<36635208000013 S

<36635208000013

Bayer. Staatsbibliothek

8a

4 J. pmtb. g. 869a

Olenshlagro

Groſſer Kayſerlicher Hoff zu Metz am 25. December 1356. bey welchem K. Carl der IV. die Güldene Bülle publiciren laſſe

Johann Daniels von Olenschlager
Schöffens und des Raths zu Frankfurt

Neue Erläuterung der Güldenen Bulle

Kayſers

Carls des IV.

aus

den älteren Teutſchen Geſchichten und Geſezen

zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten

als dem Grunde der heutigen Reichsverfaſſung.

Frankfurt und Leipzig
in der Fleiſcherischen Buchhandlung 1766.

Ja 65/924

Deutsche Dichtung.

Herausgegeben

von

Karl Goedeke.

Vierter Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 4378

Bayerische Staatsbibliothek München

I. D.

Die Guldene Bulle Kayſers Carls des *IV*, welche noch heutiges Tags unter unſern Reichsgrundgeſezen den erſten Plaz hat, enthält ſo viele wichtige Uberbleibſel aus dem Teutſchen Staatsrechte mittlerer Zeiten, daß man ſie faſt für einen kurzen Innbegriff deſſelbigen anſehen kan. Sie verdiente aber auch daher, durch eine genaue Kenntnüß und ſorgfältige Einſicht in jenes düſtere Zeitalter aufgekläret zu werden, um den eigentlichen und ſichern Grund zu entdecken, auf welchem nicht nur dieſelbe, ſondern auch unſere ganze heutige Reichsverfaſſung, gröſten Theils gerichtet iſt.

Vorrede.

So groß auch die Verdienste eines Rumelins, Arumäus, Buxtorfs, Mylers, Carpzovs, Thulemayrs uud anderer berühmten Rechtsgelehrten, worunter billig der fleißige und geschikte Limnäus oben ansteht, um dieses Gesezbuch in vorigen Zeiten gewesen sind, und so gewiß auch diese ferner noch geachtet und hochgeschäzt bleiben werden; haben doch der Seel. Datt und andere große des Teutschen Staatsrechts kundige Männer schon vorlängst angemerkt, daß jene Ausleger sich bey ihren gelehrten Bemühungen allzuwenig um unsere Teutsche Alterthümer bekümmert, und daher wider den Sinn und die wahre Meynung der in der Guldenen Bulle enthaltenen Verordnungen nur gar zu offt verstossen haben. Vieler Wünsche sind deßwegen schon lange dahin gegangen, daß man dieselbe in unsern aufgeklärtern Zeiten, worinn die Teutsche Geschichtskunde durch so manche rühmliche Gemeinmachung vieler vorher verborgen gewesener alten Schrifftsteller, Gesezbücher, und fast unzäliger andern Urkunden aus den mittlern Zeiten ein mehreres Licht bekommen hat, von neuem für die Hand nehmen, und nunmehr den Ursprüngen und Veranlassungen jener Geseze näher nachspüren, dadurch aber ihren wahren Verstand desto sicherer zu entdecken suchen möchte. Nachdem auch der Seelige Herr Johann Peter von Ludewig, ehmaliger Kanzler der Universität zu Halle, der wegen seiner weitläufigen und großen Wissenschafft in allen Theilen der ältern und neuern Rechtsgelehrsamkeit hierzu vor andern geschickt schien, sich dieser Arbeit vor mehr als funfzig und sechszig Jaren schon unterzogen, und solche in seiner vollständigen Erläuterung der Guldenen Bulle in zweyen an Größe einander sehr ungleichen Bänden dem Publico mitgetheilet hatte; glaubten schon viele, daß jene Wünsche hierdurch erfüllt worden seyen.

Ich

Ich ehre und preiße den rühmlichen Fleiß dieses großen Gelehrten. Doch muß ich zugleich gestehen, daß derselbe vornehmlich mit solchem Werke veranlasset habe, daß ich in meinen wenigen müßigen Stunden die Guldene Bulle von neuem durchzugehen unternommen. Denn dessen unaufhörlicher Tadel, womit er den höchsten Gesezgeber bey den meisten Stellen verunglimpft; die vermessenen Vorwürffe, daß Derselbe die vormalige Verfassung und alten Geschichte des Teutschen Reichs nicht so gut als er eingesehen und verstanden habe; die daher sehr offt erzwungenen, und dem Buchstaben sowol als dem Sinne des Gesezes ganz widersprechenden Auslegungen; und endlich sein unabläßiges Bestreben, alles nach seiner vorgefaßten Meynung von sechs oder sieben weltlichen Erzfürsten zu drehen, die seit den Zeiten der Carolinger unsern Kayserrn an Recht und Macht fast gänzlich gleich gewesen, nachher aber von Ihnen mit äußerster Gewalt unterdruckt worden seyen: Alle diese vielfältige Anzäpfungen, sage ich, haben mich gereizt, mit einer Neuen Erläuterung der Guldenen Bulle aus den ältern Teutschen Reichs-Geschichten und Gesezen einen neuen Versuch vornehmlich zur Vertheidigung des höchsten Gesezgebers zu wagen.

Vor allem anderm hat mir jedoch bey dieser Unternehmung nöthig geschienen, eine abermalige Untersuchung über den Ursprung des hohen Kurfürstlichen Collegii anzustellen; weil doch desselben große Vorrechte und Gerechtsame den Hauptvorwurff der Guldenen Bulle ausmachen. Die Geschichte sind dabey mein Leitfaden gewesen; so wie die älteren Gesezе mir zum Senkbley bey dieser weiten Reise auf jenem unsichern Meere des mittlern Zeitalters gedienet haben. Zuweilen habe ich doch auch Vermuthungen Plaz geben müssen, wenn ich

in der Folge der Historie den Grund ihrer Wahrscheinlichkeit antreffen können. Denn wem ist unbekannt, daß bey der Unerfahrenheit unserer meisten Chronicken-Schreiber in den großen Staatssachen, die nur denen, so den Höfen sich zu nähern Gelegenheit gehabt, bekannt seyn können, offt das wichtigste von den unwissenden Mönchen aufzuzeichnen unterlassen worden, welches allerdings der Nachwelt nüzlicher, als die Erzehlungen von Wundergeschichten und Nordscheinen ꝛc. hätte seyn können: Und wie offt sieht sich daher der Geschichtschreiber, wie der Naturforscher, genöthiget, erst aus vorgängigen und nachherigen Begebenheiten auf die Wirklichkeit eines Vorgangs einen sichern Schluß zu machen? Doch vielleicht giebt selbst unsere vorliegende Ausführung von der Gültigkeit eines solchen Verfahrens den Beweiß. Denn wie ich selbst in der Guldenen Bulle eine genaue Übereinstimmung mit meinen von unserm alten Reichswesen vorgetragenen Säzen gefunden zu haben mir schmeichele: Also habe ich auch niemals nöthig gehabt, den höchsten Gesezgeber weder eines Irrthums, noch einer Unwissenheit, noch auch eines ärgern und gröbern Versehens, oder auch den Text selbst einer Unrichtigkeit, zu beschuldigen.

Man muß mir dabey nicht verdenken, wenn ich bey meiner unternommenen Erläuterung auch auf die Zeiten der alten Fränkischen, ja zuweilen der noch ältern Römischen Staatsverfassung zurück gegangen bin. Denn obgleich unser National-Stolz ungerne hören mag, daß unsere Einrichtungen, Sitten und Geseze, mit fremden Rechten von ie her vermenget worden seyen; kan doch niemand solches läugnen, dem die Absichten der alten Fränkischen Monarchen, ihre Herrschafft auf die Trümmern des Römischen Kayserthums zu bauen, und solche

nach dessen Verfassung einzurichten, bekannt sind. Selbst Carl der Große hatte vielleicht keinen andern Endzweck, als Er Sich den Titel eines Römischen Kayſers beylegen ließ. Wer weiß aber nicht, daß unsere gröste und mächtigste Teutsche Kayser, die Ottonen, Conrad der Salicker, Henrich der *III*, Friedrich der *I*, und Selbst Carl der *IV* jenen Monarchen jederzeit zum Vorbilde und Muster genommen, und nach Dessen Maximen das Reich zu beherrschen getrachtet haben?

Gelehrtere Männer, als ich, werden indessen leicht zu prüfen im Staude seyn, ob ich es mit meiner vorgehabten Erläuterung getroffen habe, oder nicht? Ihre bescheidene Erinnerungen werde ich mir iederzeit mit dankbarem Vergnügen zu Nuze machen. Denn ich bin Gott Lob! in meine Meynungen nie so verliebt gewesen, daß ich die Wahrheit iemals einem blöden Ehrgeize oder einer eitelen Ruhmredigkeit hätte aufopfern sollen. Ausserdem bescheide ich mich gerne, daß ich so leicht als andere Menschen irren können. Verschiedene Wiederholungen, Druckfehler und andere Vergessenheiten dieser Art, welche ich nach vollendetem Drucke dieses Werks bey dessen nochmaliger Durchgehung wahrgenommen, haben mich selbst davon nur allzuviel überzeugt: Und wie viel leichter werden solcherley Nachläßigkeiten anderen, als mir, in die Augen fallen!

Hoffentlich werden meine Leser nicht ungern sehen, daß ich gleich vornen an der Spize meiner Ausführung auch die Güldene Bulle nach so vielen fast unzäligen Ausgaben noch einmal habe abdrucken lassen. Denn ob ich zwar des Frankfurter Originals, und derjenigen

Urschrifft, welche der vortreffliche Kayserliche Reichshoffrath, Freyherr von Senckenberg, bey den vor zwanzig Jaren herausgegebenen Reichsabschieden gebraucht hat, nebst den neulich von dem Herrn von Rieger darzu noch angebrachten verschiedenen Leßearten mich dabey vorzüglich bedienet; machen doch die neuern, so ich aus einer von dem Trierischen erhaltenen Abschrifft hinzugefüget, dieselbe noch viel beträchtlicher, wofür die Staatsrechtsgelehrte nebst mir der jederzeit allgemeinnüzlichen Gütigkeit des hochberühmten Herrn Weyhbischoffs von Hontheim den vollkommensten Dank schuldig sind.

Eben so wenig werden es die Liebhaber unserer Teutschen Alterthümer übel aufnehmen, daß ich in dem angehenkten Urkundenbuche verschiedne sehr merkwürdige Denkschrifften aus dem mittlern Zeitalter nun zum erstenmale ans Licht gebracht habe; welche nicht nur zum bessern Verstande der Güldenen Bulle, sondern auch zu mehrerer Einsicht in den Zusammenhang unserer Reichsgeschichte, gereichen werden.

Aus den neuern Reichshandlungen wird man übrigens hier wenig angemerkt finden; weil ich die Guldene Bulle nur aus dem ältern Reichsstaate zu erläutern mir vorgesezt hatte. Da auch die anderen Ausleger bey ihren Arbeiten mehr das neuere als das vormalige Reichswesen zum Augenmerke gehabt haben; schien es mir unschicklich, dieselbe hier auszuschreiben; wenn ich selbst nichts erhebliches anzubringen vermochte.

Wer sonst meine Gemüths- und Denkungsart kennt, wird zum voraus überzeugt seyn, daß ich von aller vorsezlichen Beleidigung bey allen

allen meinen Handlungen weit entfernet seye. Ich habe mich auch daher sorgfältig enthalten, nur die Namen derjenigen Gelehrten anzuführen, von welchen ich nach meiner Einsicht in meinen Meynungen verschieden gewesen bin. Nur Gründe und Beweise, und nicht das Vorurtheil, müssen und solten iederzeit in dergleichen Fällen den Ausspruch alleine thun.

So wie übrigens keine Schmeicheley, sondern der pflichtschuldigste Eifer für die höchsten Gerechtsamen der Majestät unsers iezt glorreichst regierenden Kayſers, der wie die an einem heitern Morgen aufgehende Sonne dem frolockenden Erdkreiße nur Seegen und Wonne verspricht, meine Feder geführet: Also hat auch die ehrerbiethigste Rükſicht auf den hohen Ruhm Seiner großen Vorfahren am Reiche mich vorzüglich bey meinen Untersuchungen geleitet. Gleiche Gesinnungen der tiefsten Verehrung habe ich auch in Ansehung des hohen Kurfürstlichen Collegii an den Tag zu legen mich bestrebet. Weiter bleibt mir zulezt nichts übrig, als nur der Wunsch, daß GOtt als der allerhöchste Beherrscher und Erhalter der Reiche und Staaten, die Guldene Bulle, als das Haupt-Grund-Gesez der Teutschen Staatsverfassung, und diese mit jener, biß zum letzten Ende der Zeiten in ihrem iezigem Wesen und bißherigem Ansehen verbleiben lassen wolle.

Man muß übrigens auch dem Herrn Verleger Gerechtigkeit widerfaren lassen, daß er an diesem Werke weder an sauberm Drucke und Papier, noch andern Auszierungen, es nirgendwo ermangelen lassen. Zu diesen leztern gehören insonderheit die schönen Kupferstiche, welche man sowol beym Titelblate als im Buche selbst, angebracht hat. Das erste

und Hauptkupfer stellt den großen Hof zu Mez vor, wie solchen K. Carl der IV im J. 1356 am Christfeste daselbst auf dem Champ passaille nach der Beschreibung des Pragischen Domherrn Benessii, der ein Augenzeuge gewesen, öffentlich halten, und sich die grossen Hoffdienste leisten lassen. Die erste Vignette weißt die Publikation des ersten Theils der G. B. in dem Zimmer eines Haußes zu Nürnberg, welches nach dem gemeinen Glauben jezt zum goldenen Schilde genannt seyn soll; ob ich gleich lieber glauben möchte, daß darinnen der Kayser mit den Kurfürsten Sich nur berathschlaget habe. Hingegen zeigt die der Ausführung angehenkte Schluß-Vignette die wegen der vormals daselbst angestellten Vorwalen berühmte Rhein-Gegend des Königsstuls bey Rense, wie solche, wenn man von Coblenz gegen Boppart und Maynz den Rhein herauf fährt, anzusehen ist. Die dritte Vignette vor den Urkunden stellt die Wahlstadt Frankfurt am Mayn vor, wie dieselbe etwa zur Zeit der Güldenen Bulle mit den davor aufgeschlagenen Lägern der neugewälten Könige ausgesehen haben möchte. Die leztere endlich ist eine sehr genaue Vorstellung der Güldenen Bulle selbst, welche dem Frankfurter Original anhenkt.

Geschrieben in der durch die Güldene Bulle bestättigten Kayserlichen freyen Reichs- und Walstadt Frankfurt am Mayn am 3 April 1766, als dem andern Gedächtnüßtage des vor zween Jaren hier gewesenen Höchstbeglükten Krönungsfests Seiner jezt glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät.

Inhalt
der neuen Erläuterung der Güldenen Bulle aus den ältern Reichs-Geschichten und Gesezen.

§. I.

Ungewißheit des alten teutschen Staatsrechts wegen des Mangels geschriebener Gesezе. Bemühungen unserer Monarchen, derselben abzuhelffen. Von den ältern Reichssazungen, und den Sammlungen des Kayserrechts, der Spiegel ꝛc. §. II. Verfall des Reichs beym Antritt der Regierung Carls des IV, der es durch förmliche Gesezе wieder aufzustellen unternimmt. §. III. Er entbietet gleich nach Seiner Römischen Kayserlichen Krönung alle Fürsten und Städte auf einen Reichshoff nach Nürnberg, um mit ihnen über mancherley Gebrechen im Reichs-Staate, und sonderlich, wie dem Zwiespalte bey den Kayserwalen abzuhelfen, zu rathschlagen. Menge der Stände, so deßwegen zu Nürnberg erschienen. §. IV. Ordnung bey den damaligen Reichs-Rathschlagungen. Was zuerst wegen den Pfälzischen und Brandenburgischen Kuren hier ausgemacht worden. §. V. Publikation der zu Nürnberg geschlossenen Gesezе; die in verschiedenen Sazungen zusammen getragen, diese aber wieder in Kapitel vertheilet worden.

§. VI. **Die erste Sazung**
enthält die Verordnungen vom Wahlorthe, der Sicherheit des Wahltags und den Wahlhandlungen. Wie vor Alters die Wahlen meistens auf freyem Felde, oder auch zu Aachen und in Maynz geschehen seyen. §. VII. Wann Frankfurt zur Wahlstadt erkläret, und deren Bürgern zuerst anbefolen worden, die Kurfürsten jedesmal in ihre Stadt zu lassen? Daß jedoch zween Oerter vor und in der Stadt gewesen, wo die Wahlen auf Fränkischer Erde nach Beschaffenheit der Umstände geschehen. §. VIII. Daß der eine Wahlplaz vermuthlich in der Vorstadt auf dem Klapperfelde gewesen, bey welchem auch der alte Palast oder der klein. Römer gestanden. Vom großen Römer, worinn vielleicht die Wahlen vormals in der Stadt geschehen. §. IX. Daß Frankfurt schon unter K. Ludwigen der Hauptsiz des Ostfränkischen Reichs gewesen; daher auch vermuthlich die Reichs-Messen ihren Ursprung haben, und die Bestellungen der Könige schon damals hier vorgenommen werden müssen. Von dem alten Titel einer Reichs-Kammer. §. X. Von den alten Wahltägen. Vorberathschlagungen zu Rense. Vormalige Sorge für die Sicherheit der Wahlstadt. Wie die Wahlen selbst vorgenommen worden? Kapitulationen mit den Neugewählten. §. XI. Neue Verordnungen Carls des IV im I Kapitel wegen des Geleits der Kurfürsten, dem Ausschreiben zur Wahl durch Kur-Maynz, der bestimmten Anzal des Kurfürstlichen Gefolgs, und dem Sicherheits-Eyde der Frankf. Bürger. Wie in Gemäßheit des II Kapitels die Wahlen künftig jederzeit in der Bartolomäi Kirche geschehen, die mehreren Stimmen gelten, und die neuen Könige den Kurfürsten ihre Freyheiten bestättigen sollen.

§. XII. **Die andere Sazung**
veranlaßt zuvorderst eine genauere Untersuchung
vom ältern Ursprunge der Kurwürden.
Vom Hoffstaate der alten Teutschen Heerführer.

Inhalt

Ansehen der vier vornehmsten Hoffbeamten bey den Fränkischen Königen. Carolus M. zieht auch die vornehmsten Erzbischöffe aus Seinen Reichen an Seinen Hoff. §. XIII. Ob diese Hoffbeamte schon damals bey der Bestellung der Könige einige Vorzüge gehabt haben? §. XIV. Die Franken eifern auf ihr freyes Walrecht gegen Carln den Dicken. Nach dessen Absezung verfällt fast der ganze Reichs-Staat. Die Bayern und Schwaben erheben zuerst Arnulfum, den lezten Abkömmling vom Ostfränkischen Königsstamme, welcher Wahl die Schwaben und endlich auch die Franken beypflichten. Nähere Vereinigung dieser vier uralten Teutschen Hauptvölker; von denen die drey erstere von neuem Herzoge bekommen. §. XV. Doch bleibt der ganze Reichsstaat Fränkisch; und Henrich, wie auch die Ottonen und die folgenden Monarchen, müssen gleich bey Ihrer Erhebung Fränkisches Recht annehmen. Bey Otts des Großen Krönung findet man schon die sieben großen Erzbeamte, die drey Erzbischöffe und vier Herzoge. §. XVI. Wahl Henrichs des Heiligen von 1) den Bayern, 2) den Ostfranken, 3) den Rheinländern und 4) den Mosellanern; worauf Ihn bey seinem Umzuge in den Provinzien auch noch 5) die Sachßen, 6) die Ripuarier oder Niderländer, und endlich 7) der Herzog in Schwaben zum Könige annehmen. §. XVII. Nach Henrichs des II. Tode werden alle Fürsten in dem ganzen Reiche zu den vorläufigen Wahlberathschlagungen gezogen. Auf dem Wahlplaze lagern sich die vorgenannten Völker in sieben Hauffen. Von wegen eines jeden legt einer ihrer vornehmsten Fürsten die Stimme bey der Wahl Conradi Salici ab. Alles Volk bezeugt seinen Beyfall. §. XVIII. Vergleichungen der alten Teutschen Wahltäge mit den Polnischen. Wahrscheinlichkeit, daß die sieben Erzbeamte zugleich auch die Stellvertreter jener sieben Haufen gewesen. §. XIX. Von den vier Wahlstimmen der Fränkischen Völker, so durch die Erzbischöffe von Maynz, Trier, und Cöln, und einen weltlichen Fürsten vertreten worden. §. XX. Weder die Thüringer, noch die Slaven oder Wenden, noch auch die Italiener hatten bey den Königswahlen eigene Stimmen.

§. XXI. Conradus Salicus vereinigt die Wälschen noch näher mit Teutschland. Von dem Italienischen Erzkanzleramte der Kurfürsten zu Cöln. Seitdem zälen die Monarchen auch die Jare in Italien von Ihrer Gelangung zum Teutschen Reiche. Gleiche Verbindung der Burgundischen und Arelatischen Reiche durch diesen Kayser. Vermuthlicher Ursprung des Trierischen Erzkanzlariats im Riche ze Aacke. §. XXII. Henricus III macht den Kayserlichen Titel eines Obersten Haupts der Christenheit zuerst in Europa wirksam: So wie auch zu Seiner Zeit der Römische Bischoff für das erste und Apostolische Haupt der allgemeinen Kirche auf dem Concilio zu Rheims erklärt wird. Merkwürdiger Reichstag zu Maynz a. 1049. Irrungen mit den Spaniern wegen des Kayserlichen Titels. Er verknüpfft auch die Ungarn, den Päbstlichen Stul, und die Römer noch näher mit dem Reiche. Vermuthlicher Ursprung des Römischen Königs-Titels. Er sucht auch in Teutschland das Reich erblich zu machen, und die Vorrechte der Pfalzerzfürsten zu vergrößern. Erste Wahl Seines Sohns, Henrichs des IV. §. XXIII. Die Teutschen Völker halten sich wegen ihrer Wahlfreyheit gefährt; und Henrich der IV mußte auf einem großen Reichstage noch einmal gewälet werden. Bey dessen Minderjärigkeit sucht Nicolaus II die Pabstwalen nach Arth der Teutschen Königswalen durch die sieben vornehmsten Kardinal-Bischöffe anzuordnen. Anmaßungen P. Gregorii VII bey der Wal der Gegenkönige in Teutschland. Einschränkungen der Königswalen bey Lebzeiten eines Kayfers. §. XXIV. Nach dem Abgange der Salischen Kayser wollen schon dessen Nachkommen von den Töchtern ein Erbrecht zur Krone haben. Neuer Waltag zu Maynz. Vorwal von zeben Fürsten, so die Thronkandidaten benennen; aus welchen die Pfalzerzfürsten Lotharn von Sachsen wälen. §. XXV. Die Hohenstauffer nehmen ihre Hintansezung hoch auf. Conrad der III drängt Sich endlich zum Reiche, und nimmt Henrico Superbo die Herzogthümer Bayern und Sachßen ab. Bayern kommt an die Oesterreicher. Wal K. Friedrichs des Rotbarts. §. XXVI. Große Eigenschaften und Absichten dieses Monarchens; der Henrich dem Löwen das Herzogthum Bayern wieder giebt. §. XXVII. Den neuen Herzogen zu Oesterreich

reich und ihren Landen werden deßhalb zur Entschädigung alle Freyheiten und Vorrechte der Pfalzerzherzoge, ausser einer Stimme bey der Wal, zugestanden: Sonderlich in Ansehung der Erbfolge; welches neuerlich den Grund zur Pragmatischen Sanction gegeben hat. §. XXVIII. Umsturz Henrichs des Löwens. Zerreissung der alten Herzogthümer. Alle mindere Stände in solchen kommen unmittelbar an das Reich. Veränderungen mit den Fahnleben, und den weltlichen Erzämtern; die zuerst im J. 1187. auf dem großen Reichstage zu Maynz durch Könige, Pfalzgraven, Herzoge, und Markgraven versehen werden. §. XXIX. Verwirrungen, so daraus bey den Kayserwalen entstanden. K. Henrich der VI will nach Abschaffung der bißherigen Pfalzerzfürsten alle andere Fürsten zu den Walen lassen; und erhält von diesen leztern die Erblichkeit für Sein Hauß. Die noch übrigen alten Kurfürsten, Maynz, Trier und Cöln nebst den Sächßischen Herren widersezen sich. Der Kayser muß die Brieffe herausgeben, und Sein Prinzgen, den nachmaligen K. Friedrich den II, zum Thronfolger förmlich wälen lassen. Zwistige Walen Philipps von Schwaben, und des Guelfischen Otts des IV. Jener wird durch die anderen mehreren Fürsten gewälet: Lezterer aber von Kur-Cöln im Namen der noch übrigen alten Kurfürsten; durch die Sich endlich K Philipp, um dem Widerspruch gegen die Gültigkeit Seiner ersten Wal auszuweichen, endlich auch noch einmal wälen lassen muß. §. XXX. Nach Dessen Tode läßt Ott der IV Sich zwar nicht noch einmal wälen, muß aber doch nun erst seine vormalige Wal von den anderen Fränkischen, Sächßischen, Bayrischen und Schwäbischen Herren für gültig erkennen lassen.

Merkwürdiger Reichs-Tag zu Frankfurt im J. 1208. §. XXXI Warscheinlichkeit, daß erst damals die den Hohenstauffern zugestandne Erblichkeit des Reichs feyerlich aufgehoben, und den nunmehrigen Reichs-Erzbeamten den drey Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Cöln, dem Pfalzgraven bey Rhein, dem Herzoge zu Sachßen, dem Markgraven zu Brandenburg und dem Könige in Böhmen ihre Kur-Rechte befestiget worden. Von Goldasts unrichtiger Sazung K. Ottonis IV, die doch nicht ganz zu verwerffen. Richtigere Urkunde aus dem Schwabenspiegel. §. XXXII. Die großen Reichs-Wal-Täge kommen allmälig ab. Doch werden die minderen Fürsten noch zu den Vorwalen und dem Vorschlage der Kandidaten gezogen. §. XXXIII. Widersprüche gegen die Böhmische Walstimme von den Sachßen, und den Herzogen in Bayern. Von der ersten weltlichen Walstimme der Pfalzgraven bey Rhein. Warum die Herzoge zu Sachßen die zweyte, und die Markgraven zu Brandenburg die dritte Walstimme bekommen? §. XXXIV. Wie K. Friedrich der II Ottoni IV wider vorgedrungen, und nachher Seine Söhne, Henrich den VII und Conrad den IV zu Römischen Königen in Frankfurt wälen lassen. Daß die Wal dieses leztern zu Wien nur eine Vorwal gewesen. §. XXXV. Schrekliche Bemühungen des Pabsts, die Hohenstauffer vom Reiche zu verstossen; wogegen K. Friedrich der II die äussersten Kräfte anspannen muß, um Seinen Stamm beym Reiche zu erhalten. Sehr wahrscheinliche Erklärung der schweren Stelle beym Matthæo Pariſio von den Teutschen Kurfürsten. §. XXXVI. Daß auf dem Concilio zu Lion a. 1245. an keine neue Anordnung des Kurfürstlichen Collegii gedacht worden. Walen der Pfaffenkönige, Henrichs Raspe, und Wilhelms von Holland. Wie endlich die minderen Fürsten auch von den Vorwalen ab- und alles auf die Kurfürsten alleine, §. XXXVII. hiermit aber das vollständige Recht des Kurfürstlichen *Collegii* zu Stande gebracht worden. Neue Anfechtungen desselben von den Päbsten; deren Vorfechter erst im XIV Seculo das Mährgen von der Anordnung der Kurfürsten durch K. Ott den III und P. *Gregorium* V aufgebracht haben. K. Ludwig der Bayer und sämtliche Teutsche Stände erkennen dagegen auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt 1338, daß die Kurfürsten ihre Walrechte nur von dem Reiche, und aus uraltem Herkommen, haben.

§. XXXVIII. Im *III* Capitel der G. B. sucht Carl der IV zuvorderst die Uneinigkeiten unter den Kurfürsten wegzuräumen, um ihnen das große Ansehen der alten Pfalzerzfürsten wider zu verschaffen. §. XXXIX. Rangstreit unter den drey geistlichen Kurfürsten. Vorzüge

zuge des Heil. Stuls zu Maynz wegen der obersten Stelle und der ersten Stimme. Wie Trier und Cöln sich solchem vorzudrängen gesuchet haben. Die deßhalb entstandenen Irrungen werden zwar nicht entschieden, aber doch deßhalb eine Auskunft getroffen.

§. XL. Dem Könige in Böhmen, als einem gekrönten Haupte, wird im IV Kap. der erste Plaz unter den weltlichen Kurfürsten zugestanden. Deren Rangordnung im Sizen, bey Auffuffung ihrer Stimmen, und der Verrichtung ihrer Erzämter wird hier regulirt.

§. XLI. Vom Reichsvikariate bey erledigtem Throne; dessen die Päbste sich gern anmassen mögen. Ungewißheit in vorigen Zeiten wegen des Vikariats in einem Interregno. Vom Rechte des Ptalzgravens bey Rhein. §. XLII. Von den Reichs- und Landpfalzgraven in den Provinzien, so überall des Kayſers und Reichs Gerechtsame zu versehen gehabt. Woher vornemlich dem Pfalzgraven bey Rhein so viele Vorrechte gebühret, sonderlich in den Interregnis? Verordnung des V Kapitels vom Reichsvicariat der Pfalzgraven. Warum sie nicht Fürsten- und Fahnenlehen vergeben sollen? Gleichstellung des Sächßischen Vikariats, und von dessen Ursprüngen. §. XLIII. Vom angeblichen Richteramt des Pfalzgravens über den Kayser, und dessen vermeintlichem Ursprunge. Was davon in den Spiegeln theils vor theils gegen dasselbe vorkomme. In der Historie ist kein Exempel davon anzutreffen, und es für eine Fabel zu halten. §. XLV. Das VI Kap. redet vom Range der Kurfürsten vor andern Fürsten, und des Königs in Böhmen vor andern Königen, wenn sie auf großen Reichshöffen zusammen kommen.

§. XLV. In der dritten Sazung werden den Kurfürsten die vornehmsten Gerechtsamen wider zugeeignet, so vordem die Pfalzerzfürsten gehabt hatten. Vorrechte der alten Hauptlande und ihrer vormaligen Herzoge, so ehedem Königliche Vorrechte genossen. Sie überkamen zwar die Provinzien durch eine freye Wal ihrer Landstände. §. XLVI. Ihr Herzogliches Amt trugen sie jedoch von den Kayſern zu Leben. Ihr großes Ansehen am Hoffe und im Reiche, an dessen Regierung sie bey den Reichshöffen Theil nahmen, und dabey ihre Erzämter versahen. §. XLVII. Untheilbarkeit der alten Herzogthümer. Von der Erbfolge in denselben; bey welcher die Erstgeborne frühzeitig den Vorzug hatten. Von den Vormundschafften über unmündige Herzoge, und deren Großjährigkeit. §. XLVIII. Nach der großen Aenderung mit den Provinzien unter Friedrich dem I werden die neuen Kurfürstlichen Lande als Eigenthume unter viele Söhne vertheilet, welche sämtlich zugleich auch die Kurrechte ausüben wollen. §. XLIX. Man sucht die Kuren von neuem auf den Besiz von Kurlanden, und die Erbfolgen darinnen, sowol als die Vormundschafften, nach dem Lehenrechte zu richten. Den Vorgang im Kurhauße Pfalz kurz vor der G. Bulle §. L. hat vermuthlich Carl der IV im *VII* Kap. bey den Verordnungen wegen der Lehensfolge der Kurfürsten in den Kurlanden nach dem Rechte der Erstgeburt, auch in Ansehung der Agnaten, den Vormundschafften, und der Großjährigkeit der Kurfürsten, vor Augen gehabt. Die Eisezung der erledigten Kurfürstenthümer wird nach dem Lehenrechte dem Kayser, als obersten Lehensherren, vorbehalten.

§. LI. Böhmen hat sonder Zweifel, als es ein Königreich ward, zugleich die Rechte der alten Erz-Herzogthümer bekommen. *VIII* Kap. Ursprung der Regalien. Ob solche von der hohen Gerichtsbarkeit abhängig gewesen. Gerichtsfreyheit oder Jus de non evocando, und Privilegium de non appellando der Böhmischen Krone.

§. LII. Den sämtlichen Kurfürsten werden im *IX* Kap. die Rechte, Bergwerke, Juden, Zölle ꝛc. zu haben verstattet, wie sie solche hergebracht gehabt. Vermuthlich gaben die lezteren Reunionsabsichten K. Albrechts des I zu diesem Geseze Anlaß. §. LIII. Vom alten Kayserlichen Regal der Bergwerke und Salzquellen; welche doch zuweilen auch als Zugehörungen der eigenthümlichen und auch anderer großen Landschafften angesehen worden. §. LIV. Von den Juden als Kammerknechten der Fränkischen und nachherigen Teutschen Kayser. Daß schon die alten Erzfürsten und andere Stände, Juden zu haben, berechtiget gewesen. Diese hatten fast gleiche Rechte mit den Gewerz-

schen

schen oder Italienischen Kaufleuten. Daß Kur-Maynz als Erzkanzler den Judenschuz in Abwesenheit der Kayser gehabt habe. Wie K. Albrecht und die folgenden Monarchen sich der Juden angenommen. §. LV. Rühmliche Sorge der Carolinger wegen der Wege und Brücken, und der Bequemlichkeit der Landstraßen, daher die Zölle frühzeitig zu den Regalien gerechnet worden. Ewige Klagen im Reiche über neue und ungerechte Zölle. Von alten eigenen Zöllen der Stände in ihren Herrschafften, und sonderlich der Erzfürsten in ihren Herzogthümern.

§. LVI. Vom Münzrechte, so den K. in Böhmen im X Kap. bestättigt wird. Wer es vor Alters im Fränkischen Reiche gehabt? Pippini und Caroli M. vielfältige Bemühungen wegen des Münzregals. Wie die Teutschen Kayser ihr Münzrecht gehandhabet? Von Münzern und Haußgenossen, und den ältern Reichsmünzen den Groschen, Pfenningen und Hellern. §. LVII. Gräulicher Verfall der Reichsmünze unter Friedrich dem II, und im großen Interregno. Vorsicht der Handelsstädte mit ihren Werungen, Waagen, Gewichten, und Wexelern. Aufkommen der Wechsel-Comtoirs. §. LVIII. Die Kayser Rudolf und Albrecht suchen der Münze wider aufzuhelffen; die doch bald wider verfällt. Gräuliches Verderben des Münzwesens in Frankreich; wo es endlich der König allein an sich zieht. Carl der IV will auf dem Reichstage zu Nürnberg eine allgemeine Münzverbesserung vornehmen; und bestättigt endlich den Kurfürsten ihr altes Recht, goldene und silberne Münzen zu schlagen.

§. LIX. Den sämtlichen Kurfürsten wird das Recht zugestanden, neue Länder und Güter an sich zu bringen. Ein Vorrecht, welches vermuthlich die Pfalzerzherzoge vormals schon gehabt hatten.

§. LX. Im *XI* Kap. wird zuerst den drey geistlichen Kurfürsten ihre alte hohe Gerichtsfreyheit bestättigt. Warum sie nicht schon oben mit Böhmen hierinn gleich gehalten worden? Daß bereits den sämtlichen alten Erzfürsten die hohe Gerichtsfreyheit in ihren Provinzien zugestanden habe; und §. LXI. daß auch daher die drey Erzbischöffe solche schon vormals ausgeübet, wegen der Herzoglichen Rechten in ihren Stifftslanden, die sie von den Ottonen bekommen. §. LXII. Ursprünge der uralten Erzfürstlichen Gerichtsbarkeit von der richterlichen Gewalt der Herzoge in den Provinzien; als unter denen alle Landgerichte standen. Daß zwar die Carolingischen Kayser solche vormals an sich gebracht; die Sächßischen aber nachher an die neuern Herzoge wider überlassen haben. Wie jedoch den Monarchen ihre Gerichtsbarkeit in allen Ländern durch die Landpfalzgraven gesichert geblieben. Kayserliche Schöppenstüle und Oberhöffe. Von deren gleichlauffenden Gerichtsbarkeit mit dem ersten Gerichtsstande der Stände. Wie erst nach dem Abgange der alten Herzoge die Kayserlichen Hof- und Land-Gerichte in den Provinzien aufgekommen seyn mögen. Anlaß zu den Privilegiis de non evocando. §. LXIII. Freyheit der drey Erzbischöffe, daß von ihren Gerichten nicht appellirt werden solte. Ob die Beruffungen vor Alters in Teutschland Statt gehabt? Daß solche gemeines Rechtens gewesen, und meistens durch zwo Instanzien gegangen. Warum unsere Kurfürsten diese Freyheit noch lange nach der G. B. nicht ausgeübet haben?

§. LXIV. Vorbehalt der Kayserlichen Gerichtsbarkeit in Fällen versagten Rechtens; die alsdann an den Kayserlichen Reichs-Hoff und Gericht, oder an die Verhör des im Reichs-Hof-Gerichte vorsizenden Richters gebracht werden sollen. Ursprung dieser beiden Kayserl. Reichsgerichtshöffe unter den Carolingern. Von dem Pfalzgraven, und den Schöppen bey beiden Hofgerichten. Von dem Reichsgerichte über die vornehmeren Stände, und wenn die Sache überhaupt Ständische Gerechtsame betroffen. Worinn der Unterschied zwischen denselben und dem Höchsten Gerichte der Stände auf Reichstägen in peinlichen Fällen bestanden, und wie verschieden zugleich die alten Reichsgerichtshöffe vom Kayserlichen Geheimen Rathe gewesen. §. LXV. Nach den Carolingern blieb alles im vorigen Wesen. Die Kayser sizen noch ferner in Person zu Gerichte; und entscheiden auf ihren Umzügen im Reiche der Stände peinliche Sachen auf Reichstägen, die bürgerlichen Händel der Fürsten und Stände auf Reichshöffen, und gemeine Streitigkeiten bey Ihren Hofgerichten.

richten: Wie K. Friedrich der II statt des Pfalzgravens endlich einen Hofrichter angeordnet habe? Von mehrern Hofrichtern, die unter K. Carln dem IV zugleich vorkommen. §. LXVI. Von den Reichs-Höfen oder dem Reiche; bey welchem ausser den Gerichts-Händelen auch Staats-Lehen- und Genaden-Sachen verhandelt worden. Von der dabey nöthigen Gegenwart des Kayſers, der Kurfürſten, Fürſten, Graven, Herren, Dienſtmanne, und anderer ehrbarer Leute aus allen Stuffen und Gattungen der Stände, welche als Reichs-Räthe darzu gezogen wurden. Von den Juriſten als Referenten. §. LXVII. Beide Höchſte Gerichte kommen durch Carls des IV Staatskünſte zuerſt in Abnahm, und noch mehr durch Wenzlaws Sorgloſigkeit. Der Namen des Kammergerichts kommt zuerſt unter K. Sigismundo vor. Von deſſen entferntern Urſprungen. Nichtigkeit der Goldaſtiſchen ſogenannten Reformation K. Friedrichs des III. Waß eigentlich auf den R. Verſamenungs Tägen im J. 1441 vorgegangen? Daß K. Friedrich der III im J. 1442 ſowol Sein Kammergericht als das Hoffgericht in Frankfurt gehalten habe, bald hernach aber die ſämtlichen Reichsgerichte wider verfallen laſſen; und dem ungeacht die Höchſte Gerichtsbarkeit des Reichs an Seinem Hoffe behalten wollen. Rechttäge. Wie ſich die Kurfürſten erbothen, das gleichfallß abgekommene Reich oder die Reichs-Höffe mit dem Kayſer wider aufzurichten. Von einem daher übel verſtandenen eigenen Fürſtenrechte. Zulezt überläßt Maximilian der I den Ständen Sein Kayſerliches Kammergericht auf eine beſtändige Stätte im Reiche. §. LXIX. Daß die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unbeſchrenkter geweſen, als des alten Hofgerichts. Wie die jährlichen Reichstäge nunmehr die Stelle der vormaligen Reichshöffe vertreten ſollen; daher allmälig die Recurſus ad Comitia entſtanden. Wie darauf das Reichs-Regiment an deren Stelle gerücket. Wie dem ungeacht K. Maximilian der I Sein Oberſtes Richteramt an Seinem Hofe noch behalten. Von dem Kayſerlichen Geheimen Rathe, und dem Hofrathe, welche im J. 1498. auf dem Reichstage zu Freyburg täglich nebſt der Reichsverſammlung und deren Ausſchuſſe gehalten worden. Daß der Kayſerliche Hofrath erſt nach der Hand die ſtandhaffte Form eines Reichsgerichts-Hofs bekommen, und zugleich in wichtigen Fällen der Hohen Gerechtſamen der Reichsſtände, worinn der Kayſer von Alters her alleine richten wollen, Deſſelben beſtändiger Rath durch die Vota ad Imperatorem verblieben ſeye.

§. LXX. Im 5 §. des *XII* Kap. wird nun auch die alte Erzfürſtliche Gerichtsbarkeit auf die weltlichen Kurfürſten zu Pfalz, Sachßen, und Brandenburg erſtrecket. §. LXXI. Der Anhang zu dieſem Kapitel, ſo erſt nachher hinzugekommen, und die Regel vom Gerichtſtande der Wohnung bekräfftigt, iſt weder für dunkel, noch unnöthig, noch auch für ungültig zu achten. §. LXXII. Von den hohen Königlichen Ehren der alten Erzfürſten. Wie unter einem Kayſer nach dem alten Staatswesen Könige ſtehen ſollen. Von den Pfalzerzherzoglichen Zierden bey Aufzügen, der Zinkenkrone, dem Stabe und dem Herzoglichen Gerichts-Schwerdte. Daß daraus der Rautenkranz, und die zwey ſogenannten Kur-Schwerdter, im Sächßiſchen Wappen zu erklären ſeyn. Ob den Kurfürſten die Königlichen Ehren auch in der G. B. zugeſichert worden? Daß ſich dieſelbe deßhalb jederzeit nur auf das alte Herkommen bezogen.

§. LXXIII. Die vierte Reichs-Satzung iſt mehr eine Sammlung verſchiedner ältern und neuern Kayſerlichen Geſeze, die auf eine ſtandhaffte Erhaltung des Landfriedens abzielen. Wie ehedem die Erzfürſten jährlich einmal auf Reichshöffen zuſammen erſchienen: Alſo ſolten auch nunmehr nach Verordnung des *XII.* Kapitels die Kurfürſten von neuem wider alle Jare zuſammen kommen. Von den Kurfürſtlichen Willebrieffen. § LXXIV. Warum der Kayſer die Reichshöffe für die Kurfürſten nicht weiter zu Stande bringen können. Von den Kurfürſtlichen Willebriefen nach der G. B. und den nachherigen Kurfürſtl. Collegial-Tägen.

§. LXXV. Vermuthliche Gelegenheit zum *XIII* Kap. vom Widerrufe der wider die Kurfürſtl. Freyheiten gegebenen Privilegien. Hohe Vorſicht der Kayſer, daß ihre Begnadigungen nie zum Schaden eines Dritten gereichen ſollen.

§. LXXVI. Raubgierde des Teutſchen Adels bey den Fehden. *XIV* Kap. vom unzeitigen Auf-

Auffagen der Leben. Strafen des gebrochenen Handfriedens. Wie bey redlichen Fehden die aufgesagten Lehen am Ende wider herausgegeben werden müßen.

§. LXXVII. Im *XV* Kap. wird von den Verstrickungen und unerlaubten Verbindungen, sonderlich in Städten, gehandelt. Ursprung der Reichs-Städte und ihrer Freyheit. Große Vorrechte der alten Reichsburger; die im Teutschen Reiche keine geringere Freyheiten hatten, als vormals die Römischen Bürger in den Municipiis und Coloniis. Libertas Romana. Romanum mundiburdium. Rolands- oder Romlands-Säulen. Noch im XII Seculo wurden freye Städte in Teutschland secundum jura Coloniarum aufgerichtet. §. LXXVIII. Rechte der Freygebornen in den Städten und bey ihren Räthen. Ehrbare Geschlechter. Arimanni, Patrizier. Annahm neuer Bürger. Montmanne. Wie die Freygelassene erst im *XII* Jahrhunderte zu dem Burgerrechte gelassen worden. Handwerker. Innungen. Friedrichs des I Verordnung gegen die Bürgerlichen Verbindungen. Warum sie nicht gehalten worden? Neue Sazung K. Henrichs des VII. Die Zünfte werden von Friedrich dem II aufgehoben, aber bald nach dem Interregno wider hergestellt. §. LXXIX. Der Kayser untersagt ferner alle Bündnüße unter Städten und Gemeinden und anderer Landsherren Unterthanen, im *XV* Kapitel. Hierzu gab vermuthlich der damals getroffene Schweizerbund Anlaß, welchen die Eidgenossen mit dem Herkommen entschuldigten; das doch nunmehr für nichtig, und als ein verderblicher Mißbrauch erklärt wird. Von dem alten Bündnüß-Rechte der Stände. §. LXXX. das *XVI* Kap verbiethet die Pfalbürger; zu welcher Arth von Bürgern, die von den Ausbürgern wohl nicht viel verschieden waren, die großen Freyheiten der Städte, und ihre damit vermehrte Macht, Gelegenheit gaben. Greuliche Eifersucht, womit die Fürsten deßhalb die Städte ansahen. Ursprung des Namens der Pfalburger. Die Gesetze der letztern Kayser verordneten schon ihre Abschaffung, welche Carl der IV von neuem in der G. B. widerholet. Hieran hatten doch die Städte keinen Theil genommen. §. LXXXI. Wie viel insonderheit die Städte von den Befehdungen des Landadels erleiden müssen; daher ihnen die Kayser die Selbsthülffe und das Recht, sich mit anderen zu verbinden, nachgelassen haben. Wie in jenen Zeiten die Fehden geschehen, welchen die Kayser durch Gesetze eine Rechtsform zu geben suchen. Carl der IV rükt die deßhalb vom K. Philipp gemachte Sazung ins *XVII* Kapitel der Güldenen Bulle.

§. LXXXII. Das *XVIII* Kapitel enthält ein Formular des Kur-Maynzischen Einladungs-Schreibens zum Waltage: So wie das *XIX* einer Vollmacht für Kurfürstliche wal-Gesandten. Nachtrag von vier Kapiteln in der

fünfften Sazung.

XX Kapitel vom Vorrechte der Besizer der Kurlanden bey den Kayserwalen. Im *XXI* Kapitel wird der Vorritt der geistlichen Kurfürsten bey Aufzügen, und im *XXII* der weltlichen bey Tragung der Reichs-Insignien angeordnet. Das *XXIII.* schreibt die Ordnung der dreyen Erzbischöffe bey Haltung des Heil. Amts und dem Tischgeberde vor.

§. LXXXIII. Daß verschiedene Hauptverordnungen der G. B. nichts destoweniger noch mit Kurfürstlichen Willebrieffen bestättiget worden. Warum noch andere Sachen, wovon bey dem Reichshoffe zu Nürnberg gehandelt werden sollen, nicht in dieses Gesezbuch eingetragen worden. §. LXXXIV. Wie Carl der IV von Nürnberg nach Böhmen gegangen, und in diesem Reiche den Landfrieden festgestellet, und die Friedbrecher bestraffet habe. Warum es damit nicht so leicht in Teutschland angegangen seye? §. LXXXV. Bewegungen verschiedner Reichsstädte gegen die Ordnung von Pfalburgern. Mißvergnügen der Oesterreicher, der Bayern, der Lauenburger, und anderer, sonderlich des Landadels, über das neue Gesezbuch. §. LXXXVI. Carl der IV schreibt schon um Ostern 1356 einen neuen Hoff nach Mez aus, der doch keinen Fortgang gehabt. Die Gefangenschafft K. Johanns in Frankreich, und die Klemme des Herzogs Wenzlaws in Brabant, vermögen endlich den Kayser, auf den folgenden Winter einen großen Hoff nach Mez anzusezen.

Der Kayser kommt späth im Jare zu Mez an; und ist bedacht, sein zu Nürnberg gemachtes

Inhalt

Gesezbuch mit noch stärkerer Rechtskrafft zu bekleiden. §. LXXXVII. Er vermehrt dasselbe mit noch mehrern Reichs-Sazungen; und läßt ins *XXIV* Kap. die alte Römische Kayserliche Verordnung vom Laster beleidigter Majestät gegen die Senatoren einrücken, und auf die Kurfürsten erstrecken. Wie die Majestätsverlezer der Könige und der alten Herzoge im alten Fränkischen Reichsstaate bestraffet worden. Daß der an dem Kurfürsten Engelbrecht zu Cöln im J. 1225 verübte schreckliche Mord die Erstreckung des *L. Majestatis* sowol auf die Kardinäle durch den Pabst Honorium als auch auf die Kurfürsten durch K. Henricum VII veranlaßt haben dürffte.

§. LXXXVIII. Im *XXV* Kapitel wird die Unzertrennlichkeit der Kurlande nach Arth der vormaligen Fränkischen Reichslehen, und der alten Herzogthümer, von neuem festgestellt. Worinn die Kurlande von Böhmen, der Pfalz bey Rhein, von Sachßen und von Brandenburg damals bestanden. Wie dieselbe künfftig vermehret, und beysammen gehalten werden sollen. Nähere Bestimmung des Rechts der Erstgeburth bey den Kurfürstlichen Erbfolgen. Mißdeutungen dieses Gesezes, so sich bald nach der G. B. ereignet. Wie es hiermit bey Kur-Pfalz, und in den Sächßischen, und Brandenburgischen Kur-Häußern gehalten worden.

§. LXXXIX. Allgemeiner Inhalt der fünf leztern Kapitel. Von zweyerley Arthen der Reichsversammlungen unter den Carolingern, den Reichstägen, und den Reichshöffen; und wie es dabey gehalten worden. Beschwerlichkeiten bey den großen Reichstägen. Pracht der Könige bey ihren großen Höffen. Einrichtung des Palasts zu Aachen, nach welchem der Römer zu Frankfurt zur Haltung der großen Reichs-Höffe auf den davor gelegenen großen Plätzen gebaut worden seyn mag. Von dem hohen Gerüste auf solchen Plätzen, wo die Reichshöffe gehalten werden sollen.

§. XC. Daß Carl der IV im Ceremoniel solcher großen Reichshöffe nicht viel neues angeordnet haben möchte. *XXVI* Kap. Vom Aufzuge des Kayserns nach dem Orthe, wo der Reichshoff gehalten werden solte, in Seinem Reichs-Schmucke und unter Begleitung der Kurfürsten. Ob der Reichs-Schmuck von Carln dem Grossen herkomme? Warum nur die Aachenische und Mayländische Kronen vorgetragen werden sollen?

Von der Aachenischen Krone, welche zur Kayserkrone in Rom meistens gebraucht worden. §. XCI. Daß dieselbe die Mutterkrone seye, welche erst das Recht zu der Italienischen und der Römischen Kayser-Krönung hervorbringen können. Wie zuerst Carl der Große das Kayserthum samt Italien an das Fränkische Reich gehefftet; und die Ost-Franken, obgleich nachher der West-Fränkische Carl der Kale durch List des Pabsts sich vordringen wollen, ihren Königen solche große Vorzüge erhalten haben. Diese Verbindung ist nachher von den Ottonen erneuert, und durch die folgenden Teutschen Kayser, sonderlich Friedrich den I, befestigt worden. Daß Teutschland seitdem das Römische Reich, wie Italien, geheißen, und die geringen Länder des vormaligen Griechischen Exarchats das Kayserthum nicht ausgemacht haben. Daher ward auch die Römische Krönung schon im mittlern Zeitalter nicht eben für nöthig zur Annehmung des Kayserlichen Titels gehalten; wie auch Ludovicus Bavarus durch allgemeine Reichs-Schlüße festsezte. Daher aber mag auch Carl der IV dieselbe in der G. B. von einem Teutschen Monarchen nicht als eine Nothwendigkeit erfordert, und K. Maximilian der I, wie alle dessen Thronfolger, den Titel eines erwälten Römischen Kaysers gleich nach der Teutschen Krönung angenommen haben.

§. XCII. Daß die Mayländische Krone die Verbindung unsers Reichs mit Italien anzeigen sollen; obgleich die Teutschen Monarchen auch ohne dieselbe gleich nach ihrer Wal zur Herrschafft von Italien berechtiget waren. Von den Römer-Zügen; und dem ersten großen Reichshoffe in den Ronkalischen Feldern, worauf zuvorderst der Italienische Reichsstaat angeordnet, nachher aber erst die Wälsche Krönung empfangen ward. Oberste Gerichtsbarkeit unserer Kayser in diesem Reiche, welche zuerst durch eigene Pfalzgraven und Hofrichter, nachher aber durch die Kayserlichen Vikarien versehen ward. Von dem Pace Constantiensi; den Gibellinen

und

und Guelfen; durch deren Uneinigkeiten die Päbste und Franzosen Anlaß bekommen, auf die Abreissung Italiens vom Reiche auszugehen. Wie Ludwig der Bayer solchem Unwesen gesteuert; und Carl der IV nachher alle Rechte Seiner Krone in Italien mächtig ausgeübet. Warum die Italiener nicht auf Teutschen Reichstägen zugelassen worden seyen?

§. XCIII. Vom Aufzuge der Kayserinnen, und ihrem Ansehen im alten Reichsstaate. Von ihrem Reichsschmucke, und ihrem Erzkanzler, Erzmarschalle, und Erzkaplane.

§. XCIV. Von den großen Reichs Erzämtern, und deren Verrichtungen bey den Reichshoff-Festen nach Anleitung des *XXVII* Kapitels; des Herzogs zu Sachßen als Reichs-Erzmarschalls; der Reichs-Erzkanzler mit dem Reichs-Vicekanzler; des Markgravens zu Brandenburg als Erzkämmerers; des Pfalzgravens als Erztrukseß; und des Königs in Böhmen als Erzschenkens. Gebühren der Reichsunterämter und in deren Abwesenheit der täglichen Hofämter. §. XCV. Ursprünge der Reichsunteràmter, und ihrer Einkünfften. Daß solche frühzeitig erblich worden. Von den Reichs-Erbmarschallen; den Reichs-Küchenmeistern oder Trukseßen; den Reichs-Erbschenken; den Reichs-Erbkämmern. Von den Camerariis à thesauro oder den Schatzmeistern. Waß Triscamerarius Imperii gewesen? Daß die Erzämter zuweilen auch mehrere Unterbeamte gehabt haben. Vom Reichs-Kepleramte. §. XCVI. Von der Kayserlichen Tischordnung bey den Reichshöffen; der erhöhten Tafel des Kaysers, so alleine speißt; den Tafeln der Kayserin und der Kurfürsten. Von den Tischen der anderen Fürsten, und der Abgeordneten der Städte. Wer vormals das große hölzerne Gerüst auf dem Plaze; das Pferd, worauf der Kayser zur Kirche geritten, ꝛc. bekommen habe? In eben diesem *XXVIII* Kap. wird der Stadt Frankfurt das Recht der Walstätte, der Orth zur Krönung an Aachen, und an Nürnberg der erste Reichshoff bestättiget.

§. XCVII. Wie vormals die Belehnungen der Reichsfürsten mit Fahnen bey den Reichshöffen öffentlich geschehen. Freyheit des Königs in Böhmen, solche unzerbrochen zu sich zu nehmen. Im *XXIX* Kap. werden übrigens die Kurfürsten wegen ihrer Erzämter von den dabey üblichen Lehensportelen freygesprochen; diese aber hingegen für die anderen Fürsten bestimmt. Wie solche unter die Reichs-Hoffämter vertheilt werden sollen? Das Pferd, worauf der Lehenmann geritten, solte dem Reichs-Marschalle, in dessen Abwesenheit aber dem Untermarschalle gebühren.

§. XCVIII. Im *XXX* Kap. wird die nöthige Erlernung verschiedner Sprachen von den Kurprinzen erfordert. Denn obgleich in Reichsstaatssachen von je her nur Teutsch und Lateinisch üblich gewesen war; durfften doch die wälschen und wenden nur in ihrer Sprache sich vor den Reichsgerichtshöffen vernehmen lassen. Warum der Kayser nicht auch die Französische Sprache erfordert habe?

§. XCIX. Daß dieses Kayserliche Rechtbuch vormals auch die *Carolina*, nachher aber gemeiniglich die Güldene Bulle geheissen. Wer solches zusammengetragen habe? Vermuthungen für Rudolffen von Friedberg, der nachmals Reichskanzler und Bischoff zu Verden worden.

§. C. Charakter des höchsten Gesezgebers, K. Carls des *IV*, deßen Leibesgestalt und Gemüthsarth beschrieben werden. Von Dessen Gelehrsamkeit, Liebe zu den Wissenschafften, großen Reichthümern und Pracht.

§. CI. Menge der Fürsten und Herren auf dem Reichshoffe zu Mez. Einzug des Kaysers.

§. CII. Er wohnt am Weyhnachtsfeste zuerst den Metten bey; worauf sich die Fürsten früh Morgens bey Ihme versammlen, und Ihn zuerst nach der Kirche, demnächst aber auf den Markt, zum veranstalteten großen Reichshoffe begleiten. Die Güldene Bulle wird daselbst öffentlich abgelesen, und publizirt. Von dem großen Kayserlichen Gastmale unter freyem Himmel.

§. CIII. Daß hierauf erst die Güldene Bulle als das Kayserliche Majestätszeichen angehenkt, und hiermit das zu Nürnberg angefangene Kayserliche Rechtbuch in Mez zu Stande gebracht worden. Ob der Kayser es darum im Beyseyn des päbstlichen Legatens und des Daufin von Frankreich publiziren lassen; damit

es auch die **Wälschen und Franzosen** für ein allgemeines Reichsgesez annehmen sollen?

§. CIV. Der Dauphin und der Legat gehen mißvergnügt von Mez weg. Der Pabst zeigt sich bald hernach sehr **unwillig über die Güldene Bulle**; wird jedoch zufrieden gestellt. Der Kayser verleyht den **Herzogen zu Bayern** die alte Erzfürstliche hohe Gerichtsbarkeit in ihren Landen von neuem. **Herzog Rudolf zu Oesterreich** nimmt den Pfalzerzherzoglichen Namen und Königliche Zierden an, und **H. Erich zu Sachsen Lauenburg** die Titel als Oberster Reichsmarschall und Kurfürst. Doch nöthigt Carl der IV, alle beide, sie wider abzulegen. §. CV. Von verschiedenen **ungerechten Anzapfungen der G. Bulle** sowol gegen ihre Gültigkeit, als gegen deren Höchsten Gesezgeber. **Unreiffe Criticken**, so darüber gemacht worden.

§. CVI. Warum von den **Römischen Königswalen bey Lebzeiten eines Kayſers** in der G. Bulle nichts gedacht worden? Daß Carl der IV sehr vorsichtig dabey zu Werke gegangen, weil man im Reiche an ein Gesez geglaubt; von welchem der Pabst zuvorderst dispensiren müsse. Betrachtungen über die Wal K. Wenzlaws.

§. CVII. Von der **Erhebung eines neugewälten Königs auf den Altar**, so erst bey den neuern Walen abgekommen ist. Von den **Lägern**, welche die im Zwiespalt gewälten Könige **vor Frankfurt und Aachen** halten müßen. Daß solche Gewonheit auf keinem Gesezе bestanden, sondern es dabey lediglich auf die Bürger in beyden Städten angekommen, wenn sie ihre Thore öffnen wollen. §. CVIII. Von dem **Königstule bey Rense**; und den Privilegien dieses Orths. Daß die **Vorwalen** vermuthlich seit dem großen Interregno daselbst geschehen; welche durch die G. Bulle endlich abgeschafft worden. Warum jedoch Carl der IV seinen Sohn Wenzlaw und die meisten folgenden Kayser sich darauf nochmals sezen lassen?

Urkunden-Register.

I. K. Carls des IV Einladungs-Schreiben zu dem Reichstage nach Nürnberg im J. 1355.

II. Berichtschreiben der Bothen der Stadt Straßburg an ihre Obern, aus Nürnberg **wegen** des vorstehenden Reichstags 1355.

III. Der Kayser bestättigt den Vergleich zwischen den beiden Pfalzgraven Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern wegen der Kur. G. zu Nürnberg 27 December 1355.

IV. K. Carl des IV Genadenbrief für Pfalzgrav Ruprecht den Aeltern, daß die Kur auf das Fürstentum der Pfalz und das Truksesſenamt gegründet seyn solle. G. zu Nürnberg 1356.

V. Traktat von Pavia, oder Theilungsbrief Kayſers Ludovici Bavari und seiner Söhne mit den Pfalzgraven bey Rhein vom J. 1329.

VI. Kayserliche Sazung (vermuthlich von Friedrich dem II) worinnen die Straffe der Acht und des Banns den Frankfurter Burgern angedrohet wird, wenn sie die Kurfürsten in ihre Stadt zur Wahl lassen.

VII. Merkwürdiger Vortrag Kayſers Carls des V an die Stände auf dem Reichstage zu Wormß 1521, um Seine Majestät als das Haupt der Christenheit, und zugleich die höchste und größte Monarchie des Römischen Reichs wider zu ihrer ehmaligen Ehre und Herrlichkeit zu bringen.

VIII. Narratio de electione Lotharii Saxonis in Imperatorem Romanum.

IX. Kayſers Friederichs des I Genadenbrieff vom Jahre 1156, worinnen Er den Herzogen zu Oesterreich, zur Entschädigung für das zurükgegebene Herzogthum Bayern, sehr herrliche Vortheile und Freyheiten ertheilet hat.

X. Literae principum ac baronum alemanniae clericorum & laicorum de electione in Ottonem IV. Imp. facta, & ipsorum consensu in hanc electionem praestito ad Innocentium III Pontificem maximum.

XI. Pabsts Innocenz des III. Schreiben an den Herzog von Zäringen, worinn von den Teutschen Königs- und Kayserwahlen durch die Kurfürsten verschiednes merkwürdiges vorkommt, vom J. 1203.

XII. Ottonis IV Imperatoris Augusti constitutio de electione Imperatoris, A. C. 1209.

XIII. Uralte Reichs-Sazung wegen der Wahlfürsten, welche vermuthlich diejenige ist, so Ott dem IV eigentlich zuzuschreiben seyn möchte.

XIV. Rudolffs des I Ausspruch wegen der auf dem Herzogthume Bayern gehafften und von der Krone Böhmen behaupteten Kurwürde vom J. 1275.

XV. Rudolffs des I Königliche Sazung vom J. 1290, worinn Er den Königen in Böhmen ihre Kurwürde bestättigt.

XVI. Wahl-Decret für König Conrad den IV den andern Sohn Kayfers Friedrichs des II vom J. 1237.

XVII. Kayfers Carls des IV Berichtschreiben an den Rath zu Frankfurt wegen der auf Seinen Sohn Wenzlaw zu Rense gerichteten Vorwahl der Kurfürsten, vom J. 1376.

XVIII. Bulle Pabsts Urbani IV an den von einigen Kurfürsten zum Römischen Könige gewählten Richard von Engelland, worinn die Gründe für und gegen diese zwistige Wahl erwogen, und die damaligen herkommlichen Rechte bey den Wahlen wohl erläutert werden, vom J. 1263.

XIX. Bund der Rheinischen und Wetterauischen Städte vom Jahre 1256, worinn dieselbe keinen für Römischen König anzunehmen erklären, den nicht die Kurfürsten einmüthig gewählet.

XX. Abermaliges Bündniß der Reichsstädte am Rhein und in der Wetterau, keinen als König anzunehmen, den nicht die Kurfürsten einmüthig gewählet vom J. 1273.

XXI. Kayserliche Sazung wegen der Vorrechte eines Römischen Kayfers, und der ohnabhängigen Hoheit des Kayserthums, und der Kurfürsten, gemacht auf dem Tage zu Frankfurt den 8 August 1338.

XXII. Zusicherung Königs Albrechts des I an Kur-Maynz, daß der in Seinem Wahl-Dekret an Kur-Trier gelassene Vorzug den Erzbischöffen zu Maynz an ihren Rechten keinen Schaden bringen solle, vom J. 1298.

XXIII. Wahl-Dekret für König Henrich den VII. von Luxenburg, vom J. 1308.

XXIV. Vikariats-Patent Pfalzgravs Ludwigs bey Rhein, so er nach dem Tode Kayfers Sigmunds im Jahre 1438. ins Reich erlassen.

XXV. Güldene Bulle Kayfers Friedrichs des I über die dem Erzstifte Cöln verliehnen Theile der Herzogthümer Westfalen und Engern vom J. 1180.

XXVI. Kurfürst Ruprechts des ältern zu Pfalz Willebrief zu dem dem Reiche geschehenen Lehens Auftrag des Gravens von Lüzelstein, auch des demselben von neuem wiederum verliehenen Zolls und Geleits, vom Jahr 1383.

XXVII. Mechtild, Markgrävin zu Brandenburg, kauft die dem Erzbischoffe zu Magdeburg gegebene Reichsvormundschafft über die Reichslehen ihrer unmündigen Söhne mit Geld ab, 1221.

XXVIII. Guldene Bulle Kayfers Carls des IV, so er an Ostern 1355 als Seinem Krönungs-Feste zu Rom für die Rechte des Böhmischen Reichs, und sonderlich dessen hoher Gerichtsfreyheit gegeben.

XXIX. Kayfers Albrechts Rescript an den Landvogt in der Wetterau wegen Wiederherbeyschaffung der abgekommenen Reichsgüter, gegeben zu Speyer den 22 Jenner 1303.

XXX. Kayser Carl der IV verspricht auf die Judenschafft zu Frankfurt keine Gülte, Forderung, Geld ꝛc. ferner zu legen, geben zu Frankfurt 1349.

XXXI. Erklärung Kayser Carls des IV wegen dessen, was damals die Juden zu Frankfurt an des Kayfers Hofleute geben sollen, wenn ein Kayser persönlich nach Frankfurt gekommen, 1349.

XXXII. Weitere Erklärung Kayser Carls des IV wegen Aufnehmung der Juden zu Frankfurt, und des Juden-Zinßes, 1360.

XXXIII. Kayfers Sigismunds Freyheitsbrief vom Jahre 1425, daß die Juden zu Frankfurt niemand anderm, als dem Rath allhier, zu Dienst seyn sollen, mit allen Nutzen und Gefällen.

XXXIV. Kayfers Carls des V Mandat, welches Er

Er des Juden-Opfer-Pfennigs halber ins Reich erlassen im J. 1521.
XXXV. Kayser Ludwig der Bayer empfielt dem Rath der Stadt Frankfurt die Juden zu schützen, 1338.
XXXVI. Kayser Ludwig der Bayer befielt dem Rath zu Frankfurt, dem Erzbischoffe zu Maynz zur Schüzung der Juden beystandig zu seyn, 1338.
XXXVII. Münz-Verordnungen aus dem Land-Recht.
XXXVIII. Kauf- und Wär-Brief über den alten Münzhoff zu Frankfurt vom J. 1380.
XXXIX. K. Henrich der VII verleyht an den Erzbischoff Baldwin zu Trier die Königlichen Lehen seines Erzstiffts mit aller weltlichen Gewalt und völliger Gerichtsbarkeit vom Jahr 1306.
XL. Johann Erzbischoff zu Maynz erbiethet sich, seine Händel mit den Markgraven zu Meissen vor dem Kayser und Reiche auszutragen vom J. 1404.
XLI. Antwort der Markgraven zu Meissen auf vorstehende Schrifft.
XLII. Erzbischoffs Johanns zu Maynz Replik mit wiederholter Beruffung auf das Reich.
XLII. Der Landgraven zu Thüringen Antwort auf das vorstehende.
XLIIII. K. Carl der IV bestättigt den Burkgraven zu Nürnberg ihr altes Fürsten Recht im Jahre 1363.
XLIV. Merkwürdige Handlungen K. Ruprechts auf dem Tage zu Maynz 1406.
XLV. Kayserliches Erforderungs-Schreiben an die Stadt Frankfurt, wegen Abschickung ihrer Rathsfreunde auf den Rechttag zu Wien.
XLVI. Kayser Carl der IV bestättigt den Herzogen in Bayern alle Privilegien, Freyheiten und Gnaden-Briefe ihrer Vorfahren zu Nürnberg 1362.
XLVII. Auszug der Reichstags-Handlungen zu Neustadt 1455, soweit solche den Verstand des VI Kapitels der G. Bulle, wegen des Vorzugs der Kurfürstlichen Gesandten vor den Bottschafftern fremder Könige angehen.
XLVIII. Lex Pacis Friderici Imperatoris, oder Friedebrief auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1187.
XLIX. K. Rudolffs des I Landfriede auf dem Reichstage zu Nürnberg errichtet im J. 1281.
L. Urkunde des Raths zu Frankfurt, daß der Kurfürst zu Cöln von des Kaysers wegen als Richter in den Händeln wegen des Kurfürstenthums Sachßen in ihrer Stadt zu Gerichte gesessen, und er, der Rath, darzu seine ehrbare Freunde geschickt habe, 1435.
LI. K. Maximilian der I erfordert den Rath zu Frankfurt, daß er seine Bottschafft auf den Tag nach Cöln schicken solle, um die Streithändel wegen der Bayrischen Fürstenthümer entscheiden zu helffen, 1505.
LII. K. Carl der IV hebt alle Verbündniße auf, so einige Burger zu Frankfurt ohne Erlaubniß des Reichs unter sich gemacht hatten, 1365.
LIII. Gerlach, Kurfürst zu Maynz, hebt als Kayserl. Commissarius alle Bündnisse auf, die einige Bürger zu Frankfurt hinter dem Reiche und dem Rathe gemacht hatten, 1465.
LIV. K. Carl der VI in Frankreich ermahnt die Stadt Frankfurt, K Ruperto wider den Erzbischoff zu Maynz nicht zu helffen, weil er diesen zum Vasallen und in Bund genommen, 1410.
LV. Bestimmung der alten Pfälzischen Kurlande vom J. 1368.
LVI. Neue und vermehrte Bestimmung der Pfälzischen Kurlande vom J. 1378.
LVII. Verzicht Pfalzgravs Johannes auf seine an die Pfälzische Kurfolge, als Senior, gemachte Ansprüche vom J. 1437.
LVIII. Verordnung wegen der Pfälzischen Kurfolge 1374.
LIX. Bestättigte Verordnung wegen der Kurpfälzischen Kurfolge vom J. 1392.
LX K. Carl der IV verleyht an Syffrid zum Paradiß, Burgern zu Frankfurt und seine Erben, das Pferd, worauf ein Röm. König bey seiner Wahl zur Kirche reitet, 1376.
LXI. Kaysers Carls des IV sonderbarer Gnadenbrieff für das Dorff zu Renß 1376.
LXII. Notifications-Schreiben des Kurfürsten zu Maynz an den Rath zu Frankfurt, wegen des angesezten Wahltags, 1410.
LXIII. Antwort des Raths auf vorstehendes Schreiben, 1410.
LXIV. Pfälzisches Creditiv.

LXV. Werbung von Kur-Pfalz, als Vicarii, daß der Rath zu Frankfurt bey ihm als Vicario halten solle, 1410.
LXVI. Creditiv von Kur-Pfalz vor den Schultheisen zu Heidelberg an den Rath zu Frankfurt, 1410 wegen Einlassung des Kurfürstlichen Gefolgs.
LXVII. Schreiben des Raths zu Frankfurt an die Kurfürsten zu Trier, Cöln und Sachsen, um ihr mitzubringendes Gefolg.
LXVIII. Negotiation zwischen Kur-Maynz und dem Rath zu Frankfurt wegen des Securitäts-Eyds, 1410.
LXVIIII. Antrag von Kur-Pfalz an den Rath zu Frankfurt wegen Einlassung mehr als zwey hundert Mann.
LXX. Werbung der übrigen Kurfürsten an die Stadt wegen des Securitäts-Eyds und Austreibung der Fremden.
LXXI. Umständliche Nachricht von der Wahl Königs Sigismundi durch Kur-Trier und Kur-Pfalz und den Brandenburgischen Gesandten K. Sigismundi 1410.
LXXII. Anstalten des Raths beym Wahltag 1410.
LXXIII. Erzehlung von der Wahl Jodoci zum Römischen König 1410.
LXXIV. Verkündigung der Wahl Sigismundi durch Kur-Trier und Kur-Pfalz und den Burggraffen von Nürnberg, als Sigismundi Gesandten 1410.
LXXV. Verkündigung der Wahl Jodoci durch Kur-Maynz, Kur-Cöln und wegen Böhmen und Sachßen, 1410.
LXXVI. Der Burggraf von Nürnberg verkündiget der Stadt Frankfurt, daß sie Pfalzgraf Ludwig von wegen Sigismundi als Vicarius biß zu des Königs Ankunft schützen solle, 1410.
LXXVII. Befehl des Raths zu Frankfurt an alle Zünfte, daß sie sich bey der geschehenen zwieträchtigen doppelten Wahl neutral halten sollen, 1410.
LXXVIII. Verkündigung eines neuen Wahltags von Kur-Maynz an die Stadt Frankfurt nach Absterben Königs Jodoci, 1411.
LXXVIIII. Antwort des Raths zu Frankfurt auf vorstehendes Schreiben.
LXXX. Der Rath zu Frankfurt fragt bey Kur-Maynz an, wie er sich gegen König Sigismund zu verhalten, 1411.
LXXXI. Antwort des Erzbischoffs zu Maynz auf vorhergehendes Schreiben, 1411.
LXXXII. Gelents-Brief des Raths zu Frankfurt an Kur-Maynz gestellt, 1411.
LXXXIII. Raths-Decret an die Frankfurtische Burger, wie sie sich bey dem Wahltage zu verhalten, 1411.
LXXXIV Schreiben Königs Sigismunds an Kur-Trier, daß er sich des Reichs unterziehen wolle, 1411.
LXXXV. Schreiben Königs Sigismundi an den Rath zu Frankfurt, darin er sie ermahnet, Ihm anzuhängen, 1411.
LXXXVI. König Sigismund schreibt an die Stadt, daß er die jährliche Stadt-Steuer nicht eher empfangen wolle, biß er sein Läger vor Frankfurt gethan, 1411.
LXXXVII. Creditiv Königs Sigismundi an die Stadt Frankfurt vor die Kurpfälzische Botschafft, 1411.
LXXXVIII. Burggraff Friedrich zu Nürnberg ermahnet die Stadt Frankfurt bey Sigismundo zu halten, 1411.
LXXXIX. Schreiben von Kur-Pfalz an die Stadt wegen voriger Materie, 1411.
XC. Kur-Trier berichtet der Stadt Frankfurt, daß ihn König Sigismund ad interim zum Reichs-Vogten verordnet, 1411.
XCI. Kur-Pfälzisches Creditiv vor seine Gesandten an die Stadt Frankfurt, 1411.
XCII. Kur-Trierisches Schreiben an den Rath zu Frankfurt, daß sie an Kur-Maynz und andere Kurfürsten zu einem neuen Wahltag kein Geleit geben sollen, 1411.
XCIII. Antwort des Raths zu Frankfurt an Kur-Trier und Kur-Pfalz auf vorstehendes Schreiben, 1411.
XCIV. Handlungen zwischen Kur-Pfalz und dem Rath zu Frankfurt, wegen den Victualien zu dem Lager vor der Stadt, 1411.
XCV. Handlungen mit Kur-Trier wegen der Victualien im Lager, 1411.
XCVI. Abermaliges Schreiben von Kur-Pfalz an die Stadt wegen der an König Sigismund in seinem vorhabenden Lager vor Frankfurt zuzuführenden Victualien, 1411.

XCVII. Vorschlag des Raths zu Frankfurt an den Kurfürsten zu Pfalz, wegen der ins Lager vor Frankfurt zu lieffern begehrter Victualien, 1411.

XCVIII. Handlungen zwischen dem Rath und den Gesandten Königs Sigismundi wegen Aufhängung des Reichs-Wappens und des Durchbruchs in den Römer, 1411.

XCIX. Handlungen zwischen Kur-Maynz und der Stadt, wegen des Securitäts-Eydes und der Ausweisung der Fremden, 1411.

C. Handlungen mit Chur-Maynz und Trier wegen Austreibung der Fremden, in specie Herzogs Stephan von Bayern, 1411.

CI. Handlungen zwischen den Kurfürstlichen Gesandten und dem Rath zu Frankfurt wegen Austreibung Herzog Stephans von Bayern, der die Chur-Stimme führen wolte, 1411.

CII. Handlungen der Churpfälzischen Gesandten mit dem Rath, und Ursachen, warum die Kur-Würde dem Pfalzgrafen, und nicht dem Herzoge von Bayern gebüre, 1411.

CIII. Fernere Handlungen des Raths mit den Kurfürstlichen Gesandten in praed. materia, sonderlich wegen der Bedrohung der Mayntzischen, 1411.

CIV. Machtbrief Kurfürstl. Ludwigs von der Pfalz.

CV. Fortsezung der vorigen Handlungen.

CVI. Relation, waß bey der Messe Veni sancte spiritus vorgegangen, ohne daß eine Wahl vorgenommen worden. eod.

CVII. Ordentliche Wahl K. Sigismundi durch die fünf andern Kurstimmen am S. Marien Magdalenen Tage, 1411.

CVIII. Kapitulation K. Sigismundi mit Kur-Maynz, eod.

CVIIII. Revers und Verbürgung zum Einreiten der bevollmächtigten K. Sigismundi gegen Kur-Maynz wegen Genehmhaltung vorstehender Kapitulation, eod.

CX. Verkündigung der Wahl Sigismundi an den Rath zu Frankfurt, eod.

CXI. Glückwünschungs-Schreiben des Raths an K. Sigismund wegen seiner Wahl.

CXII. K. Sigismund versichert den Rath seiner Genade und höchsten Schuzes, 1411.

CXIII. Vollmacht des Raths zu Frankfurt für einige seiner Mit-Schöffen und Raths Freunde, um im Namen gemeiner Stadt die Huldigung bey K. Sigismundo an dessen Hofe zu empfangen, 1414.

CXIV. Nachricht von der Krönung K. Friedrichs des III zu Rom 1452.

CXV. Nachricht von dem großen Hoffe zu Frankfurt im J. 1486, worauf K. Maximilian der I. gewälet worden.

CXVI. Nachricht von Dessen Krönungs-Fest zu Aachen, 1486.

AUREA

AUREA BULLA
CAROLI IV ROMANORUM IMPERATORIS
ET REGIS BOHEMIÆ &c.

Wie solche auf den großen Reichshöffen zu Nürnberg und Mez im J. 1356 publizirt worden ist,

nach der Frankfurter Urschrifft von neuem durchgegangen, ausgebessert, und mit den verschiedenen Lesearten der **Mayntzischen, Trierischen, Pfälzischen, Wenzeslaischen** und anderen in der **von Senkenbergischen neuen Ausgabe der Reichs Abschiede** angezogenen Handschrifften zusammengehalten.

Omnipotens eterne Deus, spes vnica mundi,
Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor esto tui, sic mitis ab alto
Prospice, ne gressum faciat vbi regnat Erinis,
Imperat Allecto leges dictante Megera:
Sed potius virtute tui, quem diligis huius
Cesaris insignis Karoli Deus alme ministra,
Vt valeat ductore pio per amena vireta.
Florentum semper nemorum sedesque beatas
Ad latices intrare pios vbi semina vite
Diuinis animantur aquis et fonte superno
Letificata seges spinis mundatur ademptis,
Vt messis queat esse Dei mercisque future
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

AUREA BULLA

CAP. I. QVALIS esse debeat conductus Electorum, & à quibus.
II. De eleccione Regis Roman.
III. De Sessione Treuer. Colon. & Maguntin. Archiepiscop.
IIII. De Principibus Electoribus in communi
V. De iure Comitis Palat. & eciam Saxonie ducis.
VI. De comparacione Principum Elect. ad alios Principes communes.
VII. De Successione Principum.
VIII. De Regis Boemie, & regnicolarum eius immunitate.
VIIII. De auri, argenti, & aliarum specierum mineris.
X. De monetis.
XI. De immunitate Principum Electorum.
XII. De congregacione Principum.
XIII. De reuocacione priuilegiorum.
XIIII. De hys quibus vt indignis auferuntur bona feudalia.
XV. De Conspiracionibus.
XVI. De Pfalburgeriis.
XVII. De diffidacionibus.
XVIII. Litera intimacionis.
XIX. Forma Procuratorii mittendi per eum Principem Electorem qui nuncios ad eleccionem faciendam duxerit destinandum.
XX. De vnione Principatuum Electorum & iurium eis connexorum.
XXI. De ordine processionis inter Archiepiscopos.

Additur in Moguntino a. 1548 impresso exemplo.

De benedictionibus Archiepiscoporum. Tit. XXII.
De ordine processionis Principum Electorum & per quos insignia deportentur. Tit. XXIII.
De juribus Principum Electorum in solemnibus curiis Imperatorum vel Regum Romanorum. Tit. XXIV.
De juribus officialium dum Principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Rom. recipiunt. Tit. XXV.

IN

IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS. FELICITER AMEN. KAROLUS QUARTUS DIN̄A FAVENTE CLEMENCIA ROMAN. IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS ET BOEM̄. REX. AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

OMNE Regnum *in ſe* diuiſum deſolabitur. Nam Principes eius facti ſunt ſocii furum, ob quod Dominus miſcuit in medio eorum ſpiritum vertiginis, vt palpent in meridie ſicut in tenebris, & candelabra eorum mouit de loco ſuo, vt ceci ſint, & duces cecorum: & qui ambulant in tenebris offendunt, & ceci mente ſcelera perpetrant, que in *diuiſione* contingunt. Dic ſuperbia, quomodo in Lucifero regnaſſes, ſi diuiſionem auxiliatricem non habuiſſes? Dic Sathan inuide, quomodo *Adam* de Paradiſo eiecciſſes, niſi eum ab obediencia diuiſiſſes? Dic Luxuria, quomodo *Troiam* deſtruxiſſes, niſi Helenam à viro ſuo diuiſiſſes? Dic Ira, quomodo Romanam Rempublicam deſtruxiſſes, niſi in diuiſione Pompeium, & Iulium ſeuientibus gladiis ad inteſtina prelia concitaſſes? Tu quidem inuidia, X̄ꝑiſtianum Imperium à Deo ad inſtar ſancte & indiuidue Trinitatis fide, ſpe, & caritate, virtutibus Theologicis roboratum, cuius fundamentum ſuper X̄ꝑiſtianiſſimo Regno feliciter ſtabilitur, antiquo veneno, *velud* ſerpens in palmites Imperiales, & membra eius propinquiora impio ſcelere vomuiſti, vt concuſſis columpnis totum edificium ruine ſubiceres *tentaſti*. Diuiſionem inter *ſeptem Electores ſacri Imperii per quos velut* ſeptem candelabra lucencia in vnitate Spiritus ſeptiformis ſacrum illuminari debet Imperium, multotiens poſuiſti. Sane *cum* ex officio, quo Ceſarea dignitate potimur futuris *diuiſionum* & diſſenſionum periculis inter Electores ipſos, de quorum numero, vt Rex Boemie eſſe *dinoſcimur*, racione duplici, tam ex Imperio, quam Eleccionis iure quo fungimur, occurrere teneamur infra ſcriptas Leges ad vnitatem inter Electores fouendam, & eleccionem vnanimem inducen-

Trev. *in ſe ipſum.* Pal. *in ſe ipſo.*

Mog. *diuiſionem.*

Mog. *Adamum.*

Trev. & Pal. *Trojanos.*

Trev. *quod velut.*

In Trev. deſic. *tentaſti.* deſunt in Mogunt.

Palat. *cum tamen.* alii *diviſionibus.* alii *dignoſcimur.*

dam ac deteſtande diuiſioni predicte, variisque periculis ex ea ſequentib. aditum precludendū, in ſolempni Curia noſtra Nurenbergeñ *aſſedentibus* nobis omnibus Principibus Electoribus Eccleſiaſticis & ſecularibus ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Ciuitatum, multitudine numeroſa, in ſolio Maieſtatis Ceſaree Imperialibus infulis, inſigniis & diademate decorati, matura deliberatione preuia, de Imperialis poteſtatis plenitudine edidimus, ſtatuimus, & duximus ſanciendas, ſub anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto, indictione nona, Quarto idus Ianuarii, Regnorum noſtrorum anno decimo, Imperii vero primo.

Trev. *aſſidentibus.*

Qualis eſſe debeat Conductus Electorum & à quibus *I.*

In Trev. deeſt *I.*

Decernimus, & preſenti edicto Imperiali perpetuo valituro ſanccimus ex certa ſciencia, & de Imperialis plenitudine poteſtatis, vt quotienscunque, & *quandocunque* futuris temporibus neceſſitas ſive caſus eleccionis Regis Romañ. in Imperatorem promouendi emerſerit, & Principes Electores ad eleccionem *huius* iuxta *antiquam* laudabilem conſuetudinem habuerunt proficiſci, vnusquisque Princeps Elector, ſi & quando ſuper hoc fuerit *requiſitus*, quoslibet Principes *Electores* ſuos vel ipſorum nuncios, quos ad Eleccionem ipſam *transmiſerint*, per terras, territoria, & loca ſua, & eciam vltra, ſicut longius poterit conducere teneatur: Et eis absque dolo preſtare conductum verſus Ciuitatem, in qua talis eleccio fuerit celebranda, & ab illa eciam redeundo ſub pena periurii ac perdicionis, pro illa duntaxat vice, ſue vocis, quam in eleccione huiusmodi fuerat habiturus. Quas quidem penas eos vel eum, qui in preſtando memorato conductu rebelles ſeu rebellem, neglientes vel neglientem ſe prebuerint, eo ipſo decernimus incidiſſe.

Deſunt in Cod. Wenceslai. In Trev. *bujusmodi.* In Trev. deeſt *antiquam* Mogunt. addit. *et* C. Senckenb. *habuerint*, alii *requiſitus fuit.* In Trev. *Co-Electores.* Senckenb. *transmiſerit*

Statuimus insuper & mandamus vniuersis aliis Principibus, feuda à sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeantur, necnon Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Ciuibus & Communitatibus Castrorum, Ciuitatum, & locorum sacri Imperii vniuersis, vt eodem tempore, dum videlicet Regis Roman. in Imperatorem promouendi, eleccio celebranda occurrerit, vnumquemq; Principem Electorem ab ipsis, vel eorum aliquo conductum huiusmodi postulantem, vel eiusdem nuncios quos ad eleccionem ipsam direxerit, vt pertur, per territoria sua, & alias quanto possint remocius absque dolo, modo *predicto* conducant. Si qui vero huic nostre constitucioni contraire presumpserint, subscriptas *ipso facto* penas incurrant. Omnes quidem Principes & Comites, Barones, Nobiles, Milites, & Clientes & vniuersi nobiles cõtrarium facientes reatũ periurii & priuacionem omnium feudorũ, que à sacro Rom. Imp. & à quibuscunque aliis obtinent, & eciam omnium possessionũ suarum à quocumq; habitarũ incurrant. Omnes quoq; Ciues & cõmunitates contra premissa facere presumẽtes, similiter sint periuri. Et nichilominus vniuersis suis iuribus, libertatibus, priuilegiis, & graciis à sacro obtentis Imperio sint omnino priuati, & cum personis & bonis suis omnibus Bannum & proscriptionem Imperialem incurrant, & eosdem quos ipso facto exnunc prout extunc *omni* iure priuamus.

Tr. *precedenti* Pal. *suprascriptas*, *eo ipso* alii *ac*

In Tr. deest *omni*

Deinceps cuilibet hominum auctoritate propria, & sine iudicio seu innocacione magistratus cuiuslibet impune licebit inuadere, nullamque penam propter hoc inuadens ipsos, *debebit* ab Imperio, *aut* quouis alio formidare, presertim cum contra Rempublicam, & sacri (*) *statutum* ac dignitatem Imperii, ac etiam contra honorem proprium, & salutem tante rei temerarii neglectores, tamquam rebelles, inobedientes, & perfidi infideliter & peruerse agere conuincantur.

Cod. Wencesl. *debebit sustinere & ab*

In Trev *seu* (*) Trev. *statum*

Decernentes in super & mandantes, vt omnium Ciuitatum Ciues, & *Communia*, iamdictis Principibus Electoribus, & eorum cuilibet hoc poscenti,

Mog. *Communitates*.

ti, eorumque nunciis, victualia in communi precio, atque cursu, pro suis seu nunciorum predictorum, hominumq; suorum necessitatibus, dum ad predictam Ciuitatem causa celebrande eleccionis predicte accesserint, & eciam dum discesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur, nullam in premissis fraudem quo modo libet adhibendo. Alioquin contrarium facientes, penas illas volumus ipso facto incurrere, quas in precedentibus contra Ciues & *Communitates* duximus promulgandas.

Al. *communia*

In Tr. deest *insuper*

Tr. *Clientibus, Nobilibus seu ignobilibus,*

Quisquis *insuper* ex Principibus, Comitibus, Barouibus, Militibus, Ciuibus seu communitatibus Ciuitatum, Principi Electori ad eleccionem de Rege Roman. celebrandam eunti, vel ab ipsa denuo redeunti, hostiles custodias tendere seu insidias parare presumpserit, aut ipsos, vel eorum aliquem in sua vel suorum personis aut rebus inuadere vel turbare, seu ipsorum vel alicuius eorum nuncios antedictos, siue conductum pecierint, siue etiam non duxerint *exigendum*, hunc vna cum vniuersis malicie sue complicibus, ipso facto supradictas penas decernimus incurrisse: Ita videlicet, quod queuis persona penam incidat, siue penas quas iuxta premissa, pro qualitate (*) personarum duximus infligendas.

Pal. *erogandum*

(*) Palat. *ista*

Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coelectore inimicias gereret, & inter eos quecunque contencio, controuersia, seu dissensio verteretur, hiis nequaquam obstantibus, alter alterum, vel alterius Nuncios ad eleccionem huiusmodi destinandos, premisso modo conducere sit astrictus, sub pena periurii ac perdicionis ea *vice* duntaxat sue vocis in eleccione, vt superius est expressum.

Palat. *ista vice*

Si qui vero alii Principes, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles, *vel* Ignobiles, Ciues vel Communia Ciuitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex eisdem adversam gererent voluntatem, seu queuis discordia inter ipsos adinuicem vel guerra, siue dissensio verteretur. Nihilominus omni contradiccione & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus, seu eius vel ipsorum Nunciis, ad eleccionem huiusmodi destinandis,

Trev. *et*

dis, & redeuntibus ab eadem, talem debeant prestare conductum, prout singuli penas iam dictas per nos, videlicet in se latas, voluerint euitare: quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso.

Ad premissorum autem omnium firmitatem & certitudinem ampliorem iubemus & volumus, vt vniuersi Principes Electores, & ceteri Principes, necnon Comites, Barones, Nobiles, Ciuitates, seu ipsarum communitates, premissa omnia *literis* & Iuramentis suis firmare, & ad ea bona fide, ac sine dolo implenda, efficaciter se debeant obligare. Cod. Wenc. *verbis*

Quicunque vero literas huiusmodi dare renuerit, penas illas ipso facto incidat, quas pro personarum condicione, per premissa singulis duximus infligendas.

Si quis autem Princeps Elector, aliusve Princeps, cuiuscunque condicionis aut status, *feudum vel feuda* à sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, seu successores talium, vel heredes supra & infra scriptas Imperiales nostras constitutiones & leges adimplere *noluerit*, aut eis contraire *presumpserit*, siquidem talis Princeps Elector extiterit, extunc ceteri sui Coëlectores à suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis, & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat, atque *Iure*, nec inuestiatur de feudis, que à sacro Imperio *nisus* fuerit obtinere: Alius vero Princeps, aut vir nobilis, vt prefertur, in has nostras leges *committens*, similiter non inuestiatur de *feudis*, que à sacro Imperio, vel alias obtinet à quocunque. Et nihilominus *omnes* penas premissas, suam concernentes personam, incidat eo ipso. Quamvis autem vniuersos Principes, Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Ciuitates quoque & Communitates illarum ad prestandum cuilibet Principi Electori, vel eius Nunciis prefatum conductum, vt predicitur, indistincte *velimus & decreuerimus* obligari, nichilominus eorum cuilibet singulares conductus & conductores, pro regionum & locorum adiacencia cuilibet magis aptos duximus designandos, vt statim per sequencia plenius apparebit.

Tr. *feodum vel feoda* Trev. *vel* Mog. *noluerint* Id. *præsumserint* Palat. *vice* Trev. *visus* Wencesl. *committens temeritatem* Trev. *feodis* Mog. *in omnes* Cod. Wenc. *volumus & decernimus*

Primo namque Regem Bohem., ſacri Imperii Archipincernam conducent, Archiepiſcopus *Maguntinenſ.* Bambergenſ. Herbipolenſ. Epiſcopi. Burggrauii Nürembergenſ. Item, illi de Hohenloch, de Wertheim, de Bruneck, & de Hanovv. Item Ciuitates Nuremberg. Rotenburg, & *Windesheim.*

Trev. *Moguntinus*
In Tr. deeſt &
In Tr. *Windisheim*

Deinde Archiepiſcopum Colonienſ. Sacri Imperii per Italiam Archicancellarium conducent & conducere tenebuntur, *Maguntinenſis* & Treuerenſ. Archiepiſcopi, Comes Palatinus Reni, Lantgrauius Haſſie, Item de *Katzenellebogen*, de *Naſſovv*, de Dietz Comites. Item de Iſemburg, de Weſtirburg, de Runkel, de Limpurg, & Falkenſtein. Item Ciuitates Wetflaria, *Geylnbuſen* & Frideberg.

Tr. *Moguntinus*
In Tr. *Kazzenellembogen*
Tr. *Naſſaw*
Tr. *Geylnbuſin*

Item Archiepiſcopum Treverenſ. ſacri Imperii per Galliam, & Regnum Arelatenſ. Archicancellarium, conducent, Archiepiſcopus *Maguntinenſ.* Comes Palatinus Reni, Item de Spanheim, de *Feldentz* Comites. Item *Ruhgrauen. Wildegrauen.* de Naſſavv, de Iſemburg, de Weſtirburg, de Runkel, de Limpurg, de Dietz, de *Katzenelbogen*, de Eppenſtein, de Falkenſtein, item ciuitas Maguntinenſis.

Tr. *Moguntinus*
Tr. *de Veldentz*
alii *Rheingraven, Wildegrafen*
In Tr. *Kazzenelmbogen*

Deinde Comitem Palatinum Reni, ſacri Imperii Archidapiferum, conducere debebit Archiepiſcopus *Maguntinenſis.*

Tr. *Moguntinus*

Ducem vero Saxonie, Archimareſcallum ſacri Imperii tenebitur *conducere* Rex Boem., *Maguntinenſ.* & Magdenburgenſ. Archiepiſcopi, Item *Bambergenſ.* & Herbipolenſ. Epiſcopi, Marchio Miſnenſ. Landgrauius Haſſie. Item Fuldenſ. & Hersfeldenſ. Abbates, Burgrauii Nurembergenſ. Item illi de Hohenloch, de Wertheim, de Bruneck, de Hanovv, de Falkenſtein. Item Ciuitates, Erfordia, Molhuſen, Nuremberg, Rotemburg, & Windesheim: Et hi omnes proxime nominati, Marchionem Brandemburgenſem, ſacri Imperii Archicamerarium, ſimiliter conducere tenebuntur.

Tr. *ducere*
Tr. *Moguntin.*
Cod. Wencesl. *Babenbergenſis*

Volumus autem & expreſſe ſtatuimus, vt vnusquisque Princeps Elector, qui talem *voluerit* habere conductum hiis, à quibus ipſum poſtulare decreuerit, hoc ipſum adeo tempeſtiue, viamque qua fuerit tranſiturus inſinuet, & talem conductum expoſcat, vt illi qui ad conductum huiusmodi impendendum deputati, & *taliter* fuerint requiſiti ad hoc opportune ſe valeant & *comode* preparare.

Cod. Wen. *habuerit*
Tr. *qui* deeſt
taliter
Cod. Wencesl. *& poſſint comode*

Premiſſas vero Conſtituciones circa materiam conductus editas, ita ſane debere declaramus intelligi, vt vnusquisque ſuperius nominatus, vel *forſitan* non expreſſus, à quo in caſu premiſſo conductum requiri contigerit, ad preſtandum ipſum, per ſuas duntaxat terras & territoria, ac eciam vltra quanto poteſt remotius absque dolo, ſub penis contentis ſuperius, ſit aſtrictus.

Tr. *forſan*

Preterea ſtatuimus, & eciam ordinamus, vt Archiepiſcopus *Maguntinenſis*, qui fuerit pro tempore, ſingulis Principibus Coëlectoribus ſuis Eccleſiaſticis & ſecularibus, Eleccionem eandem per ſuos Nuncios patentibus debeat literis intimare. In quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eedem litere ad ſingulos eosdem Principes verisimiliter poſſint *peruenire*, huiusmodi vero litere continebunt, vt à die in literis ipſis expreſſa, infra tres Menſes continuos omnes & ſinguli Principes Electores *Frankenford* ſuper Moganum eſſe debeant conſtituti, vel ſuos Legaies ad eundem terminum atque locum Nuncios deſtinare cum plena & omnimoda poteſtate, *ſiueque* patentibus literis maiori cuiuslibet eorum Sigillo ſignatis, ad eligendum Roman. Regem, in Ceſarem promouendum.

Trev. *Moguntinus.*
Pal. *conuenire.*
Tr. *Frankenfurd.*
In Trev. *ſuisque.*

Qualiter autem, & ſub qua forma tales litere confici debeant, & que in eis ſolempnitas debeat immutabiliter obſeruari, & in qua forma & modo Principes Electores Nuncios ſuos ad eleccionem huiusmodi deſtinandos ad poteſtatem mandatum ſeu procuratoria ordinare debuerint, ad finem preſentis libri conſcriptum *inuenitur* clarius & expreſſum, & eandem formam illic

Cod. Wenc. *plene inuenitur.*

illic traditam mandamus, & de Imperialis poteſtatis plenitudine, vsque quaque decernimus obſeruari.

Tr. *et* Cum autem ad hoc peruentum fuerit, quod de Imperatoris *vel* Regis Roman. obitu in Dioceſi Moguntinenſi conſtiterit, extunc infra vnum menſem, à die noticie obitus huiusmodi continue numerandum, ſingulis Principibus Electoribus obitū ipſum & intimacionem, de quibus premittitur per Archiepiſcopum *Maguntinenſem* iubemus & decernimus ſuis *parentibus* literis declarari. Quod ſi idem Archiepiſcopus in execucione & intimacione huiusmodi negligens aut remiſſus fortaſſis exiſteret, ex tunc iidem Principes motu proprio, etiam non vocati, pro fidei ſue virtute, qua ſacrum proſequi tenentur Imperium, poſthoc infra tres menſes, ſicut in conſtitutione ſupra proxime poſita continetur, in ciuitate *Frankenford* ſepedicta conueniant electuri Regem. Roman., in Ceſarem promouendum.

Tr. *Mogunrinenſem.*

Tr. *patentibus.*

Tr. *Frankenfordenſi.*

Debet autem' vnusquisque Princeps Elector, vel ſui Nuncii, predictam Ciuitatem Frankenford. cum ducentis *equitaturis* tantummodo prefate eleccionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos, vel pauciores, introducere ſecum poterit, ſed non plures: Princeps vero Elector ad eleccionem huiusmodi vocatus & requiſitus, & ad ipſam non veniens, vel legales nuncios cum literis patentibus Sigillo ſuo maiori ſigillatis, plenamque & liberam, ac omnimodam poteſtatem continentibus, ad eligendum Roman. Regem, futurum Imperatorem non dirigens, „ aut veniens, aut huiusmodi Nuncios *forte* transmittens, ſi poſtea Prin„ ceps ipſe, aut predicti Nuncii à predicto eleccionis loco recederent, Re„ ge Roman. futuro Ceſare *non* electo, nec ad premiſſa procuratore legitti„ mo ſubſtituto ſolempniter, & relicto eleccionis voce ſeu iure, quod in eadem eleccione habuit, & tali modo deſeruit, careat *ea* vice. Iniungimus autem ciuibus de Frankenford, & mandamus, vt ipſi vniuerſos

Mog. *equitibus.*

Mog. *fortaſſe.*

Cod. Wenc. omiſit *non*

Pal. *iſtâ.*

Prin-

Principes Electores in genere, & quemlibet eorum ab inuasione alterius, si quid inter eos aduersitatis emergeret, & eciam ab omni homine, cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi & eorum quilibet in prefato ducentorum equorū suorū numero ad prefatam duxerint Ciuitatem, in virtute Iuramenti, quod super hoc ipsos *ad Sancta* prestare statuimus, fideli studio, & solerti diligencia protegant & defendant, alioquin periurii reatū incurrant. Et nichilominus omnia iura sua, libertates, *priuilegia*, gracias & indulta, que à sacro obtinere noscuntur Imperio, omnino amittant. *Bannumque* imperiale, cum personis & bonis suis omnibus incidant eo ipso: Et liceat extunc omni homini authoritate propria *ac* sine iudicio Ciues eosdem, quos eo casu exnunc, prout extunc, omni Iure priuamus, tanquam proditores, infideles, & rebelles Imperii impune inuadere, ita quod inuadentes huiusmodi penam quamcunque à sacro Imperio, vel quouis alio, nequaquam debeant formidare. Ciues insuper antedicti de Frankenford per omne tempus illud, quo super eleccione sepedicta tractari & agi contigerit, neminem in prefatam Ciuitatem cuiuscunque dignitatis, conditionis, vel status extiterit, intromittant, vel intrare quouis modo permittant, Principibus Electoribus, & eorum Nunciis & procuratoribus antedictis, duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, vt predicitur, intromitti. *Si* vero post ipsorum Principum Electorum introitum seu in ipsorum presentia in prefata ciuitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum ciues ipsi debebunt, absque mora, & cum effectu protinus ordinare, sub omnibus penis contra ipsos superius promulgatis, ac eciam in virtute iuramenti, quod ciues ipsi de Frankenford, super eo virtute presentis constitutionis, prestare debebunt ad Sancta, vt in precedentibus est expressum.

Alii *ad sancta evangelia.*

Pal. omittit *privilegia.*

Mog. *Bannum quoque.*

Tr. *et*

Tr. *vel*

Tr. *sive*

De Electione Rom. Regis II.

CAP. II. In Tr. deest II.

Postquam autem sepedicti *Electores* seu Nuncii ciuitatem Frankenforden. ingressi fuerint, statim *sequenti* die diluculo in Ecclesia sancti Bartholomei Apostoli ibidem in omnium ipsorum presencia, Missam de sancto Spiritu faciant decantari ad finem, vt ipse sanctus Spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo *fulti* presidio hominem iustum, bonum & vtilem eligere valeant, in Regem Roman. futurumque Cesarem, ac pro salute populi *Xp̃iani*: peracta quoque Missa huiusmodi, omnes illi Electores seu Nuncii accedant ad Altare, in quo Missa eadem extitit celebrata, vbi Principes Electores Ecclesiastici, coram Euuangelio beati Ioannis, In principio erat verbum, quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reuerencia *superponant*. Seculares verò *Principes* Electores, dictum Euuangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota *sua* familia tunc ibi debebunt inermes assistere. *Et* Archiepiscopus Maguntin. formam Iuramenti eis dabit, & vna cum ipsis, & ipsi, vel absencium Nuncii vnà cum eo Iuramentum prestabunt vulgariter in hunc *mundum*.

In Tr. deest *Electores*. al. *subsequenti*.

al. *suffulti*. alii addunt *expedientem*.

Mog. *supponant*. In Cod. Wenc. deest *Principes*. Pal. *ipsorum* Pal. *At*

Tr. *modum*.

Ego, — Archiepiscopus *Maguntin.* sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius *ac* Princeps Elector Iuro ad *hec* sancta Dei Euuangelia hic presencialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua Deo & sacro Rom. Imperio sum astrictus *eligã*, secundum omnem discrecionem & intellectum meum, cum Dei adiutorio, eligere volo temporale Caput populo X̃piano, id est, Regem Roman. in Cesarem promouendum, qui ad hoc existat ydoneus, in quantum discrecio & sensus mei me dirigunt, & secundum fidem predictam, vocemque meam & votum, seu eleccionem prefatam dabo absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari, *sic* me Deus *adiuuet*, & omni Sancti.

Tr. *Moguntin.* Tr. *et* In Tr. deest *hec*. In Tr. deest *eligã*.

Pal. *sicut*. id. *juvet*.

Preſtito denique per electores ſeu Nuncios, in forma & modo prædictis huiusmodi Iuramento, ad eleccionem procedant, nec amodo de iamdicta Ciuitate Frankenford ſeparentur, niſi prius maior pars ipſorum temporale Caput mundo *elegerit*, ſeu populo CX̄iano Regem, videlicet Roman. in Ceſarem promouendum. Quodſi facere diſtulerint, infra triginta dies à die preſtiti Iuramenti prefati continuo numerandos, extunc transactis eisdem triginta diebus amodo panem manducent, & *aquam*, & nullatenus *Ciuitatem* exeant *antedictam*, niſi prius per ipſos, vel maiorem partem ipſorum, Rector ſeu temporale Caput fidelium electum fuerit, vt prefertur.

In Tr. deeſt *elegerit* quod pon. poſt *CX̄iano*.
al. *aquam bibant*, *ut*
al. *ciuitate antedicta*,

Poſtquam autem in eodem loco ipſi, vel pars *eorum* maior numero elegerit, talis eleccio perinde haberi & reputare debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus, nemine diſcrepante, concorditer celebrata. Sique per tempus aliquod morari abeſſe & tardare contingeret aliquem de Electoribus ſeu Nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam predicta eſſet eleccio celebrata, hunc ad eleccionem ipſam in eo ſtatu admitti *debere* decernimus, in quo ipſa aduentus ſui tempore conſiſtebat.

Mog. *ipſorum*.
Mog. omittit.

Et quia de antiqua approbata & laudabile conſuetudine *inconuulſe*, *quod ſubſcribitur*, ſemper extitit hactenus obſeruatum: Ideoque & nos conſtituimus, & de Imperialis decernimus plenitudine poteſtatis. Quod is, qui *modo* premiſſo in Regem fuerit Roman. electus, peracta ſtatim eleccione huiusmodi, priusquam in aliquibus cauſis aliis, ſiue negociis virtute ſacri Imperii adminiſtret, vniuerſis & ſingulis Principib. Electoribus, Eccleſiaſticis, & Secularibus, qui propinquiora ſacri Imperii membra eſſe noſcuntur, omnia ipſorum Priuilegia, Literas, Iura, Libertates, conceſſiones, antiquas conſuetudines, & etiam dignitates, & quicquid ipſi ab Imperio vsque in diem eleccionis ſue obtinuerunt & poſſiderunt, absque dilacione & contradiccio-

al. *tam inconvulſe quam immutabiliter*.
alii omittunt, *quod ſubſcribitur*.
In Tr. deeſt *modo*.

diccione confirmare & approbare debeat per ſuas literas & Sigilla, ipſisque premiſſa omnia innouare, poſtquam Imperialibus fuerit infulis coronatus.

Confirmacionem autem huiusmodi electus ipſe cuilibet Principi Electori, in ſpecie primo ſuo nomine Regali faciet, & deinde ſub Imperiali titulo innouabit, & in hiis ipſos Principes *omnes* in genere, & quemlibet eorum in ſpecie nullatenus impedire, ſed pocius absque dolo *gracioſe* tenebitur promouere. In caſu denique, quo tres Principes Electores preſentes, ſeu abſencium Nuncii, quartum ex ſe ſeu ipſorum conſorcio, videlicet Principem Electorem, preſentem vel abſentem in Regem. Roman. eligerent, vocem illius electi, ſi preſens affuerit, aut Nunciorum ipſius, ſi eum abeſſe *contingeret*, plenum vigorem habere, & eligencium augere numerum, partemque maiorem decernimus conſtituere, ad inſtar ceterorum Principum Electorum.

Pal. omittit *omnes.*

Cod. Wencesl. *Electores omnes.* alii *generoſe.*

alii *contigerit.*

De Seſſione *Maguntin. Treueren̄. & Colon̄. Archiepiſcoporum.* CAP. III.

In Trev hic ordo obſerv. *Treviren. Colon̄. & Moguntinen.*

In nomine ſancte & *indiuidue* Trinitatis feliciter, Amen. Karolus Quartus, diuina fauente clemencia Roman. Imperator, ſemper Auguſtus, & Boem̄. Rex, ad perpetuam rei memoriam. Decor & gloria *SS.* Romani Imperii, & honor Ceſareus, & Reipublice grata compendia, venerabilium & illuſtrium Principum Electorum concordi voluntate fouentur, qui velut columpne *proceres*, ſacrum edificium circumſpecte prudencie ſolerti pietate ſuſtentant, quorum preſidio dextra Imperialis potencie roboratur. Et quanto mutui fauoris ampliori benignitate ſtringuntur, tanto vberioris pacis & tranquillitatis comoda *feliciter* profluunt, populo Xp̄iano. Vt igitur inter venerabiles, Moguntiñ. Coloñ. *nec non* Treuereñ. Archiepiſcopos, Sacri Imperii Principes Electores, omnium li-

Addit. Cod. Wencesl. *Sacri Rom. Imperii ſpiritualium Electorum.*

In Tr. deeſt *Cap. III.*

Mog. *inconvulſe.*

Tr. *Sacroſancti.*

In Cod. Wencesl. deeſt *proceres.*

Ms. Senkenb. addit. *conſtanter.*

Mog. & *etiam.*

tium

tium & ſuſpectuum (*), que & qui de prioritate, ſeu dignitate Seſſionum ſuarum in Curiis Imperialibus, & Regalibus ſuboriri valerent in poſterum, perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipſi in cordis & animorum quieta condicione manentes, de oportunitatibus ſacri Imperii concordi fauore, & virtuoſe dileccionis ſtudio conueniencius meditari valeant, pro conſolacione populi Xp̃iani habita deliberacione, cū omnibus Principibus Electoribus, tā eccleſiaſticis, quā ſecularibus, & de ipſorum conſilio decernimus, & de *Imperatorie* poteſtatis plenitudine, hac edictali lege perpetuo valitura ſanccimus, Quod ſupradicti venerabiles Archiepiſcopi, Treuerē. videlicet ex *oppoſito & liniari* direccione, verſus Imperatoris faciem, Maguntiñ. vero in ſuis (*) *dioc̄*. & prouincia, & extra prouinciam ſuam in toto *Cancellariatu* ſuo Germanico, *prouincia* Coloñ. duntaxat excepta, & demum Coloñ. in ſuis dioc̄. & prouincia, & extra prouinciam ſuam in tota Italia & Gallia, in dextro latere Romañ. Ceſaris, ſedere poſſint, valeant, & debeant, in omnibus publicis actibus Imperialibus, puta indiciis, *collationibus feudorum*, & in *refeccionibus* menſarum, ac eciam in conſiliis, & omnibus aliis agendis, propter que contingit, ſeu continget, *eosdem* pro honore ſeu vtilitate Imperiali tractandis, mutuo conuenire. Et hunc modum Seſſionis ſub omni eo ordine, ſicut *expreſſatur* ſuperius, ad predictorum Coloñ. Treueren. & *Maguntin.* Archiepiſcoporum ſucceſſores perpetuo extendi volumus, vt nullo vnquam tempore ſuper hiis queuis dubietas oriatur.

(*) Tr. *materie.* C. Senckenberg *ſeu.*

alii *Imperialis.*

Mog. *oppoſito lineari.* Trev. *lineari.*

Tr. *dioces.*

Mog. *Archicancellariatu.*

In Tr. deeſt *provincia.*

Tr. *Colonien.*

Pal. *collocationibus.*

Tr. *feodorum.*

C. Senckenb. *ſeſſionibus.* Trev. *eos.* alii *exprimitur.*

Cod. Wencesl. omittit *Magunt.*

De Principibus Electoribus in communi. CAP. IIII.

In Tr. deeſt CAP. IIII.

Statuimus inſuper, vt, quotienscunque Imperialem Curiam ex nunc, in antea *celebrari* contigerit, in qualibet ſeſſione videlicet, tam in Conſilio quam in menſa, & locis aliis quibuscunque, vbi Imperatorem, vel Regem. Roman. cum Principibus Electoribus ſedere *contigerit*, à dextro latere Im-

Pal. *celebrare.*

Mog. *continget.*

peratoris vel Regis Romañ. immediate poſt Archiepiſcopum Maguntiñ. vel Coloñ. illum videlicet quem tunc temporis pro qualitate locorum, & varietate prouinciarum, iuxta priuilegii ſui tenorem, dicto lateri dextro Imperatoris aſſidere contigerit, Rex Boem̃. cum ſit Princeps coronatus & vnctus, primum, & poſt eum *continuo* Comes *Palatiñ.* Reni, ſecundum ſedendi *loca* debeant obtinere. Ad ſiniſtram vero partem immediate poſt illum, quem ex predictis Archiepiſcopis in latere ſiniſtro ſedere *continget*, Primum locum, Dux Saxonie, & poſt eum Marchio Brandemburgeñ. alterum obtinebit. Ceterum quociens & quando deinceps Sacrum vacare continget Imperium, extunc Maguntiñ. Archiepiſcopus poteſtatem habebit, ſicut poteſtatem habuiſſe dinoſcitur ab antiquo, ceteros Principes antedictos ſuos in dicta Eleccione conſortes, literatorie conuocandi. Quibus omnibus ſeu hiis, qui *poterunt* & voluerint intereſſe, in Eleccionis termino inuicem congregatis, dictus Archiepiſcopus Maguntiñ. & non alter, eorundem Coëlectorum ſuorum vota ſingulariter habebit inquirere ordine ſubſequenti. Primo quidem interrogabit à Treuereñ. Archiepiſcopo, cui primam vocem competere declaramus, ſicut *inuenimus* hactenus competiſſe. Secundo à Coloñ. Archiepiſcopo, cui competit dignitas, necnon officium Roman. Regi primum Diadema Regium imponendi. Tercio à Rege Boem̃. qui inter Electores laicos, ex Regie dignitatis faſtigio, iure & *merito obtinet* primaciam. Quarto à Comite *Palat.* Reni. Quinto à Duce Saxonie. Sexto à Marchione Brandenburgeñ. Horum omnium vota premiſſo iam ordine, dictus Archiepiſcopus Maguntin. perquiret, quo facto dicti Principes ſui conſortes ipſum viceuerſa requirent, vt & ipſe intencionem ſuam exprimat, & ipſis aperiat votum ſuum. Preterea in celebracione Imperialis curie, Marchio Brandemburgeñ. aquam lauandis Imperatoris vel Regis Romañ. manibus miniſtrabit. Primum verò potum Rex Boem̃. quem *tamen* ſub Corona Regali, iuxta priuilegiorum *regni ſui* continenciam, niſi libera voluntate voluerit, non tenebitur *miniſtrare*. *Comes eciam Palatiñ. cibum affevre tenebi-*

In Cod. Wencesl. deeſt *continuo*.
In Tr. *Palatinus*.
alii *locum*.
alii *contigerit*.
Pal. *potuerint*.
Cod. Wencesl. *comperimus*.
Cod. Wencesl. *dominio*.
al. *obtinebit*.
Tr. *Palatino*.
In Cod. Wencesl. deeſt *tamen*.
Tr. *ſuorum*.
Deſunt in Cod. Pal.

nebitur, Et Dux Saxonie *Mareſcallatus* officium exercebit, vt ſolitum eſt fieri ab antiquo.

Pal. *Mareſtallatus*. al. *Mareſcalcatus*.

De Iure Comitis Palatiñ. & eciam (*) *Saxonie* Ducis. CAP. V.

(*) In Tr. *Ducis*. In Tr. deeſt *Cap. V.*

Quociens inſuper, vt premittitur, ſacrum vacare continget Imperium, illuſtris Comes *Palatiñ*. Reni, ſacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romañ. in partibus Reni & Sueuie, & in Iure Franckonico, racione Principatus ſeu *Comitatus Palatin. priuilegii* eſſe debet prouiſor *ipſius* Imperii, cum poteſtate Iudicia exercendi, ad beneficia Eccleſiaſtica preſentandi, recolligendi redditus, & prouentus, & inueſtiendi de *feudis*, Iuramenta fidelitatis, vice & nomine Sacri Imperii recipiendi, que tamen per Regem Roman. poſtea electum, ſuo tempore *omnia* innouari, & *de nouo ſibi iuramenta ipſa* preſtari debebunt, *feudis* Principum duntaxat exceptis, & illis que *Vanlehen* vulgariter appellantur: Quorum inueſtituram & collacionem ſoli Imperatori vel Regi Roman. ſpecialiter reſeruamus. Ipſe tamen Comes Palatiñ. omne genus alienacionis ſeu obligacionis rerum Imperialium, huiusmodi prouiſionis tempore expreſſe ſibi nouerit interdictum. Et eodem iure prouiſionis illuſtrem Ducem Saxonie, ſacri Imperii *Archimareſcallum*, frui volumus, in *hiis locis*, vbi Saxonica iura ſeruantur, ſub omnibus modis & condicionibus, ſicut ſuperius eſt expreſſum. Et quamuis Imperator ſiue Rex Romañ. ſuper cauſis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, ſicut ex conſuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatin. Reni, Sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe reſpondere: illud tamen iudicium *Comes Palatiñ. ipſe* non alibi preter quam in Imperiali Curia, *vbi Imperator ſeu Roman. Rex preſens extiterit*, poterit exercere.

al. *Palatinus*. In Tr. deeſt *Palatinus*. al. *Palatinatus* In Tr. *privilegio*. In Tr. deeſt *ipſius*. Tr. *feodis*. In Tr. deeſt *omnia*. al. *de novo iuramenta ipſi*. Tr. *feodis*. Mog. *Fahn-Leben*. Tr. *Mareſcallum*. al. *Archimareſcalcum*. Tr. *locis illis* deeſt *hiis*. Cod. Wencesl. *Comes ipſe Palatinus*. ommiſſa in Cod. Wenc

De Comparacione Principum Electorum ad alios Principes communes. CAP. VI.

In Tr. deeſt CAP. VI.

Decernimus, vt in celebracione Imperialis Curie quocienscunque illam deinceps *perpetuo* celebrari contigerit, antedicti Principes Electores, Eccleſiaſti-

Alii omittunt *perpetuo*.

fiaſtici & ſeculares, iuxta preſcriptum ordinem atque modum, à dextris & à ſiniſtris immutabiliter teneant loca ſua, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus ad Curiam ipſam ſpectantibus, eundo, ſedendo, vel ſtando, nullus Princeps alius cuiuscunque ſtatus, dignitatis, *preeminencie*, vel condicionis exiſtat, *nullatenus* preferatur. Eo ſignanter expreſſo, quod nominatim Rex Boem. in celebracione Curiarum huiusmodi, in omnibus & ſingulis *locis* & actibus antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque eciam ſingulari dignitatis prerogatiua fulgentem, quem quouis caſu *ſeu cauſſa* venire vel adeſſe forte contigerit, immutabiliter antecedat.

Pal. *preminencie.* Trev. *ullatenus.* In Tr. deeſt *locis &.* Mog. omiſit.

De Succeſſione *Principum.* CAP. VII.

Pal. *Principum Electorum.* In Tr. deeſt CAP. VII.

Inter ſolicitudines illas innumeras, quibus pro felici ſtatu ſacri Imperii, cui auctore Domino feliciter preſidemus, cor noſtrum cottidie fatigatur, ad hoc precipuè meditacio noſtra dirigitur, qualiter deſiderata & ſalubris ſemper vnio inter ſacri Imperii Principes Electores iugiter vigeat, & eorum corda in *ſincere* caritatis concordia conſeruentur. Quorum prouidencia ſuo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius ſubuenitur, quanto inter eos nullus error ſurrepſerit, & purior fuerit caritas cuſtodita, obſcuritate ſucciſa, & iure cuiuslibet dilucidè declarato. Sanè generaliter longè lateque eſt publicum, & quaſi per totum orbem *notoriè* manifeſtum, Illuſtres Regem Boem. nec non Comitem *Palat.* Reni, Ducem Saxoñ. & *Marchionem Brandenburgen.* virtute Regni, & Principatuum ſuorum, in electione Regis Roman. in Ceſarem promouendi, cum ceteris Principibus Eccleſiaſticis ſuis Coëlectoribus, ius, vocem, & locum habere, & vna cum ipſis cenſeri, & eſſe veros & legitimos ſacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum ſecularium Electorum filios ſuper iure, voce, & poteſtate prefata, futuris temporibus ſcandalorum & diſſenſionū poſſit materia ſuſcitari, & ſic bonum commune periculoſis dilacionibus impediri, futuris, auctore *Domino*, cupientes periculis ſalubriter obuiare, ſtatuimus, & Imperiali auctoritate preſenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus,

Mog. *ſincera.*

alii *notorium* & Tr. *Palatinum.* Tr. *Saxonie & Marchionem Brandenburgen.*

Tr. *Deo* deeſt *Domino.*

vt poſtquam iidem Principes Electores ſeculares, & eorum quilibet eſſe *deſierit*, Ius, vox, & poteſtas eleccionis huiusmodi ad filium ſuum primogenitum legittimum laicum, illo vero non *exſtante* ad eiusdem primogeniti primogenitum ſimiliter laicum *libere* & ſine contradiccione *cuiuspiam* deuoluatur. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus *maſculis* legittimis laicis, ab hac luce migraret, virtute preſentis Imperialis edicti, Ius, vox, & poteſtas Eleccionis predicte, ad ſeniorem fratrem laicum per *veram paternalem* lineam deſcendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum deuoluatur, & talis ſucceſſio *in* primogenitis & heredibus Principum eorundem, in Iure, voce, & poteſtate premiſſis, perpetuis temporibus obſeruetur: ea tamen condicione & modo, vt ſi Principem Electorem, *ſeu* eius primogenitum, aut filium ſeniorem laicum, mori, & heredes maſculos, legittimos laicos, defectum etatis pacientes relinquere *contingeret*, tunc frater ſenior eiusdem primogeniti tutor eorum & adminiſtrator exiſtat, donec ſenior ex eis legittimam etatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos cenſeri volumus, & ſtatuimus perpetuo, & haberi, quam dū *exegerit*, Ius vocem & poteſtatem, & omnia ab ipſis dependencia, tutor ipſe ſibi totaliter cū officio teneatur protinus aſſignare. Si vero aliquem ex huiusmodi *Principatibus ipſorum Imperio ſacro* vacare contingeret, tunc Imperator, ſeu Rex Roman. qui pro tempore fuerit, de ipſo prouidere debebit, & poterit, tamquam de re ad ſe, & Imperium legittime deuoluta, *ſaluis* ſemper priuilegiis, Iuribus, & conſuetudinibus Regni noſtri Boemie, ſuper eleccione Regis in caſu vacacionis per regnicolas, qui ius habent eligendi Regem Boemie, *facienda*, iuxta continenciam *eorundem* Priuilegiorum, & obſeruatam conſuetudinem diuturnam, à diuis Romañ. Imperatoribus, ſiue Regibus obtentorum, quibus ex huiusmodi ſanccione Imperiali in nullo *preiudicari* volumus, imò ipſa decernimus nunc & *perpetuis* futuris temporibus, in omni ſuo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem.

Mog. *deſlerint.*
Mog. *exiſtente.*
Mog. omiſit *libere.*
al. *cuiusdam*, item *cuiusquam.*
In aliis deeſt *maſculis.*
al. omittunt *veram.*
Mog, *paternam.*
al. omittunt *in.*
Tr. *vel.*
al. *contigerit*
Tr. Mog. & C. Senkenb. *attigerit.*
Pal. *Imperiorum.*
al. *Principatibus imperiorum ſacro*
Pal. *ſalvis tamen.*
al. *faciendi.* Cod. Wenc. *eorum.*
al. *prejudicare.*
Tr. *in perpetuis.*

De *Regis* Boem̃. & Regnicolarum eius immunitate

CAP. VIII.

Cod. Wencesl. *Rege.* In Tr. deeſt Cap. VIII.

Cum per diuos Romañ. Imperatores & Reges, predeceſſores noſtros, Illuſtribus Boem̃. Regibus, progenitoribus & predeceſſoribus noſtris, nec non Regno Boemie, eiusdemque Regni Corone olim conceſſum *fuerit* gracioſius & indultum, ſitque in Regno eodem à tempore, cuius contrarii hodie non exiſtit memoria, conſuetudine laudabili inconuulsè ſeruata, diuturnitate temporum & preſcripta moribus *vtencium* ſine cõntradiccionis aut interrupcionis obſtaculo introductum: quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, *Burgenſis*, *Ciues*, nulla deniq; perſona eiusdem Regni, & pertinenciarum *eius* vbicunq; *conſiſtencium*, cuiuscunq; ſtatus, dignitatis, preeminencie vel condicionis exiſtat, ad cuiuscunque actoris inſtanciam extra regnum ipſũ, ad quodcunque tribunal, ſeu alterius, preterquam Regis Boem̃. & iudicum Regalis Curie ſue iudicium *citari potuerit* ſiue trahi nec vocari *debeat*, perpetuis in antea temporibus, ſiue *poſſit*. Ideoque Priuilegium, conſuetudinem, & indultum huiusmodi auctoritate Imperiali, & de Imperialis poteſtatis plenitudine, ex certa ſciencia innouantes, & eciam confirmantes, ac preſenti noſtra conſtitucione Imperiali perpetuis temporibus valitura ſtatuimus, vt ſi contra Priuilegium, conſuetudinem vel indultum prefatum, quispiam predictorum, puta Princeps, Baro, Nobilis, Miles, *Cliens*, Ciuis, Burgenſis, ſeu Ruſticus, aut alia quecunque perſona premiſſa, ad cuiuscunque tribunal, extra Regnum predictum Boemie, in quacunque cauſa criminali, ciuili vel mixta, ſeu ſuper quocunque negocio citatus *fuerit*, *quocunque tempore*, vel citata comparere, vel in iudicio reſpondere minimè teneatur. Quod ſi aduerſus huiusmodi non comparentes vel non comparentem à quocunque iudice, cuiuscunque auctoritatis exiſtat, extra Regnum ipſum Boem̃. conſtituto, iudicialiter procedi, proceſſus fieri ſeu ſentencias interlocutorias vel *diuinitiuas*, vnam vel plures, in quibuscunque prenominatis cauſis *ſiue* negociis, quouis modo

Tr. *utencia.*

Tr. *ciuis*, al. *civis, burgenſis ſeu ruſticus.*

Al. *ejusdem.*

Cod. Senk. *exiſtentium.*

Deeſt in Cod. Wenc. *judicum.*

alii *citare.*

Mog. *potuerint.*

Wencesl. *poterit.*

Mog. *debeant.*

Mog *poſſint.*

In Tr. deeſt & In Tr. *conſuetudinem, Privilegium.*

In Tr. deeſt *Cliens.*

al. omittunt

In Tr. *diffinitivas.*

modo ferri & promulgari *continget*, auctoritate premissa de plenitudine insuper antedicte Imperatoris potestatis, citaciones, precepta, processus & sentencias huiusmodi, nec non execuciones, & omnia que ex eis vel aliquo eorū quolibet sequi attemptari *possent*, vel fieri, irritamus penitus & cassamus, adiicientes expresse & edicto Imperiali perpetuo valituro, eadē auctoritate & de premisse potestatis plenitudine decernētes, vt quēadmodū in predicto Regno Boem. à tempore cuius contrarii non habetur memoria, iugiter obseruatum existit, ita nulli prorsus Principi, Baroni, Nobili, Militi, Clienti, Ciui, Burgensi, seu Rustico, nulli demum persone, seu incole Regni Boem. sepedicti, cuiuscunque status, preeminencie, dignitatis vel condicionis existant, vel *existat*, à quibuscunque processibus, sentenciis interlocutoriis, vel diffinitiuis *sive preceptis* Regis Boem. aut quorumcunque suorum iudicium, nec non execucionibus eorundem contra se in Regali iudicio, seu coram Regis Regni, seu predictorum iudicum tribunalibus factis, aut latis, habitis vel ferendis, in antea seu *fiendis* ad quodcunque aliud Iudicium appellare, prouocaciones quoque seu appellaciones huiusmodi, si quas contra hoc interponi *contigerit*, eo ipso viribus non subsistant, & appellantes ipsi penam perdicionis causarum ipso facto se nouerint incurrisse.

alii *vel.* alii *contingeret.*

Tr. *possint.*

al. *extiterit.*

Pal. & alii omittunt.

Tr. *liceat.*

Mog. *contingeret.*

De Auri, Argenti & aliarum specierum mineris.

CAP. VIIII.

In Tr. deest Cap. VIIII.

Presenti Constitucione in perpetuum valitura, statuimus, ac de certa sciencia declaramus, quod successores nostri Boemie Reges, nec non vniuersi & singuli Principes Electores, ecclesiastici & seculares, qui perpetuò fuerint, vniuersas auri & argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi, & alterius cuiuscunque generis metalli, ac eciam salis tam inuentas quàm inueniendas in posterum, quibuscunque temporibus in Regno predicto, *aut* terris & pertinenciis eidem Regno subiectis, nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis, & pertinenciis suis tenere iustè

Pal. & Cod. Wene. ac-

possint,

possint, & legittimè possidere, cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueuerunt talia *possideri*, nec non Iudeos habere, *theolonia*, in preterito statuta & indicta percipere. Quodque progenitores nostri Reges Boemie, felicis memorie, ipsiq; Principes Electores, ac progenitores, & predecessores eorũ legittimè potuerint vsq; impresens, sicut hoc antiqua laudabili & approbata cõsuetudine, diuturniq; ac lõgissimi tẽporis cursu prescripta, noscitur obseruatum.

Cod. Wenc. *possidere.* Senk. *thelonia.*

De Monetis. CAP. X.

Cod. Wenc. *de jure monetandi auri & argenti.*

In Tr. deest CAP. X.

Statuimus preterea, vt Regi Boem̃. successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustris memorie Boem̃. Regibus nostris predecessoribus licuisse, & in possessione pacifica continua ipsos fuisse iuris subsequentis, videlicet monetas Auri & Argenti, in omni loco & parte Regni sui, & *subditarum* ei terrarum & pertinenciarum omnium, vbi Rex ipse decreuerit, sibique placuerit cudi, facere & mandare, sub omni modo & forma, in Regno ipso Boem̃. in hiis *adhec* vsque tempora obseruatis. Quodque futuris perpetuo Boem̃. Regibus, *ac* nostra Imperiali constitucione & gracia perpetuò valituris, à quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac personis aliis quascunque terras, castra, possessiones, *predia* siue bona liceat emere, comparare, seu in donum vel donacionem ex quacunque causa aut *in obligacionem recipere*, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, prediorum, seu bonorum condicione consueta, vt videlicet propria recipiantur vel comparentur, vt propria, libera *velut libera*, & ea que dependent in *feudum* similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur: ita tamen, quod ipsi Reges Boem̃. de hiis que hoc modo comparauerint, vel receperint, & Regno Boem̃. duxerint applicanda, ad pristina ac consueta iura de talibus sacro *explenda* & reddenda Imperio sint astricti. Presentem nichilominus constitucionem & graciam virtute presentis legis nostre Imperialis, ad vniuersos Principes Electores, tam Eccleſiasticos

Tr. *subjectarum.*

Trev. *adhuc*

Tr. *hac*

In Tr. deest *predia.*

alii *obligare.*

In Tr. deest *velut libera.*

In Tr. *feodum si tenebantur in feodum.*

alii *explanada.*

quam

quam ſeculares ſucceſſores, & legittimos heredes ipſorum, plenè extendi volumus, ſub *omnibus* modis & condicionibus, vt prefertur. Mog. omittit *omnibus*.

De Immunitate Principum Electorum.

CAP. XI.

In Tr. deeſt Cap. XI.

Statuimus eciam, vt nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vaſalli, Caſtrẽſes, Milites, Clientes, Ciues, Burgenſes, nulle quoque perſone, Colonieñ. Maguntineñ. & *Treuerenſis* Eccleſiis ſubiecti vel ſubiecte, cuiuscunque ſtatus, condicionis vel dignitatis exiſtant, ad cuiuscunque actoris inſtanciam, extra territorium & terminos ac limites earundem Eccleſiarum & pertinenciarum ſuarum, ad quodcunque aliud tribunal, ſeu cuiusuis alterius, preterquàm Archiepiſcoporum, Maguntiñ. Treuereñ. & Colonieñ. & iudicum ſuorum iudicium citari *potuerint* temporibus retroactis, vel trahi ſeu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, ſiue poſſint, ſicut *preteritis* inuenimus temporibus obſeruatum. Quòd ſi contra preſens edictum noſtrum, predictos Eccleſiarum Treuereñ. Maguntin. *ſeu* Coloñ. ſubditos, vel eorum aliquem ſeu aliquos, ad cuiuscunque inſtanciam, ſeu ad cuiuscunque tribunal, pro quacunque cauſa criminali, ciuili, vel mixta, ſeu quocunque negocio extra territorium, limites, ſeu terminos dictarum Eccleſiarum, vel alicuius earum citari contingeret, comparere vel reſpondere minime teneantur, & citacio ac proceſſus, & ſentencie interlocutorie vel diffinitiue contra non venientes, à talibus iudicibus extraneis late vel facte, fiende vẽl ferende, nec non precepta & premiſſorum execuciones, & omnia que ex eis, vel aliquo eorum *quolibet* ſequi attemptari poſſent, vel fieri, irrita decernimus *eo ipſo*. Adiicientes expreſſe, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vaſallo, Caſtrenſi, Militi, Clienti, Ciui, Ruſtico, nulli demum perſone Eccleſiis huiusmodi ſubiecte, ſeu eius incole cuiuscunque ſtatus, dignitatis, vel condicionis exiſtant, *à proceſſibus*, ſentenciis interlocutoriis, & diffinitiuis, ſiue preceptis Archiepiſcoporum & Eccleſiarum huius-

al. *Treuerenſ.*

al. *poterint.*

Mog. *in preteritis.*

Cod. Wencesl. *&*

Trev. *vel*

Tr. *quomodolibet.*

Cod. Senkenb. *ipſo facto.*

Cod. Wenc. omiſit *à proceſſibus.*

iusmodi, vel suorū Officiatorum temporaliū aut executionibus eorundē contra se, in Archiepiscopali seu Officiatorum predictorū iudicio factis aut latis, habitis, vel ferendis, in antea seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, Quamdiu in Archiepiscoporum predictorum & suorum iudicio querulantibus non fuerit iusticia denegata, appellaciones contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus. In defectu vero iusticie predictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, seu iudicis immediate in Imperiali Curia pro tempore presidentis audienciam, & eciam eo casu, non ad quemuis alium iudicem siue ordinarium siue *eciam* delegatum, hiis quibus denegata fuerit iusticia, liceat appellare. Quicquid vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem constitucionem virtute presentis legis nostre Imperialis ad Illustres, comitem Palatinum Reni, Ducem Saxoñ. & Marchionem Brandemburgeñ. Principes Electores seculares, siue laicos, heredes, successores & subditos eorum plene extendi volumus, sub *omnibus* modis & condicionibus, vt prefertur.

In Tr. deest *sive* al. omittunt *eciam*.

In Tr. deest *omnibus*.

In Trevirensi, Francofurtensi, & aliis antiquioribus exemplis desunt sequentia quæ in Cod. Wenceslai habentur.

Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus Vasallis & subditis debere declaramus intelligi, qui feuda bona & possessiones a principibus electoribus ecclesiasticis & secularibus dependentes, que in temporali ipsorum jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur & actualiter & realiter residens in eisdem. Si vero tales Electorum Principum vasalli & homines ab aliis eciam Archiepiscopis Episcopis, sive Principibus similia feuda possident, & larem fovent in illis, extunc si iidem Archiepiscopi Episcopi vel Principes ab Imperio bannum habent & priuilegium, duella coram se agi permittere, apud illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiæ judicis examen super his decernimus recurrendum.

De Congregatione *Principum*. CAP. XII.

Al. *Principum Electorum.* In Tr. deest CAP. XII.

Inter illas multiplices Reipublice curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa consideracione necessarium fore prospexit nostra sublimitas, vt sacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de ipsius Imperii, Orbisque salute frequencius solito congregentur, qui solide bases Imperii, & columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad inuicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus, referre simul & conferre *nouerunt*, sanisque prouidencie sue consiliis non ignorant, *accomodis* talium reformacionibus salubriter opem dare, hinc est, quod in solempni Curia nostra *Nuremberg* cum venerabilibus ecclesiasticis, & illustribus secularibus Principibus Electoribus & multis aliis Principibus & Proceribus, per nostram celsitudinem celebratam, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberacione, & de ipsorum consilio, pro bono & salute communi, cum dictis Principibus Electoribus, tam ecclesiasticis quam secularibus, duximus ordinandum, *Quod iidem* Principes Electores de cetero per singulos annos semel transactis, à festo Pasch. Resurreccionis Dominice, quatuor septimanis continue *numerandis* in aliqua ciuitatum sacri Imperii personaliter congregentur, & ad idem tempus proxime affuturum, seu anno presenti colloquium, seu Curia & congregacio huiusmodi in ciuitate nostra Imperiali Meteñ. per nos & eosdem Principes celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregacionis huiusmodi locus, *per nos*, quo *sequenti* anno conueniant ipsorum consilio statuatur, hac nostra ordinacione, ad nostrum & ipsorum duntaxat beneplacitū duratura: qua durante, ipsos sub nostro Imperiali conductu *recepimus* ad dictam Curiam accedendo, standō, & eciam recedendo: preterea ne tractatus communis salutis & pacis per tractum & moram solacii, seu excessiuam *frequentacionem* conuiuii retardetur, vt aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, vt deinceps Curia seu Congregacione prefata durante, generales omnium Principum celebrare alicui non liceat inuitatas, particu-

al. *nouerint.*
al. *accomodatis.*
al. *Norenberg.*
Tr. *Qui quidem.*
In Tr. deest *Pasch.*
al. *numeratis.*
In Tr. deest *per nos.*
Pal. *frequenti.*
al. *recipimus.*
Tr. *frequentiam.*

lares

lares vero que agendorū expedicionē nō impediant, cū moderamine sint permisse.

CAP. XIII. Trev. *Revocatoria Privilegiorum.*

De Reuocatione Priuilegiorum.

Tr. *perpetuo.* Preterea statuimus, & hoc *Imperiali* sanccimus edicto, quod vniuersa Priuilegia & litere, quibuscunque personis, cuiuscunque status, preeminencie, dignitatis, existant, *seu* Ciuitatum, *Opidorum*, & quorumlibet locorum Vniuersitatibus, super quibuscunque Iuribus, graciis, & immunitatibus, consuetudinibus, seu rebus aliis, eciam proprio motu seu alias à nobis, vel recolende memorie diuis Roman. Imperatoribus & Regibus, predecessoribus nostris, sub quibuscunque verborum tenoribus concessa & concesse, seu à nobis vel successoribus nostris Roman. Imperatoribus & Regibus *inantea* concedenda, *seu* concedende non debeant, aut possint libertatibus, iurisdiccionibus, iuribus, honoribus, seu Dominiis Principum Electorum sacri Imperii, Ecclesiasticorum & secularium, aut alicuius ipsorum in aliquo penitus derogare, Eciamsi in talibus Priuilegiis & literis, quarumlibet personarum, cuiuscunque preeminencie, dignitatis, *aut* status extiterint, vt prefertur, seu Vniuersitatum huiusmodi *expresse cautum* sit, vel fuerit in futurum, quod reuocabilia seu reuocabiles esse non debeant, nisi de ipsis & toto in eis comprehenso tenore, in tali reuocacione fieret de verbo ad verbum seriatim mencio specialis. Huiusmodi namque priuilegia & literas, si & in quantum libertatibus, iurisdiccionibus, iuribus, honorib. seu *dominiis*, dictorum Principum Electorum, aut alicuius ipsorum *derogare* censentur in aliquo, quo ad hoc reuocamus ex certa sciencia & cassamus, reuocataque & reuocatas *intelligi, & haberi decernimus, de plenitudine Imperatorie potestatis.*

Trev. *vel.* C. Senk. *& oppidorum.*

al. *expressatum.*

Tr. *futuris temporibus*

Trev. *seu etiam.*

Tr. *&.*

Trev. addit *quæ superius exprimuntur.*

Tr. addit *vel obviare.*

Tr. *reputari & haberi volumus de Imperatorie plenitudine potestatis.*

De

De hiis, quibus vt indignis auferuntur bona *feudalia.*

CAP. XIV.

In plerisque partibus Vasalli & *feudotarii*, Dominorum *feuda*, seu beneficia, que à Dominis ipsis obtinent, intempestiuè verbaliter, & *in fraude* renunciant seu resignant, eadem & facta *resignacione* huiusmodi Dominos ipsos malicioslè diffidant, suasque inimicicias eis denunciant, dampna *ipsis* subsequenter grauia inferendo, & beneficia seu *feuda* sic relicta, pretextu guerre seu inimicicie iterum inuadunt, & occupant, & detinent occupata. Ea propter presenti constitucione in perpetuū valitura sanccimus, quòd talis resignacio seu renunciacio haberi debeat pro non facta, nisi libere & realiter facta fuerit per eosdem, *Ita quod* possessio beneficiorum & *feudorum* huiusmodi dominis ipsis corporaliter & realiter assignetur, in tantum quod nullo vnquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis, dominos ipsos perturbent per se *vel alios*, aut molestent, nec ad hoc consilium prestent, auxilium, vel fauorem. Contrarium *faciens*, seu Dominos suos in beneficiis & feudis resignatis, vel non resignatis *inuadens*, quomodolibet, vel perturbans, vel dampna in ipsis *inferens*, seu consilium, auxilium prestans talia facientibus, vel fauorem, *feuda* & beneficia huiusmodi eo ipso *amittat*, *infamis existat*, & Banno Imperiali subiaceat, & nullus ad feuda vel *beneficia* pateat *ei* de cetero quocunque tempore aditus vel regressus, nec de nouo concedi sibi valeant vllo modo, & facta eis contra, hoc illorum concessio, seu inuestitura secuta, *viribus* non subsistat. Postremò omnes penas predictas, illos vel illum, qui predicta resignacione non facta, contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens, scienter eos inuaserint vel inuaserit diffidacione quacunque preuia, vel *obmissa*, vigore presentis sanccionis incurrere *decernimus* ipso facto.

Cap. XIV. *feodalia* in Tr.
Tr. *feodotarii.*
Tr. *feoda.* al. *in fraudem.*
Tr. *renunciatione.*
Pal. *eis.*
Tr. *feoda.*
Mog. *ita ut.*
Tr. *feodorum.*
Cod. Wenc. *vel per alios.*
Pal. *facientes.*
al. *invadentes perturbantes.*
al. *inferentes prestantes.*
feoda.
al. *amittant, infames existant.*
al. *subjacean.*
Trev. *hujusmodi.*
al. *eis.*
In Tr. deest *hoc* legitur *ac.*
Pal. *juribus.*
In Tr. deest *vel agens.*
al. *omissa.*
In Tr. deest *decernimus.*

Cap. XV. De Conſpiratoribus.

Deteſtandas preterea & ſacris legibus reprobatas conſpiraciones & *conuenticulas*, ſeu colligaciones illicitas, in Ciuitatibus & extra, *vel* inter Ciuitatem & Ciuitatem, inter perſonam & perſonam, ſiue inter perſonam & Ciuitatem pretextu parentele, ſeu recepcionis in Ciues, vel alterius cuiuscunque coloris *coniuraciones*, inſuper & confederaciones & pacta, nec non & conſuetudinē circa huiusmodi introductam, quam cenſemus pocius corruptelam, reprobamus, dampnamus, & ex certa ſciencia irritamus, *quas* Ciuitates, ſeu perſone cuiuscunque dignitatis, condicionis aut ſtatus, ſiue inter ſe, ſiue cum aliis, absque auctoritate Dominorum, quorum ſubditi vel *miniſteriales*, ſeu in quorum diſtrictu conſiſtunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis *fecerunt* hactenus, & facere preſumpſerint in futuro, *ſicut eas* per ſacras diuorum auguſtorum predeceſſorum *noſtrorum* leges prohibitas non ambigitur, & caſſatas, illis confederacionibus & *legis* duntaxat exceptis, quas Principes & Ciuitates, ac alii ſuper generali pace prouinciarum atque terrarum inter ſe *firmaſſe* noſcuntur. Illas enim noſtre declaracioni ſpecialiter reſeruantes, in ſuo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud *duxerimus* ordinandum. Perſonam ſingularem que de cetero contra tenorem preſentis conſtitucionis noſtre, & legis noſtre antique, ſuper hoc edite, confederaciones, *colligaciones*, conſpiraciones, & pacta huiusmodi inire *preſumſerit*, vltra penam legis eiusdem notam infamie, & penam decem librarum auri, Ciuitatem vero, vel Vniuerſitatem in hanc legem noſtram ſimiliter committentem centum librarum auri, nec non amiſſionis & priuacionis libertatum & Priuilegiorum Imperialium penas incurrere decernimus, eo ipſo *medietatem* pene huiusmodi pecuniarie Fiſco Imperiali, *reliquam* vero Domino diſtrictus, in cuius preiudicium facte fuerint *applicando*.

Mog. *conuenticula*. al. &

Pal. *communicationes*.

Cod. Wenc. *quæ*.

al. *miniſteriales ſunt*.

al. *fecerint*.

In Mog. deeſt *ſicut*.

In Tr. deeſt *eas*.

al. *noſtrūm*. al. *ligis*.

Mog. *formaſſe*.

In Tr. *decreverimus*.

Trev. ac Cod. Wenc. *obligaciones*.

al. *preſumpſerint*.

Tr. *mediezare*.

reliqua.

applicanda.

De Pfalburgeriis. CAP. XVI.

Ceterum quia nonnulli Ciues & ſubditi Principum, Baronum, & aliorum hominum, ſicuti frequens ad nos querela perduxit, iugum *originarie* ſubieccionis querentes abiicere, ymmo *auſo temerario contempnentes*, in aliarum Ciuitatum ciues recipi ſe procurant, & *frequencius in preterito procurarunt*, & nichilominus in priorum Dominorum, quos tali fraude preſumpſerunt, vel preſumunt deſerere terris, Ciuitatibus, opidis, & villis, corporaliter reſidentes, Ciuitatum, ad quas hoc modo ſe transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defenſari contendunt, qui in partibus Alamañ. Pfalburgerii conſueuerunt vulgariter appellari. Quoniam *igitur* patrocinari non *debeant* alicui fraus & dolus, de Imperatorie poteſtatis plenitudine omnium Principum Electorum eccleſiaſticorum & ſecularium ſano accedente conſilio, ex certa ſcientia ſtatuimus, & preſenti lege perpetuo valitura ſanccimus, quod predicti Ciues, & ſubditi eis, quibus ſubſunt taliter illudentes in omnibus terris, locis & prouinciis ſacri Imperii, à preſenti die in poſterum, Ciuitatum, in quarum Ciues *tali* fraude recipi ſe procurant, vel hactenus procurarunt, iuribus & libertatibus in nullo pociantur, niſi ad huiusmodi Ciuitates corporaliter & realiter transeuntes, ibique larem fouentes, *continuè & verè ac* non fictè reſidenciam facientes, debita onera & municipalia ſubeant *munera* in eisdem. Si qui verò contra preſentis noſtre legis tenorem recepti ſunt, vel fuerint in futurum, illorum recepcio omni careat firmitate, & recepti cuiuscunque condicionis, dignitatis, aut ſtatus exiſtant, in nullo caſu penitus ſiue cauſa Ciuitatum, ad quas recipi ſe procurant, iuribus vel libertatibus gaudeant, quomodolibet, vel fruantur. Non obſtantibus quibuscunque iuribus, priuilegiis, vel conſuetudinibus obſeruatis, quantocunque tempore & obtentis, quas & que in quantum preſenti noſtre legi *obuiant*, preſentibus ex *certa* ſciencia reuocamus, & de predicte Imperialis plenitudine poteſtatis, omni*que* carere decernimus robore firmitatis, circa premiſſa *omnia* Principum, Dominorum, & aliorum hominum, quos

taliter

Tr. *ordinarie.*
Mog. *auſor. contemnentes.*
In Tr. deeſt *& frequentius in preterito procurarunt.*
Mog. *autem*
al. *debent.*
Mog. *quũ tali.*
Mog. *continuo vere*
Tr. *&*
In Mog. deeſt *munera.*
al. *obveniant.*
Cod. Wenc. *certa noſtra.*
In Tr. deeſt *que.*
al. *omnium.*

Trev. *contigerit &.* taliter deſeri *contigit vel continget*, in poſterum, iuribus circa perſonas & bona ſubditorum quorumcunque ipſos ſepedicto modo deſerencium ſemper ſaluis. Hos nichilominus qui ſepedictos Ciues & ſubditos alienos recipere contra preſentis noſtre legis diſpoſicionem *preſumpſerint*, ſi eos omnino non dimiſerint infra menſem poſt intimacionem preſencium eis factam, centum Marcas auri *puri* pro transgreſſione huiusmodi tociens, quociens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fiſco noſtro, reliqua verò Dominis illorum, qui recepti fuerint, irremiſſibiliter *applicetur.*

Deſunt in Mog. *vel continget.*

Tr. addit *vel recipere in preterito preſumpſerunt.*

In Tr. deeſt *puri.*

Mog. *applicentur.*

CAP. XVII. De Diffidacionibus.

Eos qui de cetero aduerſus aliquos *iuſtam* diffidacionis cauſam ſe habere fingentes, ipſos in locis vbi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempeſtiuè diffidant, declaramus dampna *quecunque* per incendia, ſpolia, vel rapinas, diffidatis ipſis cum honore ſuo inferre non poſſe: Et quia patrocinari non debent alicui fraus & dolus, preſenti conſtitucione in perpetuum valitura ſanccimus, *diffidantes* huiusmodi, quibuscunque Dominis aut perſonis, cum quibus *aliqui* fuerint in ſocietate, familiaritate, aut honeſta quauis amicicia conſeruati, ſic factas, vel fiendas, inpoſterum non valere, nec licere, pretextu diffidacionis cuiuslibet quempiam inuadi per incendia, ſpolia, vel rapinas, niſi diffidacio per tres dies naturales ipſi diffidando perſonaliter vel in loco quo habitare conſueuit, publicè fuerit intimata, poſſitque de intimacione huiusmodi per teſtes ydoneos fieri plena fides. Quisquis ſecus quempiam diffidare & inuadere modo premiſſo preſumpſerit, infamiam eo ipſo incurrat, ac ſi nulla diffidacio facta eſſet, quem eciam tanquam proditorem per quoscunque Iudices penis legalibus ſtatuimus caſtigari.

Tr. *inſertam* Mog. falſo *incertam.*

al. *quemcunque.*

Tr. *Diffidaciones.*

Pal. *alioqui.*

Pal. *vel.*

Prohibemus eciam & dampnamus vniuerſas & ſingulas guerras, & lites iniuſtas, cuncta quoque incendia iniuſta, ſpolia, & rapinas, indebita &

al. *ac* al. *lites que.*

incon-

inconsueta theolonea, & conductus & *exacciones pro ipsis conductibus* extorqueri consuetas, sub penis quibus sacre leges premissa & eorum quodlibet sanciunt puniendi.

al. *consueta*. In Tr. deest *& exacciones pro ipsis conductibus*. In Argent. deest *&*.

Litera intimacionis.

Vobis Illustri & Magnifico Principi, Domino *Marchioni* Brandenburgen. sacri Imperii Archicamerario, Coelectori & amico nostro carissimo, Eleccionem Roman. Regis, que ex causis *racionabilibus* imminet, facienda, presentibus intimamus vosque ex officii nostri debito ad eleccionem prefatam ritè vocamus, quatenus à die tali, &c. *Infra* tres menses continuò computandos, per vos seu nuncios aut Procuratores vestros, vnum *vel* plures sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum iuxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis, deliberaturi, tractaturi, & concordaturi, cum aliis Conprincipibus & Coelectoribus vestris & nostris, de eleccione futuri Regis Roman. in *Imperatorem* postmodum fauente Domino promouendi, in eodem mansuri, vsque ad plenam *consummacionem* eleccionis huiusmodi, & alias facturi & processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis inuenitur expressum, alias non obstante vestra seu vestrorum absencia in premissis vna cum *aliis* Comprincipibus & Coelectoribus nostris, prout legum ipsarum sanciuit Auctoritas, finaliter procedemus.

Cap. XVIII. Mog. *Literæ* al addunt *pro eleccione Regis Rom. fienda*. al. habent N. Cod Wenc. *Domino Henrico M. Br.* al. *rationalibus jam*. al. *intra*. Tr. deest *vel*

In Tr. *Cæsarem*. Pal. *confirmacionem*.

In Tr. deest *aliis*.

Forma Procuratorii mittendi per eum Principem Electorem qui Nuncios suos ad Eleccionem faciendam duxerit *destinandum*.

Cap. XIX. Gold. & Ms. Senk. *destinandos*.

Nos, &c. talis Dei gracia, &c. sacri Imperii, &c. Notum facimus tenore presencium vniuersis, quod cum Eleccio Roman. Regis ex racionabilibus caussis imminet facienda, Nos *de* honore & statu sacri Imperii solicitudine debita intendere cupientes, ne tam grauibus dispendiis periculosè sub-

Tr. deest *de*

Tr. *fidei.* Cod. Wenc. *circumſpectione ac induſtria.* al. *talis.* al. N. & N. Cod. Wenc. *Henrici & Guntheri.* Deeſt *ſingularem* in Tr. Mog. addit *eorum.* Cod. Wenc. *ſtatuimus.* In Tr. deeſt *loco.* Tr. *eam.* In Tr. deeſt *neceſſarium.* al. addunt *quod.* Mog. & Cod. Senk. *nec non.* Tr. & al. *tractatui.* Tr. *intereſſemus.* al. *eorum.*

iaceat, *de fide & circumſpeccionis induſtria* dilectorum nobis, &c. fidelium noſtrorum obtinentes, vtique preſumpcionis indubie fiduciam *ſingularem* ipſos & quemlibet eorum inſolidum, ita quod non ſit melior condicio occupantis, ſed quod per *vnum* inceptum fuerit, per alium finiri valeat & licitè terminari, omni iure, modo & forma, quibus melius & efficacius poſſumus ſeu valemus, noſtros veros & legittimos procuratores, & nuncios ſpeciales facimus, *conſtituimus*, & ordinamus, ad tractandum vbi libet, unà cum aliis Comprincipibus & Coelectoribus noſtris, tam eccleſiaſticis qàm ſecularibus, & cum ipſis concordandum, conueniendum, & concludendum, de perſona quacunque habili & ydonea in Regem Roman. eligenda, & ipſis tractatibus ſuper Eleccione talis perſone habendis, pro nobis *loco*, & nomine noſtris intereſſendum, tractandum, & deliberandum, nec non vice & nomine noſtris, eandem perſonam nominandum & in ipſam conſenciendū, *ac eciam* in Regem Rom. promouendum, ad ſacrum Imperium eligendum, ac in animam noſtram preſtandum quodcunque *iuramentum* neceſſariū, debitum, *ſeu* conſuetum fuerit, circa premiſſa & quodlibet premiſſorum, alium vel alios Procuratores in ſolidum ſubſtituendum, & reuocandum, & omnia & ſingula faciendūm, que in premiſſis & circa premiſſa, eciam vſque ad conſumacionem tractatuum, nominacionis, deliberacionis & eleccionis huiuſmodi de preſenti faciende neceſſaria *aut* vtilia fuerint, ſeu eciam quomodolibet oportuna, eciamſi premiſſa, vel eorum quodliber mandatum exigant ſpeciale : Eciamſi maiora, vel magis ſingularia fuerint ſupradictis, & que noſmetipſi facere poſſemus, ſi huiuſmodi *tractatuum*, deliberacionis, nominacionis, & eleccionis future negociis preſentes & perſonaliter *adeſſemus*, gratum & ratum habentes & habere volentes, & nos perpetuo habituros, firmiter promittentes, quicquid per antedictos Procuratores, ſeu nuncios noſtros, nec non ſubſtitutos aut ſubſtituendos, ab ipſis ſeu eorum altero in premiſſis, ſeu *premiſſorum* quomodolibet actum, geſtum, ſeu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.

De Vnione Principatuum Electorum, & Iurium eis connexorum.

CAP. XX. Tr. *Principum.* al. *De electoralibus Principatibus.* al. addunt *In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter. Amen. Carolus Quartus Divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam.*

Cum vniuersi & singuli Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores Ius & Vocem in Eleccione Regis Rom. in Cesarem promouendi obtinere noscuntur, cū Iure huiusmodi, nec non officiis, dignitatibus, & iuribus aliis, eis & cuilibet eorū annexis, & dependentibus ab eisdem, adeo cōiuncti, & inseparabiliter sint *vniti*, quod ius, vox, officium, & dignitas, alia quoq; iura, ad quēlibet Principatuū eorundē spectancia, cadere non possint in alium, preter illū, qui Principatū ipsum cū terra, Vasallagiis, feudis, & *dominio*, ac eius pertinenciis vniuersis dinoscitur possidere: presenti edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, vnumquenque Principatuum *predictorum* cum iure & voce eleccionis ac officio, ceterisque omnibus dignitatibus, iuribus, & pertinenciis ad ipsum spectantibus, ita perseuerare & esse debere vnitum perpetuis temporibus indiuisibiliter & *coniunctum*, quod possessor Principatus cuiuslibet eciam Iuris, vocis, officii, dignitatis, & pertinenciarum omnium ad illum spectancium, quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari; ipseque & nemo alius per ceteros Principes Electores ad eleccionē & omnes actus alios pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi, sine contradiccione qualibet & admitti, nec aliquod premissorum ab altero, cum sint, & esse debeant *inseparabilia*, diuidi, vel vllo tempore debeat seperari, aut in Iudicio vel extra, *diuisim* repeti *valeat* aut euinci, vel eciam per sentenciam seperari, nec aliquis vnum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel aliâs auditus quis fuerit, aut processus, iudicium, sentencia, vel aliquod *huiuscemodi* contra presentem dispoſicionem nostram *emanuerit*, seu quomodolibet attemptari contigerit, hoc totum & omnia ex hiis & quolibet eorum sequencia, eo ipso *viribus* non subsistant.

al. *dominiis.* Deest *predictorum* in Trevir. Pal. & Cod. Wenc. *coniunctim.* Tr. *inseparabiliter.* Trev. *nullo.* Cod. Wenc. *divisum.* al. *valeant.* al. *hujusmodi.* Tr. *emanaverit.* Tr. & Pal. *juribus.*

De ordine Proceſſionis inter *Archiepiſcopos.*

CAP. XXI. Al. addunt *Electorales.*

Quoniam autem ſuperiùs in principio conſtitucionum noſtrarum preſencium, circa ordinem *ſeſſionis* Eccleſiaſticorum Principum Electorum, in Conſilio & in menſa, & aliàs quociens Imperialem Curiam celebrari, ſeu Principes Electores deinceps cum Imperatore vel Rege Roman. congregari contigerit, ſufficienter duximus prouidendum, ſuper *qua* priſcis audiuimus temporibus pluries *diſcrepatum*, expedire credimus eciam proceſſionis & deambulacionis inter eos ordinem diffinire. Quapropter hoc *perpetuo* Imperiali edicto decernimus, vt quocienſcunque in congregacione Imperatoris vel Regis Roman. & Principum predictorum, Imperatore vel Rege ipſo deambulante, Inſignia ante faciem ſuam portari contigerit, Archiepiſcopus Treuereñ. in directa dyametrali linea ante Imperatorem vel Regem tranſeat, illique ſoli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Regalia continget Inſignia deportare. Dum autem Imperator vel Rex abſque Inſigniis eiſdem inceſſerit, extunc idem Archiepiſcopus Imperatorem vel Regem prefato modo precedat, ita quòd nemo penitus inter eos medius habeatur. Aliis duobus Archiepiſcopis Electoribus loca ſua iuxta diſtinccionem prouinciarum ſuarum circa ſeſſionem ſuperiùs declaratam, eciam circa proceſſionem perpetuò ſeruaturis.

al. omittunt *ſeſſionis.*

alii *que.*

Mog. *diſceptatum.*

Deeſt in Tr. *perpetuo.*

De ordine Proceſſionis Principum Electorum, & per quos inſignia deportentur.

CAP. XXII.

Ad declarandum autem in Imperatoris vel Regis Roman. deambulantis preſencia proceſſionis ordinem *Principum Electorum*, de quo ſupra fecimus mencionem, ſtatuimus, vt quocienſcunque in celebracione Imperialis Curie, Principes Electores cum Imperatore vel Rege Romano um in quibuſcunque actibus vel ſolempnitatibus proceſſionaliter ambulare contigerit, & Imperialia vel Regalia debuerint inſignia deportari, Dux Saxon. Impe ialem *ſeu Regalem* enſem deferens, Imperatorem ſeu Regem immediate precedat, & inter illum & Archiepiſcopum Treueren. medius habeatur: Comes vero Palatin. pomum

Cod. Wenc. *Electorum Principum.*

Cod. Wenc. omittit *ſeu Regalem.*

Impe-

Imperiale portans, à latere dextro, & Marchio Brandemburgen. ſceptrum deferens à ſiniſtro latere ipſius Ducis Saxoñ. *lineariter* gradiantur. Rex autem Boem̃. Imperatorem ſeu Regem ipſum immediate, nullo interueniente, ſequatur.

Cod. Senk. *linealiter.*

De Benediccionibus Archiepiſcoporum in preſencia Imperatoris. CAP. XXIII.

Quociens inſuper in Imperatoris vel Regis Roman. preſencia Miſſarum ſolempnia celebrari, ac Maguntiñ. Teuereñ. *Coloñ.* Archiepiſcopos, vel duos ex eis adeſſe contigerit, in confeſſione que ante Miſſam *dici conſueuit*, ac in porreccione Evvangelii oſculandi, & pace poſt agnus Dei portanda, nec non & in benediccionibus poſt finita Miſſarum ſolempnia, ac eciam ante *menſam* faciendis, & in graciis poſt cibum acceptum agendis, is inter eos ordo ſeruetur, prout de ipſorum conſilio duximus ordinandum, Quod prima die hec omnia & ſingula à primo, ſecunda die à ſecundo, tercia vero à tercio peragantur. Primum autem *vel* ſecundum, ſeu tercium hoc caſu, ſecundum quod prius vel poſterius quilibet eorum conſecratus exiſtit, debere intelligi declaramus. Et vt ſe inuicem honore condigno & *decenti* preueniant, & exemplum aliis prebeant inuicem honorandi, is quem circa premiſſa ordo tetigerit, ad *hec* alterum *conniuencia* & caritatiua inclinacione inuitet, & tunc demum ad premiſſa procedat ſeu quodlibet premiſſorum.

Cod. Wenc. *Quociescunque.*
Tr. & Colon.
Cod. Wenc. *dicitur.*
Deeſt & in Trev.
Tr. *miſſam.*
Mog. *aut*
Deeſt & *decenti* in Tr. Cod. Senc. *ac condecenti*
Mog. *hoc.* Gold. *convenienti ac.*
Cod. Wencesl. *Explicit Aurea Bullæ Imperialium Conſtitutionum. Incipit tractatus Imperialium Legum.*

CAP. XXIV.

Deſunt ſequentia omnia in Trevir. usque ad ſeq. *Si quis cum Principibus &c.*

Infra Scripte Leges promulgate ſunt in Curia Meten. per Dominum Carolum Quartum, Imperatorem Roman. & Boem. Regem Auguſtum, Anno Domini M.CCC.

Pal. addit *in die natalis Christi.* Deest in Pal. & Cod. Wencesl. M. CCC. quinquagesimo *sexto*, assistentibus sibi omnibus Sacri Roman. Imperii Electoribus, *Principibus* & presentibus Dñis, venerabili in Xp̃o Patre, D. T. Episcopo Albanen. Sancte Roman. Eccleſie Cardinali, ac Karolo Regis Francie primogenito, Normandie Duce Illustri, ac Delphino Wienñ.

Cod. Wenc. *ex.* Deest *seu* in Trev. *plebeys aliis* in Cod. Wencesl. al. add. *consilium.* In Tr. deest *Romani.* Deest *Principum* apud alios. al. *utputa majestatis læsæ criminis.* Tr. *metuuntur.* Pal. *ex testamentis.* Trev *extraneorum.* Mog. *nullaque.* Deest *hiis* in Trev. Tr. *etiam eos.* Tr. *temptaverint.* Si quis *cum* Principibus, militibus, vel priuatis, *seu* quibuscunque personis *plebeys*, eciam scelestam factionem aut factionis ipsius inierit Sacramentum, vel *dederit* de nece venerabilium & illustrium nostrorum, & sacri Romani Imperii, tam ecclesiasticorum, quam secularium *Principum* Electorum, seu alterius eorundem. Nam & ipsi pars corporis nostri sunt. Eadem enim seueritate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri iura voluerunt, ipse quidem *vtpote Maiestatis* reus gladio feriatur, bonis eius omnibus Fisco nostro addictis, filii vero eius quibus vitam Imperiali specialiter lenitate concedimus paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, hereditarii criminis *meciuntur* exempla, à materna, vel auita, omni eciam proximorum hereditate & successione habeantur alieni, *testamentis aliorum* nihil capiant, sint perpetuo egentes, & pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullum vnquam honorem, *nulla prorsus* Sacramenta perueniant: Sint postremo tales, vt *hiis* perpetua egestate sordentibus, sit & mors solacium, & vita supplicium. Denique iubemus *eos* esse notabiles sine venia, qui pro talibus vnquam apud nos interuenire *attemptauerint*: ad filias sanè eorum, quolibet numero fuerint, falcidiam tantum ex bonis matris, siue testata siue intestata defecerit, volumus peruenire, vt habeant mediocrem pocius filie alimoniam, quàm integrum emolimentum, aut nomen heredis *consequantur.* Micior enim circa eas debet esse sentencia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus.

Pal. *assequantur.*

Trev. *valeant.* Emancipaciones quoque, que à predictis siue in filios post legem duntaxat latam, siue in filias fuerint collata, non *valeat.* Dotes, donaciones

quorum-

quorumlibet, poſtremò item alienaciones, quas ex eo tempore qualibet fraude, vel iure factas eſſe conſtiterit, quo primum memorati de ineunda *faccione* ac ſocietate cogitauerint, nullius ſtatuimus eſſe momenti. Vxores ſanè predictorum recuperata dote, ſi in ea condicione fuerint, vt que à viris tytulo donacionis *acceperunt*, filiis debeant reſeruare, tempore quo vſufructus *abſumitur*, omnia ea Fiſco noſtro ſe relicturas eſſe cognoſcant, que iuxta legem filiis debebantur: Falcidia eciam ex hiis rebus filiabus tantum, non eciam filiis deputetur. *Item*, quod de predictis eorumque filiis cauimus, eciam de Satellitibus, *Conſciis*, ac miniſtris, filiiſque eorum ſimili ſeueritate cenſemus. Sanè ſi quis es hiis in exordio inite faccionis ſtudio vere laudis accenſus, *ipſe* prodiderit faccionem: & *primo* à nobis & honore donabitur. Is verò qui vſus fuerit faccione, ſi vel ſero? tamẽ incognita adhuc conſiliorũ arcana patefecerit, abſolucione *tamen* ac venia dignus habebitur. Statuimus inſuper, vt ſi quid contra predictos Principes Electores, Eccleſiaſticos vel ſeculares, commiſſum dicatur, eciam poſt mortem rei, id crimen inſtaurari poſſe.

Pal. *ſanccione.*

C. Wencesl. *acceperint.*

Mog. *abſumuntur.*

C. Wenc. *Id* Cod. Wenc. *conſociis.*

al. *ipſam.*

Tr. *premio.*

Tr. *ſero.*

Mog. *tantum.*

In hoc item crimine, quod ad leſam in Principibus Electoribus ſuis Maieſtatem pertinet, eciam in caput Domini ſerui torquentur.

Volumus inſuper & preſenti Imperiali ſancimus edicto, vt eciam poſt mortem nocencium, hoc crimen inchoari poſſit, *aut* conuicto mortuo memoria eius dampnetur, & bona eius ſucceſſoribus eius eripiantur. Nam ex quo ſceleratiſſimum quis ceperit conſilium, exinde quodammodo ſua mente *punitus* eſt. Porrò ex quo *qui* tale crimen contraxit, neque alienare, neque manumittere eum poſſe, nec ei ſoluere iure debitorem decernimus. *In hac cauſa* in caput Domini ſeruos torqueri ſtatuimus, id eſt, propter cauſam faccionis dampnande, contra Principes Electores, Eccleſiaſticos & ſeculares, vt premittitur, & ſi deceſſerit, quis propter *inſertam* perſonam, ſucceſſoris bona *ſeruentur*, *niſi* in cauſa huiuſmodi fuiſſe mortuus arguatur.

Cod. Wenc. *aut in*, Pal. *ut.*

Cod. Wenc. *privatus.*

Trev. *quis.*

Pal. *in hoc caſu.*

al. *incertam.*

Trev. *obſerventur, ſi-*

CAP. XXV. In Pal. inſcribitur *de integritate Principatuum Electorum ſeruanda.*

Si ceteros *Principatus* congruit in ſua integritate ſeruari, vt corroboretur Iuſticia, & ſubiecti fideles pace gaudeant, & *quiete* : Multò magis magnifici Principatus, Dominia, honores & Iura Electorum Principum debent illeſa ſeruari. Nam vbi maius incumbit periculum, maius *debebit* remedium adhiberi, ne columpnis ruentibus, baſis totius edificii collidatur.

al. *Principes.* Mog. *quiete vivant.* Cod Wenc. & Pal. *debet.*

Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro ſancimus edicto, quòd ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus, inſignes & magnifici Principatus, videlicet Regnum Boemie, *Comitatus Palatinus* Reni, Ducatus Saxonie, & Marchionatus Brandenburgenſis terre, diſtrictus, Homagia, Vaſallagia, & alia queuis ad ipſa ſpectancia, ſcindi, diuidi, ſeu quauis condicione dimembrari non debeant, *ſed vt* potius in ſua perfecta integritate *perpetua maneant*, Primogenitus filius ſuccedat in eis, ſibique ſoli Ius & Dominium competat, niſi *forſitan* mente captus, fatuus, ſeu alterius famoſi, & notabilis defectus *exiſteret*, propter quem nō deberet ſeu poſſet hominibus principari, in quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione, ſecundo genitum ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem, *vel* conſanguineū laicum, qui paterno ſtipiti, in deſcendenti recta linea proximior fuerit, volumus ſucceſſurum. *Qui tamen* apud alios fratres, & ſorores, ſe clementem & pium exhibebit continuò, iuxta datam ſibi à Deo graciam, & iuxta ſuum beneplacitum, & ipſius patrimonii facultates, diuiſione, ſciſſione, ſeu dimembracione Principatus, & pertinenciarum eius ſibi modis omnibus interdicta.

Pal. interponit *ſpecialiter.* Mog. *ſeu.* Tr. *perpetuo permaneant.* al. *forte.* Pal. *exiſtat.* Trev. *ſive.* al. *Qui cum.*

In Cod. Pal. incipit CAP. XXVI. *De Curia Imperiali et Sessione.*

Die qua solempnis Curia Imperialis vel Regia fuerit celebranda, *veniant* circa horam primam Principes Electores Ecclesiastici, & seculares, ad domum habitacionis Imperialis siue Regalis, & ibi Imperator vel Rex *ipse* omnib. insigniis Imperialibus induetur, & ascensis equis omnes *vadant* cum Imperatore vel ad locum sessionis aptate, & *ibi* quilibet eorum in ordine & modo supra in lege de ordine processionis ipsorum Principum Electorum plenius diffinito, portabit eciam *N.* Archicancellarius, in cuius Archicancellariatu hec *fuerint* super Baculo argenteo omnia Sigilla & *Typarea* Imperialia, siue Regalia. Seculares verò Principes Electores sceptrum, pomum, & ensem, secundum quod superius exprimitur, deportabunt. Portabuntur eciam immediatè ante Archiepisc. Treueren. suo loco transeuntem, primò Aquisgran. secundò Mediolanen. Corona, & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui iam Imperialibus est Infulis *decoratus*, quas gestabunt aliqui Principes inferiores ad hoc per Imperatorem *iuxta placitum* deputandi. Imperatrix eciam vel Regina Roman. suis augustalibus amicta insigniis, (*) *post Regem vel Imperatorem Roman.* & eciam post Regem Boem. qui Imperatorem immediate subsequitur, competentis spacii interuallo, suis associata proceribus, suisque comitata virginibus, ad locum sessionis procedat.

Cod. Wenc. *venient.*
In Pal. deest *ipse.*
Cod. Wenc. *vadent.*
Pal. *illic.* Mog. *ibique.* Senk. *ibid.*
Deest N. in Trev. Pal. *sunt.* Tr. *Typaria*
Cod. Wenc. *insignitus.* Wenc. & al. *specialiter & juxta beneplacitum.*
(*) Deest in Tr *post Regem vel Imperatorem Roman. & etiam.*

Senkenb Hic finiunt Decreta Comitiorum Metensium.

De Officiis Principum Electorum in solempnibus Curiis Imperatorum, vel Regum Roman.

CAP. XXVII.

Statuimus, vt quandocunque Imperator, vel Rex Roman. solempnes Curias suas *celebrauit*, in quibus Principes Electores sua deseruire seu exercere debent

al. *celebraverit* al. *celebraverint.*

al. *iis.* debent officia, ſubſcriptus in *hiis* ordo ſeruetur. Primò enim Imperatore vel Rege ipſo in ſede Regia, ſiue Solio Imperiali ſedente, Dux Saxonie officium ſuum agat hoc modo. Ponetur enim ante edificiū Seſſionis Imperialis vel Regie acernus auene, tante altitudinis, quod pertingat vſque ad pectus vel *antelam* equi, ſuper quo ſedebit ipſe Dux, & habebit in manu baculum argenteum, & menſuram argenteā, *que* ſimul faciant in pondere duodecim marcas argenti, & ſedens ſuper equo, primò menſuram eandē de auena plenam accipiet, & famulo primitùs venienti miniſtrabit eandē: Quo facto figendo baculū in auenam recedet, & vice *Mareſcal. eius, puta N. de Pappenh.* accedat, vel eo abſente Mareſcallo Curie ulterius auenā ipſam diſtribuet.

al. *ſellam.*

Tr. *qui.*

Tr. *Mareſcallus ejus puta de Papenheim accedens.*

Ingreſſo verò Imperatore vel Rege ad menſam, Principes Electores Eccleſiaſtici, videlicet Archiepiſcopi, ſtantes ante menſam cum ceteris Prelatis, benedicent eandem ſecundum ordinem, qui circa hec eis in ſuperioribus eſt preſcriptus. Et benedictione completa, iidem Archiepiſcopi omnes ſi aſſunt, alioquin duo vel vnus Sigilla, & Typaria, Imperialia ſiue Regalia, a Cancellario Curie *recipient*, eoque in cuius Archicancellariatu Curiam ipſam celebrari continget, in medio precedente, & aliis duobus ex alterutro latere ſibi iunctis, Sigilla & Typaria ipſa omnes quidem baculum, in quo ſuſpenſa fuerint manibus contingentes, ea portabunt, & ante Imperatorem vel Regem reuerenter *ponant in menſa.* Imperator verò ſiue Rex, eadem ipſis ſtatim reſtituet, & in cuius Archicancellariatu hoc fuerit, vt prefertur, is maius Sigillum collo appenſum, vſque ad finē menſe geſtabit, & deinceps donec ad hoſpiciū ſuum perueniat, ab Imperiali ſiue Regali Curia equitando. Baculus verò, de quo premittitur, eſſe debebit argēteus, duodecim Marcas argenti habens in pōdere, cuius tam argēti quā precii partē terciam, vnuſquiſq; Archiepiſcoporū ipſorū perſoluet: & Baculus ipſe *protinus* vnà cum Sigillis & Typarys debet Cancellario Imperialis Curie aſſignari, in vſus ſuos beneplacitos *conuertendos:* Poſtquā autē is, quēm ordo tetigerit portando Sigillū maius,

Deeſt in Cod. Wenc. *recipient.*

Tr. *ponent in menſam.*

Deeſt in Cod. Wenc. *protinus.*

Tr. *convertendus* al. *convertendo.*

ab Imperiali Curia ad hoſpiciū ſuum redierit, vt prefertur, ſtatim Sigillū ipſum, per aliquē de ſuis familiaribꝰ, predicto Imperialis Curie Cancellario *remittet ſuper equo, quem iuxta proprie dignitatis decenciam*, & amorem, quem ad Cancellarium Curie geſſerit, ipſi Cancellario tenebitur elargiri.

Deſunt in Cod. Wenc. & aliis.

Deinde Marchio Brandenburgeñ. Archicamerarius, accedat ſuper equo, habens argenteas pelues cum aqua in manib. ponderis duodecim marcarum argenti, & pulcrum manutergium, & deſcendens ab equo dabit aquam *Dn. Imper. vel Regi Roman.* manibus abluendis.

In Tr. deeſt *Dn.* ponitur e contra *Imperatoris vel Regis.*

Comes Palatinus Reni (*) intrabit ſimiliter ſuper equo, habens in manibus quatuor Scutellas argenteas cibis impletas, quarum quelibet tres marcas habeat in ſtatera, & deſcendens ab equo portabit, & *ponet* ante Imperatorem vel Regem in Menſa.

(*) Tr. *Archi Dapifer.*

al. *imponet.*

Poſt *hoc* Rex Boem. Archipincerna *veniat* ſimiliter ſuper equo, portans in manibus Cuppam ſeu Cifum argenteū, ponderis duodecim marcarum co-opertum, vino & aqua *permixtum*, impletum, & deſcendens *ab* equo, Cifum ipſum Imperatori vel Regi Roman. porriget ad bibendum.

Tr. *hec.* Tr. *veniet.* Mog. *permixtim.* Trev. *de*

Sicut autem hactenus obſeruatum fuiſſe comperimus, ita ſtatuimus, vt peractis per Principes Electores ſeculares predictis *eorum officiis*, ille de Falkenſtein, Subcamerarius, equum & pelues Marchionis Brandenburgeñ. pro ſe recipiat: Magiſter Coquine de Nortenberg equum & ſcutelas Comitis Palatini, Vicepincerna de Lympurg equum & Cifum Regis Boem. Vicemareſcallus de Pappenheim equum, baculum, & menſuram predictam Ducis Saxonie, ſi tamen ipſi in (*) Curia Imperiali ſeu Regali *tali* preſentes exiſtant, & eorum quilibet in officio ſuo miniſtret: Si verò ipſi vel eorum aliqui à prefata Curia ſe duxerint abſentandos, extunc Imperialis vel Regalis Curie cottidiani miniſtri vice abſencium, puta quilibet in loco eius abſentis, cui in

al. *ipſorum officiorum.*

(*) Tr. *tali* Deeſt *tali* in Trev.

Tr. *gerit.* vocabulo seu officio communicat, sicut *geret* officium, sic tollat in premissis & fructum.

CAP. XXVIII. *De accubitu in mensa Imperiali.*

Imperialis insuper mensa vel Regia sic debet aptari, vt vltra alias aule tabulas siue mensas in altitudine sex pedum sit altius eleuata, in qua preter Imperatorem Roman. duntaxat, vel Regẽ die solempnis Curie nemo penitus collocetur. Sedes vero & mensa Imperatricis siue Regine *parabitur* in aula, ita quod ipsa mensa tribus pedibus Imperiali siue Regali mensa sit *bassior*, & totidem pedibus *eminencior* supra sedes Principum Elector. qui Principes *suos* inter se *in vna* eademque altitudine sedes habebunt & mensas.

Tr. *parabitur à latere.* Senk. *bassior sive inferior.* Tr. *sit eminencior.* Deest in Tr. *suos.* Tr. *suas in unâ.*

Infra Sessionem Imperialem, mense pro septem Principibus Electoribus Ecclesiasticis & secularibus preparentur, tres videlicet à dextris, & tres alie à sinistris, & septima directe versus faciẽ Imperatoris vel Regis, sicut superius in Capitulo de Sessionib⁹, & ordine *Principũ* Elector. per nos est clarius *diffinitũ*. Ita eciã quod nullus alius cuiuscunq; dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos, vel ad mensas eorũ.

Cod. Wenc. *Principum & al. definitum.*

Non liceat autem alicui predictorum secularium Principum Electorum, peracto officii sui debito, se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum *Comprincipum* Electorum, eius officium restat agendum. Sed cum aliquis eorum vel aliqui ministerium suum expleuerint, ad preparatas sibi mensas transeant, & iuxta illas *stando* expectent, donec ceteri ministeria sua expleuerint supradicta: Et tunc demum omnes & singuli pariter ad mensas sibi *paratas*, se locabunt.

Cod. Wenc. *Principum.* C. W. *stando sic.* Tr. *posicas.*

Inuenimus eciam ex clarissimis *relatibus* & tradicionibus antiquorum, illud à tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos qui nos precesserunt, feliciter *esse* iugiter obseruatum, vt Regis Roman. futuri Impera-

Tr. *relatis.* Mog. *relationibus.* Mog. *esse &*

peratoris, in Ciuitate *Frankenfordie* celebraretur eleccio, & prima Coronacio Aquisgra. & in opido *Nuemberg* prima sua Regalis Curia haberetur: Quapropter certis ex causis eciam futuris premissa seruari debere temporibus declaramus, nisi premissis omnibus, seu eorum alicui impedimentum legitimum *obuiaret*.

al. *Francofurdie.*
Tr. *Norimberg.*
al. *Nurembergensi.*
Msc. Senk. *obveniret.*

Quandocunque insuper aliquis Princeps Elector, Ecclesiasticus vel eciam secularis, iusto impedimento detentus, ad Imperialem Curiam vocatus venire *non valens*, nuncium vel Procuratorem cuiuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse licet loco mittentis, iuxta datū sibi ab eo mandatum, admitti debeat: In mensa tamen vel sede, que illi, qui ipsum transmittit, deputata *fuerit*, non sedebit.

Tr. *Quandoquidem.*
Pal. *non volens.*
Senk. *fuit.*

Preterea consumatis hiis que in Imperiali qualibet Curia siue Regali fuerint pro tempore disponenda, recipiet Magister Curie pro se totum edificium, *seu* ligneum apparatum Imperialis siue Regie sessionis, vbi sederit Imperator vel Rex Roman. cum Principibus Electoribus, ad celebrandas solempnes Curias vel feuda, sicut premittitur, Principibus conferenda.

Tr. *sive.*

CAP. XXIX.
(*) In Trev. Rubrica. De juribus officialium, dum Principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Roman. recipiunt.

(*)

Decernimus hoc Imperiali edicto, vt Principes Electores Ecclesiastici & seculares, dum feuda sua siue Regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel *soluendum* aliquid nulli penitus sint astricti: Nam pecunia que tali pretextu persoluitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi Principes *Electores* cunctis Imperialis Curie presint officiis, *suos eciam habentes in officiis*

Pal. *solvendum vel faciendum.*
Deest in C. Wenc. *Electores.*
Desunt in Tr. *suos eciam habentes in officiis.*

Tr. *videretur.* huiuſmodi ſubſtitutos datos ad hoc à Roman. Principibus, & dotatos, *videtur* abſurdum, quod ſubſtituti officiales, à ſuis ſuperioribus quocunque queſito colore *exenia* poſtularent, niſi forte ipſi Principes Electores ſponte & liberaliter hiis aliquid largirentur. Porro ceteri Principes Imperii Eccleſiaſtici vel ſeculares, dum predicto modo eorum aliquis feuda ſua ab Imperatore Roman. ſuſcipit, vel à Rege, dabit officialibus Imperialis ſiue Regalis Curie, *ſexaginta* tres marchas argenti, cum *vno* fertone, niſi eorum aliquis priuilegio ſeu indulto Imperiali vel Regali tueri *ſe poſſet*, & probare ſe ſolutum vel exemtum à talibus, aut eciam aliis quibuſcunque, que ſolui in ſuſcepcione feudorum *huiuſmodi* conſueuiſſent.

Tr. *encenia.* al. *exenna,* Gold. *xenia.*

Mog. *ſexaginta ſex.* Pal. *ſexaginta.*

al. omittunt. *vno.*

al. *poſſit.*

al. omittunt. *hujusmodi.*

Predictarum inſuper ſexaginta trium marcarum, & fertonis diuiſionem faciet Magiſter Curie Imperialis ſiue Regalis hoc modo: Primo enim decem marcas proſemetipſo reſeruans, dabit Cancellario Imperialis ſiue Regalis Curie decem marcas, Magiſtris, Notariis, dictatoribus, tres marcas, & Sigillatori pro cera & pergameno, vnum fertonem, ita videlicet, quod Cancellarius & Notarii Principi recipienti feudum, non ad aliud, quam ad dandum ſibi *teſtimonialem* recepti feudi, ſeu ſimplicis inueſtiture literam ſint aſtricti. Item dabit Magiſter Curie Pincerne de Lymburg, de prefata pecunia, decem marcas, Magiſtro Coquine de Nortemberg decem Marcas, Vicemareſcallo de Pappenheim decem marcas, & Camerario de Falkenſteyn decem marcas: tali tamen condicione, ſi ipſi & eorum quilibet in huiuſmodi Curiis ſolempnibus preſencialiter *aſſunt* in ſuis officiis miniſtrando. Si vero ipſi vel aliqui eorum abſentes fuerint extunc officiales Imperialis ſiue Regalis Curie, qui talibus preſunt officiis, eorum quorum ſupplent abſenciam, ſinguli ſingulorum, ſicut vicem nomenque & laborem ſuffe-runt, ſic *lucrum* & commoda reportabunt.

al. *teſtimonium.*

al. *vel.*

Pal. *adſint.*

al. *lucra.*

Dum autem Princeps aliquis equo vel alteri beſtie inſidens, feuda ſua ab Imperatore recipit, vel Rege, Equus ille ſeu beſtia cuiuſcunque ſpeciei ſit, debetur ſuperiori *Mareſcallo*, id eſt, Duci Saxonie, ſi preſens affuerit, alioquin illi de Pappenheim eius Vicemareſcallo, aut illo abſente Imperialis ſiue Regalis Curie Mareſcallo.

Mog. *Mareſtallus.*

CAP. XXX. Pal. *de Inſtitutione Electoralium heredum in linguis.*

Cum ſacri Roman. Celſitudo Imperii diuerſarum Nacionum, moribus, vita, & ydiomate diſtinctarum *leges habeat*, & *gubernacula* moderari dignum eſt, & cunctorum ſapientum iudicio cenſetur expediens, quod Electores Principes *ipſius* Imperii columpne & latera, *diuerſorum* ydiomatum, & lingvvarum differenciis inſtruantur, vt plures intelligant, & intelligantur à pluribus, qui plurimorum neceſſitatibus *releuandis* Ceſaree ſublimitati *aſſiſtunt*, in partem ſolicitudinis conſtituti. Quapropter ſtatuimus, vt illuſtrium Principum, puta Regis Boemie, Comitis Palatini (*), Ducis Saxonie, & Marchionis Brandenburgen. Electorum filii vel heredes & ſucceſſores, cum veriſimiliter *theutunicum* ydioma ſibi naturaliter inditum ſcire *preſumantur*, & ab infancia didiciſſe, incipiendo à ſeptimo etatis ſue anno in Gramatica Ytalica, & *Sclauica* linguis inſtruantur, ita quod infra quartum decimum etatis annum, exiſtant in talibus, iuxta datam ſibi a Deo graciam, eruditi: cum illud non ſolum vtile, ymmo ex cauſis premiſſis, ſumme neceſſarium habeatur, eo quod ille lingue, vt plurimum ad vſum & *neceſſitatem Sacri Imperii frequentari ſint ſolite, & in hiis plus ardua ipſius Imperii negocia ventilentur.*

Cod. Wenc. *linguis habeat gubernacula.*
In C. W. deeſt *ipſius.*
Tr. *diverſis.* al. *revelandis.*
Tr. *aſſiſtant.*
(*) Tr. *Rheni.*
Trev. *Theutonicum.*
Pal. *præſumatur.*
Mog. *Sclavia.*
Mog. *& negotia & utilitatem Sacri Imperii ut plurimum ventilentur.*

Hunc

Senkenb. *posuimus.*

Hunc autem proficiendi modum in premissis *ponimus* obseruandum, vt relinquatur opcioni parentum in filios suos, si quos habuerint, seu proximos quos in Principatibus sibi credunt verisimiliter succesſuros, ad loca dirigant, in quibus de huiusmodi linguagiis possint edoceri, vel in propriis domibus pedagogos instructores, & pueros consocios, in hiis peritos eis adiungant, quorum conuersatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant *erudiri.*

Cod. Wenc. *edoceri.* Addit porro sequentia *Explicit Bulla Aurea constitutionum Imperialium atque legum seu illarum, quæ ad electionem Romanorum pertinent Imperatoris seu Regis ordinationem. De mandato Serenissimi Principis Domini Domini Wencelai Romanor. & Bohemiæ Regis. Anno Domino millesimo quadringentesimo*

Orth der Güldenen Bulle, welche, aufs genaueste abgezeichnet, am Ende des Urkunden Buchs anzutreffen ist.

Hanc

Gül-

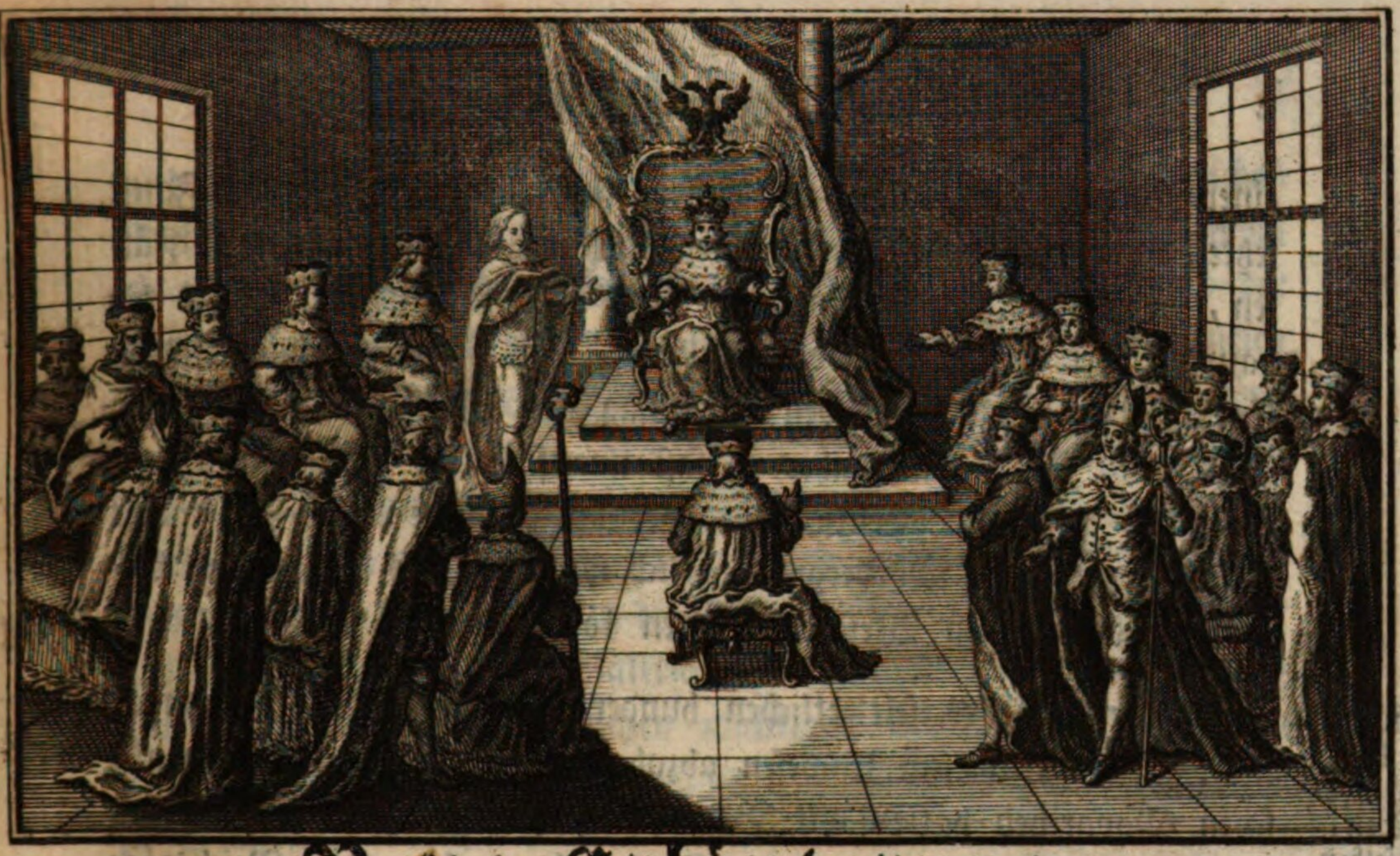

Neue Erläuterung der Guldenen Bulle,

aus den ältern Reichs-Geschichten und Gesetzen.

§. I.

Biß auf Kayſers Carls des *IV.* Zeiten hatte noch die ganze Teutſche Staatsverfaſſung faſt alleine auf dem Herkommen beſtanden; und die Gewalt der Kayſer, wie die Freyheit der Stände, waren jederzeit mehr mit dem Degen, als mit geſchriebenen Geſetzen, geſchützet worden. Denn bey

Ungewißheit des alten teutſchen Staats-Rechts, wegen Mangels geſchriebener Geſetze.

einer Nation, die ohnehin von Alters her alles Recht auf ihre Faust setzte, galt nicht leicht ein anderer Richter; und in strittigen Fällen, welche nach dem Interesse eines oder des andern Theils behauptet oder verneinet werden wollten, war von jeher keine andere Entscheidung, als durch den Ausschlag der Waffen, zu erwarten. Das ganze Reich war daher in fast unaufhörliche innerliche Kriege verwickelt gewesen; Teutschland aber durch solche ewige Zwietracht endlich mehr einer Mördergrube gleich worden, als daß es die Gestalt eines gemeinen Wesens behalten können.

Bemühungen der ältern Monarchen, demselben abzuhelfen.

Zwar hatte es seit etlichen hundert Jahren an Bemühungen nicht gefehlet, diesem Unwesen abzuhelfen; und schon die Fränkischen Monarchen hatten mit Beyziehung ihrer Stände manchen ungewissen Rechtssatz erörtert. Doch als nachher die Reichstäge nicht mehr so ofte zusammen berufen, und die meisten Staatssachen nur auf den grossen Königliche Höfen in Gegenwart der darzu berufenen nächstgelegenen Fürsten behandelt wurden; fanden die darauf gemachten Satzungen theils dasjenige Ansehen nicht, welches allgemeine Reichsgesetze sich hätten versprechen können; theils waren solche nicht hinlänglich, um alle vorkommende Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Rufften auch gleich die in den Kayserlichen und Reichs-Gerichten sitzenden Rechtsgelehrten bey zweifelhaften Fällen die alten Römischen oder auch die neuern Päbstlichen Gesetzbücher zu Hülfe; ward doch die Ungewißheit der Rechte in Staats- wie in Bürgerlichen Sachen dadurch nur grösser und gefährlicher. Denn jeder Teutsche Bidermann zeigte sich ungedultig und aufgebracht, wenn er nach diesem fremden Maaßstabe seine Freyheit und sein Eigenthum ausmessen und beurtheilen lassen sollte. Man erkannte endlich, daß diesem Unheile, und der daraus im ganzen Staate entstandenen Verwirrung, nicht anderst als mittelst eines allgemeinen Teutschen Gesetzbuchs zu begegnen seye; und die Sammler des neuen Kayser-Rechts sowohl, als der sogenannten Schwaben-

Von den Reichs-Satzungen,

und den Sammlungen der alten Teutschen Rechte.

und

und Sachsen-Spiegel sparten keine Mühe, um einen dergleichen Rechtskörper aus den damaligen landüblichen Gewohnheiten sowohl als andern einheimischen und fremden Rechten zu bilden, und der Reichs-Justiz-Pflege damit an Handen zu gehen. Doch obgleich Kayser Rudolf von Habspurg, der grose Wiederhersteller unsers Reichs, auf dem im Jahre 1282 zu Nürnberg gehaltenen grossen Hoffe dem Schwäbischen Landrechte von Reichswegen eine gültige Rechtskraft beyzulegen sich bemühte (1); stand doch der damit gesuchte Endzweck noch keinesweges zu erhalten. Und Carl der *IV* konnte folglich um das Teutsche Vaterland Sich nicht höher verdient machen, als da Er einem solchen wichtigen Werke Sich unterzog, und dasselbe nach der wahren Eigenschaft unserer Staatsverfassung zu Stande zu bringen suchte.

§. I. (1) Eine wichtige Anmerkung, welche wir dem unermüdeten Fleisse des um die ganze Teutsche Rechtsgelehrsamkeit höstchverdienten Hrn. Reichshofraths, Freyherrn von SENCKENBERG, zu verdanken haben, der solche in der Vorrede zum *II.* Theil Seines von dem Hrn. Geheimen Rath von KOENIGSTHAL herausgegebenen *Corporis Juris Germanici* §. 1. aus einer unlängst zu Basel vorgefundenen Handschrift angebracht hat.

§. II.

Teutschland lag bey dem Antritte Seiner Regierung in der erbärmlichsten Verheerung; und dessen Felder rauchten noch von den Flammen, welche die Wuth der Päbste bißher wegen der Uneinigkeiten der Kurfürsten bey den Kayserwahlen, und zwar meistens unter dem nichtigen Vorwande angeblasen hatten, als ob ihrem Stule zu Rom die Entscheidung über die Gültigkeit solcher einheimischen Strittigkeiten gebühre. Alle Stände waren bey solchen langwierigen Hadder des Gehorchens ganz entwöhnt worden; und das einmal zu Boden geworfene Ansehen der Majestät schien unmög-

Jämmerlicher Zustand im Reiche, nach Ludwigs von Bayern Tode.

möglich wieder aufzurichten; wo nicht der ganze Staat fast eine neue Gestalt bekam. Niemand wollte weder Gesetze, noch Obrigkeiten, ferner achten. Einem Teutschen Monarchen aber war von allen Seinen höchsten Vorrechten kaum was weiteres, als der leere Namen, übrig blieben. Das Ansehen der Erzfürsten, auf welchen vormals die ganze Reichsverfassung hauptsächlich bestanden, lag wegen ihrer jetzigen Schwäche gröſten Theils darnieder. Die meisten anderen Landesherren, wie die ärmsten Edelleute, suchten ihren Unterhalt, wie ihr Recht, bloß durch Raub und Plünderungen, und ohne die mindeste Rücksicht auf die Ordnung einer bürgerlichen Gesellschaft. Wer noch ohne öffentliche Gewaltthaten die gemeine Sicherheit schonen wollte, trachtete durch willkürliche Anlegung neuer Zölle, oder durch Ausmünzung geringhaltiger Gelder sich zu bereichern; wodurch doch jeder theils seinen Mitständen, theils sich selbst in seinem eigenen Beutel, für einen anscheinenden kurzen und geringen Vortheil den empfindlichsten Schaden zufügte; indem er unaufhörlich seine eigene Einkünfte sowohl, als das Vermögen seiner Unterthanen, durch die nothwendig erfolgende Steigerung aller Lebensmittel schwächte. Dergestalt aber verwüsteten Eigennutz, Neyd und Zwietracht das ganze Reich (1). Diesem aber stand auf keine andere Art als durch ernsthafte und feyerliche Gesetze abzuhelfen, wenn anderst die Quellen so vieles Unheils noch verstopft werden konnten.

K. Carl der IV. unternimmt dessen Wiederherstellung.

Carl der *IV*, dem es weder an grossem Verstande, noch hoher Klugheit, fehlete, hatte in den erstern Jahren diesen gräulichen Verwirrungen aus Seinem Böhmischen Reiche ganz ruhig zugesehen; und in solcher Stille Seine eigene Macht zu verstärken, und Zeit und Gelegenheit abzupassen gesucht, um dereinst Sein höchstes Ansehen

§. II. (1) PRÆFATIO AUREÆ BULLÆ.

sehen in Teutschland mit gröserm Nachdrucke wieder aufzustellen (2). Sobald Er aber nur zu Rom die Kayser-Krone im Jahre 1355. Sich hatte aufsetzen lassen; versäumte Er bey Seiner Zurückkunft aus Wälschland keinen Augenblick, mit solchem grossen Vorhaben hervorzutreten, welches zugleich Seine Majestät, und den wahren Wohl- und Ruhestand Seines Reichs auf viele Jahrhunderte hinaus, befestigen sollte.

(2) MATT. VILLANI, *Istorie* Libr. I. Cap. XXXIV. (CARLO) cercando d'accogliere forza per potere pervenire alla Corona dell' Imperio, ed essendo poco pregiato e meno ubbidito de gli Alamanni, tenendosi gravato della Sua elessione; Egli humile si stava chetamente in Boemia, aspettando suo tempo.

§. III.

Von undenklichen Zeiten her war der Stadt Nürnberg die Ehre wiederfahren, daß die neugekrönten Kayser gleich nach ihrer Krönung den ersten Reichstag in solcher ansetzten; um Sich darauf dem gesamten Reiche zum erstenmale mit allem Glanze ihrer allerhöchsten Würde zu zeigen (1). Carl der *IV.* hatte daher, sobald Er wieder zu Prag angelangt war, die gesamten Fürsten, Graven, Herren und Städte aus ganz Teutschland auch dießmal nach Nürnberg zu Sich auf den instehenden Märtens-Tag erfordert, um „mit ihnen, wie die Worte Seines Einladungs-Schreibens lauten, „wegen allerley ehhaftigen und redlichen Seiner und des Heiligen „Reichs Sachen, nahmentlich um Friede und Ruhe im Lande, „zum gemeinen Nutzen zu rathschlagen (2)." Er Selbst war am St. Kathrinen Tage hier eingetroffen, und hatte gleich nach Seiner Ankunft die vielen bereits anwesenden Herren und Städte beschickt,

Er schreibt einen Tag nach Nürnberg aus 1355.

§. III. (1) S des Hrn. von WALDSTROMER, eines Nürnberger Patriziers, gelehrte Rede, de Curiis ante A. B. Norimbergæ habitis.

(2) S. hinten die I. Urkunde.

und ihnen Sein groses Vorhaben kund gemacht. Deßhalb aber wollte Er Sich gleich Anfangs zu den drey geistlichen Kurfürsten zu Cöln, Maynz, und Trier, halten, denen Er die Versicherung gab, daß Er ohne sie nichts vorzunehmen gedächte. Weil die Interregna und strittigen Kayserwahlen seit Henrichs des IV. Zeiten dem ganzen Reiche so viele gräuliche Zerrüttungen zugezogen hatten; solten „ vornehmlich die gesetzmäsigen Formalitäten der künftigen Wahl„ täge, die Bestimmung der Weltlichen Kurfürsten samt dem Rechte „ ihrer Erbfolge, die Gültigkeit der mehrern Stimmen bey den „ Wahlen selbst, hauptsächlich aber auch die Vicariaten bey erledig„ tem Throne durch gemeinsame Reichsschlüsse hier festgestellet, " folglich aber dem Pabste und andern fremden Machten alle Gelegenheit vors künftige entzogen werden, sich in diese sie nichts angehende Händel zu mischen, um für sich aus den Uneinigkeiten der Teutschen Fürsten einige weitere Vortheile zu ziehen. Wenn Er damit fertig seyn würde, „ wolte Er die Berichtigung der Münzen in Golde oder anderm „ Gelde, die Verringerung der Zölle auf dem Rhein, und der Ge„ leite zu Lande vornehmen, überhaupt aber eine dauerhaftere Hal„ tung des Friedens zu Lande und zu Wasser besorgen, auch sonst „ alles andere, was die schweren bürgerlichen Kriege um die Kro„ ne vom Reiche wegheben könne, mit Zuziehung und Beyrath sämt„ licher Fürsten, Herren und Städte beschlieſſen (3). "

Was Er darauf verhandelen wollen?

Seit vielen Jahren hatte man übrigens eine solche Menge von Fürsten, Herren, und Abgeordneten der Städte nicht beysammen gesehen, als in dieser Gelegenheit (4). Denn man weiß aus öffentlichen Urkunden die Namen von wenigstens vierzig Herzogen, Bi-

(3) S. hinten die II. Urkunde.

(4) Der Kayser selbst bezieht sich in PROOEM. A. B. auf diese multitudinem numerosam aliorum Priucipum (welche ausser den Kurfürsten hier erschienen) Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Civitatum. S. auch den REBDORFF. ad a. 1356.

Bischöffen, Fürsten, und Graven welche auser den Kurfürsten und der Städte Bothen diesem Reichstage beygewohnet haben (5).

(5) Das Verzeichniß beym Hrn. von LUDEWIG in der Vorrede zum II. Theile der vollständigen Erläuterung der Guldenen Bulle, auf der 56. u. f. Seite, ist zwar sehr mangelhaft; und könnte allenfalls stark vermehret werden.

§. IV.

Ordnung bey den Reichs-Rathschlagungen.

Wegen Wichtigkeit und Menge der Materien verzog es sich indessen mit den Berathschlagungen bis in die siebende Woche. Man nahm zu denjenigen, welche wegen der Kurfürstlichen Vorrechte gehalten wurden, alleine die Kurfürsten (1). Zu denen aber, so die ganze Reichsverfassung, oder auch anderer Stände gemeine Gerechtsamen betraffen, wurden alle miteinander gelassen (2). Solche Zeit über saß auch der Kayser verschiedentlich im Reichs-Gerichte, und erwog und entschied mit Zuziehung der anwesenden Reichs-Fürsten die wichtigsten Reichs- und Rechts-Händel. Vor allem andern aber bemühete Er sich, sämtliche in den Kurfürstlichen Häusern obwaltende Irrungen zu heben; um die bey sich habenden Kurfürsten zuvorderst über allen Widerspruch hinaus zu setzen.

Er legt die Irrungen wegen der Pfälzischen

Er bestättigte zuerst all dasjenige, was Pfalzgrav Ruprecht der Aeltere, und dessen Hofrichter, während Seiner Abwesenheit in Italien,

§. IV. (1) AUR. BULL. Cap. III. §. 2. verbis: „ habita deliberatione „ cum omnibus Principibus Electoribus, tam Ecclesiasticis quam saecularibus, & de ipsorum consilio, decernimus &c. “

(2) Sie mußten auch daher, weil sie nach den klaren Worten des oban ezogenen Kayserlichen Ausschreibens, um mit ihnen zu Rathe zu werden, zu diesem Reichstage erfordert waren, bey der öffentlichen Kundmachung dieses neuen Gesetzbuchs dem Kayser zur Seite sitzen. S. den gleich folgenden V. §. Vornehmlich aber handelt von solcher Arth die Teutschen Gesetze zu machen, HALTAUS in *Memoriâ Juris Publici certi*, Sect. II. §. 1. und Sect. III. §. 3.

Italien, von Vicariats wegen im Reiche gethan hatte (3). Er vertrug hierauf eben diesen Fürsten mit seinem Vettern, dem jüngern Pfalzgrave Ruprecht, wegen aller Irrungen, so zwischen beiden seit Seinem letztern Ausspruche der Pfälzischen Kurstimme halber von neuem entstanden waren; und brachte es bey diesem letztern dahin, daß er endlich, ob er gleich des ältern Bruders einiger Sohn war, von allen darauf gemachten Ansprüchen, so lange sein Oheim im Leben seyn würde, zurückstand (4). Endlich ließ Er auch Sein für die Pfälzische Kur vor anderthalb Jahren zu Colmar ergangenes Urtheil hier abermals von allen Wahlfürsten, und zwar mit dem Zusatze, bestättigen, daß niemand auf diese Kurstimme jemals ein Recht zu fordern befugt seyn sollte, der nicht zugleich die Pfalz und das Truchsessen-Amt in rechtmäßigem und wirklichem Besitze haben würde (5). Hiermit aber ward der ganze Traktat von Pavia (6), den Ludwig der Bayer vor sechs und zwanzig Jahren wegen des Wexels in der Kur mit den Pfälzern getroffen, von Reichswegen vernichtiget, und den Bayrischen Fürsten, so lange sie nicht ihre Vettern in dem Besitze der Pfalz unter einem Rechtsscheine stören konnten, aller Vorwand auf immer abgeschnitten, sich jemals auf solchen zu berufen.

und Brandenburgischen Kuren bey.

Er hatte hierauf den Anstand wegen der Brandenburgischen Kurstimme in Berathschlagung gestellt; deren Ausübung und Vorrechte der ältere Bayrische Markgrav Ludwig auf Lebenslang sich vorbehalten hatte, als er vor einigen Jahren die Kur-Mark seinem jüngern Bruder, Ludwigen dem Römer, überließ. Unter den anwesenden fünf Bayrischen Herren Brüdern war vornehmlich der jüngere, Markgrav Ludwig der Römer, mit einem sehr ansehnlichen Gefolge hier erschienen. Weil nun derselbe die Mark Brandenburg wirklich

(3) S. die Urkunde beym TOLNER *Histor. Palatin.* im Cod. Diplom. S. 107.

(4) S. hinten die III. Urkunde.

(5) S. die IV. Urkunde.

(6) S. die V. Urkunde.

wirklich im Besitze hatte, und überdieß aus Gefälligkeit für den Kayser in alles willigte, was man von ihme auch zum Nachtheile seines eigenen Hauses nur begehren mochte (7), ward ihme die Ausübung aller Kurfürstlichen Vorrechte zugestanden, und er mit solchen endlich feyerlich belehnet. Seine ältere Brüder, Markgrav Ludwig und Herzog Steffen, wurden darüber um so verdrüßlicher, weil sie sich dergestalt um zwo Kurstimmen, die Pfälzische und Brandenburgische, zugleich gebracht sahen. Beide aber durften aus Furcht vor der Macht des Kayses ihren Unwillen nicht einmal blicken lassen, und mußten sich lieber von diesem Reichstage gänzlich zurücke halten (8), um keine Augenzeugen von so vielen für sie höchstnachtheiligen Handlungen abzugeben.

(7) S. die damals vom Markgrave Ludewig dem Römer zum Besten des Kayserś und der Krone Böhmen ausgestellten Urkunden beym GOLDAST. de *Regn. Bohem. Append.* p. 87. von SOMMERSBERG, *Secr. Rer. Silef.* T. I. p. 997. und LUNIG in *Cod. Germ. Diplom.* T. I. p. 1150. u. f.

(8) REBDORFF. ad a. 1356. Filii Ludwici (Imperatoris) duo, Ludwicus Marchio Brandenburgensis & Dux Stephanus, ad hanc curiam (Norimbergensem) non conveniunt, *timentes potentiam Imperatoris* (CAROLI IV). Ludovicus vero dictus Romanus etiam Filius Ludwici (Imperatoris) bene interfuit huic Curiæ cum magno apparatu, & de Marchionatu Brandenburgensi per Imperatorem est investitus ibidem.

§. V.

K. Carl IV. publicirt die dißmaligen Reichstags-Schlüsse.

Hierüber kamen endlich die Schlüsse dieses merkwürdigen Reichstags zu Stande, welcher, ob er gleich nur wenige Wochen gewähret, dennoch weit länger, als sonst gewöhnlich, gedauert hatte. Der Kayser, so auch als König in Böhmen an allen vorgewesenen Rathschlagungen Theil genommen hatte, und solche immittelst zusammen tragen heissen, erklärte dieselbe am 9. Jenner des Jahrs 1356. bey öffentlicher allgemeiner Reichsversammlung am 9. Jennachner 1356.

nach vorgängiger reiffen Ueberlegung, Krafft tragenden allerhöchsten Amts, und aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, für ewige und unverbrüchliche Reichsgesetze; worauf sie in Gegenwart aller bey diesem Reichstage erschienenen Ständen jedermännig-lich kund gemacht wurden. Er selbst saß in dieser Gelegenheit auf dem Throne Kayserlicher Majestät mit Kayserlichem Gewande, Zepter uud Krone geziert. Sämtliche geist- und weltliche Kur- und Fürsten aber, Graven, Freyherren, Herren, Edelleute und Städte, die in zahlreicher Menge zu Nürnberg gegenwärtig waren, mußten Ihme dabey zu Seiten sitzen (1).

Dißmal aber war wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, sich mit mehreren Gesetzen abzugeben, als nur solchen, welche vorzüglich auf die Eintracht unter den Kurfürsten bey den künftigen Kayserwahlen, die Wiederaufstellung und Vermehrung ihrer alten grossen Vorzüge und Vorrechte im Reiche, und die Einschränkung einer für den Ruhe- und Wohlstand des gemeinen Wesens höchstgefährlichen Freyheit, mit welchem schönen Namen verschiedene mindermächtige Stände ihre gemeinschädliche Thathandlungen bißher zu beschönigen gesuchet hatten, abzielten. Man hatte diese Materien, besserer Ordnung und Deutlichkeit halber, in verschiedenen besonderen Satzungen abgehandelt. Doch bey der Weitläuftigkeit ein- und anderer derselben konnte solche Ordnung nicht lange bestehen; und man fand endlich bequemer, die ganze Sammlung lieber in Kapitel zu theilen, und endlich jedes mit einer besondern auf dessen Inhalt gerichteten Inschrifft zu versehen. Obgleich solche Eintheilung, welche doch sonst mit den Kapitularien der alten Fränkischen Monarchen viel ähnliches hat, nicht gleich anfänglich darinn Platz gehabt haben mag; weil sich dieselbe in verschiedenen der ältesten Handschriften nicht findet (2), werden wir doch bey einer

die in verschiedenen Satzungen enthalten waren;

so nachher in Kapitel getheilet worden.

§. V. (1) PROOEMIUM AUREÆ BULLÆ.

(2) S. den Hrn. Kanzler von LUDEWIG in der angezeigten Vorrede, S. 64.

einer vorhabenden genauern Beleuchtung dieses Gesetzbuchs ihr desto lieber folgen, um nach diesem Leitfaden zuerst das alte Herkommen bey jeder Materie aus unsern uralten Gesetzen und Geschichten zu erläutern, nachher aber die wahren Ursachen der dißmal dabey gemachten Abänderungen nach Anleitung des Gesetzes selbst, desto genauer bemerken zu können.

§. VI.

Die erste Satzung,

welche die beiden ersteren Kapitel der nachher sogenannten Güldenen Bulle begreift, enthält sogleich verschiedene wichtige Verordnungen wegen des Wahl-Orts, der Sicherheit auf künftigen Wahltägen, und der von nun an vor und bey den Wahlen selbst zu beobachtenden feyerlichen Handlungen, welche insgesamt um so nöthiger waren, weil bißher die Gewalt auch hierbey öfters das Recht verdrungen, und in manchen Fällen das Herkommen zweifelhaft gemacht, dadurch aber das Reich mehrmals auf das gräulichste verwirrt hatte.

In den älteren Zeiten der Monarchie waren die Königswahlen meistens in Gegenwart der sämtlichen mit dem Fränkischen Staatskörper verbundenen Völker auf öffentlichen Reichstägen, und daher gemeiniglich in freyem Felde, vorgenommen worden (1). Den Erzbischöffen zu Maynz gebührte dabey, als Häuptern der Teutschen Geistlichkeit, von je her die ganze Anordnung der Wahlhandlungen, und folglich auch die Ausschreibung des Wahltags (2);

Die alten Königs-Wahlen geschahen meistens auf freyem Felde,

§. VI. (1) S. den HADR. VALESIUM Libr. XXI. - - *Rer. Franc.* auf der 259 Seite.

(2) LAMB. SCHAFNABURG. ad a. 1073. p. 495. OTTO FRISING. Lib. I. Cap. 16.

wozu ihnen das Herkommen ein ganzes Jahr nach dem Ableben eines Monarchens verstattete (3). Erst seit anderthalb hundert Jahren hatte auch der Pfalzgrav, wenn zumal Kur-Maynz verhindert oder säumig war, bey diesem Geschäfte vieles zu sagen bekommen; weil dieser Fürst mittelst der Acht stärkere Zwangsmittel gegen die Widerspenstige anzuwenden im Stande war, als die geistliche Gewalt, so alleine mit dem Kirchenbanne schrecken konnte (4).

Weil das ganze Reich sein Wesen und seinen Ursprung den Franken zu danken hatte, mußten auch die Königswahlen jedesmal auf Fränkischer Erde geschehen (5). Die Maynzischen Erzbischöffe suchten dazu gemeiniglich solche Oerter aus, die ihnen am nächsten gelegen waren; wenn nicht, um das gute Verständniß mit den Lothringern, oder vielmehr um das gesegnete Andenken Kayfers Carls des Grossen, als ersten Stiffters der Fränkischen Monarchie, zu erhalten, die Stadt Aachen, darzu auserfehen ward, weil daselbst der marmorne Stul hochgedachten Monarchens in dasiger Marienkirch auf-

und Fränkischer Erde,

zuweilen in Aachen,

(3) *LITERÆ URBANI IV.* AD *RICHARDUM REGEM* beym RAYNALDO ad a. 1263. n. 5. Secundum quas (consuetudines) infra annum & diem, postquam vacat Imperium, talis debet electio (Romani Regis in Imperatorem promovendi) celebrari, quàcunque parte ipsorum anni & diei, quam ad hoc &c.

(4) Eædem l. c. Ad Archiepiscopum *Moguntinum & Comitem Palatinum Rheni*, vel ipsorum alterum altero nequeunte, vel forsitan non volente, *pertinet, ad electionem* ipsam celebrandam *diem præfigere, ac ceteros Electores Principes convocare.* Hiermit stimmt auch das Schwäbische Land-Recht überein, *Cap. CXIII.* §. 10. „Und suuverme si went wullen; „so sulen si ain Gespreche gebieten hinz „Frankenfurt. §. 11. Daz sol gebieten „der Bischoff von Mäntz bi dem Banne, „und sol der Pfallentzgrave von dem „Rin gebieten bi der Acht.“

(5) Es scheint daher, daß der Verfasser von dem bereits angezogenen Schreiben Pabsts URBANI IV, oder die Abgeordnete dieses Pabsts, so sich in Frankfurt nach den bey den Königswahlen üblichen Rechten zu erkundigen gehabt, dasjenige, was ihnen von der auf Fränkischer Erde vorzunehmenden Wahl gesagt worden, nicht recht verstanden, und ganz unrecht dahin ausgelegt haben, als ob die beiden gewöhnlichen Wahlörter in- und ausser der Stadt den Namen der Franckes Erde geführet hätten, (S. die 6. Note zum folgenden §.) von welchem sich doch weder in den Frankfurtischen, noch andern ältern Urkunden die mindeste Spur findet.

aufgerichtet stand, wie solcher auch noch heutiges Tags darinn anzutreffen ist (6). Ausserdem aber kam es vornehmlich auf weitläufige Felder an; worauf sich die aus allen Theilen des Staats versammleten Heere bequem ausbreiten konnten. Die Gegenden am Rheine zwischen Maynz und Wormß schienen hierzu lange Zeit sehr schicklich (7); biß endlich bey der Wahl Lothars von Sachsen die Läger der vier Teutschen Hauptvölker näher nach Maynz, die engere Versammlung und Stimmablegung der Pfalz- oder in Maynz. Erz-Fürsten aber selbst in den Palast der Stadt gezogen wurden (8). Nach Lothars Tode ward zwar der Wahltag abermals nach Maynz angesetzt. Aber die Ehrsucht Conrads des III. gieng selbigesmal über alle Formalitäten hinüber; und ließ sich von einigen ihme geneigten Wahl-Fürsten ohne grosse Weitläuftigkeiten in Coblenz zum Könige ausruffen (9). Allen andern Fürsten, so sich dißmal um ihr Wahlrecht gesprengt sahen, ward hiermit gräulich vor den Kopf gestossen. Eben daher aber ist es sehr wahrscheinlich, daß bald darauf aus Mißvergnügen über diese Thathandlung das unveränderliche Reichs-Gesetz gemacht worden sey, welches die Stadt Frankfurt am Mayn vor alle künftige Zeiten zur einigen rechtmäsigen Wahlstätte eines Teutschen Monarchens bestimmt hat. bis endlich Frankfurt die Wahlstadt worden.

(6) S. den WITICHIND. CORBEI. von der Wahl Ottonis M. p. 642. Universalis electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani Palatium.

(7) Siehe die Wahl-Handlungen Henrici II. und Conradi Salici wie solche unten im XVI. und XVII. erzehlt werden; und des vormaligen Helmstädtischen Professores, SIM. FRIDR. HAHN, schöne Abhandlung *de Regiâ ac Cæsareâ Conradi II. electione.*

(8) *Narratio historica de Electione Lotharii Saxonis in Imperatorem Romanorum*, welche wir hinten unter den Urkunden beydrucken lassen.

(9) Otto Frising. L. II. Chron. c. 22. Chronogr. Saxo ad a. 1138. p. 243. Primatus Regni decreverunt generalem conventum firi Mogontiæ, ut communiter ibi regno præficerent, quemcunque Deus-præordinasset. Interea quidam sequestrantes se - - apud Confluentiam Conradum elegerunt.

§. VII.

Königswahlen zu Frankfurt seit Conrad dem III.

Allem Ansehen nach geschah dieses auf dem grossen Reichstage, der hier im Jahr 1147. gehalten ward, als Conrad der III. vor Seinem Kreuzzuge nach dem Heiligen Lande Seinen noch kleinen Prinzen Henrich von den Fürsten zum Könige, und künftigen Thronfolger wählen lassen (1). Denn als nur fünf Jahre hernach obbesagter Monarch verstarb, kamen die sämtlichen Fürsten und Vorsteher der Völker, und zwar, wie es scheint, gar ohne vorgängige Einladung, in Frankfurt von selbst zusammen; und gaben Friedrichen dem Rothbart schon am siebenzehnten Tage nach erledigtem Throne den Zepter in die Hände (2). Gleichergestalt wurden auch Friederich der *II* im Jahre 1197. Ott der *IV* im Jahr 1208. Friederich der *II* zum zweitenmal im Jahr 1212. und dessen Sohn Henrich der *VII* im Jahre 1220. in Frankfurt zu Römischen Königen feyerlich gewählet. Von solcher Zeit an benennen auch alle Teutsche Gesetzbücher, und andere Urkunden, diese Stadt als die einige rechtmäßige Wahlstätte (3). Nur

§. VII. (1) CONRADUS III. REX in *Epistola ad Eugenium III. Papam* inter *Wibaldinas* XX. beym MARTENE *Tom. II. Collect. ampliss.* De *Ordinatione Regni* - - in frequenti Principum conventu *apud Frankenevort*, ubi *generalem Curiam* habuimus - - tractavimus -- filium nostrum *Henricum in Regem* & sceptri nostri successorem unanimi Principum convenientiâ & alacri totius Regni acclamatione electum &c.

(2) WIBALDUS *Epist.* CCCXLIV. und K. FRIDERICUS BARBAROSSA selbst in *Epistola ad Eugenium Papam* inter *Wibaldinas* CCCXLV. Universi Principes Regni - - XVII. die post depositionem (CONRADI Regis) in oppidum Frankenevort tam per se ipsos, quam per responsales honoratos, convenerunt, & absque ullius morae interjecto spatio eadem die cum ingenti - concordia ipsi Principes & ceteri Proceres cum totius populi favore & alacritate nos in regni fastigium elegerunt.

(3) Siehe die in der (3) Note zum vorigen §. aus dem Landrecht angeführte Stelle, und die folgende (6) Note; wie auch die in der 1. Helfte der Staatsgeschichte des *XIV* Jahrhunderts von uns angeführten Stellen §§. IX. XXXV. LXXXI. (2) CLX. CLXXIV.

Nur kam es jedesmal auf die besonderen Umstände im Reiche an, ob die Wahlhandlungen vor oder innerhalb der Stadt mit Sicherheit vorgenommen werden konnten? Denn wenn gleich die Wahlfürsten wenigstens seit Friedrichs des I Zeiten nicht mehr an der Spitze der alten Völkerschaften auf dem Wahlplatze erschienen, brachten solche dennoch, wenn es auf die Durchsetzung ihrer besondern Absichten ankam, öfters ganze Heere von eigenen Kriegs- oder Lehnleuten mit sich (4). Alsdann aber ward die Einlassung solcher starken Mannschaften in die Wahlstadt den Frankfurter Burgern öfters sehr bedenklich, und trieb dieselbe zu möglichster Vorsicht, und zur Verschliessung ihrer Thore an.

Die Einlassung der Kurfürsten in die Wahlstadt,

Kayser Friedrich der *II* machte zwar eine feyerliche Satzung, durch welche die Stadt mit schwerer Straffe bedräuet ward; wenn das Wahlgeschäfte durch solche Versperrung aufgehalten, oder wohl gar gehindert werden sollte (5). Dem ungeacht waren noch bey den

wird den Frankfurter Burgern von K. Fridrich dem II. anbefohlen.

Beslozzen und versart:
Dew selb sach wart
Dem Kayser Fridreich
Gechlagt chlegleich,
Do er den nägsten Hof het,
Der seczt an der stet,
Und gepot daz,
Daz daz Recht furbaz
Stet solt beleiben:
Er hiez ez auch schreiben
An allen den Puehen,
An den man dew Recht sol suehen,
Wenn hinfur
Die Herren zu der Chur
Hincz Frankchfurt chemen,
Und ob sy daz vernemen,
Daz man sew nicht enwolt
Lan in dew Stat, so solt
Man den Kunig hie vor welen,
Und denn vor zellen

Dem

(4) *LITERÆ URBANI IV.* a. a. O. n. 57. wo sich Kur-Trier beschweret, daß der Erzbischof zu Cöln und der Pfalzgrav cum ingenti armatorum multitudine ad loca circum vicina ipsius oppidi (Frankenford) gekommen; und daher von Kur-Trier und Kur-Sachsen, qui eorum impressionem verisimiliter formidabant, gebeten worden sey, ut idem oppidum intrarent cum Societate decenti &c. S. auch im 1. Th. §.

(5) Hornigk in der Oesterr. Reim-Chronick, Kap. 101. beym PEZ, Tom. III. *Ser. Rer. Austr.* S. 115.

Die Fürsten sagten ym slecht,
Sie hetten daz wol vernomen,
Ez wer ee auch also chomen,
Daz Frankchenfurter jrew Tor
Den Chur-Herren hieten vor

den strittigen Wahlen im grossen Interregno zween Oerter inn- und ausserhalb Frankfurt anzutreffen, welche von Alters her zu den Königswahlen besonders bestimmt waren, und beide Frankeserde geheissen haben sollen (6). Rudolff von Habspurg, Adolff von Nassau, Albrecht von Oesterreich und Henrich von Luxemburg wurden nachher in der Stadt selbst gewählet; weil man bey ihren Wahlen von keinen Gegnern wuste. Sobald aber nach des letztern Absterben nur der Ruf von zwoen mächtigen Partheyen im Reiche erscholl, welche mit grossen Heeren nach der Wahlstadt im Anzuge seyen, verschlossen die Frankfurter abermals ihre Thore, und Ludwig von Bayern mußte daher auf dem alten Wahlplatze in der Vorstadt gewählet werden, als bereits Friedrich von Oesterreich Sich im Lager vor Sachsenhaussen zum Könige hatte ausruffen lassen.

Dem, der da erwelt wurd,
Daz er pesácz Frankchenfurt,
Unczt daz peßrung geschech
Den Chur-Herren umb jr Smech
Derselben Traczhait.

Uebrigens ist das hier angezogene Recht-Buch, wo Kayser Friederich der II. diese Seine Satzung hinein schreiben heissen, wohl kein anderes, als der sogenannte Schwaben-Spiegel, in dessen CXII Kap. n. 2. 3. 4. 5. 6. diejenigen Straffen allerdings vorkommen, womit man solchenfalls wider die Frankfurter zu verfahren hatte. Eben daher wollte auch Kur-Trier die Wahl Richardi nicht für rechtmäßig gelten lassen, weil dieselbe nicht in der Stadt am gewöhnlichen Wahlorthe, sondern auser deren Mauern, welches nur, im Fall die Frankfurter ihre Thore nicht öffneten, Statt hatte, vorgenommen worden war. Literæ Urbani iv. a. a. O. n. 59. Nam cum *intra* prædictum *oppidum de Franckenford* Romanorum Regis & Imperatoris *& non alibi* debeat *electio* celebrari, minor pars non poterat ad locum alium coarctare majorem.

(6) Literæ Urbani iv. a. a. O. n. 53. (Electoribus) omnibus vel saltem duobus ex ipsis die præfixâ convenientibus apud oppidum de *Frankenford*, *intus vel extra ipsum oppidum* in *terra*, quæ dicitur *Francheserde*, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest & debet, secundum morem ipsius Imperii approbatum &c. S., waß wir von diesen Frankeserden, wie solcher Namen eigentlich nur die Beschaffenheit dieser Oerter angezeigt haben mag, in der (5) Zahl zum vorigen §. angeführet haben.

§. VIII.

§. VIII.

Von den beiden Wahlplätzen in und ausserhalb der Stadt.

Wo jene zween Wahlplätze in- und ausser der Stadt gelegen gewesen? scheint bey der Dunkelheit dieses Zeitalters, und den vorhandenen wenigen Nachrichten, schwer zu sagen. Nach einem Thüringischen Rechtsbuche aus dem XIII oder XIV Seculo, welches einem Schwabenspiegel nicht ungleich seyn mag, solte die Wahl in einem Schiffe unter der Brücke zu Frankfurt geschehen (1); ein Umstand, welcher mich glauben macht, daß der Sammler dieses Buch um die Zeiten des Gegenkönigs Heinrichs Raspe, oder des im Jahre 1245 zu Lion gehaltenen grossen Concilii, bey welchem etwas dergleichen verordnet worden seyn soll (2), zusammen getragen

§. VIII. (1) In solchem Thüringischen Rechts-Buche, so vordem in den Rathsstuben angetroffen, und a. domini millesimo tricentesimo octuagesimo octavo primâ feriâ martyris post Invocavit ohnfehlbar von einer weit ältern Urkunde abgeschrieben worden, liest man nehmlich folgende merkwürdige Stelle; deren Mittheilung wir der Freundschafft des gelehrten Kur-Sächsischen Commissions-Raths, Herrn LAUHN, zu danken haben: *Libr. VI. Cap. IX. Distinct. VI.* „ Wenn „ man czym ersten den Kouyng kuset, „ daz zel man thun tzv Francken„ fort an dem Mene vnder der „ Brucken yn eyme Schiffe. Do „ sollen sy vormittag yn kommen vnd „ nicht abeczyen; sy haben sich an d' „ Kor voreynt. Dornoch sollen dy „ Korfursten czyen mit dem Koñyge „ kegen Renze und zollen vr Kor „ do besterigen myt ortheilen, ab „ dez Koñyges Kor sy mogelich ad' „ recht geschen one Wedsproche „ der Korfursten und das dy myt „ volkomenẽ recht vnd dy Kore mit vol„ komẽ Recht gethan sy alz beschreben „ ist. Wen daz geortheilt wyrt, dor„ noch zollen dy Korfurste myt „ dem Konynge czyen keyn Ache. „ Weñ he' do gewyet wirt, zo hot he' „ koniclichen namen. Wen he' deñe „ keyn Rome vert, und yn d' Bobst „ gewyet, zo hot he' keyserlichen „ Namen. "

(2) MATTH. PARIS. in *Hist. Angl.* ad a. 1245. p. 456. *Electores ducentur in insulam quandam Rheni, & dimittentur soli* in eâ, & amovebuntur omnes naviculæ, & ibi tractabunt de electione Imperatoris; nec adveniet aliquis ad eos, donec sint concordes. So wenig übrigens von dieser angeblichen Verordnung Pabsts INNOCENTII IV. in den Teutschen Geschichten eine Spur anzutreffen ist: So vermuthlich ist es,

tragen habe. Aber sicherere Nachrichten von dem ausser der Stadt gelegenen Wahlorthe geben die Wahl-Geschichte Ludwigs des Bayern an, wie sie einer der bewährtesten neuern Historienschreiber, aus Archivalischen Urkunden glaubhaft vorgetragen hat. Nach solchen war es „ ein in der Frankfurter Vorstadt gelegener „ Platz, der vormals ein Feld gewesen, und davon den Namen „ behalten hatte, ob er gleich von der Stadt her schon ziemlich „ mit Häussern bebauet worden war, seitdem die Alte Stadt an „ Einwohnern so zugenommen, daß sie solche nicht mehr in ihren „ Ringmauern begreiffen können. Auf diesem Platze habe die al„ te Königliche Burgk gestanden, worinn sich die Kurfürsten, „ biß sie ihre Stimmen abgeleget, aufgehalten; und die nachher „ dem neugewählten Monarchen, so lange Er noch hier geblie„ ben, zur Wohnung überlassen worden seye “ (3). Es kommt übri-

es, daß eben damals vielleicht bey der in solcher Zeit unternommenen Affter-Wahl Henrichs des Raspens, Landgravens in Thüringen, etwas dergleichen geschehen oder auch nur ausgesprenget worden seyn mag; welches der Verfasser dieses Thüringischen Rechtbuchs, so allem Ansehen nach ein eifriger Anhänger von diesem Gegen-Könige, und vom Päbstlichen Hofe gewesen, bey Ermangelung einer im Mayn bey Frankfurt gelegenen Inset auf ein Schiff im Mayn unter der Brücken, ausgedähnet, oder wohl gar für ein allgemeines Reichsherkommen in seiner Sammlung angegeben haben mag.

populo necdum in eam multitudinem exundante; ut murorum angustiis claudi non posset. *Hic vetus Regia* erat, in quam Septemviri conveniebant suffragia laturi, cessuram deinde designato Cæsari in hospitium. Da auch in dem Kurfürstlichen Berichtschreiben von eben dieser Wahl Kayserś Ludwigs des Bayern an den Pabst beym HERWART in *Ludovico IV. Imperatore defenso*, pag. 10. der *locus ad electionem solitus & consuetus in suburbio oppidi Regalis Frankenvorden* ausdrücklich angegeben wird, worauf diese Wahl damals vorgenommen worden; finden wir um so weniger Anstand, dieser Nachricht eines der redlichsten und bewährtesten Geschichtschreibers, dem die Bayrischen Archive zu solcher Arbeit offen gestanden, allen Glauben beyzumessen; ob wir gleich sonst die erlauchten Einsichten in allem andern verehren, so vor einigen Jahren dagegen einige Einwürffe in öffentlichen Schrifften vorgebracht haben.

(3) BURGUNDUS *Hist. Bavar. sub Ludovico IV. Imp.* pag. 10. Ea tempestate *Comitia extra mœnia* consueverant haberi, *qua oppidum in suburbia* desinens foras ædificia porrexerat. *Veteres* appellabant *campum*; *retinebatque nomen* re mutata. Quippe olim planities fuerat:

übrigens diese Beschreibung mit der Lage und der Eigenschafft des seitdem in die Stadt gezogenen Klapperfelds vollkommen überein. Denn ausserdem, daß solches noch jetzt als eine Fränkische Erde, oder Grundstück des alten Fränkischen Staats, vom Reiche zu Lehen geht (4), so ist auch besagter Platz annoch heutiges Tags der einige, so in der ehmaligen Vorstadt den Namen eines Felds behalten. Die angezeigte Königliche Burgk aber, die auf solchem Wahlfelde gestanden, ist aller Wahrscheinlichkeit nach wohl kein anderes Gebäude gewesen, als der ehmalige nächst am Klapperfelde gelegene kleine Römer, der erst gegen das Ende des XV Jahrhunderts vom Rathe zu den Stadtgütern erkaufft, und nachher zum Pestilenzhauße bestimmt worden ist (5).

Vielleicht war der letztere das Klapperfeld,

wo der kleine Römer stand;

Man wird durch diese Anmerkung fast zur Vermuthung hingerissen, daß der grosse Römer auf dem sogenannten Samstagsberge, welcher nun fast seit vierhundert Jahren zum Rathhausse dient, in noch weit ältern Zeiten eben diejenige Königliche Burgk gewesen

der erstere aber der grosse Römer in der Stadt.

(4) S. die PRIVILEGIA FRANCOFURTENSIA auf der 437. 440. 444. 464. 465. 467. u. 523. Seite. Uebrigens war die Gegend um das Klapperfeld in selbigen Zeiten auch noch wegen des Hofs der Tempelritter ansehnlich, welcher auf dem Platz des heutigen Tags sogenannten Grossen Bleichgarten stand, der einer Seits auf der Breiten-Gasse heraus- anderer Seits in die Ritter-Gasse geht, deren Namen noch allein das Andenken ihrer ehmaligen Anwohner erhält.

(5) Dieses alten Römers in der ehmaligen Vorstadt am Klapperfeld gedenken nicht nur die Eberhardiana und verschiedene alte Gült-Briefe in hiesigem Hospital zum Heil. Geiste, sowol als in den Katholischen Stiftungen; sondern auch der im Frankfurter Archive noch aufbehaltene Kauforief, so auf der Registratur unter nachstehender Rubricke anzutreffen ist: Ambrosius von Glauburgk verkaufft an den Rath zu Frankfurt die Besserung und Recht des Huses und Gesesß mit sampt eynem Garten daran gelegen zum kleynen Römer mit ihrem Begriff Rechten und Zugehorungen Inne der Nuwen Stat by dem Klapperfeld gelegen. *D.* 1492. Wie solches Hauß aber im Jahre 1515. zum Pestilenz-Hause angerichtet worden; erzehlt Hr. VON LERSNER im *I.* Theile der Frankfurter Chronick im *II.* Buche, S. 57.

sen seyn dürffte; worinn die Wahlen in der Stadt im XII und XIII Jahrhundert vorgenommen worden. Denn daß solche Wahlen in dem sogenannten Saalhoffe, der in alten Urkunden auch des Richs Saale heißt, nicht geschehen; ergeben die Wahlgeschichte Adolfs von Nassau und Henrichs von Luxemburg von den Jahren 1292 und 1308; welche ausdrücklich besagen, daß die Wahlen dieser beiden Monarchen im Dominicaner Kloster (6) zu der Zeit geschehen, oder wenigstens dem Volke darinn öffentlich verkündet worden, da der Saalhoff (7) noch in gutem Stande und zu den Kayserlichen Domainen gehörig, der Römer aber vielleichte schon in partikulier Händen gewesen. Es macht auch solches zum Theil der Namen glaublich, welcher einen Römer-Hoff, oder den Palast eines Römischen Kayfers, anzuzeigen scheint (8). Ausserdem läßt sich solches aus der Lage dieses Gebäudes an dem erhabensten und schönsten Orthe der Stadt, nnd dessen weitläufigem Umfange schliessen, der in den alten Kaufbriefen eben so groß angegeben wird, als solcher noch jetzo ist, und der auch eben darum für

(6) S. das Schreiben von Kur-Maynz wegen der Wahl des Nassauischen Kayfers Adolphi beym GOLDAST in den politischen Reichs-Händeln S. 3. und die Wahl-*Acta* Henrichs von Luxemburg in der ersten Helffte der Geschichte des *XIV*. Jahrhunderts im Urkunden-Buche, S. 20.

(7) Vermuthlich war der Saalhoff in dieser Zeit schon alleinig zur Haltung des in unserer Stadt befindlichen Kayserlichen Gerichts, oder Schöffenstuls bestimmet; wie dann verschiedene alte Urkunden besagen, daß das Schöffengericht noch im Jahre 1400. auf der nächst dabey gelegenen Fahrpforten gehalten worden. Wenigstens hat Hr. WACHTER in *Glossar.* voce *Sal* col. 1340. von dieser vorzüglichen Bedeutung des Worts Salhoffs, als einer Königlichen Gerichtsstätte die Anmerkung bereits gemacht: De Curiâ (quod scilicet vox *Sal* illam præcipue denotaverit) varia testimonia collegisse CANGIUM, ex quibus patet, *Salam* antiquis fuisse *ædificium* in Burgo, *ubi nomine Regis judicia exercebantur.* Quod postea ad omnia Prætoria & tribunalia Principum Comitumque extensum est &c.

(8) ECKHART de Rebus Franc. Oriental. T. I. p. 759. Palatium hoc ex parte restat in Curiâ Francofurtensi, quam vulgo den Römer sive *ædificium Romanum* vocant, quod Romanorum Imperatores Francofurtum delati in eo degerent.

für die Wohnung eines Bürgers, so solches ursprünglich gebauet haben möchte, viel zu weitläufig aussieht. Daß aber dieser Römer, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, seinen Namen keineswegs von seinen ehmaligen Besitzern bekommen habe, erweisen alle Urkunden, so von selbigem übrig blieben (9); wenn auch sonst nicht bekannt wäre, daß die meisten Patrizier in den Städten ihre Namen von den Häussern, so wie die Landedelleute von den Dörfern, worinn sie gewohnet, die Häuser und Dörfer aber ihre Benennung niemals von ihren Einwohnern erhalten haben (10). Da übrigens die Kayser vor Alters mehrere Burgken und Schlösser in den Städten zu ihrer Benutzung hatten (11); darff man

(9) Der älteste Kaufbrief, so uns davon übrig blieben, ist vom Jahre 1380; worinn Godefrid zu Hanave und seine Kinder mit samender Hand verkauffen an Conrad Kolner, Metzin sine eliche Husfraw und ire Erben ire Besserung und all ir Recht = = der zweyer Huser und Gesesse zum Romer und zum Gulden Swanen ꝛc. *D. A. D. MCCCLXXX. ipso die Andreæ Apostoli.* Doch des nurgedachten Käufers Söhne behielten dieses Haus zum Römer, wovon ihnen nach damaliger Art der Namen bald beygeleget ward, nicht lange im Besitz, sondern verkaufften solches beym Anfange des XV. Jahrhunderts an den Rath, wie eine andere Urkunde ausweißt, davon wir den Titel hersetzen: Conze und Heinze zum Römer, gnand Kolner Gebrüder Burgere zu Frankenfurd = = verkauffen dem Rad zu Frankford alles Recht der Husunge und Gesesse gnand zum Römer und zum gulden Swanen mit allen iren Kellerungen Hofe und Gesesse hinden und vornen; = = = und ist die = = Husung mit Namen der Römer gelegen vorn zu uff dem Samstagberge zuschen den Gesessen Laderam und Lewenstein, hinden an Frauwenrode. Daß übrigens beide ganz verschiedene Familien, sowol der Hanawer als der Colner, solange sie den Römer besessen, davon auch zum Römer geheissen; erweisen die wenigen, obgleich sehr unvollkommenen und verworrenen Nachrichten, welche in der Lersnerischen Chronik im *II.* Th. auf der 182. Seite, anzutreffen sind.

(10) S. den POLYC. LEYSER in *Observatis Diplomatico-Historicis de Origine Patriciorum Germaniæ*, §. V.

(11) Daher gab König Richard im Jahre 1257. den Städten Frankfurt, Friedberg, und Wetzlar in besonderen Gna-

sich um so weniger wundern, wenn auffer den sonst hier gewesenen bekannten Palästen auch unser Römer zu den in hiesiger Stadt befindlich gewesenen Kayserlichen Burgken gehöret; der doch früher, wie die übrigen, das gemeine Schicksal der meisten Reichsdomainen erfahren haben, und vermuthlich bald nach dem grossen Interregno an Partikuliers verkaufft worden seyn mag.

Genadenbrieffen die Versicherung, daß innwendig ihrer Stadtmauern kein festes Haus oder Bürgerlicher Bau künfftig weiter von den Kayserrn aufgerichtet werden sollte. S. die PRIVILEG. FRANCOF. S. 5. Hrn. GEBAUER im Leben K. Richards S. 359. und Hrn. v. GUDENUS *Sylloge Diplom.* p. 474.

§. IX.

Gelegenheit, warum Frankfurt die Wahl-Stätte worden.

Wer übrigens die Geschichte des alten Fränkischen Reichs-Staats etwas genauer kennt; wird sich keineswegs wundern, warum eben die Stadt Frankfurt zu den feyerlichen Handlungen der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayserrs von Alters her bestimmt worden sey (1)? Denn dieser Orth, so schon zu Carls des Grossen Zeiten berühmt war, und mit einem sehr ansehnlichen Palaste von je her prangte (2), war unter dessen Sohne,

§. IX. (1) S. die Nachricht von der Kayserlichen Wahlstadt Frankfurt im XVIII. Stück der GUNDLINGIANORUM; und was der um die Geschichte und Rechte seines Vaterlands hochverdiente Herr Verfasser der Anmerkungen über die Frankfurt. Reformation in der III. und IV. Fortsetzung, sonderlich S. 181. u. f. von ihrem ersten Ursprunge und altem Zustande mit seiner bekannten Gründlichkeit bemerket hat.

(2) Von solchem uralten Palaste, der beym PAULINO, Patriarchen zu Aquileja, in *Libello Sacro-Syllabo* SACRUM AULÆ PALATIUM heißt, ist diese Stadt schon vor fast tausend Jahren in den Actis der im Jahre 794. hier gehaltenen grosen Kirchenversammlung locus celebris genannt worden. S. sonderlich den P. MABILLON *de Re Diplom.* L. IV. p. 283. und den Abt BESSEL in *Chron. Gottwic.* L. III. n. XXXIV. Warum sie übrigens auch

Sohne, Kayser Ludwig dem Frommen, noch mehr angebauet (3), und von den Nachkommen dieses letztern, den Teutschen Königen aus Carolingischem Stamme, zum Haupt-Sitze des Ost-Fränkischen Reichs ersehen worden; sobald nur die damalige Monarchie unter den dreyen Brüdern, Lothar, Ludwigen und Carln dem Kahlen, getheilt worden war (4). Aachen, so Carl der Grosse vormals zum andern Rom und Hauptsitze des Kayserthums zu machen gedacht hatte, fiel hiermit nebst der Kayserlichen Würde an Lotharn; verlor aber zugleich, weil keiner von den beiden jüngern Brüdern dem ältern einigen Vorzug noch Ober-Herrlichkeit zustehen wollte, einen Theil seines bißherigen Ansehens; indeme von nun an weder die Austrasier noch Neustrier sich bey den daselbst angesetzten jährlichen Zusammenkünfften weiter einzufinden nöthig hatten; bey welchen nach vollbrachter Messe und vorgezeigten Heiligthümern die allgemeine Reichs-Jahr-Märkte gehalten zu werden pflegten. Carl der Kahle, so vors künfftige zu Pariß seine Residenz nahm, versetzte vielmehr, seinen Westfränkischen Unterthanen zum besten, den

auch *SUBURBANUM MOGUNTIÆ METROPOLIS* in vorgedachten Actis heisse? darüber finden sich in den angezogenen GUNDLINGIANIS §. X. gute Gedanken; und wenn dasjenige, waß darinn von dem bekannten Streite de suburcariis regionibus & ecclesiis angeführet wird, in genauere Erwegung gezogen werden sollte, könnte vielleicht daraus begreiflich werden, warum diese Stadt in ältern Zeiten nicht auch mit einem eigenen Bischoffe versehen worden sey?

(3) ANNALES LAURISHAMENSES ad a. 822. Ja HUGO FLAVINIACENSIS in Chron. gedenkt schon des damals hier erbauten *PALATII NOVI*, worinn im Jahre 823. der nachherige Kayser Carolus Calvus geboren worden.

(4) In den ANNAL. METENS. und dem CHRON. REGINONIS ad a. 876. beym PISTOR. *Tom. I. S. R. G.* p. 78. heißt Frankfurt bereits ausdrücklich PRINCIPALIS SEDES ORIENTALIS REGNI. Uebrigens verdiente auch noch die bekannte Stelle beym GUNTHERO in *Ligurino* Lib. I. p. 280. von dem Ansehen dieser Stadt bey der Wahl Friderici Barbarossæ hier angeführt zu werden; wo nicht die Vermuthung des Freyherrn VON SENCKENBERG in *Parergis Gotting.* III. p. 149. uns sehr gegründet schien, daß dieses sonst sehr schöne Gedicht in weit spätern Zeiten gemacht worden sey.

den einen Theil solcher Messe nach *St. Denys*, einem unweit dieser Stadt gelegenen Kloster (5). Eben so glaublich aber ist es auch, daß Ludwig der Teutsche sich gleiches Rechts bedienet, und eben darum für seine Ost-Franken die jährliche alte grosse Reichs-Messe von Marien Himmelfarth an biß zu Marien Geburth nach Frankfurt bey hiesige Dohm-Kirche, welche ursprünglich, wie die Aachener, der Heiligen Jungfrauen Marien gewidmet war, geleget habe, als er diese Stadt zum Hauptsitze seines Reichs-Staats machte.

Vermuthlicher Ursprung der hiesigen alten Reichs-Messe.

Doch wie zuvor der Palast zu Aachen von Carln dem Grossen insonderheit auch zur Installation der neuen Monarchen bestimmt gewesen seyn mag, um darinn vom ganzen Fränkischen Reiche Besitz zu nehmen (6); also scheint es auch, daß wie der Aachener Palast nach dem Vorbilde des alten Roms vom Kayser Carln der Lateran (7), also auch nachher der neue Palast zu Frankfurt von der Zeit an, da K. Ludwig den Sitz hieher geleget, der Römer genannt, und von nun an zu gleicher Feyerlichkeit für die Ost-Fränkische Monarchie ersehen worden seye. Wenigstens ist sehr glaublich, daß schon die Erhebung Kayfers Arnulfs nach der Absetzung Carls des Dicken allhier geschehen, und daß vielleicht seit solcher Zeit die Elevation eines neuen Königs, wenn auch solcher anderwärts erwählet worden, an das hohe Altar in der obgedachten hiesigen alten Domkirche, gebunden worden sey (8). Ohne Zweifel ward

Ob die Elevation der neuen Könige hier geschehen müsse?

(5) S. von dieser wichtigen Anmerkung den Abbé VELLY in der *Histoire de France* Tom. II. p. 126.

(6) VITA LUDOVICI PII, §. XXI. XXII. beym BOUCQUET. *Scr. Gall. & Franc.* T. IV. p. 97.

(7) CHRONIC. MOISSIAC. ad a. 796. Fecit autem (Carolus M.) ibi (Aquisgrani) & Palatium, quod nominavit *Lateranis*. Von dem hiesigen Römer hingegen kann dasjenige hier wieder dienen, was wir in der (8) Note zum vorigen §. angeführt haben.

(8) S. Was wir hiervon bereits in der dem Krönungs-Diario von Kayser Carln dem VII. vorgesetzten Abhandlung

Von

ward auch deßhalb schon lange vor der Güldenen Bulle kein Neugewählter Teutscher oder Römischer König für rechtmäßig angesehen, wenn Seine Erhebung oder Inthronisation nicht in Frankfurt vorgegangen war. Denn die Wahlen des Englischen Richards, des Oesterreichischen Friedrichs, ja selbst Carls des IV wurden daher als ungültig angefochten, weil man solche nicht innerhalb der Stadt an dem gesetzmäßigen Orthe dem versammleten Volke hatte vorstellen können (9).

Uraltes Ansehen dieser Stadt.

In waß grossem Ansehen übrigens die Stadt Frankfurt auch sonst im mittlern Alter gestanden habe, erweißen zum Theile die Teutschen Gesetzbücher aus den mittlern Zeiten, welche es zu einer der vornehmsten Städte zehlen, worinn die Kayser ihre feyerliche grosse Höfe im Reiche halten sollen (10). Es bezeugen solches auch die Namen eines SPECIALIS DOMUS IMPERII, und einer Reichskammer, welcher letztere insonderheit sehr hoch geschätzet ward; und womit dieser Orth noch biß in das XVI Jahrhundert prangte (11). Krafft dieses Vorrechts einer Reichskammer ward solche worinn unserer Stadt dieser Titel einer Reichskammer beygeleget worden, hat der obbelobte Herr Verfasser der Anmerkungen über die Frankfurter Reformation in der IV Fortsetzung S. 32. 34. u. f. mit grossem Fleisse gesammlet. Daß auch dieselbe solchen Ehrennamen noch im XVI Seculo geführet habe, zeigt sonderlich auch die Aufschrifft der alten Reformacion der Stat Frankenfort am Meine des Heilgen Römischen Richs Cammer *anno* 1509, wovon der Freyherr von SENCKENBERG T. I. *Select. Jur. & Histor. in Histor. Statuti Francofurt.* §. 16. nachzusehen ist.

Von den Vorrechten der Wahl- und Krönungsstädte Frankfurt und Aachen, welche denselben bereits vor der Guldenen Bulle zugestanden ꝛc. umständlich bemerket haben.

(9) S. den hochberühmten Herrn D. GOTTFR. DAN. HOFFMANN in der in diesem Jahre 1764. zu Tübingen herausgegebenen gelehrten Abhandlung *De loco electionis & coronationis Regis Romanorum*, §. VI. p. 25. u. f.

(10) Land-Recht im CXXII. Kap. §. 3. der SCHILTERischen Ausgabe, T. II. *Thes. Antiqq. Teutonicar.*

(11) Verschiedene Stellen aus mancherley Urkunden des XV. Jahrhunderts,

che den vornehmsten Städten in Teutschland und Italien gleich geachtet; deren Rathsherren meistens die Titel Kayserlicher Räthe führten, und die ihre Kriegsleute nicht eher zu den Reichsarmeen schicken durfften, als wenn ihre Kayser in eigener Person zu Felde zogen (12). Doch obgleich diese Ehrenwörter bey geändertem neuern

(12) Wie groß dieser Titel einer Reichskammer, womit schon im XII Jahrhunderte Kayser Friedrich der Rothbart einige vornehmere Städte begnadigte, wie aus Pabsts Innocentii III. *Declaratione super facto Imperii* beym RAYNALDO in *Annal. Eccles.* ad a. 1200. n. 32. zu ersehen ist, noch im XIV und XV Jahrhundert geschätzet worden seye, haben wir bereits in der Staats Geschichte des Röm. Kayserthums in der Ersten Helffte des *XIV* Jahrhunderts §. CXXVIII. (3) bemerkt, und daselbst insonderheit aus dem S. ANTONINO P. III. Tit XXI. C. 2. §. 4. erwiesen, daß diejenige Städte so von den Kaysern mit diesem Namen beehret gewesen, für vornehmer und edeler als andere Reichs-Städte angesehen worden seyen. In diesem Sinne ließ auch Erzbischoff Johann zu Maynz im Jahre 1406. den Rathsfreunden der Stadt Frankfurt, um solche von einer widrigen Erklärung gegen ihn zur Gunst des K. Ruprechts abzuhalten, die Vorstellung dahin thun, daß als die von Frankfurt des Richs Kammer sien, daß sie dann me und lobelicher sich habin sollen, dann andere des Richs Stede, und unserm Herrn dem Konige nit schuldig weren in solicher Maße zu vermechten, zu helffen und zu furdern, des Richs Rurfürsten zuwider, Vornehmlich aber bestanden die grossen Vorzüge solcher Reichs-Kammern darinn, wie DU FRESNE in *Glossario* voce *Cameræ* zum Theil schon beobachtet, daß sie nie anderst in den Reichs-Kriegen dienen dürffen, als wenn ein Kayser in Person zu Felde zog. Denn hierinn gründete sich insonderheit die Freyheit der Mayländer und sämtlicher Lombarder, welche darum auf diesen Titel so stolz waren. Ja die Frankfurter pochten eben sowol auf dieses grosse Vorrecht, als Kayser Friedrich der III im Jahre 1470. in einem seiner Haußkriege mit Herzoge Ludwig zu Bayern von der Stadt Hülffe verlangte, indeme damals der Rath an seinen zum Reichstage nach Wien abgeordneten Gesandten sub d. *Feria IV post Kiliani* 1470 schrieb, daß die Stadt, angesehen daß Frankfort des heilgen Richs Kammer ist, zu des heilgen Richs Chore den Churfürsten als ein gemeines des Richs Capitel Hus (Specialis Domus Imperii) offen zu sien geordnet sey, solicher masse ermant zu werden, nachreisen und sich partheyisch zu machen, nit schuldig sie; es were denn, daz Sien Keyserliche Gnade, oder sine Nachkommen am Riche selbs personlich in des Heilgen Richs Sachen mit Herezogen zu Kriege, und Felde legent ꝛc. Eben diese herrliche Freyheit wünschten auch die von Cortona vom Kayser Henrico VII

neuern Reichsstaate seit langer Zeit weiter nicht gehöret worden; merken wir jedoch aus den neuesten Reichs-Geschichten nur noch dieses an, daß Kayser Carl der *VII* erst neulich im Jahre 1743 die sieben Aeltesten Schöffen und vornehmsten Glieder des Raths zu Frankfurt mit der Würde Seiner Kayserlichen Räthe, so wie den ganzen Rath mit dem Titel Edele beehret; welche höchst zu preisende Genade des jetzo glorwürdigst regierenden Kayſers Franzens Majestät aus allerhöchster Huld und Milde im Jahre 1753 bestättiget haben.

rico VII zu erhalten, als solcher nach Wälschland kam, rogantes Ipsum, ut eos *ad Cameram suam* reservaret, *ita quod nulli tenerentur servire, nisi sibi*; wie BOTRONTINUS in *Relatione itineris Henrici VII Imp.* beym BALUZ. in *Tom. II. Vit. Papar. Avin. col.* 1210. berichtet. Daher kam es auch ohne Zweifel, daß dergleichen Städte von keinem Kayser ohne Bewilligung des ganzen Reichs veräussert werden durfften; weil sie durch solche Würde, allem Ansehen nach, in eine nähere Verhältniß mit dem Reichsstaate gezogen worden waren. TRITHEM. in *Chron. Hirsaug.* ad a. 1396. *Quia Mediolanum Camera Romani est Imperii, quam* avaritiâ ductus *Wenceslaus* Rex *contra voluntatem* Principum *nec debuit, nec potuit alienare*, - - novi Ducis creatio causam præstitit non modicam Electoribus Imperii depositionis ejus a Regno. Welche Sprache auch noch im Jahr 1474. die Kurfürsten auf dem Reichstage zu Augspurg führten, und darum die Belehnung des Herzogs zu Mayland vor dem Kayserlichen Throne nicht zugeben wolten; weil Mayland zu des Heil. Reichs Cammer gehöre. S. MULLER. im Reichs-Tags *Theatro* unter K. *Friderico III* in der *V* Vorstell. 47 Kapitel. Ubrigens ist bekannt, daß ausser Cambray und Avignon in den alten Lotharischen und Arelatischen Reichen, und den schon angeführten Italiänischen Städten, auch noch Florenz und Pisa den Titel von Reichs-Kammern geführet, (S. den MATTH. VILLANI *Istorie* L. V. c. 51.) deren beiden letzteren Obrigkeiten, so wie die zu Rom, Venedig und Lübeck, auf den Ehrennamen Kayserlicher Räthe schon seit K. Friedrich dem Ersten stolz seyn konnten, wie HERM. CORNERUS in *Chron.* ad a. 1376. und Herr WILLEBRAND in der Hansischen Chronik, II. Abth. auf der 45. S. angemerkt haben.

§. X.

Von den alten Königswahlen,

Uebrigens sahen die Königswahlen noch kurz vor der Güldenen Bulle, wie vor Alters, ziemlich kriegerisch aus; daher denn auch die weltlichen Kurfürsten dabey gemeiniglich im Harnisch und bewehrt erschienen (1). Einige Wochen vor der Wahl kamen die Kurfürsten meistens zu Rense vorläufig zusammen, um sich miteinander wegen der Thron-Kandidaten zu besprechen, und den würklichen Wahltag anzuberaumen (2). Zu solchem suchte man zugleich auch so viele andere Fürsten und Herren unter der Hand herbeyzubringen, als nur zu haben waren; damit der Wahltag die alte Gestalt eines Reichstags noch behielt (3); ohne daß doch deßwegen, wenigstens seit Friedrichs des II Zeiten, solchen mindern Ständen nur einiges Recht bey der Wahl selbst zugestanden

und den Präliminarhandlungen zu Rense,

§. X. (1) S. hiervon die schönen Anmerkungen des Hrn. Reichs-Hofraths Freyherrn v. SENCKENBERG im lebhafften Gebrauch der Teutschen Rechte und Rechtssammlungen, im III Kap. §. LXVII. (n.)

(2) Von solchen vorläufigen Berathschlagungen zu Rense bey den Wahlen der Kayser Henrichs von Luxemburg und Ludwigs von Bayern haben wir schon in den angezogenen Staatsgeschichten des *XIV* Jahrhunderts §§. IX. XXX. XXXI. ziemlich umständlich gehandelt. Doch durffte bey solchen vorgängigen Zusammenkünfften noch keine rechtmäßige Wahl vorgenommen werden. Daher ward auch Richardi Wahl hauptsächlich angefochten. *Literæ Urbani IV. Papæ* beym RAYNALDO ad a. 1263. n. 57. Und wie hoch es noch bey K. Wenceslai Wahl von den Kurfürsten aufgenommen worden, als die Frankfurter dem zu Rense zum Römischen Könige bestimmten Fürsten noch vor dem Vollzuge seiner Wahl Königliche Ehre erzeigen wolten; haben wir in der angeführten Abhandlung vor dem Krönungs-*Diario K. Caroli VII.* in der Note (f) bemerket.

(3) Land-Recht, Cap. CXIII. n. 12. nach der SCHILTERischen Ausgabe: Sie sulen zu der Sprach gebieten iren Gesellen (Principibus Electoribus) die mir in da welen sulen, darnach den Fürsten, alz vil si ir gehaben mügen. Was dieserwegen noch bey der Wahl Günthers von Schwarzburg den Kurfürsten nöthig geschienen, zeigen unsere obangezogene Staatsgeschichte §. CLXXXII.

standen ward (4). Da auch mehrmals die Päbstlichen Legaten, oder auch die Gesandten fremder Könige, die Wahlhandlungen zu verwirren, oder einen Zwiespalt zu erregen gesucht hatten; schien endlich die gemeine Wohlfarth allerdings zu erfordern, solche künfftighin durch die Macht der Gesetze davon entfernt zu halten; um dem Römischen Stule die allzu süssen Träume, die ihn seither schon öffters taumeln gemacht, und welcher die Kurfürsten in ihrer ersten Vereinigung vom Jahre 1338 sich so standhafft wisetzt hatten, auch nur von weitem zu benehmen; als ob ihme ein Theil an dem Wahlgeschäffte, oder wohl gar die Untersuchung, ob es dabey richtig zugegangen? gebühre (5).

(4) Erzbischoff Baldwin von Trier protestirte daher in seinem und seiner übrigen Mitkurfürsten Namen bey der Wahl Heinrichs des VII im Jahre 1308. contra quoscunque, si qui forent forsitan, qui de jure vel consuetudine interesse in ipsius electionis negotio non deberent, quod a tractatibus electionis celebrandæ & ab eadem electione recederent, me & alios libere eligere permittentes &c. &c. wie das Kurfürstliche Berichtschreiben von dieser Wahl an den Pabst beym BALUZ. *Vit. Papar. Avenion.* T. II. p. 27. ausweißt..

(5) Niemals hatte sich solches noch deutlicher, als bey den strittigen Wahlen Philippi Suevi und Ottonis IV geäussert; wo Frankreich des erstern, so wie Engelland des letztern, Parthey gleich Anfangs öffentlich genommen, und die Päbste nachher alle Mühe angewendet hatten, den damalig n grossen Streit über die Rechtmäßigkeit dieser Wahlen vor ihren Stul zu ziehen. INNOCENTIUS III in *c.* venerabilem X. *de elect. & elect. potest.* Noch mehr aber zeigte sich solches bey den doppelten Wahlen der Könige Richardi und Alfonsi im grossen Interregno, als der Römische Hoff, obgleich noch mit gröster Behutsamkeit wegen des gewaltigen Widerspruchs der Teutschen Fürsten, von neuem wiewohl vergebens darauf ausgieng, sich in dieser Sache dem Reiche zu einem gefährlichen Richter aufzudringen. S. die Acta beym RAYNALDO a. a. O. T. XIV. Doch als erst nachher die Erhebung Alberti I. von Oesterreich dem übermüthigen Bonifacio VIII. einen scheinbaren Vorwand verschaffte, sich in dessen Händel mit seinen vornehmsten Kurfürsten zum äussersten Nachtheile des Reichs zu mischen; nahmen dessen Nachfolger, sonderlich Pabst Johannes XXII., daher den verwegenen Anlaß, einer widerrechtlichen Untersuchung und unbefugten Ausspruchs über die Wahl Ludovici Bavari sich anzumassen, durch welches gräuliche Unwesen das ganze Reich in die äusserste Verwirrung, und den schrecklichsten Verfall gerathen war; welchem Carl der IV, ob er gleich demselben Seine Kronen zu danken hatte, nunmehr abzuhelffen bedacht seyn mußte. S. auch Hrn. NIC. HIERON. GUNDLING de *Causa ac Origine Unionis Electoralis Hal.* 1724.

Sobald die Kurfürsten sich zur Wahl nach Frankfurt auf den Weg machten, hatte man seit einiger Zeit, um sich wider alle gewaltige Anfälle zu verstärken, die bewaffneten Bürgerschafften aus den benachbarten dreyen Wetterauischen Städten Friedberg, Wezflar, und Gelnhaußen in die Wahlstadt gezogen; an welche daher auch nach vollzogenener Wahl Ludwigs von Bayern die ersten Berichtschreiben von der geschehenen Erhebung des neuen Königs durch das Kurfürstliche Collegium wegen Oeffnung der Thore erlassen wurden (6). Die Wahl selbst mußte jedesmal mit einer Messe vom H. Geiste angefangen werden (7); worauf die Wahlfürsten, nach der bey den Franken in allen wichtigen Verrichtungen vorwaltenden Gewohnheit, den Wahleyd zuvorderst ablegten (8). Bey der Wahl sah man zwar vornehmlich auf die mehrern Stimmen (9); daher

Von der Wahl selbst.

1724. den ehmaligen Gießischen Professor IMMAN. WEBER *de vanis & iniquis Pontificum circa electiones Impp. Rom. moliminibus*; Giess. 1718, den Hrn. Geh. Rath MOSER im *X* Kap. des *II* Th. seines Staatsrechts, und unsere obenangezogene Staatsgeschichte des *XIV* Jahrhnnderts §§. XXXVIII. XLVII. XLIX. LXXV. u. f.

(6) S. die im **Urkundenbuche** zu den mehrmals angezogenen Staatsgeschichten befindlichen Schreiben, n. XXVIII. XXIX.

(7) Wie diese Messe vor der Wahl Lotharii Saxonis angestimmet worden sey, vermeldet die hinten angedruckte *Narratio Historica de Electione Lotharii Imp.* S. auch den Herrn Kanzler von LUDEWIG im *I.* Th. der Erläuterung der Guldenen Bulle, auf der 300. 308. u. f. S.

(8) Landrecht im CXIV Kap. Eh die Fürsten welen so sulen sie uf den Hailigen swern, daz si durch lieb, noch durch laide, noch durch gutz miet, daz in gehaizzen oder geben sie, noch durch nichts welen sule, daz gevärde haizze. Wan alz in ir gut Gewizzent sag.

(9) Der Hr. Kanzler von LUDEWIG ist daher sehr unrecht dran, wenn er in seiner angez. Erläuterung der G. B. I Th. auf der 376. S. versichern wollen, die Kurfürsten hätten zuerst in der Verein vom Jahre 1338. festgesetzt, daß „ künfftig der wenigere „ Theil von ihnen bey der Wahl sich „ allerdings gefallen lassen müsse, waß „ die mehreren beschlössen.“ Denn ausserdem, daß das damals dieserhalb auf dem Reichstage zu Frankfurt ergangene allgemeine Reichsgesetz, so unter den Urkunden zu den Staatsgeschichten

daher denn auch, weil alsdenn die wenigern Stimmen nicht weiter galten, die Wahl solchenfallß für einmüthig angesehen ward (10). Doch konnten die vom Wahlplatze ausgebliebenen Fürsten auch noch nach geschehener Wahl ihre Stimmen nachholen; und auf solche Art die Mehrheit für einen oder andern im Zwiespalt Gewählten bißweilen zum unbeschreiblichen Nachtheil des gemeinen Wesens erst noch nachher herausbringen; oder auch wohl gar die schon abgelegten Vota wieder abändern (11).

Man

ten des *XIV* Jahrhunderts n. LXVIII. anzutreffen ist, ausdrücklich behauptet, quod *de jure & Imperii consuetudine antiquitus approbatâ*, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem *ab Electoribus Imperii* concorditer, vel MAJORI PARTE EORUNDEM, *statim ex sola electione est Rex verus &* IMPERATOR ROMANORUM censendus & NOMINANDUS, & eidem debet *ab omnibus Imperio subjectis obediri*: So ergeben auch die weitläuftigen Acta von den Strittigkeiten Königs Richardi mit Alfonso und Kayfers Ludovici Bavari mit Friderico Austriaco, waßmassen schon damals jeder Theil wegen der Rechtmäßigkeit seiner Wahl sich auf die mehrern Stimmen, als das natürlichste Maaß der Entscheidungsgründe bey allen strittigen Collegialhandlungen, vornehmlich bezogen habe. Eben daher giebt auch das Landrecht im *CXIII* Kapitel n. 13. 14. zur Hauptursache an, warum die Zahl der Kurfürsten ungleich oder ungerade seyn müssen. Darumb der Fürsten ungelich gesetzet, ob drie ainen welent und die vier einen andern. Und wellent, daz die dri den vieren volgen. Wann ye sol die minner Zal der merern folgen. Daz ist in aller Chur Recht. Umständlicher hat diese ganze Materie Herr D. GOTTFR. DAN. HOFFMANN in der schönen Abhandlung *de Pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris*, *Tubing.* 1742. mit seiner gewöhnlichen Gründlichkeit ausgeführet.

(10) Dergestalt ward schon die Wahl Henrichs des Heiligen für einmüthig angegeben; obgleich anfänglich nur vier Völkerschafften Ihn erhoben, und erst nachher die drey anderen bey dem persönlichen Umzuge des neuen Monarchens im Reiche sich jenen fügten. S. den nachfolgenden XVI §.

(11) So machte es König Ottokar von Böhmen im grossen Interregno, der zuerst dem Englischen Richard seine Stimme geben lassen; nachher aber, um den Reichs-Staat nur mehr zu verwirren, Alfonso von Castilien mit seiner Wahlstimme beyfiel. S. das Schreiben P. *Clementis IV* beym RAYNALDO a. a. O. ad a. 1268. n. 48.

und den Kapitulationen.

Man wuste zwar noch wenig von weitläufigen Bedingnüssen oder Kapitulationen; ausser waß sämtliche Geist- und weltliche Stände bey der Wahl Kayſers Lothars von Sachſen von diesem Monarchen ſich noch vor ſeiner Erhebung hatten zuſchwören laſſen (12); oder waß auch manchmal der Pabſt, oder ein und anderer Kurfürſt, ſich von dem Neugewählten zum voraus ausbalten wollen (13). Wie auch ſchon unter den Carolingern jeder König, der die Fränkiſchen Thronen beſtieg, ſeinen künfftigen Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freyheiten zu verſprechen ſchuldig war, und darauf erſt den Eyd der Treue und des Gehorſams von ſeinen Völkern fordern durffte (14), alſo mußte auch nach ſelbiger Zeit jeder Neugewählte noch vor Kundmachung der auf Ihn ausgefallenen Wahl jedem Volke ſeine alte herkommliche Geſetze und Vorrechte beſtättigen (15). Man glaubte übrigens zu ſehen iſt. Waß auch die Erzbiſchöffe zu Maynz wegen ihren Bemühungen bey dem Wahlgeſchäffte ſich zuweilen von den zu erwählenden Königen ausgehalten, erweiſen verſchiedene Urkunden von den Wahlzeiten Alberti I, Henrici VII, Ludovici Bavari &c. beym Hrn. von GUDENUS T. I. & III. *Cod. Diplom.*

(12) NARRATIO HISTORICA DE ELECTIONE LOTHARII IMP. Concordantibus in electione Regis universis Regni Principibus, *quid juris Regiæ dignitatis Imperium, quid libertatis - - Eccleſiæ ſacerdotium* habere deberet, ſtabili ratione *præſcribitur*, & cœptus *utriusque honoris modus præfigitur.* Habeat Eccleſia libertatem, quam ſemper optaverat: Habeat & Reguum juſtam in omnibus potentiam &c. worauf erſt die eigentlichen Puncten beſonders folgen.

(13) Dem Römiſchen Hoffe inſonderheit mangelte es nicht leicht an Bedingnüſſen, ſo er von den Monarchen vor ihrer Wahl zum Beſten ſeines Stuls ſich auszuhalten ſuchte: Wie dann noch neulich erſt Carl der IV. an Pabſt Clementem den VI. vor ſeiner Erhebung ſehr viele abentheuerliche Zuſagen hatte eingehen müſſen, wovon RAYNALDUS ad a. 1346. n. 19. u. f.

(14) LOUIS GABR. DE BUAT in den *Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Alemagne & de l'Italie*, Tom. I. Livr. II. Chap. 4. 5. 7.

(15) DITMARUS MERSEBURG. Lib. V. p. 368. Bernhardus Dux advocatâ concione - - - *ſtipulatus ante veterum legum & conſuetudinum obſervationem*, omnium (Saxonum) nomine Regem ſalutavit, lanceamque inſigne Regni tradidit. S. ebenfalls den WIPPO in *Vitâ Conradi Salici*, p. 430.

übrigens noch hier und dar (16) in diesen Zeiten, daß erst die Päbstliche Krönung zu Rom die Titel eines Kayſers und weltlichen Oberhaupts der Christenheit unsern bereits zu Aachen gekrönten Römischen Königen beylege, und ihnen ein neues und vollständigeres Recht zur Herrschafft gäbe. Daher aber war auch ein Kayser nach Seiner Römischen Krönung noch besonders gehalten, die Gerechtsamen jeden Reichsstands durch neue Genadenbriefe abermals zu befestigen. Keiner von den vorgeschlagenen Candidaten aber durffte noch sich selbst die Stimme bey der Wahl geben (17).

(16) ALBERICUS DE ROSATE in *Diction. Juris* voc. *Cæsar.* und andere Wälsche Rechtslehrer waren zwar schon lange einer ganz andern Meynung, und keineswegs von der Behauptung des Satzes entfernt, daß die Römische Krönung nicht eben zur Annehmung des Kayserlichen Titels und zur rechtmäßigen Ausübung der Kayserlichen Gerechtsamen erforderlich seye. Ja das gesamte Reich hatte schon zu Frankfurt im Jahre 1338 festgestellt, daß ein Teutscher oder Römischer König bloß durch Seine Wahl das Recht erlange, den Kayserlichen Namen zu führen, und alle dessen Vorrechte auszuüben. S. oben (9).

(17) Daher sprach CONRADUS SALICUS noch vor seiner Wahl zu seinem Vettern dem jüngern Herzoge CHUNO beym WIPPO p. 464. In omni electione *nemini licet de se ipso* judicare; licet autem de alio. Hiermit stimmte auch das Päbstliche Recht Cap. fin. X. *de institut.* und Cap. 3. X. *de Excessu Prælatorum* wie auch Cap. *Cumana* 50. X. *de elect.* überein.

§. XI.

Nach diesen vorgängigen Anmerkungen über die älteren Wahltäge wird sich nunmehr aus genauerer Einsicht der ersten Kayserlichen Satzung von selbst ergeben; wie mancherley neue Verordnungen Kayser Carl der *IV* für die künfftigen Wahltäge dißmal gemacht habe.

I. Kapitel der G. B. Von der Sicherheit der zum Wahltage reisenden Kurfürsten.

Um vor allem andern den Kurfürsten zu ihrer Reise nach der Wahlstadt alle Sicherheit zu verschaffen, ohne daß sie ferner unter solchem Vorwande mit ganzen Armeen dahin ziehen durfften,

§. 1–8. verordnete jetzt der Monarch zuerst, daß alle und jede Stände bey der schweren Strafe des Mayneyds, der Verwirkung ihrer Lehen und Vorrechte, und der Acht und Ober-Acht, jedem zu und von der Wahlstadt ziehenden Kurfürsten oder deren Bottschafter ein sicheres Geleit durch ihre Lande und Herrschafften leisten, dieselbe auf ihrer Reiße mit Futter und Mahl in landläuffigem Preiße versorgen, und keinen feindlich auf- oder anhalten sollten; wenn

§. 9–17. sie auch selbst mit solchem Kurfürsten in Streit oder Krieg verfangen seyn würden. Damit auch der Kayser jedem Kurfürsten die nächsten Wege nach der Wahlstadt anzeigte; benannte Er auf ihren Strassen diejenige Geleitsherren ausdrücklich, durch deren Gebiethe und Oerter derselbe zu ziehen hätte.

§. 18–20. Ausschreiben des Wahltags durch Kur-Maynz.

Demnächst ward das Ausschreiben zum Wahltage dem Erzbischoffe zu Maynz alleine überlassen; welcher den Tod des Kayfers innerhalb Monathsfrist von dem Tage an, da solcher in seinem Stiffte kund worden, allen seinen Mitkurfürsten durch seine Boten in offenen Brieffen kund machen, und dieselbe einladen solte, in Zeit dreyer Monathen durch ihre mit vollkommener und ungemessener Gewalt versehene ansehnliche Botschaffter bey der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayfers zu Frankfurt am

§. 21. Mayn sich einzufinden. Würde Kur-Maynz in Ausfertigung und Einschickung solcher Schreiben säumig seyn, solten die Kurfürsten aus eigener Bewegnüß ungeruffen, nach ihrer dem Heiligen Reiche schuldigen Treue, innerhalb solcher drey Monathe dennoch in Frankfurt zusammen kommen, und einen Römischen König, und künftigen Kayfer, wählen.

§. 22. Wie zahlreich das Kurfürstliche Gefolg seyn soll?

Jeder Kurfürst, oder dessen Gesandte, solten nach Frankfurt zur Zeit der Wahl fernerhin mit nicht mehr als zweyhundert Pferden einziehen; worunter nur funfzig bewaffnete Reuter oder auch weniger seyn dürfften. Woferne aber einer derselben, seiner Einladung zur Wahl unangesehen, ausbleiben, oder seine Bot-

§. 23. schaffter

schaffter nicht mit genugsamer Macht darzu absenden, oder auch die Wahlstadt vor der Wahl verlassen würde; solte selbiger seiner Stimme, oder des Rechts, das ihme bey solcher Wahl zukäme, vor selbigesmal verlustig gehalten werden.

§. 24. Von dem Sicherheits-Eyde der Frankf. Bürgerschafft.

Den Frankfurter Bürgern alleine ward demnächst bey dem körperlichen Eyde, den sie darüber schweren sollten, und bey den schärffsten Strafen anbefohlen, sowol die sämtlichen Kurfürsten, als jeden insbesondere, samt dessen mitgebrachten Leuten, wider des andern Ueberfall, wie auch wider jedermänniglich, zu schützen. §. 25. 26. Damit sie auch solches desto füglicher bewerkstelligen könnten; solten sie, so lange das Wahlgeschäffte währete, niemand andern, welcher Würde, Wesen oder Stands er sey, in ihre Stadt einlassen; viemehr alle und jede währender Anwesenheit der Kurfürsten in ihrer Stadt befindliche Fremde alsofort mit Gewalt hinaus schaffen.

II. Kap. der G. B. §. 1-3. Die Bartholomäus-Kirche wird zur Wahlstätte bestimmt. Wie die Wahl vorzunehmen? §. 4. 5.

Zum Wahlorthe in der Stadt aber ward nunmehr die Bartholomäus-Kirche bestimmt, wo der Anfang der Wahlhandlungen, wie vor Alters, von allen anwesenden Kurfürsten, oder deren Botschafftern, mit der Messe vom h. Geiste gemacht, und darauf der vorgeschriebene Wahleyd abgelegt werden sollte; wobey doch die weltlichen Kurfürsten samt ihrem Gefolge unbewehrt zu erscheinen hätten. Nach diesem solten sie zur Wahl selbst schreiten, auch nicht ehe von Frankfurt sich wegbegeben, biß sie ein weltliches Oberhaupt der Christenheit (von welchen hohen Ehrennamen unserer Kayser wir unten einige besondere Anmerkungen noch beybringen werden,) bestellet hätten. Würde solches nicht unter dreyßig Tagen geschehen, solten sie nach solcher Zeit nur mit Wasser und Brod verköstiget, und nicht eher aus der Wahlstadt gelassen werden, biß sie die Wahl wirklich vollzogen hätten. §. 6. Gültigkeit der mehrern Stimmen. Selbige sollte alsdann, wenn sie auch nur von dem mehrern Theile geschehen, für eben so gültig geachtet werden, als ob alle einmüthig

§. 7. müthig darein gewilliget hätten. Doch sollte auch derjenige Kurfürst, so sich verweilet, wenn er nur noch vor dem Schlusse der Wahl ankäme, zur Wahl noch nach der Hand zugelassen, und auch hierdurch allen vormaligen Irrungen vorgebeuget werden.

§. 8. 9. Bestättigung der Kurfürstlichen Freyheiten. Endlich ließ man es bey der Gewohnheit, daß der Neugewählte gleich nach geschehener Wahl, und eh Er Sich noch einiger Reichsgeschäffte unterzog, den sämtlichen Kurfürsten alle deren vom Reiche tragende Freyheiten und Genaden ohne Verzug und Widerrede bestättigen, und solche Bestättigung nach seiner Römischen Krönung sogleich erneuern solte.

§. 10. Im Falle übrigens drey anwesende Kurfürsten, oder der abwesenden Gesandten den vierten aus ihren Mitkurfürsten, er wäre anwesend oder abwesend, zum Könige erwählen würden, solte endlich desselben Stimme künfftig der Sache den Ausschlag geben, und die Mehrheit machen.

§. XII.

Die andere Reichs-Satzung,

Inhalt der zweiten Satzung. so dißmal zu Nürnberg gemacht worden, und in dem III, IV, V und VI Kapiteln der Guldenen Bulle enhalten ist, erörtert diejenigen Strittigkeiten, welche seit etlichen Jahrhunderten sowohl unter den Kurfürsten selbst wegen ihrer Rangordnung, ihrer hohen Erzämter, und anderer Vorzüge halber, als auch zwischen ihnen und andern Fürsten, zum Theile in den Interregnis, theils auch bey den grossen Reichshöffen, obgewaltet hatten. Denn wo nicht diese Quellen der bißherigen Uneinigkeiten vor allem andern gestopft wurden; stand noch keine Eintracht im Kurfürstlichen Collegio zu hoffen; ohne welche doch der Glanz, worinn die Erzfürsten vormals

als Väter und Lichter der ganzen Monarchie gestanden (1), nie wieder erhalten werden mochte. Es leitet uns dieses zu besserer Verständniß unsers Gesetzbuchs auf eine genauere

Untersuchung des Ursprungs der Kur-Würden,

welchem wir nach dem Leitfaden der Geschichte und älterer Gesetze, so weit es möglich, nachzuspüren uns bemühen wollen.

Vom Ursprunge der Kurfürsten.

Vom ersten Ursprunge des Teutschen Staatswesens her, wo noch jeder Herzog oder Heerführer für den Unterhalt und die Verköstigung seiner Gesellen oder Vasallen, die mit ihme in den Krieg zogen, zu sorgen hatte (2), und daher beständig auf einen gefüllten Beutel, gute Küche und Keller, und einen Stall mit guten Pferden, bedacht seyn mußte, machten bereits der Kämmerer, der Truchseß, der Schenck, und der Marschall, die nöthigsten Beamten und natürlichen Räthe von jedem Fürsten aus (3). Da auch nachher die ersten Könige der Teutschen Staaten aus ihrem hohen Adel zu allgemeinen Heerführern ihres Volks erhoben wurden; blieben denselben diese vier vornehmste Hoff-Beamten aus gleichen Ursachen nöthig. Solche aber waren eben daher auch an den Höffen der Fränkischen Könige aus Merowingischen Stamme von solchem Ansehen, daß die wichtigsten Reichsgeschäffte durch sie behandelt werden mußten (4).

Ansehen der vornehmsten Hofbeamten unter den Fränkischen Königen.

Carl der Grosse, welchem unser heutiges Reich seinen eigentlichen Grund und ganzes Wesen zu danken hat, änderte nichts in

§. XII. (1) DECRETUM ELECTIONIS CONRADI IV in *Chronico* FRANC. PIPINI beym MURATOR. T. IX. *Scr. Rer. Ital.* p. 676. worinn die damaligen Wahlfürsten Patres & Imperii lumina genannt werden.

(2) TACITUS *De Moribus Germanorum*, Cap. XIV. Epulæ & quamquam incomti, largi tamen apparatus, (comitibus) pro stipendio cedunt &c.

(3) LEX SALICA Tit. XI. 6. CONSTITUTIO DE EXPEDITIONE ROMANA, und was Herr Geh. Justiz-Rath GEBAUER in der derselben vorgesetzten Præfatione p. 233. hierüber bemerket hat.

(4) ALBERICUS in *Chron.* ad a. 695. Reges vero Franciæ (Merovingi) *negotia Regni per majores Aulæ Regiæ* administrabant, id est, per *Dapiferum, Conestabulum & Camerarium* &c.

dieser Einrichtung; ob Er gleich den Fränkischen Reichs-Staat, nachdem Er Italien und Gallien mit Teutschland vereiniget, und das Kayserthum auf sein Haus gebracht hatte, mit ungleich grösserer Macht, als einer seiner Vorfahren, beherrschte. Er behielt die ansehnlichsten Herren aus jedem Volke an Seiner Seiten, und übertrug ihnen in solcher Absicht diese vornehmste Hofämter, um sie bey den wichtigsten Rathschlagungen jedesmal an der Hand zu haben, und durch sie von den Angelegenheiten aller Ihme unterworffener Nationen, deren Interesse sie bey Hoffe wahrzunehmen hatten, desto leichter unterrichtet zu werden (5). In gleicher Absicht zog Er auch die vornehmsten Erzbischöffe aus allen seinen weitläufigen Reichen mit Bewilligung der sämtlichen Stände an seinen Hof, um mit ihnen das gemeine Beste der Kirchen und gesamter Geistlichkeit zu berathen (6). Dergestalt aber bekam auch dieser

(5) HINCMARUS *Archiepisc. Rhemens.* in *Epistola ad Episcopos Galliæ pro recta novi ac juvenis Regis institutione* ex ADALARDI *Libello de ordine Palatii, Opp.* T. II. p. 209. In electione horum ministrorum observabatur, - - ut, si fieri posset, *sicut regnum ex pluribus regionibus* constabat, *ex iisdem etiam* diversis regionibus - - *Ministri constituerentur, ut eo familiarius* quæque *regiones Palatium adire possent*, dum suæ Genealogiæ *vel regionis consortes in eo locum tenere* cognoscerent. Diese Einrichtung hat übrigens so viel gleiches mit den Protektoren der Nationen unter den Kardinälen, welche von je her für die vornehmsten Fürsten der Römischen Kirche angesehen seyn wollen, daß es uns daher nicht unwahrscheinlich vorkommt, es seye auch deren Ursprung und erste Anordnung für weit älter zu achten, als solche gemeiniglich angegeben werden. Seit kurzem hat von dieser seltenen Materie Herr *Professor* JO. GOTTL. BOEHME zu Leipzig in einer vortrefflichen Abhandlung *de Nationis Germanicæ*, IN CURIA ROMANA PROTECTIONE mit der ihme eigenen Bündigkeit und Gründlichkeit gehandelt, welche dessen längstverdienten Ruhm von neuem erhebet.

(6) CAPITULARE FRANCOFORDIENSE a. 794. n. LIII. beym BALUZ. T. I. *Capitular. Reg. Franc.* col. 270. Dixit etiam *Domnus Rex in Synodo*, ut à Sede Apostolica, id est, ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisset, *ut* Angilramnum *Archiepiscopum in suo palatio assidue* haberet propter utilitates ecclesiasticas. *Deprecatus est eandem Synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum* habuetat,

dieser Hauptstand im Reiche, so wie schon zuvor jedes Volk, seine eigene Vorsteher und Vertreter im Palaste. Das Ansehen dieser Pfalz-Erz-Fürsten aber ward endlich um so grösser, weil nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Anordnung in der Folge nicht ganz willkürlich von den Monarchen abhieng, sondern, wie es mit den Erzkaplänen gehalten worden war, jedesmal auf öffentlichen Reichsversammlungen geschehen mußte.

buetat, ita *etiam Hildeboldum Episcopum* (Colonienſem) *habere debuiſſet*; quia & de eodem, ſicut & de Angilramno, Apoſtolicam licentiam habebat. *Omnis Synodus conſenſit, & placuit eis, eum in Palatio eſſe debere* propter utilitates eccleſiaſticas.

§. XIII.

Worinn deren Vorrechte unter Carolo M. beſtanden?

Merkwürdig iſt, daß die Kurfürsten ſelbſt noch kurz vor der Güldenen Bulle behauptet hatten, ihre höchſte Gerechtſame im Reiche kämen ſchon von den Zeiten Kayſers Carls des Grossen her (1). Eine Sprache, welche gleichfalls verſchiedene alte Rechtsbücher und Geſchichtsſchreiber aus den mittlern Zeiten führen (2). In ſo fern auch dieſes von ihrer, als erſter Hofbe-

§. XIII. (1) JO. VITODURANUS beym ECKHART Tom. II. S. R. G. col. 1904. Principes - - referuntur, tale reſponſum Imperatori (Ludevico Bavaro) ſubintuliſſe: Poſtulatio Papæ nihil quaſi innuere videtur aliud, niſi quod Vos *Regni gubernacula*, & nos *Electoriæ dignitatis apicem, à tempore Karoli ad nos devoluta*, reſignemus &c.

(2) Land-Recht, *Cap.* CI. „die Türſchen die kieſent den Künige, daz erwarb in der Kunig Karle, als dit; Buch ſait.“ S. auch die Stelle aus einem alten *Chronico Saxonico* beym OSIO in den Anmerkungen über des MUSSATI *Vitam Henrici VII. Imp.* I. *Rubr.* IV. beym MURATOR. T. X. *Scr. Rer. Ital.* col. 218. und was der vormalige groſſe Rechtsgelehrte zu Altorff, Hr. EUCHAR. GOTTL. RINCK in *Analectis Hiſtoricis de Origine Electorum* aus den Ueberbleibſeln unſerer alten Teutſchen Dichter oder Meiſterſänger hierüber mit vieler Einſicht ſonderlich auf der 23. S angebracht hat.

beamten, nothwendigen Zuziehung zu allen wichtigen Reichsgeschäfften, und den großen Hofffeyern, zu verstehen war, irrten sie sich nicht. Ja vielleichte ließ sich wohl gar aus dem obangeführten Grunde behaupten, daß solche Fürsten, weil sie von Reichswegen den Monarchen im Palaste an die Seite gesetzt gewesen, auch damals schon dem Staate nicht weniger in den Interregnis mit ihrer Vorsicht vorgestanden, und als erste Reichsbeamte selbst an der Bestellung und Einsetzung der neuen Monarchen jedesmal einen vorzüglichen Antheil gehabt haben.

Doch kam es bey den Königswahlen noch auf alle Fürsten ja das ganze Volk an.

Aber bey den Königswahlen selbst galten ursprünglich die Stimmen dieser Hofbeamten wohl noch wenig mehr als der andern mindern Fürsten. Ja ohne die Einwilligung und den glückwünschenden Zuruff des gesamten Volks, so bey solcher grossen Handlung sich jederzeit in Menge einzufinden hatte, würde selbst die Erhebung eines Königs nicht einmal für rechtmäßig angesehen worden seyn (3). Denn obgleich den Carolingern von den Franken schon bey Pipini Krönung eine Arth von Erbrecht zugestanden worden war; bestimmte doch erst eine freye Wahl unter den vorhandenen Prinzen vom Königlichen Hausse, welchem sie ihre Kronen gönnen wollten. Selbst Carl der Grosse mußte mitten in Seiner grösten Herrlichkeit und Hoheit noch allen Bischöffen, Aebten, Graven, und dem sämtlichen Fränkischen hohen Adel, gute Worte geben, daß sie Seinen einigen Sohn, Ludwig den Frommen, noch bey Seinem Leben für ihren Kayser und Thronfolger annahmen; welches zugleich auch das ganze Volk zu genehmigen hatte (4). Als

(3) DU BUAT. in den angezogenen *Origines* Livr. I. Chap. X. XI.

(4) CHRON. MOISSIAC. ad a. 813. (Carolus Imperator,) habuit *Consilium cum - - Episcopis & Abbatibus & Comitibus & Majoribus natu Francorum, ut constituerent* filium suum *Ludovicum Regem & Imperatorem.* Qui *omnes* pariter *consenserunt*, dicentes, hoc dignum

Als auch dieser letztere die Thronfolge Seinen Prinzen zu versichern unternahm; erklärte Er zugleich, daß hierbey, so wie vorkünfftige, alles auf den Willen des gesamten Volks ankommen müsse (5). Ja unter den Nachfolgern dieser Monarchen trug sich der Vorfall öffters zu, daß die besonderen Völker im Fränkischen Reichsstaate, als die Aquitanier, die Westfranken, und Lothringer, ihrer Könige überdrüßig wurden, und nach eigener Willkür andere Prinzen aus dem regierenden Hauße zu ihren Oberhäuptern wählten.

dignum esse, *omnique populo placuit.* Et *cum consensu & acclamatione omnium populorum* Ludovicum filium suum constituit Imperatorem secum &c. EGINHARDUS in *Vita Caroli M.* cap. 30. (Carolus M.) extremo vitæ suæ tempore - - *Ludovicum filium - - congregatis solenniter de toto regno Francorum Primoribus, cunctorum consilio* consortem sibi totius Regni & Imperialis nominis *heredem constituit* &c. THEGANUS Cap. VI. de Gestis Ludovici Imp. beschreibt übrigens diese feyerliche Handlung am umständlichsten, wie dieselbe nach uralter Teutscher Arth durch Fragen und Antworten zu Stande gekommen, (wie HALTAUS in *Memoriâ Jur. Publ. certi* Sect. III. und folg. auch noch von den Zeiten der Guldenen Bulle erweißt.) *Imperator* (Carolus) *vocavit* filium suum *Ludevicum* ad se *cum omni Exercitu, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Locopositis*: Habuit *grande colloquium* cum eis Aquisgrani Palatio, pacifice & honeste ammonens, ut fidem erga filium suum ostenderent. *Interrogans omnes ad maximo usque ad minimum,* si eis placuisset, ut nomen suum, id est Imperatoris, filio suo Ludevico tradidisset. *Illi omnes responderunt:* Dei esse admonitionem hujus rei.

(5) CHRON. MOISSIAC. ad a. 817. *LUDOVICUS IMPERATOR* – jussit esse *conventum populi de omni regno vel Imperio suo* apud Aquis Sedem Regiam, id est, *Episcopos, Abbates,* sive *Comites,* & *Majores natu Francorum.* – – Tunc *omni populo placuit, ut ipse,* se vivente, *constitueret* unum de filiis suis imperare. PRÆCEPTUM LUDOVICI IMP. DE DIVISIONE REGNI unter den *Capitularibus Reg. Franc.* beym BALUZ. Tom. I. p. 685. *Si* post nostrum ab hac luce discessum *aliquis* (filiorum Regum,) priusquam fratres sui, diem *obierit,* & *talem filium reliquerit, quem populus ipsius eligere voluerit, ut patri suo succedat in Regni hereditate,* volumus &c.

§. XIV.

Die Franken eifern auf ihr freyes Wahlrecht,

Dieses freye Wahlrecht der Franken ist beym Abgange des Carolingischen Hauses gewiß nicht vermindert worden. Denn als Carl der Dicke bey seinen zunehmenden Leibes- und Gemüths-Schwachheiten, um seinen wankenden Thron wegen Ermanglung rechtmäßiger Söhne zu sichern, eines Thronfolgers halber bekümmert war, und zuerst seinen natürlichen Sohn Bernhard, nachher aber den an Sohns Statt angenommenen Arelatischen Prinzen Ludovicum Bosonidem darzu ernennen wolte, nahmen es alle Ihme unterworffene Völker so hoch auf, daß der unglückliche Monarch darüber Kron und Leben einbüßte (1). Weil auch die meisten Fürsten in allen Fränkischen Reichen die verschiedenen unächten Absprößlinge ihres bißherigen Königsstamms sogleich verwarffen; sah man in Italien, Burgund und West-Franken lauter Könige aus anderm hohem Fränkischen Adel wählen, welche ihre neue Staaten von aller Verbindung loßzuhalffrern suchten, wodurch sie seither an die Monarchie der Carolinger geschlossen gewesen waren (2). Der ganze Staatskörper würde hiermit auseinander gefallen seyn; wo nicht die Ost-Franken, durch deren Tapferkeit solcher vormals zusammengebracht worden, alle Mühe angewendet hätten, denselben, so gut als in diesen Umständen möglich

gegen Carln den Dicken.

Nach dessen Absetzung

fast der ganze Staat zerfällt.

§. XIV. (1) S. die beiden Fortsetzungen der ANNALIUM FULDENSIUM und den REGINO ad a. 887. und 888. Uebrigens verdienten die bey dieser grossen Revolution vorgekommene Umstände nach ihrer Würdigkeit noch genauer und bündiger, als bißher geschehen, auseinander gesetzt zu werden.

(2) REGINO in *Chronicis* ad a. 888. Post (Caroli Crassi Imp.) mortem *Regna*, quæ ejus ditioni parue-rant, *veluti legitimo destituta herede*, *in partes à sua compage resolvuntur*, & jam *non naturalem dominum* præstolantur, sed *unumquodque de suis visceribus regem sibi creari* disponit. Quæ causa magnos bellorum motus excitavit, &c.

lich war, beysammen zu halten. Man sah darauf die Bayern und Schwaben sich zur Erhebung Königs Arnulfs, eines natürlichen Sohns des abgelebten Königs Carlomanns, vordringen: Und als auch die gesamten Franken samt den Sachsen sich diesen neuen Monarchen gefallen lassen; ward Derselbe durch solche abermalige und nähere Vereinigung dieser vier uralten Teutschen Hauptvölker, worauf von je her ganz Teutschland bestanden hatte (3), bald mächtig genug gemacht, die sinkende Majestät des Fränkischen Zepters über die West-Franken, Burgunder, Arelatenser und Italiener, als rechtmäßiger Erbe der Carolinger, wofür Ihn alle Völker zuletzt dennoch ansahen (4), wieder aufzurichten, ja endlich auch das Kayserthum von neuem an seine Ostfränkische Krone zu bringen.

Wahl Arnulfi durch die Bayern und Schwaben, Franken und Sachsen.

(3) Land-Recht, Kap. *CIII.* Von vier Landen. „ In tútschen „ Landen hat ieglich Lant sinen Pfal„ tzengraven. Sahsen hat ainen. „ Baigern hat ainen. Swaben „ hat ainen. Franken hat ainen. „ Disiu vier Lant warn hievor Kü„ nikrich.“ Wer übrigens die Nachrichten von der alten Eintheilung der Teutschen Völker beym PLINIO Hist. Nat. Lib. IV. c. 14. und TACITO de Mor. German. c. 2. etwas genauer gegen einander hält; wird leicht wahrnehmen, wie verworren und unrichtig des erstern Erzehlung von fünf alten Teutschen Haupt-Völkern sey, und wie viel grössere Aufmerksamkeit dagegen die Nachrichten des andern von den vier Teutschen uralten Hauptstämmen der Marsen, Cimbern, Sueven und Vandalen verdienen, welchen nurbesagter Geschichtschreiber selbst vor der gemeinen geographischen Eintheilung in die Ingevonen, Istevonen und Herminonen den Vorzug giebt: Quidam autem, licentiâ vetustatis, plureis Deo ortos, pluresque gentis appellationes, MARSOS, GAMBRIVIOS, SUEVOS, VANDALIOS *affirmant*, eaque VERA AC ANTIQUA NOMINA. Wie übrigens aus den Marsen die Sachsen, aus den Cambern oder Cimbern die Franken, aus den Sueven die Schwaben, und endlich aus den Vandaliern oder Gothen die Bayern entstanden seyen, behalten Wir uns an einem andern Orthe auszuführen vor.

(4) ASSERIUS in *Annalibus rerum gestarum Ælfredi Magni*, p. 54. Principalis sedes Regni ad Earnulf juste & merito pervenit - - Ceteri quoque quatuor Reges fidelitatem & obedientiam Earnulfo, sicut dignum erat, promiserunt. Nullus enim illorum quatuor Regum *hereditarius illius Regni* erat *in paternâ parte, nisi Earnulf solus.*

Doch als nach Arnulfs Tode die Fränkischen Fürsten ihr altes Wahlrecht sich wieder allein zueigneten, und den jungen Prinzen Ludwig, so wie nach diesem Conrad den *I*, zu ihren Königen bestellten; empfanden die die drey anderen nur gedachten Teutschen Völker, sonderlich die Erhebung des letztern, so übel, daß auch dieselbe nunmehr auf eine gänzliche Trennung ausgiengen. König Conrad rieth daher noch auf seinem Sterbebette den Fränkischen Herren an, daß sie, um ihr Reich beysammen zu erhalten, durch ein seltenes Beyspiel der Großmuth ihre Krone dem Sächßischen Herzoge Henrich übertragen möchten (5). Als auch Henrich hierauf durch einmüthige Wahl der Franken auf den Thron kam, gelung es Ihme mit seiner Tapferkeit, die widerspenstigen Schwaben und Bayern zur Anerkennung seiner Majestät zu zwingen, und solche samt seinen Sachsen aufs neue mit dem Ostfränkischen Reichsstaate zu verbinden. Von dieser Zeit an haben übrigens diese drey Völker der Schwaben, Bayern und Sachsen das Recht, eigene Herzoge zu haben, behalten. Daß auch denenselben bey der Erhebung und an den Höfen der Monarchen seitdeme eben die Gerechtsame zugestanden worden, als den Vorstehern und Versehern der Völkerschafften zu der Carolinger Zeiten gebühret (6); läßt sich aus der Folge der Geschichte deutlich wahrnehmen.

welche vier Völker Henricus Auceps näher vereinigt.

(5) LUITPRANDUS L. II. Cap. 7. p. 105. WITICHIND L. I. p. 636. DITMARUS Libr. I. p. 325.

(6) Von dem Westfränkischen Reiche, und wie viel in solchem die vier vornehmsten Reichs-Hofbeamte auch nach der Carolinger Zeiten sowohl in Staats- als auch Justitz-Sachen gegolten haben, zeugen die von denselben unterzeichneten Urkunden beym FERREOLO in *Chron.* p. 371. 400. und anderwärts, bis auf die Zeiten Königs Ludovici Grossi. Ja noch zu Ludovici Sancti Zeiten mußten sie, weil ihnen die Gerichtsbräuche des Hofs am besten bekannt waren, selbst von den zwölff Pairs de France in deren eigenem Gerichtsstande zugelassen werden. S. den CANGIUM in Glossar. voce Par auf der 139. columne der neuen Ausgabe, und den BRUSSEL, *Usage general des Fiefs*, L. II. Ch. 40. p. 634.

§. XV.

§. XV.

Zwar blieb dannoch ganz Teutschland Fränkisch; und König Heinrich hatte Edelmuths genug, die fast verfallene Monarchie auf eben dem Grunde wieder aufzubauen, worauf sie vormals unter Carln dem Grossen gestanden hatte. So wie Dieser, suchte Er den innern Wohlstand des Reichs durch gute Gesetze, sonderlich aber die Kriegszucht, und das Aufkommen der Städte, zu befestigen; und jedes Volk bey seinen hergebrachten Freyheiten zu handhaben. Durch solche glückliche Mittel aber ward Er bald allen seinen Nachbarn furchtbar. Ja wenn Er länger gelebet, würde Er, wie jener, Italien und vielleicht auch ganz Gallien, Seiner Krone wiederum unterworffen haben. Für so viele Reichsväterliche Sorgfalt erhielt Er noch zuletzt aus Dankbarkeit, wie es gleichfalls Carln dem Grossen widerfahren war, von allen Fürsten seines Reichs auf öffentlichem Reichstage die Zusage, daß sie bey Erwählung eines künfftigen Thronfolgers nicht aus seiner Familie gehen, sondern einem seiner Söhne die Krone zuwenden wolten (1).

Doch bleibt das ganze Reich Fränkisch.

Kaum hatte Er auch die Augen geschlossen, als die vornehmsten Heerführer und Vorsteher der sämtlichen Provinzien sich miteinander wegen Widerbestellung des Throns vorläufig besprachen; und aus Rücksicht auf des abgelebten Königs Empfehlung dessen ältesten Prinzen Ott, dem die Nachwelt den Beynamen des Großen mit so vielem Rechte beygeleget hat, auf dem vorstehen-

Wahl Ottens des Grossen.

§. XV. (1) VITA MATHILDIS REGINÆ, Cap. II. beym LEIBNIZ T. I. *Scr. Rer. Brunsv.* p. 196. Henricus ad Erfordiam cunctos Principes regni convenire præcepit, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum Regale solium possidere eligerent. Womit WITICHINDUS CORBEI. Lib. I. Annal. p. 641. zu vergleichen.

den feyerlichen Wahltage zu erheben beschlossen (2). Solcher aber ward dißmal sogleich nach Aachen anberäumt, damit auch hierinn das Andenken Carls des Großen, der diese Stadt so hoch erhoben hatte, wieder aufgefrischet würde. Alle Fürsten und Obrigkeiten aus dem ganzen Reiche fanden sich dabey ein, und schwuren zuvorderst dem Neugewählten, nachdem sie Ihn auf den Thron gehoben, den Eyd der Treue zu. Darauf aber ward erst derselbe dem ganzen Volke durch den Erzbischoff zu Maynz vorgestellt, und von solchem mit einstimmigem Zuruffe als Monarch erkannt und angenommen. Er mußte dabey in Fränkischer Kleidung einher gehen (3); um auch hierdurch jedermann zu

(2) VITA MATHILDIS a. a. O. p. 197. Post excessum inclyti Regis Henrici *Ductores primi conveniebant & de statu regni consilium* habebant. Perplures dijudicabant, Henricum regno potiri: quia natus esset in Aulâ Regali. Alii vero desiderabant, Ottonem possidere Principatus honorem, quia ætate esset major, & consilio providentior. WITICHIND. Lib. II. p. 642. Defuncto itaque patre patriæ, & Regum optimo maximo Henrico, *omnis populus Francorum atque Saxonum* jam olim designatum Regem a patre filium ejus *Oddonem elegit sibi in principem. Universalisque electionis notantes locum* jusserunt esse *ad Aquasgrani palatio.*

(3) WITICH. l. c. erzehlt die ganze Ceremonie weitläufig. Cumque (Aquisgrani) ventum esset, *Duces ac præfectorum Principes* cum cetera Principum militumque manu *congregati in Sistorio, Basilicæ magni Caroli* cohærenti, *collocarunt novum Ducem in solio* ibidem constructo, manus ei dantes, ac fidem pollicentes, operamque suam contra omnes inimicos spondentes, *more suo fecerunt eum Regem.* Dum ea geruntur *à Ducibus ac cetero magistratu*, Pontifex maximus (Archiepiscopus Moguntinus) cum universo sacerdotali ordine & omni plebe, infra in Basilicâ præstolabatur *processionem novi Regis.* Quo præcedente, *Pontifex obvius* læva sua dexteram tangit Regis, suaque dextera lituum gestans - - progressusque in medium usque fani subsistit: Et *reversus ad populum*, qui circumstabat (nam erant deambulatoria infra supraque in illâ Basilicâ in rotundum facta, quo ab omni populo cerni posset:) *En!* inquit, *adduco vobis a Deo electum*, & a Domino rerum Henrico *olim designatum, nunc* vero A CUNCTIS PRINCIPIBUS *Regem factum Oddonem:* SI VOBIS ISTA ELECTIO PLACEAT, dextris in cœlum levatis *significate.* Ad hæc *omnis populus dextras* in excelsum

zu überzeugen, daß Sein Reich, wie Sein Recht (4), alleinig Fränkisch seyn solten.

Sieben Erzbeamte bey dessen Krönung.

Bey Ottens Salbung und Krönung, und der Darreichung der Reichs-Insignien, findet man übrigens schon die drey Rheinischen Erzbischöffe von Maynz, Trier und Coeln vorzüglich beschäfftiget; durch welche Derselbe nach vollbrachten Ceremonien auf den marmornen Stul Caroli M, um allem Volke nochmals gezeigt zu werden, gesetzt ward. Bey dem Königlichen Gastmahle aber verrichteten bereits die vornehmsten Herzoge und Fürsten aus den vier Teutschen Völkerschafften die vier großen Hoffämter des Kämmerers, des Truchseß, des Schenks, und des Marschalls (5): Wer wollte aber zweifelen, daß diese sieben hohe Erz-

celsum *levans* cum clamore valido imprecati sunt prospera novo Duci. Proinde *procedit Pontifex cum Rege, tunica stricta* MORE FRANCORUM *induto*, pone altare, super quod insignia regalia posita erant, gladius cum baltheo, chlamys cum armillis, baculus cum sceptro ac diademate.

(4) Land-Recht im 106 Kapitel: Alz der Kunig erwelt wirt von swelhem Lande er geboren ist, daz Recht hat er verlorn, und sol haben Fränkische Recht, und von swelher Geburte er ist, daz Recht hat er auch verlorn, und sol haben Frenkisch Reht. Welche Stelle der Freyherr VON SENCKENBERG im angez. lebhaffren Gebr. im III. Kap. §. XXIV. XL. trefflich erläutert.

(5) WITICHINDUS p. 642. 643. Cum *quæstio* esset *Pontificum* in consecrando Rege, *Trevirensis* videlicet & *Coloniæ Agrippinæ: illius*, quia *antiquior Sedes* esset, & tauquam à B. Petro Apostolo fundata; *istius* vero, quia ejus ad diœcesin pertineret locus, & ob id sibi convenire arbitrati sunt hujus consecrationis honorem. Cessit tamen uterque eorum Hildiberti (*Moguntini* Archiepiscopi) cunctis notæ almitati. Ipse autem accedens ad altare, & sumto inde gladio cum baltheo, conversus ad Regem, Accipe, inquit, hunc gladium, quo ejicias omnes Christi adversarios, barbaros & malos Christianos, auctoritate divinâ *tibi tradita* OMNI POTESTATE TOTIUS IMPERII FRANCORUM ad firmissimam pacem omnium Christianorum. Deinde sumtis armillis ac chlamyde induit eum: His cornibus, inquit, humitenus dimissis, monearis, quo zelo fidei ferveas, & in pace tuenda perdurare usque in finem debeas. Exinde sumto sceptro baculoque, His signis, inquit, monitus paterna castigatione subjectos corripias, primumque

Erzbeamte nach der uralten Hof- und Reichs-Verfassung des Fränkischen Staats nicht auch zugleich zur Rathschlagung und Beschliessung aller wichtigeren Reichsangelegenheiten gezogen werden müssen (6)?

que Dei Ministris, viduis ac pupillis, manum misericordiæ porrigas, nunquamque de capite tuo oleum miserationis deficiat, ut in præsenti & in futuro sempiterno præmio coroneris. Perfusus itaque oleo sancto, & coronatus diademate aureo ab ipsis Pontificibus, Hildeberto & Wichfrido, ac omni legitima *consecratione completa*, ab eisdem Pontificibus *ducitur ad Solium*, ad quod per cochleas adscendebatur, & erat inter duas marmoreas miræ pulchritudinis columnas constructum, unde ipse omnes videre, & ab omnibus ipse videri, posset. Divina deinde laude dicta, sacrificioque solenniter celebrato, *descendebat Rex ad Palatium*, & accedens *ad mensam marmoream*, Regio apparatu ornatam, *resedit cum Pontificibus* & omni populo. *Duces vero ministrabant.* Lotharium Dux *Giselbertus*, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat: *Everhardus* mensæ præerat: *Herimannus* Franco pincernis: *Arnulfus* equestri ordini, & eligendis locandisque castris præerat. Denn weil der neue König als Herzog von Sachsen sich nach uraltem Gebrauche nicht selbst bedienen konnte, wurden dißmal zween Fränkische Fürsten **Giselbert** und **Eberhard** zur Versehung zweener Hofdienste zugelassen; da **Hermann wegen Schwaben** und **Arnulf wegen Bayern** das Schenken- und Marschallen-Amt versahen.

(6) OTTO III. Imp. in dipl. de a. 1001. beym ECKHART *Hist. Geneal. Princ. Sax.* p. 205. Sed quia ad perfectum nostræ voluntatis *sine magnatorum nostrorum consilio* pervenire prohibiti sumus, &c.

§. XVI.

Allem Ansehen nach ist weder unter Otten dem Großen, noch unter dessen Sohne und Enkel, Otten dem II und dem III, in dieser Einrichtung einige Aenderung vorgegangen. Nur bemühte sich Ott der Große, sobald Er Italien und das Kayserthum wiederum an Seine Teutschen gebracht hatte, alle diese Kronen bey seinem Hauße von nun an wie erblich zu erhalten (1). Doch

§. XVI. (1) S. das *Decretum Synodale* Pabsts *Leonis VIII*, wie solches BARONIUS *Tom.* X. *Annal. Eccles.* ad a. 964. n. XXII. aus dem Decreto Gratiani angeführet hat: Und was wir zu dessen Rechtfertigung in den unter dem Vorsitze des sel. Herrn Hof-Rath MASCOVS im Jahre 1732 zu Leipzig ausgegebenen Originibus Juris Publici Imperii R. G. ex rebus Imperatorum Saxonicorum illustratis §. XIII. Note (7) vorgetragen haben.

Doch sobald der letztere Ott den Stamm des Erstern beschlossen hatte, wurden schon alle Teutsche Völker von neuem auf ihre Wahlbefugnisse eifersüchtig; und wolten dem Herzoge Heinrich von Bayern, dem nachher Seine Milde gegen die Pfaffen den Beynamen des Heiligen zu wege gebracht hat, keineswegs zustehen, daß dieser als nächster Agnat der abgelebten Ottonen unter dem Scheine einiges Erb-Rechts auf den Thron gelangen sollte (2). Vielmehr mußte derselbe mit seiner Anwerbung um die Krone auf den instehenden Wahltag sich verweisen lassen, wo es erst auf die mehrere und vornehmere Stimmen bey der Erhebung eines neuen Königs ankommen durffte (3). Wahl Henrici S.

Doch eh noch dißmal der Wahltag angesetzt ward, kamen zuerst die Stände aus jedem Volke auf ihren Landtägen zusammen, um sich miteinander wegen der vorseyenden Königswahl und der Thronkandidaten vorläufig zu besprechen. Dabey aber gieng es vor jetzt nicht ohne Lärmen und Blutvergiessen wegen so vieler getheilten Gesinnungen ab (4). Denn Henrich fand sehr große und mächtige Mit- Vorgängige Landtäge.

(2) SIGEBERTUS GEMBLAC. ad a. 1002. Dux Bajoariæ Henricus, injuriato Heriberto Colonienſium Archiepiſcopo - - *inſignia regni* ab eo violenter extorſit, *quaſi* JURE HEREDITARIO *competentia*. Er mußte ſie aber bald wieder heraus geben, als Er ſah, wie hoch die anderen Teutſchen Fürſten dieſe Thathandlung aufnahmen. DITMAR. MERSEBURG. Lib. IV. Chron. p. 358.

(3) DITMARUS l. c. (Henricus Dux comites funeris defuncti Imperatoris Ottonis III.) ſingulatim, ut ſe in Dominum ſibi & Regem eligere voluiſſent, multis promiſſionibus hortatur. - - (Heribertus Archipræſul vero) cum omnibus, qui Imperatoris funus ſequebantur - - Duci tunc non conſentiebat, neque omnino denegabat, ſed, QUO MELIOR ET MAJOR POPULI TOTIUS PARS SE INCLINARET, libenter aſſenſurum pronunciabat. IDEM Lib. V. p. 365. Theodricus vero Luthariorum Dux, vir ſapiens & militaris, QUO SE PARS POPULI MAJOR ET MELIOR INCLINARET, ſecurus expectabat.

(4) Wie die Sachſen ihre Landtäge zu Froſe und Werle, die Ripuarier aber zu Duisburg angeſetzt; und waß es darauf anfänglich wegen der getheilten Geſinnungen der Landherren für blutige Händel gegeben, erzählet umſtändlich DITMARUS Lib. IV. p. 358. Lib. V. p. 365. 366. 369.

Mitbuhler um den Thron, so daß es Ihn große Mühe kostete, solchen vorzudringen. Vornehmlich aber geschah es durch Vorschub des Erzbischoffs Willigiß zu Maynz, daß Er endlich alle Schwierigkeiten überwältigte.

Wahltag zu Maynz.

Denn sobald nur Henrich der mehreren Stimmen von den Völkerschafften sich versichert halten konnte; setzte Willigiß den Wahltag nach Maynz an. Er aber zog sogleich mit vielen der vornehmsten Bayerischen und Ostfränkischen Herren dahin; und ward daselbst sowohl von wegen dieser zweyen Völker, als auch von den Rheinländischen und Mosellanischen Franken zum Könige erhoben. Weil nun dergestalt der mehrere Theil der Völker ihre Stimmen dabey abgeleget hatten, und es unnöthig schien, auf die Vota der Ausgebliebenen einigen weitern Bedacht zu nehmen; gab man diese Wahl für einmüthig an. Man versäumte auch eben daher keinen Augenblick, dem Neugewählten sogleich zu Maynz die Krone aufzusetzen, und Ihn dadurch zur Beherrschung des ganzen Reichs zu bemächtigen (5). Doch Henrich wollte Seinen Zepter lieber dem

worauf Er erst von den Bayern, Ost-Franken,

Rheinländern u. Mosellanern erhoben,

nachher aber auf seinem Zuge durch die Provinzien,

gut.n

(5) VITA MEINWERCI §. XI. p. 521. *Mediante Willigiso*, Mogontiensi Archiepiscopo, *Henricus - - eligitur*; & redditis regalibus à S. Heriberto Colonienſi Episcopo, qui - - electioni non interfuit - - *Mogontiæ* dominica octava Pentecostes à Willigiso ejusdem civitatis Archiepiscopo ordinatur. TANCMARUS in *Vita S. Berwardi*, Cap. XXXIV. p. 457. welcher dasjenige, waß damals zuerst auf den Landtägen, und nachher, beym Wahltage selbst, durch die Erzfürsten vorgenommen worden, trefflich auseinander setzt: Fit mirabilis Dei misericordiâ in electum adunatio, ut POPULARIUM VOTA PRIMORUM PRÆVENIRENT STUDIA. Nam sicubi PUBLICI CONVENTUS cogebantur, VOX UNA VULGARIUM: Dominum Hinricum debere imperare; ipsum, non alium quemlibet, rebus debere præesse. *Omnibus* ergo *pari voto* in electione illius *concordantibus Willigisus Archiepiscopus* - - cum ceteris Regni Principibus *Dominum Hinricum Moguntiam* cum summo honore ducentes, Dominicâ octavâ Pentecostes regimen & regiam potestatem cum Dominicâ hasta illi tradiderunt; ac deinde omnibus rite pactis cum maximo tripudio universorum solenniter cum Dei gratia unxerunt. ADELBOLDUS in *Vitâ Henrici S. Imp.* §. 6. 7. Intrante Junio *Dux Henricus* Rex cito futurus *de Bavaria & Orientali Francia collectâ multitudine*

ne

guten Willen der sämtlichen Teutschen Völker, als einigem Zwange zu danken haben. Er zog daher gleich nach Seiner Krönung in den großen Provinzien herum, um von den andern Völkern, so von dem Wahltage ausgeblieben waren, Sich nicht sowohl noch einmahl besonders wählen, als vielmehr in Seiner schon angenommenen Königlichen Würde erkennen, zu lassen. Von den Sachsen erfolgte solches auf dem Landtage zu Merßeburg, wo Herzog Bernhard im Namen der gesamten Nation, zu welcher sich auch der Herzog in Böhmen und andere Slavische Fürsten hielten, das Wort führte, und dem neuen Könige mittelst Ueberreichung des Heiligen Speers die öberste Gewalt in Sachßen übergab (6). Auf dem Landtage zu Duisburg fügten sich zwar anfänglich nur einige wenige Fürsten, welchen doch der Erzbischoff zu Coeln und

auch von den Sachsen,

ne non modica, super Rhenum venit, cupiens - Moguntiam ad Regalem benedictionem percipiendam venire - - Ibi VIII Idus Junii in Regem eligitur, acclamatur, benedicitur, coronatur. Ibi *Franci & Muſellenſes* conveniunt, Regis efficiuntur, & majestatem ejus - - venerantur. DITMAR. Lib. V. p. 367. *Henricus* - initio mensis Junii *cum primis Bavariorum & Orientalium Francorum* Wormatiam venit, causa Rhenum transeundi, Magontiæque benedictionem accipiendi. - - Dux autem *Henricus* - - VIII Id. Junii (Magontiæ) COMMUNI DEVOTIONE *in Regem electus* à Willigiso ejusdem sedis Archiepiscopo suffraganeorumque suimet auxilio, accepta Regali unctione - *coronatur*. FRANCORUM ET MUSELENSIUM *Primatus*, Regi manus tunc applicans, gratiam ejusdem meruit.

(6) DITMARUS p. 368. *Rex Henricus* (der schon zu Maynz von dreyen Fränkischen Völkerschafften und den Bayern erwählt und gekrönt worden war,) Merseburg veniens *ſuſceptus eſt ab (Archiepiſcopis & Epiſcopis,) Ducibus* autem *Bernhardo* (*Saxoniæ*) ac *Bolizlavo* (*Boemiæ*) *cum Marchionibus* Luthario & Gerone, ac *Palatino Comite* Friderico, *aliisque quam pluribus* tam Episcopis quam Comitibus - supplici devotione - - BERNHARDUS DUX *cum conſenſu omnium* astante coram Rege *voluntatem plebis* convenientis *aperiens* omniumque necessitatem ac legem specialiter exponens, quid eis misericordiæ dictis promittere - vellet, - inquirit. Talia *quærebat*, & contra *Rex referebat* - - - *Bernhardus* igitur *Dux* acceptâ in manibus sacrâ lanceâ EX PARTE OMNIUM REGNI CURAM ILLI fideliter *committit*.

den Ripuariern,

und die übrigen Ripuarier oder Nider-Lothringer, weil sie mit ihren gegnerischen Gesinnungen nicht auszulangen traueten, zuletzt auch folgen mußten, und den König hierauf gesamter Hand nach Aachen führten, um Ihn daselbst auf den Stul Caroli M. zu setzen (7). Endlich unterwarff sich Ihme auch Herzog Hermann von Schwaben, dessen Stimme alleine noch abgieng; und der darauf sein Reichsamt zu Frankfurt versah, als Henrich der Heilige daselbst Seinen ersten großen Reichs-Hoff hielt (8).

und dem Herzoge in Schwaben als König angenommen wird.

(7) IDEM p. 369. Rex autem recto itinere hinc ad Duisbourg perveniens *Luitharienſes* quam tarde expectant. Leodicenſis vero & Cameracenſis Præſules primi huc venientes, Archiepiſcopum Colonienſem diu morantem expectant. - - Igitur hi confratres, Epiſcopi ſcilicet, *Regem pariter eligunt*, ſidemque Sacramentis firmantes usque *ad Aquasgrani* eundem comitantur. Quo in nativitate S. Mariæ *à Primatibus Luitharierum in Regem* collaudatur & *in ſedem Regiam* more anteceſſorum ſuorum *exaltatur* & magnificatur. Daß übrigens die Worte Regem pariter eligunt von keiner feyerlichen Wahl zu verſtehen ſeyen, ſondern nur eine Anerkennung in der Königlichen Würde anzeigen, ergiebt der ganze Zuſammenhang um ſo mehr, weil nur zween Biſchöffe anweſend, und nachher zu Aachen keine neue Krönung nöthig war, indem daſelbſt alleine die Erhöhung und Setzung auf den Stul Caroli M. von den Lothringern geſchehen durffte.

(8) IDEM, p. 370.

§. XVII.

Interregnum nach Henr. S. Tode.

Nach Henrichs des *II* Tode gieng es währendem Interregno nicht viel anderſt her, als nach dem Ableben Ottś des III. Denn weil mit Ihme der Sächsische Kayser-Stamm gänzlich ausgegangen war, spornte die Ehrsucht jeden mächtigen Fürsten an, sich mit Gewalt entweder den Weg zum Throne zu bahnen, oder von den dermaligen Thronkanditaten wegen der vorstehenden Wahl sich so viele Vortheile, als möglich, auszuhalten. Dem ganzen Reiche wurden daher die traurigen Folgen der Zwietracht und

Raub-

Raubgierde bald empfindlich (1). Um so mehr aber wendeten alle patriotische Reichs-Fürsten sogleich auch alle Vorsicht an, die Wahl dißmal zu beschleunigen. Um aller Trennung vorzukommen, besprach man sich sofort vorläufig wegen der Thronkompetenten, und suchte jedes Fürstens Gesinnung und Neigung durch Abgesandten oder Brieffe zu erforschen. Denn um Friede und Einigkeit zu erhalten, und um die Gemüther der vornehmeren Stände zur Annehmung ihres künfftigen Königs vorzubereiten, pflegten die Fränkischen Fürsten jedesmal alle andere mächtigere Herren in den Provinzien noch vor der Wahl zu Rathe zu ziehen (2).

Alle Fürsten werden vorläufig wegen der Thronkandidaten zu Rathe gezogen.

Sobald indessen der Wahltag angesetzt, und die Gegend zwischen Maynz und Wormß auf beiden Seiten des Rheins zum Sammelplatze vor dißmal bestimmt worden war; sah man alle Erzfürsten, auf welchen die Stärke, und, so zu reden, das innerliche des Staatskörpers, bestand, nach solchem Wahlorthe ziehen, und ihre Zelten diß und jenseits des Stroms aufschlagen. Die Sachsen mit den ihnen angränzenden Slaven, die Ost-Franken, die Bayern, und die Schwaben, lagerten sich hierauf auf der rech-

Eben die sieben Völker, so Henricum S. gewählet, ziehen auf den Wahlplatz.

§. XVII. (1) WIPPO *de Vita Conradi Salici* beym PISTORIO T. I. *Scr. Rer. Germ.* p 462. Quum Imperator sine filiis obiisset, quilibet potentissimus secularium Principum vi magis, quam ingenio, nitebatur, aut fieri primus, aut quacunque pactione secundus. Ex qua re discordia penè totum regnum invasit; adeo ut in plerisque locis cædes, incendia, rapinæ fierent, si non is impetus illustrium virorum sufflamine impediretur.

(2) IDEM l. c. Dicam *summorum* nomina quædam seu *Pontificum sive secularium Principum*, qui *tunc* IN REGNIS vigebant, *quorum consiliis consuevit Francia Reges eligere* &c. worauf der Geschichtschreiber ausser verschiedenen Erz- und Bischöffen insonderheit auch acht Herzoge nennt, welche miteinander wegen der vorstehenden Wahl zu Rathe gezogen worden. Memorati Episcopi & Duces, fährt WIPPO fort p. 463. ceterique potentes, haud aliter periculum minitans melius aut citius evadere rati, summa ope & industria utebantur, *ne Respublica diutius sine regente nutaret.* Privata consilia & animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi Dominum optaret, *epistolarum & legatorum commoditas* conferebat. - - Tandem condicta est dies, notatusque locus. Fit *publicus* conventus &c.

ten oder Teutschen Seite des Flusses. Auf dessen linker Seite hingegen, welche damals noch die Gallische hieß, breiteten die Rheinländischen, die Lothringischen oder Mosellanischen, und die Ripuarischen Franken sich aus (3). Hier aber vereinigte man sich zuerst wegen der Thronkandidaten; und als demnächst die wirckliche Wahl aus zweenen derselben den Stimmführern und vornehmern Fürsten von jedem Volke überlassen worden war, nahmen diese ihre Sitze ein, um in Gegenwart der ihnen zur Seite stehenden Heere ihre Vota öffentlich abzulegen (4).

wo die vornehmsten Fürsten ihre Stimmen ablegen,

Der Erzbischoff zu Maynz, welchem die erste Stimme gebührte, ward darauf vom Volke zu deren Ablegung aufgeruffen; und säumte sich nicht, Conraden dem Saliker solche beyzulegen, und solchen hiermit zu seinem Könige und Herrn zu ernennen. Sogleich pflichteten diesem auch die übrigen Erzbischöffe mit ihren Stimmen und der sämtlichen Geistlichkeit bey. Der jüngere Herzog Chuno, der sich indessen ein wenig mit den Lothringern besprochen hatte, gab hierauf mit seiner Wahlstimme, als er solche gleichfalls auf Conradum richtete, schon den Ausschlag; welchemnach

und Conradum Salicum wählen.

jeder

(3) WIPPO a. a. O. Inter Moguntiæ confinia & Wormatiæ *locus* est amplitudine planiciei causa multitudinis maximæ receptibilis: ex insularum recessu ad secretas res tractandas tutus & habilis. - - Ibi dum convenissent *cuncti primates*, & ut ita dicam, *vires & viscera Regni*, cis & citra Rhenum castra locabant. Qui dum Galliam à Germaniâ dirimat, ex parte Germaniæ *Saxones* cum sibi adjacentibus Sclavis; *Franci Orientales*, *Norici*, *Allemanni* convenere. De Gallia vero *Franci*, qui *supra Rhenum* habitant, *Ripuarii*, *Lotharingi*, coadunati sunt.

(4) IDEM, l. c. Quæritur de re summâ, dubitatur de electione incerta: Inter spem & metum suspensi alterna desideria - - diutissime explorabant. - - Cum diu certaretur, quis regnare deberet, - - *inter multos electi pauci* sunt, & *de paucis* admodum *duo* sequestrati sunt, in quibus examen extremum - - in unitatis puncto tandem quievit, worauf WIPPO p. 465. diese Wahlgeschichte also fortsetzt: Hinc - - *consedere Principes*: *Populus* frequentissimus *astabat*.

Tunc quod quisque diu velatum corde tegebat,
Ferre palam licitum gaudebat tempus adesse.

jeder Stimmführer von jedem andern Reiche (*) sich den vorhergegangenen Votis fügte; und die Worte der bereits richtigen Wahl nur zu widerholen hatte. Alles Volk bezeugte endlich seinen einstimmigen Beyfall durch ein freudiges Zuruffen, und wünschte dem Neugewählten, als dem würdigsten zur Krone, öffentlich Glück. Auf das Begehren des Volks mußte auch der neue König unverzüglich zu Maynz gekrönt werden (5); worauf ihme alle Bischöfe, die Herzoge, samt den andern Fürsten, die Ritterschafft, der gemeine, Adel, und überhaupt alle freye Leute von einigem Ansehen, huldigten, und den Eyd der Treue zuschwuren (6).

Alles Volk bezeugt seinen Beyfall.

WIPPO, aus dem wir diese Wahlgeschichte fast von Worte zu Worte genommen, bemerkt übrigens noch, daß weder die Burgundier noch Italiener den Wahlhandlungen dißmal beygewohnet hätten; weil jene erst nach der Hand an das Römische Reich gekommen

Warum die Burgunder und Italiener dabey nicht erschienen?

(*) Der Freyherr von SENCKENBERG hat bereits in den Gedanken vom lebhafften Gebrauch der Teutschen Rechtsbücher III. Kap. §. LVIII. gar bündig angemerkt, daß das Wort Regnum, wie solches in folgenden (5) von WIPPONE gebraucht wird, in eben dem Verstande jedes von den drey übrigen Teutschen Haupt-Völkern anzeige, als es in der obangeführten Stelle des Landrechts genommen wird.

(5) WIPPO p. 465. *Archiepiscopus Moguntinensis*, cujus *sententia ante alios* accipienda fuit, *rogatus a populo*, quid sibi videretur, abundanti corde, hilari voce, laudavit & *elegit* majoris ætatis *Chunonem* suum *in Dominum & Regem*, atque rectorem & defensorem patriæ. Hanc sententiam *ceteri Archiepiscopi* & reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. *Junior Cuono*, paululum cum Lotharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum *ad Dominum & Regem elegit.* - - Tunc SINGULI DE SINGULIS REGNIS eadem *verba electionis* sæpissime *repetebant. Fit clamor populi. Omnes* unanimiter in Regis electione Principibus *consentiebant.* Omnes majorem Chunonem desiderabant: In illo persistebant: ipsum cunctis dominantibus, nihil hæsitando, præposuerunt; eundemque Regali potentiâ dignissimum judicabant; & *ut nulla mora consecrationis illius fieret, postulabant* &c.

(6) IDEM, p. 467. Omnes *Episcopi, Duces & reliqui Principes, milites primi, milites gregarii*, quin *ingenui omnes*, si alicujus momenti sint, Regibus fidem faciunt.

gekommen, diese aber viel zu weit entfernt gewesen seyen, als daß man sie in so kurzer Zeit bey der Wahl erwarten können (7).

(7) IDEM, p. 462. *Italiam* transeo, cujus *Principes in brevi convenire ad Regiam electionem* nequivere - - *Burgundia* autem *nondum Romano Imperio*, ita ut nunc (Henrici III. temporibus) acclivis fuerat.

§. XVIII.

Vergleichung dieser Wahltäge mit den heutigen Polnischen Königswahlen.

Bey diesen letztern Königswahlen findet sich übrigens so viel gleiches mit den heutigen Polnischen Wahltägen, daß man wohl gar auf die Vermuthung kommen solte, diese seyen, wie der gröste Theil der Polnischen Reichsverfassung, nach der Gestalt des alten Fränkischen Staatswesens ursprünglich gebildet worden (*).

In den Provinzien wurden zuvorderst Landtäge gehalten; worauf die zu jeder Nation gehörigen Fürsten, und Herren, samt dem Adel vom Lande und aus den Städten, wegen des instehenden Wahlgeschäffts, und der vornehmsten Thronkompetenten, sich zusammen besprachen, oder auch wohl mit andern deßhalb negoziirten. Der vornehmste Geistliche Fürst im Reiche setzte hierauf den Wahltag nebst dem Wahlplatze an, zu welchen jedes Volk, das an der Wahl Theil zu nehmen hatte, in eigenen Hauffen anzog; und, unter dem Vorstande seines ersten Fürstens, das für dasselbe

§. XVIII. (*) GOTFR. LENGNICH in *Jure Publico Regni Poloni* Lib. VI. Cap. VI. §. 1. wo er den Ursprung der Palatinorum in Polen aus dem alten Fränkischen Reichsstaate ableitet. Wer indessen die heutigen Polnischen Königswahlen mit den alten Teutschen Wahltägen in genauere Vergleichung stellen will, wird in dieses schönen Schrifftstellers gelehrten Abhandlung *de Regis electione* a. a. O. Lib. II. Cap. IV. sonderlich §§. 4. 5. 8. 12. 13. 14. 15. 16. 25. 29. 31. 40. 42. 44. 51. u. f. Stoff genug dazu antreffen.

selbe ausgesteckte Lager einnahm. Man handelte bey solcher allgemeinen Versammlung zuerst noch näher mit einander, um die Gedanken eines jeden zu erfahren, welchen Thronkandidaten er dem gemeinen Wesen am nützlichsten und vorträglichsten halten möchte; und benennte endlich aus allen Competenten nur einige wenige Herren, so man für die würdigsten zum Reiche hielt, auf welche die Pfalz-Erzfürsten ihre Stimmen zu richten hatten.

Diesen ward hierauf, so wie auch noch heutiges Tages in Polen den Palatinis, deren Amt mit jener Würde vom Anfange her viel gleiches hat, die Ablegung der Wahlstimme von wegen eines jeglichen Volks, welchem dieselbe vorstanden, überlassen; und derjenige, auf welchen solchemnach alle oder auch nur die meisten Stimmen fielen, als einmüthig erwählter Monarch öffentlich verkündiget, folglich aber von allen anwesenden Heeren unter freudigem Zuruffen dafür erkannt und angenommen.

Folgerungen aus den bißherigen Nachrichten.

Daß übrigens der Teutschen Völker, so an den Wahlen Henrichs des Heiligen und Conrads des II unmittelbar Theil genommen, nicht mehr als sieben gewesen, zeigen deren nur eben erzehlte Wahlgeschichte so deutlich; daß es deßhalb nach unserm Ermessen wohl keines weitern Beweißes bedarff. Doch eben so wahrscheinlich dünkt es uns auch, daß vielleichte schon seit Henrico Aucupe keine mehrere Stimmführer, als wegen dieser sieben Völker, zu den feyerlichen Wahlen zugelassen worden seyen. Desto glaublicher aber wird es endlich, daß solche Stimmführer von je her wohl keine andere seyn können, als eben die sieben hohen Erzbeamte, so man schon bey der Salbung und dem Krönungs-Feste Ottens des Großen beschäfftiget gesehen; als welche, ihrer uralten Bestimmung nach, zugleich die Vorsteher und Vertreter der Teutschen Hauptvölker an den feyerlichen Höfen der Könige, so wie bey den Reichsversammlungen, von je her seyn sollen.

§. XIX.

Von den vier Wahlstimmen der Fränkischen Völker,

Den Franken erhielt dabey wohl nichts mehr das Andenken ihrer alten Herrlichkeit in der Monarchie, als daß ihnen, so wie bey allen wichtigen Reichshandlungen an den Höffen ihrer Könige, also auch insonderheit bey den Königswahlen, vier Stimmen, und folglich zum voraus die Mehrheit, vorbehalten blieben (1); dahingegen den anderen Teutschen Hauptvölkern, den Bayern, Schwaben, und Sachßen, nur drey gelassen worden waren. Sie erschienen auch daher auf den Wahltägen in vier Heeren aus eben so viel Provinzen, (§. XVII.) die alle Fränkisches Recht hatten, und seit dem Anfange des Reichs von Fränkischen Völkern besetzt worden waren. Daher aber hatten sie auch vier Pfalz-Erzfürsten; welche sowohl ihre Würde im Staate, als ihre Macht in diesen Ländern, zu solchem Range von je her berechtiget hatte. Uebrigens aber hatten dieselbe weit wenigere Vorzüge vor ihren übrigen Mitständen, als die anderen Herzoge über ihre Provinzialen. Denn alle Fränkische Stände standen unmittelbar unter dem Könige, und kennten keinen andern und nähern Oberherrn als ihren Monarchen (2).

der Rheinländer, derentwegen

Die Rheinländer insonderheit, welche von Lothringen an, so weit der Maynzische Kirchensprengel dahin reicht, sich biß zur Dauber erstreckten, und allem Ansehen nach alle Länder begriffen, welche

§. XIX. (1) LAMBERTUS SCHAFNAB. ad. a. 1073. p. 364. Saxones crebris legationibus urgebant *Principes* Rheni, ut vel sibi constituendi Regis potestatem facerent, vel ipsi, *quomodo & dignitate & multitudine superiores essent*, quemcunque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent & constituerent.

(2) S. den Frey-Herrn von SENCKENBERG in den Gedanken vom lebhafften Gebrauch ꝛc. auf der 203. S.

che heutiges Tags den Ober-Rheinischen Crayß, und einen großen Theil des Kur-Crayßes, ausmachen (3), hatten wohl wegen ihrer uralten großen Freyheiten von je her keine eigene Herzoge (4). Um so mehr aber gebührte auch den Erzbischöffen zu Maynz, als ihren ersten Fürsten, sowohl wegen deren weitläufigen Gebieths in diesen Theilen, als auch, und vielleicht noch mehr, wegen ihres geistlichen Primats im ganzen Ost-Fränkischen Reiche die erste Stelle im Staate, und die Anordnung bey allen Reichssa-

die Erzbischöffe zu Maynz

(3) Schon beym GEOGRAPHO RAVENNATE Lib. IV. n. XXIV. wird der Umfang der alten Franciæ Rhinensis auch disseit Rheins sehr weitläufig, und die Lon, die Rid, der Mayn und die Dauber als Flüße, so es durchströmet, angegeben. Bekannt ist es, daß auch noch heutiges Tags das eigentliche Frankenland erst jenseit der Dauber anfange; biß dahin auch die Maynzischen Ober-Stifftischen Lande gehen. Niemand wird wohl übrigens die wahre Ursache anzugeben wissen, warum die Rheinländer schon vor vierhundert Jahren so stolz gewesen, daß sie nie gerne sich mit dem Namen von Franken belegen lassen; wie damals bereits LUPOLDUS DE BEBENBURG *de Juribus Regni & Imp. Rom.* C. III. p. 32. 33. mit sehr bitterm Unwillen angeführet hat.

(4) EKKEHARD. *de Casibus Monaster. S. Galli*, p. 15. der noch gegen das Ende des X Jahrhunderts gelebet, versichert ausdrücklich, daß noch zu seiner Zeit die Fränkischen Lande zu keinem Herzogthum gemacht gewesen. Nondum adhuc illo tempore (gegen das Ende des neunten Seculi) Suevia *in Ducatum* erat *redacta*; sed fisco Regio peculiariter parebat, *sicut hodie* (gegen den Ablauff des Zehenten) & *Francia*. Dergestalt aber fallen alle Vorstellungen weg, nach welchen einige neuere die alten Herzoge von Wormß aus dem Salischen Hauße für Herzoge der Fränkischen Lande angesehen, und sonderlich das Rheinländische Franken, gleich andern Teutschen Herzogthümern, für ein geschlossenes oder wohl gar der Salischen Familie eigenthümliches Land, angeben wollen. Denn der Titel Dux Francorum, womit Conradus I, Herzog Conradus Sapiens, und der jüngere Chuno, von einigen Geschichtschreibern belegt werden, macht die Sache nicht aus; weil solcher meistens nur das Commando im Felde anzeigt, ohne daß diesen Herren daher auch im Bürgerlichen Staate einige Vorrechte vor den andern Ständen in diesen Ländern zugestanden hätten. Vielmehr liesse sich wohl leichte erweißen, daß die meisten Fürsten vom Salischen Hauße, so als Herzoge in den Geschichten vorkommen, diesen Ehrennamen entweder von Lothringen, oder von Kärnthen, oder auch, wie nachher die Zäringer, nur Ehrenthalber zum Andenken eines von ihren Vor-Eltern innegehabten anderweitigen Herzogthums, geführet; nie aber unter den Franken selbst ein solches Amt versehen haben; deßwegen ihnen als Landesfürsten die übrigen unmittelbaren geist- und weltlichen Fränkischen Stände wären jemals untergeben gewesen.

chen (5). Ohne Zweifel hatten solche auch daher den Wahltag zusammen zu beruffen, und die erste Stimme bey der Wahl zu führen. Denn niemand weder am Hoffe, noch im Reiche, vermochte in der damaligen Staatsverfassung ihnen den Vorgang strittig zu machen.

der Lothringer,

Mit den Lothringischen Franken hat es sich nicht viel anderst, als mit den Rheinischen, verhalten; seitdem der Coelnische Erzbischoff Bruno nach der Mitte des X Jahrhunderts ihr vormaliges Reich in zwo besondere Provinzien zerstücket hatte; welche von solcher Zeit unter dem Namen von Ober- und Nieder-Lothringen vorkommen. Denn obgleich nach der Hand eigene Herzoge in beden dem Kriegswesen vorzustehen hatten (6); waren doch dieselbe den vormaligen Lothringischen Herzogen weder an Macht noch Ansehen gleich. Vielmehr sahen die Einwohner in diesen Ländern die Erzbischöffe zu Trier und Coeln, welche schon zuvor die Würde von Erzkaplänen an den Höfen ihrer Könige Wexelsweise bekleidet hatten (7), von nun an wegen ihrer Gewalt im geistlichen und weltlichen Staate, als ihre erste und vornehmste Fürsten an.

Son-

(5) LAMB. SCHAFNAB. ad a. 1054. p. 321. (Ad Luipoldum Archiepiscopum) PROPTER PRIMATUM MOGUNTINÆ SEDIS consecratio Regis & *cetera negotiorum Regni dispositio* pertinebat. Daß auch diese Vorzüge dem Stule zu Maynz schon zu der Carolinger Zeiten zugestanden; erweißet das Berichtschreiben von der Erhebung des jungen Königs Ludwigs, welches Erzbischoff Hatto von wegen der sämtlichen Fränkischen Stände im Jahre 900 nach Rom abgehen lassen; beym WIGUL. HUND. in *Metrop. Salisburg.* p. 47. Uebrigens spricht von der Maynzischen Erzbischöffe uraltem Rechte der ersten Stimmen bey der Wahl wohl niemand nachdrücklicher als Kayser Friedrich der I beym RADEVICO Lib. I. Cap. 17. liberam Imperii nostri coronam divino tantum beneficio adscribimus, ELECTIONIS PRIMAM VOCEM MOGUNTINO ARCHIEPISCOPO.

(6) S. DE VADDERE *de l'Origine des Ducs & Duché de Brabant*, Cap. X. p. 91. und unsere obgedachte *Origines Jur. Publ.* &c. §. 7. 8.

(7) MASCOV *de Originibus Officiorum Aulicorum S. R. Imp.* §. XVIII.

Sonderlich hatten die Erzbischöffe zu Trier von Alters her wegen ihres Primats in Gallien bey diesen Völkern große Vorzüge. Sie führten auch daher, so lange Lothringen beysammen blieb, am Hoffe ihrer Fürsten das Erzkanzleramt (8). Da man auch in obgedachter Theilung ihnen die öberste Gewalt über die Kirchen und Stiffter an der Mosel gelassen hatte (9); darff man sich um so weniger wundern; wenn seit dem die anderen Ober-Lothringischen Stände sie als ihre Erzfürsten und Stellvertreter bey den großen Reichsversammlungen zu verehren angefangen haben.

oder der Mosellaner, derenthalb die Erzbischöffe zu Trier,

Von nicht geringerer Würde und Wichtigkeit waren auch die Erzbischöffe zu Coeln seit solcher Zeit in den Nieder-Lothringischen Ländern, oder dem alten Ripuarien, in welcher Wiege der alten Fränkischen Völker der Primat dieses vornehmen Hochstiffts schon von undenklichen Zeiten her ungemein ansehnlich gewesen war. Sie hatten auch daher schon lange die vornehmsten geistlichen Aemter am Hoffe zu versehen gehabt; und bey allen alten Königswahlen finden sich gar deutliche Spuren, wie viel es auf ihre Stimmen unter den Nieder-Lothringern jedesmal angekommen sey (10).

und der Ripuarier, derentwegen die Erzbischöffe zu Coeln,

Endlich waren auch bey Conrads des II Wahl die Ost-Franken noch zugegen, welche diesen Namen zum Unterschied der drey andern Fränkischen Völkerschafften ganz eigends führten, obgleich alle vier zusammen, Glieder des großen Ost-Fränkischen Staatskörpers überhaupt ausmachten. Von ihrentwegen legte ohnstrittig der jüngere Herzog Conrad damals die vierte Stimme ab; und eben

und der Ostfranken, deren Stimme einweltlicher Fürst zu führen hatte.

(8) S. den Hrn. Weyhbisch. von HONTHEIM T. I. *Histor. Trevir. Diplom. Dissert. prælim.* ad Sec. X. §. 2.

(9) BLONDEL in *Geneal. Franc. pleniori assert.* p. 270.

(10) GELENIUS in *pretiosâ Hierothecâ* p. 57. 62. u. f. und *de admiranda Coloniæ Magnitudine* Lib. I. Synt. III. wie auch den P. MÖRKENS in *Conatu Chronolog. ad Catalog. Archiepisc. Colon.* p. 85. sqq.

so glaublich ist es, daß selbiger Fürst hierauf auch bey den Krönungsmahle das erste weltliche Hofamt versehen habe. Dennoch aber mag die Herzogliche Würde auch bey diesem Theile der alten Franken damals noch nichts beständiges gewesen seyn. Denn verschiedene Umstände ergeben, daß bey Ermangelung eines Herzogs die Fränkischen Pfalzgraven oder Markgraven, als erste Fürsten dieser Länder, das Erztruckseß-Amt mehrmals versehen müssen (11).

(11) Wie der Fränkische Markgrav Eberhard bey Ottonis M. Krönungsfeste; wovon WITICH. Lib. II. *Annal.* p. 643. nachzulesen ist. Von dem Erztrukseßenamte, und wie solches von Alters her auf diesen Franken gehafftet, hat übrigens der Frey-Herr v. SENCKENBERG a. a. O. auf der 163 S. gleichfalls treffliche Anmerkungen beygebracht. Wir wünschen und zweifelen nicht, der fleißige Hochgrävliche Hohenlohische Herr Hof-Rath HANSELMANN werde diese wichtige Gegenstände der alten Ostfränkischen Staatsgeschichte in seinem unter Händen habenden Werke ebenfalls aufs genaueste auseinander setzen.

§. XX.

Weder die Thüringer,

Unter welchen von diesen sieben Völkerschafften die Thüringer gestecket, fällt fast schwer zu sagen, indem sie unter den Teutschen Heeren auf dem letztern Wahltage nicht benennt werden. Da jedoch diese Nation mit den Bayern ursprünglich zu den Vandalischen oder Gothischen Stämmen gezählet (1), nachher aber von den Franken frühzeitig bezwungen, und Fränkischen Herzogen untergeben worden (2), auch zuweilen mit den Sachßen vereiniget gewesen (3); so steht dahin, zu welchen Erzfürsten dieser Völker sie sich auf dem Wahltage gehalten, und ob nicht vielleichte auch den

§. XX. (1) JAC. CAR. SPENER in *Notit. German. Antiq.* M. cap. IV. §. XXXV. u. f.

(2) S. die Anmerkungen des VON ECKHART T. II. *Commentar. de Reb. Franc. Oriental.* p. 708. 730. u. f.

(3) DITMAR. MERSEB. Lib. I. *Annal.* p. 325. WITICHINDUS. p. 636. 641.

den Erzbischöffen zu Maynz, deren Ansehen in dieser Zeit durch ganz Thüringen bekanntlich sehr groß war, ihre Rechte bey den Königswahlen zu vertretten gebühret habe?

noch die Slaven oder Wenden,

Von den Slavischen und Wendischen Fürsten hingegen sind weit sicherere Anzeigen vorhanden, daß sie zu den Sachsen geschlagen gewesen, deren Gesetze und Gerichte sie bald nach ihrer Unterwerffung hatten annehmen müssen. Sie erschienen mit auf den Sächßischen Landtägen, wenn von der Anerkennung eines neuen Königs gehandelt ward, und der Herzog zu Sachsen im Namen seiner Nation den von den Franken bestellten Monarchen als allgemeines Oberhaupt ausrieff (§. XVI.). Bey den vorläufigen Wahlhandlungen giengen zwar die Fränkischen Herren mit ihnen wegen der Thronkandidaten zu Rathe. Auf dem Wahltage selbst waren jedoch die Slavischen Völker nur unter den Sächßischen Fahnen zu sehen (§. XVII.). Desto weniger aber waren sie auch berechtigt, eine Stimme bey der wirklichen Wahl zu haben, wie verschiedene witzige Lehrer unsers neuern Staatsrechts sich und andere vergebens überreden wollen (4). Denn der Eiffer, der meistens allen freyen Völkern gegen Fremde, aus Beysorge eines Eintrags in ihre anererbte Gerechtsame, eigen ist, erlaubte gewiß den auf ihre Vorzüge jederzeit sehr steifen Teutschen noch nicht, andere Nationen, die nicht ihres Geblüts waren, zu einer so wichtigen Handlung, welche die Freyheit und das Wesen ihres Staats allzunahe angieng, unmittelbar zuzulassen.

noch auch die Italiener hatten bey den K. Wahlen eigene Stimmen.

Mit den Italienern hat es sich ebenmäßig nicht anderst verhalten; obgleich dieselbe auch noch nach ihrer Bezwingung die Gestalt einer eigenen

(4) HENR. COCCEJI in *Juris Publici Prudentiâ*. Sonderlich aber JO. PETR. VON LUDEWIG, der in *Formulâ Ducatus Brandenburgici, Germaniâ Principe*, den *Singularibus Juris Publici*, und seiner Erläuterung der Guldenen Bulle, diese Meynung überall mit vielem Geschrey und weniger Wolle anzubringen gesuchet hat.

eigenen Reichsverfassung behalten hatten. Vielmehr zeigt die obbemerkte Stelle aus dem WIPPO (§. XVII.) ganz deutlich, daß ihre Entlegenheit, und die Kürze der Zeit, den Wahlfürsten alleine zur Entschuldigung dienen müssen, warum man die Wälschen *NB.* nur bey den vorläufigen Berathschlagungen über die Bestimmung der Thronkompetenten nicht zu Rathe ziehen können; dahingegen die feyerliche Wahl und Erhebung Königs Conrads auch ohne ihre Gegenwart und Einwilligung gültig war, und ihnen eben so gut, als den andern Theilen des Reichs, einen Monarchen gegeben hatte. Denn es ist kein Zweifel, daß der alte Satz unsers Staatsrechts auch damals schon gültig gewesen, daß **Derjenige, den die Teutschen zu ihrem Könige wählen, auch von den Wälschen als rechtmäßiges Oberhaupt angenommen, und bey Seiner folgenden Ueberkunfft nach Rom von dem Pabste zum Kayser gekrönt werden müsse** (5). Waß daher bey der Ankunfft der Teutschen Könige über den Alpen noch zu Pavia von den Wälschen Ständen, sowohl als nachher vor der Kayserkrönung zu Rom vom Römischen Senate, geschah; waren

(5) MURATORIUS *Antiqq. Italic.* T. I. Dissert. III. *de Imperatorum Romanorum ac Regum Italicorum electione*, col. 92. 93. giebt sich zwar alle Mühe, aus der angezogenen Stelle des WIPPO, und einigen andern alten Wälschen Geschichtschreibern, zu behaupten, den Italienischen Fürsten hätte, wohl eben so gut als den Teutschen, Recht und Stimmen bey den Teutschen Königswahlen, keinem Monarchen aber die Kayserwürde gebühret, der nicht von beiden Nationen einmüthig gewählet worden. Wie sehr aber dieses Vorgeben der Historie und dem ganzen Zusammenhange unsers alten Staatswesens zuwider lauffe, ist nicht schwer zu erweisen. Denn schon Arnulfus, so wie Conradus I, und Henricus Auceps sahen ganz Wälschland als ein Pertinenzstück ihrer Ost-Fränkischen Monarchie an; und der andere schickte den Erzbischoff zu Maynz deßwegen über die Alpen, um seine Königliche Gefälle in diesem Reiche einzusammlen, ob er gleich davon nicht hatte Besitz nehmen können. Selbst die Italiener rufften auch wegen dieser alten Verbindung Ottonem M. wider Berengarium zu Hülffe; und Otto erneuerte nur bey seiner Conquete im Jahre 964. das alte Band beider Reiche. Nach dieser Aussicht darff daher wohl alleine dasjenige verstanden werden; waß GROTIUS de Jure Belli & Pacis L. II. c. 9. n. II. hiervon angeführet hat.

waren eigentlich keine neue Wahlen, sondern nur bloße Ceremonien; wodurch diese Völker die öberste Gewalt unserer Monarchen feyerlich anzuerkennen schuldig waren. Wie sehr aber dieselbe solches untrügliche Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Teutschen Reichsstaate jedesmal geschmerzet; zeugen die gräulichen Unruhen, so sie bey den bißherigen Veränderungen des Throns erreget, und ihre gewaltige Bemühungen, die Kronen ihres Reichs auf andere Fürsten zu bringen.

§. XXI.

Kaysers Conrads Bemühungen.

Conrad der Salicker, der mit Seiner Tapferkeit, noch mehr aber durch Seine weiße Gesetze, den ganzen Ost-Fränkischen Reichsstaat widerum zu seiner vormaligen Hoheit brachte (1), hatte gleich beym Anfange Seiner Regierung alle Hände voll zu thun, um die ausgetretnen Wälschen mit der Macht Seiner Waffen in ihr altes Geleiß zurückzubringen. Ihme wird auch daher der Hauptinnhalt der beruffenen Constitution vom Römerzuge, nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit, zugeschrieben (2); weil doch in unsern

§. XXI. (1) WIPPO p. 469. In brevi tantum profecit ut nemo dubitaret, post Caroli Magni tempora aliquem Regali Sede digniorem non vixisse. Unde proverbium: *Sella Chuonradi habet ascensoria Caroli.* S. auch CONR. SAM. SCHURZFLEISCH *de Conrado Imp. Aug. ejusque diplomate de Expeditione Romana;* und was der Frey-Herr von SENCKENBERG in der Vorrede zum *Corp. Jur. Feudal. Germ.* §. VII. aus ältern Geschichtschreibern von dem Ruhme dieses Kayserś wegen Seines Eifers bey Fertigung so vieler neuen Gesetze angeführet hat; welchem wir die Beschreibung Seiner großen Eigenschafften aus des LADISL. SUNTHEMII *Monasterologiâ Franconica* beym Hrn. OEFEL Tom. II. *Rer. Boicar. Scr.* p. 604. beyfügen, Eratque armis strenuus, consilio providus, sapientiâ florens, in jure civili peritus, & in religione &c.

(2) SCHILTER *Commentar. ad Jus Feud. Alem.* C. VIII. §. 10.

unsern Geschichten vielleicht kein Zeitpunkt angetroffen werden mag; wo eine strengere Anweisung für die Teutschen Fürsten und Reichsvasallen wegen ihrer Rüstung und unausbleiblichen Erscheinens auf den schönen Ronkalischen Gefildern vor Placenz (3), nöthiger gewesen wäre. Nun gelung es Ihme zwar, obgleich nicht ohne grosse Mühe, die Italiänische Krone zu Mayland von dem dasigen Erzbischoffe, so wie die Kayserliche zu Rom vom Pabste, Sich auffsetzen zu lassen; worauf Er die gemeine Sicherheit in Wälschland, so wie die Rechte der dasigen Stände, durch allerley weise Verordnungen zu befestigen bemühet war (4). Doch von einem Fürsten, dessen hoher Edelmuth zugleich auch noch auf das künfftige Wohlseyn seiner Völker den Hauptzweck richtete, stand weit mehr zu erwarten: Und es sind Anzeigen vorhanden, daß Er insonderheit für die nähere und ruhige Verknüpfung der Wälschen mit Teutschland Sorge getragen, und Sich daher auch um diesen Theil des Reichswesens, wie um so viele andere Stücke unserer Staatsverfassung, höchstverdient gemacht habe.

die Wälschen mit Teutschland näher zu vereinigen.

Von dem Erzkanzleramte der Erzbischöffe zu Cöln,

Bald nach Seinem ersten Römerzuge findet man schon die Erzbischöffe zu Cöln in völliger Ausübung des Italienischen Erzkanzleramts (5); womit Er allem Ansehen nach die Wälschen an diese vornehme

(3) Von diesen Zusammenkünfften S. Hrn. E. A. HEILIGER in der schönen Abhandlung *de Campis Roncaliæ, habitisque ibi Curiis sollemnibus*, *Götting.* 1751.

(4) S. die in den legibus Longobardorum beym MURATOR. T. I. P. II. *Scr. Rer. Ital.* sowohl als die in den dem Corpori Juris angehenkten LIBRIS FEUDORUM von diesem Kayser vorkommenden Gesetze; und was Herr MASCOV in seinen *Commentariis de Rebus Imperii Rom. Germ.* p. 187. 195. hiervon angeführet hat.

(5) Die Urkunden Kaysers Conradi Salici von den Jahren 1031, 1033, 1035, 1036, und 1038, welche im Namen des Cölnischen Erzbischoffs Pilgrims, als Erzkanzlers von Italien, ausgefertigt worden, sind beym UGHELLI *Ital. Sacr.* Tom. V. p. 149. T. II. p. 165, 166. und MURATORI *Antiqq. Ital.* T. I. col. 596, wie auch T. VI. col. 51. anzutreffen. S auch Hrn. Hofr. GE. LUD. BOEHMER in der vortrefflichen Abhandlung *Origines præcipuorum jurium Archiepiscopi & S. R. J. Electoris Colonienſis* §. XIV.

nehme Fränkische Erzfürsten, als ihre Vorsteher und Vertreter im Teutschen Reichsstaate, angewiesen, und sie zugleich der Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Hofs näher unterstellet hatte (6). Er brachte es auch vermuthlich um gleiche Zeit dahin, daß von nun an die Römer, so wie die sämtlichen Italiener, einen von den Teutschen Fürsten erwählten König auch ohne einige weitere Ceremonie, oder besondere Krönung, für ihren rechtmäßigen Monarchen künfftighin anzunehmen sich gefallen lassen; wie einige Seiner höchstmerkwürdigen Kayserlichen Siegel (7), und der Anfang der Regierung Seines großen Sohns und Thronfolgers, Henrichs des III, bezeugen; als welcher wider die bisherige Gewohnheit die Jahre Seines Reichs in Italien von der Zeit Seiner Gelangung zum Teutschen Throne gezählet; und der Thronfolge in Italien

(6) Von solcher Gerichtsbarkeit der Erzbischöffe zu Cöln, als Italienischer Erzkanzler, verdient die Stelle beym SIGONIO de *Regno Italiæ*, Lib. VII. p. 176. erwogen zu werden.

(7) Zwey dergleichen Siegel vom Jahre 1033. finden sich beym. P. MEICHELBECK in *Historia Frising.* T. I. p. 227. 229. worauf Kayser Conrad der Saliker, und Sein Sohn König Henrich, nebeneinander stehend mit den Kronen auf den Häuptern, und den Zeptern und Reichsäpfeln in den Händen; auf der Gegenseite aber das AUREA ROMA mit der gewöhnlichen Umschrifft ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI zu sehen sind. Conradus ahmte hierbey ohne Zweifel Otten dem Grossen nach, von deme Herr Prof. JOACHIM zu Halle im *I.* Th. der Sammlung verschiedener Anmerkungen, IX, S. 213. eine sehr seltene Münze zum Vorschein gebracht hat, auf welcher Kayser Otto und Sein noch kleiner Sohn gleiches Namens sitzende, und zusammen einen Zepter in den Händen haltende, vorgestellet werden, um die Mitregentschafft anzuzeigen, wozu der Monarch diesen noch jungen Prinzen aufgenommen hatte. Wäre noch eine Muthmaßung zu wagen erlaubet, dürfften wir wohl gar sagen, daß in dieser Gelegenheit der Titel eines REGIS ROMANORUM aufgekommen seyn möchte, welcher Henrich dem III. in verschiedenen Urkunden beygeleget worden, wie Hr. CHRIST. GOTTF. HOFFMANN in der schönen Abhandlung *de Rege Romanorum vivente Imperatore electo* p. 11. anführet: und den auch nach der Anzeige MURATORI in den *Annali d'Italia* ad a. 1061. Sein Sohn Henricus IV, vor Seiner Römischen Kayserkrönung in sehr vielen Urkunden geführet hat.

let, und alle Rechte der Majestät über die Wälschen viele Jahre durch ausgeübet hat, eh Er noch den Fuß über die Alpen setzte (8).

Gleiche Verbindung der Burgundischen und Arelatischen Reiche.

Ohne Zweifel hat dieser Kayser die Burgundischen und Arelatischen Reiche, als Er solche wieder an die Monarchie anschloß, nach gleichen politischen Grundsätzen gemodelt; und daher in diesen Staaten Seinen nurgedachten Prinzen gleichfalls schon bey seinem Leben zum Könige und Mitregenten bestellt, auch in allem übrigen die alte und fast vergessene Verfassung wieder aufgerichtet, worinn sich solche schon vordem befunden, als beyde Reiche unter den Carolingern zur Monarchie gehöret hatten (9). Ja wenn die Muthmaßung eines neuern Staatsgelehrten (10) gelten möchte, wäre auch wohl gar der Ursprung des Trierischen Erzkanzlariats durch solche Theile des Reichs bereits aus diesen Zeiten herzuholen. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß damals schon in jedem Reiche eigene Kanzler anzutreffen waren (11). Doch da die Erzbischöffe zu Bisanz in Burgund, und die von Vienne im Arelat, bereits die Erzkanzlerstellen versahen; mag man wohl dieselben denen von Trier nicht sogleich haben auftragen können. Hingegen dürffte ihnen, als Fränkischen Pfalz-Erzfürsten

Vermuthung wegen des Ursprungs des Trierischen Erzkanzlariats

(8) Diese Anmerkung, welche wir dem fleißigen MURATORI in den *Annali d'Italia*, T. VI. ad a. 1039. p. 121. zu danken haben, gründet sich auf verschiedene unverwerffliche Urkunden, so beym CAMPI *Istor. di Piacenza*, *T. I. Append.* UGHELLI *Ital. Sacr.* T. IV. in *Episc. Bergomens.* und dem MARGARINI in *Bullar. Casinensi* anzutreffen sind. Auch in den *Antiqq. Ital.* T. VI. col. 53. ist ein Schreiben des Kanzlers Adelgarii vom Jahre 1044. befindlich, worinn dieser noch als missus glorioſissimi Regis Henrici, cujus vice in Regno sumus, den Cremonesern bey dem Gerichte ihres Bischoffs zu erscheinen anbefiehlt.

(9) WIPPO. p. 482. Imperator (Cuonradus) Burgundiam adiit, & convocatis cunctis Principibus regni - - *diu desuetam atque pene deletam legem* tunc primum Burgundiam prælibare fecerat. - - Imperator filio suo Henrico Regi regnum Burgundiæ tradidit; eique fidelitatem denuo jurare fecit.

(10) PFEFFINGER in *Vitriario illustrato ad Lib. I. Tit. XIII. §. 3. not.* (e) p. 1010.

(11) HERM. CONTR. ad a. 1047.

sten, entweder wegen Ihres uralten Primats durch ganz Gallien (12), oder vielleicht wegen Ihrer vormaligen ersten Stelle im alten Lotharischen Reichsstaate, auch die Vertretung und Vorsprache der Burgunder und Arelater an den Kayserlichen und Reichshöfen in der damaligen Staatsverfassung nunmehr übertragen worden seyn; so wie sie auch, vermuthlich aus gleichem Grunde, die sämtlichen Lothringer von neuem zu vertreten überkommen haben. Denn eben damals kamen auch die Niederlothringer mit den Mosellanern wieder unter einen Herzog, hiermit aber zugleich der ganze Uberrheinische Reichsstaat, wie sich solcher vormals unter Kayser Lothario befunden, von neuem an die Monarchie. Vielleicht erhält dieses alles aus dem Landrechte einige Erläuterung, als welches die Kuren der drey Rheinischen Erzbischöffe von je her bloß auf Ihre Erzkanzlerämter setzet, und den von Trier insonderheit mit dem Titel eines Kanzlers des Richez ze Aache belegt; so wie es den von Mänze als Kanzler des Richez ze teutschen Landen, und den von Koeln als Kanzlern des Richez ze Lamparten vorstellet (13). Diese Sazung aber muß wohl älter als das XIII Jahrhundert seyn (14), weil in solchem zuerst den Trierischen Erzbischöffen statt des Titels eines Erzkanzlers des Reichs zu Aachen der von Gallien und Arelat beygeleget worden ist.

in allen Ländern, so vormals zum Reiche K. Lotharii I. gehöret.

(12) Von den Ueberbleibseln des großen Trierischen Primats über ganz Gallien im XI. Jahrhunderte sind die bündigen Anmerkungen des Hrn. Weyhbischoffs VON HONTHEIM in der *Historia Trevir. Diplom.* vornemlich in der *Dissert. prævia Seculi XI.* §. VIII. und der Note (e) zum Privilegio P. Leonis IX. vom Jahre 1049. nachzusehen. Von dem Ansehen dieses hohen Erzstiffts aber in dem alten Lotharischen Reiche verdient insonderheit die Stelle in den GESTIS TREVIRENS. c. XLIV. erwogen zu werden.

(13) **Land-Recht** Cap. 113. der Schilterischen Ausgabe.

(14) Eben dieses hohe Alter des Trierischen Erzkanzlariats behauptet auch, obgleich nur aus des MARTINI POLONI bekannten Stelle, SIM. FRIDR. HAHN *de justis Burgundici novi vel Arelatensis regni limitibus*, Cap. III. §. VI.

§. XXII.

Großes Ansehen K. Henrichs III,

Aber Henrich der *III.* hat erst das große Gebäude ganz aufgeführet; wozu sein Herr Vater den Grund geleget hatte. Denn unter Ihme kam endlich das Teutsche Reich auf den Gipfel irdischer Hoheit, und zu einer standhaftern Einrichtung. Wenn auch jemals der Anschlag auf eine Universalmonarchie in Europa zu seiner Reiffe und Ausführung gekommen, ist es gewiß durch die Macht und Klugheit dieses Kayfers geschehen; von welchem man sichere Spuren antrifft, daß die im mittlern Zeitalter so viele Jahrhunderte über bis zur Reformation gedauerten Begriffe von einer gemeinsamen Verbindung aller christlichen Könige unter den zweyen obersten Häuptern der Christenheit, dem Kayser und dem Pabste, (1) davon sich auch in der Guldenen Bulle einige Anzeigen finden (2) erst durch Ihn vornehmlich aufgebracht und wirksam worden seyen. Sein beständiges gutes Vernehmen mit den Römischen Päbsten, mit welchen Er den geistlichen und weltlichen Staat nach einem Muster zu modelen suchte, trug

der den Titel eines Obersten Haupts der Christenheit, dessen auch die G. B. im II. III. u. XII. Kap. erwehnet,

§. XXII. (1) Siehe hievon den Hrn. VON LEIBNIZ in der Vorrede zum *Codice Juris Gentium diplomatico* auf der IX. Seite, und die vom Hrn. PFEFFINGER in *Vitriario illustrato* ad L. I. Tit. IV. §. 7. und 8. zur Erläuterung dieses vormaligen Hauptartickels des Christlichen Staats-Glaubens aus allen Zeiten des mittlern Alters angeführten vielen Stellen; welchen wir noch die im Jahre 1521. beym Reichstage zu Wormß vom Kayser Carln dem V. geschehene Proposition hinten unter den Urkunden Num. VII. zur Ergözlichkeit für diejenigen beyfügen, welche die Sorge wegen der Wagschale in Europa lieber für ein Hirngespinst neuerer Staatsgrübler ausprengen mögen.

(2) AUR. BULL. Cap. II. §. 3. verb. TEMPORALE CAPUT *populo Romano, id est, Regem Romanorum in Cæsarem promovendum &c.* it. §. 4. TEMPORALE CAPUT MUNDO elegerit &c. seu POPULO CHRISTIANO, *Regem videlicet Romanorum in Cæsarem promovendum* it. §. 5. RECTOR SEU TEMPORALE CAPUT FIDELIUM &c. Daher werden auch die Kurfürsten als Kayserliche erste Räthe Cap. XII. §. 1. *ad retractandum* DE IPSIUS IMPERII, ORBISQUE SALUTE, *frequentius solito* sich zu versammlen ermahnet.

trug hierzu vieles bey. Wenn auch die schriftlichen Handlungen von den meisten Kirchenversammlungen und Reichstägen, so Er mit denselben in Teutschland und Frankreich gehalten, nicht verloren gegangen wären (3); würde gewißlich unser Angeben keinen andern Beweiß nöthig haben. So aber läßt sich dasjenige, waß auf solchen vorgekommen und geordnet worden seyn mag, kaum anderst als aus dem Zusammenhange der Geschichte, und der Gegeneinanderhaltung solcher Geseze, welche um gleiche Zeit im Kirchenwesen Platz gefunden, herausbringen.

Sonderlich aber mag Ihme der gute Pabst Leo der IX. zur Ausführung so vieler großen Absichten behülflich gewesen seyn. Als dieser im Jahre 1049. zum erstenmale nach seiner Erhebung aus Italien heraus kam, ward damals auf dem Concilio zu Rheims mit Beystimmung der meisten daselbst versammleten Abendländischen Bischöffe der bißher schon von vielen Kirchenlehrern angenommene Satz öffentlich festgestellt, daß niemand als der Römische Bischoff für das erste und Apostolische Haupt der allgemeinen Kirche angesehen werden solte (4). Zeit und Umstände machen glaublich, daß auch bald hernach dem Kayser gleiche allgemeine Vorzüge im weltlichen Staate zugestanden worden; und derjenige würde vielleicht nicht weit verfehlen, wer deßhalb auf den großen Reichstag zu Maynz rathen wolte, auf welchem noch in obbesagtem Jahre unter dem Vorsitze des Kayfers und des Pabsts mit Zuziehung vierzig Teutscher Bischöffe und aller weltlichen Reichsfürsten von einer standhafftern Einrichtung unsers

(3) Eben dieses beklaget schon der Kardinal BARONIUS in *Annal. Eccles.* ad a. 1049. §. XVII.

(4) CONCILIUM RHEMENSE a. 1049. beym LABBE T.VII. *Concil.* Edictum est sub anathemate auctoritatis Apostolicæ, ut si quis assidentium quempiam universalis Ecclesiæ Primatem præter Romanæ Sedis Antistitem esse assereret, ibidem publicâ satisfactione patefaceret. Cumque adhuc universi reticerent, lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis Patribus *declaratum est, quod solus Romanæ Sedis Pontifex universalis Ecclesiæ Primus esset & Apostolicus.*

unsers Reichswesens vieles gehandelt worden seyn mag (5). Denn eben in dieser Zeit fieng man unserm Monarchen mit dem Titel eines Herrn der Welt und aller Fürsten, und mit Seiner rechtmäßigen Gewalt über den ganzen Erdkreiß, zu schmeicheln an (6). In Seinen Reichskriegen hatte Er auch wirklich die Könige in Engeland und Dänemark aus diesem Grunde an der Hand (7); so wie auch nachher noch Friedrich der I, und Friedrich der II, dieselbe und alle andere Europäische Könige zu ihrem Dienste aufbothen. Nur in Spanien wolte man diese von Henrich dem III, als einem Teutschen Römischen Kayser, angenommene Hoheit für eine unleidliche Neuerung halten; daher auch König Ferdinand von Castilien und Leon, vermuthlich um die Freyheit Seiner Kronen zu behaupten, den Kayserlichen Namen um das Jahr 1054. sich beylegen ließ; worüber doch Henrich der III, als einen vermessenen Eingriff in Seine Majestätsrechte, sogleich beym Concilio zu Tours die bittersten Klagen führte, und zur Abstellung dieser Widersetzlichkeit die daselbst versammlete Kirche um alle ihre geistliche Waffen ansprach (8).

zuerst in Europa geltend gemacht hat.

Es

(5) HERM. CONTR. ad a. 1049. Et *Rex Angliæ Eduardus* mare observabat cum classe sua, *donec Imperator obtinuisset beneplacitum suum.*

(6) S. den WIPPO in *Epistola ad Henricum Regem* præmissa Vitæ Cuonradi Salici Imp. p. 459. worinn er unsern Monarchen mit den Titeln Glorioſissimi Imperatoris, hujus Orbis Domini Dominantium beleget; und verschiedene hieher gehörige merkwürdige Stellen in eben desselben *Panegyrico* ad *Henricum III. Imperatorem carmine scripto* beym CANISIO T. III. *Lect. antiq.*

(7) HENR. DE KNYGHTON *de Event. Angl.* L. 1. c 9. Leo Papa & *Suanus*, *Rex Danorum*, perrexerunt cum Imperatore Henrico contra Baldewinum, Flandrensium Comitem.

(8) MARIANA, welcher diese Geschichte *Lib. IX. de Reb. Hispan. Cap. V.* sehr umständlich beschreiben, legt dem Roderique Diaz, der in der schönen Welt noch mehr unter dem Namen des Cid berühmt ist, solche Worte bey dieser Gelegenheit in den Mund, welche diese Prätension des Kayſers und der Teutschen als eine ganz offenbare Neuerung novum a Christianis præparatum servitium vorstellen, wodurch die ganze Christenheit zu einer vorhin unerhörten Sclaverey verbunden werden solte. Er läßt dabey seinen Helden spöttisch fragen; Universus orbis, quam late

Es läßt sich hieraus schon abnehmen, mit welcher Herrlichkeit dieser Monarch in den übrigen mit unserm Staatskörper bereits zuvor verbundenen nähern Reichen geherrschet haben müsse; weil er Seine Hände nach so vielen entlegenen ausstrecken können. Um die neu-bezwungenen Ungarn genauer an Teutschland zu knüpfen, verstattete Er ihnen, sich nach den Bayrischen Gesetzen zu halten; (9) so wie man vormals die Slaven nach ihrer Ueberwindung an die Sächßischen gewiesen hatte.

Er verknüpfft die Ungarn.

Am meisten aber verdient Sein hohes Ansehen in Rom, und bey dem Päbstlichen Stule, bemerkt zu werden, wodurch Er Sich wohl gar zu einer unumschränkten Herrschaft im ganzen Reiche den Weg zu bahnen gedachte. Denn als die Römer ihrer innerlichen Uneinigkeiten, so sich jederzeit bey den Pabstwahlen hervorthaten, endlich müde wurden, und Ihme als Patrizier und ihrem Könige das Recht zustanden, ihre Bischöffe künfftig nach eigener Willkür zu ernennen; bediente Er Sich dessen mit

den Päbstlichen Stul

und die Römer näher mit dem Reiche;

late nomen Christianum patet, Germanis Imperatoribus paret scilicet? Er meldet auch, daß die Spanier endlich durch eben den Cid bewogen worden, die Herrschafft der Teutschen zugleich mit den Päbstlichen Drohungen zu verachten; womit auch MASCOV in *Commentariis de Reb. Imp.* Lib.V. sub Henrico III §. XLII, und GARIBAY im *Compendio historial d'Espanna Lib. II. c.* 7. übereinstimen. Nichts destoweniger hat BARONIUS ad a. 1055. n. 25. vielleicht mit mehrerm Grunde behauptet, partem illam inter Hispanos (pro reverentiâ Apostolicæ sedis) obtinuisse, ut obedirent Romano Pontifici, *sicque cessatum ab Imperatorio nomine, & rebellione ab Imperatore Germanico.* Wenigstens haben die Spanischen Könige sich des Kaysertitels nachher weiter nicht angemaßt. Rupertus Palatinus aber hat noch im Jahre 1401, wie die Urkunde beym MARTENE T. II. *Coll. ampl.* ausweißt, von ihnen das subsidium gentium zum Römerzuge und seiner Kayserkrönung gefordert. Als auch Carolus V im Jahre 1519. zum Kayser in Teutschland gewählet ward, mußte Er den Cortez die Versicherung ausstellen, daß Er Sich dieses Titels zur Einschränkung ihrer hergebrachten Freyheiten niemals bedienen wolle. S. DES ORMEAUX *Hist. d'Espagne* T. III. p. 242.

(9) HERM. CONTR. ad a. 1044. Ungarios petentes lege Bajoarica donavit, ipseque (Henricus III) cum triumpho in regnum suum rediit. Wegen dieser vormaligen nähern **Verbindung des Ungarischen Reichs mit Bayern** haben vor Alters einige Staatsrechtslehrer behauptet, daß **Bayern bey den Kayserwahlen die Ungarn**, so

mit solcher Gewalt, daß Er fünff Päbste nach einander aus der Teutschen Geistlichkeit auf den Stul sezte, und diesen hiermit, wie abhängig von Seinem Hause machte. Er hielt Sich dabey für Seine Nachkommenschafft aus, daß eben diese Befügnisse mit dem Patriziate, und der Königlichen Würde, auf solche künfftighin als erblich kommen solten; (10) und der Römische Königs Titel, dessen sich die nachherigen Monarchen vor ihrer Kayser-Krönung bis auf den heutigen Tag zum Zeichen der ihnen bereits zugestandenen Majestät bedienen, dürffte wohl gar von diesem Vertrage abzuleiten seyn.

Vermuthlicher Ursprung des Titels eines Römischen Königs.

Man darf kaum zweifeln, daß Henrich in solchen Umständen nicht auch gleiche Absichten in Teutschland wegen der künfftigen Thronfolge Seines Stamms durchzusetzen gesuchet habe. Denn kaum war Sein einiges Prinzgen und nachheriger Thronfolger, Henrich der IV, zur Welt geboren, und noch nicht einmal getaufft worden, als Er demselben sofort von verschiedenen vornehmern Fürsten zuerst zu Goßlar, und ein paar Jahre hernach auch zu Poelde huldigen ließ, ohne dabey auf die bißherige Arth der Teutschen Königswahlen die mindeste Rücksicht zu nehmen. (12) Solte man dabey nicht wohl gar auf die Vermuthung gerathen, daß

Er sucht auch in Teuschland das Reich erblich zu machen,

und die Vorrechte der Pfalzerzfürsten zu vergröfern.

so wie die Sachsen vormals die Böhmen oder Slaven vertreten hätten. S. GOLDAST de *R. Boh.* L. III. c. V. n. 14. Ja noch beym dreyßigjährigen Krieg hat man nach Anzeige der Anhalt. geh. Canzley deßhalb für Ungarn eine eigene Kurstimme auszuhalten gesuchet. Uebrigens erzehlet RAYNALDUS ad a. 1245, n. 80. 81. umständlich, wie Pabst Innocentius IV erst in selbigem Jahre aus Haß gegen Kayser Friedrich den II sich unterfangen mögen, Ungarn von aller bisherigen Lehensverbindlichkeit gegen unser Reich auf ewig loßzusprechen; und ad a. 1291. n. 45. 47. wie dem ungeacht K. Rudolf von Habspurg nach dem Abgange des alten Ungarischen Königstamms ob hunc veterem clientelæ erga Imperium Germanicum nexum dieses Reich als ein erledigtes Lehen des Kayserthums seinem Sohne, dem Oesterreichischen Herzoge Albrecht, zuzuwenden sich bemühet habe.

(10) GESTA ROMAN. PONTIF. a NICOL. ARAGON. COLLECTA beym BARON. ad a. 1061 n. 3. (Legati ex Româ) venientes ad eam, (Imperatricem matrem Henrici IV) fuggesserunt, quod filius ejus (nach solchem vormaligen Vertrage) *ita in honorem Patriciatus* deberet *succedere*, *sicut in Regiâ dignitate*; welches auch selbst der bekannte PETRUS DAMIANI in *Disputatione Advocati Regii cum Defensore Romanae Ecclesiae* diesen letztern nicht abläugnen lassen kan.

(11) HERM. CONTR. ad a. 1051. LAMB. SCHAFNAB ad a. 1053.

daß Er bey solchen von nun an das meiste bloß auf die Pfalzerzfürsten setzen wollen, ohne daß solche mit ihren Völkerschafften deßhalb zu handelen weiter nöthig gehabt hätten? So viel ist sehr wahrscheinlich, daß die Vorrechte der Pfalzerzfürsten in unserm Reichs-Staate unter Seiner Regierung sehr vergrössert worden seyn mögen. Denn wie Er die vier weltlichen Hoffämter des Truckseß, des Schenkens, des Marschalls, und des Kämmerers, bey den Reichsstifftern zum Besten der ältesten Söhne für erblich, und die dazu gehörigen Lehen-Güter für unzertrennlich von solchen, erklären lassen: (12) Also mögen auch eben diese vier vornehmste Reichs-Erzhoffämter an die vier grossen Herzogthümer im Reiche jezt vor beständig geheffret, und deren Erbfolge künftighin den ältesten Söhnen der weltlichen Pfalzerzfürsten zugesprochen worden seyn. So ist auch kaum zu zweiffeln, daß Er, um die Würden der Geistlichen Erzfürsten zu erheben, ihre Kurstimmen von nun an auf die Erzkanzlariate der drey Reiche zu gründen bemühet gewesen. Wenigstens wird man kein grösseres Alterthum dieser Einrichtung leichte beymessen können. Ja es ist fast glaublich, daß das Erzkanzleramt des Päbstlichen Stuls, womit Pabst Leo der IX im Jahre 1049 die Erzbischöffe zu Cöln beehrete, (13) zugleich mit dem von Italien eben denselben Zweck und gleiche Absichten haben sollen.

(12) ANNALES CORBEJENSES ad a. 1047. p. 304. Significat Heinricus Rex infeudatis ministerialibus, oppido et toti congregationi Corbeiensi, quod Routharto electo communi Principum consilio & sententiâ adjudicatum sit, quod universa officia ecclesiæ suæ ad nutum suum sint instituenda, *exceptis quatuor principalibus, quorum bona nullius justitiæ* vel astutiæ *interventu ab ipsis officiis poterunt alienari, & quod officiatorum filii seniores & legitimi patrum officiis succedant pleno jure.*

(13) S. Hrn. Hahn im III. Th. der Reichs- und Kayser-Historie im 1. Kap. §. IX. (c)

§ XXIII.

Die Teutschen Völker halten sich wegen ihrer Wahlfreyheit gefährt.

Sobald indessen den Teütschen Völkern nur ihre Wahlfreyheit gefährt zu seyn schien; zeigte sich im Reiche ein fast allgemeines Mißvergnügen. Man fieng den Monarchen ohngescheut zu beschuldigen an, daß Er von Seiner bißherigen Großmuth abwich, und nur allzuviel auf Seinen Eigennuz und die Vortheile Seines Hauses bedacht seye. (1) Ja der Pabst selbst ward ausgehöhnt, daß er sich mit so schlechtem Erfolge in die Teutschen Sachen gemenget habe. (2) Die Wahl des künftigen Thronfolgers muste darauf vor allem andern, wie ehmals, auf dem nach Trebur ausgeschriebenen allgemeinen Reichstage vorgenommen, und Selbigem von den gesammten Ständen nach dem Herkommen alle Unterthänigkeit, doch erst auf den Todesfall Seines Herrn Vaters, und unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert werden, wenn Er dereinst nach den Gesetzen dem Reiche vorstehen würde; worauf sogleich auch die Krönung zu Aachen durch den Erzbischof zu Coeln, obgleich nicht ohne Widerspruch des zu Maynz, ihren Fortgang hatte. (3) Doch dem ungeacht war gleich nach dem Tode dieses Kaysers, und noch bey der Minderjährigkeit Henrichs des IV eine gräuliche Gährung im Reiche wahrzunehmen. Denn den Teutschen Fürsten kam die seit-

und Henrich IV muß auf öffentlichem R. Tage gewählet werden.

Bey dessen Minderjährigkeit.

§. XXIII. (1) HERM. CONTR. ad a. 1053. Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra Imperatorem magis magisque mussitantes jamdudum eum ab inchoatæ justitiæ, pacis, pietatis, divini timoris, mu timodæque virtutis tenore - - paulatim ad quæstum & incuriam quandam deficere - - causabantur.

(2) LAMB. SCHAFNAB. ad a. 1051. Leo Papa (Imperatori) valefaciens, *mediocriter compositis* & causis ecclesiasticis & *regni negotiis*, Romam reversus est.

(3) HERM. CONTR. a. a. O. Imperator Henricus, magno apud Triburiam conventu h bito, filium æquivocum Regem *à cunctis* eligi, *eique post obitum suum*, si rector justus futurus esset, *subjectionem promitti* fecit.

(4)

seitherige Uebermacht der Majestät für ihre Freyheit allzugefährlich vor, und man gieng bald darauf aus, die oberste Gewalt in ihre vormalige Schranken zu bringen. Insonderheit wiesen sich die Päbste wider geschäftig, das bißherige Joch von sich abzuschüttelen, und vornehmlich das Recht der Bestellung ihres Stuls den Kayfern aus den Händen zu winden. In solcher Absicht rückte Pabst Nikolaus der II schon im Jahre 1059. mit einer neuen Verordnung von der Pabstwahl hervor, welche künfftig von den Römern nach eben der Form, wie die Teutschen Königswahlen geschahen, vorgenommen werden solte. Denn allein den sieben Kardinalbischöffen ward, wie in Teutschland den sieben Pfalz-Erzfürsten, die wirkliche und eigentliche Wahl eines Römischen Bischoffs überlassen, wobey sie zwar die anderen Kardinäle vor der Wahl mit zu Rathe zu ziehen, von der übrigen Geistlichkeit aber, und dem Römischen Volke, erst nach vollzogener Wahl den Beyfall zu erwarten hatten. (4) Weil jedoch den Monarchen hierbey nur die Bestättigung

sucht Nikolaus der II die Pabstwahlen nach Arth der Teutschen Königswahlen anzuordnen.

(4) CONSTITUTIO NICOLAI II PAPÆ DE ELECTIONE ROMANI PONTIFICIS beym HUGONE FLAVINIAC. ad a. 1059. Decernimus atque statuimus, ut obeunte hujus Romanæ universalis Ecclesiæ Pontifice *inprimis Cardinales Episcopi* diligentissime simul *de electione tractantes*, mox ipsi *clericos Cardinales adhibeant*; sicque *reliquus Clerus & populus ad consensum novæ electionis accedat* - - - Quia vero Sedes Apostolica cunctis in orbe terrarum præfertur Ecclesiis - - *Cardinales Episcopi* - - Metropolitani vice funguntur, qui videlicet *electum Episcopum ad Apostolici culminis apicem provehant.* Eligatur autem de ipsius Ecclesiæ gremio, si reperitur idoneus; vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur, *salvo* debito *honore* & reverentia dilecti filii nostri *Henrici*, qui in præsentiarum *Rex* habetur, & *futurus Imperator*, Deo concedente, speratur, sicut jam sibi concessimus, & *successoribus* illius, *qui ab Apostolica sede personaliter* hoc jus impetraverint. &c. Daß übrigens dieser Kardinal-Bischöffe damals nur sieben gewesen, auf welche bey der Pabstwahl das vornehmste ankommen, und deren Vorzüge über alle Patriarchen und Primate erhoben seyn sollen, bezeuget ausdrüklich PETRUS DAMIANI in *Epistolâ ad Cadaloum* beym BARON. ad a. 1061. n. 9. Quid tibi de Cardinalibus videtur Episcopis, qui videlicet & Romanum Pontificem principaliter eligunt, & quibusdam aliis prærogativis non modo quorumlibet Episcoporum, sed & Patriarcharum atque Primatuum, jura transcendunt? worauf er sie gar herrlich, welche Ehre auch unsern sieben Kurfürsten

eines neugewählten Pabsts außzehalten, dessen Bestellung aber, wie solche Henrich der III ausgeübet hatte, damit zugleich entzogen werden sollen; hub der Königliche Hof in Teutschland diese ganze Päbstliche Constitution bald hernach wider auf; (5) und erst in folgenden Zeiten, und bey sehr geänderten Umständen, hat sich das gesamte Cardinals-Collegium die Pabstwahl, so wie solche heutiges Tags zu geschehen pflegt, zueignen dürffen. Was aber auf solche Arth den Päbsten nicht gelingen mögen, hat bald hernach der schlaue Gregorius der VII, als Henrich der IV Seine angestammte Hoheits-Rechte bey Bestellung des Stuls nochmals behaupten wolte, (6) mit grösstem Eifer ausgeführet, und das Blat dergestalt zu wenden gesuchet, daß dagegen unsere Kayser, so wie alle christliche Könige, fast abhängig von dem Stule werden sollen. Seine gleißnerische Frömmigkeit, und die jugendlichen Ausschweiffungen Henrichs des IV, trugen hierzu vieles bey. Noch mehr aber das fortdaurende Mißvergnügen der Teutschen Völker wegen der zaumlosen Uebermacht ihres Monarchens; worüber endlich ein fast allgemeiner Aufstand im ganzen Reiche ausbrach. Gregorius machte sich dabey kein Gewissen, unsere Fürsten zu einem Eydbruche nach dem andern gegen ihren Oberherrn zu verleiten, und jederzeit zu der Wahl neuer Gegenkönige die Hände zu bieten. Auf sein Betreiben thaten sich auch die rebellischen Fürsten schon im Jahre 1076 zusammen, um die Wahl eines andern Monarchens vorzunehmen;

Anmaßungen P. Gregorius VII.

bey der Wahl der Gegenkönige in Teutschland

sten mehrmals widerfahren, mit den sieben güldenen Leuchtern aus der Offenbahrung Johannis im II, und den sieben Augen und sieben Lampen beym Proferen Zacharia im III und IV Kapitel vergleicht. Von den übrigen Gerechtsamen dieser alten sieben Kardinal-Bischöffe haben übrigens GONZALEZ TELLEZ *ad Lib. III. Tit. IV. 2. Decretalium* und THOMASSINUS P. I. *de Vet. & nov. Eccl. Discipl.* L. II. c. 116. §. 2. gar umständlich gehandelt.

(5) PETR. DAMIANI in *Disputatione habita inter Regium Advocatum & Defensorem Rom. Ecclesiæ*: Rectores Aulæ Regiæ cum nonnullis Teutonici Regni Episcopis conspirantes contra Romanam ecclesiam consilium collegistis, qui Papam (Nicolaum II.) quasi per Synodalem sententiam condemnastis, & omnia, quæ ab eo fuerant statuta, cassare - - præsumpsistis.

(6) OTTO FRISING. *de Gestis Friedr. I Imp.* Lib. I. cap. I.

men; wozu sie, nach dem seitherigen Herkommen, alle Fürsten und Herren aus Schwaben, Bayern, Sachsen, Lothringen, und den Teutsch-Fränkischen Ländern einluden, und die Wahlstätte dißmal wider in die Gegenden um Trebur ansetzten. (7) Unter dem Vorwande, vors künfftige die Teutsche Wahlfreyheit besser zu sichern, ward darauf mitten unter diesen Unruhen eine von den meisten Teutschen Ständen beliebte Sazung zu Stande gebracht, welche der Pabst sogleich auch aus anmaßlicher Hoheit bestättigte, „daß vors künfftige keine Königliche Prinzen, von so „würdigen Eigenschafften Sie auch sonst seyn möchten, ihren Herrn Vä„tern auf dem Reichsthrone aus Erbrecht folgen, sondern jedesmal durch „eine ganz freye Wahl der Völkerschafften darauf gesetzt werden solten.„ (8) Ja der aufgeworffene Gegenkönig Rudolff muste bey Seiner Wahl den Teutschen Fürsten überdiß feyerlich versprechen, daß Er bey seinen Lebzeiten niemals seinen Sohn zum Thronfolger ernennen lassen, sondern allein auf Seinen Todesfall das Wahlrecht den Fürsten frey erhalten wolle. (9)

Einschränkung der Königswahlen bey Lebzeiten der Kayser

§. XXIV.

(7) LAMB. SCHAFNAB. p. 412. Hoc *Sueviæ*, hoc *Bajoariæ*, hoc *Saxoniæ*, hoc *Lotharingiæ*, hoc *Franciæ Teutonicæ principibus* denunciarunt &c,

(8) BRUNO de *bello Saxonico* p. 135. Hoc (in Rudolphi electione) *consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate* est *corroboratum*, ut *Regia potestas nulli per hereditatem* - - cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam, Rex proveniret. Si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, *quem Regem facere vellet, haberet in potestate* POPULUS.

(9) PAULUS BERNRIEDENSIS *in Vitâ Gregorii VII*, p. 428. Rudolphus utique regnum non ut proprium, sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne hereditarium jus in eo repudiavit, & vel filio suo se hoc adoptaturum fore penitus abnegavit, *justissime in arbitrio Principum esse decernens*, ut post mortem ejus *libere* non magis filium ejus, quam alium, *eligerent*, nisi quem ad id culminis ætate, & morum gravitate, dignum inveniissent.

§. XXIV.

Nach dem Abgange des Salischen Hauses wollen dessen weibliche Stammsverwandte die Krone haben.

Unter so vielen Stürmen erhielt sich dennoch das Hauß der Saliker auf dem Throne, und bey den höchsten Vorrechten ihres Stamms. Ja die Päbste wußten zuletzt Henrich dem IV keine empfindlichere Streiche als durch Aufhezung seiner leiblichen Söhne, und schon bestellten Thronfolger, zu versetzen. Sogar nach dem Absterben Kayfers Henrichs des V ohne männliche Leibeserben vermeynten noch dessen Schwester-Söhne, die Hohenstaufischen Herzoge Friedrich und Conrad, Ihnen gebühre wegen ihres mütterlichen Großvaters vor allen andern Kompetenten ein Näher- oder wohl selbst ein Erbrecht zur Krone. (1) Eben dieses Vorurtheil machte ihnen jedoch gleich Anfangs bey den Wahlhandlungen die meisten Teutschen Fürsten abgeneigt. Der Päbstliche Legat aber, und vielleicht auch das auf die Salischen Monarchen immer eifrig gewesene Frankreich, dessen erster Staatsminister, der bekannte Abt Suger von St. Denys, sich gleichfalls bey dem Wahltage eingefunden hatte, (2) lenkten bey diesen Gesinnungen die Fürsten desto leichter dahin, das Kayserthum auf einen andern Prinzen zu bringen.

Neuer Wahltag zu Maynz.

Die neue Königswahl geschah übrigens dißmal nicht viel anderst, als wie zu den Zeiten Henrichs des Heiligen, und Conrads des II. Sogleich bey dem Kayserlichen Leichenbegängnisse zu Speyer wurden vorläufige Berathschlungen gehalten, und der Wahltag von dem Erzbischoffe zu Maynz, mit Rathe der daselbst gegenwärtigen Für-

§. XXIV. (1) Siehe die (3) Not. zum folgenden §. XXV.

(2) S. Hrn. MASCOV in *Commentar.* Tom. III. *sub Lothario Sax.* §. I. II. not. (4)

Fürsten, gen Maynz angesezt. (3) Alle Reichs-Fürsten und Stände wurden zugleich ersuchet, den Landfrieden in ihren Gebiethen biß vier Wochen nach der Wahl zu handhaben, um jedem, der zu und von dem Wahltage reisen würde, sicheres Geleite, und die benöthigten Lebensmittel auf jedes Reisenden eigene Kosten zu verschaffen. (4) Auf solche Einladung sah man auch sofort die vier Hauptvölker der Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen, in ihren Heeren nach dem bestimmten Wahlorthe ziehen, und ihre Läger auf beyden Seiten des Rheins wieder aufschlagen. Nach einigen Berichten soll sich solche Mannschafft auf sechzig tausend Mann belaufen haben. (5)

Vorwahl von zehen Fürsten.

Sämtliche anwesende Reichsfürsten besprachen sich hierauf wegen der Bestellung des Throns miteinander in der Stadt. Nur hielt sich von solcher Rathschlagung Herzog Friedrich im Lager bey seinen Schwaben zurück; weil er zum Könige gern sogleich ernannt gewesen wäre, deßwegen aber, um sich an seinem vermeyntlichen Rechte nichts zu vergeben, seine Wahlstimme, weil er solche sich selbst nicht geben durffte, keinem andern beylegen wolte. Nun aber zog man erst einen Ausschuß von zehen angesehenen Fürsten aus den obgedachten vier Völkerschaften durch die mehrern Stimmen heraus, welche diejenigen Prinzen, so dieselbe für die schicklichsten zum Reiche hielten, und auf welche die neue

(3) *Epistola quorundam Episcoporum &c. ad Ottonem Babenbergensem Episcopum de obitu Henrici IV. Imperatoris* im *Codice Bambergensi* beym ECKHART T. II. *Corp. Hist. med. ævi*, col. 334.

(4) Eben das. am Schlusse col. 335. Contestamur etiam dilectionem vestram, ut *pacem* credito vobis cœlitus populo *infra præscriptum Curiæ terminum & ultra ad quatuor hebdomadas* ordinetis, quatenus omnibus *tutior fiat concursus ac reditus*, & ut *curialiter*, more videlicet antiquorum Principum, *cum propriâ impensâ* neminem pauperem lædentes conveniatis.

(5) ORDERICUS VITALIS, L. XII. *Hist. Eccles.* beym DU CHESNE *Scr. Hist. Norm.* p. 883.

neue Wahl gerichtet werden solte, vorderſamſt zu erkieſen hatten; wobey zugleich die übrigen insgesamt zum voraus versichern mußten, daß ſie es bey solchen bewenden lassen wolten. Herzog Friedrich in Schwaben, Markgrav Leopold zu Oesterreich, und Herzog Lothar zu Sachsen, wurden darauf als Thron-Candidaten in Vorschlag gebracht. Als aber beyde leztere diese Ehre zu verbitten suchten, und Herzog Friedrich daher seine Erhebung bereits für richtig hielt, auch sich deßwegen endlich bey den andern Fürsten in der Stadt eingefunden hatte, kam der Erzbischoff zu Maynz plözlich auf den Einfall, die drey obdachten Herren zu fragen: Ob auch ein jeder von ihnen demjenigen, welchen die Fürsten gemeinschafftlich wählen würden, ohne Einrede und Widerspruch treu und gewärtig seyn, und die Kirche sowol als den Staat bey ihren hergebrachten Gerechtsamen erhalten, wie auch ihre Wahlfreyheit ungekränkt lassen wolle? Herzog Friedrich fand sich darüber so betretten, daß er unter dem Vorgeben, er wolle und könne ohne den Rath seiner im Lager zurückgelassenen Freunde auf diesen Antrag nicht antworten, die Wahlversammlung verließ, und sich wider aus der Stadt begab. Er stieß damit allen Fürsten so gräulich vor den Kopf, daß diese einmüthig ihn von der Wahl auszuschliessen sich verabredeten.

welche die Thronkandidaten benennen;

Als man hierauf am folgenden Tage zur neuen Wahl schreiten wolte, und der Erzbischoff zu Maynz schon alles im Wahlzimmer darzu veranstaltet hatte, entstand ganz unvermuthet ein gräulicher Lermen; indeme einige weltliche Herren den Herzog Lotharn schon zum Könige ausrieffen, ehe noch die feyerliche Wahl ihren Anfang genommen hatte. Weil auch der Herzog in Bayern sich noch nicht gegenwärtig befand, bezeugten sonderlich alle Bayerische Bischöffe ihren Unwillen über diesen Unfug, und erklärten öffentlich, daß sie ohne dessen Beyseyn keinen König wählen lassen könnten. Als aber dieser endlich herbey kam, konnte erst die Wahl förmlich vorgenommen werden. Nach dem einstimmigen Verlangen und Bitten

aus denen die Pfalzerzfürsten Lotharn von Sachsen wählen.

der

der mindern Fürsten ward hierauf Lothar von den Pfalzerzfürsten zum Könige erst erhoben; (6) von welchen er auch hernach, da er sich noch durch eine umständliche Kapitulation zur Aufrechtung der Freyheiten aller Stände verbinden, und von den sämtlichen Fürsten und Gemeinen huldigen lassen, nach Aachen zu Seiner Krönung geführet ward. (7)

(6) Wegen dieser ganzen Wahlgeschichte leistet die NARRATIO AUTORIS INCERTI DE ELECTIONE LOTHARII IMP. Gewähr; welche wir deßwegen unter den Urkunden Num. VIII. abdrucken lassen. Mit solcher stimmt übrigens die Erzehlung des vom GEWOLDO *in Septemviratu*, cap. VI. angeführten WELBERTI *Conradi III Regis Capellani* so genau überein, daß wir bey genauerer Ansicht beyder Urkunden auf die Gedanken gerathen, erstere seye die eigentliche und wahre von Lotharii Wahl überbliebene Erzehlung des bißher unsern Kunstrichtern so verdächtig geschienenen WELBERTI, welche GEWOLDUS nach der zu seiner Zeit von manchen Schrifftstellern angemaßten Freyheit mit eigenen Zusätzen zu verzieren, oder zu untermischen, kein Bedenken getragen, um seinem Satze, den er zu behaupten übernommen, einen Anstrich und mehrern Glauben zu verschaffen. Wie er solches auch mit verschiedenen andern von ihme angebrachten Urkunden zu seiner eigenen nicht geringen Verunglimpfung getrieben; also mag es auch insonderheit mit der berufenen Stelle des AMANDI, Friderici I. Imp. Secretarii, gleiche Beschaffenheit gehabt haben.

(7) ALBERICUS in *Chron.* p. 250. Lotharius - - *omnium consensu eligitur.* Hic - - *cum eminentioribus Aulæ Regalis Primatibus* Aquisgrani veniens - - in Regem benedicitur & ungitur &c.

§. XXV.

Aus dieser Wahl ist unsägliches Unheil im Reiche erwachsen, welches zulezt dem Teutschen Staatswesen fast eine andere Form gegeben hat. Die Hohenstauffer empfanden ihre Hintansetzung so hoch, daß sie viele Jahre durch alle Völker diß- und jenseits der Alpen zu bewegen suchten, um die Krone ihrem Kayser wider abzunehmen, und sich selbst solche aufzusezen. (1) Lothar aber ward dadurch dahin

Die Hohenstauffer widersezen sich.

§. XXV. (1) Von diesen Händeln s. des berühmten Hrn. Hofraths FR. DOM. HÆBERLIN sehr schöne Abhandlung *de Dissidiis ex electione Lotharii Saxonis Germaniam turbantibus. Götting.* 1745.

gebracht, daß Er Seinem Tochtermanne, Herzoge Henrich dem Stolzen, aus dem Guelfischen Hause, die beyden Herzogthümer Bayern und Sachsen zugleich überließ, um durch die Zusammensezung dieser Macht Seinen Widerwärtigen desto kräfftiger die Wage zu halten. (2) Als auch der Hohenstauffische Conrad Sich noch bey Lothars Lebzeiten, als ein Erbe des Salischen Geschlechts, zum Könige aufwarff, und es ihme damit in Teutschland nicht fort wolte; fand Derselbe wirklich aus solcher Rukficht in Wälschland desto mehrere Freunde, durch deren Vorschub er nicht nur in Mayland die sogenannte eiserne Krone überkommen, sondern auch in dem übrigen Italien lange Zeit den Meister spielen konnte. (3) Ja nach Lothars Tode gelung es Ihme durch Beyhülffe der Rheinischen Erzbischöffe, und seines ältern Bruders, Herzogs Friedrichs in Schwaben, dem Sächsischen und Bayrischen Herzoge bey der Königswahl doch noch vorzudringen, und für Sich, nach dem Vorschlage und Bitten aller auf dem bey Coblenz angesezten Wahlfelde gegenwärtigen Stände, die Krone davon zu tragen. (4) Selbst der Pabst und die Italiener giengen Ihme dabey nun eben so eifrig an die Hand, (5) als sich der Römische

und Conrad der III.

drängt sich endlich zum Reiche,

(2) S. Herrn MASCOV in *Commentar. sub Lothario II.* L. I. §. VIIII.

(3) ANNAL. SAXO ad a. 1127. Fridericus Dux Suevorum & frater ejus Conradus, Henrici Imperatoris consobrini - - Henrico Imperatore decedente plurima Castella & *multa* alia *Regii juris* sibi vindicantes, temeraria potestate sub principatus sui conditionem HEREDITARIO JURE usurpaverunt, ipsumque religiosum Principem *Luiderum Regem* ad fastigia regni subrogatum *invidâ æmulatione* multis injuriis provocabant, ita ut *Conradus in Italiam* profectus a complicibus suis *in Regem* se consecrari fecerit.

(4) OTTO FRISING *de Gestis Fridr. I. Imp.* Lib. I. cap. XXII. Defuncto Imperatore Lothario - *Principes Regni* apud - Confluentiam - conveniunt, & *de eligendo Rege consilium* ineunt. Igitur *Conradus* - - *ab omnibus qui aderant, exposcitur, ad regnumque levatus* in Palatio Aquis coronatur.

(5) OTTO FRISING. L. VII. *Chron.* c. 22. Quidam ex Principibus - - præsente Theoduino Episcopo Cardinali, ac S. R. Ecclesiæ Legato *summi Pontificis ac totius Romani populi, urbiumque Italicæ assensum promittente* (Conradum) Regem creant.

(6)

mische Hoff vorher seinen Unternehmungen widersezt hatte. Denn Kayser Lothar hatte seinem Tochtermanne nicht nur die Mathildinische Erbschafft, sondern auch das ganze Toscana, zugeschanzt, damit aber das Guelfische Hauß den Romanern noch weit furchtbarer, als vormals das Salische, gemacht.

Vergebens beschwerte sich Herzog Henrich über solche voreilige Wahl, welche ohne gewöhnliche Zusammenberuffung der Völkerschafften, und ohne ihn selbst von wegen der Bayern und Sachsen, als der zween mächtigsten, dazu einzuladen, geschehen war. Man warff ihme dagegen vor, wie es noch weit widerrechtlicher herauskäme, zwey grosse Herzogthümer im Reiche zugleich zu besizen, (6) und damit ein für alle seine Mitstände höchstgefährliches Uebergewicht zu verursachen. Es stand auch nicht lange an, als König Conrad der III. daher den Vorwand nahm, ihme beyde Herzogthümer zu entziehen; und Sachsen an den Markgraven Albrecht aus dem Anhaltischen Hauße, Bayern hingegen an den Markgraven Leopold zu Oesterreich zu überlassen: damit aber den gröstenReichsfürsten, dessen Gebiethe von der Ost-See bis zum Mittelländischen Meere reichte, plözlich um seine schönste Herrschafften zu bringen. Nun hielten zwar die Sachsen an ihrem Herzoge noch so feste, daß auch nach dessen Tode sein erst zehenjähriger Prinz, Henrich der Löwe, ihr Herzogthum, selbst ohne dem Monarchen deßwegen Dank zu haben, sogleich behaupten konnte. Aber Bayern verblieb in den Händen der Oesterreicher, so lange Conrad lebte, obgleich der junge Herzog zu Sachsen alle Kräffte schon damals anwendete, sich solches als sein Erbtheil wieder zuzueignen.

und nimmt Henrico Superbo Bayern und Sachsen.

Bayern kommt an die Oesterreicher.

(6) HELMOLD. in *Chron. Slav.* c. LIV. p. 583. Conradus Rex in solium Regni levatus, Adalbertum in Ducatu firmare nisus est, *injustum* esse perhibens, *quenquam Principum duos tenere Ducatus.* Nam Henricus duplicem sibi vendicabat Principatum, Bavariæ atque Saxoniæ. S. auch ALBERTUM STADENSEM ad a. 1138. p. 269.

(7)

Von der Wahl K. Friedrichs des Rothbarths

Bey Friedrichs des I. Wahl gieng es auch deßhalb nicht ohne Widerspruch ab. Das Zwischenreich daurete zwar dißmal nur siebenzehen Tage; weil Conrad der III nicht lange vor seinem Absterben einen grossen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, und daher die Fürsten und Stände aus allen Theilen des Reichs nach der Wahlstadt ohnehin im Anzuge waren, folglich aber dißmal von dem Erzbischoffe zu Maynz dahin nicht erst eingeladen werden durfften. Die vornehmeren Fürsten wurden auch bey ihren vorläufigen Berathschlagungen wegen des Thronkandidatens dißmal unter einander bald einig, weil die übrigen anwesenden Herren und Stände mit ihren Gesinnungen gleichfalls auf Friedrichen von Schwaben fielen, und insgesamt die Fürsten baten, die Wahl auf diesen von dem ganzen Teutschlande geliebten Prinzen zu richten. (7) Dennoch aber wolte Henrich der Löwe wegen der Bayrischen Kurstimme sich nicht das geringste bey dieser Wahl vergeben, und dräuete vielmehr mit einer Appellation an den Römischen Stul. Friedrich der Rothbart aber muste, um Seine Erhebung zu beschleunigen, ihme endlich wegen seiner Anforderung auf das Herzogthum Bayern, sobald es möglich, alles Genüge zu thun versprechen. (8)

XXVI.

(7) OTTO FRISING. Lib. II. *de gestis Friderici Imp.* cap. I. Decedente Rege Conrado - - in oppido Franconefurt de tam immensa Transalpini Regni latitudine *universum Principum robur* - - coadunari (brevi tempore) potuit. Ubi cum *de eligendo Principe* PRIMATES *consultarent*, (nam id juris Romani Imperii apex - PER PRINCIPUM *electionem Reges creare*) tandem AB OMNIBUS *Fridericus* Suevorum Dux - - PETITUR, *cunctorumque favore in Regem* sublimatur. OTTO DE S. BLASIO *Append.* c. V. Fridericus Dux Suevorum - - *à Principibus* Rex creatus. S. auch noch OTT. FRISING. Lib. VII. *Caron. cap. ult.*

(8) RHYTMUS CHRONICUS MAXIME DE FRIDERICO I. Imp. beym BERN. PEZ, T. VI. *Thes. Anecd.* P. II. pag. 29.

Decretum hoc jubet primo: sic *juratur.*
Scribunt tandem lucide, *sceptrumque signatur.*
Ob hoc *Dux de Brounsweich* voto se retraxit,
Idem *Dux Baioariæ* dixit quoque: pax sit.
Donec sim in Brounschweich, *gravatus appello,*
Ad Romanum Presidem. Nequeo duello
Jura nunc Imperii per me defensare.
Tunc *electus* concito latus militare
Sibi *dat cum sumtibus, & Ducatum dare*
Parat &c.

§. XXVI.

Unter diesem grossen Monarchen, einem Helden, den die Geschichte nach dem Muster der erhabensten Weltweisen abmahlen, (1) hat fast der ganze Reichsstaat eine andere Gestalt bekommen. Er traff wie eine neue Welt an, welche aus der gräulichen Verwirrung sich gebildet hatte, so in ganz Europa durch die Kreuzzüge entstanden war. Der alte Teutsche Adel, der unter seinen Herzogen die ihme angeborne Freyheit vormals so tapfer verfochten hatte, war gröstentheils in solchen aufgerieben worden, und dessen Güter meistens an neue Besizer gerathen, welche nicht soviel auf ihre Faust mehr pochten, als nunmehr unter dem Schuze der Monarchen ihre Sicherheit suchten. Ueberall zeigten sich daher mehr bürgerliche und friedliche Gesinnungen, und die ehmalige Wildheit der Nation, welche von je her sich aus den Städten zurükgehalten, ließ allgemach sich lieber in Mauren zähmen. Man fieng an, die Nothwendigkeit der Gerichtstüle mehr als bißher zu erkennen; und lernte die Vortheile schäzen, so jeder Staat von guten Gesezen und Ordnungen sich zu versprechen hat. Das hohe Ansehen der Monarchen, welches bißher nur in den Kriegen und den Feldzügen sich vorzüglich geäussert hatte, ward hiermit allgemeiner; und durch die häufiger werdende Belehnungen der Stände mit den Regalien noch mehr befestigt. Nur aber muste noch die bißherige Macht der

Grosse Eigenschafften und Absichten dieses Monarchens

XXVI. §. (1) HISTORIA HIEROSOLYM. beym BONGARS T. 1 *Gestorum Dei per Francos* p. 1162. In (Frider co) utique, quod de Socrate legitur, insigne quiddam ac stupendum enituit: Nam constantiam animi exprimebat vultus semper idem & immobilis permanens, nec dolore obscurior, nec irâ contractus, nec lætitia dissolutus. S. auch von Seinen andern großen Leibs- und Gemüths-Eigenschafften den RICOBALDO FERRARESE in der *Istoria Imperiale* T. IX. *Scriptor. Rer. Ital.* col. 355. Die ganze Geschichte Kayfers Friedrichs des *I.* hat übrigens, wie bekannt, der see. Hr. Grav VON BÜNAU mit großem Beyfall beschrieben.

(2)

der Herzoge in den Provinzien niedergeworffen werden; eh sich die Majestät des Throns zu einer grössern Gewalt im Reiche den Weg bahnen konnte.

Friedrich gieng zwar nach dem Beyspiele Seines Uranherrn, Kayfers Henrichs des III, zuerst auf die gänzliche Bezwingung von Italien, und die Unterwerffung der Päbste aus. Er behandelte auch noch die Teutschen Fürsten, welche Er zur Ausführung dieser Absicht nöthig hatte, mit ungemeinem Glimpfe und Großmuth. Um Henrichen dem Löwen Sein gegebenes Wort zu halten, wendete Er gleich in den erstern Jahren Seiner Regierung unbeschreibliche Mühe an, diesem das Herzogthum Bayern widerum zu verschaffen. Nun ließ sich zwar endlich der Oesterreichische Herzog Henrich Jasemergot im Jahre 1156. zu einem so kostbaren Opfer für das gemeine Beste und die Ruhe im Reiche bewegen; (2) daher denn Henrich der Löwe nach solcher Widererlangung des Herzogthums Bayern fast eben so mächtig wider ward, als ehedem sein Herr Vater gewesen war. Dem Oesterreicher aber musten zur Vergeltung seines hohen Edelmuths in dieser Gelegenheit so viele herrliche und treffliche Vorzüge zugestanden werden, als nur immer zu erdenken möglich waren, um nicht nur diesen Fürsten, sondern auch alle dessen Nachkommen, und künfftige Besizer der Oesterreichischen Länder, wegen der eingebüßten Pfalzerzherzoglichen Gerechtsamen, so auf Bayern hafften bleiben solten, vor immer zu entschädigen.

Der Henrich dem Löwen das Herzogthum Bayern widergiebt.

(2) HENR. STERO ad a. 1156. p. 230. OTTO DE S. BLASIO, c. VI. p. 198.

XXVIII.

Sehr grosse Freyheiten, so deßhalb den Oesterreichern zugestanden werden.

Nicht nur die alte Markgravschaft Oesterreich, und das Land ob der Enß wurden von Bayern auf immer abgerissen, und zu einem Herzogthume erhoben. Auch Herzog Henrich und seine Nachfolger

„ ger solten deßwegen dennoch den andern Pfalzerzfürsten gleich ge-
„ halten werden, und ihnen bey allen feyerlichen Höffen jederzeit der
„ erste Plaz nach den **Kurfürsten**, so nunmehr **zum erstenmale**
mit diesem Namen in dem damals gegebenen großen Genaden-Briefe Kay-
sers Friedrichs vorkommen, (1) und zwar „ zur rechten Seite des
„ Reichs gebühren. Ihre Länder, welche künfftighin fast nur nach
„ ihrem Willkür unter dem Reiche zu stehen hatten, solten stets un-
„ zertheilt beysammen bleiben, und überdiß mit andern Herrschafften
„ vermehret werden können; so viel sie nur deren durch Erbschafften,
„ Schenkungen, Kauff, und andere Arthen der Erlangung des Ei-
„ genthums-Rechts künfftig anzuschaffen Gelegenheit finden würden.
„ Ihre Lehen solten sie jedesmal zu Pferde in Fürstenkleidern, und
„ nur auf ihrem eigenen Grunde und Boden von dem Kayser auf-
„ holen. Allen Einwohnern ihres Herzogthums ward nach der von
„ ihnen gegebenen Gesezen und Landsordnungen, sich jederzeit zu halten
„ auferlegt; überhaupt aber ihnen alle Nüzungen aus ihren Gebie-
„ then verstattet, welche die Monarchen von ihren sogenannten Re-
„ galien, insonderheit von Juden, und öffentlichen Wucherern, so
„ man in dieser Zeit Gewerzschen hieß, (2) aus den Ländern der
„ Stände zu ziehen sich für berechtigt hielten. „ Vornehmlich aber ist

reichischen Herzogen wegen ihrer Entschädigung zugestanden worden.

sonderlich in Ansehung ihrer Erbfolge.

§. XXVII. (1) Alle Einwürffe, welche vormals verschiedene Staatsgelehrte wider die Authenticität dieses Fridericianischen Genadenbrieffs wegen der Verschiedenheit so vieler Neben-Abschrifften gemacht haben, fallen nunmehr weg, nachdem der Freyherr VON SENCKENBERG solchen aus der Haupturkunde, welche noch jezt zu Wien im Kayserlichen Archive vorhanden ist, vor wenigen Jahren in dem lebhafften Gebrauch der uralten Teutschen Rechte auf der 123-131. S. aufs genaueste herausgegeben; woraus wir denselben unter den Urkunden N. IX wider abdrucken lassen.

(2) Gewerzschen, Gewürzhändler, oder **Gewürzer**, woraus die Unwissenheit der Teutschen Sprache in den andern Europäischen Reichen die barbarischen Wörter Caurzim, Caversinos &c. gebildet hat, waren wohl keine andere, als die in Krafft Kayserlicher Freyheiten im ganzen Reiche mit Spe-

ist die herrliche Freyheit merkwürdig, welche bey dieser Gelegenheit den Oesterrreichischen Herzogen in Ansehung ihrer Erbfolge ertheilt worden ist. Denn „ nicht nur ihre erstgeborne Prinzen solten jedes„ mal, wie schon bey allen Pfalzerzfürsten in den großen Herzogthü„ mern üblich war, ihrem Vater in der Landsregierung folgen; son„ dern auch der ältesten Tochter eines Oesterreichischen Herzogs, „ der ohne Söhne dereinst verfallen solte, ward zugleich auch die „ untheilbare Erbfolge in allen Staaten ihres Durchlauchtigsten „ Herrn Vaters vor alle künfftige Zeit zugesichert. „ So wie übri-

Grund der Pragmatischen Sanction.

gens schon im XIV Jahrhunderte Herzog Rudolff von Oesterreich, und dessen Nachfolger, in Krafft dieses Privilegii den Erzherzoglichen Titel angenommen haben: Also hat auch auf diesen Grund weyland Kayser Carl der *VI* die weltberuffene Pragmatische Sanction im Jahre 1713 gerichtet, welche Teutschland als ein ewiges und unverbrüchliches Reichs-Gesez angenommen, und in deren Verfolg ganz Europa Dessen großen Erbtochter, unserer Allerdurchlauchtigsten **Kayserin Königin, Marien Theresien, Majestät** die Zusammenhaltung ihrer sämmtlichen väterlichen Staaten zugesichert hat.

Spezereyen handelnden Italiener, welche nachher wegen ihres Wuchers sehr beschryen, und unter dem Namen der Lombards in Frankreich bekannt wurden, waraus sie König Philippus pulcher zu Anfange des XIV Jahrhunderts vertrieben. Weil sie wegen der Treibung ihres Handels den Kayfern, oder auch den Landherren, grosse Abgaben zahlen musten; wurden sie unter die ergiebigsten Benuzungen der Territorien gerechnet.

§. XXVIII.

Fall Henrichs des Löwens.

Doch Heinrichs des Löws Ubermacht und hoher Geist zogen ihme bald seinen Fall und gänzliches Verderben zu. Denn Kayser Friedrich der I konnte nach Seinen Italienischen Heerzügen keinen Für-

Fürsten lange neben sich vertragen, der zween groſse Teutsche Hauptvölker zu Gebothe, und auſſer dem im ganzen Reiche wohl eben so viele Erbgüter, als Er Selbst, hatte; daher aber auch seinen Befehlen nur, wenn es ihme gefiel, gehorchen wolte. Bey solchen Gesinnungen aber fand der Monarch bald Gelegenheit, Henrichen als einen Verlezer der Majestät auf öffentlichen Reichstägen anzuklagen, und nach über ihn verhängter Reichsacht alle dessen Länder seinen Nachbarn preiß zu geben. (1) In weniger als dreyen Jahren ward derselbe gänzlich zu Boden geworffen; ohne Hoffnung, sich jemals wider aufzurichten.

Zerreißung der alten Herzogthümer

Die ganze Reichsverfassung gieng darüber aus ihren Fugen, weil Friedrich zugleich die alten Herzogthümer von einander riß, und hiermit die bißherige Verbindung der Völkerschafften gänzlich aufhub. Denn den neuen Herzogen in Bayern und Sachsen, von welchem leztern Er überdiß das Herzogthum Westfalen abzog, und dem Coelnischen Erzbischoffe zutheilte, wurden auſſer den alten Titeln wenige andere Vorrechte von solchen Würden gelassen. Alle mindere Fürsten und Stände in diesen Provinzien, so bißher noch unter den Herzogen gestanden hatten, kamen dagegen unmittelbar an das Reich, und erhielten dadurch sowohl in ihren Gebiethen und Gerichten, als bey den Reichstägen, fast alle diejenige Gerechtsame, welche ehedem ihren Erzfürsten zugestanden hatten. (2) Durch dieses

Alle mindere Stände kommen unmittelbar an das Reich.

§. XXVIII. (1) S. den SAXO GRAMMATICVS L. XV. p. 369. GODEFR. COLON. ad a. 1180. p. 247. und die ORIGINES GUELFIC. T. III. Lib. VII.

(2) S. den Nürnberger Landfrieden vom Jahre 1187. in der von dem Freyherrn VON SENCKENBERG besorgten neuesten Ausgabe der Reichs-Abschiede im I Theil n. VI, in welchem gar deutliche Anzeigen vorkommen, wie nunmehr alle Markgraven, Pfalzgraven, Landgraven und andere Graven in Ansehung der Gerichtsbarkeit, eben so viel in ihren Bezirken, als vormals die Herzoge in der Provinz, zu sagen bekommen.

Divide aber erhielt zugleich der schlaue Monarch das Impera; und das Kayserliche Ansehen in geistlichen und weltlichen stieg hiermit wieder wohl eben so hoch, (3) als es jemals unter Carolo M oder den Salischen Kayserm gewesen war. Ja die vornehmsten auswärtigen Könige fiengen von dieser Zeit an, ihre eigene Freyheit nach dem Schicksale der Teutschen Stände zu schäzen, und sich in die Reichshändel weit mehr, als zuvor, zu mischen. (4)

Ohn-

Wie es insonderheit in Sachsen ergangen, wo jeder Stand für sich Herr worden, und weiter nichts nach dem Herzoge gefragt, beschreibt ARNOLDUS LUBEC. L. III. *Chron. Slav.* L. I. p. 653. Post exilium Ducis Henrici (Saxoniæ & Bavariæ) - - *tyrannico more unusquisque* regnabat in loco suo, & alterutrum vim faciebant, & vim patiebantur. Denique *Bernhardus Dux*, qui *principatum obtinere videbatur*, segniter agebat, - - *non ut verus Princeps* - - - Unde *nec ab Imperio juxta statum prioris* (Henrici Leonis) *est honoratus, nec a principibus vel terræ nobilioribus est reputatus &c.* wobey zugleich die schönen Anmerkungen Hrn. BERNH. CLEM. METTING *in statu milit. German. vet. & med. ævi*, Sect. v. §. 5. not. (d) (e) nachzulesen sind.

Ob auch gleich der Mönch von Altaich HENRICUS STERO ad a. 1156. die Niederdrückung der Herzoge von Bayern bloß der Abreißung der Oesterreichischen Lande zuzuschreiben scheint; p. 230. 231. Quo *Duces Bavariæ minus* deinceps *contra Imperium superbire* valerent, Imperator de voluntate Principum - - Marchionatum Austriæ à jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo convertit in Ducatum - - Ex quo facto *multum deminutus* est *honor & potentia Ducum Bavariæ*: So ist doch bekannt genug, wie erst nach dem Fall Henrici Leonis, der sich, so lange er aufrecht stand, von seinen Vorrechten gewiß nichts nehmen ließ, Bayern auseinander gegangen, und wie damals Kärnthen, Steyer ꝛc. zu Herzogthümern, Regenspurg zur Reichsstadt, und alle andere Bayerische Stände unmittelbar geworden seyen. S. AVENTIN. Lib. VI. c. 6. §. 17. 18. und SPENER im Teutschen Staatsrecht II B. VI. C. §. 4

(3) OTTO FRISING. L. II. c. X. p. 451. Ex hinc non solum in secularibus; sed & in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas Principis plurimum crevit.

(4) Wie sich in dieser Zeit die Staatsmaximen der Kronen zu ändern angefangen, hat schon der P. DANIEL *Hist. de France*, T. III. p. 380. 384. u. f. beobachtet. S. auch die (5) Anmerkung zum folgenden §.

Ohnfehlbar ist dieses der Zeitpunkt, dessen die Spiegel und andere alte Teutsche Gesezbücher (5) erwehnen; in welchem die Kayser den Herzogen die Fürsten als Lehen-Leute, zugleich mit den unter ihnen gewesenen Fahnlehen, entzogen haben. Denn bißher hatten unter jedem Herzoge, als Heerführern seines Volks, alle dessen Fürsten gestanden, welche mit den ihnen untergebenen Leuten auf den Befehl des Monarchens, als ihres allgemeinen Feldherrn, zu den Reichskriegen auszuziehen gehalten waren. Jeder war auch daher zur Versicherung seiner Treue und Gehorsams den ihme vorgesezten Markgraven, Graven, Pannerherrn, oder andern geist- oder weltlichen Fürsten, je nachdeme er unter einem Hauffen derselben stand, so wie diese hinwider für jene dem Herzoge ihrer Provinz, dieser aber für seine unterhabende Fürsten zuerst seinem Kayser, Pflichten zu leisten schuldig. Weil auch jeder Trupp, um sich im Heere genauer aneinander zu schließen, seine eigene Fahne zum Feldzeichen führte, war bey solcher Unterstellung wohl nichts natürlicher, als daß die Kayser zuerst solche Fahnen den Herzogen zustellten, durch welche dieselbe wider unter die Fürsten oder Obersten der Kriegshauffen in den Provinzien, und zwar als Lehen, ausgetheilet wurden, weil sie, wenn sich die Anführer übel verhielten, ihnen wider

Veränderungen mit den Fahnlehen.

(5) Sächßisches Land-Recht juxta Cod. Quedlinb. Art. CXLIV. Jewelk Dudisch Lant hat sinen Palanz-Greven, Sassen, Baiern, Swaven, unde Franken. Diz waren alle Kuningriche. Seder wandelde men ine den Namen unde hiez se Herzogen seder se die Romere bedwungen. Doch behilden se die Vorsten zu Manne unde die Vanlen under deme Namen. Seder hat ine der Keiser beide Vorsten unde Vanlen abegebrochen. S. auch das Weichbild Art. VII. und die uralte Ausgabe des Schwäbischen Landrechts, welche ungefähr ums Jahr 1488. gedruckt worden ist, worinn obangeführte Worte, so in andern nachherigen Abdrücken des Schwabenspiegels mangeln, gleichfalls bey obiger Stelle vorkommen.

abgenommen werden konnten. (6) Nun aber da alle solche mittelbar gewesene Fürsten keinen Herzog weiter über sich zu erkennen hatten; waren diese Umstände unnöthig worden, und alle mindere Fürsten hatten nunmehr insgesamt ihre Fahnlehen unmittelbar von dem Kayser selbst aufzuholen. Aus dieser uralten Kriegsverfassung der Teutschen Landschafften ist übrigens noch lange nachher übrig blieben, daß kein Fürst zu der Würde eines Herzogs gelangen können, der nicht wenigstens einen Graven unter sich gehabt, (7) und bey seiner Investitur mit Fahnen belehnt werden müssen. (8)

den grossen Erzhoffämtern.

Doch die Hauptveränderung machte erst Friedrich der I bey den vier hohen Erzhoffämtern des Trukseß, des Schenkens, des Marschalls und des Kämmerers, welche Er von den großen Herzogthümern nunmehr abbrachte, als Er solche auf dem Reichstage zu Maynz im Jahre 1184 durch Könige, Herzoge und Markgraven versehen ließ.

(6) Gleiche Gedanken vom Ursprunge der Fahnlehen heget Herr VON LVDEWIG im I. Theil der Erläuterung der G. B. beym V. Artickel §. 1. auf 559. und 560. S. und Hr. METTING hat a. a. O. Sect. IV. §. 8. und Sect. V. §. 3. 4. 5. diesen Vorgang mit dahin gehörigen Beyspielen sehr wohl erläutert. Waß auch Herr NIC. HIER. GUNDLING in der gelehrten Abhandlung *de Feudis vexilli* sonderlich §§ XIV. XVII. XX. u. f. hierüber angebracht hat, verdient allerdings erwogen zu werden.

(7) Als Carolus IV im Jahre 1348 die Mecklenburger zu Herzogen machte, musten darum die von Dewiz, als Vasallen der neuen Herzoge, wegen Fürstenberg sich zu Graven machen lassen. S Hrn. SAM. BUCHHOLZ im Versuche der Gesch. des Herzogthums Mecklenburg, VIII. Abth. §. 8. und eben darum wurden auch die Herren von Falkenburg im Jahre 1356 zu Graven gemacht, damit auch die neuen Herzoge zu Jülich einen dergleichen vornehmern Vasallen bekamen, wie der P. BERTOLET in der *Histoire de Luxembourg & de Chiny*, *Livr.* LV. p. 61. anführt.

(8) Die Exempel von den Vexillis Ducatuum, womit di neueren Herzoge sich jederzeit belehnen lassen müssen, sind beym LEIBNIZ *Cod. I. G. Dipl.* I. p. 130. 207. 311. II. 207. und in andern Urkunden häuffig anzutreffen.

ließ. (9) Das Erz-Schenkenamt, welches zuvor Bayern gehabt hatte, kam damit auf die Könige in Böhmen, so wie das Erz-Kämmerer-Amt, so vorher an Schwaben gehafftet, auf die Markgraven zu Brandenburg. Dagegen blieb das Erz-Truxsessen-Amt bey dem vornehmsten weltlichen Fürsten in Franken, dem Pfalzgraven, und das Erz-Marschall-Amt bey dem Herzoge zu Sachsen. Ohne Zweiffel stimmten sämtliche Reichsstände dieser Einrichtung um so lieber bey, weil sie sich dadurch nicht nur bey ihren neuen Freyheiten mehr gesichert, sondern auch noch beehrt halten musten, da nun jede Arth ihrer Fürsten zu den hohen Reichsämtern gelassen ward. (10)

(9) ARNOLDUS LUBEC. a. a. O. Cap. IX. p. 661. Fridericus Imperator edixit Curiam famosissimam & celeberrimam apud Mogontiam, - - ut filium suum Henricum Regem militem declararet - - Venit igitur illuc omnis dignitas potestatis & principatus, sublimitas Archiepiscoporum & Episcoporum, gloria Regum, jucunditas Principum & multitudo nobilium, Imperatori certatim placere volentium. - - OFFICIUM DAPIFERI *seu* PINCERNÆ, CAMERARII *seu* MARSCHALCI, *nonnisi* REGES VEL DUCES *aut* MARCHIONES *administrabant.* Von der Menge ausländischer Fürsten, so diesem Reichstage auf die vom Kayser geschehene Einladung beygewohnet haben, schreibt übrigens OTTO de S. BLASIO Cap. XXVI. ad a 1184.

(10) S. das CHRONICON CARIONIS Lib. IV. p. 909.

§. XXIX.

Aber bey den Königs-Wahlen musten nunmehr gewaltige Verwirrungen entstehen. Denn weil die neuen Erzbeamten nicht weiter von wegen der alten vier grossen Völkerschafften die Wahlstimmen zu führen hatten; konnten so viele andere unmittelbar gewordene Reichsfürsten wohl eben so vieles persönliches Recht, als ihren vormaligen Stimmvertretern von ihrentwegen gebühret hatte, bey der Wahl begehren. Wie es scheint, erklärte sie auch bald nach

und bey den Königs Wahlen.

Fried-

K. Henrich der VI will die alten Pfalzfnrsten bey der Kayser Wahl ganz abschaffen, und dagegen die Erblichkeit im Kayserthum einführen.

Friedrichs Tode dessen Sohn und Thronfolger Kayser Heinrich der VI. zu dem Wahlgeschäffte unmittelbar für berechtigt. Denn als nurgedachter Monarch Seinem Hohenstauffischen Geschlechte die Erblichkeit im Kayserthume von den Ständen aushalten wolte, suchte Er die alten Wahl-Gerechtsamen der Pfalz-Erz-Fürsten gänzlich aufzuheben, und vermochte dagegen sowol den Römischen Hoff, als zween und funfzig andere Fürsten, die schon alle bey der Wahl zugelassen zu werden verlangten, zu solchem Begehren des Kaysers ihre Einwilligung zu geben, (1) und Dessen noch in der Wiege liegenden zweyjährigen Sohne, dem nachherigen Kayser Friedrich dem II als ihrem Erb-Fürsten, den Eyd der Treue zuzuschwören. Nur die noch übrigen alten Erzfürsten von Maynz, Coeln, und Trier, welche sich nicht so leicht um ihre alte Vorzüge bringen lassen wolten, widersezten sich nebst den Sächßischen Herren, so dem Schwäbischen Hauße solche Vorzüge nicht gönnten, diesem Unternehmen mit aller Macht. Ja Kayser Henrich muste ihnen sogar die deßhalb schon über-

§. XXIX. (1) GERVASIUS TILBERIENSIS *Decis.* II. *Otiorum Imperial.* Cap. XIX p. 943. Henricus legem instituit apud Teutones, ut militiæ - - successionis jure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex Principis gratiâ. Ideoque ad suum refundens commodum, quod aliis impertitum est beneficium, *impetravit* à subditis, ut, CESSANTE PRISTINA PATINORUM ELECTIONE, *Imperium in ipsius posteritatem*, distincta proximiorum successione transiret, & *sic in ipso terminus esset electionis, principiumque successivæ dignitatis.* MAGNUM CHRON. BELG. p. 224. (ex JOANNE MONACHO) Imperator Henricus videns regnum Almaniæ & Imperium Romanorum propter frequentes mutationes Imperatorum multa mala perpessum, priusquam vota Principum in persona Imperatoris possent convenire, ordinavit, *ut amplius electio non fieret, sed per solam sanguinis successionem Imperium* conferretur, ita ut qui propinquior Imperatori esset, *hereditarie fieret Imperator* - - Constitutioni igitur huic profuturæ consentit Curia Romana, & *Principes quinquaginta duo, qui Imperatorem eligere consueverunt*, quorum sigilla literis super hoc confectis sunt adpensa.

überkommenen Briefe wider herausgeben. (2) Die Thronfolge aber durffte Er Seinem obgedachten Prinzen nicht anderst, als nach dem uralten Herkommen, durch eine feyerliche Wahl zu Frankfurt versichern lassen; wodurch denn endlich der junge Fürst die Würde eines Römischen Königs mit Beystimmung der sämtlichen Reichsfürsten erhielt (3).

Gleich

(2) Von den Widersprüchen des Erzbischoffs zu Maynz und der Sächsischen Fürsten s. das CHRONICON HALBERSTAD. p. 138. und den GOBELINUM PERSONA in *Cosmodrom.* Lib. VI, c. 61. Wie sehr sich auch Kur Coeln widersezt, bezeuget OTTO DE S. BLASIO, c. XLV. p. 222. Daß aber gleichfalls der Erzbischoff zu Trier mit diesem unter der Decke gelegen, erweisen die (4) angeführten Zeugnüße: Wie nüzlich übrigens Pabst INNOCENTIUS III diese Gründe des Widerwillens der Teutschen Fürsten wegen der nachgesuchten Erblichkeit des Hohenstaufischen Hauβes nachher zum Nachtheile des Schwäbischen Kayserς Philipps anzuwenden getrachtet habe, ist aus den Päbstlichen Aufhezungen beym RAYNALDO ad a. 1201. n, 5. und 8. und in *Registro* n. 21. allzu klar, als daß man die Richtigkeit dieses Vorgangs nur in Zweiffel zu ziehen vermöchte; wie neuerlich von dem Herrn Graven von Rayserling in den *Memoires de l' Academie Royale de Berlin.* T. IV. p. 465 - 481. geschehen ist; dessen Scheingründe Herr Hofrath und *Prof.* Joh. Dan. Ritter zu Wittenberg in den Anmerkungen über *Heineccii Historiam Iuris*, und Hr. D. Hoffmann zu Tübingen in den *Judiciis Eruditorum & Opusculis de Henrici VI Imp. conatu Regnum & Imperium genti suæ hereditarium reddendi* gründlich widerlegt haben.

(3) Am genauesten erzehlet das CHRONICON REINERSBRUNNENSE beym Hrn. Hofrath Scheid T. III. *Origg. Guelfic.* p. 189 die Geschichte von Friedrichs des II doppelten Wahlen in Seiner Kindheit: Imperator videns Teutoniæ Principes de Regno posteris suis hereditando difficulter sibi annuere, continuo alia usus viâ revocavit prius habitam sub acuta simulatione voluntatem, & quia non potuit efficere, quæ volebat, suæ auctoritatis Imperio, ad avitæ calliditatis arma confugit: quod liquido constabat ab eo, quia non fuerat ejus mutata voluntas, quando se ad obtinendum, quæ voluit, efferre visa est prosperata facultas. Nam oblato Principibus retractationis ejus rei privilegio, tam subito eorum permutavit animos, ut qui paulo ante altum spirantes, tumidumque minantes, hujus rei causa proscribi & extorres fieri optabant, ad indictam sibi *in Francfordt* convenientes *Curiam*, (Fridericum) Constantinum ejusdem Imperatoris filium, nondum doli capacem, *quasi here-*

Bayerische Staatsbibliothek München

Zwistige Wahlen Philippi und Ottonis IV

Gleich hierauf aber, als Heinrich der *VI.* kaum todt war, gieng erst der Lermen recht an. Denn weil es den meisten Ständen allzubedenklich fiel, das Reich den Händen eines erst dreyjährigen Kinds zu überlassen, ward eine anderweitige Königswahl sofort für nothwendig angesehen. Die Erzbischöffe zu Coeln und Trier, welche sich auf die im heiligen Lande abwesenden Maynzer und Pfälzer berieffen, behaupteten hierbey zugleich, daß ihnen die Wahlgerechtigkeit vorzüglich gebühre, und sezten wirklich einen vorläufigen Wahlberathschlagungs-Tag nach Andernach an, bey welchem sich auch der Herzog zu Sachsen und verschiedene andere Herren einfanden. (4) Aber die neuen Forderungen einer noch grössern Anzahl anderer Reichsfürsten vereitelten solches Vorhaben, und Herzog Philipp von Schwaben fand unter den leztern so viele Freunde, daß diese öffentlich der Wahl sich anmasseten, und Ihn zum Könige

Lezterer wird von den alten Kurfürsten gewählet.

hereditariæ ſucceſſionis Regem, captu facilis conſilii cum Imperialibus præconiis & magnis vocibus *declamarent*. Sicque impacati prius Imperatoris & Principum animi ad pacem redacti ſunt. Pabst INNOCENTIUS III sezt gleichfalls den ganzen Vorgang in der *Deliberatione ſuper facto Imperii*, p. 697. trefflich auseinander: Circa puerum quidem filium Imperatoris Henrici facie primâ videtur, quod *non liceat contra ejus electionem* venire, quæ *juramento* eſt *Principum roborata*. Nam etſi juramentum illud videatur violenter extortum - - - a principio - - *poſtmodum* tamen pater ejus intelligens, ſe perperam proceſſiſſe, juramentum relaxavit Principibus, & *literas ſuper ipſius electione remiſit*, qui *poſtmodum* puerum ipſum, patre abſente, *ſponte ac concorditer elegerunt*, fidelitatem ei pene penitus omnes & quidam hominium exhibentes.

(4) GODEFR. COLON. in *Annal.* ad a. 1198. p. 363. *Coloniensis & Trevirensis Archiepiscopi* ELECTIONEM REGIS SUI JURIS ESSE FIRMANTES, habito consilio apud Andernacum *cum Bernhardo Duce Saxoniæ* & aliis Episcopis & Comitibus & nobilibus plurimis, curiam omnibus Principibus in Colonia habendam præfigunt. Daß auch der Erzbischoff zu Coeln bey diesem allem in Vollmacht des abwesenden Erzbischoffs zu Maynz, und des gleichfalls in Palästina befindlichen Pfalzgravens zu Werk gegangen, hat Hr. HAHN im *IV* Th. der Reichs- und Kayser-Historie im *II Cap*, §. IX. (c) sehr bündig erwiesen.

ge ausrieffen: (5) Wogegen doch der Erzbischoff zu Coeln für sich, und im Namen seiner abwesenden Mitkurfürsten, um die Rechte seines Collegii zu wahren, mit Einwilligung einiger Reichsfürsten, welche nach dem alten Herkommen an der Vorwahl Theil zu nehmen hatten, Ott den IV aus dem Guelfischen Hauße zum Könige auffwarff. (6) Ganz Teutschland ward durch diesen Zwie-

 spalt

(5) CHRONIC. MONTIS SERENI ad a. 1198. p. 66. *Philippus - - in campis Erpisfordiæ à Ludolfo*, venerabili *Archiepiscopo* (Magdeburgensi) *ceterisque Saxoniæ, Sueviæ, & Bavariæ principibus* in Regem eligitur Romanorum. CONRADUS URSPERG. p. 306. sezt gleichfalls die Rheinländer, und nun zum erstenmale auch die Böhmen, zu den wählenden Herren. *Philippus* cum Principibus sibi faventibus conventum adunavit in oppido Milhusen, ubi a *Suevis & Saxonibus & Bavaris, & Boemis, & Principibus quamplurimis Rheni eligitur* in Regem &c.

(6) GESTA TREVIR. cap. 101. (Henrico Imperatore) mortuo - - Adolphus *Coloniensis* Archiepiscopus ex consensu *Trevirensis*, habens & ipse *vocem electionis nomine quorundam Principum* peregre profectorum, ut asserebat, Ottonem Comitem Pictaviensem - - evocavit - - & Aquisgrani in Regem unxit. ROGERIUS DE HOVEDEN *in Richardo* beym SAVILE *Scr. Rer. Angl.* p. 776. welchem die Gründe bekannt waren, so man in Engelland für die Rechtmäßigkeit der Wahl Otts des IV anführte, erläutert die Sache noch umständlicher, wenn er gleich als ein Ausländer, und des Herkommens unkündiger, sich darinn verstößt, als ob die vier Kurfürsten von derentwegen Kur-Köln Ott den IV gewählt hatte, aus dem Ausschuße der zwölf Herren, so zur Vorwahl und Bestimung der Kandidaten von den sämtlichen Ständen erkießt worden, einen zum Könige zu ernennen gehabt hätten. Est autem sciendum, quod in electione Romanorum Imperatoris taliter procedendum est. Defuncto Imperatore, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Duces, Comites, & *omnes* ceteri *Magnates Alemanniæ* in unum convenientes, *debent duodecim viros eligere* communiter, & *eos præsentare Archiepiscopo Coloniensi & Archiepiscopo Moguntino, & Duci de Saxonia, & Comiti Palatino de Rheno*, & quemcunque illi quatuor elegerint de prædictis duodecim, electus erit Rex Alemannorum, & coronabitur apud Hays (Aquis) capellam, ubi Carolus Magnus sepultus quiescit. Indessen wird nach unserm Ermessen hieraus klar, waß es mit dem Rechte derjenigen Fürsten, so das Berichtschreiben an den Pabst von Ottonis Wahl, so im Registro Innocentii III de negotio Imperii p. 689. befindlich ist, als Wahlherren unterschrieben, für eine eigentliche Bewandtnüß gehabt habe. Denn es scheint, daß der Erzbischoff zu Coeln für sich und seine abwesende vier

Mit

spalt gräulich zerrüttet, als hierauf König Philipp die Menge Seiner Wähler, Ott aber das vorzügliche uralte Recht der Seinigen, für ihre Rechtmäßigkeit anzogen. (7) Halb Europa nahm zugleich an diesen Händeln Theil; indeme Frankreich sich des Hohenstauffers, um das Gleichgewicht gegen Engelland zu erhalten, (8) so wie diese Krone des Guelfens, mit allen Kräfften annahmen; Pabst *Innocenzius* der *III* aber für die hergebrachten Gerechtsamen der alten Kurfürsten, weil diese insgesamt dem Kayserlichen Schwäbischen Hauße wegen ihrer gefährten Vorrechte auffäzig waren, aufs eif-

Mitkurfürsten dabey allein das feyerliche *Eligo* verrichtet, die andern aber ihr bloß bey der Vorwahl, oder der Ernennung des Candidaten, ausgeübtes Recht dem Pabste mittelst der Unterzeichnung ihres damaligen Berichtschreibens zu wissen gethan haben, um die auf Ott den IV gerichtete Wahl desto mehrstimmiger vorzustellen.

(7) INNOCENTIUS III in der schon angezeigten *Declaratione super facto Imperii* n. XXIX. p. 698. 700. De *Philippo* videtur, quod non liceat contra ejus electionem venire. Cum enim in *electionibus circa electores* zelus, dignitas, & *numerus attendatur*, & de zelo non sit facile judicare, cum *ipse à pluribus* & dignioribus sit *electus*, & adhuc plures & digniores Principes sequantur eundem, juste videtur electus. - - De *Ottone* (vero) videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a *paucioribus* est electus. - - Verum cum *tot vel plures ex his*, AD QUOS PRINCIPALITER SPECTAT IMPERATORIS ELECTIO, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt &c. Er wiederholt auch eben dieses in dem deßhalb an die geistlichen und weltlichen Reichs-Stände in der Lombardey erlassenen Schreiben n. XCII. p. 739. Licet *major pars Principum in electione* (*Philippi*) ab initio *convenissent*, *plures tamen ex iis*, AD QUOS IMPERATORIS SPECTAT ELECTIO, *convenerunt* postmodum *in* - - *illustrem Regem Ottonem.*

(8) Gleich Anfangs gaben König Philipp von Frankreich, und König Richard von Engelland sich große Mühe, um die Kayserwahl in Teutschland dißmal nach ihren Absichten zu lenken, S. Hrn. SCHEID T. III *Origg. Guelf.* p. 261. Die Ursache entdeckt GERVAS. TILBER. a. a. O. p. 943. in seiner Erzehlung an den K. in Engelland: Metuens Rex Francorum Philippus *strenuitatem* avunculi tui (Ottonis IV) majestate Tuæ celsitudinis (Anglorum Regis) *ad inaccessibilem potentiam* adjuvari, Philippum - - Ducem tunc Suevorum, velut suæ cogitationis instrumentum, *movet ad vindicandum Regnum.* Das deßhalb von Philippo mit dem von Frankreich geschloßene Bündnuß ist beym RYMER T. I. *Act. Anglic.* p. 107. anzutreffen.

eifrigste stritt. (9) Ob nun zwar das Glück sich in der Folge für Philippen erklärte, muste doch Derselbe, um den Vorwurff abzuleinen, als ob Er nicht von den rechtmäßigen alten Kurfürsten gewählt worden seye, Sich durch diese nach der Hand noch einmahl wählen und zu Aachen krönen lassen. (10) Er erhielt damit endlich den ruhigen Besiz des Reichs. Ott aber verlor zugleich alle Seine bißherige Freunde und Anhänger.

Von welchen auch Philipp sich noch einmal wählen lassen muß.

(9) Nicht nur der Pabst suchte insonderheit die hergebrachten Gerechtsamen der Kurfürsten bey den Kayserwahlen für Ottonem IV. geltend zu machen, S. die in der vorherstehenden (7) Note, angeführten Stellen, und was derselbe auch noch n. LV. in *literis ad Colonienſem Archiepiſcopum*, p. 712. äußert, non elegimus nos personam Ottonis, sed *electo ab eorum parte majori, qui* VOCEM HABERE IN IMPERATORIS ELECTIONE NOSCUNTUR - - favorem præstitimus & præstamus: Sondern auch der König in Engelland, der Grav von Flandern, und der Podestà zu Mayland, Joannes Rusca, beziehen sich in ihren für Ottonem erlassenen Vorschreiben an den Pabst n. V. VII. VI. *Regiſtri de negot. Imp.* auf diese Rechte der Principum, QUORUM INTEREST REGEM ELIGERE, &c. AD QUOS DE JURE SPECTAT ELECTIO &c. als eine damals überall ausgemachte Sache.

(10) GODEFR. COLON. ad a. 1204. p. 375. (Philippus) Rex consilio cum suis habito, *ut Principes ſuam liberam electionem* SEDIS (*) ANTIQUITATIS INSTITUTUM non perdant, Regium nomen & coronam deponit, & *ut* concorditer *ab omnibus eligatur*, precatur. Quod & factum est &c. - - *Ottone* - - Rege - - *omnium auxilio deſtituto.*

(*) f. secundum

§. XXX.

Sobald jedoch Philipp die Welt verlassen hatte, meynte König Ott, daß Er die Krone nunmehr von Selbst behaupten könnte, weil Ihme niemand die Rechtmäßigkeit Seiner vormaligen Wahl weiter bestreiten würde. Als Er aber hörte, daß die Ostfränkischen Fürsten einen Prädeliberations-Tag nach Würzburg anseßten, um mit-

Nach Philipps Tode wird Otto IV nicht zum zweyten male gewählet.

einander wegen einer neuen Wahl zu handeln; (1) fieng Er nach dem Rathe Seiner Freunde an, gelindere Sayten aufzuziehen, und Königliche Höfe auszuschreiben, um die Fürsten mit guten Worten und Negociationen desto leichter zu gewinnen, und sie endlich zu einer einstimmigen Wahl zu vermögen. (2) Denn ein in Zwiespalt gewählter König konnte, wie noch heutiges Tags in Polen, so lange für rechtmäßig nicht geachtet werden, biß ihn alle Stände, und jeder Freygeborne, für ihren gemeinsamen Monarchen einmüthig erkannt und angenommen hatten.

Es gelung Ihme darauf zuerst mit den Sächßischen und Thüringischen Herren, daß diese Ihme bey dem nach Halberstadt ausgeschriebenen Königlichen Hofe als Römischem Könige und Monarchen zufielen; bey welcher Zusammenkunfft, die einem Landtage nicht viel ungleich sah, der Erzbischoff zu Magdeburg die erste Stimme führte, welcher auch der Herzog Bernhard zu Sachsen, der Markgrav zu Meißen, der Landgrav zu Thüringen, denen diese Wahl zu gebühren schien, sogleich beytraten. (3) Er sah auch bald hierauf die sämt-

§. XXX. (1) S. die Schreiben K. Ottonis und Pabsts Innocentii III im *Regiſtro de Negotio Imperii*, n. CLX. CLXII. und CLXIV.

(2) ARNOLDUS LUBEC. L. VII. c. 15. Mortuo Rege Philippo - - Rex Otto videns datam opportunitatem, quosdam de ſuis æmulis bello impetere cogitabat. Ad quem accedens Archiepiſcopus Magdeburgenſis una cum Duce Bernhardo ſic ei locuti ſunt: Non ſuademus, ut aliquem impetum præſumtuoſe faciatis, ne aliqua commotio contra vos fiat, ſed magis ex diſpenſatione Principum CURIALE COLLOQUIUM STATUATIS, *ut ibi de electione Regis unanimiter tractetur.*

(3) IDEM a. a. O. Indicta eſt Curia ſatis famoſa in Halberſtad, ubi convenerant maxima pars Prælatorum & Principum *Saxoniæ & Thuringiæ* - - Omnes igitur *Principes*, qui convenerant - pari voto & unanimi conſenſu *Othonem in Romanum Principem* & ſemper Auguſtum *elegerunt* - - Archiepiſcopo Magdeburgenſi, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, proſequente vero Bernhardo Duce cum Marchione Misnenſi & Landgrafio Thuringiæ cum aliis, *ad quos electio Regis pertinere videbatur.* - - Exinde *alia Curia magis famoſa indicta eſt* in *Fran-*

sämtlichen Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Fürsten bey dem großen Hoffe zu Frankfurt eintreffen; wo Ihn dieselbe auf gleiche Art, wie die Sachsen, zum Könige wähleten, (4) oder vielmehr, wie verschiedene Geschichtschreiber bezeugen, die bereits vor zehen Jahren auf Ihn von den alten Erzfürsten gerichtete Wahl durch ihre nunmehrige Beystimmung bestättigten. (5) Wenigstens war Ott der IV hierauf nicht gehalten, Sich noch einmal zu Aachen krönen zu lassen; wie doch König Philipp vor dreyen Jahren nach Seiner zweyten Wahl hatte thun müssen. Seine erste Wahl sollte vielmehr für gültig bestehen, nachdeme alle mindere Stände Ihme nunmehr zufielen, und hiermit von neuem das vorzügliche Recht zugleich anerkannt.

sondern dessen ehmalige Wahl nur von den mindern Fürsten für gültig erkannt.

Franckenvorde in festo B. Martini. Ubi cum magna solennitate & ingenti numerositate occurrerunt Domino Regi *Principes Franconiæ, Bavariæ, Sueviæ &c.*

(4) GODEFR. COLON. ad a. 1208. p. 278. In festo S. Martini apud Franckinvort celeberrimus conventus Principum fuit, - - ubi *Otto ab omnibus* in Regem *eligitur*.

(5) CONRADUS URSPERG. p. 312. Otto in Frankenfurt adveniens *consensum Principum accepit*. ALBERTUS STADENSIS ad a. 1208. p. 299. *Rex Otto accedentibus sibi primum Saxonibus, deinde principibus* - - subito *in Imperio est* CONFIRMATUS. CONRADUS DE FABARIA c. VIII, *de casibus monasterii S. Galli*, p. 77. Otto judice Deo electus, *quidquid in electione prius habuit infirmum*, COADUNATIS IN ELECTIONE PRINCIPIBUS - - *ab omnibus elevatur in Regnum*. S. auch das MAGN. CHRON. BELG. und KRANZIUM in *Saxonia*. Uebrigens sieht man aus diesem allem nunmehr ganz klar, in was verschiedenem Sinne die Wörter ELECTIO und ELIGERE von den Scribenten dieser Zeiten angenommen worden; und wie solche bald alleine die wirkliche und feyerliche Wahl der Erzbeamten, bald nur die Einwilligung oder den Vorschlag der erkießten Thronkandidaten, vornehmlich aber auch die freywillige Beystimmung der minderen Stände zu dem von den Erzbeamten gewählten Könige angezeiget haben. Wäre auch Ott der IV nicht bereits als König wegen Seiner erstern, und vor dieser sogenannten zweiten Wahl, im Reiche angesehen worden, wie hätte Er die feyerlichen Höffe sowol zu Halberstadt, als zu Frankfurt, ansezen können, ohne den sämmtlichen auf ihre Freyheit sonderlich in dieser Zeit sehr eifrigen Fürsten und Ständen vor den Kopf zu stoßen?

erkannten, welches den alten Erzbeamten von je her bey der Wahl zugekommen war; und das dieselbe insonderheit auch bey der Seinigen gleich Anfangs behauptet hatten.

Reichstag zu Frankfurt 1208

Auf diesem sehr merkwürdigen Reichstage zu Frankfurt ward übrigens zugleich an der Widerherstellung der Ruhe im Reiche, und an der Wegräumung aller Irrungen, welche dasselbe bißher so jämmerlich zerrüttet hatten, mit gesamter Hand und grösstem Eifer gearbeitet. Der König und die übrigen Fürsten schwuren einander einen allgemeinen Frieden zu Lande und Wasser zu; und gelobten sich, die unrechtmäßigen Zölle abzustellen, und die Reichsverfassung bey allen Rechten zu handhaben, wie solche von Carls des Großen Einrichtung biß auf sie gekommen waren; (6) und nunmehr wieder eine Erneuerung bedurfften. (7) Es ist sehr wahrscheinlich, daß es hierbey auf die zwo Hauptursachen der leztern Mißhelligkeiten im Reiche, die den Hohenstauffern vormals zugestandene Erblichkeit im Kayserthume, und die gefährten Wahlrechte der alten Erzbeamten, angekommen sey, welche man auch schon in diesen Zeiten von

Darauf wird die Reichsverfassung nach Carls des Großen Einrichtung wider hergestellt;

Carln

(6) GODEFR. COLON, a. a. O. (In curia Francofurtana) Rex primum, dein ceteri Principes jurant firmam pacem terrâ marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, *omnia* etiam *jura à Carolo M. instituta observanda & tenenda.*

(7) ALB. STAD. a. a. O. p. 300. Otto statim habita curia in Frankenvorde pacem reddidit & *leges innovavit.* Wenn übrigens der große Teutsche Rechtsgelehrte, JOH. SCHILTER, in der Vorrede des von ihme herausgegebenen *Juris feudalis Alamannici*, §. VIII. XV. diese beyde leztere Stellen von eben solchem Schwäbischem Lehenrechte auszulegen vermeynt; hätte derselbe gleich aus dem Anfange dieses Buchs, welches von keinem Gesezе gebenden Monarchen das mindeste erwehnet, wohl aber einen privat Lehrer als Urheber anzeigt, der die bißherigen Lehens-Gewohnheiten zusammen getragen hatte, eines andern überzeugt werden können. Die Meynung des Hrn. VON ECKHART aber T. III. *Origg. Guelfic.* p. 308. als ob durch die damals erneuerten Gesezе, und von Carolo M. herkommenden Einrichtungen, die Kapitularien der Fränkischen Könige zu verstehen seyen, hat schon Hr. HofR. SCHEID a. a. O. in der Anmerkung (g) gründlich widerleget.

Carln dem Großen abzuleiten gewohnt war. (8) König Ott konnte auch sowol den Pabst, als die Kurfürsten, Sich nicht höher verbinden, noch auch dem täglich älter werdenden Friedrich dem II von weitem schon einen empfindlichern Stoß zufügen, als wenn Er Diesem das schon in der Wiege eingestandene Recht der Thronfolge nunmehr von neuem zu vernichtigen sich bemühte; und zugleich, um die Wahlfreyheit der neuen Erzbeamten vors künfftige noch mehr zu sichern, die Gerechtsamen des alten Kurfürstlichen *Collegii*, worauf Er Selbst die Rechtmäßigkeit Seiner Wahl seither alleine gefußet hatte, feyerlich zu befestigen suchte.

(8) S. die vom Pabste Innocentio III gefertigte *Epistolam decretalem ad Bertholdum Zaringiæ Ducem*, welche von ihrem Anfangs-Worte unter dem Namen des Canonis *Venerabilem* bekannt ist, und die X Urkunde unter unsern Beylagen ausmacht. Darff man sich wundern, wenn solchemnach das Land-Recht cap. CI. auch gleiche Sprache führet? Die Tutschen kiesent den Kunig, daz erwarb in der Kunig Karle ꝛc.

§. XXXI.

Um beyde Gegenstände gänzlich zu berichtigen, waren noch feyerliche Reichsschlüsse nöthig. Denn dasjenige Vorrecht, welches Henrich der VI vormals Sich und Seinem Stamme wegen der Erblichkeit im Kayserthume auf einem öffentlichen Reichstage hatte zusichern lassen, war zwar durch die von Ihme nachher zurückgegebenen Briefe entkräfftet, aber noch nicht auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung von sämtlichen Ständen wider aufgehoben worden. Daher waren sowol in Teutschland als Italien noch viele übrig blieben, welche sich wegen ihres geleisteten Eyds an das Hohenstauffische Geschlecht gleichsam gebunden, und von solchem

Durch feyerliche Reichs-Schlüsse müssen die den Hohenstaufern verwilligte Erbrechte noch aufgehoben,

abzulassen für eine Tod-Sünde hielten. (1) Diesen aber muste jezt zu Ottens eigener Sicherheit aller Vorwand zur Widersezlichkeit entzogen werden. Vornehmlich mochte auch der Päbstliche Stul darauf dringen, um dadurch zugleich von derjenigen für ihn sehr nachtheiligen Verbindlichkeit sich wider loßzuwickeln, welche er vormals, als Henrich der VI ihme auf dem Halße lag, zum Behuffe der Hohenstauffischen Erbfolge im Reiche hatte eingehen müssen. (2)

und den Reichs-Erzbeamten ihre Wahlgerechtsame befestigt werden.

Mit diesem Vorgange aber waren zugleich die uralten Vorrechte des Kurfürstlichen Collegii aufs genaueste verknüpfft. Denn solches hatte keinen weitern Widerspruch von dieser Seite zu besorgen, sobald nur ihme die Wahlgerechtsamen wider wie vor Alters überlassen, und den nunmehrigen Reichs-Erzbeamten von wegen des ganzen Reichs alle diejenige Gerechtsame feyerlichst bekräfftigt wurden, welche den alten Pfalzerzfürsten von je her bey den Kayserwahlen, und bey allen wichtigen Reichshandlungen, gebühret hatte. Waren auch gleich die Völkerschaffren noch zu den leztern Wahlhandlungen in ihren Hauffen angezogen kommen; schien doch nunmehr den überall unmittelbar gewordenen Fürsten selbst daran gelegen, daß jene alte Verfassung und der

Zus

§. XXXI. (1) Noch nach fünfzig Jahren beruffte sich die Pisaner auf dieses dem Hohenstaufischen Hause vormals durch die Teutschen Fürsten und den Römischen Hoff zugestandene Erbrecht, da sie sich im großen Interregno für den von einigen Kurfürsten gewählten König Alfonß von Castilien erklärten, als ob derselbe deßhalb wegen seiner Mutter, Kayfers Philippi Suevi Tochter, vor dem Englischen Richard ein Näher-Recht zum Reiche habe. Denn so spricht der Pisanische Gesandte beym UGHELLO *Ital. Sacr.* T. III. cap. 435. Et *Vos* (Alfonsum) cognoverint (Pisani) esse *natum de progenie domus* | *Ducum Suaviæ*, ad quam *de privilegio Principum & de concessione Romanæ ecclesiæ Pontificum Imperium juste & digne dignoscitur pertinere.*

(2) Ohnfehlbar geschah es um diese Zeit, daß auch P. Innocentius III, das von dem Stule vormals gegebene Wort wegen dieses Erbrechts der Hohenstauffer wider zurück zog. GERVASIUS TILBER. a. a. O. *Conventio* pridem *cum Principibus Teutoniæ* facta ab Henrico *de successione Imperii per* S S. Papam *Innocentium cassata* (fuit.)

Zusammenhang der Provinzien bey den jezigen geänderten Umständen nicht weiter bestehen blieb. Ausser dem aber konnte die Haupt-Frage bereits durch das Herkommen seit mehr als hundert Jahren für entschieden angesehen werden: Ob die alten Pfalzerzfürsten ihre Rechte bey den Kayserwahlen mehr ihrer Erzämter halber, oder als Stellvertretter und Stimmführer von wegen der vier Hauptvölker, zu versehen gehabt hätten? indeme die drey Rheinischen Erzbischöffe wenigstens schon seit den Zeiten der Salischen Kayser alleine als Erzkanzler der dreyen mit der Monarchie verbundenen Reichen (§. XXII.) sowol bey den Reichs- als den Wahltägen jederzeit erschienen waren. Endlich hatten auch die alten Reichs-Erzbeamte noch bey der Wahl des jezigen Monarchens sich im Besize der bey ihren Erzämtern hergebrachten Vorzüge, und zugleich auch von den mindern Fürsten deren Anerkennung schon erhalten. Folglich aber war die Sache wirklich schon so gut als ausgemacht, und man brauchte weiter nichts als die Formalität, oder ein feyerliches Gesez, um von nun an die Kurwürden vor alle künfftige Zeiten auf die Erzämter alleine zu stellen.

Von Goldasts unrichtigem Auszuge der unter Ott dem IV deßhalb gemachten Reichssazung;

Goldast hat eine sogenannte Reichs-Sazung vom Kayser Ott dem IV herausgegeben, welche ein verstümmelter und fehlerhaffter Auszug eines umständlichern Reichsschlusses seyn mag, der damals zu Frankfurt von sämtlichen Ständen genehmiget worden. Durch solche wird „ den Kayserm vor nun und immer eine Erblichkeit des Reichs untersagt, und die Kayserwahl an sechs Fürsten, „ drey geistliche, die zu Maynz, Trier und Coeln, und eben so viele „ weltliche, den Pfalzgraven bey Rhein, den Herzog zu Sachsen, „ und den Markgraven zu Brandenburg überlassen; welche, wenn „ sie bey der Wahl uneins werden solten, den König in Böhmen „ sich beyzugesellen hätten. „ Dieser Reichsschluß soll, besage solcher Urkunde, zu Frankfurt mit Beystimmung und Einwilligung der Fürsten, und in Gegenwart der Päbstlichen Legaten *Hugolini*

und *Leonis* gemacht worden seyn. Der obgenannte Herausgeber hat dabey übrigens noch am Rande bemerkt, daß diese Sazung zum Jahre 1209 gehöre, und daß er sie aus des Italieners Joh. Bapt. Egnatii Buche de Romanis Principibus genommen, welcher sie Kayser Ott dem III fälschlich zugeschrieben habe, da sie doch nach aller Wahrscheinlichkeit Ott dem IV beyzumessen sey. (3)

welcher doch nicht gänzlich zu verwerffen.

So viel indessen die Critick gegen diese Goldastische Sazung einzuwenden gefunden, und so eiffrig auch Goldast selbst nachher, als er für die Böhmischen Gerechtsamen schrieb, dieselbe für falsch zu erklären sich bemühet hat; (4) müssen wir doch gestehen, daß uns alle dagegen gemachte Einwürffe und Ausstellungen nicht hinlänglich scheinen, solche gänzlich zu verwerffen. Vielmehr geben die bereits angeführten damaligen Händel im Reiche, und der Leitfaden der Geschichte, Gründe genung an die Hand, (5) dieselbe ihrem wes-

(3) S. die XI. Urkunde.

(4) In *Commentariis de Regni Bohemiæ juribus ac privilegiis* Lib. III. c. 5. n. 9.

(5) Es ist kaum zu zweifelen, daß EGNATIUS, BIZARRUS und andere Wälschen, welche erst im XIV. und XV. Jahrhunderte das Märgen von der Anrichtung des Kurfürstlichen Collegii durch K. Ottonem III ausbreiten helffen, wovon unten im XXXVII. §. ein mehreres vorkommen wird, eines schon vor ihren Zeiten aus der Sazung Ott des IV gemachten unrichtigen Auszugs sich bedienet haben, worinn bereits das wahre mit dem falschen vermenget, und das eigentliche, so in den Jahren 1208 und 1209 zu Frankfurt verhandelt worden, durch die nachher zur Verunglimpfung der Königlich-Böhmischen Kur ausgeheckten Erdichtungen verkleistert gewesen. Ihre Unachtsamkeit aber ist ihnen kaum zu verzeihen, daß sie die dabey bemerkten Umstände so wenig erwogen, welche in Ansehung des Zeitpunkts sie miteinander auf den rechten Weg führen, und ihnen das damalige zur Mode gewordene Vorurheil benehmen hätten können, als ob alles, waß wegen Bestellung der Kurfürsten jemals im Reiche vorgegangen, alleine den Zeiten Ottonis III zugeschrieben werden müsse. Denn daß unter diesem vormaligen Monarchen eine dergleichen Constitution auf einem zu Frankfurt gehaltenen Reichstage mit Einwilligung sämtlicher Reichsfürsten, und in Gegenwart zweyer Päbstlichen Legaten Hugolini und Leonis gemacht worden sey; stieß selbst gegen den von den Päbstlichen vorgehabten Hauptzweck jener Fabel an; welche lieber den Römischen Stul zum einigen Urheber der den Teutschen Wahlfürsten zustehenden Gerechtsamen machen, und daher vorgeben mögen, sol-

wesentlichen Inhalte nach grösten Theils für richtig, in Ansehung des angegebenen Zeitpunkts aber, wenn solche zu Stande gekommen? für höchst-wahrscheinlich anzunehmen, daß solche auf dem ober-

 wehn-

solche seyen auf einem Reichstage zu Rom im Jahre 996 und zwar vornehmlich durch Pabst Gregorium V bestellet worden. Hingegen war in den Geschichten leicht zu finden, daß die obgedachten Päbstlichen Legaten sich wirklich bey Ott dem IV in Teutschland aufgehalten, und mit Diesem an der Beruhigung des Reichsstaats eben in der Zeit gearbeitet hatten; wo, aller Wahrscheinlichkeit nach, diese Sazung zu Stande gekommen. Folglich aber wäre ihnen auch nur aus dieser einigen Wahrnehmung deren eigentliches Alter leicht abzunehmen gewesen; wenn sie auch sonst keinen Fingerzeig deßhalb gehabt hätten. Denn es ergiebt sich sogar aus dem von GEWOLDO in *Septemviratu*, *Cap.* VI. n. 4. angeführten Venetianischen Schrifftsteller JOH. STELLA, daß auch in Italien wirklich sichere Nachrichten von Otts des IV deßhalb gehabten Beschäfftigung vorhanden gewesen seyn müssen, welche doch dem allgemeinen Vorurtheil von Ott dem III so wenig vordringen mögen, daß dieser Venetianische Rechtsgelehrte lieber diesen leztern Ottonem den IV nennen, und, um solches mit einigem Bestande heraus zu bringen, jenen Ottonem, der nach dem Nero und Galba sich auf den Römischen Thron zu schwingen gesuchet, in der Reyhe unserer Ottonen für den ersten zählen mögen.

Zwar steht nicht zu läugnen, daß beyde Kardinäle, Hugolinus und Leo, beym Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1208 nicht zugegen gewesen, als daselbst von der Herstellung der von Carln dem Großen gemachtj seyn sollenden Gesezen gehandelt worden. Denn bald nach dem Anfange des folgenden Jahrs 1209 schickte Innocenz der III sie erst von Rom aus zu Ott dem IV, welchem sie bey dem großen Hoffe zu Würzburg, und nachher auf dem Speyerischen Reichstage zur Seite waren. Aus den Unterschrifften aber, der vom GEORGISCH in *Regestis* beym Jahre 1209 angezeigten Urkunden, und anderen Denkmalen, ist überdiß darzuthun, daß nurgedachter Kayser in der Fasten desselbigen Jahrs zu Hagenau vom Römerzuge gehandelt; daß Er noch am 22 Merz zu Speyer, folglich aber wenige Wochen vorher zu Würzburg Sich aufgehalten; daß die Ostern damals auf den 29 Merz gefallen; daß die Legaten, qui totam Alemanniam peragrabant, in octavâ Paschatos zu Coeln, und daß endlich K. Ott erst am 18 April zu Goßlar gewesen; ꝛc. Zeit und Umstände machen daher glaublich, daß vielleicht auf der Durchreise zu Frankfurt, entweder da Ott der IV von Würzburg nach dem Elsaß, oder von Speyer nach Sachsen gegangen, diese Verordnung wegen der Kurfürsten, so das ganze Reich gegen Ende des vorigen Jahrs allhier bereits genehmiget hatte, in Gegenwart der Legaten publicirt worden seyn möchte; welches doch nach der uralten Gewohnheit unserer Monarchen, die höheren Feste jedesmal mit einem großen Königlichen Hoffe zu verherrlichen, am wahrscheinlichsten auf Ostern hier geschehen seyn dürffte: So wie auch nachher noch Carl der IV den andern Theil Seiner Guldenen Bulle, wie Wir unten sehen werden, am H. Christfeste zu Mez in Gegenwart der Päbstlichen Legaten und an-

derer

wehnten Reichstage zu Frankfurt gegen Ende des Jahrs 1208 zuerst festgestellet und von sämtlichen Fürsten gut geheißen, nachher aber im Früh-Jahre 1209 auf einem anderweitigen Königlichen Hoffe zu Frankfurt, welchem die genannten Päbstlichen Legaten beygewohnet, publicirt worden seyn möchte. Nur halten wir dafür, daß diejenige weit umständlichere Sazung, welche in einigen der ältesten und besten Abschrifften und Ausgaben des Schwabenspiegels anzutreffen ist, (6) in Ansehung dessen, was wegen der Gerechtsamen des Kurfürstlichen *Collegii* zu Otts des IV. Zeiten beschlossen worden seyn möchte, allem Ansehen nach die wahre und eigentliche Urkunde seye, woraus jener unrichtige Auszug von den Päbstischen Juristen in nachfolgenden Zeiten genommen und verstellet worden.

Weit richtigere Urkunde aus dem Schwabenspiegel.

Krafft dieser leztern wurden die „Teutschen Königs- oder Kayserwahlen, wie vor diesem, bey drey Pfaffenfürsten und vier Layenfürsten „ lediglich belassen; und von den erstern der Erzbischoff zu Maynz, „ als Erzkanzler in Teutschen Landen, der zu Trier von wegen „ seines Erzkanzleramts im Reiche zu Aachen, oder des alten Lo„ tharischen Reichs; und der zu Coeln wegen seines Erzkanzlariats „ durch Italien, darzu nochmals für berechtiget erklärt. Unter den „ Layenfürsten solten der Pfalzgrav am Rhein, als Erztruckseß, „ die erste Stimme bey der Wahl; der Herzog zu Sachsen, als „ Erzmarschalk, die andere; die dritte der Markgrav zu Branden„ burg als Erzkämmerer; und endlich der König in Böhmen als „ Erzschenk, die vierte führen. Diese vier Fürsten solten Teutsche „ Männer seyn von Vater und Mutter, oder von ihrem Oheim. „

Alles derer anwesenden Stände feyerlich kund machen lassen. S. übrigens verschiedenes, so noch zur Erläuterung dieses Vorgangs angezogen werden könnte, beym RAYNALDO in *Annal. Eccles.* ad a. 1209. und was KRANZIUS, CALVISIUS, und andere von GOLDASTO am leztern Orthe angeführten Schrifftsteller deßhalb vorgebracht haben.

(6) S. die XII Urkunde.

Alles andere bey den Wahlen ward bey dem Herkommen und auf diesen sieben Stimmen vorzüglich gelassen; so wie auch die ohnfehlbar um gleiche Zeit gemachte, und in dem Schwäbischen Lehen-Rechte enthaltene Sazung vom Römerzuge die Wahl ausdrücklich diesen sieben Fürsten zuschreibt. (7) Solche Zahl aber sollte nur darum für ungleich gesezt angenommen werden, „ damit bey zwistigen Wahlen die „ mindere Zahl jedesmal der mehrern sich zu fügen hätte. Uebri„ gens ward in Ansehung der anderen Fürsten hierbey noch verord„ net, daß deren künfftig so viele, als man nur würde haben „ können, zugleich zum Wahltage miteingeladen werden solten; „ welches nunmehr noch der einige Vorzug blieb, so diesen leztern vor den anderen geringern Ständen gelassen ward.

(7) Im VIII. Kapitel, §. 1. Wenn aber die Turschen ein Kunig erwellent und der zu Rome nach der Wihe fert Die Fürsten die In zu Kunig erkoren hant sint alle schuldig mit yme zu farende Und das ist der Bischoff von | Menz der von Tryer der von Kölle der Pfalzgraff by dem Ryne der Herzog von Sachsen der Marggraff von Brandenburg und der Kunig von Behem.

XXXII.

Hiermit aber bekamen die alten Reichs-Wahltäge eine ganz veränderte Gestalt. Statt daß zuvor jeder Herr, jeder Edelmann, ja jeder Freygeborne, unter der Fahne seines Anführers, und in den Hauffen seiner Völkerschafft, darauf erscheinen, und wenigstens, wie bey Lothars von Sachsen Wahl geschah, (§. XXIV.) an der Bestellung der Vorwählere, und der Ausruffung des Neugewählten, Theil nehmen können; fieng man nun an, dergleichen allzuzahlreiche Reichstäge für überflüßig, oder wohl gar der öffters

Die große Reichs-Wahltäge werden abgestellt.

un-

Von dem alten Rechte der Städte auf solchen,

unruhigen Menge halber für gefährlich anzusehen. Auch die Städte, auf welche in dem alten Reichs-Staate, und selbst unter den Carolingern, noch so vieles bey den allgemeinen Rathschlagungen angekommen war, (1) büßten hiermit allem Ansehen nach, einen Theil ihrer alten Gerechtsamen ein, nach welchen sie durch ihre Abgeordnete auf den Reichswahltägen zu erscheinen befugt gewesen waren, um mit den Fürsten wegen der vorseyenden Bestellung des Throns zu handelen. (2) Denn von nun an finden sich in der Historie weiter keine Spuren, daß die minderen Stände, wie vor diesem, weder bey den vorläufigen Wahlberathschlagungen noch auf den Reichs-Wahltägen [was zu sagen gehabt hätten; und der bißher von unsern Geschichtschreibern mehrmals gebrauchte Ausdruck, daß die Monarchen von allen und jeden aus dem Volke gewählet worden, verschwindet hiemit gänzlich.

Was den minderen Fürsten noch bey den Wahlen gelassen worden.

Dagegen solten nunmehr die anderen Fürsten noch alleine zu den Vorwahlen gezogen, und auf deren Vorschlag und Beystimmung der oder diejenige Kandidaten benannt werden; worauf die Kurfürsten

§. XXXII. (1) S. den CHR. LEHMANN im II B. XXXVII Kap. der Speyrischen Chronik und JAC. PHIL. SPENER im II B. VI Kap. §. VII des Staats-Rechts, welche d esen Saz aus den *Annalibus Francorum*, den *Capitularibus*, und dem *Hincmaro* schon zur Genüge bewiesen haben.

(2) Von diesen alten Gerechtsamen der Städte bey den Königswahlen s. insonderheit LIMNÆUM in *Addit.* I. P. *Tom.* IV. *ad Lib.* VII. *cap.* I. §. 48. Wenn auch die von GOLDAST Tom. I. *Constit. Imperial.* p. 211 aufbehaltene Urkunde Henrichs des Voglers ihre Richtigkeit hat, wäre deßhalb die Versicherung dieses Monarchens von Seiner Wahl alleine hinlänglich genug, um solches darzuthun: Senatus, Proceres, *Populus*, *Plebes*, quæ multorum capitum bellua est, *me Regem uno omnium consensu* declararunt &c. Wie insonderheit die Fürsten mit den Räthen aus den Städten auch noch vor der Wahl Lotharii Saxonis sich wegen der Widerbesezung des Throns berathschlaget, erzehlet PETRUS *Diaconus* in *Chronico monasterii Casin.* Lib. IV. c. LXXXVII. ganz umständlich. Nach der Hand schickten

sten bey den feyerlichen Wahlen ihre Stimmen zu richten hätten. (3) Oben ist bereits angeführet worden, daß deßhalb bey Lothars von Sachsen Wahl ein Ausschuß von zehen Fürsten aus den vier Völkerschafften gezogen worden, welchen die übrigen Stände insgesamt bey der Ernennung der Thronkompetenten beyzustimmen sich anheischig gemacht hatten. Nachher aber scheint es, daß die Zahl dieses Ausschusses mit zweenen Fürsten vermehret, und auf zwölffe gebracht worden seye; wobey zugleich sehr wahrscheinlich ist, daß auch selbst die Kurfürsten unter diesen zwölff Fürsten, so wie zuvor unter den zehen, begriffen gewesen. (4) Da jedoch dergestalt das Hauptwerk auch hierbey auf die sieben Wahlfürsten jedesmal hinauslauffen müssen; darff man sich kaum wundern, wenn auch endlich die Vorwahlen

schickten zwar die Städte ihre Abgeordnete noch zu den Wahltägen, ohne daß sie doch dabey was anderes, als eigene Angelegenheiten, und des Landsfriedens halber, zu handelen gehabt hätten. S. den Bund der Rheinischen Städte vom J. 1256 beym Hrn. VON LEIBNIZ in *Mantissa Cod. Jur. Gent.* p. 98.

(3) Sächßisches Land-Recht im III. Buche im LVII. Artickel: Die zu erst an der Wahl genennet sind (nehmlich die sieben vorher benannten Kurfürsten) Die sollen nicht nach ihren eigenen Willen wehlen, sondern wen die Fürsten alle zum Könige erwehlen, den sollen sie allererst mit Namen wehlen. Mit solchen stimmt auch ALBERTUS STADENSIS in *Chron.* p. 312. noch ad a. 1240 überein: Ex PRÆTAXATIONE PRINCIPUM & *consensu* eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus & Colonienſis - - Palatinus - Dux Saxoniæ - - & Margravius de Brandenburg, - Rex Boemiæ &c.

(4) S. die aus dem Engelländer ROGERIO DE HOVEDEN in der (6) Note zum XXIX § angeführte Stelle; nach deren Anleitung wir auch das an den Päbstlichen Hoff von den Wählern Ottonis IV abgelassene und im *Registro Innocentii III.* befindliche Schreiben beurtheilt, und gezeiget haben, daß neben dem Erzbischoffe zu Cöln, der für sich und seine abwesende MitKurfürsten damals fünf Stimmen zu versehen prätendirte, die darinn unterzeichneten anderen sieben Fürsten mit ihrem elegi & subscripsi allem Ansehen nach weiter nichts als solche Vorwahl kund thun wollen, welche mit jenen Kurstimmen solche zwölf vorwählenden Stimmen ausmachten. Weil

wahlen alleine bey denselben geblieben, und die minderen Fürsten von solchen gleichfalls schon beym Ende des grossen Interregni gänzlich ausgeschlossen worden.

Weil in dem bekannten Wahldekret K. Conradi IV auch eben dergleichen Fürsten vorkommen, welche zusammen mit den darinn genannten Kurfürsten zwölffe ausmachen, wird uns vielleicht diese Bemerkung künfftig helffen, solchen Knoten aufzulösen. S: den nachherigen §. XXXIV.

§. XXXIII.

Widersprüche gegen die Böhmische Wahlstim̃e

Niemand traff übrigens bey dieser Anordnung grössern Widerspruch an, als die Böhmen, deren Fürsten ihren Königlichen Titel mit der nunmehrigen Pfalzerzfürstenwürde vornehmlich den Staatsmaximen der Hohenstauffischen Kayser zu danken hatten, welche durch sie die Macht der andern Reichs-Fürsten zu schwächen bemüht gewesen waren. Denn die alte Eifersucht der Teutschen Völker wolte diese Slavische Nation noch immer für fremd ansehen, und gönnte daher deren Königen eine solche Theilnehmung an der vornehmsten und wesentlichsten Handlung des ganzen Reichsstaats, als die Bestellung der Monarchen war, sehr ungerne. Am meisten mochte es die Sachsen verschmähen, unter deren Fahnen vormals die Böhmen, so wie alle andere Slaven, bey den Wahltägen erschienen waren; (§. XX.) als sie nunmehr diese leztere ihnen ganz gleich gemacht sahen. Nun war zwar in der neuen Sazung den Böhmischen Königen mit dem Wahlrechte zugleich das Teutsche Burgerrecht zugestanden, (1) und unter ihren Mitkurfürsten, vermuthlich um den

von den Sachsen

Neid

§. XXXIII. (1) In den Worten: Die vier Mann (Pfalz, Sachsen, Brandenburg und der König von Böhmen) suln Tuzsche Man sin von Vater und Mutter oder von ir Aim.

Neid zu mindern, mit dem leztern Erzamte auch nur die lezte Stimme beygeleget worden. Doch dem ungeacht liessen sich die damaligen Staatistischen Freygeister unter den Teutschen Juristen keineswegs abhalten, die Böhmische Wahlstimmen noch immer deßhalb von selbst für nichtig und ungültig auszuschreyen, (2) oder wolten sie doch nur auf den Fall, wenn die sechs anderen Kurfürsten sich mit ihren Stimmen bey der Wahl getheilet hatten, zur Entscheidung zulassen. (3) Daher aber gaben auch verschiedene Teutsche Rechtsbücher lieber nur sechs Kurfürsten an, (4) wider alles alte Teutsche Herkommen, so

(2) In einer fast gleichzeitigen Handschrifft des Schwabenspiegels, welche in der Hupapfischen Ausgabe vorlängst abgedruckt worden ist, befinden sich daher die Worte schon eingeschaltet: „Doch ist zu wissen, daß „der Kunig von Böhem kein „Kur hat, wenn er nicht ein „Teutscher Man ist. Denn die „vier Layenfürsten sollen Teutsche „Man seyn von Vater und Mutter, „oder von eyntwederm.„ Eben so redet auch das Sächßische Land-Recht a. a. O. Der Schenke des Reichs, der Kunig von Behemen, en hat nich eine Kure umbedaz Daz her nicht Dusch en ist. Hiermit stimmt auch noch ALBERTUS STADENSIS a. a. O. p. 313. völlig überein: *Rex Boemiæ*, qui pincerna est, *non eligit*, *quia non est Teutonicus*. S. auch die Anmerkungen, welche P. LAMBECIUS Lib. II. *Biblioth. Cæsar.* c. 8. hierüber gemacht hat.

(3) S. die Glosse über den angez. *LVII* Artickel des Sächßischen Landrechts, und selbst die obangezogene, und zuerst von Goldast unter dem Namen Otts des IV vorgebrachte Reichs-Sazung. Wie sehr sich übrigens diese Meinung in den damaligen Zeiten auch durch Italien verbreitet gehabt, bezeugt der Kardinal HENRICUS VON OSTIA (HOSTIENSIS) über die *Decretales*, *c.* 33. *X. de electione*, der auch daher, als er das Gegentheil in Teutschland wahrnahm, den sonderbaren Saz gelten machen wolte: Regem Bohemiæ (secundum quosdam) jus eligendi non habere ab antiquo, sed de facto hodie (Seculo XIII) tenere. S. auch das CHRONICON MODOECIENSE beym MURAOR. T. IX *Scr. Rer. Ital.* so noch auf gleiche Arth von den Böhmischen Kur-Rechten bey Gelegenheit der Wahl Henrici VII redet, und ALBERICUM DE ROSATE in *Dictionario* voc. *Electores Imperii.*

(4) Sowol das Sächßische Lehen-Recht, als der Urheber des Buchs *de Beneficiis*, und andere dergleichen Sammler unserer vormaligen herkommlichen Rechte aus diesen Zeiten, wollen deßhalb lieber nur sechs Kurfürsten nennen, um der Gerechtsame des Königs in Böhmen entweder gar nicht, oder doch auf keine vollständige Arth, zu gedenken.

von je her mit sieben Kurstimmen die Königswahlen hatte verrichten lassen. (§. XVII.)

und den Herzogen in Bayern

Doch die stärkste Einrede thaten bald Anfangs die neuen Herzoge in Bayern, weil solche es höchlich schmerzen muste, daß das Erzschenkenamt samt der Kur ihrem Herzogthume entzogen worden, und deßhalb auf ihre Widerherstellung drangen. Nun schanzte zwar Kayser Friedrich der II gleich in den ersten Jahren Seiner Regierung denselben die Pfalz am Rhein und hiermit zugleich das Erztruckssessenamt samt der davon abhängenden Kur zu; (5) vermuthlich in der Absicht, um sie durch solches anderweitige Genüge von ihren Forderungen an Böhmen abzubringen. Nichts destoweniger aber wolten auch nachher die Bayer-Fürsten, neben der Pfälzischen Kurstimme, ihre alte Ausprüche auf diese ihrem Herzogthume vormals zugestandene Wahlgerechtsame noch immer geltend machen; (6) und erst Kayser Rudolff der I vermochte den langwierigen Streit, worinn Er anfänglich für die Bayern gesprochen, durch eine neue Oberrichterliche Entscheidung zu endigen, als Er im Jahre 1290 den Böhmischen Königen ihre Wahlgerechtsame nochmals aufs feyerlichste bestättigte. (7)

Von der ersten Wahlstimme der Pfalzgraven bey Rhein.

Uebrigens gebührte damals den Pfalzgraven bey Rhein allerdings das Recht der ersten Stimme unter den weltlichen Wahlfürsten. Theils wegen des Erztruckfessenamts, welches jederzeit im Reiche den Vorzug vor den andern Hoffämtern gehabt hatte: (8) Theils

(5) AVENTINUS *Annal. Bojor.* delicet *Palatii & Ducatus &c.* L. VII. c. 3.

(6) Excerpta ex ALBERTI BOHEMI ACTIS beym Hrn. OEFEL T. I. *Scr. Rer. Boic.* p. 788. Dominus Dux (Bavariæ Otto Illustris) leniter & pure mihi respondit: - - Vellem *utrique voci* renunciare, vi-

(7) S. die XIII und XIV Urkunde.

(8) S. den Freyherrn VON SENCKENBERG im lebhafften Gebrauch des uralten Deutschen Burgerlichen und Staats-Rechts im III B. §. LXVII - LXXIII.

Theils auch wegen ihrer ansehnlichen und weitläuffigen Länder, die sie am Ober- und Nieder-Rhein, so wie auch an der Mosel, und in Franken, oder auf dem Nordgau besassen. Pfalzgrav Conrad, der jüngere Bruder Kayfers Friederichs des I, hatte vermuthlich dieselbe zusammengebracht, und zuerst vielleicht die sämtlichen Fränkischen Pfalzen untereinander vereiniget, welche von je her in den vier Haupt-Theilen des Ostfränkischen Staats an der Seite jedes alten Erzfürstens nach der eigenen Einrichtung der Teutschen Provinzien von der Kayser wegen anzutreffen gewesen waren. (9) Weil er auch

(9) Wie Ost-Franken in vier Hauptttheile gesondert, und jedes derselben durch vier besondere Pfalzerzfürsten in unserm alten Reichsstaate vertreten und vorgestellet worden, haben wir schon §. XIX dargethan. Da nun in jedem Hauptlande dem Pfalzerzfürsten nach der Anleitung des Schwabenspiegels cap. CIII, zugleich auch ein Pfalzgrav zur Seite gesezt war; so wird hieraus sehr wahrscheinlich, daß auch vor Alters in jedem der vier Ostfränkischen Hauptländern, nebst ihren geistlichen und weltlichen Erzfürsten ein Pfalzgrav anzutreffen gewesen; wovon in der Glosse über den *LIII.* Art. des *III* Buchs des Sachsen-Spiegels einige obgleich sehr dunkele und unrichtige Spuren zufinden sind. Diese vier Ost-Fränkische Pfalzgravschafften, und die Zeit ihrer Verbindungen unter einander, werden übrigens so schwer nicht zu finden seyen, wenn man sich erinnert, wie die Pfalz zu Aachen, deren Besizer wegen des dasigen von Carln dem Großen aufgerichteten vornehmsten Reichshoffs in gröstem Ansehen, und zugleich Schuzherren der Trierischen und Coelnischen Erzstiffter gewesen, schon um die Mitte des XI Jahrhunderts an die Rheinischen Pfalzgraven, so mit denen von Aachen einerley Geschlechts waren, gefallen seye: Und nicht lange hernach dürffte auch die Nider-Rheinische Pfalzgravschafft derer von Rheineck aus gleichem Grunde mit der leztern vereiniget worden seyn. Daß aber das Tucksessenamt mit der Fränkischen Pfalz auf dem Nordgauw gehafftet, und zuerst von dem Hohenstauffischen Conrad zugleich mit der schon lange vorher zusammengeschmolzenen Rheinischen Pfalz besessen worden, hat Herr Reichshoffrath VON SENCKENBERG eben so gründlich als bündig, und zugleich a. a. O. §. LXVIII mit vieler Wahrscheinlichkeit bemerkt, daß schon von dieser Zeit an die unterschiedenen Benennungen der Ober- und Unter-Pfalz aufgekommen seyn möchten. Man darff sich aber eben nicht wundern lassen, wenn das Land-Recht in obangezogener Stelle dem Lande zu Franken nur einen Pfalzgraven zuschreibt,

seine eigene Erbgüter von den Salischen und Waiblingischen Häußern darzu schlagen konnte, war dadurch das Ansehen der Pfalzgraven bey Rhein so hoch gestiegen, daß ihnen seither kein anderer Fränkischer Fürst an Macht und Gütern gleich kommen können. Denn der Titel eines Herzogs in Franken, wie ihn im XII Jahrhunderte einige Hohenstauffische Prinzen geführet, betrug damals wohl nichts mehr, als was zuvor den Bischöffen zu Würzburg in Ansehung der Gerichtsbarkeit über einige Fränkische Gauwen zugestanden hatte; (10) und that so wenig den Vorrechten der Pfalzgraven, als den Freyheiten anderer Stände, einigen Abbruch. Ja der nunmehrige Pfalzgrav Heinrich, Otts des IV leiblicher Bruder, der die Pfalz wegen seiner Gemahlin, des abgelebten Conrads Tochter, im Besize hatte, war jezt deßhalb in so großem Ansehen im ganzen Reiche, daß in der Folge den jezigen Herzogen in Bayern keine vorträglichere Ehre zugewendet werden konnte, als da diesen endlich durch die Heurath mit der Guelffischen Agneß ihr schon vorher erhaltenes Recht auf die Pfalz nochmals feyerlich befestiget ward. (11)

und warum der H. zu Sachsen die zweyte und

Weil die Ordnung bey den Wahlstimmen nach dem alten Range, den die Erzämter vormals im Reiche gehabt, dißmal widerum gerichtet werden solte, hatten den Herzogen zu Sachsen wegen des Erz-

schreibt. Denn im XIII und XIV Jahrhunderte, worinn dasselbe zusammen getragen worden, war wirklich nur ein Pfalzgrav darin noch vorhanden gewesen. Was sonst zur Aufklärung der sehr dunkelen Geschichte unserer alten Rheinischen Pfalzgraven vom TOLNER in *Historia Palatina*, und mir in der *Dissertation preliminaire sur le fonctions & la dignité des Comtes Palatins du moyen age*, welche der *Histoire abregée de la maison Palatine par Mr.* l'Abbé SCHANNAT vorgesezt ist, vorgetragen worden; kan daselbst nachgelesen werden.

(10) MASCOV in *Commentar. sub Henrico V.* §. XXXIII, und KOELER in *Genealogia famil. Aug. Stauffensis.*

(11) ORIGINES GUELFICÆ T. III. Lib. VII. §. 42.

Erz-Marschallens-Amts die zweyte, und den Markgraven zu Brandenburg als Erzkämmerern, die dritte Stimme angewiesen werden müßen. Beyde waren übrigens von so geringen Kräfften, daß sie damals auffer den Wahlen, eine so grosse Figur im Reiche, wie die alten Herzoge in Sachsen und Schwaben, keineswegs machen konnten. Vielmehr scheint es, daß Friedrich der I diese beyde vornehme Erzämter nur darum an Fürsten aus einem Hauße gegeben habe, damit ihre gemeinschafftliche Vortheile, sowol als der alte Groll wider die Guelffen, denen die Anhälter schon einmal das Herzogthum Sachsen wider herausgeben müssen, dieselbe auf immer zusammen binden solten, um ihre Schanze, und zugleich das Gleichgewicht in Sachsen, gegen jene ältere Besizer mit vereinter Gewalt zu wahren. Hätten übrigens diese beyde Fürsten sich nicht schon seit vier und zwanzig Jahren im Genusse der ihren Erzämtern gebührenden Vorrechte befunden; würde sich von des Guelfischen Kayfers Otts feuriger und rächender Denkensarth nicht einmal vermuthen lassen, daß Er diese beyde anererbte Widersacher Seines Hauses nun erst zu solchen vorzüglichen Würden solte erhoben haben.

der M. zu Brandenburg die dritte Stimme bekommen.

§. XXXIV.

Als Friedrich der II im Jahre 1212 aus Sicilien heraus kam, um Sein Recht zum Reiche wegen Seiner schon vor funfzehen Jahren geschehenen Wahl wider Kayser Ott den IV zu behaupten, schien Ihme zwar Anfangs unnöthig, Sich noch einmal von den Kurfürsten wählen zu lassen. Er führte auch die Titel eines Imperatoris

Wie Friedrich der II Ott dem IV wider vorgedrungen,

toris electi und semper Augusti, eh Er noch einen Fuß in Teutschland sezte; (1) als ob Ihme alle Vorrechte eines Römischen Kayfers schon von Rechtswegen gebührten. Nichts destoweniger fand Er bald darnach für rathsamer, Sich von den Kurfürsten mit Zuziehung oder Genehmigung einiger andern Fürsten noch einmal feyerlich wählen zu lassen: (2) Und es ist bekannt, daß Er nachher alleine von dieser Ceremonie die Jahre Seines Reichs, als Römischer König, gezählet habe. (3)

und Seinen Sohn Henrich den VII

Auf gleiche gesezmäßige Arth ließ dieser Monarch auch Seinen erstgebornen Sohn, Henrich den VII, im Jahre 1220 zu Frankfurt als Römischen König und künfftigen Thronfolger bestellen; welchen doch die Verführungen der Wälschen, und der Zorn eines schwer beleidigten Vaters, nach fünfzehen Jahren widerum um die Krone und endlich auch um das Leben frühzeitig brachten. Denn Friedrichs große Anschläge auf die gänzliche Unterwerffung von Italien hatte Denselben mit den Lombardern in die blutigsten Kriege verwickelt, und zugleich auch die Päbste wider Ihn gräulich aufgebracht, weil diese leztere von Ihme gänzlich abhängig zu werden besorgten, wenn Er sie hätte in die Mitte bekommen, und unten durch Neapel und Sicilien, oben aber durch Toßkana und die Lombardey, einschliesen können. Meuterey, Aufruhr, Verhezungen der Unterthanen gegen ihr rechtmäßiges Oberhaupt und der Söhne gegen ihre Eltern wurden

§. XXXIX. (1) S. die Urkunden beym RAYNALDO ad a. 1212. n. 2. und den PP. MARTENE und DURAND im T. I. *Collect. ampliss.* col. IIII

(2) CONRADUS URSPERG. p. 313. GODEFR. COLON. ad a. 1212. Ohne Zweiffel geschah es in dieser Gelegenheit, daß die Frankfurter ihre Thore den Wahlfürsten, und zugleich beyden Gegenkayfern, versperrten; weil Ott der IV bey Seinem Rückzuge aus dem Elsaß ihnen von der andern Seite auf dem Halße lag, um Friedrichs Herzug von Maynz zu hindern; woselbst sich dieser junge Fürst am Niklastage die Krone endlich auffezen lassen. Vermuthlich gab jene Sperrung der Frankfurter Thore zu der Sazung Anlaß, welche oben §. VII. (5) angeführt worden ist.

(3) Abb. GODEFR. BESSEL in *Chron. Gottwic.* T. I. Lib. II. cap. XVII.

wurden hierbey um so weniger von den verzweifelten Wälschen für unzulässig angesehen; je grösser und erhabener der Kayser war, dem sie zu widerstehen hatten. Sonderlich aber haben die schrecklichen Hefftigkeiten, womit die beyden Häupter der Christenheit in diesen Streithändeln einander begegnet, unsern ganzen Reichsstaat jämmerlich zerrüttet; und es hätte nicht viel gefehlet, so würden auch alle herkommliche und vor kurzem erst befestigte Vorrechte der sieben Kurfürsten dadurch zugleich unterdrückt und vernichtiget worden seyn. Denn von nun an verabscheuten die Päbste weiter keine Mittel, wodurch sie das Kayserliche Hauß der Hohenstauffer vom Reiche, und zugleich die Teutschen Fürsten von allen ihren Vorrechten, so sie bißher bey der Bestellung des Kayserthums gehabt, zu verdringen vermeynten. Der Kayser aber war nicht weniger jederzeit bey der Hand, um Seinen grossen Stamm, und zugleich auch das Reich, bey dem hohen Ansehen Seiner Majestät mit aller Macht zu schüzen.

Daher gelung es Friederichen dem II im Jahre 1237 auch noch mit Seinem zweyten Sohne, Conrad dem IV, daß Diesen die Fürsten an die Stelle des erstern sezten; obgleich der Römische Hoff sich dagegen, wie er auch schon bey der Wahl Henrichs des VII gethan hatte, (4) aufs hefftigste sträubte. Dieses Geschäfft ward auf einem großen nach Wien in Oesterreich zusammenberuffenen Königlichen Hoffe auf Ansuchen des Monarchens vorgenommen. Hierbey aber scheint sehr sonderbar, daß in dem darüber ausgefertigten und noch vorhandenen Wahl-Dekrete (5) eilff Fürsten benennt werden, nehm-

nachher aber Seinen andern Sohn Conrad den IV zu Frankfurt wählen lassen

(4) S. die von Hrn. Hoff-Rath RITTER in *Dissertat. de Electione Henrici VII in Regem Roman.* §. IX angeführten Zeugnüsse; und Kayser FRIDERICUM II selbst in *Epistolâ ad Barones Franciæ* beym PETRO DE VINEIS Lib. I. n. XX. *Epistol.*

(5) S. dasselbe hinten in der XV. Urkunde.

nehmlich die Erzbischöffe zu Maynz, Trier und Coeln, die Bischöffe zu Bamberg, Regenspurg, Freysingen, und Passau, Ott Pfalzgrav bey Rhein und Herzog in Bayern, Wenzlaw König in Böhmen, Henrich Landgrav in Thüringen, und Bernhard, Herzog zu Kärnthen, welche als Väter und Lichter des Reichs, und im Plaze des alten Römischen Senats, sich das Recht zueignen, für die Bestellung des Kayserthums und eines künfftigen Monarchens Sorge zu tragen, um den Gefährlichkeiten eines dereinstigen Interregni auszuweichen: Statt daß man nunmehr diese Sprache alleine von den sieben Kurfürsten hätte erwarten sollen. Doch da verschiedene gleichzeitige und glaubwürdige Geschichtschreiber auch noch versichern, daß König Conrad zu Wien nur von den Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Coeln, dem Könige in Böhmen und dem Pfalzgraven bey Rhein gewählet worden; wozu die übrigen anwesenden wenigen Fürsten bloß ihre Einwilligung gegeben hätten: (6) Da demnächst nach dem Zeugnüsse eines neuern Gelehrten die Urkunde noch vorhanden ist, in welcher der Markgrav zu Brandenburg seine Stimme bey Conrads des IV Wahl dem Könige von Böhmen in Vollmacht zu führen übertragen hat, (7) deren doch in dem angezogenen Wahldekrete nicht einmahl gedacht wird: Da auch überdiß genugsame Anzeigen anzutreffen sind, daß die feyerliche Wahl des jungen Königs Conrads auch dißmal zu Frankfurt vollzogen worden; (8) wohin

(6) FRAGMENTUM HISTOR. beym URSTIS. p. 91. Anno MCCXXXVII Imperator - - venit ad civitatem Viennæ, - - ubi etiam Cunradum filium suum eligi fecit in Regem: quem *elegerunt* ARCHIEPISCOPUS MOGUNTINUS ET TREVIRENSIS, & REX BOHEMIÆ ET Dux Bavariæ, qui & PALATINUS COMES RHENI: *Consentientibus ceteris*, qui aderant, tamen *paucis*.

(7) Der Seel. Hr. VON GUNDLING soll solche nach dem Zeugnusse Hrn. Hoffraths PAULI in der allgemeinen Preussischen Staats-Geschichte im I Band, I Buche, II Abschnitt, §. 241 noch in Händen gehabt haben.

(8) Die HISTORIA DE LANDGRAV. THURING. cap. L. gedenkt dieses von Friderico II nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltags ausdrücklich, irrt aber darinn gar sehr, daß sie

wohin Sich Friedrich der II erst von Speyer aus begeben haben mag, nachdem Er daselbst vorher die Genehmigung einiger anderer Fürsten zur Erhebung Seines Herrn Sohns noch erhalten: (9) So werden wir durch alle diese Gründe fast genöthiget, dasjenige, waß dißmal zuerst in Wien vorgegangen, wohl gar für eine bloße Vorwahl anzusehen, welche, wie schon gedacht, um diese Zeit noch von mehreren Fürsten zu geschehen pflegte. Demnach aber wäre diese Urkunde nicht für das eigentliche Wahldekret, sondern bloß als eine feyerliche Zusicherung anzusehen, welche dem Kayser von diesen eilff Fürsten, als dem damaligen Reichs-Rathe, wegen der förmlichen Wahl Seines Herrn Sohns gethan worden: So wie auch söches vormals von den sämtlichen Vorwählern Otts des IV in dem bey gleicher Gelegenheit an den Pabst erlassenen Schreiben, und auch nachher bey Wenzlaws Wahl an Carln den IV geschehen; als Demselben die zu Rense versammlet gewesenen Kurfürsten mit der feyerlichen Wahl Seines nurgedachten Prinzens vordersamst in Frankfurt vorzuschreiten versprachen. (10)

sie solchen zum Jahre 1242 rechnet. Doch RAYNALDUS ad a. 1239. n. 26. hat bereits aus andern Ursachen beobachtet, daß hier in den Jahren ein gewaltiger Verstoß seyn müsse. Ja wenn auch zuerst Conrad der IV nach der gleich in der folgenden (9) Note anzuführenden Erzehlung des Coelnischen Mönchs zu Wien im Jahre 1237 zum König bestimmet und ausersehen, solche Vorwahl aber nachher erst zu Speyer von einigen Fürsten genehmiget worden: Wird auch hieraus mehr als wahrscheinlich, daß der Vollzug des ganzen Geschäffts noch in selbigem Jahre zu Frankfurt, als der gesezmässigen Wahlstätte, um so mehr geschehen müssen, weil Friedrich der II nachher niemals wider in diese Gegenden von Teutschland gekommen ist.

(9) GODEFRIDI COLON. Nachrichten verdienen hiervon vornehmlich bemerkt zu werden: Fridericus Imperator ab Austriâ ascendit usque Ratisponam, *Principibus apud Spiream ad colloquium evocatis.* Ubi cum quidam Principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Filium etiam suum *Conradum* adhuc puerum, *prius in Austria* REGEM Teutoniæ DESIGNATUM, denuo ab ipsis *obtinet approbari.*

(10) S. die XVI Urkunde.

§. XXXV.

Neue Bewegungen des Pabsts, die Hohenstauffer vom Reich zu stossen;

Hierauf aber spannte erst der Pabst alle Kräffte an, Friedrichen mit Seinem ganzen Hause vom Reiche auf immer zu verstossen. Sobald auch nur Gregorius der IX im Jahre 1239 mit dem Bannstrale auf Ihn loßgewettert hatte; unterwand sich derselbe, sogleich an sämtliche Kurfürsten Päbstliche Ermahnungsschreiben abzulassen, daß sie das Kayserthum mit einem neuen Oberhaupte unverzüglich wider besezen möchten; (1) worauf doch von einigen die ganz trockene Antwort erfolgte „ dem Römischen Pabste gebühre keineswegs „ sich in das Wahlgeschäfft zu mischen, sondern nur demjenigen, „ den die Teutschen Fürsten gewählet, die Krone aufzusezen. „ (2) Dem ungeacht beharrte der Römische Hoff auf solchem Vorsaz; und suchte allmählig einen Reichsstand nach dem andern, theils durch das Blendwerk des Banns, womit die Pfaffen damals noch die blöden Gewissen der Fürsten zu schrecken pflegten, theils durch Vorspiegelungen anderweitiger Staats-Vorurtheile, von der ihrem Kayser schuldigen Treue

§. XXXV. (1) RAYNALDUS ad a. 1240. n. 2.

(2) ALBERTUS STAD. ad a. 1240. p. 312. Papa Gregorius - - Principes super electione alterius (Imperatoris) sollicitavit, sed nihil profecit, quia quidam Principum ei rescripserunt, *non esse sui juris, Imperatorem substituere, sed tantum* ELECTUM *à Principibus* (den sieben Kurfürsten, so eben dieser Schrifftsteller gleich darauf benennet) *coronare.* Nach eben demselben ad a. 1245. p. 315. ward auch dem Pabste Innocentio IV, als solcher vom Concilio zu Lion in gleicher Absicht an die Kurfürsten schrieb, keine andere Antwort. Gleiche Sprache hatten auch die Teutschen Fürsten vierzig Jahre vorher gegen Innocentium III geführet; daher denn dieser damals schon alle Beredsamkeit nöthig gehabt hatte, um die Teutschen wegen ihrer Besorgnüße zu frieden zu stellen; als ob er die Wahlfreyheit der Kurfürsten nur einigermaßen zu fähren im Sinne habe. S. die *Literas Principum Alamanniæ*, n. 14, und die *Epistolas Innocentii III* n. 13. 55. 56. im REGISTRO DE NEGOTIO IMPERII.

Treue abzureissen. Ja Gregorius wolte sich bald Anfangs anmassen, die sämtlichen Kurfürsten ihres herkommlichen Wahlrechts, weil sie sich nicht sogleich seinem Willen durch die Erhebung eines neuen Monarchens fügen wollen, vor dißmal für verlustig zu erklären; oder wohl gar vors künfftige die Kurstimmen, sowol als das Reich, auch ohne zuthun der Teutschen, auf auswärtige und fremde Fürsten zu bringen. (3)

und des Kaysers, Seinen Stamm beym Throne zu erhalten.

Aber Kayser Friedrich wuste diese Hefftigkeiten mit gröster Klugheit, und Seiner in Händen habenden Macht, viele Jahre durch aufzuhalten. Es fehlte Ihme auch nicht an noch gewaltsameren Mitteln, welche das Reich, sowol als Ihn und Sein Geschlecht, bey der höchsten Würde des Kayserthums noch ferner zu sichern vermochten. Als es daher dem Pabste zuerst mit dem Könige in Böhmen, und dem in Zwiespalt erwählten Erzbischoffe Arnold zu Trier geglückt hatte, solche sich anzuhenken; scheint es fast, daß der Monarch solche Abtrünnige gleichfalls mit Entziehung ihrer Kurstimmen zu bestraffen, diese aber auf andere Ihme geneigtere Fürsten zu übertragen, vorgehabt habe. Wenigstens findet sich noch der Aufsaz einer Urkunde aus der Kayserlichen Canzley, worinn die Oesterreichischen Herzoge zur Königlichen Würde erhoben werden sollen: (4) Und die beym Matthæo Parisio befindliche, obgleich bißher sehr verdächtig

Betrachtungen über die Stelle beym Matth. Parisio

(3) ALBERTUS BOHEMUS in *Excerptis Literarum ad Papam Gregorium* IX beym Hrn. OEFEL a. a. O. col. 788. Vobis P. S. quoddam magnum secretum declaro: Cum enim Dominum meum Ducem (Bavariæ) - - conveniissem, & inter cetera conculcarem sibi soli, quod *hac vice jus electionis ipse & sui coelectores amisissent* ex eo, quod intra tempus legitimum jus suum non fuissent prosecuti, alium videlicet Regem eligendo, & quod *Ecclesia Romana*, quæ Advocato Catholico diu carere non potest - - *sibi providere de personâ alius Gallici vel Lombardi*, aut alterius in Regem vel Patritium aut etiam Advocatum *Teutonicis inconsultis*, & per hoc posset *Imperium*, sicut prius, *ad exteras nationes* pervenire &c.

(4) Beym PETRO DE VINEIS Epist. Lib. VI. cap. XXVI. S. auch den P. CALLES P. II *Annal Austr.* ad a 1245.

tig gewesene Nachricht von einer ganz neuen und zuvor völlig unbekannt gewesenen Anordnung des Kurfürstlichen Collegii unter den Teutschen Magnaten, bekäme daraus vielleicht einen Aufschluß; der allen bißher wider diese Stelle gemachten Einwendungen auf einmal abhelffen könnte. Denn wenn man nach deren Anleitung annehmen wolte, daß um die Zeit des Lyoner Concilii die Königliche Kur von Böhmen an Oesterreich gehefftet, die Trierische aber oder Lothringische an den Herzog von Brabant übertragen; und jener geistliche Plaz, den Kur-Trier gehabt, wider mit dem Erzbischoffe zu Salzburg, Kayser Friedrichs des II treuestem Anhänger, ausgefüllt werden sollen; (5) würde den Vortheilen des Kaysers mit diesen Erzfürsten

(5) Diese Stelle beym MATTHÆO PARISIO ad a. 1245. p. 456. verdienet ein desto mehreres Aufmerken, indem sie sowohl die vorwählenden vornehmsten Teutschen Fürsten, als die wirklichen sieben Kurfürsten nahmhafft machen soll, wie solche zu den Zeiten des Lyoner Concilii sich befunden.

MAGNATES ALEMANNIÆ, NON TAMEN ELECTORES IMPERATORUM

Rex Bohemiæ.
Dux Lotharingiæ.
Dux Bruneswikiæ.
Dux Suaviæ.
Landegravius Duringiæ.
Dux Lemburgiæ.
Dux Carenteniæ,
Dux Saxoniæ.
Comes de Gelria.

ELECTORES IMPERATORUM

Laici { *Dux Austriæ.* / Dux Bavariæ. / Dux Saxonum. / *Dux Brabantiæ, qui & Lovaniæ.*

Prælati { Archiepiscopus Colonienſis / Archiepiscopus Moguntinus / *Salburgenſis* } principales

Isti ducentur in insulam quamdam Rheni, & dimittentur soli in eâ, & amovebuntur omnes naviculæ, & ibi tractabunt de electione Imperatoris: nec adveniet aliquis ad eos, donec sint

fürsten am trefflichsten gerathen gewesen seyn. Destoweniger aber wäre dem Pabste mit diesen drey neuen Erzbeamten gedient gewesen, weil eben diese Herren damals diejenige waren, die unter den Teutschen Fürsten sich seinen Absichten am meisten widersezt hatten. Doch desto

sint concordes. Huic negotio præerit Archiepiscopus Colonienſis, ſecundus Moguntinus, tertius Salburgenſis.

His a Domino Papa directa est diligentissima admonitio cum supplicatione, ut sibi alium Imperatorem eligerent; promisitque eis sui & totius Ecclesiæ consilium & auxilium - - Prævenit autem & invaluit Friderici dissuasio; qui eis, & *maxime Duci Austriæ*, vinculo affinitatis est confœderatus: Unde *monitis* aut precibus *Papalibus Electores minime paruerunt.*

So wenig indessen zu läugnen steht, daß dieser Englische Historicus die Acta des Concilii zu Lyon bey Handen gehabt; und von allem, was darauf vorgegangen, durch die Englischen Gesandten genugsam unterrichtet werden können: So wichtig sind die Zweifel, welche man gegen die Richtigkeit dieser Stelle von je her angeführet hat; wenn man sie für eine auf dem Concilio zu Lyon gemachte Anordnung ausgeben wollen. Denn ausser dem, daß in keiner andern Handschrifft von den Actis des Lyoner Concilii hiervon nur das mindeste vorkommt; so scheint solche selbst im Zusammenhange beym PARISIO so fremde, und unnatürlich, daß man sie allerdings für eingeschoben halten müßte; wenn auch gleich W. WATSIUS, einer der fleissigsten Herausgeber dieser Geschichte, nicht bemerkt hätte, daß er sie nur am Rande seines Originals von einer andern Hand beygeschrieben gefunden habe. Ueberdiß zeugt solche auch von selbst, daß sie eigentlich keine Päbstliche Constitution, noch einen Schluß des *Concilii*, vorstellen; sondern nur eine Erzehlung desjenigen enthalten solle, was damals unter den Teutschen in Ansehung der Kurfürstlichen Gerechtsamen bey den Wahlen gelten mögen; wie übel es aber dabey auch mit den Päbstlichen Absichten noch immer hergegangen seye. Hätte ja Innocenz der *IV* hierbey was zusprechen gehabt; würde derselbe (wie oben schon gedacht) gewiß weder den damaligen Erzbischoff zu Trier, noch den König in Böhmen, aus dem Kurfürstlichen *Collegio* verdränget, noch in solches den Erzbischoff zu Salzburg, und den Herzog zu Oesterreich, als Friedrichs des II eifrigste Anhänger, zugelassen haben; von welchem leztern PARISIUS ohnehin auch zugleich berichtet, daß des Pabsts Absichten wegen einer neuen Kayserwahl vorzüglich durch dessen Widerstand dißmal fehl geschlagen seyen.

Wolte man übrigens obige Vermuthung von des beleidigten Kayſers rächendem Zufahren wider die von Ihme abtrünnig gewordenen Kurfürsten annehmen; hätte diese Erzehlung allerdings weit geringere Schwierigkeiten zu befürchten. Denn aus eben der Gewalt, als Friedrich der II die Königliche Kur von Böhmen hätte abnehmen, und auf Oesterreich über-

desto glaublicher wird hieraus, daß diese vom Parisio angegebene Beschaffenheit des damaligen Kurfürstlichen Collegii vermuthlich nur ein Project gewesen, das vom Kayser Friedrich dem II oder einem seiner Anhänger auf die Bahn gebracht, von Innocentio IV aber auf dem Concilio zu Lion, wenn ja bey solchem etwas davon vorgekommen seyn solte, verworffen worden seyn möchte. Solchem nach aber wäre alles, was uns der Englische Schrifftsteller hiervon erzehlet, lediglich für eine privat Nachricht von des Kayfers Vorhaben im Teutschen Reiche, keineswegs aber für eine Päbstliche Ordnung, oder wohl gar als ein förmlicher Schluß des Lyonischen Concilii, wegen einer neuen Bestellung des Kurfürstlichen Collegii anzusehen; wie doch verschiedene von den berühmtesten neuern Wälschen und Teutschen Gelehrten die sonst allen Ruhm verdienen, dafür gehalten haben. (6) In der That waren bereits die Befügnüsse der bißherigen sieben Erzfürsten schon durch das Herkommen, und die Gesetze, allzustark befestigt, als daß der Kayser, oder auch der Pabst, ihnen daran Abbruch zu thun, oder wohl gar eine Aenderung mit den Fürsten selbst vorzunehmen, im Stande gewesen wären. Ja ein

übertragen können, hätte Er auch mit dem Ihme widerwärtigen Erzbischoffe zu Trier verfahren; und dessen Wahlstimme wegen des alten Lotharischen Reichs dem Herzoge von Brabant zuweisen können. Um aber die dadurch von einem geistlichen Erzfürsten abgekommene Kur wider mit einem andern Erzbischoffe zu ersezen; wäre wohl keiner im ganzen Reiche, als der von Salzburg, für Friedrichs des II Interesse schicklicher gewesen, welcher von je her in diesem ganzen unglücklichen Streite des Kayfers mit der Kirche auf Seiner Parthey am eifrigsten gehalten hatte. Bey diesem allem würde jedoch zulezt der Pabst, nachdem ihme zumal eben solches Kurfürstliche Collegium in seinem Ansuchen wegen einer neuen Kayserwahl nicht willfahren wollen, dieses nicht erst festgesezet, wohl aber die gesezmäßigen älteren Erzfürsten sich sehr verbunden haben, wann er es mit ihnen bey dem alten gelassen, und deren schon hergebrachte Vorrechte, so wie schon Innocenz der III gethan, hätte handhaben helffen.

(6) S. den Kardinal BARONIUM in *Annal. Eccles.* T, X. ad a. 996. num. 60. seqq. und den berühmten BERN. VON MALLINKROT *de Archicancellar. Lib.* II. *cap.* II. p. 185.

ein dergleichen Schritt des Kayfers, oder des Stuls, wenn ja ein oder der andere solchen zu unternehmen Sich wirklich würde haben beygehen lassen, hätte für selbige die übelsten Folgen haben, und dagegen seinem Gegener eine erwünschte Gelegenheit geben können, sich vielmehr für die gefährten Gerechtsamen des Kurfürstlichen Collegii zu erklären, und als einen Vertheidiger ihrer Freyheit darzustellen.

§. XXXVI.

Weit gefehlet, daß Innocenz der IV bey solchen Umständen auf dem Concilio zu Lyon an eine neue Anordnung des Kurfürstlichen Collegii auch nur gedacht haben solte; wie einige Schrifftsteller sich und andere vergeblich überreden wollen. (1) Denn derselbe muste vielmehr noch ferner unbeschreibliche Mühe und Kosten anwenden, die Teutschen Fürsten auch nur nach der alten und herkommlichen Weise zu einer neuen Kayserwahl zu verleiten. Doch auch hierbey traff er noch immer die grösten Schwierigkeiten an. Denn die weltlichen Herren, welche theils im trüben zu fischen, und große Vortheile für sich zu erschnappen verhofften, theils auch die Päbstlichen Absichten als einen für ihre Freyheiten höchstgefährlichen Gräuel verabscheuten, (2) waren meistens, solange Friederich der II und Sein Sohn Conrad der IV lebten, nicht dahin zu bringen, daß sie sich dem Römischen Hoffe gefüget hätten. Mit den geistlichen aber glückte es ihme zuvorderst durch mancherley ungerechte Mittel, daß ein Theil derselben im Jahre 1246 den Landgraven in Thü-

Auf dem Lioner Concilio ist keine neue Anordnung des Kurfürstl. Collegii vorgegangen.

Endliche Wahl der Pfaffenkönige, Henrichs Raspe,

§. XXXVI. (1) S. den JOH. VITODURANUM col. 1736, der unter den neuern viele Nachfolger gehabt hat.

(2) AVENTINI *Excerpta ex* ALBERTI BOHEMI *Actis* beym Hrn. OEFEL a. a. O. col. 800.

Thüringen Henrich Raspe zum Gegenkönige aufwarffen; der doch, weil ihn nur die drey geistlichen Kurfürsten mit Zuziehung einiger Bischöffe gewählet, niemals zu einem standhafften Ansehen im Reiche gelangen können, sondern sich von allen Teutschen Bidermännern mit dem Schimpfnamen eines Pfaffenkönigs verachtet hören mußte. (3) Wohl noch ärger ergieng es auch aus gleichen Ursachen dessen Nachfolger, Wilhelm dem Holländer, der viele Jahre über ohne Macht und Ehre in ganz Teutschland blieb, weil Ihme die Pfälzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Kurstimmen abgiengen; und der auch, als beyde leztere Ihme endlich zufielen, (4) dennoch nicht für rechtmäßig gewählt geachtet ward, weil so viele mindere Fürsten an Seiner Wahl keinen Theil genommen hatten.

und Wilhelmi Hollandi.

Von dieser Zeit an hat man diese leztere allmählig auch von den vorläufigen Wahlberathschlagungen und den Vorwahlen ausschliessen sehen; und es ist kein Zweifel, daß die Päbste hierzu das ihrige gerne beygetragen, nachdeme sie bißher so viele vergebliche Mühe angewendet, sie unter einen Huth, und auf ihre Seite zu bringen. Gleich nach Wilhelms Tode wurden schon zu den vorläufigen Wahlberathschlagungen in Frankfurt alleine die Kurfürsten eingeladen, nur durch dieselbe das Wahltags-Ziel anberaumt, und alleine von ihnen die Wahl Richards von Engelland und Alfonsens von Castilien im Zwiespalte vorgenommen; ohne daß mit den beym Wahltage zugleich erschienenen Fürsten über was weiteres, als wenige Incidentpunkten, gerathschlagt werden dürffen. Daher aber ward auch nach der

Wie endlich die mindern Fürsten auch von den Vorwahlen ab- und alles auf die Kurfürsten alleine,

(3) S. die schöne Abhandlung des Hrn. GRUNER von dieser Wahl T. I. *Opusc.* p. 317.

(4) CHRON. MOGUNTIN. beym Hrn. VON GUDENUS T. I. *Cod. Dipl.* p. 621. 624. Was daher TRITHEMIUS in *Chron. Hirsaug.* ad a. 1250 von den bey Wilhelmi Krönung durch sämtliche sieben Kurfürsten beobachteten Ceremonien gar umständlich erzehlet, verdient nicht den mindesten Glauben, weil dem zweyten Pfaffenkönige Wilhelmo die von Sachsen und Brandenburg erst nach einigen Jahren, Kur-Pfalz aber niemals, beygestimmet haben.

der Hand von beyden nurgenannten Gegenkönigen, als ein gesezmäßiger und unwidersprechlicher Saz des Teutschen Staatsrechts aller Orthen behauptet: Bey den Wahlen eines neuen Römischen Königs und künfftigen Kayfers käme alles alleine auf das von den sieben Kurfürsten seit undenklichen Zeiten beobachtete Herkommen an. (5) Da auch damals, so wie beym Ende des Interregni die Rheinischen und Wetterauischen Städte zusammen traten, um sich gegen die Gefährlichkeiten einer neuen zwistigen Wahl zu sichern, verbanden sich dieselbe untereinander ausdrücklich dahin, künfftig keinen Herrn als König anzunehmen, den nicht die Kurfürsten alleine einmüthig gewählt hätten. (6) Ja wie zulezt Pabst Gregorius der X eine neue Kayserwahl dem Interesse seines Stuls für nothwendig ansehen muste; wandt er sich deßwegen bloß an die Kurfürsten; (7) durch welche allein auch zum immerwährenden Besten für das gesamte Teutsche Vaterland Rudolff von Habspurg, der glorwürdige Stifter des nachherigen Oesterreichischen Kayserstamms, endlich auf den Thron gehoben worden ist.

(5) S. die höchstmerkwürdige Bulle Pabsts *Urbani IV.* hinten in der XVII. Urkunde.

(6) S. die XVIII. u. XIX Urkunde.

(7) FRAGMENTUM URSTISIANUM, p. 93. Gregorius Papa X - - inito consilio præcepit *Principibus Alemanniæ* ELECTORIBUS DUNTAXAT, ut de Romanorum Rege, sicut *sub antiquâ & approbatâ consuetudine* intererat, providerent &c.

XXXVII.

Seit dem sind biß auf Carln den IV, und nachher biß zum Westfälischen Frieden, alle Kayserwahlen, so wie auch selbst die Vorwahlen, alleine von unsern sieben Kurfürsten verrichtet worden; ohne hiermit aber dass Kurfürstl. Collegium endlich zu Stande gekommen.

ohne daß von nun an die andern Fürsten, so viel man weiß, ihnen dieses Vorrecht auch nur widersprochen hätten. Hiermit aber sind endlich die alten großen Vorzüge der hohen Reichs-Erzbeamten, welche vom Ursprunge der Monarchie her (§. XII), obgleich anfänglich nur als Stimmführer der Völkerschafften, (§. XVIII.) an ihrer Bestellung und Berathung vorzüglichen Antheil gehabt, auch von dieser Seite gänzlich unbeschränkt gelassen, und nach so mancherley Revolutionen zulezt mehr durch das Herkommen, als durch ein neueres feyerliches Reichs-Gesez, wie verschiedene große Kenner unserer Geschichte vermeynet, (1) zu ihrer Reiffe und Dauer gebracht worden. Denn in freyen Staaten, wo ohnehin weder die Willkür und das Machtwort eines Monarchens leichte durchzugreiffen vermögen, noch auch die geringen Stände von ihren alten Gerechtsamen leicht abzubringen sind, kommen dergleichen Haupt-Veränderungen nie leichte durch förmliche Gesezе zu Stande. Wohl aber erheischen öffters die verschiedenen und besonderen Umstände, so von Zeit und Zeit sich in den Reichen ereignen, dergleichen andere und eigene Einrichtungen, welche zulezt unvermerklich Wurzeln schlagen, und zu ihrem sichern Bestande gelangen. (2)

Neue Anfechtungen von den Päbsten.

Zwar bekam das Kurfürstliche Collegium beym Anfange des XIV Jahrhunderts von neuem gewaltige Anfechtungen, als die gefährlichen Absichten des Römischen Hofs auf die Hoheit unsers Reichs-Staats, welche zuerst Innocenz der *III*, und nach ihme Innocenz der *IV*, blicken lassen, öffentlich ausbrachen. Denn der unruhige Pabst Bonifaz der *VIII* fieng damals ungescheut zu behaupten an, ihme gebühre die Erkenntnüß und der Ausspruch über die Rechtmäßig-

§. XXXVII. (1) S. den LEHMANN in der Speyr. Chron. im V Buche, XVII Kap. auf der 364 S. LAMPADIUM *de Republ. Rom. Germ.* P. III. c. 4. §. 2. und FREINSHEMIUM in Diatribe III *de Electorum, & Cardinalium Præcedentia.* §. 29.

(2) JOH. BODINUS *de Republ.* Lib, II. cap. VI. p. 348.

mäßigkeit der Teutschen Königswahlen; eine Anmassung, welcher unsere Fürsten, selbst in den traurigsten Zeiten des großen Interregni, jederzeit mit Nachdruck widersprochen hatten. (3) Zur Beschönigung dieses neuerlichen Unfugs ward zugleich weit hefftiger, als je zuvor, angegeben, „die Teutschen hätten nicht nur das Kayserthum, seitdem es Leo der *III* von den Griechen auf Carln den Großen und die Franken versezt, sondern auch die sieben Kurfürsten ihre Wahlgerechtsame, dem Päbstlichen Stule alleine, und von je her, zu verdanken gehabt. (4) Bald hernach aber fiel Bonifazens Nachfolger Pabst Johann der *XXII* noch weit ärger aus, als er den Kayser Ludwig von Bayern, und mithin auch die Teutschen, gänzlich um das Kayserthum bringen, Italien vom Reiche abreißen, sich selbst aber zum Reichsverweser aufwerffen, und nach eigenem Dünkel den Kurfürsten die Vornehmung einer neuen Kayserwahl anbefehlen wolte. Um solchen widerrechtlichen Unternehmungen einigen Anstrich zu geben, brachten endlich die Päbstlichen Vorfechter das Mährgen von der Anordnung des Kurfürstlichen Collegii durch den Pabst Gregorius den *V* auf die Bahn, der mit Zuziehung Kayser Otts des *III* schon im Jahre 996 auf einem Reichstage zu Rom die neuerlichen sieben Erzbeamten zu den Teutschen Königs- und Kayserwahlen bestellt haben solte. (5) Daraus aber wolte man zulezt

Mährgen von der Anordnung der Kurfürsten durch K. Ott den III und P. Gregorium V.

(3) S. die Urkunden beym RAYNALDO Tom. XIV *Annal. Eccles.* ad a. 1262. n. 3. und ad a. 1267. n. 4.

(4) *Allegatio Papæ Bonifacii pro confirmando Romanorum Rege Alberto de a.* 1303. beym PETRO DE MARCA *de Concord. Sacerd. & Imp. Lib.* II. *cap.* IV. Vicarius Jesu Christi & *Succssor Petri* potestatem Imperii à Græcis transtulit in Germanos, *ut ipsi Germani, id est septem Principes, quatuor Laici & tres Clerici possunt eligere Regem Romanorum*, qui est promovendus in Imperatorem & Monarcham omnium Regum & Principum terrenorum. Gar übel kam es heraus, daß König Albrecht der I in Seinem Gehorsamsbrieffe beym RAYNALDO ad a. 1303 diese abentheuerliche Säze für richtig anehmen muste.

(5) AUGUSTINUS TRIUMPHUS, ein Augustiner Mönch, der eifrigste Vertheidiger der Päbstlichen Anmaßungen aus diesen Zeiten, führt hier.

die abgeschmackte Folgerungen ziehen, dem Pabste gebühre mit der Kayserwahl, und den Teutschen Kurfürsten, als seinen ursprünglichen Geschöpfen, nach Belieben zu verfahren. Nun fand zwar jene Fabel selbst bey manchen Teutschen Staatisten einigen Glauben, (6) als die vielleichte noch von ihren Voreltern vernommen haben mochten, das jezige Kurfürstliche Collegium seye zu Otts des IV Zeiten zu Stande gekommen; so nun die Päbstliche, um ihrer Sache mit einem in dem dunkelen Alterthume verhülltem Ursprunge aufzuhelffen, biß auf Ott den III zurückschoben. Aber klügere Männer sahen gar bald diese Sache auf einer ganz andern Seite an; und Kayser Ludwig sowohl als das gesammte Reich stellten dagegen im Jahre 1338 allhier zu Frankfurt am Mayn den sichern Saz durch einen förmlichen Reichsschluß feste, daß ein Kayser alle Ihme gebührende Gewalt und Majestät bloß alleine von GOtt, die Kurfürsten aber ihre Gerechtsame bey der Wahl nur von dem Reiche, und dem bey solchem obwaltenden uralten Herkommen, erhalten hätten. (7) Je deutlicher sich übrigens hieraus offenbaret, wie wenigen Glauben diese Erdichtung von Gregorio dem V schon in diesem Jahrhunderte bey den Kayserm, sowol als unsern Reichs Fürsten und Ständen, gefunden habe; desto unbegreifflicher wird es, wie so viele

Frankfurter Reichsschluß von 1338

hierunter den Reyhen in *Summâ de Poteſt. Eccl. ad Joannem XXII. Quæſt.* 35. *art.* 2. Denn die angebliche Schrifft des THOMÆ DE AQUINO *de Regimine Principum*, worinn sonst dieses Mährgens zuerst gedacht wird, ist ohne Zweiffel untergeschoben, und erst lange nach dem Tode dieses gelehrten Heiligen geschrieben worden. Selbst der Päbstliche Poenitentiarius, MARTINUS POLONUS, dessen Chronick dennoch biß zum Jahre 1270 hinreicht, wußte noch zu seiner Zeit so wenig von dieser Fabel, daß derselbe vielmehr ausdrücklich behauptete, (POST OTTONEM III DEMUM) *fuiſſe inſtitutum*, ut per Officiales Imperii Imperator eligeretur, qui sunt septem numero, videlicet &c.

(6) S. insonderheit den LUPOLD. DE BEBENBURG c. 3. *de Juribus Regni & Imperii*, welchem ein ganzer Schwarm von Teutschen und Wälschen Staatsgelehrten in den folgenden Zeiten nachgeflogen ist.

(7) S. die XX Urkunde.

viele gelehrte Leute in den vorigen Jahrhunderten sich vorfinden mögen, welche dieselbe für wahr angenommen, und dafür mehrmals mit einem eingebildeten patriotischen Eiffer gestritten haben. (8)

(8) Ohne so vieler anderen zu gedenken, hat insonderheit CHR. GEWOLDUS in einer eigenen Schrifft *de S. Rom. Imp. Septemviratu*, welche zuerst im Jahre 1616 zu München, und nachher wider in der *Repræsentatione Imperii* im Jahre 1657 zu Nürnberg abgedruckt worden, für diese Meynung mit gar großem Eiffer gestritten. Solchen aber hat der vormalige Wittembergische Professor JOH. WILH. JANUS in der sehr schönen Abhandlung: *Judicia Eruditorum de Origine Electorum* mit sehr groser Gründlichkeit widerlegt.

§. XXXVIII.

Carl der *IV* hatte solchergestalt nicht nöthig, weder das Kurfürstliche Collegium in Seiner guldenen Bulle nun erst anzurichten, (*) noch auch dessen Wahlgerechtsamen gegen die minderen Fürsten, oder auch die leztern Päbstlichen Anmaßungen, weiter festzustellen. Wohl aber erforderte Seine allerhöchste Kayserliche Sorgfalt, vor allem andern auf die Weghebung der innerlichen Uneinigkeiten unter den Kurfürsten selbst, und die Herstellung der ihnen eigenen uralten Gerechtsamen, den Bedacht zu nehmen, welche seit den großen Veränderungen, so sich unter Friedrich dem Rothbart mit den alten Erzfürsten zugetragen hatten, zum Theil in Vergessenheit gekommen waren. Denn nur durch Eintracht und Vertrauen gegen einander konnte den jezigen Kurfürsten der vormalige Glanz und das große Ansehen der alten Pfalzerzfürsten, so viel jezt bey dem ganz geänderten Reichsstaate immer möglich, am sichersten wiederum verschaffet, hiermit

Carl der IV sucht in der G. B. die Uneinigkeiten unter den Kurfürsten zuvorderst wegzuräumen

III Kapitel der G. B. §. 1.

§. XXXVIII. (*) Eine Meynung, welche MICH. BEUTHER in *Animadverſ. Hiſtor.* cap. 3. und andere, wider den Sinn und die klaren Worte der G. B., welche sich deßhalb doch alleine auf das uralte Herkommen berufft, auf die Bahn gebracht haben.

mit aber die Zierde und Hoheit des Hochheiligen Reichs, selbst die Kayserliche Ehre, und zugleich der Nuzen und Wohlstand des gemeinen Wesens befördert werden; wenn künfftig durch sie, als erhabene Säulen, das heilige Gebäude des Reichsstaats mit Weißheit, Fleiß und Vorsicht einmüthig unterstüzet, somit aber durch ihre Beyhülffe die Kayserliche Macht selbst gestärket würde. Je näher auch die Kurfürsten untereinander Seiner Majestät mit Liebe und Einigkeit sich anschlössen, desto grössere Vortheile des Friedens und der Ruhe musten daraus zu erwarten stehen, und sich über die ganze Christenheit ergiessen.

§. XXXIX.

Rangstreit unter den dreyen geistlichen Kurfürsten

Zuvorderst kam es auf die Beylegung derjenigen Irrungen an, so seit Jahrhunderten sowohl unter den geistlichen, als auch den weltlichen, Kurfürsten wegen ihres Rangs bey den Königlichen Höffen, und andern Reichsversammlungen obgewaltet, und von je her viele Unlust und Störung verursacht hatten. Unter jenen insonderheit machten die Erzbischöffe zu Trier wegen des vorzüglichen Alters ihres Erzstiffts, das seinen Ursprung bis zu der Apostel Zeiten zurück rechnete, auf den Vorgang vor ihren übrigen Mitkurfürsten schon lange Ansprüche. (1) Kur-Maynz hingegen steiffte sich zum Theile auf die uralten, großen Vorzüge seines Stuls, der von

Vorzüge des H. Stuls zu Maynz.

S.

§. XXXIX, (1) Schon bey der Krönung K. Ottonis M. a. 936 hatte Trier deßhalb den Vorzug begehert. (§. XV, (5) Daß auch diese Ansprüche der Trierer noch im XIII Jahrhunderte fortgewähret, bezeugt ALB. STADENSIS ad a. 1240.

S. Bonifacio her in Teutschland für den nächsten nach dem Päbstlichen geachtet worden war, (2) und dem vielleicht auch daher der Ehrennamen des Heiligen Stuls, wie dem Römischen, biß auf den heutigen Tag eigen geblieben ist: Zum Theile aber auch auf seine übrige hohe Gerechtsame, die ihme als ersten Ost-Fränkischen Reichs-Fürsten und zugleich als Erzkanzeler durch ganz Germanien zukamen. Kur-Coeln aber hatte so viele andere große Titel sowol vom Päbstlichen Stule, als vom Reiche, aufzuweisen, daß auch dieses keinem andern Erzfürsten auszuweichen sich schuldig hielt.

wegen der obersten Stelle

und der ersten Stimme

Unstreitig war Kur-Maynz biß gegen das Ende des XIII Jahrhunderts im Besize der obersten Stelle ungestört geblieben; und hatte nicht nur die erste Stimme bey den Wahlen abzulegen, (§. XXII.) sondern auch bey den großen Reichshöffen jederzeit die Ehre gehabt, seinen Kayfern zur rechten Seite zu sizen. Insonderheit genoß es bey dem allgemeinen Reichstage, den Friedrich der I im Jahre 1184 zu Maynz gehalten, dieses leztern Vorzugs ohne Jemands Widerrede; da hingegen der Erzbischoff zu Coeln damals seinen Plaz zur linken Hand des Monarchens gegen den Abt von Fulda mit vieler Mühe behaupten muste. (3) Waß für eine Stelle aber die Erzbischöffe zu Trier in solchen Gelegenheiten eingenommen, verschweigen die Geschichte, obgleich sonst bekannt genug ist, in waß großen Ehren

(2) MARIANUS SCOTUS ad a. 750. Pipinus - - a S. Bonifacio Archiepiscopo in Regem unctus - - & deinde *ob id post Papam secundus habetur Moguntinus Archiepiscopus* usque in hodiernum diem. S. auch Pabst BENEDICTUM VII in Privilegio de a. 975 pro *jure proedriæ* MOGUNTINI POST SUMMUM CULMEN PONTIFICIS *præ omnibus tam Archiepiscopis quam Episcopis in totâ Germaniâ & Galliâ* beym GUDENUS *Cod. Dipl.* T. I. n. VI.

(3) ADAMUS BREM. Lib. III. cap. IX. in *Chron. Slav.*

ren diese Erzfürsten zu allen Zeiten als Grundsäulen des Reichs, sonderlich auch vom Kayser Friedrich dem I. gehalten worden. (4)

Trier und Coeln suchen sich vorzudringen.

Aber bey der Wahl Kayserś Albrechts im Jahre 1298 war es dem Trierischen Erzbischoffe Boemund zuerst gelungen, den Rang über die Maynzer sogar im Wahldekrete zu erhalten; weil vielleicht in den damaligen Umständen keine andere Auskunfft zu treffen stand, diesen wegen des Tods Kayśers Adolfs sehr aufgebrachten Prälaten zur Theilnehmung an der neuen Wahl zu vermögen. Da auch allem Ansehen nach Kur-Coeln hiermit aus seiner bißherigen Ordnung zurückgedrängt ward; fieng auch solches nunmehr an, den Maynzern die erste Stelle zu bestreiten. (5) Nun schüzte sich zwar Kurfürst Gerhard gegen den von Coeln damals mit Gewalt; (6) und ließ sich bald hernach von dem neuen Monarchen eine schrifftliche Versicherung ausstellen, daß seinem Maynzischen Erz-Stiffte dieser an die Trierer einmal zugestandene Vorgang nie zum Nachteil gereichen; vielmehr ihme und seinen Nachfolgern die erste Stelle bey Aufzügen, Versammlungen, und mündlichen und schrifftlichen Benennungen jederzeit von wegen ihres Teutschen Erzkanzlariats gebühren solte. (7) Nichts destoweniger aber gab Erzbischoff Peter zu Maynz beym nächstfolgenden Wahltage, vermuthlich aus Gefälligkeit für die Luxemburger, von neuem nach, daß Baldwin von Trier seinem Herrn Bruder, Henrich dem VII, abermals die erste Stimme geben, und wohl gar auch das Directorium behaupten, Coeln aber die Umfrage bey der Wahl im Kurfürstlichen Collegio verrichten durffte. (8)

Hier-

(4) FRIDERICI I IMP. *Literæ ad Hillinum Archiepisc. Trevir.* in quibus Primatus hujus ecclesiæ magnifice effertur, & Hillinus monetur, ut *ipse* COLUMNA REGNI pro regno viriliter stet &c. beym Hrn. VON HONTHEIM T. I. *Hist. Dipl. Trevir.* n. 389.

(5) AVENTINUS Lib. VII cap. XIII.

(6) OTTOCAR V. HORNICK in der Oesterr. Reimchron. cap. DCLXXXVII. col. 633.

(7) S. die XVIII Urkunde.

(8) S. die XIX Urkunde.

Hiermit ward jedoch diesen Händeln nicht abgeholffen. Sie wurden vielmehr nur ärger, als Kur-Coeln im Jahre 1309 bey der großen Hoff-Feyer zu Speyer erschien, die Henrich der VII wegen des Beylagers Seines Herrn Sohns mit der Böhmischen Kronprinzessin veranstaltet hatte. Denn Kur-Coeln gieng von diesem Feste mit vielem Ungestümme weg; weil man ihme den ersten Plaz, welchen Kur-Maynz eingenommen hatte, nicht zustehen wolte. (9) Es enthielt sich auch nachher von allen öffentlichen Reichs-Zusammenkünfften, und übertrug lieber beym Wahltage im Jahre 1314 seine Stimme an Kur-Pfalz, um keinem neuem Vorgange beyzuwohnen, der für seine anverlangte Vorzugs-Rechte hätte nachtheilig ausschlagen mögen.

Die deßhalb entstandene weitaussehende Händel

Unter Ludwigs des Bayern bedrängter Regierung waren diese weitaussehende Strittigkeiten unentschieden geblieben; indeme vielleicht der Monarch für allzubedenklich ansehen muste, einem oder dem andern dieser vornehmsten Erzbischöffe durch einen rechtlichen Ausspruch zu nahe zu treten. Indem es auch auf einen Rangstreit geistlicher Herren ankam; war das Unternehmen desto küzlicher: Und Carl der IV suchte daher mit gröster Behutsamkeit zu Werke zu gehen, um auch jezt keinem dieser vornehmen Fürsten dabey vor den Kopf zu stossen.

Weil es alleinig Kurfürstliche Gerechtsame betraff, zog der Kayser deßhalb auch alleine die Kurfürsten zu Rathe. Mit deren Beystimmung ward darauf die Auskunfft getroffen, daß Kur-Trier, um weder den Maynzern noch Coelnern vor oder nachzugehen, überall in rechter Linie vor dem Kayser unmittelbar einhertreten solte. Beyde andere hingegen solten in ihren Stifftern und Landen, Maynz aber auch ausser solchen, soweit sich dessen Erzkanzleramt durch ganz Teutschland erstreckte, so wie Coeln, als ferne die bey-

werden im §. 2. zwar nicht entschieden, aber doch deßhalb eine Auskunfft getroffen.

(9) ALBERTUS ARGENTINENSIS beym URSTIS. T. II. p. 116.

den anderen Erzkanzlariate durch Italien und Gallien reichten, bey allen öffentlichen Reichshandlungen in Gerichten, Belehnungen, Gastmahlen, Rathschlagungen, und anderen des Reichsangelegenheiten halber veranstalteten Zusammenkünfften, jedesmal den Rang zur Rechten des Kayfers haben. Damit auch keiner von allen sich wegen der Vorsezung eines oder des andern Namens in gegenwärtiger Gelegenheit beschwert halten möchte, ward diese neue Verordnung in der Guldenen Bulle also gefaßt, daß darinn dreymal aller dreyen Erzbischöffe zugleich Erwehnung geschah, und jedesmal mit Vorsezung ihrer Namen gewechselt ward. Keiner fand daher zu klagen Anlaß, als ob der Monarch einer oder den andern vorzüglich habe begünstigen wollen.

§. XL.

Böhmen gebührte die erste Stelle wegen der Königlichen Kur.

Bey den weltlichen Kurfürsten brauchte es bey weitem so vieler Umstände nicht, um dieselben miteinander wegen der zeitlichen Ehre des Vorsizes zu vergleichen. Denn obzwar den Königen in Böhmen seither nur der lezte Plaz unter seinen Mitkurfürsten eingeräumt worden war; (1) schien doch schon lange wider den Wohlstand anzustossen, daß ein gekröntes Haupt, welchem nach den Rechten aller Völker der Rang vor allen andern Arthen Fürstlicher Würden unstrittig gebührte, diesen nachgesezt seyn solte. Es konnte auch daher einem Kayser, wie Carl der IV und der zugleich Böhmi-

§. XL. (1) Obgleich GOLDAST *de Regno Bohem* Lib. III. cap. V. n. 13. vornehmlich mit Beziehung auf diesen Titel der G. B. diesem Saze zu widersprechen vermeynt; findet man doch das Gegentheil nur allzudeutlich in unsern ältern Gesezen und Urkunden, sonderlich aber in dem unter der XIV Zahl angedruckten **Wahl-Dekrete** K. *Conradi IV.*

mischer König war, nicht weiter in den jezigen Umständen gar schwer fallen, Seiner Königlichen Kur grössere Vorzüge und die erste Stelle vor den übrigen weltlichen Kurfürsten zuzueignen. Denn bey Seiner in Händen habenden Macht, und hoher Staats-Klugheit, mit welcher Er die Pfälzischen Fürsten bißher als Seine Lieblinge vor den Bayrischen Prinzen erhoben, und gegen die Ansprüche dieser lezтern geschüzet hatte, vermochten jene auch aus Erkenntlichkeit Ihme nichts zu versagen. Von dem Herzoge zu Sachsen aber, und dem Brandenburgischen Markgraven Ludwig dem Römer, stand bey den damaligen sehr beklemmten Umständen dieser Herren, welche Carl fast gänzlich von Sich abhängig gemacht hatte, noch weit weniger zu erwarten, daß diese dem Willen des Monarchens auch nur widersprechen mögen.

IV Kap. §. 1. Rangordnung der weltlichen Kurfürsten

Solchemnach ward auch ferner noch durch die sämtlichen Kurfürsten die weitere Rangordnung unter ihnen also festgestellt, daß künfftighin bey allen Reichshöffen und anderen Zusammkünfften zur rechten Seite des Kayfers oder Römischen Königs unmittelbar nach dem Erzbischoffe zu Maynz oder Coeln, welcher nehmlich von beyden nach Beschaffenheit des Orths oder dem Unterschiede der Lande, krafft eines jeden Vorrechts, auf des Monarchens rechter Hand zu sizen kommt, der König in Böhmen als ein gekröntes und gesalbtes Haupt den ersten, der Pfalzgrav bey Rhein aber gleich nach Demselben den anderen Plaz einnehmen solten. Zur linken hingegen unmittelbar nach demjenigen Erzbischoffe, so vor selbigesmal an des Kayfers linker Seiten zu sizen kommen würde, solten jedesmal der Herzog von Sachsen die erste, und nach demselben der Markgrav zu Brandenburg die andere, Stellen bekleiden.

§. 2. Kur-Maynz soll zum Wahltag schrifftlich einladen,

Uebrigens ward dem Erzbischoffe zu Maynz das vor Alters schon gehabte Recht von neuem zugestanden, bey künfftiger Erledigung des

des Throns seine Mitkurfürsten zum Wahltage schrifftlich einzuladen, ohne daß dem Pfalzgraven von nun an deßhalb waß weiteres eingeräumet ward.

§. 3. und bey der Wahl die Umfrage thun.

Gleichergestalt ward an Kur-Maynz das Recht der Umfrage und Aufruffung der einzeln Kur-Stimmen wider völlig hergestellt; so daß sonst kein anderer, wie etwa vormals bey Henrichs des VII Wahl Kur-Coeln gethan, sich dieser Handlung unterziehen solte.

§. 4. Trier behält die erste Stimme

Aber die erste Stimme bey der Wahl ward an Kur-Trier gelassen, weil dasselbe, wie wir im vorigen schon angemerkt, seit etlich und fünfzig Jahren sich im Besize dieses Vorzugs befunden hatte. Hierauf solten Kur-Coeln die zweyte, der König in Böhmen, weil ihme unter den weltlchen Kurfürsten, seiner Königlichen Würde und Hoheit wegen, billig und recht die oberste Stelle gebührte, die dritte; der Pfalzgraff die vierte; der Herzog zu Sachsen die fünffte, und Kur-Brandenburg die sechste, auf vorgängiges Auffruffen von Kur-Maynz, abzulegen haben. Nach diesem aber solten zulezt sämtliche Kurfürsten auch den Erzbischoff zu Maynz und Maynz bekommt die lezte. fragen, um von ihme seine Meynung und Stimme zu vernehmen.

§. 5. Verrichtung der weltlichen Erzämter.

Endlich ließ der Kayser die Verrichtungen eines jeden weltlichen Erzamts bey öffentlichen Höffen deutlich bestimmen: Welchemnach denn der Markgrav zu Brandenburg dem Kayser oder Römischen Könige das Handwasser, der König in Böhmen aber den ersten Becher bringen, der Pfalzgrav am Rhein die erste Speiße auftragen, und der Herzog zu Sachsen sein Marschallen-Amt, wie er von Alters zu thun gewohnt ist, versehen solten. In welcher Ordnung aber diese Verrichtungen geschehen solten, ward hierbey nicht ausgemacht, vermuthlich in der Absicht, daß niemand künfftig weiter denken solte, als ob die Ordnung, wie die Kurfürsten ihre Erzämter zu versehen hätten, einigen Bezug auf ihren Rang

Rang zu nehmen hätten. Hierbey ward jedoch zugleich dem Könige in Böhmen sein von dem Reiche habendes Recht nochmals bestättiget, vermöge dessen er seinen Dienst den Kayfern niemals mit der Krone auf dem Haupte, wenn er solches nicht freywillig thun möchte, zu leisten gehalten seyn solte. (2)

(2) Waß deßhalb K. Albrecht der I im Jahre 1298 zu Nürnberg verordnet, erzehlet HAGECK im I Theil der Böhmischen Chronick, auf dem 359 Blat.

§. XLI.

Von dem Reichs-Vikariate bey erledigtem Throne.

Weil man in dieser Gelegenheit die besondern Vorrechte eines jeden Kurfürstens festsezen wolte; hielt Carl der IV auch für nöthig, die dem Pfalzgraven bey Rhein, und dem Herzoge zu Sachsen, als Reichsverwesern bey erledigtem Throne neulich zugestandenen Gerechtsame in Seinem Gesezbuche nochmals sicher zu stellen. Denn obgleich Kayser Ludwig solche erst vor siebenzehen Jahren zu Frankfurt, um den unleidlichen Päbstlichen Anmassungen damals zu begegnen, von dem ganzen Reiche hatte anerkennen lassen; (1) war dennoch der Römische Hoff nach der Hand fortgefahren, und hatte noch seit kurzem unter dem Vorwande seines erträumten Reichs-Vikariats wenigstens von den Wälschen Herren große jährliche Abgaben abermals erpreßt. (2) Man konnte auch leicht vorausfehen, wie

wenig

§. XLI. (1) S. die Geschichte des Kayserthums in der ersten Helffte des *XIV* Jahrhunderts. §. CXXIX.

(2) Von den Verträgen, welche erst vor ein paar Jahren die Päbstliche Kammer mit den Mayländern deßhalb geschlossen, s. den MATTH. VILLANI *Istor.* L. III. c. 4.

und den Päbstlichen Anmassungen

wenig derselbe bey einem künfftigen Interregno geneigt seyn würde, sich solcher widerrechtlichen Vortheile zu begeben, die ihme bißher auch in Teutschland, wie in Italien, sehr erkleckliche Summen eingetragen hatten.

Zu dieser Päbstlichen Ausschweiffung hatte Innocenz der III im Jahre 1208 den Grund in Italien gelegt, als noch die meisten dortigen Stände unschlüssig schienen, ob sie sich für den Schwäbischen Philipp, oder den Guelfischen Ott, erklären solten. Weil daselbst die vornehmeren Reichspfalzgraven, welche bey Ermangelung eines Kayfers sich des Justizwesens hätten annehmen mögen, schon lange abgekommen waren; (3) war jener Pabst bey solchen verwirrten Zeitläufften in can. X. in VI. de Foro compet. zugefahren, und hatte den Layen den Recurß an einen geistlichen Richter auch wegen weltlicher Streithändel erlaubt, wenn sie solche bey erledigtem Reiche vor keinem weltlichen Gerichtshoffe anbringen könnten. Daraus aber hatten seine Nachfolger auf dem Stule sehr abgeschmackte Folgerungen gezogen, und Bonifaz der VIII, Clemens der V, und sonderlich Johann der XXII, hatten sich endlich sogar unterstanden, auf eine gänzliche Verwaltung des Reichs deßhalb Ansprüche zu machen; so offt es ihnen nur eingefallen war, die Rechtmäßigkeit eines von den Teutschen gewählten Monarchens in Zweiffel zu ziehen. Indem sie auch dabey keine Scheu trugen, zugleich auf die Oberherrlichkeit im Rayserthume öffentlich auszugehen, (4) war man endlich in Teutschland auch um diesen Theil unserer Staatsverfassung sorgfältiger worden,

Ungewißheit in Teutschland wegen des dißfallßigen Herkomens

(3) MURATOR. T. I. *Antiqq. Ital. Dissert.* VII, *de Comitibus Palatii Regni Italiæ*, col. 388.

(4) S. insonderheit die Bulle Pastoralis &c. inter Clem. *De Sentent. & re judic.* worinn P. Clemens V insonderheit die stolzen Worte braucht: Nos tam *ex Superioritate, quam ad Imperium non est dubium nos habere*, quam ex *potestate*, in quâ, *vacante Imperio*, *Imperatori succedimus &c.*

worden, und hatte die Reichs-Vikariate um so mehr zu einer gewissern Einrichtung zu bringen getrachtet; weil auch ausserdem so vieles in den Wahlreichen auf die Feststellung der allgemeinen Sicherheit bey den Interregnis ankommt.

Zwar waren noch beym Anfange des XIII Jahrhunderts wenige Beyspiele von *Interregnis* in Teutschland anzutreffen; woraus man wegen der Reichsversehung in solchen verwirrten Zeiten ein standhaffres Herkommen hätte wahrnehmen können. Nach dem Tode Heinrichs des Heiligen hatte die Kayserliche Witwe mit ihren Herren Brüdern sich der Reichssachen angenommen, ohne daß sie doch genugsame Macht und Ansehen gehabt hätten, die unruhigen weltlichen Fürsten im Reiche zu zähmen. (5) Bey dem Abgange der Salischen Kayser hingegen waren sogleich die Erzbischöffe zu Maynz und Coeln, der Herzog zu Bayern, und selbst auch der Pfalzgrav bey Rhein mit verschiedenen andern geist- und weltlichen Fürsten zusammen getreten, und hatten alle andere Reichsstände schrifftlich ermahnet, daß jeder den Frieden bey den ihnen anvertrauten Völkern währendem *Interregno* mit aller Sorgfalt handhaben möchte. (6) Sonderlich aber hielten viele nach Rudolffs von Habspurg Absterben im Jahre 1291 noch die sämmtlichen vier weltlichen Kurfürsten zur Reichsversehung für berechtigt; (7) so daß auch die Augspurger sich in selbiger Zeit dem Pfalzgraven mit aller Macht widersezten, da er alleine über sie das Reichs-Vicariat führen wolte. (8)

(5) WIPPO p. 462 und sonderlich auch oben beym XVII. §. in der (1) angeführten Stelle.

(6) *Epistola quorundam Episcoporum de obitu Henrici IV Imp. in* COD. BAMBERG. beym ECKHART. T. II. Corp. Hist. col. 334.

(7) OTTOC. HORNECK in der Oesterr. Reim-Chronick cap. DXLIII. col. 512.

Die Fürsten hoch und werd,
Die darczu sind auserlesen
Daz sie shullen verwesen
Daz Reich, als ez ist Herren
par,
Die hastu all vir gar ꝛc.

(8) S. den GASSARUM in *Annal. Augstburg.* col. 1465. CRUSIUM in *Annal. Suev. L.* III. P. III. F. 183. und waß BUXTORFF ad Cap. V. A. B. §. LVI. hierüber sehr bündig angemerkt hat.

Von dem Rechte des Pfalzgravens bey Rhein

Nichts destoweniger hatte Herzog Ludwig der Strenge zu Bayern schon im vorherigen grosen Interregno verschiedene hohe Gerechtsame ausgeübt; welche ihme von wegen seines Rheinischen Pfalzgraven-Amts bey erledigtem Throne zukommen solten. (9) Selbst Kayser Rudolff hatte auch auf dieses grose Vorrecht des Pfalzgravens bey Rhein, als eine von Alters her demselben zustehende Befugnüß, in einer öffentlichen Urkunde Sich bereits im Jahre 1278 bezogen, als Er auf Seinen Todesfall demselben die Verwaltung der Herzogthümer Oesterreich und Steyer empfol; weil dem Pfalzgraven ohnehin, als Statthaltern des erledigten Kayserthums biß zur Wahl eines neuen Königs, das Reich mit seinen Fürstenthümern, Ländern und Herrlichkeiten zu schüzen, und beysammen zu halten gebühre. (10) Um gleiche Zeit redeten auch schon alle Teutsche Juristen in ihren Sammlungen der Land- und Lehen-Rechte mit großer Zuverläßigkeit von dieser sowol den Pfalzgraven, als den Herzogen zu Sachsen, bey den Interregnis zustehenden Gerechtsamen. (11) Und man darff daher kaum zweifeln, daß weder Ludwig von Bayern noch auch Carl der *IV* etwas neues verordnet haben solten, als jener durch den oben angezogenen Frankfurter Reichsschluß vom Jahre 1339, und Dieser in unserer Güldenen Bulle, beyden Fürsten solche uralte Vorzüge ihrer Reichsverweserschafft in den *Interregnis* von neuem bestättigten.

im *V* Kapitel

(9) S. die deßhalb von Hrn. OETTER im auferweckten Interregno gesamleten Urkunden und Nachrichten, sonderlich auf den 2. und 221. Seiten.

(10) S. die Urkunde beym LEIBNIZ in *Mantissa Cod. Dipl.* p. 102.

(11) Schwäbisches Lehenrecht, cap. XLII. §. 8. Die Recht (der Reichs-Verweserschaft) hant die zwen Herren, so das Rich on Kunig (ist). Umständlicher hat von diesen alten Pfalzgrävlichen Vorrechten bey den Zwischenreichen der um das Teutsche Staatsrecht und sonderlich das ältere und neuere Reichs-Justiz-Wesen höchstverdiente Herr Cammer-Gerichts-*Assessor*, Freyherr JO. HENR. VON HARPPRECHT, im III Th. des Kayserl. und H. R. Reichs-Kammergerichts Staats-Archivs §. 5. u. f. mit seiner ihme eigenen Gründlichkeit gehandelt.

§. XLII.

Wer solche grose Vorzüge der Rheinischen Pfalzgraven von jenem alten Hoffrichteramte, wie solches an den Höffen der Carolinger versehen worden, (1) ableiten wolte, würde weit verfehlen. Mit mehrerer Wahrscheinlichkeit lassen sich diese Rechte von den nachherigen Landpfalzgraven herführen, die in den Provinzien erst im X. Jahrhunderte unter den Monarchen aus dem Sächßischen Hause angerichtet wurden, (2) als jedes Volk seine eigene Verfassung von neuem erhielt. Denn diese Pfalzgraven wurden, wie die grösten Kenner unsers alten Reichsstaats deren Aemter und Würden beschreiben, (3) als Statthalter unserer Kayser oder Könige, und als *Vicarii* oder Anwälde des Römischen Reichs bestellt; und besassen überall nicht nur das Oberste Landrecht, welches wohl nichts anderes als das vornehmste Reichs-Hoffgericht in jeder Provinz war, sondern hatten auch zugleich die Kayserlichen Reichszinßgülten und Steuern einzunehmen. Wo auch jemand wider den Kayser, König oder den Herzog zu klagen hatte, konnte er es vor dem Pfalzgraven anbringen, der darnach solche Beschwerde weiter an den Kayser, König oder Herzog gelangen ließ.

das vermuthlich von dem Amte der Landpfalzgraven aus dem X. Seculo hergekommen;

welche eigentlich Statthalter des Kayſers und Reichs waren.

§. XLII. (1) FREHER in *Origg. Palat.* P. I. cap. 1. 2. und P. II. cap. 1.

(2) S. den Chevalier Du BUAT in den *Origines ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne &c*, T. II. L. V. Ch. 31. 32. Und es ist merkwürdig, daß um gleiche Zeit auch im Westfränkischen oder Französischen Reiche eine solche Veränderung mit den Pfalzgraven sich zugetragen, wie BRUSSEL in dem *Nouvel Examen de l'Usage general des Fiefs en France* L. II. Ch. 29. beobachtet hat.

(3) AVENTINUS in der Bayrischen Historie, Bl. 368. der Teutschen Ausgabe, HUND im Bayrischen Stammbuch P. II. voc. Pfalzgrav, LEUBER *de stapula Saxonica*, n. 90. u. n. 661. HERTIUS de *Origine & progressu Specialium Rom. Germ. Imp. Rerumpubl.* §. VII. WACHTER in *Glossar.* voc. Pfalzgrav. p. 1191.

In jedem Lande war ein solcher Pfalzgrav, oder auch nach der Größe der Provinz wohl mehrere, anzutreffen. (4) Kamen die Kayser auf ihren Umzügen durch das Reich zu einem andern Volke, versah sogleich auch dessen eigener Pfalzgrav die Hoffrichterstelle in den Pfalzstädten, wo sich die Monarchen aufhielten; und alle geringere Rechtshändel, derenthalben sich die Provinzialen an das höchste Reichsoberhaupt beruffen hatten, musten alsdann durch dieselbe mit Zuziehung der aus der Nation genommenen Beysizer, nach den Gesezen und den Freyheiten eines jeden Teutschen Volks, welches von je her nur in seinem Vaterlande, und von seines gleichen, gerichtet

seyn

(4) Zwar sezt das Landrecht im CIII. Kap. von vier Landen, welche Stelle oben §. XIV (3) schon angeführt worden ist, ausdrücklich, daß jedes Teutsche Land seinen eigenen Pfalzgraven, und daher Sachsen einen, Bayern einen, Schwaben einen, und auch Franken nur einen Pfalzgraven gehabt habe. Indessen ist doch wohl ausser Zweifel, daß in jedem dieser Hauptlanden mehrere Pfalzgraven vor Alters zugleich gewesen seyen. Von Sachsen bezeugt dieses Hr. HEYDENREICH im Entwurff einer Historie der Pfalzgraven zu Sachsen, wo er überdiß auch von Thüringen verschiedene Pfalzgraven anführet, welche dieses Amt vormals zu gleicher Zeit versehen hatten. Von den Bayrischen merken HUND a. a. O. und einige Neuere eben dergleichen an. Nicht weniger aber dürffte dieses auch von den Schwäbischen Pfalzgraven behauptet werden können, wo nebst den Tübingern, von welchen der fleißige und gelehrte Hr. C. F. SATTLER im II Th. der Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtemberg im 35. Kapitel sehr gründlich gehandelt hat, zugleich auch die Hohenstauffer, wie im folgenden (9) dargethan werden soll, als Schwäbische Pfalzgraven vorkommen. Ja wenn nach der Anleitung des Freyherrn VON SENCKENBERG in der Vorrede zur Abhandlung von der Kayserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland §. XXIII u. f. in jeder Teutschen Hauptprovinz vier grose Hofgerichte vor Alters gewesen seyn solten, dürfte vielleicht daraus mit groser Wahrscheinlichkeit gefolgert werden können, daß vor dem eben auch so viele Pfalzgraven sich darinn befunden haben möchten. Hieraus aber erhalten hoffentlich unsere oben beym XXXIII §. (9) angebrachte Gedanken von den ehemaligen vier Pfalzgravschafften in den Rheinländern und Franken, und zugleich auch die daselbst angezogene Ursache, warum das Landrecht am angezeigten Orte nur von einem Pfalzgrave in jedem Teutschen Hauptlande weiß, einen neuen und noch höhern Grad der Wahrscheinlichkeit, als dieselben vielleicht dem ersten Ansehen nach gehabt haben möchten.

(5) S. den Freyhrn. VON SENCKENBERG in *Meditationibus Fasc.*

seyn wolte, vordersamst entschieden werden. (5) Es ist sich übrigens leicht vorzustellen, daß die Gewalt der Pfalzgraven in denjenigen Ländern, wo sie den Herzogen zur Seite waren, weit eingeschränkter gewesen seyn müße, als wo die Provinzien unmittelbar unter dem Kayser standen.

Warum vornehmlich die Rheinischen Pfalzgraven so viele Gerechtsame gehabt?

Aus diesem Grunde aber waren insonderheit die Pfalzgraven bey Rhein, seitdem sie zumal die noch von Carln dem Großen herrührende Pfalz zu Aachen (*) ererbet, von je her unter den vornehmsten Reichs-Fürsten berühmt gewesen. Denn weil doch die Kayser in jenen Fränkischen Ländern, welche die Monarchie von ihrem Anfange her ausgemacht hatten, und deßhalb auch noch heutiges Tags eigentlich das Reich heißen, Sich meistens aufzuhalten pflegten; konnten jene Fürsten bey Hoffe nie leicht gemisset werden. Da auch diese Provinzien niemals unter einem Herzoge gestanden, (6) hatten diese Pfalzgraven allem Ansehen nach zugleich auch die meisten derjenigen Gerechtsamen auszuüben, welche anderwärts den Herzogen überlassen waren. Als Schuz- und Schirmvögte sorgten sie für die Freyheit und Sicherheit der meisten Rheinischen Stiffter. (7) Ihnen gebührte vornehmlich die Aufsicht über die Zölle, und andere Kayserliche Gefälle. Unter ihrer Anführung zogen die Graven und andere Reichsvasallen mit ihren Hauffen ins Feld; daher es auch wohl kommen mag, daß so viele Gravschaffren am Rhein in dem mittlern Zeitalter von der Pfalz

Fasc. II. Medit. III. und Hrn GRUPEN in *Observat.* I. p. 528. 530.

(*) S. hiervon die schönen Anmerkungen des jüngern Hrn Prof. CROLLIUS zu Zweybrücken in der Erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen.

(6) S. oben §. XIX. Wie groß und fast uneingeschränkt insonderheit die Freyheit der Rheinländer zu der Ottonen Zeiten gewesen, apud quos & *Reges & Principes modicum valebant*, bezeugt DITMARUS MERSEBURG. L. IV. p. 350. obgleich nicht mit den besten Lobstrichen.

(7) S. den Hrn. VON LUDEWIG in *Germaniâ Principe* Lib. V. cap. IV. §. 4. und in Juribus Feudorum, c. XI. §. 10. wie auch was der Herr Weyhbischoff VON HONTHEIM T. I. *Histor. Trevir. diplom.* p. 629. in not. (a) ad Diploma CCCCXXXIX. de a. 1197. hiervon angemerkt hat.

zu Lehen gegangen. (8) Denn Pfalzgrav Conrad, nachdem er zu den sämtlichen Rheinischen und Fränkischen Pfalzen auch noch die Schwäbische überkommen hatte, führte vornehmlich in dieser Eigenschafft zugleich seine Schwaben an, als er unter seinem Herrn Bruder, Kayser Friedrich dem I, wider die Mayländer kriegte. (9)

sonderlich in den Interregnis

Ohne Zweifel haben auch deßhalb die Rheinischen Palzgraven diese Gerechtsame, so wie die Herzoge ihre Amtschafften, von je her auch in den Zwischenreichen ausgeübet. Eines Theils, weil sie solche eben sowol von Reichs- als von des Kayfers wegen zu versehen hatten; und das Reich, nach dem sichern Saze unsers alten Staatsrechts, niemals abstarb. Andern Theils aber, weil die Völker an ihre Gerichtsbarkeit, so roh es auch damals damit noch beschaffen seyn mochte,

(8) *Literæ feudales Ludovici Bavari Imp.* de a. 1327. im wahrhafften Gegenbericht die Gravschafft Sayn betreffend, unter den Beylagen *lit: DD*, quibus Johannem Comitem de Seyn *de quatuor Comitatibus* Sulms, Virneburg, Bilstein & Eberstein cum universis suis juribus, honoribus & pertinentiis investit, quæ ipsi ex morte fratris sui *de parte Palatie Rheni* vacare coeperunt.

(9) VINCENTIUS *Canonicus Pragensis*, dessen *Chronicon* der P. DOBNER in *Monumentis Histor. Bohem.* T. I. ganz kürzlich erst herausgegeben, gedenkt ad a. 1158. auf der 57. S. dieses *Palatini Comitis de Suevia*, den er Ludovicum Imperatoris Friderici (Barbarossæ) fratrem, und gleich auf der 55 S. *Palatinum Comitem de Rheno* nennt, und als einen jungen, schönen und tapfern Herrn vorstellt, qui in prima fronte militiæ ex antiquorum successorum suorum dignitate - - Suevorum armata militiâ - - in campestria progressus sit: So daß kein Zweifel weiter obwalten kan, dieser Prinz seye zugleich Pfalzgrav am Rhein und in Schwaben gewesen, und habe auch dißmal den Schwaben ihren Ehrenplaz an der Spize des Teutschen Kriegsheers mit groser Würdigkeit erhalten. Indessen muß wohl dieser Ludovicus mit dem Rheinischen Pfalzgraven Conrad einerley gewesen, und daher bey dem obgedachten Pragischen Vincentio ein Verstoß im Namen vorgegangen seyn. Denn alles, was dieser letztere von seinem Ludovico erzehlet, findet sich beym OTTONE MORENA, und andern gleichzeitigen Scribenten, von Conrado angeführet; von welchem auch überdiß aus des DODECHINI *Chronico ad a.* 1156 bekannt ist, daß derselbe schon zwey Jahre vorher die Pfalzgravschaft bey Rhein bekommen habe.

mochte, schon meistens gewöhnt waren. (10) Waß die Guldene Bulle den Pfalzgraven als Reichsverwesern bey erledigtem Throne, und zu den Händen eines künfftigen Römischen Königs, in den Rheinischen Landen, in Schwaben, und in Francken wegen ihres Fürstenthums, oder der Pfalzgravschafft, zu thun verstattet; insonderheit aber die ihnen zugestandene Gewalt, Recht zu sprechen, geistliche Stellen zu besezen, (11) die Reichsgefälle und Einkünffte einzusammlen, Reichslehen zu begeben, und deßhalb die Lehens-Eyde anzunehmen; scheint alles von jenen Vorrechten herzukommen, welche die Pfalzgraven auch schon bey Lebzeiten der Monarchen als deren Statthalter in den Reichslanden zu versehen gehabt hatten. Nur behielt Carl der IV dabey dem Reiche vor, daß alles, waß die Reichsverweser in den nur angezeigten Dingen vornehmen würden, nachher von dem erwählten Römischen Könige erneuert, und insonderheit die Lehenseyde Demselben nochmals abgelegt werden solten. Eben darum blieben auch, um dem künfftigen Kayser und dem Reiche nicht vorzugreiffen, alle Arthen von Veräusserungen und Verpfändungen aller Reichs-Güter dem Pfalzgeaven, Zeit dieser Reichsverwesung, nahmentlich untersagt. V Kap. §. 1.

Weßhalb Fürsten- und Fahnlehen von dem Reichsvikariate nicht vergeben werden.

Uebrigens wurden von den Reichslehen, die ihrer Gerichtsbarkeit und Vorsorge in den Interregnis anvertraut waren, sowol die Fürstenlehen, als auch diejenige, welche man gemeiniglich Fahnlehen zu nennen pflegt, nahmentlich ausgenommen; weil deren Vergebung nnd Belehnung vornehmlich dem Kayser oder Römischen Könige vorbehalten bleiben solte. Denn obgleich im Schwäbischen Lehenrechte deßhalb ein ganz anderes Herkommen angezogen wird;

(10) GERL. BUXTORFF in *Dissertt. Historico juridica in XVII priora Aur. Caroli IV Bullæ capita*, §. LXI. (b)

(11) Diese Gerechtsame hat insonderheit Hr. BUDER *de S. R. I. Vicariorum jure præsentandi ad beneficia ecclesiastica*, *Ien.* 1744, trefflich erläutert.

wird; als welches die Fürsten, wenn das Reich innerhalb Jahrsfrist nicht wiederum mit einem Könige besezt würde, zwar von der Lehensaufholung ihrer Fürstenämter freygesprochen, dennoch aber diese, wie alle andere Reichsvasallen von wegen ihrer Fahnlehen, die sie vom Reiche hatten, und keine Fürstenämter waren, an die Pfalzgraven gewiesen hatte: (12) So muste man doch nunmehr für gut ansehen, die Fahnlehen hierinn mit den Fürstenlehen auf gleiches Recht zu stellen. Vermuthlich gab die grose Veränderung mit den Fahnlehen, welche sich unter Friedrich dem I nach der Zertrümmerung der grosen Herzogthümer zugetragen hatte, (§. XXVIII) hierzu Anlaß. Denn die Fahnlehen in Sachsen und Bayern, welche seit dem unmittelbar nur von dem Kayser und Reiche aufgenommen werden dürffen, würden dergestalt besser dran gewesen seyn, als die Stände in den Rheinlanden, und in Francken, wenn diese auch ferner noch bey einem andern Fürsten, als dem Kayser, ihre Gerechtsame, Vasallen zu haben, hätten nachsuchen sollen. Carl der IV aber wolte auch hierinn, wie in allen andern Rechten des Reichsvikariats, zwischen dem Pfälzischen und dem Sächßischen, eine Gleichheit feststellen. Denn als Er annoch dem Herzoge zu Sachsen, des Heil. Reichs-Erz-Marschalle, die Reichsverwesung in allen Landen, wo die Sächsischen Rechte galten, feyerlich zueignete; solte derselbe auf ganz gleiche Arth und unter eben den Einschränkungen und Bedingungen, wie der Pfalzgraff in seinem Vikariate, dieselbe auszuüben haben.

§. 2. Gleichstellung des Pfälzischen mit dem Sächßischen Vikariat,

Ob dieses Sächsische Vikariat auf das mit der Sächßischen Kur verbundene Erz-Marschallamt, oder die mit dem Sächßischen Herzogthume schon lange zuvor vereinigten Sächßischen Pfalzen, gegründet

und von dem Ursprunge dieses leztern.

(12) S. das Alemannische Lehenrecht im CXLII Kap. und was Hr. SCHILTER darüber in Commentario angemerkt hat. Von dem richtigen Verstande dieser Stelle der Güldenen Bulle, hat übrigens Hr. Prof. JOH. GOTTL. BOEHME in Antiquioribus investituræ feudorum Imp. in Camera exemplis §. VI. mit vieler Bündigkeit gehandelt.

gründet gewesen, ist vormals vielfältig gestritten worden. Für die erstere Meynug (13) hat man insonderheit das Schwäbische Lehenrecht angeführet, welches doch nur von einer allgemeinen Gewalt des Herzogs zu Sachsen durch ganz Teutschland redet, so derselbe bey der Abwesenheit eines Kayfers und zwar allein in Ansehung des Banns auszuüben hatte; und die sich, man mag solche Stelle nehmen, wie man will, auf eine solche Reichsverwesung nicht anwenden läßt, wie sie hier die Guldene Bulle verordnet. Noch weniger aber dürffte man hier mit dem Sächßischen Pfalzgravenamte auslangen; obgleich sonst für diese Meynung noch stärkere Gründe als für die erstere anzuführen seyn möchten. Uns scheint hingegen der alten Staatsverfassung weit gemäßer, solche von dem vormaligen Rechte eines Herzogs zu Sachsen, als eines Pfalzerzfürstens, abzuleiten, der, wie wir oben schon bemerkt, alle ihme untergebene Völker auch bey den Interregnis zu beschüzen und zu besorgen hatte. Wenn auch nicht, wohl schon hundert Jahre zuvor, Herzog Ludwig der Strenge die Rechte seiner Rheinischen Pfalz mit seinen Bayrischen Herzoglichen Rechten allem Ansehen nach vermenget, oder jene zugleich auch über seine Bayrische Lande erstreckt gehabt hätte; würde vielleicht aus gleichem Grunde auch des Bayrischen Vikariats an dieser Stelle der Guldenen Bulle Erwehnung geschehen seyn.

§. XLIII.

(13) S. insonderheit Hrn. CARL OTTO RECHENBERGS *Vicariatus Saxonici illustres natales ex Archimarschallatu*; Und waß Hr. MICH. HENR. GRIBNER *de Terris Juris Saxonici* §. 7. (o) vor und gegen diese Meynung sehr bündig angeführet hat. Uebrigens dürfte es verschiedenen Lesern nicht unangenehm seyn, das älteste Pfälzische Vikariats-Patent, das wir in den Archiven auftreiben können, so wie solches im Interregno nach Kayfers Sigmunds Tode im Jahre 1438 ins Reich erlassen worden, und bißher noch nicht gedruckt gewesen, hinten in der *XXIII* Urkunde anzutreffen.

XLIII.

§. 3. Vom angeblichen Richteramt des Pfalzgravens über den Kayser.

Nach einer fast allgemeinen Sage im Reiche, deren Grund vielleicht schon damals niemand mit Gewißheit anzuzeigen wußte, gebührte auch dem Pfalzgraven am Rhein aus angeblichem uralten Herkommen das große Vorrecht, daß der Kayser oder Römische König über Sachen, derentwegen Er angeklagt werden mochte, vor demselben sich zu verantworten gehalten seyn solte. Alle Gesezbücher aus diesen Zeiten, sowol als andere glaubwürdige Nachrichten, gedenken dieser sonderbaren Gerichtsbarkeit; und schon vor fünfhundert Jahren, (1) wie in unsern Zeiten, (2) hatte man solche unter die stattlichsten Vorzüge der Rheinischen Pfalz gerechnet.

Und dessen vermeyntlichen Ursprung

Das Alemannische Lehenrecht will sogar die in den Zwischenreichen dem Pfalzgraven zustehenden Befugnüße bey Vergebung der Reichslehen von diesem Richteramte über den Kayser herleiten. (3) Weit näher mag hingegen das Landrecht der Sache auf den Grund sehen, wenn es hierüber das bey allen Teutschen Gerichten richtig gewesene Herkommen anführet; Kein Richter könne ein ächtes Gericht ohne einen nachgesezten Schultheiß (oder Amtmann) halten; weil, wenn man

§. XLIII. (1) **Landrecht** cap. CIV. 6, (der „Pfallenzgrave von dem Rin) „ist ze reht-Richter über den Kunik, „und davon hat die Pfalenz vil „eren. **Schwäbisch Lehenrecht**, cap. 42. §. 8. „So die Fürsten den „Kunig wellent beclagen, ob er wider „Recht thut, daz sullent sie tun vor „dem Pallenzgraven vom Ryne „die Ere hett er vor andern „Fürsten„

(2) Ohne zu erinnern, waß deßhalb vor und zu den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs behauptet worden ist, wollen wir nur desjenigen gedenken, waß der lezte Pfälzische Vice-Kanzler HERTLING in der zu Heidelberg im Jahre 1734 herausgegebenen Abhandlung *de Regalibus Palatinis* §. V. hiervon angebracht hat.

(3) Schwäbisch Lehenrecht, cap. 142. §. 2. 3. 4. &c. **Die Ere hat ein Pfalzgreve vom Ryne davon das er ein Richter ist über einen Kunig.**

man über den Richter klagen wolle, solcher vor dem Schultheiß sich zu verantworten habe. Denn so wie der Schultheiß wegen aller Beschwerde über den Richter zu sprechen habe: Also seye auch der Pfalzgrav Richter über den Kayser, und der Burkgrav über den Markgraven. (4) In den meisten Europäischen Reichen, die von Teutschen Völkern gestifftet worden, fanden vormals dergleichen noch rohe Einrichtungen Statt, um die Völker wegen der Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Geseze zu sichern: (5) Und die Landpfalzgraven, wie wir im vorhergehenden §. von deren Amtschafften vernommen, waren in allen Teutschen Provinzien wirklich dazu bestellt, dergleichen Justiz-Klagen gegen den Kayser oder König anzunehmen. Ohne Zweiffel verstattete auch deßhalb das Landrecht den Fürsten, daß sie sich bey dem Pfalzgraven über den König beschweren möchten, wenn Er die erledigten Reichslehen und Herrschaffren gegen die Anordnung des alten Teutschen Kriegsstaats über Jahr und Tag in seiner Hand behielt. (6) Nachher aber mag man daher Anlaß genommen haben, dergleichen Anbringen auch auf andere Staats-Streithändel zu erstrecken, als die Frage aufgeworffen ward: Wer denn in solchen Fällen, welche weiter als die Handhabung einer unpartheyischen Justizpflege giengen, auch über die angeschuldigten Vergehungen der Monarchen zu erkennen habe?

(4) Sächßisch Landrecht im III Buch, LII: Art. Wenn clagt man über den Richter, her sal antwurten vor dem Schultheizen. wand der Schultheiz ist Richter siner Schult. Also ist der Pfalzgreve über den Kayser, und der Burkgrav über den Markgraven.

(5) DU FRESNE in Glossario T. IV voc. Justitiarius und in *Dissertationibus ad Joinvillaeum* p. 227.

(6) Landrecht cap. CIV. 5. nach Schilters Ausgabe: der Künig sol mit Reht dirr Herrschafft dehein in siner Gewalt han Jar und Tag, er sol sie hin lihen. Tut Er dez nicht, daz clagen die Fürsten und ander dink daz in wert dem Pfallenzgrave von dem Rin. Der ist ze reht Richter über den Künig ꝛc.

was davon in Spiegeln

Vornehmlich mag dieser Streit rege worden seyn, als sich die Päbste vor und zu den Zeiten des großen Interregni die leztern Hohenstauffischen Monarchen der schwersten Missethaten zu beschuldigen, und in allen wichtigen Reichssachen zu Oberrichtern aufzuwerffen unterfiengen. Pfalzgrav Ludwig, Herzog in Bayern, der eifrigste Anhänger des Hohenstauffischen Haußes, widerstand ihnen in solcher Gelegenheit, so lange das Interregnum dauerte, mit gröster Herzhafftigkeit; und wer weiß, ob nicht dieser große und gescheute Fürst nach seinen patriotischen Gesinnungen, so wie das Reichsvikariat im Interregno, also auch noch weiter aus fast gleichem Grunde behaupten mögen, daß wo ja jemand auf ein Richteramt über den Kayser Ansprüche zu machen befugt seyn solte, solches ihme seines Amtshalber vor allen andern gebühre. Wie begierig aber dürfften unsere staatistische Rechtsgelehrte diese Säze aufgenommen haben, als sich dergestalt der Pfalzgrav vor den Riß stellte, und die so gräulich gefährte Freyheit des Teutschen Reichsstaats gegen jene fremde Eingriffe zu behaupten übernahm? Ohne Zweifel sagte man deßhalb schon bey den Wahlstrittigkeiten der Könige Alfonß und Richards dem Päbstlichen Hoffe unter Augen, dem Pfalzgraven gebühre bey solchen Händeln alleine den Richter abzugeben, wo nicht die Gegenkönige ihren Streit mit dem Degen in der Faust ausmachten, oder durch eine

theils vor

Appellation, oder Beschwerde, von selbst nach Rom zögen. (7) Wenn auch nach der Hand das Landrecht solches Richteramt des Pfalzgravens über seinen König dahin insonderheit erstrecken wolte, daß Derselbe, so offt man Ihn einer Bestechung Seiner Wahlfürsten mit Gelde, (8) oder aber des Unglaubens, öffentlichen Ehebruchs, und gewaltsamer Zerstörung der Gotteshäuser beschuldigte, vor jenem Fürsten Sich zu verantworten habe: (9) Scheinen alle diese Fälle so

(7) S. die Urkunde beym RAYNALDO ad a. 1263, n. woraus wir dieselbe hinten unter der XVII Zahl andrücken lassen.

(8) Landrecht cap. CXIV. 12.

(9) Ebendass. cap. CXI. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

so gerichtet zu seyn, daß solche nur auf jene Zeiten passen mögen; wo die Päbste die Erkenntnüß über die Königswahlen vor ihren Richtstul zu ziehen, und den Kayser Friedrich den *II* der angezogenen schweren Vergehungen zu bezüchtigen sich unterstanden hatten. Dennoch aber dürffte wohl kein einiger wirklicher Vorgang aus diesen traurigen Zeiten, oder wohl gar ein standhafftes Herkommen im Reiche, deßhalb angezogen werden können. Vielmehr bezeugt der mehrmalige Widerspruch, welchen selbst die Spiegel gegen dieses vormals unerhörte Vorrecht des Pfalzgravens zugleich vorbringen, daß man solches im Reiche wo nicht für ganz unerfindlich, wenigstens für sehr ungewiß, angesehen habe. Denn bald solte solches nur Plaz greiffen, so lange der König noch nicht zum Kayser gekrönt wäre. (10) Bald stellte das Landrecht den Ausspruch über die Rechtmäßigkeit eines neugewählten Königs den andern Fürsten anheim, so an der Wahl keinen Theil gehabt hatten. (11) Bald wolte es, daß alleine die Kurfürsten den König, wenn es an Dessen Leib und Ehre gehen solte, zu verurtheilen hätten. (12) Bald aber behauptete dasselbe und vielleicht nach der jemaligen Beschaffenheit unsers Reichsstaats mit bestem Grunde, daß sogar auch die Strittigkeiten des Kayfers über Güter, und andere Dinge, so das Reich beträfen, von niemand anderm, als den sämmtlichen Fürsten, Graven, Freyherren, und Reichsdienstmännern ausgemacht werden solten. (13)

theils dagegen vorkommt

(10) a. a. O. 7.

(11) Ebendaff. cap. CV. 8. 9.

(12) Ebendaff. cap. CVII. 2. Uber dez Küniges lip und über sin ere mag nieman urtail gesprechen wan die Kurfürsten. Eine Leßart, welche die von Hrn Prof. SCHERZ in nota ad h. l. angezogenen Wurmbrandischen und Hortlederischen Handschrifften nahmentlich ausdrucken, und rechtfertigen.

(13) a. a. O. 3. „Und kriege er mit yeman umb gut oder „umb ander dink, daz dez Richez ist, da sulen über sprechen „fürsten und graven und des „Richez dienstman.„

In den Geschichten ist auch kein Exempel davon anzutreffen.

Man weiß auch nach der Hand von keinem Exempel in unsern Geschichten, daß dieses Richteramt über den Kayser jemals von dem Pfalzgraven ausgeübt worden wäre. Denn wenn einige Neuere von dem über den König Adolff angestellten Gerichte melden, als ob solches damals dem Herzoge zu Sachsen statt des Pfalzgravens, weil dieser leztere als Tochtermann sich damit nicht abgeben mögen, zu halten übertragen worden seye; (14) findet sich von solchem Angeben bey den ältern Geschichtschreibern nichts; wohl aber dieses, daß die Fürsten insgesamt solches besondere Gericht über König Adolffen damals angeordnet, und den Herzog nur als Ankläger, keineswegs aber als Richter, bey selbigen unseligen Händeln gebraucht haben. (15) Als auch gleich hierauf die Rheinischen Kurfürsten auf Päbstliche Verhezung wider den König Albrecht den I bey dem Pfalzgraven am Rhein als dessen angeblichem Richter, Klage erheben wolten; empfand der Monarch diese Zudringlichkeit so übel, daß Er ohne die mindeste Rücksicht auf solche vorgegebene Gerichtsbarkeit sowol auf seine Widerparte als den aufgesprengten Richter mit dem Schwerdte zuschlug, und Sich dergestalt ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten bey Seiner Krone schüzte. (16) Auch Carl

(14) AVENTINUS Lib. VII. c. 13. und GE. ALTEN in seiner alten Nürnbergischen Chronik.

(10) HORNIGK in der Rheim-Chronik, cap. DCLXXIII.

(16) HENR. REBDORFF. ad a. 1300, circa festum B. Michælis Dux *Rudolfus* & *Comes Palatinus* - *ab electoribus Imperii* Moguntinensi, Colonienſi & Trevirensi Archiepiscopis *vocatus ad Rhenum* contra præfatum Regem Albertum; unde iidem Principes *contra* ipsum *Albertum* conspiraverant, *eligentes ipsum Rudolfum pro judice*, & ASSERENTES, AD COMITEM PALATINUM PERTINERE, quod sit *officium Palatinæ dignitatis ex quadam consuetudine, de causis cognoscere, quæ ipsi Regi movebantur.* Quare contra Regem proposuerunt, quod dominum suum proprium, scilicet Regem Adolfum, occidisset, ideo Rex esse non posset, & ad depositionem ipsius cogitabant. Quod audiens Rex Albertus iratus & commotus fortiter fuit & maxime contra præfatum Ducem Rudolfum - - jurans, quod omnia quæ ab Imperio obtineret, alienaret ab eo - - quod & fecit, vadens posthæc contra præfatos Electores - - - & sic iidem Electores concordati sunt tandem cum eodem Alberto.

Carl der IV Selbst spricht an eben diesem Orthe Seines Gesezbuchs von diesem vorgeblichen Herkommen so zweifelhafft, daß man sich billig wundern muß, wie Er auch nur auf den Fall, wenn es damit richtig seyn solte, verordnen mögen, daß alsdann der Pfalzgrav solches Gericht nirgends als im Kayserlichen Hoflager, wann der Kayser oder Römische König gegenwärtig wäre, anzustellen befugt syn solte. Denn wenn gleich einige die Folgerung herausziehen möchten, der Pfalzgrav habe dergleichen Gerichtsstand vormals in seinen Ländern gehabt; (17) so ist doch weit glaublicher, daß hiermit alleine auf den Vorgang mit Albrecht dem I gezielet worden; wo die Kurfürsten sich sogar hatten beygehen lassen, Denselben an den Rhein, als die alte Gerichtsstätte der Pfalzgraven, rechtlich vorzuladen.

sicut ex consuetudine INTRODUCTUM DICITUR

Nachdeme übrigens der um alle Theile unserer Rechtsgelehrsamkeit hochverdiente Herr Reichs-Hoffrath, Freyherr von Senkenberg, in einer eigenen Abhandlung mit großer Bündigkeit erwiesen, daß alle Exempel gänzlich unstatthafft und ungegründet seyen, (18) so man zur Behauptung dieser vermeynten Pfälzischen Gerechtsamen auch aus den Zeiten nach der güldenen Bulle angeführet hat, wird wohl nicht leicht jemand weiter sich die vergebliche Mühe machen, den großen Fürsten, welche mit so vieler Würdigkeit die der Rheinischen Pfalz zustehenden eigenen und wahren Vorzüge biß auf den heutigen Tag in unserm Reichsstaate behauptet haben, eine solche Gerechtsame von neuem zuzuschreiben, welche niemals im Teutschen Reiche Plaz gefunden, und jezt weit weniger bey noch mehr geänderten Umständen unsers Staatswesens darinn Statt haben kan.

und für eine Fabel zu halten.

§. XLIV.

(17) FREHER. ad PETR. DE ANDLO.

(18) In der schönen Abhandlung *Fabula judicii Palatini*, welche zuerst im Jahre 1731 und nachher weit vermehrter und vollständiger in der Sammlung *Disquisitionum III* im Jahre 1745 zu Frankfurt herausgekommen ist.

§. XLIV.

VI Kap. der G. B. Vom Range der Kurfürsten vor andern Fürsten

Endlich schloß der Kayser diese zweite Sazung mit einer nochmaligen Bestättigung der unter den geistlichen und weltlichen Kurfürsten nunmehr regulirten Rangordnung bey allen künfftigen Reichshöffen; mit dem weitern Zusaze, daß weder ihnen oder ihrer einem in allen und jeden Handlungen, die zum Reichshoffe gehören, im Gehen, Sizen oder Stehen kein anderer Fürst, weß Standes, Würde, Hoheit oder Wesens er seye, auf keinerley Weise vorgezogen werden solte. Allem Ansehen nach mochten die Oesterreichischen und Bayerischen Fürsten diese wiederholte Verordnung veranlaßet haben. Denn beyde hatten ihrer weitläufigen Länder und Reichthümer halber sich vor manchem mindermächtigem Kurfürsten auf den leztern Reichs-Höffen ein und anderes herausgenommen, und zuweilen die Kayser selbst zum Neide gebracht.

und des Königs in Böhmen vor andern Königen bey Reichshöfen

(*) Gleichergestalt solte auch der König in Böhmen, solange dergleichen Reichshöffe dauerten, in allen und jeden Oertern und Handlungen, jedem anderm Könige, von waß Vorzug der Würde auch solcher seyn, oder aus was Gelegenheit oder Ursache derselbe darauf erscheinen möchte, unveränderlich vorgehen.

§. XLV.

§. XLIV. (*) Mit welcher Herrlichkeit und Pracht insonderheit die Oesterreichischen Fürsten bey dem Speyrischen Reichstage im Jahre 1309 sich hervorgethan hatten, wo sie viermal mehr in ihrem Gefolge, als Kayser Henrich der VII, und täglich über siebenhundert Ritter an ihren Tischen hatten, erzehlet HORNICK a. a. O. cap. DCCCXXIV.

§. XLV.

In der dritten Sazung,

Hauptinnhalt der III Sazung

welche das VII, VIII, IX, X, und XI. Kapitel der Guldenen Bulle in sich faßt, werden den Kurfürsten solche Gerechtsame von neuem zugeeignet, die allem Ansehen nach schon ihren Vorfahren in gleicher Würde, den ehmahligen Pfalzerzfürsten, in dem alten Reichsstaate gebühret hatten. (1) Denn nach der Trennung der ursprünglichen Teutschen Hauptlande waren verschiedene große Vorrechte, welche ehedem deren Herzoge bey ihren hohen Erzämtern ausgeübt hatten, theils von selbst verfallen, theils auch in Ansehung der neuern Erzfürsten zweiffelhaft, oder gar vergessen worden: Und die deßhalb in den leztern hundert Jahren entstandenen schweren Irrungen konnten anderst nicht als durch neue feyerliche Reichsgesetze gehoben werden, wann die Eintracht in den Kurhäußern, und hiermit zugleich unter den sämtlichen Kurfürsten erhalten, und deren Herzen, wie hier der Kayser wünscht, mit Liebe untereinander verbunden werden solten; damit der ohnehin in Gefahr schwebende Erdkreiß desto eher und leichter durch sie unterstützt werden möchte.

VII. Kap. §. I.

Es hatten aber die vorigen Pfalzerzfürsten ihre große Vorzüge im Reiche nicht sowohl aus eigenem Rechte, als ursprünglich wegen der Länder und Völker zu genießen gehabt, welche sie bey allen wichtigen Handlungen im Reichsstaate zu vertreten gehalten waren. (§. XLV.) Denn die Franken, welche die bezwungenen Schwaben, Bayern und Sachsen bey ihren alten Gesetzen und Freyheiten gelassen,

Vorrechte der alten Hauptlande und ihrer vormaligen Herzoge.

§. XLV. (1) I. C. SPENER im Teutschen Staats-Rechte I. B. VI. Kap. §. IV, und im II B. IV. Kap. §. X.

sen, hatten auch deren Herzogen beym Abgange der Carolinger, um sie noch genauer an ihr Reich zu knüpfen, gleiche Rechte mit den vornehmsten Fürsten in ihrem Staate zugestanden. Jene Provinzien, welche, wie die Spiegel reden, (2) vormals Königreiche gewesen waren, hatten hiermit ihre eigene Verfassung, ihre eigene Gerichte, und eigene Landkassen behalten. (3) Ihren Herzogen aber waren deßhalb zugleich auch alle Königliche Vorrechte nachgegeben worden; welche man schon vormals im Römischen Reiche den Königen der Provinzialen gelassen hatte; wenn deren Ansehen unter ihren Völkern festgestellet werden sollen. Daher war auch die Gewalt der Herzoge von je her bey ihren Völkerschaften so groß gewesen, daß sie nicht vielweniger bey ihnen auszurichten vermocht hatten, als den allgemeinen Monarchen im ganzen Reiche zu versehen gebührte.

VII. Rap. §. I.

sowol in den Provinzien selbst,

Wie des Königs Amt im Reiche hauptsächlich darinn bestand, daß Er im Kriege der allgemeine Anführer aller Teutschen Völker seyn, an Seinen öffentlichen Höffen Gerichte halten, und überall den Frieden gebieten solte, um jeden Stand bey dem seinigen zu schützen: Also kamen auch eben diese Obliegenheiten den Herzogen in ihren Provinzien, und bey ihren Landständen, zu. (4) Als Heerführern der ihnen

(2) S. das Landrecht im mehrmals angezogenen CIII. Kapitel, und die sehr bündigen Anmerkungen, welche der Hr. Reichs-Hofrath VON SENCKENBERG in den Gedanken vom lebhaften Gebrauche der uralten Teutschen Rechte im III. Kap. §. LVIII, hierüber angebracht hat.

(3) DODECHINUS ad a. 1125. wo König Lothar von den Fürsten die Entscheidung der strittiggewesenen Frage verlangte: Proscriptorum bona utrumne ad fiscum Regium, an *ærarium cujuscunque Provinciæ* redigenda essent? probavitque (Lotharius) sententiam Principum, quâ cujusque *regionum ærario* potius cederent, quam Regis proprietati. S. auch SCHATEN in *Annal. Paderborn.* p. 709.

(4) Siehe des Freyherrn VON SENCKENBERG schöne Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland §. 9. Dergleichen Paralelle zwischen den Königlichen und Herzoglichen Gerechtsamen gegeneinander hat übrigens auch das Landrecht schon angestellet, *Cap.* LXXVI

ihnen anvertrauten Völkerschaften waren ihnen alle deren geist- und weltliche Fürsten, die Graven, der sämtliche Adel, sowol als die Städte, jede mit ihren Hauffen, unter der Hauptfahne des Lands im Felde nachzuziehen schuldig; so oft die Kayser ihren Beystand in den Reichskriegen erforderten, (5) oder die Sicherheit ihrer Provinz einen Heerzug erhiesch. Eben so herrlich war auch ihr Ansehen bey ihrer Gerichtbarkeit. An ihren Höffen konnte jeder Landsaß seinen Gegener gerichtlich belangen. (6) Von den niedern Gerichten in den Provinzien wurden die Appellationen an sie gerichtet. Außer wenn die beschwerte Parthey sich unmittelbar an den Kayser oder dessen nachgesezten Pfalzgraven hatte wenden wollen. (§. XLII.) Nur die Händel ihrer Landstände untereinander durften alleine auf den gemeinen Landtägen ausgemacht werden. Bey solchen hatten die Herzoge, so wie die Kayser auf allgemeinen Reichstägen, den Vorsiz, um mit Rathe des gesamten Volks das gemeine Beste zu beherzigen. (7)

LXXVI 6. Allez daz reht, daz der Künig hat gen den, die sinen Hof nit suchent, daz haunt auch die Herzogen gen den, die iren Hof nit suchent.

(5) Von der Anordnung der Provinzial Heere unter den Kaysern in den Reichskriegen Siehe Hrn. MASCOV. in *Commentar. sub Henrico IV.* §. XXV. und was wir oben im XXVIII. §. von den **Fahnlehen in den Herzogthümern** angeführet haben. Ueberhaupt war der **Namen**, wie das **Amt**, eines **Herzogs** sowohl bey den Römern als den Teutschen vom ersten Ursprunge her **kriegerisch** gewesen; wovon vorzüglich der **berühmte Königliche Französische Rath und Geschichtschreiber**, Herr JOH. DAN. SCHOEPFLIN im I. Theile der *Alsatia illustrata* auf der 214. 312. und 346. S. nachgelesen zu werden verdient.

(6) Exempel von dieser Gerichtsbarkeit der alten Herzoge sind in der VITA MEINWERCI §. XLIII und §. CII. beym WIGULÆO-HUND. T. I. *Metrop. Salisb.* p. 202. BESOLDO in *Docum. Wurtemb. rediviv.* p. 74. 353. und sonderlich auch in den neuerlich herausgekommenen MONUMENTIS BOICIS in Menge anzutreffen; womit die treflichen Beobachtungen des Mfr. BOUCQUET im *Droit public de France* T. I. p. 147. zu vergleichen stehen.

(7) HERTIUS *de Consultationibus, legibus & judiciis* &c. §. VII - X.

Ihrer Aufsicht und Vorsorge waren dergestalt alle durch ihr Mittel dem Reiche zu gehörige Stände untergeben; damit jeder unter seinem Weinstocke und Feigenbaume sicher wohnen solte. Zur Erhaltung des Landfriedens und innerlichen Ruhestands hatten sie insonderheit das Geleit der Reisenden durch das ganze Land zu bestellen, (8) um die Räuber abzuhalten, und die Klöster und alle andere geistliche Güter auf dem Felde wider alle Gewalt zu schüzen. Als Schirm- und Schuzvögte der sämtlichen Hoch- und Nidern Stifter in ihrer Provinz hatten sie zugleich nicht nur bey deren innerlichen Einrichtung, sondern auch selbst bey den Wahlen und Bestellungen der Prälaten, viel zu sagen. (9) Wer wolte auch wohl zweifelen, daß ihnen, um den zur Unterstüzung ihrer hohen Würde nöthigen Aufwand, und die zu Beförderung des gemeinen Bestens erforderlichen Kosten zu bestreiten, nicht nur eigene Domainen angewiesen, sondern auch die meisten Regalien zuständig gewesen seyen? (10) Indeme selbst die Guldene Bulle in dieser dritten Satzung in Ansehung alles dessen, waß die Kurfürsten, und ihre Vorfahren, rechtmäßig in ihren Landen und Herrschafften vermocht, sich ausdrücklich auf den bißherigen Besiz, das alte löbliche und bestättigte Herkommen, und die von längstem Zeitlauffe her verjährte Gewohnheit, bezieht.

§. XLVI.

(8) DU FRESNE in *Glossar.* voc. *Ducatus.*

(9) S. den HAHN im II. Th. der Reichshistorie auf der 31. und 157. S. und den VON ECKHART *de Rebus Franc. Oriental.* T. II. ad a. 889. p. 708.

(10) Von allen diesen und mehrern Gerechtsamen der alten Herzoge können auch die bündigen *observationes de formulâ Ducatus Saxoniæ & Westphaliæ imperante Friderico Ahinebarbo Aug.* nachgesehen werden, welche der Seel. Hr. CHRIST. GOTTL. BUDER noch im Jahre 1763. kurz vor seinem Tode zu Jena in dreyen Programmatibus herausgegeben hat. Weil übrigens die dem Coelnischen Erzstifte über den einen Theil des Herzogthums Westfalen gefertigte Guldene Bulle Kayfers Friedrichs des *I.* vom Jahre 1180 zur Kenntnüß der alten Herzoglichen Rechten in den Provinzien vieles beytragen kan, haben wir solche unter den Beylagen *Num.* XXIV. abdrucken lassen.

§. XLVI.

welche sie nebst ihrem Amte von den Königen zu Lehen trugen;

Sie wurden von jedem Volke zwar jedesmal durch eine freye Wahl (1) zu seinen ersten Fürsten bestellt, um als dessen Vorsteher und Vertheidiger für seine Gesetze und Freyheiten Sorge zu tragen. (2) Zugleich aber musten sie dem Reiche und unsern Monarchen aufs genaueste angeschlossen werden. Denn von diesen hatten sie nicht nur die Bestättigung ihrer hohen Würde zu erhalten, sondern auch ihr hohes Fürstenamt jedesmal zu Lehen zu nehmen. Die Provinzien wurden ihnen bey solchen Belehnungen jederzeit mittels der Fahne übergeben. (3) Vielleichte

§. XLVI. (1) Kayser Henrich der Heilige selbst gestand seinen Bayern dieses Recht großmüthig ein, als Er beym ADELBOLDO in *Vita Henrici S.* §. X. p. 433, und sonderlich beym DITMARO L. V. p. 368. denjenigen Fürsten, die Ihn um das erledigte Herzogthum angesprochen hatten, die trockene Abweisung gab: Nonne scitis - - Bavarios ab initio *Ducem eligendi liberam habere potestatem*; nec decere - - ejus constitutionis antiquæ jus absque consensu eorum frangere &c.

(2) S. die Klagen der Lothringer über ihre Herzoge, qui *defensores & coadjutores legum* esse debebant, - - impugnatores vero erant &c. beym ADELB. a. a. O. auf den 435. Seite.

(3) OTTO FRISINGENSIS L. II. *de gestis Friderici I.* cap. V. p. 448. Est consuetudo Curiæ, ut - - *provinciæ per vexillum* a principe *tradantur vel recipiantur*, Merkwürdig ist, daß auch den Geistlichen Fürsten, welche sonst nur durch den Zepter mit ihren Regalien belehnet wurden, die aufgetragenen Herzogthümer gleichwohl durch Fahnen übergeben worden seyen; wie Æ. GELENIUS *de admiranda Coloniæ Agrippin. magnitudine* Lib. I. Synt. VII. p. 74. aus dem nur angezogenen Lehenbrief Kayser Friedrichs des I, und zugleich auch ferner noch bemerkt hat, daß daher die Coelnischen Erzbischöffe, so auf Philippum Heinsbergium gefolgt, in ihren Gegen-Siegeln meistens zwo Fahnen geführet haben, deren eine das ihnen vor Alters im Ripuarischen Lothringen zugestandene Herzogthum, die andere aber das damals erhaltene Antheil am Herzogthume Westfalen, bezeichnet haben. Auch die Fahne im Würzburgischen Wappen wird daher ganz recht für eine Anzeige des in Franken diesem vornehmen Hochstiffte zugestandenen Herzogthums angesehen.

leichte waren sie auch nur in ihren Landen, zu Pferde, den Herzoglichen Hut auf dem Haupte, und mit Fürstlichem Schmucke angethan, solche Lehen aufzuholen schuldig, wie der den Oesterreichischen Herzogen im Jahre 1156 gegebene Gnadenbrief, wegen solcher ihnen deßhalb zugestandenen Freyheiten, sehr glaublich macht. Uebrigens waren sie, wie alle andere Reichsvasallen, dem Kayser den Eyd der Treue und des Gehorsams jedesmalen zuzuschwören gehalten. Solche musten sie auch, als ihre rechtmäßige Oberhäupter und Monarchen, allezeit verehren. Sobald sie gegen deren Majestät etwas nachtheiliges zu unternehmen sich vermassen; waren weder die ihnen untergebenen Graven, noch ihre andere Landsassen, so durch ihr Mittel dem Reiche eben sowol pflichtig worden waren, ihnen weiter im Kriege nachzuziehen schuldig, (4) weil dennoch der Kayser stets das allgemeine Oberhaupt, und der höchste Schuzherr aller Freyheit, verblieb. (5) Wie jedoch dergleichen schwere Lehensfehler meistens auf öffentlichen Reichstägen mit der Absezung von ihren Herzogthümern bestraft zu werden pflegten: Also mochten hingegen unsere Kayser die Strittigkeiten der Herzoge mit ihren Landständen entweder auf den in der Provinz veranstalteten Landtägen, (6) oder auch selbst bey den in andern Theilen des Reichs gebothenen Höffen, (7) entscheiden.

Nur

(4) Mit dieser Entschuldigung wiesen die Schwäbischen Graven ihren Herzog eben so nachdrücklich als edelmüthig ab, da dieser sie wider den Kayser zu Felde zu ziehen ver eiten wolte, beym WIPPO in *Vita Conradi Salici* pag. 435. Nolumus inficiari, quin vobis *fidem* promitteremus *contra omnes*, *præter* eum, qui nos vobis dedit (*Imperatorem*) - - *Si contra hoc* vultis, illuc *revertemus* liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.

(5) Siehe die Antwort, welche die Schwäbischen Grafen ihrem Herzoge Ernst ertheilten, als solcher sie von dem Kayser abtrünnig machen wolte, bey nurgedachtem WIPPO a. a O.

(6) ADELBOLDUS a. a. Orthe Rex Theodonis villa - - cum Moselensibus generale colloquium tenuit. In quo colloquio - - quibusque *super ipsos* etiam *Duces clamantibus legem faciendo* fategit.

(7) DITMARUS L. IV. *Ann.* p 351. Rex in Magdeburg cum suis Principibus colloquium habuit, ad quod Henricus Bavarorum Dux inclytus venit, & cum inter hunc & Ratisbonensem Gebehardum longa haberetur contentio, cum bono ibidem finitur consilio.

Nur als Vertreter ihrer Haupt-Völker hatten sie übrigens an der Regierung des ganzen Fränkischen Reichsstaats Theil zu nehmen. Ohne ihre Gegenwart und Beystimmung konnte daher niemals waß wichtiges in Reichssachen beschlossen werden. (8) Hierzu aber verschafften ihnen ihre Erzämter jedesmal die bequemste Gelegenheit, welche sie an den Kayserlichen und Königlichen Höffen von jeher zu bekleiden hatten. (§. XIII.) Derentwegen waren sie schon beym Anfange der Monarchie die nächsten bey der Erhebung der Könige gewesen; (§. XIV. XV.) und hatten gleich nach vollzogener Wahl für ihre Völkerschaften die Bestättigung aller deren Freyheiten und Rechte sich von den Neugewählten auszuhalten gehabt. (§. XVI.) Derenthalben waren sie auch bey den Krönungsfeyern, und andern großen Reichshöffen, die gemeiniglich an den hohen Festen gehalten zu werden pflegten, in Person zu erscheinen schuldig, um nicht nur den Monarchen öffentlich bey der Taffel aufzuwarten, sondern auch ihnen mit ihrem Rathe in allen vorseyenden Reichsangelegenheiten an Hand zu gehen. (§. XVI. XVII.)

Von der Verrichtung ihrer Erzämter

(8) LAMBERTUS SCHAFFNABURG. ad a. 1076. p. 127. Rex missis circumquaque nuntiis omnes Regni Principes - Wormatiæ sibi occurrere jussit, quid facto opus esset communi consilio, ut prætendebat, deliberaturus. Statuta die, ceteris amplo satis numero occurrentibus, *nullus aderat* DUCUM - - QUORUM POTISSIMUM AUCTORITATE, si res tranquillæ essent, *summam publicorum negotiorum disponi oportuerat. Ita conventus ille Principum, cassatâ voluntate Regis, nullum habuit effectum.*

§. XLVII.

Alle Herzogthümer waren übrigens nach dem alten Staatsrechte, so wie alle andere Reichslehen, welchen die Reichsamtschaften anklebten, untheilbar und unzertrennlich; und konnten von mehr als

Untheilbarkeit der alten Herzogthümer,

als einem Fürsten, nie versehen werden. (1) Daher mochte man auch bey der Nachfolge der Herzoge nur einem ihrer Söhne solchen Vorzug zustehen. Denn obgleich alle Lehen nach ihrer ersten Eigenschaft persönlich waren, und nach dem Tode der Vasallen wider an den Lehenherren zurückfallen solten, pflegten doch dergleichen Ehrenämter und Güter den Kindern vornehmer Lehenleute nach dem uralten Herkommen nie leicht entzogen zu werden. (2)

und der Erbfolge in denselben;

Schon bey den ältesten Teutschen erbte die Würde der Fürsten auf ihre Nachkommenschaft. (3) Auch unter den Fränkischen Königen behielten die Abkömmlinge der vornehmern Reichsbeamten gemeiniglich deren Ehrenstellen, wenn nicht sehr erhebliche Ursachen solches zu hindern vermochten. (4) Selbst den bezwungenen Alemannen und Bayern

§. XLVII. (1) *II Feud.* 55. §. 2. DUCATUS, Marchia, Comitatus - - NON DIVIDATUR. Nach diesen Grundsätzen ward auch den Oesterreichischen Herzogen in der mehrangezogenen Fridericianischen Urkunde die Untheilbarkeit ihrer sämtlichen Länder, und die Erbfolge ihrer erstgebornen Kinder zugestanden; weil man ihnen, biß auf die Wahlstimme, alle Rechte geben wolte, welche damals noch die großen Herzoge hatten. Mit solcher Lehre stimmten auch das sogenannte Schwäbische Land-Recht im CIV Kap. und das Sächsische im LIII Art. des III Buchs überein; obgleich darinn der Herzogthümer weiter nicht nahmentlich gedacht wird; weil vermuthlich mit denselben in Teutschland zur Zeit, als jene Gesetzsammlungen zusammen getragen worden, die große Aenderung schon vorgegangen war.

(2) Aus gleichen Gründen, die auch bey der Thronfolge galten; wovon wir in der dem Wahl-*Diario* Unsers glorwürdigst regierenden Kayssers *Francisci* Majest. vorgesetzten Abhandlung von den Vorzügen des regierenden Hauses bey den Teutschen Königswahlen umständlich gehandelt haben.

(3) TACITUS in *Germania*, cap. XIII. Insignis Nobilitas, aut magna patrum merita, Principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

(4) HINCMARUS in *Epist.* III. leistet uns hierüber die Gewähr: De his, quos tempore Domini Ludovici Imperatoris vidi *Palatii Procuratores & Regni Præfectos*, neminem scio esse superstitem. Scio tamen, *de illorum nobilitate natos pro patribus filios*, licet illorum mores ac qualitates ignorem. Ipsi vero procurent, ut non sint moribus & virtute, atque pro ætatis quantitate vel temporis qualitate, sapientia & studiis bonis degeneres, *quatenus merito patrum loca & officia suppleant, & se in ipsa suppletione caute custodiant.*

Auch

Bayern war von ihren Ueberwindern eine Art von Erbrecht für deren Herzogliche Häußer zugestanden worden. (5) Um so weniger aber mochte den Söhnen der neuern Herzoge, welche jedes Teutsche Hauptvolk beym Abgange der Carolinger sich selbst bestellt hatte, die Erbfolge in den Herzogthümern ohne einen Rechtsschein entzogen werden; wenn nicht ihre ganze Nation durch solche Hintansezung der ihr gleichsam angebornen Landsfürsten zum Mißvergnügen gereizt werden solte. (6)

Bey welcher die Erstgebornen frühzeitig den Vorzug erhalten.

Man sah hierbey meistens auf die Erstgebornen, weil denselben wegen ihres reiffern Alters, und größerer Erfahrung, bey der Versehung solcher wichtigen Stellen mehrere Regierungsklugheit zuzutrauen stand, als ihren jüngern Brüdern; so dagegen mit Gelde, und andern eigenen Gütern, sich abfinden lassen mußten. (7) Schon Kö-

Auch die ANNALES METENSES ad a. 876 erhärten dieses, wenn sie die Minderjährigkeit der Söhne Roberti fortis zur Ursache anführen, warum denselben das Herzogthum ihres Vaters nicht zu Theil werden können. Umständlicher hat HADR. VALES. *Rer. Franc.* Lib. XXV. p. 536. diesen Saz ausgeführet.

(5) LEX ALAMANN. Cap. XXXV. §. 1. LEX BAIUVAR. Tit. II. c. 10. §. 1. 4.

(6) Schon unter den Carolingern finden sich in den ANNAL. FULDENS. ad a. 884. Beyspiele; wie viele Gewalt Kayser Carl der Dicke anwenden müssen, als er den Söhnen der vornehmern Fürsten, die von ihren Vätern verwalteten Reichs-Aemter nicht überlassen wolte. Noch weniger gelung es Könige Conrado I, als Er dem Sächsischen Prinzen Henrich das väterliche Herzogthum vorzuenthalten suchte. WITIKINDUS L. I. Annal p. 635. Selbst Otto M. hatte bald hernach alle Seine Macht wider die Bayern anzuwenden nöthig, da Er den Söhnen Arnulfi Mali die väterlichen Lehen entziehen, und ihnen seinen Bruder Henrich zum Herzoge zu geben vorhatte, wie HERM. CONTRACT. ad a. 937. und ad a. 938. umständlich erzehlet. Wenn übrigens VERPORTEN *de Ducatibus in vet. Germ. regno hereditariis*, und der beruffene ZSCHACKWIZ in den dazu gemachten Anmerkungen, aus diesen Beyspielen ein völliges Eigenthum und Erbrecht der alten Herzoge in ihren Provinzien behaupten wollen; haben dieselbe nicht wenig wider die ursprüngliche und wahre Eigenschaft der alten Fürstenamtlehen angestossen.

(7) WITIKINDUS L. I. p. 641. Henricus (Auceps) *ceteris filiis prædia cum thesauris* distribuit, ipsum vero *Oddonem*, qui *maximus & optimus* fuit, *fratribus - - præfecit.*

König Henrich der I hatte dieses Recht selbst bey seinen Sachsen allgemeiner gemacht, als Er alle deren Erstgeborne zu Kriegsleuten, diesen aber deßhalb das Heergewette zum voraus von der väterlichen Erbschaft, angeordnet hatte. (8) Aber noch älter und allgemeiner möchten die Vorzüge der Erstgeburth bey den Fränkischen Lehenhöffen gewesen seyn. Denn auch in andern Reichen, wo die Erbfolgen nach der Untheilbarkeit der Lehen, dem Vorzuge des Mannsstamms vor dem Weiblichen, und sonderlich nach dem Rechte der Erstgeburth angeordnet wurden, pflegte man solche Geseze mit dem Namen eigener Fränkischen Rechte zu bezeichnen. (8)

Von den Vormundschaften über unmündige Herzoge;

Eben so standhaft war es auch bey den Vormundschaften minderjähriger Herzoge nach dem alten Lehenrechte gehalten worden. Denn so wie die Verwaltung aller offentlichen Aemter und die Regierung der Länder von dem Staate ursprünglich abhiengen; Also stand auch diesem die Sorge für die Erziehung der für ihn bestimmten Söhne und die Oberaufsicht über die von ihren Vätern nachgelassenen Lehen vornehmlich zu. Alle Vormundschaften über unmündige

(8) GOBELINUS PERSONA in Cosmodromio æt. VI. c. XLVII, p. 247. Henricus mandavit, quod senior inter fratres quoscunque deberet esse in exercitu Regis, & propter hoc ipse solus tolleret patris exuvias, inter quas arma maxime reputabantur. Et inde vulgo Heerwede adhuc nominantur.

(9) Findet man gleich in den alten Fränkischen Gesezen hiervon keine Spuren; steht doch solches aus den Lehenbriefen und selbst den Sicilianischen Verordnungen Kayfers Friedrichs des II leicht zu erweisen. *Privilegium concessionis cujusdam castri in perpetuum* beym PETRO DE VINEIS *Lib.* VI. *Epistol.* c. 25. Castrum ipsum a nobis & heredibus nostris in Capitaniam teneat, & immediate â nostra Curiâ recognoscat: Vivens JURE FRANCORUM, in eo videlicet, quod MAJOR NATU exclusis minoribus fratribus & coheredibus in castro ipso *succedat*, inter eos *nullo tempore dividendo*. CONSTITUTIONES SICULÆ Lib. IV. Tit. 27. *de successione nobilium in feudis*: Ut *mulieri masculus præferatur*, nec non MAJORIS ÆTATIS, inter eos, qui vivunt in Regno specialiter JURE FRANCORUM. Ueber solches Gesez hat der bekannte ANDREAS DE ISERNIA einen eigenen Commentarium geschrieben.

dige Vasallen gebührten daher aller Orten dem Lehenherrn. (10) Daher hatten auch die Kayser das Recht, den unmündigen Fürsten doch aus ihren eigenen Landständen, Vormünder zu bestellen, welche einsweilen unter Ihrer allerhöchsten Oberaufsicht die Herzoglichen Gerechtsamen in der Provinz bis zur Großjährigkeit ihrer Pflegbefohlenen wahrzunehmen und zu versehen hatten. (11) Findet man gleich Exempel, daß die leiblichen Mütter mit der Erziehung der Prinzen sich zuweilen beschäftiget; und daß auch die nächsten Agnaten, denen es nach gemeinen Teutschen Rechten vorzüglich zukam, (12) wenn sie gleich geistlichen Stands waren, sich der Aufsicht über die Personen und Länder ihrer Vettern unterzogen haben: (13) So ist doch wohl kein Zweiffel, daß solches ohne Geheiß und Vorwissen der Monarchen und ohne Zuthun der Landstände nirgends geschehen können; (14) weil diese jederzeit zugleich an der Versehung der Provinzen Theil zu nehmen hatten.

(10) S. Hrn. MASCOV *de Jure Feudorum*, Cap. V. Folglich aber standen auch den alten Herzogen die Vormundschaften über die unmündigen Lehenleute in ihren Provinzien zu; welches Recht nachher die Herzoge zu Brabant sich von dem Kayser Friderico II bestättigen lassen, beym BUTKENS *Trophées de Brabant* T. I. inter *Probb.* p. 66.

(11) Wie Otto M. dem Sohne Herzogs Giselberti von Lothringen den Herzog Ottonem, einen gebornen Lothringer, zum Vormunde und einsweiligen Landsregenten bestellet, erzehlet WITICHINDUS Lib. II. p. 648. Und Conradus Salicus sezte aus gleichem Rechte den Bischof zu Costniz zum Vormunde über den Herzog Hermann zu Schwaben, und Versehern dieses Herzogthums, beym WIPPO p. 436. Imperator Ducatum Alemanniæ Hermanno juniori - - dedit, eumque Warmanno, Constantiensi Episcopo, commendavit.

(12) **Landrecht**, cap. XLVI. 7. Merkwürdig ist, daß im nurgedachten Landrecht, so umständlich es auch sonst von den Vormundschaften handelt, dennoch von einiger Testamentarischen Tutel noch nicht die mindesten Spuren anzutreffen seyen; obgleich die Römischen Geseze, als man an solcher Teutschen Rechtssammlung geposselt, schon überall durchgebrochen hatten.

(13) WIPPO p. 423. Trevirensem Archiepiscopatum gubernavit Poppo, frater Ernesti Ducis, - qui - - *filium fratris sui*, Ducem Ernestum, *cum Ducatu Alemannico sub tutelâ* habuit.

(14) Ohne Zweifel war hierinn die Freyheit der Provinzialen, wie Herr SCHEID in *Præf.* ad T. IV. *Origg. Guelf.* p. 50. auch noch von den Braun-

und deren Großjährigkeit.

Uebrigens ward die Volljährigkeit bey den alten Teutschen erst mit dem Tage ihrer Wehrmachung erreicht. Es ist daher sehr glaublich, daß vor Friedrichs des I Zeiten den großen Reichsvasallen noch kein gewisses Jahr, als ein sicheres Ziel ihrer Minderjährigkeit bestimmt gewesen.

Braunschweigischen Landständen in mittlern Zeiten beobachtet, wohl eben so herrlich, als der größern Reichsstände, welche nicht einmal die Erziehung Kayfers Henrichs des IV in den Händen Seiner frommen Mutter, der Kayserin Agneß, lassen, sondern für solche selbst Sorge tragen wolten. S. SIGEB. GEMBLAC. in *Chron.* ad a. 1062.

§. XLVIII.

Aenderung mit den Provinzien unter Friedrich dem I

Sobald indessen Friedrich der I jene große Herzogthümer zerrissen, und die Erzämter auf andere Fürsten gebracht hatte, thaten sich in diesem allem sofort von selbst große Aenderungen hervor. Denn die Stände in den alten Hauptlanden hatten hierauf keine eigene Vorsteher noch Anführer weiter nöthig gehabt; sondern waren insgesamt den Kayfern sowol in den Reichskriegen, als an Ihre Gerichtshöffe, und zu den Reichsversammlungen, ohne Mittel zu folgen pflichtig worden. (§. XXVIII) Den neueren Erzfürsten hingegen, so mit den vormaligen Völkerschaften weiter nichts zu schaffen hatten, gebührten von nun an alle hohe Vorzüge im Reiche, sowohl bey den Königswahlen, als selbst an der Reichsregierung, nicht sowohl wegen ihrer Lande, als wegen ihrer Erzämter; derenthalb auch die alten Herzoge, als Geheime Räthe und erste Staatsbeamte, unseren alten Monarchen, jederzeit zur Seite hatten seyn sollen. (§. XIII. XIV.)

die neuen Kurfürstlichen Lande

Solche Lande der nunmehrigen Kurfürsten waren aber von ganz verschiedener Art und Eigenschaft, als vormals die Provinzien. Denn ursprünglich hatten sich dieselbe, wie die meisten anderen Teutschen Für-

Fürstenthümer, grösstentheils aus eigenen und ererbten Gütern, geringern Lehen, oder auch von eroberten Landschaften nach und nach zusammen gewälzt, (1) und zulezt die Natur der Allodien meistens angenommen. In den Provinzien hingegen, wo vormals die Herzoge wenig eigenes, als etwa ihre Stammgüter, besassen, hatten die Landsassen nur nach dem alten Lehenrechte behandelt werden dürffen, und die Reichsamtschaften allein den Titel zu allen herrschaftlichen Rechten hergeben müssen. Doch da das Reich vom Anfange her auf den Lehenschaften und der Gerichtsbarkeit vornehmlich bestanden; (2) hatte Friedrich der *I* nach Seiner hohen Klugheit gar bald eine sichere Auskunft gefunden, wie die sonst sich widersprechenden Eigenschaften des Eigenthums und der Lehen miteinander im Staate vereinbart, und die Besizer der Allodial Fürstenthümer durch die Lehenbande dem Kayserthume vorskünftige genauer angeschlossen werden konnten.

Hiermit aber hatte auch das alte Fränkische Lehenrecht in vielen Stücken eine ganz andere Gestalt angenommen. Denn weil die neueren Fürstenlehen nicht mehr auf die Fürstenämter, wie vor diesem, sondern auf eigenthümliche Landschaften gerichtet worden waren; konnten auch dieselbe nicht weiter für unzertrennlich gehalten werden. Wegen ihrer ursprünglichen Allodial-Eigenschaft hatte man daher die Fürstenthümer, wie andere eigene Erbgüter, unter den sämtlichen nachgelassenen Söhnen eines Fürstens mit gleichem Rechte zu vertheilen angefangen. In den Pfalz-Bayrischen, Sächsischen, und Brandenden werden als Eigen unter viele Söhne vertheilet

§. XLVIII. (1) Zeugnüß Wilhelms Landgravens zu Hessen: „Daß das ganze Fürstenthum Hes„sen von vielen partikulier Stü„cken sowol Allodial als Lehen zu„sammengebracht, und ein Corpus „individuum und Fürstenthum dar„aus gemacht worden, und dasselbe „dergestalt zusammen gebrachtes Fürsten„thum mit allen und jeden seinen par„tibus integrantibus - - vom H. Reich „zu Lehen rühre, beym FRITSCH *de incorporat. bonor.* Membr. 2.

(2) Was der hochberühmte Kammer-Gerichts-*Assessor*, Freyherr VON CRAMER, P. V. der Wezlar. Nebenstunden, auf der 2. S. vorgebracht hat, scheint diesen Saz zu bekräftigen.

denburgischen Kurhäußern waren dadurch nicht nur die Lande gräulich zersplittert und von einander gerissen worden; sondern auch endlich fast eben so viele Erzfürsten, als Prinzen von jedem Geblüte, entstanden. Denn zulezt hielt jeder von solchen sich befugt, auch an den Kurrechten, so sein Vater oder Anherr zu versehen gehabt, gleichen Theil, wie an den väterlichen Landen, zu haben. Wenigstens wolte er solche mit seinen Brüdern oder Vettern solange in Gemeinschaft ausüben, bis der Streit, wem solche eigentlich gebührten, rechtlich entschieden seyn würde. (3)

welche sämtlich die Kurrechte ausüben wollen.

Vergebens hatte man seither diesen Irrungen durch Erfindung neuer Kurlande abzuhelfen gesuchet; auf deren Besize, wie vordem auf den Herzogthümern, die Erzämter und Kuren vors künftige gegründet bleiben solten. Denn deßhalb wolten sich die älteren Fürsten in jedem Kurhauße, welchen andere Länder aus dem väterlichen Erbe zugefallen waren, von jenen Vorzügen nicht verdringen lassen, so vormals den Erstgebornen bey der Lehenfolge in den großen Fränkischen Reichslehen zugestanden hatten. Sie gaben vielmehr dagegen das neue Recht einer oft geringern Landschaft, als sie besassen, wo nicht für unerfindlich, doch wenigstens für sehr zweifelhaft aus; bis erst ein förmliches Reichsgesez dasjenige gut hieß, was vielleichte nur durch besondere Verträge in manchen Kurhäußern ausgehalten worden seyn mochte. So oft es bey den leztern Königswahlen auf die Führung der weltlichen Kurstimmen angekommen war, war deßhalb das Kurfürstliche Collegium jederzeit mit Widersprüchen und Verwahrungen

(3) S. das **Wahldekret für K. Henrich den VII** hinten unter den **Beylagen** auf der 83 S. Markgrav Woldemar führte damals für sich und seinen Oheim, den Markgraven Ott, die Brandenburgische Kurstimme in Gemeinschaft. Wegen der Sächsischen aber protestirte er bey solcher Wahlhandlung im Namen der Gebrüder, Herzoge Johann und Erich als Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, si de jure vel consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsâ electione admittendos, &c.

gen beschwert worden. Selbst Carl der IV hatte erst neuerlich den großen Verdruß, den man Ihme durch die Wahlen so vieler Gegenkönige gemacht hatte, den langwierigen Ansprüchen der Lauenburger auf die Sächsische Kur vornehmlich zuzuschreiben gehabt. (4)

(4) Geschichte der ersten Helfte des *XIV* Jahrhunderts, §§. CLXXIV. CLXXXII.

§. XLIX.

Zwar war bereits im Kurfürstlichen Collegio der alte Saz abermals für gültig angenommen worden, daß das Recht der Wahlstimme nur auf dem Besize der Kurlande gegründet seye. Beym Wahltage Henrichs des VII im Jahre 1308 hatte man deßhalb die Böhmische Königliche Kur-Stimme ausgeschlossen, weil keiner von den damaligen Thronkompetenten im ruhigen Besize dieses Reichs sich befand. (1) Von je her fußeten die Herzoge zu Sachsen-Wittenberg vornehmlich auf diesen Grund wider die Lauenburger, welche sich dagegen alleine auf das Recht ihrer Erstgeburth steiffeten. (2) Erst vor ein paar Jahren hatte Carl der IV den Streit der Pfälzer mit den Bayern hiernach entschieden, und solchen Ausspruch beym Anfange des jezigen Reichstags durch die sämtlichen Kurfürsten bestättigen lassen. So war auch Markgrav Ludwig der Römer wegen der Brandeburgischen Kur dißmal zu Nürnberg als Kurfürst zugelassen worden, weil er sich im Besize der Brandenburgischen Lande befand; dagegen

Die Kuren werden von neuem auf den Besiz der Kurlande

§. XLIX. (1) S. die nurangezogenen Geschichte §. VIII.

(2). ALBERTUS ARGENTIN. p. 145. (Erico Duci Saxoniæ Lauenburg) *ex successione patris sui, senioris Rodolfo Duce, jus eligendi competere dicebatur*, quamvis Rodolfus, (Saxoniæ Dux Wittebergensis) Caroli elector, quædam *dominia, quibus Principatum annexum asserit*, habere prætendat.

gegen der Vorbehalt seines ältern Bruders, Herzogs Ludwigs in Bayern, der bey der Heimschlagung jener Kurlande sich dennoch die Ausübung der Kurrechte ausdingen wollen, aus dieser Ursache für nichtig und unstatthaft erkläret worden war. (§. IV.)

und die Erbfolgen in solche nach dem Lehenrechte, gerichtet

In andern Stücken hatten die Fürsten sich nicht weniger dem Lehenrechte widerum zu nähern gesuchet, und nach solchem sogar auch ihre jezige Kurlande für untheilbar anzusehen angefangen. Was die neueren Lombardischen Lehengeseze insonderheit in Ansehung der Lehenerbfolge verordneten; war nicht weniger als eine gültige Vorschrift schon angenommen worden. Die Geistliche wurden daher von deren Nachfolge, wie in allen andern Reichslehen, ausgeschlossen; (3) so wie auch die Töchrer zu solcher Lehensfolge nie gelassen werden konnten. (4) Nur ehliche und rechtmäßige Söhne, oder in deren Ermangelung die nächsten Stammsverwandte von weltlichem Stande wurden dagegen alleine zu solchen hohen Lehen für berechtiget gehalten. (5) Bey den Vormundschaften über minderjährige Kurprinzen aber hatte man zugleich die Oberlehensherrlichen Rechte des Reichs mit den Gerechtsamen der nächsten Stammsverwandten zu wahren gesuchet. Also hatte Kayser Friedrich der II nach Absterben Markgravens Albrechts zu Brandenburg zwar den Erzbischoff zu Magdeburg zum Vormunde über dessen vom Reiche getragene Lehen bis zur Großjährigkeit seiner Söhne erkläret. Zugleich aber führten auch die Mutter dieser Prinzen, und ihr nächster Vetter, Heinrich Grav von Ascanien, die Vormundschaft über ihre Personen und andere eigene Gü-

von den Kurfürstlichen Vormundschaften kurz vor der G. B.

(3) II *Feud.* 21 und 26. Darum hatte sich auch der Sächsische Herzog Johann beym Anfange des XIV Jahrhunderts des ihme vom Pabste übertragenen Bißthums Passau entschlagen, um sich nichts wegen seiner prätendirten Kurrechte zu vergeben. HENR. STERO ad a. 1313. Dux Saxoniæ senior, qui in Episcopum Patavienſem à Pontifice erat deputatus, nondum tamen eandem sedem adscenderat, sciens *se frustratum in electione Monarchæ* &c.

(4) G. A. STRUVE *Syntagm. Jur. Feud.* cap. IX. §. 7.

(5) II F. 26. und 50.

Güter; bis dieselbe Gelegenheit fanden, die dem Erzbischoffe aufgetragene Reichs-Turel über die Markgrävlichen Reichslehen mit einer großen Geldsumme loßzukauffen. (6)

Das hellste Licht über die Erbfolgrechte, die Theilungen, die Vormundschaften, und die Großjährigkeit in den Kurhäußern, wie solche noch kurz vor Carln dem IV im Reiche Statt gehabt, stecken uns übrigens die Geschichte des zwischen den Pfälzischen und Bayrischen Fürsten im Jahre 1329 gemachten Pavesischen Vertrags auf. Als nächster Agnat, und vielleicht auch als Kayser, hatte Ludwig der Bayer Sich der Versehung und Regierung der Pfälzischen Kurlande nach dem Tode Seines Herrn Bruders, Pfalzgravs Rudolfs, unterzogen, und die Vormundschaft über die Personen dessen unmündige Prinzen immittelst ihrer Mutter, und deren Bruder, dem Graven zu Nassau, überlassen. (7) Hierauf aber waren von hochgedachten Monarchen die sämtlichen Pfälzischen Länder viele Jahre über ungetheilt besessen, und allem Ansehen nach unter dem Vorwande der alten Unzertrennlichkeit dergleichen vornehmer Reichslehen so lange beysammen behalten worden, biß die sämtlichen Prinzen ihr volljähriges Alter erreicht haben würden. Kaum hatte auch der jüngste unter solchen bisherigen Pupillen, Pfalzgrav Ruprecht, das achtzehende Jahr zurückgelegt, als selbiger auf die endliche Herausgabe der Lande mit solchem Eiffer drang, daß endlich Kayser Ludwig dieselbe Seinen Bruders Söhnen nicht weiter vorzuenthalten vermochte. Da aber mittlerweil der ältere unter den Pfälzischen Brüdern, Herzog Adolf, mit Hinterlassung eines einigen noch zarten Söhngens verstor-

ben

(6) S. die XXVI Urkunde, welche der Seel. Hr. Prof. GEBHARDI zu Lüneburg in *Marchionum Aquilonalium Genealogiâ* auf der 128 u. f. S. treflich erläutert hat.

(7) S. die Urkunde vom Jahre 1320. beym TOLNER in *Cod. Diplom. Histor. Palat.* n. CXXIV.

ben war; wolten des leztern Oheime, die Herzoge Rudolf und Ruprecht, sich alleine zu ihren väterlichen Landen mit Ausschliessung ihres Nevens für berechtiget halten, und deßhalb das Vorstellungsrecht noch für ungültig im Reiche ausgeben. Aber der Kayser verwarf aus allerhöchster Macht dieses unbillige Einstreuen, und nahm Sich nicht nur des jüngern Ruprechts wirksam an, sondern überließ auch hierauf an alle drey Blutsverwandte Fürsten ihre väterliche Lande in Gemeinschaft. (8) Er vermeynte auch in dieser Gelegenheit Seinem Bayrischen Hause die Gemeinschaft in der Kur durch einen eigenen Haußtraktat auszuhalten; welcher doch von Seinem Thronfolger, weil er wider die der Rheinischen Pfalz von Alters her anklebenden Kurrechte anstieß, gar bald wider aufgehoben ward.

(8) BURGUNDUS in *Historia Bavar.* f. *Ludovico IV. Imp.* p. 123.

§. L.

Verordnungen der G. B. wegen der Lehensfolge der Kurfürsten,

Vermuthlich hat Carl der IV diesen Vorgang insonderheit vor Augen gehabt, als Er die Erbfolgen samt den Vormundschaften in den Kurhäußern nach den seitherigen Lehenrechten in Seinem neuen Gesezbuche festzustellen unternahm. Weil aber die Frage wegen der Kurlande noch nicht völlig erörtert schien; (1) sah zuvorderst der

§. L. (1) Daß im XIV Jahrhunderte noch unvergessen gewesen, wie vormals die alten Erzfürsten wegen ihrer Lande und Völkerschaften ihre Stimmen bey den Wahlen abzulegen gehabt, bezeuget LUPOLDUS A BEBENBURG *de jure Regni Francorum & Imperii*, Cap. V. Principes Electores ratione institutionis habent eligere Regem aut Imperatorem, *repræsentantes* in hoc *omnes Principes & populum Germaniæ & Italiæ, & aliarum provinciarum & terrarum* Regni vel Imperii, quasi *vice omnium* eligentes &c. Man wuste aber nicht mehr zu sagen, woher, und welcher Völker wegen jedem Kurfürsten das Wahlrecht gebühre? Wie wenigen Grund die darüber in jenen Zeiten ausgeheckten Muthmassungen gehabt haben, hat schon GOLDAST *de Regno Bohem.* Lib.

der Kayser für gut an, den alten Saz unsers Staatsrechts für offenbar und weltkündig abermals anzunehmen, daß sowohl der König in Böhmen als der Pfalzgrav bey Rhein, der Herzog zu Sachsen, und der Markgrav zu Brandenburg, **Kraft ihres Königreichs und Fürstenthümer** bey der Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kayfers mit ihren geistlichen Mitkurfürsten das Recht, Stimme und Stand haben, und mit diesen wahre und rechtmäßige Kurfürsten des Reichs seyn, und dafür gehalten werden sollen. VII Kap. §. 2. in den Kurlanden

Damit aber unter den Söhnen solcher weltlichen Kurfürsten über das Recht ihrer Stimmen und Gewalt bey den Königswahlen künftighin keine Irrungen noch Anstoß erreget, und dadurch das gemeine Beste gefährlich aufgehalten oder gehindert werden möchte; verordnete zugleich der Monarch unter Anruffung des Göttlichen Beystands, und in Kraft Seiner allerhöchsten Gewalt, daß wenn von nun an die weltlichen Kurfürsten oder einer derselben mit Tode abgehen würden, alsdann dessen Stimme, Rechte und Gewalt an der Kur, wie bey den vormaligen Herzogthümern, auf dessen erstgebornen rechtmäßigen Sohn von weltlichem Stande, falls aber derselbe schon todt wäre, auf solches Erstgebornen erstgebornen Sohn, weltlichen Stands, frey und ohne jemands Widerrede fallen solte. nach dem Rechte der Erstgeburt.

Würde aber ein solcher erstgeborner Sohn ohne männliche ehliche weltliche Leibeserben versterben: Solte alsdann die Kurstimme an dessen ältern weltlichen Bruder, der von der ächten natürlichen Linie abstammt, und dem, nächst an dessen erstgebornen weltlichen Sohn gelangen. §. 3. auch in Ansehung der Agnaten.

Lib. III. cap. V. 14. bemerkt. Carl der IV. hatte daher um so mehr Ursache, daß Räthsel in Seiner G. B. aufzuheben.

und Vormundschaften.

In Ansehung der Kurfürstlichen Vormundschaften solten endlich die Rechte des väterlichen Geblüts und Stamms künftig alleine in Betrachtung gezogen werden. Deßhalb ward auch nunmehr auf ewige Zeiten festgesezt, daß nach dem Absterben eines Kurfürstens oder dessen Erstgebornen oder auch ältesten Sohns mit Hinterlassung rechtmäßiger männlicher Erben weltlichen Stands in noch unmündigen Jahren der ältere Bruder des Erstgebornen derselben Vormund und Landsverweser sogleich von Rechts wegen seyn solte, biß der älteste von den Söhnen sein volles Alter erreicht haben würde. Ohne Zweifel suchte man hiermit allen Verzug und Auffschiebung der Wahlen abzuschneiden, wenn ein solcher Fall sich während einem Interregno zutrüge, in welchem kein zeitiger Kayser für die vordersamste Bestellung eines Vormunds aus Oberherrlicher Gewalt Sorge tragen könnte. Vielleicht geschah es auch aus gleicher Ursache, daß der Testamentarischen Vormundschaften, welche gleichfalls die Bestättigung eines höchsten Reichsoberhaupts jedesmahl erfordert hätten, mit keinem Worte in dieser Gelegenheit gedacht worden. Man müste dann lieber behaupten wollen, daß solches vielmehr wegen des allgemeinen Verbots des Lehenrechts nicht Statt haben können, als welches alle Testamentarische Verfügungen verworffen hatte, (2) so überhaupt die Lehen betraffen.

und der Großjährigkeit.

Uebrigens ward nunmehr die Großjährigkeit bey den Kurfürsten nach dem Longobardischen Lehenrechte (3) zuerst auf achtzehen volle Jahre gesezt. Nach deren Zurücklegung solte der Vormund alle Rechte, Stimme und Gewalt mit dem, waß nur immer davon abhangen möchte, seinen bißherigen Pflegbefohlenen gänzlich mit dem Erzamte sofort zu übergeben verbunden seyn.

End.

(2) I. *Feud.* 8. S. auch HORN, in *Juris prudentia Feudali*, cap. XIV. §. 4.

(3) VON LUDEWIG *de ætate legitima puberum & majorum*, cap. IV.

Endlich ward auch die Frage noch erörtert: Wie es mit dergleichen Kurfürstenthümern, so dem heiligen Reiche ledig würden, vors künftige gehalten werden solte? Denn auf das ehmalige Recht der Provinzialen, welche sich ihre Erzfürsten jedesmal selbst bestellt hatten, (§. XLV.) kam es nunmehr nicht weiter an. Dagegen aber zeigte das mehrangeführte Lehenrecht, nach welchem man sich in so vielen anderen Stücken dißmal zu richten für gut angesehen hatte, einen weit nähern und der Majestät viel anständigern Weg, wie die erledigten Kurlande mit neuen Fürsten wider bestellt werden mochten. Nach diesem ward also ein zeitiger Kayser, als öberster Lehensherr, solche, als Ihme und dem Reiche heimgefallene Lehen, wieder zu besezen berechtiget. Nur das Böhmische Reich ward wegen seiner alten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewonheiten, die es von den vorigen Kayfern und Römischen Königen hergebracht hatte, nahmentlich ausgenommen, und kraft derselben dessen Reichs-Ständen das Recht, im Falle der Erledigung einen Böhmischen König zu wählen, ausdrücklich vorbehalten. Von Ersezung der erledigten Kurfürstenthümer.

(4) S. die Urkunde Carls des *IV* vom Jahre 1348, worinn Derselbe den deßhalb vom Kayser Friedrich dem II dem Böhmischen Reiche und dessen Ständen gegebenen Genadenbrief bestättigte, beym SCHMINCK *Append. docum.* zu *Goldasti Commentariis de Regni Bohemiæ juribus*, n. XXXII, p. 55.

§. LI.

Diese eigene Wahlrechte der Böhmischen Stände, sowohl als deren Befugnüsse bey den Vormundschaften über ihre unmündige Könige, (1) bringen uns auf die Gedanken, daß unsere Kayser diesem Reiche, Welches seither die Rechte der alten Herzogthümer erhalten hatte.

§. LI. (1) BARTH. PONTANUS in *Bohemiâ piâ*, *Lib.* III. *fol.* 49. S. auch Hrn. MASCOV in *Princip. Jur. Publ. Lib.* IV. c. 2, §. 21.

Reiche, als sie es mit der Königlichen Würde beehret, zugleich die Gestalt und Einrichtung der alten Teutschen Herzogthümer zugestanden haben mögten. Wer auch erweget, wie die Vorrechte der weltlichen Kurfürsten nach den hergebrachten großen Gerechtsamen der Böhmischen Könige im zehenten und eilften Kapitel der Güldenen Bulle gemodelt werden sollten; wird uns vielleicht nicht ungerne beypflichten. Denn obgleich Carl der IV Sich hierbey vornehmlich auf ältere

Kap. VIII. §. I. Kayserliche Genadenbriefe, und ein unverrücktes und nicht widersprochenes Herkommen bezieht: So schließt doch dieses zugleich die Vermuthung eines andern und nähern Grunds nicht aus, warum den Böhmischen Königen dergleichen hohe Freyheiten wirklich zugestanden worden seyn möchten. Denn Böhmen, als ein von dem Kayserthume abhängendes Königreich, muste allerdings gleiche Rechte, wie die alten Hauptlande, zu geniessen haben; welche vordem ebenfalls Königreiche gewesen, und deßhalb bey ihrer eigenen Verfassung geblieben waren. (§. XLV.)

Ursprung der Regalien

Solche Königliche Vorrechte aber, die in den alten Urkunden frühzeitig unter dem Namen der Regalien vorkommen, (2) fusseten, wie man im mittlern Alter glaubte, vornehmlich auf der hohen Landsgerichtbarkeit, (3) welcher die sämtlichen Partikuliers in jeder

(2) HERTIUS de *Superior. territor.* §. VIII. IX. Vox REGALIUM non demum post Henricum V, uti LEHMANNUS in *Chr. Spir*, arbtratur, invaluit, sed jam diu ante in diplomatis sæpe repetitur. Et *primum quidem Imperatorii fisci jura* plerumque significavit; sed *deinceps Italorum credo auspiciis - - - ad omnia jura, quibus Reges pollent, producta,* & ab (Italis) pariter Germanisque *territorii juribus applicata.* - - Certe in *Germaniâ falsissimum* est, *nonnisi Cæsari Regalia* competere. Waß ROSENTHAL *de Feudis* cap. II, hierüber von den Königlichen Lehen, und den denselben deßhalb anklebenden Regalien anführt, und der VON PUCHOLTZ *de Feudis Bohem. Dissert*, I, §. 2. u. f. auf die Gerechtsamen der Böhmischen Könige anwendet; kan vieles zur Erläuterung dieser Sache beytragen.

(3) Im Landrechte *cap. CLXXXVI.* werden sogar die Befugnüsse, Burgken und Städte zu be-

der Land- und Völkerſchaft unterſtellet waren. Denn hierinn beſtand vornehmlich die alte Teutſche Freyheit, daß jeder Freygeborne nur in ſeinem Vaterlande, und vor ſeiner eigenen Obrigkeit, in Sachen, die ſeinen Stand und Ehre betraffen, vor Gericht gezogen werden konnte. (4) Hierauf gieng auch das weſentliche Stück des Herzoglichen

befeſtigen, ſowol als Märkte und Münze zu haben, dem Landgerichtsherren unterſtellt, n. 1. 2. 14. 15. wovon wir nur das leztere herſezen: Nieman mag erheben niuwen Markt noch niuwe Münze, wan mit dez Herrn Wille, in dez Gericht ez liht. Ohne Zweifel haben noch die vormaligen Sächſiſchen Rechtsgelehrten deßhalb jederzeit behauptet, das Jus fiſci ſey als ein Pertinenzſtück der hohen Gerichtsbarkeit anzuſehen; welcher Meynung ſonderlich COLER P. I. *Dec.* 72. n. 3. MEVIUS *ad Jus Lubec.* P. II. Tit. XIV. n. 144. und auch CARPZOV *de Regalibus*, c. III. p. 126. in Anſehung der Berg- und Eiſenwerke beygepflichtet haben.

(4) Das *Capitulare Ludovici Pii Imp.* ſo unter den vom Abte Anſegiſo geſammleten Kapitularien Lib. IV. n. LXXIV. beym BALUZ. T. I. col. 790. anzutreffen iſt, erläutert die wahre Beſchaffenheit dieſer Gerichtsfreyheit der alten Teutſchen Freyen in Anſehung ihres Stands vortreflich: Si *quis* in *aliena patriâ*, ubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occaſionem aſſidue converſari ſolet, de qualibet cauſa *fuerit interpellatus*, verbi gratiâ de conquiſitu ſuo vel de mancipiis ſuis, *ibi ſecundum ſuam legem juſtitiam faciat*, & cum talibus conjuratoribus, quales in eadem regione vel provincia ſecum habere potuerit, legitimum ſacramentum juret; *excepto ſi quis cum de ſtatu ſuo, id eſt de libertate ſua*, vel de hereditate, quam ei pater ſuus moriens dereliquit, *appellaverit*. De his duobus liceat illi *ſacramentum in patriâ, id eſt in legitimo ſui ſacramenti loco*, jurandum offerre. Et is, qui cum eo litigat, ſi velit, *ſequatur illum in patriam ſuam* ad recipiendum illud ſacramentum. So wie dieſe Verordnung auch in die *Leges Longob.* Lib. II. Tit. 41. c. 7. beym LINDENBROG, p. 640, eingefloſſen: Alſo ſind auch in den Spiegeln von dieſer Freyheit der Provinzialen noch viele Ueberbleibſel anzutreffen. S. das Landrecht Cap. C. und das Sächſiſche im III. B. XXVI. Art. vornehmlich aber in deſſen XXXIII. Art. Jeglicher Mann hat ſein Recht vor dem Könige. Es muß auch jeglicher Mann vor dem Könige antworten an allen Orten nach ſeinen Rechte = = = ohne ob man ihn zu Kampfe anſpricht; da mag er wol verweigern zu antworten; es ſey denn in dem Lande, darinn er geboren iſt. Aus dieſem Grunde durfte Herzog Ott von Bayern nur von den Sachſen verurtheilt werden, weil er ein geborner Sachſe war. S. LAMB. SCHAFNAB. ad a. 1070; und Herzog Hen-

rich

chen Amts; so daß sogar, wie einige behaupten wollen, (5) von den an den Herzoglichen Gerichtshöffen ausgesprochenen Urtheilen nicht einmal eine Beruffung an höhere Reichsgerichte hatte Plaz finden können. Weil auch die Handhabe des Landfriedens und der allgemeinen Sicherheit, welche die Erzfürsten ihren Landsassen zu leisten schuldig waren, sich darauf hauptsächlich gründete; wofür ihnen die Nuzungen der gemeinen Güter und aller öffentlichen Gefälle in ihrer Provinz gelassen worden waren; um davon die Gerichtskosten, die Geleite, und alle andere zur Schuzwehr nöthige Verwendungen zu bestreiten: (§. XLV.) Hatte man freylich solche hohe Gerichtsbarkeit in Teutschland von je her um so mehr für den Grund und die Quelle aller Oberlandsherrlichen Vorrechte angesehen, weil auch die Kayser selbst ihre Majestäts-Rechte von der im ganzen Reiche ihnen zustehenden Obern-Gerichtsbarkeit herzuleiten pflegten. (6) Man darf es auch daher Carln dem IV weder für einen Eigennuz, noch als eine Vorliebe für Sein Böhmen, auslegen; wenn Er vor allem andern, ehe Er noch den Kurfürsten insgesamt die Regalien zueignete, die hohe Gerichtsfreyheit von Böhmen in diesem Seinem neuen Gesezbuche feyerlichst bestätigte.

Ob solche an der hohen Gerichtsbarkeit gehaftet?

Noch

rich der Löw verwarf deßhalb die wider ihn verhängte Achtserkärung, *injuste de se judicatum esse affirmans, dicens se de Suevia oriundum, & nullum proscriptione damnari posse non convictum in terra nativitatis suæ*, beym ARNOLDO LUBEC. L. 2. c. 24. n. 9.

(5) DU BUAT *Origines*, T. IV. p. 205. La Jurisdiction (des Rois de Germanie) fut resserrée par la Creation des *Ducs*, dont il paroit que *les sentences* furent *sans appel* - - - La *puissance judiciaire* fut *l'attribut essentiel de la dignité Ducale.*

(6) CAROLUS IV. IMP. in *Declaratione jurium Archiepiscopatus Colon.* de a. 1375. beym LUNIG in *specileg. eccles.* I. Th. Fortsp. 508. Nos igitur - - attendentes, *quod* hujusmodi *talliarum, Angariarum, Parangariarum, Assissiarum, Pedagiorum, Collectarum & Exactionum quarumcunque impositio*, vel indictio, A IURISDICTIONE TEMPORALI & Superioritate dependeant, & procedant &c. S. auch eben dieses Kayſers Urkunde vom Jahre 1355 beym JOANNIS in *Spicileg.* p. 49. seqq.

Noch bey Seiner leztern Kayserkrönung zu Rom hatte Carl der IV solche Gerichtsfreyheit dem Böhmischen Reiche, und dessen Krone, sowohl als den Königen in Böhmen, unter einer Gylde-nen Bulle umständlich beschrieben, und zugleich auf die neuerlich darzu gebrachten Landschaften erstreckt. (7) Man sieht auch aus sol-cher ganz deutlich, daß die Böhmischen Könige bereits vor diesem Kayser einen eigenen Obern-Gerichts-Hof gehabt, welcher damals schon die Kammer genennt worden. (8) Carl der IV widerholte übrigens gegenwärtig nur deren Hauptinhalt in Seinem neuen Ge-sezbuche, um daraus mit Beystimmung sämtlicher auf dem Reichs-tage anwesender Stände ein feyerliches Reichsgesez zu machen. VIII. Kap. §. 1.

Kraft desselben solten kein Fürst, Freyherr, Edelmann, Rit-ter, Vasall, Bürger, Bauer, oder andere Einwohner des Böh-mischen Reichs ausserhalb demselben vor eine andere Obrigkeit gezogen, sondern alleine vor die Gerichte eines Königs in Böh-men, und dessen Königlichen Hofrichter, vorgeladen und beruffen werden. Wo solches jedoch in peinlichen oder bürgerlichen, oder aus beyden vermengten Sachen, oder um irgend eines andern Handels willen, geschehen möchte; solten die Böhmischen Land-lassen und Unterthanen sich weder vor solchen auswärtigen Ge-richten zu stellen, noch einzulassen schuldig; vielmehr all und jedes Verfahren, alle Verordnungen, Urtheile und Vollstreckungsbe-fehle, welche ein dergleichen fremder Richter, waß für Macht und Gewalt er auch sonst haben könnte, verhängen würde, von selbst für nichtig unkräftig und aufgehoben zu halten seyn. Gerichts-freyheit oder Jus de non evo-cando der Böhmischen Krone.

Zu-

(7) S. die XXVII. **Urkunde.**

(8) Verbis: a qua tamen sententia (judicis Bohemi) non aliter nisi AD ILLUSTRIUM REGUM BOHEMIÆ CAME-RAM volumus appellari &c. Von dem Gerichtsstande dieser Königlich Böh-mischen Kammer verdient übrigens PAUL STRANSKY in *Republi-câ Bojemâ*, c. XVI. nachgelesen zu werden.

§. 2. Deren Privilegium de non appellando.

Zugleich erstreckte der Kayser diese Gerichtsfreyheit des Böhmischen Reichs auf alle und jede Beruffungen, welche dessen Stände und Einwohner von etwa einer Rechtssache, Bey- oder Endurtheilen, Executionen oder anderen Verordungen der Böhmischen Könige, und ihrer nachgesezten Richter, an irgend ein anderes Gericht einlegen oder vornehmen möchten. Solche aber wolte Carl der IV nicht nur für kraftloß und unstatthaft, sondern auch die appellirende Parthey deßhalb sofort zur Strafe für sachfällig angesehen haben.

§. LII.

Den sämtlichen Kurfürsten werden im IX Kap. §. 1.

Es scheint zwar nicht, daß dißmal Carl der IV Seine im folgenden Kapitel enthaltene Verordnung von den Regalien auf diesen Grund vornehmlich sezen wollen; weil Er Sich dabey nur auf den seitherigen Besiz der sämtlichen Kurfürsten, die Verjährung und das Herkommen, keineswegs aber auf ein der Majestät zustehendes Vorrecht bezieht. Er machte auch hierbey noch keinen weitern Unterschied zwischen den Königen in Böhmen, und den andern geistlichen oder weltlichen Kurfürsten, sondern erklärte allein, daß künftig jene, wie diese sämtlich, alle Gold- und Silber-Gruben, Bergwerke von Zinn, Kupfer, Bley, Eisen, und allen andern Bergarten, so bereits vorher im Böhmischen Reiche, oder den andern Kurfürstlichen Ländern, und Herrschaften, erfunden worden, oder noch künftig gefunden werden möchten, zu ewigen Zeiten haben, und rechtmäßig besizen solten; mit allen Gerechtsamen, keine ausgenommen, wie sie solche nur besizen können, oder bißher zu besizen gewohnt gewesen.

die Rechte, Bergwerke

Glei-

§. 2. Juden, Zölle ꝛc. zu haben,

Gleichergestalt solten Sie auch das Recht haben, Juden zu halten, und Zölle, welche sie schon in vorigen Zeiten angeleget, und eingefordert, einzunehmen. Was auch sonst die vorigen Könige in Böhmen, sowohl als die Kurfürsten und ihre Vorfahren, bis jezt rechtmäßig vermocht hatten: solches solten dieselbe als von Alter, löblicher, und gebilligter Gewohnheit hergebracht, und durch einen langwierigen oder längsten Zeitlauf verjähret, auch fernerhin zu genieſſen haben.

wie sie solche hergebracht, verstattet.

Von den Reunions Absichten K. Albrechts des I.

Ohne Zweifel haben zu diesem Gesezе die lezteren großen Reunions-Ideen Kayſers Albrechts des I Anlaß gegeben; welcher vor fünfzig Jahren aus allerhöchster Majestät nicht nur die Bergwerke in Böhmen dem Könige Wenzlaw wegzunehmen, die Juden in allen Christlichen Staaten Sich zinßbar zu machen, und sonderlich von den Rheiniſchen Kurfürsten die Zölle zurück zu fordern, sondern auch überhaupt alle vom Reiche abgekommene Rechte wider einzuziehen, (1) Sich für berechtigt gehalten hatte. Carln dem IV war demnach wohl eben so viel wegen Seiner reichen Böhmiſchen Bergwerke, als den anderen Kurfürsten wegen ihrer Zölle und andern Landesherrlichen Hoheiten, jezt daran gelegen, sich gegen alle dergleichen Ansprüche der Kayserlichen Kammer durch diese neue Verordnung vors künftige sicher zu stellen; um nicht etwa von den nachfolgenden Monarchen, deren Intereſſe dereinſt mit dem ihrigen nicht so genau übereinſtimmen konnte, in der Ausübung dieſer Gerechtsamen von neuem gehindert zu werden. Dennoch aber steht auch hierbey von Kayſer Carls bekannter Denkensart leicht zu glauben, daß Derſelbe durch dieſe den Kurfürsten nunmehr zugeſtandene Ausnahme Seine Majestäts-Rechte in Ansehung der anderen Stände desto sicherer zu begründen gemeynet gewesen seye. Er stand auch mit solchen

§. LII. (1) S. die XXVIII. Urkunde.

chen Absichten nicht lange an. Denn bald nach der Publicirung der Güldenen Bulle richtete Er in den Jahren 1360 und 1361 zu Nürnberg gleichfalls eine große Reunionskammer auf, durch welche Er alle vom Reiche abgekommene Gefälle und Gerechtsame mit großem Ernste wider herbeyschaffen wolte. (2) Hiermit aber hat es Ihme eben so wenig, als vormals Albrecht dem I, glücken wollen. Denn die Teutschen Fürsten und Stände, welche sich schon im Besize der meisten Landeshoheiten sahen, haben sich niemals gern von solchen Gerechtsamen abbringen lassen; welche ihnen, vielleicht gröſten Theils wegen der ursprünglichen Eigenthums Rechte ihrer Güter, sogar auch schon im alten Fränkischen Reichsstaate, zugestanden hatten. (3)

(2) S. beym GLAFEY in *Anecdotis* die Urkunden unter den Zahlen CCCLIX. CCCLXI. CCCLXXXIX. CCCCXXXIV. CCCCLXXXIII. CCCCLXXXVI.

(3) Waß, bereits im vorigen Jahrhunderte, der unter dem Namen CÆSARINI FÜRSTENERII verkappt gewesene unsterbliche LEIBNIZ *de jure Suprematus* cap. XIV-XIX. behauptet hatte, ist in unsern Tagen von verschiedenen großen Französischen Staatisten und Rechtsgelehrten, als dem Präsidenten DE MONTESQUIEU im *Esprit des Loix* T. III. L. 30. ch. 30. u. f. dem Königlichen Gesandten beym Reichstage zu Regenspurg, CHEVALIER DU BUAT, in den *Origines*, und dem Pariser Parlaments-Advokaten Mr. BOUQUET im *Droit public de France* umständlicher ausgeführet worden. Diejenige Strittigkeiten, welche Hr. Hofr. C. E. HANSELMANN wegen der dem Hauße Hohenlohe schon vor dem Interregno zugeschriebenen Landshoheit mit dem Hrn. Geh. Justiz Rath STRUBE vor wenigen Jahren gehabt hat, sind noch jedermann erinnerlich.

§. LIII.

Von dem alten Kayserlichen Regal der

Vornehmlich sind die Bergwerke, sonderlich aber die Gold- und Silber-Gruben, schon von den Carolingern unter ihre Königliche Kam-

Kammergüter gezälet, (1) und gleich den Salzquellen, und anderen der Majestät davon zugerechneten Gefällen, an die geistlichen Stiftungen häufig verschenkt worden. (2) Aus gleichem Rechte haben auch die Sächsischen Kayser und deren Thronfolger nicht nur die Bergwerke selbst, sondern auch die deßhalb fallenden Bergzehenden, Sich und dem Reiche aus altem herkommlichem und gebilligtem Rechte jederzeit zugeeignet. (3) Kayser Henrich der VI insonderheit, der mit so hohem Ernste den Fußstapfen Seines großen Vaters, Friedrichs des I, nachgieng, rechnete die im Bißthume Minden zu Seiner Zeit entdeckten Silber-gruben zu den kundbarlichen Gerechtigkeiten des Reichs und Seinen Regalien; ermangelte aber dennoch nicht, zwey Drittheile von deren Ausbeute dem dasigen Bischoffe zu überlassen, und nur eines für Sich auszuhalten. (4) Von selbiger Zeit an sind auch sämtliche Bergwerke und Salzquellen mit allen davon abzureichenden Nuzungen, so wie die meisten andere Regalien, nicht nur den Ständen zu Lehen gereichet, sondern auch in die Kayserlichen Lehenbriefe zu sezen nie vergessen, worden. Son- Bergwerke und Salzquellen.

§. LIII. (1) CAPITULARIA CAROLI M. DE VILLIS REGIIS, n. XXVIII und LXII beym BALUZ T. I. col. 335 und 339 wobey auch die *Charta divisionis Imperii inter filios Ludovici Pii* vom Jahre 817. n. XII. a. a. O. col. 577 nachzusehen steht.

(2) S. hierüber die gründlichen und gelehrten Anmerkungen des Kur-Bayrischen Hofraths, Hrn. JO. GEORG LORI in der Einleitung in die Bayrischen Bergrechts Geschichte, §. IV. welche der Sammlung des Bayrischen Bergrechts, so zu München 1764 herausgekommen, vorgesezet ist.

(3) Also verlieh K Heinrich der VII in einem an die Graven von Ortenburg a. 1229 gegebenen Genadenbriefe omnia *fossata auri & argenti*, quæ in terra & in bonis suis inveniri poterunt, quæ *ad nos & Imperium ex antiquo jure approbato* pertinere dignoscuntur, beym WIGUL. HUND P. II. Bayr. Stammbuchs p. 29. Mehrere Beyspiele von diesem Königlichen Vorrechte unserer Monarchen sind beym PFEFFINGER *ad Vitriarium*, T. III. Lib. III. Tit. XV. XVIII. und HERTIO *de Superiorit. territor.* §. XLVI. (5) anzutreffen.

(4) S. den Genadenbrief dieses Kaysers vom Jahre 1189 beym PISTORIO T. III. *Scr. Rer. German.* p. 829.

derlich aber haben uns die sogenannten Spiegel den uralten Saz unsers vormaligen Staatsrechts aufbehalten, daß aller Schaz under Erde vergraben tieffer denn ain Pflug gat, und folglich auch jedes Silber und Erzgewerk, zu dem Kuniclichen Gewalt gehörig seye. (5)

Exempel, daß solche zuweilen auch Pertinenzien der Allodial-Herrschaften gewesen.

Bey dem allem sind dennoch auch Denkmale genug vorhanden, daß sowohl Gold- und Silber, als andere Erz- und Salz-Gruben für Zugehörungen der Erb- und eigenen Güter fast in jedem Zeitpunkte des mittlern Alters gehalten worden seyen. (6) Mit welcher Landesherrlichen Gewalt insonderheit Herzog Henrich der Löwe die Berg- und Salzwerke in seinen Ländern schon im XII Jahrhunderte behandelt habe, ist nicht unbekannt. (7) So sind auch aus dem XIII Seculo Urkunden vorhanden, daß noch andere Fürsten und Landherren die in ihren Bezirken gelegene Salz- und Bergwerker, wie andere eigenthümliche Güter, zu veräussern gewohnt gewesen, und solche ohne jemands Einrede an andere verkauft haben. (8) Darf man sich also wundern, wenn Kayser Albrecht von Seiten des Königs Wenzlaws in Böhmen so vielen Widerspruch und Widerstand angetroffen, als Er wegen Seines höchsten Regals die ohnlängst entdeckten Kuthnischen Bergwerke Sich beym Anfange des XIV Jahrhunderts zuzueignen, oder wenigstens auf sechs Jahre deren Ausbeute für Seine Kayserliche Kammer auszuhalten unternahm? (9)

§. LIV.

(5) **Landrecht**, cap. CCCLXX, welche Stelle gleichfalls in dem Sächsischen I. B. XXXV. Art. enthalten ist.

(6) S. den PFEFFINGER a. a. O. p. 1103, 1109, 1445, &c.

(7) HELMOLDUS Lib. I. *Chron. Slavor.* cap. 76.

(8) S. sonderlich die Urkunde vom Jahre 1276 beym RANGO in *Pomerania diplomatica* p. 166. woselbst die Herzoge der Slaven Barnim und Bugislav dem Bischoffe zu Camin die Stadt Collberg verkauffen cum salinis, aurifodinis, argentifodinis, ferrifodinis &c.

(9) BOHUSL. BALBINUS in *Epitome Rerum Bohem.* p. 315. ex Chron. mscp. Francisci Canonici Pragensis.

§. LIV.

Die Juden gehörten gleichfalls schon unter den Fränkischen Monarchen zur Königlichen Gewalt, und musten als Knechte, ihrer Kammer jährlich ein gewisses Kopfgeld entrichten. (1) Besonders aber waren diejenige, so Handlung trieben, für die ihnen gegebene Geleits und Freyheits-Briefe, im Reiche zu schachern, den Kayfern eben so einträglich; als sie dem gemeine Manne wegen ihres gräulichen Wuchers schon damals ungemein verhaßt waren. (2) Von allem Gewerbe musten dieselbe den zehenten Pfenning ihres Gewinns, so wie die christlichen Kaufleute den eilften, erlegen; (3) und deßhalb jährlich, oder längstens alle zwey Jahre, bey Hoffe abrechnen. (4) Man hielt sie darinn anderen Leibeigenen gänzlich gleich, welche die Zehenden von allen Früchten, so die von ihnen gebauten Aecker trugen, ihren Landherren jährlich abzugeben hatten; und auch, wie jene, wurden sie mit andern Königlichen Gütern frühzeitig an die Stifter verschenkt. Sie waren übrigens schon damals durch das ganze Reich zerstreut; und haußeten und hoffeten unter den Christen auf dem Lande, wie in allen Städten.

Von den Juden als Kayserlichen Kammer-Knechten unter den Franken

Auf

§. LIV. (1) RABANUS MAURUS in *Epistola adversus Judæos* a. 846 scripta beym CHIFLETIO inter *Scriptores veteres de Fide Catholica.* S. auch Hrn I. F. FISCHER *de Statu & Jurisdict. Judæorum in Germania, Cap.* IV.

(2) AGOBARDUS in Libro *de Insolentia Judæorum* T. I. Operum, p. 61. u. f.

(3) *Capitulare Caroli Calvi Imp.* de a. 877. Tit. LIII. n. 31. beym BALUZ T. II. col. 268. Wir überlassen anderen zu untersuchen, ob nicht diese Abgabe vielleicht zum zehenten Pfenning oder der sogenannten Nachsteuer Anlaß gegeben haben möchte, der nach einiger Juristen Meynung, als eine dem Landsherrn schuldige Vergeltung für die in dessen Schuz und Gebiete erworbenen Güter, beym Abzuge in folgenden Zeiten gereicht werden müssen.

(4) S. die *Constitutionem Ludovici Pii Imp.* beym CARPENTIER in *Alphabeto Tironiano*, p. 59.

und nachher unter den Teutschen Kayſern.

Auf gleiche Art haben auch die nachherigen Teutſchen Kayſer Ihre oberherrliche Vorrechte über die Juden ausgeübt. (5) Ott der Große ſchenkte ſie nebſt den andern zu Magdeburg wohnenden Kaufleuten den daſigen Erzbiſchöffen; und unterwarf dieſelbe deren Gerichtszwange und Anordnung völlig, (6) ſo wie auch nachher Ott der II den Biſchöffen zu Merſeburg die Juden und Kaufleute daſelbſt aus gleicher allerhöchſter Milde überließ. (7) Henrich der *IV*. Conrad der *III*, und vornehmlich Friedrich der *II*, nahmen Sich ihrer mit großem Nachdrucke in den ſchrecklichen Verfolgungen an, welche der Pöbel bey Gelegenheit der Kreuzzüge wider ſie erregte, und worinn ſie mehrmals in Gefahr kamen, dem raſenden Aberglauben zum Opfer, oder vielmehr zum Raube, zu werden. (8) Lezterer Monarch inſonderheit ließ die ſämtlichen Juden in allen Ländern Seiner Herrſchaft, als Seine und des Reichs eigene Kammerknechte, Seines allerhöchſten Schuzes durch offene Kayſerliche Briefe verſichern. (9) Und Seine Thronfolger haben ſie lange Zeit auf dieſem Fuße im ganzen Reiche behandelt; obgleich bereits viele Fürſten und Stände das Recht, Juden zu halten, von undenklichen Zeiten hergebracht hatten.

In dem mehrmals angezogenen herrlichen Genadenbriefe Friedrichs des I hatte dieſer Kayſer unter andern auch den neuen Herzogen zu Oeſterreich die Freyheit verſtattet, in ihren Landen Juden und Gewerzſchen, oder öffentliche Wucherer, zu haben: (10) Und man kan

(5) Dieſes hat Hr. Hofrath AYRER *de Jure recipiendi Judæos*, Cap. III. §. 2. und 5. mit vieler Gründlichkeit ausgeführt.

(6) S. die Urkunden beym LEUBER im Magdeburgiſchen Stapel-Unfug. n. 1191. und n. 1613.

(7) DITMAR. MERSEB. Lib. III. und Lib. VI. *Annal.*

(8) BASNAGE *Hiſtoire des Juifs*, T. V. chap. 6. & 20.

(9) *Lib.* VI. *Epiſt.* XII. beym PETRO DE VINEIS.

(10) S. hinten unter den Beylagen die IX Urkunde auf der 26. S.

kan daraus, weil diese Fürsten damals den großen Herzogen der ehmahligen Hauptlande in Ansehung der meisten Landesherrlichen Hoheitsrechten gleichgemacht worden, vielleicht nicht ohne Wahrscheinlichkeit schliessen, daß auch die alten Erzfürsten das eigene Recht, in ihren Provinzien Juden zu halten, schon gehabt haben mögen. Wenigstens erklärte Kayser Ott der IV die Juden in allen Maynzischen Städten, wegen aller Anforderungen von Reichswegen, frey und ledig. (11) Und die Herzoge in Bayern, wie die Kayser, nannten sie von den ältesten Zeiten her ihre getreue Kammerknechte, weil sie ihnen jährlich eine beträchtliche Steuer abzugeben hatten. (12) Doch zugleich finden sich schon starke Anzeigen, daß auch andere Fürsten die in ihren Ländern wohnenden Juden als ihre eigene Kammerknechte angesehen, (13) und dieselbe ihren Kämmerern zur Aufsicht und Schazung empfohlen haben. (14) Ja es steht zu erweisen, daß sogar geringere Stände das Recht, Juden aufzunehmen und als eigene Leute zu nuzen, von je her gehabt haben; (15) wie sonderlich mit

(11) OTTO IV IMP. in *Transactione cum Sigefrido Archiepiscopo* Moguntino, quâ *Judæos civitatum suarum - - ex parte Imperii cujuslibet petitionis expertes* censet, beym Hrn. VON GUDENUS T. I. *Cod. Dipl.* CCVII. p. 417. Daß sie auch unter der Gerichtsbarkeit der Erzbischöffe von je her und damals schon gestanden, bezeuget die gleich darauf folgende CLVIII. Urkunde, p. 419.

(12) WIGUL. HUND, T. I. *Metrop. Salisburg.* p. 144. (Judæi) *longissimo tempore - - Principibus Bavariæ*, præsertim in Criminalibus, *subjecti*, quibus, *protectionis nomine*, *quotannis* aliquid pensitabant, vulgo die *Juden-Steuer*; unde Duces Bavariæ *Judæos* ibi (Ratisbonæ) *Cameræ suæ servos* vocabant, *ihre getreuwe Kammerknecht* &c.

(13) S. das von den Landgraven von Thüringen ihren Juden, als ihren Kammerknechten, a. 1368 ertheilte Privilegium, beym LUDEWIG T. X. *Reliqq. Mscpt.* p. 230.

(14) Solches hat der Freyherr VON SENCKENBERG in den *Selectis Jur. & Histor.* T. III. §. 6. *Præloqu* mit der ihme eigenen weitläufigen Belesenheit sehr bündig erwiesen.

(15) PFEFFINGER in *Vitriar. illustr. Lib.* III. *Tit.* XVII. §. 82. (a) p. 1280. *verb.* Cernimus hinc &c.

mit den Exempeln der Aebtißin zu Quedlinburg, (16) der Graven zu Oldenburg (17) und zu Hohenlohe, (18) und der Städte Straßburg, (19) Augspurg, (20) und Frankfurt, (21) dargethan werden kan.

Gleiche Rechte der Juden mit den Gewerzschen

Dem ungeacht sind alle Ebräer im ganzen Reiche unter dem allgemeinen und gewaltigen Schuze der Kayser jederzeit verblieben. Denn obgleich die Raserey der Kreuzzüge in der Christenheit endlich nachgelassen, hat es doch den Monarchen auch in den folgenden Zeiten an Gelegenheiten nie gefehlet, sie gegen ihre Feinde, und den wieder sie aufgebrachten Pöbel zu sichern.

Sie fanden damals, wie die Lombarder oder Wälsche Kaufleute, mit welchen sie in vielen Urkunden zusammen stehen, bey den meisten Obrigkeiten günstiges Gehör, und hatten daher großen Vorschub, und viele sonderbare Rechtsfreyheiten zu genießen. Weil beyde mit ihrem Wucher, wovon sie annoch jährlich eine gewisse Abgabe zu zahlen hatten, (22) vie-

(16) S. die Urkunden von den Jahren 1272 und 1300 beym KETTNER in *Antiqq. Quedlinburg.* p. 309 und 225.

(17) S. den von diesen Graven der Stadt Oldenburg verliehenen Genadenbrief in des Seel. Hrn. HofR. MENCKE T. I. *Scr. Rer. Saxon.* p. 594.

(18) S. die Urkunde vom Jahre 1253 in Hrn. Hof-Raths C. E. HANSELMANN diplomatischem Beweiß von der uralten Landeshoheit des Hauses Hohenlohe n. XLIII.

(19) S. Hrn. SCHOEPFLIN T. II. *Alsat. illust.* Sect. I. §. DXCIX. p. 333.

(20) S. Hrn. PAUL VON STETTEN im I. Th. der Geschichte der Stadt Augspurg, auf der 93. S.

(21) Wie solches Hr. D. JO. PHIL. ORTH in der ersten Fortsetzung der nüzlichen Anmerckungen über die Frankfurter Reformation, S. 107. III, aus alten diese Stadt betreffenden Nachrichten mit großer Einsicht zu erst beobachtet hat. Hoffentlich wird es vielen unsern Lesern nicht unangenehm seyn, die hinten im Urkunden-Buche, Num. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. u. XXXIII. befindlichen Kayserl. Brieffe anzutreffen, welche unsers Wissens noch nicht gedruckt sind, und dennoch zur Erläuterung dieser Sache ein und anderes beytragen können.

(22) Von vielerley dergleichen Judensteuern, welche in den Provinzien im Reiche den Kayfern erlegt werden müssen; S. Hrn. WEGELIN im Berichte von der Landvogthey in Schwaben II. Sect. 17.

vieles Geld gewonnen, fanden sie überall einen starken Eingang; und vor manchem Gerichte wurden sie weit besser, als gemeine Christen, angesehen. (23) Nirgends mangelte es ihnen auch an Gelegenheit, sich in alle Händel zu mischen, wobey ihre Gewinnsucht etwas erkleckliches zu erobern vermochte. Wo etwa ein Zoll, oder eine Münze, zu verpfachten stand; schanzte man solche Vortheile lieber ihnen, als anderen, zu. Ihren Wucher, womit sie dem nothleidenden Bürger das Mark aus den Knochen saugten, trieben sie öffentlich und ungescheut; und zuweilen schon binnen Jahresfrist über das Kapital hinaus; ohne daß sie deßhalb die mindeste Ahndung zu befürchten hatten. Beyde Blutegel des verarmten Volks hatten auch schon damals das Recht, daß sie die von ihnen erkauften gestolenen Sachen nicht anderst herauszugeben angehalten werden konnten, biß ihnen zuvor das dafür ausgelegte Geld widerum erstattet worden war. (24)

(23) S. die Anmerkungen des Freyhrn. VON SENCKENBERG so in den Göttinger gelehrten Anzeigen vom Jahr 1755, n. 54. angezogen wordē.

(24) *Relatio Episcopi Olomucensis de Alemanniâ ad Papam Gregorium &c.* beym RAYNALDO *Annal. Eccles.* ad a. 1273. n. 18. De Judæis vero dicimus, quod Christianas habeant nutrices, *usuras patenter* exercent, & eas indigentibus *aggravant* ultra modum, in tantum, *ut infra annum excedant etiam ipsam sortem.* Publica exercent officia. *Telonearii*, *monetarii*, fiunt, & cum alias sint infideles, fidem minimam in his servant. *Furatos* calices, vestes sacras, nec non & libros recipiunt à furibus & *servant*: Et cum *sic acceptos* cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniuntur, *Judæi* eos *restituere non coguntur.* Gleiche und fast noch ausschweiffendere Freyheiten hatten auch die Wälschen Kaufleute im Trierischen, wie das *Privilegium traditum Lumbardis Wesaliensibus à Cunone Archiepiscopo* beym Hrn. VON HONTHEIM T. II. *Hist. Diplom. Trevir.* n. 749. anzeigt. Ob auch gleich solche Freyheit der Juden wegen erkaufter gestolnen Sachen, das Landrecht, Rap. CCLVIII. 24 - 33. sehr erhebet, das Sächsische aber L. II. Art. VII. desto mehr eingeschränket hat; hat doch solches an manchen Orthen im Reiche noch biß auf den heutigen Tag Platz gefunden; wovon Hr. Lic. HIER. PETR. SCHLOSSER vor einigen Jahren eine besondere Abhandlung *de Banno Judæorum secundum leges Moeno-Francofurtenses, quo res amissæ vel furto ablatæ, restituto pretio recuperantur*, zu Altorff herausgegeben hat.

Nun hatten zwar die beschnittenen, wie jene unbeschnittene, Wucherer den Fluch und Haß des gemeinen Manns miteinander zu theilen. Um so mehr aber waren auch beyde des allerhöchsten Schuzes unserer Monarchen noch immer benöthigt. (25) Wie es aber dennoch den Juden, als Feinden des herrschenden Glaubens, jederzeit am meisten galt; also fanden auch die Kayser fast jährlich Anlaß, Sich ihrer anzunehmen; und damit ihre alte Hoheitsrechte über dieses unselige Volk von neuem festzustellen. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß deßhalb eine eigene Reichsverordnung vorhanden gewesen seyn müsse. Denn in dem Landrechte trifft man noch eine Sazung von den im Reiche bey der Abreise eines Kayfers aus Teutschland zu treffenden Vorkehrungen an, worinn die Monarchen ausdrücklich erinnert werden, bey Ihrer Abwesenheit alle Ihre Juden im Reiche Ihrem Kanzler, dem Erzbischoffe zu Maynz, zu empfehlen, welcher auch, wenn solches unterlassen werden solte, ihrer dennoch von Reichswegen zu pflegen hätte. (26) Ob der zehente Pfenning, welchen nachher Erzbischoff Johann an den Kayser Ruprecht von den Judengefällen gefordert, (27) von diesen uralten Gebühren des Erzkanzlariats hergekommen seye? (28) lassen wir dahin gestellet seyn. Soviel aber ist uns aus Urkunden bekannt, daß die Kayser mehrmals die Stände selbst ersuchet, von Ihrentwegen die unter ihnen wohnenden Juden zu schüzen, oder auch in Nothfällen deßhalb den Maynzer Erzbischöffen mit allem Vermögen an Handen zu gehen. (29)

Von dem Juden-Schuz, den Kur-Maynz in Abwesenheit der Kayser gehabt.

Doch diesen Schuz der Majestät musten auch die Juden offt und theuer genug bezahlen. Denn bey der mehrmaligen Geldklemme, wo-

Wie Albrecht der II und Seine Thronfolger Sich der Juden angenommen.

(25) Wie sehr insonderheit die Wälschen Wucherer von den Eifferern für die Gerechtigkeit verfolgt worden, bezeugen das M. CHRON. BELGIC. p. 304, und RIGORDUS in *Gestis Philippi Aug.*

(26) Landrecht, cap CVIII. 5. 6.

(27) Beym WENCKER in *Apparat. Archiv.* p. 290.

(28) S. des gelehrten Hrn. Hof-Raths HORIX schöne Abhandlung, *de Statu Judæorum hodierno in Germaniâ*, §. XIII.

(29) S. die XXXIV. und XXXV. Urkunden.

worinn sich die Kayserliche Kammer befand; wuste sich diese niemals sicherer, als mit ihrer Verpfändung an die Stände, oder anderen Anforderungen an dieselben auszuhelffen. Nun widersezte sich zwar der Schultheiß zu Frankfurt von Reichswegen dem neugewählten Kayser Adolff, als dieser von den dasigen Juden, um Seine Krönungskosten zu bezahlen, neue Abgaben verlangte. (30) Aber Sein Thronfolger Albrecht der *I* gieng hierauf, sogar auch in den andern benachbarten Reichen, aus Seinen allerhöchsten Majestätsrechten desto eifriger darauf aus, die sämtlichen Ebräer Seiner Kayserlichen Kammer noch genauer anzuschließen, wodurch Er endlich die Vertreibung der Juden aus ganz Frankreich veranlaßt haben soll. (31) Ludwig der Bayer folgte jenem in solchen Maximen, weil Ihme bey Seinen bedrängten Umständen von ihnen unter die Armen gegriffen ward, und Er daher von den Ihme auffäzigen Päbsten, als ein eifriger Judenfreund, bey dem Pöbel in Teutschland Sich anschwärzen lassen muste. (32) Carl der vierte aber, ob Er sie gleich an diesem Orthe der Guldenen Bulle den Kurfürsten in ihren Landen gänzlich nachgelassen, ist dennoch nachher noch viel ernstlicher, als alle Seine Vorfahren, darauf ausgegangen, wie Er sie Seiner höchsten Gewalt im ganzen Reiche nur noch fester unterstellen möchte. (33)

(30) ANNALES DOMINICANOR. COLMAR. ad a. 1292. Rex exactionem in Judæos tentavit, sed non potuit, resistente Sculteto Francfordiano.

(31) Wie es bey diesen Anforderungen des Kayserś mit den Juden in Frankreich ergangen, wo selbst die Französischen Rechtsgelehrte sich für die Kayserlichen Majestätsrechte erklärten, erzält HORNECK in der Oesterr. Reim-Chronick, c. DCCLXXIX.

(32) Geschichte des Kayserth. in der I Helfte des XIV Jahrh. §. CLVIII.

(33) S. die Urkunden beym GLAFEY in *Anecdotis* n. CXV. CCLXXXII CCCLIX. CCCLXXXIX. CCCCLXXXIII.

§. LV.

Rühmliche Sorge der Carolinger wegen der Zölle.

Von den Zöllen, welche im Fränkischen Reichsstaate nur von den Kaufleuten und ihren Waaren gefordert werden durften, (1) sind in den Kapitularien fast unzählige Verordnungen anzutreffen, welche den Eiffer und die rühmliche Sorgfalt der Carolinger für diesen Theil des Polizeywesens anzeigen; von welchem der Unterhalt der Brücken, und die Ausbesserung der Landstrassen, alleinig bestritten werden solten. Ihre Königliche Beamte waren daher nicht nur zur gewissenhafften Einnahme der eigenen Königlichen, sondern auch zur strengen Aufsicht über die anderen, und Abstellung aller neuen und ungerechten Zölle, jedesmal angewiesen worden, (2) so offt der Eigennuz der Landherren dieselbe eigenmächtig erhöhet, oder gar unter diesem Vorwande neue Abgaben ausgedacht, (3) und damit sowol die Reisenden überhaupt, als insonderheit die Commerzien, äusserst beschweret hatte. Sonderlich aber hatte man den jedesmaligen

§. LV. (1) DU BUAT in den *Origines*, T. I. L. VII. ch. 35. p. 492. Les Péages étoient un Droit attaché à la proprieté des fonds. Ainsi ils appartenoient aux Particuliers comme au Roi; & il étoit soumis comm' eux aux Loix, par lesquelles la Nation, avoit borné cette espece de servitude publicque. Il n'étoit permis d'exiger des droits, que sur les Marchands, & pour les effets, qui étoient reellement marchandises.

(2) *Capitulare Ludovici Pii* vom Jahre 823. XIX. XX. beym BALUZ. T. I. col. 639. und in *Addit.* IV. n. CXII. col. 1217.

(3) Man findet in den Kapitularien, und alten Urkunden, dergleichen Arthen ungerechter und eigennüziger Zölle der Landherren weit mehr, als heutiges Tags auch die unverschämteste Plußmacherey auszuklügelen sich nicht unterstanden hat. Waß sonderlich teloneum rotaticum, pontaticum, pulveraticum, saltuaticum, cespitaticum, ripaticum, trabaticum, portaticum, somaticum, vultaticum, temonaticum geheißen, hat Msr. BOUQUET in dem seinem *Droit public de France* vorgesezten Avertissement auf der XIV. u. f. Seite schön erkläret; dabey aber anzuzeigen vergessen, daß schon Carolus M. bey schwerer Straffe Seines Banns dieselbe in *Capitul. V. de a.* 803. XXII. col. 402. jedermänniglich zu fordern verbothen hatte; woraus es *Capitular. Lib.* VI. CCXLIII. col. 964. widerholet worden.

gen Königlichen Abgeordneten, sowol als den Bischöffen nnd Graven in den Provinzien, mehrmals aufgegeben, für die Erhaltung der Brücken und Wege in gutem Stande durch die, denen solches gebührte, sehr ernstliche Sorge zu tragen. (4) Man wolte auch noch nicht, daß die Fuhrleute wegen Verfahrung eines Wegs- oder Brücken-Gelds gestrafft, oder zu einigen andern unbilligen Forderungen angehalten werden solten; wenn sie nicht für ihr gutes Geld auch einen wirklichen Nuzen, oder wenigstens eine Bequemlichkeit auf ihrer Reiße, zu genießen haben solten. (5)

so deßhalb zu den Regalien gerechnet worden

Wegen dieser gemeinnüzlichen Vorsorge unserer Monarchen sind die Zölle frühzeitig zu ihren Majestätsrechten gezälet worden. Schon Henrich der *IV* hat solche aller Orthen im Reiche für eigene Seiner Königlichen Gewalt angewiesene Gefälle angesehen, (6) und die nachherigen Kayser haben dieselbe fast überall Sich zuzueignen gesucht. Die Aufsicht darüber war in den Provinzien den Kayserlichen Landvögten, seit dem solche an die Stellen der ehmaligen Landpfalzgraven gerückt waren, in den Reichsstädten aber, und anderen dem Reiche untergebenen Orthen, dem Schultheiße aufgetragen, so von

(4) *Capitular. Lib.* IV. n. XLIII. col. 785. Volumus, ut Missi nostri per singulas civitates unâ cum Episcopo & Comite missos vel nostros homines ibidem commanentes eligant, quorum curæ sit, pontes per diversa loca emendare, *& eos, qui illos emendare debent*, ex nostrâ jussione admonere, *ut unusquisque juxta suam possibilitatem & quantitatem* eos emendare studeat.

(5) *Capitulare I. Caroli M.* vom Jahre 809. XIX & II. de eod. a. IX. Umständlicher aber im *Capitul. I. Ludovici Pii* vom Jahre 819. n. XVII. Ubi necesse non est fluvium aliquem per pontem transmeare, vel ubi navis per mediam aquam aut sub pontem ierit, & ad ripam non adpropinquaverit, neque ibidem aliquid emtum vel venundatum fuerit, *ulterius teloneum non detur.* Et *nemo cogat alium ad pontem ire, ubi juxta pontem aquam transmeare potest* &c. Mit solcher Verordnung stimmt auch das *Capitulare V. Ludov. P.* ejusd. a. IV. col. 615. und 786. seinem wesentlichen Inhalte nach völlig überein.

(6) In der Urkunde beym LUDEWIG T. II. *Reliq.* p. 176. Teloneum - - quod *in omnibus locis Regiæ potestati* assignatur.

von des Kayſers wegen von je her in den Reichsgerichten vorſaß; und von dem auch daher die Zollfreyheiten in den Meſſen, wie noch heutiges Tags zu Frankfurt, bey öffentlichem Gerichte jährlich aufgeholet werden muſten. (7) Weilen übrigens ohne Erlaubniß und Vorwiſſen der Kayſer nirgends im Reiche neue Zollſtätte angerichtet werden durfften: Hatte jeder Stand, ſo dergleichen vorhatte, durch Kayſerliche Genadenbrieffe ſich jedesmal darzu berechtigen zu laſſen. (8) Um ſo mehr aber wolten auch die Monarchen diejenigen mit den ſchwereſten Straffen angeſehen wiſſen; welche neue Zölle zu Waſſer oder Lande eigenmächtig anzulegen ſich unterwanden, und dadurch Ihrem höchſten Regal eingriffen. (9)

Ewige Klagen im Reiche über neue und ungerechte Zölle.

Dem ungeacht wolte der Klagen im Reiche über ſo viele neue und ungerechte Zölle niemals ein Ende werden; wodurch zulezt aller Handel und Wandel faſt gänzlich zu Grunde giengen. Als daher die Macht der Geſeze (10) endlich nicht mehr hinlänglich ſchien, dem Unweſen Einhalt zu thun; muſte man hierauf auf neue Vorkehrungen den-

(7) S. Hrn. D. JO. PHIL. ORTH in der nur erſt herausgekommenen umſtändlichen Abhandlung von den beyden Frankfurter Reichs-Meſſen im IV Abſchnitt §. XLIII. u. f. wo ſowohl dieſer Saz, als die ganze Materie vom Kayſerlichen höchſten Zoll-Regal, aus den Geſchichten der mittlern Zeiten, ſehr umſtändlich und gründlich ausgeführet worden.

(8) OTTO IV IMP. *in Sententiâ latâ* in præſentiâ ſuâ *in ſolemni Curiâ apud Auguſtam*, in multorum hominum & aliorum Principum præſentia beym LUNIG P. II. *Spicileg. eccleſ. Cap.* IV. *Tit. Trident.* §. 6. p. 916. Dilectus fidelis noſter Fridericus, Tridentinus Epiſcopus, *quæſivit* in ſententiâ - *Si aliquis ſine Regia licentiâ & autoritate novum poſſet inſtituere teloneum?* Et data eſt ſupra hoc ſententiâ: *Quod nullo modo hoc fieri poſſet, vel debeat*, &, ſi factum fuerit, *irritum ſit & inane.*

(9) S. Kayſers Friedrichs des II Reichsabſchied vom Jahre 1235. cap. X. in der von Senckenbergiſchen neuen Sammlung der R. Abſch. auf der 22. S. woraus ſowol K. Rudolf der I als K. Albrecht in ihren Landfrieden dieſelbe Verordnung widerholt haben. a. a. O. auf der 32. 35 und 40. S.

(10) S. ſonderlich das CCCXV Kapitel im Landrecht, worinn die vornehmſten Zoll-Geſeze aus den Kapitularien nicht nur erneuert, ſondern auch erweitert worden.

denken, um selbst die Vorrechte der Majestät hierinn zu beschränken Denn die übermäßige Freygebigkeit der Monarchen gegen ihre Vasallen, hatten Ihre Einkünfte frühzeitig geschmälert, (11) und bey Ermangelung anderer Materie zu Genadenbezeugungen auch dieses Regal ohne Rücksicht auf den allgemeinen Nuzen noch häufiger als vorher zu verschwenden angefangen. Man hielt daher schon zu den Zeiten Friedrichs des I, und Friedrichs des II, der großen Eiferer für Ihre Majestätsrechte, zu erklären für nöthig, daß selbst die Kayser ohne Bewilligung der Fürsten weder für Sich neue Zölle anrichten, noch auch den Ständen dergleichen zu iemands Nachtheil verstatten solten. (12) Zu Carls des IV Zeiten ward noch hierüber so eiferig gehalten, daß deßhalb die Straßburger den Rhein viele Monathe über mit Ketten versperrten, biß der Kayser die an verschiedene Stände verliehenen neuen Zölle wider aufhub. (13) Ja der sonst sehr sanftmüthige Erzbischoff Boemund zu Trier überzog deßwegen den Graven Walram von Spanheim im Jahre 1360 sogar mit Kriege, weil er einen von dem Monarchen erschlichenen Zoll ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände selbiger Provinz hatte anlegen wollen. (14)

So viel mehr aber hielten auch die Stände auf die Erhaltung ihrer uralten, und sonderlich eigenen Zölle. Denn es ist doch nicht wohl

Von alten eigenen Zöllen der Stände in ihren Landen.

(11) FR. BENZO in *Commentariis de rebus Henrici IV. Imp. Lib.* I. *cap.* V. beym LUDEWIG T. IX. *Rel.* p. 229.

(12) S. die Urkunde Friderici I vom Jahre 1172 beym FRIDR. A SANDE Tr. 2. *ad Consuetud. Geldric.* p. 96. und die von Friderico II beym HEDA *de Episc. Ultraject.* p. 196. Cum apud Franckenfort in Curia solemni indicta præsideremus, per Principes, qui ibidem aderant, talis data fuit sententia, & ab iisdem approbata, quod *nullam autoritatem sive Warandiam telonei in damnum vel præjudicium alicujus nostra præstare securitas* potuisset.

(13) ALB. ARGENTIN. in *Chron.* p. 155. ad. a. 1350. Rex Carolus pluribus civitatibus & aliis Rheni nova contulit telonea, per quæ traducentes vima & alias merces plurimum sunt turbati. Argentinenses vero tamdiu Rhenum obstruxerunt, quod tandem ommissis novis teloneis &c.

(14) TRITHEMIUS in *Chron. Hirsaug.* ad a. 1360.

wohl in Abrede zu stellen, daß viele Landherren dieselbe von undenklichen Zeiten in ihren Gebiethen hergebracht gehabt haben. Wenigstens ist solches von den Herzogen zu Lauenburg, den alten Herren zu Meklenburg, den Graven zu Graispach und zu Helffenstein, und andern Ständen, aus unverwerfflichen Urkunden erwiesen worden: (15) Und noch zu den Zeiten Kayfers Wenzlaws fand sich im Westlichen Teutschlande ein Grav von Lüzelstein, dessen Voreltern, als uralte vornehme Teutsche Freyen, seither dem Reiche noch nie dienen wollen, (16) und der nun erst einen dergleichen uralten Zoll mit acht Dörffern, welche sein eigenes freyväterliches Erbe waren, und vormals zu dem Reiche nicht gehöret hatten, vorgedachtem Monarchen zu Lehen aufzutragen sich bereden ließ, und dafür, weil er des Kayfers und des Reichs Mann zuvor nicht gewesen, mit Rathe der Für-

(15) vom PFEFFINGER in *Vitriar. illustr.* Lib. III. Tit. IV. §. 6. p. 492. 493.

(16) Dergleichen vornehme Freyherren, welche noch im Landrechte cap. CCCV., 2, in Ansehung ihrer Personen und ihres Stands den Fürsten gänzlich gleich geschäzet worden, waren sowohl zu der Carolinger Zeiten, als auch viele Secula hernach, im Teutschen Reichsstaate in ziemlicher Menge anzutreffen; ohne einmal deren zu gedencken, welche BOUQUET im *Droit public de France*, p. 218. u. f. aus dem Westfränkischen Reiche anführet. Von dem Guelfischen Eticho ist die Stelle aus dem CHRON. WEINGART. beym LEIBNIZ, T. I. *Scr. Ker. Brunsv.* p. 781. bekannt, welche der ANNALISTA SAXO ad a. 1126. col. 660. trefflich erläutert. Erat (hic Eticho) EGREGIÆ LIBERTATIS PRINCEPS, qui nunquam alicui, nec ipsi Imperatori, pro aliquo beneficio se subdidit Domino, hocque filio suo nomine Henrico, præcepit, ut nunquam alicujus Dominationi se subjiceret. Solche viri egregiæ libertatis gab es auch noch zu Ottonis M. Zeiten in Sachsen, wie aus dem Anhange zum CHRON. MONTIS SERENI beym MENCKE T. II. *col.* 347. ersichtlich wird. Selbst Kayser *Conradus Salicus* war von dergleichen hohem und freyem Geschlechte, VIR *egregii generis*, & EGREGIÆ LIBERTATIS, quippe qui nunquam se submiserat alicujus servituti, wie SIGEBERTUS in *Chron.* ad a. 1024. meldet. Um so weniger aber können wir die Erzählung in des FELICIS MALLEOLI *Dialogo de Nobilitate & Rusticitate*, *cap.* XIV. von jenem Freyherrn von Krenkingen im Klettgow, der wegen seiner anererbten hohen Freyheit vor dem Kayser Friderico I nicht aufstehen wollen, weder für unwahrscheinlich, noch gar für erdichtet halten; da das angezogene Beyspiel eines Herrn von Lüzelstein dergleichen hohe Freyen noch in weit spähern Zeiten im Reiche darstellt.

Fürsten und anderer Reichs-Getreuen noch einen neuen Zoll zur Besserung seines Lehens erhielt. (17)

Dergleichen auch die vormaligen Erzfürsten gehabt.

Man darf kaum zweifelen, daß nicht auch die alten Erzfürsten und Herzoge sowohl die vornehmsten Land-Zölle, als auch die Aufsicht über alle diejenige, so in ihrer Provinz von anderen Landherren gefordert werden dürffen, ehedem gehabt haben solten. Denn da sie das sichere Geleit den Reisenden leisten, und für den Unterhalt der Brücken und Strassen in ihrem Lande Sorge tragen müssen; (§. XLV.) haben ihnen dafür die deßhalb aufgerichteten Zölle aus Landesherrlicher Hoheit auch nicht versagt bleiben können. Erzbischoff Bruno zu Trier bestimmte beym Anfange des XII Jahrhunderts die seinem Zolle zu Coblenz gebührenden Abgaben von jedem Handelsorthe; und ließ nachher solche Landesherrliche Verordnung von dem Kayser nur bestättigen. (18) Henrich der Löwe richtete, als Herzog zu Sachsen, einen neuen Zoll zu Lübeck aus eigener Gewalt an; (19) und befand sich als Herzog zu Bayern im Genusse der vormals schon zu München angelegten Zölle. (20) Ja noch zu Kaysers Friedrichs des II Zeiten hatte Herzog Albrecht zu Sachsen die Zollrollen in seinem Herzogthume aus Landesherrlicher Hoheit regulirt. (21) Da auch die Herzoge in Schwaben ihre Landsassen wegen der Zollfreyheit in allen ihren Märkten zu privilegiren berechtigt gewesen; (22) muß auch denenselben die Zollgerechtigkeit in ihrem Herzogthume unstrittig gebühret haben.

(17) S. die XXV. Urkunde.

(18) S. den Bestättigungsbrief Kayfers Henrichs des IV vom Jahre 1104. beym Hrn. VON HONTHEIM T. I. *Hist. Dipl. Trev.* n. CCCXII.

(19) HELMOLDUS Lib. I. c. 85. *Hist. Slav.*

(20) Beym HUND. T. I. *Metr. Salisb.* p. 114.

(21) S. die vom Hrn. Hoffrath LENZ in der Sammlung Brandenburgischer Urkunden p. 45. herausgegebene Zollordnung des obgedachten Herzogs vom Jahre 1248.

(22) S. die Urkunde Herzogs Friedrichs zu Schwaben vom Jahre 1186 beym LUNIG *Spicil. Eccl.* P. III C. 6. *Tit. Weissenau.* p. 748.

K. Albrecht fordert von den Kurfürsten die Rhein-Zölle.

Als Kayser Albrecht der I die Rheinzölle von den vier Rheinischen Kurfürsten einziehen wollte; suchten sich diese gegen solche Ansprüche mit ihrem uralten Rechte zu schüzen; kraft welches sie und ihre Vorfahren dieselbe von langer Zeit her ohne den mindesten Widerspruch der ehmaligen Kayser jederzeit zu fordern befugt gewesen seyen. (23)

(23) CHRON. COLMAR. ad a. 1300. Episcopi Regi responderunt: *Telonia nostra longo tempore* DEBITE *accepimus, & antecessores nostri longo tempore* receperunt, & eos *Reges Romanorum minime turbarunt.* Unde & nos hæc telonia nolumus voluntarie resignare.

§. LVI.

Vom Münzrechte, so den Böhmischen Königen bestätigt wird. im XKap. §. 1.

Mit dem Münzrechte hat es sich nicht viel anderst verhalten. Der Kayser schreibt auch daher im nächst folgenden Kapitel der Guldenen Bulle den Königen in Böhmen das Recht zu, Münzen von Gold und Silber an allen Orthen und Theilen ihres Königreichs, und dessen zugehörigen Landen auf die darinn übliche und ihnen gefällige Arth und Weise zu prägen und schlagen zu lassen; wie es vor Alters ihre Vorfahren hergebracht, und sich bey solcher Freyheit, wie bey den Berg- und Salzwerken, Juden, Zöllen ꝛc. in ruhigem und beständigem Besize befunden.

Wer es vor Alters im Fränkischen Reiche gehabt?

Schon zu der Merowinger Zeiten hatten nebst den Fränkischen Königen auch viele andere ihrer Reichsstände dieses Recht ausgeübt; (1) und allem Ansehen nach wegen häufiger und willkürlicher Ausmünzung vieles geringhaltigen Gelds damals bereits zu allgemeinen Klagen über das verderbte Münzwesen Anlaß gegeben. Pippinus konte daher gleich nach Seiner Erhebung Sich um Seinen neuen Staat

K. Pippins

nicht

§. LVI. (1) HERTIUS *de Super. territor.* §. XX.

nicht verdienter machen, als da Er solchem eingerissenen Uebel durch eine strengere Aufsicht und schärfere Verordnungen zu steuern unternahm. Um diese Gerechtsame, nach dem Vorbilde aller wohlbestellten Staaten, der Majestät eines Monarchens genauer anzuschliessen, untergab Er die Münzen, wie die Zölle, in den Städten Seinen Graven, um darauf von Reichswegen ein sorgfältiges Auge zu richten. (2) Er machte auch einen neuen Münzfuß, und regulirte, wie viel künftighin die Münzmeister von jedem ausgeprägtem Pfunde Silbers für ihren Lohn, und vermuthlich zugleich auch für den Schlägelschaz, oder die der Herrschaft zu entrichtende Gebühr (Droit de Seigneuriage) abziehen solten. (3) Ob Er aber bey der sehr großen Freyheit des hohen Fränkischen Adels hiermit auslangen können? Machen die nachherigen und meistens auch vergeblichen Versuche Seiner Thronfolger kaum glaublich.

und Carls des Großen vielfältige Bemühungen wegen des Münzregals

Zwar gieng Carl der Große, sobald Er nur zu Rom die Kayserkrone erhalten hatte, mit sehr großem Ernste hierinn zu Werk, um dieses Regal, wie es auch die vormaligen Römischen Kayser gehabt hatten, Seiner Krone zuzueigenen. Er hatte schon zuvor Seine Königliche Münze im ganzen Reiche ohne Widerspruch, und bey den schwersten Straffen, anzunehmen verordnet; (4) und war darauf mit dem Absaze des bißherigen Gelds zugefahren, indem Er die Verhältnüß zwischen Gold und Silber, wie eins zu zwölfe, festsezte,

(2) S. das *Privilegium Ludovici Regis Trevirensi ecclesiæ concessum* vom Jahre 902 beym Hrn. VON HONTHEIM T. I. *Histor. Trevir. Diplom.* n. CXXXIII.

(3) *Capitul.* XXVII. *Synodi Vernensis* vom Jahre 755. beym BALUZ. T. I. col. 176. De moneta constituimus - ut amplius non habeat in libra pensante nisi viginti duos solidos, & de ipsis viginti duobus solidis monetarius habeat solidum unum & illos alios reddat. S hierüber die Anmerkungen des Mfr. LE BLANC im *Traité Historique des Monnoyes de France*, auf der 90. u. f. S.

(4) CAPITULARE FRANCOFORD. III, *Datum in plenâ Synodo* a. 794. a. a. O. col. 264.

te; (5) nach welchem Fuße sich auch ganz Teutschland, wenigstens bey den großen Zahlungen, so noch in lautern Gold- und Silber-Strangen, wie vor Alters, dargewogen wurden, viele Jahrhunderte über gerichtet hat. Er erklärte demnächst alles Geld, so nicht nach solchem Gehalte in der Monarchie ausgepräget wurde, für falsch und verruffen. Endlich verordnete Er, daß alleine das in Seinen Palästen geschlagene Geld in Seinem Reiche gelten solte; (6) wo-mit denn freylich alle andere Münzstätte, so nicht von Seinen Hoff-beamten besorget wurden, von selbst hätten eingehen müssen. Doch so klug und groß auch alle diese Maaßregeln waren, welche dem Staate eine einförmige und beständige gute Münze hätten verschaffen können; und so scharff auch noch Ludwig der Fromme und Carl der Kahle darüber zu halten gebothen: (7) Haben dennoch diese Mo-narchen mit aller ihrer Macht und Vorsicht nicht einmal den geist-lichen, geschweige den weltlichen, Fränkischen Reichsständen ihre uralte und meistens durch Königliche Privilegien bestättigte Münz-Frey-

(5) LE BLANC a. a. O. auf der 94. S.

(6) CAPITULARIA CAROLI M. vom Jahre 805. a. a. O. col. 427. 433. 756. 970. De *falsis monetis*, quia in multis locis contra justitiam & *contra edictum* nostrum fiunt, volumus, ut *nullo alio loco moneta* sit *nisi in palatio* nostro; *nisi forte* à nobis *iterum aliter* fuerit ordinatum. Hiermit ist auch das CAPITULARE vom Jahre 808 n. VII. col. 467. zu vergleichen: *De monetis.* Ut in nullo loco moneta percutiatur, *nisi ad curtem*, & illi *denarii palatini* mercentur, & *per omnia discurrant.* Man nimmt übrigens hieraus wahr, wie Carolus M. Seine Verordnung wegen der Monetæ Palatinæ zuerst nur auf Widerruf ergehen lassen, um vermuthlich den Fränkischen Ständen nicht sogleich allzusehr vor den Kopf zu stossen, wenn Er ihnen das herge-brachte Münzrecht ohne weiteres zu entziehen vorgenommen hätte. Und wie Er demnächst noch immer vorzüg-lich darauf arbeiten müssen, um auch selbst Seinem in Seinen Pallästen ge-schlagenem Gelde einen allgemeinen Lauf im Reiche zu verschaffen.

(7) S. die *Capitularia Ludovici Pii* vom Jahre 819. col. 604, und vom Jahre 823, col. 638. Vornehm-lich aber ist das *Edictum Pistense Caroli Calvi* beym BALUZ. T. II. col. 177, u. f. wegen so vieler treff-lichen Münzordnungen merkwürdig, die doch niemals in Teutschland, ja viel-leichte nicht einmal im Westfränkischen Reichsstaate, zur Vollstreckung gekom-men.

Freyheiten weder gänzlich einzuziehen, noch auch nur zu beschränken vermocht. (8) Vielmehr sind endlich dieselbe von den Westfränkischen Königen ihren meisten Ständen sogar als Vorrechte der Landsherrlichkeit frühzeitig nachgelassen worden. (9)

Wie die Teutschen Kayser ihr Münzrecht gehandhabt?

In Teutschland hingegen haben Unsere Kayser auf dieses Ihr höchstes Regal viel eifriger gehalten; und solches an niemand in ihren Reichen, als aus blosser Milde und oberster Gewalt, vergönnet. (10) Ja man wird vielleicht selbst von den alten Erzfürsten nicht ein einiges ächtes Beyspiel anführen können, daß ihnen von Amtswegen etwas mehreres in ihren Herzogthümern zugekommen sey, als höchstens eine Oberaufsicht über das Münzwesen in ihrer Provinz. (11) Denn

(8) MABILLON *de Re Diplom.* L. III. c. I. §. 6. kan es von den Bischöffen und Aebten in Frankreich keineswegs in Abrede stellen. Daß aber auch die Teutschen Prälaten sich noch im XII Seculo wegen des Münzregals auf dessen ruhigen Bsiz seit den Zeiten Carls des Großen bezogen, ergeben die Urkunden beym BARONIO T. XII. *Annal. Eccles.* ad a. IIII. n. 2. u. f.

(8) Wie hoch die Westfränkischen weltlichen Stände ihre Münzfreyheit schon damals getrieben, haben DU FRESNE in *Glossar.* voc. Moneta Baronum, und BRUSSEL im *Nouvel Examen des Fiefs* T. I. L. II. ch. X. sehr umständlich ausgeführt.

(10) S. den seligen Hrn. Graven VON BUNAU *de Jure circa rem monetariam*, §. XLI, u. f.

(11) Wenigstens hatten die drey geistlichen Erzfürsten das Münzrecht aus Kayserlichen Privilegien, wie die davon handelenden Urkunden beym LUNIG, GUDENUS und VON HONTHEIM erhärten: Und von den weltlichen großen Herzogen macht es der schon so offt angezogene Oesterreichische Genadenbrief vom Kayser Friedrich dem I nicht weniger glaublich, weil in demselben unter so vielen Freyheiten, welche den neuen Herzogen zu Oesterreich, um sie mit den alten weltlichen Pfalzerzfürsten gleich zu sezen, verliehen worden, dennoch des Münzregals mit keiner Silbe gedacht wird. Das vom LEHMAN in der Speyr. Chron. B. I Kap. IV, auf der 8 S. angezogene Beyspiel vom Herzoge Conrad aus dem X Jahrhunderte, unterstüzt auch unsern Saz weit mehr, als daß er ihm widersprechen solte. Denn dieser schenkte nach dem umständlichen Berichte des JO. DE MUTTERSTATT in *Chron.* beym Freyherrn VON SENCKENBERG T. VI. *Select. Jur. & Histor.* p. 154, die auf seine Voreltern ex Regali traditione & donatione gekommene, und von ihme ererbte Münze, quæ tota suæ succubuerat proprietati, dem Stiffte Speyer als

Denn diese ward bald aller Orthen im Reiche nöthig, als bey der Armuth unsers Vaterlands an edlern Metallen, den vielen bürgerlichen Kriegen unter Henrich dem IV und Henrich dem V, und dem noch schlechten Zustande der Commerzien, jeder Münzstand sich für berechtigt hielt, seine Freyheit zu mißbrauchen, und durch Ausprägung einer Menge kleiner und schlechter Landmünzen, ohne die mindeste Rücksicht auf die Gesetze, und den vorgeschriebenen Münzfuß, das ganze Publicum zu verderben. Weil auch solche weiter nicht als in eines jeden Gebiethe gelten solten, wurden hiermit dem wucherlichen Aufwexel Thüren und Thoren geöfnet. Denn der fremde Kauffmann wolte sich für gute Waaren mit schlechtem Gelde nirgends abfertigen lassen, welches seine innerliche Beschaffenheit durch Anziehung einer dunkelen oder schwarzen Farbe gar bald verrieth, und wohl gar alle Jahre, oder auch alle halbe Jahre, um zugleich den herrschaftlichen Schlägelschaz desto geschwinder zu vermehren, wider umgeschmolzen werden muste. (12) Um

als Eigenthümer, nicht aber als Herzog in Lothringen, welches Amts halber er keinem Rheinischen Bißthume waß hätte verleihen können. So erweisen auch die vielen beym PFEFFINGER vorkommenden Urkunden, daß die Kayser bey Verleihung des Münzrechts an die mittelbaren Stände in den Teutschen Hauptlanden zwar mehrmals auf die Vorsprache (ad interventum) der Herzoge gesehen, zugleich aber jederzeit behauptet haben, daß auch die Herzoge ihre Münzfreyheit von Ihnen und dem Reiche getragen. S. *Philippi Regis confirmatio fœderis inter Bavariæ Ducem & Episc. Ratisbon.* beym LUNIG P. II. *Spic. Eccl. cap.* 4. p. 825. Cum Ratisbonensis Episcopatus cum *Ducatu Bavariæ ab Imperio Monetam* - - habeat &c.

Nach dieser Aussicht aber heben sich alle Einwürffe gegen die Herzoglichen Münzen, welche aus dem X und XI Jahrhunderte beym LEUCKFELD in *Antiqq. numar. Halberstad.* p. 12. und Hrn. JOACHIM im neueröfneten Groschen-Kabinet im *XI* Fache vorkommen.

(12) S. die Glosse über den XXVI Arrickel im II B. des Sächsischen Landr. (*) p. 226. der Gärtner. Ausgabe. Uebrigens that sich ebenfalls beym Anfange des XII Seculi in Frankreich ein gleichmäßiger Münzverfall hervor, wovon das CHRON. MALLEAC. ad a. 1103 beym LABBE T. II. f. 217. redet. Fuit *magna tribulatio*, & *numi argentei pro æreis mutati* & facti sunt. S. auch des DU FRESNE *Glossar.* voc. *moneta bruna*, *moneta nigra*. &c.

Um diesem Unfuge, welcher allen Handel und Wandel zerrüttete, aus allerhöchster Gewalt zu wehren, ließen die Kayser in allen Ihren Städten eigene Reichsmünzen anlegen, und mit Ihren Münzmeistern bestellen, an welche jedermann das rohe Gold und Silber bringen, und dafür, so wie noch heutzutage in Holland mit den Dukaten geschieht, gutes Reichsgeld nach dem gesezmäßigen Fuße ausgeprägt bekommen konnte. Zu mehrerer Sicherheit des gemeinen Wesens waren diesen Münzern fast aller Orthen sogenannte Haußgenossen an die Seite gesezt, welche meistens in Gesellschafft zu zwölff oder sechszehn mit den Münzern in einem Hauße zusammen wohnten, um auf alles, waß in der Münze vorgieng, desto genauer zu sehen. Sie hatten für den Einkauff und die Einnahme der Metallen, den richtigen Gehalt jeder neu-ausgeprägten Münze, den der Kayserlichen Kammer davon gebührenden Schlägelschaz, sonderlich aber auch für die Einwexelung des im Lauffe seyenden geringhaltigen Gelds und dessen Umschmelzung zu sorgen, und auch hierbey das Interesse der Monarchen wahrzunehmen. (13) Man fieng über diß an, die alten Münzgeseze weißlich. Eben dieses bezeugt aus noch weit spähtern Zeiten das vom Hrn. VON STETTEN in den **Geschichten der Stadt Augspurg** angeführte uralte *Jus Augustanum Mscp.* **Ain Münzmeister soll XII Haußgenossen haben, die richtent.** Von gleicher Anzahl war auch die Gesellschaft der Haußgenossen an andern Orthen, und sonderlich zu Maynz, wie Hr. VON LERSNER im I Th. der Frankfurter Chron. auf der 440 S. aus den zum Jungischen Nachrichten bemerket hat. Weil sie anfänglich den Münzmeistern alleine von den Kayfern gleichsam als Controlleurs zugegeben worden waren; genossen sie auch

Von Münzern und Haußgenossen,

(13) Diese **Hausgenossen** waren daher sonder Zweifel eben dergleichen Regii *Domestici* inferiores, die sich auch schon an den Höffen der alten Fränkischen Könige befanden, ex quorum caterva eligi solebant, qui - in provinciis Palatia, villas regionis & *fiscos publicos*, *eorumque reditus* curarent; von welchen HERTIUS in *Notit. Regni Franc. vet.* C. III. §. XI. einige gute Anmerkungen beygebracht hat. Daß sie von den **Münzmeistern** eigentlich **unterschieden**, und ihnen schon zu der Merowinger Zeiten die Aufsicht über die Münze übertragen gewesen, ist aus der *Vita S. Eligii* beym DU CHESNE T. II. *Scr. Rer. Franc.* p. 629 er-

und den neuen guten Reichsmünzen der Groschen

seze wider die falschen Münzer, und die Ausgeber des ungerechten Gelds, bey noch geschärfftern Strafen zu erneuern. Nur gute wichtige und weiße Pfenninge solten künfftig im ganzen Reiche gelten. Statt der bißherigen silbernen Hohl- und Blech-Münzen, welche wegen ihrer Dünne und Zerbrechlichkeit den Handelsleuten sehr unbequem waren, wurden Groschen und anderes dichtere Geld wirklich auszumünzen angefangen; worunter jene von ihrer Dicke (Grossi)

Weiß-Pfenninge und Heller

(14) so wie die Weiß-Pfenninge und vielleicht auch die Heller von ihrer hellern Farbe, zum Unterschiede der seitherigen dunkelern und verhaßten Scheidemünzen, den Namen bekommen haben mögen. (15) Um

auch an den meisten Orthen alle Rechte und Freyheiten des Kayserlichen Hoffgesinds, und hatten daher nicht nur ihren eigenen Gerichtsstand, sondern waren auch von allem Gerichtszwange der Landsherren, und von allen bürgerlichen Beschwerden frey. Ja die Monarchen ließen noch durch sie Ihre Hoffämter versehen, wenn sie in die Reichsstädte kamen, und Ihre gewöhnliche Hoffbeamte nicht bey Sich hatten. S. die Urkunde beym SCHILTER in *Glossar.* T. III. *Thes. Ant. Germ.* p. 617. Bey so vielen Vorzügen dieser Haußgenossen ist sich übrigens leicht vorzustellen, daß man sie in den Städten nie ungern in die Burgerschafften, und die Gesellschaften der Patrizier, oder anderer erbaren Leute, aufgenommen habe. S. auch Hrn. C. G. BUDER de *Monetariis Principum ac Civitatum Germaniæ dictis* Haußgenossen. so zu Jena 1751. heraus gekommen.

(14) Groschen waren ursprünglich Französische Münzen, wie selbst ihr Namen (Gros) anzeigt, und kamen schon im XII Seculo unter Philippo Augusto auf, aber auch bald nach dem Anfange des XIII zum Theil wider in Verfall, wie denn schon im Jahre 1220 Turones nigri zugleich mit den argenteis im Lauffe waren. S. den LE BLANC *a. a. O.* p. 160, 161, und 171. Ohne Zweiffel sind dieselbe auch in Teutschland früher als zu des Böhmischen Königs Wenceslai Zeiten ausgepräget worden; welcher Meynung gleichfalls Hr. Hoffrath MASCOV in der schönen Abhandlung *de Jure circa rem monetar. in terris circuli Saxon. Super.* S. III. §. VIII. (a) nicht abgeneigt scheint.

(15) Hr. Prof. GE. CHR. NELLER hat in dem vor wenigen Jahren zu Trier herausgegebenen sehr gründlichen Unterrichte *de Denario & Hallensi* auf der III. S. einen Trierischen Heller abdrucken lassen, dessen Alter unfehlbar weit über das XIII Jahrhundert hinaufsteigt, in welches gemeiniglich der Anfang dieser Münze gesezt wird; wobey er zugleich seine Zweiffel wider die gewöhnliche Ableitung des Namens der Heller von der Stadt Halle in Schwaben, weil sie daselbst zuerst geschlagen worden seyn sollen, sehr bündig vorgebracht hat. Wir

Um auch die Gerechtigkeiten der Monarchen, und zugleich die Freyheit der Stände, zwey Dinge, welche nie leicht miteinander zu vereinigen gewesen, in dieser Gelegenheit zusammen zu vereinbaren, solten weiter keine neue Münzen ohne Vorwissen und Genehmigung der Landsherren auf ihren Märkten ausgegeben, zugleich aber auch zum Zeichen, daß der König darzu Seinen Willen ertheilet, Dessen Handschuh überschickt werden. (16) Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß diese

Wir pflichten seinen Gedanken um so lieber bey, weil ohnehin alle Gründe, so man seither für die Stadt Halle, als das erste angebliche Vaterland der Heller angeführet, auf sehr seichtem Grunde bestehen. Denn wenn auch gleich dieser Orth das uralte Gepräge der Heller, das Kreuz und die Hand, (daher die Kreuz und Händels-Heller,) in seinem Wappen geführt haben solte, wovon CRUSIUS P. III. Lib. IX. p. 499. *Annal. Suev.* eine sehr schwache Ursache angiebt: So wäre weit glaublicher, daß diese auf den alten Hellern befindliche Zeichen weit späther als armes parlantes von der Stadt Halle zum Wappen angenommen, als daß solche ihrenthalben viel früher auf die Heller gesezt worden seyn solten. Vielmehr erweißen eben diese Bilder allzudeutlich, wie dieses Gold gleich Anfangs eine Reichsmünze gewesen, und nach einem vorgeschriebenen allgemeinen Fusse im Reiche gelten sollen; wie denn auch von den Kayfern wegen ihrer Ausprägung den Ständen eigene Privilegien gegeben worden sind. In der That war das Kreuz schon von Chlodwigs Zeiten her fast auf allen Fränkischen Reichs-Münzen zu sehen, und die Hand, oder der Handschuh, wovon DU FRESNE voc. *Wanto*, *Guantus*, gehandelt hat, deutete von je her die Einwilligung des Königs zur Ausübung seiner Regalien an. Sonderlich findet sich dieser lezte-re auf sehr vielen Münzen soicher Stände, so nur aus Vergünstigung der Monarchen prägen lassen mögen; wie der vom JO. VIGNOLIO in *antiq. Pontif. Roman. denariis*, p. 37. angeführte sehr schöne Päbstliche Denarius mit des Kayfers Ludovici II Namen, und eine vom BENED. FLORAVANTE a. a. O. p. 80. angebrachte fast noch merkwürdigere Münze Pabsts Johannes des *XIII*, welche das Monogramma K. Ottonis M. in der Mitte, auf der andern Seite aber den offenen Handschuh hat; vornehmlich aber auch die Münzen der Böhmischen Herzoge aus dem X Jahrhunderte überflüßig darthun, welche beym Hrn. Prof. JOACHIM im zweiten Supplement des Groschen-Cabinets auf der 39 und 40 Tabelle häuffig vorkommen. Wir lassen übrigens unsere Vermuthung, daß die Heller zuerst von ihrer Helle oder schönem äusserlichem Glanze, so wie auch die Weißpfenninge von ihrer weißen Farbe zum Unterschiede des damals bey den Leuten sehr unwerthen dunkelen Gelds ihre Namen bekommen haben möchten, scharfsichtigern Gelehrten zur Beurtheilung über.

(16) S. sonderlich des Freyherrn VON SENCKENBERG schöne Anmer-

in dem Landrechte vorkommende Verordnungen (17) vom Kayser Friedrich dem I herrüren möchten; als der sich insonderheit das Aufkommen der Städte und den Flor der Commerzien angelegen seyn lassen, und zu dessen Zeiten die Wasser- und Feuer-Proben noch galten, welche bald nach dem Anfange des XIII Jahrhunderts durch Pabst Innocenz den III abgeschafft worden sind.

merkungen in dem der Frießischen Abhandlung vom Pfeiffergericht vorgesezten Sendschreiben auf der 6 S.

(17) S. solche hinten in der XXXVI Urkunde.

§. LVII.

Gräulicher Verfall der Reichsmünze

So eiffrig aber die Kayser auf eine güte und gleiche Reichsmünze seither gehalten, und auch die Stände darzu anzustrengen gesuchet hatten; änderte sich doch bald hernach das Blat. Denn nachdeme die Hohenstauffischen Monarchen um den Anfang des XIII Jarhunderts in so viele schwere Kriege mit den Teutschen und Wälschen verwickelt wurden, musten dieselbe alle Aeste ihrer Finanzien zeitig angreiffen. Als auch hierauf von Jare zu Jare schlechtere Reichsmänzen aus geprägt, und im Handel und Wandel unter die Leute gebracht wurden; fanden endlich alle Stände in ihren Einkünfften und Ausgaben sich hierdurch beschädigt. Man brachte

unter Friedrich dem II

deßwegen sonderlich beym Kayser Friedrich dem II die bittersten Klagen vor. Dieser gab auch schon im Jare 1220 den geistlichen Fürsten, weil sie die Erhebung Seines Sohns, Königs Henrichs des VII, vornemlich befördert hatten, die heiligsten Versicherungen, daß Er ohne ihren Willen und Vorwissen weiter keine Zölle noch neue Münzen in ihren Gebiethen oder Gerichten einführen, sondern sie bey ihren alten Münzfreyheiten erhalten wolle. (1) Er bestättigte ihnen auch diese Gerechtgen der Ihrer Kammer zugeeigneten Gebühren von den Zöllen und Münzen in den Bischöfflichen Städten, wenn die Monarchen ihre Höffe darinn hielten, gänzlich nachließ.

§. LVII. (1) S. die Urkunde K. Friederichs des II. beym Hrn. VON GUDENUS T. I. *Cod. Dipl.* n. CLXXVII. worinnen Er zugleich die älteren Gerechtsamen der Kayser we-

Gerechtsame zwölff Jare hernach mit der feyerlichsten Zusage, daß Er niemals neues Geld in den Landen eines Fürstens schlagen lassen wolle, wodurch die Münze desselben Fürstens verringert würde. (2) Endlich verrieff Er im Jare 1235 auf dem Reichstage zu Maynz, um den allgemeinen Beschwerden abzuhelffen, alle seit Seines Herrn Vaters, Kaysers Henrichs des *VI*, Tode im Reiche geschlagene Münzen; und erneuerte und schärffte zugleich die auf die falschen und unrichtigen Münzer gesetzten Straffen; wolte auch, daß das Reichsgeld auf seinen alten wahren Werth wider herunter gebracht werden solte. (3) Dennoch aber hat Ihn bald hernach die gräuliche Geldklemme, worinn Er durch die hefftigen Kriege mit den Päbsten und den Wälschen gerathen war, zu noch viel schädlichern Ausmünzungen genöthiget: (4) Und es wird daher sehr glaublich, daß eben dieser Monarch zulezt auch verschiedenen Reichsständen, um ihre Klagen wegen Seiner schlechten Reichsmünze zu mindern, die für das ganze Publikum höchst schädliche Freyheit, geringere Münzen als nach dem Reichsfuße zu schlagen, endlich gleichfalls, wie die Spiegel klagen, (5) nachgelassen habe.

(2) Guldene Bulle K. Friedrichs des *II.* vom Jare 1232. beym V. LUDEWIG T. VII. *Reliq. Mscp.* p. 517. Item nullam novam monetam in terra alicujus Principis cudere faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur. Hiermit ist auch ein anderer Gnadenbrieff dieses Kaysers aus eben diesem Jare beym SCHILTER in der *XII.* Anmerk. zur Königshovischen Chronik auf der 619. S. zu vergleichen.

(3) Maynzer K. Absch. in der Neuen von Senckenbergischen Ausgabe n. XII. Kap. XIV. auf der 23. S.

(4) RAYNALDUS in *Annal. Eccles.* ad a. 1239. n. 12. und ad a. 1241. n. 46. Uno dennoch sind wenige Monarchen so reich, als Friedrich der II, verstorben; wie man aus Seinem Testamente sehen kan. Ohne Zweiffel müssen Ihme Seine in den leztern Jaren Seines Lebens nach Ost-Indien, dem alten Ophir Königs Salomons, angelegte Handelskompagnien so gewaltige Schäze noch verschafft haben; wovon MATTH. PARIS. ad a. 1250. p. 544. erzehlet.

(5) S. das Landrecht in der XXXVI. Urkunde, n. 21.

und im grosen Interregno

Herüber kam das große Zwischenreich, worinn jeder Stand ohnehin nur that, was ihn gelüstete, und folglich auch nach eigener Willkür lediglich ausmünzte. Damit aber giengen auch alle bißherige Reichsmünzen und zugleich der alte Reichsfuß verloren, wie er von Carln dem Großen biß auf diese Zeiten noch gedauert hatte. (6) Jeder Landherr sah zulezt die Freyheit, falsche Münzen zu schlagen, für ein seiner Landshoheit anklebendes Regal an. (7) Er suchte auch ausser, dem den ihme sonst nur vom Schlägelschatz gebührenden Gewinn, weil niemand seine neue geringhaltige Pfenninge gern annehmen wolte, nunmehr so gar auf die unentbehrlichsten Lebensmittel zu schlagen, wenn solche in gutem altem Gelde bezalt werden wolten. (8) Zugleich geriethen die Münzer und Haußgenossen, so vormals nur von den Kayfern bestellt worden waren, nunmehr allgemach unter die Landsobrigkeiten; welche sie wegen vernachläßigter Aufsicht der Münze anfänglich zur Rede sezten, endlich aber sich gänzlich unterstellten. (9) Hiermit aber ward zulezt das Münzwesen meistens den Juden, (10) oder

(6) S. ARNOLD. LUBEC. in *Chron.* L. III. c. 2. und den Monachum Trium fontium ALBERICUM beym v. LEIBNIZ T. II. *Acceſſ.* p. 548.

(7) So redet auch von spätern Zeiten der Seel. Hr. VON LEYSER in *Meditat. ad Pand.* T. VII. p. 926.

(8) S. den Vergleich Erzbischoffs Gerhard zu Maynz mit der Stadt Erfurt vom Jare 1289. beym LUNIG im Reichs-Archiv *P. Spec. IV. Contin.* I I. Th. Forts. auf der 436. und f. S.

(9) *Sententia Conradi Archiepiſc. Colon. quà monetarios Colonienſes ab illorum officio, quod vulgariter dicitur* Huyßgenoßschafft, *ſeu cuſtodia monetæ, propter eorum manifeſtos exceſſus amovet & ſibi & omnibus Succeſſoribus ſuis jus, monetarios ſeu* Huyßgenoſſe *inſtituendi, adjudicat*, beym Hrn. HIRSCH im I. Th. des Münz-Archivs, n. XXI. Schon im Jare 1253. sezte Herr Gottfried von Hohenlohe den Vogt zu Oeringen über die Münze daselbst, mit dem Rechte, zwölff Münzere, welche heissen Hausgenossen, zu bestellen ꝛc. wie die Urkunde beym Hrn. Hof-Rath HANSELMANN im obangez. Diplomatischen Beweiß n. XLIII. ausweißt.

(10) S. oben den LIV §.

oder den Wälschen Wucherern (11) zur Ausbeute; welche jederzeit an den Höffen ein geneigtes Gehör fanden, und mehrmals für einen öffters geringen Pfacht der Münze die Erlaubnüß, das ganze Land zu verderben, bezalten.

Vorsicht der Städte

Am vorsichrigsten führten sich die Städte in diesen verwirrten und unsichern Zeiten auf. Um von so vielem elenden Gelde nicht überschwemmt zu werden, welches ohnehin niemals weiter als in dem Gebiethe eines Landherrn, der solches ausmünzen lassen, gelten solte, hielten dieselbe desto steiffer auf ihrer Werung, oder dem von ihren Obrigkeiten von Zeit zu Zeit bestimmtem Werthe (12) aller im Lauffe seyenden einheimischen und fremden Münzsorten; wornach bey ihnen alle Zalungen geschehen, und die Kontrakte geschlossen werden musten. Damit das Commerzium noch mehr gesichert ward, wurden an den ansehnlichsten Oertern öffentliche Gold und Silberwaagen unterhalten und in den Rathshäusern aufgehenkt; auf welchen die rohen Stangen oder das ausgeprägte Geld, je nachdem der Handel auf lautere Metalle, oder auf gute Geldsorten getroffen worden war, in Beyseyn und unter der Aufsicht darzu bestellter eigener Rathspersonen dargewogen werden muste. (13) Weil auch das Gewichte, wie die Münze, meistens aller Orthen verschieden war, waren fast so vielerley Werungen und Ge-

bey ihren Werungen.

Waagen und Gewichten

(11) Wie willfährig auch noch hernach die Kayser LUDOVICUS BAVARUS und CAROLUS IV mit der den Wälschen verliehenen Freyheit, im Reiche zu münzen, gewesen, zeigen die von Hrn. OEFEL T. I. *Scr. Rer. Boic.* p. 774. und Hrn. GLAFEY *in Anecd.* n. IX. CLX, und CCCXCII, herausgegebenen Genadenbrieffe beider Monarchen.

(12) **Werung, Werdung** oder der geschäzte **Werth** des Gelds, komt schon in diesem Sinne unter dem Namen Werdunia in *Legibus Ripuariorum* L. II. *Tit.* XXXIII. 2. und *Tit.* LXXII, 3. 6. 7. vor; wie der Hr. VONECKHART in notis *ad Leg. Salic.* p. 216. wohl beobachtet hat.

(13) *Instrumentum conditæ Friburgi civitatis in Brisgovia* de a. 1220. beym Hrn. SCHOEPFLIN *Hist. Zaring. Bad.* in *Cod. Dipl.* n. XXV. Wie übrigens im XIII und XIV Seculo Kauff und Verkauff noch auf lauteres Gold oder Silber nach dem Gewichte der nächstgelegenen Stadt, wo man deßhalb den Käuffer weren muste, geschlossen zu werden pflegte,

Gewichte, als Städte in jeder Provinz anzutreffen; nach welchen sich jedoch das ganze umliegende Land in seinen Geschäfften gemeiniglich zu richten pflegte. (14) Zu mehrerer Bequemlichkeit der Handlung hatte man auch, sonderlich auf den Handelsplätzen, eigene Wexeler angeordnet, welche alles fremde und geringe Geld, so auf die Märkte und in die Städte gebracht ward, gegen gute einheimische Münze gewissenhafft auszutauschen hatten. (15) Endlich trug wohl bey dem Abgange genungsamer Münze und der Gefährlichkeit ihrer Versendung nach entlegenen Orthen das Aufkommen der grossen Wexelkomtoirs zum Behuff und Erleichterung der Commerzien das meiste bey. Denn bereits beym Anfange des grossen Zwischenreichs trifft man sowol bey uns als in Italien ziemlich sichere Spuren an, was grosse Auszalungen schon in diesen Zeiten die Wälschen Kaufleute nach Teutschland in Wexel zu übermachen gehabt haben. (16) Wer wolte auch wohl zweiffelen, daß nicht hier-

und Wexelern

auf

pflegte, worüber die Urkunde vom Jare 1309 a. a. O. n. CCIV. ein gutes Beyspiel gibt: Also muste auch noch das auf Gulden, Schillinge, Pfenninge, Heller ꝛc in Marcken oder Pfunden ausgehaltene Kauff-Geld auf der öffentlichen Waage ebenfalls die Wehrung leisten, wie solches die hinten unter den Beylagen angedrukte *XXXVII* Urkunde mit mehrerm ergibt. S. auch die schönen Anmerkungen des Freyherrn v. SENCKENBERGS in *Selectis* T. I. II. III. hin und wider.

(14) In allen Kontrakten aus diesen Zeiten finden sich daher die Geldsorten entweder nach Frankfurter Werung, oder nach Straßburger, Freyburger, Costnizer, Augspurger, Nürnberger ꝛc. Gewichten gar deutlich ausgedrukt.

(15) S. Hrn. D. Orth in den Anmerk. über die Frankf. Reform. 1 Fortf. wo er diese ganze Materie sehr gründlich auseinander gesezt, und vortrefflich erläutert hat.

(16) JO. ROHTE in *Chron. Thuring.* beym MENCKE T. II. *Scr. Rer. Sax. col.* 1735. „ Babist „ Innocentius - (sante den grossin „ Schatz) - der dy wile gesamment „ waz, - zcu *Venedige* in dy „ Wechsil, daz eme von den „ Kouflutin zcu Frankinford be„ czalit wordin fünf und zcwen„ zcig tusint Marq silbirs, dar„ mit so richte do Landgraue Henrich „ koste unde wez her dorfften uz - „ diz geschach noch Cristus gebort „ *MCCXLVI* Jar. „ URSINUS in *Chron. Thuring.* beym MENCKE T. III. col 1291. gibt gar 50000 Mark Silbers an. Da übrigens dergleichen Wexel auch schon bey den alten Römern üblich waren, wie HUBER in *Prælect.* ad *Pandectas* L. XVII. Tit. I. §. 12. MASCOV *de jure stapulæ ac nundinar. Lipſ.* §. XXI.

auch der teutsche Handelsmann eben dieser Vortheile sich bedienen sollen, wenn er den Venezianischen oder Genuesischen Kaufleuten für die ihme übersendeten Spezereyen und Seidenwaaren seine Schulden abzutragen gehabt hat.

§. XXI. HEINECCIUS *de natura & indole negotiationis collybisticæ*, c. 1. §. 2. 3. und Hr. AYRER in *cambialis instituti vestigiis apud Romanos* gar wohl wahrgenommen haben, scheint es uns bey der allgemeinen Nothwendigkeit der Commerzien gar nicht unwahrscheinlich, daß diese sehr nüzliche Einrichtung schon lange vor dem XIII. Jarhunderte in Europa wider in Gang gekommen, obgleich diejenige Rechtsform, welche dem Werel-Handel heutiges Tags eigen worden ist, erst in viel neuern Zeiten, und zwar vornehmlich in Italien, ausgeklügelt worden seyn mag.

§. LVIII.

Kayser Rudolff der I gab Sich zwar nachher alle Mühe, um Sein höchstes Münz-Regal wider empor zu bringen. Er ließ alle währendem großen Zwischenreiche geschlagene Münzen bald nach dem Antritte Seiner Regierung verruffen. Er befahl auch Seinen Ständen, daß sie bey Verlust ihres Münzrechts und anderen schweren Straffen nach dem alten Schrot und Korn von neuem ausprägen solten. (1) Nun gieng zwar Sein Sohn und nachheriger Thronfolger, Albrecht der I, Ihme in gleichen rühmlichen Gesinnungen nach. (2) Dennoch aber konnte dem landverderblichen Unwesen keineswegs gesteuert werden. Vielmehr fraß das gräuliche Münzübel

Rudolfus und Albertus I suchen der Münz wieder aufzuhelffen,

§. LVIII. (1) S. die Landfrieden Königs Rudolfs von den Jaren 1281 und 1287 in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede auf der 33, 35 und 36. S.

(2) K. Albrechts Landfriede vom Jare 1303 am angezogenen Orthe auf der 40 S.

übel, so eben um diese Zeit in Frankreich unter Philipp dem Schönen ausbrach, und das so viel wohlhabende Leute in die bitterste Armuth, und endlich das ganze Königreich in die Tieffe seines Verderbens stürzte, (3) auch in Teutschland nur mehr um sich. Bey uns insonderheit zeigte sich frühzeitig ein so gewaltiger Abgang an Gold- und Silber-Geld, zugleich aber ein allgemeiner Mangel an Scheidemunzen, daß Kayser Ludwig der Bayer, um der Handlung aufzuhelfen, das Regal der Goldenen Münze, so man bißher nur den Königen zustehen wollen, auch geringern Ständen und selbst einigen Städten verlieh; (4) dem Rathe zu Frankfurt aber sogar auch anbefohl, das kleine Geld nach dem Korne, als der Stadt beliebig, und dem Lande nüzlich scheinen möchte, ohne Furcht einiger Straffe oder Oberrichterlicher Ahndung, auszuprägen. (5)

die doch bald wider verfällt.

Gräuliches Verderben des Münzwesens in Frankreich

In Frankreich schlug man gewaltsamere Mittel an, um den Schaden zu heilen; konnte aber eben so wenig damit ausrichten. Denn der öfftere Absaz, und die vielfältigen Verruffungen, vernachtheiligten das ganze Publikum immer mehr; weil bey der Menge so vieler eigennüzigen Münzstände, und der Gewinnsucht der Juden, niemals waß allgemeines oder standhafftes heraus kam. Vornehmlich hinderte der Abgang an Silber, woraus das verschryene schlechte Geld durch

(3) König Louis Hutin in der *Ordonnance du* 23 *Juin* 1317. ist hiervon selbst ein Zeuge: Le peuple est si dommagiez, deçu & apovri (par l'affoiblissement des monnoyes,) que c'il, qui souloit estre riche, sont amenuisiz de leur richesse, & tel y a qui n'ont de quoy vivre, les denrées sont encheries, & marchandise delaissée. S. auch den MATTH. VILLANI *Istor. Fiorent.* Libr. 1. c. 75.

(4) S. die Urkunden beym FREHER. in *notis* ad PETR. DE ANDLO, p. 179, dem MIRÆO *Opp. Diplom.* T. 1. p. 450, und sonderlich von dem der Stadt Lübeck ertheilten Rechte, gold und silberne Münzen zu schlagen, beym LUNIG im R. A. *Part. Spec. Contin.* 4. P. 2. XXX. Absaz, *p.* 1336.

(5) Kaysers Ludwigs Genadenbrief für die Stadt Frankfurt, daß der Rath silberne Münze schlagen, und Werel machen möge, wie er wolle, vom Jare 1346, in den PRIVILEG. FRANCOFURT. auf der 30 S.

durch neue gute Münzen hätte wider ersezt werden sollen, (Surrogatum) alle gute Absichten. Denn weil so viel gutes Geld, als überall im Handel und Wandel erfordert ward, nicht so bald, als nöthig, herbeygeschafft, noch auch mit Nuzen ausgemünzt werden konnte; fehlte es sogleich am Besten im Commerzio. Die Landherren aber profitirten sofort von der Gelegenheit, um noch schlechtere Münzen, als zuvor, im Lande auszustreuen; womit denn eine neue Steigerung der guten Münze widerum eben so unvermeidlich ward, als deren Verschleppung in fremde Reiche; wo man sie noch höher anzubringen verhoffte. Endlich glaubte man, dem gemeinen Besten durch Einziehung der Münzfreyheiten von den Prälaten und vornehmen Baronen, die sie von vielen Seculis her ruhig genossen hatten, am besten vorzusehen; und fieng an, ihnen dieselbe abzukauffen. Als es aber auch hiermit nicht recht fort wolte, wagte es Philippus Valesius im Jare 1346, das Münzrecht in ganz Frankreich mit allen davon abhangenden Gerechtsamen für ein Seiner Majestät alleine gebührendes Regal feyerlichst zu erklären. (6)

wo es endlich der König allein an Sich zieht.

Eben in dieser Zeit bestieg Carl der *IV* den Teutschen Thron, ein Fürst, der bey Seinem öfftern Auffenthalt in Frankreich alle Monarchische Grundsäze eingesogen hatte, und dem es gewiß an Willen niemals fehlen mochte, alle Vorrechte Seiner höchsten Krone auch im Münzwesen wider herzustellen. Er traff aber Seine Reichs-Stände nicht viel besser als verwehnte Söhne an, welche in den bißherigen Unruhen fast alle Unterwürffigkeit verlernt hatten; und folglich nicht so leicht, als ihre Nachbarn, ihre hergebrachte Gerechtsame sich nehmen liessen. Sonderlich waren die Rheinischen Kurfürsten gleich in den ersten Jaren Seiner

Carl der IV will

(6) LE BLANC des *Monnoyes de France* hat von der 190 bis zur 216 S. dieses alles umständlich angeführt; und verdienen sonderlich die Vorschläge wegen der Münzverbesserung p. 197 erwogen zu werden; Weil es das Ansehen hat, als ob man zuweilen denselben in folgenden Zeiten in ein- und anderem in Teutschland nachgegangen seye.

Regierung ganz eigenmächtig zugefahren, und hatten ihre Gold- und Silber-Münzen um ein ganzes Sechstel höher hinauf getrieben, (7) als vorher nie erhört worden war. Das ganze Reich ward über diese höchstschädliche Aenderung äusserst schwierig; indeme niemand das neue schlechte Geld um den allzuhohen Preiß annehmen wolte. Der Kayser aber gieng deßhalb beym Anfange des Reichstags zu Nürnberg auf eine allgemeine Verbesserung im Münzwesen aus, und versprach, dafür zu sorgen, wie die Gulden, oder anderes Geld, nach Nothurfft des Landes wider genge und gebe würden. Er wolte auch daher diese Sache fast vor allem andern in Vortrag bringen. S. oben (§. II.) Doch muß Er dabey unverwindliche Schwierigkeiten angetroffen haben. Denn von einem neuen und sicherern Münzfusse, der dißmal durch einen Reichsschluß festgesezt worden sey, trifft man nichts in der Guldenen Bulle an. Der Monarch aber fand nachher erst zu Sulzbach auf Seiner Rückreise nach Böhmen für rathsam, mit einer Ordnung hervor zu rücken, wie es künfftig mit Münzung der Heller in Ansehung ihrer Wehrung, des Schlag-Schazes, und des Münzerlohns, gehalten werden solte. (8) Wegen des Münzregals muß es indeß noch härter hergegangen seyn. Denn als der Kayser für die Könige in Böhmen das Recht, Münzen von Gold und Silber in ihrem Königreiche zu schlagen, nicht sowol von wegen eines Kayserlichen Privilegii, sondern vielmehr als eine denselben von Alters her zustehende Landsherrlichkeit, aushalten wolte; muste Er dasselbe durch solche Seine Kayserliche Sazung auf gleiche Arth und Weise auch auf alle andere

auf dem R. T. zu Nürnberg eine allgemeine Münzverbesserung vornehmen.

Kap. X. §. 3. und erstrekt zulezt das Recht der Gold- und Silbermünzen auf alle Kurfürsten.

(7) TRITHEM. in *Chron. Hirsaug. ad a.* 1351. Cum lucris Principes (Rhenenses Electores) teloniorum non possent gaudere optatis, monetam auri & argenti veterem mutaverunt, statuentes, ut nummus aureus, qui eatenus viginti solidis argenti, quos albos vocant, commutari solebat, deinceps per quatuor & viginti redimeretur. Aureus denique florenus, qui ad gradus puri habebat viginti, ad decem & novem descendit. Factum est in paucis annis, quod omnes pene veteris monetæ numi aurei florenive consumti sunt, & in deterius commutati.

(8) *Chronicon vetus Noribergense* beym CHR. SCHLEGEL *de Nummis antiquis Gothanis &c.* §. XXIV.

re, sowol geistliche als weltliche Kurfürsten, nnd deren Nachfolger und rechtmäßige Erben erstrecken. (9)

(9) Den Zustand des verderbten teutschen Münzwesens in den folgenden Jarhunderten bis auf unsere Zeiten hat vornehmlich Hr. D. ORTH im ersten Bande der Anmerkungen über die Frankfurter Reformation S. 612 bis 626, wie auch daselbst auf der 653 u. f. S. ferner in deren 1 Fortsezung von der 563 bis zur 573 S. und in der *IV.* Fortf. auf der 1242 u. f. S. sonderlich aber auch in der ausführlichen Abhandlung von den Frankfurter Messen im XI. Abschnitte §. CLXXXII. u. f. aus ältern und neuern Urkunden und Nachrichten eben so umständlich als gründlich abgehandelt. S. auch die Gründliche Nachricht vom Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, welche einen Herrn von Praun aus Wolffenbüttel zum Verfasser haben soll, und mit einer lesenswürdigen Vorrede des seel. Hrn. *Prof.* KOELER im Jahre 1741 in Helmstädt zum zweitenmale gedrukt worden ist.

§. LIX.

Bißher hatte der Kayser bey der Anerkennung und Bestättigung der den sämtlichen Kurfürsten zugestandenen Regalien Sich vornehmlich auf das Herkommen, und den vor Alters schon gehabten Genuß und Besiz, gegründet. Nun aber wolte Er, wie es scheint, Krafft einer neuen Sazung den künfftigen Königen in Böhmen, und zugleich allen übrigen Kurfürsten, noch eine sehr herrliche Gerechtsame verleihen. Nemlich von allen und jeden Fürsten, Landherren, Graven und anderen Personen allerley Länder, Schlösser, Size, Höffe oder andere Güter zu kauffen, oder auch Schenkungsweise und auf andere Arth, an sich zu bringen; ohne daß doch solche Länder, Schlösser oder Güter hierdurch ihre hergebrachte Beschaffenheit verändern, vielmehr was vorhin eigen, frey, und Lehen gewesen, auch ferner Eigen, Frey, und Lehen bleiben, und deren künfftige Besizer die alten und gewöhnlichen Rechte dem Heiligen Reiche davon, wie zuvor, zu leisten und zu entrichten schuldig seyn solten.

§. 2. des X Kap. der G. B. vom Rechte der sämtlichen Kurfürsten, neue Länder und Güter an sich zu bringen,

Verschiedene Meynungen der Ausleger

Fast alle bisherige Ausleger der Guldenen Bulle haben sich an dieser Verordnung gestossen, und dieselbe für dunkel oder gar für unverständlich angesehen, weil es allerdings das Ansehen bekommt, als ob vorher die natürliche Freyheit der Fürsten, ihre Macht und Güter zu vermehren, allzusehr eingeschränkt gewesen seyn müße. (1) Einige haben hierbey auf das Lehenrecht gerathen, weil dieses die Veräusserung eines Lehens ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehenherrn verbiethet, (2) und daher geglaubt, diese Sazung rede hauptsächlich von einer uneingeschränkten Veräusserung der Reichslehen an die Kurfürsten. (3) Andere, welche im Texte genauer nachgesehen, und darinn leicht wahrnehmen können, daß derselbe eben so wohl von Eigen- und Freyen- als Lehen-Gütern rede, (4) haben sich aus den anscheinenden Schwierigkeiten noch weniger zu helffen gewust; und daher dieses Privilegium lieber dem Eigennuze Carls des *IV* alleine zuschreiben wollen, welcher, um die Macht und Länder des Böhmischen Reichs desto ungehinderter zu vergrössern, dasselbe vornehmlich auf die Bahn gebracht habe. Denn als Derselbe, sagen sie, (5) Sich erinnert, wie übel es vormals mit dem Könige Ottokar abgelauffen, als solcher im grossen Zwischenreiche unter mancherley Scheingründen so viele Länder und Fürstenthümer an Seine Krone gezogen, und dadurch das ganze Reich wider sich aufgebracht hatte, habe Er gegenwärtig, als Kayser, vornehmlich den Böhmischen Königen mehrere Freyheiten deßhalb vors künfftige zueignen, und Seinen Vergrösserungs-Absichten hierdurch einen neuen Titel verschaffen wollen.

Es

§. LIX. (1) LIMNÆUS *ad Aur. Bull.* p. 434. u. f.

(2) II *Feud.* 52 und 55.

(3) BUXTORFF. *ad A. B. Thes.* 93, ARUMÆUS *Discursu* V, Thes. 10. und ITTER *de Feudis Imperii* c. XXIII.

(4) RUMELIN P. 1. *ad A. B. Dissert. VIII. Thes.* 32.

(5) v. LUDEWIG in der Erläuter. der G. B. 1 Th. auf der 915 u. f. S. Auch ist J. F. WINTER *de Prærogativâ Electorum S. R. Imp. circa acquirendas absque specifico Imperatoris consensu terras Imperii &c. Argentor.* 1721. hiervon nachzusehen.

von einem Gesez, so deßhalb vormals vorhanden gewesen.

Es ist indessen dennoch nicht zu zweiffelen, daß schon in dem alten Reiche ein Gesetz vorhanden gewesen seyn müße, welches, um die Schwächeren wider die Bedrückungen der Mächtigern zu schützen, (6) und um eine schickliche Gleichheit unter den Ständen zu erhalten, den allzustarken Anwachs eines schon für sich grossen Reichsstands, um zugleich die Majestät des Throns wider dessen Uebermacht zu sicheren, mittelst Einschränkung der sonst gewöhnlichen Arthen, das Eigenthumsrecht zu erlangen, zu hemmen gesuchet habe. (7) Es ist aber auch sehr wahrscheinlich, daß bereits die alten Erzfürsten, entweder für sich selbst, oder ihrer hohen Aemter halber, von diesem allgemeinen Reichsgeseze ausgenommen, und ihnen dagegen verstattet gewesen, noch mehrere Länder und Güter, als sie vorher schon gehabt, sich würklich zu verschaffen. Wenigstens zeigt der mehr angezogene Oesterreichische Genadenbrief K. Friedrichs des *I*, daß den ehmaligen Herzogen diese Freyheit zugestanden haben müsse; weil solche auch den neuen Herzogen zu Oesterreich, als sie jenen gleich gemacht werden sollen, zugestanden worden: (§. XXVII. Und der Vorwurff, den Conrad der *III* an Herzog Henrich den Stolzen wegen der innhabenden zweyen grossen Herzogthümer von Bayern und Sachsen gemacht hat, erhält vielleicht aus dieser Wahrnehmung, sowol als die dagegen vorgebrachte Einrede der Guelffischen Fürsten, welche sich deßhalb aus ihrem rechtmäßigen Besitze nicht verdrän-

(6) Von dieser ruhmwürdigen Sorgfalt der Carolinger, die Mindermächtigen wider die Grösseren zu schützen, sind die Kapitularien voll. S. Lib. VI. col. 977. Lib. VII. col. 1130. Wie auch das *Capitulare Ludovici II Imp.* T. II. col. 348.

(7) NICOL. CUSANUS Lib. III. *de Concord. cathol.* c. XXVIII. beym SCHARDIO *de Jurisdictione auctoritate, & Præeminentia Imperiali*, p. 656. wo der Kardinal von den zur Zeit der Ottonen gemachten Staatsverordnungen redet: Est denique alia *lex edita, ad magna feuda plura nullum accumulative succedere posse*, ne sic plura magna accumulando, *potentia subditorum in tantum excresceret*, ut dum tyrannicâ rabie immemor juramentorum apicem dominandi, cujus appetitus per acquisitionem cresçit, appeteret, *Imperii potentia* schismatica turbatione *vilesceret*.

drängen lassen wollen, (§. XXV.) einen standhafften Aufschluß. Daß man übrigens im Reiche von diesem alten Staats-Geseze noch kurz vor der Guldenen Bulle gute Wissenschafft gehabt haben müsse, zeigt der grosse Genadenbrieff Kayfers Carls des IV vom Jahre 1346, als in welchem dieser Monarch dem Erzstiffte Coeln alle durch Seine Vorfahren am Reiche von lang verflossenen Zeiten her ertheilte Freyheiten und Privilegien, sonderlich aber das Recht, Burgken, Städte, Schlösser, Länder, und Herrschafften, und allerley andere Güter ohne vorgängige Erlaubnüß und Vergünstigung der Kayser an sich zu bringen, aus allerhöchster Milde bestättigt hat. (8) Destoweniger aber ist sich zu wundern, wenn eben dieser Monarch den sämtlichen Kurfürsten, als Er ihnen die alten Gerechtsamen ihrer Vorfahren in Seiner Guldenen Bulle wider herzustellen unternahm, dieses ehmahlige Vorrecht der alten Erzfürsten jezt von neuem, und um so lieber, wider verliehen, weil Er doch die Vergrösserung ihrer Macht, und die Vermehrung ihrer Länder, für das vornehmste Mittel ansah, dem Kayserthume durch diese Säulen und Stüzen Seiner Hoheit wider aufzuhelffen.

§. LX.

(8) Weil die Worte in der angezogenen Kayserlichen **Bestättigungs-Urkunde** aller dem Erzstiffte Coeln schon vormals zugestandenen Freyheiten beym LUNIG im R. A. *Spicileg. Eccles.* Forts. des 1 Th. auf der 467 S. zur Erläuterung dieser Stelle in der G. B. viel beytragen können, sezen wir solche ganz her: Item quod idem Archiepiscopus Colonienſis & sui successores pro Ecclesia sua prædicta *sibi comparare & conquirere* possint *quocunque titulo legitimo* castra, oppida, munitiones, terras, dominia, & possessiones & bona, *cujuscunque conditionis* existant, *absque Nostra & successorum Nostrorum licentia* minime petita, seu obtenta, *non obstante, si* talia aut aliqua ex talibus comparatis, seu conquisitis *â Regno vel Imperio feuda, seu alias ab ipsis dependentia immediate, seu mediate* moveantur; in quo tamen casu *Archiepiscopus*, qui pro tempore fuerit, dum bona ejusmodi sic comparata, seu conquisita fuerint, *Nobis aut successori nostro*, pro tempore existenti, ea, quæ circa hæc acta fuerint, *intimare* curabit, *bona hujusmodi* sic comparata seu conquisita, *a Nobis vel Successore Nostro cum aliis bonis feudalibus ab Imperio*, vel Regno dependentibus *in feudum recepturus &c.*

§. LX.

Im folgenden Kapitel bestättigt der Kayser zuvorderst den drey Geistlichen Kurfürsten zu Maynz, Trier und Coeln, und ihren Erzstifftern, die hohe Gerichtsfreyheit über alle in ihren Landen befindliche Graven, Freyherren, Edelleute, Lehenmanne, Vasallen, Burgkmanne, Schuzverwandte, Bürger, Burgkgesessene, und andere ihren Kirchen unterthänige Personen, von waß Stande, Ame und Würde solche seyn möchten: So daß deren keine auf eines Klägers Ansuchen ausser dem Gebiethe, den Gränzen, und Gemarken solcher Stiffter und deren Zugehörungen vor ein anderes, oder einiges andern Herrn Gericht, als der obgenannten Erzbischöffe und ihrer Amtleute, weder in vergangenen noch jemals in künfftigen Zeiten gezogen und beruffen werden sollen oder mögen: Wie Er, Carl der IV. solches bereits in vorigen Zeiten beobachtet gefunden.

Den drey geistlichen Kurfürsten wird ihre alte Gerichtsfreyheit bestättiget, Kap. XI. §. 1.

Hierbey verwundern sich gemeiniglich die Ausleger, warum nicht der Monarch schon oben im VIII Kapitel, worinn Er dem Böhmischen Reiche, und dessen Königen, ihre von Römischen Kayfern und Königen hergebrachte hohe Gerichtsfreyheit befestiget hatte, zugleich auch den übrigen sechs Kurfürsten eben dieses grosse Vorrecht zuerkannt habe? (1) Denn da Er dieselbe mit jenen in den nachherigen Kapiteln zu allen übrigen Regalien für gleich berechtigt zu erklären bereits beschlossen hatte; würde es vielleicht auch deßhalb um so schicklicher heraus gekommen seyn, weil doch nach dem alten Staatsrechte, (wie wir schon oben §. LI. beobachtet) das grosse Regal der hohen Gerichtsbarkeit unserer

Warum sie nicht schon oben hierin mit Böhmen gleich gehalten worden?

§. LX. (1) S. den Freyhrn. VON LYNCKER in *Commentar.* ad A. B. h. t. auf der 57 S.

ferer Reichsfürsten von je her für den eigentlichen Grund aller Königlichen Lehen (Feudorum Regalium) und der damit verknüpften Landesherrlichen Vorzüge und Gerechtsamen gehalten ward. (2) Solches aber hätte folglich, wie bey Böhmen, also auch bey den übrigen Kurfürsten, vor allen andern Vorrechten gleichfalß voraus gehen mögen.

Es ist indessen fast glaublich, daß Kayser Carl der IV hierbey insonderheit das Ansehen Seines Böhmischen Erbreichs noch mehr erheben, und daher mit dessen Königlicher Würde prangen, darum aber vielleicht die Landsfürstliche Gerichtsbarkeit der Böhmischen Könige voraus sezen wollen, damit es wohl gar das Ansehen bekommen solte, als hätten die Böhmischen Gerechtsame vornehmlich Anlaß gegeben, um auch die übrigen Kurfürsten zum gesezmäßigen Genusse der bißher vorgekommenen Regalien zuzulassen, und dieselbe nach den Böhmischen Herrlichkeiten zu modeln. Vielleicht aber haben die drey Rheinischen Erzbischöffe eben deßhalb ihre uralte hohe Landesherrliche Gerichtsfreyheit sich lieber von dem Kayser besonders bestättigen, und die drey anderen weltlichen Kurfürsten ehe diesen, als den Böhmen, sich gleich sezen lassen wollen, um solchemnach der Rechte und Vorzüge der alten Erzfürsten völlig theilhaft zu werden. Denn das Zeugniß des Kayßers, daß Er solche hohe Gerichtsfreyheit der drey geistlichen Kurfürsten bereits in vorigen Zeiten beobachtet gefunden, bezieht sich nach unserm Ermessen sonder Zwei-

Von der hohen Gerichtsfreyheit der alten Erzfürsten.

(2) ITTER verwirrt sich in dieser Sache de *Feudis Imperii*, c. III. KEMMERICH aber in der unter dem Prof. BODINO zu Halle im J. 1707 vertheidigten Probeschrift *de Statu Reip. Germ. Feudali & de Feudis Regalibus, Cap. II.* und der Hr. Weyhbischoff V. HONTHEIM T. I. *Histor. Trevir. Diplom.* p. 824. ad n. DLXVIII. (c) und T. II. p. 37. ad n. DCIII. (b) kommen dem Grunde schon weit näher. Wie denn auch der Hr. Geh. Justiz-Rath Strube im *IV.* Th. der Nebenstunden in der *XXV.* Abhandl. auf der 142. S. hiermit einstimmig ist, daß die Landes-Hoheit meistens aus der Gerichtsbarkeit entstanden sey. Die Stellen im Landrechte, cap. LXXV. 15. LXXVIII. 1. LXXXIV. 3. XCV. 2. worinn das Wort Gericht ein Territorium mit anklebenden Herrlichkeiten anzeigt, verdienen indessen wegen dieses Satzes sorgfältig erwogen zu werden.

Zweiffel auf ihre ehmalige und vor mehr als Jarhunderten gehabte Erzfürstliche Gerichtsbarkeit; wie solche in allen Teutschen Landen das wesentliche Stück des Herzoglichen Amts jederzeit ausgemacht, (§. LXV.) und in jeder Provinz alle Landgerichte, so wie auch die Graven und alle andere, so wohl freye Personen, als Dienstleute, deren verschiedene Arthen hier so umständlich angeführet werden, unter sich gehabt hatte. (3)

(3) Von dieser uralten Herzoglichen Gerichtsbarkeit verdienen insonderheit die Beobachtungen des gelehrten Herrn Hoffraths HENR. ANDR. KOCH in den Anmerkungen von den Westfälischen Gerichten, vornehmlich §. V. VII. u. f. nachgelesen zu werden. Wie Kayser Carl der IV solches alte Erzfürstliche Vorrecht auch den neuen Herzogen in Bayern bestätigt habe, zeigt die XLVI. Urkunde.

§. LXI.

Daßauch die drey Erzbischöffe solche ausgeübet,

Es ist auch nicht zu zweiffelen, daß diese drey Erzbischöffe solche hohe Gerichtsfreyheit schon lange vor der Guldenen Bulle in ihren Stiffteslanden wirklich ausgeübt haben solten. Theils wegen der Eigenschafft von Königlichen Lehen ihrer Hochstiffrischen Fürstenthümer; womit noch Kayser Henrich der VII im Jare 1309 den Erzbischoff zu Trier, und zugleich mit dem weltlichen Regimente und der völligen Gerichtsbarkeit, belehnte; dabey aber Sich ausdrücklich auf die grossen Vorzüge bezog, womit das Römische Reich von Alters her die Kurfürsten, als dessen sichere Grundsäulen, befestiget und ausgezieret habe. (1) Theils auch wegen der an Maynz und Coeln zugetheilten Herzoglichen Gewalt: Krafft deren diesen hohen geistlichen Erzfürsten vormals in einigen Ober- und Nider-Rheinischen Provinzien gleiche Gerechtsame gebührt haben sollen, als den alten Herzogen in ihren Haupt-Landen.

wegen ihrer vormaligen Herzoglichen Befugnisse;

§. LXI. (1) S. die XXXVIII. Urkunde.

die sie von den Ottonen bekommen.

Man weiß von den Ottonen, daß diese insonderheit die hohen Teutschen Erzstiffter mächtig erhoben, und ihnen dergleichen weltliche Fürstenämter und Herrlichkeiten zu versehen aufgetragen haben. (2) Nicht etwa aus blinder Andacht, oder Aberglauben. Vielmehr aus tiefer Staatsklugheit und Vorsicht für das gemeine Beste. Denn die Ehrsucht und die Unbändigkeit so vieler unruhigen weltlichen Herren, welche durch ihre häuffige Rebellionen das Reich samt ihren Mitständen fast jedes Jar] ins Verderben, und die Monarchen mit ihren Kronen in Gefahr sezten, riethen zulezt keine sicherere Auskunfft an, als die Auffsicht über die Provinzien solchen Männern zu übergeben, welche weder wegen ihres zur Sanfftmuth gewiedmeten Standes, noch aus Vorliebe zu ihren Kindern, noch auch wegen des Anhangs vieler von ihren Voreltern auf sie ererbten Kriegsleute, sonderlich zu fürchten waren. (3) Ott der I machte die Probe mit seinem Herrn Bruder, dem Erzbischoffe zu Coeln; als Er diesen zum Erzherzoge über ganz Lothringen bestellte. Von solchem Vorgange hat das Cölnische Erzbißthum vormals sein Herzogthum in Ripuarien abgeleitet: (4) Worzu vom

(2) HERM. CONRING. hat dieses bereits eingesehen. Jam *tum Ottonum* ætate, schreibt er in der Abhandlung *de Judiciis Reip. German.* §. LXXI. *Ducum dignitas & potentia* nonnullis *Episcopis*, *Moguntino* scilicet, *Colonienſi* & Wirceburgenſi concessa; adeoque plena bonorum administratio, imo *seculares* (uti vocant) *in populum* subditum *jurisdictio.* Mit ihme kommen nicht nur der Kardinal CUSANUS *de Concordia Cathol.* L. III. c. 27. überein; sondern auch die vom THEODER. DE NIEM de *Privilegiis & Juribus Imperii circa investituras Episcoporum* beym SCHARD. a. angez. O. p. 812 u. f. angebrachten *Excerpta ex antiquissimo quodam libro Florentino de investiturâ Episcopatuum Regum Theutonicorum* völlig überein; nach welchen leztern die Ottonen auch den Erzbischöffen zu Trier gleich grosse Herrlichkeiten, als denen zu Maynz und Coeln, gegeben haben sollen.

(3) S. den Card. CUSANUM a. a. O. Selbst der gelehrte JAC. CARL SPENER hat in der Abhandlung *de Ottonismo* §. 25. dieses nicht in Abrede stellen können; ob er gleich die mehrere Erhebung der Teutschen hohen Geistlichkeit unseren Monarchen als eine grosse Unvorsichtigkeit, und politischen Staatsfehler, fast in allen Zeilen auslegt.

(4) beym GELENIO *de Admir. Colon. magnitud.* p. 66.

vom K. Friedrich dem I das Herzogthum Westfalen auch noch geschlagen worden ist. Erzbischoff Conrad aber hat noch in der Mitte des XIII Jarhunderts die Stärke der Zeitlichen Gewalt in seinem Hochstiffte, und das weltliche Schwerdt, auf diese beide Herzogthümer seines Erzbißthums gegründet. (5)

Waß Ott der I gut gefunden hatte, ward von Seinem Sohne und Nachfolger, Ott dem II, noch weiter ausgeführet; als der fast alle vornehme Teutsche Hochstiffter mit Herzogthümern verherrlichet hat. (6) Dieser leztere hat auch bereits dem hohen Stiffte zu Maynz dessen grosse Gerichtsfreyheit mit allen andern Regalien feyerlichst bestättiget: (7) So wie auch Kayser Ott der IV noch nach dritthalb hundert Jaren that, als Er dem Maynzischen Erzbischoffe Siegfrid die alten Gerechtsamen seines Stuls erneuerte, und darunter vornehmlich auch die völlige Gerichtsbarkeit über alle in dessen Stifftslanden be-

(5) In der Urkunde vom J. 1259 beym LUNIG *Spicileg. Eccles.* Forts. des 1. Th. auf der 920. S. verbis. Qui eum virgâ regiminis pastoralis *temporalis potentiæ robur & gladium* ratione *Ducatuum* nostræ ecclesiæ *geminorum* noscimus obtinere. Als bereits der vorhergehende §. XLV. abgedrukt gewesen, ist durch die Gütigkeit des Hrn. Reichshofraths VON BLUM noch eine vortrefliche Urkunde Philippi Heinsbergii Archiepiscopi Coloniensis vom Jare 1188 uns vorgekommen, welche hochgedachter Herr in der nächstens herauszugebenden Geschichte dieses denkwürdigē Erzbischofs bekannt machen wird, und die über die Materie vom Rechte der alten Herzoglichen Regalien ein gutes Licht anstekt, indeme der Erzbischof in solcher quandam *Insulam* inter Wesam oppidum & Wiseleam villam *in alveo Rheni conje-*

ctam, [quia intrâ (suâ) Episcopatus terminos jure Synodali, & (suæ) *potestatis Ducatus jure forensi* conse-derat, (suæ) ditioni zueignet.

(6) Ausser dem CUSANO a. a. O. hat auch SPANHEIM *Introduct. in Histor. Eccles. ad Sec. X.* p. 292 solches gezeiget.

(7) Beym LUNIG a. a. O. auf der 15. S. wo diese Urkunde Ottoni I fälschlich zugeschrieben, und eben so unrichtig aufs Jar 924 gesezt wird; da doch eines Theils nur gedachter Keyser in solchem Jare noch nicht regieret; andern Theils aber auch alle übrige chronologische Kennzeichen, so darinn am Ende gesezt sind, die Indictio secunda, der annus Regni decimus tertius, Imperii septimus auf die Regierung Ottonis II und das Jar 974 deutlich hinweisen.

findliche Freyen und Dienstleute nach gebührendem und herkommlichem Rechte überließ. (8)

(8) *Otto IV Imp. in Tractatu solemni cum Sigefrido Archiepiscopo* beym GUDENUS T. I. *Cod. Dipl.* n. CLVII secundum jus privilegiatum ecclesiæ Moguntinæ _ _ *liberos & ministeriales sue jurisdictioni* spectantes *frui* permisimus *jure debito & consueto.*

§. LXII.

Ursprünge dieser Erzfürstlichen Gerichtsbarkeit.

Diese hohe Gerichtsbarkeit der alten Erzfürsten über die in den Bezirken ihrer Lande oder Herzogthümer wohnenden Personen von allen Ordnungen hoher und niederer Stände, wie solche die Guldene Bulle oben im VIII Kapitel nach der eigenen Verfassung des Böhmischen Reichs, und in diesem XI nach der Einrichtung der andern Teutschen Fürstenthümer sehr umständlich angeführet hat, (1) kam schon aus unserm ältesten Staats- und Gerichtswesen her. Denn obgleich solches ursprünglich nur bey den gemeinsamen Versammlungen eines jeden Volks bestand; auf welchen die wichtigern Klagen, so auf Ehre und Leben giengen, angebracht, und zugleich zur Handhabung des Rechts und des Friedens in den Gauwen und Flecken die Fürsten gewählet wurden; deren jedem hundert Männer beygegeben waren, um sich mit solchen zu berathen, und durch selbige ihre Aussprüche zum Voll-

§. LXII. (1) Sonderlich hat der Hr. VON LUDEWIG in der Erläuterung der G. B. auf der 769. u. f. S. wie auch im *II* Th. auf der 2 u. folg. S. S. viele Mühe sich gegeben, den Grund des von Carln dem IV angebrachten Unterschieds zwischen den Einwohnern von Böhmen, und den andern Kurlanden, nach den ihme eigenen Säzen ausfindig zu machen.

Vollzuge zu bringen: (2) Ob auch gleich noch zu Cæsaris und Taciti Zeiten die Gewalt der Heerführer nicht länger als der Krieg dauerte, in welchem ihnen das Commando aufgetragen worden war: (3) Hatten doch die Herzoge in der Folge ein weit standhaffteres Ansehen, und hiermit auch die allgemeine Aufsicht über das Gerichtwesen in den Provinzien, ja gar im alten Herzogthume Alemannien die Bestellung der Graven und anderer Unterrichter von ihren Völkern erhalten. (4) Alle Einwohner einer Landschafft waren übrigens, wenn sie schon dem Könige oder auch dem Herzoge mit Lehenspflichten verwandt waren, auf Vorgebott auch selbst vor ihrem niedern Landgerichtsstand zu erscheinen gehalten, wenn sie nicht, wie jeder anderer, der Strafe des Ungehorsams sich schuldig machen wolten. (5)

von der alten Herzoglichen Gewalt in den Provinzien.

Hier

(2) TACITUS *de Mor. Germ. de Judiciis Reip. German.* §. IV c. XII. Licet *apud consilium accusare* quoque & discrimen capitis intendere - - *Eliguntur* in iisdem conciliis *& principes, qui jura per pagos vicosque* reddunt. *Centeni* singulis *ex plebe comites*, consilium simul & auctoriras, adsunt. Merkwürdig ist, daß der scharffsinnige *Chevalier* DUBUAT in den *Origines* Tom. III p. 407. noch im mittlern Zeitalter von diesen hundert Männern bey den Französischen Landgerichten Spuren gefunden hat. Man darff also wegen dieser Leseart wohl weiter keinen Anstand nehmen, und wird künftig centeni statt certi zuversichtlich fortlesen können.

(3) CÆSAR *de Bello Gall. Libr. VI. Cap. XXIII.* Quum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert, Magistratus, qui ei bello præsint, ut vitæ necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est Magistratus. S. auch den TACITUM a. a. O. c. VII. Was CONRING - XVIII über diese und andere Stellen der Alten von der vormaligen Teutschen Gerichtsverfassung angemerkt hat, verdient noch immer vorzüglich erwogen zu werden.

(4) *LEX ALAMANNORUM*, LXI. beym LINDENBROG in *Cod. Leg. antiqu.* T. I. p. 374. Nullus causas audire præsumat, nisi qui *a Duce per conventionem populi judex* constitutus est, ut Causas judicet &c.

(5) *LEX BAJUVARIORUM, Tit. II. XV.* a. a. O. p. 408 *Omnes liberi* conveniant constitutis diebus, *ubi judex* ordinaverit, & *nemo* sit ausus *contemnere* venire ad placitum, *qui infra illum comitatum* manent, *sive Regis vassi sive Ducis.* Omnes ad placitum veniant, & qui neglexerit venire damnetur XV solidis.

welche zwar die Carolingische Monarchen an sich gebracht

Hierbey verblieb es, als die Provinzien unter die Francken kamen. Nachdem aber Carl der Grosse die alten Herzoge abschaffte, und auf die Vereinigung aller Seiner Völker in einen Staatskörper ausgieng, auch zu dem Ende einerley Gerichte und Geseze, wie einerley Glauben, überall einzuführen vorhatte; (6) suchten die Monarchen Ihre höchste Gerichtsbarkeit zugleich in allen Provinzien fest zu stellen, und Ihrem Throne genauer anzuschliessen. Zu solchem Zwecke wurden die Herrschafftlichen Abgeordnete (Missi Dominici) in das ganze Reich mit dem Auftrage ausgeschickt, den Klagen über Gewalt, Unrecht, und Nachläßigkeit der Unterrichter abzuhelffen, für die richtige Bestellung der niedern Gerichtsstände Sorge zu tragen, allenfalß auch die vernachläßigten Rechtshändel im Namen der Könige selbst zu entscheiden, oder wenn solche von grösserer Wichtigkeit schienen, und wohl gar die vornehmeren Stände angiengen, unmittelbar an den Hoff zu verweisen. (7)

doch aber nachher an die neuern Herzoge wider überlassen haben.

Die nachherigen Kayser erhalten jedoch Ihre Gerichtsbarkeit

durch die Landpfalzgraven

Nun kam es zwar mit der Justizpflege im Reiche, als beym Abgange der Carolinger sich jedes Volck wider eigene Herzoge wählete, ziemlich wider in das alte Geleiß: Und die neuen Herzoge hatten meistens bey dem Gerichtswesen ihrer Völckerschafften nicht geringere Gewalt, als ehmals ihre Vorfahren: Wie man denn selbst von jenen Herrschafftlichen Abgeordneten fast keine weitere Spuren antrifft. (8) Um jedoch die Gerechtsamen der Kayser und die Freyheit der Völcker zugleich von Reichswegen zu sichern, wurden nunmehr den Herzogen die Landpfalzgraven an die Seite gesezt; (§. XLII.) bey welchen jederman in seinem Vaterlande die Beschwerden über alles ungerechte Ver-

(6) EGINHARD in *Vitâ Caroli M.* c. 29.

(7) *Capitul.* III *CAROLI M.* de a. 810 it. *Capitul.* III de a. 812 n. 3. 8. u. f. it. *Capitul.* LUDOVICI PII de a. 829 n. 2. 14. col. 665 u. 668. &c. Siehe auch JOACH. VADIANUM de Colleg. & Monaster. p. 27. und vornehmlich den FRANC. DE ROYE de Missis Dominicis, cap. 1. p. 44. u. f.

(8) S. unsere *Origines Juris Publici ex Histor. Impp. Saxonic.* §. 28.

Verfahren auch selbst gegen die Herzoge (9) anbringen, und darauf von dem Kayser, wenn Er nach der Provinz kam, Recht erwarten konnte. Kayserlichen Schöppenstüle und Oberhöffe.

Uberdiß aber wurden zugleich auch in den vornehmsten Städten die Schöppenstüle und Oberhöffe von unsern Monarchen angerichtet; um durch solche anfänglich nur die Unwissenheit der Unterrichter bey zweifelhafften Rechtsfällen belehren zu lassen. (10) Meistens führten dabey die Reichs-Schultheisen, und zuweilen auch die Burkgraven, die Direction: obgleich leztere mehr die peinlichen Fälle und die Vollstreckung der Urtheile zu besorgen hatten. (11) Denn nach und nach bekamen viele unter solchen Kayserlichen Schöppenstülen die Eigenschafft von förmlichen Gerichten, und eigneten sich von Reichswegen eine mit dem ersten Gerichtstande der Stände gleichlauffende Gerichtsbarkeit zu; so daß endlich jeder Kläger nur wählen durffte, ob er an seine ordentliche Obrigkeit, oder jene Reichsgerichtsstüle, sein Anbringen gelangen lassen wollte. (12) Diese leztere wurden übrigens beym Untergange der alten Herzogthümer sehr vermehret, als beym Abgange der Herzoglichen Höffe, und der Landpfalzgraven, in allen Provinzien Kayserliche Hoff- oder auch Landgerichte niedergesezt wurden,

von deren concurrente jurisdictione mit den Ständischen Gerichten.

wie auch den nachherigen Kayserlichen Hoff- und Landgerichten in den Provinzien.

(9) Siehe oben §. XLII.

(10) Von diesem Ursprunge der Schöppenstüle siehe den OCKEL *de Palatio Regio s. Scabinatu Hallensi*, Th. 150. 156. u. f. BRUMMER *de Scabinis*, Cap. VI. §. 14. Von den Oberhöffen aber, deren noch K. Carls des V Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *Art.* 204 und 219 erwehnet, haben insonderheit LEHMANN in der Speyerischen Chronick, *IV* B. 13 Kap. Hr. D. ORTH in der *IV* Forts. der Anmerkungen über die Frankf. Reform. auf der 132 u. f. Seiten, und Hr. Prof. HARPPRECHT in einer im Jar 1732 zu Tübingen herausgegebenen Abhandlung *de Curiis superioribus in Germania* sehr bündig gehandelt.

(11) GYLMANN. *Symphor.* T. I. P. II. Vol. 23. n. 148. HORN *de Burggraviis Magdeb.* §. 32.

(12) Hieher gehört vielleicht auch, was der Frhr. v. SENCKENBERG in der Abhandlung von der Kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit §. 7. 8. u. Hr. STRUBE im IV Theil der Nebenstunden in der XXII. Abhandlung weitläufiger an und ausgeführet haben.

den, (13) welche ihre Gerichtsbarkeit, auch selbst zum Schaden der Ständischen ersten Instanz, täglich weiter auszubreiten sich bemühten.

Fast unvermerkt sahen hierdurch die meisten Stände ihr grosses und uraltes Recht des ersten Gerichtstands in den Händen der obersten Gewalt. Doch dieses Nachtheil ward ihnen bald darauf erst empfindlicher, als auch die Kayserlichen Reichs-Hoffgerichte alle Klagen gegen ihre Bürger oder Unterthanen ohne Unterschied annahmen, und diese dergestalt zu kostspieligem Nachreißen und Rechtfertigungen in andern Ländern nöthigen wolten. Weil jedoch am Kayserlichen Hoffe mit Beschwerden und Beziehung auf das Herkommen nicht allemal auszulangen stand; (14) demnächst auch der Weg der Widersezlichkeit manchem allzugefährlich dünkte: Fanden viele für räthlicher, mit Kayserlichen Freyheitsbrieffen sich gegen alle Vorfordetungen an auswärtige, und nahmentlich die Kayserlichen, Gerichte zu verwahren. (15) Nur die drey geistlichen Kurfürsten wolten an diesem Orthe der Guldenen Bulle ihre hohe Gerichtsfreyheit lieber von dem uralten Besitze, als, wie Böhmen, bloß aus Kayserlichen Privilegien (§. LI.) ableiten lassen. Die andern drey weltlichen Kurfürsten aber, geheleten, dem Ansehen nach, desto williger darein, weil sie hiermit den vormaligen Erzfürsten gleichfalls in diesem Rechte gänzlich gleich gestellt werden solten.

Privilegia de non evocando.

Carl

(13) Könnte nicht diese Anmerkung Gelegenheit geben, die Zeit der Aufrichtung der Rothweiler Hof- und so vieler anderen Land-Gerichte genauer zu bestimmen?

(14) Wie hoch solches Carl der IV den Magdeburgern aufgenommen, bezeugt der vom Frhrn. v. SENCKENB. seinem schönen Traktate *de Evocationibus*, p. 1478 u. f. angehenkte Auszug einer Magdeburgischen Chronik: Und den Straßburgern kam die deßhalb vom K. Wenceslao auf sie geworffne Ungnade noch theurer zu stehen, beym WENCKER in *Disquisit. de Usburgeris* §. 34. IV p. 172.

(15) Wenige Stände werden in Teutschland anzutreffen seyn, die sich mit solchen Privilegien nicht aus der Reichs-Canzley versehen lassen. S. insonderheit die Frankfurtische von den J. 1349. 1360. u. in den PRIVILEGIIS FRANCOF.

Carl der IV fand keinen Anstand übrigens hierbey, Er erklärte vielmehr solche Freyheit dahin noch weiter, daß, woferne, solcher Seiner allerhöchsten Verordnung zuwider, der Unterthanen der Erzstiffter Trier, Maynz oder Coeln einer oder mehrere auf jemands Anhalten vor irgend ein Gericht in peinlichen, bürgerlichen und gemischten Dingen, oder irgends einiges Handels halber ausser deren Gebiethe und Gränzen geladen werden möchten, selbige zu erscheinen oder Antwort zu geben niemals schuldig, vielmehr alle dergleichen Vorladungen und Processe, sowol als die wegen ihres Ausbleibens von dergleichen auswärtigen Richtern gefällte Bey- oder End-Urtheile, Verordnungen, und deren erkannte Vollstreckungen von selbst für nichtig und krafftloß jederzeit gehalten werden solten. §. 2.

§. LXIII.

Diesem allem sezte der Kayser auch noch ausdrücklich hinzu, daß keinem Graven, Freyherrn, Edelmanne oder anderen der obbesagten diesen Stifftern unterwürffigen Personen von den durch ihre Erzbischöffe und Kirchen, oder auch deren nachgesezte weltliche Amtleute wirklich angefangenen und schon verhängten, oder künfftig zu verhängenden Processen, Neben- und End-Urtheilen, Verordnungen oder Vollstreckungs-Befehlen an irgend ein anderes Gericht sich zu beruffen jemals verstattet seyn solte. So lange nehmlich den klagenden Partheyen in den Gerichten der vorgenannten Erzbischöffe das Recht nicht versaget worden: Solten alle darwider unternommene Beruffungen nicht angenommen, sondern für nichtig und krafftloß gehalten werden. Freyheit der drey Erzb. daß von ihren Gerichten nicht appellirt werden soll. §. 3.

Der Hr. von Ludewig hat hierbey die sonderbare Meynung, daß vor der Guldenen Bulle keine Appellation in Teutschland üblich gewesen, und daß folglich Carl der IV auch hierinn den Kurfürsten kein neues Recht gege- Ob die Beruffungen vor Alters in Teutschland Statt gehabt:

gegeben, sondern nur die alte Freyheit bestättiget habe. (1) Wie sehr aber dieses Vorgeben allen ältern Teutschen Staats- und Gerichts-Verfassungen und selbst dem Sinne unsers Gesezes zuwider lauffe, wird gar leicht zu erweisen seyn. Wozu hätte auch die Guldene Bulle hier einer Freyheit der Kurfürsten zu erwehnen nöthig gehabt, wenn ihnen solche bis auf diese Zeiten mit allen anderen Ständen gemein gewesen wäre?

Daß solche gemeines Rechtens gewesen.

Von je her und in allen Staaten waren die Beruffungen an einen öbern Richter für die Schuzwehren der Freyheit, und Sicherheit eines jeden Burgers, angesehen worden. (2) Sie waren auch daher schon bey den alten Teutschen gemeines Rechtens, (3) und dienten nicht nur den Partheyen zur weitern Vertheidigung ihrer Gerechtsamen, sondern auch endlich den Monarchen selbst zur Feststellung einer allgemeinen Oberherrlichen Gerichtsbarkeit. Denn obgleich den meisten alten Herzogen, als sie zuerst unter die Fränkischen Könige kamen, und noch ihren Völkern die ursprüngliche und eigene Verfassung gelassen worden war, der öberste und endliche Gerichtstand gebühret, und von ihnen keine weitere Appellation Statt gehabt haben möchte: Aenderte doch solches unter den Carolingern. Denn diese hatten als Richter aller im Reiche befindlichen Richter (4) für jeden, so sich beschweren wolte, ein offenes Ohr; und von Ihrem Eiffer für die Gerechtigkeit stand für jeden ein günstigeres Urtheil zu erwarten, als er von partheyi-

schen

§. LXIII. (1) in der Erläuterung der G. B. I Th. auf der 766. 771. und im II auf der 35. 37. u. f. S. S.

(2) CICERO *de Oratore* L. II. c. 48. nennt daher die *Provocation* an einen Obern Richter *civitatis patronam & vindicem libertatis.*

(3) HEINECCIUS T. II. *Elem. Jur. Germ.* Lib. III. §. 288. seqq.

(4) S. hiervon die schöne Stelle aus dem *Concilio Aquisgranensi* II Tit. 3. c. 3. 4. worinn der König *Judex Judicum* heißt in der *Addit. II ad Capitularia* n. XXV. beym BALUZ T. I. *col.* 1147.

schen oder unwissenden Unterrichtern nicht hatte erhalten können. Da auch die Herzoge nach den Carolingischen Zeiten dem Reiche weit genauer, als die vormaligen, angeschlossen gewesen; (XLVII.) steht um so weniger zu zweifeln, daß nun auch von ihren Höffen (5) die Beruffungen an den König durch den Landpfalzgraven jederzeit gelangen mögen.

und meistens durch zwo Instanzen gegangen.

Gemeiniglich waren zwo Appellations-Instanzien, durch welche die Beruffungen im mittlern Zeitalter zu lauffen hatten. Solche fliessen jedoch zulezt alle auf den König, als den obersten und lezten Richter aller im Reiche obwaltenden Strittigkeiten. (6) Man wird übrigens nicht leicht einen Genadenbrieff unserer Kayser vor der Guldenen Bulle anzuführen wissen, durch welchen einem oder anderm Reichsstande eine Ausnahm von den Appellationen an den Kayser oder Dessen Hofgericht verstattet worden sey; da hingegen alle *Privilegia de non appellando* erst von diesen Zeiten herkommen. Vielmehr ergeben die noch kurz vor unserm Gesezе ausgefertigten Kayserlichen Genadenbrieffe, daß die Monarchen Sich dieses Recht der Beruffung an Ihre Oberste Gerichtshöffe sowol in Lehen- als Rechts-Sachen auch selbst in Ansehung der Kurfürstlichen Gerichten allezeit ausgehalten haben.

(5) Hoffentlich hebt sich durch diesen in den verschiedenen Zeitaltern gemachten Unterschied derjenige scheinbare Widerspruch, so oben §. XLV. und §. LI. vorkommt. Denn wenn nach dem letztern von den Herzogen gesagt wird, daß von deren Aussprüchen an den König nicht appelliret werden können, geht solches, allem Ansehen nach, nur jene ältere Herzoge an. Dahingegen von den neuern, so unter den Sächsischen und Salischen Monarchen geblühet, dasjenige allerdings Statt gehabt haben muß, was bey Gelegenheit der Beruffung an die Landpfalzgraven oben vorgekommen ist.

(6) Schwäbisch Landrecht, *cap. XCVII.* 1; Widerwirfee man ainen Mane ain Urtail, die sol man ziehen an den höhern Rihter zu jüngest für den Künig, &c. 12. Von swelher hoher Hant ain Geriht ist, da mag man wol urtail anziehen. 13. Diu erst hant dez Gerihtez daz ist der Künig. 14. Diu ander Hant dez Gerihtz, diu ist dem ez der Künig lihet. 15. Diu dritt Hant ist dem ez diu ander Hant da lihet. S. auch das Sächsische Landrecht im *II B. X Art.*

(7) Nur im Böhmischen Reiche solte die Befreyung von Apellationen an andere höhere Gerichte, wie schon der Kayser im VIII Kapitel angegeben hatte, als eine privilegirte Gewohnheit von undenklichen Zeiten her beobachtet worden seyn, deßhalb auch nach Ausweiß des im J. 1355 zu Rom ertheilten Freyheitsbriefs eine eigene Obergerichtskammer, nach Arth der Französischen Parlementer, von den Böhmischen Königen aufgestellet worden war. (§. LI.)

Warum die Kurfürsten diese Freyheit noch lange nach der G. B. nicht ausgeübet.

Gleiche Meynung mag es dißmal mit den andern Kurfürsten gehabt haben, wenn sich dieselbe der ihnen hier zugestandenen Gerechtigkeit der Nichtberuffung gebrauchen wollen. Vielleicht aber dürfften vornemlich deren Landstände, ohne welche vormals eine dergleichen in die ursprüngliche Verfassung eines Lands einschlagende Hauptveränderung, so zugleich ihre alte Freyheiten schmälerte, nicht wohl gemacht werden konnte, sich gegen diese Einziehung einer ihrer vormaligen Haupt-Gerichtstände gesträubet haben; weil man doch findet, daß einige Kurfürsten noch zwey, andere aber gar noch dreyhundert und mehrere Jare nach der Guldenen Bulle gewartet, biß sie sich der ihnen hier verstatteten hohen Gerichtsfreyheit in ihrem ganzen Umfange gebrauchen, (8) und eigene Oberhoff- oder Appellations-Gerichte in ihren Kurlanden aufstellen mögen. Eben hieraus aber läßt sich zugleich gar deutlich abnehmen; wie neu und ungewohnt ihnen ein solches Vorrecht gewesen seyn müsse, dessen sie auch lange nach der Hand sich zu bedienen noch für beschwerlich gefunden.

(7) S. das Privilegium Caroli IV für das Erzstift zu Trier wegen dessen Gerichtsbarkeit in Lehensachen beym Hrn. v. HONTHEIM T. II. *Hist. Tr. Dipl.* n. DCLXXVII.

(8) S. den Seel. Hrn. Kammer-Ger. Assess. VON LUDOLFF in *Commentat. Systema de Jure Cameral. Append. V.*

§. LXIV.

§. LXIV.

Bey dem allem wolte doch Carl der *IV* den alten Vorrechten Seines allerhöchsten Richteramts nichts vergeben. Er hielt vielmehr für nöthig, solche Freyheit der Nichtberuffung an Seine Kayserliche Reichs-Hoff-Gerichte dahin ausdrücklich einzuschräncken: Solange nehmlich in den Gerichten der vorbesagten Erzbischöffe oder ihrer Unterrichter den Partheyen das Recht nicht versager worden. Denn vom Ursprunge der Monarchie her hatte alle Gerichtsbarkeit der Könige sich hauptsächlich auf diese Oberaufsicht und Verbesserung der Justizpflege vornehmlich gegründet; (1) ob es gleich Ihrer Höchsten Majestät selbst noch zu den Zeiten der Carolinger ganz unbeschreibliche Mühe gekostet hatte, solche dem freyen und fast zügellosen Fränkischen Adel annehmlich zu machen. (2)

Vorbehalt der Kayserlichen Gerichtsbarkeit in Fällen versagter Rechten, §. 3. zu Ende

Um

§. LXIV. (1) *Capitulare Ludovici Pii de a.* 829 n. XIV. Populo autem dicatur, ut *caveat de aliis causis* se ad nos *reclamare, nisi* de quibus aut *missi nostri aut Comites* eis *justitias facere* noluerint. S. auch *Capitulare IV a.* 806 n. VII. col. 451. welches im *Libro V Capitular. col.* 872 widerholt worden.

(2) Wie schwer es den alten Teutschen Völkern überhaupt, sonderlich aber den Franken, öfters eingegangen seyn müsse, ihr Recht, so sie von je her lieber auf ihre Faust, oder höchstens auf die Erkenntniß ihrer angebornen Landrichter, zu sezen gewohnt waren, einer höhern und gewaltigern Obrigkeit zum endlichen Ausspruche zu überlassen, bewähren die Kapitularien. Denjenigen, so die Partheyen auch nur vor die Königlichen Gerichte geladen, ward manchmal so übel und auch noch übeler begegnet, als zuweilen heutiges Tags den geschwornen K. Notarien, welche sich zu gerichtlichen Ausrichtungen in den Landen und Häusern mancher mächtigen Fürsten brauchen lassen. *Capitulare I Caroli M. de a.* 802 n. XXXI. *col.* 371 it. *Capitul. I incerti anni* LV. *col.* 519 Ut inquiratur, si aliquis homo *propter justitiam Domni Imperatoris annunciando occisus* sit, *vel aliqnod mali* passus sit. Ward ein Angeklagter vor dem Könige unschuldig befunden, muste dessen Ankläger mit den schwersten Straffen büssen. S. den *Pactus Legis Salicæ Caroli M. Tit. XX. col.* 295.

Um aber auch andern unbefugten Richtern, und sonderlich den Päbstlichen zu steuern, welche unter dem gleißnerischen Deckmantel des Glaubens, und der Steurung der Boßheit, vornehmlich in diesen Theil der Käyserlichen Gerechtsamen die Hände einzuschlagen, und zum grösten Schaden des Teutschen Staats einer ungerechten Gerichtsbarkeit über fremde Bürger sich anzumassen gesuchet hatten; (3) ward in diesem unserm Reichsgrundgeseze ferner festgestellt, daß in Fällen ermangeln-

die alsdann an den K. Reichshoff und Gericht.

den Rechtens alle beschwerte Personen nur allein an den Kayserlichen Reichshoff und Gericht, oder an die Verhör desjenigen Richters, der zu solcher Zeit im Reichshoffgerichte unmittelbar den Vorsiz haben würde, sich zu beruffen, deßhalb aber keinen andern Richter, der sich auf eine anderweite ordentliche, oder übertragene, Gerichtsbarkeit beruffen möchte, (*) anzugehen befugt seyn

oder an die Verhör des im R. Hof-Ger. vorsizenden Richters gebracht werden soll.

solten. Weil übrigens in dieser Stelle zweener Kayserlichen Gerichte im Reichshoffe Meldung geschieht; (4) scheint es wohl der Mühe werth zu seyn, deren Unterschiede und eigenen Bestimmungen etwas genauer nachzuspüren; und demnächst einen Versuch zu wagen, waß von solchen etwa in der heutigen Beschaffenheit unserer höchsten Reichs-Gerichte übrig blieben seyn möchte.

Schon

295. Nicht viel besser aber wohl ärger wurden diejenige angesehen, so sich mit frevelhafften Appellationen an den König verschuldet, oder wohl gar unter diesem Vorwande ihren ersten Gerichtstand zu überspringen gesucht hatten: Wie aus den *Capitularibus* de a. 755. col. 176. de a. 797. col. 277. und de a. 806. col. 451. u. f. zu ersehen ist.

(3) Des Kayfers Beyspiel reizte um diese Zeit fast alle weltliche Stände, ihr Obrigkeitliches Amt und Gerichtsbarkeit gegen dergleichen Eingriffe der geistlichen Richter gleichfalls zu sichern; wovon GASSARUS in *Annal. August.* col. 1490. nachzulesen ist. Ja an manchem Orthe ward die Sache so weit getrieben, daß die Pfaffen den Arm des Kayfers ansprechen musten; um sie auch bey andern alten Freyheiten zu schüzen. S. Kayfers Carl des *IV* Verordnung für die Kirchen-Freyheiten beym SCHATEN in *Annal. Paderb. ad a.* 1378.

(*) Et etiam eo casu non ad quemvis alium *Iudicem* sive *ordinarium* sive etiam *delegatum &c.*

(4) Freyhr. VON SENCKENBERG de *Histor. & Jurisdict. Aug. Jud. Camer.* §. 7. 8.

Ursprung dieser beiden Kön.. Reichs-Gerichtsh. unter den Carolingern.

Schon von den ältesten Zeiten her findet man dieselbe an den Höffen unserer Könige, obgleich alle Beruffungen und Klagen aus dem ganzen Reiche an den Monarchen persönlich gerichtet waren. Es saß auch Derselbe anfänglich jederzeit zu Gerichte, und hörte und entschied die Partheyen, bis die Menge und Verschiedenheit der Geschäfte einen Unterschied unter den Sachen und den Personen zu machen antrieth; in welcher Gerichtsstube die in den Palast gebrachten Rechtshändel untersuchet und geschlichtet werden solten. Betraff die Rechtfertigung grössere Stände, Bischöffe, Aebte, Graven, oder andere vornehme Herrn, muste dieselbe unmittelbar vor den König selbst verwiesen werden. (5) Geringere Streitigkeiten aber, welche nur mindermächtige, oder auch Arme angiengen, und von andern Orthen her, um ein billigeres Recht zu suchen, an den Hoff gelanget waren, waren den Pfalzgraven im Namen und an Statt der Könige überlassen worden, um darinn nach Recht und Vernunfft zu sprechen, und die in den niedern Gerichten gefällten ungerechten Urtheile zu verbessern. (6) Bey diesem leztern Hoffgerichte war jedoch der Monarch zuweilen auch noch in spähtern Zeiten in Person zugegen; wie denn Carl der Grosse, dem dieses Stück Seiner höchsten Amtspflichten jederzeit vorzüglich am Herze lag, wöchentlich einen Tag darzu ausgesezet hatte,

Von dem Pfalzgraven

(5) *Capitul, III. Caroli M.* a. 812. n. 2. col. 497. ut *Episcopi, Abbates, Comites & potentiores* quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, *ad nostram jubeantur venire præsentiam*, neque illorum contentio aliubi finiatur. - - *Neque Comes Palatii* nostri *potentiores causas* sine nostrâ jussione *finire* præsumat, sed *tantum ad pauperum* & minus potentium *justitias* faciendas sibi sciat esse vacandum.

(6) HINCMAR. in *Epist. ad Ludov. Balb. R.* cap. 21. Comitis autem Palatii - - in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quæ alibi ortæ propter æquitatis judicium Palatium aggrediebantur, juste & rationabiliter determinaret, seu perverse judicata ad æquitatis tramitem reduceret &c. S. HERTIUM in *Notit. Regni Franc. veter.* c. V. §. XXXIIX.

hatte, um die Klagen der Armen und Nothleidenden anzuhören. (7) Ubrigens aber hatte der Pfalzgrav, dem die Besorgung des Hoffgerichtswesens in weltlichen Dingen, wie dem Erzkaplan in geistlichen, oblag, zuvorderst zu erkennen, ob die an den König gerichteten Klagen von der Wichtigkeit waren, daß der Monarch selbst damit behelliget werden muste? (8) Wenn er auch bey seinem Gerichtstande den Vorfall schwerer fand, als ihme solcher anfänglich geschienen; war er die Sache dem Könige selbst zur Entscheidung zu überlassen schuldig. (9)

und den Schöppen bey beiden Hofgerichten.

Wie aber kein Gericht im Fränkischen Reichsstaate ohne Schöppen jemals bestehen konnte, weil diese eigentlich die Richter hiessen, nach deren Ausspruch und Gutfinden die Urtheile erfolgten: Also waren dieselbe auch bey jedem Hoffgerichte erforderlich. Nicht nur die Pfalzgraven hatten solche bey ihren Verhören nöthig. (10) Selbst die Könige pflegten ohne dergleichen Beysizer und Ihre Räthe oder Rechtsverständige, die Ihnen den Grund und die Beschaffenheit der Sachen vorzutragen hatten, nie leicht einen Rechtsspruch abzufassen. An Ihren Höffen waren auch solche Männer jederzeit aus allen Provinzien genung vorhanden, die der Rechte und Gewohnheiten ihrer Völcker kundig waren, und die man folglich zu allen Königlichen Gerichten ohne

(7) Capitul. de a. 829. Tit. 2 c. 14. Hoc missi nostri notum faciant Comitibus & Populo, quod nos *in omni hebdomade unum diem ad causas audiendas & judicandas* sedere volumus.

(8) HINCMAR a. a. O. c. 19. Comes Palatii de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendis curam instanter habebat, ut *nec seculares prius Dominum Regem absque ejus consultu inquietare* necesse haberent, *quousque ille prævideret*, si necessitas esset, ut causa ante Regem merito venire deberet.

(9) EGINHARD in *vitâ Caroli M.* c. XXIV. Cum calcearetur & amiciretur, non tantum Comites admittebat, verum etiam *si Comes Palatii litem* aliquam esse diceret, quæ *sine ejus jussu definiri non posset, statim* litigantes introduci jussit, & *velut pro tribunali* sederet, lite cognitâ *sententiam dixit.*

(10) Der Chevalier DU BUAT hat in den *Origines* T. III. p. 434. u. f. T. IV. p. 5. solches sehr bündig erwiesen.

ne sie weit umher zu suchen, alsogleich ziehen konnte. (11) Traff je doch die Sache Fürsten und vornehmere Reichsstände an, musten statt der Schöppen eben dergleichen hohe Leute sowol von geistlichem als weltlichem Stande zu solchem Obersten Kayserlichen Gerichtshoffe jederzeit gezogen werden. (12) Dann kein Fränkischer Edelmann mochte iemals gern anderst als von einem Höhern, oder wenigstens durch seines gleichen, gerichtet seyn. (13)

sonderlich dem über die Stände

Uebrigens war dieser oberste Königliche Gerichtshoff mit dem höchsten Gerichte des ganzen Reichs auf allgemeinen Reichstägen nicht einerley, bey welchem die Klagen auf peinliche Fälle, welche die Verwirkung der Ehre, des Lebens, und der Lande, nach sich ziehen konnten, vor der ganzen Nation angebracht, und unter dem Vorsitze und auf Geheiß des Monarchen verurtheilt werden musten. (14) Er war auch von dem Königlichen Geheimen Rathe unterschieden,

vom höchsten Reichsgerichte auf Reichstägen.

Alter Unterschied der Kön. Gerichtshöffe vom Kön. Geh. Rath.

(11) Bey allen Teutschen Gerichten waren von den ältesten Zeiten dergleichen Räthe, Syndici oder Consulenten nöthig, welche dem Richter und den Schöppen den Vortrag der Sachen zu thun, und ihre Meynung wegen Abfassung des Urthels zu eröffnen hatten. Auch unter den Carolingern kommen solche schon an den Höffen der Kaiser unter den Namen der Causidicorum, Juridicorum und selbst der Doctorum legis vor, wie Mr. DU BUAT a. a. O. p. 431- 432. 437. und T. IV. p. 175. gezeigt hat. Sie hießen vormahls bei den Salischen Franken Sagibarones, deren doch nicht mehr als drei bei einem Gerichte seyn durften.

(12) S. den *Prologum de judicio Regis, cum de magnâ re duo causantur simul* unter den *Formulis* MARCULFI *Libr. I.* n. XXV. beym BALUZIO T. II. col. 388. Und was der Hr. VON HERMANN in der Bestimmung des wahren Ursprungs des Kayserl. Reichs-Hofraths sonderlich §. 15. 21. aus den Mabillonischen Urkunden, und des HINCMARI Epist. XIV. von diesen vornehmern Beysitzern des Obersten Kayserlichen Gerichts-Hoffs angeführet hat.

(13) S. den Frhrn. VON SENCKENBERG in Præfat. *ad Anon. de prætenso Principum judicio*, §. 4. p. 8.

(14) S. die über den Herzog Thassilo von Bayern, den König Bernhard von Italien, die Fränkischen Graven Uto, Beringer, Siegehard und andere der vornehmsten Reichsfürsten in conventibus populi generalibus gesprochene Urtheile; deren in den Fränkischen, sonderlich aber den Fuldischen, Jarbüchern gedacht wird.

(15) der zwar vom ersten Ursprunge der Monarchie her aus den hohen Erzhoff-Beamten bestanden hatte, (§. XII. XIV.) mit denen jedoch unsere Könige nicht sowol in den Gerichtshändeln der Stände, als eigentlich in den Staats-Sachen des Reichs, und Ihren Haußangelegenheiten, Schlüsse zu fassen gewohnt waren.

(15) Von diesem uralten Geheimen Rath unserer Könige, dessen Beisitzer AIMOINUS Lib. V. c. 37. primos consiliarios Regis, und HINCMAR. Epist. T. II. 14. c. 30. die klügsten und vornehmsten unter den Königlichen Räthen nennt, hat Mr. DU BUAT T. IV. L. X, c. 19. gute Anmerkungen gemacht. Sie hiessen auch Silentiarii, Auricularii, dergleichen Angilbertus war, familiaris Caroli M. & *in omnibus ejus consiliis* receptus.

§. LXV.

Nach den Carolingern bleibt alles, wie zuvor

In diesem allem sind nach der Carolinger Zeiten in unserm Reichsgerichtswesen keine, oder doch nur geringe, Veränderungen vorgegangen. Vielmeher blieben die Sächßischen Kayser, und deren Nachfolger, die höchsten Richter im Reiche, so wie die Quellen alles Rechts und aller Gerechtigkeit. Sie sassen auch daher an Ihren Höfen noch meistens in Person zu Gerichte, und sprachen die Urtheile sowol über Fürsten und Stände, als jeden Partikulier, auf gleiche Arth und mit gleichem Rechte aus, wie vormals die Monarchen im alten Fränkischen Reichsstaate zu thun pflegten. Henrich der I war in Seinen Hoffgerichten öfters gegenwärtig, und zeigte Seine Menschenliebe auch durch Beförderung der Vergleiche unter den Partheyen. (1) Ott der Grosse that mit Zuziehung Seiner Schöppen, und der um Ihn hersizenden Juristen, Seine rechtliche Ausspräche im Palaste. (2)

Die Kaiser sizen in Person zu Gerichte;

§. LXV. (1) AUTOR VITÆ MATHILDIS p. 195 Rex (Henricus Auceps) sæpe egressus e judicio arbitris reliquit discutienda, quæ fuerunt legaliter punienda.

(2) Eben dieses steht auch von den Salischen und Hohenstauffischen Kayfern zu erweisen: (3) Und König Henrich, Friedrichs des II Sohn, erneuerte das Andenken Carls des Grossen, als Er auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1234 den Fürsten in die Hände versprach, daß Er wenigstens viermal in jedem Monathe, wo Er auch im Reiche Sich aufhalten möchte, persönlich im öffentlichen Reichsgerichte vorsizen wolle. (4) Noch Carl der IV ließ mehrmals im Vorhoffe Seines Prager Schlosses einen Thron aufrichten; von welchem Er Selbst die Klagen der Armen und Bedrängten anhörte, und allen Leuten zu ihrem Rechte schleunig zu verhelffen Sich bemühte. (5)

und entscheiden auf Ihren Umzügen im Reiche

Um niemand in seiner Freyheit zu kränken, nach welcher jeder Fürst und Herr, so wie jeder Partikulier, nur in seinem Vaterlande gehöret und gerichtet werden mochte, (§. LI.) zogen die Monarchen in allen Reichslanden unaufhörlich herum, und hörten die Beschwerden der Nothleidenden an. Peinliche Fälle, womit sich vornehme Fürsten und Graven gegen das ganze gemeine Wesen verschuldet hatten, wurden, wie ehedem, bey allgemeinen Reichstägen angebracht, und unter

der Stände peinliche Sachen auf Reichstägen

(2) Charta Ottonis I. Imp. pro exemtione ecclesiæ Trevirensis à placitis- teloneis &c. de a. 947. beym Hrn. VON HONTHEIM Tom. I. *Hist. Trev. Dipl.* n. CLXI. Dum residéremus in palatio Francofurt justitiæ causa, judicatumque esset a circum sedentibus juridicis - - affuerunt episcopi & proceres palatini &c. Eben derselbe Monarch beruft sich auch auf das judicium Scabineorum suorum in der Urkunde vom J. 961. beym LUNIG Contin. III. Spec. Eccl. S. I. p. 107.

(3) *HENRICUS V Imp.* in Diplom. de a. 1114. beym HARTMANN in *Annal, Heremi. p.* 176.

(4) Ecce in manus Principum promisimus, sagt Henrich der *VII* beym ALBERICO ad a. 1235. p. 548. quod in quolibet mense, ubicunque in Imperio fuerimus, quatuor dies ad minus personaliter volumus judicio publico præsidere.

(5) BALBINUS in *Epitome rerum Bohem.* L. III. c. 21. BENESSIUS se vidisse testatur - - Tribunal Imperatoris Caroli. Sedebat in arcis Pragensis porta, erecto extemporali throno Carolus, & jus dicebat. Nemo repellebatur. Accurrebant inopes, ære alieno oppressi, vetuli, vetulæque. Sæpe quorum causæ apud judices annis jacuissent, unâ hora expediebat omnia. Appellantes etiam audiebantur, & ante victi jam redibant victores.

und unter dem Vorsize und im Namen unserer Kayser mit Zuziehung aller Stände verurtheilt. (6) Klagen gegen Fürsten und andere hohe Leute, wo es deren Leib, Ehre, Recht, Lehen, oder andere ihre Sachen betraff, welche der Kayser jedesmal Selbst richten wolte, (7) gehörten vor den Monarchen in Person, der solche auf Seinen öbersten Reichshöffen zu entscheiden vornahm, die Er, so bald Er in eine Provinz kam, anzuordnen pflegte. Sachen, welche gemeiniglich nur Partikuliers angiengen, und durch Beruffungen über verzogenes oder ermangelndes Recht an die höchste Behörde gelanget waren, wurden an das Hoffgericht gewiesen, welches ebenfalls sogleich bey Ihrer Ankunfft in jedem Lande niedergesezt ward; und jedesmal unter der Anordnung des eigenen Reichs- oder Landpfalzgravens mit dem Beyrathe eingeborner Schöppen, und Landrechtskündigen, die Endurtheile nach dem Herkommen und den Gebräuchen jedes Volks zu befördern hatte. (8)

Die Händel der Fürsten auf Reichshöffen

und gemeine Strittigkeiten bei Ihrem Hofgerichte

Uebrigens haben sich schon unter den Hohenstäuffern mit solchen Hoffgerichten verschiedene Veränderungen ereignet. Nicht nur, als die

(6) CONRING *de Judic. Reip. Germ.* §. XLVIII. u. f. S. auch den Graven VON WURMBRAND *de Foro S. Imp. Rom. Principum*, c. 2. col. 4. und die vom Hrn. Vice-Kanzler ESTOR im Tractate *de Judicio Principum* §. CLXXXII. - - CXII. angeführten Exempel.

(7) S. die Reichs-Satzung vom J. 1235. in der von Senckenbergischen Neuen Sammlung der Reichs-Absch. auf der 25. S. woselbst dem Hofrichter ausdrücklich untersagt wird, sich der Erkenntniß dieser Sachen zu unterziehen; weil der Kayser selbst solche richten wolle.

(8) Landrecht, cap. XCVII. Und ist die Urtail widerworfen uff Swäbischer erde, so der Kunig denn komt ze Swaben, da sulen die zukomen, und sulen der Urtaill ze ende komen ꝛc. ꝛc. Sachßen-Spiegel, *II. B. XII. Art.* Swenne se den Kuning erst ereschet binnen Sesseschen ert sollen se zu Hove varen, und darnach uber ses Wochen daz furtel vinden. S. auch oben §. XLII. und Hrn. CHRIST. ULR. GRUPEN in *Observ. de Judiciis curæ* §. 2.

die Landpfalzgraven, zugleich mit den Herzogen in den grossen Provinzien abgiengen; und man dem Kayser eine weit unumschränktere Gerichtsbarkeit, als zuvor, in Ansehung des Orts seiner Hoffgerichtsstätte zuzuschreiben anfieng. (9) Sondern auch, als der Kayserliche Hoff im Reiche, seitdem die Rheinische Pfalz an die Herzoge in Bayern gelangt war, von diesen wegen der Regierung ihrer weitläuffigen Lande nicht mehr so fleißig, wie zuvor, besucht werden konnte. Vielleicht mögen auch andere Umstände, so allein aus den Geschichten Friedrichs des II erklärt werden können, (10) ein grosses beygetragen haben, daß man endlich auf die Auskunfft verfallen, einen Hoffrichter zu bestellen, der, wie unlängst Hr. Hofrath Bel von dem Judice curiæ in Ungarn mit vieler Glaubwürdigkeit behauptet hat, (11) anfänglich allein die Stelle des Pfalzgravens bey dessen Abwesenheit versehen sollen. So viel ist gewiß, daß K. Friedrich der II, der in allen seinen Reichen das gräulich verfallene Justizwesen wieder aufzurichten Sich bemühte, (12) auf dem Reichstage zu Maynz im J. 1235 Seinem Hoffgerichte von nun an einen Hoffrichter vorgesezet habe, der ein freyer Mann seyn, und an dem Amte wenigstens ein Jar bleiben, auch alle Tage, ohne an Sonn- und grossen Feyertägen, zu Gerichte sizen solte, um jedermänniglich, der seine Klagen beym Hoffgerichte anzubringen hätte, Recht zu schaffen; ohne, wie oben gedacht, gegen Fürsten und andere hohe Leute. (13)|

K. Friedrich der II einen Hofrichter angeordnet.

Schließ-

(9) CHRON. URSPERG. p. 227.

(10) Also mag das Mißverständnuß zwischen dem Röm. Könige Henrich dem VII und den Herzogen in Bayern Ludwig und dessen Sohn, Ott dem Erleuchten, derenthalben beide Fürsten nach den Zeugnissen AVENTINI, VON FALCKENSTEIN, und anderer Bayrischer Geschichtschreiber sich viele Jare über des Kayserlichen Hofs enthalten haben, wohl die Hauptursache gewesen seyn, daß K. Friedrich der II endlich einen Hofrichter bestellen müssen.

(11) In der schönen Untersuchung *de Archiofficiis Regni Hungariæ*, §. 12. u. f.

(12) S. den D. GREGORIO GRIMALDI in der *Historia delle Leggi é Magistrati del Regno di Napoli*, T. II. L. VII. VIII.

(13) S. hierüber die vortrefliche Abhandlung des Hrn. Reichs-Hof-

Raths

Von mehrern Hofrichtern, die unter K. Carln dem IV zugleich vorkommen

Schließlich verdient auch noch die Wahrnehmung des um die Geschichte des Teutschen Hoffgerichtswesens im mittlern Alter unsterblich verdienten Herrn Kammergerichts-Beysizers, Freyherrns von Harpprecht, hier angeführt zu werden, daß unter Carln dem IV mehrere Hoffrichter in einem Jare zugleich gewesen. (14) Solten nicht die Worte der Guldenen Bulle von dem Verhöre desjenigen Richters, der zur Zeit einer Beruffung von ermangelndem Rechte im Reichshoffe unmittelbar den Vorsiz haben würde, hieraus eine Erläuterung bekommen, wenn man annehmen wolte, daß solche verschiedene Hoffrichter mit einander nach Monathen oder Jarszeiten gewexelt, und dergestalt das Hoffrichteramt nach ihrer Reihe versehen haben?

Raths HENR. BALTHAS. V. BLUM *de Judicio Curiæ Imperialis German. Francof.* 1745. von der wir bald einer neuen und vermehrten Auflage begierig entgegen sehen.

(14) Im I Theile des Staats-Archivs des K. und R. Kammer-Gerichts, §. 34. Die Hälbisch-Magdeburgische Chronik beym Hrn. BUDER in *Συμμικτις Observ. & Opuscul.* p. 90. redet auch von mehrern Kayserlichen Hofrichtern zugleich: Dornach fingen die Hoverichter dem Herzogen in die Rede zu fallen ꝛc.

§. LXVI.

Von den Reichs-Höfen.

Weit öfterer wird in unsern Gesezbüchern und ältern Urkunden jener Reichshöffe gedacht, worauf die Kayser mit Rathe und Zuziehung einiger Fürsten und Ständen, die Sie aus allen Ordnungen herbey rufften, in wichtigern Sachen Gericht hielten. Weil sie solchergestalt einem kleinen Reichstage nicht unähnlich waren, pflegte man sie gemeiniglich das Reich zu heissen. (1) Die Kayser sezten sie gewöhnlich

oder dem Reiche

§. LXVI. (1) In diesem Verstande wird des Reichs im Sachsenssp. gedacht im XXIX. Art. des I B. wobey die Glosse über diesen Text auf der 79 S. der Gärtner. Ausg. wie auch beym LII. Art. des III B. p. 436. und der LXXI Artickel nachzusehen sind. S. auch das Schwäb. Land-

lich in einer Ihrer Reichsstädte an; wovon auch selbst die Bischöfflichen nicht ausgeschlossen waren. (2) Sie beschieden darzu jedesmal die nächstwohnenden Fürsten, Herren und andere Reichsgetreue und Dienstmanne, welchen entweder bey nahmhaften Geldbußen, oder auch bey der Reichsacht, binnen den nächsten sechs Wochen dabey zu erscheinen, auferlegt ward. Derer durften jedoch nicht weniger als sieben seyn: Wohl aber mehrere. Lag der ausgeschriebene Hoff ausser Teutschen Landen, war kein Teutscher Reichsstand denselben zu besuchen schuldig. (3) Zog aber der König über die Alpen oder in andere Reiche; konnte Er allemal dem Pfalzgraven den Auftrag thun, dergleichen von Ihme angesetzte Reichshöffe in Teutschland an seiner Statt zu bestellen, (4)

Bey der Seltenheit, und Beschwerlichkeit der allgemeinen Reichstäge, waren diese Reichshöffe nicht ohne grossen Nutzen für den Staat. Denn die wichtigeren Reichsgeschäffte, so mit mehren Ständen erwogen werden musten, konnten nirgends geschwinder behandelt werden. Man

Wobey ausser dem Gerichtswesen noch andere Sachen vorgekommen.

Landrecht im CIX. Kap. n. 1. das Kayserecht P. IV. cap. I. und die Urkunden beym MEIBOM, T. III. *Scr. Rer. Germ.* p. 206. wie auch beym Frhrn. VON HARPPRECHT im Staatsarchive des Kammerger. *I Th.* n. XIX. &c. &c.

(2) Landrecht, Cap. CXXI CXXII. Wie auch in Italien dergleichen Reichshöffe bald im Palaste zu Pavia, oder in einer andern Wälschen Stadt, bald auf den schönen Ronkalischen Feldern unweit Placenz gehalten worden seyn; haben SIGONIUS *Libr. VII. de Regno Italiæ*, und noch genauer Hr. E. A. HEILIGER in einer eignen Abhandlung *de Campis Roncaliæ habitisque ibi curiis solennibus*. Göttingen 1751. bündig ausgeführt.

(3) Landr. Cap. CXXV. Sächs. L. R. 3 B. Art. LXIV. Nichtsdestoweniger haben viele Stände zum Ueberflusse sich deßhalb besonders privilegiren lassen, wovon die Urkunden beym Hrn. VON HONTHEIM *Hist. Dipl. Trevir.* T. I. n. DCXVI. DCXLII. nachzusehen sind.

(4) Landr. Cap. CVIII. n. 2. 3. 4.

(5) Verschiedene Nachrichten aus unsern Jarbüchern von vielen solchen Königlichen Höffen sind beym PFEFFINGER im *Vitriar. illustr.* T. I. L. I. cap. II. zu finden, woselbst doch die Curiæ von den Comitiis und Conventibus Publicis nicht immer allzugenau unterschieden worden.

Man beschäftigte sich auch daher bey solchen nicht allein mit Untersuchungen und Entscheidungen der unter den Ständen obwaltenden Rechtsstrittigkeiten. Vielmehr wurden darauf zugleich viele andere Schlüsse in Staats- Lehen- und Genaden-Sachen abgefaßt: und zuweilen auch selbst neue Reichs-Sazungen gemacht. (6) Diese jedoch konnten vielleicht erst nach der Hand auf öffentlichen Reichstägen, wie vordem mit den Kapitularien, und nun auch selbst mit unserer Güldenen Bulle geschehen, (§. I.) die Krafft und das Wesen feyerlicher Reichsgeseze bekommen, weil die Geseszgebende Macht jederzeit allein bey dem ganzen Volke bestand.

Von der dabei nöthigen Gegenwart des Kayſers.

Ohne den Kayser aber mochten dergleichen Reichshöffe, so wenig als die Reichstäge, nie gehalten werden; weil das Reich oder dessen Staatskörper ohne sein höchstes Oberhaupt nirgends bestehen konnte. Daher kam auch der richtige Saz des alten Staatsrechts: ubi Cæsar ibi Imperium. Wo der Kayser, seye auch das Reich. (7) Wie offt aber geschah es dennoch bey unruhigen Zeiten, daß die Zwietracht unter dem Kayser und dem Reiche einen Unterschied machen wolte? Also forderten die mit Henrich dem IV mißvergnügten Stände den Abt zu Lorsch wegen seiner Irrungen mit diesem Monarchen, nicht so wohl vor den König, als das Reich, mit der Zusicherung, daß sie ihme für die Gerechtigkeiten und Freyheiten seiner Kirche mit Rath und Schu, ze beystehen wolten: (8) Und in viel spätern Zeiten sind noch weit gefährlichere Beyspiele von diesem Unterschiede anzutreffen, als die meisten

(6) S. den Freyherrn VON SENCKENBERG in *Visionibus diversis.* cap. II. §. XVII.

(7) Hierüber hat der Seel. Hofrath JO. DAN. GRUBER T. III. *Origg. Guelfic.* p. 40. gute Anmerkungen gemacht.

(8) in *Antiquitatibus Laureshamenſibus* beym HELWICH c. XXVII. p. 115. Mediante Sigefrido Magontinensi & Annone Colonienſi Archiepiscopis Rudolfo quoque & Godefrido Ducibus, ceteriſque regni primatibus - - Abbatem Laurishamenſem *non tam ad Regis quam ad Regni præſentiam* adſciveruut, promittentes &c.

sten Stände es für erlaubt ansehen wolten, sich gegen ihren Kayser zu verbinden, wenn sie nur das Reich ausnahmen. (9) Dennoch aber wird kein einziges Exempel aus unsern alten Geschichten angeführet werden können, daß ein dergleichen Reichshoff sich jemals ohne den Kayser einer rechtlichen Eckenntniß angemaßt haben solte: Ausser wenn die Klagen gegen den Monarchen selbst gerichtet waren. (10) Vielmehr erklärte Markgrav Henrich zu Meissen, als er währendem grossem Interregno seinen Erbfolgestreit wegen Thüringen mit der Herzogin zu Brabant vor den Kurfürsten ausmachen lassen solte, daß er es damit lieber bis zu einer rechtmäßigen Kayserwahl anstehen, und darauf erst die Entscheidung seines Rechts von dem Reiche nach den Gesezen und dem Herkommen erwarten wolle. (11)

der Kurfürsten

Ehedem machten zwar die Kurfürsten, als des Reichs vorzüglichste Glieder, den vornehmsten Theil bey solchen Reichshöffen aus. Sie wurden auch deßhalb, wenn sie mit dem Kayser auf grossen Höffen versammlet waren, welches vor Alters wenigstens einmal im Jare an einem der hohen Festen geschah, in ganz eigentlichem Sinne das Reich benennt. (12) Ohne Zweiffel konnte ihnen daher der Zutritt zu solchen Reichshöffen auch unerfordert nie gewehret werden, weil ohne ihre Gegenwart und Beystimmung wenigstens nichts wichtiges in Reichssachen beschlossen werden konte. (XLVI.) Aber nach der Zertrümmerung der grossen Herzogthümer ist der Namen des Reichs, als obersten Kayserli-

(9) Auf Verhezung der Päbste fieng man zuerst in Italien an, bey Bündnissen, so wider den Kayser giengen, das Reich auszunehmen, als ob das Haupt von seinem Körper gesondert werden könne. In Teutschland ward diesem Vorgange im XIII und XIV Jarhunderte nur allzuviel gefolget.

(10) Wie es bey der Absezung der Kayser Adolfs und Wenzlaw ergieng.

(11) S. den JOH. ROHTE in *Chron. Thuring.* beym MENCKE T. II. *Scr. Rer. Sax.* col. 1738.

(12) S. Friedrich des *I* Gnadenbrief in der XI Urkunde auf der 26. S. worinn den Oestreichischen Herzogen der Rang gleich nach den Kurfürsten angewiesen wird: Si quibusvis *Curiis publicis Imperii* Dux Austrie præsens fuerit - - in confessu & incessu *ad latus dextrum Imperii post Electores principes* obtineat primum locum.

lichen Gerichts und Lehenhofs, nicht mehr in solcher eingeschränkten Bedeutung anzutreffen! sondern hat jederzeit nebst dem Kayser und den Kurfürsten mehrere andere Fürsten, Graven, Herren, Dienstmanne, und auch andere ehrbare Leute aus allen Stuffen und Gattungen der Reichsstände begriffen, (13) welche, allem Ansehen nach, ihre übrige Mitstände dabey vertreten, und deren gemeinschafftliche Gerechtsame wahrnehmen sollen.

der Fürsten, Graven, Herren, Dienstmanne &c.

Hierinnen bestand auch insonderheit das alte Fürstenrecht, dessen sich gleichfalls die vornehmeren Graven als Fürstengenossen zu erfreuen hatten, daß ihnen der Zutrit zu solchen Kayserlichen Reichshöffen niemals versagt werden konnte, um, wie die Worte in K. Carls des IV Fürstenbriefe für die Burkgraven zu Nürnberg lauten, (14) mit andern Reichsfürsten, wo solche zu Gerichte oder an Schöppenstael sässen, Urtail zu finden, zu teilen, und zu geben über alle Sachen, die Leib, Gut, und Ehre antraffen. Sie hatten auch daher alle Vorzüge und Würden Kayserlicher Reichsräthe zu geniessen. (15) Zugleich aber ist sehr glaublich, daß auch andere Schöppenbar freye Leute, welche dem Reiche, nach der klaren Anweisung des Sachsen-Spiegels, (16) huldigen und schwören sollen, daß sie Recht stärken und Unrecht kränken und das Reich in seinen Rechten vertreten wolten &c.

als Reichs-Räthe.

so-

(13) S. die Urkunde beym SCHILTER in *Commentar. ad Jus Feud. Alam.* c. XLII. §. 28. und die zwischen dem Erzbischoffe Johann zu Maynz, und den Landgraven zu Thüringen, beym Anfange des XV Jarh. gewexelten bißher noch ungedruckten Schrifften hinten unter den Urkunden Num. XXXIX. XL. XLI. XLII.

(14) S. die XLIII. Urkunde, wie auch Kayfers HenriciVII Fürsten-Stands-Erhebung der Graven von Henneberg beym MEIBOM T. III. *Rer. Ger.* p. 208.

(15) *Glossa* ad *Lib. I. Art. XIII.* des Sächß. Land-Rechts: „ Wird auch eines Manns Sohn ein „ Fürstengenosse oder des Reichs-„ Rath; damit wird er auch loß von „ der väterlichen Gewalt.

(16) im III B. LIV. *Art.*

sobald sie zu solchen Reichshöffen gelassen worden, sich dieses Titels ebenfalls auch gebrauchen können.

Von den Juristen als Referenten.

Ubrigens waren sowohl bey diesem obersten Kayserlichen Reichshoffe, als dem andern gewöhnlichen Hofgerichte, jederzeit auch Rechtsgelehrte und Doctores anzutreffen, welche als Referenten von der Eigenschafft der Sachen, und den dabey vorkommenden Rechtsfragen den Vortrag zu thun, und ihr rechtliches Gutachten zu eröffnen, den Ausspruch aber der Majestät des Kayfers oder seines Hoffrichters, und der Bey- oder Abstimmung Ihrer Beysizer, jederzeit zu überlassen hatten. Dieselbe kommen in den Urkunden gar oft unter dem Namen von Richtern vor. (17) Zuweilen aber werden sie auch Magistri cognitionum causarum in Imperiali Curia benennet. (18) Vermuthlich haben selbige in Teutschland beym Hoffgerichte, wie in Frankreich beym Parlemente, (19) schon im XIV Jarhunderte entscheidende Stimmen erhalten.

(17) S. den Hrn. Reichs-Hof-Rath VON BLUM a. a. O. §. XV.

(18) Sie erscheinen unter diesem Namen in einer Urkunde Kayfers Carls des IV vom J. 1360. beym GLAFEY Anecdot. n. CCLXVI. Ohne Zweifel war der Berzo Judex Ordinarius sacri Palatii, und der Rogerius Caterato ex præcepto Imperatoris (Friderici I) cognitores causarum, welche in den Urkunden vom J. 1159 beym MEICHELBECK T. I. *Hist. Frising.* p. 353. 354. vorkommen, und gewiß keine Hofrichter waren, mit diesen Magistris cognitionum causarum von gleichem Range und gleicher Bedienung.

(19) Der Président HENAULT im *Nouvel Abregé Chronologique de l'Histoire de France* bezieht sich deßhalb beym Jare 1344 auf eine *Ordonnance* du Roi Philippe de Valois, *qui incorpore les Conseillers Jugeurs & les Conseillers Raporteurs*, dont auparavant les uns étoient tirés de la Noblesse, & les autres du nombre des Citoyens. Ihr grosses Ansehen bey allen Gerichten war vornehmlich der Unwissenheit der damaligen Schöppen und anderer Gerichtspersonen zuzuschreiben; welches die CCCCLX. Urkunde beym Hrn. v. HONTHEIM T. II. *Hist. Tr. Dipl.* p. 699. schön erläutert.

§. LXVII.

Beide höchste Gerichte kommen durch Carls des IV Staatskünste zuerst in Abnahm.

Beide höchste Kayserliche Gerichtshöffe haben auch nach der Guldenen Bulle noch eine geraume Zeit bestanden. Doch hat Carl der IV mit Seinen Staatskünsten, durch welche Er das Reich mit allen Herrlichkeiten nach Böhmen zu ziehen, und es diesem wie anzuhenken gesuchet hat, zugleich auch den Grund zu deren Verfall geleget. Denn eines Theils kamen unter Seiner Regierung die Königlichen Höffe allmählig in Abnahm, auf welchen die Monarchen vordem in den Teutschen Reichsstädten mit Zuziehung benachbarter Reichsfürsten und Herren die wichtigen Rechtshändel der Stände entschieden hatten. Dagegen aber vermochte dieser Kayser verschiedne vornehme Teutsche Fürsten, sich in Prag eigene Häuser bauen zu lassen, (1) um solche gleich an der Hand zu haben, wenn es Ihme gefiel, in Reichs-Gerichts oder Staats-Sachen von Hauß aus zu erkennen. Mangelte es Ihme auch beym Reichsrathe an Teutschen Ständen; zog Er desto mehrere Böhmische Herren darzu: Wie man denn von Ihme viele Urkunden in den wichtigsten Reichs-Sachen antreffen wird; worinnen diese fremde Räthe, wo nicht alleine, doch meistens in grösserer Anzahl, vorkommen, als Teutsche Fürsten und Herren. Ohne Zweifel verfuhr Er auch auf gleiche Weise mit Seinem Hoffgerichte; über dessen ungeübte und der Teutschen Rechten unkündige Beysizer schon häufige Klagen vorkommen. Es schien auch fast, als ob Er das Hoffgericht lieber ganz eingehen, und alle Gerichts-Sachen vor seinen Reichsrath ziehen lassen wolle; indem Er viele Stände durch Seine Kayserliche Genadenbrieffe von allen Vorladungen des ersteren gänzlich befreyete, und selbst bey Klagen

§. LXVII. (1) HAGECK in der Böhm. Chronick beym J. 1350.

Klagen über versagtes Recht und geringere Sachen nur dem Reiche als Seinem obersten Gerichtshoffe unterstellen ließ. (2) Weil es aber jeden Bidermann schon verdriessen wolte, daß er gegen die alte Freyheit, nur in seinem Vaterlande vor Gericht zu stehen, dem Hoffe in Böhmen mit schweren Kosten nachziehen, und zu Prag manchmal viele Jare auf den Ausgang seiner Prozesse warten solte; mangelte es schon in Carls des IV leztern Lebens-Jaren nicht an grossen Bewegungen und sehr ernstlichen Erinnerungen, Ihn nach Teutschland wieder zu vermögen, um in den Reichslanden das Gerichtswesen nach dem alten Herkommen zu versehen. (3)

und noch mehr durch Wenzlaws Sorglosigkeit.

Wenzlaws Trägheit und Unarth vermehrten diese Beschwerden. Man weiß auch, daß Seine Zurückhaltung von Teutschland und die Vernachläßigung des Reichs-Gerichtswesens unter den vornehmsten Ursachen von Seiner Absezung angeführet worden sind, weil zulezt niemand weiter gewußt, wo er sein Recht von Reichswegen zu suchen habe. (4) Der Pfälzische Kayser Rupert fand schon aus dieser Ursach das Reich in der grösten Verwirrung, und war nicht wenig bekümmert, wie Er die Stände an eine ordentliche Gerichtsstätte wieder gewöhnen solte. (5) K. Sigmund insonderheit suchte gleich beym Anfange seiner Regierung diese fast verlorne Vorrechte Seiner Majestät von neuem auf-

(2) S. die Gerichts- und Freyheitsbrieffe Carls des IV für das Kloster Langheim beym GLAFEY in *Anecdotis*, n. CCCXXIV. CCCXXV. Es erläutert dieses ein Schreiben des Raths zu Frankfurt vom J. 1398, worinn sich derselbe in einem gewissen Rechts-Handel von eines Pferds wegen erbiethet, diewile ez dann Sache mit dez Richs Gericht zu Frankfurt ergangen anrürte, So wulden wir yme darumb vor dem Riche gerecht werden. Damals aber war der Rath und das Schöffen-Gericht zu Frankfurt schon lange von den Vorladungen an das Hof-Gericht freygesprochen.

(3) DUBRAVIUS *Histor. Bohem.* p. 158. und HAGECK a. a. O. beym J. 1370.

(4) S. das Urtail der Kurfürsten, als K. Wenzlauw von dem Reiche abgesezt worden ist, in den *Actis depositionis Wenceslai*, P. I. *Appar. Jur. Publ. p.* 57.

(5) S. die Erklärung K. Ruperti auf dem Tage zu Maynz 1406 in der XLIV. Urkunde.

aufzustellen; und ordnete deßhalb zu Costniz beym Concilio Seinen grossen Reichshoff mit allem ersinnlichen Pracht wieder an; worauf Er nicht nur mit Rathe der vornehmsten anwesenden Reichsfürsten in Staats- Lehen- und Recht-Sachen viele wichtige Sachen beschloß; (6) sondern auch Sein Hoffgericht wieder hielt. Um eben diese Zeit wird auch in den Urkunden des Kammergerichts zuerst gedacht, und selbigem mit dem Hoffgerichte eine ganz gleichlauffende Gerichtsbarkeit zugeschrieben. (7)

Kammergericht unter Sigismundo

Daß dieses Kammergericht der alten Kayserlichen Hoffkammer seine entferntere Ursprünge (8) zuzuschreiben haben solte; ist nicht wol zu glauben. Denn obgleich der Oberste Kämmerer am Hoffe Carls des IV schon ein eigenes Gericht hatte, von dessen Vorladungen hochbesagter Kayser im J. 1359 die Frankfurter Juden, eben sowol als von Seinen anderen Gerichten, und nahmentlich dem Hofrichter freysprach, der in dieser Gelegenheit jenem sogar nachgesezet ward; dürffte doch dasselbe von jenem Reichs-Kammer-Gerichte verschieden gewesen seyn. (9)

von dessen Ursprüngen

(6) S. die Urkunden beim LONDORP T. I. *Act. Publ.* p. 28. 29. 31. 34. und beim Frhrn. VON HARPPRECHT im I Th. des Staats-Archivs des Kayserl. Kammer-Gerichts §. 41. u. f.

(7) Schon im Privilegio de non evocando K. Sigmunds für die Reichsstadt Coeln vom J. 1415. werden die Beruffungen *ad Romani Regni seu Imperii* JUDICIUM CURIÆ *vel* CAMERÆ ausdrücklich untersagt beim WOELCKER. *Hist. Diplom. Norimb. p.* 552. So gedenkt auch PAURMEISTER *de Jurisdictione* L. II. c. 6. n. 65. einiger alten Hennebergischen Actenstücke, unter welchen verschiedene beim Kammergerichte zu Breßlau und Gráz im J. 1420. ergangene Urtheile vorkommen.

(8) Der Namen der Kammer als eines Kaiserlichen Hofgerichts steht bereits im Kayserrecht P. IV. c. 23. Me ensal nymandes heysschin in dez Keysers Kammern her ensy es den wert ꝛc. beim Frhrn. v. SENCKENBERG *T. I. Corp. Jur. German.* Deßgleichen führten auch in Frankreich verschiedene Königliche Hoffgerichtsstuben frühzeitig denselben Namen; wie die Urkunde beim BRUSSEL im *nouvel Examen de l'Usage general des Fiefs* T. II. p. CXXI ausweißt. Vielleicht verdienten auch die in den CONSTITUTIONIBUS SICULIS vom Kaiser Friderico II. vorkommenden Stellen, sonderlich der *Lib.* I. *Tit.* XXXVIII. 2 angegebene Unterschied des *sigilli Justitiæ Imperii*, und des *sigilli Cameræ*, noch etwas genauer hierbey erwogen zu werden.

(9) Gewiß ist wohl, daß der Kämmerer, wie er überhaupt für alle Kayserliche Einkünfte Sorge getragen, eben daher auch in allen Fiskalischen und verpoenten Fällen zu erkennen gehabt haben möchte, die ihrer Folge nach das Kayserliche Interesse in Ansehung der Geldstraffen berüren können; wie denn daher auch die endliche Vollstreckung der Kayserlichen Aussprüche ihme vor Alters obgelegen, (10) und die Juden als Kammerknechte in der obangezeigten Urkunde ohne Zweifel unterstellt gewesen. Da jedoch in Frankreich, Böhmen, und anderen benachbarten Königreichen die Kammergerichte neben den Hofgerichten schon in diesen Zeiten und zuvor bestanden, und den Beysizern jener auswärtigen Hofkammern mehrmals dasjenige gerichtlich zu behandeln aufgetragen worden, was sonst nur vor die Hoffrichter gehöret: (11) Scheint es glaublich, daß auch unsere Kayser nach diesen Vorbildern sich gerichtet, und neben Ihrem Hoffgerichte, und Ihrer Hofkammer, welche beide auch nachher eine eigene Gerichtsbarkeit behalten, (12) ein besonderes Kam-

(9) S die Urkunde beym Freyhrn. VON SENCKENBERG Tom. I. *Select.* p. 640. wie auch eben desselben darüber gemachten Anmerkungen in der *Disquisitione de Fabula Judicii Palatini*, §. XLVIII.

(10) S. die Urkunde Kaisers Friderici I vom J. 1188 beym HEINECCIO *Antiqq. Goslar.* p. 186.

(11) DU BUAT insonderheit hat dieses von Frankreich T. IV der *Origines* p. 103104. trefflich bemerkt; und mit verschiedenen Olims schon aus dem XIII Jarhunderte bewiesen. Mit solchem ist STRANSKY *de Republicâ Bojemâ*, c. 16. und GIANNONE im III. T. der *Istoria civile del Regno di Napoli* L. 26. c. 5. zu vergleichen.

Darff man sich wundern, wenn unsere Teutsche Stände im J. 1498. gegen K. Maximilian den I sich vernehmen lassen? das kurz vorher zu **Worms** aufgerichtete **Kammergericht** seye auch **in andern Königreichen, als in Frankreich und Böhmen** also ꝛc. wie der Frhr. v. HARPPRECHT a. a. O. im *II* Th. auf der 128 S. anführet.

(12) S. das **Reichstagsprotokoll** vom J. 1507 bey eben demselben a. a. O. auf der 455. S. wo die Gerichtsbarkeiten des **Kammergerichts, Hofraths, Hofkammer,** und ander der Ko. Maj. Regiment ꝛc. noch genau unterschieden werden.

Kammergericht endlich aufgestellet haben möchten, das nach seiner ersten Bestimmung, und nach dem vorgeschriebenen Rechtslauffe, die an solches gebrachten Prozesse eigends vorzunehmen und zu entscheiden berechtiget worden. Wie leichte aber hat es demnächst einem geschickten Sachwalter fallen mögen, die meisten Rechtshändel, die wegen der Ständischen Befreyungs-Privilegien vor dem Hofgerichte weiter nicht wohl angebracht werden können, auf *Ordinacionen*, *Inhibitionen*, und andere Mandatsfälle zu qualificiren, und wegen der für den Kayserlichen Fiscum gegen die Ungehorsamen jederzeit anzuhängenden Straffe die Jurisdiktion des Kammergerichts zu begründen? Den Monarchen konnte hiermit Ihr altes Höchstes Richteramt an ihren Höffen von neuem am sicherstlen festgestellt werden; weil die vom Hoffgerichte befreyten Stände ihre Privilegien gegen das Kammergericht nicht anzuziehen vermochten. Den beschwerten Ständen aber muste dieses neue Höchste Gericht nicht weniger angenehm seyn, weil es nicht nur, seiner Eigenschafft nach, mit mehrerm Nachdrucke den Nothleidenden zu Hülffe kommen konnte; (13) sondern auch allem Ansehen nach von je her, wie das Böhmische, (14) mit lauter vornehmen Beysizern von eingebornem Teutschem Adel und den angesehensten Doktoren der Rechte bestellt werden muste. (15)

(13) Vorzüglich verdienen hierüber die Anmerkungen des Hrn. Reichshofraths HENR. BALTH. VON BLUM in der vortreflichen Abhandlung *de Judicio curiæ Imperialis German.* §. LIX. nachgelesen zu werden. Vielleichte dürfften sich auch in der Verschiedenheit des alten Hofgerichts- und des Rameral-Prozesses noch viele merkliche Anzeigen deßhalb vorfinden, welche wir wegen Mangels an Raum und Zeit jetzt nicht beobachten können.

(14) S. den STRANSKI a. a. O. §. VI.

(15) Die Namen der vornehmen Kammergerichts-Beysitzer, welche in den schon vom J. 1442 vorhandenen Urkunden vorkommen, die der Hr. R. Hofrath VON SENCKENBERG unter den Adjunctis zu der schönen Abhandlung *de Judicio Camerali* Litt. E. G. seqq. heraus gegeben, bewähren dieses zur Genüge. Hiermit ist auch Hr. Geh. Justiz-Rath STRUBE im *III* Th. der Nebenstunden, *XIV.* Abhandl. vom Ursprung der Adel. Bänke in höhern Gerichten zu vergleichen.

§. LXVIII.

§. LXVIII.

Über die vielen und schweren Kriege, worin Sigmund mit Seinen Erbunterthanen verwickelt ward, haben bald hernach die guten Gesinnungen dieses Kayfers vereitelt. Vielmehr vergrösserten sich die Beschwerden der Stände, als sie und die ihrige darauf den Kayserlichen Gerichten gar nach Ungarn nachziehen solten. Weder Kammer- noch Hoffgerichte konnten daher weiter zu Stande kommen, solange der Kayser ausser Teurschland Sich aufhielt. (1) Selbst der Oberste Kayserliche Reichshoff ward gleichfalls dadurch vernachläßigt. Denn den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen war es nicht weniger unbequem, wenn sie dem Kayser in Seine entlegene Staaten nachzureißen erfordert wurden; um der kostspieligen Ehre, ihrer Mitstände Richter zu seyn, theilhafftig zu werden. (2) Zuletzt aber ließ man den Kayser selbst im Reiche öffters lange genug warten, wenn Er deßhalb einige Fürsten zu Sich entboth. (3)

Wegen der Abwesenheit des Kaisers verfallen jedoch alle Reichsgerichte.

§. LXVIII. (1) K. Sigmunds Schreiben an die Fürsten und Stände vom J. 1429 beym WINDECK in *Histor. Sigism. Imperator.* beym MENCKE T. 1. *Scr. Rer. Germ.* col. 1220. „ Meynen wir „ Unser und des Heil. Reichs Hof„ gericht, das yzunt lange Zeit, „ dorumb das Wir nit in dem „ Reich und in deutschen Landen „ gesein mochten, darnyder ge„ legt ist, wider aufzurichten, das „ zu bestellen, und also denne dosselbes „ zu Nürmberg zu halten und für pas „ zu dann haben, also sich das von des „ heil'gen Reiches und Rechts wegen „ gepurt. ꝛc. „

(2) Wie offt und vergeblich K. Sigmund deßhalb die Kurfürsten und Fürsten nach Ungarn zu Sich entbiethen lassen; erzehlet WINDECK a. a. O. im CXXVII - CXXXVII. u. f. Kapiteln.

(3) Schreiben der Stadt Frankfurt Sendbotten *d. d.* Regenspurg uff den Sonntag vor unser Frauwen Tag *Nativitas* A. D. 1434 ꝛc. ꝛc. „ Wizzet daz wir „ alle Tage ze Hoffe geen, und der Su„ che

Vorschläge, um ein oder mehrere in Teutschland zu haben.

Das ganze Reichs-Justizwesen gerieth darüber ins Stecken. Teutschland aber ward durch das Faustrecht und die Befehdungen, wodurch sich jeder selbst Recht zu schaffen suchen muste, einer Mördergrube ganz ähnlich. Jederman ward endlich der gräulichen Verwirrung müde, und wünschte, ein höchstes Reichsgericht, oder auch mehrere, in Teutschland aufgestellt zu sehen, damit jeder Vornehmere und Edele einem Gerichtsstande wider unterworffen werden möchte. Weil man auch dieses als das einige Mittel ansah, einen beständigen Landfrieden und hiermit zugleich Ruhe und Ordnung im Reiche zu handhaben; geschahen schon zur Zeit der Concilien zu Constanz und Basel verschiedne Vorschläge, wie das höchste Gerichtsrecht der Monarchen mit den Freyheiten des Reichs und seiner Stände schicklich vereinbart werden könnten. Einige trugen auf eine Theilung der Lande in vier Zirkel an, in deren jedem der Kayser ein gemeines Reichsgericht unter einem Hauptmanne bestellen, und darüber einen allgemeinen Obmann zur Aufsicht und Direction über die sämtlichen Hauptleute, Richter, und Zirkelanordnen solte. (4) Andere wolten lieber, fast wie in Frankreich, zwölf oder mehrere grosse Reichsgerichtssitze in Teutschland aufgerichtet haben, welche alle Sachen, so entweder in erster Instanz, oder durch Apellationen, vor solche gebracht würden, nicht nur zur Entscheidung, sondern auch zur Vollstreckung, zu bringen hätten. Um auch jeder Parthey zwo Instanzien zu gönnen, solten in jenem Falle die Beruffungen an eine järlich um Pfingsten in Frankfurt zu haltende grosse Reichsversammlung Statt haben; bey welcher dieselbe, als im Obersten Reichs-Appellations-Gerichte, unter dem Vorsize des Kayfers mit Zu-

„ che ger ein Ende hetten, dorumb wir
„ hir sin. Daz heyd uns nyer geholf-
„ fen bißher von Unmuß der Beheym
„ und anders. Und hat uns der Key-
„ ser uff das leste geantwurtet, Er
„ muß ezliche Fürsten dabey han,
„ der man auch deygelichen warten ist;
„ und zo bald die komen, so hof-
„ fen wir, ob GOtt will, bald ein En-
„ de zu haben.

(4) Beym Freyhrn. VON HARPPRECHT A. A. O. T. I. n. LV.

Zuziehung aller Kurfürsten und der gesammten Richter erledigt werden solten. (5) Doch auf allen Seiten fanden sich in den damaligen Umständen fast unverwindliche Schwierigkeiten. Selbst die heilsamsten Rathschlagungen der Stände in Sigmunds leztern Jaren, sowol als währender kurzen Regierung K. Albrechts des II, um die alten Kayserlichen Gerichts-Höffe wider herzustellen, und die Austrag-Instanzen gesezmäßig einzurichten, blieben aus gleichen Ursachen jederzeit ohne einigen gedeylichen Erfolg; ob sie gleich dem alten Teutschen Reichsstaate am besten angemessen waren. (6)

(5) Die ganze Stelle beym Kardinal CUSANUS *de Concordiâ Cathol.* L. III. c. 23. verdient hier ihren Platz: Postquam Imperialia judicia ac conventus cessavêre; - - videtur ita ordinandum: Quod duodecim aut plures sedes sparsim per provincias Imperio subditas ordinentur, quod quælibet sedes ex tribus judicibus constituatur pro triplici hominum statu, scilicet ex nobili, ecclesiastico & populari. Et quod ipsi judices de omnibus causis in eis decreto territorio existentibus inter quascunque personas - - cognoscere possint per viam appellationis à proprio ordinario, vel simplicis querelæ, si actor vel reus ordinarium supra se non habuerint, puta, quia princeps, aut si habuerit & alteri suspectus fuerit, & non aliter. Et quæ per appellationem introducta fuerit, ibi ultimum finem per sententiam capiat: Quæ vero per *simplicem querelam*, illa *per appellationem ad proximum conventum*, si magna aut inter magnos fuerit, differri poterit. Pronunciet & citet quisque judicum, secundum conditionem discrepantium personarum, nobilis inter nobiles; ecclesiasticus inter ecclesiasticos, popularis inter populares. Nulla tamen definitiva feratur, nisi ex communi deliberatione omnium trium, qui in arduis consilium peritissimorum requirant - - Debet etiam ipsis judicibus, & aliis omnibus, *salarium ex publico* deputari &c. *Cap.* 25. Ordinetur autem *conventus annus* circa festum Pentecostes *in Franckfordia*, quæ videtur locus ex situ & aliis circumstantiis aptissimus, ad quem concurrant *judices omnes & Electores Imperii* in propria persona - - Et *præsideat ipse dominus imperator*, si præesse poterit & per se, alioqui primus ex electoribus ejus nomine. Et facta imperii, & etiam particularia, que occurrerunt judicibus, tractentur & reformentur. Si vero ardua materia deposcit *pleniſſimum conventum omnium Principum* ibi vel alibi fieri, fiat, quod plus expedit, (In isto vero ordinario concilio annuo) - - causæ Principum per communem sententiam decidantur &c.

(6) S. sonderlich die Handlungen des Reichstags zu Frankfurt vom J. 1435. und die Rathschlagungen der Abgeordneten K. Albrechts des *II* mit den Ständen auf dem Tage zu Nürnberg 1438 in des Frhrn. VON SENCKENBERG

Nichtigkeit der Goldast. Reformation K. Friedr. III.

Um so weniger kan auch dasjenige Project oder die sogenannte Reformation K. Friedrichs des *III*, als eine richtige Urkunde angezogen werden, welche, um eine standhaftere Verbesserung der Reichs-Justiz zu bewürken, auf einem im Jare 1441 zu Maynz gehaltenem Reichstage übergeben und angenommen worden seyn soll. Nach derselben hätte „ das Kammer„ gericht damals schon selbst im Reiche für sich nidergesezt, dessen Assessores „ und selbst der Kammerrichter nur von den Ständen bestellet, unter ihme „ aber vier Hoffgerichte und eben so viele Hoffrichter, und unter diesen wi„ der so viele Landgerichte und Landrichter in allen Reichslandschafften „ von den Leuten eines jeden Bezirks angeordnet, dergestalt aber das „ ganze Teutsche Gerichtswesen ohne einiges Zuthun des Kaysers und „ der Fürsten auf eine ganz neue vorher gewiß nie erhörte Art versehen „ werden sollen. „ (7) Man darf indessen diese sonderbare Grille eines unserer Reichssachen nicht allzukundigen Manns, der es in seinen vier Wänden vielleicht besser gemeint, als verstanden, nur etwas genauer ansehen, um überzeugt zu werden, wie unschicklich darinn eines Theils der uralte Teutsche an ihrer Richtigkeit; meynt aber dennoch, daß solche vermuthlich von den Städten auf gedachtem Maynzer Reichstag übergeben worden. und daher auch noch in den Kurfürstlichen Archiven anzutreffen seyn möchte. Wir hingegen vermögen uns nicht vorzustellen, daß diese unächte Urkunde, welche höchstens als ein seichter Vorschlag eines bloßen Partikuliers anzusehen, in Kurfürstlichen Archiven zu finden seyn möchte, da man sie auch in den Städtischen vergebens sucht. Siehe auch Herrn JO. REINH. KUGLER in *Vindiciis historico-juridicis Juris Rom. & JCtorum in Germania contra Reformationem de a.* 1441. *Friderico III adscribi solitam.* Straßburg 1748.

BERG N. Sammlung der Reichs-Absch. auf der 150 und 161 Seite. Wir merken hierbey aus Archivalischen Urkunden nur noch an, daß K. Albrecht der II, der als Römischer König wegen seiner anderweitigen Hinderungen nie ins Reich gekommen, auch zu Aachen niemals gekrönt worden seye; obgleich Hr. BURC. GOTTH. STRUVE in *Corp. Hist. Germ. T.* 1. *cap.* §. 4. solches aus dem Dubravio zu beweisen vermeynt.

(7) GOLDAST, welcher diese sehr übel betitelte K Friedrichs des *III* Reformation fürgenommen und proponirt auf dem Reichs-Tage zu Maynz *A. D.* 1441. unter den Reichs-Satzungen col. 166. herausgegeben, zweifelt selbst in der zu Ende befindlichen Anzeigung col. 312.

sche Gerichtsstaat mit dem neuern vermenget, andern Theils aber bloß allein auf eine künftighin ganz demokratische Verfassung unseres Reichswesens abgezielet worden seye; so daß weder der Kayser noch die Fürsten einen dergleichen unzeitigen Rath zum offenbaren Abbruche Ihrer höchsten und hohen Gerichten und Vorrechten, welchen in den nur drey Jare vorher zu Nürnberg vorgekommenen Rathschlagungen weit vernünftiger und dem Teutschen Staate gemäßer vorgesehen worden war, je genehmigen, noch auf einem offentlichen Reichstage auch nur ad Acta publica nehmen lassen mögen. Ohnehin ist auch im Jare 1441, (8) wie

(8) JO. JOACH. MÜLLER hat zwar im Reichstags-Theatro unter K. Friedrich dem *V*; im *IV* und *V* Kap. des *I* Abschnitts vom Reichs-Tage zu Maynz 1441 gehandelt, aber von dem, was auf diesem angeblichem Reichs-Tage, wie überhaupt von allem, was in besagtem Jare in Reichssachen vorgegangen, sowenig auszuführen gewust; daß wir den Liebhabern unserer teutschen Historie einen angenehmen Gefallen zu erweisen verhoffen, wenn wir davon eine sichere Erzählung aus Archivalischen Nachrichten hier beyfügen.

K. Friedrich der *III* hatte bald nach Seiner Erhebung im J. 1440 Seinen ersten Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben; der aber auf Anrathen des Erzbischoffs zu Trier nicht zu Stande gekommen, weil dieser für räthlicher ansah, zuvorderst den Zwiespalt in der Kirche zu heben. Er hatte darauf sub dato zu der Neuenstadt am Freytag vor *Circumcis. Dni. a.* 1441 einen andern Tag gen Maynz auf unser Frauen Lichtmeß angesetzt, und darzu ausser den Kurfürsten auch etliche Fürsten, Graven, Städte, und andere des Reichs Getreuen beschieden, um mit ihnen wegen der beiden Päbste zu Rathe zu werden. Von diesen leztern erschienen auch wirklich einige Bottschafter daselbst: Von des Kaisers wegen aber waren die Bischöffe zu Augspurg und Chiemsee, Hanß von Pottendorff Ritter, und noch ein Doctor darzu, als Commissarii zugegen. Da aber dieselbe mit den Kurfürsten und der abwesenden Gesandten, wie auch den andern zu Mainz versammleten Herren, wegen des Concilii zu Basel auf diesem Tage, der in verschiednen Schrifften dieser Zeit ein Versammenungs-Tag genannt wird, nicht einig werden können; sahen alle Anwesende sich gemüßiget, den Tag nach Wormß, und folglich um Pfingsten nach Nürnberg zu erstrecken; wo doch die Traktaten gleichfallß fruchtloß ablieffen. Nun berichtete zwar von diesem letztern Johann Bechtenhan, Schreiber der Stadt Frankfurt an den Rath *sub. d.* Nürnberg uff Pfingstobent 1441, waßmaßen die daselbst gegenwärtigen Kurfürsten und der abwesenden Gesandte vorhätten, daz sy gern einen Vormund des Richs in dürschen Landen

wie wir aus Archivalischen Nachrichten wissen, nicht einmal ein wirklicher Reichstag, sondern nur ein sogenannter Versammenungs-Tag zu Maynz gewesen, auf welchem die Gesandten K. Friedrichs des III allein mit den anwesenden Kurfürsten, und der Abwesenden, wie auch der beyden Päbste, Bottschafftern, und einigen anderen Ständen, nur wegen des in der Kirche fortwährenden Zwiespalts, sonst aber von keiner Verbesserung des Teutschen Gerichtswesens, zusammen gehandelt haben.

den hetten, und auch einen gemeinen Landfrieden, wer mit dem andern zu tun hette oder gewonne, wie un vor weme er das zu billichen und redlichen Ußtrag kommen solte ꝛc. Daß aber hieraus damals nichts worden, ergibt die Folge.

Kur-Mainz meldete darauf an Frankfurt, daß der König einen neuen **Tag uff Sant Martin nach Frankfurt** ausgeschrieben habe, wobei auch einige Kardinäle von wegen des Concilii erscheinen wolten, ersucht demnächst den Rath, diesen nicht anderst Geleit zuzusagen, als daß keine selbiger Partheien von der Päbste wegen sich unterstehen solte, das Creuz vor sich zu tragen, oder führen zu lassen; weil solches Kreuztragen wider seine (des Erzb. zu Menze) Legation, Freiheit und Herrlichkeit, und er in seiner Provinz Legatus natus sey ꝛc. Es gieng auch dieser Tag zu Frankfurt wirklich vor sich, und dauerte biß auf S. Andrees, wobei Hr. Peter Bischoff zu Augspurg, Hr. Silvester Bischoff zu Kiemsee, Hr. Wilhelm Marggraf zu Hochberg, Herr zu Reteln und zu Süssenberg, Landvogt in Elsaß, Hr. Wohlfarth Fuchß von Fuchsenberg Ritter, Hr. Thoman von Haselbach, Lerer der H. Geschrifft, Chorherr zu Sant Steffan zu Wien, Hr. Henrich Lewbing in Keys. und geistlichen Rechten Licentiat und Protonotari, des allerdurchl. Fürstens unsers gnedigen Herrn des Römischen Königs uff den Tag zu Frankfurt *Ambassiatores* waren: So wie auch eine erbare Bottschchafft vom Heiligen Vater dem Pabste (den man doch wegen der fortdauernden Zweyung nicht benennte) und auch eine vom Concilio, hier erschienen. Aber auch hier ward in der Päbste Sache nichts ausgemacht, u endlich alles auf die vorsicher de Ankunfft des Kaisers ins künftige Frühjahr 1442 verschoben.

Von einem Kammergerichte, das damals hier zu Frankfurt gehalten worden seyn solte, finden sich übrigens **nicht die mindesten Spuren**; und die beym Freyhrn. VON SENCKENBERG in den Adjunctis zu der unlängst herausgegebenen schönen Abhandlung *de Judicio Camerali* vorkommenden Urkunden vom J. 1442 Litt. E. F. u. f., worinn der vormals zu Frankfurt vom Königlichen Kammer-Gerichte erteilten Urteilen gedacht wird, reden allem Ansehen nach allein von demjenigen Kammergerichte, so wenige Wochen oder Monathe zuvor bey der Anwesenheit Friedrichs des III im July und August 1442. zu Frankfurt gehalten worden.

haben. Wolte man auch auf die nach der Hand noch in eben dem Jare 1441 zu Nürnberg und Frankfurt gehaltenen Täge rathen, als ob erst bey solchen etwa das vorerwehnte Projekt übergeben, und darauf sogleich am leztern Orte das Kammergericht angeordnet worden syn solte: So steht auch dieses eben so schwer zu glauben, weil zu einer so mächtigen Veränderung in der Reichsgerichts-Verfassung die persönliche Gegenwart des Kayfers, und die allgemeine Beystimmung der Stände auf einem förmlichen Reichstage, allerdings nach dem alten Herkommen erforderlich gewesen seyn würden.

K. Friedrich der III hält Seine Hoff- und Kammergerichte zu Frankfurt 1442

Friedrich der *III* kam zuerst im folgenden Sommer nach Frankfurt, und hielt hier im July und August 1442 auf der Rückreise von der Aachener Krönung Seinen ersten Hof nebst dem Reichstage. Dabey hatte zugleich Sein Königliches Kammergericht nebst Seinem Hoffgerichte die höchste Gerichtsbarkeit des Monarchens zu versehen. (9) Kaum aber war Er wider in Seinen Erblanden angelangt, als die Klagen über die Entfernung der Kammer- und Hoffgerichte, und daß beide so wol zu Wien als Neustadt öffters in vielen Monathen und ganzen Jaren nicht gehalten würden, von neuem überhand nahmen. Weil auch eben deßhalb des Kayfers oberster Reichs-Hoff aus Fürsten und Ständen noch eben so schwer, als vormals unter K. Sigmund, zusammen gebracht werden konnte, blieb die Reichs-Justiz-Pflege über die vornehmeren Stände, wie über jeden andern, gehemmt. (10) Folglich vergrößerte sich auch das Unheil von Teutschland täglich, sowol selbst zum offenbaren Nachtheile der Kayserlichen Hoheit, als zum Schaden des gemeinen Wesens. Desto mehr aber schryen endlich alle Stände, daß man das Kammergericht im Reiche an einer beständi-

läßt aber bald die sämtlichen R Gerichte wider verfallen.

(9) S. die von dem Frhrn. VON SENCKENBERG a. a. O. §. XX. angezeigten Urkunden, und sonderlich den in dessen Adjuncto Lit. Q. vorkommenden Gerichtsbrieff.

(10) PETR. DE ANDLO de *Imperio Romano* L. II. cap. 16. u. f. in der *Repræsentatione Imperii.* DATT. de *Pace Publ.* L. I. c. 15.

digen Stätte zu behalten suchen müße, wenn man nicht selbst den Kayser auf allezeit in Teutschland gegenwärtig haben könnte.

Er will dennoch die höchste Gerichtsbarkeit an Seinem Hofe behaupten.

Zwar kehrte Friedrich der *III* bey dem allem noch immer alle ersinnliche Mittel vor, um Seine höchste Gerichte ferner an Seinem Hoffe zu behalten. Er ließ allmälig das ohnehin schon ziemlich verfallene Hofgericht eingehen, oder vereinigte vielmehr solches von nun an mit dem Kammergerichte. (11) Er bestellte zugleich dieses leztere meistens mit lauter Reichsständischen Beysitzern. (12) Er ordnete überdiß, um dessen Ansehen noch mehr zu verherrlichen, die Kammerrichter jederzeit aus den vornehmsten Reichsfürsten an. (13) Damit Er auch

(11) S. den Frhrn. V. SENCKENBERG a. a. O. §. XXII. und den Hrn. Kammergerichts-*Assessorem* VON HARPPRECHT im 1 Th. des Staats-Archivs §. 48. 71.

(12) Waß für vornehme Reichsständische Herren bey dem im Jar 1442. gehaltenen Kammergerichte gesessen haben, zeigen die in der bereits angezogenen von Senckenbergischen Abhandlung befindlichen *Adjuncta* sub Litt. E. G. H. Wer übrigens die Abschrifft der Erklärung K. Friedrichs des *III* an Herzog Henrich in Bayern vom J. 1448 wegen Bestellung Seines Kammergerichts beym LONDORP. P. I. *Act. Publ.* p. 32. gegen diejenige hält, welche bey eben demselben p. 20. Auszugs-weise anzutreffen ist, wird bald wahrnehmen, daß in der erstern Stelle ein starker Schreib- oder Druckfehler vorhanden seye, der aus der leztern verbessert werden müsse. Denn statt der Worte in unserm Cammergericht, das wir mit niedern Personen von Fürsten beseßen, sind daselbst die Worte das wir mit andern Personen wann Fürsten besetzen ꝛc. zu lesen; welche freylich dem ganzen Inhalt einen andern Sinn geben.

(13) Das beym Frhrn. VON HARPPRECHT im 1 Th. des Staatsarch. §. 156. vorkommende Verzeichnüß der höchstansehnlichen Herren Kammer-Richter unter K. Friedrich dem III kan nunmehr nach den (12) angezogenen Urkunden noch mit zweyen grossen Reichsfürsten, Petern, Bischoffe zu Augspurg, nachherigem Kardinal, und Wilhelm Markgrave zu Hochberg vermehrt werden, die beide im Jar 1442 die Kammerrichterstelle bekleidet.

auch in wichtigern Fällen, welche Fürsten und Stände betraffen, dem ewigen Vorwurffe auswich, daß die Rechtshändel nicht selbst im Reiche verhandelt würden, setzte Er zuweilen in den Reichsstädten eigene Rechttäge an, auf welchen Er entweder in Person die Sachen verhören, oder solche durch Commißionen auf alle Gattungen von Ständen untersuchen und entscheiden lassen wolte; wozu Er insonderheit auch Reichsstädtische Abgeordnete jedesmal erforderte. (14) Doch auch hierüber liessen die Partheyen wegen der vielen fast unerschwinglichen Kosten mehrmals schwere Klagen hören.

Rechttäge.

Weil endlich fast niemand weiter Seinen Oberrichter zu suchen wußte, oder auch gerne finden wolte; gerieth das ganze Reich in die schrecklichste Zurüttung. Bey der Vernachläßigung der vormaligen Reichshöffe, welche seit dem Costnizer Concilio fast in Vergessenheit gekommen waren, erbothen sich zuerst die Kurfürsten, mit dem Kayser jederzeit persönlich Rachs zu pflegen, wenn Er nur, um das Reich wider aufzurichten, Sich in eine ihnen gelegene Stadt in Teutschland begeben wolte. (15) Demnächst fiengen schon verschiedene vornehmere Fürsten an, auf ganz neue Arten von Richtern und Gerichtstülen sich zu

Die Stände werden darüber von neuem unwillig.

(14) Ein Kayserliches Erforderungs-Schreiben an die Reichsstadt Frankfurt, um ihre Ratfreunde auf den nach Bamberg angesezten Rechttag zu schicken, s. in der XLV. Urkunde. Im J. 1451 ersuchte auch der Rath zu Nürnberg den zu Frankfurt, daß er seine Rathfreunde auf den von Sr. Keyserlichen Großmechtigkeit auf den zu Wien angesezten Tag schicken möchte, um daselbst gutlichen und rechtlichen hülfflich, förderlich, ratsam und bystendig zu seyn. S. auch den Frhrn. v. HARPPRECHT a. a. O. der §. 75. und sonst verschiedene Beyspiele angeführet hat.

(15) Ratschlag der Kurfürsten, wie das Reich wider aufgerichter werden möchte ꝛc. vom J. 1455 beym MÜLLER a. a. O. in der *II* Vorstell. c. VII. §. 4. Die fernern damaligen Handlungen mit dem Kaiser auf dem Tage zu Neustadt stehen beym Hrn. VON KOENIGSTHAL in der I Sammlung der Nachlese auf der 84. u. f. S.

angebliches Fürstenrecht

besinnen, und deßhalb auf ein eigenes Fürstenrecht sich zu beruffen. (16) Nach solchem wolten dieselbe, wenn der Kayser nicht nach dem alten Herkommen in Person ihre Sachen ausmachen würde, nur vor ihres gleichen Fürsten und Fürstengenossen, (wie sonst allein in den Lehens-Curien und den Strittigkeiten mit dem Lehenherrn oder ihren Mitvasallen zu geschehen pflegte,) zu Gerichte stehen, oder höchstens doch nur Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, und Rathsfreunde aus den Reichsstädten, wie solche vormals bey den Reichshöffen als Reichsräthe gewesen waren, allein zu Richtern annehmen. (17) Aber Friedrich der III blieb bey dem allem noch lange unerbittlich; und ließ alle Reichsschlüsse, so viel man auch deren auf so vielen Reichstägen wegen der Niedersetzung Seines Kammergerichts im Reiche, machen oder bestättigen mochte, ohne Würksamkeit. Waß aber von Ihme nicht zu erhalten gestanden; hat Sein großmüthiger Sohn und Thronfolger, Kayser Maximilian der *I*, den Ständen gleich in den erstern Jaren Seiner Regierung nachgegeben, und Sein Kayserliches Kammergericht aus Liebe zum Frieden und zum gemeinen Besten im J. 1495. auf dem

und erhalten zuletzt von Max. I das Kammerger. ins Reich.

Reichs-

(16) S. den Frhrn. V. HARPPRECHT a. a. O. §. 66. u. f. und waß der Hr. R. H. VON BLUM *de Judicio Curiæ* c. IV. §. 36 mit sehr grosser Gründlichkeit wegen dieses angeblichen Fürstenrechts vorgetragen hat. Man darff auch nur alle deßhalb von unsern Publiziſten angezogene und seither ans Licht gestellte Urkunden etwas genauer ansehen, um überzeugt zu werden, daß selbst die Fürsten auf solches Recht, nur von ihres gleichen auch in jeder civil-Sache gerichtet zu werden, sich niemals zu berufen getrauet; so lange der Kaiser als alleiniger oberster Richter aller und jeder Stände ihnen nach dem alten Herkommen mit Seinem Gerichte nicht entstanden.

(17) Auſſer vielen andern hieher gehörigen Beyspielen darff man nur die Geschichte Friedrichs des *I* Kurfürstens von der Pfalz für die Hand nehmen, welche der geschickte und fleißige Kur-Pfälzische Herr Regierungs-Rath KREMER ohnlängst herausgegeben hat, worinnen unter den Urkunden num. CLIX. CLXII. als auch beym MÜLLER im R. T. *Theatro* in der *IV* Vorstell. c. 33. p. 204. die Schreiben vorgedachten Kurfürstens an K. Friedrich den III vornehmlich von den Jaren 1466 und 1471 vorkommen, in wel-

Reichstage zu Worms auf eine beständige Stätte im Reiche endlich überlassen; welches endlich nach vielen Umzügen und widrigen Schicksalen nunmehr zu Wezlar einen standhafften Siz bekommen hat; und nun schon seit beynahe dreyhundert Jaren durch eine stracke Handhabung der Gerechtigkeit die Ruhe und den Wohlstand des Teutschen Vaterlands zu erhalten bemühet ist. (18)

welchen Hochgedachter Kurfürst sich ausdrücklich erbiethet, daß Kayserliche Majestät Recht von ime neme vor Sr. Keyserlichen Majest. Person, wie Recht ist, oder seinen Mitkurfürsten, oder Fürsten des Reichs, auch geistlich und weltlich, auch Graven und Herren, auch etlich Freyen-Reichsstädte Räth ꝛc.

(18) Demjenigen, waß Hr. DATT de *Pac. Publ.* L. IV. bey welchem das ganze Protokoll dieses Reichstags anzutreffen ist, und neuerlich der Frhr. V. HARPPRECHT im *II* Th. des Staats-Arch. von diesem merkwürdigen Vorgange beygebracht haben, sind auch noch die schönen Anmerkungen Hrn. Prof. GOTTFR. DAN. HOFFMANNS *de Nummo Maximiliani I Cameralí* §. XIII beyzufügen.

§. LXIX.

Daß die Gerichtsbarkeit des Kammerger. unbeschrenkter gewesen, als des alten Hofgerichts

Einige Fürsten standen damals in den Gedanken, Kayser Maximilian habe hiermit zugleich alle Seine Höchste Gerichtsbarkeit im Reiche aufgegeben, und sich der Gerichtshändel in allen Sachen groß und klein entschlagen, sobald Er das Kammergericht von Seinem Hoffe entlassen hätte. (1) In der That sah es auch fast darnach aus. Eines Theils schien das Kammergericht ohnehin seiner Eigenschaft und erstem Ursprunge nach (§. LXVII.) weit weniger in seiner Gerichtsbarkeit eingeschrenkt, als das vormalige Hofgericht; und erkannte daher auch ohne Unterschied in allen wichtigern Rechtsstrittig-

§. LXIX. (1) S. den beym Kammergericht im J. 1496 vom Bischoffe zu Wormß übergebenen schrifft-

lichen Receß beym Frhrn. V. HARPPRECHT *II* Th. des Staats-Arch. §. 110. 111.

keiten, so bey demselben angebracht wurden, die Sachen mochten Kurfürsten, Fürsten, und Fürstengenossen oder überhaupt Land und Leute der Teutschen Stände, (2) ja selbst auch Wälsche Herrschaften betreffen. (3) Andern Theils bekam es gar das Ansehen, als ob zugleich auch die Reichstäge nunmehr die höchste Gerichtsbarkeit über die Herrlichkeiten der Stände an sich ziehen wolten, wie solche vormals die Kayser in höchster Person mit Rath und Zuziehung nur einiger Fürsten und Stände ausgeübet hatten. (§. LXVI.) Hiermit aber hätten beynahe die Reichstäge wider ihre Natur und eigentliche Einrichtung die Gestalt eines obersten Reichsgerichts erhalten. Denn wer nur über Gewalt seiner Mitstände sich beklagen, oder auch mit den vom Kammergerichte ausgesprochenen Endurtheilen nicht zufrieden seyn wolte, brachte schon ungescheut seine Beschwerden bey den allgemeinen Versammlungen der Stände an. (4) Diese aber liessen anfänglich alle dergleichen Rechthändel, um sich der zuvor nie herkommlichen Last

Reichstäge.

Recursus ad Comitia.

zu

(2) S. die Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wormß aufgerichtet a. 1495 §. 1. im *II* Th. der von Senckenbergischen N. Sammlung der Reichs-Absch. auf der 6. S. und waß der hochberühmte Hr. H. R. STEPH. PÜTTER in der gelehrten Abhandlung *de summorum Imperii Tribunalium concurrente Jurisdictione* c. II. §. 25. deßhalb mit der ihme eigenen grossen Einsicht an und ausgeführet hat.

(3) Wie das Kammergericht im J. 1509 die Venetianer sowol beym Anfange des schweren Kriegs K. Maximiliani I, als auch wegen der von Herrn Johann dem ältern und Johann dem jüngern Gebrüdern von der Leiter (della Scala) schon im Jare 1501 wider da sigen Herzog erhobenen Klage, der Städte Verona und Vicenz halber, in die Acht erkläret, hat der Frhr. V. HARPPRECHT a. a. O. im III Th. §. 59 bereits aus alten Akten angemerkt; womit auch die daselbst vorkommenden Urkunden CLXXXIX und CXC zu vergleichen sind. Die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts über die Burgundischen Stände aber bewähret BUXTORFF ad A. B. h. t. § XCIV mit einem in Sachen Thurn gegen den Herzog von Savoyen im Jare 1604 am 7 May ergangenen Urtheile.

(4) Von den damals sehr häuffig ad Comitia gebrachten Rechtlichen Klagen der Stände sowol, als den von Kammergerichtsurtheilen dahin genommenen Recursibus s. den Frhrn. VON HARPPRECHT a. a. O. im II Th. §. 140 u. f. §. 170 - - 180 im III Th. §. 100. 108. ꝛc.

zu entledigen, meistens durch Ausschüsse oder Deputationen aus ihrem Mitteln verhandeln; biß man nur allzubald die Unbequemlichkeit dieser Einrichtung wahrnahm, (5) und solcher durch Aufstellung des Reichs-Regimentes einigermassen abzuhelffen suchte. Solches aber solte, wie vormals die Reichshöffe, den Kayser oder Dessen Statthalter zum Haupte, aus allen Ordnungen und Gattungen der Stände aber seine Beysizer, als Reichsräthe, haben, und nebst einem angesehenen Herrn aus jedem Kreyse, der der Rechte seines Lands kundig war, beständig in einer gelegenen Stadt im Reiche bleiben, um nicht nur die vorkommenden Staatssachen mit auswärtigen zu besorgen, sondern auch den innerlichen Frieden und Recht zu handhaben, die Kammergerichtlichen Erkanntnisse zur Vollstreckung zu bringen, und auch selbst in wichtigern Justiz-Fällen Ausspräche zu thun. (6)

Reichs-Regiments

Aber Maximilian der *I* sah frühzeitig den Nachtheil ein, welcher mit diesem allem Seinen höchsten Majestätsrechten zugefüget werden wolte. Er erklärte daher, gleich als das Kammergericht zum erstenmale nach der zu Wormß gemachten Ordnung in Frankfurt eröfnet ward, bey Gelegenheit der aus Kayserlicher Macht beschehenen Abruffung der vorher an Seinem Hoffe anhängig gewesenen Wormßischen Sache vom Kammergerichte, wie Sr. Maj. keineswegs Ihre und des Reichs-Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit Sich zu vergeben, sondern jedesmal

K. Maxim. behauptet dennoch Sein Oberstes Richteramt an Seinem Hoffe.

be-

(5) Kur-Pfalz befremdete sich schon deßhalb in einem a. 1498 an den Reichstag zu Freyburg erlassenen Schreiben, daß sich die Sammelung solche Mandat und Forderung ausgehen zu lassen unterstehen möge, dann solches das Cammergericht, das darum gesezt und aufgericht ist, thun und vermahnen solt. S. das Reichstags-Protokoll §. 130. im II Th. des Staats-Arch. p. 373.

(6) Auch hiervon hat der Frhr. v. HARPPRECHT im II und IV Th. des Staats-Arch. umständlicher und gründlicher als bisher keiner unserer Staatsrechtsgelehrten gehandelt. Doch verdient gleichfallß Hr. Prof. JOACHIM in der fortgesezten Sammlung vermischter Anmerkungen, VIII, auf der 254 u. f. S. deßhalb nachgelesen zu werden.

besonders vorzubehalten gemeynet gewesen. Dabey behauptete zugleich die Stadt Wormß in öffentlichen Schriften, „ K. Majestät hätten bey Aufrich-
„ tung des Kammergerichts im Reiche allen Ihren freyen ohnbezwun-
„ genen Gewalt demselben keineswegs überlassen oder zu überlassen
„ Macht gehabt, noch Sich derselben also verziehen, oder der zu-
„ vor schon bey Ihnen anhängig gewordenen Sachen entschlagen, daß
„ nicht solche auch noch Sr. K. M. eigenen Person zu entscheiden
„ gehören solten. „ (7) Da sich auch die Partheyen im Reiche nachher nie abhalten liessen, ihre Rechtshändel an des Kayfers allerhöchste Person, auch mit Vorbeygehung des Kammergerichts gelangen zu lassen; (8) vermochte Derselbe ihnen niemals mit Seinem höchsten Richteramte zu entstehen. Nur zog Er von nun an zu allen gerichtlichen Aussprüchen Seine Kayserliche Räthe, ohne welche unsere Monarchen auch vordem nie waß wichtiges zu beschließen gewohnt gewesen waren. Denn sowol der Kayserliche Geheime-Rath, als der Hof-Rath, waren, wie schon im LXIII. §. gezeigt worden, weit älter, (9) als der im J. 1498 zu Freyburg vorgewesene Reichstag; Bey welchem man täglich beyde verschiedene Kayserliche Räthe von Maximilian dem I halten, und zugleich die Reichsversammlung und deren Ausschuß besonders zu Rathe gehen sehen. (10)

und versieht solches mit Zuziehung Seiner Räthe

Wie hierauf die Majestät unserer Kayser mit diesen Ihren beiden Räthen dero höchste Reichsgerichtsbarkeit, sonderlich nach gänzlicher Auf-

(7) S. die beym Frhrn. VON HARPPRECHT a. a. O. unter den Urkunden Num. LXXXII - LXXXV vorkommende Cameral-Akten.

(8) R. A. vom J. 1512. II Th. V. §. 8.

(9) S. den Hrn. Reichs-Hofrath V. SENCKENBERG in *Fabulâ Judicii Palatini* §. *XLVIII* und den Hrn. R. Hofrath V. BLUM de *Judicio Curiæ* §. LXII.

(10) Reichstags-Protokoll von 1498. §. 145 Ist gewohnlich und teglich an vier Ort Rats gehandelt und gehalten, nehmlich 1) die Keyserl. Majest. mit etlich besondern Reten, (Geheimer Rath) 2) und dann etliche Fürsten und Herren genannt der Hofrath. 3) die gemeine Versamlung der Stende des Reichs, und dann 4) der Ausschuß von der Versamlung.

Aufhebung des Reichs-Regiments an Ihren Höffen wider mit voller Gewalt ausgeübet? Wie Solche insonderheit Ihrem Hofrathe, der sich bald nach errichtetem Kammergerichte vornehmlich mit Erzherzoglichen Oesterreichischen Hauß-Sachen beschäfftiget hatte, die standhaffte Form eines Reichsgerichtshofs auch mit weit höherm Gerichtszwange als vormals das Hofgericht gehabt hatte, durch eigene Ordnungen nachher beygeleget, und mit dem Kammergerichte eine gleichlauffende Gerichtsbarkeit zugeordnet habe? Und wie diesemnach jenes neuere höchste Reichs-Hofgericht, welches aufs feyerlichste im Westfälischen Frieden bestättigt worden ist, zugleich ein beständiger Rath der Monarchen verblieben seye, der zwar in wichtigen Fällen, so die hohen Gerechtsame der Reichs-Stände betreffen, wie es auch ehmals beym Hofgerichte gehalten worden, (§. LXV.) eben noch jezt keiner richterlichen Entscheidung, wohl aber, wie auch vordem geschehen, einer rechtlichen Untersuchung sich zu unterziehen, und sein darüber gefaßtes Gutachten an den Kayser, als die Oberste Behörde, zum endlichen Ausspruche zu bringen habe? hat der hochberühmte Herr Reichshofrath von Blum mit vieler Bündigkeit ausgeführet. (11) Wir sezen diesem allem weiter nichts hinzu, als wie es hiermit das Ansehen habe, daß dergestalt die beiderley höchsten Reichsgerichtshöffe, deren die Guldene Bulle gedenkt, auch noch heutiges Tags am Kayserlichen Hoffe in ihrem Wesen seyen; und solchemnach, in den schon von Carln dem Grossen der Majestät ausbehaltenen wichtigern Fällen, der Kayser zwar nicht mehr mit Reichsfürsten und Ständen, wohl aber jederzeit in eigener höchster Person, nach Maaßgab und Vorschrifft älterer und neuerer Reichsgrundgesezе (12) als einiger Höchster Richter die Entscheidung zu thun habe. Hierüber aber erwarten wir von der erlauchten Einsicht des Kayserlichen

vom Reichs-Hoffrath

und dessen Votis ad Imperatorem.

Reichs-

(11) a. a. O. Cap. VII.

(12) Cammer-Gerichts-Ordnung vom J. 1555. p. II. Tit. VII. S. auch die schöne und gelehrte Abhandlung des vortreflichen Hrn. Kammergerichts-Assessoris Frhrn. VON NETTELBLA de *Appellat. ad Judic. Imp. Aul.* cap. II. §. 7. 8. 9. wo von dem Ursprunge des Reichshoffraths bündig gehandelt wird.

Reichshoffraths, Freyherrn von Senckenberg, künftig noch eine gründlichere und bessere Erläuterung.

§. LXX.

Die alte Erzfürstliche Gerichtsfreyheit wird auf die weltlichen Kurfürsten erstreckt.

Übrigens erstreckte noch Carl der *IV* die in dieser Reichs-Sazung den geistlichen Kurfürsten bestättigte uralte Gerichtsfreyheit, samt dem neuerlichen *Privilegio de non apellando*, in gleicher Arth und Weiße auf die Durchlauchtigsten Fürsten, den Pfalzgraven bey Rhein, den Herzog zu Sachßen, und den Markgraven zu Brandenburg, als weltliche Kurfürsten, deren Erben, Nachfolger, und Unterthanen.

§. 5. des XII Cap.

Viele Ausleger sind zwar des Davorhaltens, daß auch hierinn diesen Kurfürsten nichts neues verliehen worden sey. (1) Nun mag zwar solches in Ansehung des Rechts des ersten Gerichtsstands, wie solchen jeder von diesen dreyen grossen Fürsten in seinen erb- und eigenthümlichen Landen, gleich andern Fürsten (2) und Ständen, von je her gehabt hatte, nicht wol bezweiffelt werden; zumal da die Eigenschafft von Königlichen Lehen, unter welchem Titel sie ihre Fürstenthümer wenigstens seit Friedrichs des Rothbarths Zeiten besessen haben mögen, (3) auch von Reichs wegen sie darzu berechtigen können. Daher aber läßt sich wol desto sicherer schliessen, daß ihnen durch dieses Gesez etwas mehrers mitgetheilt worden seyn müsse, als andern gemeinen Fürsten; und daß der Kayser mit dem gesamten Reiche ihnen nun erst die alte Erzfürstliche Gerichtsbarkeit in aller der Maaße zuzustehen gedacht habe; wie

§. LXX. (1) v. LUDEWIG im II Th. der Erläuter. der Guldenen Bulle, auf der 34. u. f. S.

(2) S. den Fürstenbrief der Burkgraven zu Nürnberg vom J. 1363. hinten in der LXIII Urkunde, in welcher das Recht des ersten Gerichtsstands Fürstlicher Unterthanen ausdrücklich zum Fürstenrecht gezält wird.

(3) S. oben §§ XLVIII und LX, und die guten Anmerkungen Hrn. SPENERS im III Theile des Teutschen Staatsrechts im II Buche, im IV Kap. auf der 113. u. f. SS.

wie solche die vormaligen Pfalzerzherzoge über die in den grossen Provinzien bestellt gewesene Landgerichte, und alle darinn sich aufhaltende Personen, von was Stand und Würde auch solche seyn mögen, (§. LX.) gehabt hatten. Sieht man auch auf die sorgfältige Voransezung, und genauere Bestimmung derjenigen Gerichtsfreyheit, welche den drey Rheinischen Erzbischöffen, als Erzfürsten, von Alters her gebühret, und die nun auch den weltlichen Kurfürsten ertheilt worden: So wird wol gegen diese Auslegung nicht leicht eine standhaffte Einwendung Statt finden.

Als Kayser Ludwig der Bayer erst vor wenigen Jaren den Pfalzgraven Rudolff in seinen Ländern zu Bayern und am Rhein, und wo sonst seine Herrschafft sich verbreiten mochte, mit einer dergleichen allgemeinen Gerichtsfreyheit begnadigte; solte solches Privilegium als ein besonderer Vorzug vor allen andern Kurfürsten angesehen werden. Pfalz

(4) Wir zweifelen indessen sehr, ob auch die Herzoge zu Sachßen Aßkanischen Stamms diese ihnen hier erst zugeschriebene Freyheit gleichfalß für eine so große und neue Herrlichkeit angesehen haben mögen? Denn es ist bekannt, daß dieselbe ihres Erzfürstlichen Tirels halber von je her sich ohnehin schon zu allen denjenigen Gerechtsamen befugt gehalten, welche die älteren Sächßischen Herzoge krafft ihres Amts und hoher Würde ausgeübet hatten. Sachßen

(5) Vielleicht dürfften auch die Brandenburgischen Markgraven schon zuvor eine dergleichen ziemlich freye Gerichtsbarkeit in ihren Landen gehabt haben; weil das Gerichtswe- Brandenburg

(4) Den sehr merkwürdigen Kayserlichen Genadenbrieff vom J. 1344. worinn Ludovicus Bavarus an den Pfalzgraven Rudolff und für dessen männliche Nachkommen eine solche allgemeine Gerichtsbarkeit als eine besondere Gnade und Freundschafft vor allen andern Kurfürsten verlehhet, haben TOLNER in *Addit. ad Histor. Palat.* p. 106. und Hr. Geh. Rath SAM. LUCIUS unter den Beylagen zum Berichte vom Adel in Teutschland auf der 245. S. abdrucken lassen.

(5) S. Hrn. Prof. GOTTL. BOEHME im Sächß. Groschen Cabinet 1 Fach, auf der 76 Seite.

sen in der Mark, selbst nach der Anzeige des Sachßen-Spiegels, und der Glosse, auf ganz anderen Gründen bestand, als das in andern Reichsländern. (6)

(6) Sächß. Land-Recht I B. XII. Art. p. 189. *XV Art.* bey welchen Stellen zugleich III B. die Glosse nachzusehen.

§. LXXI.

Zusatz im 6. §. dieses Titels

Beym Schlusse dieses Kapitels findet sich in einigen Abschrifften der Guldenen Bulle auch noch ein berüchtigter Artickel, der erst nach der Abfassung dieses Gesezes hinzugekommen seyn muß, und vielen Widerspruch bey den Rechtsgelehrten angetroffen hat. Er enthält die Erklärung einiger Zweiffel, welche über den Verstand der obigen Verordnung (§. LX.) von der Gerichtsfreyheit der Kurfürsten über ihre Lehenleute und Unterthanen entstanden waren, weil solche in zu allgemeinen Ausdrücken gefaßt geschienen. Allem Ansehen nach müssen die Beschwerden anderer Reichsfürsten darzu Anlaß gegeben haben, welche die Abruffung ihrer Lehenleute und Unterthanen, die sich in ihren Gebieten häußlich nieder gelassen, und doch zugleich den Kurfürsten mit Lehens- oder andern Pflichten verwandt gewesen, darum aber auffer ihrem Gebiethe vor die Kurfürstlichen Gerichte auch in anderen als Lehenssachen gezogen werden sollen, als ihren hohen Landesgerechtsamen für nachtheilig angesehen, und deßhalb öffentliche Beschwerden geführt haben mögen. Ubrigens ist die hier vorkommende Erklärung auf die Regel vom Gerichtstande der Wohnung (forum domicilii) gestellt; und nicht nur den Teutschen burgerlichen Gesezen, (1) sondern auch

§. LXXI. (1) Landrecht cap. LXXV. 15. SCHILTER *Exerc. ad Pand.* XIII. §. 23 - 31. HEINECC. *Elem. Jur. Germ.* III. §. 88.

auch insonderheit den Lehenrechten (2) gemäß. Denn jene Verordnung wegen der Kurfürstlichen Gerichtsfreyheit soll allein von denjenigen Lehenleuten und Unterthanen verstanden werden, welche von geistlichen oder weltlichen Kurfürsten Lehen, Güter und Besizungen so von deren weltlichen Gerichtbarkeit abhangen, wirklich inne haben, und darauf auch persönlich wohnen. Wenn aber Kurfürstliche Vasallen und Leute dergleichen Lehen auch von anderen Erzbischöffen, Bischöffen und Fürsten in Besiz, und darauf ihre beständige Wohnung haben: Sollen dieselbe alsdann vor diesen Erzbischöffen, Bischöffen und Fürsten, wofern solche vom Reiche den Gerichtszwang und die Freyheit haben, Zweykämpfe (*) vor ihren Gerichten halten zu lassen, ordentlich belangt werden können: (3) Sonst aber soll die Untersuchung über dergleichen Gerichtsstandsstreit an den Kayserlichen Hofrichter gehören.

welcher gegen alle Einwürffe gerettet wird.

Vergebens wollen einige Staats-Rechts-Gelehrte die Gültigkeit dieses Zusazes anfechten, weil solcher nicht gleich von Carln dem IV in die Guldene Bulle gesezet worden, und daher in allen Originalien und ersten Abschrifften ermangele; welches doch seiner Beschaffenheit nach, da er erst in spätthern Zeiten wegen entstandener Zweifel gemacht worden seyn mag, unmöglich anderst seyn können. Noch weniger aber dürfften

(2) Alemann. Lehen-Recht, c. XXVIII. in fine. II. Feud. 28. §. Si vasallus II Feud. 43. it. 45.

(*) Von solchen ehmahligen Kampfgerichten in Teutschland, deren Freyheiten und eigenen Gesezen, verdienen insonderheit die gelehrten Anmerkungen des um unser Teutsches Staats- und bürgerliches Recht hochverdienten Lübeckischen Dom-Probsts, Hrn. JO. CARL HENR. DREYER im I Th. der Sammlung vermischter Abhandlungen, V. nachgesehen zu werden.

(3) Die Worte des Texts apud illos agat de talibus machen hier im Zusammenhange eine Unverständlichkeit, der gar leicht abgeholffen werden kan, wenn statt agat, bey dem vielleicht das in den Handschrifften dieser Zeiten gewöhnlich beygefügte Abkürzungsstrichlein ausgelassen worden, agatur gelesen wird.

ihme die Vorwürffe schaden, daß derselbe dunkel, zweydeutig, unnöthig, und weil von der Zeit und Arth, wie er in die Bulle gekommen, mit Gewißheit nichts gesagt werden könne, für ungültig und unverbindlich zu achten sey. (4) Denn unsere oben angebrachte wörtliche Uberseʒung des Texts zeigt wohl nichts weniger als eine Unverständlichkeit oder Dunkelheit in demselben an. (5) Da auch bereits K. Friedrich der III in einem merkwürdigen rechtlichen im J. 1451. auf Anfrage Seines Kammergerichts gegebenen Bescheide sich darauf beruffen, und darnach gesprochen, (6) fallen zugleich diejenige Einwendungen weg, welche man gegen die in den höchsten Reichsgerichten von Alters her anerkannte Gültigkeit dieses Zusazes vorzubringen bisher gesuchet hat. Am wenigsten mag endlich dieser Artickel für unnöthig gehalten werden; indem die Frage: Ob Kurfürstliche Vasallen, welche zugleich anderen Fürsten mit Lehenspflichten verwandt sind, und in dieser leztern Gebiethen wohnen, bloß wegen jener Kurfürstlichen Lehenbande auch in andern Rechtshändeln, als Lehens-Sachen, vor Kurfürstlichen Gerichten sich zu stellen haben? damals schon in solchen Landen leicht auf-

(4) LIMNÆUS, v. LUDEWIG, und der gröste Theil der Sächßischen Rechtsgelehrten führen diese Sprache; wogegen schon Hr. JO. JAC. MOSER V. FILSECK in *Vindiciis Authentiæ* §. 6. Cap. XI. A. B. im II. Th. der *Miscellan. Jurid. Histor.* III. mit Wehr und Waffen zu Felde gezogen ist.

(5) Schon SCHILTER in *Institt. J. P. T. II.* bey den *Annot. ad A. B.* §. 33. hat darüber eine Auslegung beygebracht. Des Frhrn. VON SENCKENBERG Gedanken aber sind theils in dessen bekannter Abhandlung *de Evocationibus* p. 1463. u. f. theils auch in der Anmerkung e) zu diesem Titel der G. B. in der N. Sammlung der Reichs-Absch. auf der 66 S. anzutreffen.

(6) In der Interlocutory wegen des Spanheimischen Erbfolgestreits beym Frhrn. v. SENCKENBERG in *Meth. Jurisprud. Adjunct. n. VI* ad Digress. III. auf der 154. S. verbis:
„ Sintdemal unser vorgenannter Oheim
„ Herzog Friederich und Markgrav Ja-
„ kob der Pfalz untertan, und
„ Untersassen nit weren, und
„ daz vorgemeldt Capitell der Gul-
„ den Bulle ein im selbs ausge-
„ legt und interpretirt ist, die Frey-
„ heit zu verstan allein gegen de-
„ nen, die der Pfalz untertan,
„ und mit Häuser in der Pfalz
„ Landen angesessen sind ꝛc.

aufgeworffen werden konnte, in welchen man von je her nach bejahenden Grundsätzen zu verfahren pflegte. Lieber möchte man aus dieser Ursache wohl gar auf die Gedanken kommen, daß diese Erläuterung noch eher von Carln dem IV, als dem in allen Reichssachen nachläßigen K. Wenzlaw, beygefügt worden seyn dürffte.

§. LXXII.

Von den Königlichen Ehren der alten Erzfürsten.

Man muß sich billig wundern, wenn man es nicht dem Stolze Carls des IV auf Seine Böhmische Krone zuschreiben will, warum nicht dieser Monarch auch die Königlichen Ehren den Kurfürsten in dieser Sazung bestättigt habe? nachdem Er ihnen so viele andere Würden und Vorrechte der alten Erzfürsten wider hergestellt hatte. Denn daß die vormaligen Pfalzerzherzoge, nicht nur weil ihre Provinzien ehedem Königreiche gewesen, (1) sondern auch ihres eigenen hohen Standes halber, schon vormals fremden Königen gleich geschätzet worden, bewähren zum Theil verschiedene von dem ältern Reichsstaate überbliebene Nachrichten und Begriffe; noch mehr aber die mehr als gemeinen Fürst-

§. LXXII. (1) Ohne uns weiter auf die oben beym XIV. §. aus dem Landrecht angeführte Stelle, oder auf den Sachßenspiegel, und das Weichbild, zu beruffen; oder den Frhrn. v. SENCKENBERG auszuschreiben, der in den Gedanken vom lebhafften Gebrauch des uralten deutschen Bürgerlichen und Staats-Rechts, Cap. III. §. 58 diese sonst sehr wenig behandelte bisher sehr dunkele Materie zuerst aus ältern Schrifftstellern aufgekläret hat; (worunter sonderlich die in der Note (e) aus dem JOSEPHO Gorionide angeführte Stelle, darinn die alten Erzfürsten im Aufzuge bey der Römischen Kayser-Krönung als SEPTEM REGES *a Cæsare* CORONIS *ornati* vorkommen, alle Aufmersamkeit verdienet:) Wollen wir nur die hinten angedruckte XLVI. Urkunde hier noch anführen, worinn K. Carl der IV, weil Bayern vormals ein Königreich gewesen, dessen neuern Herzogen die meisten grosen Vorzüge bestättiget hat, welche die vormaligen Erzfürsten gehabt hatten.

Fürstlichen Zierden, womit sie sich bey öffentlichen Festen zu bekleiden gehabt, sonderlich aber auch die öffteren Beziehungen der Kurfürsten bald nach der Guldenen Bulle auf das noch vor diesem Gesetze obgewaltete uralte Herkommen.

Wie unter einem Kayser Könige seyn sollen.

In entferntern Zeiten, wo auch das Andenken der alten Römischen Herrschafft noch allen Nationen verehrungswürdig blieb, war die Würde eines Kaysers so hoch gehalten worden, daß man sich von einem solchen Monarchen keine Vorstellung zu machen wuste, wenn nicht Könige Ihme untergeben waren. (2) Carl der Grosse und Ludwig der Fromme, wießen daher Ihre Söhne und Enckel, welche sie zu Königen über grosse Reiche bestellt hatten, jederzeit an die Majestät des Kayserthums, um solche in dem ältesten ihres Geschlechts zugleich als Obersten Herrn zu verehren. (3) Nachher aber, als den Teutschen Hauptvölkern wider eigene Herzoge und Vorsteher überlassen worden, müssen hiermit auch diesen Fürsten wegen der vormaligen Unabhänglichkeit ihrer Provinzien solche Vorzüge zugestanden worden seyn, welche zugleich das Ansehen des auf die Teutschen gebrachten Kayserthums mit ihrer den andern Königen gleichgestellten Würde noch mehr erheben können. Selbst bey ihrem Umsturze war Friedrich der I noch sorgfältig, Sich nach diesen Begriffen zu richten; und als Er die Böhmischen

(2) So gibt CINNAMUS *Lib. II. Histor.* p. 72. unter den Ehrenstuffen im Teutschen Reiche, sonderlich auch die Könige an: Comitem Dux superat, Ducem *REX, IMPERATOR REGEM*, & natura minor potentiori subjacet &c.

(3) Ludovicus Pius verurtheilte und entsezte daher als Kayser seines Bruders Sohn, den König Bernhard von Italien, wegen des angeschuldigten Lasters verlezter Majestät. Und Kayser Lotharius wolte deßhalb vor seinen Brüdern den Königen in Teutschland, Aquitanien, und Neustrien, nicht nur gleich Anfangs, sondern auch noch bey der Theilung der Fränkischen Reiche im J. 842. grosse Vorzüge, und auch selbst eine Arth von Oberherrlichkeit sich aushalten. S. THEGANUM c. 21, und andere gleichzeitige Geschichtschreiber: Wie auch den Chevalier DU BUAT in den *Origines*, T. 1. *cap. XIV.*

schen Herzoge zur Königlichen Würde erhub, und zugleich mit einem Reichsamte versah; dürfften Seine Hauptabsichten wohl zugleich auch dahin gegangen seyn, dergestalt der Majestät eines Kaysers auch vors künfftige einen König näher zu unterstellen, und durch deßen Aufnahm unter die Kurfürsten deren ganzem Collegio die alten Ehren zu erhalten.

Von den Pfalzerzherzoglichen Zierden bey Aufzügen,

Als nicht lange vorher die neuen Herzoge zu Oesterreich den alten Pfalzerzherzogen auch in der Tracht bey öffentlichen Aufzügen gleich gestellt worden waren, (§. XXVII) ward ihnen dabey in Fürstenkleidern, (dem ganz seidenen oder sammeten purpurnen Talar mit Hermelinfellen ausgemacht, wie solchen unsere weltliche Kurfürsten auch noch heutiges Tags tragen) den Herzoglichen Huth und die darum lauffende Zinkenkrone auf dem Haupte, den Stab oder Zepter in der Hand habend, zu erscheinen verstattet. (4) Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß ihnen seit dieser Zeit das Recht gleichfallß zugestanden, das Herzogliche Gerichts-Schwerdt sich vortragen zu lassen: Ein Vorrecht, welches sonst nur

der Zinkenkrone, und dem Stabe.

und dem Gerichts-Schwerdte

(4) Oesterr. Genadenbrieff vom J. 1157. in der *IX* Urkunde auf der 26. S. Dux Austrie *principali* amictus *veste* superposito *Ducali pilleo* circumdato *Serto pinnito baculum* habens in manibus equo assidens &c. S. hierüber die Anmerkungen des berühmten Probsts MARQU. HERRGOTT. T. I. Monum. Aug. Dom. Austriacæ, Dissertt. VII. & VIII. Als der in den Geschichten seines Landes wohlerfahrne Herzog Rudolff der IV von Oesterreich wenige Jare nach der G. B. den alten Erzherzoglichen Titel nebst diesen damit verbundenen Königlichen Zierden wider annahm; wolte solches K. Carl der IV sehr hoch aufnehmen; weil damals der schon zweyhundert Jare vorher geschehene Vorgang Friedrichs des I mit dem Herzoge Henrich Jasemergott in die Vergessenheit gerathen war. Mit desto grösserm Ernste haben jedoch Rudolfs durchlauchtigste Nachfolger diese Vorzüge behauptet. Wir erinnern uns hierbey nicht ohne die angenehmsten Empfindungen an den 3 April 1764, an welchem Tage wir Se. jezt glorwürdigst-regierende Kayserliche Majestät, Joseph den II, mit diesem schönstem Schmucke Dero Erzherzoglichen Vorfahren, zur Emphahung der Römischen Königs-Krone nach dem Dom, oder der Bartholomæi-Stiffts-Kirche, zu Frankfurt in gröster Herrlichkeit einher reiten sehen.

nur den Königen zukam, weil diese ihre Gerichtsgewalt allein aus ihrer Majestät selbst, nicht aber von der Gnade eines Oberhaupts, ableiten lassen wolten. (5) Sonder Zweiffel deutet auch der Rautenkranz im Sächßischen Wappen eine dergleichen Pfalzerzherzogliche Hauptzierde, oder die mit blätterichen Zinken geschmückte Herzogliche Krone, an: (6) So wie von den zweyen sogenannten Kur-Schwerdtern, welche man zuerst auf verschiedenen Siegeln und Münzen der Herzoge zu Sachßen Aßkanischen Stamms antrifft, eines das Herzogliche Gerichts- das andere aber das Reichs-Schwerdt unfehlbar anzeigen; welches leztere ihnen als Erzmarschallen zu tragen gebührte. (7) Denn die Schwierigkeiten, welche die Aßkanier bey den Sächßischen Ständen fanden, als sie die grossen Gerechtsamen der vorigen mächtigen Herzoge in Sachßen behaupten wolten, dürfften ihnen diese Auskunfft vorzüglich angerathen haben, um die Standhaffrigkeit ihrer Anforderungen auch auf ihren Schildern an den Tag zu stellen.

Fast

(5) FR. FERD. v. SCHRÖTTER in der III Abhandlung aus dem Oesterr. Staats-Recht §. XX. auf der 184. S. Solte nicht das Schwerdt, welches auch den geistlichen Kurfürsten bey grossen Höffen und Aufzügen durch ihre Erzstifftische Marschälle zu Pferde vorgetragen wird, jenes uralte Herzogliche Gerichts-Schwerdt gleichfalß anzeigen?

(6) Dem gelehrten Hrn. Prof. BOEHME zu Leipzig ist diese schöne Anmerkung vornehmlich zu verdanken, der in der trefflichen Abhandlung *de origine vera Rutæ Saxonicæ* Cap. III. §. 1. 3. 4 und den im 1 Fache des Sächßischen Groschen-Cabiners auf der 102 u. 113 S. noch neuerlich gemachten gelehrten Zusätzen nicht nur von dieser Eigenschafft der alten Herzoglichen Kronen überhaupt mit vieler Bündigkeit gehandelt, sondern auch von dem Rautenkranze im Sächßischen Wappen zuerst mit gröster Wahrscheinlichkeit gewiesen hat, daß solcher allerdings eine dergleichen Herzogliche Hauptzierde vorstelle.

(7) Weder der v. LUDEWIG in der Einl. zum Teutschen Münzwesen a. d. 147 S. noch CHR. HANACCIUS in der eigentlichen Bedeutung der zwey Kur-Sächßischen Schwerdter auf der 43 u. f. S. noch auch der mehrmahls belobte Hr. Prof. BOEHME a. a. O. scheinen von dieser unserer Wahrnehmung weit entfernt zu seyn.

Ob den Kurfürsten die Königlichen Ehren in der G.B. zugesichert worden?

Fast alle unsere Staatsrechtslehrer haben zwar behaupten wollen, daß unsern Kurfürsten die Königlichen Ehren in der Guldenen Bulle gleichfallß zugesichert worden seyen. (8) Und man hat daher den ehrlichen Rümelin offt ausgescholten, daß er im VI Kapitel der G. B. dessen Innhalt wir oben §. XLIV. in der Uebersetzung auf das treulichste, und wohlbedächtlich ohne den mindesten Zusatz angeführet haben, einen solchen Ausspruch nicht finden können, den wohl hundert andere Ausleger darinn anzutreffen vermeynet haben. (9) Aber die daselbst befindlichen Worte des Gesezes, welche alleine vom Range der Kurfürsten vor anderen Fürsten, und des Königs in Böhmen vor andern Königen bey Kayserlichen Reichs-Höffen reden, sind nach unserm Ermessen viel zu deutlich, als daß dieselbe einen Zwang leiden, oder wohl gar, wie einige sich eingebildet, (10) auf jeden andern Vorfall gezogen werden könnten, wo die Kurfürsten mit dem Kayser keinen Staatskörper ausmachen, oder das Reich, wie vormals bey den Reichshöffen, (§. XLVI.) nicht eigentlich vorstellen. Auch die Kurfürsten selbst haben in allen Strittigkeiten, welche ihnen deßhalb schon im XV Jarhunderte und nachher mit fremden Königen, Fürsten und Republicken aufgestossen, sich niemals auf die Guldene Bulle, wohl aber, und zwar mit gröstem Rechte, auf das uralte Herkommen, und das darauf sich gründende Europäische Völkerrecht bezogen. (11)

Sie haben sich deßhalb jederzeit auf das alte Herkommen allein bezogen.

(8) S. den VITRIARIUM in *Institt. Jur. Publ. Lib.* III. Tit. IIX §. V. und die dabey vom PFEFFINGER T. III. p. 648. in grosser Menge angezogene Publizisten.

(9) Waß RUMELIN *ad A. B. Parte I. Dissert. V. Th.* 19. und nach ihme CARPZOV *de Lege Regiâ, Cap. X. Sect. VII §.* 13 nicht ohne Grund behauptet hatten; davon haben dennoch SCHUZ *Vol. I. J. P. Excer. VII.* p. 543. LIMNÆUS *ad Art. XIV. Capitul. Ferdinandi III*, und viele andere, das Gegentheil einzusehen vermeynet.

(10) BUXTORFF *ad Aur. Bull.* §. 84.

(11) CAMPANUS *Epist.* 7. dea. 1471 *ad Jacobum, Cardinalem Papiensem*, beym FREHER T. II. *Rer. German.* p. 150. Oratores Burgundi (Caroli Audacis Ducis) cùm post legatos Electorum collocati, atque ideo de-

Obiges VI Kapitel aber ist von ihnen nicht anderst als nur in solchen Fällen angeführet worden, wo die Bottschaffter fremder Könige oder Fürsten ihren Bottschafftern bey Reichsversammlungen und Kayserlichen Höffen vordringen, oder sich was mehreres vor den ihrigen heraus nehmen wollen. (12) Diejenige Schrifftsteller haben übrigens sehr verstossen, welche unsern Kurfürsten wegen der vormals an fremde Könige gegebenen Titulatur Königlicher Würde die Absicht angedichtet, daß sie hiermit ihre Gleichheit mit jenen Monarchen anzeigen wollen. (13) Denn dieser Ehrennamen ist in ältern Zeiten gegen alle gekrönte Häupter gebraucht, und auch selbst unsern Kaysern und Römischen Königen beygeleget worden. (14)

despecti priore consessu viderentur, redire in subsellia recusabant. *Electores*, qui aderant, - - *dignitatem communem* tuebantur, - - *parem Nobilitatem ac VETUSTUM MOREM* objiciebant : Seque *e corpore Cæsaris* cum essent, *ne Regibus quidem, si qui adessent, cedere oportere* contendebant. &c. Aus eben diesem Grunde wolte auch Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg dem Könige in Ungarn Rudolfo II auf dem Reichstage zu Regenspurg nicht weichen; wie LIMNÆUS *Lib. III J. P.* c. 2. §. 4. bezeuget. Am deutlichsten redet das Conclusum Collegii Electoralis vom J. 1671 im DIARIO EUROPÆO *Contin.* XXIII. p. 507. Auch erinnern wir uns nicht, daß in den Staatsschrifften, welche im J. 1765 Kur-Bayrischer Seits in den Strittigkeiten mit den Bourbonischen Häusern wegen des Kurfürstlichen Rechts, Gesandten vom ersten Range zu schicken, herausgegeben worden, der G. B. gedacht worden sey.

(12) S. den sehr merkwürdigen Auszug der Reichstags Handlungen vom J. 1455 in der XLVII Urkunde, welcher als ein authentischer *Commentarius* über das angezogene *VI* Kapitel dienen kan.

(13) FELTZ *de Electorum Juribus prærogativis*, VII. auf der 6. 99. nnd 116. S.

(14) Wir merken hiebey aus Archivalischen Nachrichten noch an, daß erst um die Mitte des XV Seculi die vorher gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt gebrauchte Titulatur zu ändern angefangen, und daß König Friedrich der III noch im J. 1451, eh Er in Rom zum Kayser gekrönt worden, bald mit der Anrede Ewre Königliche Würde, bald Ewre Königliche Großmechtigkeit, Königliche Majestät, Königliche Genade, bald auch nur Ewre Königliche Person, in den Schreiben der Stände genannt worden sey.

§. LXXIII.

§. LXXIII.

Die vierte Reichs-Satzung

Der Kayser bemüht Sich, den Landfrieden dauerhaffter zu machen.

in der Guldenen Bulle, welche mit einer neuen Anruffung des Göttlichen Namens anfängt, ist mehr für eine Sammlung verschiedener Reichs-Satzungen anzusehen, so theils nun erst zu Nürnberg, theils schon im vorigen Jarhunderte auf einigen Reichshöffen gemacht, jetzt aber von dem versammleten ganzen Reiche als allgemeine Geseze angenommen worden sind. Ihre Absicht gieng hauptsächlich auf diejenigen Mittel, wodurch nach der gleich Anfangs bey diesem Reichstage von dem Kayser geschehenen Erklärung (§. III.) eine dauerhaffte Haltung des Friedens zu Lande und zu Wasser zuwege gebracht und festgestellt werden möchte. Denn seitdem die Gewalt der Herzoge in den Provinzien aufgehöret, war zugleich die Handhabe des innerlichen Ruhestands, welche zuvor den Erzfürsten vornehmlich obgelegen, (§. XLV.) mit verschwunden. Kayser Friedrich der I aber hatte Sich sofort gemüßiget gesehen, einen allgemeinen Landfrieden gegen die Mordbrenner und andere Aufrürer zu errichten, und endlich auch die Markgraven, Pfalzgraven, Landgraven, Graven und andere Richter zu deren Vertreibung aufzubiethen, wobey Er Sich jedoch und Seinen höchsten Gerichten die endliche Erkenntniß über solche Verbrechen ausgehalten hatte. (1) Doch die bald nach Seinem Tode im Reiche ausgebrochenen schweren Kriege, und die darauf im grossen Zwischenreiche

§. LXXIII. (1) CONR. URSPERG. *Chron.* ad a. 1187. p. 230 woraus wir den allgemeinen sehr merkwürdigen Landfriedebrieff Kayſers Friedrichs des *I* genommen haben, den wir in der XLVIII Urkunde abdrucken lassen.

erfolgten Verwirrungen, haben alle Vorkehrungen der nachherigen Monarchen lange Zeit vergeblich gemacht. Waß aber Rudolff der I mit allem Seinem ernstlichen Bemühen (2) nicht ausrichten können; hatten Seine Thronfolger in jenen traurigen Zeiten, wo die Päbste unaufhörlich das ganze Reich zusammen hetzten, noch weniger zu vollführen vermöget.

und sucht daher die Kurfürsten wiederum järlich zu versammlen

Carl der IV vermeynte noch, daß es nur an der Wiederherstellung der alten Erzfürstlichen Vorrechte gelegen seye, um die Würde des Reichs und dessen vormaligen innerlichen Wohlstand von neuem empor zu bringen. Er erinnerte Sich anbey, wie ehedem die Erzfürsten wenigstens einmal in jedem Jare bey den grossen Reichshöffen zusammen gekommen waren, und mit den Kayfern die Wohlfahrt des Staats, und der Christenheit, zugleich mit den Angelegenheiten der Völckerschafften, welcher jeder vorstand, beherziget hatten: (§. XLVI.) Daher auch noch in dieser Zeit den drey Erzbischöffen in den meisten Städten, wo die Monarchen Hoff zu halten pflegten, eigene Wohnungen oder Häuser von Alters her angewiesen waren, welche sie bey ihrem jedesmaligen Aufenthalt zu beziehen hatten. (3) Weil auch unsere

(2) Kayfers Rudolfs von Habspurg verschiedene Landfrieden, die Er für die innerliche Ruhe des Reichs errichtet, sind im I Th. der von Senckenbergischen Neuen Sammlung der R. Abschiede n. XVI. XVII. XVIII. anzutreffen. Den Liebhabern unserer alten Gesetze wird es dennoch nicht unangenehm seyn, die nähere Bestimmung des von Ihme im Jar 1281 zu Nürnberg gemachten Landfriedens in der XLVIIII Urkunde zu finden.

(3) Von solchen Quarrieren, die den geistlichen Kurfürsten in den Städten Coeln und Rom bey ihrer Anwesenheit mit den Kayfern angewiesen waren, zeugen die Gesta Balduvini Trevir. Archiepisc. Lib. I. cap. 2. und 13. beym BALUZ T. I *Miscellan.* Es sind auch Spuren und Denkmale noch vorhanden, daß gleichfalls in andern Reichsstädten diesen drey vornehmern Erzbischöffen dergleichen eigene Häuser zugestanden haben; wie denn zu Frankfurt das an Kur-Maynz noch heutiges Tags gehörige sogenannte Compostell, und vielleicht auch der Trierische Hoff, und das von

sere Kurfürsten von ihrem Ursprunge an des Reichs innerste Glieder und des Kaysers innerste Räth hiessen, mit welchen Ehrennamen sie noch in allen neueren Wahlkapitulationen beleget werden; (4) hatten keine wichtige Reichs-Sachen, so den gesammten Staat oder eines seiner Glieder betraffen, jemals für gültig gehalten werden können, wo nicht dieselbe ihre Einwilligung und Beystimmung zu solchen gegeben hatten. Sie hatten auch deßwegen sich selbst als Stellvertreter des alten Römischen Senats vormals angesehen, (5) den die alten Kayser bey aller ihrer Macht jederzeit zu Rathe ziehen müssen. Daher aber waren endlich die Willebrieffe der Kurfürsten aufgekommen; (6) als ihre persönliche Versammlungen mit dem Kayser seit den Zeiten Friedrichs des II nicht weiter so leicht Statt fanden. Die Beystimmung eines jeden Abwesenden ward durch solche schrifftlich beygebracht, die vormals mündlich viel leichter hatte geschehen können. Aber selbst die Beyschaffung solcher Willebrieffe hatte mehrmals grosse Schwierigkeiten angetroffen, und das Ansehen eines Kayserś war öffters gefährdet

Willebrieffe der Kurfürsten

von Kur-Coeln noch heutiges Tags zu Lehen rührende Hauß zum Paradeyß auf dem Liebenfrauenberg anfänglich zu solchem Ende angeschafft worden seyn mögen. Nach deren Lage und Nachbarschafft hat man auch noch in unsern Zeiten die Quartiere für diese drey hohe Erzbischöffe bey Wahl- und Krönungs-Tägen anzuordnen pflegen.

(4) S. die Wahlkapitulationen K. *Ferdinandi II, Art.* 41, *Ferdinandi III, Art.* 48, *Ferdinandi IV, Art.* 46. *Leopoldi, Art.* 46. *Josephi I, Art.* 45, und der vier letztern Kayser, *Art.* 3, §. 1. wie auch waß im XXXIII. Th. des MOSERischen Teutschen Staats-Rechts, *III B.* 163. Kap. §. 7. aus andern Actis publicis hiervon angeführet worden ist.

(5) S. oben den XXXIV. §. und hinten die XV. Urkunde.

(6) Hiervon hat der berühmte Hr. D. CHR. WILH. FRANC. WALCH in einer a. 1754. zu Göttingen herausgegebenen Abhandlung *de Literis Electorum consensionis testibus*, mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit gehandelt. Ihme sind die schönen Anmerkungen des Frhrn. VON HARPPRECHT über die Kurfürstlichen Willebrieffe in dem Vorberichte zum *III* Th. des Kammer-Gerichtlichen Staats-Archivs auf der 7. u. f. S. beyzufügen.

fähret worden, wenn die Kurfürsten mit Demselben nicht gleiche Meynung hegten. (7)

Carl der IV geht auf die Herstellung der alten R. Höffen mit den Kurfürsten aus.

Desto nöthiger schien es daher dem Kayser, die Kurfürsten vors künfftige wenigstens alle Jare einmal persönlich widerum mit Ihme zusammen zu bringen. Er gieng deßhalb auf dem jetzigen Tage zu

Kap. XII. §. I.

Nürnberg alleine mit den Kurfürsten zu Rathe, und führte hierbey fast eben diejenige Grundsätze an, nach welchen auch ehmals Carl der Grosse die Häupter der Völckerschafften stets an Seinem Hoffe haben wollen, um durch sie von allen Landesgebrechen der ihnen nächstgelegenen Reiche desto gewisser unterrichet zu werden, und solchen demnächst, wie allem anderen gemeinem Ubel, durch ihre heilsame Rathschläge vorzubeugen, und in Zeiten abzuhelffen. Zu solchem Ende solten dieselbe jährlich widerum in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt sich versammlen; und sofort auch im nächstvorstehenden Frülinge um eben gedachte Zeit ein dergleichen Gespräch oder Hoff und Zusammenkunfft in der Reichsstadt Metz mit Ihme, dem Kayser, halten. Künfftighin aber wolte jedesmal der Kayser auf solchen Höffen mit Rath der Kurfürsten einen andern Orth vors nächste Jar für dergleichen Zusammenkünffte ansetzen. Solche Verordnung hätte übrigens nur so lange wären dürffen, als es dem Kayser und den Kurfürsten gefallen haben würde. So lange übrigens ein solcher Hoff dauern würde, ward den Kurfürsten sowol bey der Hin- als Abreiße, wie auch während ihres Auffenthalts, der Kayserliche Schutz und sicheres Geleit feyerlichst zugesagt.

§. 2.

so Er jährlich nach Ostern in einer R. Stadt ansetzen wolte

§. 3.

wobey doch allgemeine grosse Schmausereyen verbothen sein solten.

Damit auch die Handlungen bey solchen Höffen durch allzuhäufige und kostbare Gastgebothe, wie bißweilen zu geschehen pflegen, nicht

(7) Ein Formular einer Kayserlichen Requisition an die Kurfürsten um ihre Willebrieffe steht beym TOLNER im *Cod. Dipl. Histor. Palat.* n. CXXXVIII.

nicht aufgehalten oder verzögert werden möchten; solte niemanden erlaubt seyn, während einem dergleichen Reichshoffe allgemeine Gelage für alle anwesende Fürsten anzustellen, (8) wohl aber besondere und gemäßigte Mahlzeiten, wodurch den Geschäfften keine Hinderung in Weze gelegt werden könnte.

(8) Mit welcher übermäßigen Pracht sowol die Kayser als die Erzfürsten bey dergleichen Reichshöffen vormals sich gezeiget haben; wird vielleicht noch im folgenden umständlicher bemerkt werden können. Wie ernstlich aber und zugleich auch wie vergeblich in den nachherigen Zeiten von unsern Monarchen auf die Abstellung alles verschwenderischen Aufwands bey dergleichen Reichszusammenkünfften gedrungen worden sey, hat Hr. BUDER in *Amœnitat. Juris Publ. X. Observ.* umständlich ausgeführet.

§. LXXIV.

Warum der Kayser diese Reichshöffe nicht zu Stande bringen können?

Da es dergestalt mit diesem Geseze nur auf die Herstellung der alten Reichshöffe ankommen sollen; (1) bey welchen vormals die Kayser mit den Pfalzerzherzogen das Reich vorzüglich vorgestellt, und in Staats-Lehens-und vornehmern Rechts-Sachen gerathschlagt und beschlossen hatten: (§. LXVI.) Dürfften vielleicht diejenige den wahren Grund verfehlen, welche das Recht der eigenen Kurfürstlichen Collegialträge schlechterdings aus der Guldenen Bulle ableiten wollen. Denn seitdem die anderen Stände an den Reichsgeschäfften grösseren An-

§. LXXIV. (1) S. auch des jezigen Königl. Preußischen Cabiners-Ministers Hern. EWALDS FRIDRICHS V. HERZBERG Excell. gründliche Abhandlung *de Unionibus & Comitiis Electoralibus*, Halle 1745, in welcher, von dem vortrefflichen Hrn. Verfasser nach unserm Ermessen der Sinn der G. B. vor allen deren Auslegern am besten getroffen worden ist.

Antheil genommen; (§. XXVIII.) ist es nicht mehr so leicht gefallen, diese von solchen Reichsversammlungen zurück zu weißen, wobey es auf die Berathung und Erwägung des gemeinen Bestens angekommen ist. Selbst Carl der IV mochte jetzt diese Schwierigkeit voraus gesehen haben, weil Er diese neue Verordnung auf dem Reichstage zu Nürnberg alleine mit den Kurfürsten behandelt hatte. Eben darum aber möchte auch dieselbe wegen des besorgten Widerspruchs der anderen Fürsten wohl niemals nachher zum gänzlichen Vollzuge haben gebracht werden können. Denn selbst zu dem von dem Kayser auf das vorstehende Frühjahr nach Mez angesetzten Hoffe, wobey nach dieser gegenwärtigen Sazung nur die Kurfürsten erscheinen sollen, wurden schon alle andere Stände zugleich mit eingeladen. Als auch Carl der IV hierauf erst im folgenden Winter den grossen Reichshoff zu Mez wirklich hielt, musten abermals, wie zu dem jetzigen zu Nürnberg, alle und jede Reichsglieder feyerlich beschieden werden. (§. LXXXVI.) Auf gleiche Arth hat auch dieser Kayser fast alle Seine nachherige Reichshöffe zugleich mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen angeordnet: Und der im Jare 1362 zu Nürnberg von Ihme mit den Kurfürsten gehaltene Tag, auf welchem diese letztere auf die Anklage des Monarchens den Oesterreichischen Herzog Rudolff wegen seiner Händel mit dem Bayrischen Herzoge Mainhard, und dem Patriarchen von Aquileja, zur Verantwortung ziehen wollen; (2) stellt vielleicht aus den nächsten Geschichten nach der Guldenen Bulle das einige Beyspiel dar, wie Carl der IV nach den Absichten dieses Gesezes gerne verfahren, und auch von andern Sachen, als die das Wahlgeschäfft und die Kurfürstlichen Collegial-Gerechtsamen betraffen, (3) alleine mit den Kurfürsten handeln hätte mögen.

Hätte

(2) Literæ Boemundi Archiepisc. Trevir. ad Ducem Austriæ vom J. 1362. beym Hrn. VON HONTHEIM T. II. *Histor. Dipl. Trevir.* n. DCCXII. DCCXIII.

(3) Wenigstens war dieses der einige Vorwurff der ältern Kurfürstentäge vor der G. B. welche Hr. HOFFMANN in *Præfat. ad Selecta de Union. Elector.* anführt.

Hätte jedoch der Kayser mit diesen jährlichen Versammlungen der Kurfürsten durchgreiffen können; würden wohl deren Willebrieffe vors künfftige nicht mehr nöthig, sondern von selbst abgestellt geworden seyn. Dieses scheint auch die wahre Ursache, daß derselben in der Guldenen Bulle unter so vielen anderen Kurfürstlichen Vorrechten nicht einmal gedacht worden ist. Nachdem es aber mit jenen jährlichen Reichshöffen weiter nicht angehen wollen; ist es auch mit den Willebrieffen der Kurfürsten noch lange bey dem Herkommen verblieben. Hierbey giengen doch dieselbe fernerhin mit gröster Vorsicht zu Werke. Denn als K. Wenzlaw in den letzten Jaren Seiner Regierung eine ungeheure Anzal unbeschriebener Pergamene ungescheut verkauffte, und die Reichs-Güter ohne die mindeste Rücksicht auf das gemeine Beste schändlich verschläuderte, verbanden sich die Kurfürsten im J. 1399, zu dergleichen Veräußerungen niemals ihre Einwilligung und Bestättigung zu geben. (4) Da auch nachher wegen der Wichtigkeit der Sachen die Einstimmung der sämtlichen Kurfürsten zu solchen Willebrieffen jederzeit nöthig geschienen, haben dieselbe deßhalb in der nächstfolgenden Kurfürstenverein, falls sie untereinander nicht eins werden könnten, eigene Kurfürstentäge unter sich zu veranstalten beschlossen, um darauf erst nach gemeinsam gepflogenem Rath der Mehrheit der Stimmen den Ausschlag zu überlassen. (5) Ubrigens ist die Rechtmäßigkeit solcher Kurfürstlichen Collegial-Täge, worauf in folgenden Zeiten auch andere Materien zu des Reichs und ihrer (der Kurfürsten) Nothdurfft öffters vorgekommen sind, unserer Reichsverfassung und den Gerechtsamen eines jeden eigenen, vornemlich aber dieses höchsten Collegii gemäß, auch seither in allen Kayserlichen Wahlkapitulationen auf das feyerlichste anerkannt, und in den neuesten noch umständlicher bestättiget worden. (6) Von der gänzlichen Abstel-

Von den Kurf. Willebrieffen nach der G. B.

und den Kurfürstlichen Collegial-Tägen.

(4) S. des gelehrten Kur-Maynz. Hofraths, Hrn. C. C. v. KELLER schöne Abhandlung *de Unione Electorali*, cap. I. §. 8.

(5) Kurfürsten-Verein vom J. 1424.

(6) Am umständlichsten hat diese ganze Materie aus den neuern Actis publi-

stellung der Kurfürstlichen Willebrieffe aber mag man sonderlich im Jare 1521 auf dem Reichstage zu Wormß vieles gehandelt haben. (7) Nach dieser Zeit aber werden wohl schwerlich einige derselben weiter in den Archiven vorkommen.

publicis Hr. JO. JAC. v. MOSER im *XXXIII.* Th. des Teutschen Staats-Rechts ausgeführet; worzu noch aus den Verhandlungen des im J. 1764 zu Frankfurt gehaltenen Kurfürstl. Collegial-Tags, auf welchen die höchstbeglückte Wahl Sr. gegenwärtig glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät *JOSEFS* des ZWEYTEN, gefolget ist, viele höchst-merkwürdige Zusätze gemacht werden können.

(7) Auszug-Schreibens Philipps Fürstenberger, Raths-freunds und Sendebothens der Stadt Frankfurt auf dem Reichstage zu Wormß, d. d. 12 Merz 1521. „ Als mir Eure Weißheit „ beym Churfürsten umb Verwilligung der Declaration (der Aichter halber in den Messen, wovon das Privilegium Maximiliani I vom J. 1516. und Hr. D. ORTH in der Abhandlung von den zwoen Reichs-Messen zu Frankfurt, I Abschn. §. 37, nachzusehen) „ zu erlangen Befel gethan hat, hab ich „ mit etlichen guten Herren und Freunden, wie in zu tun und die Sach „ zum schicklichsten fürzutragen wer, „ Red gehabt, sind Jr Rat, daß solichs nit bald zu versuchen sey, dann „ es wol daruff stee, daß ob es sey „ gleich von Recht oder Billigkeit liedlich, von Churfürsten zu bewilligen abgeschlagen werde. Denn „ Jnen zu eyncher Enderung „ oder Declaration on gemeyner der Stände Zulassens „ zu gehelen nit mehr geboren „ soll ꝛc. „

§. LXXV.

Vermuthliche Gelegenheit zum *XIII* K. vom Widerruffe der wider die Kurf.

Zum folgenden Geseze vom Widerruffe der gegen die Kurfürstlichen Vorzüge, Gerichtsbarkeiten, Rechte, Ehren oder Herrschafften gegebenen Privilegien haben allem Ansehen nach die Beschwerden des Erzbischoffs zu Coeln über diejenige grosse Freyheiten und Genaden-

Brieffe

Brieffe Anlaß gegeben, welche Carl der IV gleich beym Anfange Seiner Regierung als König der Stadt Coeln verliehen, und die Er vor kurzem auch als Kayser bestättiget hatte. Wie der Kayser die ersteren, in so ferne solche den Rechten des dasigen Erzstiffts zuwider lieffen, schon vor sieben Jaren für nichtig erkläret hatte: (1) Also war Er auch mit Rathe der sämtlichen Kurfürsten, und anderer Fürsten und Stände, auf dem jetzigen Reichstage zu Nürnberg mit Seinem leztern Kayserlichen Privilegio verfahren, und hatte solches in den meisten Stücken sogleich widerruffen und aufgehoben; weil Er damit weder den Rechten des Reichs, noch der Coelnischen Kirche, oder auch anderer Fürsten und Stände, einigen Schaden oder Nachtheil zuzuziehen gemeynt gewesen wäre. Er hatte Sich dabey mit Seinen vielen Zerstreuungen durch die Reichsgeschäffte, und der daraus entstandenen Vergessenheit und Unwissenheit, entschuldigt; zugleich aber dem Erzbischoffe zu Coeln in einem neuen Genadenbriefe die Versicherung gegeben, daß Er aus eigener Bewegung und Kayserlicher Macht-Vollkommenheit zu diesem Widerruffe vorgeschritten seye; wenn auch gleich jenen Privilegien die Clauselen ausdrücklich angehenkt seyn möchten, daß solche von Ihme oder seinen Nachfolgern am Reiche nie widerruffen werden solten, wenn nicht ihr ganzer Inhalt bey dem Widerruffe widerholet würde. (2) Diesen höchsten Ausspruch hatte nun zwar der von Coeln durch eigene Willebrieffe seiner Mitkurfürsten sich bestättigen lassen. (3) Dennoch aber scheint es, daß die sämtlichen Kurfürsten noch zu

Freyheitem gegebenen Privilegien

§. LXXV. (1) S. die Revocations-Urkunde K. Caroli IV vom J. 1349 beym LÜNIG *Spicil. Eccles.* 1 Th. Fortsez. auf der 472 S.

(2) S. den Widerrufsbrieff eben dieses Kaysers. *D. in Nurnberg a.* 1356 *IX Januar, Regnorum anno decimo, Imperii primo.* a. a. O. auf der 489 S.

(3) Der Willebrief Kurfürst Gerlachs zu Maynz a. a. O. auf der 492 S. ist gleichfalls unterm 9 Jenner 1356 ausgestellt. Merkwürdig ist, wie die K. Kanzley in den nächstfolgenden Zeiten sich vorgesehen, um gegen keines Rechte wieder anzustossen, so offt es auf eine neue Ausfertigung der Stadt-Coelnischen Privilegien angekommen ist. Denn unter eben dem leben Dato, als die Erneuerung der Kayserlichen

mehrerer Vorsicht solche Kayserliche Erklärung, als eine ihr ganzes Collegium antreffende Freyheit, unserem Gesezbuche einrücken zu lassen für nöthig gehalten haben; in welches auch dieselbe mit eben den Worten, welche in der angeführten Widerrufs-Urkunde der Coelnischen Privilegien angetroffen werden, geflossen sind.

Vorsicht der Kayser, daß ihre Begnadigungen nie zum Schaden eines dritten gereichen sollen.

Vergebens haben einige Ausleger an der Gültigkeit dieser Verordnung zweifelen wollen, weil solche für die aus Kayserlicher Milde erlangten Gerechtsamen anderer Stände allzu nachtheilig herauskäme. (4) Denn wie alle Privilegien der Monarchen so wol nach dem Rechte der Vernunfft, als den Grundgesezen unsers Reichsstaats, den Vorbehalt allemal entweder ausdrücklich oder schweigend mit sich führen, daß solche zum Abbruche der Rechten eines dritten, oder wohl gar eines ganzen Stands, nie gereichen, oder angezogen werden sollen: (5) Al, so haben auch unsere Kayser bey der Ausübung dieser Ihrer höchsten Majestät zustehenden Gerechtsamen an solche Richtschnur der natürlichen Billigkeit Sich jederzeit gehalten, und niemals zugeben wollen, daß Ihre einem oder anderm ertheilte Genadenbezeigungen Ihren übrigen Ständen oder Unterthanen Schaden bringen solten.

Schon

chen Begnadigungen für gedachte Stadt geschah, ward zugleich auch den dasigen Erzbischöffen jedesmal die Versicherung zugestellt, daß solche in Krafft dieses Artickels der G. B. niemals einige Gültigkeit haben solten, in so ferne sie den alten Kurfürstlichen Rechten und Freyheiten entgegen seyen. S. die Privilegia Wenceslai, Ruperti, Sigismundi, Friderici und Maximiliani I. beym LUNIG a. a. O. auf der 535. 570. 572. 584. und 622. Seiten.

(4) CARPZOV. *de Lege Regiâ*, c. 3. Sect. 14. n. 24. DIETRICH *ad A. B. p.* 69.

(5) S. sonderlich die neueren Kayserlichen Wahlkapitulationen Art. XV. §. 5. den Seel. BOEHMER *de finibus privilegiorum regendis*, c. 2. §. 13. und was Hr. JO. JAC. MOSER im *IV* Th. des Staatsrechts auf der 276. S. desfallß anmerkt hat. Auch verdienen die schöne Abhandlung dieses nurgenannten Staatsgelehrten von der Kayserlichen Machtvollkommenheit, sowol als die treffliche Ausführung des Hrn. Geh. Justiz-Raths STRUBE im V Th. der Nebenstunden, und dessen XXXIII. Abhandlung, hierüber gleichfalls nachgelesen zu werden.

Schon die Carolingischen Kayser nahmen darauf ihre Rücksicht; und ließen mehrmals in Ihrer höchsten Gegenwart bey Ihren obersten Gerichtshöffen untersuchen, ob die von Ihnen oder Ihren Vorfahren ertheilten Privilegien mit Unwahrheit oder wider Recht erschlichen worden seyen. (6) Nach gleichen Grundregeln richteten sich auch die folgenden Kayser; und liessen die über ihre Privilegien entstandenen Strittigkeiten an Ihre Reichshöffe gelangen, (7) bey welchen die Fürsten jederzeit sorgfältig darauf gesehen, daß niemand durch dergleichen Kayserliche Verwilligungen zu Schaden kommen sollen. (8) Eben daher mag es vormals auch dem Hofrichter aufgegeben worden seyn, die Privilegien der Monarchen erst nach deren vorgängiger Prüfung zu bestättigen. (9) Um auch insonderheit bey jenen, welche in die allgemeine Reichsverfassung eingeschlagen, alle Vorsicht anzuwenden, waren endlich von Reichswegen auch die Willebrieffe der Kurfürsten noch erfordert worden. Denn wie leicht hätte ein Volk gereitzt werden können, das auf seine Freyheiten und Vorrechte jederzeit sehr eiffrig hielt, sonderlich in jenen wilden Tägen, wo noch jeder die Selbsthülffe für erlaubt ansah, der seine Gerechtsamen gekränkt zu seyn auch nur sich einbildete?

(6) *Capitularia Caroli Calvi Imp.* der sich deßhalb schon auf die Constitutionen Ludwigs des Frommen, und Carls des Grossen, berufft, Tit. XXXVII. c. 6. und Tit. XLV. c. 8. beym BALUZ. T. II. *Capitular.*

(7) S. den Hrn. R. H. Rath V. BLUM *de Judicio Curiæ*, §. XXXIII.

(8) S die Urkunde Friderici II vom J. 1215 beym HEDA *de Episc. Ultraject.* die wir bereits oben beym LV. §. (12) im Auszuge angeführet haben.

(9) VON BLUM a. a. O. §. XLVII.

§. LXXVI.

§. LXXVI.

Raubgierde des T. Adels bey den Fehden.

Ohnehin brauchten die Teutschen Edelleute, und noch vielweniger Fürsten und Herren, in diesen eisernen Zeiten einen wichtigen Vorwand, um die Länder mit innerlichen Kriegen anzufüllen. Denn wie offt muste ein zugefügter kleiner Schade, oder auch eine geringe Beleidigung, (1) den Anlaß zu den gräulichsten Befehdungen geben, wenn bey der schlechten Bestellung der Gerichte in den Provinzien die Selbst-Hülffe nicht nur für nöthig, sondern auch für rechtmäßig gehalten ward? Man hielt sich dabey gegen alle Vorwürffe, und selbst die Ahndung der Gesetze genugsam gesichert, wenn nur ein schlechter Absagebrieff demjenigen, welchem man schaden wolte, das räuberische Vorhaben kund gemacht, und hiermit sich seine Ehre zu bewahren, wie damals die Formel lautete, erkläret hatte. (2) Kein Band der Gesellschafft, keine Rücksicht auf zugeschworne Pflicht und Treue, moch-

§. LXXVI. (1) Um das Jar 1489 führten die von Frankfurt gegen Heylmann von Praunheim Klage, daß er ihre Stadt darum befehden und die getroffene Rachtung umstossen wolle, weil eine Jungfrauw zu Frankfurt einem seiner Vettern, der sin Helffer gewesen sy, einen Tanz versaget habe. ex Actis Archival.

(2) Sonderlich eifferte der Kardinal CUSANUS *de Concord. Cathol. III.* 31. hierwider: Occupare maxima dominia *nobiles licite se posse* dicunt, ubi possessorem nihil juris habuisse, vel habere contendunt, *per vilissimum diffidationum modum honorem salvari* putant, & vi post ipsam intimatam diffidationum ex quâcunque confecta & nulla Causâ qualitercunque raptâ palam aut occulte licite credunt possideri - - O præsumta Audacia! contra omnes leges & jura! Quomodo *tu Nobilis virtutem tuæ fabricatæ diffidationis schedulæ inesse*, & tunc omnia jura humana & divina cessare & moritura esse *credas*, *quando literulam* præmittis? &c. &c.

mochten alsdann weder den Unterthan noch den Lehenmann zurück halten, wenn es aufs Plündern und die Gewalt ankam, selbst mit Schaden seiner Land- oder Lehen-Herren sich zu bereichern. (3)

XIV Kap. §. 1. vom unzeitigen Auffagen der Lehen

In vielen Landen hatte insonderheit die Wildnuß der Sitten schon lange aufgebracht, daß die Vasallen den Lehenherren ihre Lehen und Güter zur Unzeit, wenn diese ihrer Dienste gegen andere Feinde vielleicht am meisten benöthiget waren, (4) und nur wörtlich oder zum Scheine auffagten; darauf aber dergleichen Herren boßhafft befehdeten, und diesen sogleich bey Ankündigung ihrer Feindschafft schweren Schaden zufügten, die aufgesagten Lehen unter solchem Vorwande widerum anfielen, wegnahmen, und einbehielten. (5) Eine Treulosigkeit, die gegen den Ruhm der alten Teutschen Redlichkeit nur allzusehr anstieß, und die schärffste Ahndung verdiente, welche die Gesetze auf die Brechung des Handfriedens geleget hatten. (6) Carl der IV mag auch auf diese letztere vornehmlich Sein Augenmerk gerichtet haben, als Er, um dergleichen betrüglichen Unternehmungen vors künfftige zu wehren, in dieser Sazung nicht nur dergleichen Aufkündigungen für unstatthafft und ungültig erklärte, sondern zugleich auch verordnete, daß alle Lehen und Güter eines solchen Vasallens

Straffen des gebrochenen Handfriedens §. 2.

(3) S. den Graven V. BUNAU im Leben K. Friedrichs des *I* auf der 53. S. und HORN in den Geschichten Friedrichs des Streitbaren, Kurfürstens zu Sachßen, auf der 423. S.

(4) v. LUDEWIG a. a. O. auf der 105. S.

(5) *Henricus Episcopus Leodiensis in epist.* 279. *ad Wibaldum, Abb. Corbej.* Comes Namurcensis - - venenosâ factione aliorum Principum in nos & ecclesias nostras furit. *Præmissis dilectionis & fidelitatis* nunciis, & subsequente eâdem horâ *nuntio, EFFESTUCATIONEM dominii nostri deferente*, Ciney, nostram dominicalem villam, adhuc istâ legatione infectâ, succendit. Mehrere Beyspiele zeigt Hr. STRUBE an, im 1 Th. der Nebenst. *IV* Abhandl. §. *V*.

(6) DATT *de Pace Publ.* L. 1. cap. III. n. 43. 45. S. auch den Nürnberger Landfrieden Kayfers *Rudolfi I*, hinten in der XLIX Urkunde auf der 130. S.

§. 3. lens sofort für verwirkt, er selbst aber für Ehrloß und in die Reichs-Acht verfallen zu halten, auch niemals wieder zu den verwirkten Lehen gelangen, folglich aber auch alle dessen fernere Belehnung ohne Wirkung und unstatthafft seyn solte. Gleiche Straffen setzte Er auch

§. 4. mit gröstem, und wol noch mehrerem, Rechte auf den oder diejenigen, welche gar ohne Aufkündigung der Lehen ihre Lehenherren angreiffen, und selbige, ohne ihnen vorher den Frieden aufzusagen, mit Gefährde überfallen würden.

Bey redlichen Fehden wurden am Ende die aufgesagten Lehen wider herausgegeben.

Ganz anderst, und billig, wolte der Kayser die Sache angesehen haben, wenn der Lehenmann nach Treue und Glauben handelte, und sofort nach der Auffagung seine Lehen dem Lehenherrn zum wirklichen Besitze übergab; auch nachher zu deren Eroberung keinen Rath noch Beystand leistete. Denn solchen Falls konnte nach den Gewohnheiten der alten edlen Ritterschafft kein Lehenherr seinem Vasallen die Befehdung verargen. Vielmehr stellten beyde Theile in solcher Gelegenheit einander Quittbrieffe zu, wodurch jeder den andern auf solange, als der Streit dauerte, seiner Lehenspflichten loszählte. (7) Nach Endigung eines solchen Krieges ward jedoch gemeiniglich alles wider in den vorigen Stand gebracht; und die Lehen von neuem dem vorigen Lehenmanne verliehen. (8) Daher verbanden sich auch beym Anfange einer jeden Fehde meistens alle Bundsverwandte, daß in Ansehung derjenigen, so ihre Lehen auffagten, keine Richtung eher uffgenommen

(7) HOVEDENUS ad a. 1165. Et tunc Rex Angliæ iterum fecit homagium Regi Franciæ, quia ipse in principio hujus guerræ *quietum clamaverat* regi Franciæ *dominium* suum, & Rex Franciæ *quietum clamaverat* ei *homagium* suum.

(8) S. die Urkunden beym ANT. MATTHÆI *de Jure gladii* cap. XXV. p. 434. u. f.

men werden solte, ihnen seye denn ihre Lehen wider worden, und geliehen, wie vor. (9)

(9) Vereinigung der Gesellschaft von *Sanct* Jorgen Schild vom J. 1488 beym DATT a. a. O. cap. XV. p. 119. wo auch noch mehrere dergleichen Bundsverträge angeführet werden. Noch weit reicher ist übrigens bey dieser Materie SCHILTER *in Commentar.* ad cop. CXLIX und CL. *Juris Feudalis Alamann.* p. 310.

§. LXXVII.

XV Kap. von den Verstrickungen und unerlaubten Verbindungen sonderlich in den Städten.

So kriegerisch es übrigens auf dem Felde und unter dem Land-Adel aussah; eben so widerwärtig waren auch die Bürgerschafften in den Städten untereinander. Jeder Mächtigere gieng nur auf die Niederdrückung der Schwächeren aus. Wer auch für sich nicht stark genug war, suchte sich mit andern zu verbinden, entweder um desto gewisser zu schaden, oder Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Vergebens hatten schon die alten Monarchen diesem Unwesen durch die Gesetze zu steuern Sich bemühet; (1) und alle dergleichen Vereinigungen und Zusammenverschwörungen für unstatthafft und unverbindlich erkläret, welche ohne ihr Vorwissen und Geheiß geschahen. (2) Denn die Teutsche Freyheit wolte auch hierinn nicht gerne sich die Arme binden lassen; und jeder die Sicherheit seines Eigenthums und Wohlstands lieber seiner Faust und seinen Freunden zu danken haben; als daß er solche von einem Obern hätte annehmen mögen.

§. LXXVII. (1) *Capitulare* a. 779. c. 16. *Francofurtense de* a. 794. cap. 29. *Capitulare II.* a. 805. Hr. JO. HEUMANN *de Sacramento Gildoniæ*, *Altorf* 1744, hat solche alte Fränkische Gesetze schön erläutert.

(2) Kayserrecht, P. IV. cap. IX.

Man wird indessen weder das XV Kapitel, welches gegen dergleichen Vereinigungen vornemlich gerichtet ist, noch auch das folgende XVI in der Güldenen Bulle leicht verstehen, wenn man nicht von der innern Verfassung der Reichsstädte, und ihrer Verhältnüß gegen die Fürsten und Landherren, wie solche in dem damaligen und den vorhergehenden Jarhunderten beschaffen gewesen, eine genauere Kenntnüß sich zu verschaffen bemühet. Diese aber mag ohne eine nähere Untersuchung ihrer Ursprünge, und ihrer Freyheiten, nicht wol erlanget werden können.

Alter Ursprung der Reichsstädte.

Schon beym Anfange des X Jarhunderts, eh noch mit Ludwig dem Kinde der Carolingische Königs-Stamm in Teutschland gänzlich abgegangen war, finden sich Nachrichten von innerlichen Uneinigkeiten der Bürger in den Städten, einem gewissen Merkmale ihrer Freyheit, und zugleich von deren kriegerischen Unternehmungen. (3) K. Henrich der I vermehrte diese letztere Neigungen, als Er die Städte an allen Orthen und Enden des Reichs zu Schutzwehren der Provinzien gegen die räuberischen Einfälle der Hunnen, und anderer fremden Völcker, ausrüstete; und sonderlich in Sachßen ihre Bürger zu grösseren Ehren erhub, als sie vorher nicht gehabt hatten. (4) Noch mehr

(3) *Salomon Episcopus Constantiensis in carmine ad Dadonem Episcopum Virdunensem* beym CANISIO T. I. *Antiqu. Lection.* p. 1301. wo er die unter Ludovico Infante in Teutschland ausgebrochenen allgemeinen Unruhen unter den Ständen beschreibt:

Discordant omnes, Præsul, Comes, atque phalanges.
Pugnant inter se concives, CONTRIBULESQUE:
URBICA TURBA strepit, MACHINANTUR ET OPPIDA BELLUM.
— — — — —
Mage mira putes, quod non sint funditus omnes
Et tribus & populi funesto marte peremti &c.

(4) S. WITICHIND. L. I. *Annal.* p. 639. vornehmlich aber DITMARUM MERSEB. Lib. I. p. 327. Henricus Rex *urbanos majori gloriâ, quam hactenus habuerant, vel hodie* habeant *comprovinciales*, honorat.

mehr aber trugen die Ottonen, unter welchen bereits der Unterschied unter Reichs- und Amtschafftlichen oder Land-Städten vorkommt, (5) zu jener Aufnehmen bey, als sie die Graven oder Herzoge, welche zuvor, um die Königlichen Gerechtsamen und Gefälle wahrzunehmen, in den vornehmsten Reichsstädten bestellt waren, nach und nach abschafften. Theils wegen der Habsucht und Strenge solcher Herren, die offtmals den Städten kaum einen Schatten von ihrer alten Freyheit gelassen hatten. (6) Theils wegen derselben öfteren Empörungen gegen die Kayser: (7) Die daher die Städte aus gleichen Ursachen, wie damals mit ganzen Provinzien geschah, (§. LXI.) lieber ihren Bischöffen, oder eigenen Vögten, zur Beschützung ihrer Freyheit, (8) und ihrer Freyheit

(5) In den Urkunden der Kayser Ottonis II vom J. 974. Ottonis III vom J. 990, und Henrici S. vom J. 1005. beym NIC. ZYLLESIO in *Defensione Abbatiæ S. Maximini* p. 25. 28. 29.

(6) DITMARUS a. a. O. in *Prologo Libri VI*, p. 375.

Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis
LIBERTATE SUA, CUJUS MANEBAT IN UMBRA
HACTENUS ATQUE DUCUM FUERAT SUB LEGE SUORUM.

S. über diese Stelle die schönen und gründlichen Anmerkungen des gelehrten Königl. Dänischen Legations-Raths, Hrn. JO. FRIDR. MORITZ in der Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte, insonderheit der Freyen Reichsstadt Wormß, P. II. c. VII. §. X. XI.

(7) Diesen schreibt das Kayserrecht *P. IV. cap. I.* vornehmlich den Ursprung der grossen Freyheiten zu, welche die Kayser den Reichsstädten verliehen haben. „ Do „ der Kaiser sach daz die Werlt met un„ trouwen waz gemysset und gefollet „ unnd sich dy Lude jo me unn jo me „ von dem Riche czogen, unn daz daz „ Riche an manchin endin, unn an „ manchin Dingen wart unbescheyden„ lich angegriffen unn dem Kaiser we„ ning by bestunt, Do wart her zu „ rade met den reinen Luden ꝛc. „

(8) ADAM. BREM. Lib. II cap. 1. Adaldagus Archiepiscopus - - Bremam, longo prius tempore potestate ac *judiciaria manu oppressam*, præcepto Regni absolvi, & *instar reliquarum urbium* simulque *libertate* fecit donaci. Auf gleiche Arth sind auch andere Städte ihren Bischöffen von den Sächßischen Kayfern überlassen worden; wie ANT. PAGIUS in *Cri-*

oder auch den von ihnen bestellten Schultheisen zur Aufsicht über die Reichs-Gefälle und das Gerichtswesen (9) empfolen. Hierdurch aber waren sehr viele Städte bereits unter den Salischen Kayfern so mächtig worden, daß K. Henrich der *IV* in den schwersten Verfolgungen, so er von den Päbsten und den Fürsten auszustehen hatte, nicht nur an ihnen einen mächtigen Rückhalt finden, (10) sondern auch noch in den letztern Tagen Seines Lebens allen Seinen Feinden mit ihrer Hülffe die Spitze biethen konnte. (11) Wem ist aber unbekannt, daß in die-

Critica Histor. Chronol. in Annales Baronii T. IV. ad a. 988. p. 57. angemerkt hat. Vornehmlich aber verdient die Stelle des RICOBALDO FERRARESE in der *Istoria Imperiale* col. 324. beym MURATOR. T. IX. *Scr. Rer. Ital.* hier einen Platz; wo er den Wälschen wie den Teutschen Städten schon zu Conradi Salici Zeiten den völligen Besiz ihrer Freyheiten und Gesezе zuschreibt. Le Città d' Italia in quel tempo (di Corrado Salico Imperadore) ciascuna per se mezzo libere, coi costumi consueti e leggi Romane se stesse governavano. Ma in ciascuna per onore della religione cristiana tenea il Vescovo il primo luogo, e nel proporre le cose nel consiglio, e nel determinare, la sua sentenza era la prima. Né in Italia sola, ma *in molte Città d' Alemagna*, ancora questo santissimo governo era trasferito, e insieme la libertà di ciascuna Cittade il vivere tranquillo, e la Cristiana fede si mantenea.

(9) Wiß Hr. BENJ. CHR. VON GRASSHOFF de *Origg. atque Antiqq. liberæ civitatis Mulhusæ Thuringorum*, c. III. §. 7. u. f. von dem Rechte des Reichs-Schultheisen-Amts zu Mülhausen angeführet hat, findet sich gleichfalls bey andern Reichsstädten; wo noch jezt Schultheißen sind. Ihr Namen ist wol unstrittig teutsch, indem er einen Schultheischer (exactorem rei publicæ) anzeigt, wie der Markgr. Baden-Durlachische Geh. Hof-Rath Hr. GE. LUDW. PREUSCHEN im II St. der Carlsruher Sammlungen, und des Hrn. *Vice*-Canzlers ESTORS *Miscellaneis* bereits sehr gründlich gewiesen hat.

(10) S den OTTO FRISING. L. I. *de Gest. Fridr.* cap. 17, und ALB. STADENS. wie auch HELMOLDUM L. I. c. 18. *Chron. Slav.* Daher bedankte Sich Henricus IV schon im J. 1073 bey den Wormßer Bürgern in der Urkunde beym Hrn. MORIZ a. a. O. im Anhang p. 139. quod sola Wormatia communi civium favore *omnigenum armorum munitione* suo adventui servata fuisset.

(11) URSPERGENSIS *Abbas in Chron. ad a.* 1106. p. 189. 190.

diesen Zeiten nur Freygeborne, oder freye Leute, in den Krieg ziehen dürffen? (12)

Dieses stimmt auch mit der richtigen Einsicht derjenigen, die in den ältern Zeiten nur Freygeborne und freye Leute in den Städten als Bürger erkennen, (13) die Freygelassenen aber und Leibeigene, so sich damals in den Städten aufgehalten, alleine für einen Anhang von jenen ansehen. Mit ihnen harmoniren die Geschichte und unsere älteste Gesetze. Sonderlich aber das Kayserrecht, welches den Reichsbürgern so grosse Vorzüge beylegt, daß sie nur alleine Freygebornen (Ingenuis) zukommen konnten. Solche aber sind jedoch für weit älter als die Zeiten der Hohenstauffischen Kayser zu halten. Eben daher aber möchte zugleich auch für das hohe Alter dieses Gesezbuchs ein neuer und ganz zureichender Grund genommen werden. Vorrechte der alten Reichsbürger

» Vor ihrem Amtmanne und vor ihren Mitbürgern solten sie » alleine in ihrer Stadt zu Gerichte stehen; ausserhalb aber vor kein » anderes, auch selbst nicht vor das Reich, geladen werden können. In » peinlichen und Ehren-Fällen durfften nicht einmal des Reichsdienst- » manne wider sie, als Zeugen, zugelassen werden. Sie waren von » allem Kampfgerichte freygesprochen, und vermochten eben so wol, » unrechte Gewohnheiten abzuthun, » als neue Verordnungen in ih-

ren

(12) OTTO FRISING Lib. II. de *gestis Friderici I.* c. 13. setzt vornehmlich darinn den Unterschied zwischen der Italiänischen und der Teutschen Städte Bürgerschafften, daß bey jenen auch gemeine Leute das cingulum militare haben können, welches alle andere Europäische Städte wie eine Seuche zu meiden gesuchet hätten.

(13) Nach der Anleitung des berühmten Hrn. GE. CHR. GEBAUER *de Nobilitate veterum Germanorum ad Tac. Germ.* c. VII. p. 23. von den Teutschen Freyen überhaupt hat dieses insonderheit Hr. Hofrath GE. LUD. BOEHMER *de impari matrimonio &c.* §§. VII. IX. p. 27. von den Burgerschafften in den Städten sehr bündig gewiesen. Hr. Hofrath CARL FRIDR. HOMMEL *de Particula* Von auf der 11. S. nennt daher die gegentheilige Meynung von dem Ursprunge der Bürgerschafften aus den Leibeigenen mit allem Rechte jam dudum explosam, neque amplius ferendam opinionem.

ren Städten zu machen. (14) Zu ihren Räthen konnten nur die angesehensten Leute aus jeder Bürgerschafft gewählet werden. (15) Solche erschienen auch mit auf offentlichen Reichstägen. (*) „ Da„ her aber mochte auch das Reich (bey Kayserlichen Höfen, „ §. LXVI.) selbst im Lehenrechte mit ihnen besezt werden, gleich „ mit andern des Kayfers Dienstmannen, dywile se dez Riches „ Borger sint. (16) Ein Vorrecht, welches sie mit den Municipibus im alten Römischen Staate gemein hatten, die neben den Obrigkeitlichen Aemtern in ihrer Stadt zugleich auch zu allen hohen Ehren-Aemtern gezogen werden konnten, welche am Hoffe der Kayser, und selbst in der Stadt Rom, zu erlangen standen. (17) Ausser dem

(14) Kayserrecht P. IV. im 1 Kapitel auf der 112. S.

(15) Ebendas. im XXIII. Kap.

(*) LEHMANN in der Speyr. Chron. 11 B. 37 Kap. VADIANUS L. 1. *de colleg. Monaster. German.*

(16) Kayserrecht a. a. O. im 1 Kap. auf der 113 S. Ouch hat en der Keyser dy Gnad geran daz sy mogen ouch daz Riche besiczin mit Lehinrechte glich dez Keysers Dinstmanne dywile se dez Riches Borger sint. Ohne Zweifel gehörten sie daher zu den andern ehrbaren Leuten, mit welchen die Kayser nach der im XLVI. §. vorkommenden Anzeige das sogenannte Reich, oder ihren obersten Gerichtshoff, aus allen Ordnungen der Stände bestellten. Ohnfehlbar sind daraus auch die oben im IX. §. angeführten uralten Privilegien der fünf Reichsstädte, Rom, Florenz, Pisa, Venedig und Lübeck, deren Rathsherren zugleich auch Kayserliche oder Reichs-Räthe waren, zu erklären. Daß insonderheit die Stadt Frankfurt ohne Zweifel aus gleichem Grunde noch in weit spähern Zeiten, als eine Reichsstadt, zur Bestellung der höchsten Kayserlichen Gerichte mit einigen ihrer Rathsfreunden erfordert worden, haben wir bereits im XLVIII §. angemerkt. Am bündigsten bezeugen es die hinten angedruckten L, und LI Urkunden, nach welchen die Kayser nicht nur im XV, sondern auch noch im XVI Seculo vorbesagte Stadt zu den allerhöchsten rechtlichen Erkenntnüssen, welche die vornehmsten Reichslehen und selbst Kur- und Fürstenthümer betroffen, berufen haben.

(17) EZ. SPANHEIM in *Orbe Romano, Exerc.* I. 1. 7. HEINECC. *in Antiqq. Roman. ad L. I. Append.* §. *V.*

dem aber waren sie von den meisten Zöllen und von aller Schazung frey; (18) und hatten überhaupt im neuen Reiche keine geringere Gerechtsame und Vorzüge, als vormals die Römischen Bürger in den Municipiis und Coloniis. (19)

Libertas Romana

Unfehlbar war auch nach diesen gröstentheils ihre innerliche Verfassung gebildet; und die Libertas Romana, womit die Kayser im X Seculo die meisten neuen Städte, (20) so wie die beträchtlichsten, welche in dem alten grossen Germanien lagen, begnadigten, hatte gewiß nichts anders auf sich. Eben daher hieß auch der Schuz, den die Ottonen den Sächsischen Reichsstädten versprachen, Romanum mundiburdium; (21) und die

Romanum mundiburdium

deren innerer Verfassung aber ist von den Franken bey der Conquete gewiß nichts geändert worden, wie sie solches mit den eroberten Landen jederzeit zu halten pflegten. S. Hrn. MASCOV im II Th. der Geschichte der Teutschen. XVI. 36. Sie behielten auch daher solche alte Einrichtung, wovon noch verschiedene Uberbleibsel beym SPENER im II B. VII Kap. des Teutschen Staats-Rechts im III Th. auf der 46. S. angeführet werden.

(18) ALCIATUS in *l. censere de verb. signific.* Liberæ sive Franciæ civitates in Germania *antiquam indolem* sive *libertatem Romanorum* retinent, utpote quæ Imperatorum fastigia libenter agnoscunt, tributis autem se atteri, violentiá urgeri, tyrannide opprimi, non patiuntur. S. auch den LEHMANN im IV B. der Speyr. Chron. im XI und XXII. Kap.

(19) Waß OTTO FRISING. a. a. O. von den Italiänischen Städten anführet, quod in civitatum quoque dispositione, ac reip. conservatione, *antiquorum Romanorum* imitentur *solertiam*, kan vielleicht mit noch bessrm Grunde auch von den Teutschen Städten behauptet werden. Wenigstens hat schon CONRING. in der Abhandlung *de Urbibus Germanicis* §. LIV, u. f. trefflich gewiesen, wie viele Städte im alten Germanien entweder als Römische Colonien oder auch als Municipia bestanden haben. In

(20) ODILO CLUNIAC. in *Vitâ Adelheidis Reginæ* c. VII. p. 265.

(21) S. die Urkunde wegen Magdeburg beym LEUBER *de Stapulâ Saxonicâ* n. 1593. Waß aber das Romanum Mundiburdium auf sich gehabt, erklärt die *Bulla Joannis XVIII Papæ* wegen der Freyheit des Bißthums Bamberg, beym GRETSER *in Divis Bamberg.* c. XI. Sit ille Epis-

Rolandssäulen

die Rolands- oder wol besser Romlands-Säulen, welche man gegenwärtig noch auf den Märkten, und an den Rathhäusern, der meisten Sächsischen Städte antrifft, waren allem Ansehen nach öffentliche Zeichen, daß sie niemanden als einem Römischen Kayser und dem Römischen Reiche unmittelbar und völlig unterworffen seyn solten. (22) Noch im XII Jarhunderte war diese Römische Freyheit der Städte in Teutschland unvergessen. Denn als Freyburg im Brißgau vom Herzoge Berthold von Zäringen im Jare 1120 zu einer freyen Stadt gemacht ward, solte solches noch alle Rechte zu genießen haben, welche ehmals den Römischen Colonien zugestanden hatten. (23)

Liberæ civitates secundum jura Coloniarum

piscopatus *liber & ab omni potestate extraneâ securus*, ROMANO tantundem MUNDIBURDIO subditus.

(22) S. den NICOL. MEYER *de Statuis & Colossis Rolandinis*, sonderlich auf der 77. S.

(23) *Instrumentum conditæ Friburgi Civitatis in Brisgoviâ* de a. 1120. quo Bertoldus Dux Zaringiæ in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Coloniæ liberam constituit fieri civitatem, adeo ut *provocationes a Consulibus* postea ad Colonienſium judicium statuerentur, beym Hrn. SCHOEPFLIN *T. III. Histor. Zaring. Badensis in Cod. Dipl.* n. XXV. Von der Gerichtsfreyheit solcher Städte in Ansehung der Landgerichte, und wie ihre Bürger nur vor ihrem Schultheiße angesprochen werden sollen; zeugen übrigens die a. a. O. befindlichen anderweitigen Urkunden von den Jaren 1276. 1301. n. CLVII. CLXI.

§. LXXVIII.

Rechte der Freygebornen in den Städten

Übrigens gab es unter den Freygebornen in den Städten, wie bey denen, so auf dem Lande waren, Reiche und Arme. Wie auch vormals in den Römischen Colonien nur der Census die Rathsfähig-

fähigkeit der Bürger bestimmt hatte: (1) Also ward auch in den Teutschen Reichsstädten bey den Rathswahlen jederzeit auf eingebor-
ne und begüterte Personen gesehen. (2) Aus deren Nachkommen ehrbare Geschlechter
sind allem Ansehen nach an den meisten Orthen die ehrbaren Geschlech-
ter entsprossen; welche nach der Hand ihrer Abkunfft halber ein vorzüg-
liches Recht zu den Obrigkeitlichen Aemtern gefordert haben. Sie hies-
sen in den Italiänischen Städten *Arimanni*. (Ehrenmanne, Ehrbare Arimanni
Manne) (3) In den Teutschen aber haben einige erst in spätern Zeiten,
um auch hierinn der alten Römischen Verfassung ganz gleich zu werden,
Patrizier sich nennen lassen. (4) Jene in Italien hielten sich schon im Patrizier
XI Jarhunderte in Gesellschafften zusammen, und hatten meistens vom
Kriege, dem Ackerbaue, ihren Land- und Lehengütern, oder auch durch
die Commerzien, ihren Unterhalt. (5) Vermuthlich hat es auch in

§. LXXVIII. (1) EVERH. OTTO de *Ædilibus Coloniarum*, cap. II.

(2) Waß der Hr. VON GRASSHOF in *Origg. Mulhuſ.* Cap. 111. Sect. IV. §. V. aus den im XIV Seculo zusammen getragenen *Statuten* der Reichs-Stadt Mülhausen bemerkt hat, daß niemand in den Rath daselbst gewälet werden dürffen, der nicht liegende Gründe für wenigstens zehen Mark Mühlhäuser Pfenninge am Werthe im Besitz hatte; dürffte wol in den Reichsstädten allgemeines Rechtens gewesen seyn. Daraus aber mag auch die in manchen Reichsstädten noch übliche Eydsformel bey den Wahlen neuer Rathsherren zu erklären seyn, nach welcher insonderheit auf Reichsconstitutionsmäßig begüterte Personen zu sehen empfolen wird; wenn man nicht diesen Erfordernuß überhaupt noch von dem alten censu Romano ableiten wolte.

(3) Eine Benennung, welche allen edelen und anderen angesehnen Freyen sowol auf dem Lande als in den Städten zukam; wie BUDER in Progr. *de diversa significatione verbi feudalis*: Mann auf der 7. S. und Hr. D. ORTH in der *III* Fortf. der mehrmals angez. Anmerk. auf der 698, u. f. S. gewiesen haben.

(4) S. den Hrn. VON SELCHOW *de juribus ex Statu ingenuorum in Germaniâ pendentibus*, §. 6. 7. u. f.

(5) MURATORI insonderheit hat T. 1. *Antiqq. Ital. Dissert.* XIII und XIV. vornehmlich aber T. *IV. Dissert.* XLV. col. 14. u. f. ex privilegiis Henrici S. Imp. jam. a. 1014. Arimannis Mantuanis concessis erwie-

den Teutschen Städten sich auf gleiche Art mit den ehrbaren Geschlechtern verhalten, (6) obgleich die Nachrichten von ihren Lebens-Arthen bey weitem nicht so hoch hinaufsteigen.

Bey der Annahme neuer Bürger wurden jederzeit die Umstände ihres Vermögens und Standes, wie noch heutiges Tags, in Betrachtung gezogen; um das gemeine Wesen nicht mit armen und geringen Leuten zu belästigen. Ohne eine nahmhaffte Geldsumme oder deren Werth an liegenden Gründen zu beweisen, konnte niemand zu einem Bürgerrechte gelangen. (7) Noch weniger aber wurden vor Alters Leibeigene, ja nicht einmal die vom Stande der Freygelassenen, wenn sie nicht ihre Freyheit vom dritten Gliede her darthun konnten, (8) zu Bürgern aufgenommen. Denn obgleich die Städte mit beiderley Arthen solcher Leute angefüllet gewesen, (9) sind doch diese ehedem nie anderst als Beysassen oder blosse Einwohner angesehen worden. (10) Viele unter ihnen hiengen daher den alten Freyburgern, deren Leibeigene sie oder ihre Vorfaren vielleicht zuvor gewesen waren, als Clienten an.

Denn

sen, daß diese Arimanni, welche das Regiment in den Städten führet, schon damals ein Collegium ausgemacht haben, in welchem nicht nur milites, capitanei, valvassores & reliqui id genus nobiles, sondern auch Negotiatores, die grosse Handlungen getrieben, begriffen gewesen.

(6) Wenigstens unterstützt diese vorhergehende Wahrnehmung CONRINGS Angeben *de Urbibus Germ.* §. LXXXI. gegen LEHMANNS Meynung im 11 B. der Speyr. Chronik, XIX. Kap. daß schon in ältern Zeiten auch in Teutschen Reichsstädten die ehrbaren Bürger, ohne ihrer freybürtigen Herkunfft Abbruch zu thun, sich mit den Commerzien abgegeben. S. auch den SPENER im III Th. des Staats-Rechts im II B. VII Kap. §. 6. 7.

(7) Hr. D. ORTH a. a. O. auf der 141. u. f. S.

(8) SPENER a. a. O. auf der 38. u. f. S. und Hr. Hofrath BOEHMER *de impari matrimonio*, §. VI. VII.

(9) S. den Freyhrn. V. SENCKENBERG *in Præf. T. VI. Sel. Jur. & Hist.* §. 14. 16.

(10) S. den LEHMANN a. a. O. auf der 309 S.

Denn nicht selten waren vordem auch die Teutschen Freygelassene noch nach ihrer Loßsprechung ihren vorigen Herren allerley Zinße und Dienste zu leisten gehalten. (11) Man hieß solche Leute Muntmanne, weil sie sich, wie vormals auch zu Rom geschah, dem Schutze und der Vorsprache eines Mächtigern untergeben hatten; der als ihr Montpar oder Vormund dieselbe bey allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen zu vertreten übernommen hatte. Solchem aber waren sie dagegen, wie Vasallen ihren Lehenherren, in allen Vorfällen, wo es auf den Angriff oder die Schutzwehr ankam, beyzustehen pflichtig. (12) Montmanne

Erst unter Henrich dem V, und Dessen Thronfolgern im XII Jarhunderte, sind, wie es scheinet, die Freygelassene und Leibeigene zu dem völligen Genusse der Reichsbürgerschafften durch die Gnade der Kayser gelassen worden. Entweder, um hiermit auch die übrigen Einwohner der Städte zum Dienste der Monarchen in ihren Kriegen geschickt zu machen. Oder, wie wenigstens die Kayserlichen Genadenbriefe reden, so in diesen Zeiten den Einwohnern zu Wormß und Speyer gegeben worden sind, (13) aus Mitleiden und Erbarmen über die gräulichen Bedrückungen, womit dieselbe von ihren vorigen Herren bißher behandelt worden waren. Ihre Loßsprechung vom Budtheil, und andern bißherigen knechtischen Lasten, verschaffte ihnen darauf zuerst Wie die Freygelassene und Leibeigene zu den Burgerrechten gekommen.

(11) POTGIESSER *de statu Servorum, Lib. IV. cap.* 8. und 14.

(12) S. die gleichfolgende (15) Bemerkung; und den DU FRESNE in *Glossario* voce: *Commendati.*

(13) S. den Freyheitsbrief K. Henrichs *V* vom J. 1111. für die Speyrer beym LEHMANN a. a. O. auf der 306. S; und die darüber von diesem grossen Kenner der alten Reichsstädtischen Verfassungen auf der 308 u. f. S. gemachten Anmerkungen. K. Friedrichs des *I* Genadenbrief für die Wormßer steht beym SCHANHAT in Cod. Probat. *Histor. Wormat.* n. XCI. Über solchen aber geben die wichtigen Beobachtungen des Hrn. *Leg.* Raths MORITZ a. a. O. von der 393 bis zur 401 S. einen guten Aufschluß.

die Bürgerrechte mit allen davon abhangenden Freyheiten. Bald darauf aber ist auch den Handwerkern der Weg geöffnet worden, worauf sie die alten Freybürger nicht nur einschränken, sondern auch selbst in die Rathskollegien und zum Regimente in den Städten dringen konnten. Ihre Innungen oder Vereinigungen in Zünffte und Gilden waren ihnen insonderheit darzu beförderlich. (13) Dagegen aber mögen die Altbürger nunmehr sich ihrer Montmanne, welche ihnen noch ferner anhängig blieben waren, gegen ihre neue unruhige Mitburger in desto grösserer Menge zu ihrer Schutzwehr gedienet haben. Denn alle Gewalt kam in diesen widerwärtigen Zeiten auf die Zusammensetzung mehrerer Kräffte an, um demjenigen, welchen man unterdrücken wolte, überlegen zu seyn.

Handwerker

Innungen

Weil dieses Ubel die Wälschen Städte, wie die Teutschen, frühzeitig ansteckte, unternahm schon Friedrich der I bey Seinem zweyten Zuge nach Italien, demselben durch Gesetze zu steueren. Er machte damals in den Ronkalischen Feldern die Verordnung, welche nachher *II Feud.* 53. eingerückt worden ist, daß alle schädliche Versammlungen und Verschwörungen in und ausser den Städten, es seye zwischen Städten und Städten, oder Personen und Personen, oder zwischen Personen und Städten, unter welchem Namen von Schutze, Verwandschafft, oder Annahme zu Bürgern, oder auch einem anderm Scheine Rechtens solche geschehen möchten, künfftighin jederzeit für verbothen, diejenige aber, so schon vorher eingegangen worden, für nichtig und aufgehoben gehalten werden solten; bey Straffe einer Mark Golds für jeden Verschwornen. (14)

Friedrichs des I Verordnung gegen die Bürgerlichen Verbindungen

So

(13) SCHILTER in den Anmerkungen überdes Königshoffens Elsaß. Chron. cap. V. §. 94. u. f. HEINECCIUS *de Colleg. & corporib. opif.* c. 2. §. 11.

(14) Beym RADEVICO *de gestis Friderici I Imp.* L. 11. c. 7.

So allgemein übrigens dieses Gesetz gewesen seyn mag: So wenig ist doch solches in Italien und auch in Teutschland beobachtet worden. Denn überall sind die Zünffte unter dem Schutze der Kayser, und mit Hülffe Ihrer Privilegien, stark genug geworden, die bisherigen Regiments-Verfassungen über den Hauffen zu werffen, oder doch ihnen eine ganz neue Gestalt anzulegen. Auf ihr Anhalten ward insonderheit den mächtigern Bürgern in allen Reichsstädten und zuweilen bey sehr schwerer Straffe auferlegt, alle ihre Montmannen abzuschaffen. (15) Zugleich wurden auch Bischöffe und andere Fürsten von ihren Vorrechten und Gerechtsamen die sie hier und dar von Alters her erhalten hatten, durch diese Verbindungen des gemeinen Manns verdrungen. (16) Denn obschon König Henrich im Jare 1231 auf das beschwerliche Anbringen der Bischöffe alle dergleichen Verstrickungen und

Wirum sie nicht gehalten worden.

Neue Satzung K. Henrichs VII

(15) *Charta Friderici I Imp. de a.* 1219. *data Norimbergensibus* beym WAGENSEIL *de civit. Norimb.* p. 253. Quicunque civis - - fecerit se alicujus *Muntmann*, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit, & in utroque pax non violatur. *Charta ejusd. Imper. de a.* 1230. *data Ratisponensibus* beim HUND T. I. *Metrop. Salisburg.* p. 240. Statuentes, ut singuli *potentes de civitate* suâ, *qui vasallos sibi faciunt ad turbandam pacem* civitatis, qui *Mundmann* vulgariter vocantur, ad munitionem civitatis dent X libras, nihilominus à fidelitate præscitâ relinquentes hujusmodi absolutos &c. *Laudum Colonienſe* de a. 1258. in APOLOGIA *pro Archiepiscopatu Colon*: Item quod diversi *cives* & *potentes* recipiunt & recipere consueverunt *populares & impotentes* in suam protectionem, nominantes vulgari nomine *Muntmann*; ita quod, quando tales populares delinquunt, clandestina servitia dant potentibus &c. S. auch den Landfrieden K. Rudolffs der I, vom J. 1281, worinn gleichfalls bey der Strafe des Friedebruchs, Montleute zu halten verboten worden, hinten in der XLIX Urkunde auf der 130. S. Hr. JO. JAC. FREY hat übrigens diesen Theil von dem ehmaligen innern Zustande der Reichsstädte in einer eigenen Abhandlung *de Muntmannis*, welche im J. 1749 zu Nürnberg oder Altorff heraus gekommen, vortrefflich abgehandelt.

(16) BROWER in *Annal. Trevir.* ad a. 1231. LORENZ FRIESE in der Würzb. Chronik auf der 557. S.

und Verbindungen in den Städten von neuem verboth, und dergleichen Vereinigungen ohne Bewilligung der Fürsten, so wie auch diese ohne Seine Genehmigung nicht thun solten, niemals zu verstatten versprach: (17) Ob auch gleich Kayser Friedrich der *II* im folgenden Jare alle Zünffte und Handwerksinnungen wirklich aufhub, und alle deßhalb ertheilte Privilegien auf das feyerlichste widerrieff: (18) Scheint es doch nicht, daß die folgenden Monarchen auf diese Gesetze lange gehalten haben. (19) Denn die Zünffte in den meisten Reichsstädten sind bald nach dem grossen Interregno durch neue Kayserliche Genadenbrieffe wider hergestellet; (20) und hierauf im XIV Jarhunderte so muthig worden, daß sie sonderlich unter Ludwigen dem Bayern, und noch mehr durch die politische Nachsicht Carls des IV, in den meisten Oertern fast die Oberhand behalten, und zuweilen selbst die vorigen Räthe samt den Alt-Burgern gänzlich vertrieben, oder doch diesen letzteren sich endlich an die Seite gesetzet haben. Dergestalt aber sind alle dergleichen Vereinigungen unter den Bürgerschafften, so wie auch die Montmanne, (21) noch lange Zeit nicht nur bestanden, sondern auch selbst durch Kayserliche Privilegien ferner geschützet worden. Denn ob zwar Carl der *IV* beym Anfange dieses *XV* Capitels der Guldenen Bulle die obangezogene Sazung K. Friedrichs des *I* fast wörtlich wi-

Die Zünfte werden von Friedrich dem II aufgehoben

bald hernach aber hergestellt.

XV Kap. §. 1.

(17) in der von Senkenbergischen Neuen Samml. der Reichs-Absch. I Th. n. VII. auf der 13. S.

(18) *Constitutio Friderici II Imp.* de a. 1232. beim Hrn. VON HONTHEIM T. I. *Hist. Dipl. Trevir.* n. CCCCLXXVI.

(19) S. Hrn. STRUBE im IV. Th. der Nebenstunden *XXV* Abhandl. §. 2, und im *V* Th. *LXI.* Abhandl. §. 7. 8.

(20) Wie K. Rudolff im J. 1286 die Wideraufrichtung der vorhin abgeschafften Innungen und Gilden zu Goßlar von neuem erlaubt habe, zeigt die Urkunde beym HEINECCIO in Antiquit. Goslar p. 305 u. f. S. S. auch den Hrn. VON GRASSHOFF a. a. O.

(21) DATT *de Pace Publ.* L. I. c. XIV. n. 87.

widerholet, und am Ende mit neuen und schweren Straffen begleitet hatte: Scheint es dennoch, daß auf dieses allgemeine Verboth gefährlicher Verbindungen, eben so wenig als auf jenes ältere Gesetz, gehalten werden mögen.

§. LXXIX.

Der Kaiser untersagt ferner alle Bündnüsse unter Städte und Gemeinden §. 1. und anderer Landsherrn Unterthanen

Übrigens erstreckte der Kayser dieses Gesez nunmehr auf alle Bündnisse und Verträge, welche die Städte, Gemeinden oder auch einzele Personen, so wol unter sich, als mit andern, die als Unterthanen oder Dienstmanne in den Gebiethen anderer Landesherren wohnen, und dergleichen Vereinigungen ohne deren Vorwissen und Einwilligung, wie auch ohne dieselbe nahmentlich auszunehmen, entweder bereits errichtet hatten, oder künfftig noch errichten würden: Und zwar bey Straffe hundert Pfund Golds für jede Stadt und Gemeinde, so darwider handeln würde, und zugleich bey Verlust aller ihrer vom Reiche habenden Freyheiten und Begnadigungen.

Schweizerbund

Außer Zweiffel hat zu dieser scharffen Verordnung der neue Schweizerbund den Anlaß gegeben; zu welchem seit kurzem ausser Lucern auch noch die Orthe Glaruß und Zug getreten waren, die zuvor unter Oesterreichischer Herrschafft gestanden hatten. Herzog Albrecht war deßhalb schon vor zweyen Jaren Carln den IV angegangen, um Ihn zur Aufhebung und Vernichtigung dieses Bundes zu vermögen, der nicht nur zum Abbruche Seiner höchsten Majestät, sondern auch zum offenbaren Schaden aller Fürsten und Ständen gereichen müsse, wenn es den Eidgenossen dergestalt hingehen solte, seine Unterthanen zum Abfalle und Ungehorsam zu bringen. Die Eidgenossen aber und sonderlich welchen die Eidgenossen die

mit dem Herkommen entschuldigen

die Züricher hatten sich dagegen mit der Gewonheit und dem Herkommen entschuldigt, nach welchem allen Ständen und Städten von jeher freygestanden habe, sich zu ihrer Sicherheit mit jedem anderm zu verbinden. Nun hatte zwar der Kayser diese Bündnüße, weil sie ohne Genehmigung des Reichs waren eingegangen worden, ohnlängst wieder aufgehoben, und darauf, eh er noch nach Rom zur Kayserkrönung gegangen war, die verbündeten Orthe mit aller Heersmacht des Reichs überzogen. Nachdem aber die Züricher den Sturm ausgehalten, und auch nach der Rükkunfft des Kayſers von dem zu Regenspurg gemachten Vertrage weiter nichts erfüllet hatten, als waß ihnen anständig geschienen, war die Sache von neuem an das zu Nürnberg dißmals versammlete Reich gebracht, und abermals gegen die Schweizerischen Verbündete entschieden, (1) folglich aber der Hauptinnhalt dieses rechtlichen Ausspruchs als ein künfftiges allgemeines Reichsgesez in die Güldene Bulle gebracht, und darinn zugleich diejenige Gewohnheiten und das Herkommen, worauf sich die Eydgenossen bisher beruffen, als ein verderblicher Mißbrauch erkläret worden.

wird für nichtig

und die angezogene Gewohnheit und das Herkommen als ein verderblicher Mißbrauch erklärt.

Von dem Bündniß-Rechte der Stände.

In der That hatten die Kayser den Rechtssatz von allen Zeiten her behauptet, daß ohne Ihre höchste Verwilligung kein Bündnüß der Stände weder unter sich im Reiche, noch mit Auswärtigen, jemals Statt haben solte; Wie dann insonderheit K. Carl der IV bey verschiedenen Vorfällen darauf sehr ernstlich gehalten hatte. (2) Doch war

§. LXXIX. (1) Von diesen Händeln sind vornehmlich NAUCLERUS in *Chron.* T. III. p. 399. P. STEYERER in *Addit.* ad *Histor. Alberti II Ducis Austriæ*, col. 151 - 183 und LAUFFER im IV Th. Helvetischer Geschichten, S. 108 - - 132 nachzusehen.

(2) Wie Er insonderheit aus diesem Grunde den Einigungs-Traktat zwischen dem Könige Ludwig in Ungarn und den Oesterreichischen Herzogen im Jare 1366 für nichtig erkläret habe; zeigt die vom Hrn. SCHROETTER im IV Th. des Oesterr. Staatsr. angeführte Urkunde. Daß auch eben dieser Monarch nach diesem Rechtsatze die Verstrickungen der Bürgerschafften in den Reichsstädten verdammet habe, erweisen die LII und LIII Urkunde.

war auch freylich nicht zu läugnen, daß die Stände zugleich von je her auf die Freyheit ihrer Verbindungen, selbst mit auswärtigen Königen, eifrig gehalten hatten; wovon unzählige Exempel aus diesen Zeiten anzuführen wären. (3) Um so weniger aber ist bey diesen Widersprüchen sich zu verwundern, daß Carl der IV von seiner allgemeinen Regel in unserm Gesezbuche alleine diejenigen Zusammensezungen und Bündnüsse ausgenommen, welche die Fürsten, Städte, und andere über die Festhaltung der gemeinen Landfrieden unter sich öffentlich getroffen, und solche nicht nur Seiner künfftigen Erklärung vorbehalten, sondern auch bis dahin in ihrer Krafft und Gültigkeit und biß auf eine anderweitige Kayserliche Verordnung, dißmal noch gelassen habe. Solche aber ist doch erst in Kaysers Sigmunds Reformation zu Nürnberg im Jare 1431. erfolget.

(3) Wie sich **Erzbischoff Baldwin zu Trier** im Jar 1341 mit K. Philippo Valesio in Frankreich verbunden habe; zeigt die Urkunde beym Hrn. v. HONTHEIM T. II. *Hist. Dipl. Trevir.* n. DCLXI. **Henrich der II Erzbischoff zu Coeln** schwur noch zuvor dem Könige Philippo pulchro in Frankreich a. 1306 den **Eyd der Treue zu**, und versprach demselben allen Gehorsam gegen jedermann, ausser den Römischen Kayser und das Coelnische Erzstifft. S. die SAMMARTANI im III Th. der *Galliæ Christianæ*, p. 696. Sein Nachfolger, **Erzbischoff Friedrich**, machte es im J. 1378 zu Pariß nicht anderst, da er sich Caroli V Regis Franciæ, filiique Viennensis Delphini clientem ac fidelem erkannte. a. 9. O. Beym RYMER T. VIII. *Act. Anglic.* p. 2. 3. findet sich von eben diesem Erzbischoffe noch eine andere Urkunde, in welcher er als Ricardi Angliæ Regis Vasallus & homagialis vorkommt. Als auch nachher K. Ruprecht dergleichen **Verbindungen mit den Französischen Fürsten und Vasallen den vornehmeren Teutschen Ständen** nicht verstatten wolte, entstanden daraus im Reiche grosse Unruhen und Mißhelligkeiten, wovon die hinten angedruckten XLIV und LIV **Urkunden**, nachzusehen sind. Letztere ist insonderheit darum merkwürdig, weil K. Carl der VI von Frankreich darum K. Rupertum mit Kriege bedroht, wenn Er wegen des Bündnüsses mit ihme dem Erzbischoffe zu Maynz feindlich begegnen würde.

§. LXXX.

XVI. Kap. von Pfalbürgern §. 1.

Alle Fürsten, Graven, und Herren im Reiche schryen damals, und schon lange zuvor, auch über die Pfalburger; mit welchem Namen diejenige Leute und Unterthanen belegt wurden, welche zwar das Bürgerrecht in den Reichsstädten annahmen, gleichwol aber in den Gebiethen, Städten und Oertern ihrer Landesherren wohnen blieben, denen sie unter dem Vorwande, daß sie mit dem Schuze derjenigen Reichsstadt, deren Bürger sie worden waren, auch ihrer Freyheiten zu genieſſen hätten, nicht weiter zu Gebothe stehen noch die Herrschafftlichen Dienste und Abgaben leisten wolten. Sie waren mit den Ausbürgern wol einerley, nur daß sie hinterlistig und betrüglich zu Werke giengen, da diese hingegen ohne jemands Abbruch und Nachtheil das Burgerrecht in den Städten, und den gröſten Theil des Jars über die Wohnung auf ihren Gütern hatten. (1)

worzu die Freiheiten der Städte,

Vermuthlich hatten die Kayser aus den Salischen und Schwäbischen Häusern hierzu den Anlaß gegeben, da Sie, um die Städte empor zu bringen, ihnen nicht nur die Annahm aller und jeder Personen in ihre Bürgerschafften verstattet, (2) sondern endlich auch ihren Bürgern die

§. LXXX. (1) Von den Pfalbürgern und Ausbürgern hat Hr. JO. JAC. WENCKER weitläufige und gelehrte Abhandlungen herausgegeben, und mit treflichen Urkunden aus dem Straßburger Archive belegt. Nicht weniger verdienen jedoch die schönen Nachrichten, welche Hr. D. ORTH in der III Forts. der Anmerkungen über die Frankf. Reformation von der 173 biß zur 182 S. wo von den vormaligen Frankfurtischen Pfalbürgern gehandelt wird, hier belobet zu werden; deren wir uns in diesem §. mit vielem Vortheile bedienet haben.

(2) DATT de P. P. Lib. I. cap. XIV.

die Freyheit aller Zinsen und Abgaben von ihren in den umliegenden Landen habenden Gütern zugestanden hatten. (3) Die meisten von dem begüterten Adel, sowol als andere Landleute, waren hierauf um eine nahmhaffte Angabe Bürger-Gelds, und eine järliche leidentliche Schazung, mit den Städten wegen ihres Bürgerrechts eins worden, um solcher Freyheiten theilhafftig zu werden. Sie hatten sich zugleich zum Beystande der Stadt, der sie dergestalt sich angehenkt hatten, in allen ihren Kriegen oder Fehden verpflichten müssen: So wie auch diese hinwider ihnen Schutz und Hülffe wider ihre Feinde versprochen hatten. (4) Mit diesen Bürgern vornehmlich waren die Städte schon im XIII Jarhunderte so mächtig worden, daß sie allen ihren Nachbarn die Spitze biethen konnten: Wie dann das einige Straßburg im J. 1287 ihren Bürgern, auf jeden Augenblick zweytausend Pferde zu seinen Kriegsdiensten in Bereitschafft zu halten, aufzulegen vermocht hatte. (5)

und ihre Macht den Anlaß gaben.

Fürsten und Herren waren darüber frühzeitig sorgsam worden, und es mag seyn, daß sie ein gleiches Schicksal mit den Wälschen Fürsten zu fürchten angefangen, von denen zu den Zeiten K. Friedrichs des Rothbarts nur der Markgrav zu Montferat fast alleine noch übrig war,

Eifersucht der Fürsten

(3) Privilegium Philippi Imperatoris vom J. 1205 beym WENCKER von Ausbürgern, p. 2. und Hrn. D. ORTH a. a. O. auf der 180 S.

(4) S. die Literas reversales Usburgerorum beym WENCKER a. a. O. p. 123. u. f. Daß auch die Italienischen Städte dergleichen Ausbürger gehabt, welche wenigstens zween Monathe im Jare bey ihnen wohnen, und jedes paar Ochßen auf ihren Landgütern mit einigen Pfennigen den Städten verschätzen, (welche Ochßensteuer Boatia hieß) sonst aber denselben auf allen ihren Heerzügen Beystand leisten müssen; wogegen sie wiederum des Schutzes der Städte sich zu erfreuen hatten, erweisen die Urkunden von den Jaren 1156 und 1173. beym MURATOR. T. IV. *Antiqq. Ital.* Dissert. XLVII. col. 208.

(5) S. Hrn. SCHOEPFLIN T. II *Alsat. illustr.* §. *DLXXII. p.* 309.

der sich gegen die Städte hatte halten können. (6) Aber bey dem mächtigen Schutze der Kayser und ihrer Privilegien fiel es schwer, ihnen anzukommen. Nur der einige Umstand, daß so viele Ausburger nicht wirklich in den Städten sich häußlich niedergelassen, worauf doch jedes Burgerrecht eigentlich gegründet war, und die Arglist, womit sie dennoch ihre angeborne Landherren unter diesem Vorwande um ihre Gerechtsame und Einkünffte zu bringen suchten, konnten ihre Klagen für rechtmäßig ansehen machen. Daher aber, sagten sie, dürfften solche Leute nicht für rechte Bürger gehalten werden, weil sie nicht innerhalb den Mauern sich aufhielten: Und eben darum möge ihnen, wie den Vorstädtern, die nur hinter den Pfälen der Städte wohnten, und meistens nicht viel besser als Bauern angesehen wurden, (7) keine von den herkommlichen Bürgerlichen Freyheiten und Vorrechten gebühren.

Ursprung des Namens der Pfalbürger

Ohne Zweifel ist dieses auch der wahre Ursprung ihrer Benennung als Pfalburger, so vormals nur den Vorstädtern eigen gewesen seyn mag, (8) welche ihnen, wie auch den Leibeigenen, so ihren Herren, ohne sich

(6) OTTO FRISING. L. II. *de gestis Fridr. I Imp.* cap. XII. Marchio de Monteferrato, vir nobilis & magnus, & qui pene solus ex Italiæ Baronibus civitatum effugere potuit imperium. &c.

(7) HERTIUS L. II. *Paroem. Jur. Germ. X. Vol. II. Opusc.* p. 400. SCHILTER *Exerc. III ad Pand.* §. 8.

(8) HEINECC. in *Elem. Jur. Germ.* L. I. §. 125. 126. hält gleichfalls das Teutsche Wort Pfalburger mit dem Französischen *Faulxbourgeois* für einerley, und wir zweifelen, daß etwas mit Grunde dagegen eingewendet werden könne. Daß aber solches Wort so viel als falsche Bürger, oder, wie die VALESIANA p. 82. vermeinen, Vorbürger, die auswärts wohnen, anzeige, scheint uns keineswegs wahrscheinlich. Vielmehr dürffte die von andern schon vorgetragene Ableitung von den Pfälen, womit die Landwehren vormals abgezäunet waren, wohl die sicherste seyn. Denn nicht nur kommt pala in diesem Sinne in dem von Carolo IV dem Trierischen Erzstiffte im J. 1346. gegebenen Privilegio beym Hrn. v. HONTHEIM T. II. *H. D. Tr. n.* DCLXXII. auf der 168 S. vor: quotienscunque *patremfamilias infra dominium* seu palas Trevirensis ecclesiæ *commorantem &c.* Sondern die in unsern älte-

sich von solchen loßzukauffen, entsprungen, und in die Städte gezogen waren, im Anfange vielleicht nur als ein Spitznamen beygeleget worden. Doch diese letztere sicherte die Verjährung, wenn sie ein Jar und sechs Wochen in einer Reichsstadt ruhig und ohne Ansprache ihrer vorigen Herren, verblieben waren, gegen alle weitere Zurückforderung. Eine Gerechtsame, welche allen Städten im ganzen Reiche vermöge Kayserlicher Privilegien und vieler Reichsgesetze vormals zugestanden hat. (9)

Die Gesetze verordnen ihre Abschaffung.

Nun verordnete zwar schon K. Henrich der VII, Friedrichs des II Sohn, um den Fürsten zu gefallen, die Abschaffung der Pfalbürger in allen Städten; welches Gesez Sein Herr Vater nachher mit Seiner Goldenen Bulle den vornehmeren Ständen bestättigte. (10) Selbst die Städte verstanden sich auch gleich beym Anfange des grossen Zwischenreichs zu deren Abstellung; (11) als die damaligen höchstbedenklichen Zeitläuffte jeder Stadt nur auf ihrer Hut zu seyn anriethen, um die Zaumlosen Fürsten nicht wider sich zu reizen. Kaum aber war das Reich mit einem Oberhaupte endlich wiederum bestellt worden, als der Lärmen über die Annahm der Pfalburger in allen Provinzien von neuem angieng, und die Kayser den Städten alle ihre alte Privilegien bestättigten, zugleich aber dennoch ihre Pfalbürger abzustellen befolen. Unzählige Fehden waren deßhalb seither abermals entstanden. Ob nun zwar

testen Gesetzen von den Pfalbürgern gebrauchte Schreibarth bestättiget zugleich auch diese Muthmaßung.

(9) DATT de P. P. Lib. I. c. XIV. n. 114 - 140. womit auch das der Stadt Wien gegebene Privilegium, als K. Fridericus II dieselbe zu einer Reichsstadt machte, übereinkommt, beym P. CALLES T. II. *Annal. Austr.* ad a. 1237. Daß übrigens die Städte in Italien und Burgund auch hierinn gleiches Recht mit den Teutschen Reichsstädten gehabt haben, hat ANT. FABER in *Codice Sabaudico, Lib. VII. Tit. IV. Defin.* 4. gründlich behauptet.

(10) in der v. Senkenbergischen N. Samml. der Reichs-Abschiede. n. X. XII.

(11) Fœdus Civitatum de a. 1254. beim LEIBNIZ in *Mantissâ Cod. Jur. Gent. p.* 95.

G. B. XVI Kap. §. 2. zwar Carl der IV solche innerliche Uneinigkeiten vielleicht nicht ungerne sah, ließ Er jedoch die bereits wegen der Pfalbürger vorhandenen Gesetze dißmal in die Guldene Bulle rücken. Er setzte darinn zugleich das Bürgerrecht mit dem Genusse aller davon abhangenden Rechten und Freyheiten auf eine wirkliche und beständige Wohnung in den Städten, und die Uebernahm aller Bürgerlichen Beschwerden,

§. 3. und Aemter. Er widerrief demnächst alle dagegen obwaltende Privilegien und Gewonheiten. Er befahl überdiß den Städten, dergleichen fremde Bürger und Unterthanen innerhalb Monaths Frist

§. 4. 5. nach Kundmachung dieser Sazung bey Straffe von hundert Mark löthigen Golds wider zu erlassen, und solche auch bey künfftigen dergleichen Fällen zu erlegen.

Die Städte hatten an dieser Verordnung keinen Theil genommen.

Vermuthlich hat der Kayser hiermit den klagenden Fürsten wiederum schmeichelen wollen, dennoch aber wegen des besorglichen Widerspruchs der in grosser Anzal zu Nürnberg versammleten Städte die Sache bey der allgemeinen Reichsversammlung nicht eher anzubringen getrauet, biß Er dieses Gesez, als einen mit den sämtlichen Geist- und weltlichen Kurfürsten gefaßten Schluß, den gesammten Ständen publiciren können. (12) Destoweniger aber mögen auch die Städte sich hiernach zu achten für schuldig gehalten haben. Denn wir werden bald vernehmen, wie sehr sich alsogleich die Städte gegen diese Verordnung der G. B. gesperret; (§. LXXXIII.) und der unter K. Wenzlaw ausgebrochene grosse Städte-Krieg, sowol als die Geschichte des XV Jarhunderts bezeugen genugsam, wie schwer es auch nachher noch gehalten, bey den Städten die Pfalbürger, als so viele Mitvertheidiger ihrer angefochtenen Freyheiten, gänzlich abzubringen.

(12) LIMNÆUS *ad. h. t. Aur. Bull. ad* §. 1. *Obs. IX.* ist ohne Zweifel unrecht dran, wenn er deßhalb eine Ausbesserung und Zusatz im Texte für nöthig hält.

§. LXXXI.

§. LXXXI.

XVII Kap. von den Befehdungen

Denn in diesen geharnischten Zeiten, wo noch der Degen mehr als Recht und Richter vermochte, waren die Städte am übelsten dran. Fürsten und Herren sahen auf ihren Wohlstand nie ohne Mißgunst, und suchten daher beständig, ihnen zu nahe zu treten. Noch mehr gieng der verarmte Landadel, welcher meistens nur vom Rauben und Plündern lebte, und solches Handwerk noch, wie vor Alters, für keine Schande hielt, (1) ohne Scheue auf das Verderben ihrer Burger, oder auch gar auf ihren gänzlichen Untergang aus. (2) Damit sie nicht völlig in die Rappuße geriethen; hatten endlich die Kayser, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben, ihnen die Selbsthülffe, und zugleich die Freyheit, sich untereinander und mit Rittern, Knechten ꝛc. zu ihrer Nothwehr zu verbinden, erlaubt. (3) Sie konnten auch daher ihre Feinde, die sich ihnen unrechtmäßig zudrengten, mit gleichem Rechte, als

§. LXXXI. (1) CÆSAR de *Bello Gallico*, Lib. VI. cap. 23. Latrocinia nullam (penes Germanos) habent infamiam, quæ extra fines cujusque civitatis fiunt. Gleiche Sprache führten auch die armen Edelleute in Westfalen noch fünfzehen hundert Jare nach Cæsare beym ROLEVINK Lib. III *de antiquâ Saxonia*, c. 10. unter des Hrn. v. LEIBNIZ *Scr. Rer. Brunsv.* T. III.

Ruten, roven, dat en is ghein Schande
Dat doynt die Besten von dem Lande.

(2) KRANZ in *Saxonia*, Lib. VIII. c. 35. Laborat sine fine nobilitas, vel urbium vires minuere, vel potius obruere.

(3) S. die der Stadt Frankfurt und den anderen drey Wetterauischen Städten deßhalb gegebene Kayserliche Freyheiten in den PRIVILEGIIS FRANCOF. auf der 18, 22, 37, 161, 176 u. f. S. und insonderheit auch den von Carln dem IV der Stadt Limburg an der Lon wegen der Selbsthülffe gegebenen Genadenbrieff beym Hrn. v. HONTHEIM T. II. *Histor. Trev. Dipl.* n. DCCI.

als andere sie, befehden; (4) obgleich freylich die Befugnüß, Krieg zu führen, nur allein dem höchsten Oberhaupte des Reichs hätte zustehen sollen. (5)

§. LXXI.

wie solche geführet worden.

Jedes Schwerdt war damals dergestalt gegen das andere. Auf Deduktionen und Manifeste kam es dabey noch sehr wenig an, um ein Vorhaben zu beschönigen, welches in jedem wohlbestellten Staate nicht ungestrafft hätte hingehen sollen. Wohl aber auf Helffer und Helffershelffer, die solches mit der Faust ausführen konnten. Ganze Familien standen noch, wie zu Taciti Zeiten, einander bey, um den einem Verwandten erwiesenen Schimpf oder Schaden zu rächen. (6) Uberdiß nahm zugleich jeder Bundsgenoß an der Befehdung seines Mitverbündeten Antheil. (7) Galt es Fürsten und Herren, musten alle ihre Lehen-

(4) Von diesem Fehderecht aller von den Teutschen abgestammten Völker s. den DU FRESNE in *Dissert. XIV ad Joinvill.* den Hrn. Reichstags-Gesandten v. PISTORIUS in einer eigenen der Lebensbeschr. Hrn. Götzens von Berlichingen angehenkten Historischen Nachricht, und den Hrn. VON SELCHOW in *Reliquiis juris manuarii* §. 5.

(5) S. den merkwürdigen Ausdruck unsers Kayserns in der *Pancarta Ecclesiæ Trevirensi* a. 1376 concessâ beym Hrn. V. HONTHEIM a. a. O. auf der 271 S.

(6) TACITUS c. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est - - - recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiæ juxta libertatem. S. auch den BIGNON *ad Formulas Marculphi* col. 569. und Hrn. J. L. HAUSCHILD von der Gerichts-Verfassung der Teutschen. §. 31. u. f.

(7) DATT *de P. P.* Lib. I cap. XV n. 35. Also befehdeten im J. 1398 wegen der Saynischen Fehde Grav Adolf von dem Berge und Ravensberg, die beiden Herren Salentin zu Ysenburg, und viele von dem Bergischen Adel die Stadt Frankfurt in ganz gleicher Formel, wovon wir nur des ersteren Fehde-Brief aus der Archivalischen Urkunde hier herseżen:

Wisset Burgermeister, Scheffen, und Rat, und endlich Bürger der Stadt zu Frankenfurt, daß wir Aulff von dem Berge und Gra-

hen- und Dienstleute, ja zuweilen auch das geringste Hofgesinde mit daran. (8) Als auch die Stadt Eßlingen im J. 1449 wegen eines neuen Zolls mit dem Graven zu Würtemberg und seinen Anhängern in eine Fehde verfiel, schikten nicht nur einzele Patrizier aus der Stadt, sondern auch der Stadt-Medikus und der Stadtschreiber nebst seinem Knechte dem umliegenden Würtenbergischen Adel ihre Fehdebrieffe zu. (9) Man fragte übrigens bey solchen Fehden nicht viel nach der Ursache, wenn nur der, so am ersten die Fehde ankündigte, sich für beleidigt ausgab. Vergebens hatten die Monarchen die Verordnung gemacht, daß jeder, der an einen andern eine Ansprache zu haben vermeynte, seine Klage zuerst vor jedes ordentlichem Richter gesezmäßig anbringen, und nur bey ermanglendem Rechte, oder wenn die Vollstreckung des erfolgten Urtheils nicht zu erhalten stand, seinen Gegner zu befehden befugt seyn solte. (10) Denn ein Volk, welches von seinem Ursprun-

Grave zu Ravensberg, uyr Vient syn wellen, und aller der gheyne, dy wir up uch fehden moghen. Umbe willen des Edelen Herrn Gerdes Jonggraven zu Seyne, Herrn zo Heynsberg, und zo Freusberg, unser lieben Neven. Und willen des unsse Er entgain uch verwart hain. Gegeben under unsserm Sigel. Anno XCVIIIo.

(8) DATT a. a. O. n. 40. und 41. wo die Becker des Pfalzgravens Ludwigs bey Rhein, und die Becker und Buben des Markgravens Jacob zu Baden wegen der Händel ihrer Fürsten mit den Schwäbischen Reichsstädten diese letztere gleichfalls mit Verwahrung ihrer Ehre befehden. MULLER im Reichstags-*Theatro* unter K. Friedrich dem *V* in der 1 Vorst. auf der 97. S. bringt gar einen Fehdebrief eines Kochs und seiner Küchenjungen, Viehmägde, Holzträger und Schüsselwäscher an Graven Ott zu Solmß bey, um ires gnedigen Junkers, Gottfrieds Herrn zu Eppenstein willen. Aber verschiedene andere darin vorkomende lächerliche und allzuspaßhafte Umstände, und sonderlich das kosßelische Insiegel Lükeln, der Vehemede, machen diese lustige Urkunde sehr verdächtig.

(9) DATT a. a. O. n. 38.

(10) N. Samml. der Reichs-Absch. n. XII. cap. IV. auf der 20. S.

ge her alles Recht lieber auf seine Faust setzte, wolte sich solche nie gern binden lassen, wenn es dieselbe stark genung fand, die Entscheidung ihrer Streithändel von ihren Waffen zu erwarten.

Gesetze, so deßhalb gemacht worden

von K. Friderico I

Philippo

Friderico II

Bey diesem Raufgeiste der Teutschen waren endlich unsere Kayser nur beflissen gewesen, allem Truge und Argelist bey den Befehdungen durch Gesetze vorzubeugen, und diesem Unwesen, so viel möglich, ein sittlicheres und bürgerlicheres Gewand umzulegen. Friedrich der I verordnete daher schon auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1187, daß jeder, der den andern zu befehden vorhabe, solchen nicht ungewarnt überfallen, sondern es demselben, wenigstens drey Tage vorher, durch einen sichern Bothen ankündigen lassen solte. (11) Kayser Philipp, Sein Herr Sohn, widerhohlte dieses Geboth in einer eigenen Reichssatzung mit dem Zusatze, daß die, so eine gerechte Ursache, andere zu befehden, zu haben vermeynten, ihren Feinden solchen Unfrieden entweder persönlich, oder doch an dem Orthe, wo sie zu wohnen pflegten, durch glaubwürdige Zeugen zu wissen thun, andern Falls aber für ehrloß und als Verräther von jedem Richter angesehen, und gestrafft werden solten; wobey zugleich alle und jede ungerechte Kriege und Streitigkeiten, wie auch Feuerschäden, unverschuldetes Plündern und Rauben, ungebührliche und ungewöhnliche Zölle und Geleite, nebst den der Geleite halber erpreßte Abgaben bey den Straffen, welche auf dergleichen Verbrechen schon zuvor gesetzt waren, aufs ernstlichste verbothen wurden. (12) Durch K. Friedrich den *II* war endlich aus diesem allem auf dem Reichstage zu Maynz ein förmliches Reichsgesez gemacht, und solches dahin insonderheit noch erweitert worden, daß die Ankündigung der Fehden nur bey

(11) *Lex Pacis Friderici I Imp.* hinten in der XLVIII Urkunde auf der 126 S.

(12) Beym MULLER a. a. O. auf der 88. S.

bey Tage geschehen, und dem Befehdeten vor dem vierten Tage hernach kein Schaden bey Straffe des doppelten Widersazes zugefügt werden solte. (13) Rudolff, Adolff, Albrecht, Henrich von Luxenburg, und Ludwig der Bayer, hatten hierauf mehrmals diese Gesetze erneuert. (14) Folglich aber stand es um so mehr von der Reichsväterlichen Vorsicht K. Carls des IV zu erwarten, daß Er eine gleiche Verordnung auch Seiner vorhabenden Sammlung der Reichsgesetze einverleiben ließ. Man ersah darzu die oben angezogene Sazung K. Philipps, (15) vielleicht weil dieselbe am kürzsten gefaßt war, und doch zugleich das Vornehmste enthielt, waß bey den Fehden in dem damaligen Reichsstaate jeder ehrlicher Rittersmann beobachten solte.

und Ihre Thronfolger

Carl der IV rükt die Sazung K. Philipps in die G. B.

(13) in der N. Samml. der R. A. a. a. O. auf der 21. S.

(14) eben daselbst n. XVII. XIX. XX. XXI. S. auch den FROISSART, Vol. 1. c. 35.

(15) Einige verschiedene Lesearten und Abweichungen dieses Texts der G. B. von der Urkunde K. Philipps, die doch mehr der Unachtsamkeit der Abschreiber beygemessen werden dürffen, hat Hr. HAUSCHILD a. a. O. auf der 125. S. (6) angeführet.

§. LXXXII.

Hiermit hat der Kayser, wie es scheint, Sein neues Gesetzbuch vor dißmal schließen wollen. Denn darauf kommen im XVIII. Kapitel die Formularien des Kur-Maynzischen Einladungsschreibens zum Wahltage, und im XIX der Aufsaz einer Vollmacht für Kurfürstliche Wahlgesandten vor, welche der höchste Gesezgeber schon im 20 §. des I. Kapitels beym Ende dieses Buchs anzuhenken versprochen hatte. Dabey aber gewinnt es fast das Ansehen, als ob dieser bisherige vordere Theil der Guldenen Bulle schon am leztern Weyhnachtsfeste zu

XVIII Kap. Formular der Einladung zum Wahltag

XIX Kap. Vollmacht der Kurfürstlichen Wahl-Gesandten.

berg habe publicirt werden sollen; wie solches auch mit dem letztern Theile am folgenden Christtage zu Mez geschehen ist. Denn unsere Monarchen pflegten gemeiniglich an hohen Feyertägen, wenn Sie ohnehin Ihre Herrlichkeit mit allem Glanze der Majestät bey den grossen Höffen zeigten, dergleichen wichtige Reichshandlungen vorgehen zu lassen.

Nachtrag von vier Kapiteln

Man findet indessen noch einen Nachtrag von vier Kapiteln, welche vielleicht in dem Zeitraume von Weyhnachten, weil die vermuthlich vorgehabte Publicirung jener andern aus unbekannten Ursachen nicht geschehen mögen, bis zum 9. Jenner, als dem Tage der wirklichen offentlichen Kundmachung, zu Nürnberg noch hinzu gekommen seyn mögen; und die etwas eilfertig abgefaßt zu seyn scheinen, weil der gröste Theil ihres Innhalts nachher zu Mez noch einmal vorgekommen, und in manchen Stücken weit genauer bestimmt worden ist. Sie fangen wiederum mit der Anruffung des Göttlichen Namens und Vorsezung des Kayserlichen Titels, als eine

Fünffte Sazung

an. Hier werden wir jedoch den Hauptbegriff dieser Verordnungen nur kürzlich anzeigen; dasjenige aber, was etwa aus unsern Alterthümern zu deren Erläuterung noch beyzubringen seyn möchte, biß zu den Mezischen Reichstags-Handlungen versparen.

XX Kap. Vorrechte der Kurlande.

Zuvorderst befestigte der Kayser allen und jeden Fürstenthümern, von derentwegen die weltlichen Kurfürsten in Krafft der oben im VII Kapitel schon befindlichen Verordnungen, welche wir schon im XLVII. §. zu erläutern gesuchet, ihr Recht und Stimme bey der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayserß kundbarlich inne haben, solches denselben anklebende Wahlrecht mit allen damit verknüpfften Aemtern, Würden und anderen Zugehörden. Er erklärte anbey, daß solche Gerechtsame auf keinen andern jemals fallen solten, als denjenigen, welcher ein solches Kurfürstenthum mit Land, Mannschafft,

Le-

Lehen, Herrschafften, und allen dazu gehörigen Stücken besizen. Solche aber solten auf ewige Zeiten also untheilbar und vereinigt beysammen bleiben, daß jeder Besizer eines solchen Fürstenthums diese Rechte, Stimme, Amt und Würde ruhig und frey genießen, für einen Kurfürsten von allen gehalten, und nur er, und kein anderer, von den übrigen Kurfürsten zu der Wahl, und allen übrigen Kurfürstlichen Handlungen, ohne jemands Widerrede zugelassen werden solle. Weil auch diese Gerechtsame unzertrennlich, und keines von dem andern jemals gerissen, oder auch durch Rechtliche Urtheile abgesondert, noch jemand, der auf eine allein ohne die andere Anspruch machen würde, jemals gehöret werden solte; wurden zugleich alle und jede rechtliche Handlungen, so dieser Verordnung zuwider künfftighin ergehen möchten, für nichtig und krafftloß erkläret.

XXI Kap. Vom Vortritt der geistlichen Kurfürsten bey Aufzügen.

Wie auch der Kayser oben im IV Kapitel die Rangordnung der Kurfürsten bey feyerlichen Reichshöffen im Sizen bereits regulirt hatte: Also hielt Er nun gleichfalß für nöthig, solche nicht weniger bey Aufzügen und öffentlichem Einhertreten zu bestimmen. Wenn demnach vor dem Kayser bey einem Aufzuge die Reichs-Zeichen getragen werden solten, ward der Erzbischoff zu Trier angewiesen, in gerader Linie vor dem Kayser einher, diejenige aber, so die Insignien tragen, alleine dazwischen zu gehen. Fallß aber die Insignien nicht vorgetragen würden, hätte nur gedachter Erzbischoff unmittelbar vor dem Kayser, ohne daß jemand dazwischen gienge, herzutreten. Die andern beiden geistlichen Kurfürsten aber solten ihre Stellen nach dem Unterschiede ihrer Erzkanzler-Aemter, so wie im Sizen also auch bey öffentlichen Aufzügen, behalten.

XXII Kap. Und der weltlichen bey Tragung der Insignien.

Die weltlichen Kurfürsten hingegen solten bey Aufzügen an feyerlichen Höffen, so offt der Kayser mit der Majestät des Reichs einhergeht, in folgender Ordnung die Reichszeichen tragen, daß zuerst der Herzog zu Sachsen mit dem Reichs-Schwerdte unmittelbar vor dem

dem Kayser her, und zwischen Jhme und dem Erzbischoffe zu Trier in der Mitte gehe. Auf der rechten Seite des Herzogs zu Sachßen solte jedoch der Pfalzgrav mit dem Reichsapfel; und zur lincken der Markgrav zu Brandenburg mit dem Zepter in gleicher Linie vortreten. Der König in Böhmen aber soll dem Kayser selbst unmittelbar, ohne jemanden darzwischen zu haben, folgen.

XXIII Kap. Von Haltung des Amts und der Erzbischöffe vor dem Kayser

Endlich verordnete der Monarch, daß bey der Messe, und dem Tisch-Gebethe, die drey Erzbischöffe zu Maynz, Trier und Coeln, nach der Zeit, daß einer oder der andere unter ihnen die Bischöffliche Weihung empfangen, mit einander täglich wexelen solten. Jeder derselben aber solte hierzu den andern, den die Reihe trift, mit einer anständigen und liebreichen Verbückung einladen; und dieser alsdann erst zu solchen Verrichtungen schreiten.

§. LXXXIII.

Warum einige Verordnungen der G. B. noch mit Kurf. Willebriefen bestättigt worden.

So weit gehen die zu Nürnberg kund gemachten Reichs-Gesetze, welche den ersten Theil dieses Kayserlichen Rechts-Buchs ausmachen, und von nun an die Krafft ewiger und unverbrüchlicher Sazungen in Teutschland haben solten. Es scheint indessen sonderbar, daß einige Stände eine und andere von den darinn enthaltenen allgemeinen Verordnungen, so vornehmlich zu ihrem Behuffe dienten, noch durch besondere Kurfürstliche Willebrieffe bestättigen lassen; als ob noch diese Rechtsform zu deren standhaffter Gültigkeit nöthig gewesen wäre. (1) Selbst der Kayser ließ Sich nach so vielen grossen Vor-

§. LXXXIII. (1) S. den Kayserlichen Genadenbrieff, nebst den zugleich ausgefertigten Willebrieffen der Kurfürsten, welche der Bischoff zu Straßburg wegen der Abschaffuug der Pfalbürger für sich und sein Hochstifft damals besonders ausstellen lassen; beym WENCKER in *Collect. J. P.* p. 66 - 77.

Vorzügen, die Er für Sein Böhmen in der Guldenen Bulle festgestellt hatte, noch eh Er von Nürnberg abreißte, durch Kur-Maynz bescheinigen, daß der Böhmischen Krone ausser der im IX Kapitel bestättigten Zoll-Gerechtigkeit auch noch die Freyheit gebühre, neue Zölle anzulegen. (2) Noch weit merkwürdiger aber möchte es seyn, daß selbst die weltlichen Kurfürsten sich noch besondere Willebrieffe und Bestättigungen ihrer Wahlgerechtsamen einander gegeben haben, (3) obgleich selbige nach dem feyerlichen Ausspruche der nur erst publizirten Gesetze weiter nimmermehr für zweifelhafft angesehen werden sollen.

Ubrigens ist sehr glaublich, daß gleichfallß über die anderen Punkte, wovon bey diesem Reichstage gehandelt werden sollen, (§. III) ein und anderes in Vortrag gekommen, und beschlossen worden seyn mag; welches doch, weil vielleicht die Sachen nicht allgemein genug geschienen, in der Guldenen Bulle selbst keinen Plaz antreffen können. Also finden sich Anzeigen, daß die Städte Frankfurt, Nürnberg, Ulm und Donauwörth, damals zu Münzstätten angeordnet worden seyn möchten; in welchen Schillinge und Heller für die Theile des Reichs in Franken, Schwaben und am Rhein ausgeprägt werden sollen. (4) Eben so wahrscheinlich ist es auch, daß wegen Verringerung der Rhein-Zölle hier etwas vorgegangen seyn müsse. Denn bald nach dem zu Nürnberg gehaltenen Reichstage gesonn Carl der IV an verschiedene Fürsten, daß sie zur Beförderung der Schiffarth auf dem Rhein, und zur Ausbreitung der Handlung in diesen Gegenden, die Rhein-Zölle um ein Drittel herunter sezen solten. (5)

(2) S. die Urkunde beym GOLDAST. *de Regno Bohem.* Libr. IV. c. 2. n. 9.

(3) Die Pfälzischen sind vom Hrn. PATRICK in der *Diplom. Chronologischen* Erläuterung ꝛc. auf der 19. u. f. S. angeführet worden. Diejenigen aber, so die Sächßische Kur angehen, von Hrn. MICH. HENR. GRIBNER *ad Bullam Auream Sanxonicam* §. VI. p. 13. Von Böhmen s. die Urkunden beym GOLDAST a. a. O. *in App.*

(4) S. auch Hrn. HIRSCH im Münzarchiv auf der dem 11 Theile vorstehenden Tabelle beym *artic. III.* Heller.

(5) S. die Urkunde beym GLAFEY *Anecdot.* n. CCCLV.

§. LXXXIV.

Wie Carl der IV in Böhmen

Darauf war endlich der Reichstag von Nürnberg auseinander, und K. Carl der IV nach Böhmen zurück gegangen. Hier aber wolte der Monarch zuerst in Seinem Erbreiche mit Seinem Vorbilde und Exempel den Teutschen zeigen, wie es jeder patriotischer Reichsstand anzugreiffen habe, wenn er den Gesezen ihre Macht lassen, und Ruhe und Frieden in seinem Lande festsezen wolle.

den Landfrieden festgestellt.

Um den Raubereyen und anderen Unthaten desto nachdrücklicher zu wehren, theilte Er jezt auf dem grossen Landtage, den Er bald nach Seiner Rückkunfft zu Prag hielt, Böhmen in zwölff Kreyse ab. In jedem verordnete Er einen aus dem Herren- und einen andern aus dem Ritterstande, zu Kreyß-Hauptleuten. Diese solten für die Sicherheit der Straßen, und die Bestraffung der Schuldigen, vornehmlich Sorge haben: (1) Jeder Landherr aber hierzu das seinige beytragen. Der, auf dessen Grund und Boden ein Raub geschah, hatte dem Beschädigten allen Schaden zu ersezen. Zugleich wurden die auf den Landfriedensbruch bereits zuvor gesezten Straffen geschärfft, und alle Mörder und Räuber, sie mochten von Ritterlichem oder gemeinem Stande seyn, der Ehre und des Lebens vors künfftige verlustig erklärt. Hierbey behielt Er zwar Seiner Landsherrlichkeit das Recht der Begnadigung mit dem Leben bevor. Wegen der Ehre aber betheuerte Er, daß Er niemanden nachsehen wolle. Er versicherte auch überdiß, dem Armen, wie dem Reichen, von Seinem Obersten Richtstule jederzeit Recht zu schaffen.

Er

§. LXXXIV. (1) BOREGK in der Böhmischen Chronik, auf der 322. S.

Er gab auch Seinen Gesezen gegen die Friedbrecher den gehörigen Nachdruck. Jeder, dem der alte Raubergeist zu fest im Kragen stekte, ward ohne Ansehen der Person, und ohne weitläuffigen Prozeß, an den nächsten Baum gehenkt, bey welchem er seinen Frevel verübet hatte; wenn er gleich die guldene Kette noch trug, womit er vor'm Jare beym Ritterschlage zu Rom auf der Tyberbrücke von dem neugekrönten Kayser beehrt worden war. Als auch durch solche Strenge dem Unwesen noch kein Ende werden wolte, ritt der Kayser vielmals persönlich mit zween bis dreyhundert Reutern in den Dörffern, Märkten, und um verdächtige Schlösser herum, um die Landesbeschädiger aufzusuchen, und solche, wo Er ihrer habhafft werden konnte, auf der Stelle nebst ihren Schlössern hinrichten zu lassen. (2) Böhmen ward durch solche Strenge von seinen Raubvögeln bald gesäubert. In den andern Teutschen Provinz'en hingegen fehlte es den meisten Ständen noch immer theils am Willen, theils an Kräfften, das grosse Werk des innerlichen Friedens zu befördern. Daher aber blieben auch jene zu Nürnberg beschlossene neue Verordnungen noch lange Zeit ohnbefolger; weil man es noch immer für ein wesentliches Stück der angebornen Freyheit ansah, gute Gesezе zwar zu haben, solche aber dennoch nicht zu achten, noch sich um deren Handhabe zu bekümmern.

und die Fridbrecher bestraffet

Warum es in Teutschland nicht so leicht angegangen.

(2) S. den HAGECK im 11 Th. der Böhm. Chronik beym J. 1356 auf dem 17 Blat.

§. LXXXV.

Zwar wurden diejenige Verordnungen, so zur Ruhe im Reiche abzwekten, ohne Zeitverlust an die Landvögte in die Provinzien zum

Bewegungen verschiedner R. Städte

gegen die Ordnung von Pfalbürgern

öffentlichen Anschlage herumgeschikt. (1) Aber die Sazung wegen der Pfalbürger traff sogleich bey verschiedenen Reichsstädten grossen Widerspruch an; weil deren Macht und Sicherheit in diesen gefährlichen Zeiten, wie wir schon gewiesen, auf der Menge solcher auswärtigen Bürger vornehmlich bestand. Insonderheit bließ die Stadt Straßburg deßwegen Lärmen, und schützte ihre alte Freyheiten vor, die Carl der IV nicht nur als Römischer König, sondern auch kürzlich erst als Kayser, mit einer Güldenen Bulle bestättigt habe. Sie suchte auch alle andere Reichsstädte in Schwaben aufzuhezen; und, eh noch der folgende Reichstag in diesem Jare zu Stande kam, hatte sie sich mit den Städten Basel, Freyburg und Breysach darwider verbunden. (2)

Mißvergnügen anderer Stände über die G. B.

der Oesterreicher

der Bayern

Nicht weniger sahen verschiedene Fürsten die grossen Vorzüge, welche den Kurfürsten zugestanden worden waren, nicht ohne Neid, und zugleich ein und andere Sazungen für allzu nachtheilig für ihre Gerechtsame an. Die Oesterreicher hielten sich zum Theil wegen ihres Rangs, zum Theil auch wegen ihrer Ansprüche auf die Böhmische Erbfolge gefähret, weil den Böhmischen Ständen im VII Kapitel die Wahl eines neuen Königs nach dem Abgange des jezt regierenden Hauses lediglich und ohne einige Einschränkung überlaßen war. Die Bayern beschwerten sich über die Verordnung wegen der Pfälzischen Kur, wodurch sie sich um alle Vortheile des Traktats von Pavia gebracht, und den in solchem ausgehaltenen Wexel mit der Wahlstimme auf ewig ver-

§. LXXXV. (1) S. die Mahnung des Landvogts im Elsaß, der Gulden Bullen sich zu halten. D. in Slezstadt *in vigilia purificationis B. Mariæ virginis*, 1356, beym WENCKER von Ausburgern, §§. XIV. XV.

(2) Erklärung der Stadt Straßburg auf des Landvogts Mahnung, beym WENCKER a. a. O. §. XVI. und in den denen *Collectaneis Juris Publ.* vorgesezten *Remissionibus & Supplementis.*

vernichtet sahen. (3) Die Lauenburger schmerzte nicht weniger, daß ihnen alle bißherige Ansprüche auf die Sächßische Kur nunmehr gänzlich abgeschnitten seyn solten, nachdeme ihre Vettern, die Wittenberger, zu Nürnberg von dem Kayser und dem daselbst versammleten ganzen Reiche als rechtmäßige Kurfürsten zugelassen, und hiermit ihre an der Ober-Elbe liegende Lande für das nunmehrige Herzogthum Sachßen erkannt worden waren. (4) Einige Kinder der Finsterniß, wie sie der Kayser nachher benennte, unterstunden sich sogar, verschiedene Zweifel auszustreuen, ob auch wirklich der Böhmischen Kur so viele herrliche Gerechtsame zuständen, als ihr in diesen Gesezen zugeschrieben worden waren. Am ungescheutesten führte sich der Landadel auf, der durch die geschärfften Verbothe der Verstrickungen und Vereinen, und die Einschränkung der Fehden, sich ungerne die Hände binden lassen wolte; und um seine geringe Achtung für die Gesezе zu weißen, lieber in allen Provinzien mit Raub und Plünderungen nur weit hefftiger zu toben fortfur. (5) Im ganzen Reiche ließ es sich dergestalt zu schweren Unruhen an. Carl der IV aber muste daher gar bald auf eine neue Rechtsform denken, welche Seinen nur eben verkündigten Gesezen eine mehrere Krafft beylegen konnte.

der Lauenburger

des Landadels

(3) GEWOLDUS *de Septemviratu* in der *Repræsent. Imperii* auf der 767. S.

(4) DANIEL MITHOFF im kurzen Histor. Bericht, wie die Herzoge zu Sachßen (Lauenburg) um ihre Chur-Gerechtigkeit gekommen, beym v. LUDEWIG im *II* Th. der Erläuterung der G. B. auf der 242. S.

(5) SCHATEN in *Annal. Paderborn.* ad a. 1356.

§. LXXXVI.

Earl der IV schreibt schon um Ostern 1356 einen neuen Hoff nach Mez aus

Schon um Ostern dieses Jars schrieb Carl der IV einen neuen allgemeinen Kayserlichen Hoff nach Mez aus; bey welchem sämtliche Stände und Städte gleich vier Wochen hernach sich einfinden solten, weil Er ihrer zu merklichen Sachen, die Seine Kayserliche und des H. Reichs Ehre und Nutz berüren, bedürffe. (1) Aber wegen vieler vorgekommenen Hinderungen hat dieser Hoff in der angesezten Zeit keinen Fortgang gehabt. Vielmehr verzog es sich mit solchem bis in den folgenden Winter, da erst die grossen Staatsveränderungen, welche sich immittelst in Frankreich und Brabant zugetragen hatten, des Kayſers Gegenwart in diesen von Teutschland entfernten Gegenden zu erforderen schienen.

der doch keinen Fortgang gehabt.

Die Gefangenschafft des K. in Frankreich,

Die Gefangenschafft des Französischen Königs Johann, der im letzteren Sommer von den Engelländern in der Schlacht bey Poitiers erwischt, und nach London gebracht worden war, sowol als das hernach in Frankreich ausgebrochene Elend, gaben, wie es damals hieß, den Hauptanlaß zu dieser Reise. Denn nicht nur der Pabst lag deßhalb Carln dem IV inständigst an. (2) Zugleich bathen auch der Dauphin, und die vornehmsten Französischen Herren und Städte, den Kayser auf das wehmüthigste, daß Er als Oberster Monarch der Christenheit, und nächster Blutsfreund ihres Königlichen Hauses, ihnen

§. LXXXVI. (1) *Datum* Prage an dem Sunabend in der Osterwoche, unserer Riche in dem zehenden Jar und des Keiserthums in dem andern, dem WENCKER *in Appar. Archiv.* p. 208.

(2) RAYNALDUS in *Annal. Eccles.* ad a. 1356. n. 2. 10. 11.

nen in der jezigen Noth mit Rath und That beystehen, und durch das Ansehen Seiner höchsten Majestät zu dem Frieden mit Engelland, ihrem unglüklichen Könige aber zur Freyheit, wiederum verhelffen möchte. (3)

und die Klemme des Herzogs Wenzlaws in Brabant

In fast nicht geringerer Verlegenheit war auch Herzog Wenzlaw zu Luxemburg, des Kayfers Stiefbruder, ohnlängst gerathen; als ihn seine beide Schwäger, Grav Ludwig zu Flandern, und der zu Geldern, mit Kriege überzogen, und in zwoen unglüklichen Treffen so dar nieder geworffen hatten, daß er bereits ganz Brabant für verloren, und alle seine andere Niederländische Staaten in Gefahr halten muste; wo ihme nicht der Kayfer mit Seinem ganzen Ansehen zu Hülff kam. (4)

veranlassen im folgenden Winter den grossen Hoff zu Mez.

So späth es auch schon im Jare war, muste doch der Monarch bey solchen dringenden Umständen Sich zu der weiten Reise nach Lothringen entschliessen. Er gesonn darauf an den König in Engelland, daß solcher vordersamst seine Bottschaffter nach Mez abfertigen möchte, wo Er mit Zuziehung der Legaten, welche auch der Pabst dahin schicken würde, den Frieden zwischen ihme und den vornehmsten des Französischen Reichs zu vermittelen gedächte. (5) Er schrieb auch nochmals in das ganze Reich den grossen Hoff aus, welchen Er in Beyseyn der gesammten Fürsten und Stände auf den vorstehenden Martiny zu halten gesonnen war.

Er kam hierauf um die Mitte des Wintermonaths nach Mez; und traff bereits die meisten Kurfürsten samt vielen andern Fürsten und Ständen, wie auch die Bothen der Städte Maynz, Wormß, Speyer, Aachen, Trier, Frankfurt, Friedberg, Wezlar, und Geln-

hau-

(3) REBDORFF. *ad h. a.* Imperator vocatus per dominos & civitates regni Franciæ post bellum præmissum venit in civitatem Metensem - - ac Filius Regis Franciæ consanguineus Imperatoris &c.

(4) DIVÆUS *Rer. Brabantic.* Lib. XV. p. 167.

(5) S. die Urkunde beym RYMER T. V. *Act. Anglic.* p. 873.

hausen daselbst an. (6) Mit solchen insgesammt gieng Er über die weitere Einrichtung und Festhaltung Seines neuen Gesezbuchs zu Rathe. Denn die im vorigen Winter zu Nürnberg gemachten Verordnungen hatten bey vielen Ständen täglich grösseres Mißvergnügen und Zweifel erreget. Der Kayser aber muste daher um so mehr auf Mittel sinnen, wie Er dieselbe mit mehrerer Rechtskrafft bekleiden möchte.

(6) S. das Schreiben der Städte Meinz, Worms und Spire an Meister und Rath zu Straßburg, aus Metz *Vigil. B. Catharinæ* beym WENCKER a. a. O. p. 119.

§. LXXXVII.

XXIV Kap. Vom Laster beleidigter Majestät gegen die Kurfürsten.

Er beschäfftigte Sich indessen hier zuerst mit einer neuen Sammlung von Reichs-Sazungen, um Sein angefangenes Rechtbuch zu vermehren. Wie Er vormals zu Nürnberg den Kurfürsten die hauptsächlichsten Gerechtsamen der alten Erzherzoge wider hergestellt hatte: Also war Er nunmehr auch um ihre Sicherheit bekümmert. Er ließ zu solchem Ende diejenige Verordnung, womit im alten Reiche die Kayser Arcadius und Honorius ihren vornehmsten *Senatoren* und Hoffbeamten gegen die boßhafften Meutereyen und Zusammenverschwörungen der Kriegs- und anderer Leute, von waß Stande und Würde auch solche waren, vorgesehen hatten, fast von Worte zu Worte, wie solche im Codice Justinianeo enthalten ist, (1) jezt einrücken, und nahmentlich auf die gesammten geistlichen und weltlichen Kurfürsten erstrecken,

§. 1.

§. LXXXVII. (1) Lib. IX. Tit. XIII. *ad Legem Juliam Majestatis.* l. 5. 6. 7. 8.

cken, weil dieselbe mit Jhme einen Theil Seines Staatskörpers ausmachten.

Se'bst der böße Wille solte, wie die That selbst, gestrafft, und die §. 3.
Schuldigen als Majestäts-Verbrecher, mit dem Schwerde hingerichtet, und alle ihre Güter zu dem Kayserlichen *Fisco* als verwürkt
gezogen werden. Jhre Söhne solten von aller Erbschafft ausge- §. 4.
schlossen, und niemals zu einigen Ehrenämtern, noch zu einem Ey-
de, zuzulassen seyn. §. 5.
Wer für solche um Gnade bitten würde, ward
zum voraus für ehrloß erkläret. §. 6.
Jhren Töchtern solte nur der bloße
Pflichttheil aus ihrer mütterlichen Erbschafft zukommen. §. 7. 8.
Alle Erlassung aus väterlicher Gewalt, alles Heurathsguth, Schenkungen,
wie nicht weniger alle Veräußerungen, unter welchem Rechtsscheine auch so'che geschehen möchten, solten für ungültig gehalten wer-
den. §. 10.
Gleiche Schärffe solte auch gegen ihre Anhänger, so von sol-
chem Frevel Wissenschafft gehabt, und ihre Bediente und deren Kin-
der Statt haben. §. 11.
Nur denjenigen unter ihnen, die selbst solche Meu-
tereyen anzeigten, ward Gnade; und, wenn sie damit sich nicht
verstrickt gehabt, zugleich Belohnung versprochen. §. 12. u. f.
Wann auch erst
nach dem Tode eines solchen Majestätsverlezers dessen gottloser Vorsatz offenbar würde, solte dennoch das Verbrechen untersuchet, das Andenken des Missethäters verdammt, und seine Güter seinen Erben entzogen werden ꝛc. (2)

Daß dieses alte Römische Gesez schon vormals bey den Franken gegolten habe, wollen wir eben nicht behaupten; zumal da selbst R. Hen- Wie die Majestäts-verlezer im alten Fränkischen

(2) Hierüber verdienen vornehmlich die gelehrten und weitläufftigen Anmerkungen des Hrn. v. LUDEWIG im II Th. der Erläutr. der G. B. von der 351. biß zur 421. S, nachgelesen zu werden; die doch dem Hrn. Geh. R. GUNDLING Anlaß gegeben haben, sein schönes Buch *Singularia ad Legem Jul. Majestatis*, Hal. 1721. zu schreiben, und darinn den Hrn. Kanzler offtmals zu recht zu weisen.

kischen Reiche von den Königen

Henrich der IV solche gegen die Majestätsverlezer gebrauchte schwere Straffen lieber aus dem Völkerrechte herleiten wollen. (3) So viel ist auch wohl gewiß, daß bereits bey den Ripuariern und Sachßen die Todesstraffe und die Verwürkung der Güter auf solche Verbrechen gesezt gewesen seyen. (4) Daß auch daher die Söhne bey dergleichen groben Fehlern die Schuld ihrer Väter schon damals tragen müssen; ist aus unzähligen Urkunden zu erweisen, in welchen des Ausspruchs der Fränkischen Reichsstände (judicii optimatum Francorum) gedacht wird, so die Güter der Aufrürer der Königlichen Kammer heimgeschlagen haben. (5) Uns scheint jedoch vor allem andern merkwürdig,

und den alten Herzogen gestrafft worden.

daß gleichfallß die alten Herzoge der Bayern und Alemannen das Recht gehabt, denenjenigen, so ihnen nach dem Leben gestanden, oder sonst sich mit schädlichen Anschlägen gegen sie, oder das Land vergangen, die Freyheit, das Leben, und ihre Güter zu nehmen. (6) Dieses aber läßt uns vermuthen, daß auch diejenige grosse Erzherzoge, so nach den Carolingern den Provinzien von neuem vorgestanden, alle, so mit der-

(3) Diploma Henrici IV Imp. de a. 1086. beym HEDA in *Episc. Ultraject.* p. 189. Ob ejusmodi (rebellionis) culpam illius (Ecberti Marchionis) comprovinciales tam Saxones quam Thuringi cum ceteris Principibus nostris coram Nobis EX JURE GENTIUM *inde sententiam* proferentes &c.

(4) LEX RIPUAR. c. LIX. Si quis Regi infidelis extiterit, *de vita componat*, & *omnes res ejus fisco* censeantur. LEX SAXON. c. XI. Si quis Domino Regi infidelis apparuerit, *capitali sententiâ* puniatur,

(5) Diploma Ottonis M. Imp. beym LEUBER de *Stapulâ Saxonicâ*, n. 1607. Kescelenheim in pago & Comitatu Meinefeld situm, quod *judicio optimatum Francorum in Imperiale jus* devenit, cum Conradus & Eberhardus - - exheredes & illegales sunt adjudicati.

(6) LEX BAJUVAR. Tit. II. cap. I. Si quis *contra Ducem* suum *de morte ejus* consiliatus fuerit, tunc in Ducis potestate sit homo ille & vita ipsius, & res ejus infiscentur in publico. LEX ALAMANN. c. XXIV. Si aliquis homo *in mortem Ducis* consiliatus fuerit, & inde convictus fuerit, aut vitam perdat, áut se redimat, sicut Dux aut Principes populi judicaverint. C. XXV. Si homo aliquis *gentem extraneam intra provinciam invitaverit*, ut ibi prædia vastet hostiliter, vel domos incendat, & de hoc convictus fuerit; aut vitam perdat; aut in exilium eat, ubi Dux miserit, & res ejus infiscentur in publico.

dergleichen bösen Anschlägen sich an ihnen und ihren Völkern versündiget, um so mehr auch mit gleichen Straffen ansehen können; weil ihnen vielleicht auch hiertey eben dasjenige Recht, welches die Könige hatten, zustand.

Als im Jare 1225 Kurfürst Engelbrecht zu Coeln von dem Grave Friedrich zu Isenburg erschlagen ward; machte dieser an einem der damaligen vornehmsten Erzfürsten verübte Mord sowol in Teutschland als Italien ein schreckliches Aufsehen. Pabst Honorius, der ihn vielleicht wegen der alten Vorzüge des Coelnischen Erzstiffts zugleich als einen Kardinal der Römischen Kirche ansah, (7) ließ in dieser Gele- Der an dem Kurfürsten zu Coeln verübte Mord veranlaßt vermuthlich

(7) Diese Kardinals-Würde der Coelnischen Kurfürsten, derenthalben dieselbe noch heutiges Tags bey Wahltägen, und andern feyerlichen Aufzügen, in hochrothem seidenem Gewande erscheinen mögen, hat schon Pabst Leo IX durch eine eigene Bulle vom J. 1052, die in des CHERUBINI *Bullario magno* T. IX. p. 1. f) anzutreffen ist, bestättigt; und muß also wohl schon vor diesen Zeiten diesem hohen Erzstifte zuständig gewesen seyn. Sie hing auch allen dessen Erzbischöffen seitdem gleichsam als erblich an; wie GELENIUS *de Magnitud. Coloniæ*, L. III. Synt. 1. §. 2. p. 225. behauptet. Es war aber dieses Kardinalat vormals an den Titulum S Joannis Evangelistæ ante Portam latinam geknüpffet; und blieb bey den Römischen Erzbischöffen, welche seit P. Leonis IX Zeiten zugleich den Titel als Erzkanzler des H. Stuls geführet haben, lange Zeit unvergessen; obgleich die obbesagte Kirche schon vor vielen Jarhunderten davon gekommen ist. Der Hr. R Hofrath V. BLUM steht deßhalb in einem Handschreiben vom 8 May 1765 davon wir den Inhalt mit dessen hochgeneigter Erlaubnüß hierher sezen, in den Gedanken:

„ Pabst Lucius II, der im Jar
„ 1144 auf den Stul gekommen, sol-
„ chen aber kaum ein Jar besessen, ha-
„ be nach der Anzeige JO. DIACONI
„ in libro *de ecclesiâ Lateranensi*
„ beym MABILLON in *Museo Italico* T. II. p. 568. der Hauptkir-
„ che zum Lateran die ecclesiam S. Jo-
„ annis ante portam Latinam cum om-
„ nibus, quæ ad eam pertinent, nec
„ non Hospitale juxta portam geschenkt.
„ Ob aber solches mit Recht oder Un-
„ recht geschehen seye? stehe dahin.
„ Dennoch aber könne solche Incorpo-
„ ration noch allemal bestehen, weil
„ gleichwol das Kanzelariat der Römi-
„ schen Kirche dem Erzstiffte Coeln
„ nicht benommen, sondern seither per
„ Vice-Cancellarios versehen worden
„ seye. Nachdem auch P. Leo X im
„ J. 1517. die Kirche S. Joannis ante
„ portam Latinam in einen specialem
„ titulum pro Cardinali wider errich-
„ tet habe; stehe dahin, ob P Leo
„ X. dasjenige, waß Leo IX verordnet,
„ in præjudicium ecclesiæ Colonienſis

„ so

die Päbstl. Sazung wegen der Kardinäle

genheit eine sehr scharffe Constitution gegen solche Uebelthäter ausgehen, welche sich an den Kardinälen mit Todtschlag, Gewalt oder andern Mißhandlungen vergreiffen würden, und unterwarff dieselbe nicht nur allen Straffen des obgedachten Römischen Maj stäts-Gesezes, sondern both zugleich auch alle christliche Obrigkeiten auf, eine solche abscheuliche Unthat auf das nachdrücklichste zu rächen. (8) In Teutschland ward die peinliche Klage auf öffenlichtem Reichstage vor dem Könige Henrich angebracht, der Grav in die Acht, und seiner Güter verlustig erkläret, nachher aber geradbrecht. (9) Ubrigens erwehnen die Geschichte insonderheit der Geseze, so damals gegen dergleichen Vatermörder bey der Versammlung zu Nürnberg gemacht worden sind: (10)

und die Erstrekung des L. Majestatis auf die Kurfürsten

Und wir werden vielleicht nicht sehr irren, wenn wir die obangezogene Verordnung der Kayser Arcadii und Honorii, welche jezt in der Guldenen Bulle einen Plaz gefunden, dafür ansehen, daß solche damals

„ so schlechterdings habe umstossen kön-
„ nen oder wollen? zumal da die Erz-
„ bischöffe zu Coeln den Titulum Lega-
„ ti Sedis Apostolicæ, welchen sie ex
„ Bulla Leonis IX ebenmäßig herhaben,
„ vom eilfften Seculo an biß jetzt bei-
„ behalten, und folglich auf solches
„ damals ertheilte Recht noch keinen
„ Verzicht gethan haben. „ Ubrigens ist das Traktätgen, welches ÆG. GELENIUS unter dem Titel Archiepiscopus Colonienſis est Legatus Natus Pontificis, Archiepiscopus Colonienſis est Legatus Natus de latere, altioris Ordinis atque Potestatis, utpote Sacræ Romanæ eccleſiæ perpetuus Archi-Cancellarius & CARDINALIS S. Joannis ante Portam Latinam zusammen geschrieben, im J. 1729 zu Bonn von dem Protonotario D. Matth. Lamb. Noell durch den Druck etwas gemeiner gemacht worden, dennoch aber selten anzutreffen. S. auch den WIBERTUM *in Vitâ Leonis IX* Lib. 2. c. 4.

BERN. VON MALLINKROT *de Archicancellariis S. Rom. Imp. & Cancellariis &c.* p. 281. und Hrn. Hofrath GE. LUD. BOEHMER *Origg. præcipuor. jur. Archiep. & Elect. Colon.* §. XI.

(8) Beim RAYNALDO T. XIII *Annal. Eccles.* ad a. 1225. n. 50.

(9) S. GELENIUM in *S. Engelberto, Archiepisc. Colon.* L. II. c. XVII und in den Anmerkungen p. 187.

(10) CÆSARIUS HEISTERBAC. Lib. II. c. 13. beim SURIO T. V. *Actor. Sanct. d. 7 Novembr.* wo derselbe meldet, in illis Comitiis plures poenas *in parricidas* statutas esse.

mals bereits als eine Reichs-Sazung, so auch die Kurfürsten künfftig angehen sollen, angenommen worden seye Wir merken hierbey dennoch an, daß die Fürsten im J. 1278 nicht zugeben wollen, daß K. Rudolff der I deßhalb dem Sohne des erschlagenen Königs Ottokar sein Böhmisches Reich entziehen, und für Sich behalten solte; weil ihnen diese Straffe gegen die Nachkommenschafft des vornehmsten weltlichen Reichsfürstens allzuhart und bedenklich geschienen. (11)

(11) OTTOKAR v. HORNIGK in der Oesterr. Reim-Chronik im CLXVII. Kapitel:

Ez wer ain schwere Pürd,
Dem Kind ze tragen,
Dem da sein Vater waz erslagen,
Ob ez hin nach dulten must
Daz ez werden must
(Verlustig) sein Erblantt
Daz wer nicht wol bewannt.
Und waz gegen dem Reich
= = = = = =
Sy (die Fürsten) achten dez gemainichleich,
Ez fuegt nit dem Reich
Daz der hohist Ambtmann (der Erz-Schenk)
Der dem Reich wer undertan,
Seiner Lannd wurd enterbt
Und in Chindes weiß verderbt ꝛc.

§. LXXXVIII.

Carl der IV, der bereits im XX Kapitel die Kurfürstenthümer für unzertrennlich von den Kurfürstlichen Vorrechten, und der Wahlstimme, erklärt hatte, verordnete hierauf im XXV, daß die vortreflichen und herrlichen Fürstenthümer, das Königreich Böhmen, die Pfalzgravschafft am Rhein, das Herzogthum Sachßen, und die Markgravschafft Brandenburg, deren Lande, Bezirke, Leute, Mannschafft, und Zugehörungen, von nun an nimmermehr getrennt, vertheilt, noch auf irgend eine Weise zergliedert werden, sondern vielmehr in ihrer Vollständigkeit jederzeit bleiben solten.

XXV. Kap. Von der Unzertrennlichkeit der Kurlande.

§. 2.

§. 1. Denn gleichwie es, sagte der Kayser, zum Wohlstande anderer Fürstenthümer gereiche, wenn selbige, um Recht und Gerichte zu stärken, zusammen gehalten werden, damit getreue Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen können: (1) Also seye es um so mehr nöthig, bey grösserer Gefahr auch auf standhaffrere Mittel zu denken, daß nicht bey dem Umsturze der Grundsäulen zugleich das ganze Gebäude über den Haufen falle.

Hiermit aber ward auch den Landen der jezigen Kurfürsten das vormals allen Fränkischen Reichs-Lehen zugestandene Recht der Unzertrennlichkeit verliehen. (§. XLVII.) Die neuen Kurlande aber, so noch bißher zweifelhafft gewesen waren, (§. XLVIII.) und doch künftighin die Stellen der alten Herzogthümer vertreten solten, wurden zugleich nach denjenigen Landen bestimmt, welche jeder von den vier weltlichen Kurfürsten wirklich im Besize hatte.

Alte Kurlande

Böhmen

Böhmen ausgenommen, waren die meisten von diesen Kurlanden noch von keinem sonderlichen Umfange; und zwey zusammen trugen schwerlich noch so viel aus, als das einige Herzogthum Bayern oder sonst ein anderes von den alten Erzfürstenthümern, vormals begrif-

Pfalz

fen. Die Pfalz bestand nur noch ausser den zur alten Pfalz am Mittel-Rhein gehörig-gewesenen Oertern Staleck, Bacharach, Strege dem Thal, und dem mitten im Rhein gelegenen Pfalzgravenstein, in den auf beyden Seiten am Oberrhein, und um den Neckar befindlichen vormals Waibling-Schwäbischen Erblanden, und dem Bayrischen

Sachßen

Erbantheile in der heutigen Oberpfalz. (2) Die Sachßen-Witten-

§. LXXXVIII. (1) CRAVETTA *Consil.* 624. n. 19. behauptet daher mit gutem Fug, daß selbst die Unterthanen sich gegen die Theilung eines Fürstenthums sezen, und auf dessen Zusammenhaltung dringen können.

(2) S. hinten die LV und LVI Urkunde.

tenbergischen Herzoge hatten auser dem noch heutiges Tags sogenannten Kur-Kreyße, der Gravschafft Brene, und der Pfalz-Alstett, wenig mehr im Besitze. (3) Die Brandenburgischen Marken aber waren seit dem Abgange des Anhaltischen Stamms von den Bayrischen Herrn zusammen gehalten worden; und man erinnerte sich vielleicht kaum mehr, daß die ehmaligen Kurfürsten vorzüglich die Alte Mark zum Kurlande ersehen hatten; in welche noch in dieser Zeit nach Tangermünde, als die höchste Dingstatt, oder Gerichtskammer des Reichs-Erzkämmerers alle Beruffungen aus den übrigen Marken ergiengen. (4)

Brandenburg

Um die Vergrösserung und den Anwachß dieser Kurlande zu befördern, hatte Carl der IV bereits im X Kapitel unsern Kurfürsten das Recht der alten Erzherzogen von neuem zugestanden, von allen Fürsten, Graven, und andern Personen sowol ganze Lande, als Schlösser, und einzele Güter an sich zu bringen. (§. LIX.) Er selbst war auch mit Seinem Beyspiele vorangegangen, und hatte erst neulich Seinem Böhmen nicht nur die in der Oberpfalz erkaufften ansehnlichen Herrschafften, samt verschiedenen Schlesischen Herzogthümern, auf ewig einverleibet, sondern auch diesen Vorgang jezt hier zu Mez mit den Willebrieffen Seiner sämtlichen Mitkurfürsten befestigen lassen. (5)

Mittel, die Kurlande zu vermehren und beysammen zu halten.

Sonder Zweifel zwekte auch die im VII Kapitel schon enthaltene Verordnung wegen des Vorzugs der Erstgebornen bey der Erbfolge in den Kurlanden dahin ab, wie dieselbe bereits in den alten Erzherzogthümern üblich gewesen war; §. XLVII. weil durch solche nicht nur die

Weitere Bestimmung des Rechts der Erstgeburt bey den Erbfolgen.

(3) HORTLEDER von Ursachen des Teutschen Kriegs, *V.* c. 22. p. 1207.

(4) Richtstich Landrecht beym Frhrn. v. SENCKENBERG T. I. *Corp. Jur. Germ.* auf der 184. S.

(5) S. die XXVII Urkunde. Die jezt deßhalb zu Mez ausgefertigten Willebrieffe der Kurfürsten stehen beym LUNIG T. I. Cod. Germ. Diplom. p. 1166. - 1170.

die bißher zusammen gebrachten, sondern auch die künfftig noch zu erlangenden Lande von selbst am sichersten beysammen gehalten werden konnten. Nun bestättigte zwar der Kayser dieselbe an dieses Orthe, nur mit der Ausnahme: Wenn der Erstgeborne wahnsinnig, albern, oder sonst mit einem berüchtigten Gebrechen beschwert, und deßwegen für untüchtig zur Regierung gehalten werden solte. §. 3. §. 4. Solchenfalls aber ward der zweyt- oder nächstgeborne von den Kurfürstlichen Prinzen, oder der ältere Bruder oder Vetter von welchem Stande, der dem väterlichen Stamme in absteigender geraden Linie am nächsten wäre, zur Erbfolge in der Kur für berechtigt erklärt. §. 5. Jeder Kurfürstliche Erbfolger ward jedoch zugleich erinnert, sich gegen seine andere Brüder und Schwestern (nicht so wol nach dem Maaße des Pflichttheils als nach Gutfinden, und dem Ertrage der Lande und des Vermögens) genädig und milde zu erzeigen. Dabey ihme jedoch alle Theilung, Verreissung und Zergliederung des Fürstenthums und dessen Zugehörungen auf alle Weiße untersagt seyn solte.

Mißdeutungen dieser Gesetze.

So klar und deutlich übrigens die Worte dieses Gesezes sind, hat es doch denenselben in den folgenden Zeiten an Mißdeutungen und ungleichen Auslegungen nicht gefehlt. Denn ein und andere nachgeborne Prinzen haben bald nach der Guldenen Bulle die Vorzüge des Seniorats vor ihren Vettern, die sich auf die Erstgeburth ihrer Väter bezogen, zu behaupten, und solchen sich vorzudrängen gesuchet. (6) Andere aber haben wider die den Kurlanden zugestandene Untheilbarkeit anzustossen sich bemühet, und solche ihren Besizern strittig machen wollen. Doch wie das Herkommen in unserm Staatsrechte die Stelle geschriebener Gesezе öffters vertritt: Also kan auch dasselbe bey vorgekommenen Fällen für eine authentische Erklärung selbst unserer vornehmsten Reichsgrundgesezе angesehen werden.

Ja

(6) S. die LVII. Urkunde.

Wie es damit bey Kur-Pfalz gehalten worden.

In dem Durchlauchtigsten Pfälzischen Kur-Hauße hat man gleich Anfangs sich dem natürlichen Sinne der G. B. aufs genaueste gefüget, und durch eigene Hausverträge nicht nur die Untheilbarkeit der Kurlande, welche von Zeit zu Zeit durch neuere Eroberungen vermehret worden, sondern auch die Erbfolge dem ältesten Prinzen, der bey gutem Wissen und Sinnen, und on natürlicher Geprechen siener Glieder sy, ausdrücklich ausgehalten. (7) Vornehmlich aber haben Kurfürst Ruprecht der Aeltere, und dessen Herr Sohn, Pfalzgrav Ruprecht der Jüngere, so nachmals Kayser worden, im J. 1395. eine ewige Erbordnung und Sazung für ihre Nachkommen verabredet, vermöge deren von iren Erben, das Söhne sind, nur der älteste ein einiger Herr des Kurfürstenthums an der Pfalz, und auch seines Fürstenthums in Bayern seyn, seine andere Brüder aber mit ansehnlichen jährlichen ihrem Fürstlichen Stande gemäßen Einkünfften von Schlössern und Landen dergestalt versehen und versorgen solte, daß solche doch jederzeit die darinn befindliche Mannschafft und Unterthanen von dem ältesten, als Kurfürsten, zu rechten Mannlehen empfahen, demselben, der dann der Herr (und Kurfürst) ist, getreulich gewarren, gehorsam, beholffen und bygestendig damit seyn, und allein die Nuzen und Gefälle davon ziehen solten: Ohne daß solches deßhalb für eine Zertheilung oder Zertrennung der Herrschafft, sondern nur als eine Anweisung der jüngeren Brüder und deren männlichen Nachkommen zu ihrer täglichen Zehrung und zimblicher Nothdurfft angesehen werden könnte ꝛc. (8) Ob übrigens diese

(7) S. die LVIII und LIX Urkunden.

(8) Sie steht in der Chur-Pfälzischen *Deduction* des auf die künftige Zweybrückische *Succession* prätendirenden *Primogenitur*- und *Consolidations*-Rechtens, *n. IX.*

se lezteré Constitution in folgenden Zeiten pünktlich befolgert, oder nicht vielmehr, wie in den nachherigen Erbstrittigkeiten angegeben worden ist, ein bloßes Projekt verblieben seye? ist hier zu untersuchen der Ort nicht. In dem Pfalz-Zweybrückischen Erb-Folge-Rechts-Streit ist deßhalb eine eigene Untersuchung zum Vorschein gekommen.

wie auch bey den Sächßischen

Mit den grossen und ansehnlichen Fürstenthümern, welche das heutige Durchlauchtigste Sächßische Hauß nebst den Kurlanden besizt, hat es vom Anfange her eine ganz andere Beschaffenheit gehabt. Denn als im XV Jarhunderte Markgrav Friedrich der Streitbare aus dem Meißnischen Hauße die Sächßische Kur erhielt, konnte man seine Meißnische, Thüringische, und so viele andere erb- und eigenthümliche Lande und Herrschafften keineswegs als einen Zuwachß dieser Kur ansehen. Man hielt auch daher für rathsam, nur das Wittembergische unter dem eigenen Namen des Kurkreißes in seiner Unzertrennlichkeit zu behalten; da hingegen die Vertheilung der anderen Provinzien in den vorigen Seculis jederzeit nach gemeinen Rechten Statt gehabt hat.

und Brandenburgischen Kurhäusern.

Auf gleiche Weise hat man auch in dem jezigen Durchlauchtigsten Brandenburgischen Hause die schon vor erlangter Kur innegehabten Fürstenthümer in Franken betrachtet; und daher dieselben an die nachgebornen Prinzen jederzeit überlassen. Die sämtlichen Marken hingegen sind als ursprüngliche Kurlande gemeiniglich dem Erstgebornen alleine zugeschlagen worden. Denn obgleich der erste Kurfürst Friedrich aus dem Zollerischen Geschlechte bey der Theilung seiner sämtlichen Lande unter seine Söhne sich nicht allzugenau nach der Guldenen Bulle gerichtet, hat doch dessen Herr Sohn, Kurfürst Albertus Achilles, durch eine im J. 1473 gemachte Hauß- und Erb-Verordnung

sich hierinn unserm ewigen Reichsgrundgeseze vor alle folgende Zeiten niederum gefüget. (9)

(9) S. vornehmlich den Hrn. v. LUDEWIG im 11 Th. der Erl. der G. B. auf der 469. S. Die angezogene Erbordnung aber ist nach ihrem ganzen Inhalte von Hrn. D. CARL FRIDR. PAULI dem 11 Bande der allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte auf der 301. u. f. S. eingerückt worden.

§. LXXXIX.

In den fünf leztern Kapiteln regulirte Carl der IV vornehmlich das grosse Hoff-Ceremoniel, welches bey den feyerlichen und zierlichen Höffen unserer Kayser, und Römischen Könige, beobachtet werden solte; wobey Er endlich auch die Amtsgebüren oder Sporteln von den dabey vorgekommenen Reichs-Fürstlichen Belehnungen bestimmte, und zulezt einige Anweißungen für die Erziehung Kurfürstlicher Prinzen anhieng, um dieselbe zu ihrer künfftigen Obliegenheit bey Reichshöffen überhaupt geschickt zu machen. Weil jene grössere im mittlern Zeitalter an die Stelle der ehmaligen allgemeinen Reichstäge gerüket, und daher, wie jezt zu Mez und in lezterm Winter zu Nürnberg geschehen, kaum dem Namen nach von diesen weiter verschieden waren; (1) wird es nicht undienlich seyn, auch deren Ursprünge, und Beschaffenheit hier aus den ältern Fränkischen Staatsgeschichten zu erläutern; nachdem wir bereits im LXVI. §. von den kleineren und gemeinen Reichs-Höffen das hauptsächlichste angeführet haben.

Allgemeiner Inhalt der fünf lezten Kapitel.

§. LXXXIX. (1) S. die Einladungs-Schreiben des Kaysers Friderici II an die Stände zu den vorgehabten Reichstägen oder gröβern Reichshöffen beym PETRO DE VINEIS *Epistol. Lib.* III cap. 1 und 76.

Zweyerley Reichsverſammlungen unter den Carolingern.

Unter den Carolingern waren ſchon zweyerley Arten von Reichsverſammlungen in jedem Jare gewöhnlich. Eine, worauf die Monarchen das allgemeine Beſte des Staats mit ſämtlichen hohen und niedern Ständen in Berathſchlagung ſtellten, ward beym Schluſſe des Jars, ſo damals noch mit dem 25 Merz anfieng, gehalten. (2)

Reichstäge

Die andere aber, bey welcher die jährlichen Geſchenke aus den Provinzien den Königen gereichet wurden, und worauf ſich nur die gröſſeren Fürſten und vornehmſten Räthe einzufinden hatten, konnte gemeiniglich erſt im Späth-Jare, wenn Erndte und Herbſt eingethan waren,

Reichshöffe

veranſtaltet werden. Man beſprach ſich auf dieſen leztern über die im folgenden Jare vorzunehmenden Geſchäffte; und überlegte zum voraus, waß deßhalb auf dem vorſtehenden Reichstage vorzubringen und zu beſchlieſſen ſeyn möchte? Bey beyden Verſammlungen gebührte den Monarchen der Vortrag. Die geiſtlichen Stände zogen denſelben in einem beſondern Saale, oder groſſen Schoppen, wenn die Verſammlungen auf freyem Felde oder groſſen Plätzen gehalten wurden, in Ueberlegung: So wie auch die Graven und andere weltliche Fürſten auf gleiche Arth für ſich in einem eigenen Zimmer oder Hütte thaten. Meiſtentheils erforderte man auch noch den Rath der Gemeinen, oder wenigſtens deren Beyſtimmung. Das gemeinſame Gutachten ward darauf dem Könige vorgelegt. Waren die Meynungen verſchieden, muſte der endliche Schluß der Wahl des Monarchens oder deſſen Ausſpruche überlaſſen werden. (3)

Vor-

(2) Daher hieß auch der jährliche Reichstag vormals das Merz-Feld; (Campus Martius) biß Pipinus dieſe Reichszuſammenkünffte der Fränkiſchen Stände in den May verlegte, und Campum Madium daraus machte. S. auch des Comte DE BOULAINVILLIERS *Hiſtoire de l'ancien Gouvernement de la France*, T. I. p. 215.

(3) HINCMARUS *Opp.* T. II *Epiſt. XIV. ad Proceres regni pro inſtitutione Carolomanni Regis*, n. 29. 30. 34. 35. woraus wir dasjenige, ſo hier angeführet worden, treulich überſezt haben.

Beschwerlichkeit der grossen Reichstäge

Solange vormals noch jene allgemeine Reichstäge auf freyem Felde gehalten wurden, hatte jeder Fürst oder Rittersmann, für seine und der seinigen Verköstigung selbst zu sorgen. Wie aber die Menge und Entfernung so vieler Provinzialen, und die übele Witterung, dieselbe gar offt sehr beschwerlich und verdrüßlich machten; waren sowol Pipin, als Carl der Grosse und Ludwig der Fromme, für deren bequemere Einrichtung zu sorgen bemüht gewesen. Bey der Weitläuffrigkeit des Staats hatte man endlich nicht mehr für rathsam gefunden, das ganze Reich jedesmal zu versammlen, wenn es auf die Abhaltung eines benachbarten Feinds ankam; sondern nur die Fürsten derjenigen Völcker darzu erfordert, deren Wohlstand mit solchen Kriegen verbunden war. (4) Zugleich war man auch auf eine bessere Verpflegung der Fürsten bedacht gewesen, welche zu solchen Versammlungen vorgeladen worden waren, oder Amts- oder Ehrenthalber dabey erschienen, um den Königen, sonderlich an den höhern Festen, Weyhnachten, Ostern oder Pfingsten aufzuwarten.

Pracht der Könige bey Ihren grossen Höffen

Alsdann zeigten Sich auch die Monarchen in aller Ihrer Herrlichkeit. Sie giengen mit allen Zeichen der Majestät geziert einher, und trugen zuweilen die Kronen auf dem Haupte. Ihre vornehmste Fürsten, welche ihnen die Reichs-Insignien vortrugen, begleiteten Sie bey solchen Aufzügen. Ja man weiß Exempel, daß auch fremde Könige und andere grosse Herzoge in solchen Gelegenheiten unsere Monarchen mit Vortragung eines Schwerdts oder Ihres Schilds beehret haben. (5)

(4) ADELMUS *Benedictinus in Annal. ad a.* 823. p. 424. Mense Majo conventus (in Francono-furd) habitus: in quo *non universi Franci* primores, *sed* de orientali Francia, atque Saxonia, Baivaria, Alemannia, atque Alemanniæ conterminâ Burgundia, & Rheno adjacentibus regionibus adesse jussi sunt. &c. &c.

(5) DITMAR. p. 397. Bolizlaus (Polonorum Dux) manibus applicatis miles (Henrici S.) efficitur, & post sacramenta Regi ad ecclesiam ornato incedenti *armiger* habetur. CONTIN. HER-

Sonderlich aber erwießen Sie Sich bey solchen Reichshöffen gegen alle diejenige freygebig, so ihnen die Geschenke im Namen der Völker überbracht hatten. Die vornehmsten wurden mit zur Tafel gezogen: Und öffters bey dem Auftragen neuer Speisen Geld unter die Gemeinen ausgeworffen. Zugleich mangelte es an keinen Gattungen von Zeitvertreib und Lustbarkeiten. Ritterspiele, Klopfechter, Thierhazzen, Seiltänzer, Gauckeler, Taschenspieler, verkürzten bey der damaligen Einfalt der Zeiten gemeiniglich die Nachmittäge. In kurzem vergaß man die Annehmlichkeit der Freyheit auf offenen Feldern: Und hatte lieber, wenn die Keyser statt allgemeiner Reichstäge nur grosse und feyerliche Höffe in den Städten und vor ihren Pfalzen veranstalteten, wo alles zur Nothdurfft und zur Lust weit leichter angeschafft werden konnte. Die Märkte und offene Pläze vor den Pfalzen oder andern Häusern des Reichs schienen zu dergleichen Reichsverlammlungen wegen ihrer Räumlichkeit insonderheit schicklich. (6)

Einrichtung des Palasts zu Aachen

Als Carl der Grosse Seinen Palast zu Aachen bauen ließ, und diesen Ort zum Hauptsize der Monarchie zu machen vorhatte; sah Er insonderheit auf eine solche Einrichtung des Gebäudes, welche es zu dergleichen grossen Reichshöffen schicklich machen konnte. Aus Seinem Cabinete konnte Er durch die angebrachten Gegitter alles übersehen, waß auf dem davor liegenden grossen Plaze, und in denen darum für die Fürsten gebauten Wohnungen, vorgieng. Denn alle umliegende Quartiere waren also angelegt, daß in ihren Hallen oder Vorhöffen nicht nur die Vasallen der Fürsten und deren Unterdienstleute, sondern auch alle an-

HERMANNI ad a. 1065. Dux (Lotharingiæ) Godfridus *Scutarius* (Henrici IV) electus est. OTTO FRISING. Lib. VII. c. 19. (Lotharius Imp.) *Regem Daciæ* (Daniæ) ad decorem Imperialis reverentiæ *gladium sibi sub corona* deferre fecit.

(6) S. den DU FRESNE *Dissert.* IV u. V. über des JOINVILLE *Histoire de S. Louis*, den VELLY T. I *Histoire de France*, p. 379. und den Hrn. v. LUDEWIG bey diesem Kap. auf der 1560 S.

andere Personen gegen Schnee und Regen verwahret, und dennoch vor des Kayſers Augen nicht verborgen ſeyn konnten. (7) Vielleicht unterſtützt dieſe Anzeige unſere oben §. VIII. IX. von dem Römer zu Frankfurt, als einem uralten Palaſte (curia) der Römiſchen Kayſer, vorgebrachte Vermuthung. Denn es bekommt hiermit noch mehr das Anſehen, daß derſelbe wohl gar das Palatium novum, und die auf dem Plaze herum gebauten Häuſer die Ædificia nova, geweſen ſeyn, welche Ludwig der Fromme im J. 822. vermuthlich nach dem Modell des Aacheniſchen Palaſts, und vornemlich für die damals vorgeweſene groſſe Verſammlung der Oſt-Fränkiſchen Reichsſtände, hier habe bauen laſſen. (8) Der ſogenannte Römerberg, und der Samſtagsberg, weil die Märkte an dieſem Tage der Woche darauf gehalten wurden, bekamen vermuthlich deßhalb eine ovalrunde Geſtalt, damit man aus dieſem Kayſerlichen Hauſe den ganzen Plaz und die darauf verſammleten Reichsſtände überſehen konnte. Im Gebäude ſelbſt aber möchten daher diejenige untere groſſe und weitläufige Bogengänge, und die öbern Säle und groſſen Pläze gemacht worden ſeyn, welche vormals jeder Ordnung der verſammleten Stände, ſonderlich in Winters-Zeiten, einen ſichern Ort zu den Berathſchlagungen verſchaffen müſſen, und die auch, als der Rath bald nach dem Anfange des XV Jarhunderts dieſes Haußes erkauffet, und dem

(7) NOTKERUS in *vitâ Caroli M.* Lib. 1. cap. 32. *Manſiones* omnium cujusquam dignitatis hominum *ita circa palatium* (Aquisgranenſe) diſpoſitione *conſtructæ* ſunt, ut ipſe (Carolus Imp.) *per cancellos ſolarii* ſui cuncta poſſet videre, quæcunque ab intrantibus vel exeuntibus quaſi latenter fierent. Sed & ita *procerum habitacula* a terra erant in ſublime ſuſpenſa, ut ſub eis non ſolum militum milites & eorum ſervitores, ſed omne genus hominum ab injuriis imbrium vel nivium vel gelu caminis poſſent defendi, & nequaquam tamen ab oculis acutiſſimi Caroli valerent abſcondi.

(8) S. die kurz vorhergegangene (4) Anmerkung, die ANNALES LAURESHAM - ad a. 822. und den Hrn. VON ECKHART im II Tomo der *Commentar. de rebus Franciæ Orientalis* auf der 177 u. 183. S. Noch vor ein paar Jarhunderten waren die meiſten Häußer auf unſerm Römer-Plaze dergleichen alte publicke Gebäude, ſo theils den Geſellſchafften, wie noch heutiges Tags das alte Limpurg, theils den Zünfften als Zunftſtuben zugeſtanden.

Höffe werden auf öffentlichen Pläzen

dem Reiche und den Kurfürsten zu Ehren wieder aufbauen lassen, nach der vormaligen ersten Einrichtung, wie es scheint, beybehalten worden sind, und zum Theile noch heutiges Tags bestehen.

Kam es jedoch nach den geendigten Berathschlagungen der Stände zum öffentlichen Vortritte der Kayser, und zur Kundmachung der gefaßten Reichs-Schlüsse, ward erst der feyerliche Hoff nach dem alten Herkommen auf dem dabey ersehenen grossen Plaze öffentlich gehalten. Zu solchem Ende ward jedesmal ein grosses hölzernes Gerüste aufgeschlagen, damit der Kayser mit den versammleten vornehmsten Fürsten in aller Seiner Herrlichkeit von dem ganzen Volke gesehen werden, und den Reichsschluß öffentlich kund machen lassen konnte. (9) Die Monachen erschienen alsdann mit allen Zeichen ihrer Majestät. Die Erzfürsten, welche sich, um ihren Staat zu vermehren, gemeiniglich von den meisten andern Fürsten und Herren aus ihrer Provinz begleiten liessen, (10) verrichteten ihre Hofdienste bey öffentlicher Tafel. Bißweilen wurden auch für das Volk mancherley Speißen preiß gegeben. Mit welchem erstaunlichen Ueberflusse und Herrlichkeit Kayser Friedrich der I insonderheit die beym grossen Hoffe zu Maynz aus allen Theilen des Reichs versammleten Stände bewirthet habe, wissen die Geschichtschreiber aus diesen Zeiten kaum mit Worten

(9) RADEVICUS *de gestis Frider.* I. Lib. II cap. 3. Totum triduum consultatio absumpsit. *Quartâ demum die* Serenissimus *Imperator in concionem* venit; *sedensque in eminentiori*, unde ab omnibus videri poterat & audiri, *circum sedente eum corona* venerandorum, quos prænominavimus, heroum, per interpretem elocutus est &c. &c.

(10) AUTOR VITÆ ALBERONIS, *Archiepisc. Trevir.* in den GESTIS TREVIR. beym MARTENE T. IV. *Collect.* p. 206. Uni Curiæ interfui, quâ Francfordum petit, sub Rege Conrado (III) cum XL navibus cameratis, exceptis liburnis, & onerariis atque coquinariis ratibus. In quâ Curiâ VIII Comites, & Ducem Lotharingiæ Matthæum, atque N Ducem de Limburgo secum habuit, clericorum atque militum multitudinem tantam, quod omnibus, qui videbant, admirationem faciebat,

ten auszudrücken: (10) Und ohne Zweifel sind auch die folgenden Reichshöffe mit nicht geringerer Pracht biß auf diese Zeiten der G. B. gehalten worden.

(10) ARNOLD. LUBEC. L. III. *Chron. Slav. c.* 9.

§. XC.

Um so weniger ist auch zu glauben, daß der Kayser wegen des auf den grossen Reichshöffen zu beobachtenden Ceremoniels nun erst viel neues angeordnet haben solte. Denn schon bey dem grossen Hoffe, den König Albrecht im Jar 1298 zu Nürnberg gehalten, wurden die Kurfürsten nach der Ordnung und der Bestimmung, wie jeder sein Erzamt zu verrichten hatte, aufgeruffen: (1) Und es ist wohl kein Zweiffel, daß bey der Reichskanzley auch noch von anderen dergleichen Reichshöffen verschiedene Aufsäze vorhanden gewesen seyn werden, wornach man sich dißmal wiederum richten können. Selbst der Verfasser der Guldenen Bulle berufft sich deßhalb auf die klarsten Nachrichten und Erzehlungen, und auf das seit undenklichen Zeiten beobachtete Herkommen. (2) Desto mehr aber ist es auch den Auslegern zu ver-

Ob Carl der IV im Ceremoniel der grossen Reichshöffe viel neues angeordnet habe?

§. XC. (1) CHRON. COLMAR. beym URSTISIO P. II. p. 60. Anno 1298 Albertus in Nurenberg curiam solennem celebravit, ibique Regina coronatur & pene omnes *Electores præsentes* extiterunt. Ibi *dignitas cujuslibet* domini *coram Rege solenniter recitatur*, & *quilibet* dominorum Electorum *in suo officio, sicut debuit, ministravit.* S. auch das CHRON. CONSTANTIENSE beym PISTORIO p. 674.

(2) A. B. *Tit.* XXVII. § 7. *Sicut* autem *hactenus observatum* fuisse comperimus; *ita* statuimus &c. *Tit.* XXVIII §. 5. Invenimus etiam *ex clarissimis relationibus & traditionibus antiquorum*, illud *a tempore, cujus contrarii* jam *non habetur memoria*, per eos, qui nos præcesserunt feliciter, esse *jugiter* observatum &c.

verargen, welche bey diesen leztern Kapiteln den Höchsten Gesezgeber lächerlich machen wollen, als ob Er hierbey mit allzuvielen Kleinigkeiten Sich aufgehalten, und solche unter die wichtigsten Reichsverordnungen gemenget habe. (3) Wer übrigens die grossen Staats-Sachen erweget, so in dieser Zeit bey den in den meisten Europäischen Staaten, und sonderlich in allen Reichslanden, obgewalteten Verwirrungen dem Kayser durch den Kopf lauffen müssen, wird leicht ermessen können, daß Derselbe dieser Dinge wegen gewiß auf keine Neuerungen denken mögen, sondern nur aus bereits vorhandenen ältern Akten eine genaue Vorschrifft abfassen lassen wollen, wie die grosse Hofffeyer, welche Er hier zu Mez vor den Augen so vieler fremden Fürsten und Gesandten zu begehen vorhatte, gehalten werden solte.

XXVI. Kap. Vom Aufzuge des Kayserns nach dem Orthe, wo der Hoff gehalten werden soll.

§. 1. Zuerst ward der feyerliche Aufzug des Kayserns angeordnet. Gleich früh Morgens in der ersten Stunde des Tags solten alle Geist- und Weltliche Kurfürsten in dem Quartiere des Monarchens sich einfinden, wo Derselbe den ganzen Reichs-Schmuck anzulegen hatte.

§. 2. Demnächst hätten sie sämtlich mit dem Kayser zu Pferde sich nach dem Plaze zu begeben, wo der Reichshoff gehalten werden, und die Size schon zugerichtet stehen solten; und zwar nach der bereits im *XXI* Kapitel vorgeschriebenen Ordnung. Der Erzkanzler, in dessen Erzkanzlariat dieses geschähe, solte an einem silbernen Stabe alle Kayserliche oder Königliche Siegel und Stempel vortragen: So wie

§. 3. auch die weltlichen Kurfürsten nach der im *XXII* Kapitel enthaltenen Vorschrifft den Zepter, den Reichsapfel und das Schwerdt.

§. 4. Unmittelbar vor dem Erzbischoffe zu Trier solte zuerst die Aachenische, nachher aber die Mayländische Kronen vorgetragen werden;

(3) CYR. LENTULUS in *Commentario ad A. B.* p. 1374 Ob auch gleich der Hr. v. LUDEWIG a. a. O. auf der 647. S. die Vertheidigung des Kayserns übernimmt, macht es doch derselbe nicht viel besser.

den; doch nur vor dem Kayser, der bereits mit den Ehrenzeichen des Reichs gezieret worden war; wozu Derselbe nach eigenem Gefallen einige niedere Fürsten zu ernennen hatte.

Ob der Reichs-Schmuck von Carln dem Grossen herkomme?

Von diesem Kayserlichen und Reichsschmucke, der noch jezt zu Nürnberg aufbehalten wird, und womit vormals die Kayser bey Ihren grossen Hoff-Festen sonderlich aber bey Ihrer Krönung zu Aachen jederzeit angezogen worden, haben so viele Schrifftsteller gehandelt, (4) daß es uns verdacht werden könnte, wenn wir davon viele Worte machten. Man schreibt ihn gemeiniglich Carln dem Grossen zu, von Dem er bis auf unsere Zeiten gekommen seyn soll. Ob auch gleich verschiedene Gelehrte gegen diesen Glauben manches einzuwenden gewust haben: (5) Ist doch der Namen des nurgedachten Monarchens bey den Teutschen in solchem Seegen und Ansehen verblieben, daß man beynahe nichts für recht und ächt halten dürffen, waß nicht Ihme beygemessen worden wäre.

(4) GRETSER in *Syntagm. de insignibus Imperialibus. Ingolst.* 1618. WAGENSEIL *de S. R. I. libera civitate Noribergensi, Altd.* 1697. v. LUDEWIG in *Noribergâ insignium Imperialium tutelari.* Hal. 1713. Von dem Secl. Hrn. v. EBNER, einem sehr angesehenen Nürnbergischen Patrizier, der die sämtlichen Reichs Insignien von neuem umständlich zu beschreiben und aus den Alterthümern zu erläutern vorhatte, ist nur die *Descriptio Globi Imperialis* im J. 1731 zum Vorschein gekommen *de Regali Imperialique Augustorum Germaniæ Augustarumque coronatione*, cap. II. gegen das Alter der Reichskrone und auch den Kayserlichen Habit verschiedene Zweifel angemerckt, die doch zum Theil durch das, waß der v. LUDEWIG im II. Th. der Erl. der G. B. auf der 618 u. f. S. dagegen versezt hat, gehoben werden. Als im J. 1730. der vormalige *Lector* der Orientalischen Sprachen zu Leipzig, KEHR, bey einer Reise durch Nürnberg den Kayserlichen Mantel zu sehen bekam, wolte derselbe einige darauf befindliche Züge für Arabische Buchstaben erkennen, und solche dahin auslegen, daß diese Stickerey erst im J. 1135 zu Sevilien darauf gekommen seye; wieder Hr.

(5) Sonderlich haben CONRING *in Castigatione libelli, cui titulus Anti-Conringiana defensio, ad Quæst.* I. §. 6. p. 8. 9. MASCOV.

Warum nur die Aachenische und Mayländische Kronen vorgetragen werden sollen?

Warum indessen nur die zwo Kronen, welche unseren Königen ehedem zu Aachen und Mayland aufgesetzet worden, einem zu Rom gekrönten Kayser vorgetragen werden sollen, da doch bekanntlich die Teutschen Monarchen vormals noch mehrere erhalten? (6) scheint einiges Aufmerken zu verdienen; zumal da der Römischen oder Kayser-Krone mit keinem Worte hier ausdrücklich gedacht wird.

Von der Kayserkrone

Einige alberne Schullehrer pflegten sonst diese drey Kronen die goldene, silberne, und eiserne zu nennen, und suchten den Leuten weiß zu machen, als ob nur die Römische, welche der Pabst auffetzte, von Golde, die Aachenische von Silber, die Mayländische aber oder Italienische von Eisen, und jede alleine nach dem Werthe dieser Metallen zu schäzen seyen. (7) Wie sehr aber diese Leute von allen Seiten wider die Wahrheit verstossen, ist leicht darzuthun. Niemals sind unsere Monarchen mit anderen als goldenen Kronen gekrönet worden: Und die Aachenische, wie die sogenannte eiserne Italienische Reichskronen haben von je her aus keinem anderem Metalle bestanden. (8) Daß auch eine eigene Römische Kayserkrone jemals gewesen seye, steht nicht wohl zu glauben. Vielmehr ergeben alle von der zu Rom gebrauchten Krone noch vorhandene Beschreibungen, daß unsere Kayser jene sogenannte Aachenische, die Sie vor Alters wie die übrigen Reichs-Insignien mit Sich herum zu führen pflegten, in Rom auch bey

wozu gleichfalls die Aachenische Reichskrone gebraucht worden.

Hr. v. LUDEWIG im I Th. der Gelehrten Anzeigen auf der 192 S. angeführt.

(6) Wäre Carolo IV auch die Arelatische Reichskrone, womit Er erst neun Jare hernach sich krönen lassen, schon aufgesezt gewesen, hätte Er vielleicht auch dieselbe Sich vortragen zu lassen verordnet.

(7) *Glossa ad cap. un. Clem. de jurejur.* u.a.m. S. auch den HIERON. BALBUM, Episc. Gurcensem, *de Coronatione, cap.* 3

(8) ÆNEAS SYLVIUS in *Histor. Friedr. III. Imp.* p. 79. Has autem *Coronas omnes aureas* esse compertum habeo &c. S. auch den FONTANINI und MURATORI *de Coronâ ferrea.*

bey der Kaiserkrönung vom Pabste Sich meistentheils auffezen, (9) und vielleichte nur im Falle, wenn Sie solche nicht bey Sich gehabt, eine andere an ihrer Statt zu dieser Ceremonie verfertigen lassen.

(9) MASCOV a. a. O. cap. IV. §. 7. ÆNEAS SYLVIUS versichert noch zulezt a. a. O. p. 80, daß K. Friedrich der III eben die Krone, womit Er a. 1452 in Rom zum Kayser gekrönet worden, von Nürnberg nach Italien habe kommen lassen.

§. XCI.

Solche heißt noch jezt die Röm. Königliche Krone.

Diese Aechenische Krone, welche zuweilen auch die Teutsche Reichskrone genannt wird, (1) heißt noch in unsern Reichsgrundgesezen die Römische Königliche Krone; zu deren Empfang unsere Kayser noch heutiges Tags alleine in den Kapitulationen angewiesen werden. (2) Sie hat auch von uralten Zeiten her genung geschienen, die Teutschen Monarchen zugleich zur Oberherrschafft über Italien und andere mit unserem Reichsstaate verknüpffte Reiche, ja selbst zur Annehmung des Kaiserlichen Titels, zu berechtigen. Selbst die Päbste haben sie daher mit einer Mutter verglichen, welche jedem durch die freie Wahl der Teutschen Fürsten erhobenem Reichsoberhaupte das unstrittige Recht zur Italienischen Krone, und dem höchsten Ehrennamen eines Kaisers, der Ihn über alle Fürsten des Erdkreißes seze, gleichsam mit auf die Welt bringe. (3) Eben dieselbe

§. XCI. (1) FRIDERICUS I Imp. in *literis ad Ottonem Frisingensem Episc.* beym URSTIS. T. I. p. 403. Post primam unctionem Aquisgranensem & acceptam *coronam Teutonici regni &c.*

(2) S. die neuesten Wahlkapitulationen unserer glorwürdigsten Monarchen im *III* Artickel. §. 3.

(3) *Gregorius IX Papa in literis ad Fridericum II Imp.* beym RAY-

haben auch nie wohl in Abrede stellen können, daß niemand zu der Würde und der Krönung eines Römischen Kaisers gelassen werden möge, dem nicht vorher diese unsere Teutsche Reichskrone aufgesezt worden seye. (4)

Wie K. Carl der Grosse das Kayserthum an das Fränkische Recht geheftet.

Solche Vorzüge hatte unser Reich Carln dem Grossen zu verdanken gehabt, Der, so bald Er nur den Kaysertitel angenommen, sogleich auch diese Vorurtheile umzustossen bemüht gewesen war, als ob das Kaiserthum an Rom oder Italien hafften, oder wohl gar vom Pabste Ihme verliehen worden seyn solte. Denn als Er im J. 800 in Rom zum Kayser ausgeruffen ward; durffte schon Seine damalige Krönung nicht dem Römischen Bischoffe, sondern nur GOtt alleine beygemessen werden. (5) Er war auch kaum nach seinen Fränkischen Staaten zurück gekommen; da Er Aachen zum andern Rom, (6) und

RAYNALDO ad a. 1227. n. 23. *Corona* autem *triplici* coronaris - - *In Germaniâ a matre*, cujus lacte nutritus es - - coronâ gratiæ, *quam - - ex liberâ electione Principum* noscris assecutus. - *In Liguriâ* - - coronâ justitiæ, quæ *debetur juris necessitate*. *Tertiâ* coronaris â - summo *Pontifice*, quæ est gloriæ, quæ Te *omnibus mundi potestatibus anteponit, ut gloriâ & honore super omnes mundi Principes sublimeris &c.*

(4) *Gregorius X Papa ad Alfonsum Regem Castellæ* beym RAYNALDO ad a. 1274. n. 50. *Consuetudo apud Germanos incommutabilis ad* decus ac *diadema Imperii - - pervenire* aliquem *non* permittit, *quem prius solemniter co-ronâ Regni Alemanniæ* non decorat &c.

(5) ANASTASIUS in *vitis Pontificum.* Pontifex manibus suis propriis pretiosissimâ corona coronavit (Carolum). Tunc universi fideles - - exclamaverunt: *Carolo piissimo* AUGUSTO A DEO CORONATO Magno Pacifico IMPERATORI Vita & Victoria.

(6) *Ferius Helpericus* f. ALCUINUS in *Carmine de Carolo M. & Leonis Papæ ad eum adventu* beym DU CHESNE T. I *Scr. Rer. Franc.* S. auch den MABILLON *de Re Diplom.* Lib. IV. §. 4. der gleichfalls des uralten Ehrenlieds gedenkt:

Urbs *Aquensis*, urbs Regalis
Sedes Regni principalis,
Prima Regum Curia.

und

und den daselbst erbauten prächtigen Palast, auf dessen Spitze noch lange hernach der Adler, als das uralte Zeichen des Römischen Reichs, aufgesteckt worden war, (7) zum Hauptsitze des Kaiserthums diſseits der Alpen erklärte. (8) An diesem Orthe ließ Er auch im J. 813 durch den einstimmigen Beyfall, und unter dem glückwünschenden Zurufe eines allgemeinen Fränkischen Reichstags, bey welchem weder Pabst noch Römer zugegen waren, Seinen Sohn und Thronfolger Ludwigen den Frommen zum Kaiser und Mitregenten ernennen; worauf Derselbe die Krone Sich Selbst aufsezen muste: So wie auch Dieser nachher wider mit Seinem ältesten Prinzen Lothar im J. 817 that. (9) Daß auch Italien zugleich dem neuen Fränkischen Kaiserthume unterstellet worden, zeigen die Geschichte Königs Bernhards aus diesen Zeiten; der wegen Seiner Meuterey als ein Verlezer der Majestät von Seinem Oheime dem Kaiser geblendet, und zugleich der Wälschen Krone und des Lebens verlustig gemacht worden ist. (10)

Zwar gieng Pabst Johann der VIII samt andern Italienischen Ständen schon im Jar 876 damit um, als der Westfränkische Carl der

und den HADR. VALESIUM in *Notitiâ Galliarum. p.* 27.

(7) DITMARUS MERSEB. Lib. III *Annal.* p. 343.

(8) S. den WIPPO in *Vitâ Conradi Salici*, p. 429. ubi (Aquisgrani) *publicus Thronus Regalis â - - Carolo* præcipue locatus *totius Regni Archisolium* habetur &c. und den OTTO FRISING. *Lib. V. Chron.* p. 117. wo er von den beiden Fränckischen Reichen redet, quorum alterum (Orientale) *Sedem Regni Francorum, Palatium Aquisgrani, ac Imperium Urbis Romæ* habet &c. wie auch die schöne Nachricht von der Krönungs-Stadt Aachen im XVII Stücke der GUNDLINGIANOR. n. 11. §. 5. 6. u. 7.

(9) Die Stellen der alten Geschichtschreiber, welche diese merkwürdige Kayserbestellungen von den Fränkischen Reichsständen und im Fränkischen Reichs-Staate erzehlen, hat der Hr. v. ECKHART *de rebus Franciæ Orientalis* T. II. p. 82. 83. 144. mit grossem Fleiße gesammlet.

(10) S. die ANNALES LAURESHAM ad a. 813. und 817. und die darüber gemachten Anmerkungen des Chevalier DU BUAT T. I. der *Origines*, L. I. ch. 12.

der Kale seinem ältern Bruder, dem Teutschen Könige Ludwig, nach dem Tode Kayſers Ludwigs des II vorzudrängen ſuchte, ſich der Wahl und Beſtellung eines Römiſchen Kaiſers anzumaſſen; wobey er dennoch die Beyſtimmung der Fränckiſchen Reichsſtände nicht hintanzuſezen ſich getrauete. (11) Aber die Oſtfränckiſchen Fürſten widerſezten ſich dieſen Bewegungen; und machten bald hernach Carln den Dicken, und nach Ihme Arnulffen zu Kayſern. Seit deme aber ſind Italien und das Kayſerthum, als eigene unſerem Oſt-Fränkiſchen Reichsſtaate angehörige Stücke, unveränderlich angeſehen worden. §. XX.

und ſolche Verbindung von den Ottonen erneuert,

und durch die folgenden Kayſer befeſtigt worden.

Nach ſolchen Grundſäzen und Abſichten haben auch die Ottonen das Fränkiſche und Römiſche Kaiſerthum wider mächtig aufgerichtet, und darauf von neuem mit Teutſchland vereinigt. (12) Henrich der Heilige, Conrad der Saliker, und Henrich der *III*, knüpfften durch ihre weiſſe Einrichtungen dieſe Bande noch weit feſter zuſammen; zu deren Zeiten der Titel eines Römiſchen Königs aufgekommen iſt, den ſeitdem unſere Monarchen, die Sich zu Rom den Kayſerlichen Namen nicht hatten beylegen laſſen, lange Zeit geführet haben. §. XXI. Nicht weniger kennte Friedrich der *I* dieſe Rechte Seiner Teutſchen Krone, als der den Pabſt, die Römer, und die Wälſchen mit aller Seiner Majeſtät anſtändigen Würdigkeit zu überführen im Stande war, daß das Kaiſerthum, und die Herrſchafft über Italien, nicht bloß dem Namen nach, ſondern mit aller davon abhangenden Gewalt, auch eh Ihn noch

(11) S. die Acta der damals in Italien und Frankreich gehaltenen Synodorum unter den *Capitularibus Caroli Calvi*, Tit. XLVIII, XLIX, LI. beym BALUZIO T. II. *Capitular.* col. 237. 251. Auf ſolchen aber unterzeichneten nur die Weſt-Fränkiſchen Biſchöffe, und kein einiger von den weltlichen Magnaten.

(12) S. die Sigille und Bullen dieſer Kayſer, welche mit den Umſchrifften RENOVATIO IMPERII FRANCORUM und RENOVATIO IMPERII ROMANORUM prangen beym HEINECCIO de *Sigillis* P. I. c. 9.

noch die Römer und Wälschen dafür erkennet, oder ein Pabst gekrönet habe, auf Ihn, als Oberhaupt der Teutschen, gekommen seye. (13)

In Teutschland war demnach das Römische Reich, (14) sowohl als in Italien, anzutreffen: Wie denn es auch daher noch in unsern neuern Reichsgesezen jederzeit unter dem Namen des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation vorkommt. Daher aber möchten vielleicht diejenige unter den neuern Staatsgelehrten nach aller Wahrscheinlichkeit verstossen, welche den Siz des Kayserthums alleine in den geringen Landen des vormaligen Griechischen Exarchats anzutreffen vermeynen. Denn dieses war schon lange unter dem Namen von Italien mitbegriffen. Ob auch gleich beide Reiche ihre eigene Verfassung und ihre Völker ihre eigene Rechte und Gesezе behalten hatten, solten doch dieselbe unter einem Namen, so wie unter einem von den Teutschen erhobenen Kayser, jederzeit unzertrennlich beysammen bleiben.

Teutschland heißt seitdem das Römische Reich, wie Italien.

Die Römische Krönung war schon vormals unnöthig

Man hat übrigens die Römische Krönung auch schon im mittlern Zeitalter keineswegs für nöthig angesehen, um erst unsere Monarchen

(13) So führt OTTO FRISING. L. II. *de gestis Fridr. I* c. 22. diesen Kayser gegen Rom redend an: Nostram intuere Rempublicam. Penes nos cuncta hæc sunt. *Ad nos (Teutones)* simul *omnia hæc cum Imperio* dimanarunt. *Non* cessit nobis *nudum Imperium. Virtute* suâ *amictum* venit. Ornamenta sua secum traxit. Penes nos sunt consules tui. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites Francorum ipsi tuam ferro injuriam propellere debebunt. Gloriaris &c.

(14) S. die Urkunde des Hofrichters Rudolfs Hewin vom J. 1313 beym FALCKENSTEIN in *Cod. Diplom. Antiqq. Nordgav.* n. CLXXV. p. 152, worinn König Johann zu Böhmen ein gemeiner Pfleger des Römischen Reichs hie disseits des Gebürgs genennt wird. In gleichem Verstande kommt auch der Namen des Römischen Reichs und des Chünigreichs von Rom vor in den Verträgen zwischen den beiden Gegenkaisern Ludovico Bavaro und Friderico Austriaco, so in dem Urkunden-Buche n. L. und LI. hinter der Staats-Geschichte der ersten Helffte des *XIV* Jarhunderts stehen. Niemand hat übrigens diese Säze gründlicher ausgeführet, als der Seel. JO. HEUMANN in der vortrefflichen akademischen Abhandelung *de insigni Germaniæ ejusque Regis titulo.* Altorff. 1744.

chen zur Annehmung des Kayserlichen Titels zu berechtigen. Vielmehr sind Beyspiele genung vorhanden, daß Dieselbe zuweilen auch selbst von den Päbsten mit dem Namen Erwählte Römische Kayser noch vorher beehret worden sind. (15) Conrad der *IV* legte zwar Sich nur den Titel eines erwählten Römischen Königs bey, (16) als Er die Kayserkrönung von dem Pabste zu erhalten nicht hoffen konnte. Ludwig der *IV* hingegen gieng schon mit mehrerer Großmuth zu Werke, als Er auf dem allgemeinen Reichstage zu Frankfurt im J. 1338 das ewige Reichsgesez machte, daß ein von den Kurfürsten gewählter Kayser sogleich von Seiner Wahl an, als rechtmäßiger König und Römischer Kayser zu halten und zu benennen, und Ihme deßhalb von allen Reichsunterthanen zu gehorchen seye. (17) Ohne Zweifel hat auch Carl der *IV* nach dieser Reichssazung Sich in der Guldenen Bulle gerichtet, und darinn der Römischen Krönung mit keinem Worte eigentlich gedacht, noch solche von einem zum Römischen Könige und künfftigen Kayser gewählten Fürsten als ein wesentliches Stück Seiner Hoheit erfordert; ob Er gleich sonst alles übrige, waß zu Dessen Würde bey Seiner Bestellung beobachtet werden solte, aufs genaueste vorschrieb. Seitdem auch K. Maximilian der *I* den Titel Erwählter Römischer Kayser nach diesen Grundsäzen Sich beylegen lassen, sind Ihme alle unsere nachherige Monarchen hierinn nachgefol-

Daher auch wohl Carl der IV ihrer in der G. B. nicht gedacht hat.

get,

(15) S. den STRUVE in *Corp. Jur. Publ.* c. VIII. §. 12. not. 32.

(16) S. die Urkunden Conradi IV. von den Jaren 1245 und 1251 beym LUDEWIG T. II. *Reliqq.* p. 226. 227. und das Siegel dieses Königs beym ZYLLESIO in *Defenſ. Abbat. S. Maximini* p. 60.

(17) beym HERWART in *Defenſ. pro Ludovico Bav. Imp.* auf der 732 S. De conſilio & conſenſu Electorum & aliorum Principum Imperii *declaramus*, quod *Imperialis dignitas* & poteſtas eſt *immediate à* ſolo *Deo*. Et quod *de jure & Imperii conſuetudine* antiquitus approbatâ, poſtquam aliquis eligitur in Imperatorem ſive Regem Romanorum - - ſtatim *ex ſolâ electione* eſt *Rex verus & Imperator Romanorum* cenſendus & *nominandus*, & eidem debet ab omnibus Imperio ſubjectis obediri. &c.

get, und haben den Römischen Königlichen Titel gleich nach Ihrer Wahl, den Kayserlichen aber gleich nach der Empfahung der Teutschen oder vielmehr der Römischen Reichskrone angenommen; ohne weiter, außer waß noch von Carln dem V geschehen, nach der Päbstlichen Krönung zu fragen.

§. XCII.

Von der Mayländischen Krone,

Die Mayländische Krone, welche bey feyerlichen Kayserlichen Aufzügen der Aachenischen nachgetragen werden solte, zeigte damals noch jene genaueste Verbindung unsers Reichs mit Wälschland an. Denn sie deutete nicht nur die Herrschafft über die Lombardey, sondern zugleich über ganz Italien, und selbst die Stadt Rom an; (1) und muste daher, wie die Aachenische, einem von den Teutschen gewählten Kayser noch vorher aufgesezt werden, ehe Dieser von dem Pabste bey der Römischen Krönung Sich den Segen zu Seiner allgemeinen Herrschafft geben ließ, und darauf erst den Kaysertitel annahm. (2) Ohne Zweifel ist dieses die Ursache, warum Carl der IV nach dem damaligen Herkommen verordnete, daß beide Kronen nur einem Monarchen, der schon mit den Kayserlichen Insignien bekleidet worden war, vorgetragen werden solten.

so die Verbindung unsers Reichs mit Italien anzeigen solte.

§. XCII. (1) JOACH. FELLER in der sehr gelehrten Abhandlung *de tribus Coronis Imperatoriis, Germanica Lombardicâ atque Romanâ*, cap. II. §. 8.

(2) Als Friedrich der III und Carl der V Sich die Kayserkronen aufsezen lassen wolten, und Ihnen der Weg nach Mayland unbequem fiel; musten zuerst die Päbste Ihnen die Italienische Krone reichen. (S. die CX. Urkunde)

Sobald jedoch ein Teutscher König nur zu Aachen gekrönt worden war, hatte Sich Derselbe sogleich auch der Regierung von Italien anzunehmen. Hierauf aber, wenn es erst die Umstände in Teutschland zuliessen, veranstaltete Er den Römerzug auf einem Teutschen Reichstage; und sezte der Reichsarmee ein Jar, sechs Wochen, und drey Täge an, um sich darzu mit ihrer Rüstung anzuschicken. (13) Sämtliche Kurfürsten nebst allen andern Teutschen Fürsten, Grafen, Herren, und Reichsgetreuen, welche der König darzu erforderte, waren Ihn auf solchem Zuge zu begleiten gehalten. (4) Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Teutschen Erzfürsten, wenigstens bey der Kaiserkrönung zu Rom, ihre Erzämter, wie bey den Teutschen Krönungsfesten, in Person verrichtet haben; und daß die Italienischen Herren nur, wenn jene abwesend gewesen, ihre Stellen mit Tragung der Reichs-Insignien versehen haben. (5) Denn jene waren gleichfalß in Italien des Kaisers innerste Räthe, und Grundsäulen des Reichs, ohne welche der Monarch auch in Wälschen Staats-Sachen nicht leicht was wichtiges zu beschliessen vermochte. (6)

Römerzüge

So-

(3) VETUS AUTOR DE BENEFICIIS, §. 14.

(4) Schwäbisch Lehenrecht, cap. 8. Bayrisches, cap. 8. beym Frhrn. v. SENCKENBERG in *Corp. Jur. Feud. Germ.* p. 137. Sächsisches Lehenrecht, n. IV. und das *Jus feudale Saxonicum latinum* n. VI &c. ebendas.

(5) S. oben den LXX §. (1) Wie auch noch bey Caroli V Kayserkrönung zu Bologna im J. 1530 der Pfalzgrav unter den Italienischen Fürsten den Reichsapfel vorgetragen habe, erzehlet H. C. AGRIPPA de *duplici coronatione Caroli V Imp. apud Bononiam*, beym SCHARDIO T. II. *Scr. Rer. Germ.*

(6) Daher waren auch in den Italienischen Reichs-Sachen die Willebrieffe der Kurfürsten nöthig. Bey K. Wenzlaws Absezung ward deßhalb als eine Haupt-Ursache angeführet, daß Er ohne Vorwissen und Einwilligung der Kurfürsten Mayland zum Herzogthume erhoben habe. Ohne der Beschreibung eines sehr denkwürdigen alten Gemähldes aus der Kirche zu Monza zu gedenken, welches MURATORI T. II *Anecdot* p. 316. aus einer alten Handschrifft anführt, worauf ein Kai-

Grosser Reichshoff in den Ronkalischen Feldern,

Sobald nur die Reichsarmee beym Römerzuge der Lombardey sich näherte, wurden Quartiermeister und Commissarien voraus geschickt, um alles zu ihrer Ankunfft zu veranstalten, und die Städte und Gemeinden zur schuldigen Lieferung der Lebensmittel anzustrengen. Das Lager ward alsdann gemeiniglich in den Ronkalischen Feldern unweit Placenz aufgeschlagen, wo die Könige Ihren ersten grossen Reichshoff in Wälschland zu halten pflegten. Alle geistliche und weltliche Fürsten samt den Richtern aus den Städten, welche bey dem Eintritte des Königs in die Lombardey alle Obrigkeitliche Aemter niederlegen musten, hatten sich daselbst bey Ihme einzufinden, um von Seiner Gnade einen neuen Auftrag zu erhalten. Jederman, der über Unrecht und Gewalt zu klagen hatte, konnte hier seine Beschwerde vor dem Monarchen anbringen; der alsdann öffentlich zu Gerichte saß, und mit Rathe der vornehmsten Juristen des Lands die an Ihn gebrachten Rechtshändel erledigte. Zugleich wurden auch die Gebrechen im Staate in Erwägung gezogen, und solchen mit gemeinsamen Rathe aller anwesenden Teutschen und Italienischen Stände durch neue Geseze abzuhelffen gesuchet. Dergestalt aber hatten bereits die Monarchen alle Vorrechte Ihrer Majestät auch auf Wälschem Boden versehen, eh Sie noch nach Beschaffenheit der Umstände auf Mayland, Monza, oder Pavia zu Ihrer Krönung zogen. (7) Diese aber war folglich für eine bloße Ceremonie zu halten, welche Ihnen kein grösseres Recht geben konnte, als Sie schon zuvor durch die Teutsche Wahl erlangt hatten. Noch weniger aber war alsdann erst eine neue und eigene Wahl der Italienischen Stände nöthig. (8)

wo zuvorderst der Italienische Reichsstaat

durch Rechtssprüche

und neue Geseze angeordnet wird

Italiänische Krönung

Kayser (vielleicht Otto der IV) mit den Teutschen Kurfürsten wegen Bestättigung der Monzischen Privilegien zu Rathe sizend abgebildet worden war.

(7) Von diesem allem geben OTTO FRISING. und RADEVICUS *de gestis Friderici I* unverwerffliche Zeugnisse.

(8) S. oben den XX. §. und waß wir §. XXX. (5) von der bey den ältern Geschichtschreibern öffters vorkommenden Wörter ELECTIO und ELIGERE bereits angemerckt haben.

Oberste Gerichtsbarkeit der T. Kaiser

Ubrigens machte auch in Italien die oberste Gerichtsbarkeit unserer Monarchen das vornehmste Band Ihrer Herrschafft aus. In Ihrem Namen waren alle Richter und Obrigkeiten bestellet; die daher nach der Hand den Namen von Reichsverwesern oder Vicarien bey der Abwesenheit der Kayser führten. Solang auch noch die Italiener ihren eigenen Reichs-Pfalzgraven hatten; muste dieser alle an die Monarchen gerichteten Appellarionen annehmen. (9) Vielleichte hatten auch diese Völker, gleich den Teutschen, vor Alters das Recht, nur in ihrem Vaterlande und von eingebornen Richtern geurtheilt zu werden; daher nach dem Abgange ihrer Pfalzgraven die eigenen Hofrichter dieses Reichs frühzeitig aufkamen. (10) Denn als K. Friedrich der *I* im Constanzer Frieden den Lombardischen Städten ihre alte Freyheiten wieder herstellte, gab Er ihnen unter andern auch die Versicherung, daß niemand fernerhin wegen einer Appellation an den Kayser in Sachen, die mehr als fünf und zwanzig Pfund Reichswärung ertrüge, nach Teutschland zu gehen genöthiget, sondern durch eigene Richrer, die der Kayser darzu in allen Städten bestellen wollte, nach den Gesezen und Gewohnheiten jedes Orths gerichtet werden solte. (11)

eigene Pfalzgraven

Hofrichter

Die-

(9) S. den MURATOR. T. I. *Antiqq. Ital.* Dissert. VII. col. 354 u. f.

(10) S. den Frhrn. v. SENCKENBERG Fascic. II. Meditt. III. de Sigillis Jud. Cur. Imp. §. 2 - 6.

(11) PAX CONSTANTIÆ de a. 1183 art. 7. In causis *appellationum*, si *quantitas viginti quinque librarum Imperialium summam* excesserit, Appellatio *ad Nos* fiat, - - ita tamen ut *non cogantur in Alemanniam ire*; Sed nos habebimus *proprium Nuncium in civitate* vel Episcopatu, qui *de ipsa appellatione cognoscat*, & juret, quod bonâ fide & sine fraude causas examinabit & definiet *secundum mores & leges* illius *Civitatis* infra duos menses á contestatione litis &c. Daß diese Nuncii Imperiales nachher *magistri* und *cognitores appellationum* geheissen, und von solchem Ansehen gewesen, daß die Kayser zuweilen auch Fürsten mit solchem Auftrage belehnet haben, hat MURATORI P. I. *Antiqq. Estens.* cap. 36. und 39, und in den *Antiqq. Ital.* T. IV. Dissert. LIV. col. 703 u. f. aus verschiedenen Urkunden gewiesen.

Diesen Constanzer Frieden, der im alten Italienischen Reiche von solcher Wichtigkeit war, daß er auch dem Corpori Juris angehenkt worden ist, hatte der Widerstand der Lombarder veranlaßt; als sie nurb saytem Monarchen die Seiner Majestät zustehenden Regalien und Steuern verweigern wolten. Denn bey der langwierigen Abwesenheit der vorigen Teutschen Kayser waren viele Gerechtsame des Reichs in Abgang und Vergessenheit gerathen; deren Widerforderung durch K. Friedrichen den Wälschen unerträglich gefallen war. Er ist jedoch nicht lange bestanden; und es scheint, daß schon Friedrich der *II* denselben für unstatthafft und unverbindlich erkläret habe. (12) Pax Constantiensis

Unter diesen Unruhen sind die Namen der Gibellinen und Guelfen aufgekommen, zwoer widrigen Partheyen, welche ein paar Jarhunderte durch das ganze Reich schreklich zerrütter haben. Jene waren den Koysern, und folglich der Teutschen Herrschafft zugethan. Deßhalb aber wurden sie auch von den Guelffen, welche das Teutsche Joch mit Gewalt abzuschüttlen suchten, als Todfeinden auf das abscheulichste verfolgt. Weil auch diesen jederzeit die Päbste, und sonderlich die Franzoßen, beystanden, fanden sie sich meistens mächtig unterstützt. Doch damit giengen diese leztere endlich fast öffentlich darauf aus, Italien samt dem Kayserthume an ihr Reich zu henken. Sowol Teutschland, als Italien, wären beynahe darüber auseinander gegangen. Denn bey dem Umsturze der Hohenstauffer ward durch sie das grosse Interregnum veranlaßt, nach welchem noch in vielen Jaren kein Kayser über die Alpen Sich zu wagen getrauete. Als auch nachher K. Henrich der Luzelburger den Römerzug zuerst wider unternahm, musten Auf- rur und Gifft Seine grosse Absichten hindern. Pabst Clemens der *V* insonderheit verband damals König Robertum von Apulien, den wei- tern Abhang Italiens von der Teutschen Herrschafft mit aller Macht zu stören. (13) Johann der *XXII* war gar so unverschämt, Ita- Gibellinen und Guelfen

Bemühungen der Päbste und Franzosen, Italien vom Reich abzureissen.

(12) RAYNALDUS ad a. 1238 n. 70.

(13) PETR. SAXIUS *in Pontificio Arelatensi, col.* 304.

Italien von dem Römischen Reiche gänzlich loßzusprechen. (14) Nur Ludwigs des Bayern Standhaffrigkeit hat in den damaligen schrecklichsten Verfolgungen unserem Reiche die alten Rechte seiner Oberherrschafft erhalten. Carl der *IV* aber hat nachher den Nuzen davon gehabt, daß Ihme die Wälschen selbst nach Prag nachgezogen, um Ihn gegen ihre innerliche und äusserliche Feinde um Schuz und Hülffe, und zugleich als obersten Richter um Entscheidung ihrer Rechtshändel anzusprechen; wobey sie Ihme zugleich mit grossen jährlichen Abgaben, die sie selbst nach Teutschland verwilliget, nicht entstanden haben. (15)

Warum die Italiener nicht auf T. Reichstägen zugelassen worden.

Solten übrigens die Italienischen Fürsten vormals auch bey den Reichshöffen in Teutschland, und zuweilen selbst auf Teutschen Reichstägen, zugelassen worden seyn; haben doch die Teutschen Stände schon gegen das Ende des XV Jarhunderts nicht mehr zugeben wollen, daß die Wälschen Bottschaffter, welche auf dem Reichstage zu Lindau im J. 1496 sich eingefunden hatten, bey den Rathsversammlungen erscheinen dürffen, um nicht, als eine fremde Nacion, die Handlungen, Rathschläge, und Gelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs in Teutschland zu erforschen. (16) In gleichem Sinne gab auch K. Carl

(14) S. unsere Geschichte des Kayserthums in der ersten Helffte des XIV Jarhunderts §. CVIII. (4)

(15) S. die merkwürdigen Beyspiele, die bey dem F. F. CORTUSIIS *de Novitatibus Paduæ & Lombardiæ* Lib. X. c. 7. MATTH. VILLANI Lib. III. *Istorie* und anderen gleichzeitigen Geschichtschreibern vorkommen.

(16) Acta archivalia des Reichstags zu Lindau vom J 1496. „ Freytags nach „ Dionysi ist zum ersten gerathschlagt; „ daß man mit der Kon. Maj. Räten allein ausserhalb der Wälschen Bottschaffren - - handeln, „ und inen Ursach, derhalb man „ anfengklich die Wälschen Räte „ ausschliesse, entdecken solle. Und „ nemlich, das die Versammlung „ under andern Beswerung trüge, „ daß die Wälschen Bottschafften, „ so von fremder Nacion wäre, „ der

Carl der *V* den Teutschen Ständen zur Antwort, als sie im J. 1547 darauf antrugen, die Italiener zu den Reichsanschlägen zu ziehen: „Von ihnen würde, weil sie über Menschen Gedenken mit den Teutschen nicht gewesen, noch zu deren Reichstägen erfordert worden, oder darauf Siz und Stimme gehabt hätten, nichts zu erhalten stehen. (17)

Von dem heutigen Zusammenhange dieses Reichs mit Teutschland, und dessen täglich schlaffer werdendem Bande, haben wir anderwärts gehandelt. (18)

„ der Handlung Ratslag und Gelegenheit des heiligen Reichs wissen und Berichtung empfahen oder erleinen solten ꝛc. „

(17) beym LIMNÆO *ad A. B.* cap. I. §. 11. Obs. 6.

(18) im III Th. der Puffendorfischen Einleitung, und deren XV. Kapitel.

§. XCIII.

Vom Aufzuge der Kaiserinnen

Sonsten thaten sich auch bey den öffentlichen Kaiserlichen Aufzügen zu den Reichshöffen die Kaiserinnen mit ihrem Gefolge heraus. Denn schon die alten Teutschen zogen aus Ehrerbietung für das schöne Geschlecht, dem sie überhaupt viele Vorsicht zuschrieben, ihre Damens bißweilen selbst mit zu den Staatsgeschäfften, und hörten ihren Rath gerne an. (1) Von welchem grossen Ansehen insonderheit die Fränkischen Königinnen im Reiche gewesen seyen, ist bekannt. Vornehmlich aber haben die Sächßischen Kaißer Ihre Gemahlinnen sehr hoch gehalten, und Sie mehrmals nicht nur mit dem Titel Ihrer Mitkai-

und ihrem Ansehen im Staate

§. XCIII. (1) TACITUS de *Mor. Germ. c. VIII.*

kaiserinnen, und Reichs-Mitregentinnen beehret, (2) (ein Ehrennamen, der Ihnen noch heutiges Tags bey Ihren Krönungen von ihrem Consecratore gegeben wird;) (3) sondern auch manchmal die Regie-
§. 5. rung selbst an Ihrer Statt zu versehen überlassen. (4) Vermuthlich richtete Sich auch jetzt Carl der IV nach jenem alten Hof-Ceremoniel, da Er bey dem Kayserlichen Aufzuge die Kaiserin oder Römische Königin, mit Ihrem Reichs-Schmucke angethan, nach dem Könige oder Kaiser, doch daß der König in Böhmen dazwischen unmittelbar nach dem Monarchen gehen solte, in einer geziemenden Entfernung, von ihren eigenen Reichs-Hoff-Beamten und Hoff-Damen begleitet, einherzutreten verordnete.

Von ihrem Reichs-Schmucke

Worinnen aber der Reichs-Schmuck einer Kaiserin bestehe, findet sich in der Guldenen Bulle nicht ausgedrückt. Der Kayserliche, welcher Ihnen an Ihren Krönungstägen pflegte gereicht zu werden, kan es wohl nicht seyn; weil bey den grossen Reichshöffen die Krone, der Reichsapfel und der Zepter, vor dem Kayser Selbst getragen werden sollen. Also müssen wohl andere Kleider und Insignien, welche Ihrer Majestät gemäß sind, hier zu verstehen seyn.

Un-

(2) So nennte Otto M. Seine Gemahlin die Kayserin Adelheid CONSORTEM IMPERII in der Urkunde beim SAM. GUICHENON in *Biblioth. Sebusianâ*, centur. II. n. 88. Und Otto II hieß die Kaiserin Theophanu COIMPERATRICEM AUGUSTAM, nec non IMPERII REGNORUMQUE CONSORTEM, in einem Brieffe beim LEIBNIZ T. II. *Scr. Rer. Brunsvic.* p. 375. Ohne Zweifel bezog sich der Titel einer MATRIS REGNORUM, womit die Königin Emma von Frankreich ihre Frau Mutter, die Kaiserin Adelheid, in ihren Schreiben beehrte, die unter den *Epistolis Gerberti* n. 77. und n. 128 *Biblioth. max. Patr.* T. XVII. anzutreffen sind, auf jene Ehrennamen, die ihr der Kaiser selbst beygelegt hatte.

(3) S. das *Diarium* von der Krönung der Kaiserin *Mariæ Amaliæ* Gemahlin K. *CAROLI VII* auf der 10. S.

(4) S. den Hrn. Graven Rudolf von Bünau *de Ornamentis & honoribus Augustarum*, *Lipſ.* 1733. und unsere *Origines Juris Publici*, §. XVII.

ihrem Erzkanzler

Unter Ihren alten Reichshoff-Beamten heissen noch jezt die Aebte und nunmehrigen Bischöffe zu Fulda Ihre Erzkanzler, und der Abt zu Kempten Ihr Erz-Marschall. Jenen hatte Carl der IV solche Würde noch in diesem Jare, ehe Er nach Mez gegangen war, mit der Erklärung bestättigt, daß sie den Kaiserinnen, so offt Sie bey hohen Reichs-Festen die Krone tragen, Ihnen solche, so offt es nöthig, abnehmen und wieder aufsezen solten. (5) Der Abt zu Kempten aber verlangt, in Krafft alter und neuer Kayserlicher Genaden-Briefe, sein Amt bey der Krönung durch Mitdarreichung des Zepters zu versehen. (6)

Erz-Marschall.

und Erzkaplan.

Vor Alters hat man auch die Aebte zu *Sanct* Maximin für die Erzkapläne der Kaiserin angegeben. Ausser dem aber, daß solche schon lange nicht mehr zu der Krönung einer Kayserin geladen worden, reden vielleicht die ältesten Urkunden, worauf man sich bezieht, von diesem Erzamte nicht allzudeutlich. (7)

(5) S. die Urkunde beim Hrn. Rath ULRICH *de Archicancellariatu & Primatu S. R. J. Principis Abbatis Fuldensis*, cap. I. Sect. III. p. 35. u. f.

(6) S. den Hrn. H. C. v. BARCKHAUSS genannt v. WIESENHUTTEN in der schönen Abhandlung *de Archimareschallo Augustæ Imperatricis. Marb.* 1748.

(7) *Otto I Imp.* in ch. de a. 962. beim ZYLLESIO *in defens. Abbat. S. Maximini* P. III. n. XI. Decernimus etiam - ut præfatus *Abbas omnesque sui successores* - - Adelheidæ *Imperatrici*, aliisque post illam Reginis vel Imperatricibus *ad capellam, ad mensam in Curia Regiâ* serviant. Ja Henricus IV Imp. in ch. de a. 1066. a. a. O. will nur, ut (Abbates S. Maximini) inter curiales & domesticos, atque CAPELLANOS Regis & Reginæ NON INFIMI semper habeantur.

§. XCIV.

XXVII Kap. Von Verrichtung der Erzämter bey grossen Kaiserlichen Höffen

Von dem Ursprunge der grossen Reichs-Hofämter haben wir schon im XII und XXII §. unsere Meynung vorgetragen. Waß auch sonst nur von ihren Würden und Verrichtungen aus unsern Alterthümern und den Reichsgeschichten gesagt werden kan, hat der Seel. Hr. Mascov in einer eigenen Abhandlung (1) mit so vieler Bündigkeit vorgetragen, daß wir seinem Fleisse weiter nichts beyzusezen wissen. Wir begnügen uns daher, nur den Hauptinhalt des *XXVII* Kapitels hier anzuzeigen, in welchem der Kayser die feyerlichen Hofdienste der hohen Reichs-Erzbeamten bey Begehung Seiner grossen Reichshöffe ohnehin schon nach dem alten Herkommen umständlich genung bestimmt hat.

§ 2. des Herzogs zu Sachsen als R. Marschalls

Zuerst solte der Herzog zu Sachßen, wenn noch der Monarch auf dem Königlichen Stule oder Kaiserlichen Throne sizt, zu Pferde sich auf dem Plaze zeigen, und in den vor dem Gerüste aufgeschüttenen Haufen Haber reiten, woraus er das nebst einem silbernen Strich-Stabe in der Hand habende silberne Maaß, zwölf Mark zusammen an Gewichte, voll zu machen, solches einem Knechte darzureichen, darauf aber den Strichstab in den Haber zu stecken, und davon zu reiten hätte. Sein Untermarschall, der von Pappenheim, oder in dessen Abwesenheit der Kaiserliche Hoff-Marschall, solte demnächst herzu kommen, und den Haber vollends austheilen.

§. 3. Der Reichs-Erzkanzler

Sobald darauf der Kaiser oder Römische König Sich zur Tafel gesezet, solten die geistlichen Furfürsten nebst allen übrigen anwesenden Prälaten sich vor Denselben stellen, und zuforderst das Tisch-Ge-

§. XCIV. (1) de *Originibus officiorum Aulicorum S. Rom. Imp.*

Gebeth nach der im *XXIII* Kapitel vorgeschriebenen Ordnung verrichten, nachher aber die von dem Reichshoffkanzler, (der erst zu K. Sigmunds Zeiten den Namen eines Reichs-Vicekanzlers angenommen haben soll (2) ihnen übergebenen, und an einem silbernen Stabe hangenden Reichs-Siegel und Stempel auf einem vor dem Kaiser stehenden Tische niederlegen. Wenn jedoch der Monarch ihnen dieselbe wider zugestellet, hätte derjenige, in Dessen Erzkanzlariate der grosse Hoff gehalten wird, das grosse Siegel an den Hals zu hängen, und solches dergestalt biß zum Ende der Tafel, und biß er von dem Hoffe wieder in sein Quartier geritten, zu tragen. Der Stab mit den Siegeln und Stempeln solte alsdann dem Reichshoffkanzler zu seinem Gebrauche von neuem überlassen, und nebst dem Pferde desjenigen Erzkanzlers, den dißmal die Ordnung getroffen, zu einem Geschenke zugeschickt werden.

mit dem Reichs-Vicekanzler

Darnach solte der Markgrav zu Brandenburg als Erzkämmerer nebst zweyen silbernen zwölf Mark haltenden Becken mit Wasser, und einem schönen Handtuche, einher reiten, und, wann er vom Pferde gestiegen, dem Kaiser das Wasser zum Hände waschen, und das Handtuch zum abtrocknen, darreichen.

§. 4. des Markgravens zu Brandenburg als Erzkämmerers

Nach diesem hätte der Pfalzgrav am Rhein zu Pferde zu erscheinen, und sobald er abgestiegen, die in Händen haltende vier mit Speisen gefüllten silbernen Schüsselen, deren jede drey Mark wiegen solte, auf die Kaiserliche Tafel zu sezen.

§. 5. des Pfalzgravs bey Rhein als Erztruckseß

Endlich solte der König in Böhmen ebenfalls zu Pferde kommen, und auf gleiche Arth, wie die anderen Erzbeamte, in einer mit einem Deckel versehenen silbernen Schale oder Becher, zwölf Mark Silbers schwer, Wein mit Wasser gemischt dem Kaiser oder Könige zum Trinken vorstellen. Ihme war übrigens in Krafft Kayserlicher Frey-

§. 6. des Königs in Böhmen, als Erz-Schenkens.

(2) Doch finde ich schon beim MATTH. VILLANI L. II. c. 76. ad a. 1352. einen Arrigo, Préposito d'Esbrita, *Vice-Cancelliere dell' Imperador Carlo IV.*

Freyheits-Briefen (3) feygestellt, diesen Reichshoffdienst wegen seiner Königlichen Kur auch ohne die Krone auf dem Haupte zu thun.

§. 7. Gebühren der Reichsunterämter

Nach verrichteten Reichs-Erzämtern solten der Reichsunterkämmerer das Pferd und die Becken des Markgravens zu Brandenburg; der Küchenmeister (oder Reichs-Truckseß) das Pferd und die Schüsselen des Pfalzgravens; der Schenk das Pferd und den Becher des Königs in Böhmen, und der Unterreichs-Marschall von Pappenheim das Pferd, den Strichstab und das Maaß des Herzogs von Sachßen zu sich nehmen.

§. 8. und in deren Abwesenheit der Hoffämter.

Fallß aber die Unterämter auf einem Reichshoffe nicht gegenwärtig wären, und ihre Aemter nicht in Person verrichteten; solten die täglichen Kaiserlichen Hofbeamte den Dienst desjenigen abwesenden Reichserbbeamtens, mit dem sie gleichen Namen und Amt haben, zu verrichten, und deßhalb auch des für solchen Dienst angewießenen Genußes sich zu erfreuen haben.

(3) beim SCHMINCK in *Supplem.* ad GOLDAST. *de Regno Bohemiæ.* n. XVIII.

§. XCV.

Vom Ursprunge der Reichsunterämter.

Dieser Unterschied zwischen den Reichsunterämtern, so nur bey den Reichshöffen, und den Hofämtern, welche täglich den König oder Kayser zu bedienen gehabt, ist wohl eben so alt als unser Reichsstaat. Denn seitdem die Erzämter von Fürsten versehen werden sollen, die zugleich ganzen Völkern vorstanden, konnte ihre Gegenwart bey den Höffen nicht beständig seyn: Und dennoch hatten die Monarchen bey allen wichtigen Reichshandlungen, und sonderlich den Belehnungen, die Reichshoffdienste nöthig. Wenn demnach die Erzbeamte selbige

bige in Person zu verrichten verhindert waren; musten andere an ihrer Stelle, wie bey jedem Reichslehendienste, (1) zu selbigen angeordnet werden.

Die Guldene Bulle meldet hiervon ausdrücklich, daß die Unterämter darzu von den Römischen Kaisern bestellet, und (mit Einkünften) versorget worden seyen. Dieses Angeben ist auch um so viel glaublicher, weil alle diejenige, so in den ältern und nachherigen Zeiten die Reichsunterämter verwaltet, weder in den vormaligen grossen Herzogthümern, noch in den nachherigen Kurlanden, sondern alleine in Francken oder Schwaben angesessen gewesen, wo die Salischen und Hohenstauffischen Kaiser vornehmlich ihre Dienstmanne hatten. Wie auch von je her die Reichsunterkanzler statt der Erzkanzeler die Kaiserlichen Genadenbriefe, und andere Urkunden, in Reichssachen auszufertigen; und davon ihre Gebühre zu geniessen gehabt haben: Also steht gleichfalß nach der Anweisung unsers Gesezbuchs zu glauben, daß auch die Einkünffte der Reichsunterbeamten hauptsächlich aus den Sportulen bestanden, welche ihnen jedesmal für ihre gehabte Bemühungen nach der Arth ihres Amts zu Theil worden sind. und ihren Einkünfften

Man findet schon an den Höffen der Sächßischen Kaiser, wie bey den nachherigen, nicht nur die Kämmerer, Trukseße, Schencken und Marschalle, sondern auch mehrere derselben Unter- oder Hoffbeamten zugleich; ohne daß ihr Unterschied nahmentlich angezeigt werde. (2) ihrem Alter

Sol,

§. XCV. (1) S. Hrn. BUDER *de vetusta origine subfeudorum eorumque necessitate*, §. 3. 4. 5.

(2) Ermenoldus *Camerarius* Regis Ottonis III findet sich zuerst in der Urkunde vom J. 993. beim SAGITTARIO in *Antiquitt. March. Thuring.* cap. X. K. Henrich 6 des II beide Trukseße Aluvin und Rudolff, nebst zween Marschällen Folchold und Erckenger kommen in der Urkunde vom J. 1015 beim SCANNAT in *Traditt. Fuldens.* p. 246. vor. In dem Urtheilsbriefe K. Friedrichs des I vom J. 1180. beim LEIBNIZ T. III. *Scr. Rer. Brunsv.* p. 675. erscheinen gar drey Kämmerer zu-

Solche scheinen jedoch meistentheils nur die täglichen Hofdienste verrichtet zu haben, die jeder König nach eigenem Gutdünken gleich nach Seiner Wahl ernannte: (3) Hingegen möchten die Unterämter, wie auch ihre Beynamen Marschalcus Imperii, Dapifer Imperii &c. in verschiedenen ältern Urkunden anzeigen, (4) von den Monarchen nie anders als mit Zuziehung der auf den Reichshöffen anwesenden Stände bestellt worden seyn. Unter Conrad dem III waren übrigens die vier Reichs-Unterämter bereits in vollem Flor. (5) Es ist aber auch glaublich, daß sie schon vor oder in dieser Zeit, oder auch bald hernach, ganz erblich worden seyen; ob sie gleich den Namen als Reichs-Erb-Aemter weit spather angenommen haben.

Von den Reichs-Erbmarschallen

Dann schon unter Lothario Saxone findet man die von Calendin als Reichsmarschälle, von welchen nachher die Pappenheimer abgestammet sind; welche zugleich auch Marschälle des Herzogthums Schwaben waren; ob sie schon eigentlich von Fränkischer Abkunfft gewesen seyn dürfften. Ihrem vornehmen Hauße gebührt insonderheit der Titel von Reichs-Erbmarschällen mit gröstem Rechte, weil ihnen nun schon seit fast siebenhundert Jaren das Reichsmarschall-Amt

zugleich Burchardus Camerarius, Atzo Camerarius, Regilo Camerarius, und zween Marschälle Hainricus Marscalcus de Pappenhaim, und Hartwicus Marscalcus. Zuweilen werden auch die Reichsbeamten von anderen mit der Monarchie verbundenen Reichen in den Kaiserlichen Genadenbriefen unter den Zeugen mit angeführet, wie dann der Riccardus Filangerius, Mareschalcus, beim UGHELLO T. III. *Ital. Sacr.* p. 731 gewiß kein Teutscher Reichs-Marschall von Calendin, wofür ihn Hr. v. LUDEWIG a. a. O. p. 811 ansieht, sondern ein Hofbeamter K. Friderici II als Königs in Sicilien, und unfehlbar aus dem uralten und noch heutiges Tags blühenden Geschlechte der Filingeri von Palermo gewesen ist.

(3) WIPPO in *Vitâ Conradi Salici Imp. p.* 469.

(4) S. die von dem Hrn. v. LUDEWIG auf der 810. S. angeführten Stellen.

(5) S. die Urkunde vom J. 1150 beym SCHATEN in *Annal. Paderborn* T. I. p. 785. und Hrn. MASCOV in *Commentar. de Rebus Imperii sub Conrado* III, p. 275.

Amt auf allen Wahl-Krönungs- und Reichs-Tägen zu versehen obgelegen hat. (6)

den Reichsküchenmeistern oder Trukfessen.

Das Reichs-Trukfessen- oder, wie es in unserm Gesezbuche genannt wird, das Reichs-Kuchenmeister-Amt ist vormals von denen von Rotenburg verwaltet worden; von welchen die von Nordenberg, und nachher die von Seldenek, lauter um Rotenburg in Franken wohnhafft gewesene sehr ansehnliche Geschlechter, entsprossen gewesen sind; (7) nach deren Abgange ihr vornehmes Unteramt auf die Herrn Trukfessen von Waldpurg gekommen ist; die schon lange zuvor auch Trukfessen von Schwaben waren.

den Reichs-Erbschenken.

Das Reichs-Schenken-Amt hatten unter Friedrichen dem I die von Sipf, welche gleichfalls von vornehmem Fränkischem Adel waren, zu vertreten. Nachdem sie aber ausgestorben, ist erst dieses Unteramt an die Schencken von Limburg; und als diese Familie im J. 1713 gleichfalß ausgegangen, an die Oesterreichischen Graven von Althan gekommen.

den Reichs-Erbkämmerern.

Am häuffigsten kommen die Reichskämmerer in den Urkunden vor; und es ist gewiß, daß insonderheit diese Reichsbeamte von mehr als einer Bestimmung gewesen seyen. Das Reichs-Erbkämmerer-Amt, wie solches unter dem Erzkämmerer-Amt gestanden, haben vor-

(6) S. den *Matthæum à Bappenhaim enucleatum, emendatum &c.* oder Historische Nachrichten von dem uralten Hauße der Reichs-Marschallen von Calatin und der davon abstammenden Reichs-Erbmarschallen Herren und Graven zu Pappenheim ꝛc. durch M. JO. ALEX. DOEDERLEIN. Schwabach, 1739. und die zu Göttingen im J. 1753. erschienene Abhandlung Hrn. J. L. KERN *de Juribus & Prærogativis S. R. J. Mareschallorum hereditariorum Comitum in Pappenheim.*

(7) Von ihnen finden sich ausser dem, waß Hr. v. LUDEWIG bemerkt hat, auch beym Hrn. KOELER in *Histor. Genealog. Wolffstein.* p. 15. u. f. gute Nachrichten.

vormals die Herren von Hayn oder Hagen, die auch von Münzenberg in der Wetterau genannt worden sind, im XII und XIII Jarhunderte verwaltet; von denen es durch Erbschafft an die Herren und Graven von Falckenstein in der Wetterau, (8) und endlich an die Weinsperger gerathen, nach deren Abgange aber den Graven und nunmehrigen Fürsten zu Hohenzollern zu Theil worden ist.

Camerarius à thesauris

Man trifft auch einen Camerarium à thesauris unter den Kayserlichen Reichs-Hoffbeamten in ältern Urkunden an, (9) welcher sonder Zweifel Schazmeister des Kayserlichen Hoffs gewesen, und allem Ansehen nach, wie vormals schon bey den Fränkischen Königen, nicht nur die Kayserlichen Kleinodien, und heiligen Reliquien, sondern auch die alten Hauptbrieffe und Schrifften im Archive zu verwahren gehabt hat. (10) Da dieses leztere in älterer Zeit eine Dresekammer, (11) und die Schränke, worinn man das Silbergeschirr verschlossen, so wie auch die grossen Gestelle, worauf man solches bey feyerlichen Mahlzeiten aufgestellet,

Dre-

(8) Von den Herren von Hagen oder Münzenberg, und denen von Falkenstein sind sonderlich die Urkunden beym Hrn. v. GUDENUS in *Codice Diplomatico* und ihre der Historie der Erbfälle in der Gravschafft Leinigen, *in Fol.* 1749 angehenckte Geschlechtsregister nachzusehen.

(9) Conradus de Walehuson, *CAMERARIUS* noster (Conradi III Regis) *à THESAURIS* in der Urkunde beym P. MARTENE T. II. p. 607.

(10) S. den HADR. VALESIUM L. X. *Rer. Franc.* p. 106. und HERTIUM in *Notit. Regni Franc. vet.* C. III. §. 45.

(11) S. die Lübeckische Urkunde in des hochverdienten Hrn. Dom-Probsts DREYER *Specimine Juris Publici Lubecensis de inhumano jure naufragii*, p. CCCXXX, worinnen unter andern Stadtbeamten Her Ghert de Bardewic de bewarede de *Tresecameren*, dar der stades Hantvestene inne lichget, vorkommt. Es ist auch kaum zu zweifeln, daß der Henricus Triscamerarius ein Bruder des Stadtvogts zu Aachen, der in der Urkunde K. Friderici II vom J. 1244 beym GOLDAST T. II. *Constit. Imper.* p. 6. anzutreffen ist, kein anderes Amt als die Aufsicht über das Stadtarchiv zu Aachen gehabt haben möchte.

Was Triscamerarius Imperii gewesen

Trefore (12) genennt worden, (Wörter, welche von dem Französischen tresor unfehlbar herkommen): So ergiebt sich daraus mit vieler Wahrscheinlichkeit, waß die Würde eines Tris-Camerarii oder Dreße-Kämmerers des Heil. Römischen Reichs auf sich gehabt haben dürffte, mit welcher der Erzbischoff zu Ambrun im Arelat, und andere Herren im Reiche, vormals von den Kayfern begnadiget gewesen. (13)

vom Reichs-Kepler-Amte.

Hierbey kommt uns noch sehr wahrscheinlich vor, daß die alten Erzfürsten nach der Weitläufftigkeit ihrer Erzämter bißweilen auch mehrere Unterbeamten zugleich gehabt haben mögen. Insonderheit wissen wir von den hohen geistlichen Kurfürsten, daß, wie sie als Reichserzkanzler jedesmal den Reichs- oder Vicekanzler unter sich gehabt haben, der die Kayserlichen Briefe, nachdem solche in einem oder anderm der ihnen angewiesenen Reiche ausgefertiget worden, an ihrer Statt unterzeichnen müssen: Also auch ein jeder derselben, als Reichs-Erzkaplan, in welcher Eigenschafft von ihnen nach Vorschrifft des XXIII Kapitels das hohe Amt vor dem Kayser gehalten, und das Tisch-Gebät vor Dessen Tafel geschehen sollen, einen eigenen Sub-Capellanum Imperii gehabt habe, der auch diese Amtschafft bey ihrer Abwesenheit versehen sollen. Bey dem hohen Erzstiffte Coeln ist ein solches Reichs-Unter-Kaplans- oder Kepler-Amt auch noch heutiges Tags anzutreffen; welches ziemlich einträglich seyn soll, und gegenwärtig von dem Herrn Dom-Probst, Graven zu Hohenzollern, bekleidet wird.

(12) S. die hinten angedruckte C Urkunde von dem Krönungsmale K. Maximiliani I zu Aachen; und waß vom Treserier und der Treserwschafft Herzogs Johann zu Bayern beim Hrn. OEFEL T. II. *Scr. Rer. Boic.* S. 313. gedacht wird.

(13) S. den VALBONNAS in den Anmerkungen über die Urkunde K. Rudolfi vom J. 1276 unter den Preuves de *l'Histoire de Dauphiné*, p. 14. und den Hrn. v. LUDEWIG in den *Singularibus Juris Publici*, p. 543.

§. XCVI.

XXVIII K. Von dem Tische des Kayſers bey den Reichshöffen. §. 1.

Um die Majeſtät eines Kayſers bey dem öffentlichen Gaſtmale auf den groſſen Reichshöffen noch mehr zu erheben, ſolte die Tafel, woran Er ſaß, ſechs Fuß höher als andere zugleich gedekte Hoftiſche ſeyn, an ſolcher aber niemand als nur der Römiſche König oder Kaiſer ſizen. Ein Ceremoniel, welches K. Ott der III den alten Römiſchen Monarchen nachgeahmet, und wider die Gewohnheit der vormaligen Fränkiſchen Könige, die bey ihren groſſen Reichshöffen mit den Fürſten, und ihren Freunden, öffentlich zu ſpeißen pflegten, zuerſt eingeführet hatte. (1)

§. 2. der Kaiſerin

Der Siz und Tiſch der Kaiſerin ſolte demnächſt, Ihrem Gemahl zur Seite, um drey Fuß niedriger als die Kayſerliche, und eben ſo viel auch höher als die Kurfürſtlichen ſeyn. Dieſe aber ſolten von gleicher Höhe, und unter dem Kaiſerlichen Size für jeden Kurfürſten dergeſtalt angeordnet ſtehen, daß drey Tiſche zur rechten, drey zur lincken, und der ſiebende gerade gegen dem Kaiſer über, nach der im *IV.* Kapitel vorgeſchriebenen Rangordnung geſtellt würden. Keiner von den Kurfürſten ſolte jedoch ſich eher zu ſeiner Tafel ſezen, biß deſſen ſämtliche Mitkurfürſten ihre Erzämter verrichtet hätten. Würde auch einer oder der andere aus redlichen Urſachen bey einem Reichshoffe nicht erſcheinen können; ſolte zwar deſſen Geſandter oder Bevoll-

§. 3. der Kurfürſten

§. 4.

§. 6.

(1) DITMARUS L. IV. *Annal.* p. 357. Imperator antiquam Romanorum conſuetudinem jam ex parte magna deletam, ſuis cupiens renovare temporibus multa faciebat, - - Solus ad menſam quaſi ſemicirculum factam loco ceteris eminentiori ſedebat.

vollmächtigte an seiner Statt zugelassen werden, doch an dem für seinen Herrn gedecktem Tische keineswegs sizen.

Von den Tischen anderer Fürsten und der Abgeordneten der Städte,

Aus jenem uralten Fränkischen Reichsherkommen, nach welchem auch andere, als die vornehmsten Fürsten, zur Königlichen Tafel gezogen worden, war übrigens bey den grossen Höffen, wie auch heutiges Tags an den Krönungs-Festen, noch lange üblich, daß auch für die übrigen Fürsten, die Graven, und die Abgeordnete der Städte, eigene Tafelen auf Kayserliche Kosten zubereitet wurden. (2) Vermuthlich aber ist dieser Veranstaltungen darum in der G. B. nicht gedacht worden, damit solche, wie vieles andere, so vormals in dergleichen Gelegenheiten geschah, der willkürlichen Freygebigkeit eines Kayfers lediglich vorbehalten blieb.

§. 7.

Ueberhaupt haben in dergleichen Sachen Zeit und Umstände vieles ab- und zugesezt. Also solte in Gemäßheit der Güldenen Bulle der Kaiserliche Hofmeister die ganze Bühne, oder das hölzerne Gerüste, zu sich nehmen, worauf der Kaiserliche Hoff samt dem grossen Gastmale unter freyem Himmel gehalten wurden; wovon man heut zu Tage, weil dergleichen Hof-Feyern abgekommen, nichts mehr weiß. Biß auf Carls des IV Zeiten war viel Streits wegen des Pferds gewesen; worauf ein neugewählter Römischer König nach und aus der Kirche geritten war; daher denn höchstgedachter Kayser solches vors künfftige an Syffriden vom Paradeyß, Schöffen zu Frankfurt und dessen Erben,

(2) Von dem uralten Gebrauche der Fränkischen Könige, welche bey den grossen Reichshöffen (cours plenieres) nicht nur die sämtlichen Fürsten, sondern auch andere ihrer Freunde mit zur Tafel gezogen; siehe den EGINHARD *in vitâ Caroli M.* und WITICHIND L. II. *Annal.* p. 645. von Ottone M. Wie auch noch im J. 1486 bey dem Krönungsfeste K. Maximiliani I zu Aachen sowol Fürsten, Graven und Herren als auch die Abgesandten der Städte an besonderen Tafeln, so eigene Dresuren oder nach heutiger Redensarth Buffets zur Seite gehabt, und zwar in einem Saale mit des Kaisers Majestät gespeißet; zeiget die CX Urkunde.

als ein Geschenk zu überlassen verordnete: (3) welches doch nach dem Abgange dieser Familie auch wieder abgekommen ist. Bey dem Krönungsmale Friedrichs des III wolten die Erbämter alles Silbergeschirr, so auf die Tafeln gesezt worden war, aus einem alten Herkommen für sich behalten; dafür ihnen der König, um den darüber entstandenen Tumult zu stillen, ein Stück Gelds gab. (4) Auch noch heutiges Tags geschieht den Stifftsherren von Aachen bey jeder Kaiserlichen Krönung eine Vergütung für das Tuch, worauf der Kayser in der Kirche zum Betstule gegangen ist; für die Küssen und Teppiche, worauf Er geknyet, und womit der Betstul und der Thron behenkt gewesen; für die Leibkleider, so Er bey Seiner Krönung angehabt; und für andere Ergözlichkeiten an Geld und Wein, so ihnen vormals, als die Krönungen noch zu Aachen geschahen, zugestellt worden waren. (5)

§. 5. Denn von undenklichen Zeiten her war es, wie Carl der *IV* an diesem Orthe der Güldenen Bulle aus alten Urkunden und sichern Nachrichten bezeugte, im Reiche also gehalten worden, daß die Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaisers in der Stadt Frankfurt, wo noch zu Ludwigs des Bayern Zeiten der vornehmste Palast des Ost-Fränkischen Reichs stand; (6) die erste Krönung zu Aachen,

zu Frankfurt soll die Wahl

(3) S. die LX Urkunde.

(4) WINDECK in *Histor. Imp. Sigism.* cap. CCXXVII.

(5) S. das leztere Krönungs-Diarium K. *Francisci I* auf der 116. S.

(6) S. die Urkunde Kaisers Ludovici Bavari vom J. 1320, worinnen noch FRANCKENFURT PALATIUM SUPREMUM REGALE genannt wird, beim BECMANN in *Histor. Anhalt.* P. IV. C. IV. f. 529. Wenn übrigens der Verfasser der G. B. jederzeit an Frankfurt den Namen *Civitas*, und an Nürnberg nur den Namen *Oppidum* gegeben hat, scheint auch solcher Ausdruck eine besondere Achtung für unsere Wahlstadt anzuzeigen; obgleich LIMNÆUS *ad Aur. Bull.* c. 1. §. X. Observ. 14. allzugleichgültig davon spricht.

chen; (7) und der erste Königliche Hoff zu Nürnberg (8) geschehen muste. Es bestättigte auch der Kaiser aus bewegenden Ursachen diesen dreyen Städten solche herrliche Vorzüge vor alle künfftige Zeiten; wo nicht ehhaffte Hindernüsse sich dereinst ereignen würden, welche diesem Gesetze bey allen dreyen, oder einer derselben, im Wege stehen möchten.

zu Aachen die erste Krönung, und zu Nürnberg der erste Hoff ferner noch gehalten werden.

Hiernach hat man sich auch seither in Teutschland beständig gerichtet; und an Frankfurt und Aachen sind in solchen Fällen, wenn wegen der Kriegsläuffte, oder anderer Umstände halber, die Kayser-Wahlen und Krönungen an andern Orthen, als in ihren Städten geschehen, von dem hohen Kurfürstlichen Collegio jedesmal Versicherungsbrieffe zugestellet worden, daß ihnen solche Vorgänge in ihren hergebrachten Rechten nie zum Nachtheile angezogen werden solten: So wie auch Nürnberg noch zuvor, eh die vormaligen Reichshöffe gänzlich abgekommen sind, dergleichen mehrmals bekommen hat. (9)

(7) S. unsere Vorrede vor dem Krönungs-*Diario* Kaisers *Caroli VII.*

(8) Die verwegenen Ausfälle des Hrn. v. LUDEWIG gegen dieses Angeben des Kaisers hat insonderheit ein Nürnbergischer Patrizius Hr. CHR. JAC. WALDSTROMER in einer eigenen Abhandlung *de curiis Regiis comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis* mit vieler Gründlichkeit zurück gewiesen.

(9) S. ARUMÆUM *de Comitiis*, cap. V.

§. XCVII.

By jenen grossen Reichshöffen war übrigens wol nichts herrlichers zu sehen, als die feyerlichen Belehnungen mit den Fürstenthümern, welche noch öffentlich und mit grossem Gepränge geschahen. Die Fürsten, welche ihre

XXIX Kap. Von den Belehnungen der R. Fürstenthümern

ihre Lehen aufzuholen hatten, erschienen alsdann zu Pferde oder auf schön gepuzten Maulthieren, unter Zahlreicher Begleitung ihrer Vasallen und Hofdiener, deren zuweilen viele hundert waren; (1) mit welchen sie zuerst auf dem Plaze, oder auch in den nächstgelegene Straßen dreymal um das Gerüste ritten; worauf der Kaiser mit allen Seinen Insignien bekleidet, und von den Kurfürsten und anderen Fürsten umgeben, auf Seinem Throne saß. So bald sie darauf ab- und zu Ihme hinauf gestiegen waren, knyeten sie vor dem Monarchen nieder, Der ihnen nach abgelegtem Lehens-Eyde ihre sämtliche vom Reiche ha-
mit Fahnen benden Lehen und Afterlehen durch so viele Fahnen übergab, auf welchen das Zeichen jeder Landschafft gemahlt stand. Nach vollbrachter Belehnung wurden in neuern Zeiten die Lehenfahnen von der Bühne unter das gemeine Volk herab geworfen, und von solchem im Tumulte meistens zerrissen oder zerbrochen. Daß solche vormals von den alten Erzfürsten unter die Graven und Pannerherren ihrer Herzogthümer ausgetheilt worden seyen, ist bekannt. (§. XXVIII.) Merkwürdig ist anbey, daß König Johann in Böhmen auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1339. seine Reichslehen vom K. Ludovico Bavaro noch mit hundert Fahnen empfangen; und daß seine Thronfolger auch lange hernach noch das Recht behalten, ihre Fahnen unverlezt und unzerbrochen wider zurück zu bekommen. (2) Vielleicht gibt dieses einen neuen Grund für diejenige Meynung ab, die wir oben §. LI. von der beybehaltenen eigenen Einrichtung des Böhmischen Reichs nach der Gestalt der alten Herzogthümer vorgetragen haben.

Carl

§. XCVII. (1) S. das Ceremoniel von dergleichen Belehnungen der grossen Reichsfürsten beim MULLER im Reichstags-*Theatro* unter K. Friedrich dem *V.* in der V Vorstell. auf der 538 S. und der VI Vorstell. auf der 139 S.

(2) *Privilegium* K. Friedrichs des *III* für die Könige in Böhmen beim GOLDAST. *de Regno Bohemiæ* Lib. III. cap. XIV. §. 32. Dum Rex Bohemiæ á Rege Romanorum, seu Imperatore, regalia seu investituram cum solemnitate & banderiis sibi conferri petierit, ut, solemnitatibus expletis, banderia ipsi Regi minime læsa, fracta, aut lacerata restituantur.

Von den dabey üblichen Lehens-Sporteln

Carl der *IV*, welcher dißmal nur für die Lehens-Gebühren in die Reichs-Kanzley und die alten herkommlichen Gerechtsamen der Reichshoffbeamten sorgen wolte, suchte dieselbe jezt in der Güldenen Bulle zu reguliren. Weil dergleichen Sportelen ursprünglich nur für die Reichshoffämter ausgesezt worden waren, sprach Er zuvorderst alle geistliche und weltliche Kurfürsten, weil unter ihnen die Reichs-Unterämter standen, von allen solchen Amtsgebühren frey, loß und ledig. Denn Er fand es ungereimt, daß die Unterämter von ihren Oberamtsherren etwas fordern solten, wo nicht die Kurfürsten selbst aus freyem Willen ihnen einige Freygebigkeiten reichen zu lassen geneigt seyn würden.

werden §. 1 die Kurfürsten freygesprochen.

§. 2. Waß die andern Fürsten zahlen.

Alle übrige geistliche und weltliche Reichsfürsten wurden dagegen, wenn einer von ihnen auf vorgedachte Arth seine Lehen von dem Römischen Kaiser oder Könige empfieng, zur Entrichtung drey und sechszig Mark Silbers und eines Viertings an die Reichshoffsbeamte angewiesen; wo sie nicht dieserhalb mit einer von Kayfern oder Königen erhaltenen Befreyung sich schüzen konnten. Insonderheit aber hatten die Reichs-Erzämter der Kayserin eine dergleichen Freyheit schon dazumals, wie noch heutiges Tags, zu genieſſen.

§. 3. und wie diese Gelder vertheilt werden sollen.

Wie diese Gelder unter die Reichshoffämter vertheilt werden sollen; schrieb Er darauf umständlich vor. Nur ward deren Gegenwart und die wirkliche Verwaltung ihrer Amtschaffren zur Theilnehmung an solchen Gebühren erfordert. Bey deren Abwesenheit aber solten die täglichen Hoffbeamten, wie auch schon im *XXVII* Kapitel versehen war, welche eben solchen Aemtern vorstehen, nicht nur die Stellen jener Reichsämter zu vertreten, sondern auch die davon abfallenden Sportelen und Nuzungen zu genieſſen haben.

§. 4. Das Pferd, worauf der Lehenmann geritten, gebührt dem Marschall.

Endlich solte das Pferd oder ein anderes Thier, worauf ein Fürst seine Lehen von dem Kaiser empfangen, dem Herzoge zu Sach-

Sachßen, als obersten Reichsmarschallen, wenn er selbst gegenwärtig wäre, (3) gebühren; in dessen Abwesenheit aber deßen Untermarschallen, dem von Pappenheim, und, wofern auch dieser nicht zugegen, dem Hoffmarschallen des Kaisers oder Königs heimfallen.

(3) Nach Maaßgab eines vor'm Jare zu Nürnberg geschehenen Ausspruchs der Fürsten beym HALTAUS *in Memor. Jur. Publ. certi*, p. 18. h)

§. XCVIII.

XXX. Kap. Von der nöthigen Erlernung verschiedener Sprachen von den Kurprinzen. §. 1.

Weil endlich der Hauptzweck aller Reichshöffe auf eine gesezmäßige Zusammenhaltung und Versehung des Reichs in Staats- Lehens- Gerichts- und Genaden-Sachen gerichtet war: (LXVI.) Also wolte auch der Kaiser zum Beschlusse, daß diejenige, so künfftig mit Ihme die Kaiserliche Hoheit zu unterstüzen, und an Seinen Regierungs-Sorgen Theil zu nehmen hätten, durch eine glückliche Erziehung darzu frühzeitig vorbereitet würden. Nachdem aber die Hoheit des H. Römischen Reichs über so mancherley Nationen sich erstreckte, die in ihren Sitten, Lebensarten, und Sprachen, wie in ihren Gesezen, unterschieden waren; sah Carl der *IV* nach dem Rathe aller verständigen Männer vor allem anderm für nöthig und dem Staate ersprießlich an, daß insonderheit die Kurfürsten, als des Reichs Säulen und Stüzen, in verschiedenen Sprachen unterrichtet würden, um mehrere zu verstehen und von mehrern verstanden zu werden, die sie in ihren Angelegenheiten anruffen könnten. Er verordnete auch daher, daß die Söhne und vermuthliche Erben des Königs in Böhmen, des Pfalzgravens, des Herzogs zu Sachßen, und des Markgravens zu Brandenburg, als der vier weltlichen Kurfürsten, welchen die Kenntniß der Teutschen Sprache von Kindesbeinen an ohnehin zuzutrauen stehe, von ihrem siebenten Jare an biß in das vierzehende in der Grammatik der Lateinischen Sprache, dem Italienischen und Wendischen unterrichtet werden solten: Weil diese Sprachen damals beym Rei-

§. 2.

Reiche vornemlich im Gebrauch waren, und die wichtigsten Reichs- und Rechtshändel darinn verhandelt werden musten.

Bekannt ist zwar, daß alle ältere Urkunden im Reiche alleine im La-einischen verfasset worden; und das Teutsche erst im XIII Jarhunderte allmählig bey den Landfrieden, Reichssazungen und Urtheilsbrieffen aufgekommen seye, um jedem Layen, der sich nach solchen Verordnungen zu richten hatte, derselben Inhalt verständlich zu machen. Daher aber steht auch leicht zu glauben, daß endlich aus gleicher Ursache die älteren Geseze im Kaiser-Rechte, den Spiegelen, Weichbilde, Richtsteige ꝛc. in Teutscher Sprache übersezt, und also von den damaligen Rechtsgelehrten zusammen getragen worden seyen; damit jeder ungelehrte Schöppe in den Gerichtstuben desto leichter den Inhalt der älteren Reichsverordnungen wissen mögte. (1) Bey dem allem aber stand jedoch den vornehmsten mit dem Teutschen Staate vereinigten fremden Völkern von uralten Zeiten her die Freyheit zu, daß sie nur in ihrer Sprache vor den Reichsgerichten angeklagt werden, und auch in solcher alleine sich verantworten durften. (2) Ohne Zweifel gebührte dieses Recht den Italienern: Wie es auch die Slavischen oder Wendischen Völker hatten; die sich rühmen konnten, daß schon

Obgleich in Reichs-Sachen von jeher nur Teutsch und Latein bräuchlich gewesen;

durften doch die Wälschen und Wenden ihre Sprache vor den Reichsgerichtshöfen gebrauchen.

§. XCVIII. (1) S. den Hrn. R. Hofrath VON SENCKENBERG in *Visionibus de collectionibus legum Germanicarum*, cap. III. & IV.

(2) Sachsen-Spiegel, Lib. III. art. 71. Jeglich Man, den man schuldiget, der mac wol weigeren zu antwurtene man en schuldige in an der sprache die in angeborn ist. ab her dusch nicht en kan. und sin recht darzu tut. Schuldiget man in denne an siner Sprache. so muz her antwurten, oder sin Vorsprache, als ez der cleger und der richter vernehme. Hat her aber in dusscheme geclaget oder geantwurtet, oder urteil gevunden vor gerichte, und mac man ez in verzugen her muz antwurten in dusscheme, ane vor dem Riche. Wend da hat ieclich recht nach siner Geburt.

K. Henrich der Heilige ihnen solches bestättigt habe. (3) Um so nöthiger aber schien es auch, daß die Kurfürsten, welche vormals bey den grossen Reichshöffen den Kaisern als Schöffen zur Seite sassen, auch die Sprachen derjenigen verstanden, die vor ihnen ihre Sache verhandelten, worüber sie das Urtheil zu finden hatten.

Ob Carl der IV hierbey gleichfallß lauf eine ältere Reichssazung Seine Rücksicht genommen habe, wie es fast wahrscheinlich ist, wollen wir jezt nicht untersuchen. Gewiß ist wohl, daß bey der grossen Veränderung im Reichs-Staats- und Gerichtswesen, die sich bald nach der G. B. zugetragen hat, die Erlernung der Wendischen Sprache weder einem Kayser noch auch den Kurfürsten weiter nöthig geschienen habe; wenn auch gleich K. Maximilian der I noch in Seinem Alter die Wendische Sprache solte haben erlernen wollen. (4) Vielmehr sind in den Kapitularionen seit Carls des *V* Zeiten unsere Kayser jederzeit nur dahin angewiesen worden, in Reichs-Sachen keine andere als nur die Teutsche und Lateinische Sprache zu gebrauchen. (5)

Warum der Kaiser nicht auch die Französische erfordert habe?

Warum übrigens K. Carl der *IV*, der Selbst des Französischen vollkommen mächtig war, nicht auch diese Sprache von den Kur-Prinzen erfordert habe, da doch die Lothringer, Burgunder, und Provenzalen,

(3) JAC. UNREST in *Chron. Carinthiæ*, beim HAHN T. 1. *Collect. moniment. veter.* p. 485. „ Vor „ Alter haben alle Herzoge von Kern„ then die Freyheit gehabt, wann sy „ vor ainem R. Kaiser oder König „ verclagt sind worden, oder ange„ sprochen, so haben sy sich in „ Windischer Sprache verant„ wurdt. Darumb das Kerndten „ ain rechts Windisch Land ist. Das „ hat auch sannd Keiser Henrich „ bestatt. S. gleichfallß den HORNECK in *Chron. Austr. rhytm.* c. 202.

(4) DIETRICH ad h. t. *Aur. Bull.* p. 120.

(5) *Capitulatio Caroli V. Imp. art.* XIV S. auch den XXIII Artickel §. 3. in den neuesten Kaiserl. Wahlkapitulationen.

len, welche damals noch insgesamt zum Reiche gehörten, nur Französisch geredet? ist nicht so leichte zu sagen. Doch steht zu vermuthen, daß, wie vormals selbst in Frankreich nur die lateinische Sprache in Staats- und Gerichtssachen üblich gewesen; (6) Also auch von jenen Völkern keine andere bey den Teutschen Höffen und Gerichten gebraucht werden dürffen: So wie auch noch heutiges Tags die Wallonen ihre Rechtssachen bey den höchsten Reichsgerichten nur in latein zu verhandelen schuldig sind. Unfehlbar hat man auch aus gleicher Ursache, dem alten Herkommen gemäß, die Burgundischen und Savoyschen Gesandten auf den vormaligen Reichstägen jederzeit darzu angehalten, ihre Stimmen in Latein abzulegen, wenn sie mit dem Teutschen nicht fortkommen können. (7)

(6) Waß deßhalb Hr. D. JO. DANIEL HOFFMANN in der schönen Abhandlung *Linguæ Gallicæ Jus Publicum Germanicum* §. V. auf der 23. S. x) neuerlich vorgebracht hat; verdienet alle Aufmerksamkeit.

(7) S. den v. LUDEWIG bey diesem Kapitel auf der 1341. S.

§. XCIX.

Dieses neue Rechtsbuch hat auch die Carolina

Mit dieser Verordnung schloß endlich Carl der *IV* Sein neues Kaiserliches Recht-Buch, dessen Verordnungen auf ewige Zeiten gelten solten. (1) Man nennte es zuweilen von Ihme die *CAROLINA*; (2) so wie vormals die alten Römischen Kaiser *Theodosius*

§. XCIX. (1) Diese Absicht bezeugen die im XX und mehrern Kapitel der Guldenen Bulle vorkommenden Worte: Præsente Edicto Imperiali perpetuo valituro, &c. und der Ausspruch des Kaisers beim HALTAUS a. a. O. p. 19. (2)

(2) S. der Stadt Straßburg *Supplication* an K. Carln den *V* beim WENCKER *in Collectan. Jur. Publ.* von Ausbürgern §. XIII. p. 65, und in der *Continuation* des Berichts von Ausbürgern, p. 170.

und *Justinian* ihre weitläufige Sammlungen der Römischen Geseze gleichfalß mit Ihrem Namen belegen lassen. Meistens aber und eigentlich ist diese Carolina nur die Güldene Bulle von dem grossen Kaiserlichen guldenen Siegel benannt worden, welches man von Reichswegen allen denjenigen Urkunden angehenket, so nachher die Reichskanzley fur jeden Kurfursten, und insonderheit für die Stadt Frankfurt, der es zu ihrer Nachachtung bey den Wahltägen vornehmlich nöthig war, ausfertigen müssen. (3)

gemeiniglich aber die Güldene Bulle geheisen.

Wer solches zusammen getragen?

Wer dabey die Feder geführet habe? ist sehr ungewiß. Einige haben auf den Kaiser Selbst gerathen; weil die in Seiner angefangenen Lebensgeschichte befindliche Schreibarth sehr viel gleiches mit derjenigen haben soll, die man in der Güldenen Bulle antrifft. (4) Andere haben lieber den Italienischen Juristen *Bartolum* für den Schriftsteller halten wollen; (5) weil solcher von dem Monarchen bey Dessen lezterm Auffenhalte in Italien wegen vieler die Gerechtsamen des Reichs betreffenden Dinge zu Rathe gezogen, und überhaupt in dieser Zeit als ein Orakel der Rechte angesehen worden seye. Viel glaublicher ist es jedoch, daß ein Kaiserlicher Geheim-Schreiber und Rechtsgelehrter aus der Reichskanzley, und vermuthlich der bekannte Rudolf von Friedberg, aus der Reichsstadt gleiches Namens in der Wetterau, der dißmal auch bey dem Reichshoffe zu Mez gewesen, und schon zuvor in vielen Gesandtschafften und Reichsgeschäfften gebrauchet, nachher

Vermuthungen für Rudolffen von Friedberg

(3) S. THULEMARIUM de *Bulla Aurea &c.* cap. I. §. 13. 15. cap. II. und cap. VIII. vornehmlich aber den Frhrn. v. SENCKENBERG in dem der Neuen Ausgabe der Reichs-Abschiede vorgesezten Sendschreiben, §. *V.*

(4) LIMNÆUS *Libr.* I. *Jur. Publ.* c. II. n. 82. und *ad Aur. Bull.* Proocm. Obs. XXX. GUNDLING im *Discours* über die *A. B.* Carls des *IV.* auf der 14. S. Hr. PAGENDARM hat gar im J. 1734 zu Jena eine eigene Abhandlung *de Carolo IV. Rom. Imp. inter Aureæ Bullæ ejusque Latinæ Scriptores potissimum referendo* herausgegeben.

(5) GOLDAST Lib. III *de Senioratu*, Lib. III. c. 19. §. 3. und FREHER *ad Antithesin Gewoldi* p. 463

her aber Reichskanzler, und endlich gar als Bischoff zu Verden ein Fürst des Reichs geworden, der wahre und eigentliche Verfasser der Güldenen Bulle gewesen seye; wofür man ihn auch schon in vorigen Zeiten gehalten hat. (6) Denn man trifft doch eine allzugenaue Kenntnüß des Teutschen Hofs- und Reichs-Staats in diesen Gesezen an, als daß man solche einem Wä schen, und nicht lieber einem Teutschen, Juristen zutrauen solte.

(6) Daß man diesen **Rudolffen von Friedberg**, der auch Probst zu Wezlar gewesen, schon vor zweyhundert Jaren für den **Verfasser der G. B.** in Teutschland angesehen habe; erweißt die Unterschrifft unter seinem Bildnüsse in CYRIAKS SPANGENBERGS **Chronick der Bischöffe zu Verden.** Nachrichten von seiner Herkunfft hat der Seel. Hr. Assessor v. GUDENUS T. III. *Cod. Diplom.* von der 480. biß zur 488. S. mit vielem Fleiße gesammlet; woraus dasjenige, waß MALLINKROT *de Archicancellariis & Cancellariis* p. 374. von ihme anführt, verbessert werden kan. Wir sehen der weitern Ausführung von den Verdiensten dieses vornehmen Manns um die G. B. wozu uns der gelehrte Hr Prof. GOTTFR. DAN. HOFFMANN im IV Th. der **vermischten Beobachtungen** 2c. auf der 59. S. Hoffnung macht, mit Verlangen entgegen.

§. C.

Vielleicht ist es unsern Lesern nicht zuwider, Carln den *IV* Selbst, als den Höchsten Gesezgeber, genauer kennen zu lernen. Er verdient es auch. Denn wenigen Monarchen hat der Ruhm eines hohen Verstands und grosser Staatsklugheit mit so vielem Rechte, als Ihme, gebühret; obgleich derselbe freylich wegen Seines Geizes und Eigennuzes und Seiner unbeschränkten Herrschbegierde viele Flecken bekommen hat. Character K. Carls des IV.

Sein

Seine Leibesgestalt

Sein äusserliches Ansehen fiel zwar wenig in die Augen. Denn Er war mehr von kleiner, als mittelmäßiger Statur; und hatte den Rücken etwas ausgewachsen. Daher druckten sich auch Kopf und Halß, doch nicht ohne Anständigkeit, meistens vorwärts. Sein Gesichte war breitlich; die Augen dicke, die Backen erhaben, Bart und Haare schwarz, welche durch eine Glaze über der Stirne sich theilten. Wenn Er Gehör gab, hatte Er gemeiniglich einige Weidenrüthgen in der Hand, die Er mit einem Messergen klein zuschnitt. Diejenigen, so Ihme ihr Anliegen vortrugen, sah Er nicht leicht gerade an; sondern fackelte mit den Augen auf den umstehenden herum. Es schien daher öffters, als ob Er auf den Vortrag nicht acht habe. Dennoch vernahm Er alles ganz genau, und fertigte jederman mit einer kurzen aber bündigen Antwort ab, ohne Sich lange zu bedenken, oder Raths zu pflegen. Sein geheimer Rath bestand auch ohnehin nur aus wenigen Herren. Den Schluß aber faßte Er meistens bey Sich Selbst. Durch hizige Anschläge ließ Er Sich nie leicht einnehmen. Er gieng vielmehr für Sich mit grossem Kaltsinne gerade zu Seinem Zwecke; den Er doch jederzeit mehr mit glatten Worten, und einer gleißnerischen Erniedrigung, (nach dem Sinne Seines Wahlspruchs Optimum est, alienâ insaniâ frui,) als mit Strenge oder Gewalt zu erhaschen suchte. Im Anfange hieng Er Sich durch Seine gleißnerische Frömmigkeit den gemeinen Mann überall an. (1) Zulezt aber ward jederman gegen Ihn mißtrauisch, als man die gefährliche Grösse Seiner Absichten entdeckt hatte.

und Gemüthsarth

Gemeiniglich wird Er eines blinden Eifers für die Geistlichkeit, und den Päbstlichen Stul, beschuldigt, und ausserdem auch wegen Seiner Gefälligkeiten für den Französischen Hoff getadelt. Doch wie von der Den-

§. C. (1) Das meiste in dieser Beschreibung ist aus dem MATTH. VILLANI Lib. IV. cap. 74. genommen; womit die CRONICA SANESE beym MURATORI T. XV. col. 145. 146. zu vergleichen ist.

Denkensarth eines so eigennüzigen Monarchens nicht einmal zu erwarten steht, daß er jemals andere Fürsten aus blosser Neigung oder gar aus Erkenntlichkeit begünstigen sollen, wenn Er nicht für Sich Selbst grössere Vortheile zu erhaschen gewußt habe: Also ergibt auch selbst die Güldene Bulle, und die Geschichte des dißmaligen Mezischen Reichshofs, wie wenig Derselbe dem eigenen Interesse Seines Staats gegen jene jemals zu vergeben gedacht habe.

Gelehrsamkeit

Er gehörte zu den gelehrten Fürsten, die nicht nur selbst Bücher Geschrieben, sondern auch andere zur gründlichen Aufklärung der Wissenschafften aufgemuntert haben. Er soll auch an Erforschung der Geheimnissen der Natur besondere Lust, und deßwegen mit so vielen andern grossen Männern gleiches Schicksal gehabt haben, welche die Tummheit und Einfalt für Schwarzkünstler ausgegeben. (2) Ob Er aber auch ein *Adeptus* gewesen, der den Stein der Weisen wo nicht gefunden, doch gesuchet habe? wie eine noch vorhandene Handschrifft von Seinem Prozesse Gold zu machen bezeuget, (3) lassen wir dahin gestellet seyn. Weit glaublicher ist es, daß die reichen Böhmischen Bergwercke, eine gute Haußhaltung, das Auftreiben Seiner Finanzien, und die gräuliche Geldsummen, die Er sowohl von den Teutschen als den Wäschen für die fast unverantwortlichen Veräusserungen so vieler Reichsgüter gezogen, Ihme die erstaunlichen Schäze verschaffet haben; womit Er ganze und grosse Fürstenthümer nebst so vielen anderen Herrschafften an Sich bringen können.

grosse Reichthümer

Ob Er gleich in Kleidungen Sich ungemein ehrbar hielt, und solche meistens nur von Tuch ohne den geringsten Ausschlag von Gold

(2) S. den KOENIGSHOVEN in der Straßburger Chronick auf der 136 S. und GOLDAST in ration. ad T. I. *Constit. Imper. p.* 103.

(3) Sie soll in einem Kloster zu Wien anzutreffen seyn.

Gold oder Silber trug; war Er doch in anderen Gelegenheiten, wo es auf die Erhebung Seiner Majestät ankam, ungemein prächtig. Sogar auf Seinen Reisen führte Er eine ganze Tischgeräthschafft von gediegenem Golde für Sich, und eine andere für Seine Hofleute vom feinsten Silber, mit Sich. (4) Von den grossen Höffen, welche Er zuweilen in Prag gehalten, wissen die Böhmischen Scribenten nicht Wunder genug zu erzehlen. (5) Und eben so kostbar mag es auch dißmal in Mez zugegangen seyn, als Carl der IV daselbst, um die Güldene Bulle zu publiziren, den grossen Hoff halten lassen, welcher an Pracht und Herrlichkeit alle vorherige übertraff, die man seit Friedrichs des I Zeiten im Reiche gesehen hatte. (6)

Pracht

(4) ALBERTUS ARGENTIN. p. 159.
(5) HAGECK in der Böhm. Chronik, beym J. 1371. Bl. 38.
(6) ARGENTINENSIS, p. 161.

§. CI.

Menge der Fürsten und Herren auf dem R. Hofe zu Mez

Hierzu war der erste Weyhnachtstag im J. 1356 bestimmt worden. Ausser dem Kardinale Talayrand von Perigord, Bischoffen zu Albano, als Päbstlichen Legaten, dem erstgebornen Französischen Prinzen, so damals schon die Titel eines Dauphin und Herzogs von der Normandie führte, und sehr vielen Französischen vornehmen Herren, wie auch den Englischen Gesandten, hatte sich zugleich eine unbeschreibliche Menge vornehmer Fremden frühzeitig zu Mez eingefunden, welche die Herrlichkeit dieses Tags dahin gezogen hatte. Denn nach sichern Berichten sollen damals in dieser Stadt vierzig Fürsten, mehr als hundert

dert Graven und Freyherren, und überhaupt auf acht tausend Pferde gezält worden seyn. (1)

Einzug des Kaisers in Mez

Einige Tage vor dem Christfeste begab Sich der Kayser mit allen anwesenden Fürsten und Herren drey Meilen vor die Stadt, um zuerst Seinen feyerlichen Einzug zu halten. Die ganze Bürgerschafft gieng Ihme biß an die Brücke über die Orne entgegen, wo sie Ihme als gekröntem Römischen Kayser die Schlüssel ihrer Thore überreichten. Ihr Bischoff Ademar mit seiner gesammten Geistlichkeit in priesterlichem Schmucke, und allen Ordensleuten, wartete Seiner auf dem Wege, um Ihn in die Stadt zu begleiten. Zweenhundert reichgepuzte Knaben führten den Vorzug mit Wax-Fackeln in den Händen. Der Kayser, und hinter Ihme die Kaiserin, ritten auf köstlich gezierten weissen Pferden unter zweenen Baldachinen von Goldstücken mit Franzen besezt, deren jeder von sechs Säulen unterstüzt war. Sie waren auf beiden Seiten von den sämtlichen Kurfürsten umgeben. Ihnen folgte der Französische *Dauphin* und damaliger Reichs-Regent, der Päbstliche Legat, die Erzbischöffe von Rouan und Sens, die Bischöffe zu Lüttich, Lübeck, Toul, Verdun und Straßburg, die Herzoge von Bretagne, Brabant, Schweidniz und Bar, die Markgraven zu Meissen, und Jülich; die Aebte von Fulda, von Clugny, und von Weissenburg; die Graven von Poictiers, Estampes, Grandpré, Anjou, Salm, Tancarville, Namur, Nassau, Leiningen, Schwarzburg, Spanheim, und eine gewaltige Menge anderer Ritter und Edelen, alle zu Pferde. Der Zug gieng gerade nach der Hauptkirche, wo der Kayser Seine

§. CI. (1) S. das Schreiben der Stadt Straßburg erbaren Botten an ihre Obern aus Mez die Johannis Evangel. beim WENCKER in *Appar. & Instr. Archiv. p.* 403.

Andacht verrichtete; und darauf nach Seinem Quartiere im Bischofs-Hofe begleitet ward. (2)

(2) MEURISSE in der *Histoire des Eveques de l'Eglise de Mez*, Livre III. p. 510. 511.

§. CII.

An Weyhnachten wohnt Er zuerst den Metten bey;

Am Weyhnachtsfeste wohnte der Kaiser zuerst den Metten in der Steffanskirche bey, welche mit reichen Tapeten behenkt, und an allen Wänden mit Fackeln und Lichtern erhellet war. Bischoff Ademar hielt in selbiger Nacht das Amt; wobey Carl der *IV* im Kaiserlichen Schmucke und das entblößte Reichs-Schwerdt in der Hand haltend, die siebende Lection, oder das Evangelium Exiit edictum à Cæsare Augusto absang. (1)

worauf sich die Fürsten früh morgens bey Ihme versamlen

Mit anbrechendem Tage versammleten sich alle anwesende Kurfürsten und Fürsten in den Vorsälen des Kaiserlichen Quartiers, um den Kayser nach der Hauptkirche zu begleiten. Der Dauphin insonderheit erschien in einem prächtigen Gewand, das nebst dem reichbesezten Gürtel über 20000 Goldgülden am Werthe geschäzt ward. (2) Als aber eben der Zug nach der Kirche fortgehen solte, entstand ganz unvermuthet zwischen dem Kurfürsten zu Sachßen, und Herzoge Wenzlaw von Brabant ein hefftiger Streit wegen Vortragung des Reichs-Schwerdts, welches jeder von beiden Herren sowol im Gehen nach der Kirche, als währender Messe, und bey der Kaiserlichen Tafel, zu führen begehrte. Jener als Reichs-Erzmarschall; dieser aber als Herzog in Nieder-Lothringen wegen des Marschall-Amts im Lotharischen Reiche,

§. CII. (1) MEURISSE a. a. O. (2) WENCKER a. a. O.

che, worinn jezt der Reichshoff gehalten ward. Doch die Entscheidung des Kaisers und aller anwesenden Kurfürsten fiel nach dem Herkommen, und dem so eben gemachten Gesezе für den Kurfürsten zu Sachßen aus; und Herzog Wenzlaw muste um so mehr zurück stehen, weil Er die Belehnung über seine Niederländische Fürstenthümer noch nicht vom Kayser empfangen hatte. (3)

mit denen Er in die Kirche reitet.

Sobald nur dieser Handel beygeleget war; ritten der Kaiser und die Kaiserin, welche mit der Krone und in langgeflochtenen Haaren erschien, in weissen Waffenkleidern und auf schön gepuzten Pferden mit allen anwesenden Fürsten nach der Kirche. Der Päbstliche Legat laß daselbst die erste Messe, und reichte Ihnen das Nachtmal: Der Erzbischoff zu Trier aber hielt das Hochamt. Nach geendigtem Gottesdienst wurden Dieselbe von allen geist- und weltlichen Fürsten nach dem Markte, oder dem Champ passaille begleitet; worauf das hohe Gerüste, und auf solchem viele prächtige Zelten von allerley Farben aufgeschlagen, und darunter die Tafeln für den Kaiser, die Kaiserin, und alle gegenwärtige Kurfürsten und Fürsten, Bischöffe, Herzoge, Aebte, Graven, Freyen, und andere angesehene Anwesende nach jedes Range und Ordnung gedekt waren. Der Monarch sezte Sich hierauf auf dem für Ihn bereiteten Throne nieder; und ließ in Beystand aller Kurfürsten des Reichs, und in Gegenwart des Kardinals-Legaten, und des Französischen Dauphins die sieben lezteren Kapitel der Güldenen Bulle, welche zu Mez noch zu den vorigen gekommen waren, öffentlich ablesen und kund machen. (4) Zugleich nahm Er auch von vielen

und darauf zum Reichshoffe.

Publikation der G. B. XXIV. K. §. 1.

(3) S. JO. JAC. CHIFLETIUM *in Commentar. Lothariens.* cap. 23. p. 98, und den deßwegen von Carolo IV an Herzog Wenzlaw unterm 5. Jenner 1357. ausgestellten Revers beym BUTKENS in den *Preuves des Trofées de Brabant*, p. 191.

(4) Obgleich in allen uns bekannten Handschrifften und gedruckten Exemplarien

anwesenden Ständen die Huldigung als Römischer Kaiser ein, und belehnte überdiß verschiedene Reichsfürsten mit den Regalien. (5)

Kaiserliches Gastmahl

Er sezte Sich darauf zuerst zur Tafel, welche nach der Vorschrifft der nur eben publizirten Güldenen Bulle um sechs Fuße höher als alle übrige gerichtet war. Solchemnach aber fiengen die Reichsämter nach dem Herkommen ihre Hoffdienste zu verrichten an. Zuerst stellten sich die drey Erzbischöffe als Erzkanzeler der drey Reiche mit ihren Siegeln vor den Monarchen; unter welchen der von Trier, weil Mez in seinem Erzkanzlariate lag, nicht nur vor dißmal den Rang, sondern auch das Erzkanzleramt zu versehen hatte. (6) Demnächst ritt der Herzog zu Sachßen auf einem grossen Hengste herbey, und brachte in einem Maaß von Silber den Haber für die Kaiserlichen Pferde vor den Tisch; worauf er sogleich auch allen anwesenden vornehmen Personen ihre Pläze an den Tafelen anwieß. Darauf kam der Markgrav zu Brandenburg, als Erzkämmerer, der ein goldenes Becken mit schönen Handtüchern trug, und dem Kaiser auf Seinem Throne das Wasser zum Händewaschen reichte. Nach ihme erschien der Pfalzgrav, der die Speißen in goldenen Schüsseln auftrug, und nachdem er sie credenzet, vor dem Kayser niedersezte. Ihme folgte Herzog Wenzlaw zu Luxemburg und Brabant, des Kayserς Herr Bruder, der auch deßhalb die Person eines Königs in Böhmen zu vertreten hatte,

rien der G. B. die Worte *assistentibus* sibi omnibus S. R. J. Electoribus im 1 §. des XXIV. Kap. anzutreffen sind; wolten wir doch lieber *assidentibus* statt assistentibus lesen; womit auch das MAGNUM CHRONIC. BELG. p. 306. und selbst der Anfang unserer G. B. von der zu Nürnberg geschehenen Publication ihres ersten Theils übereinstimmen; zumal da solches auch demjenigen gemäß ist, waß wir oben §. LXXXIX von gleichen Vorgängen auf ältern Kayserlichen Reichshöffen beobachtet haben.

(5) TRITHEMIUS in *Chron. Hirsaug.* ad a. 1356. p. 228.

(6) S. den BROWER. Lib. XVII. *Annal. Trevir.* p. 230. 231.

hatte, welcher in goldenen Bechern den Wein, den er zuvor gekostet, dem Kaiser zum trinken darreichte. Endlich kamen der Markgrav zu Meissen, als Erzjägermeister, und der Grav von Schwarzburg als Unterjägermeister, mit dreyen Jagdhunden und Jagdhörnern unter einem grossen Geräusche, und legten einen Hirsch und ein wildes Schwein vor des Kayfers Tische mit einem lauten Jägergeschrey nieder. (7) Ohne Zweifel hat auch der Abt zu Fulda an diesem Tage sein Erzamt bey der Kaiserin versehen; an deren Tafel der Kardinal-Legat Ihr zur rechten, und der Daufin zur linken Seite speißten.

Der Kaiser, der alle Zeichen Seiner Majestät auslegen wollte, änderte an diesem Tage dreymal mit den Kronen; indem Er früh morgens die Teutsche, nachher die Italienische, und endlich Seine Haußkrone, oder die Kaiserliche, auffezte, um Seine dreymalige Krönungen anzuzeigen. Dieses Bancket dauerte übrigens unter vielen Lustbarkeiten biß zum späthen Abend, wobey es an mancherley Schauspielen und anderm Zeitvertreib nicht mangelte; biß die einbrechende Nacht der ganzen Herrlichkeit ein Ende machte.

(7) BENESSIUS a WEITMILE, Canonicus Pragensis, beim PESSINA v. CZECHOROD in *Marte Moravico Lib. IV. cap.* 2. p. 430. 431. Ob der Hirsch und das wilde Schwein von den Reichs-Ober- und Unter-Jägermeistern vor den Augen des Kaisers gehezt und erlegt werden müssen, wie LEHMANN im III B. der Speyr. Chron. c. 35. p. 694. und BECKLER in *Histor. Hovor.* P. II. L. 3. c. 4. §. 5. p. 135. aus alten Böhmischen Chronicken erzehlen; lassen wir dahin gestellt seyn. Uns scheint ein solcher Spaß bey einer so gedruckten Menge Volks, als damals ohne Zweifel auf dem Plaze sich befunden, allzugefährlich, und zugleich auch ganz unwahrscheinlich. BENESSII Nachricht aber ist daher weit glaubhaffter.

§. CIII.

§. CIII.

Mittelst der angehenkten Güldenen Bulle ist erst das zu Nürnberg angefangene K. Rechtbuch nunmehr zu Mez beschlossen worden.

Merkwürdig ist, daß die aus dem XXIV Kapitel der G. B. angeführte Stelle von der zu Mez geschehenen Publikation der sieben leztern Kapiteln, die doch in allen bißher bekannten Urschrifften anzutreffen ist, in der Trierischen sich nicht befinde; in welcher vielmehr diese leztere mit den erstern, so schon zu Nürnberg beym Anfange des J. 1356 kund gemacht worden waren, in einer Reihe und ohne einen neuen Absaz fortlauffen, hiermit aber das vormals daselbst angefangene Gesezbuch, wie sonst in allen übrigen Handschrifften, beschliessen. (1) Selbst die bey allen dessen Originalen erst am Ende angehenkte Güldene Bulle des Kayfers zeigt auch nur allzudeutlich an, daß dieses Carolinische Rechtbuch, ob es gleich in seinen Theilen an zweenen verschiedenen Orthen publizirt worden, nun erst durch solches Kayserliche Siegel seine gänzliche Vollständigkeit bekommen, und hiermit nach der Absicht des Kayfers noch eine stärkere Rechtskrafft erhalten sollen. Ob aber auch Carl der *IV*, wie einige unserer vornehmsten Staatsgelehrten vermeynen, (2) Seine Güldene Bulle darum erst zu Mez anhenken,

§. CIII. (1) Vielleicht gibt auch diese Wahrnehmung einen neuen Grund für die erste Urschrifft der Trierischen Güldenen Bulle ab; weil doch zu glauben steht, daß die Nachricht von der zu Mez geschehenen Publication nicht eher, als solche wirklich vor sich gegangen habe eingerükt werden können. S. übrigens auch die von Hrn. JO. JAC. MOSER im Trier. Saats-Rechte, cap. II. §. 22. aus einer alten Handschrifft gemein gemachte Beschreibung von diesem Mezer Reichshoffe.

(2) GOLDAST *de Majoratu, Lib. I. cap.* 20. n. 15. *Aurea Bulla Norimbergæ primum* compofita, *apud Mediomatrices cum consensu primogeniti Regis Galliæ & ceterorum in Gallia ordinum*, qui ad Imperium spectare memorantur, *stabilita* & adaucta a. 1357. SCHILTER T. II. *Jur. Publ.* tit. 19. §. 39. p. 299. Quum nondum plene de susceptο argumento in A. B. pertractatum

ken, und daselbst jene neue Gesezе noch anfügen, solche aber hierauf in Gegenwart des Päbstlichen Legats und des *Daufins* von Frankreich bey Seinem grossen Reichshoffe öffentlich ablesen lassen; damit es das Ansehen haben solte, daß auch die Italiener und Franzosen an diesen für das ganze Reich gegebenen Gesezen Theil genommen hätten? Darüber wollen wir unsere Meynung noch mit wenigem entdeken.

Ob es darum in Beyseyn des P. Legaten und des Daufins publizirt worden.

Anderwärts haben wir zwar schon bemerkt, wie es mit den höchstwichtigen Reichssazungen gehalten worden sey, die K. Ludwig der Bayer im J. 1338 für die Freyheit des Reichs und Seiner Krone mit Zuziehung aller Teutschen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Frankfurt schon beschlossen hatte, und die Er dennoch im folgenden J. 1339 auf einem neuen Reichsrage daselbst, wozu auch die fremden Nationen beruffen worden, von neuem in deren Gegenwart vornehmen, erläutern, erweitern, und nochmals bestättigen lassen. (3) Dieser Vorgang aber läßt freylich auch in Ansehung der Güldenen Bulle ein gleiches vermuthen, da es auf deren allgemeine Gültigkeit im ganzen Reiche, nicht weniger wie bey jenen Reichsgesezen, jezt ankommen solte.

damit auch die Wälschen und Franzosen daran Theil nehmen solten.

Nicht zwar, als ob der Rath und die Einwilligung des Legats von wegen des Pabsts und der Italiener, oder des Daufins von wegen des Französischen Reichsstaats, zur Feststellung der Teutschen Reichsgeseze

tum esset, *utque etiam ex Italia atque Francia ordines ad deliberationem venirent*, igitur *alia Curia Metis* trans Rhenum fuit instituta, & tum *ea, quæ in Noricis Comitiis promulgata*, in his, *præsentibus Cardinali & Delphino, repetita* & nova addita. S. auch PEUCERUM *in Chronico Carionis*, und BZOVIUM *in Annal. Eccles.* ad a. 1356. p. 1233. 1252.

(3) S. unsere Staatsgeschichte des Kaiserthums in der ersten Helffte des *XIV* Jarhunderts §. CXXIX.

seze nöthig gewesen wären. Denn hierbey giengen die Teutschen Stände jederzeit für sich alleine zu Werk, und die zu Nürnberg beliebten Sazungen hatten ohne Zweifel schon vor dem zu Mez gehaltenen Reichshoffe ihre völlige Gültigkeit. (§. LXXXV.) Wohl aber möchte zulezt die Gegenwart einiger solchen fremden Reichsstände noch nöthig geschienen haben, um dasjenige, was lauf den Teutschen Reichstägen beschlossen worden, gleichfallß zu deren Wissenschafft und Nachachtung zu bringen. Ob auch gleich die Französische Krone sich längstens schon von allem Bande mit dem Kayserthume loßzumachen gesuchet hatte; war doch noch erst beym Anfange dieses Jarhunderts das Andenken ihrer alten Verknüpfung mit dem Kayserthume erneuert worden. (4) Ausser dem aber hätte dem erstgebornen Französischen Prinzen auch wegen des Delfinats, das damals noch nicht in Ansehung der Oberherrlichkeit vom Reiche abgekommen war, als einem der vornehmsten Arelatischen Fürsten, der Zutritt zu den Reichshöffen gebühret; wie denn Carl der IV denselben dißmal, so gut als einen andern Reichsstand, auch zu andern Reichshandlungen wirklich gezogen hat. (5)

(4) S. die *Allegationem Papæ Bonifacii VIII pro confirmando Romanorum Rege* beim PETRO DE MARCA de *Concordia Sacerd. & Imp.* Lib. II. c. 4. Addit. und einige andere Spuren beym OTTOK. v. HORNIGK in der Oesterr. Reim Chron. im DCXCIX u. DCCLXXX Kap.

(5) Er steht auch unter den Zeugen des Kaiserlichen Bestätigungs-Briefs aller Freiheiten des Bißthums Straßburg, beim WENCKER in *Appar. Archivor.* p. 405. (*) der damals hier zu Mez ausgefertiget worden, und auch wegen der Rangordnung der Kurfürsten merkwürdig ist: *Testibus* præsentibus Boemundo Trevirensis, Gerlaco Moguntinensis & Wilhelmo Colonienſis Ecclesiarum Archiepiscopis & Archicancellariis, Ruperto Seniori, Comite Palatino, Archidapifero, Rudolfo Duce Saxoniæ, Archimarescallo, nec non Ludovico dicto Romano, Marchione Brandenb. Archi-Camerario, Electoribus, multis Episcopis & Abbatibus. *Illustri Karolo Duce Normanie & Delphino Viennensi*, Ruperto juniori, Comite Palatino & Duce Bavariæ, & aliis quamplurimis Principibus & fidelibus.

§. CIV.

§. CIV.

Sowohl der Dauphin und die Französischen Stände, welche von Carln dem IV einen mächtigen und schleunigen Beystand erwartet hatten, als auch der Päbstliche Legat, schieden jedoch sehr mißvergnügt von Mez. Denn jene hatten von dem Kayser statt der verhofften Reichshülfe nur leere Vertröstungen, und eine unwirksame Vermittelung erhalten können, welche die Englischen Gesandten in die Länge zu spielen wusten. Dem Legaten aber war für die nachgesuchten Zehenden von der Teutschen Geistlichkeit nur ein freywilliges Geschenk zugestanden worden, womit der Hoff zu Avignon in seinen damaligen geldklemmen Umständen sich nicht viel getröstet sah. die Franzosen und der Legat gehen mißvergnügt von Mez weg.

Nicht lange hernach brach auch das Mißvergnügen Pabsts Innocenzius des *VI* über die Güldene Bulle öffentlich aus. Denn dieser wolte es sehr hoch aufnehmen, daß Carl der IV nicht nur einem durch die mehrern Stimmen der Kurfürsten erwählten Römischen Könige sogleich das völlige Recht zum Reiche, sondern auch den Pfälzern und Sachßen das Reichsvikariat bey erledigtem Reichsthrone, (1) zugestan- Unwillen des Pabsts über die G. B.

§. CIV. (1) S. den BUXTORFF *ad XVII priora Aureæ Caroli IV Bullæ capita* §. XLV. not (a) & (c) wo er eine Menge von Canonisten anführet, welche den Unwillen des Pabsts gegen diese Verordnungen der G. B. sonderlich wegen des Reichs-Vicariats, bezeuget haben. Unter solchen hat vornehmlich der Neapolitanische Jurist MARTA *de Jurisdictione* P. III. c. 28. n. 16. und P. IV. casu 197. n. 2. u. f. gar behaupten wollen, der Pabst habe das Kapitel vom Vikariate wegen des Nachtheils, so er daraus für die angemaßten Rechte seines Stuls befürchtet, durch eine eigene Constitution wieder aufzuheben sich ermächtiget.

standen, hiermit aber alle bißherige Anmaßungen des Römischen Hoffs sowol wegen der anbegehrten Bestättigung eines Römischen Königs, als auch einer allgemeinen Reichsverwesung, vernichtiget hatte. Als jedoch der Kayser dagegen auch Seines Orths eine saure Mine machte, und hinwiederum verlangte, daß Innocentzius zuvorderst alle verfängliche Constitutionen, welche vormals Clemens der V und Johann der XXII zum Nachtheil des Reichs und zum Schimpfe weyland K. Henrichs des VII in die geistlichen Rechtbücher eintragen lassen, daraus wieder nehmen und gänzlich aufheben solte; fieng man von beiden Seiten sich etwas vertraulicher über diese Forderungen zu besprechen an. Doch da zulezt der Kayser dem Hoffe zu Avignon einen Fischzug aus den Einkünfften der Teutschen Geistlichkeit verwilligte; ward weiter an keine Widersprüche gedacht. (2) Die Güldene Bulle ward folglich von dem Pabste ferner nicht angefochten. Dagegen aber blieben auch jene an sich schon nichtige und widerrechtliche Päbstliche Constitutionen in den Clementinis und unter den Extravaganzien stehen.

wird leicht gestillet

Mit den Herzogen zu Bayern kam es gar, weil sie ihre und ihre Landesrechte durch die Güldene Bulle allzusehr gefährt glaubten, zu öffentlichen Fehden, die unter mancherley Vorwand einige Jare über gedauert haben, biß Carl der IV im J. 1362 ihnen, und dem ganzen Herzogthume Bayern die alten Vorrechte der Pfalzerzherzogthümer in Ansehung der hohen Erzfürstlichen Gerichtsbarkeit und anderer Gerechtsamen zugestanden hat. (3) Seit solcher Zeit ist auch von ihnen kein weiterer Widerspruch biß zum J. 1411 gehöret worden. (4)

Den Herzogen zu Bayern wird die alte Erzfürstliche hohe Gerichtsbarkeit zugestanden

Größeres Aufsehen machte der junge und feurige Herzog Rudolff zu Oesterreich, der es allem Vermuthen nach sehr übel empfand, daß er nunmehr im Range sich nachgesezt sehen solte, der doch seinen Vorfahren

Wie es mit der Unternehmung H. Rudolfs zu Oesterreich,

(2) JACOBUS MOGUNTINUS beim NAUCLERO Generat. p. 403.

(3) S. die XLVI Urkunde.
(4) S. die CIII. Urkunde.

ren ehedem nur hinter den alten Pfalzerzfürsten bey den grossen Reichshöffen angewiesen worden war. Aus dieser Ursache aber nahm er, wie es scheint, im J. 1359 nicht nur den Pfalzerzherzoglichen Titel, (4) sondern auch die Königlichen Zierden (5) öffentlich an, womit er die alten grossen Vorzüge seines Landes und Hauses vor allen anderen Fürsten darzulegen vermeynte. Das ganze Kurfürstliche Collegium, und sonderlich der Pfalzgrav, ward darüber gewaltig betreten. Carl der IV aber muste alle Mühe anwenden, um den allzumuntern Fürsten wieder in die Ordnung zu bringen, und ihn zur Ablegung der Königlichen Ehrenzeichen zu vermögen. (6)

und H. Erichs zu S. Lauenburg abgelauffen

Auf gleiche Arth betrugen sich auch die Lauenburger, obgleich der Kayser Herzoge Rudolff dem *II* von der Wittenbergischen Linie, der seinem Herrn Vater im leztern Frühjare in der Kurwürde gefolgt war, solche noch bey diesem Reichshoffe zu Mez durch eine eigene Güldene Bulle mit nochmaliger Einwilligung aller seiner andern Mitfürsten bestätigt hatte. (7) Denn Herzog Erich nahm dem ungeacht die Titel des H. Römischen Reichs obersten Marschalls und Kurfürstens offentlich an; worüber Kurfürst Rudolf im J. 1361 ihn bey dem Kay-

(4) Ohne Zweifel nach Maaßgab der Worte in dem schon so offt angezogenen Genadenbrieff K. Friedrich des I: Si quibusvis Curiis publicis Imperii *Dux Austriæ* præsens fuerit, unus *de Palatinis Archiducibus* est censendus; wie der P. FROELICH in *Archontologia Carinthiæ* P. II. p. 145. und Hr. SCHROETTER in der II Abhandlung aus dem Oesterr. Staatsrechte §. XVI. u. f. mit vieler Wahrscheinlichkeit gewiesen haben.

(5) S. das Chronicon HAGENI. beim P. PEZ T. I. *Script. Rer. Austr.* col. 1149.

(6) S. das Vorladungsschreiben des Kaisers an Herzog Rudolf zu Oesterreich. Geben zu Nuremberg *Anno* LXI. &c. beim GLAFEY in *Anecd.* n. CCCCXLVIII.

(7) S. den Seel. Hofr. GRIBNER *ad Caroli IV Bullam Auream Saxonicam Dat. Metis a.* 1357. *VI. Kal. Januar, Lipſ.* 1728.

ser förmlich belangte. Dieser aber ließ bald darauf jenen Fürsten an Seinen Hoff vor Sein öberstes Gerichte laden, um den Kurfürsten mit Rathe der andern Fürsten nach Maaßgab der nur eben zu Nürnberg und Mez beschlossenen Geseze bey allen seinen Rechten zu behalten. (8) Da man auch nicht findet, daß Herzog Erich diese Titel weiter geführet, kan man um so sicherer glauben, daß derselbe endlich dem allgemeinen Reichsgeseze, und den darauf sich gründenden ernstlichen Befehlen des Kayfers, sich gefüget habe. Nur seine Nachkommen fiengen den Lärmen im J. 1438 bey der Wal Alberti II wider an, um die Meißner von der Kurstimme zu verdringen.

(8) Der Vorladungsbrief des Kaisers an H. Erichen steht beym HALTAUS in *Memoria Juris Publici certi*, S. 11. §. X. (i)

§. CV.

Ungerechte Anzäpfungen der G. B. wegen ihrer Gültigkeit

Dieses leztere Beyspiel könnte genug seyn, um diejenige unter den neueren zu recht zu weißen, welche die Gültigkeit der Güldenen Bulle zu den Zeiten Carls des *IV* ganz unnöthig in Zweifel zu ziehen sich beygehen lassen; wenn auch nicht mehrere unverdächtige Kayserliche Urkunden vorhanden wären, (1) woraus das Ansehen dieses Gesezbuchs gleich nach dessen Kundmachung sich zu hellem Tage leget. Zugleich aber

§. CV. (1) S. den Kaiserlichen Genadenbrief für den Bischoff zu Straßburg vom J. 1356 beim WENCKER in *Collectan. Jur. Publ.* p. 67. und den Fürstenbrief für die Herren Burkgraven zu Nürnberg vom J. 1363. hinten in der XLIII Urkunde. Um auch das grosse Ansehen der G. B. bey den nächst folgenden Wahltägen darzuthun, haben wir als eine Zugabe zum Urkundenbuche die sämtlichen höchstmerkwürdigen Akten-Stüke von der Wahl Kaisers Sigmunds am Ende abdrucken lassen; welche hoffentlich den Liebhabern der Teutschen Reichsgeschichte nicht gleichgültig seyn werden.

aber bekommt auch hieraus der unstatthaffte Vorwurff des für die Sache der Stadt Trier allzu hizigen Sachwalters, Kyrianders, seine völlige Abfertigung, als ob die Güldene Bulle erst nach Carls des IV Zeiten von einer Privat-Feder zusammen gestoppelt worden seyn möchte. (2)

Von eben so weniger Erheblichkeit sind die anderen Widersprüche und Anzäpfungen, womit einige Staatsgelehrte im vorigen Seculo theils aus Partheylichkeit, theils aus Tadelsucht, wider dieses Gesezbuch, und dessen höchsten Urheber, aufgestanden sind. Sie fallen auch bey einer genauern Einsicht in den Zusammenhang der Geschichte, und das alte Staatsrecht, sogleich von selbst weg. Denn die, welche die vorzügliche Erhebung der Böhmischen Kurrechte einer allzuzärtlichen Liebe des Kayfers für seinen nachherigen Prinzen und Thronfolger Wenzlaw zuschreiben wollen, haben eben so sehr als die Bayrischen Sachwalter verstossen, so die Anordnungen wegen der Pfälzischen Kur einer übertriebenen Gefälligkeit des Monarchens für Seinen vormaligen Schwiegervater beymessen mögen: Indeme zu der Zeit, als die Güldene Bulle abgefasset war, K. Carl der *IV* noch ohne Söhne, Pfalzgrav Rudolff aber schon drey Jare zuvor verstorben war.

und ihres höchsten Gesezgebers

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den übrigen Einwürffen, welche eine unreiffe Critick wider so manche andere Verordnungen der Güldenen Bulle, und sonderlich gegen die unterlassene Anzeige des Acti und Dati, der weggebliebenen Unterschrifft des Kayfers, des Erzkanzlers und Unterkanzlers, und der Nichtbenennung der sowol zu Nürnberg als zu Mez gegenwärtig gewesenen Reichsstände außgehekt hat. Denn die erstern sind gleich beym Anfange sowol der zu Nürnberg als der zu Mez gesammleten Gesezе wirklich anzutreffen. Wegen der andern Vorwürffe aber darff man nur alle ältere allgemeine Reichs-Gesezе, Abschiede und Landfrieden ansehen, um sich zu überzeugen, daß keine solcher Formalitäten bey dergleichen Haupturkunden nöthig gewesen;

Andere unreiffe Criticken.

zu,

(2) S. den WILH. KYRIANDER in *Annal. Trevir.* p. 158. 159.

zumal da erst das Majestätszeichen der Güldenen Bulle dem ganzen Inhalte des Gesezbuchs das vollständigste Ansehen verschaffen solte.

§. CVI.

Ob der Wahl eines Römischen Königs beym Leben eines Kaysers in der G. B. gedacht worden seye?

Man hat sich mehrmals verwundert, warum nicht auch der Römischen Königswalen bey Lebzeiten eines Kaisers in der Güldenen Bulle ausdrücklich Meldung geschehen seye? Und bey unruhigen Zeitläufften haben zuweilen selbst einige Kurfürsten behaupten wollen, daß eine solche Wahl gegen die Worte und den Sinn des Gesezes verstosse, weil dieses nur von der nach dem Absterben eines Monarchens vorzunehmenden Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayserrede. (1) Wer indessen in unsern ältern Reichsgeschichten nur etwas bewandert ist; wird jene Frage ohne grosse Mühe zu erörtern im Stande seyn.

Mit welcher Majestät die Carolingischen, und nachher die Sächsischen und Salischen Monarchen Ihre Söhne noch bey Ihren Lebzeiten nicht nur zu Kaisern, sondern auch zu Mitregenten, Sich beygesellen lassen; ist schon im vorhergehenden (§§. XXII.) verschiedentlich berüret worden, und bedarf hier keiner weitern Ausführung, um solches alte Recht unsers Reichsstaats nun erst zu erweißen.

Ungültigkeit des bey der Wahl des Gegen-K. Rudolfs gemachten Gesezes

Mit welcher Hefftigkeit aber auch verschiedene Stände zuerst unter K. Henrich dem *III* aus Furcht für ihre gefährtgeschienene Freyheiten sich dergleichen Wahlen widersezet, und darauf mitten in den wider K. Henrich den *IV* ausgebrochenen gräulichen Unruhen bey der Wahl

§. CVI. (1) SLEIDANUS in *Commentar.* Lib. VII. p. 203. v. SECKENDORFF in *Histor. Lutheranismi.* Lib. III. p. 4.

Wahl des Gegenkönigs Rudolfs von Rheinfelden alle dergleichen Bestellungen von dereinstigen Thronfolgen durch eine vom Pabste bestättigte Sazung für unzuläßig erklären wollen; haben wir nicht weniger schon oben (§. XXIII.) angezeigt. Ob nun zwar ein dergleichen in der grösten Verwirrung des Reichs gemachtes Gesez, dem es an allen Erfordernüssen zu einer rechtsbeständigen Gültigkeit fehlte, niemals im Reiche eine Rechtskrafft erhalten mögen; wie denn auch Henrich der IV, Conrad der III, Friedrich der I, Henrich der VI, und Friedrich der II, Ihre Herren Söhne noch bey ihren Lebzeiten, und zwar meistens ohne einigen Widerspruch, zu ihren Thronfolgern und auch Mitregenten bestellen lassen: Scheint es doch, daß das Andenken jenes Vorgangs sowol im Reiche, als am Päbstlichen Hoffe, selbst biß auf die Zeiten Carls des *IV* gedauert, und diesem Kayser angerathen habe, eine so kützliche Sayte in der Güldene Bulle nur mit allgemeinen Worten zu berüren; und die Gelegenheit zur Wahl überhaupt auf die Nothwendigkeit oder einen andern Fall, so offt und wo sich solche ereignen solten, auszustellen. (2) G. B. gleich vorn im 1 Kap. §. 1.

Was bei der Wahl K. Wenzlaws vorgegangen.

Man darff auch nur die Wahl K. Wenzlaws zum Römischen Könige, welche Carl der IV noch in den leztern Jaren Seines Lebens durchsezte, vor die Hand nehmen, um sich von der Denkensarth im Reiche über diesen Punkt zu überzeugen. Der Kayser wendete Sich zuerst an die Kurfürsten, welche doch ungern dran kamen, und den Unwillen des Pabsts nur zur Entschuldigung brauchten. Er sah Sich damit wie genöthigt, an dem Hoffe zu Avignon um die Vergünstigung zu solcher Römischen Königswal Seines Herrn Sohns, als ob Er glaube, daß der Pabst solche zuvor gestatten müsse, nachzusuchen. (3) So bald

(2) CHR. GOTTFR. HOFFMANN *de Rege Romanorum vivente Imperatore electo*, p. 44. u. f.

(3) S. die Wahl-Acta K. Wenceslai beym LEIBNIZ in Mantissa *Cod. Diplom. Jur. Gent.* p. 260.

bald Er indessen nur mit den Kurfürsten eins worden war, drang sogleich die vorgeschüzte Nothwendigkeit, Sich bey Seinem zunehmenden Alter einen Gehülffen im Regimente bestellen zu lassen, der Päbstlichen Erklärung vor; und die Kurfürsten waren schon zu Rense bey einander, eh noch jemand die Päbstliche Bulle gesehen hatte. Auch noch nach vollzogener Wahl wolten die Reichsstände an der Regierungsbefugniß des neugewählten Römischen Königs zweifelen; und die meisten Städte widersezten sich auf Verhezen des Päbstlichen Legatens, als Wenzlaw von ihnen die Huldigung forderte. (4)

(4) BZOVIUS in *Annal. Eccles.* ad a. 1376. §. 4. u. f. S. auch das Schreiben von den bey dieser Wahl vorgekommenen Umständen beym WENCKER in *Appar. Archiv.* p. 220.

§. CVII.

Von der Erhebung des neuen Königs auf den Altar

Weit eher hätte man vermuthen sollen, daß der Kayser zwoer anderer herkommlichen Gewonheiten bey den Königswalen, der feyerlichen Erhebung oder Sezung des neuen Königs auf den Altar, und des Lagers desselben vor Frankfurt, wenn Er im Zwiespalte gewälet worden war, in der Güldenen Bulle gedacht haben würde. Denn die erstere insonderheit war eine uralte Ceremonie, so noch aus dem vormaligen Fränkischen Reichsstaate herkam, und nach vollbrachter Wahl jedesmal in der Domkirche zu Frankfurt beobachtet ward, wenn man dem anwesenden Volke sein neues Oberhaupt zeigen, und dessen glükwünschenden Zuruff erwarten wolte. (1) Sie ist auch nach der Gül-

§. CVII. (1) Von dieser Sezung des neuen Königs auf den Altar, oder der vormaligen feyerlichen Elevation haben wir in der Vorrede vor dem Krönungs-*Diario* K. *Caroli VII* etwas umständlicher gehandelt.

Güldenen Bulle noch lange üblich gewesen, und zulezt bey der Erhebung K. Josefs des *I* im J. 1690 zu Augspurg gesehen worden. Seit dem aber ist solche erst abgekommen; weil die nachherigen Kayser Carl der *VI*, Carl der *VII*, Franz, und des jezt regierenden K. Josefs des *II* Majestät bey Ihren Wahlen nicht in Person zugegen waren; und man bey Ihrer Ankunfft solche nachzuholen für überflüßig hielt.

und den Lägern der in Zwiespalt Gewälten vor der Wahlstadt Frankfurt,

Waß die Läger der Neugewählten vor Frankfurt betrifft, scheint es nicht, daß solche jemals durch ein rechtliches Herkommen erfordert worden seyen. Vielmehr ist weit glaublicher, daß die Vorsicht der Frankfurter Bürger solche zuerst aufgebracht habe, wenn zwo widrige Partheyen ihre Stadt in Gefahr sezen konnten, ein blutiger Kampfplaz zu werden, worauf zugleich ihre Güter bey einer Plünderung, und ihre Häußer durch Feuer, hätten drauf gehen mögen. Denn die Raubgierde des unbändigen Soldatens war damals noch so groß, daß auch selbst in friedlichen Zeiten die Kayser ihre Kriegsvölker nicht allemal in Ordnung halten konnten: Und es ist sehr wahrscheinlich, daß deßhalb auch die Stadt Frankfurt, wie ehedem die Italienischen Städte, (2) von den Kaysern mit der Freyheit sich begnadigen lassen, daß Sie Ihr Quartier nicht mehr in ihren Mauern, sondern in ihren Vorstädten, nehmen wollen. (3) Vermuthlich ist doch solches nicht eher als unter

(2) MURATOR. T. IV. *Antiqq. Ital.* führt in *Dissert.* XLV. col. 24. u. 25. zween merkwürdige Genadenbriefe an, welche Henricus V in den Jaren 1114 und 1116. den Bürgern zu Cremona und Mantua mit der Freyheit gegeben, *Palatia Imperialia intra urbes ipsorum* cum toto munimine *destruendi*, & *extra civitatem nova ædificandi*; qui mos postea familiaris evasit in Italicis urbibus. Die Ursache aber giebt gedachter Schrifftsteller vornehmlich an, quod jam in libertatem vindicati cives nimium veriti fuerint, ne armati Reges intra eorum moenia recepti - (vel potius) exercitus eorum - - sua feritate aut avaritiâ cives in plura discrimina adducerent; (ut ea de causa Ticinum, Novaria, Parma, Aretium, aliæque urbes vel sub ipso Henrico incendio succubuerant.) Ut imposterum ejusmodi pericula averterentur, placuit Regibus & Augustis, clementiæ leges sectantibus, extra civitates (in Palatiis tantum suburbanis) sibi hospitium parari &c.

(3) Hieraus bekommt die oben §. VIII (3) aus dem BURGUNDO angeführte Stelle de *veteri Regia in suburbiis Francofurtanis*, cessura deinde designato *Cæsari in hospitium* noch einen neuen Aufschluß.

ter Friedrich dem *II* geschehen, nachdem schon Derselbe durch die oben §. VII angezogene Sazung die Stadt mit den schwersten Straffen bedräuet hatte, wenn sie ihre Thore den zu der Wahl kommenden Kurfürsten versperren würde.

Waß mit diesem Monarchen im J. 1212 vorgegangen war, als Ott der *IV* die Frankfurter Bürger abhielt, Ihme ihre Thore zu öffnen; trug sich im J. 1246 widerum zu, als Sein Herr Sohn, K. Conrad der *IV*, dem Pfaffenkönige Henrich Raspe den Weg in die Wahlstadt verrannte, darüber aber von diesem letztern aus den Frankfurter Feldern weggeschlagen ward. (4) Wenige Jare hernach musten schon Wilhelm der Holländer, und vermuthlich auch der Englische Richard, sowol vor der Wahlstadt, als auch vor der Krönungsstadt Aachen, ein gleiches Sich gefallen lassen. (5) Allem Ansehen nach bekamen diese Läger um solche Zeit, wo der Aberglaube gegen seine rechtmäßige Fürsten stritt, sogar eine gewisse Rechtform, als man den Streit um die Krone für ein Judicium Dei halten, und nach der alten Gerichtsarth sechs Wochen und drey Tage erfordern wolte, um den Ausspruch GOttes durch die Degen abzuwarten. (6)

und der Krönungs-Stadt Aachen

Judicium Dei

Als Rudolf von Habspurg, Adolf von Nassau, Albrecht von Oesterreich, und Henrich von Luxenburg, durch die einmüthigen Kurstimmen gewählt worden waren; dachte niemand an einiges Lager vor den Wahl- und Krönungs-Städten. Auch bey der zwistigen Wahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs von Bayern machte des erstern eilfertiger Abzug dieselbe unnöthig. Nachdem aber Günther von Schwarzburg Carln dem *IV* entgegegen gestellt worden war; muste Der-

(4) ALBERTUS STADENSIS ad a. 1246.

(5) S. CHRIST. HECHT de *obsidione binarum S. R. Imp. civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum Imperatorum electione* p. 10. u. f.

(6) Staats-Geschichte des Röm. Kayserth. in der ersten Helffte des *XIV* Jarh. §. XXXVI. S. auch die Literas Principum ad Innoc. III. Pontif. beym RAYNALDO *in Annal. Eccles.* ad a. 1201. n. 22.

Derselbe nach alter Gewohnheit, obgleich mitten im Winter, das Lager vor der Stadt beziehen: Und Seine Wahlfürsten hatten grosse Mühe, die Frankfurter zu bereden, Ihn und sie bey der grösten Kälte und vor Ablauf der sechs Wochen einzulassen, ob sie gleich mit einem Eyde betheuerten, daß weder Gesetze, noch Privilegien, noch auch das Herkommen erforderten, eine solche Zeit auszuhalten. (7)

Daß solches jedoch nach den Reichsgesetzen

Um so weniger war es auch nöthig, hiervon in der G. B. zu reden; da zumal auch ausserdem Carl der IV in solcher vornehmlich auf die Wegschaffung aller Gelegenheit zu einer zwistigen Wahl bedacht gewesen war. Doch dem ungeacht wolten die Frankfurter auch nachher von den vorsichtigen Maximen ihrer Vorfaren nicht abweichen; und Selbst Carl der IV muste noch beym Wahltage Seines Herrn Sohns K. Wenzlaws ihnen diese Grille auszureden suchen. (8) Doch als dieser leztere im J. 1400 von dem grösten Theile der Kurfürsten abgesezt, und Ruprecht von der Pfalz zu Rense gewält worden war, schien der Vorfall von neuem so bedenklich, daß der Rath den neugewälten König zur Haltung des Lägers vor Frankfurt abermals anhielt, auch nicht eher in die Stadt ließ, biß ihre angesehenste Bürger darzu ihre Einwilligung gegeben hatten. (9) Da auch zehen Jare hernach K. Sigesmund von Ungarn, und M. Jobst zu Mären in Zwiespalt erwält wurden, ließ schon der erstere zu Seinem vor der Stadt zu haltenden Läger die nöthigen Anstalten vorkehren; die doch bald darauf vereitelt wurden, als nach Jobsts Tode K. Wenzlaw endlich vom Reiche freywillig abdankte, und darauf als K. in Böhmen mit Beystimmung aller andern Kurfürsten Seinen Bruder Sigmund zum Reiche erhub.

eben nicht erfordert worden

(7) LATOMUS in *Chron. Francof.* ad a. 1349.

(8) S. Jr Jeckelin Lenzelins Bericht an seine Obern nach Straßburg beym WENCKER in *Appar. Archiv.* auf der 220 S.

(9) S. den Frhrn. v. SENCKENBERG in der Vorrede vor den I Th. seiner Samml. von raren und ungedruckten Schrifften §. 9. und Hrn. D. ORTH in der III Fortsez. der Anmerk. über die Frankfurter Reformation auf der 212, u. f. S.

Weil hiermit solche Wahl einmüthig geschehen war, meldeten die Kurfürsten dem Rathe zu Frankfurt, daß keines Lagers vor der Stadt weiter noch seye: (10) Und seit solcher Zeit ist auch kein Lager vor der Wahlstadt, GOtt seye Dank! weder nöthig gewesen, noch auch erfordert worden.

(10) S. die CVII Urkunde.

§. CVIII.

Von dem Königstule bey Rense

Vormals war auch in unsern Wahlgeschichten der Königstul bey Rense berühmt. Einem unweit dem Flecken Cappel und dem zerstörten Schlosse Starkenfelß zwischen Coblenz und Boppart fast gegen Ober-Lanstein über gelegenem geringem Orthe; von dem er nur zween Büxenschüsse unter einem starken Gebüsche von Nußbäumen nicht weit vom Rheinufer entfernt ist. Der Plaz ist daselbst wegen der nahen und sehr steilen Gebürge ungemein schmal, und keineswegs geschikt, daß viele Menschen sich darum aufhalten können. Er ist, nachdem er ganz verfallen gewesen, dem Alterthume zu Ehren im Jare 1624 vermuthlich nach seiner vormaligen Bauarth wiederum von Mauersteinen aufgerichtet worden. Seine Figur ist achteckig, und mag im Durchschnitte nicht viel über dreyzehen Eien betragen. Man steigt von aussen auf achtzehen Stuffen zu dem obern Plaze hinauf; wo noch sieben geräumige steinerne Bänke für die sieben Kurfürsten anzutreffen sind, welche daselbst ehedem nach altteutscher Gewohnheit unter freyem Himmel sich über die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs besprochen haben. (1) Es

§. CVIII. (1) Zu verwundern ist, daß der Hr. v. LUDEWIG im I Th. der Erl. der G. B. auf der 213. S. von diesem Orthe nichts gewust, und ihn für einen Plaz im Felde um Frankfurt gehalten, wodurch der Seel. Hr. Schöff v. LERSNER verführet worden, im II Th. der Frankf. Chron. auf der 81 S. mit seiner Muthmassung auf dem vor dem Bockenheimer Thore gelegenen Rüsterssee zu fallen, der doch ohne Zweifel von den dabey stehenden hohen Rüsterbäumen seinen Namen bekommen hat. Um so nöthiger war es, daß Hr. JO. DAV. KOELER in *Dissert. de inclyta se-de Regali ad Rense*, Alt. 1735. die eigentliche Beschaffenheit des Königsstuls aus der alten Teutschen Geschicht-Kunde von neuem erläuterte, obgleich die davor stehende Abbildung nicht genau genung getroffen worden. Wir haben in der Staatsgeschichte des *XIV.* Jarh. diesem Mangel durch eine auf dem Plaze selbst gemachte Abzeichnung abzuhelffen, und überhaupt jene in der Teutschen Historie so berühmte Gegend sowol durch einen in besagter Staatsgeschichte befindlichen grossen Kupfferstich, als die am Ende dieses §. angehenkte Schluß-Vignette bekannter zu machen uns bemühet.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Rathschlagungen über die Königswahlen daselbst zuerst im grossen *Interregno* aufgekommen seyen, als die drey Rheinischen Erzbischöffe schon auf der Päbstlichen Seite hiengen, und die anderen Fürsten und Stände, welche noch für das Kayserliche Hauß der Hohenstauffer hielten, von den Vorwalen auszuschliessen suchten. (§. XXXVI.) Die Enge des Plazes sowol als die Unbequemlichkeit des Orths konnten diese Absichten befördern; weil solcher kaum räumig genung waren, auch nur ein mäßiges Gefolg der Kurfürsten, geschweige denn mehrere Fürsten und Stände aufzunehmen. Ohne Zweifel haben auch die andern Kurfürsten nach dem grossen Interregno diesen Orth darum zu den damals noch gewöhnlichen Vorwalen sich gefallen lassen; weil man darauf sogleich ohne grosse Beschwerlichkeit nach der nur neun Meilen davon gelegenen Wahlstadt Frankfurt kommen konnte. Schon bey der Wal Henrichs des VII im J. 1308 wurden diese Vorwalen zu Rense für ein altes Reichsherkommen angegeben. (2) Carl der IV aber muste darum von Seinen Anhängern in Rense Sich gar wälen lassen, weil Er keine Hoffnung hatte, daß Ihme die Frankfurter wegen ihres Eifers für Ludovicum Bavarum ihre Stadt öffnen würden, um darinne Seine förmliche Wal geschehen zu lassen. Man hub Ihn damals auf dem Königsstule in die Höhe, um Ihn dem herumstehenden Volke zu zeigen, und damit dasjenige zu beobachten, waß sonst auf dem Hohen Altare in der Domkirche zu Frankfurt geschehen solte.

worauf die vorläufigen Wahlrathschlagungen von den Kurfürsten gehalten worden.

In Gemäßheit der Güldenen Bulle solten zwar alle Vorwalen abgestellet seyn, und die Wahlberathschlagungen samt den Wahlen selbst binnen dreyßig Tagen nur in Frankfurt geschehen. Doch dem ungeacht war Carl der *IV* bey Seinem zunehmenden Alter noch so eigen, daß Er, um die Rechtmäßigkeit Seiner ersten Wahl zu beschönigen, K. Wenzlawn lieber zu Rense, als in Frankfurt, gewält haben wolte. (3) Ob nun gleich die Kurfürsten Ihme hierinn widerstanden, muste doch Wenzlaw, als Er von Frankfurt zu Seiner Krönung nach Aachen zog, auf dem Königstule, wie vordem mit Seinem Herrn Vater geschehen, dem Volke nochmals vorgestellet werden; in welcher Gelegenheit Carl der IV denen von Rense das sonderbare Privilegium wegen der Zollfreyheit in ihrem kleinen Bezirke gab, das wir in der LXI Urkunde abdrucken lassen. (4) Eine ganz neue Ceremonie, welche dennoch nach

G. B. II. Kap. §. 5.

Warum die Könige auch nach der G. B. hier nochmals erhoben worden?

(2) GESTA BALDWINI, *Archiep. Trevir.* L. II. c. I. und LUPOLD DE BEBENBURG, Episc. Bamberg. *de Juribus Regni & Imperii Rom.* c. VI. p. 44.

(3) beym WENCKER a. a. O.

(4) Es soll ihnen wegen der Erhaltung des Königsstuls noch von Carolo V im J. 1521 erneuert worden seyn, wie KNIPSCHILD de *Jure & Privil. Civil. Imper.* L. IV. c. I. n. 129. versichert.

nach der Hand von allen Seinen Thronfolgern biß auf Maximilian den I beobachtet worden, und noch zu Maximilians des II Zeiten im Gedächtniß gewesen ist. Man darf es übrigens nur den gräulichen Unruhen im Reiche zuschreiben, die wegen der Absezung K. Wenzlaws in Teutschland entstanden waren; wenn wegen der zu Rense vorgenommenen Wahl K. Ruprechts im Reiche kein Widerspruch geschehen ist.

Weiter findet man von keinen Berathschlagungen, welche die Kurfürsten wegen der Wahlen auf dem Königsstule zu Rense gehalten haben solten. Wohl aber sind noch im XV und auch im XVI Jarhunderte einige Kurfürstentäge darauf veranstaltet worden; wie denn Selbst Kayser Maximilian der I noch im J. 1497 den Streit wegen des Pfälzischen Vikariats bey der Abwesenheit eines Kayſers daselbst durch die Kurfürsten entschieden haben wolte.

Urkunden-Buch.

Inhalt.

Francfurt vor der Güldenen Bulle mit den Lägern vor der Stadt bey Wahltägen.

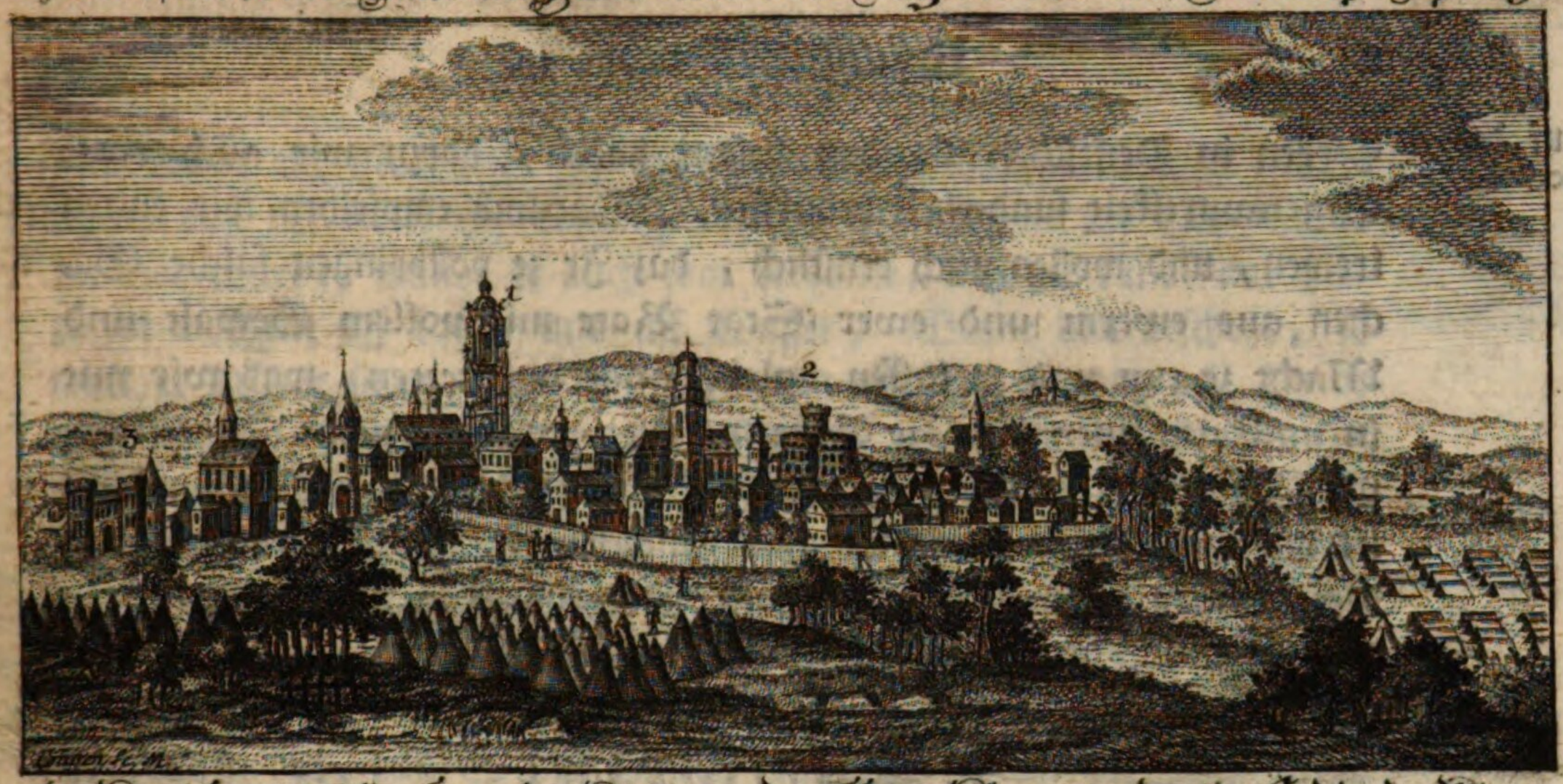

1. die Bartolomäüs Kirche 2. der Römer 3. der kleine Römer in der Vorstadt 4. der Mayn.

Urkunden-Buch,

zur

neuen Erläuterung

der

Güldenen Bulle.

I.

Kayſers Carls des IV Einladungs-Schreiben zu dem Reichstage nach Nürnberg, vom Jahre 1355.

Karl von Gots Gnaden Romiſcher Keiſer, ze allen Zeiten Merer des Reichs nnd Kunig ze Beheime.

Lieben getrewen, Wann wir durch ehafftige, und redlichen Unſer und des Heilgen Reichs ſachen und be namen umb Fride und Gemach unſern getrewen Undertanen, alle Fürſten Graven und

Aus WENCKERS Apparatu Archivorum,

auf der 206 S.

Herren in Deutschen Landen besant haben, darzu wir auch ewer Gegenwurtikeit sunderlich bedurffen. Darumb empfelhen wir ewren trewen, und wollen ouch ernstlich, daz Ir ze vollbringen sulche Sachen aus ewerm und ewer Stat Rate mit vollem Gewalt und Macht ze tun und ze lassen, gleich andern Stetten, was wir mit in umb gemeinen Nuz ze Rate werden, zu Uns gein Nürnberg, uff Sant Merteyns Tag der schirst kunfftig ist senden wollet und sullet unverzogenlichen, und an alles Hindernüsse. Geben ze Prage an dem nechsten Donerstag vor Sant Matheus Tag unsrer Reiche in dem zehenden Jar, des Keiserthums in dem ersten.

Auffschrifft

Dem Burgermeister, dem Rathe, und den Burgern gemeinlich der Stat ze Straßburg, Unsern und des Reichs lieben getrewen.

II.

Berichtschreiben der Bothen der Stadt Straßburg, Jr. Clauß von Grostein, Bezelin von Roßheim, Meister Hermann in Kirchgasse, an ihre Oberen aus Nürnberg wegen des vorstehenhenden Reichstags 1355.

aus eben demselben auf der 207. Seite.

Ir sullent wissen, daß der Kayser kam an St. Kathrine Tag zu Nürnberg, und besante Herren und Stette für sich, der vil do waß, und redet mit den, doch braft do des Bischoffs von Kölle, von Menze und Triere, one die er nuzit tun wolte, und wolte wissen flechtes, welre Leigen Kurfürsten werent, wene er das usgetruge, so wolt er darnach besorgen, wie die Munsen wurden genge und gebe, es werent gulden, oder ander gelt, wenne jn dunket, wie es

dem Lande ein Notdurfft sy, wenne das beschehe, so wolt er drüber sitzen, daß der Zölle uff dem Rine und der Geleite uff dem Lande minner wurde, wande er auch wol herkante, daß die Lande nut herzugen mochten uff Lande und uff Wasser, Wenne das beschehe, so wolt er drüber sitzen, wie er Fride und Gnade machte uff Lande und Wasser, und wolt darnach besorgen, were es, daß Er abe gienge, daß man einen Kunig kiesende wurde, wen das mere Teil der Fürsten kuse, daß den die Herren und Stette vur einen Kunig hetten, durch daß nit me Krieg umb das Rich wurde, als vor jme gewesen ist, das wil Er alles ze Rate werden mit Fürsten, mit Herren, und mit Stetten, Andere mere wüssen wir jezt nit, wenne Er gejehen hat, daß Er die Herren und Stette ein vierzehen Tage bi Jme behaben welle, lieber denne Er sie aber hienoch besamen müsse. Ir sullent ouch wissen, daß in vielen Jaren so mannig Herren und Stette nit zusamen kamen, besigelt mit Eylharz Ingesigel, Datum Vigilia Bti Andreæ Apostoli.

III.

Kayser Carl der IV bestättigt den Vergleich zwischen den beyden Pfalzgraven Ruprecht dem ältern und Ruprecht dem Jüngern, worinn dieser leztere jenem, seinem Oheim, die Pfälzische Kur auf Lebenslang überlassen. G. zu Nürnberg am 27 Decembr. (1356.) 1355. (*)

Wir Karl von Gots Gnaden, Romischer Keyser, ze allen Zyten Merer des Richs und Künig ze Beheim, bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Brieve allen den, die in sehent oder

Aus MARQU FREHERI *Commentario ad A. B. de legi-*

(a 2) horent

(*) Von diesem anscheinenden Calender Zweifel hat der berühmte Herr Regierungs-Rath PATRICK zu Zweybrück eine sehr gelehrte Abhandlung vor wenigen Jahren herausgegeben.

tima Tutela curaque Electorali Palatina.

horent lesen. Alz tzwischen dem Hochgeborn Ruprecht dem Eltern Pfallenzgraven by Rhin, dez heilgen Richz obirsten Trukfezze und Herzog in Beyern, unserm lieben Schweher und Fürsten an einem Teil, und Ruprecht dem Jüngern auch Pfallenzgrav by Rin, und Herzog in Beyern sinez Bruders Sun am andern ezliche tzweyunge, Krige und Ufflouff gewesen sin, umb die Stimme und Kore an der Wal einez Romischen Kunigs, und künfftigen Keysers, do het der egenante Ruprecht der Jünger mit gutem Willen und mit wolbedachtem Mute vor Uns und allen Kurfürsten dez heilgen Richs geistlichen und weltlichen sich dez erkannt, daz er dem egenanten sinem Vetter die egenannte Stimme und Kore an der Wal einez Romischen und künfftigen Keysers wol gan und gönnen will, die weile der egenante sin Vetter lebe, und ist sine Meinung, daz der egenant sin Vetter Ruprecht der Elter, und nieman anders von wegen der Pfallenz ein Korfürste gehaldin werden sulle, in solcher Bescheidenheit, were daz Sache, daz der obgenante Herzog Ruprecht der Elder ohne Lehenserben stürbe, daz denne Fürstentume, Lande, Lüte, Mannschaffte und alle Zugehorunge in der Pfallenz und in Beyern mit samt der Stimme und der Kore an der Wal eines Romischen Konigs und künfftigen Keysers, und allen andern Sachen, die einen Kurfürsten des Richs von siner Wirdikeit beruren, und ouch andern Wirden, Eren und ouch Nuzzen, wie man die benennet, uff den egenanten Herzog Ruprecht den Jüngern und sine eliche Erben lediglich und ungehindert vallen sullen. Und dazselb sol ouch hin wider gescheen dem vorgenanten Herzoge Ruprecht dem Eltern, und sinen Erben, ob der egenante Herzog Ruprecht der Jünger, oder sine Lehenserben umb die egenante Stimme und Kore an irem Rechten steen, glicher Wiz als uff diesen hutigen Tag, und sal in sulche Gewere, als Herzog Ruprecht der Elder sin Vetter herbracht hat, und noch hat, deheinen Schaden bringen, an Geverde. Ouch mit sulchem Unterschide, wer daz Sache, daz ir einer also verschide, daz er Lehenserben lizze, die ire Jare nit hetten, so sal der andere derselben Erben Vormunder sin in allen Sachen, wie die genant sin unz an die Zit, daß sie mündig werdin, und bi Namen an der obgenanten Kore, unz an die Zit, daz der eldeste uz denselben Erben achtzehenjärig werde, wanne Wir dieselben

Jare

Jare zu der Kure zu einem elichen mundigem Alter gemacht haben, mit Vollkommenheit unsers Keyserlichen Gewaldes, unschedelich doch in beiden und ir beider Erben an iren Rechten. Wanne aber derselbe elter Sun achtzehen Jahre alt wirdet, zu Hant sol ime derselbe Vormund alle Lande, Herrschaffte, Wirdikeit, Eren, und andern Rechten, Nuzzen und Zugehorungen, die er alz ein Vormund ingenommen het, on alle Widerrede, Furtzog oder Hindernizze abetreten, und ime die inantwurten ane Geverde. Und alle die obgenante Dinge bestettigen und confirmiren wir in und iren Erben mit Keyserlicher Macht und von sunderlichen Gnaden mit Urkund diz Briefs versigelt mit unsir Keyserlichen Majestät Insigel. Der geben ist ze Nürnberg nach Christs Geburt dryzehnhundert Jare, darnoch in dem sechs und fünfzigsten Jare an Sand Johanns des heilgen Evangelisten Tag, Unsrer Riche in dem Zehenden, und dez Keyserthums in dem ersten Jar.

IV

K. Carls des IV Genaden-Brief, so Er Pfalzgrave Ruprecht dem eldern wegen des Fürstentums der Pfalz und Trukseßenamts gegeben, daß darauf die Kur gegründet seyn solle. G. zu Nürnberg den 10 Jenner 1756.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, ze allen Zeiten mehrer des Reichs, und König zu Böheimb, bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allen den, die ihn sehent oder horent leßen, daß wir mit allen Kurfürsten, geistlichen und weltlichen, und sie mit Unß, mit gemeinem Willen und einmüthiglichen in unßerm Kayserlichen Hoffe zu Nürnberg zu Rathe worden und übereinkommen seyn, und mit Recht und Vrtheil funden haben, Aus einer Abschrifft

und finden und sprechen für ein Recht, als ein König zu Böheimb deß heiligen Römischen Reichß Oberster Schenck, und ein Mit-Kurfürst der ehegenanten Fürsten; Sindemal, daß der Hochgeborne Ruprecht der älter, Pfalzgraff bey Rhein, des heiligen Römischen Reichß Obreſter Truchsäß und Herzog in Bayeren, in gewähre ist der Stimme und der Kur an der Wahle eines Römischen Königs, eines künfftigen Kayſers, und auch in Besitzung und in Gewehr hat das Fürstenthumb der Pfalz, das Truchsässen-Ambt, die Land, Mannschafft und alle Zugehörunge, darauff die Kur nnd Stimme eines Pfallenzgraffen bey Rhein gegrundvestiget ist: Alß das Unß und den ehenanten Fürsten allen und menlichen wissenlichen ist, und offenbahr ohn allen Zweiffel daß man Ihme billig zulaßen soll, und wir Ihn durch Recht zulaßen haben, und auch zu laßen sollen und wollen zu aller Sachen und zu allen Dingen, die wir und die ehegenante Unsere Mit-Churfürsten angreiffen, zu Ehren und Nuzen des Heiligen Reichß, und des Reichß getrewen Unterthanen in aller der weiße, alß man durch Recht und durch erwerig löbliche Gewohnheit einem Pfalzgraffen bey Rhein, obersten Truchsäßen des heiligen Reichß, und einem Churfürsten billichen thun soll. Auch finden und sprechen wir zu einem Rechten, käme es zu solchen Schulden, daß Jemand den vorgenanten Herzog Ruprechten umb dießelbe Chur und Stimme an der Wahl eines Römischen Königs, eines künfftigen Kayſers ansprechen wolt, daß er dießelbig Ansprach nicht gethuen möge oder soll, er sprech danne ane das Fürstenthumb und die Land der ehegenanten Pfalz, das Truchsäßen-Ambt, und die Mannschafft, und waß darzu gehort, und gewinne Ihm die an, alß recht ist, wann wir zu Recht und Urtheil funden haben, daß die Kur und Stimme auf das Fürstenthumb und auf das Land der Pfallenz, und auf das ehgenante Truchsäßen-Amt, alßo gegrunvestiget sind, daß ihr eins ohne das ander nicht geseyn mag, sonderen sie müßen beyeinander in aller Ansprach zu verlust und zu gewin unverscheidentlich bleiben. Mit Urkund dießes Brieffs versiegelt mit Unßerem Kayßerlichen Insiegel, der geben ist zu Nürnberg, da

da man zählt von Christus Geburth, dreyzehenhundert Jahr, und in dem Sechß-und Fünffzigsten Jahr, des nechsten Donnerstags nach dem heiligen obersten Tag, Vnsers Reichß in dem zehenden Jahr, und des Kayserthumbs in dem ersten Jahr.

V.

Tractat von Pavia, oder Theilungs-Brief zwischen Kayser Ludwig, und Ludwig, Marg-Graff zu Brandenburg, und Stephan, Pfaltz-Graff bey Rein, an einem, und Rudolph, Ruprecht, und Ruprecht, auch Pfaltz-Graffen, am andern teil, über das Land am Rein, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oesterreich vom Jahre 1329.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, &c. Verjehen für uns, fur unsser Erben, Ludwigen, Marg-Graffen von Brandenburg, Pfallentz-Graven bey dem Rine, und Herzogen in Bayeren, und Stephan, Pfallenz-Graven bei Rein, und Herzogen in Bayeren, und ir Erben, offentlich an diessem Briefe, daß wir mit vordachtem Muth, mit gutem Willen, und mit Rate, unsser Land bei dem Rine, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oesterreich freundlich, und lieblich geteilet haben mit unsseren lieben Vetteren, Rudolphen, Ruprechten, und Ruprechten, Pfaltz-Graven bei dem Rein, undt Hertzogen in Bayeren, und ir Erben, alß hernach geschriben steet, daß inen ist zu ihrem theil angefallen, die Güter, die zu der Pfallenz gehorent, und gehoren sollen, Burg, Städt, Märkt, Graffen, Freyen, Dienstman, Ritter, Knecht, Land, und Leute; und die Veste Caub, Burg und Stadt, der Pfallentz-Gravenstein, Stallberg die Burg, Staleck die

Aus einer Abschrifft

alte Pfaltz

Uberbleibsel der alten Pfälzischen Güter.

die Burg, Braunßhoren die Burg, Bacharach, Diebach, Stegen, Mannebach, Heimbach, Drechtershausen, die Täler, Reinbölen der Marckt, Fürstenberg, die Burg, Reichenstein die Burg, Stromburg die Burg, Altzey, Burg und Stat, Weinheim Burg und Stat, Wachenheim die Burg, Wintzingen die Burg, Wolffsberg die Burg, Elbstein die Burg, Erbach die Burg, Lindenfels die Burg, Reinhausen die Burg, Heidelberg die obere und nidere Burg, und die Statt, Wissenloch Burg und Statt, Hartpfenberg die Burg, Oberkeim die Burg, Landesser die Burg, Turon die Burg, und die Pfallenz, und waß darzu gehöret, Steinsberg die Burg, Wellersaw die Burg, Neuenstad die Statt, Hillersbach die Statt, und Ogersheim die Statt, und was zu den vorgenanten Burgen, Städten und Märkten gehöret; und darzu ist inen gevallen zu irem teil aus dem Vitztum Ampt zu Lengefeldt, Hilpolstein die Burg, Lauff der Marckt, Hohenstein die Burg, Harsbrück der Marckt, Hertenstein die Burg, Plegnitz, Velden, und Plech die Märckt, Franckenberg die Burg, Waldeck die Burg, Pressat, Kemnaten, und Dorendorff die Märckt, Durendorff die Burg, Eschenbach der Marckt, Aurbach, der Marckt, Neystein die Burg, Herdenstein die Burg, Neuemarck die Statt mit der Hoffmarck zu Perengaw, Hernsburch die Burg, Perge die Burg, Meckenhausen die Burg halbe, Pfaffenhoffen die Burg, Lauterhoven der Marckt, Grünsperg die Burg, Sultzbach Burg und Statt, Rosenberg die Burg, Hirschaw der Marckt, Amberg die Statt, Nappurg die Statt, Neuenstatt die Statt, Störenstein die Burg, Murach die Burg, Viechtag der Marck, Neuenburg die Statt, Wetternfeldt die Burg, Rötingen, Nitenau, die Märckt, Dreswitz die Burg, Peilnstein die Burg, Regensperg die Burg, Waldaw die Burg halb, Stefingen die Burg, Schwartzeneck die Burg, und waß die Burge, Stät, und die Märckt von dem Reiche, Blosse Burg und Marckt, Parckstein die Burg, Weiden, Rohendretze, und Lu die Märckt, und was zu den vorgenanten Burgen, Stetten, und Märckten gehöret;

Neue Pfältzische Länder

Obere Pfaltz

So ist uns, unßer Kinden Ludwigen, Marggrafen zu Brandenburg, Pfaltz-Graven bei Rein, undt Hertzogen in Bayeren, und

Bayrische Länder

Stephan

Stephan Pfaltz-Graven bei Rein und Herzog in Bayeren, und ir Erben zu unßerm teile angevallen, München die Statt, Vogburch Burg und Marckt, Siegenburch Burg und Marckt, Dainberg Burg und Marckt, Gerolfing die Burg, Keßnigen Burg und Marckt, Neuburg Burg und Statt, Friedberg Burg und Marckt, Mühlhausen die Burg, Schneidtpach die Burg, Schildperch die Burg, Aichach und Schrovenhaußen die Märckt, Möring die Burg, Schwabeck die Burg, Landsperg Burg und Statt, Lechsperg die Burg, Wolff-Ratshaußen Burg und Marckt, Tolz Burg und Marckt Grünenwald die Burg, Aibling Burg und Marckt, Valey die Burg, Schwaben Burg und Marckt, Wasserburg Burg und Statt, Klingenberg die Burg, Hadmarschberg die Burg, Kufstein Burg und Statt, Aurburch die Burg, Ratenberg Burg und Marck, Werberg die Burg, Kitzpühell die Statt, Ebs die Burg, Valchenstein die Burg, Dachaw Burg und Marck, Hannhausen die Burg, Peil die Burg, Weidersperg die Burg, Nörnaw Burg und Marckt, Roteneck die Burg, Reichershoven die Burg, Hochstetten Burg und Statt, Hagel die Burg, Donnersperg die Burg, Peitengaw die Burg, Schongaw die Statt, Dreisheim die Statt, und waß Arnsberch Burg und Marck steet, Neuenstatt die Statt, Ingolstad die Statt, alten Neuenburg die Burg, Rain die Statt, Saimersheim der Marckt, Geissemelt der Marckt, Elnhausen der Marckt, Pfaffenhoven der Marckt, Weilheim die Statt, werde die Statt, Laugnitz die Statt, Sundolfingen Burg und Statt, Menchingen die Burg, und waß zu dem Vitztumb-Amt zu München gehöret, und gehören soll; und zu demselben teil gefellet auch aus dem Vitztumb-Amt zu Lengenfeld die Burg zu Lengenfeld und der Marckt, Callmünz Burg und Marckt, Gundwile der Marckt, Regenstauff Burg und Marckt, die Vorstatt zu Regenspurg, Weiß die Burg, Vehlburg Burg und Marckt, Feutzmanstein die Burg, Hembaw die Statt, Crettenburch Burg und Statt, und alle die recht zu Regenspurg in der Statt, die zu der Burgerschafft zu Reitenburg gehorent, und der werde in der Donaw zu Regenspurg, dahenstein die Burg, Ehersperg die Burg, Altmanstein Burg und Marck, Helnstein die Burg, Viehaußen die Burg, und Schwankendorff der Marckt, und was zu den vorgenanten Bürgen, Stätten

und Märckten gehöret; und sollen wir, unßere Kinde Ludovich und Stephan, und ir Erben, den unßeren, und unßer vorgenanten Vetteren und ire Erben, den iren theil inne haben, mit allem dem, das zu denselben vesten und guten gehöret, an Leuten, an Gut, an Gerichten, Dörfferen, Weileren, Wälderen, Försteren, Höltzeren, Wässeren, Vischereyen, Wildpan, Strassen, Geleiten, Kirchensetzen, Mannlehen, Herrschafften und Landgerichten, und anders was dazu gehöret, besuchtes und unbesuchtes, erbawens und unerbawens, als es von unßeren vorderen herkommen ist; Es sollen auch unßer Vetter und ir Erben leihen alle die lehen die zu iren teil gehörent, also sollen wir auch leihen alle die lehen, die zu unßerem teil gehörent, und mit namen sollen sie leihen Kelnberg die Burg, und alß der striche geet von Kelnberg geen Weißenburg, und auf gen Francken, nnd gen beheimer Walde: so sollen wir mit namen leihen alle die Lehen, als der striche geet von weissenburg auf geen dem bürge, geen Schwaben, und geen obern Bayern; und die Vesten, und die Gutt, wassertrühendingen, Krulsheim, hohenart, lor, stöpfenheim und ferbaw sollen wir und sie mit einander eingewinnen, und mit einander theilen, alß viell wir ir gewinnen mögen; auch sollen Wir und Sie die Wachaw in österreich, und waß darzu gehört, mit einander lößen, und gleichhaben und nutzen.

Wir sollen auch unßere Kinde Ludovich und Stephan und ir Erben, unßeren Vetteren und iren Erben mit Leib und mit Gut, mit gantzen truwen zulegen und beholffen sein, gegen allermänniglich, wie er genant sei, jedem manne zu seinem Rechte, alßo sollen sie uns herwider thun; wir sollen auch unser Herrschafft, Vesten und Gut niemand geben, noch verkauffen, und waß wir ir verkauffen müssen, das sollen wir in zu Kauff geben, und anders niemand, das sollen sie uns herwider thun; Wir sollen auch unser Vesten und Gut, wie die genant sein, nit versetzen, keinem König, noch fürsten, er sey Pfaff oder Laye, also sollen sie auch tun; Wir sollen auch unßer Herrschafft, burge, stätte und Gutl niemand leihen, versetzen und verwechselen mit geverde, auf iren schaden, dasselbe sollen sie uns herwider tuen; Und ob der Herren, dienstmänne, Ritter oder Knecht,

einer oder mehr, die zu unßeren Landen gehörend, von unß, und von dem Lande kehren wollten, so sollen wir bedenthalben auf den, oder sie an einander beholffen sein, als lang, und das wir es dazu bringen, daß sie bey der Herrschafft und bey dem Lande bleiben; wir sollen auch ir diener, die in mit dem taile gefallen seint, oder die in iren Landen gesessen sint, wieder sie nit versprechen, noch sie die unßeren wider uns;

Auch sollen sie den ersten Römischen Künig wöhlen, für sich, und iren teil, so sollen unßer Kinde Ludovich und Stephan, oder ir Erben den anderen Römisch Künig wöhlen; und also soll die Wechßelung der Wahle des Reichs zwischen ihn und iren Erben, und unßeren Kinden und iren Erben fürbas ewiglich belieben; und wenne es darzu kommt, daß sie den Römischen Künig wöhlen sullen, so sollen sie und ir Erben, unßer Kind und ir Erben bewahren und beßorgen gen dem Römischen Künig, als sich selbsten, das in widerfart, umb lehen, umb satzung, und umb anderem Recht, die sie haben sollen von dem Reich, und die zu iren Landen gehörend, die unßer beider Vorderen gehabt haben, und an uns und an sie bracht haben; dasselbe sollen unser Kinde und ir Erben, ihn und ir Erben hinwider tuen, als offt die Wahle des Reichs an sie kommt; Und ob unser Kinde oder ir Erben, sie oder ir Erben irreten, oder überfährten an der Wahl des Reichs, und sie nicht wollten lassen wählen, als sie billig sollten, als vorgeschrieben steet, so sollen unßer Kinde, oder ir Erben die wahl des Reichs verlohren haben, und soll dann die Wahl des Reichs an Sie, oder ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen beleiben; gleicher weiß soll die Wahl des Reichs an unßer Kinde und ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen beleiben, ob sie oder ir Erben sie irreten, oder überfürreten an der Wahl, so sie wählen sollten; und ob wir, oder unßer Kinde on Erben verfahren, so sollen unßer Land, leute und Herrschafft undt die wahl des Reichs uf Sie und ir Erben gefallen und erben; also sollen herwider ir land, leüth, Herrschafft und die wahl des Reichs uf uns und unßer Kinde Erben und gefallen, ob Sie on Erben verfarten; und was Krieg, mißhellung und auflauf gescheen zwischen Herren, dienstmänne, Ritter und Knechte, die in unßeren landen bedenthalb gesessen sint, darumb sollen unsere Vitzthumbe, beedent-

Wechsel in der Kur.

halb wege gegen einander suchen, auf ein Recht auf sieben mannen, und soll jeder Vitztumb von seinen unterthanen ein Recht suchen, alßo daß der Hintz, dem man clagt, soll vier manne haben, und der cläger soll drei manne haben, und waß die sieben urtheilen auf ir eydt, das soll darumb gescheen, als uns her sittlich und gewöhnlich ist gewesen, zwischen dem Obern und Niedernlande zu Bayeren vor dem walde, und waß gröſſer auflauff gescheen, die die Vitzthume nit verrichten mögten, darum sollen die Herren selb wege suchen, gegen einander auf sieben oder auf neun Manne, die sie unter ihren Leuten bedenthalben darzu nemmen, und die sullen ein recht darumb sprechen, in der Bescheidenheit als vorgeschriben steet; und welcher unter den Herren die vorgeschriben sache überführe, und des nit wider täte, wenne er des zur Red würde gesetzt, darnach in einem monath, so soll des Herren Land und Leute, der überfahren hatt, dem anderen, der überfahren ist, beholfen sein, als lang und daß ausgericht, und widertan wird; Unßer vorgenannte Vetteren und ir Erben sollen die Land-Gericht allein besitzen, die zu dem Land-Gericht gehörent, daß von dem Land-Graffen von Leuchtenberg gekauft ware, one waß zu den Güten gehöret zu lengenfeldt, und zu dem teil, die nu zu München gelegt ist, das sollen wir unseren Kinde Ludovich und Stephan und ir Erben selber richten; und die Land-Gericht und alle ander Gerichte selbe in unßerem teil besitzen und richten, oder unßer Amtlüte. Wir sullen auch alle die Land-Gerichte besitzen, die zu der Grafschaft zu Herschberg gehörend, und damit sollen unser Vetteren und ir Erben nit zeschaffen haben, doch sullen sie und ir Erben allen anderen Gericht in irem teil richten, oder ir Amtlüde; auch sullen wir, unser Kinden und ir Erben in unßerem tail lösen, waß darinn versetzt, oder verkümmert ist, alßo sollen sie und ir Erben thun in irem teil; Wir sollen auch unser Kinde, und ir Erben in unßerem teil gelten, Grafen, Freyen, dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, reichen und armen, alles das man in gelten soll, untz auf disen heutigen Tag gar und gentzlich, als ir brieff sagen; alßo sollen sie und ir Erben tun in irem teil; auch sollen wir, unßer Kinde Ludovich und Stephan, und ir Erben gelten gen Augspurg, gen Ulm, und in das Niederland zu Bayeren, und damit sollen unßer Vetteren und ir Erben nicht zu

schaffen

schaffen haben. Ist auch, daß wir ander Erben gewinnen, mit den sollen unßer Vetteren und ir Erben leben und gönen in den taidungen, gedingen, glübden und Ordnungen sein in allerweeg, als gen uns, unßern Kinde Ludovich und Stephan und iren Erben; also sollen dieselben Erben gen unßeren Vetteren und iren Erben hinwider sein; und daß wir, unsere Kinde Ludovich und Stephan und ire Erben die vorgeschrieben teilung und teiding in allen iren stucken, articlen, und bunden stet, und ganz haben und halten.

Des haben wir geheissen und gelobt für uns, und si bei dem Aide, den wir dem Reich geschwohren haben, und ob wir unser Kinde oder ir Erben das überführen, so sollen unser Land und Leute unsern Vettern und ir Erben warten, gehorsam und beholfen sein, als lang untz das widergethan wird, das überfahren ist; alßdann soll uns auch geschehen, ob sie uns überführen, und des sollen auch Lande und Lüte beeden teilen schwören zu den heiligen; und darüber zu urkund geben wir dießen brief mit unßerm Kayserlichen insigel versigelten, und mit den Zeugen die hernach geschrieben steen, der Wohl-Gebohrne Poll, Hertzog von Polan, unser lieber fürst und Schwager, Ludovich Hertzog von Teck, Gerlach von Nassau, Bechtold von Graispach von Marstetten, genant von Neiffen, und Friederich von Oetingen Graffen, Marquard von Develd, Henrich von Eisolsneck, Henrich von öttenstad, und Henrich von der Wiesen, Ritter, Henrich Probst zu Ilenmünster, Johannes Pap, Custos zu Spalt, Merlor von von München und Simon Noderdorfer, Unser Schreiber, Heinrich Chorherr zu Ilenmünster und Albrecht Onolstorff Kirchherr zu Puch, unser Vettern schreiber; der brief ist geben zu Pavi, an dem Freitag vor Oswaldi, da man zahlt von Christi Geburt dreizehen hundert Jahr, darnach in dem neun und zwantzigsten jahr, in dem fünffzehenden Jahre unsers Reichs, und in dem anderen des Kayserthumbs.

(L. S. append.)

Nota: Das Gegen-exemplar, sich anfangend: Wir Rudolf und Ruprecht von Gottes Gnaden, &c. ist diesem, mut. mut. gantz gleichlautend.

VI.

Kayserliche Sazung (vermuthlich von Friedrich dem II) worinn die Straffe der Acht und des Banns den Frankfurter Burgern angedrohet wird, wenn sie die Kurfürsten nicht in ihre Stadt zur Wahl lassen. S. oben §. VII (5) und §. XXXIII

Wan man den Kunig wälen sol.

Aus dem Landrecht, cap, CXII. edit. Schilter.

Alz man ainen Kunig welen wil, daz sol man tun ze Frankenfurt.

Si Rex est eligendus, id fieri debet Francofurti.

2. Und lat man die Fürsten nit in die stat, so mügen sie in mit recht welen vor der stat.

2. *Et si Principes (qui eligendi jus habent) non admittuntur in Urbem illam, tunc possunt illum jure eligere extra Urbem.*

3. Alz si den Kunig erwelent, so sol er die stat und die lüte die darinne sint, in die åht tun, und sol daz tun e daz er von der stat var.

3. *Postquam Regem* (ita extra Urbem) *elegerint, tum debet Urbem & ejus incolas banno Imperii subjicere, & hoc facere debet, antequam ab Urbe* (seu potius ejus Viciniâ) *recedat.*

4. Und als si sehs Wochen in der åht sin, so sol si der Bischoff von Menz ze banne tun.

4. *Et cum Urbs illa per sex menses est in Imperii banno, tunc Episcopus Moguntinus illam excommunicare debet.*

5. Alz si darinne sint sehs Wochen und ainen tag, so suln sie mit reht all Bischoeffe bannen.

5. *Cum per sex septimanas & unum diem Urbs illa ita excommunicata est, tum omnes Episcopi illam jure excommunicare possunt.*

6. Und wil der Kunig er mag si bringen in dez baubestz banne.

6. *Imo si Rex vult, potest facere, ut ab ipso Papa excommunicetur.*

VII.

Merkwürdiger Vortrag Kayſers Carls des V an die Stände auf dem Reichstage zu Wormß 1521, um Se. Majeſtät als das Haupt der Chriſtenheit, und zugleich die höchſte und gröſte Monarchie des Römiſchen Reichs wider zu ihrer ehmaligen Ehre und Herrlichkeit zu bringen.

Montags nach Oculj Anno Domini XXI^mo hat die kayſerlich Mayeſtät den Stennden des Reichs dieſe nachuollgend maynung, fürhalten vnnd anzaygen laſſen. Aus der Archivaliſchen Urkunde.

Kayſerlich Maieſtat geben Churfurſten, furſten, vnnd anndern Stennden Jr Mayeſtat; vnnd des Heyligen Reichs, gannz freuntlicher genädiger vnd gueter maynung, alles dem Allmechtigen zw' lob, der heyligen Chriſtenhait zw' ſterkhung, vnd dem heyligen Reych. beſonders tewtſcher Nation. und alle'n deſſelben Friden vnnd gemainem nutz, zw' Eren wolfart. vnnd furderung zuerkomen.

Erſtlich das Jr Mayeſtat als ain geborner Tew'tſch'er derſelben Nation mit ſonnd'er Lieb. die Zeyt Jrer Mayeſtät verſtands, genaygt geweſ'en, vnnd noch iſt, das heylig Reych. im Erlich'en auffganng, gern geſehen hettenn, vnnd das vil Jrer Maieſtat vorfarn vnnd freund, vnnd von den tew'tſchen gebornn, vnnd das haylig Reiche. lange Jar Regiert habenn, darumb Jr Maieſtat auſſer dem, vnnd daß Gott der Allmechtig Jrer Mayeſtat mit vil konnigreichen vnnd Lannden Reichlich vnnd vilfältig mit gnaden vnd gaben furſehen hat, deſſhalb Jr Mayeſtat. nach dem heyligen Reych auß erzelten Vrſachen, vnnd nit aygenns nutz will'en, Jr Erb ko'nnigreich vnnd Lannde zw' brai-

te'n,

t'en, oder den Seckel damit zw' speysen, besonnder das haylich Raych das das wurdigste in der gantzen w'elt, Gott selbs gewurdiget, geeret vnnd hinder Jme verlassen, getracht, das etwann gar nah, die gannz wellt vnnder sich gebracht, vnnd regiert hat. Vnnd in solich glory, zie'rd, macht, gewalt, vnnd schein kommen, dergleichen Monarchia, kayserthumb, vnnd konnigreich, auff erdtrich nit gewesen, Aber mit der Zeit allso in abfall gewachssen vnd kommen, das es seinen schein. vnnd die grosse macht, verlassen vnnd abgefallen ist, Vnnd auf disen tag minder gegen dem, das es gewessen, dann der schatt geachtet vnnd gehalten würdet. Ob das durch verlassigkeit, Saumnusse, oder Tragkhait, ode'r was annde'r we'ge, beschehen ist, wol zu bedenncken.

Sodann durch schickhung Gotts des Allmechtigen, Eingeben Gott de's heyligen gaiste's durch der Churfursten ainhellig wale, so zuuermuten ist, Jr Mayestat zw' Römischen khonnig, vnd khunfftigen kayser, erwelt worden ist: haben Jr Mayestat sollich Ere Wirde vnnd Last ausserthalb rueme zuschreibenn, so uil begerlicher vnnd frölicher angenomen, das der Allmechtig Jrer Mayestat, durch Erbgerechtigkeit vil konnigreich vnnd grossmechtige Lannd. mit vil erlichen vnnd vermöglichen freuntschafften zw'gefuegt habenn, der Hoffnung, mit Gottes, vnnd de'r all'er hillff. das heylich Reich gar, oder zum tayl wider zubringen, Jnn sein glori, Ere, vnnd wurde zuersetzen, das nit allein Jrer Mayestat. als in der weltlichait ainem Haw'bt der Christenheit, Christlicher kirchen Aduocaten, schutzer vnnd schirmmer Papstliche'r Heyligkeit, vnnd der gannzen kirchen vnd geistlichait, So Jr Mayestat vilfaltig verpflicht getan habenn, dienstlich vnnd zw' guetem komen mag, besonnder tew'tscher Nation vnnd demselbigen konnigreich zu vil Lob vnnd Wolfart, auch gemainem Nutz, vnnd vnderhaltung fridens vnd Rechtens, in tewtschen Lannden besonnder wide'r die Zerstörer vnnd anfechter desselben, wol dienstlich sein mag.

Darumb so haben Jr Mayestat alls Jr konnigreich vnnd Erbland verlassen, sich, vnnd dieselben, vnnd Jr verwannten, vnnd vnnderthan, in grosse geuärlichait gesezt vnnd sich herauß das alles vnangesehen

gesehen on Verzugk vmb vorerzellt vrsachen in tew'tsch Land gefuegt, die Cron zw' Ach erholt, vnnd angenom'en, vnnd daselbst gesalbet worden, vnnd nach Rath vnnd mit wiss'en vnnd will'en der Churfürsten disen Reychstag alh'er angesetzt, außgeschriben in das gannez Reych tew'tscher Nation, vnnd den selbs besuecht; vnnd, Irer Achtung nach, ain genädig furhalten muntlich vnnd schrifftlich geton, Inn massen wie gehört worden ist: Unnd befind'en, das die Stennd demselben vleyssig nachgedenncken. Wir wollen aber freuntlicher vnnd genädiger maynung, wie angeczaigt ist, daneben nit verhalten, das zum annde'rn vnnser gemuet vnnd will darauf steet, so nuer die Stennde des Reychs vnns trew'lich helff'n vnnd beystenndig sein w'ollen, das Reych in wesen zwbringen, das vnns vnd Inen löblich sey, vnnd nit vnnser aygen besonnder' den gemeine'n des Reychs nucz dar Inn zw'suechen, vnnd des abgefallen oder abgetrungen gannz oder zum theyl wider zu bringen, so wollen wir vnnsern Leyb vnnd alle vnnsere konnigreich, Ercz Herczogthumb, Lannd vnd lew't, nach allem vnnserm vermugen trew'lich darsecz'n, vnnd spanne'n, vnnd vnns nichts lassen verhinde'rn sunst alle ding zw' ruekh stellen vnnd das Reych wider hellffen zw'bringen mit Irer Hillff, wie vor steet, hoffen das mit vnns zuthun so wöllen wir mit Hillff des allmechtigen Lob, Ere, vnd Wolfart erlanngen. vnnd einlegen: Unnd das solichs alle Glider des heyligen Reychs Hoch vnnd nide'rn stannds zuuil guetem erschiessen konnen, vnnd gediene'n soll vnnd mag; vnnd tretten in die Fueßstapfsen vnnser vnnd des heyligen Reychs tew'tscher Nation voráltern, die mit guet theten, vnnd tugenden die Römisch Cron auf vnns die tew'tschen bracht, vnnd erlanngt haben. das bitte'n, begere'n, vnnd ermane'n wir die Stennd alle, wol mit vnns zu bedenncken, vnnd ainsgleiche'n gemuets mit vnns zu sein.

Zum dritten. so steet vnnser Erlich gemuet vnnd will dahin, das die kayserlich Mayestat der höchsten vnnd gröSten monarchey des Römschen Reichs, vnnd besonnder' Tew'tscher, bey allem gezung. vnnd Nation die wurdigist loblichist, erlichst vnnd betrachtlichist geacht, geschätzt vnnd gehalten worde'n, wie dann etwan bey vnnser'n Vorfarn am heyligen Reych geschehen vnnd gehalten worden ist.

Dadurch vnnser heyliger glaub, vnnd die Christennhaidt ettwan gemeret, vnnd zw'genomme'n in gaistlichem vnnd weltlichem stanndt, vnnd von Romischen Papsten vnnd anndern Christenlichen konnigen den vermuglichsten vnnd mechtigisten geert, geliebt, hilff vnnd furderung erlangt, und gehabt haben; dadurch die glorj, Er, vnnd wurd, Reputation, Autoritet, vnnd das ansehen eines Romischen kayſers, vnnd des heiligen Reichs sich gemeret, vnnd vil auffsehenns gehabbt haben, das dann zw' grossem nucz erschossen ist.

Darauf So ist vnnser genädigs Ansynnen vnnd Begeren an alle Stennd des heylig'en Reichs das Jr das auch wollen zw' Herczen nemen, vnnser Reputation vnnd obrigkait, nit weniger dann vnnser Voraltern, bedenncken oder halten, besonnder ettwas hocher vnnd besser, sovil vnnd mer vnns Gott der Allmechtig mit vil Ere, vnnd wurde, mit vil konnigreichen Lannden vnnd Leuten Erlichen vnnd mechtiger freuntschafft. begnadet vnnd begabet hat, dann vnnser Ere vnnd wirde ist, Ewer aller der Stennd des heyligen Reichs vnnd desselben Ere vnnd wirde, so steet vnnser gemuet vnnd will nit annders, dann glaublich, Erlich, vnnd nuczlich, mit tapfern, Erlichen, verstenndigen, vnd fromen Reten zw' regieren, vnnd den gemainen vnnd nit aigen nutz zubedenncken, das alles wollen die Stennde vnnserm Herkommen vnnd vertrauwen nach woll zw' Hertzen fassen, vnnd die sachen berathschlagen, damit vnnser hochait, obrigkait, Reputation, vnnd Autoritet, nit allein bey Jnen, besonnder bey frembden Nation, auch allso bedacht werden, das wir vnnd sy bey demselben ein An vnnd Auffsehen erlangen. vnnd haben dann, wann vnnser Reputation Hoch vnnd Eerlich gehalten wurdet, so uil Erlich werden die Churfursten alls vnnser ersten, Vnnd die anndern fursten vnnd Stennd alls glider des heyligen Reichs, so Jr Ere, vnnd wirde'. von Römischen konnigen vnnd kayſern erlanngt. vnnd uberkom'en hab'en, auch behalten Wann aber wir veracht, So ist dasselb aller Stennd verachtung, nachtayl vnnd schaden, vnnd in all weg ist zu verhueten, das bederseyts nit verklaynerung durch abfall enntstand, oder vrsach geben werden, vnns zubeden taylen zu verachten, vnnd exempel genomen w'erd, zw' nachtayl aller obrigkait dienen, vnnd nit das furzunemen

das

das unleydlich vnnd vntreylich werden möcht, das Zaygen wir aus vorerzelten vrsachen zum kurczisten an, alls den verstenndigen ausser wennigen vil zunemen, vnnd vnns bederseyts vor schaden zu verhieten vnnd in guetem willen zu behalten So steet vnnser gemuet vnnd will nit dahin, das man vil Herren, dann allain ains, wie das heylig Reych herkommen ist, hab. Vnnd das wir alls derselbig wollen, wie obsteet hanndlen, vnnd außrichtung thun, so daß alles gedacht wie billich geschicht, das wöllen wir ymb die Churfursten freuntlich, vnnd vmb die fürsten vnd ander Stennd. Vnser vnd des heyligen Reychs genadigklich bedenncken, vnnd zw' guetem nit vergessen.

VIII.

NARRATIO DE ELECTIONE LOTHARII SAXONIS IN IMPERATOREM ROMANUM.

In *Curiâ* nuper *Mogontiæ celebrata* quid dignum memoriâ gestum fuerit, qualiter electio Regis processerit, breviter cartæ mandavimus. *Congregatis* igitur hinc inde *Principibus*, *Legatis* scilicet *Domni Apostolici*, *Archiepiscopis*, *Episcopis*, *Abbatibus*, *Præpositis*, *Clericis*, *Monachis*, *Ducibus*, *Marchionibus*, *Comitibus* cæterisque *Nobilibus*, quot & quantos nulla tempore nostro Curia ceperat, utpote quos non Imperialis, ut ante, potestas; Sed communis maximi negotii necessitas asciverat. Prima die Brixinensis Electus, discussa electione sua, & confirmata ab omnibus, ab Episcopis quampluribus in Episcopatum solenniter est ordinatus. *Saxonum* vero *Principes ultra Renum* dispositis in ripa fluminis sine numero castris, honorifice consederunt, & supra eos *Liupoldus Marchio* cum *Duce Bawarico* cum magno militum collegio. *Dux* autem *Fridericus* adjuncto sibi *Episcopo Basilensi*, cæterisque *Sweviæ Principibus* ac quibusque Nobilibus e regione *ex altera Reni parte* consederant. Et facta seorsim Principum collectione non modica, utpote qui animum jam in regnum intenderat, & quasi spe certa præoccupaverat,

Nach der Ausgabe des Hrn VON ECKHART in *Quaternione veterum Monumentorum* S. 46.

verat, fingens timorem Mogontinienſium diſtulit ad Principum venire colloquium: & *paratus in Regem eligi, ſed non in Regem eligere*, prius explorare volebat, quem ex omnibus Principum aſſenſus promovere pararet.

Convenientes igitur, præter ipſum & ſuos *omnes regni Principes* gratiam ſancti Spiritus hortatu Domini Cardinalis per antiphonam *Veni ſancte Spiritus* invocantes, primo *decem* ex ſingulis, *Bawariæ, Sweviæ, Franconiæ, Saxoniæ* provinciis *Principes* conſilio utiliores *propoſuerunt, quorum electione cæteri omnes aſſenſum* præbere *promiſerunt.* Hi itaque *tres* ex omnibus tam divitiis, quam virtute animi præſtantiores, ſcilicet *Ducem F.* (a) *Marchionem* L. (b) *Ducem Loth.* (c) in concione *deſignantes, unum ex tribus*, qui placeret omnibus, *in Regem eligi perſuaſerunt.* Abſente autem *Duce F.* reliqui duo, qui aderant, oblatam ſibi regii nomen imperii profuſis lacrimis, genibusque terræ defixis humiliter renuebant. Hoc itaque magnum decus & memorabile, nec prius auditum, jam noſtro tempore Dominus ſuæ conceſſit Eccleſiæ, ut laicorum ſcilicet illiteratorum humilitas ſanctiſſima oſtenderit in majoribus non ambiendis, quam pernicioſe Clericorum & litteratorum in minoribus, magis tamen ſpiritalibus, ambitio damnoſa deliquerit. Porro *Dux F.* ambitione cæcatus, ſperans ſibi conſequenter reſervatum, & quaſi indubitanter conferendum, quod ab duobus vidit humiliter refutatum, jam ſine conductu urbem, quam prius cum conductu ingredi metuebat, ingreſſus eſt, & *Principum conventui ſociatus* in Regem eligi paratus aſtabat. *Surgens* vero *Moguntinus Archiepiſcopus* conſulto *requiſivit* a tribus præfatis Principibus: utrum ſine contradictione, ſine retractione & invidia, ſinguli quoque tertio communiter a Principibus electo vellent obedire? Ad quæ verba *Dux Lotharius* ſicut & pridie, ne ipſe ullatenus eligeretur, humiliter expetiit, & eligendo cuicunque ſe ut Domino & Imperatori Romano obedire promiſit. Idem de ſe *Marchio Liupaldus* publice profeſſus, & regni ambitionem, & futuri Regis æmulationem

(a) Fridericum. (b) Liupoldum. (c) Lotharium.

nem ſacramento a ſe removere volebat. Requiſitus igitur *Dux F.* utrum ipſe quoque ſicut & cæteri, ad totius Eccleſiæ, regnique honorem, & liberæ electionis commendationem perpetuam, idem quod cæteri fecerant, facere vellet? *ſine conſilio ſuorum in caſtris relictorum ſe reſpondere nec velle, nec poſſe* aſſeruit: & quia ad ſe exaltandum Principum animos nequicquam unanimes usquequaque perſenſit, conſilium ſuum & aſpectum curiæ jam exinde ſubtraxit. Videntes ergo Principes tantam Ducis ambitionem, tamque violentam quaſi debitæ ſibi poteſtatis exactionem, quam ante ſublimationem adeo efferri dominarique videbant, nequando ſibi præficeretur, unanimiter refellebant. Poſtera vero die congregatis in idipſum Principibus, cum abeſſet *Dux F.* & cum eo *Dux Bawaricus*; requiſivit *Moguntinus Archiepiſcopus*: utrum uterque nominatorum in electione Principum, qui aderant, refutata a ſe deſignatione præmiſſa, concorditer & benigne in eligenda quacunque perſona Principum voluntati vellent præbere conſenſum? quod humiliter & devote ſimul vtrique laudabant, & quaſi non amplius ſollicitandi, ſed de alio quopiam eligendo ſolliciti, ſimul in una ſede conſidebant. Proinde *cum* dimiſſis jam prænominatis PRINCIPES ADMONERENTUR, *ut communicato conſilio* diligenti ratione *perſonam quærerent, quam* ſecundum Deum & honorem Eccleſiæ *Regno præficerent*, ſubito *a laicis* quampluribus: *Lotharius Rex ſit, clamor exoritur. Lotharius rapitur, Lotharius humeris imponitur*, & *regiis laudibus* renitens ac reclamans *extollitur.*

Principes vero quamplurimi, maximeque *Bawaricæ Provinciæ Epiſcopi* rem tantam inconſulte & impetuoſe factam abhorrentes, & de ſedibus ſuis ſe perturbatos debita cum indignatione conquerentes, ab aliis irati ſecedere, & prorſus a curia infecto negotio recedere parabant. *Moguntinus* vero cum aliis quibusdam Principibus oſtium, ne quis egrederetur, vel ingrederetur, obſervari (a) præcepit; iſtis regem ſuum de intus concrepando circumferentibus illis ad laudem Regis, quem ignorabant, deforis cum ſummo cla-

(a) f obſerari.

more currentibus. Tandem cum Principum diſſenſio jam eo usque procederet, ut & *Lotharius* de ſua comprehenſione vehementer iratus vindictam peteret, & Epiſcopi pro ſua diſturbatione dolentes erumpere quærerent; *Domnus Cardinalis ceterique* ſenioris (b) conſilii *Principes* tumultum illum vix tandem voce manuque ſedantes, *univerſos ad ſedes ſuas conſiliumque redire* perfecerant. Hic Domnus Cardinalis gratia Domini præventus Epiſcopos ſeorſim conveniens diſceſſionis culpam in ipſos graviter intorſit: & niſi ad pacem & concordiam & ipſi redirent, & alios minus doctos ſua informatione reducerent, prædam, ſtrages, & incendia, & quæcunque mala per diſceſſionem hanc ſuboritura ipſis adſcripſit. Data demum opportunitate loquendi *Salzburgenſis Archiepiſcopus* cum *Epiſcopo Ratiſponenſi* pro ſe & honore regni honeſtiſſime *diſſerentes*, ad concordiam partes transferre laborabant, & SINE DUCE BAWARICO, qui aberat, *nihil de Rege ſe diffinire dicebant.* Præterea de inconſulta raptorum vehementia, tam ſibi, quam rapto, pro majeſtatis honore non indebitæ graviſſimâ, debitam a primatibus juſtitiam exigebant. Unde factum eſt, ut præmiſſâ debitæ ſatisfactionis humilitate redirent in gratiam, qui præcipitationis ſuæ culpa concitavere discordiam.

ACCITO igitur DUCE BAWARICO, jam ſancti Spiritus gratia ad ad unum idemque ſtadium animos omnium unire curabat, & UNANIMI CONSENSU AC PETITIONE PRINCIPUM *jam primum* LOTHARIUS REX Deo placitus SUBLIMATUR *in regnum.* Concordantibus itaque in electione Regis univerſis regni Principibus, *quid juris regiæ dignitatis Imperium, quid libertatis* reginæ cæleſtis, id eſt, *Eccleſiæ, Sacerdotium habere deberet*, ſtabili ratione PRÆSCRIBITUR, & cœptus utrique honoris modus Spiritu ſancto dictante præfigitur. *Habeat Eccleſia libertatem*, quam ſemper optaverat: *habeat & Regnum juſtam iu omnibus potentiam*, quam ſibi per Karitatem quæcunque ſunt Cæſaris ſine cæde ſubjiciat. *Habeat Eccleſia liberam* in ſpiritualibus *electionem*, nec regio metu extortam, nec præſentia Principis, ut

(b) f ſanioris.

ut ante coartatam, vel ulla petitione reſtrictam: Habeat Imperatoria dignitas electum libere, conſecratum canonice, regalibus per ſceptrum, ſine pretio tamen, inveſtire ſolenniter, & in fidei ſuæ ad juſti favoris obſequium (ſalvo quidem Ordinis ſui propoſito) ſacramentis obligare ſtabiliter. Denique *Rex L. electus ab omnibus, expetitus ab omnibus* ſequenti die *in Principum concione* conſedit. Et *primo ab Epiſcopis* univerſis, ſcilicet XXIV. qui tunc aderant, & *Abbatibus* quamplurimis, pro Imperii reverentia, pro confirmanda Regni ac Sacerdotii unanimi concordia & pace perpetua *fidelitatem* non indebitam *de more ſuſcepit;* a nullo tamen ſpiritalium, ut moris erat, *hominum* (c) vel accepit, vel coëgit. Deinde confluebant hinc inde *Regni Principes, fidelitatem ſuam* tam in hominio, quam Sacramento *Regi Domino firmaverunt*, & debitam Regi honorem deferentes, *quæ Regni fuerunt, a Rege ſuſceperunt.* Videns itaque *Dux F.* contra Dominum non eſſe conſilium vel potentiam hominum, qui tot, tantorumque Principum animos contra ſpem omnium collegit in unum, tertia demum die Ratisponenſis Epiſcopi cæterumque Principum conſilio precibusque correctus *ad curiam rediit: & ducentas marcas, quibus eum Rex* prius *inbeneficiare promiſerat*, ſatis honeſte *refutans*, debitam Regi jam Domino ſuo reverentiam exhibuit, & cum eo ſic in gratiam & amicitiam tanto ſtabilius, quanto liberius rediit. Tandem compoſitis omnibus, Rex prædictus ſub Regiæ majeſtatis obtentu pacem firmam in omni Regno Teutonico usque ad Nativitatem Domini, & ab inde ad annum usquequaque communiter indixit: quam ſi quis infregerit, juxta cujusque provinciæ legem atque juſtitiam ſeveriſſime vindicta exſolvere debebit.

(c) hominum, h. e. homagium.

IX.

IX.

Kayſers Friedrichs des I Genadenbrief vom Jahre 1156, worinn Er den Herzogen zu Oeſterreich, zur Entſchädigung für das zurukgegebene Herzogthum Bayern ſehr herrliche Vortheile und Freyheiten ertheilet hat.

Aus des Freyherrn VON SENCKENBERG lehhafftem Gebrauch des uralten Deutſchen burgerlichen und Staatsrechts, S. 123-131.

In nomine ſancte & Jndiuidue, Trinitatiſ Amen. Fridericuſ Diuina fauente. Clementia Romanorum Jmperator Auguſtuſ. Quamquam rerum commutacio ex ipſa corporali inſtitucione poſſit firma conſiſtere nec ea que legittime geruntur ulla poſſint refragacione conuelli. Ne tamen rei geſte ulla poſſit eſſe dubietas Jmperialiſ debet interuenire auctoritaſ. Nouerit igitur omnium chriſti imperiique & noſtri fidelium preſenſ etaſ & futura poſteritas. qualiter noſ eiuſ cooperante gracia a quo celitaſ pace miſſa eſt hominibuſ ſuper terram. in generali noſtra curia Ratiſpone in natiuitate ſancte marie. celebrata in presencia multorum religioſorum & catholicorum litem & controuersiam. que inter kariſſimum noſtrum patruum Heinricum ducem Auſtrie & inter nepotem noſtrum kariſſimum Heinricum ducem Saxonie diu agitata extitit ſuper Ducatum Bavvarie, & ſuper marchia a ſuperiori parte fluminiſ anoſi. terminauimus hoc modo. quod dux auſtrie reſignauit nobis ducatum bauarie & dictam marchiam. quoſ tenebat. qua reſignacione facta. mox eundem ducatum bauarie, in beneficium contulimuſ duci ſaxonie, predictus uero dux ſaxonie ceſſit & renunciauit omni Juri & accioni, quaſ habebat ad dictam marchiam cum omnibus ſuis iuribuſ & beneficiis. ne autem in hoc facto honor & gloria patrui noſtri kariſſimi aliquotenuſ minuatur, de conſilio & iudicio principum illuſtri Wadizlao duci boemie ſententiam promulgante. quam ceteri principeſ approbabant, marchionatum Auſtrie & dictam marchiam ſupra aneſum commutauimus in ducatum, Eundemque

ducatum

ducatum cum ſubſcriptiſ iuribuſ priuilegiiſ & graciiſ omnibuſ liberalite ceſarea contulimuſ predicto heinrico noſtro patruo kariſſimo prenobili ſue uxori theodore & liberis eorundem ob ſingularem fauorem, quo erga dilectiſſimum patruum noſtrum Heinricum Auſtrię eiuſ conthoralem prenobilem theodoram & eorum ſucceſſoreſ nec non erga terram Auſtrię que clippeus & cor ſacri Romani imperii eſſe dinoſcitur afficimur, de conſilio & aſſenſu principum imperii dictiſ coniugibuſ, eorum in eodem ducatu ſucceſſoribus, nec non prefate terre Auſtrię ſubnotataſ conſtitutioneſ conceſſiones & indulta auctoritate Jmperiali in iura plena & perpetua redactaſ donauimuſ liberaliter uigori preſencium & donamuſ; Primo quidem quod Dux Auſtrię quibuſ ſuiſ ſubſidijſ ſeu ſeruicijſ tenetur; nec eſſe debet obnoxiuſ ſacro Romano Imperio nec cuiquam alteri niſi ea de ſui arbitrij fecerit libertate eo excepto dumtaxat quod imperio ſeruire tenebitur in vngariam duodecim uiriſ armatiſ per menſem unum ſub expenſiſ proprijſ in eiuſ rei euidenciam; Ut princepſ imperij dinoſcatur, Nec pro conducendiſ feodiſ requirere ſeu accedere debet imperium extra metaſ auſtrię, Verum in terra auſtrię ſibi debent ſua feoda conferri per Jmperium & locari quod ſi ſibi denegaretur, ab imperio requirat & exigat litteratorie trina uice quo facto. iuſte ſua poſſidebit feoda ſine offenſa imperij ac ſi ea corporaliter conduxiſſet, Dux eciam auſtrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium ſeu quemuiſ alium niſi ultro & de ſua fecerit voluntate, Jmperium quoqꝫ nullum feodum habere debet auſtrię in ducatu. ſi uero princeps aliquiſ uel alteriuſ ſtatuſ perſona nobiliſ uel ignobiliſ cuiuſcunqꝫ condicioniſ exiſtat haberet in dicto ducatu poſſeſſioneſ ab ipſo iure feodali dependenteſ, haſ nulli locet ſeu conferat niſi eaſ priuſ conduxerit a duce auſtrię memorato, Cuius contrarium ſi fecerit eadem feoda ad ducem auſtrię deuoluta libere ſibi extunc iure proprietatiſ & directi dominij pertinebunt principibus eccleſiaſticiſ & Monaſteriiſ exceptiſ dumtaxat in hoc caſu, Cuncta eciam ſecularia Judicia bannum ſilueſtrium & ferinarum piſcine & nemora in ducatu auſtrię debent iure feodali a duce auſtrię dependere, Eciam debet dux auſtrię de nulliſ oppoſicionibus vel obiectiſ quibuſcunqꝫ nec coram Jm-

perio, nec aliiſ quibuſlibet, cuiquam reſpondere niſi id ſua propria & ſpontanea facere uoluerit voluntate, Sed ſi uoluerit, unum locari poterit de ſuiſ uaſalliſ ſev homolegijſ & coram illo ſecundum terminoſ prefixoſ parere poteſt & debet iuſticie complemento, Jnſuper poteſt idem dux auſtrię, quando inpungnatuſ fuerit ab aliquo de duello per unum ijdoneum non in enormitatiſ macula retentum uiceſ ſuaſ prorſuſ ſupplere, Et illum, ipſa eadem die ſev princepſ uel aliuſ quiſquam pro alicuiuſ nota infamie non poteſt impetere nec debet inpungnare, Preterea quidquid dux auſtrię in terriſ ſuiſ ſeu diſtrictibuſ ſuiſ fecerit uel ſtatuerit, hoc imperator neque alia potencia modiſ ſeu uiiſ quibuſcunque non debet in aliud quoquo modo inpoſterum commutare Et ſi quod deuſ auertat, Dux auſtrię ſine herede filio decederet idem ducatuſ ad ſeniorem filiam quam reliquerit deuoluatur jnter duces auſtrię qui ſenior fuerit dominium habeant dictę terrę ad cuiuſ eciam ſeniorem filium dominium iure hereditario deducatur ita tamen quod ab eiuſdem ſanguiniſ ſtipite non recedat, Nec ducatuſ auſtrię ullo vnquam tempore diuiſionis alicuiuſ recipiat ſectionem Siquiſ in dicto ducatu reſidenſ uel in poſſeſſioneſ habenſ fecerit contra ducem auſtrię occulte vel publice eſt dicto duci in rebuſ & corpore ſine gracia condempnatuſ, Jmperium dicto duci auſtrię contra omneſ ſuoſ iniuriatoreſ debet auxiliari & ſuccurrere quod iuſticiam aſſequatur, Dux auſtrię principali amictus ueſte ſuperpoſito ducali pilleo circumdato ſerto pinnito baculum habenſ in mannibuſ equo aſſidenſ & inſuper more aliorum principum imperij conducere ab imperio feoda ſua debet, Dicti ducis inſtitucionibuſ & deſtitucionibuſ in ducatu ſuo auſtrię eſt parendum. Et poteſt in terriſ ſuiſ omnibuſ tenere iudeoſ & uſurarioſ publicoſ quoſ vulguſ uocat Gawertſchin ſine imperij moleſtia & offenſa. Si quibuſſuiſ Curijſ publiciſ imperii dux auſtrię preſenſ fuerit vnuſ de palatiniſ archiducibuſ eſt cenſenduſ & nichilominus in conſeſſu & inceſſu ad latuſ dextrum Jmperii poſt electoreſ principeſ obtineat primum locum dux auſtrię donandi & deputandi terraſ ſuaſ cuicumqȝ uoluerit habere debet poteſtatem liberam Si quod abſit ſine heredibuſ liberiſ decederet nec in hoc per imperium debet aliqualiter impedire, Prefatus quoqȝ

Du-

Ducatuſ auſtrię habere debet omnia & ſingula iura priuilegia & indulta que obtinere reliqui principatuſ imperij dinoſcuntur, Volumuſ eciam ut ſi diſtrictuſ, & dicioneſ dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibuſ donacionibuſ empcionibuſ deputationibuſ uel quibuſ ſuiſ alijs deuolucionum ſucceſſionibuſ prefata iura pri_ uilegia & indulta ad augmentum dicti dominij Auſtrię plenariç referantur, Er ut hec noſtra imperialis conſtitucio omni euo firma & inconuulſa permaneat preſentes litteraſ ſcribi & ſigilli noſtri impreſſione fecimuſ inſigniri, Adhibitiſ idoneiſ teſtibuſ quorum nomina hec ſunt. Pilgerimuſ patriarcha Aquileię, Eberhardus ſalzburgenſiſ Archiepiſcopuſ. Otto friſingenſiſ epiſcopuſ. Cvonradus patauienſiſ epiſcopus. Eberharduſ babenbergenſiſ. Harmannuſ brixienſiſ. Harthuicuſ ratiſbonenſiſ. Trideſtinuſ epiſcopus. Dominuſ Vuelfo. Dux Conraduſ frater imperatoriſ. Fridericuſ filiuſ regiſ Cvonradi. Heinricuſ dux carinthię. Marchio Engielbertuſ de hijſtria. Marchio Adalbertuſ de ſtaden. Marchio Deiepalduſ. Herimannuſ comeſ palatinuſ de reno. Otto comeſ palatinuſ. & frater ejuſ Fridericuſ. Gebehardus comeſ de Sulzbach. Engelbertuſ comeſ hallenſiſ. Gebahardus comeſ de burchuſe. Comeſ de buthena. Comeſ de Pilſtein. & alij quam plureſ.

Signum Domini Friderici Romanorum Imperatoris invictiſſimi. (Locus Monogrammatis) **Ego Rainaldus Cancellarius vice Arnoldi Mogontini archiepiſcopi & archicancellarii recognovi.**

Datum Ratiſbone. XV. Kal. oct. Indictione IIII. anno Do. dominice incarnationis M. C. L. VI. Regoante Domino Friderico Romanorum Imperatore auguſto In Chriſto feliciter. Amen. anno regni eiuſ. V. Jmperii. II.

X.

LITERÆ PRINCIPUM AC BARONUM ALAMANNIÆ CLERICORUM ET LAICORUM DE ELECTIONE IN OTTONEM IV IMP. FACTA, ET IPSORUM CONSENSU IN HANC ELECTIONEM PRÆSTITO AD INNOCENTIUM III PONTIFICEM MAXIMUM.

Aus dem Regiſtro Innocentii III de negotio Imperii, p. 689.

Sanctiſſimo Patri ac Domino Innocentio SS. Romanæ Sedis ſummo Pontifici, Principes & Barones Alamanniæ Clerici & laici debitam in Chriſto reverentiam & ſinceritatem obſequii. Cum placuiſſet ei qui aufert ſpiritum Principum, & magnus & terribilis eſt ſuper Reges terræ, Dominum Henricum Imperatorem de medio auferre, neceſſarium nobis viſum fuit de ſubſtituendo Rege tractum & colloquium habere. Convenimus ergo ſæpius, & miſerias & oppreſſiones quas hactenus ſuſtinueramus recenſentes, per univerſos Principes regni animos noſtros ereximus, & quod honori Eccleſiæ Dei & paci ac quieti ſubjectorum potiſſimum expediret deliberantes, nunc unum nunc alium quaſi finaliter eligere putabamus. Verum quia non eſt prudentia, non eſt potentia, non eſt conſilium niſi per Deum, placuit ei - - Sereniſſimum Dominum noſtrum Ottonem quondam Henrici Ducis Saxoniæ filium ad regimen Romani Imperii de terra peregrinationis ſuæ ex inopinato offerre nobis. Invocatâ itaque S. Spiritus gratia prædictum *Dominum Ottonem*, Chriſtianæ fidei cultorem devotiſſimum, atque S. Romanæ Eccleſiæ Advocatum & defenſorem fideliſſimum, & judiciariæ poteſtatis obſervatorem juſtiſſimum, de longa & antiquâ Regum proſapiâ ex utrâque lineâ ſpectabiliter editum, *ad Romani regni faſtigium*

gium JUSTE *ac raticnabiliter* ELEGIMUS, & ſicut debuimus, IPSIUS ELECTIONI CONSENSIMUS, *ipſumque in Auguſtorum Sede à Karolo magno apud Aquisgranum* huic dignitati deputatâ locavimus, & corona & regni diademate per manum Domini Adolfi Colonienſis Archiepiſcopi ea qua decuit ſolemnitate feliciter decoravimus. Nos autem Principes, qui jam dictum Dominum Ottonem in Regem elegimus, feoda noſtra que ab Imperio tenemus, à manu ipſius recipientes, hominum ſibi fecimus & fidelitatem juravimus. Tantæ igitur dignitatis munus excellentiſſimus Princeps divinæ, potius gratiæ, quam ſuis meritis aſcribens, primitias hujus honoris offerens Domino, propriâ voluntate juramento firmavit inprimis SS. Rom. Eccleſiæ, deinde omnium Eccleſiarum jura bonâ fide ſervare ac manutenere, & ſubjectos Imperii exheredatos maxime & à ſuis poſſeſſionibus violentes ejectos in ſuâ juſtitiâ pro poſſe juvare & conſervare. Pravam inſuper illam conſuetudinem, quam Imperatores anteceſſores ſui in occupandis rebus mobilibus vel ſeſe moventibus decedentium Epiſcoporum vel Abbatum Principum hucusque ſervaverant, penitus extirpans, nos eccleſiaſticos Principes hâc indebitâ vexatione Regali benevolentiâ liberos dimiſit, & decedentium bona ſuis ſucceſſoribus ſervanda liberaliter ſtatuit. Paternitati ergo Veſtræ dignum ſupplicare duximus, quatenus fidem & devotionem Domini noſtri Regis attendentes, merita quoque illuſtris patris ſui Henrici Ducis Saxoniæ, qui ab obſequio SS. Rom. Eccleſiæ nunquam receſſit, memoriter tenentes, paci & quieti veſtræ & noſtræ intuitu Dei ac noſtri obſequii providentes ipſius electionem & conſecrationem auctoritate Veſtrâ confirmare & Imperiali coronationi annuere paternà pietate dignemini. Sanctitatem inſuper Veſtram obnixe rogantes, quatenus Principes ac Barones à tam rationabili electione diſcordantes eccleſiaſticâ cenſurâ ad concordiam revocetis, & ab illicita fidelitate partis adverſæ clave Petri reſolutos ad præſtandam Domino Regi fidelitatem & ſubjectionem auctoritate Veſtrâ

compellatis. Vt autem a Domino Rege noſtro jura Romanæ eccleſiæ, ut prædictum eſt, integra & illibata ſerventur, nos in bonâ fide ſpondemus, & pro Domino Rege noſtro fide jubemus.

† Ego *Adolfus Colonienſis Archiepiſcopus* elegi & ſubſcripſi.
† Ego *Gerardus Indenſis Abbas* elegi & ſubſcripſi.
† Ego *Heribertus Werdenſis Abbas* elegi & ſubſcripſi.
Ego *Henricus Dux Lotharingiæ*, qui & *Brabantiæ*, *Marchio Romani Imperii*, elegi & ſubſcripſi.
Ego *Henricus Comes de Kuke* conſenſi & ſubſcripſi.
† Ego *Berhardus Padeburnenſis Epiſcopus* elegi & ſubſcripſi.
† Ego *Thietmarus Mindenſis Epiſcopus* elegi & conſecrationi cooperatus fui.
† Ego *Widikindus Corbejenſis Abbas* elegi & ſubſcripſi.

XI.

Pabſts Innocenz des III Schreiben an den Herzog von Zäringen, worinn von den Teutſchen Königs und Kayſerwahlen durch die Kurfürſten verſchiednes merkwürdiges vorkommt, vom Jahre 1208.

Aus dem GEWOLDO de ſeptenviratu p. zuſammengehalten mit dem c. XXXIV. Decretal. *de electione & electi poteſt.*

Venerabilem fratrem noſtrum Saltzburgenſem Archiepiſcopum, & dilectum fratrem Abbatum de Salona, & Nobilem virum Marchionem Orientalem, quorundam Principum nuncios ad ſedem Apoſtolicam deſtinatos benigne recepimus, & eis benevolam duximus audientiam indulgendam litteras quoque, quas per eos quidam nobis Principes deſtinarunt, diligenter perlegi fecimus, & quæ continebantur in eis, notavimus univerſa. Inter cetera vero, quæ dicti Principes per easdem nobis litteras intimarunt, hac præcipue

cipue objectione ſunt uſi, dicentes: quod Venerabilis frater noſter Prænestinus Epiſcopus, Apoſtolicæ ſedis legatus, aut Electoris geſſit, aut cognitoris perſonam. Si Electoris, in meſſem alienam miſerat falcem ſuam, & electioni ſe ingerens principum derogaverat dignitati. Si cognitoris, abſente altera parte eum videtur perperam proceſſiſſe, cum citata non fuerit, & ideo non debuit contumax judicari. Verum nos, qui ſecundum Apoſtolicum ſollicitudinis officium ſumus ſingulis in juſtitia debitores: ſicut juſtitiam noſtram nolumus ab aliis uſurpari, ſic jus Principum nobis nolumus vindicare. Unde *illis Principibus jus & poteſtatem eligendi Regem* in Imperatorem poſtmodum promovendum *recognoſcimus*, (ut debemus) *ad quos de jure & antiqua conſuetudine noſcitur pertinere.* Præſertim *cum ad eos jus & poteſtas hujusmodi ab Apoſtolica ſede pervenerit, quæ Romanum Imperium in perſonam magnifici Caroli a Græcis tranſtulit ad Germanos.* Sed & Principes recognoſcere debent, & utique recognoſcunt, ſicut iidem in noſtra recognovêre præſentia, quod jus & autoritas examinandi perſonam electam in Regem, & promovendum ad Imperium, ad nos ſpectat, qui eam inungimus, conſecramus & coronamus. Eſt enim regulariter obſervatum, ut ad eum examinatio perſonæ pertineat, ad quem impoſitio manus ſpectat. Numquid enim ſi Principes non ſolum in diſcordia, ſed etiam in concordia, ſacrilegum quemcumque, vel excommunicatum, tyrannum vel fatuum hæreticum in Regem eligerent, aut paganum, nos inungere, conſecrare ac coronare hominem hujusmodi deberemus? Abſit omnino.

Objectioni ergo Principum reſpondentes aſſerimus; quod legatus noſter Epiſcopus Prænestinus approbando cariſſimum in Chriſto filium noſtrum Regem Othonem, & reprobando Philippum Ducem Sueviæ, nec Electoris geſſit perſonam juxta quod nobis per litteras ſuas quidam Principum opponebat: ut pote qui nec fecit aliquam elegi, nec elegit: & ſic electioni ſe nequaquam ingeſſit: nec cognitoris perſonam exhibuit, cum neutrius electionem (quoad factum elegentium) confirmandam duxerit, aut etiam infirmandum, & ſic jus ſibi Principum nullatenus uſurpavit, aut venit contra illud,

lud, exercuit autem denuntiatoris officium, qui perſonam ducis ejusdem denunciavit non idoneam, quoad Imperium obtinendum, non tam propter ſtudia elegentium, quam propter merita Electorum: quamvis *plures* ex illis, *qui eligendi Regem* in Imperatorem promovendum *de jure ac conſuetudine obtinent poteſtatem* conceſſiſſe perhibentur in ipſum Regem Othonem: & ex eo quod fautores Philippi abſentibus aliis & contemptis, ipſum eligere præſumpſerunt, pateat eos perperam proceſſiſſe; quum explorati ſit juris, quod electioni plus contemptus unius, quam contradictio multorum obſiſtat unde privilegium meruerunt amittere, qui permiſſa ſibi abuſi ſunt poteſtate, videri non immerito poteſt, quod hujusmodi injuria non obſtante, cæteri uti poterant jure ſuo. Et quoniam Dux prædictus, nec ubi debuit, nec a quo, coronam & unctionem accepit; memoratus vero Rex & ubi debuit, videlicet Aquisgrani, & a quo debuit, ſcilicet a venerabili fratre noſtro Colonienſi Epiſcopo recepit utrumque. Nos ergo non Philippum, ſed Othonem reputamus & nominamus Regem, juſtitia exigente, In reprobatione vero præfati Philippi Ducis Sueviæ propter manifeſta impedimenta perſonæ, non accuſatione, ſed condemnatione indigent manifeſta. Quod autem, cum in electione vota principum dividuntur, poſt admonitionem & expectationem alteri partium favere poſſumus, maxime poſtquam a nobis unctio, conſecratio, & coronatio poſtulantur, ſicut utraque pars a nobis multoties poſtulavit, ex jure patet pariter, & exemplo. Numquid enim, ſi Principes admoniti & expectati vel non potuerint, vel noluerint convenire, Apoſtolica ſedes Advocato, & defenſore carebit! eorumque culpa ipſi redundabit in pœnam? Sicut autem Principes & tua nobilitas non ignorat, quod cum Lotharius & Conradus in diſcordia fuiſſent electi, Romanus Pontifex Lotharium coronavit, & Imperium obtinuit coronatus, eodem Conrado tum demum ad ejus gratiam redeunte. Nos ergo per nuntios Principum memoratos eos duximus commonendos; ut ſicut nos a juris ipſorum ceſſamus injuria, ſic ipſi contra in jus noſtrum ſe nequaquam injurioſos oſtendant: ſed a præfato Duce, juſto quidem a nobis judicio reprobato, recedant, & præfato Regi Othoni non abnuant adhærere: niſi tum demum,

cum

cum contra perſonam ejus, vel factum legitimum aliquid objectum fuerit & oſtenſum. Sunt enim notoria impedimenta Ducis Sueviæ, ſcilicet excommunicatio publica, perjurium manifeſtum, & perſecutio divulgata, quam progenitores ejus & ipſe præſumpſerunt in Apoſtolicam ſedem & alias Eccleſias exercere. Fuit enim a bonæ memoriæ Celeſtino Papa, prædeceſſore noſtro, propter invaſionem & devaſtationem patrimonii beati Petri, communicatione ſæpius præmiſſa, publice & ſoleniter vinculo excommunicationis innodatus, cum in Tuſcia moraretur, quod ipſe poſtmodum recognovit, dum per nuncium ſuum ab ipſo prædeceſſore noſtro abſolutionis beneficium poſtulavit: & poſtmodum a Sutrino Epiſcopo, quem tunc cum Abbate ſancti Anaſtaſii pro liberatione venerabilis fratris noſtri Salisniter: Archiepiſcopi nos in Teutoniam miſeramus, contra formam mandati noſtri, de facto ſolummodo, quia de jure non potuit, poſt ſuam electionem apud Wormatiam occulte ſe fecit abſolvi. Vnde patet, quod fuit excommunicatus electus, & videtur non immerito, quod adhuc ſit ex eadem cauſa excommunicationis ſententiæ innodatus, cum prædictus Epiſcopus eum autoritate ſua non poſſet abſolvere, autoritate vero noſtræ delegationis nec plus nec aliter liceret hoc ipſi, quam quod ei fuerat ab Apoſtolica ſede conceſſum. Ex eo etiam excommunicationis ſententiæ ſubjacere creditur manifeſte, quod cum perditus Marcoaldus Dei & Eccleſiæ inimicus, cum univerſis fautoribus tam Teutonicis quam Latinis excommunicationis vulgatæ vinculis ſuæ iniquitatis meritis ſit aſtrictus (ſicut jam nobis per literas noſtras directas, per P. judicem Placentinum, ipſius Philippi nuncium, intimaſſe meminimus, quas ad ipſius Philippi audientiam credimus perveniſſe); nihilominus, quamvis id non tantum ex relatione ipſius, ſed etiam per publicam famam ad notitiam ejus devenerit, eidem excommunicato non ſolum communicat, ſed eum in malitia ſua fovet, & per nuncios & literas ſuas exacuit furorem ipſius, ut chariſſimum in Chriſto filium noſtrum Fridericum Regem Siciliæ, Illuſtrem nepotem ejus, quem jam hæreditate paterna privavit, adhuc privet poſſeſſione materna. Idem etiam contra proprium juramentum, ſuper quo nec conſilium a ſede Apoſtolica requiſivit, ambitionis

vitio regnum ſibi uſurpari præſumpſit, non alium cauſa neceſſitatis in Regem eligere, quod utique tolerabilius videretur, cum ſuper illo juramento ſedes Apoſtolica prius conſuli debuiſſet, ſicut & eam quidam conſuluere prudenter, apud quam ex inſtitutione divina plenitudo reſidet poteſtatis. Nec valet ad plenam excuſationem ipſius, ſi juramentum illud dicatur illicitum: cum nihilominus ſuper eo nos prius conſulere debuiſſet, quam contra ipſum propriâ temeritate venire, illo præſertim exemplo: quod cum Gabaonitæ a filiis Iſrael per fraudem ſurripuerint juramentum, ipſi tamen, cognita fraude, noluerunt contra illud ſua temeritate venire. Utrum vero dictum juramentum licitum ſit an illicitum, & ideo ſervandum aut non ſervandum extiterit, nemo ſanæ mentis ignorat, ad noſtrum judicium pertinere. Quod autem Philippus de genere perſecutorum exiſtat, Principes non credimus dubitare: cum Henricus, qui primus Imperium hoc de genere accepit, Paſchalem Papam prædeceſſorem noſtrum cum Epiſcopis & Cardinalibus multis Romanorum præſumſerit captivare. Fridericus vero pater ipſius Philippi contra felicis recordationis A. Papam prædeceſſorem noſtrum, longo tempore ſchisma fovit: Henricus frater ipſius Philippi qualiter ſe habuerit circa interfectores ſanctæ memoriæ A. Leodienſis Epiſcopi, quem ipſe prius coegerat exulare, ac Conradum, qui Hoſtienſem Epiſcopum ceperat, ſatis noſtis, qui & qualiter venerabilem fratrem noſtrum Auximannum Epiſcopum alapis cædi fecerit, & pilos de barba ejus avelli, & tractari eum in pluribus inhoneſte, qualiter quoque quosdam familiares Eccleſiæ Romanæ naſo fecerit mutilari, qualiter prædictum S. Archiepiſcopum captivaverit, & quosdam viros Eccleſiaſticos flammis torreri fecerit, quosdam vero viros in mare ſubmergi, ad tuam & aliorum Principum credimus audientiam perveniſſe. Inſuper ſi prædictus Dux, (quod abſit) Imperium obtineret, *libertas Principum in electione* periret, imperii obtinendi de cætero cæteris fiducia tolleretur. Nam ſi prout olim Fridericus Conrado, vel Henricus poſtmodum Friderico, ſic nunc Fridericus Philippo, vel Philippus Henrico ſuccederet; videretur Imperium non ex electione, ſed ex ſucceſſione, deberi. Præterea cum multi Principum ex Imperio æque ſint nobiles

biles & potentes, in eorum præjudicium redundaret, ſi non niſi de domo Ducum Sueviæ videretur aliquis ad Imperium aſſumendus. Cum ergo nos flecti a noſtro propoſito nulla penitus occaſione poſſumus, ſed in eo potius firmiſſime perſiſtamus, & tu nobis ſæpe per literas tuas duxeris ſuggerendum, ut eidem Duci nullatenus faveremus: Nobilitatem tuam admonemus, & exhortamur in Domino, & per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus, ſicut de gratia noſtra confidis, & nos de tua devotione ſperamus, de cætero a præfato Duce Philippo recedas omnino, non obſtante juramento, ſi quod ei ratione regni feciſti, cum (eo quantum obtinendum Imperium reprobato) juramentum hujusmodi non debeat obſervari: Prædicto vero Regi Otthoni, quem nos (concedente Domino) ad coronam Imperii diſponimus evocare, patenter adhæreas, & potenter: ut cum ei ad commonitionem noſtram adhæſeris, inter primos gratiam & benevolentiam ejus obtinere præcipue merearis, ad quod pro tuæ nobilitatis honore operam dabimus efficacem.

XI.

OTTONIS IV IMPERATORIS AUGUSTI CONSTITUTIO DE ELECTIONE IMPERATORIS, A. C. 1209

Aus des GOLDASTI Conſtitutt. Imperial. T. III p. 371.

Imperatorum (†) nullus hereditariam dignitatem vindicato. Principes ſex, ſacri ordinis tres Moguntinus, Trevirenſis & Colonienſis; profani totidem, Comes Palatinus Rheni, Dux Saxoniç & Marchio Brandenburgenſis eum deligunto. Hi ſi diſcordes fuerint, Boemiæ Regem cooptanto. Factum decretum in Franckenfurt cum conſenſu Principum, in præſentia Legatorum ſummi Pontificis, Hugolini & Leonis.

(†) Refert in Ottone III Bapt. Egnatius: ſed nullo certo argumento, quum ad hunc Ottonem IV Legum reformationem referat Auctor Chronicæ Slavicæ.

XII.

Uralte Reichs-Sazung wegen der Wahl-Fürsten, welche vermuthlich diejenige ist, so Ott dem IV eigentlich zuzuschreiben:

Aus dem Landrecht cap. CXIII. Wer den Kunig weln sul.

Den Kunig sulen welen dri Pfaffenfürsten, und vier Layen-Fürsten.

2. Der Bischoff von Mäntz ist Kanzler dez Richez ze tutschen Landen, der hat die ersten Stimme an der Wale.

3. Der Bischoff von Triere die andern.

4. Der Bischoff von Coeln die dritten.

5. Under den Layen-Fürsten ist der Pfalzgrave an dem Rin der erst an der stimme dez Richez Truchsäzz der sol dem Kunige die ersten schüsseln tragen.

6. Der ander an der stimme ist der Herzog von Sachsen dez Richez Marschalk sol dem Kunig sin swert tragen. (Der Bischoff von Koeln ist Kanzler dez Richez ze Lamparten. Der von Trier ist Kantzler dez Richez ze Aeche, daz sint diu driu ampt, diu gehoerent zu der Wale.)

7. Der dritte ist der Markgrave von Brandenburg dez Richez Kamrer, der sol dem Kunige wazzer geben.

Regem eligere debent tres Principes ecclesiastici & quatuor laici.

2. Episcopus Moguntinus est Cancellarius Imperii per Germaniam. Hic habet primum suffragium in electione.

3. Episcopus Trevirensis est Cancellarius Regni Arelatensis, habetque secundum votum.

4. Episcopus Colonienſis est Cancellarius per Lombardiam & habet Votum tertium.

5. Inter Principes Laicos primum Votum habet Comes Palatinus ad Rhenum Imperii Dapifer, hic debet primas patinos (cibo repletas) regi afferre.

6. Secundum Votum habet Dux Saxoniæ Imperii Marcschallus hic debet Regi ensem portare.

7. Tertium Votum habet Marchio Brandenburgicus, Camerarius Imperii, hic debet Regi aquam offerre.

8. Der

8. Der vierde der Kunig von Behaim (*) dez Richez Schenke der sol dem Kunige den ersten Becher tragen.

9. Die vier Man suln tütsche sin von Vater und von Muter oder von ir aim.

10. Und suuenne si uuent uuellen, so sulen si ain gespreche gebieten hintz Frankenfurt.

11. Daz sol gebieten der Bischoff von Menz bi dem Banne, und sol der Pfallenzgrave von dem Rin gebieten bi der åht.

12. Sie suln zu der Sprach gebieten iren gesellen die mit in da uuelen sulen, darnach den Fürsten, alz uil sie ir gehaben mugen.

13. Darumb ist der Fürsten ungelich gesezet ob dri ainen uuelent und die vier einen andern. Und uuellent daz die dri den vieren volgen.

14. Wan ye sal diu minner Zal der merern volgen, daz ist in aller chur reht.

8. Quartum Votum habet Rex Bohemiæ, Imperii Pincerna, hic Regi primum cyathum afferre debet.

9. Hi quatuor debent Germanicæ originis esse respectu Patris aut Matris, aut respectu alterius.

10. Quando accedere volunt ad Electionem tum conventum convocare debent in Urbe Francofurtensi habendum.

11. Indicare huncce debet Episcopus Moguntinus sub pœna excommunicationis, & Comes Palatinus Rheni sub pœna proscriptionis.

12. Debent ad hunc conventum citare sui collegii membra, quæ cum ipsis eligere debent, postea Principes, quotquot possunt habere.

13. Ideo statutum est, quod numerus Principum (eligentium) impar esse debeat, ut si tres eorum unum eligunt, quatuor autem reliqui alium, tres hi sequantur quatuor illa vota.

14. Nam minor pars debet cedere majori; hoc respectu omnium electionem ut fiat, justum est.

(*) Daß sehr viele Handschrifften statt des Königs in Böhmen ausdrücklich den Herzog von Bayern sezen, andere aber weder des einen noch des andern gedenken, hat schon der gelehrte Hr. Prof. Scherz in der (6) Note zu dieser Sazung umständlich angeführt. Man kan daraus ohne Zweifel mit groser Wahrscheinlichkeit abnehmen, um welche Zeit jeder Codex geschrieben worden sey. Denn diejenige, so des Königs in Böhmen erwehnen, sind gewiß entweder vor 1270 oder nach 1290, da Rudolff von Habspurg den Streit gegen Bayern entschieden, die anderen aber, so von dem Herzoge in Bayern reden, zwischen selbiger Zeit verfertiget worden.

XIII.

Königs Rudolffs des I Ausspruch wegen der auf dem Herzogthume Bayern gehaffteten und von der Krone Böhmen behaupteten Kur- würde vom Jahre 1275.

Aus dem GOLDAST in Constitt. Imperial. T. I. p. 311.

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis præsentia inspecturis in perpetuum declaramus, quod præsidentibus nobis curiæ apud Augustam Idibus Maii solemniter celebratæ, & constitutis ibidem in præsentia nostra Illustrium Principum Ottokari Regis Bohemiæ Nuntiis, & Henrici Ducis Bavariæ Procuratoribus, subortaque inter eos *quæstione super quasi possessione juris eligendi* Romanum Regem, per Procuratores dicti Ducis Henrici, & illustrem Ludovicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bavariæ, filium nostrum charissimum, *fuit propositum, ratione Ducatus Bavariæ hoc eis competere ex antiquo.* Idemque noster filius Ludovicus coram nobis, cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus, Militibus, & universo populo, qui eidem curiæ assidebant extitit publica protestatus, quod prædictus Dux Henricus, frater ipsius, olim electorii inclyti Richardi Romanorum Regis nostri Prædecessoris, una cum ipso præsentialiter cum ceteris Principibus Coelectoribus interfuit, & in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanum regem una cum aliis Conprincipibus jus in hoc habentibus eligendo.

Deinde vero electionis tempore apud Franchanfurte de nobis ab omnibus Principibus jus in electione habentibus concorditer cælebratæ, per nuncios & procuratores ejusdem Ducis Henrici, videlicet Henricum Præpositum Oetingensem & Fridericum Rectorem Ecclesiæ de Landshud, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, præsente Venerabili Berchtoldo Babenbergensi Episcopo, Procuratore prædicti Regis Bohemiæ & contra-

tradicente quidem ipſis Procuratoribus, ſed ipſius contrdictione à Principibus Electoribus omnibus tam eccleſiaſticis quam ſecularibus non admiſſa, in dictum Ludovicum Comitem Palatinum Rheni noſtrum filium una cum aliis Principibus omnibus, qui in nos direxerunt ſua vota, prout jam dicti Procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromiſſum, qui commiſſum hujusmodi in ſe recipiens, ſuo & dicti Henrici Ducis fratris ſui, ac omnium aliorum Principum jus in electione habentium auctoritate & nomine, in Romanum Regem ſolemniter nos elegit, vocibus eorundem fratrem Ducum Bavariæ, Comitum Palatinorum Rheni, RATIONE DUCATUS *pro uno in ſeptem Principum jus in electione Regis Romani habentium* numero computatis; prout etiam in prædicta curia Auguſtenſi viuæ noſtræ vocis eloquio, utrique ipſorum, in præſentiâ Nunciorum præfati Regis Bohemiæ, videlicet Venerabili Wernhardo Seckovieſi Epiſcopo, Magiſtro Henrico Præpoſito Werdenſi, N. Commendatore Domus Theutonicæ per Auſtriam; & Wolfingo Magiſtro Hoſpitali S. Johannis de Muurperge, ac omnium ibidem præſentium Principum, Prælatorum ac Baronum recognovimus & recognoſcimus manifeſte. In hujus rei teſtimonium, & perennam memoriam prædictorum, præſentes eis literas donavimus, noſtro Regali Sigillo, nec non ſubſcriptorum teſtium ſigillis munitas. Qui ſunt

Hartmannus Auguſtenſis
Hiltbrandus Eiſtetenſis } Epiſcopus
Henricus Tridentinus

N. de Sancto Gallo
N. de Augea } Abbates

Rudolphus Cancellarius noſter
Ex laicis vero filius noſter
Ludovicus Comes Palatinus
Rheni, Dux Bavariæ.

Philippus Dux Karinthiæ.
Meinhardus Comes Tirolenſis.

Fri-

Fridericus Burggravius de Nurnberg.
Henricus Marchio de Burgave.

Ulricus de Helffenſtein,
Ludovicus de Oetingen
Albertus & Burchardus de Hochenberg.
Henricus de Furſtenberg.
Fyboldus de Birreto.
& Ludovicus de Homburg.
} Comites

Henricus & Berchtoldus de Nifen
Albertus de Bruckberg
Herrmannus de Hæchinberg
Volckmarus de Chemnaten
& Marquartus filius ſuus
Winhardus de Rorbach
Henricus de Priſingen
} Barones

& alii quam plures. *Actum & datum Auguſtæ Anno Dominicæ Incarnationis milleſimo ducenteſimo ſeptuageſimo quinto, Regni vero noſtri anno ſecundo.*

XIV.

Rudolfs des I Königliche Sazung vom Jahre 1290, worinn Er den Königen in Böhmen ihre Kurwürde beſtättigt.

Aus des GOLDASTI Commentariis de Regno Bohemiæ.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis S. Imp. Rom. fidelibus præſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum.

Quanto jura perſonarum prodierunt in lucem notitiâ clariora, tanto liquidius poſteritati ſucceſſuræ materia tollitur alterandi. Inqui-

quiſitionis igitur circumſpectæ præhabitâ indagine, ſcrutinioque ſolerti ſcire deſideravimus, quid quantumve juris in Romano competat Imperio, & in electione Romanorum Regis, futuri Imperatoris, inclyto Regi Boemiæ, Principi & filio noſtro cariſſimo, & heredibus ſuis. Quo facto *Principum*, *Baronum*, *Nobilium & Procerum Imperii* nec non *veteranorum communi aſſertione & concordi teſtimonio* comperimus aſſonante, ipſum *Regem Boemiæ Imperii debere Pincernam exiſtere, & jus ac officium Principatus apud eum, nec non eſus heredes, jure hereditario reſidere.*

Extitit etiam dilucide declaratum, prædictum *Regem Boemiæ & ſuos heredes in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, cum ceteris Electoribus habere debere* ad ſimilitudinem aliorum Electorum *eligendi plenitudinem ac vocem.*

Hæc vero *jura Pincernatus & Electoratus* nedum dicto Regi & ſuis heredibus didicimus competere, ſed *etiam ſuis progenitoribus*, abavis, atavis, proavis & avis, pure teniſſime competebant.

Volentes itaque dicti Regis & heredum ſuorum diſpendis cavere, *jus & officium Pincernatus in Imperio* ſibi & heredibus ejus, & non alii, competere, & *in electione* Regis Romanorum futuri Imperatoris, *habere jus & vocem* clare *recognoſcimus*, approbamus & præſentium teſtimonio profitemur.

Si quid autem diminutionis vel calumniæ, quod non credimus, cavilloſe, malitioſe, vel ſubdole poſſit opponi, ſupplemus de plenitudine Regiæ poteſtatis. In cujus rei teſtimonium præſens ſcriptum Majeſtatis noſtræ ſigillo fecimus communiri. Datum Erfordiæ VI Cal. Octobris. Indictione tertiâ, Anno Domini MCCXC, Regni vero noſtri anno XVII.

XV.

Wahl-Dekret für König Conrad den IV den andern Sohn Kayſers Friedrichs des II vom Jahre 1237.

Aus des FRANC. PIPINI Chronico Tit. III. cap. 1. & 2. beym MURATOR. T. IX, Scr. Rer. Ital. p. 676.

Expectatio gentium Jeſus Chriſtus, quem mittendum ſæpe Prophetarum oracula prædixerunt, auferens ſceptrum de Juda & ligans ad vineam pullum ſuum, hoc eſt ad novæ plantationis eccleſiam Romanum Imperium alligans & in ipſius Clypeo tutelam noſtræ fidei poſitam manifeſtiſſime præſagivit. Probat hoc clarius frequentium rerum eventus, interpres cujuslibet & probatio certa præſagii, dum ne dum Imperio patiente naufragium, ſed mirante ſolummodo ſpumoſis incurſibus procellarum interdum hæreſium germina, quæ materialia Imperii ſerra non reſerat in demolitionem vineæ Domini Sabaoth, pernicioſe ſuccreſcunt. De inexcuſabili itaque negligentiæ vitio manifeſtiſſime convincitur, quod tam nobile fidei fulcimentum, qualibet hominis proviſione non adjuvat, ſed conquati patitur, quaſi Fidem non diligat, qui fidei negligit armaturam. Nec tamen ad quorumcunque fidelium culpam aut notam juſte reducitur, ſed illorum potiſſimum negligentia condemnatur, ad quos divina ſententia ſeu morte major vis & auctoritas proviſionis hujus pertinere noſcuntur. Nam quamquam in Urbis militis poſt memorabile Trojanorum exitium & deletam tam inclytam civitatem apud illius congreationes patres ſumma Regni poteſtas & imperialis creationis ſuffragium reſideret: ex ſucceſſivis tamen & continuis incrementis Imperii, poſtquam virtute tantæ fortunæ faſtigium apud unicam civitatem licet præ ceteris Regiam non potuit contineri. Sed poſtquam etiam remotiſſimos terminos girovaga peregrinatione luſtravit, tandem apud Germaniæ Principes non minus probabili, quam neceſſaria ratione permanſit ut ab illis origo prodiret Imperii, per quos ejusdem utilitas & defenſio pro-

procurantur. Quum igitur nos *Sigifridus Maguntinenſis*, *Teodericus Treverenſis*; & *Gerardus Colonienſis Archiepiſcopi*, *Gerbertus Bambergenſis*, *Sigifridus Ratisbonenſis*, *Imperialis Aulæ Cancellarius*, *Friſingenſis & Patavienſis Epiſcopi*, *Otto Palatinus Comes Rheni*, *Dux Bavariæ*, *Wenceslaus Rex Bohemiæ*, *Henricus Lantgravius Thuringiæ* & B. Dux Carinthiæ, *qui circa hoc Romani Senatus locum* accepimus, *qui Patres & Imperii lumina* reputamur, coram tremendo judice de cura tantæ villicationis oporteat reddere rationem, nobiscum ſollicita mente penſantes, quod tantum negotium non tam fortis judicio quam induſtria proviſionis indigeat, illud etiam diligentius attendentes, quod poſt unius regnantis occaſum *interſtitium temporis inter Prædeceſſoris obitum & plenum dominium ſucceſſoris*, *quod interregnum* veteres appellabant, *grande* poſſet *imperio* & catholicæ fidei *maximum* afferri *diſcrimen*, prævenire ſalubrius tempus eligimus, quam diſpendium temporis expectare. Nam licet per vires induſtriam & labores Excellentiſſimi Domini noſtri FRIDERICI Romanorum Imperatoris, ſemper Auguſti Hieruſalem & Siciliæ Regis, cujus vitam & Imperium cupimus, ſatis ad præſens Imperio ſit proviſum; quia tamen præeminentia dignitatis longioris vitæ beneficium Regibus non concedit, præſentis vitæ lubricum merito formidantes, *ipſo vivente ſalubriter & regnante feliciter*, *de Succeſſoris nobis electione prævidimus*, *ne per ejus interitum juſtitia diminutionem ſtatus pateretur*, *Imperium & tranquillitas interiret.* Et cum de ſubſtituenda perſona, diligenti mediatione nobiſcum & ſollicite penſaremus, *præteritorum cauta proviſio ſalubre conſilium præbuit in futuris.* Conſiderationibus etenim noſtris occurrit, qualiter divi Cæſares progenitores Imperatoris ejusdem qui longis retro temporibus imperio præfuerunt non ſolum ut domini juſtitiæ ſolium inclite tenuerunt, ſed tanquam patres Imperii, paternæ dilectionis zelum ad omnes & ſingulos habuerunt, qualiter nec perſonarum periculis, nec rerum parcendo diſpendiis & plerumque per dubia bellorum diſcrimina, imperii noſtri fines in citramarinis & transmarinis partibus produxerunt: propter *Parentum laboribus fraudari filios noſtri noluere majores.* Nos ipſorum veſtigiis laudabiliter inhærentes, *præſentem*

Imperatorem, quem in exaltationem Romani nominis & dignitatis auguſtæ prædeceſſorum ſuorum verum ſucceſſorem agnoſcimus & filium experimur, in ſobole ſua ſimili retributione decrevimus honorare: ut dum filium ejus ex nunc in futurum *Imperatorem noſtrum poſt ejus mortem aſſumimus*, juſte pro imperio Pater hactenus laboraſſe ſe gaudeat, laboretque libentius amodo velut laborum ſuorum fructus non relicturus extraneo, ſed ex communi voto Parentum filio paraturus. Sicque nos, inſpirante nobis tam ſalubre conſilium gratia *Summi Regis ad vocationem & preces ejusdem Domini noſtri Imperatoris* apud Viennam unanimiter vota noſtra contulimus in CORRADUM ante dicti *Domini Imperatoris filium Regni Hieroſolymitani legitimum Succeſſorem.* Eligentes ipſum ibidem *in Romanorum Regem & in futurum Imperatorem noſtrum* poſt obitum Patris habendum ac etiam fide data eidem Domino Imperatori ſacramento firmavimus, quod Conradum præfatum a nobis in Regem electum poſt mortem prænominati Patris ſui Dominum & Imperatorem noſtrum habebimus, eidem in omnibus, quæ ad Imperium & jus Imperii pertinent, intendentes, ſibique jurabimus fidelitatem eidem, prout eſt moris & juris imperii ſacramenta præſtantes & ad obtinendum imperii diadema & ſibi prout de jure tenemur, conſilium & auxilium impendemus. Et licet HENRICUM primogenitum ſuum pridem nobis in Regem ſimili proviſione duximus eligendum, quia tamen cum in honore eſſet, non intellexit, ſed ab Aquilone ſedem ſibi conſtituens contra patrem loco tanti regiminis ſe monſtravit indignum, *juſto Patris judicio & ejus ultronea voluntate*, quam ſibi conſcientia propriæ transgreſſionis ingeſſit, ab eodem *Henrico* ſoluti *præſtito juramento*, quod de electione ſua ſimiliter feceramus, HENRICO CORRADUM velut *David Sauli* ſancta deliberatione *providimus ſubrogandum.* Ad cujus rei memoriam &c. &c. Interfuerunt ſimiliter Patriarcha Aquilejenſis & alii quamplures &c. &c.

XVI.

Kayſers Carls des IV Berichtſchreiben an den Rath zu Frankfurt wegen der auf Seinen Sohn Wenzlaw zu Renſe gerichteten Vorwahl der Kurfürſten, vom Jahre 1376.

Karl von Gots Gnaden Romſcher Keyſer, ze allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig ze Beheim.

Lieben Getrewen, wir laſſen uch wiſſen, daz wir an dem heilgen Pfingſtage zu Renſe geweſen ſein, do alle wir Kurfürſten eindrachtliche on alle Zweyunge und on alle Stozze den Allerdurchluchtigſten Wenzlaw Kunig zu Beheim, unſern lieben Son zu Romſchen Kunige genant haben, Und ſullen und wellen den von dem hutigen tage uber acht tage zu Frankenfurt kyſen, und uff den Altar ſezen, alß Recht und gewonlich geweſen iſt von Alter, und dornach uff den nechſten Sant Johans tag zu Achen cronen zu Romſchen Kunige mit Gots hülfe. Ouch iſt des Bapſtes Legate zu uns kumen, und hat uns botſchafft bracht, wie beide der Babſt und alle Cardinel iren guten Willen und Volbort, ſouil und ſie angehoret, dorzu geben haben, ſo daz in allen dieſen Sachen wir keine Widerwertikeit noch Hinderniß haben, wie auch unſer Gente hernach ſein wirdet, daz werden wir uch aber laſſen wiſſen. Geben zu Bachrach des dinſtages zu Pfingeſten under unſerem heimlichen Inſigel.

i. m. Zu mehrer Erläuterung verdient auch des Jr. Lenſelins Berichtſchreiben an ſeine Oberen in Straßburg von dieſer Vorwahl nachgeleſen zu werden, welches WENEKER in Appar. Archiv, p. 220. herausgegeben hat.

XVII.

Bulle Pabsts Urbani IV an den von einigen Kurfürsten zum Römischen Könige gewählten Richard von Engelland, worinn die Gründe für und gegen diese zwistige Wahl erwogen, und die damaligen herkommlichen Rechte bey den Wahlen wohl erläutert werden, vom Jahre 126 - -

Richardo in Romanorum Regem electo.

Aus des RAYNALDI Annal. Eccles. Tom, XIV.

Qui cælum terramque regit, is nimirum cæli novit ordinem in terra potest cælestis ponere ordinis rationem. Is exempla de Superioribus ad inferiora derivans; sicut in firmamento cæli duo luminaria magna constituit, ut mundum vicibus suis illustrent, sic & in terris maxima dona sua, *Sacerdotium* videlicet & *Imperium*, *ad plenum spiritualium mundanonorumque regimen*, ad firmamentum Ecclesiæ militantis instituens, utriusque potestatis ita discrevit officia, ut eorum officiosa diversitas nulla sibi adversitate dissentiat; sed in commissi executione regiminis ex officii debito in voti unitate concordet; & ipsorum procul dubio profutura concordia alterutrius alternis fulta præsidiis ac utriusque mutuis fota favoribus, opus justitiæ liberius operetur, pacem mundo pariens, tranquillitatem inducens, & nutriens unitatem. Imperium siquidem ad salutem sacerdotali auctoritate dirigitur, & ipsius adjutam suffragiis, sedatis procellosis interdum imminentium tempestatum turbinibus, tranquillum redditur & quietum. Sacerdotium vero pium & tutum debet habere refugium, imperialem mansuetudinem, cum sua veneratione conjunctam, ut Imperii Romani fastigium, & ejus culmini præsidens, Specialis advocati & defensoris præcipui circa Ecclesiam gerat officium, & in ipsius fortudine brachii defensentur Ecclesiæ libertates, & jura manuteneantur ipsa-

rum, extirpentur hæreſes, cultus Chriſtianæ fidei amplietur, & inimicis conſternatis ejusdem. in pacis pulchritudine ſedeat populus Chriſtianus, & in requie opulenta quieſcat. Verum humani generis inimicus, pacis impatiens, amator litium, diſcordiæ ſeminator, utriusque profectibus invidens, claræ memoriæ Willelmo Romanorum Rege rebus humanis exempto, *inter te* & chariſſimum in Chriſto filium noſtrum *Regem Caſtellæ, ac Legionis illuſtrem in Romanum Regem electum circa obtinendam ejusdem Imperii dignitatem contentionis materiam* ſuſcitavit, ut vobis circa hoc contendentibus careret imperialis regiminis commodis orbis terræ, & tanti brachii, tam utilis, tam neceſſarii, tam chari carentiam *ex ipſius Imperii vacatione* diutina moleſtam admodum & nocivam, damnoſa experientia, Eccleſia prædicta ſentiret. Sentit utique, ſentit Mater Eccleſia tam populi ſibi commiſſi, quam ſuam gravem de hujus contentione jacturam: Crevit namque perverſorum audacia, & ipſorum abundante malitia, dum eodem vacante Imperio ipſi Eccleſiæ defenſionis debitæ ſuffragia ſubtrahuntur, liberius peccatis inſiſtitur, hæreſes pullulant, ſcandala ſuſcitantur, multiplicantur cædes & ſtrages; injuriæ invaleſcunt, in perſecutionum turbinibus Petri navicula fluctuat; & interdum qui fidelium ipſius cenſeri nomine gloriantur, in arcum perverſum, fidei debitum non ſervando, converſi eam in ſuis juribus injurioſe impetunt & moleſtant, illa nunc denegando pro libito, nunc illicite occupando. Propter quod eadem Eccleſia non immerito hujusmodi vacationem deplorat Imperii, de animarum periculis, quæ peccandi libertas ingerit, ex intimis longa trahens ſupiria ingemiſcit. Ex eo inſuper quam dure, quam graviter materna ejus viſcera quatiuntur, quod ipſa tam charos filios, tam inclytos principes in ſuo ſentiens utero collidentes prudenter advertit tuam & prædicti Regis potentiam, in Chriſto blasphemos, & inimicos nominis Chriſtiani potenter, & magnifice more ſolito exercendam, in proprium & grande domeſticorum fidei detrimentum talibus contentationibus implicari. Hæc ergo & alia incommoda diſſenſionis hujusmodi eadem Eccleſia materno penſans affectu, in iis auxilii ſui dexteram non ſubtraxit, ſed vigilavit attentius, attentione ſollicita vigilanter in-

intendit, multaque ſollicitudine pervigil laboravit; ut diſcriminibus tantis occurreret, teque ac ipſum Regem a diſcordiarum diſpendiis præſervaret. Et *licet* inter vos *judicis partes aſſumere* non ſine cauſa *diſtulerit; præſertim cum tam tui quam ipſius Regis nuntii* in recordationis felicis Alexandri Papæ prædeceſſoris noſtri, noſtra, & fratrum noſtrorum præſentia conſtituti, ſuper prædictis *judiciarium Apoſtolicæ ſedis examen expreſſe* usque ad hæc tempora *declinarint*; dilationem tamen hujusmodi illa etiam utilitatis utriusque partis conſideratio, & paternæ pietatis cautela pro vobis conſilium capiens perſuaſit, ut veſtris animis ad hoc habilitatis, interim ad reformanda inter vos amicitæ fœdera congruentia tempora captarentur, & remedia promptiora paterent, per quæ diſcordiæ occaſione ſublata vos glutinum Solidæ charitatis uniret; ac in veſtræ ſoliditate concordiæ, quam tractatus, qui ſuper hoc in vos dicebantur haberi, promittere videbantur, ſub ſui principis ducatu pacifico daretur eidem ſabbatismus Imperio; & ſedatis ſcandalis, ipſius ſubditis quietis optatæ jucunditas proveniret, peſtis exterminaretur hæretica, animarum pericula vitarentur, Eccleſia cæſareo munita præſidio, & ab hoſtilibus erepta perſecutorum incurſibus reſpiraret: ac eorum, qui ſub ſimulatæ fidelitatis audacia nocent fidentius, temeraria nocendi confidentia refrænata ſuorum jurium integritate gauderet. Hæc quidem hactenus expectavimus anxii: hæc deſideravimus anxia expectatione diutius: in iis prædeceſſoris, noſtra, & fratrum noſtrorum ſolicitudo non defuit, ſecundum Apoſtolicæ circumſpectionis judicium de contingentibus nil omittens. Et quamquam, ut votis noſtris ſatisfieret in hac parte, hucuſque non fuerit ex alto conceſſum; tamen ad id ſemper noſtra ſuſpiravit intentio, ad id plenis deſideriis anxiamur, non proponentes a cœptis deſiſtere; quin circa negotium hujusmodi ſub ſpe illius, qui facit magna, & inſcrutabilia; qui facit concordiam in ſublimibus, proſequi pacis ſemitas intendamus, quidquid per nuntios & procuratores partium coram nobis noviſſime his diebus propoſitum petitum fuerit, & reſponſum.

Et quidem venerabilis frater noſter Laurentius Epiſcopus, & dilectus filius Willelmus Archidiaconus Roffenſis, ac Robertus de

Baro-

Baro procuratores & nuntii tui, a te plenariam poteſtatem habentes, ut in noſtro conſiſtorio tua proponerent negotia, & peterent cum ſolemnitate, qua conveniret, vocationem tuam ſolemniter ad coronam; ac univerſa & ſingula circa hæc gererent, agerent fideliter, ac procurarent, quæ per veſtros nuntios ac procuratores ad hoc ſpecialiter deputatos legitime poſſent agi, peti, & etiam procurari, coram nobis, & eisdem fratribus *proponere* curaverunt *quasdam conſuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem poſtea promovendi*, APUD PRINCIPES VOCEM HUJUSMODI IN ELECTIONE HABENTES, qui ſunt *ſeptem numero*, pro jure ſervari, & fuiſſe *hactenus obſervatas a tempore, cujus memoria non exiſtit*: ſecundum quas INFRA ANNUM ET DIEM, *poſtquam vacat Imperium*, TALIS DEBET ELECTIO CELEBRARI, quacumque parte ipſorum anni, & diei, quam ad hoc iidem *principes* duxerint *deputandam*: & *ad Archiepiſcopum Moguntinum, & comitem Palatinum Rheni*, vel ipſorum alterum, altero nequeunte, vel forſitan non volente, *pertinet ad electionem* ipſam celebrandam, *diem præfigere, ac* ceteros *electores principes convocare.* Quibus omnibus, vel ſaltem duobus ex ipſis, die præfixa *convenientibus apud oppidum Frankenford, intus vel extra ipſum oppidum, in terra* quæ dicitur *Francheſerde, loca* quidem *ad hoc deputata* ſpecialiter *ab antiquo, ad electionem ipſam procedi* poteſt, & debet ſecundum morem ipſius Imperii approbatum: & electione taliter celebrata, *electus*, ſi electione conſenſerit, *ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora*, infra annum & diem poſt celebratam electionem eandem, quando electus voluerit, *per Colonienſem Archiepiſcopum*, ad quem id ex officio ſuo ſpectat, *inungitur, conſecratur*, & etiam *coronatur*: quo facto cuilibet via præcluditur contra electionem, vel electum, jam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi: ſed *idem electus* prædicto modo *inunctus, conſecratus, & coronatus pro Rege habetur*, & ei tamquam Regi debet a ſubditis & vaſallis Imperii obediri, ſuo more *homagia* & fidelitatis *juramenta* præſtari, *aſſignari civitates, oppida, caſtra* & ſpecialiter caſtrum de Treveles, ac *alia jura Imperii infra annum & diem* a tempore coronationis ejusdem: ita quod ſi qui de vaſallis Imperii homagia non præſtiterint conſueta, & non red-

diderint civitates, caſtra, & alia ſupradicta, illis, quæ ab Imperio tenent eodem, ſunt eo ipſo privandi. Et *ſi votis principum*, ad quos ſpectat eligere, ad eligendum convenientium *diviſis* in plures, *duo in diſcordia eligantur*, *vel alter* electorum *per potentiam* obtinebit, *vel ad prædictum comitem Palatinum*, tamquam *ad hujusmodi diſcordiæ judicem* eſt *recurſus habendus*, ni forſan ſuper electione vel coronatione hujusmodi ſuborta diſcordia, per appellationem vel querelam prædictorum principum *ad examen ſedis Apoſtolicæ*, quo caſu ipſius eſt in tali cauſa cognitio, deferatur. Intelligitur autem is electus eſſe concorditer, in quem vota omnium electorum principum, vel ſaltem duorum tantummodo, in electione præſentium diriguntur: (cum nimirum duo tantum comitiis interfuerint, a quibus Richardi oratores ejus electionem jure celebrari potuiſſe contendebant: idque adverſus Alphonſum, à Trevirenſi Archiep. tantum præſente Francofurti Regem deſignatum). In diſcordia vero is etiam reputatur electus, de quo in loco non ſolito electio celebratur, & in termino de communi conſenſu dictorum principum non ſtatuto, quem ſi forſan prædicti principes infra annum & diem à tempore vacantis Imperii concorditer ſtatuant, licet non exprimant, quod ipſum peremptorium eſſe velint, terminus tamen ab eis præfixus taliter peremptorius reputatur.

Porro iidem procuratores iis & aliis quibusdam prælibatis conſuetudinibus adjecerunt, quod vacante Romano Imperio, die per omnes prædictos principes pro celebranda Regis Romani in Imperatorem poſtea promovendi electione ſtatuto in octavis Epiphaniæ Anno Domini MCCLVI. apud memoratum oppidum de Franchenford, quinque tantum de dictis principibus tum per ſe, tum per alios, videlicet bonæ memoriæ *Colonienſis Archiepiſcopus* pro ſe, & bonæ memoriæ *Maguntinus Archiepiſcopus*, qui ea vice in hoc commiſerat vices ſuas, & dilectus filius nobilis vir *Comes Palatinus* apud Francheſerd: bonæ memoriæ vero *Trevirenſis Archiep.* & dilectus filius nobilis vir *Dux Saxoniæ* intra dictum oppidum convenerunt. Cumque iidem Trevirenſis Archiep. & Dux Saxoniæ præfatos Archiepiſcopum Colonienſem & Comitem, nec ipſum oppidum

dum intrare permitterent, nec ad eos exire vellent, ſuper hoc ſæpius requiſiti dicti Archiepiſcopus Colonienſis & Comes; attendentes ex lapſu temporis periculum imminere, ſi forſan non fieret electio illa die, quæ ad hoc fuerat peremptorie conſtituta; præſertim cum de anno & die poſt vacationem Imperii quindecim dies ſolummodo ſupereſſent, infra quos nullo modo potuiſſent propter locorum diſtantiam, & alias facti circumſtantias præfati principes iterum convenire; *cum prælatis, ducibus & aliis ibidem præſentibus deliberatione præhabita, de ipſorum communi conſilio & aſſenſu ad electionem procedere decreverunt*: & tandem præfatus Colonienſis pro ſe, ac dictis Maguntino, cujus vices gerebat, & comite præſente ac conſentiente, divino nomine invocato, te in Regem Rom. elegit, & mox *electionem* hujusmodi *magnatum & aliorum aſtantium copioſæ multitudini publicavit. Cui electioni* per chariſſimum in Chriſto filium noſtrum *Regem Bohemiæ* illuſtrem poſt paucos dies *conſenſu præſtito*, demum tu ad tuorum electorum & aliorum Imperii optimatum, qui propter hoc ad te in Angliam acceſſerunt, inſtantiam & requiſitionem inſtantem eidem electioni poſt diligentem ſuper hoc tractatum habitum conſenſiſti, ac perſonaliter Alemanniæ regnum ingreſſus, & *moram apud Aquisgranum*, quantum decuit, *faciens*, nec inveniens reſiſtentem, poſtmodum fuiſti per ſæpedictum Colonienſem Archiepiſcopum, ad cujus id ſpectabat officium, conſecratus, inunctus, coronatus, ac *inthronizatus regio more in ſedem magnifici Caroli*, nullo ſe inibi coronationi tuæ realiter aut verbaliter opponente: recepiſti quoque homagia magnatum regni ejusdem, ac fidelitatis etiam juramenta: obtinuiſti ornamenta, & inſignia imperialia, quibus Rex Romanorum ſolet ornari, cum Romæ inungitur, conſecratur per manus ſummi Pontificis; & ſacrum Imperii ſu cipit diadema: & ſine quibus aliquis ad inunctionem, conſecrationem, & coronationem hujusmodi nec ſolet, nec debet admitti. Reddita inſuper tibi fuerunt quamplura oppida, caſtra, villæ, ac jura Imperii tamquam Regi: tuque ipſius regni poſſeſſionem adeptus, ipſam tenes, & per ſex annos & amplius tenuiſti. Ex his autem procuratores tui arguere nitebantur, quod cum memorati Trevirenſis Archiepiſcopus & Dux Saxoniæ, recu-

ſando dicto die procedere; reliqui vero, non veniendo ad terminum concorditer aſſignatum, ſe alienos ab electione reddiderunt ea vice; tu ab omnibus principibus vel ſaltem ab iis, in quos totaliter jus eligendi reciderat, cenſeri debes electus: & pro certo ac indubitato ponentes jus in regno & Imperio ſupradictis tibi electo, prædictis conſuetudinibus obſervatis, ubi & à quibus id fieri debuit, & nulli alii acquiſitum; ac regium nomen & Imperii diadema indubitate deberi, ſupplicaverunt inſtanter, & humiliter petierunt tibi & hujusmodi nomen adſcribi. Maxime cum antedictus prædeceſſor id tibi de fratrum ſuorum conſilio adſcripſiſſet, te in eisdem regno & Imperio quibuslibet aliis præferendo, ſicut per ipſius literas oſtendere nitebantur: teque per nos inungendum, conſecrandum, & coronandum in Romanorum Imperatorem, advocatum, ac defenſorem Eccleſiæ, ad ipſum diadema de noſtris ſuſcipiendum manibus ſine diſpendio ulterioris moræ vocati, & Apoſtolicum tibi favorem impendi: præſertim cum *non tantum major pars principum* prædictorum, *immo omnes*, *excepto* nobili viro *marchione Brandeburgenſi*, qui etiam paratus eſt tibi obedire, ut iidem nuntii proponebant, electioni de te factæ conſentiant, & tibi tam ipſi, quam alii magnates Alemanniæ generaliter, tanquam ſuo Regi obediant & intendant: petitionem ſuam illa indubitata, ſicut aſſerunt, in Imperio & jure munita conſuetudine fulcientes, qua dicunt electo in Regem Romanorum, ſecundum ſolitum morem Imperii ubi & a quibus debet & poſtmodum per ſupradictum Colonienſem Archiepiſcopum inuncto, conſecrato & coronato eo ipſo regium nomen acquiri; & ſi electæ perſonæ impedimenta non obvient, vocandum ſine dilatione aliqua per ſummum Pontificem ad coronam; ad id non ſolum morem Imperii approbatum ſed etiam quondam felicis recordationis Innocentii Papæ III. prædeceſſoris noſtri decretalem Epiſtolam allegantes, ac dicentes, per contradictionem memorati Regis Caſtellæ, vel electionem, quæ de ipſo facta dicitur, petitionem præmiſſam non debere aliquatenus impediri; cum ſecundum prædictas conſuetudines ſit ei jam cujuslibet contradictionis via præcluſa, & electio ipſa nulla fuerit ipſo jure, utpote poſt annum & diem contra easdem Imperii conſuetudines, & termino

mino ad hoc ſtatuto, de communi principum prædictorum conſenſu tranſacto, & poſt electionem tuam legitimam non caſſatam, à ſolo nominato Trevirenſi; qui propter nova pedagia, quæ in terra ſua impoſuit, erat tunc excommunicatione ligatus, nulla omnino forma ſervata, *in camera* ejusdem *Treverenſis Archiepiſcopi* contemptis aliis principibus, clandeſtine attentata: cum nullam ab eisdem principibus ſuper hoc poteſtatem haberet; quam ſi etiam ab aliquibus habuiſſet, ſicut quædam pro parte altera exhibitæ litteræ innuebant; formam tamen ipſius, quæ ſecundum tenorem litterarum ipſarum ad certum diem tantummodo extendebant non eligendo ipſa die, minime obſervavit.

Ex *parte* vero ſupradicti *Regis Caſtellæ* per venerabiles fratres noſtros Garſiam Silvenſem, & fratrem Dominicum Abulenſem Epiſcopos, ac dilectum filium magiſtrum Joannem Capellanum noſtrum Archidiaconum Compoſtellanum, ipſius procuratores, actores, & negotiorum geſtores, generales & ſpeciales omnes in ſolidum, ita quod occupantis non ſit melior conditio, mandatum habentes ab ipſo, ad petendum pro eo & ſuo nomine à nobis & prædictis fratribus noſtris coronam Imperii, & aſſignari ſibi diem ad recipiendum ipſam, & ad agendum, reſpondendum, defendendum, & tractandum jura ſua & Imperii, & quicquid honori ejus expedire viderent, ſive in ordinario, ſive in extraordinario judicio ageretur, fuit e contra propoſitum, quod prædictus *dies octavarum Epiphaniæ non ad eligendum, ſed ad tractandum ſuper electione* faciendi Regis & Imperatoris, *& ad aſſignandum diem ad celebrandam electionem eandem*, non per omnes, ſed quosdam ex ipſis principibus extitit aſſignatus. Qua die præfati *Trevirenſis Archiepiſcopus* & *Dux Saxoniæ* pro ſe, ac dilecto filio nobili viro *marchione Brandeburgenſi*, qui eidem Trevirenſi Archiepiſcopo vices ſuas commiſerat, *nec non & procuratores* memorati *Regis Bohemiæ* ad prædictum oppidum tamquam viri pacifici acceſſerunt. Supradicti vero *Colonienſis Archiepiſcopus & comes cum ingenti armatorum multitudine ad loca circumvicina ipſius oppidi advenientes*, requiſiti per Trevirenſem Archiepiſcopum, Ducem, & Procuratorem prædictos,

qui eorum impreſſionem veriſimiliter formidabant, *ut iidem oppidum intrarent cum ſocietate decenti*, de aſſignanda die ad electionem celebranda, prout terminus exigebat, ſi ad hoc eſſent habiles, una cum ipſis pacifice tractaturi; non ſolum id facere contempſerunt, verum etiam proprii proſecutores arbitrii præſumpſerunt te in Regem Alemanniæ, non ſine multo contemptu aliorum principum, nominare. Memorati autem Trevirenſis Archiepiſcopus Dux & Procurator nominationem hujusmodi attendentes penitus autem nullam (præſertim cum dicti Colonienſis Archiepiſcopus pro eo, quod in bonæ memoriæ P. ſancti Georgii ad velum aureum diaconum Card. tunc legatum in Alemanniæ partibus manus injecerat; ac venerabilem fratrem noſtrum Paderbornenſem Epiſcopum præſumebat detinere captivum, propter quod per eundem etiam legatum excommunicatus extitit; comes vero propter clericorum & religioſorum cædes & notorias captiones; & quia contra ſententiam felicis recordationis Innocentii Papæ IV. prædeceſſoris noſtri, quondam Friderico olim Romanorum Imperatori & Conrado nato ejus præſtiterat publice conſilium, auxilium, & favorem: erant ipſius electionis tempore tam à canone, quam ab homine variis excommunicationibus innodati; & *Moguntinus Archiepiſcopus*, cujus idem Colonienſis Archiepiſcopus ſe vices gerere aſſerebat, *in vinculis* teneretur; propter quod carens arbitrii libertate, præſtare non potuit, prout jura exigunt, liberum in electione conſenſum, nec etiam facto præſtitit ad electionem celebrandam) certum terminum ſtatuerunt ſubſequentem dominicam paſſionis, quo quidem termino usque ad proximam dominicam palmarum, continuato de die in diem; & memorato *Moguntino* tunc a vinculis liberato, *Colonienſi Archiepiſcopo & Comite requiſitis*, & nolentibus intereſſe; dictus *Trevirenſis Archiepiſcopus a Rege Bohemiæ, duce, & marchione* ſibi ſuper hoc poteſtate commiſſa, dictum *Regem Caſtellæ* ſuo & illorum nomine *publice & ſolemniter in eodem oppido de Franchenford*, Dei nomine invocato, *in Romanorum Regem & Imperatorem elegit*, & electionem ipſam omnibus aſtantibus publicavit: idemque Rex Caſtellæ ipſa electione ſibi per quamplures magnates Imperii, ad ipſum propter hoc in Hiſpaniam accedentes, poſtmodum præſentata, electioni conſenſit eidem.

Ex

Ex præmiſſis ſane iidem procuratores & nuntii prælibati Regis Caſtellæ, dicentes electionem ipſam, ubi & à quibus debuit, celebratam legitime, allegabant electionem eandem impediri non potuiſſe per tuam, quæ, ſicut dicunt, nulla extitit ipſo jure. Nam cum prædictus dies octavarum non ad eligendum, ſed ad tractandum de ſtatuta die, & ipſam ſtatuendam ad electionem celebrandam novi Regis, fuerit non per omnes prædictos principes, ſed per aliquos ex eis, ut præmittitur, aſſignatus; qui etiam ſi ad eligendum ſtatutus fuiſſet per majorem partem eorundem principum, minoris partis non obſtante contradictione, mutari & prorogari potuit & extitit prorogatus; conſtat electionem de te, maxime per pauciores de ipſis principibus excommunicatos, ipſa die octavarum factam nullam penitus extitiſſe. Excommunicationem etiam contra memoratum Archiepiſcopum Treverenſem objectam, & conſuetudinem, quæ de celebranda tempore vacantis Imperii infra annum & diem Regis Romanorum electione præponitur, ac alias omnino negantes, allegabant, quod ſi veritate hujusmodi propoſitio fulciretur, electio tua, quæ quindecim diebus de ipſo tempore adhuc exſtantibus celebrata fertur, ex hoc etiam nulla eſſet: cum non licuerit minori parti, majori contempta, diem ultimum ipſius temporis prævenire. Per quæ apparere dicebant, quod electores ejusdem Regis Caſtellæ, nolendo die illo eligere, non fuerunt eligendi jure privati, nec ſi etiam, ut pars adverſa proponit, ad minorem partem tenuiſſent exire. Nam cum *intra prædictum oppidum de Francheford* Romani Regis & Imperatoris, *& non alibi*, *debeat electio celebrari*, minor pars non poterat ad locum alium coarctare majorem. Adjecerunt præterea inunctionem, conſecrationem, coronationem, ac poſſeſſionem prædictas, quam quidem poſſeſſionem omnino negabant; & cetera pro parte tua inducta, cum ex electione tua, quæ, ut prædicitur, nulla extiterat, ſecuta fuerint, tanquam nulla, nullum potuiſſe tuo munimentum afferre, aut ejusdem Regis Caſtellæ juri præjudicium generare: ſubjungentes, Colonienſem Archiepiſcopum ſupradictam conſecrationem, vel inunctionem, ſeu coronationem, quæ jus tribuant, dare non poſſe niſi ei, qui à majori & ſaniori parte prædictorum principum eſt electus: alioquin illa ſequeretur

ab-

absurditas, quod solus Colonienſis Archiepiſcopus precibus inductus vel corruptus pretio, cui vellet, Imperium dare posset.

Quod autem de literis supradicti prædeceſſoris Alexandri præmittitur &c. &c. Dat. apud Urbem veterem II. Kal. Septembris.

XVIII.

Bund der Rheiniſchen und Wetterauiſchen Städte vom Jahre 1256, worinn dieſelbe keinen für Römiſchen König anzunehmen erklären, den nicht die Kurfürſten einmüthig gewählet.

Aus des Hrn. VON LEIBNIZ Mantiſſâ Cod. Jur. Gent. p. 97.

Poſt obitum Sereniſſimi Domini noſtri Wilhelmi Rom. Regis p. m. convenimus Mogontiæ a. D. 1256 Dominicâ Reminiſcere; ubi etiam multa ſanctæ paci utilia tractavimus, ex quo Rege caruimus.

Statuimus ibidem, quod quælibet civitas ſe ad arma pro poſſe præpareret, & inſuper ſoldarios & ſagittarios haberet, per quos cum neceſſitatem habuerimus, ſubito invicem in auxilium venire poſſimus; illis vero Dominis, militibus, ſive aliis, qui pacem non intraſſent, nullum auxilium præſtaremus. Bona & regalia regni quamdiu vacaret regnum, totis viribus defendere promittimus, unoquoque in ſua poſſeſſione permanente.

Ad ſalutem etiam totius populi & terræ ſtatuimus & promiſimus ibidem ſub debito juramenti, quod *ſi Domini Principes, ad quos ſpectat Regis electio*, forſitan *plus quam unum eligerent*, vel eligant, quod nos *nulli illorum aſtabimus* verbo vel opere, aut aliqua ſervitia exhibebimus, clam vel aperte, aut mutuum dabimus, vel in aliquam civitatem intromittemus, neque fidelitatem juramenti præſtabimus. Si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura & carens

carens omni honore reputabitur & contra illam & ejus perpetuam deſtructionem totis viribus inſurgemus. Si autem Principes unum dominum in Regem elegerint, illi continuo ſine omni contradictione ſervitia debita & honores exhibebimus. &c.

XIX.

Abermaliges Bündniß der Reichsſtädte am Rhein und in der Wetterau, keinen als König anzunehmen, den nicht die Kurfürſten einmüthig gewählet vom Jahre 1273.

Aus des Freyhrn VON GUDENUS Cod. Diplom T. I.

Nos Moguntinenſes, Wormacienſes, Oppinheimenſes, Franckenfordenſes, Vridebergenſes, Wetflarienſes, & Geylinhuſenſes Officiati, milites, Conſules, Scabini, ceterique Cives univerſi, recognoſcimus, his litteris publice proteſtando, quod ad Honorem DEI precipue, & tocius nobis adjacentis Provincie utilitatem, fide & juramento conventionem perpetui compromiſſi concordavimus, & ad invicem nos aſtrinximus in hunc modum, ut, cum ſede Imperii, ut nunc, vacante, *ſi Domini Principes Regum Romanorum Electores concorditer* unum *preſentaverint* nobis *Regem*, in eundem Singuli pro iure noſtro, debita Subiectione ac Reverencia intendere debeamus. *Si autem dicti Principes circa Electionem Romanorum Regis*, quod Deus avertat, *diſcordaverint*, et *plures nobis Reges* preſentare voluerint, *nos huiusmodi Reges nequaquam recipiamus* in predictis Civitatibus noſtris, nec ipſis alicuius noſtri Conſilii vel auxilii adminicula prebeamus, *quousque à dictis Electoribus Rex concorditer electus nobis ſit præſentatus.* Et hoc noſtrum compromiſſum non mutabimus ullo modo, niſi hoc pro ſtatu temporis ex provida deliberacione communis Conſilii unanimiter faciamus.

Ut autem huius noſtri compromiſſi fedus inter nos ſtabiliori robore ſolidetur, in hoc eciam ſub prædicte fidei ac iuramentis

Sacramento, coniuncti esse volumus, ad invicem perpetuo, & astricti, quod contra quoslibet iniuriatores nostros, qui occasione supra dicte nostre promissionis, aut alia quacunque ex causa, nos omnes, seu aliquem ex nobis inpugnare, aut indebite aggravare attemptaverint; prestacione fidelis consilii & auxilii alterutrum assistere perpetuo teneamus.

In quorum omnium testimonium & debitam firmitatem presentibus Litteris sigilla nostra dignum duximus appendenda. *Actum Moguntie Anno Domini MCCLXXIII, die Agathe virginis.*

XX.

Kayserliche Sazung wegen der Vorrechte eines Römischen Kaysers, und der ohnabhängigen Hoheit des Kayserthums, und der Kurfürsten, gemacht auf dem Tage zu Frankfurt den 8 August 1338.

Aus des HERWARTI VON HOHENBURG Defensione pro Ludovico Bavaro, p. 731.

Licet jura (*) utriusque testamenti manifeste declarent, Imperialem dignitatem & potestatem immediate in filio Dei ab antiquo processisse, & Deum per Imperatorem & Reges mundi jura humano generi aperte tribuisse: & quod *Imperator ex sola electione eorum ad quos pertinet, verus efficitur Imperator*, nec alicujus alterius eget confirmatione seu approbatione: quoad temporalia, non habet superiorem, sed eidem gentes subsunt & nationes: & ipse Dominus noster Jesus Christus mandavit, quæ sunt Dei Deo, & quæ sunt Cæsaris Cæsari reddenda. Quia tamen nonnulli avaritiæ ambitionis cæcitate ducti & nullius scripturæ intelligentiam habentes, sed divertentes a tramite recti sensus, in quædam iniqua

(*) al. *juris utriusque testimonia*, & rectius.

iniqua & prava commenta, & in assertiones detestabiles prorumpentes, contra potestatem & auctoritatem Imperialem, & jura Imperatorum, Electorum, & aliorum Principum & Imperii fidelium committant, fallaciter asferentes: Quod Imperialis dignitas & potestas est a Papa, & quod electus in Imperatorem non est verus Imperator nec Rex, nisi prius per Papam sive sedem Apostolicam confirmetur, approbetur & coronetur, & per hujusmodi pravas assertiones & pestifera dogmata hostis antiquus movet lites, jurgia susscitat, contentiones parit, & seditiones procurat. Ideo ad tantum malum evitandum *de consilio & consensu Electorum & aliorum Principum Imperii declaramus*, quod Imperialis dignitas & potestas est immediate a solo Deo: & *quod de jure & Imperii consuetudine antiquitus approbata*, qostquam aliquis *eligitur in Imperatorem* sive Regem *ab Electoribus Imperii* concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus & Imperator Romanorum censendus & nominandus, & eidem debet ab omnibus Imperio subjectis obedire. Et administrandi & jura Imperii & cætera faciendi, quæ ad Imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem: Nec Papæ sive Sedis Apostolicæ, aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget vel consensu. Et ea propter hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut *electus in Imperatorem concorditer vel à majori parte Electorum ex sola electione censeatur & habeatur* ab omnibus *pro vero & legitimo Imperatore*, & eidem ab omnibus subjectis Imperio debeat obediri, & administrationem & jurisdictionem Imperialem & Imperialis potestatis plenitudinem habeat, & habere ac obtinere ab omnibus censeatur & firmiter asseratur. Quicunque autem contra hæc declarata, decreta, vel definita, aut aliquid eorum, asserere seu dicere, aut asserentibus seu dicentibus consentire, vel eorum mandatis, vel literis, vel præceptis obedire præsumpserint, eos omnibus feudis, quæ ab Imperio detinent, & omnibus gratiis, jurisdictionibus, privilegiis & immunitatibus a nobis vel prædecessoribus nostris eis concessis ex nunc privamus, & ipso jure & facto decernimus esse privatos. Insuper eos crimen læsæ Majestatis decernimus incurrisse, & pœnis omnibus impositis crimen læsæ Majestatis committentibus de-

decernimus incurriſſe. *Datum in oppido noſtro de Franckenfart, die VIII menſis Auguſti, Anno Domini MCCCXXXVIII.*

XXI.

Zuſicherung Königs Albrechts des I an Kur-Maynz, daß der in Seinem Wahl-Dekret an Kur-Trier gelaſſene Vorzug den Erzbiſchöffen zu Maynz an ihren Rechten keinen Schaden bringen ſolle, vom Jahre 1298. (*)

Aus des Hrn VON GUDENUS Codice Diplomat. n. CCCCXXX.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis ad quos pervenerit preſens ſcriptum, perpetuam & indubitatam notitiam ſubſcriptorum.

Ut ſub tempore noſtre felicitatis cuncta, potiſſime que noſtro lateri magis vicina exiſtunt, ordine ſuo procedant, appareant & ſubſiſtant: Statuimus, & publice deffinimus ad univerſorum notitiam luculentam, quod Venerabilis *Gerardus, S. Moguntine Sedis Archiepiſcopus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius*, ſuique poſt eum *ſucceſſores in ordine & honore proceſſionis, ſeſſionis, nominationis & ſcripture ratione Archicancellarie per Germaniam inter Principes eſſe* debent *& locari priores*, non obſtante quod in decreto electionis noſtre nuper ab illuſtribus Alemannie Principibus celebrate ſupradictus Gerardus Archiepiſcopus *ordine pre-*

(*) Ein Zeugnüß von Kur-Pfalz vom Jahre 1273, daß Erzbiſchoff Werner von Maynz bey der Krönung K. Rudolfs zu Aachen ſich feyerlichſt verwahret habe, als ihme der Erzbiſchoff von Coeln, weil er den König gekrönt hatte, und der Krönungsort in ſeiner Dioceß gelegen geweſen, vorgedrungen, und den Siz zur rechten Hand des Monarchens genommen hatte, iſt gleichfalls in dem angezogenen Codice Diplomatico des Hrn VON GUDENUS n. CCCXLIII anzutreffen.

prepoſtero ſeu turbato poſt venerabilem *Boemundum Trevcrenſem Archiepiſcopum* tam ſcriptura quam figura *poſitus* invenitur, *per errorem facti*, quem in hac parte ſcienter damnamus, ne trahatur ad conſequentiam ullo modo.

In cujus rei teſtimonium preſentes literas conſcribi fecimus, & noſtre Majeſtatis typario communiri. *Datum Rotenburg IX Cal. Octobris Anno Domini MCC nonageſimo octavo, Indictione XI Regni noſtri anno primo.*

XXII.

Wahl-Dekret für König Henrich den VII von Luxemburg vom Jahre 1308.

Aus des BALUZII Vitis Papar. Avenion. Tom. II. p. 267 u. f.

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis ejusdem milleſimo trecenteſimo nono, Indictione Septima, Die undecima Introitus Menſis Auguſti, pontificatus ſanctiſſimi Patris & Domini noſtri, Domini Clementis Divina Providentia Papæ quinti anno Quarto. Cunctis tenore iſtius Inſtrumenti publici pateat evidenter, quod hoc eſt transſcriptum, ſeu transſumptum cujusdam Inſtrumenti publici, & authentici, non vitiati, non cancellati, nec aboliti, nec in aliqua ſui parte ſuſpecti, ſed omni vitio: & ſuſpicione carentis, confecti manu Arnoldi dicti de Puteo, Clerici Colonienſis, ſacro Sanctæ Romanæ Eccleſiæ & ſacri Imperii Auctoritate; Notarii publici, ejusque Signo Signati, Signatique Sigillis Reverendi Patris in Chriſto Domini in Archi-Epiſcopi Trevirenſis, & inclitorum virorum Comitis Palatini, Ducis Saxoniæ, ac Marchionis Brandenburgenſis, ut prima facie apparebat; Cujus tenor de verbo ad verbum talis eſt.

Sanctiſſimo in Chriſto Patri ac Domino ſuo, Domino - - - ſacro ſanctæ Eccleſiæ Romanæ ſummo Pontifici *Baldewinus*, Dei gratia Trevirorum Archi-Epiſcopus. Sacri Imperii per Regnum Arelatenſe Archi-Cancellarius, nec non *Rudolphus*, eâdem gratia

Comes Palatinus Rheni, Bavariæ & *Rudolphus Saxoniæ* Duces, ac *Waldemarus*, *Marchio Brandenburgenſis*, ad quos jus *unâ cum* venerabilibus Patribus *Colonienſi*, & *Moguntinenſi Archi-Epiſcopis*, Romanorum Regem, in Imperatorem promovendum, dinoſcitur pertinere, devotiſſima pedum oſcula beatorum. *Vacante* nuperrime, videlicet anno Domini milleſimo trecenteſimo octavo, ipſa Die Beatorum Philippi & Jacobi Apoſtolorum, per obitum claræ memoriæ Domini ALBERTI quondam Romanorum Regis, *Romano Imperio*, & *nobis una cum* dictis Dominis *Henrico Colonienſi* & *Petro Moguntinenſi*, *Archi-Epiſcopis* noſtris *Coelectoribus*, pro futuri Regis ſubſtitutione poſtmodum *convenientibus* in diem electionis, videlicet quartam feriam ante feſtum Beati Andreæ Apoſtoli, quæ eſt viceſima dies menſis novembris, concordavimus & communiter ipſam *diem præfiximus*, *ad Electionem* hujusmodi celebrandam. Qua die *in Oppido Franckenford*, *loco* quidem *ad hoc ſolito & conſueto*, nobis omnibus, qui debuerunt, voluerunt, & potuerunt Electioni celebrandæ commode intereſſe, iterum convenientibus & iterum præſentibus deliberatione provida præhabita, *ad procedendum in Electionis negotio prælibato*, *ego Baldewinus Trevirenſis Archi-Epiſcopus* prædictus in ſcriptis *legi monitionem & proteſtationem* quandam *vice mea*, *& omnium jus in ipſa Electione habentium*, monendo omnes excommunicatos, ſuſpenſos & etiam interdictos, nec non quoscunque alios, ſi qui forent forſitan inter eos, qui de jure vel conſuetudine intereſſe in ipſius Electionis negotio non deberent, quod à tractatibus Electionis celebrandæ & ab eadem Electione recederent, me & alios libere eligere permittentes, proteſtans quod non eſſet mea vel aliorum intentio, tales admittere, tanquam jus in Electione habentes, aut procedere vel eligere cum eisdem, immo volui, quod voces talium ſi qui reperirentur poſt modum interfuiſſe, nullum præſtent ſuffragium, nec alicui afferant nocumentum, & prorſus pro non receptis, ſive pro non habitis habeantur. Quam proteſtationem nos omnes & ſinguli Coelectores ratam & gratam habentes, & acceptantes, conſenſimus in eandem. Et demum poſt tractatus præhabitos, conſideratis ſollicite, & diligenter circumſtantiis, & ſtatu Perſonarum

narum diverſarum, per quas ſeu per quem regno vacanti poſſet utilius provideri, in Illuſtrem virum *Henricum Comitem Lucemburgenſem*, virum utique Catholicum, Orthodoxæ fidei fervidum zelatorem, Eccleſiæ Dei & Miniſtrorum ejusdem, ac Pacis ſanctæ (Eccleſiæ) ab ineunte ſua ætate, experientia, quæ eſt efficax rerum Magiſtra, atteſtante devotum ac humilem amatorem, ſtrenuum, alto & generoſo ſanguine procreatum, in omni morum honeſtate proſpicuum & præclarum, affabilem, benignum, & manſuetum, ac in aliis agilibus pro regimine reipublicæ plurimum circumſpectum noſtrum intuitum diſponente Clementia convertentes, *ego Baldewinus Trevirenſis Archi-Epiſcopus*, pro me & nomine meo, præfatus, *Henricus Coloninenſis Archi-Epiſcopus* pro ſe & nomine ſuo, ac jam dictus *Archi-Epiſcopus Moguntinenſis* pro ſe & nomine ſuo, ego vero *Rudolphus Dux Bavariæ* pro me & nomine meo, ego quidem *Rudolphus Dux Saxoniæ*, pro me & nomine meo ſimiliter, & ego *Waldemarus Marchio Brandenburgenſis* prænarratus pro me & magnifico viro Ottone Marchione Brandenburgenſi patruo meo, cujus vices in hac parte gero, nec non illuſtrium virorum Johannis & Erici fratrum ducum Saxoniæ, qui etiam vices ſuas in hac caſu mihi commiſerunt, ſi de jure vel de conſuetudine repertum fuerit eos fore, in ipſa electione admittendos, vice & nomine, votis noſtris & aliorum Coelectorum, noſtrorum prædictorum diligenter inquiſitis, nos & dicti alii Coelectores noſtri omnes & ſinguli jus in Electione dicti Regis habentes conſentimus concorditer in eundem Comitem, & *ipſum nominavimus* quilibet noſtrum pro ſe, nullo penitus, ut præmittitur, diſcrepante, *in Romanorum Regem eligendum, & in futurum Imperatorem promovendum*, & in Advocatum ſacroſanctæ & univerſalis Eccleſiæ, ac defenſorem viduarum & orfanorum. Quibus ſic peractis, *ego Rudolphus comes Palatinus Rheni* prædictus, *de mandato ac voluntate ſpeciali Coelectorum meorum* omnium prædictorum *eundem Henricum* Comitem Luzemburgenſem *elegi ſolemniter* in hunc modum.

„ In nomine Patris & filii, & Spiritus ſancti Amen. Cum
„ vacante Regno ſeu Imperio Romanorum per mortem bonæ me-
„ moriæ

„ moriæ Domini Alberti quondam Romanorum Regis, vocatis „ qui fuerant evocandi, & qui jus in Electione futuri Romanorum „ Regis habere dinoſcuntur, & præſentibus die ad eligendam præ- „ fixa omnibus, qui debuerunt, voluerunt, & potuerunt commo- „ de intereſſe, placuerit omnibus ad electionem futuri Regis pro- „ cedere, inquiſitis votis omnium & ſingulorum jus in Electione „ ipſius Regis habentium omnes & ſingulos electores prædictos „ apparuit ex præmiſſis, direxiſſe concorditer vota in Illuſtrem vi- „ rum, Henricum Comitem Luzemburgenſem, in eum conſenti- „ endo & ipſum nominando in Romanorum Regem eligendum, „ per cujus quidem Comitis expertæ ſtrenuitatis, merita ac fidei „ puritatem & Conſtantiam ſperatur ſacro ſancta Romana & uni- „ verſalis Eccleſia potenter ac utiliter poſſe defenſari, ac in Spiri- „ tualibus & temporalibus votiva ſuſcipere incrementa, ac etiam „ reſpublica provide dirigi, & pariter ſuperno ſibi ſuffragante au- „ xilio gubernari. *Ego Rudolphus Comes Palatinus Rheni vice mea* „ *& Coelectorum meorum omnium*, jus in ipſa electione habentium „ ex poteſtate mihi ab eisdem tradita ſpecialiter & conceſſa, eun- „ dem *Henricum Comitem Luzemburgenſem*, invocata ſancti Spiritus „ gratia, *eligo in Romanorum Regem & futurum Imperatorem* pro- „ movendum in advocatum ſacro ſanctæ Romanæ & univerſalis „ Eccleſiæ, ac Defenſorem viduarum & Orphanorum.

Electione autem ejusmodi celebrata, eam omnes & ſinguli Electores alii prædicti approbavimus, & Te Deum Laudamus alta voce fecimus decantari, & dictum noſtrum electum, qui preſens exſtitit, & electioni de ſe factæ divinæ nolens reſiſtere voluntati interpellatus à nobis reverenter conſenſit, ad Eccleſiam fratrum prædicatorum in Franckenvord deduximus, & deinde Electionem ipſam clero & populo fecimus ſolenniter publicari.

Ea propter ſanctitati Veſtræ tam devote quam humiliter voto unanimi ſupplicamus, ut ipſum Henricum ſic devote ac concorditer electum in Romanorum Regem, ut eſt dictum, Paternis ulnis complectentes, eidem Munus conſecrationis conferendo, ſibi de

de ſacro ſanctis manibus veſtris ſacri Imperii Diadema dignemini loco & tempore favorabiliter impertiri, ut ſciant & intelligant univerſi, quod poſuerit in lucem gentium Vos Dominus, ut per veſtræ Sanctitatis arbitrium orbi terræ poſt nubilum exoptata Serenitas illuceſcat. Ceterum ut beatitudo Veſtra cognoſcat, evidentius vota noſtrum omnium in prædictis ſingulis & omnibus concordaſſe, ac in petitione hujusmodi exiſtere unanimes & concordes, præſens electionis noſtræ Decretum Sanctitati Veſtræ transmittimus, cum Sigillorum noſtrorum appenſione ex certa noſtra ſcientia roboratum; quod etiam majorem horum certitudinem per manum Henrici Lobruoch clerici notarii infra ſcripti in hanc publicam formam redegi fecimus & conſcribi, quemadmodum hoc idem Decretum etiam nos Rodulphus Comes Palatinus Rheni & Rodulphus Saxoniæ Duces ac Waldemarus Marchio prædicti per Arnoldum de Puteo, clericum colonienſem, publicum Notarium, ſimiliter de noſtro & præfati Colonienſis Archi-Epiſcopi mandato publicari fecimus & conſcribi, ac per ipſum Arnoldum & Heydenricum de Eſſende Notarios publicos huic Decreto ſubſcribi. *Acta* ſunt hæc *in Domo fratrum Prædicatorum in Franckenvort*, præſentibus venerabili Patre Domino Johanne Epiſcopo Argentinenſi, & honorabilibus viris Dominis, Henrico Abbate Fuldenſi, Erneſto Decano Colonienſi, Simone de Marvilla Theſaurario Metenſi, & Petro de Eſch, clerico, teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis, anno Domini & die & loco prædictis, indictione Septima *Subſcriptio autem notarii* talis eſt.

Et ego Arnoldus dictus de Puteo, clericus Colonienſis Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ ac ſacri Imperii publicus Notarius, MONITIONI ET PROTESTATIONI PER SUPRA DICTUM DOMINUM BALDEVINUM TREVIRENSEM ARCHIEPISCOPUM, INQUISITIONI VOTORUM ELIGENTIUM PER DOMINUM HENRICUM COLONIENSEM ARCHIEPISCOPUM FACTIS, ET ELECTIONI PER DOMINUM RODULPHUM COMITEM PALATINUM RHENI SUBSECUTÆ, *& omnibus aliis & ſingulis præmiſſis, prout hæc in Inſtrumento præſenti narrantur, una cum teſtibus ſupradictis præſens interfui, ea vidi & audivi & eisdem de ſpeciali Juſſu & Mandato Dominorum Archi Epiſcopi Trevirenſis, Comitis Palatini Rheni, Ducis Saxoniæ & Marchionis Brandenburgenſis,*

genſis , Electorum prædictorum per manum Henrici - - - - - - Notarii ſupradicti in hanc formam publicam redactis & conſcriptis me ſubſcribens præſens publicum Inſtrumentum meo ſigno conſueto ſignavi & roboravi ; vocatus propter hoc ſpecialiter & rogatus ſub anno Domini , Indictione die , & loco prædictis &c.

XXIII.

Vikariats-Patent Pfalzgravs Ludwigs bey Rhein, ſo er nach dem Tode Kayſers Sigmunds im Jahre 1438. ins Reich erlaſſen.

Aus der Archivaliſchen Urkunde.

Wir Ludwig von Gots gnaden Pfalzgrave by Rine des Heiligen Romiſchen Reichs Erzdruchſeß Fürſeher der Lande des Rines, zu Schwaben , und des Frenckiſchen Rechten , und Herzog in Beyern , Entbieten den Erſamen wiſen Burgermeiſter und Rate der Stadt zu Frankfurt unſern fruntlichen Gruß und alles Gut. Erſamen wiſen guten Frunde. Als der Allerdurchlauchtigſte Fürſte und Herre , Her Sigmund Romiſcher Keyſer zu allen Zyten Merer des Richs , zu Hungern , zu Beheim , Dalmatien , Croatien ꝛc. Kunig unſer gnedigſter liebſter Herre von Todeswegen verfaren und abgegangen iſt , des Sele der allmechtige Got gnedig und barmherzig ſin wolle , und wir nu ſo lange das heilige Riche ledig ſteet , und denn mit einem Romiſchen Kayſer oder Könige nit verſehen iſt , von unſers Fürſtenthumb der Pfalzgraveſchafft wegen Fürſeher ſin der Lande des Rines , zu Schwaben , und des Fränkiſchen Rechten , und auch Gerichte mit Gewalt halten , zu geiſtlichen Pfründen preſentiren , Rente , Nutze und Felle innſamen , Lehen lyhen , und Eyde der Getrucwickeit an ſtatt des heiligen Riches empfahen ſollen , Als die Golden Bulle das in einem Artickel , unſer als eins Pfalzgraven by Rine Recht antreffend , Inheldet , und ußwiſet , Und wannt uns nu ſolichen Keyſerlichen Geſezen und Gebotten , und beſunder dem Geſezte

sezte der Guldin Bullen geburet gehorsam zu sin, und von unser Pfalze fryheit und Rechte wegen dor Inne zu tunde als uns dann als einen Furweser des heilgen Richs zu diser Zyte zu tunde geburet, Herumbe so gesinnen begeren und fordern wir an uch mit ernste und gebieten uch auch by solicher Pflichte, so ir dem heilgen Riche und uns von des heiligen Richs wegen zu dieser Zyte schuldig und pflichtig sind, das Ir uns solich Sture, Zinse und ander Felle, so ir dann einem Romischen Keyser oder Konige als von des Richs wegen pflichtig sind zu geben, und billich reichen und geben sollent, unverzoglich schicken und des nit lassen wollent das zu verwenden, und damit zu tunde als sich geburet, Und uns auch anders so ir dem heiligen Riche schuldig sind zu tunde, als einem Fürseher und von des heilgen Richs wegen tund und gehorsam ist, Als wir nit zwyfeln, Ir als getruwe des heilgen Richs wol wissendt zu tunde, und billich und gerne tun sollent, des heiligen Richs und unser von des heiligen Richs wegen Hulde zu verhüten, und swere Ungnade zu vermeyden, Orkunde dieses Briefs versiegelt mit unserm zurücke offgedruckten Ingesiegel. *Datum* Nuwenstatt *feriâ tertiâ post Beatorum Fabiani & Sebastiani Martyrum. Anno Domini M° CCCC° Tricesimo octavo.*

XXIV.

Guldene Bulle Kayfers Friedrichs des I über die dem Erzstiffte Coeln verliehenen Theile der Herzogthümer Westfalen und Engern, vom Jahre 1180.

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis: *Fridericus Divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus.* Quoniam humana labilis est memoria, & turba rerum non sufficit: prædecessorum ætatis nostræ Divorum Imperatorum & Regum decrevit authoritas, literis annotare, quæ fluentium temporum antiquitas a notitia

Aus des ÆG. GELENII Buche de admir. Colon. Agrippin. magnitudine p. 74.

titia hominum consuevit alienare. Proinde tam præsentium quam futurorum Imperij fidelium noverit universitas, qualiter *Henricus quondam Dux Bavariæ & Westphaliæ*, eo *quod ecclesiarum Dei & Nobilium Imperij libertatem, possessiones eorum occupuando, & iura eorum imminuendo graviter oppressrit*, ex instanti Principum quærimonia, & Nobilium plurimorum; quia citatione vocatus Majestati nostræ præsentare contempserit, & pro hac contumacia *proscriptionis nostræ inciderit sententiam*; deinde quoniam in ecclesias Dei & Principum & Nobilium iura & libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum iniuria, quam *pro multiplici contemptu Nobis exhibito*, ac præcipue pro evidenti *reatu Majestatis*, & *sub Foedali iure legitimo*, trino edicto ad Nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, *contumax* iudicatus est, ac proinde *tam Ducatus Bavariæ quam Westphaliæ & Angariæ*, quam etiam universa, quæ ab imperio tenuerit, beneficia, per unanimem Principum sententiam, in solemni curia Wirziburc celebrata & *abiudicata* sunt, Nostroque iuri addicta & potestati: *Nos itaque* habita cum Principibus deliberatione communi ipsorum consilio *Ducatum qui dicitur Westphaliæ*

(*) Duo & *Angariæ*, in (*) *divisimus*, & consideratione meritorum, quibus dilectus Princeps noster Philippus Colonienſis Archiepiscopus

(*) Sceptri ob honorem imperialis (*) coronæ promovendum & manutenendum nec rerum dispendia, nec personæ formidans pericula, Gratiæ imperialis promeruit privilegium: *vnam partem*, eam *videlicet*, *quæ in Episcopatum Colonieſem & per totum Patheburnenſem Episcopatum protendebatur*, *cum omni iure & iurisdictione*, videlicet cum *Comitatibus*, cum *Advocatijs*, cum *Conductibus*, cum *Mansis*, cum *Beneficijs*, cum *Ministerialibus*, cum *Mancipijs*, & cum *omnibus* ad eundem Ducatum pertinentibus *ecclesiæ Colonienſi* legitimo donationis titulo *Imperatoria liberalitate contulimus*, & requisita à Principibus sententia an id fieri liceret, adiudicata & *communi Principum & totius curiæ assensu* approbata, *accedente quoque publico consensu* dilecti Consanguinei nostri *Ducis Bernhardi*, *cui reliquam partem Ducatus* concessimus; præmemoratum Archiepiscopum Philippum portione illa ducatus suæ collata ecclesiæ vexillo Imperiali so-

ſolemniter inveſtivimus: Hanc igitur legitimam Maieſtatis Noſtræ donationem & inveſtituram Colonienſi Eccleſiæ & ſæpedicto Principi noſtro Philippo Archiepiſcopo omnibuſque ſuis ſucceſſoribus confirmamus, & in omne poſteritatis ævum eis ratam permanere volentes, ne quis eam auſu temerario infringere, vel quomodolibet violare attemperaverit, Imperiali edicto inhibemus. Et hanc noſtram conſtitutionem præſenti privilegio aurea Excellentiæ Noſtræ Bulla inſignito corroboramus avthenticé: Teſtibus annotatis qui huic facto interfuerunt. Sunt autem hi. Arnoldus Trevirenſis Archiepiſcopus, Wigmannus Magdeburgenſis Archiepiſcopus, Conradus Salsburgenſis, Sifridus Bremenſis Electus, Conradus Wormacienſis Epiſcopus, Rudolphus Leodienſis Epiſcopus, Bertramus Metenſ. Epiſcopus, Arnoldus Oſnaburgenſis Epiſcopus, Conradus Abbas Fuldenſ. Adolphus Abbas Hirsfeldenſis, Lotharius Præpoſitus Bunnenſis, *Ludvicus Palatinus Saxoniæ* & Landgravius Thuringiæ, *Bernhardus Dux Weſtphaliæ & Angariæ*, *Godefridus Dux Lotharingiæ*, *Fridericus Dux Sueviæ*, *Otto Marchio de Brandeburg*; Theodoricus Marchio de Luſiz Dedo Comes de Groix, Sifridus Comes de Orlamunde, Robertus Comes de Hoſtaden, Gerardus Comes de Nurberc, Henricus Comes de Arnisberc, Hermannus Comes de Ravinsberch (*) Henricus Comes de Kuc, Wernerus Comes de Vittinckinſtein, Widikindus de Waltecke; Fridericus de Arrifurde, Hartmannus de Butingin, Wernerus de Bonlande, Conradus Pincerna. Henricus Marſchalcus de Bappenheim, Sibodo de Groix Camerarius, & alij quam plures.]

(*) Hermannus

Signum Domini Friderici Roma: Imperatoris Invictiſſimi. (Locus Monogrammatis.)

Ego Godefridus Imperial. aulæ Cancellarius vice Chriſtiani Moguntinenſis Sedis Archiepiſcopi & Germaniæ archicancellar. recognovi. *Acta* ſunt hæc *an. Dominicæ Incarnationis* MCLXXX. *Indict.* XIII. *Regnante Domino Friderico Roman. Imperat. Invictiſſimo, Anno regni eius* XXIX. *Imperii vero* XXVI. *Fæliciter Amen.*

XXV.

Kurfürst Ruprechts des ältern zu Pfalz Willebrief zu dem dem Reiche geschehenen Lehens-Auftrag des Gravens von Lüzelstein, auch des demselben von neuem widerum verliehenen Zolls und Geleits, vom Jahre 1383.

Aus der Archivalischen Abschrifft.

Wir Ruprecht der Elter von Gotts Gnaden Pfalzgrave by Rine, des Heiligen Romschen Richs Oberster Truchseß und Herzog in Bayern, dun kunt allen den, die disen Brief sollent sehen oder hörent lesen, wann der Edel unser lieber Getruwer Heinrich Graue zu Luzelstein dem Allerdurchlauchtigisten Fürsten und Herren, Unserm gnedigen Herren, Herrn Wenzelauw Römischen Kunige, zu allen Ziten Merer des Richs und Kunige ze Behem, und dem Heiligen Riche gegeben hette etliche Erbe und Dörffere mit ihren Zugehörunge, die desselben unsers Getruwen eigen warent, und die er wider empfangen hett zu Lehen von dem egenannten Unserm Herrn, dem Romschen Konige, und sin und des Heiligen Romischen Richs Mann darumb worden ist, und davon Unser Herre vorgenannt von Sinen sunderlichen Gnaden dem egenannten Unserm Getruwen von Luzelstein und sinen Erben zu Besserung irer Lehen einen Zoll und Geleit uff den Strassen, die do gont von Elsassen über das Gebirge gen Westerrich gegeben, und verschriben hat, also als das clerlichen stet geschriben in den Briefen, die der vorgenannt Unser Herre dem egenannten Unserm Getruwen darüber hat tun geben, die hernach geschriben von Worte zu Worte volget:

Wir Wenzelaw von Gottes Gnaden Romscher Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig ze Behem bekennent und tunt kunt offenlichen mit disem Brieff allen den, die in sehent oder horent lesen, daß für Uns kommen ist der Edele Henrich Graue zu Lü-

Lützelnstein unser und des Richs liber Getruwer, und gab Uns uff mit gutem Willen in Unser und des Richs Hende die nachgeschriebenen Dörffer Hoselauw, Wieden, Dypach, Pergesbach, Achen, Wolffkirchen, Erlingen, Kurzenrode mit Gerichte und Bennen, und alles, das derselbe Grafe Henrich in denselben Dörffern an Luten, Gilten, und ander Nutzen bizher gehabt und besessen hat, die sin eigen fry vetterliche Erbe gewest sind, und vormals zu dem Riche nit gehort haben, und bat Uns mit Flyße, daz Wir yme und sinen Erben dieselben Dörffer und auch den Zoll zu Lützelstein, den er vor langen Zeiten gehabt und besessen hat, zu rechten Edelen Lehen zu verlihen gnediclich geruhen. Des haben wir angesehen sinen Dienst und Truwe, die er Uns und dem Riche offt nüzlichen und willeclichen geton hat, teglichen tut und fürbaß tun soll, und mag in künfftigen Ziten, und haben mit wolbedachtem Muthe und gutem Rate Unßer und des Romschen Richs-Fürsten, Herren, Edelen und Getruwen demselben Grave Henrich und sinen Erben die egenannten Dörffer mit allen iren Zugehörungen, und och den Zolle und Geleite ze Lützelstein verliehen und gereicht, lihen und reichen Im die mit crafft diz Briefs rechter Wissen und Romischer Königlicher Machte Vollkommenheit von Uns und dem Riche ze haben, ze halden, und als sollicher Lehen Recht ist, ze besizen. Und dorumb daz der egenannt Grav Henrich von Lützelnstein solliche Dörffer und Güter, die vormals sin frye Güter gewesen sin, von Uns und dem Riche zu Lehen empfangen hett, und vor Unser und des Richs Mann nit gewesen ist, durch Bezzerunge derselben Lehen, So haben Wir Ime und sinen Erben von nuwes ein Zoll und Geleite uff den Strossen, die do gont von Elsassen über das Gebirge gen Westerrich, und herwider von Westerrich gen Elsassen zwuschent Buchberg, desselben Graffen dorff, das vor langen Ziten vergangen und verwüst ist, und Sant Rurin by Türckelstein über die Steige des Gebirgs biz zu Zabern, und herwider über, oder anderswo in denselben Zirckel do zwuschent über das Gebirge und herwider über herlöbet und gegeben habent, erlöbent geben In die mit Crafft diz Briefs, Rechter Wissen, und Romscher Kuniglicher Macht Vollkom-

kommenheit, zu nemen von einem yeden geladen Wagen acht Schilling Stroßburger Pfenning, und von yedem geladen Karrich vier Schilling, von yedem Pferde, das Ko'ff-Gut uff dem Rücken treit, einen Schilling und von großem Vihe, Pferd oder Rinder, yedem Sücke acht Pfenninge, und von kleinen Vihe, jedem Vihe vier Pfenning derselben Stroßburger Pfenning, denselben Zoll und Geleide von Uns und dem Riche zu rechtem Edeln Lehen zu halden und eweclich zu besizen, also doch vornemlichen, daß der vorgenannt Graf Henrich von Lützelstein und sine Erben von desselben Zolls wegen die Kofflüte und ir Koffgut uff denselben Stroßen, die do gont von Elsassen über das Gebirge gen Westerrich und harwider, als vorgeschriben steet mit Namen, getruwelichen schüzen, schüren sollen und beschirmen, glicher Wise als ir eigen Lüte: Und dorumb gebieten Wir allen Fürsten, Geistlichen und weretlichen, Graven, Fryen, Herren, Dinstluten, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stette, Markte und Dörffer, und allen andern Unsern und des Richs Unterthanen und Getruwen, daß sie den vorgenannten Grav Henrichen von Lüzelstein und sine Erben an sollichen Lehen, Zolle und Geleite nit hindern sollent, irren noch sumen, in dheine Weise, sunder sie dazu und daby von Unsern und des Richswegen hanthaben, schüzen und schirmen, als sie unsere und des Richs schwere Ungnade wölln vermieden, mit Urkunde dis Briefs, versiegelt mit Unser Kuniglichen Majestät Insiegel. Geben ze Prage noch Christus Geburt drizenhundert Jor, und dornoch in dem 82. Jor an Sant Gallen Tag Unsern Riche des Bomschen in dem 20ten, und des Römischen im 7ten Jore.

So bekennent wir Ruprecht der Elter vorgenannt für uns und unser nachkommen, daz Wir zu der Belehnung und allen Sachen, so wie die in Unsers Herrn des Romschen Kunigs Briefen vorgenannt stent geschriben, Unser Verhengnüße und Will geton han und tun, als ein Kurfürste des Heiligen Romischen Richs in disem Brieffe, daran Wir Unser Ingesiegel zu Urkunde han tun hangen. Der geben ist ze Nürnberg in dem Jore Unsers Herrn 1383, des Suntags als man singt Judica in der Basten.

LXXVI.

Mechtild, Markgrävin zu Brandenburg, kauft die dem Erzbischoffe zu Magdeburg gegebene Reichsvormundschaft über die Reichslehen ihrer unmündigen Söhne mit Geld ab. 1221.

Aus des BECKMANNS Anhalt. Historien T. I. p. 527.

Mechtildis, Dei gratiâ Marchioniſſa, Joannes & Otto filii ejus, notum eſſe volumus - quod cum poſt mortem Illuſtris Principis, Domini Alberti, mariti ac patris noſtri, Marchionis Brandenburgenſis, adhuc nobis, Joanne videlicet & Ottone, *filiis* ejus, *exiſtentibus infra annos*, Sereniſſimus Dominus noſter, & Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Rex Siciliæ *tutelam omnium feudorum*, quæ idem Dominus & pater noſter *ab Imperio* tenuit, *ex morte ipſius ſibi Dominus Imperator vacare*, dicebat, quæ *Anevelle* vulgariter appellantur, Domino Alberto Magdeburgenſi Epiſcopo per ſententiam Principum Imperii commiſiſſet - Nos Mechtildis Marchioniſſa, & nos Joannes & Otto, filii ejus, *tutelam ipſam* a Domino Archiepiſcopo *duximus redimendam*, ſpondentes ei in - redemtionem ejus 1900 marcas argenti. - Dominus etiam Archiepiſcopus quasdam nobis conditiones in hanc formam ſervabit: Cum reverſus fuerit Dominus Imperator ad partes Teutoniæ, ducet nos Dominus Archiepiſcopus in expenſis ſuis competentibus *ſub Ducatu ſuo* ad Dominum Imperatorem, & reducet & faciet & efficiet apud ipſum, quod nobis in ſolidum *porriget omnia feuda*, quæ pater noſter *in Imperio* tenuit, *eo*, videlicet *jure* pariter *ac honore*, *quo Principatus alii* porriguntur - Nos *Henricus Comes Aſcaniæ qui tutelam præfatorum nepotum noſtrorum gerimns*, ea quæ præmiſſa ſunt, pro ipſis nepotibus noſtris promiſſimus obſervare - *Acta ſunt hæc in villa Bardeleve XII Kal. Octob. Anno ab Inc. Dni.* 1221.

XXVII.

Guldene Bulle Kayſers Carls des IV, ſo Er an Oſtern 1355 als Seinem Krönungs-Feſte zu Rom für die Rechte des Böhmiſchen Reichs, und ſonderlich deſſen hoher Gerichtsfreyheit gegeben.

Aus des Hrn. VON PUCHOLTZ *Diſſert. de Feudis Bohemicis* Append. Nro I.

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis feliciter Amen. KAROLUS QUARTUS, Divina favente Clementia ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS & Bohemiæ Rex. Ad perpetuam Rei memoriam. Inter alias Sollicitudinum operosas Vigilias, quibus pro ſubditorum grata quiete Imperialis benignitas hinc inde diſtrahitur; ad deſideratam quietem; & felix augmentum inſignis Regni noſtri Bohemiæ oculos noſtræ deliberationis convertimus, & tanto ſollercius de ipſius meditamur augmento, quanto ex dilatatione ſuarum propaginum velut a membro nobili Sacrum Romanum Imperium non ambigimus laudabilius honorari. Nam ſicut ex diviſione Regnorum calamitates horrendæ conſurgunt, & odioſæ ſeditionis ſcandalo fidelium Regnicolarum quies deſiderata confunditur, ſic adunatis Regni viribus in pacis pulcritudine, in fiduciæ tabernaculis, & opulentâ requie fidelis populus conquieſcit, & gratis lætatur commodis ſub grato regimine Principis gratioſi.

Sane deſiderantes, ut Regni noſtri prædicti Bohemiæ multipliciter dudum ſperata felicitas, & ubertatibus & commodis augmento felici proficiat, quibus tam naturæ proceritas ſingulari quadam influentiâ, quam claræ memoriæ Illuſtruim quondam Regum Bohemiæ, Parentum ac Prædeceſſorum noſtrorum laudabilia quidem & veneranda ſtudia providerunt eidem, conſideramus, & ad hoc præcipue aciem noſtræ mentis convertimus, qualiter infra ſcriptæ

Civi-

Civitates, Munitiones, Caſtra, Terræ, Diſtrictus, & Territoria, quorum & quarum nomina inferius exprimuntur, qui & quæ cum præfato Regno noſtro Bohemiæ immediate confinant, pro Regum Illuſtrium Bohemiæ, & ejus Regni Coronæ commodis & profectibus ad honorem S. Rom. Imperii non ſolum expediant, imo neceſſaria videantur. Tum quia Regibus Bohemiæ ex terris hujusmodi ad Electionem Romani Principis cum ceteris Coëlectoribus ſuo tempore faciendam præſtatur accedendi ſecuritas, tum quia ad miniculo ipſarum Reges Bohemiæ *Curiam Imperialem de more in Nürnberg* celebrari conſueverunt pro tractandis Imperii ſacri commodis, profectibus, & neceſſitatibus, opportunis, ampliori commodo, & proniori voluntati non tam valebunt, quam etiam delectabunt accedere, tum quia Terrarum hujusmodi ſpacia Regni Bohemiæ, velut inſignis membri Serenitatis Cæſareæ inſignis requirit Nobilitas, tum quia Civitates, Caſtra, Munitiones, & loca quorum inferius annotatio fiet ſpecifica, poſt rapinas, ſpolia, ſtrages, & ſeditiones innumeras, & periculoſa diſcrimina, quibus ſingulis viatoribus tranſilitus vetabatur: Nunc Divinæ propitiationis munere, Regis Bohemiæ Regni & Nobilium Regnicolarum ibidem diſponente potentia in tranquillitatem optatæ Pacis Regimine grato conductæ, amœna proſperitate gaudentes, quibuslibet Mercatoribus, peregrinis, viatoribus, & perſonis aliis, tutum acceſſum, ſtatum, & tranſitum, indubie pollicentur, ut ex hoc non ſolum dicti Regni noſtri Bohemiæ, verum multorum Regnorum, & Principatuum nec non Reipublicæ commoda continuatis proſperitatibus augeantur. Ideoque animo deliberato, prudenti nihilominus Principum, Comitum, Baronum, & Procerum noſtrorum ad hoc accedente Conſilio, ac de certâ noſtra Scientiâ, habito reſpectu ad Cauſas evidentes expreſſatas ſuperius, & ad alia motiva ſimiliter, quæ Imperialem Celſitudinem ad hoc proſequendum rationabiliter inducebant. Munitiones easdem, Caſtra, Oppida, Terras, ut pote Sultzbach, Roſenberg, Neytſtein, Hertenſtein, Hœnſtein, Hildpoldſtein, Lichteneke, Turrendorf, Frankenberg, Aurbach, Hersbrucke, Loufen, Welden, Plech, Eſchenbach, Pegnicz, Husecke, & Weidenſtein,

quæ & qui fuerunt aliquando felicis memoriæ illuſtris Rudolfi, olim Comitis Palatini Rheni, & Ducis Bavariæ, ſoceri noſtri dilecti, quas & quæ ab Illuſtribus Ruperto ſeniore, & Ruperto juniore, ſimiliter Palatinis Comitibus & Ducibus Bavariæ, ſororiis noſtris, velut res ad ipſos per mortem dicti ſoceri noſtri, ipſorum patrui, & propinquioris conſanguine; ordinariâ & naturali ſucceſſione legitime devolutas pretio noſtro comparaſſe dinoſcimur: Ac demum Munitiones, & Oppida, videlicet, Hirsow, Neuenſtadt, Stornſtein, & Lichtenſtein, quæ fuerunt dictorum Ruperti ſenioris, & Ruperti junioris Palatinorum Comitum Paternalis hæreditas, quasque ſimiliter noſtro pretio emimus ab eisdem. Et inſuper Munitiones infra ſcriptas, videlicet Pleyſtein, Reichenſtein, Reichenecke, Huſeke, Stralenuels, Spis, & Ruprechtsſtein, quæ a Regno & felici Coronæ Bohemiæ in feudum rite dependent. Et Oppidum Bernow, quod a Monaſterio Waldſaſſen, etiam noſtrâ pecuniâ dignoſcimur comparaſſe. Et alias Terras, quas in Alemannia noſtra Sollicitudine Regnum prædictum Bohemiæ tenet, & poſſidet cum omnibus Diſtrictibus, Territoriis, Villis, Oppidis, Vaſallis, Vaſallagiis, Feudis, feudatariis Militibus, Clientibus, Civibus, Judicibus, Scultetis, Ruſticis, Emphyteutis, & ad glebam aſtrictis, agris cultis & incultis, Montibus, Vallibus, Planis, viis & inviis, Sylvis, Rubetis, Virgultis, paſcius pratorum, venationibus, aucupationibus, aquis, aquarumve decurſibus, ſtagnis, lacubus, paludibus, Piſcinis, Piſcaturis, molendinis, cenſibus, redditibus, proventibus, obventionibus, utilitatibus, honorantiis, emolumentis, talliis, pœnis, mulctis Judiciorum, & aliis undecumque provenientibus Monetis, & auctoritate cudendi Monetas, auri, argenti, Hallen, & alterius Cunei cujuscunque. Quam quidem auctoritatem per totam eandem patriam, & pertinentias ejus per totum prædictum noſtrum Dominium extendi volumus, ubicunque deliberatione noſtra, ſeu Regum Bohemiæ heredum aut ſucceſſorum noſtrorum eadem Moneta decreta fuerit facienda, Judæis & omnibus aliis pertinentiis, aut ad prædicta ſeu alterum ipſorum ſpectant, ſeu ſpectare debent quovis titulo. Nec non metis, gadibus, Gramciis, Circumferentiis, & limitibus ſuis, ſicut ab aliis bonis circum-

circumadjacentibus, circumferentialiter ſunt diſtincta Juribus, Jurisdictionibus, Dominiis utilibus & directis, homagiis & homagialibus, atque auri, argenti, Stanni, Plumbi, Cupri, ferri, & alterius cujuscunque Metalli Mineris & omnibus aliis in ſub & ſuper terra conſiſtentibus, quibuscumque, etiam ſpecialibus vocabulis valeant deſignari præfato Regno noſtro Bohemiæ, & ipſius Regni felici Coronæ nobis, hæredibus, & Succeſſoribus Bohemiæ Regibus, auctoritate Cæſarea incorporamus, adjungimus, attribuimus, inviſceramus, & de Imperialis noſtræ Poteſtatis plenitudine perpetuo & irrevocabiliter couinimus, Decernentes & hoc Imperiali perpetuo ſtatuentes Edicto, quod non liceat alicui noſtro Illuſtrium Regum Bohemiæ Succeſſorum noſtrorum dicta Caſtra, Civitates, Munitiones, Terras, Oppida, Villas, Vaſallagia, Dominia, aut Pertinentias, ut præmittitur in toto, vel in parte, quibusvis etiam ingenio, excuſatione, prætextu, ſeu colore, quæſitis vendere, ſcindere, obligare, permutare, dividere, aut aliquo modo a poteſtate Regum, Regni, & Coronæ Bohemiæ removere, imo verius decernimus, & hoc Imperiali edicto expreſſe volumus omnia prædicta & eorum quodlibet ſub omnibus modis & diſtinctionibus, ſicut expreſſantur ſuperius, per Illuſtres Reges Bohemiæ absque diminutione qualibet ad Regni prædicti Bohemiæ & felicis ipſius Coronæ gloriam a modo neceſſarie & integritate perfecta non ſolum cuſtodiri, verum etiam propenſius retineri. Et licet de pœnis Regum Bohemiæ Illuſtrium, quas ipſi Reges & alii quicunque contrarium facientes deberent incurrere in Statutis Regni noſtri Bohemiæ ſæpe dicti ſufficienter, ac de Baronum & Procerum noſtrorum aſſenſu legitimo provide cautum extiterit, tamen ad abundantioris certitudinis grata præſidia, ne quis per ignorantiam de talibns valeat excuſari, pœnas easdem in aliqua ſui parte præſentibus iteramus: Decernentes, & hoc Imperiali perpetuo ſtatuentes edicto, quod ſi quis Illuſtrium Regum Bohemiæ in contemtum Imperialis edicti, & Regni per Judicium dictas terras, caſtra, munitiones, prædia, vaſallos, vaſallagia, jura, jurisdictiones, & alia, quæ exprimuntur ſuperius, in toto vel in parte quibusvis ingeniis, titulis, ſeu coloribus quæſitis venderet, ſcinde-

ret, obligaret, alienaret, permutaret, ſeu a Regno & Corona Bohemiæ removeret, nulli pœna corporali reddatur obnoxius, quum non ſit conveniens, quod Regiam Majeſtatem corporalis pœna conſtringat, ſed ipſum Regem pœnam & notam percurii ipſo facto incurriſſe decernimus, Principes vero, Barones, Nobiles, & alii quicunque, cujuscunque Dignitatis, Gradus, Conditionis, vel Status, exiſtant, qui ad venditionem, ſciſſionem, obligationem, alienationem, permutationem, ſeu remotionem hujusmodi niterentur, ipſo facto reddantur infames, & cadant ab omnibus ſuis juribus & honore, & univerſa bona ipſorum mobilia, & immobilia, poſſeſſiones & prædia ubicunque deprehenſa fuerint, ad uſus Regum Bohemiæ confiscentur, & ipſi tanquam proditores, infideles, rei criminis læſæ Majeſtatis, turbatores pacis, & quietis, diſſipatores Regni Bohemiæ & honoris regalis ſint ab omnibus impune usque ad mortem & finale ſupplicium perſequendi; ac ad perſequutionem ipſorum omnes indifferenter Regnicolæ præfati Regni Bohemiæ teneri debebunt, & fideliter ac diligenter intendere ſub pœna perditionis omnium virium, libertatum, gratiarum, & honorum, quibus Regalis benignitas providit eisdem juxta formam Statutorum Regni Bohemiæ prædicti, ubi talia plenius exprimuntur, teneantur etiam Reges Bohemiæ, & ſint virtute præſentis, Imperialis edicti ad hæc ſpecialiter obligati. Ut videlicet hunc articulum de non vendendis, ſcindendis, alienandis, permutandis, ſeu etiam removendis, prædictis omnibus jurent in Principum, Baronum & Nobilium Regni Bohemiæ prædicti præſentiâ, corporaliter tactis Sacroſanctis Scripturis Evangelicis, antequam de manibus Ven. Pragenſ. Archi-Epiſcopi, ſeu alterius Epiſcoporum Regni Bohemiæ præfati, noſtrorum Principum Coronati fuerint, ſeu Sacram ſusceperint unctionem, & prædictis pœnis inflictis, ſeu non inflictis prædicta nihilominus in ſuo robore perſeverent.

Præterea omnibus & ſingulis in prædictis Terris, Caſtris, Civitatibus, Munitionibus & pertinentiis reſidentibus, ſeu pertinentibus ad easdem hac edictali Lege Cæſarea diſtrictius inhibemus, ne quis cujuscunque Conditionis exiſtat, occaſione debitorum, ſeu qualis-

cun-

cunque alterius Cauſæ in bonis alterius auctoritate, imo verius temeritate propria pignora præſumat accipere, *niſi* hoc *coram noſtris Judicibus Provincialibus* per diffinitivam ſententiam obtinuiſſe noscatur, cujus tamen Sententiæ vigore ad receptionem pignoruin nolumus aliqua ratione procedi, niſi in præſentia talis nuntii, quem noſtri Judices, quorum interfuerit, ad executionem talium duxerint deſtinandum. Habitatores etiam noſtri Dominii prædicti & pertinentiarum ipſius, vel qui Caſtra, Munitiones, Curias, Domus, aut poſſeſſiones, ibidem habuerint, *non audeant præſumptione temeraria adverſus Terras, & Dominia noſtra ac pertinentias Regni noſtri Bohemiæ aliqua, quæ in damnum ſeu diſpendium Regni ejusdem Regnicolarum & Terrarum vergere poſſent, quomodolibet attemptare: Et nulli talium habitantium, ſeu poſſidentium bona, res, & prædia in terris noſtris prædictis, etiam ſi talia proprie de bonis & rebus talibus ſitis in limitibus noſtri prædicti dominii, ſeu alicui alteri Domino, cujus etiam præeminentiæ ſeu Nobilitatis exiſtat, Vaſallagio, Homagio, aut alio quovis titulo, ſubjicere,* ſub pœna perditionis omnium bonorum ſuorum, quæ tunc temporis in noſtris terris & Dominiis obtineret. Ut etiam Terræ, Civitates, Munitiones, Caſtra & loca prædicta eo uberiori proſperitate gaudeant, quo virtuoſa Juſtitia fuerint deliberatione virtuoſi Principis attentius cuſtodita: Decernimus & *hoc edicto Cæſareo duximus perpetuo ſtatuendum*: quod nullus Princeps Elector, ſeu alter Princeps, Dux, Comes, Baro, Miles, Cliens, Clericus, Jure Laicus Civis, aut Civilis, Univerſitas, ſeu Clericale Collegium, ſeu alia quæcunque perſona Eccleſiaſtica, vel ſecularis, quoscunque homines noſtros, dictarum Terrarum, Dominiorum, & diſtrictuum noſtrorum *cujuscunque Status, Gradus, ſeu Conditionis exiſtant pro quacunque Cauſa Civili, criminali, ſeu mixta, ad alia quæcumque Judicia ſecularia, extra dictum diſtrictum, Judicia, ſeu Territorium, citare ſeu evocare præſumant:* Seu quæcunque hominem etiam reum notorie, aut quem in ipſo maleficio actuali fugitivo prædæ inſequentes ipſi fuerint perſequuti de prædictis terris & Judiciis noſtris potenter auferre, niſi de Judicum & Officalium noſtrorum, quorum interfuerit, ſcientia, mandato, ſeu *linea* ſpeciali. *Quodque nulli penitus hominum de bonis*

nis & poſſeſſionibus quibuscunque ſitis in Terris, Territoriis, Dominiis, & Diſtrictibus noſtris prædictis liceat alibi coram quocunque Judice, Jurisdictione, ſeu Dominis, præterquam & coram noſtris Judicibus provincialibus, quorum interfuerit, & coram *Conſiſtoriis* ſeu *Schrannis Judiciorum provincialium* præfati noſtri Dominii reſpondere. Quodque etiam nulli penitus, ut præmittitur, præterquam nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris Regibus Bohemiæ liceat in prædictis terris noſtris & Dominiis habere homines hujusmodi, qui Mundtleüthe vulgariter appellantur, & quod omnes & ſinguli, cujus etiam gradus, honoris, & ſtatus fuerint, qui ſe adverſus quoscunque ſubditos noſtros in Terris & Dominiis noſtris præfatis, jus aut actionem habere contenderent, *non alibi*, *niſi* duntaxat *coram Judicibus noſtris provincialibus* ibidem & *coram Schrannis Judiciorum provincialium*, ut prædicitur, in locis conſuetis accipiant Juſtitiæ complementum.

In defectu vero Juſtitiæ, puta *ſi Judices* in adminiſtrando Juſtitiam ſe, quod abſit, *negligentes* redderent, *aut ſi propter iniquitatem Sententiæ ſe quis tamen laretur oppreſſum*, liceat parti, cujus interfuerit in caſu dictorum gravaminum, *ad noſtrum*, hæredum, & ſucceſſorum noſtrorum *Regum Bohemiæ auditorium appellare*, ut tunc *quæſtionis dubietas* juxta condignum per eum Judicem, quem Regum Bohemiæ grata proviſio delegandum duxerit, ratione prævia dirimatur; *a qua tamen ſententia non aliter niſi ad* ILLUSTRIUM REGUM BOHEMIÆ CAMERAM *volumus appellari*, reſervata nihilominus nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris Regibus Bohemiæ facultate & poteſtate liberâ, quoscunque homines de Terris, Munitionibus, Locis, & Diſtrictibus noſtris prædictis, dum & quotiens nobis placuerit, quacunque ratione ſeu etiam libertate arbitrii *ad noſtri præſentiam evocare*, ſeu *per Judices noſtros citare*, conſtituere, & in Judicio tali juxta morem procedere, ſicut Regum Bohemiæ antiquata & dudum obſervata tenet, & tenuit conſuetudo.

Si quid autem adverſus prædicta, ſeu alterum ipſorum contemptum Imperialis noſtri Decreti fieret, *per quemcumque in quacunque*

Digni-

Dignitate, Honore, vel Statu manentem. *Nos omnia & ſingula attemptata, ſeu attemptanda, quomodo ſeu qualiter fierent, annullamus, caſſamus, deſtruimus, & autoritate Imperiali, ac de certa ſcientia, viribus vacuamus, & pro non factis habere decernimus.* Neque ex his aliquem ad obſervantiam, ſatisdationem ſeu quodcunque aliud quomodolibet volumus obligari.

Si quis vero in Terra noſtra prædicta reſidentiam faciens, aut bona, res, & poſſeſſiones habens, ibidem ſe in præjudicium noſtri Dominii ad aliena Judicia traxerit, ſeu alibi reſidens de poſſeſſionibus ſuis ſitis in dicto noſtro Dominio ſub alterius cujuscunque Judicio duxerit reſpondendum, aut qui perſona & rebus ad dictum Dominium noſtrum pertinens aut non pertinens *homines noſtros ad aliena Judicia citaverit* : Decernimus & hoc Imperiali perpetuo ſancimus edicto, quod Citatores hujusmodi, & qui voluntarie citari ſuſtinuerint, nec non *Protectores*, *Judices*, *Cauſidici*, & qui ſe ſub colore, quem illi homines, qui *Mundleüte* dicuntur, vulgariter ſolent prætendere alterius *cujuscunque protectioni commiſerint, ſeu qui tales in protectionem receperint & quilibet eorum ſpecifice & ſingulariter quadraginta Marchas puri auri nomine pœnæ componat*, ab eisdem & eorum quolibet, quoties contrafactum fuerit, irremiſſibiliter exigendas, quas Regum, & prædicti Regni noſtri Bohemiæ uſibus decernimus applicandas. Non obſtantibus quibuscunque Privilegiis, litteris ab Imperio ſacro, ſeu aliunde obtentis, libertatibus, exemptionibus, vel Indultis, Statutis, *Reformationibus & Juribus communibus Municipalibus*, ſeu privatis, edictis, ſeu edendis impoſterum, loquentibus in contrarium, quibus omnibus ſi & in quantum præſentibus adverſari cenſentur, ſub quibuscunque etiam verborum Expreſſionibus dici vel enucleari valeant. De certa ſcientiâ, ac etiam, ſi de his jure vel conſuetudine deberet in præſentibus de verbo ad verbum fieri mentio ſpecialis auctoritate Imperiali & *de Cæſareæ poteſtatis plenitudine*, derogamus. Nulli ergo penitus hominum liceat hanc noſtræ Incorporationis adjunctionis, attributionis, inviſcerationis, unionis, Decreti, inhibitionis, ſtatuti & derogationis paginam infringere, ſeu ei quovis auſu temerario

contraire, ſub pœna mille librarum auri puri, quas ab eo & ab his, qui quavis præſumptione contravenerint, poſt pœnas adjectas ſuperius, quas in ſuo robore manere noſtra decrevit Serenitas, ſtatim & immediate componi ac irremiſſibiliter exigi volumus, totiens quotiens fuerit contrafactum, & earum medietatem Imperialis ærarii, ſive fiſci, reſiduam vero partem Regum Bohemiæ, qui pro tempore fuerint, Cameris ſeu uſibus applicari.

Signum Sereniſſimi Principis & Domini Domini Caroli Quarti Romanorum (Locus Monogrammatis.) *Imperatoris glorioſiſſimi Bohemiæ Regis;* *Teſtes* hujus rei ſunt Reverendus in Chriſto pater Dominus *Petrus, Oſtien, & Velletren. Epiſcopus*, S. Rom. Eccleſiæ *Cardinalis*, & Venerabilis *Nicolaus Aquill. Patriarcha* frater noſter, *Joannes Archiepiſcopus Piſan. Joannes Olomuc. Gerardus Spirenſis, Theodricus Mindenſis, Philippus Vulteran, Joannes Spoletanus*, & *Prothiva Seginen.* EPISCOPI & illuſtres *Joannes Marchio Montisferrati, Stephanus Comes Palatinus Rheni & Dux Bavariæ, Nicolaus Oppaviæ, Otto Brunsvicenſis, Henricus Saganenſis, Wladislaus Teſchinenſis, Nicolaus Munſterberg.* &c. *Bolko Falkenbergenſis*, DUCES. Nec non ſpectabiles *Joannes Nurnbergenſis Burgravius, Ludovicus de Ottingen, Henricus de Suarceburg, Joannes Landgravius Lutenberg, & Henricus de Glichen* COMITES, & aliorum Principum, Comitum & Nobilium multitudo. Præſentium *ſub Bulla Aurea* Typario noſtræ Imperialis Majeſtatis impreſſa teſtimonio literarum. *Datum Romæ, Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo, Quinquageſimo quinto VIII Indict. Non. April. in die Paſchæ Reſurrectionis Dominicæ, quo fuimus Imperiali diademate coronati. Regnorum noſtrorum anno nono. Imperii vero primo.*

XXVIII.

Kayſers Albrechts Reſcript an den Landvogt in der Wetterau wegen Widerherbeyſchaffung der abgekommenen Reichsgüter, gegeben zu Speyer den 22 Jenner 1303.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus Nobili Viro Ulrico de Hanowe, Advocato per Wetreibam Provinciali, fideli ſuo dilecto, gratiam ſuam & omne bonum.

Aus der Hanau-Minzenberg. Deduction. Beyl. n. XXX.

De tuæ fidelitatis præſtancia plenius præſumentes tibi committimus & mandamus, præciſe & omnino volentes, quatenus bona Imperii in tuo diſtrictu quibuscunque obligata alienata illicite vel diſtracta, que juri noſtro & Imperii competere dinoscuntur, in poteſtatem noſtram & proprietatem Imperii, cum integritate, auctoritate noſtra Regia reducere non omittas. Preſencium teſtimonio literarum. Datum Spiræ. Anno Domini milleſimo trecenteſimo tertio, X Kal. Februar. Indict. I. Regni vero Noſtri anno V.

L. S.

XXIX.

Kayser Carl der IV verspricht auf die Judenschaft zu Frankfurt keine Gülte, Forderung, Gelt ꝛc. ferner zu legen, geben zu Frankfurt 1349.

Aus der archivalischen Urkunde.

Wir Carl von Gots Genaden Romischer Kung ze allen Zitten Merer des Reichs und Kung ze Beheim. Veriehen und tun kunt offenlich mit diesem Brieve allen den, die yn sehen horen oder lesen, das wir uns han verheißen uud versprochen, und verheissen und versprechen mit disem unsirm Brieve, daz wir nymanne wer er sei, dheynerlei Gulde, dheinerlei Furderung, dheinerlei Gelt, oder wie man daz genennen mag, ensullen geben, bescheyden, gyfften noch geheyzzen uff unsern und des Reichs Juden ze Frankenford, unsern Kammer-Knechten, weder uff ir Leip. noch uff ir Gut, noch uff ir Schult. Und wer es, daz wir uns vergezzen und ymanne darubir unsir Brieve gebin, wultin wir, daz die Brieve absein. und dheyn Macht. noch Craft sullen habin. hetten wir ouch vor ymanne unsir Brieve gebin, wullen wir ouch, daz die Brieve absein, und daz dieselben Brieve dhein Craft noch Macht sullen haben. Wann wir unterweiset sein, daz die Juden Freyheit und Gnade habin. von dem Riche, daz wir ez nit tun sullen; es wer dann mit der Juden guten Willen. davon gebieten und heyzzen wir unsern Lantfogt ze Wetreyben, der itzunt Lantfogt ist, oder ze Ziten Lantfogt were, ob ymann were, der die Stat ze Frankenford oder die Juden darüber angriffen wulde, oder Sie irren wulde an irme Leip oder an irme Gut, oder an ire Schult, es wer, wie es were, daz er daz weren sol von unsern wegen, und den Juden darwider beholfen sol sein, und Sie do vor beschirmen, und beschuren als lieb ym unsir und des Richs Hulde sei. Mit Urkund dietz Brievs. versigelt mit unserm Kunig-

niglichen Ingesigel. der geben ist ze Frankenford, do man zahlte nach Christs - Geburt. Drizehen hundert und newn und fiertzig Jar. an der heiligen Sant Peter und Sant Pawls abint. Im dritten Jar unsir Reiche.

Ad relaz Hupeti Marischalci - - - Heinricus de Wesalia.

XXX.

Erklärung Kayser Carls des IV wegen dessen, was damals die Juden zu Frankfurt an des Kayserś Hofleute geben sollen, wenn ein Kayser persönlich nach Frankfurt gekommen. 1349.

Wir Carl von Gots Gnaden, Romischer Kunig ze allen Ziten merer des Richs, und Kunig ze Beheim. veriehen und tun kunt offenlich mit diesem Brieve allen den, die yn sehen, horen, oder lesen, um die Verpfendung, als wir unsir Juden und Cammer-Knechte verpfendet. und versetzt han der Stat ze Frankenford, daz Sie uns nicht dienen sullen, Wir haben Sie dann vor gelost, als die Brieve sagen, die wir yn daruber han gegebin. In denselben unsern Brieven han wir uz genommen unsir Amptlewte recht. die recht sindt mit namen, wann wir ze Frankenford kommen, oder wer zu dem Reiche erkorn were, daz dann die Juden eyns in dem Jare schencken sullen unserm Hofmeister, dem Marschalke, Cemmermeister, innersten Durkemmerer, Cuchinmeister, Schencken, und unserem Spieser, ir yglichem funf Pfunt und anders nyman, und wer ez wol, daz wir in dem Jar me den ze eynem mal ze Frankenford quemen, so seint die Juden den Amptlewten nit me schuldig ze schencken, denn eyns in dem Jar, Weren wir ouch usse eyn Jar, zwei, drü Jar oder me, wie lange daz were, daz wir ze Frankenford nicht enquemen, Aus der Urkunde.

wann wir dann dar qwemen, so seint die Juden ubir der vorgenanten Amptlewten nicht me schuldig ze schencken, denn ir yglichem funf Pfunt. Und daz daz Schencken nicht me darumb, oder nicht grösser wirt, ob wie lang uz weren gewesen, und daz die Jar nicht uff eynander sint ze rechen, do von wollen und gebieten wir bey unsern Gnaden, daz dhein unsir Amptmann oder Diener darubir die Juden en sal hoher schätzen noch drengen. Mit Urkund dietz Briefs versigelt mit unserm Kuniglichen Insigel. Der geben ist ze Frankenford, do man zalte nah Christs Geburt drizen hundert und newn und viertzig Jar, an der heiligen Sant Peter und Sant Paul Obint. Im dritten Jar unsir Reiche.

XXXI.

Weitere Erklärung Kayser Carls des IV wegen Aufnehmung der Juden zu Frankfurt, und des Juden-Zinßes. 1360.

Aus des GLAFEY Ancedotis n. CLXVI. mit einer Handschrift zusammengehalten.

Wir Carl von Gotts Genaden Romischer Kayser ze allen Zyten Merer des Richs und Künig ze Böheimb, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Briff allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir gnediclich betrachtet haben steten willigen getruwen Dinst, den unsre lieben die Burgermeister, Schöpfen, der Rhat und die Burger gemeinlich der Statt zu Frankenfurt uns und dem Hayligen Reich vormals oft und dick nuzlich haben getan, und in künftigen Zeiten tun mögen, und sollen. Wir haben ouch angesehen merklichen Gebrechen derselben Statt mit Namen an der Prücke, daran große Kost gelegt muß werden, und haben ye darumb mit wolbedachtem Muth und gutem Rhat solche Genad von angeborner Sanftmütikeit getan, und tun mit diesem Brieve mit Keiserlicher Macht Vollkommenheit, daz wir yn volle Macht geben, Juden, Weib und Mann, zu sich in die Statt ze Frankenfurt ziehen, nemen,

men, empfahen und seczen, und mit dem überein ze kommen, umb Jarlichen Zinß, und waz desselben wirt, davon soll zuvor den Edlen, Eberharden von Eppenstein, und Rudolfen von Sachsenhaußen, unsern lieben getruwen, sulch Gelt gevallen, als wir yn vormals verschrieben han, was daruber bleibt sulches Czinses, daz sol halbes in Unser Cammer und halbes an der Statt Notdurft und Nucz jerlichen gelegt werden. An andern Sachen wollen Wir, daz alle Juden, di zu yn varen in die vorgenannte Statt zu Frankenfurd in solicher Ordnung geruhwig siczen und wonen, als ye von des obgenannten Rates und der Stede wegen wird gesäzt. Und meinen sie noh zu Bettegewand, noh zu (*) Permed, noh zu Kuchengeret, noh zu dheinen andern Sachen oder Geld dringen hoher, wenne der Rat und die Statt sich mit ihnen beteidinget, und sol das alles mit disem unserm gegenwertigen Briev also lang weren und craft haben, biß wir das offenlich widerruffen. So wir ouch umb sulche Sache wolden umkeren und widerruffen: Dennoch sullen alle die vorgenanten Juden Macht und frey Willkur haben zu beleiben oder innwentig zweyer Monden nacheinander zu zelen an alle Hindernisze varen mit Leib und Gut, wor sie wellen, davon gepieten Wir allen Fürsten, Graven, Herren, Amtlüten, Edlen und Unedlen, Stätten, Bürgern und Gebauwren und allen Unsern und des Heilgen Richs Unterthanen. Unsern lieben Getruwen bey Unsern Hulden, daz sie die egenannte Burgermeister, Schöpfen, Rat und die Statt zu Frankenfurt an den Juden, die zu yn keren, und an andern Artikeln in diesem Briev begriffen, nit hindern, sondern yn dazu geraten und beholfen seyn, wo sie daz ahn sie muthen und bedürfen werden. Wer ez aber Sache, daz iemant frevenlich darwider tete, der sol vor erste in Unser und des Reichs Ungnad verfallen seyn. Uns darmit bestanden zur Poen fünfzig Mark lediges Golds, der halbe Teil in Unsir Kayserliche Cammer, der ander Teil den vorgenannten Schöpfen, Rate und der Statt ze Frankenfurt soll gefallen sin, und genzlich werden bezalt ꝛc. Mit Urkunt diz Briefs mit Unserm Kay-

(*) al Pergament,

Kayserlichen Majestät Insigel. Der geben ist ze Nürnberg nach Christs Geburt 1360 Jar an Sant Margreten Tag (*) Unsrer Reiche im *XIV* und des Keysertums im sechsten Jare.

(*) Eben damals, als Carolus IV Seine Reunions-Absichten durchzusezen vorhatte. Es ist übrigens merkwürdig, daß diese Gnade weder auf eine vorgängige Bitte der Stadt erfolget, noch auch, daß dieser Kayserliche Genadenbrief unter die Frankfurter Privilegien eingerückt worden.

XXXII.

Kaysers Sigmunds Freyheits-Brief vom Jahre 1425, daß die Juden zu Frankfurt niemand anderm, als dem Rath allhier, zu Dienst seyn sollen, mit allen Nutzen und Gefällen.

Aus der Archivalischen Urkunde.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten, Merer des Reichs, und zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brive, allen den, die in sehen oder horen lesen Also als wir dem Hochgeborn Bernhard Marggraven zu Baden, unserm lieben Oheim und Fürsten vormals enpfolhen hatten, uns und dem Riche den dritten Pfennig von der Judischeit in etzlichen unsern und des Riches Landen zu fordern, inzunehmen und zu empfahen, soliche Ketzery, als in dem Lande zu Behem ist, dester Baz nieder zu legen, nach Lute unsers Kuniglichen Entselhungs-Briefs den wir Im darubir gegeben han, des han uns unsere und des heiligen Richs lieben getruwen Burgermeistere und Rad zu Franckenford uff dem Meyne furbracht, daz derselbe Marggrave von solicher unser Befelhunge wegen an der Judischeit daselbis zu Franckfort den dritten Pfennig irer Narunge, auch habe thun fordern und undirstanden, dieselbe Juden darumb in unsre und des Richs achte zu bringen. Ubir daz als dieselben

ben Juden den egenannten unsern Burgern und Stat zu Frankfort von solcher Gedechtniß Keyser Karle, unserm lieben Vater, für sich und sine Nachkommen an dem Riche verschriben und verpfant sint; und auch also herkommen, daz die Juden und ir gut denselben unsern Burgern und iren Nachkommen und nymands anders zu Dinste steen sullen mit allen Nutzen, Gefellen, oder waz Sie ir geniessen mogen nach lautte der Brieff die Sie darüber Inne han. Und wann uns die egenannten von Frankfurt nu demuteclichen angeruffen und gebetten haben, Sie by solicher ihrer Verschribunge und Pfendschaft der Juden gnediclich lassen zu belieben, daby zu schützen, und zu hanthaben: Darumb mit wohlbedachtem beraten Mute, rechter Wissen, und Römischer Kuniglicher mechte Vollkommenheit wollen wir daz unsere Burgere und Stat zu Frankfort und auch die Judischeit aufnemmen und daselbis yetzunt und hernach by solicher irer Verschribunge und Pfantschaft gerulich bliben sullen nach laute der Brieffe, als Sie darubir von des Richs wegen inne han. Und das auch soliche Befehlhungs-Brieffe und Forderunge von des vorgenannten Marggraven oder siner Bottschaft wegen gescheen, oder andere unsere Entfelhunge und Brieffe, obe wir davon yemands getan hetten, odir wir oder unse Nachkomme vorter von Vergessenheit wegen oder sust anders tun oder geben wurden den egenannten von Frankfort oder den Juden daselbis keinerley Schaden oder unstaden tun oder brengen sollen, in dheine Weise. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit unserm Kuniglichen anhangenden Insigel Geben zu Tores nach Christs Geburt vierzehen hundert Jar und dornach in dem vier und zwantzigsten Jare am nechsten Donnerstag nach unsir lieben Frawen tag, Assumtionis. Unser Riche des Hungrischen ꝛc. in dem *XXXVIII.* Des Romischen in dem vierzehenden, und des Bohnischen in dem funften Jare.

Ad Mandatum Domini Regis. Franciscus Præpositus Strigonien.

XXXIII.

Kayſers Carls des V Mandat, welches Er des Juden Opfer-Pfennigs halber ins Reich erlaſſen im Jahr 1521.

Aus der Urkunde.

Wir Carl der fünfte vonn Gots Gnadenn Erwelter Romiſcher Kayſer, zu allen Zeittenn Merer des Reychs; inn Germanien, in Hiſpanien, beider Sicilien, Jheruſalem, Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunigk, Ertzhertzogk zu Oeſterreich, vnd Hertzogk zu Burgundi ꝛc. Graff zu Habsburg, Flander und Tirol. ꝛc. Bekennen, als wir dem Wolegebornnen vnſers vnd des Reichs lieben getrumen Felixen Graven zu Werdenberg verordent vnnd Befelh gebenn habenn, das Guldin Opfer nemlichen einenn Guldin Rheiniſch, nach Vermogen der Gerechtigkeit vnd altem Herkommenn, ſo unſer Vorfahren am Reiche auf uns gebracht von allen vnd yeden Judden vnd Judin im heiligenn Reiche, vnnd vnſernn erblichenn Fürſtenthumben vnnd Landenn ſeßhafft durch ſich ſelbſt, oder den jhenen, ſo er mit glauplichem Schein ſendenn vnd verordnen wirdet, einzufordern vnd einzubringen: Inhalt unſer Brief derhalben ußgangen. Das Wir demnach demſelben Graven Felixen vonn Werdenberg, zu ſtadtlicher Handlung vnd Vollziehung ſolches vnſers Befehls weiter zugelaſſen und Gewalt geben haben wiſſentlich mit dem Brieff, alſo das er einem General Raby vber all Raby, der obberirten Judiſchheyt im heiligen Reiche kieſenn vnd fürnemen, vnd demſelben General Raby Befelh gebenn möge ſolch obbeſtimpt Guldin-Opfer von der vorberürten Jüdiſchheit ann Vnſer Stat vnd in vnſerm Namen einzufordernn vnd einzubringen vnd welcher Jud oder Juddin vngehorſam erſcheinenn oder einich Außred oder Ausflucht darjnnen ſuchen alßdann der oder dieſelben mit den Penen des Pans nach Außweyſung der Jüdiſchen Geſetz wie die immer aufs

höchſt

höchst aufgelegt werden mag, darzu zwingen vnd halten auch unseren vnd des Reichs Cammer Procurator Fiscall gegen denselben ungehorsamen der Peen halben in obangezeigten vnsern ausgegangen Gebots Briefen begriffen handeln und procediren lassen. Vnnd hierinnen alles das Ihen thun lassen gebieten vnd verpieten, das zu Einbringung des obgemeldten Judin-Opfers dienlich ist. Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserlichen Insiegel gebenn in vnser vnd des Reichs Stat wormbs am zween vnd zwantzigistenn Tagk des Monats May nach Christs Geburt funfzehen hundert und im ein vnd zwantzigsten, vnser Reiche des Römischen im andern vnnd der anndern aller im Sechsten Jaren.

Carolus Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium Albertus Card. Moguntin. Archicancellarius. M.

XXXIV.

Kayser Ludwig der Bayer empfielt dem Rath der Stadt Frankfurt die Juden zu schüzen 1338.

Aus der Archivalischen Urkunde.

Wir Ludewig von Gottes Genaden Römischer Kayser zw allen Ziten Merer des Riches. Endbieten den Wisen Liuten, den Burgmaistern, den Schöpphen, dem Rat, und den Burgern gemainlichen zw Franchenfurr, unsern lieben getrwen unser Hulde und alles Gut. Als wir uech vormals geschriben und gehaizzen haben. Daz ir unser Juden zw Franchenfurt schirmten, also tuen und haizzen wir uech aber gantz ernstlichen, daz ir nicht lazzent, ir schirment Si vor allermänlichen, und wer Si mit geistlichem Gerichte umbe triben welte, dem biettent recht um in zw tunde vor uech in unwrer Stat, welte er sich des aber nicht begnugen lazzen, so schir-

ment si uiz uf ain recht, und haltent si bi iren Gewonhaitten und Rechten, als si herbracht habent. Als lieb uech unser Forderunge si. Der Brief ist geben zw München des Dinstages nach dem Palmetage. In dem drw und zwaintzigsten Jare unsers Richs. Und in dem zehenden des Kaisertums.

XXXV.

Kayser Ludwig der Bayer befielt dem Rath zu Frankfurt, dem Erzbischoffe zu Maynz zur Schüzung der Juden beyständig zu seyn. 1338.

Aus der Archivalischen Urkunde.

Wir Ludewig von Gotes Genaden Romischer Rayser ze allen Zeiten merer des Riches. Enbieten den wisen Luten den Schepfen, dem Rat, und Burgern gemeinlichen ze Franckenfurt unsern lieben getruwen unser Huld und alles Gut. Wir wellen und gebieten ew vestiglichen bei unsern Hulden, daz ir den erwirdigen Heinrich Erzbischoff ze Moentz gehorsam seit, Waz er uich von unsern wegen haizzet, und waz er uech ermant, darzu sait im beholfen mit alln Sachen so ir immer best mugt, daz unser und des Riches Juden beschirmet werden, des wellen wir mit nichtun entbern. Swas ew auch Dyetrich von Hantschuchsheim unser lieber Ritter und Spaizzer von unser wegen sag, daz gelaubt im. Geben ze Babenberg an Vreytag vor Bartholomäi under dem widersehenden Adzler besigelt. Wann wir unser Secret bei uns ze diesen Zeiten nicht haben, in dem drew und zwenzigsten Jare.

XXXVI.

Münz-Verordnungen aus dem Land-Recht.

CAP. CLXXXVI.

Von Pfenning slahen.

Alle pfenninge ſol man nit verslahen, uuan ſo ain niuuer herre kumpt.

2. *Stirbet aber der herre, oder uuirt er veruuandelt vor drin iarn, die pfenning ſuln doch ſtan, untz driu iar fürkoment.*

3. *Vnd biutet der münser ainen falſchen pfenning uz, ſo daz er damit kauffen uuil, oder damit gelten uuil, oder in yemann für gut geben uuil, und iſt ir zuuelf oder mer, ez gat im an die hant, er habe ir dann ſinen ſchup.*

4. *Und dennoch muz er ſuuern, daz er nit enuueſte, daz ſi falſche wærn.*

5. *Iſt ir ain halbez pfunt oder mer, ez gat im an den hals.*

6. *Iſt er aber derſelben untat uberſait vor gerihte, man ſol ſinen aid nit nemen.*

7. *Man*

Quomodo nummi cudi debeant.

Nummi nulli debent frangi, niſi cum novus territorii Dominus priori ſuccedit.

2. Quodſi Dominus hic moriatur, aut alia occaſione ipſi alius ſufficiatur, antequam tres anni (ab eo tempore, quo prior præeſſe cepit) effluxerint, nummi debent in valore manere, donec elapſum fuerit illud triennium.

3. Quodſi monetarius nummos falſos aliis det, cum nempe aliquid emere aut ſolvere vult, aut ob aliam rationem tanquam genuinos expendere, eorumque quantitas procedat ad duodecim aut plures, tunc manus ei eſt amputanda, niſi culpam in alium transferre poſſit.

4. Quo in caſu jurare tamen debet, quod neſciverit, nummos illos eſſe falſos.

5. Si nummorum illorum dimidiam libram expendit aut plus, tum capitis periculum ipſi immi-

net.

6. Quodſi vero ſimilis delicti jam antea fuerat convictus in judicio, ipſe ad juramentum non eſt admittendus.

7. De-

7. *Man ſol im dri uual furtailen, daz hayzze yſen ze tragen uff blozzer hant, oder in ainen uuallenden Keſſel ze griffen untz an den ellenbogen, oder die uuazzer urtail.*

7. Debet vero judicis ſententia ipſi electio dari, an velit ferrum ignitum portare nudis manibus, an vero brachium usque ad cubitum caldario, quod aqua ob feruorem bulliente plenum eſt, immittere; an autem aquæ frigidæ judicio ſe ſubmittere?

8. *Gerihtet er nit mit der ainem, man ſol im die hant abslahen.*

8. Si nullo horum vincit, manus ei amputari debet.

9. *Daz reht iſt niur der münzzer.*

9. Hoc jus tantum obſervatur circa Monetarios.

10. *Suuer an ſinem rehten vollekommen iſt, und vindet man bi dem ainen ſehilling falſcher pfenning oder minner oder mer. man zerſnide im die pfenning, und git im diu ſtuck uuider,*

10. Qui eſt homo integræ famæ beneficiorumque juris compos, illi, ſi apud ipſum deprehendatur quantitas nummorum falſorum ſolidum æquans, vel major vel minor, nummi iſti diſſecantur, ita tamen, ut fragmenta ei reſtituantur.

11. *Iſt ir mer denn fünf ſchilling, ez gat im an die hant, er hab ir denn ſinen ſchup.*

11. Si major horum eſt quantitas, quam quinque ſolidorum, tum amputationis manus reus eſt, niſi culpam hanc in alium poſſit rejicere.

12. *Velſchet ain münzzer ſin pfenning und behaltet ſi nit nach ir reht, die uuile mag er nieman falſchez gerihen, da er uzandel umb tun ſule.*

12. Si Monetarius ferit nummos falſos, nec eos in ſtatu legitimo relinquit, tunc non poteſt falſi alios accuſare ad eum effectum, ut eo nomine ſatisfactionem præſtare teneantur.

13. *Pfenning ſol der münzzer behalten alz gut und alz man ſi ſetzet und tu ter dez nit, man ſol uber in rihten alz uber ainen Valſcher.*

13. Ea in bonitate ac pondere, quæ (a Superiori) fuere definita, Nummos relinquere debet Monetarius. Id ſi non facit, debet condemnari, ut falſarius.

14. *Nieman ſol dehainen pfenning ſlahen, der dem andern gelich ſi, ſi ſulen haben ſunder gebræch, ſuuer ez darüber tut, er ſi*

14. Nemo cudat Monetam alterius Domini Monetæ ſimilem (quoad characterem) quodlibet nummorum genus debet habere proprium & ſingularem characterem,

ſi herr oder arm man, der iſt ain Velſcher.

rem, qui contra hoc facit, ille eſt falſarius, ſive dives, ſive pauper ſit.

15. *Nieman mag erheben niuwen markt noch niuwe münzze uuan mit dez herren uuille, in dez geriht ez liht.*

15. Nemo poteſt inſtituere novum forum rerum venalium, aut novam cudere monetam, niſi cum conſenſu Domini, in cujus territorio id introducere deſtinavit.

16. *Dannoch mag ez nit geſchen, da ſende der Künig ſinen hantſchuh zu, daz iſt darumb geſetzt, daz die lüte daz uuizzen, daz ez ſin uuille ſi.*

16. Nec ſufficit tamen Domini territorii conſenſus, niſi Rex mittat chirothecam ſuam, (teſtandæ approbationis cauſa) quod ideo ſtatutum eſt. ut ſciatur, Regem, ut id fiat, velle.

17. *Suuenn man die pfenninge verbiutet, vierzehen tag darnach ſol man mit den alten pfenningen gelten, und pfant lœſen.*

17. Si nummorum aliquod genus in commercio adhiberi prohibetur, tum adhuc per quatuordecim dies nummis illis prohibitis ſolutio fieri, & pignora relui poſſunt.

18. *Aun umb die Juden, da ſol man pfant von lœſen vier wochen.*

18. Excepto caſu, ſi quis Judæis debeat, quippe a quibus per quatuor ſeptimanas pignora relui poſſunt.

19. *Suuer dernache da mit kauft und verkauft, dem ſol man die pfenninge zerſniden, und diu ſtuk uuider geben.*

19. Si quis hoc tempore elapſo nummis illis in emendo vel vendendo utitur, debent diſſecari & fragmenta ipſi reſtitui.

20. *Alle pfenning, die man ze tutſchen landen ſleht, die ſuln ze reht pfündig ſin und uuiz.*

20. Omnes nummi, qui in Germanicis terris cuduntur, debent juſtum habere pondus, & candido eſſe colore.

21. *Nu geſtaten die künige, daz man ſi anderz ſleht, und tunt daran uuider reht.*

21. Aſt nunc permittunt reges (Germaniæ) ut alio modo cudantur, quo ipſo contra jus agunt.

XXXVII.

Kauff- und Währ-Brieff über den alten Münzhoff zu Frankfurt vom Jahr 1380.

Aus der Archivalischen Urkunde.

Wir Philips von Monfort Ritter Eilcke sin eliche Husefrauwe Gertrud von Kalsmont zwenne Her Henrichs von Kalßmont Ritters eliche Hußfrauwe und Wolff von Saßenhusen der Elteste Knecht, dun kunt allen Luden, und bekennen in diesem Briefe, das wir umb unsern schinbaren Nutze und Notturft mit wolbedachtem Moede mit friem Willen und raide unser Freunde gemeynlich und besunder vor unns und alle unser und unser iglichs erben, eueliche und erbliche. Dem Erwirdigen inn Got Vater und Herrn unserm lieben gnedigen Herrn Herrn Conen Erzbischoff zu Trier vor sich sinen Nachkomen, Erzbischove und vor den Stift von Triere recht und redelich verkauft han und verkeuffen myt diesem Briefe unsern Hof binnen Frankfort gelegen, genant der Münzhoff, der Uns von Tode Herrn Rudolfs von Sacßenhusen Ritters seeligen unser Gertrudt Eilcken und Wolfs vurgenanten Vatter angefallen und erstorben ist. Und der mit eyner Porten stoest und geeth inn Sant Anthony Gasse mit steinen Husern, Stellen, Muren, Garten, Porthusen, und Ußgengen und Ingengen hinden und vor und mit allen andern desselben Hoef begriffen und ummefengen, Recht Friheide und allem Zugehore, als er an Unns kommen ist, und wir den bißher besessen han, umb funfzehenhundert guder swerer Gulden, als zu Frankfort were genge und gebe sin. Die derselbe unser Her von Triere uns gutlich gentzlichen und zumale gezahlt und gegeben und woil bezahlt und uff der Stede von Frankfort wagen wol gewert hat, ee dieser Brieff gegeben wurde, und der wir yn und synen Stift von Trier auch quid ledig und loß sagen mit Urkunde diß Briefs, und wir han vor uns und alle unsere Erben und iglichs vor sich und alle sine Erben den vorgenanten Hoff mit sinnem Begriffe, Recht,

Fri-

Friheide ,' und Zugehorde egenannt vor sin eigen ledig loß und unbverenedt von eynchen Bürden , Gulden Zinßen achtl. oder Diensten dem vorgenl. unserem Herren von triere und Syme Stifft uffgetragen mit Halme und Munde , und sie darinen gesetzet vor den Scheffen Rade und Gericht zu Franckfort, ufftragen In , und setzen sie die ine Urkunde dieß Brieffs , In eueliche zu haben und zu besitzen , und der als ander Ire eigene Gude zu gebruchen und zu genieſſen zu alle Irem Willen , Uns aber unsern Erben nicht daran zu behalten oder zu haben. Und wir versehen auch nu und euelichen vor uns und alle unser Erben mit diesem Briefe luterlich gentzlich und zumale uff den vorgenl. Hoff und allen sinen Begriff und Zugehore. Und sollen wir den vorgenl. Herrn und sinem Stifft von Trier aller rechtlichen Ausſprachen, obe sie eynche nu odir hernach von des vorgl. Hoifs wegen und siner Zugehorunge hetten, lidden oder gewonnen , gentzlichen entheben und der quidt machen. Und abe hernachmals funden wurde, das der obgenl. Hoff sin Begriff und Zugehore nit frye loß ledigt eygen were , oder mit eynchen Zinsen, Burden , Achten , Guden odir Dinsten beladen weren oder beſwert , das sollen wir abthun , und dem vorgenantl. Unserm Herrn von Trier sine Nachkommen und Stiffte , und auch den vorgl. Hoff mit siner Zugehore davon quiten und ledig machen zustondt one allen Verzog und Widderrede. Wir han auch für uns alle unser und iglichs vor sich und sine Erben verziehen unt vorziehen mit diesem Briefe mit rechtem Wissen uff alle Recht, Behulff, Beschutteniß, Freiheide, und verzochen Geistlichs odir Werntlichs Rechts und Gerichts und sunderlich uff Ansprache odir Vertzog, damit wir oder unser Erben gemeinlichen odir besunder sprechen odir ziehen mochten. Das wir in diesem Kauff über das recht halbtheil werdis für odir weren betrogen, odir das uns vorgl. Summe Geldis nit gegeben noch bezahlt sy , odir das die Sache andirs sy gescheen dan geschrieben , und gentzlich und besunder uff alle Gesetze und Gewohnheit Herren , Lands , Lude odir Stede , und besunderlich uff alles daz , damydde dieser vorgl. Kauff und Ußtragunge oder eynche Puncte herynne begriffen zubrochen geletzet odir gekrenket mochten werden nu odir hernachmals in einerl. Wise. Diser vorgl. Kauff Ußtragunge Innsetzunge Verzognüße und alle Puncte und alle Artickel in diesem Brieffe begriffen und sunderlich Werschafft des vorgl. Kauffs ,

bynnet des Jaris Friſt zu thun und zu ſollen füeren nach der Stadt von Franckenfort Gewohnheide, Freiheide und Recht han wir für uns und unſer Erben und unſer ieglichs für ſich und ſine Erben in guten truwen geſichert und gelobt, ſichern und geloben Jnn dieſem Brieffe ſted veſte und unverbrochlich zu halten und dawidder nit zu thunde noch zu kommen mit Worten noch mit Wercken zu eincherhande Wiſe ußgeſcheiden alle Argeliſt und Geferde und boſe funde. Jn allen und iglichen beſunder vorgl. Puncten und Artickeln. Und des zu Urkunde und ewiger Stedikeit han wir alle und iglichs vor ſich und alle unſer Erben unſſe Jngeſiegele an dieſem Brieff gehangt. Der geben iſt zu Franckfort do man zahlte nach Chriſti Geburt druzehenhundert und achtzig Jaar uff ſant Johans und ſant Pauls Tag der heiligen Merteler.

XXXVIII.

K. Henrich der VII. verleyht an den Erzbiſchoff Baldivin zu Trier die Königliche Lehen ſeines Erzſtiffts mit aller weltlichen Gewalt und völliger Gerichtsbarkeit vom Jare 1306.

aus des Hrn. VON HONTHEIM Hiſt. Dipl. Trevir. T. II n. DCVIII.

Henricus Dei gratia *Rommanorum Rex ſemper Auguſtus*, univerſis ſacri Imperii fidelibus gratiam ſuam & omne bonum. *Romani Imperii celſitudo conſurgens antiquitus*, & *fuudata* miriſice *ſuper immobile firmamentum*, excellentie prerogativa, qua viguit, *columpnis* meruit *ſtabilibus* ſtabiliri & egregiis edificiorum menturis indiſſolubiliter adornari. Inter quos quidem *illuſtres Principes* ad totius operis machinam ſuperportandam precipue *ut columpnas* Voluit *potiori præſtantia perennire*, ut quo uberius gratie privilegiis inſigniri ſe ſe ſentiunt, eo amplius debeant in obſequioſe viciſſitudinis redhibitione gratuita ceteris preclarere. Sane cum venerabilis Baldewinus

Tre-

Trevirorum Archiepiſcopus noſter cariſſimus ad celſitudinis noſtre preſentiam accedens Romano imperio & nobis devotionis ſigna pretenderit, & omnimode obeditionis inſignia preſentarit, nos ipſum tanquam noſtrum & Imperii principem ad benevolos applauſive dulcedinis admittentes amplexus, *regalia fœda principatus pontificalis*, quem obtinet, ſibi de regia liberalitate conceſimus, & ipſum *Archiepiſcopum inveſtivimus de iisdem*, *adminiſtrationem temporalium & jurisdictionem plenariam principatus ejusdem eccleſiæ* prenominato Archiepiſcopo preſentium ſerie *committentes*. Et omnia que ante datum preſentium per ſe ſeu ejus vicarios fecit, approbamus, ratificamus ac etiam confirmamus. *Quocirca* univerſis & ſingulis *vaſallis*, *miniſterialibus & hominibus ſuis* & eccleſie ſue damus in preſentibus in mandatis, quatenus *ipſi Archiepiſcopo tanquam principi* noſtro & *Domino* ſuo intendant *in omnibus humiliter & pareant reverenter*.

Datum Colonie anno Domini MCCCIX indictione VI, decima ſexta die menſis Januarii, regni vero noſtri anno primo.

XXXIX.

Johann Erzbiſchoff zu Maynz erbiethet ſich, ſeine Händel mit den Markgraven zu Meiſſen vor dem Kayſer und Reiche auszutragen vom Jahre 1404.

Ersamen Burgermeiſter Raid und Burger zu Franckenford lieben beſundere. Wir clagen uch mit cleglicher ernſtlicher clagt von den Marggraven von Miſſen mit Namen Marggrave Balthazar, Marggrave Wilhelm dem Eltern ſime Bruder, Marggrave Friedrich dem Eltern, und Marggrave Friedrich dem Jüngern, des ehegenannten Marggrave Balthazars Sone, umb das große ungleubliche Unrecht, daz ſie

aus der Archivaliſchen Urkunde.

wider GOtt, Recht, Beschaidenheit, und iren eigen Glimp und Ere mit rechtem Mutwillen und Gewalt an uns, unserm Stifft, unserm Lande und Lute gelacht hant, und noch tegelichen legen want die vorged. Marggrave undse und unsers Stiffts getruwe Manne sin solten, als die egent. Marggrave Balthazar und Marggrave Wilhelm der Elter in der Stad zu Furchheim, und der eged. Marggrave Fryderich der Elter in der Stad zu Nürnberg solche Mannlehen von uns liplichen in Geynwertikeid Fürsten Herren und viel erber Lüde empfangen, und uns und unserm Stiffte getruwe und hold zu sin Huldunge getan han, als solicher Manlehe Recht und Gewohnheit ist, So haben auch die egentl. Marggrave Balthazar und Marggrave Fryderich sin Son, uns mit yren schonen tedingen gereyßet und bracht zu eyme Weßhel und Kude, umb unse und des Stiffts rechtlich eygen und erbe, mit Namen umb solche teyle, die Wir und unser Stifft hatten an Salza und Bischoffgütern die Wir yn gegeben han umb die halbenteyle der Sloße Eschinwege und Suntra, von derselben Weßhel und Kudes wegen, und auch sonst um sunderlich Nuz und Notdorfft irer und unser Lande und Lude sich dieselben Marggraven Balthazar und Marggrave Fryderich sin Son zu zweyemalen mit uns friedlichen vereiniget und verbunden. Zum ersten zu den Zyten des egent. Weßhels und Kudes, und vor dem ersten Kriege, und off das leste vor diesem lesten Krige. In solcher Bündnissen und Eynungen sie sich herteclichen verschrieben han, nicht allein wider uns und unser Stifft nicht zu sin oder zu thun, sunder uns getruwelich beholffen zu syn wider alle die, die uns von der egentl. Sloße wegen Eschewege und Suntra nodigen, kriegen oder anlangen wolten, als wir des yre Brieve und Ingesiegele in unser Gewalt han. Und wiewol alle die vorgentl. Marggraven uns und unserm Stiffte mit Globden und Eyden verhafft sin, und darzu von der egentl. Manschafft wegen getruwe und hold sin solden, und wir auch die egentl. Marggrave Balthazarn und Marggrave Fryderich sinen Son solcher vorgent. Eynung und Büntnisse vaste ernstlich und zu dickemalen ermanet, ersuchet, und erfordert haben mit unsere erbern Frunden, und auch offen Brieven, um des willen wir wol glaubet hetten, daz sie uns und unserm Stiffte mogelich, wenn ymande anders, geholffen solten han. Doch mochten uns alle vorgeschrieben Sachen

und mit Namen soliche unsere Manungen die wir an die egentl. Marggrave Balthazar und Marggrave Fryderichen sinen Son als vast und viel getan han, nye gehelffen, daz sie uns die egentl. Slosse zu behüten beholffen sin wolten wider den Lantgraven von Hessen und sine Helffer, die uns der egentl. Sloße halb in deme ersten und lesten Krygen swerlichen gekryget han und noch krygen, als sich daz in Aussprachin vor unserm gnedigen Herrn dem Römischen Könige funden haid und datzu lantkundig ist. Sunder die vorgentl. Marggrave Wilhem der Eltere und Marggrave Fryderich der Elter sin ietzund zu zweyemalen in deme ersten und diesem lesten Krygen unsere und unsers Stiffts Fyende worden unoffgesagerer Lehen Eyde oder Globde, als wir daz mit ihren Widdersages Brieven kuntlichen machen wollen. So ist auch itzund off daz leste der egentl. Marggrave Fryderich der Junge des vorgentl. Marggraven Balthazars Son unser und unsers Stiffts Fiend worden, darzu yme desselben Marggrave Balthazars sines Vater Manne Burgmanne Dienern, und Unterthanen und darzu sine Sloße Lande und Lude beholffen sin mit Geschutze Folge und Beystande, als sich daz kuntlichin finden sal, und funden hat, in solchen Herfarten, und zogen, die sie vor unsern Sloßen und in unsern Landen nu kürzlichin getan han, und unsern Widdersachen widder uns beholffen sin, und dünkt uns, daz den vorgentl. Marggraven Ernsten sy, unsere und unsers Stiffts Sloße Lande und Lüde an sich zu brengen, daz doch der almechtige Got und der gute sant Martin wol verwaren sollen, dann yn lieb sy ire eygene Truwe, Ere, Buntnüße und Ingesigele zu versorgen. Und lieben besundere, wolten sie in diesen Sachen behelffl. Rede suchen, der sie viel künnen, und herwider icht schriben oder sagen, des sie doch in Warheit nit getun mogen: So wollen wir das zu eyme auszogelichen Ußtrage kommen für unsern gnedigen Herrn dem Romischen Konige und dem Riche, und so me Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, Ritter, Knechte und Erber Lude daby weren und gesin mochten, so uns lieber were, wann wir alle vorgeschrieben Sachen mit ganzer Warheit wol by brengen mogen und verwar gleuben und ez darvor han, daz nye keinem Fürsten in großerme Glauben ungleublich geschen sy und geschee als uns geschicht von dem egentl. Marggraven und gleuben uch wol, daz uch das leid sy, und sie

erbiethet sich zum Außtrage vor dem Kayser und dem Reiche.

auch darvor haldet in der Maße als sie mit uns umbgangen han. Datum Ehrenfelß ipso die bti Sixti Ppe. & mtyris. Anno Dni. millesimo CCCCo. IVto.

XL.

Antwort der Markgraven zu Meissen auf vorstehende Schrifft.

Balthazar Wilhelm Friderich und Friderich Gebrudere und Vettern Lantgraffen in Dorungen und Margraven zu Missen.

aus der Archivalischen Urkunde.

Unsern Gruß zuvor Ersamen Burgermeister Rad und Burgere zu Frankenford, liebe besundere. Als ir uns gesant habt eyne Abeschrifft Bischoff Johans zu Mentze Brieffis, des dangken wir uch sere, und als er uch in demselben Brieffe geschrebin hat, von unsern Eren, Gelympfe, Manschafft, Huldunge und Unrecht, daz Wir ym und synem Stiffte wider Got, recht, Bescheidenheit tzugelegit und unsern Brieffen nicht genug sollen gethan haben; und schribt ouch davon mit Unwarheit vil Schrifft, daran er uns unrecht tut, und nicht war tzubrengen syn, und hoffen daz uch und gar vil guten Luten wol kunt, lichin sin, daz man solchir Obeltat, alz er von uns schrybt, ny vernomen hatt, So maz uch und vil Luten wol kuntlichin syn, wie er zum Stiffte zu Mentze mit synen Eiden und Untruwen komen ist, und herbracht hat. Und wer er eyn recht Erzbischoff zu Mentze und ein getruwe Vormunde der Heiligen, so solde er uns unser Lande, Lute, und Straßen getruwe holt syn, vorentworten, und schutzen, und solde daz auch thun von Brieffe und Eynunge wegen, die wir Balthazar und Fryderich der Junger syn Son vor gut mit ym und synem Stifft habin dawider und wider Gott, Ere, und allen Gelympf unbesorgeter

Dinge

Dinge hat er uns die synen lassen rauben uff des Richs Strasse, und daz raublichin vorbehalden, und die synen lassin rauben, morden, mortbrennen, diblichen, daz ir selbir gnug wist, vil irfaren habt, und lantkuntlichen ist, und wir war brengen konnen, und um die vil und grosse Obiltat, die er an uns und unsir Freunde gelegit hat, haben wir vor gut Wilhelm, Friderich, und Friedrich Bewarunge an ym geran, und haben daz getan mit Eren, als sich biderbe Fürsten umb Unrecht und Obil daz an sie gelegit wirdet, pflegen zu thun, wiewol alles das vorgeschrebin stehit und ander Obil, daz uns und unsern Frunden von ym manichfelt zulegit ist, unbewarter Dinge wider Got, Ere glich und allen Gelympffen geschen ist. Ouch so haben uns die von Erffort einen versiegelten Brieff desselbin Bischoff Johans von Mentze gesant, der von Worte zu Worten lutet, glich als die Abeschrifft, die ir uns gesandt habt. Nu ist in demselben Brieffe, den sie uns so versiegelt gesandt haben, eyn blaw Strich gestrichen, vernemen wir nicht, waz der meynen sulle, und haben daz in Fürsten und guter Lute Brieffe nicht mer irfarn, Sundern wir haben gehort sagen, daz Buben Ruffren und Schälke solche Striche pflegen zu machen, die sich in Bosheit mit sunderlichen Zeichen vor andir Lute zugken wollen, Und als er ouch schribt, daz wir uns mit Warheit gein syner Schrifft nicht sollen können verantworten, und daz ir uns davor haldet in der Masse, als wir mit ym umgegangen sollen habin, entworten wir in allen diesen Stügken war, und konnen die wol war brengen, und ir vornemet wol, und mogit ouch wol irfarn haben, wie er mit Unwarheit und grossin Obilteten mit uns, andern Fürsten, und guten Luten umegegangen hat, und were er eyn weltlicher Fürste, unser Genoz, wir welden ym furder Entwert darzu thun, als sich daz gebort. Ober daz alles, so wollen wir gein ym unvorzogeliche zu Tagen kommen gein Eschinwege, Also wir vorgenanten Baltazar und Friederich syn Son uns mit ym und dem Stiffte von Mentze, ab gebrechen zwischen uns worden, dahin zu kommen vorbriefft habin. Wolde er aber daran synen Briefen nicht folgen: So wollen wir gein ym komen in des Richsstat gein Northusen, und als er daz aber weygern wolde, So wollen wir gein ym kommen in die Stat gen Herßfelde, daz yme alz wol oder baz denne uns gelegen ist, und von Orhabe her Uzrichtunge von ym nemen

und

und tun, und so mer Fürsten, Graffen, Herren, Ritter, Knechte und biderbe Lüre dabie weren, y liber uns daz syn solde, die wol horen sollen fürderlicher, wie obil und vorretlich wir unsere Frunde verloren habin und gefangen worden syn mit andir Obiltat, die uns wider Ere und allen Gelympf von ym geschen sin, Und begern von uch, daz ir dis furder von uns sagit und schribt, und die obigen Wort, die er mit Unwarheit uch von uns geschrieben hett uch durch der Wahrheit willen last leit seyn. Gegebin zu Schellinberg am Dornstage vor Mathei. Anno Dni. Mo CCCCo quarto.

XLI.

Erzbischoffs Johannes zu Maynz Replik mit widerholter Beruffung auf das Reich.

Aus der Urde

Unsern Gruß zuvor. Ersamen Burgermeister Raid und Burgere gemeynlichin zu Franckinford, liebe besundere. Als wir uch geclaget und geschriben hatten, von den Marggraven von Missen mit Namen Hn. Balthazar Hn. Wilhelm dem Eltern, Hn. Frideriche dem Eltern und Hn. Frideriche dem Jüngern, in welcher Maße sie mit uns umgangen han und umgeen, und sie uch widder daruff von uns mit vil erdachten Worten und keiner Warheit geantwortt und geschriben han, derselben Antwortt Abeschrifft lir uns by uwar eygen Botschafft nu leste gesant habet, dancken wir uch derselben uwer Botschafft mit Flyße sere, und hoffen und getruwen wol ware zu brengen, kuntlichin und offinbar zu machen mit guten versigelten Briefen, und ist daz auch vil Fürsten, Grauen, Herren, Rittern, Knechten und vil erbern Luten wol kuntlichen, daz alles, was wir geschriben han, war ist, und mogen des auch von Stücken zu Stücken in Warheit mit nichte geleucken, dann sie meynen uns und die Warheit zu deüben mit yren Scheltworten und Unwarheit, die sie ihre ganze Schrifft uz und uz mit schemeli-

melichen Worten, der Wir in Fürsten Brieven nicht me gehöret han, schriben, und daz unser Schrifft war, und ir Schrifft erdacht und unware sy, mogent Jr an irem Winckelsuchen wol mercken, wann wir den Uzdrag in keynem Winckel, sunder für unsern Gnedigen Herren den Romischen Konig, sün die Kurfürsten, des Richs Fürsten, und daz Riche geboten han, dahin wir als eyn Kurfürste und sie als des Richs Fürsten mogelichin, und von Rechte gehoren, da auch ein iglicher siner Ubeltad rotsten und sich der wol schemen mochte und solte, dahin sie doch nicht wollen, als ir uz ihre Schrifft wol pruben moget. Dann als sie schriben, daz wir mit unsern Eyden und Untruwen zu unserme Stiffte kommen sin, und den herbracht han, dunt sie uns mit rechter Unwarheit unrecht daran, wann lantkundiget ist, und allermennlich wol weiß, daz wir unsern Stifft zu Menze an unserm heiligen Vater dem Babiste, der des von Rechte zu schaffen haid, mit unserselbe Libe in grosser Arbeid gesucht, und den auch von des Almechtigen Gots und seiner Versehunge mit unsern Herren und Freunde holffe, wie wol daz den vorgent. Marggraven des Stiffts ungetruwen Mannen| von Herzen leid were, erberclichen behalden und wol herbracht han, und wolten den mit herlicher Merunge und Zunemen wol baß herbracht hanhette ire unbillige und ungehörte Untruwe getan. Auch alle die Eyde die wir demselben unserm H. Vater dem Babste oder sus getan han, haben wir die erberlichin und wol gehalten, und als sie auch mit vielheßlichen Worten schryben von Raube, Schindereye, Morden, und Mortburnen, daz ya von unsern off des Richs Straße und süß geschcen sal syn, wißen wir nicht, waz oder wen sie damidde meynen, und sie haben uns darumbe auch nye betedinget, beschryben oder zu reden gesezet, sie meyneten dann solchin Zugriffe, als die unsere by Bruchkebel für Ziten getan hatten, da etliche der vorgenanten Marggraven Lüte übergriffen wurden, den doch off die Zyt gekort ward, als wir des, des vorgenannten Marggraven Balthazars und siner Stete, da inne dieselben gesessen sin, Verzigesbrive in unserer Gewalt han. So sin sie auch unser Fiende nicht worden umb dheinerley Ubergriffe, die wir oder die Unsere| yn oder den yren getan sollen han, als wir wol ware machen wollten mit yren Widdersagebrieven, die sie uns geschrieben han. Dann uns und unsere Frunde bedunckt, und erfinden auch nicht anders,

dann daz sie unsere Fiende worden sin, umb daz sie unsere und unsers Stiffes Sloße, Lande und Lüte gerne gehabt hetten, und sind des als gyrig und als Ernst daruff gewest, daz sie Globde, Truwe und Huldunge hinder yn behalden, und uns die vor oder nach nye offgesaget hant, als sie daz auch unverantwortet, und in der Federn lassen, daz wir besser achten, dann ob sie daroff eyne erdachte Unwarheit geschriben hetten. Und als sie auch schribent von eyme blawen striche, der yn kommen sy in der von Erffurte unsern lieben getruwen Brieve, wissen wir, unsere Schrybere oder die unsern davon nicht zu sagen, und mogen daz sprechen in Warheid, und als hohe wir sollen: So ist auch den von Erffurd vorgenannten von keinem blawen Striche nicht wissentlich ꝛc. ꝛc. D. Eltvil in Crastino bti. Kalixti Mris Anno Dni millesimo Quadringentesimo quarto.

XLII.

Der Landgraven zu Thüringen Antwort auf das vorstehende.

Balthazar, Wilhelm der Elder, Friderich und Friderich Landgraven in Doringen und Marggraven zu Missen.

Aus der Urkunde. Unseren Gruß und guten Willen zuvor. Ersamen Lüte, Burgermeister Rat und Burgere gemaynlich zu Frankenford Lieben besundern. Als Ir uns Abschrifftl. gesant habit Bischoffes Johans Bryves von Menz, des danken wir uch sere, und als er uch von uns vil untugendlicher Worte geschriben hat von Begynn des Briefs biz zu Ende = = = So syn die unsere von den synen uff der Straße geraubet und geschindet, des eynteil zu eynemmal gekart wart, davor Er einen Verzögesbrief haben mag und der merer teyl ussen bleib, davo unde mer, daz die unsern von den synen geraubit und geschindet syn uff der Straßen, kan er

mit Warheit von keinen Brieven, die wir davor gegebin haben, geschriben noch gesagen, und ist daz alles wol kuntlich und wissentlich = = = und umb daz Unrecht unde auch daz er an unsere Frunde gelegit hat, sint wir syene Viende worden, umb unsrer Frunde willen, als man in Entsagebryven nicht alle Sachen schrieben kan noch bedarff, und haben daz getan mit Eren als biderbe Fürsten pflegen zu tun = = Wyr synt auch der heiligen Mann durch Sterkung des Cristenglauben, als andir mer Fürsten sind, damit wir uns nicht verbunden haben noch gebürt zu verbinden, dy Uebeltat, als vor geschriben stet, zu lyden, und daz Kirchen, Clusen, Closter gebrant und gestört, und Pfaffen und Leyen geschindt, gefangen und geraubet werden, das von den synen allzu vil geschyt, und morden und mordbornen huset und heymet, daz ducht uns Verstorunge und nicht Sterkung des Cristenglaubens sin, daz zuforderst Fürsten und darnach allen andern Biderben Lüten nicht gebüret zu gestehen. So dürffen wir ouch nicht viel schryben, von synen Eyden, wann wyt wissentlich und kuntlich ist, waz der von Leyningen, der zu eynem Erzbischoffe zu Mentze gekorn was, und dy von dem Capitel davon geschribin haben. Holdet Er auch syne Eyde wol geyn Gote, unserm geistlichen Vater dem Babste, und geyn syner eigen Kirchen in den obingeschrieben Sachen, daz moget Ir wol prüfen. Ouch antwurtet er nicht uff daz, also wir uch vor geschribin haben geyn Eschwege zu kommen, Ußrichtunge zu nennen und zu tun daselbs = = = und dunket uns daz ye nicht Winkelsuchen sin als er daz nennet, und als er uch schribet vor unsern Herrn den Romischen Kunig unde das Rich zu kommen, wolden wir unsern Herrn den Romischen Kunig noch daz Riche ungerne uzslahen, aber daz er uns mit der Schrifft solde brengen zu sollichen Noten, als der Herzoge von Sachsen ein Kurfürste und andere des Richs Fürsten, Graven, Herren, Rittet, Knechte, die nemelichen in des Riches Sache ritten, und andere vil biderber Lüte, Pfoffen und Leyen in Note quamen, irmordt, geschindt, geslagen, und gefangen worden, uff des Riches Straße unbesorgeter Dinge, daz ye von sinen Mannen und Amptlüten gescheen ist, Meynen wir, daz uns das dheyne Biderbe Lüte raten. Nu syn wir soliches Getichtes und Schriebens verdrossen und daz wir keinen Winkelsuchen, als er daz nennet, vor uns nemen wollen, so wollen wir geyn Im kom-

 men,

men uff ein Veld zwischen unsern und synen Landen an gelegentliche stete und darzu brengen unsire Fründe, und wen wir vormogen, desselben glich er auch tun mag uff Ere und uff Recht nach aldem Herkommen und unverzogeliche dy unsern geyn den synen uff eynem gelegenliche Tag schicken zu obirkommen Zyt, Steete und Tages, daz zuvorgiselt und vormachet zu nemen, und desselbenglich widerum zu tun, daz man sicher gesyn mag, daz das synen Gang habe und nicht verweygert werde (*) ꝛc. G. zu Numburg am Montag nach Allerheiligen Tag under unserm Secr. Anno Dni ſmo CCCCo IVto.

XLIII.

K. Carl der IV bestättigt den Burkgraven zu Nürnberg ihr altes Fürsten-Recht im J. 1363.

Aus Hrn. Hirsch Münz-Archiv 1 Th. n. XCI.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Keyser zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig ze Beheim bekennen und tun kund offentlich mit diesem Brieve allen den die in sehent oder horen lesen, wie wol daz sei daz wir mit redlicher Kuntschafft erewirdiger frommer Leute genzlich unterweiset sein daz die Edeln Burggraven von Nurenberg von alten Zeiten ir Adel alßo herbracht haben, daz sie allervege Fürsten genozz gewesen sint und noch sein in allen Dingen doch seint denmal, daz ir fordern sulche Freyheit und ere in etlicher Mazze versäumet haben, daz sie darnach nicht so heffticlich noch mit sulchem Fleizze gestanden haben, das ez also lantkundig und offenbar wurde als die wirde und ere desselben Burggraven amptes billichen angehoret. Des

(*) Von der wegen dieses Streits nachher ausgebrochenen Fehde ist JOANNIS T. I. *Rer. Moguntiac.* p. 721. 722. nachzusehen.

Dez ist unser Meinung, wenn das Burggraff Amt ein sedels wirdiges gelyt des heiligen Reichs ist, das wir dieselben Burggrauen sire Erben und Nachkumen bei sulchen eren Genaden und wirden behalten wollen mit besunderer Keyserlicher Gute und dauon mit wolbedachtem Mute mit rate der Fürsten Grauen Freyen und Edeln unser und des Reichs getreuwen mit rechter wizzen und mit Keyserlicher mechte vollkommenheit, urteilen, leutern und sprechen wir, das der Edel Friderich Burggraue zu Nurenberg sein Erben und Nachkomen, ewigelichen Burggrauen zu Nurenberg hochgeborner des heiligen Reichs Fürsten Recht wirde Freyheit und ere haben sullen in Gerichte und in allen Sachen und Dingen welcherley die sint, und wie man die genennen mag, und bey Namen mit des Reichs Fürsten urteil zu synden, zu teilen und ze geben über alle Sache die Leip Gut und ere antreffen in des Reichs Houe oder wo sich das geboret das Fürsten zu Gerichte sitzen oder an schöpfen state und besunder das sie hochgeborner Fürsten Recht haben sollen ob sie kempfleichen angesprochen wurden oder ob sie selber ymanden kempfleichen ansprechen, der ein hochgeborner Fürste oder in Fürsten Wirden were, auch urteiln leutern und sprechen wir, das alle der egenannten Burggrauen von Nürenberg irer Erben und Nachkommen Leute ewicleichen, es seint Ritter Knechte, Richter Burger Gebawer yederman in seinem wesen alle die Rechte Gnade und furteil haben sulle an leibe ere und gute und allen Sachen die andir hochgeborner Fürsten des Reichs Leute haben, wie daz bei denselben Fürsten und irer Freyheit mit rechte oder mit alden gewonheiten herkommen ist, ouch urteilen leutern und sprechen wir, das man der egenannten Burggrauen von Nürnberg irer Erben und Nachkommen leute wicleichen es seint Ritter, Knechte, Richtere, Burgere Gebawer und alle ir Diener und underseszen und alle ir Gut und Leute für kein andir Gerichte newer für ir selbes Gericht laden sol noch mag und si auch nicht pflichtig sein anderswo zu gesteen oder sich zu verantworten und ob sie über das fur dhein ander Gerichte geladen wurden so soll dieselbe ladung urtheil und alle sache die dorumb geschehen genzlichen absein und kein craft haben und den egenannten Burggrauen iren erben und Nachkomen ewiclichen und iren Leuten besampt und besunder dheinen schaden brengen, Es were denn Sache, daz den clagern vor

den egenanten iren Gerichren kuntlichen recht nicht wiederfaren mochte, So mugen dieselben vordere vor dem Reiche sich wol erklagen und daselbenst ires rechten warten Auch haben wir gelihen und leihen auch von keiserlichen Gnaden und mit rechter wizzen den vorgenanten Burggrauen von Nurenberg, iren erben und nachkumen ewiclichen, durch getrewer steter Dienste willen die sie uns und dem Reiche getan haben und noch tun mugen und sullen zu einem rechten ewigen lehen alle Goltwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Eisenwerk, Bleywerk, Czinnwerk und alles daz do Erz heizzet, daz in iren Landen und Herschefften funden ist, oder noch funden wirdet, daz sie dazselbe in iren eigen nutz und fromen keren und wenden mugen und sullen nach allem irem willen und das sie und ir Erben und nachkomen ewiclichen dazselbe als es zu dem Reiche und uns gehort hat mit allen seinen Rechten und nutzen zu einem rechten ewiclichen Lehen allezeit haben und besitzen sullen an alles hindernuzze, were auch das wir oder dheine unser vorfaren an dem Reich dheinen Fürsten, Grauen, Herren, Freyen, Dienstmann, Rittern, oder Knechten, Stetten oder Merkten Clostern oder yemanden andirs sulche genade recht oder freyheit geben hetten oder noch geben wurden, domit der egenant Burggrauen von Nurenberg iren Erben und Nachkomen Herschafft oder Landgerichte zu Nurenberg gekrenket, odir geswecht mochte werden, daz soll wider diesen Brief keine Krafft noch Macht haben noch gewinnen in kheine Weis und widerruffen daz mit unser keyserlicher Machte als verre es den egenanten Burggrauen von Nurenberg iren erben und nachkomen zu schaden kumen mochte, Auch meinen und wollen wir mit gutem rate mit rechter wizzen und mit Vollenkomenheit keyserlicher machte, das keynerley keyserrechte Gesetze, Ordnung der Gemeinscheffte oder der Stete, beschribens oder unbeschribens und benamen das Gesezze, das wir vormals zu Metz mit der Fürsten rat gemachet, vorschrieben und versiegelt haben, das nymant Bergwerk oder erz nur alleine die Kurfürsten haben sullen und alle ander Behaltnuzze ubunge und gewonheit wie dye herkomen seint den egenanten Burggrauen von Nurenberg in den egenanten iren Herschafften, hantuesten, freyheiten, genaden und in allen den das davor begriffen ist, keinen Schaden irrsal oder hinderuzze in dheine weis bringen sullen, Ouch erfüllen wir alle gebrechen ob dheiner in dysem Brive, durch gebrechen der Worte, und des

sinnes oder durch vynsternuzze und unvernemlichkeit der sinne und der worte oder ob etliche schonheit und zierheit die dartzu gehoret underwegen gelazzen ist, oder in welchem weis der Gebrechen offenbar wurde und wollen das erleuterliche und genzliche erfüllet und ergenzet sey mit Vollenkomenheit unser keyserlicher mechte, Ouch verbiten wir allermenniclich daz nymant wider dysen Brieff und hantueste und alles das dorynne begriffen ist in dheine weis tun sulle Wer aber dawider tete, in welchen wirden eren oder Wesen der sei, der sol zu hant tausent Mark lotiges goldes zu rechter peen vorvallen sein und dieselben peen sol halb unsrer und des Richs keyserlicher Camer und das ander halb teil den egenanten Burggrauen von Nurenberg unverzogenlichen werden, Auch ist unser Meinung, dieselben peen werden bezalt oder nicht, das dennoch diese Freyheiten, hantuesten, brive und auch genaden in aller der mazze und von worte zu worte, als sie davor begriffen seint, an alles hinternuzze in iren crefften beleiben. Des seint gezeuge der Erwirdige Gerlach Ertzbischoff zu Meinz des heiligen Reichs Ertzcantzler in deutsen Landen und die hochgeborne Ruprecht. Der Elter Pfaltzgraue bei Rein des heiligen Reichs Ertztruchses Ludwig genant der Romer Marggraue zu Brandenburg und zu Lusitz des heiligen Reichs Ertzcamrer Kurfürsten die Erwirdigen Arnest Ertzbischoff zu Prag, Johannes zu Luthmuschel unseres keiserlichen Sals Cantzeler Johannes zu Olmnutz, Friderich zu Regenspurg Marquart zu Augspurg Berthold zu Eysteten Ditreich zu Wormazz und und Peter zu Chur der Kirchen Bischove die hochgebornen Johannes Marggraue zu Merhern Stephan der Elter und Friderich sein Son zu Beyern Bolke zu der Schweidnitz und zum Jawe Prymslane zu Teschin Johannes zu Troppaw und Heinrich zum Briege Herzogen und die Edeln Eberharte von Wirtenberg Adolff von Nassaw, Heinrich von Schwartzburg Ulrich von Helfenstein Wilhelm von Katzenelbogen und Wilhelm von Eberstein Grauen und Ulrich von Hanow, Gerlach von Hohenloh Philip von Isemburg Gotzo von Brunek, Wilhelm von Rechsperg Heinrich Beyer von Bopard Thime von Kolditz und Luppolt von Nortenberg und auch vil andir Edel und erewirdige Leute unser und des Reichs lieben und getreuen mit Urkund diz Brives versigelt mit unser keyserlichen Majestat Insiegel. Der geben ist zu Nurenberg nach Christes Geburt dreuzenhundert Jare darnach in dem drey und sechzigstem

Jare

Jare an dem nehesten Freytag vor dem Suntage so man singt Judica in der Vasten unser Reiche in dem Sibenzehenden und des keysertums im achten Jare.

XLIV.

Merkwürdige Handlungen K. Ruprechts auf dem Tage zu Maynz 1406.

Aus der Archivalischen Urkunde.

Als unsers Herren des Kunigl. Gnaden unserm Herrn von Mentze, dem Marggraven von Baden, dem von Wirtenberg, den Steden Straßburg, Ulme, ꝛc. ꝛc. die den Bund mit einhalten, und auch andern Fürsten, Herren, und des Richts-Steden uff epiphania Dni Anno ejusd. mo CCCCo VIo gein Menze Tag bescheiden haben, und unser Herre der Kunig den Fürsten, Herren und Steden des obgenl. Bunds tet erzehlen: Er hette sie vormals auch gein Menze thun virboden, und wulde in seine Meynunge erzalt han, und als sie darzu nit vollielich komen weren, so habe er sie un ab her gein Menze verbodet, und tet in erzelen, daß faste Stede uzgeschollen sy gemeinlich daß unser Herre der Kunig Fürsten und Herren und Stede ꝛc ꝛc. an Gnaden und Freyhn. ungnedeclich beswerte und bedrengte ꝛc. daz er doch nit gethan habe, und das sin Meynung nit were zu thun, hetten iz aber die sinen gethan ane sinen Wissen, daz were ihm nit liep, und sulde abesin, und wulde gerne virhoren, ob in Jemand da solichl. Bedrengniß schuldigen wolde ꝛc. Auch hetten die vorgl. Fürsten Herren und Stede einen Bund gemacht hind ime ane sine und des Richs Laube, daz In duchte wider In und das Riche sin, und begerte und bete ernstlich, das sie den Bunt abeteden, darzu sie antworten; den Bunt hetten sie gemacht, um Frieds und Schirmunge willen, und were dem Riche zu Eren und Friede getan, und meinten, er wäre nit wider das Riche

und

und baden ser, daz unser Herre der Kunig in den confirmern wulde von des Richs wegen. Dazu er wider tet antworten, Er were der, der von des Richs wegen Fride bestellen, und machen sulde und wulde und were auch allezeit dazu geneiget, und wulde auch gerne mit Irem und ander Fürsten, Herren und Stede Hülfe und Rath den Friden bestellen, und ein gemein Recht helffen ubirkommen und setzen, nachdem als das Recht itzunt lange sei verdrucket gewest were das dann vortl. ein jeglicher, er were Fürste, Grave, Herr, Ritter, Knechte, Burger oder Geburl. oder wer er wäre, nach siner Statt mochte zu recht komen, und wissen, wie er solich Recht erfordern sulde und wulde, das er das gern holffin, und darby setzen Lip und Gut, und all das er vermogte; doch wulde In iemand schuldigen in vorgeschrl. Masse, das wuld er gerne verhoren, und darzu redeclich und erberclich antworten ꝛc. ꝛc. und bede und getruwete abl. iren vorgel. Bunt abeteden, das doch aber nit sin mochte. Darnach so wart unser Herre von Menze unserm Herren dem Kunige zusprechen und ihn schuldigen, wie das er unserm Herrn dem Kunige, des Canzler er zu dutschen Landen sy, bestellin sulde einen Canzler, obersten Schriber und sin Canzler, und sulden Ime die Globin und sweren, das er ihn doch bizher trungen habe, und ihm die Nutze daran nit lassen folgen. So sulle Ihm von allen Juden in dem Riche gefallin der zehende Pfennig, das ihm auch nit gescheen sy; So sy Keiser Karl von des Richs wegen Bischoff Gerlachen schuldig bliben XXX^{m} Gulden; So wolle er Ihm nit gestaden, Höste uff den Mein zu buwen; So habe er sinen Mannen und den sinen Rücking ꝛc. und die andre Slosse gestoret, und sie überfallen unuzgetragen Sachen; So betrange er die sinen von Hoenstein oder Schwarzpurg an irer Sture vom Riche verpendet uff den Steden Fridberg und Geilichhußen; So übernehme man die Sinen an den Zollen des Lantfriedens zu Wedderuwe, darinne er doch nit sy und sy auch nit genysse ꝛc. So schuldigte in der Marggrave von Wildbannis wegen ꝛc. So thet der von Wirtemberg und auch die von Straßburg doch nit in Clagewyß erzelen ezliche Artickel, der ihn nott were, und dinstlich zu biden, das unser Herre der Kunig die abethun wulde. Darzu unser Herre der Kunig antworte, und sunderlich umb die Canzly, das ein Riche die allwege bestallt habe, und kein Bischoff von Menze, und

sy auch allzyt bißher alßo kommen; So wise daz auch eigentlich uz das Buch, mit der gulden Bullen besiegelt, als Keyßer Karl mit den sieben Korfürsten und andern Fürsten, Herren ꝛc. das irkannt und gemacht haben. So umb die Juden, des habe unser Herre der Kunig nyme hören sagen, und sy auch alßo nit herkommen. So umb die XXXm Gulden da meint unser Herre der Kunig, were man dem Stiffte daz Geld schuldig gewest; so hette man das billig gefordert an Keyßer Karl, oder darnach Kunig Wenzeln seinen Son; So sy syt Bischoff Gerlach gewest Bischoff Johann, Bischoff Adolff, Bischoff Conrad, und sy nun Bischoff Johann jetzund der Künffte, und haben unsern Herren den Kunig helffen zum Ryche kiesen, und sy ny me dann itzunt von der Schuld wegen betedinget worden, und meint, das er ihn billig solich Zuspruch nu auch erlassen; und antworte auch uff die andern Artickel: und tet da unser Herre der Kunig auch wiederumb zusprechen dem Bischoff und den andern von des Verbündniß wegen, daz sie das wulten abethun, und auch von anderer faste Artikel wegen, alß er ihn zu zesprechen hatte; darzu sie auch antworten: Und alß die Sache nit mogte gütlich vereiniget und hingelacht werden, und als sunderlich zu leste zu Heidelberg verludte, das der Bischoff von Menze und die andern gein Menze zu diesem Tage nit kommen wulden, iz enwere dann das bedinget wurde, dz sie unserm Herren dem Kunige uff dem Tage von des Verbüntnüß wegen zu Recht nit stehen sulden; und unser Herr der Kunig meinte, wiewol dz solich Verdingunge unmöglich geschehe, doch die weyle unser Herr der Kunig alß wytt verlünit und Meren getragen were, doch zu verschulden, und uff daß man nu ohne mehrern Verzog seinen Gelimpf und Ungelimpf verhoren mochte; So meinte Er, dz er darumb solche Verdingunge, dz ihm die vorgenl. des Bündes von derselben Bündnüsse wegen nit zu rechte da stehen sulden, uffnemen wulden; Und darumb, so bote er nu, er wulde zu einem andern Tage kommen gein Menze oder Wormbs und wulde den vorgen. Fürsten, Herren und Steden des Bundes bevor ehn thun, daz Recht were, umb die vorgedachte Ihre Zusprüche, die sie an Ihn gethan hetten, oder noch an Ihn thun wulden, das Recht ist; Und uff daz, das nyman bedorffe vurnehmen, er were geweldig und ein romischer Kunig, und obe Ihme in den Rechten icht angenommen würde, wie man des dann Bezahlunge an

Ihme

Ihme gehaben mogte: So wulde er Ihn das Recht verbürgen, und wohl sicher machen, vor hundert tusend Gulden oder zwiret, oder dry-stüret, hundert tusend Gulden; Also dz sie unserm Herren dem Kunige darnach wiederumb uff demselben Tage umb sin Zusprüche gericht würden, und Ihm das Recht auch in derselben vorgeschriebenen Masse versicherten; Und wulde unser Herre der Kunig des Rechten also bliben an den geistlichen Fürsten unsern Herren den Bischoffen von Cölne von Costenz und von Worms, von Trier, von Wirzburg, von Babinberg, von Augspurg, und an den weltlichen Fürsten den Lantgraven von Hessen, Herzog Henrichen von Braunschweig, Burggraffen Friedrich von Nürnberg, eim Herzoge von Beyern, dem Herzog von Teck, und an Graven und Herren mit Namen an dem von Wirtemberg ꝛc. Marggraven Heßen von Hochberg, Grave Rudolff von Sulz, an dem von Roteln, Grave Philipp von Naßau, dem Graven von Catzinelnbogen, dem Graven von Cleve, von Feldenz, von Otingen, von Rinecke, von Wertheimb, von Hennenberg, Graff Hanmann von Bitsch, Graff Hugo von Heiligenberg, Grave Gerhard von Kirburg, einen Graven von Seyne, zween Graven von Leiningen, dem von Falckstein, und an andern Graven und Herren ꝛc. Und wulte die gerne verboden und biden zu einem Tag zu kommen und dz sie die auch darbeden, und den Sachen also nachgehen, in vorgeschriebener Masse; Und hette er auch sunderlich darumb als viel benannt, uff das, ob ihr ezliche nit kunten darkommen, daz ihr dennoch eine grosse Menge darqweme, über die Sache zu irkennen, des sie doch nit uffnehmen wulden: Dann der Marggrave von Baden meynte, daz unser Herr der Kunig sin Zusprache von der Bündnüße wegen gein ihme abetede, Er wulde wohl zu Rade werden, und uß den Fürsten, Graven und Herren sünff oder sieben nemen, und sie über die Sache von sinen wegen das Recht lassen erkennen. Das tet unser Herre der Kunig antworten, das Bündniß wäre wider in und das Riche, und meinte das nit besyt zu setzen; Auch so wer es als vill und wytt zu Mehren getragen und hette darumb die Erbern Fürsten Graven und Herren, als wytt hie umb in dem Lande gesessen, benant, uff daß man wiederumb erfahren mogte gemeinlich sinen Gelimpf und Ungelimpf, Solicher Gebote doch in keiner von unserm Herren dem Kunige uffnehmen wolde; doch so hat da unser Herre von Cölne, dz

unser Herre der Kunig zu einem andern gütlichen Tage gein Menze kommen wulde uff den nechsten Sunntag nach dem heiligen Oster-Tag schierst kommet, als man singet, quasi modo geniti: Dazu unser Herr der Kunig antworte, Er hette ihn des Rechten geboden, doch so wulde Er ihn ungerne noch eines gütlichen Tages ußgehen. Und hat der Stede Frunde mit Ernst thun bieden, dz sie solich vorgeschrl. Sache in ire Rede bringen wulden, und sie in vorgeschriebener maße, ob sie der Sache Rede hörten, verantworten, und auch ihre Frunde zu dem obgedachten Tage zu unserm Herrn dem Kunige gein Menze zu schicken, obwohl unser Herre der Künig sie nit sunderlich anderwerbe darum beschriebe und bede. Und ob unser Herre der Kunig hie zu sprechen sie beschriebe, ihre Frunde zu ihm zu schicken, und zu senden, oder ob unser Herre der Kunig sine Frunde zu ihne in ire Rete sendte, und an sie etlicher maßen gesonne, das sie sich dann dazu also wulden bewyßen und bey ihm bliben, und darzu thun, alß des sin Kunigl. Gnade insunderheit und genzlich getrewe, und das auch hernach gem- In gnedeclich wolle bedenken und erkennen.

XLV.

Kayserliches Erforderungs-Schreiben an die Stadt Frankfurt, wegen Abschickung ihrer Rathsfreunde auf den Rechttag zu Wien, 1451.

Aus der Urkunde.

Friedrich v. G. Gn. Rom. Kunig, zu allen Zeiten Merer des Richs ꝛc. Ersamen, und lieben Getreuen, als der hochgeborne Albrecht Marggrav zu Brandenburg und Burggrav zu Nürnberg, unser lieber Oheim und Fürste eins, und der Edel Conrat Herr zu Hardegk für sich selbst, auch Burgermeister Rate und Burger der Stadt Nüren-

Nürenberg fur sich selbs des andern teils, und denn aber der wolgeborn Ulrich Graue zu Wirttemberg eins, und Burgemeister Rat und Burger der Stadt Eßlingen, unser und des Richs lieben und getreuen des andern Teils, nächst zu dem Tag zu Bamberg mit einander gericht und vertaidingt sind zum Rechten, als die Brieffe darüber gegeben das yenhalten, Seyen wir darauf von den Parthien um Recht angeruffen worden, darum wir unser Ladung Inen erkennet geben, und Rechtrag um ir Zwitrecht für uns gesetzt haben, dieselben Rechttäg auf den nächsten Montag nach dem zwölften Tage zu Weihenachten zu latein Ephia. Domini genannt sein und gefallen werden. Wenn wir nun ewers Rats und Hilff zu solichen sachen und Rechten nottürfftig seyen, darumb so begern wir an euch, ervordern euch auch von des heiligen Richs und gemeines Nutzens wegen, das Ir zu demselben Rechtag zu uns und bey Zeiten Ewer erb- und trefflich Rates-Freunde sendet, mit samt unsern und des Richs Kurfürsten, Fürsten und andern Stetten, die wir auch zu solichen Rechten zu uns zu kommen und zu senden beschriben und ervordert haben, uns mit Rat und Beistand beholffen zu seyn, damit solich Recht, zwischen der vorgenannten Parthien nottürfftiglich möge fürgenommen und gehandelt werden, dem heiligen Rich und gemeinen Nutz und Frieden zu Fürderung. Daran tut ir nit allein unser ernstlich Maynung, sondern auch ein ganz Wolgevallen, das uns von euch zu sondern Danck komt. Geben zur Neuenstatt am Mittwoch vor sanct Gallen Tag. Unsers Reichs im Einleffden Jare.

Ad mandat. Dni. Regl. in Consl.
Uldalricus Walzli.

XLVI.

Kayser Carl der IV bestättigt den Herzogen in Bayern alle Privilegien, Freyheiten und Gnaden-Briefen ihrer Vorfahren zu Nürnberg 1362.

Aus des Hrn. Hofr. LORY Einl. in die Bayrischen Bergwerks-Geschichte. §. XIII.

Wir Carl von Gottes Gnaden, romischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhaim, bekenen, und tuen kund offentlich mit dem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, für uns, und unser Nachkommen am Reich, das wir haben angesehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürsten von Bayern, so ein Königreich gewesen, und vor vil hundert Jahren von vil römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren am Reich, der etwo vil auch König und Herzogen zu Bayern gewesen sein, und das heyl. Reich lang Zeit innen gehabt, besessen haben, mit sondern und manicherley Privilegien, Freyheiten und Gnaden, vor ander Fürsten und Fürstenthum begnadet, und begabt seind. Solchs und darzue die gütten, getreuen, und fruchtbaren Dienste, die dieselben Fürsten von Bayern, auch sunderlich jetzt die hochgebornen, Ott des heiligen römischen Reichs Erzcammerer, und Stephan der elter sein Bruder, auch Stephan der jünger, Friderich und Johannes, Gebrüder, deß benannten Herzog Stephan deß eltern Söhnne, all Pfalzgraffen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, unser lieb Aiden, Oheim, Churfürst, und Fürsten, uns und dem heiligen Reich offt und unverdrossenlich und nutzlich gethann haben, und in künfftig Zeit wohl thuen mögen, und davon mit wohlbedachten Muet, und mit Rathe unser Fürsten, und auch unser getreuen Unterthanen, mit rechtem Wissen, und aus kayserlicher Macht Vollkommenheit, confirmiren, und bestättigen wir für uns, und unser Nachkommen, alle ihr Handvest, Brief, Recht, Gnaden,

alt löbl. Herkommen, Privilegia, und Freyheit, in allen Puncten, Mainungen und Articuln, von Wortten zu Wortten, als sye, und ir Eltern, und Vorfahren, dieselben von dem heyligen Reich, und sonst redlich herbracht, als sie uns dann der genungsamlicher erweist haben, es sey über ir Fürstenthum, Graffschafft, Herrschofft, Stett, Vest Land, Leuth, Landgericht, und sonderlich ir Landgericht zu Maurstätten, oder Ochsenbronnen, das etwann der Grafen von Neiffen gewesen ist, auch ire Landgericht zu Hiersperg, Höchstett, und Grayspach, mit iren Landtsschranen, Zircklen, und Zugehörungen, auch über ir Pfandschaft, Halsgericht, Mautt, Zöll, Wildpenn, Perkhwerch, Münz, und andere Regalia, Kraischbusch, Wäld, Ehre, und Nutz und all ander ihr Gut und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit sondern Worten in disem Briefe geläutmert, und benennt were, und setzen, und wöllen, aus Vollkommenheit unser Kayserl. Macht, das diese unser Bestättigung, und Gnad, ganze Crafft und Macht haben soll, gleicher Weise, als ob die ehegenanten ire Handvösten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen, und Gerechtigkeit, alle und jede von Worten zu Worten hie geschrieben stunden, oder von Rechts, oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt seyn solten; und auch keinen iren Mann, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger, Gepaur, Diener, Edl, oder Unedl, oder ander, die in ihren Landen, Herrschafften, Gezirklen, und Landgerichten, oder andern Gerichten gesessen seind, auch die, so darzu, oder in ir Landschrannen gehören, oder darinne wohnen, und auch derselben, und ihr jeglichs Güter, die in ihren Landen, Herrschafften, Gezircklen, und Landgerichten oder anderen Gerichten gesessen seind, vor uns noch vor kein unser und des Reichs, oder ander Hofgericht, Landgericht, oder Gericht fürbringen noch laden solle, wan sie, und dieselben, mindert anderstwo mehr, dann von der genannten unser lieben Aiden, und Oheimen, und ihrer Erben, Nachkommen, Gerichten, sich um all Sachen, nichts ausgenommen, verantwortten sollen.

Was auch wider solch unser kaiserlicher Bestättigung, Freyheit, Gnad, fürbaß mehr durch uns, oder unser Nachkommen am Reich, oder jemands anderen, aus aigner Bewegnuß, oder auf Anbringen aus-

gieng,

gieng, oder geschehe, das alles soll gänzlich abseyn, und kein Krafft haben, in kainerlai Weiße: als wir auch das wissentlich aus Vollkommenheit unser kaiserlicher Macht widerruffen, und unkräfftigen und unteuglich sprechen, und erkennen, mit diesem unseren kaiserlichen Brief: es were dan, das anderen Leuthen vor der ehegenanten unser Aiden und Oheimen Gerichten gewöhnlichs Recht nit widerfahren mechte, und das man die Leuthe rechtloß kundlich ließe; so megen solch Cleger ir Widersacher für uns, und unser Hofgericht, ordentlich laden, und dasselbst soll in dann, nach des Reichsgewohnheit, Recht beschehen.

Mit Urkund des Briefs, versiglet mit unserm kayserlichen Insigl, der geben ist zu Niernberg, nach Christi Geburt dreyzehen hunderk Jahr, darnach in dem zwey und sechzigisten Jare, deß nächsten Sonabends vor sand Agnesentag, der heyligen Jungfrauen, unsers Reichs im sibenden Jahre.

XLVII.

Auszug der Reichstags-Handlungen zu Neustadt 1455, soweit solche den Verstand des VI Kapitels der G. B. wegen des Vorzugs der Kurfürstlichen Gesandten vor den Bottschafftern fremder Könige angehen.

Als die Behmische Bottschafft am Dinstag nach Judica Anno ꝛc. ꝛc. L. Vto. in die Newenstat komen sind, und unser Herr Kaiser auff Mittwoch darnach mit sampt allen den, die alsdann auff den Tag in die Newenstat kommen, und daselbs gewesen sein, sich unterreden wölt, wie der Cristenhait gein dem Türgken, fürzunemen sey. Hat sich begeben, das des Königs von Arragon und Poland Bottschafft und

Ora-

Oratores vermaintten am Sitzen und steen die nechsten nach des Babsts Legaten, und vor der Kurfürsten Bötten züsein.

Und auff das, von ettlichen reden, die sich dazwischen ergiengen, ließ unser Herr Kayser die Gulden Bullen vorlesen, und pflag darauff Rats. Zum ersten von seinen Retten, nemlich den Bischove von Senis. Der dann unter andern reden, offentlich erzelet, die Guldin Bulle gebe zu erkennen von der Seßion wie man sitzen, und das damit halten solte. Wann sein Majestat von des Reichs wegen seinen Kaiserlichen Hofe hielt, nw weren diese Sache, nit des Reichs sonnder der gemainen Christenheit sache. Darumb so dienet die Guldin Bulle . Jetzumal nichts darzu, so gebe die Guldin Bulle züerkennen, wie man die Sache mit dem Sitzen halten solte, wann die Curfürsten personlich In dem Kayserlichen Hofe weren, und sagte nichts. wie man es halten solte. So sie nit personlich . sonndern durch Ir Rete, deselbst erschienen . So nw Ir Rete, und machtbotten allein, und nit die Curfürsten außgenommen den von Trier . hie weren, So diente die Guldin Bulle deß sitzen halb, di Rete berüren Jetzümal nichts, sonnder Es solte mit Jne darinn gehaltenwerden . Alß man das vormals In den hailligen Concilien und bey unseren hailligen Vettern, den Bebsten gehalten hett, und zu halten pflege. Nemlich wann yemant von Fürsten wegen In den Concilien erschienen. der In Bischofflicher oder Fürstlicher Wirde were, das dann derselbe vor der Curfürsten Rete, die zu solicher Wirde, nit weren, sitzen solt ꝛc. ꝛc.

Auff das begerte unser Herr Kunig rates, von meinem Herrn von Tryer, und der Curfürsten Rete, die namen Jne ani Bedenken, und ließen von Irer allerwegen antwurtten, Jne zweyvel nit sein Kayserliche Majestat wüste wol zübedennken das Kayser Carl die Guldin Bullen Im Hofe zu Metz mit zeitigem Ratt, gürter Vorbetrachtung, durch redlich Ursach, und In Beywesen des erstgebornen Suns, alsdann des Kunigs zu Franncкreich . ains Cardinals . auch vil großmechtiger Fürsten und Herren fürgenommen, beslossen, und darnach bey anderer Romischen Kaisern und Königen herbracht und gehalten sey. Wann die Kurfürsten nit personlich gegenwürrtig weren, das

dann Jre Rete und machtbotten . sie mit sitzen und steen betüten, dann sollen die Kurfürsten durch Jre Rete zusagen, das sie von Jrer Herren wegen thun, verpflicht werden, So sey auch billig . das Jne die Ere . die Jne zugehöre durch Jre Rete, nit benommen werde wann als billig die Rete, Jre Herren mit der Bürd das ist mit der Verpflicht betütten . also gebürlich betütten sie Jre Herren mit den Eren, dise Sach . wiewol sie die Cristenheit berüre, so sey sie doch des hailligen Reichs sache, und sey diser Tag allein versechlich und bevoran, darum fürgenommen zübefleißen, wie man den Hungeren aus dem Reich zu Hilff kommen solle. Es sind auch unser Herre Kayser, als das Hawbt, und die Kurfürsten, als der Leyb und Glyder ainander also gewanndt, das sie von ainander nit gesondern noch zu schaden seine und als ein Person Hawbt und Leib . am stand und stat betütten, und alle die Jhenen . die zu ersten nach Jnn sitzen, den andern stannd und stat nach ausweyßung der Rechten betewtten, und behaltenn, die Guldin Bullen weyse auch lautter auß, das zuersten die gaistlichen Kurfürsten yeder nach seiner gepürlichkeit, und darnach der König von Behaym . ob allen Cristenlichen Kunigen sitzen solle. Solle nw das mit den Herren also gehalten werden, So sey auch billig . das es mit Jren Retten also gehalten werde, und das des Königs von Behaim Rette, ob des von Arragon und Polan Rette, bevoran so dise nit Jn Fürstlichen noch Bischofflichen stannd, Sondern als Doctor und Ritter, hie sind . sizen und gehalten werden sollen, Es sey auch nit nott in diese sache . gleichnüß mit den Concilien und des Babsts Hofe zugeprauchen, wann der Curfürsten Sache und Seßion, sey aus der guldin Bullen, Jren sundern Freyhaitten und dem alten Herkommen, gegründet. darumb so müge man dise Bullen Freyhaiten und Herkommen mit Gleichnüß nit außlegen noch brechen. Die Concilien werden auch durch die Bebste gemacht nit allein in den sachen von der tewtschen Nation . zu ratschlagen, So sey diser Tag, nit durch den Babst, Sondern durch den Kaiser auch nit zu rattslagen, der gemeinen Cristenhait, sonnder allein der tewtschen Nation halb, wie dise tewtsche den Hungern, als obgemelt ist, zu Hülff komen wollen,

Und

Und als nw der Bischove von Senis In seinen obgemeldten Reden den Pfalzgrauen zu ainem Exempel. Insonnderheit angezogen, und des Pfalzgrauen machtbott mit Namen, maister Hanns Lanndemberg darauff seines Herren halb geanwurt hette, ward sich der Bischove von Senis entschuldigen, und doch dabey die guldin Bullen auff die gemelten sein mainunge noch weytter anziehen, außlegen und Interpretiern, Also ward von aller Kurfürsten wegen ainhelliglich dagegen geredt, So sollig des von Senis außlegunge und gloßirunge der guldin Bullen nit von unsers Herrn des Kayfers. sonder sein selbs wegen gescheen were, So were nit nott, Im daruff zu antwurtten, wurde aber dise Außlezung, oder deßgleychen von unserm Herrn Kaiser angezogen, So wölt man in solicher maß dartzů antwurtten, dardurch meniglich verstünde, das die Kurfürsten billig bey der guldin Bullen. Iren Freyhaitten und Herkomen blyben, und hetten sich wol versehen, das der von Senis nit so begirlich gewesen were, Irer Herrn Freyhait und Herkomen wider Billigkeit auszulegen, badren und begertten, das sein Kaiserlich Majestat die guldin Bullen und das loblich Herkomen handhabte. und nyemant gestatte, dawider kainerley nuwerunge und eintrag zu machen, wann sein Majestat verstünde wol, das Ine als Sendbotten nit gepürte, sollich Newerung oder annderwunge, ob die fürgenomen würde, des sie sich doch zu seinen Gnaden nit versehen, anzünemen ꝛc. ꝛc.

XLVIII.

Lex Pacis Friderici Imperatoris oder Friedebrieff auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1187 publicirt.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator, & semper Augustus. Decet fidelitati nostræ tempora *generali populorum provinciarum tranquillitati* circumspectionis nostræ studio provideri, ut dum in sub- Aus dem *Chronico Abbatis Urspergensis* p. 230.

ſubjectis dominationis virtute pollemus, reprobos quoslibet ac ſceleroſos à ſubditorum injuriis arceamus æquitatis noſtræ correctione. Conſiderantes quippe quæ damna, quantæque deſolationes hominum & provinciarum, per ſeditiones & incendia provenerint, & quantos præterea futurorum timores reportent ea quæ de conſcientia & conſilio principum, & aliorum fidelium noſtrorum, tam liberorum, quam miniſterialium, ad reprimendas incendiariorum inſolentias, imperialis noſtra ſanxit autoritas: *Univerſalis imperii fidelibus* nota fieri volumus, & ſicut in caſtro noſtro Nurinberc, hæc ordinata & confirmata ſunt, firmiter indicimus obſervanda. Primum igitur de incendiariis demandamus generaliter, ut ſi liber homo, ingenuus, miniſterialis, vel cujuscunque, conditionis fuerit, incendium, commiſerit pro werra propria, pro amico, pro parente, vel cauſæ cujusquam alterius occaſione, *de ſententia & judicio imperiali, proſcriptioni ſtatim ſubjectus* habeatur. Hic excipiuntur, ſi qui forte manifeſta werra caſtra manifeſte capiunt: & ſi qua ibi ſuburbia aut ſtabula aliave tuguria præjacent, igne ſuccendunt. Excipiuntur & judices quos in malefactores poenam juſtitia exigente exercere contingit. Quod *ſi aliquis in ducatu* alicujus incendium fecerit, *ipſe proſcriptum pronunciet*, ac deinde *juſtitiæ ſuæ autoritate eum proſcribat.* Id ipſum faciant *Marchiones, palatini Comites, Lantgravii, & comites alii*, nec alicui eorum liceat talem abſolvere, *niſi domino Imperatori.* Quicunque etiam incendiarium in domo ſua ſcienter receperit, & conſilium auxiliumve ei impenderit, damnum & injuriam paſſo pro facultate ſua reſtituat. Judici vero decem libras monetæ de illa dioceſi, in qua commiſſum eſt, perſolvat, ac domino imperatori, pro voluntate & gratia ſua diſponat. Si quis autem ſuper hac innocentiam ſuam probare vel oſtendere voluerit, cum duobus viris veracibus in præſentia judicis ſe expurget.

Si quis autem cuiquam impoſuerit, quod incendiarium receperit, & de hoc ipſum jure voluerit convenire, hoc nequaquam ei fieri liceat, niſi præſtito primo calumniæ ſacramento. *Dominus* etiam *imperator* proſcriptorum *neminem à ſententia proſcriptionis abſolvat*, niſi de illicitis primo damnis cum injuriato componat, & *niſi conſciente*

ju-

judice hoc fiat. Proſcriptum vero, quem pro incendio ſententiam proſcriptionis incuriſſe omnibus notum fuerit, dioceſianus epiſcopus, ſi ad ſatisfactionem inobediens extiterit, à communione eccleſiæ Dei & fidelium Chriſti abjiciat, & extraneum eum reddat, nec eum abſolvat, quoad usque læſo damnum reſtituat: & e converſo, quem epiſcopus legitimis induciis citatum juſtitia dictante excommunicaverit, & hoc judici inſinuaverit, judex eum banno proſcriptionis condemnet, & nec prius eum abſolvat, quam coram epiſcopo de his, pro quibus condemnatus eſt, ſatisfaciat. Quod ſi à proſcriptione illa prædicto modo fuerit abſolutus, & epiſcopo ſuo non voluerit obedire, incendium primo abjuret, deinde ſit in arbitrio epiſcopi, *qualem* ei *pœnam* injungat, *ad viſitandum ſepulchrum Domini, aut limina Jacobi Apoſtoli*; ſi autem proſcriptus eo, ut dictum eſt, modo abſolvi deſideraverit, domino imperatori fines imperii per annum & diem abjuret. Si quis autem à proſcriptione & excommunicatione ſimiliter non fuerit abſolutus infra annum & diem, univerſo jure, honore, & legalitate, privatus habeatur, *ita ut in ferendo teſtimonio, vel ad judicandum*, de cætero *nequaquam* ſit admittendus. Omni quoque *feudali jure carebit* perpetuo. Item ſi in reiſa alicujus domini, cum ipſo domino cujus eſt reiſa, aliquis fuerit, qui incendium (ut ſæpius contingit) faciat, dominus ipſe, cujus eſt ipſa reiſa, jurabit ſuper reliquias, quod non fecerit conſcientia, vel mandato, vel voluntate ſua. Reum autem abjiciet à ſe, & nunquam recipiet. Quod ſi illum poſt ſatisfactionem receperit, tenetur univerſum damnum quod ille commiſit, reſtituere. Item ſi contingat, dominum aliquem in villa aliqua hoſpitari violenter, & fortuito evenerit, domum aliquam incendi, & ille cui fit damnum, dominum impetierit, quod mandato ſuo vel voluntate, vel conſcientia ſua factum ſit, damnum damnificato reſtituat. Item ſi incendiarius captus fuerit, & coram judice negare voluerit, incendium ſe commiſiſſe, ſi forte notorium non fuerit, per provinciam judex ſi poſſet eum cum ſeptem idoneis teſtibus convincere, capite plectatur. Sed *ſi notorium* fuerit, nullius requirendum eſt teſtimonium, ſed *ſtatim decollandus.* Item ſi Caſtellani cujusquam domini deſcendentes à caſtro domini ſui incendium fecerint, domino abſente à provincia, caſtrum domini

propter hoc non erit comburendum; Sed bona incendiariorum quæcunque extra caſtrum fuerint reperta, comburantur. Poſt reverſionem vero domini, ſi dominus incendiarium retinere voluerit, & à ſe non reppulerit, caſtrum ejus ſimiliter erit comburendum. Item ſi proſcriptus propter incendium in aliquam domum confugerit, de qua non poſſit haberi, niſi domus incendatur, propter hoc incendium non erit quis incendiarius, ſed damnum pro incendio reſtituere debet.

Item ſi incendiarius ſuper caſtrum aliquod agitatus confugerit, & dominus, cujus eſt caſtrum, fortaſſis dominus, vel vaſallus, vel conſanguineus fuerit, dominus ille non debet eum perſequentibus repræſentare, ſed juvabit eum à caſtro in ſylvam, vel alias ubi ſecurus ſibi videatur. Quod ſi nec dominus vel vaſallus, nec cognatus fuerit, perſequentibus eum ſtatim repræſentet, vel cum eo in eadem culpa ſit.

Statuimus etiam, & eodem firmiter edicto ſancimus, ut *quicunque alii damnum facere*, aut lædere ipſum intendat, *tribus ad minus ante diebus per certum nuncium* ſuum *diffiduciet* eum. Quod ſi læſus diffiduciatum ſe fuiſſe negare voluerit, nuncius idem ſi vivus eſt, juret quod contradixerit ei exparte domini ſui, loco & tempore deſignato. Si mortuus eſt nuncius, juret dominus junctis ſibi duobus viris veracibus, quod contradixerit ei, ne dolo mediante de fide violata quis valeat inculpari.

His ſancientes adjicimus, ut quicunque treugas alicui dederit, niſi ibi determinatum & exceptum fuerit, quo tenore ſervet vel non ſervet eis, contradicere eis ante terminum ſtatutum nequaquam poſſit. Quod ſi fecerit, ut violator fidei judicetur Item qui nuncium aliquem pro eo quod contradicturus mittitur, læſerit, fidem ſuam violaverit, & de cætero omni honore ſuo carebit, & in poſterum nullius ei contradicet.

De *filiis* quoque *ſacerdotum*, *diaconorum*, *ruſticorum*, ſtatuimus, *ne cingulum militare* aliquatenus aſſumant: & qui jam aſſum-

pſe-

pſerunt, *per judicem provinciæ à militia* pellantur. Quod ſi dominus alicujus eorum eum in militia contra judicis interdictum retinere contenderit, dominus ipſe judici in decem libras condemnetur, *ſervus* autem *omni jure militio* privetur. Statuimus etiam, ut ſi quis vineas aut pomeria exciderit, proſcriptioni & excommunicationi incendiariorum ſubjiciatur. Ut autem hæc tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat, & eo quo dicta eſt, tenore inconlvulſa conſiſtat, eam *legibus prædeceſſorum noſtrorum imperatorum atque regum juſſimus interſeri*, & perpetuo jure ſervari. Cui ſi quis auſa temeritatis contrarie præſumpſerit, Dei omnipotentis & noſtræ perpetuo indignationis ſit reus. Fiat, fiat. *Actum Nurenberc in præſentia principum, Conſilio & conſenſu eorum. Anno incarnationis* 1187. 3. *Kal. Jan.*

XLIX.

K. Rudolfs des I Landfriede auf dem Reichstage zu Nürnberg errichtet im Jar 1281.

Daz ſint die Rehte die Chunic Rudolfe von Gotes Genaden Romiſcher Chunich unde immer Merer des Riches, Wellen und gebieten, dieſe Rehte zu gehalten: Aus einer gleichzeitigen Abſchrifft.

Wir ſetzen daß iman in des andern Gerihte iht rihte . und dheine Rihter deheinen Scherigen ſetze . wenne nach der goteshouſer Rat dw Scherigen haben, und nach des Vitztums Rat.

Von

Von schedelichen Leuten.

Wir setzen auc. swa die Rihter schedeliche Läute begriffen in ir Gerihte daz si die vesten, an der Herren Schaden, auf der Gut si sitzen.

In Ziht.

Wir setzen, swa ein Rihter einen Man ihtes zihet, daz im daz an den Lip nihte got. der ein gesezen Man ist, daz er den weder vesten schol noch sin Gut nemen sol. Er sol im wan fürgebiten. Sprichet er in aber an umb ein Dinch, daz im an den Lip get, so sol er in vesten auf Reht, und sol im sines gutes nihs nit nemen, und vor dem Gerihte enpristet derselbe dem Rihter mit Reht selb dritten mit sinem Gerihte. din ziht dw im an den Lip niht get.

Swer den andern entwert.

Wir setzen, swa ein Man den andern ansprichet er hab in sines Guts entwert. mit Gewalt an Reht. Mag der Chlager daz bringen mit zwein der nachsten und der besten in der Pfarre. daz er in entwert hat mit Gewalt an Reht, den sol man in sin Gewer als lang setzen als lange als ez im auzen gewesen ist, Und sol der schuldige fümf Pfunt geben dem Richter ze Wandel. und sol im den Schaden abtun.

Umb aygen Läute.

Swer sin aygen Man oder sin Lehen man in ein Pan stat vert, volget er im nach in einem Jar, man sol in lazzen varen. verseumet aber er sich ein Jar, so weleibet er in der Stat, er müge danne bereden, daz er sein nit gewizzet hab. Vert er aber aus der Stat in ein ander Stat. Allez daz Reht, daz der Herre in vordern Stat hintz im hat, daz hat er in dirre Stat.

Von Haymsuchunge.

Swer einen edelen Man feintlich heimsuchet, wirt er des über vot mit zwein oder mit dreyn gewizzen. Der sol in der ahte sin. Und hat

er

er im sines Gutes niht genomen, so sol er im zehen Pfunt für sin Laster geben. Und dem Rihter symf Pfunt. Stunt aber er im sin Gut. daz sol er im gelten mit der zwigult, und der den Schaden da getan hat, der sol selbe dritte bereden, daz der Schaden als vil si. Wil er des nit thun, so sol der de Schaden wereden, dem er da geschehen ist. auch selb dritte.

Gebur Heimsuch.

Ist aber er ein Gebur, der da heimgesuchet ist, dem sol für sin Laster gevallen ein Pfunt. und dem Rihter zwei Pfunt. und umb den Schaden geschehen, als vor geschriben stet.

Swer veil trinchet hat.

Es sol nieman dehein trinchen veil haben, danne daz den Rehten. e Tabern, swer darüber tut. der ist fribrech.

Von Pfantschaft.

Es en sol nieman ouf den andern ein varen noch laisten umbe dehein Gulte diw hinder zehn Pfunden ist. noch deheim Roß noch dehein Pfärde umbe dehein Gulte hinder drin Pfunden. Unde swer daz tut, der ist fribreche. und der sin Pfenninge ouf so getan Schaden leihet, der sol sie verliesen.

Gerihte über Diwpheit.

Swer einen schedelichen Man oder ein Diwp für Gerichte gevangen bringet, derselbe oder der Rihter sol sweren, daz er ein so schedlich Man si, daz man ze Reht über in richten schull, und schuln denne sehs sweren, daz der Aid war si. darnach sol man vragen, wie man über in rihten sull.

Gezwch.

Ez schol nieman dehein Gezwch verwerffen, der ein unversprochen Man.

Wezigen.

Swelich bezigen man bezzern wil . und of Reht hinfür sten wil . der sul daz dem Rihter verburgen mit vier biderwer Manne rat von der chuntschafft, die an Gevar darzu raten, die borschafft sol man fur gut haben nach der vier Manne Rat.

Unreht Herberge.

Swer den andern herwerget, mit Gewalt, er sy Pfaffe oder Leye, daz sol er im mit der Zwiguult gelten er . er lazze in sin danne gern. ez sey danne, daz er niht fürbaz müge, so soll er im den Schaden einvaltigen geben.

Von Fütern.

Swer den andern fütert Tages oder Nahtes, begreiffet er in daran, und wird er gevestent, so sal er dem Rihter ein Pfunt geben . Und den Schaden mit der Zwigult gelten . Und tut er es hintz einem Wert . mit dez Wirtes Wissen . derselbe Wirt sol dem Rihter ein halb Pfunt geben, er nem sich dane mit dem Aid davon, daz er sin niht wesset.

Muntleut.

Es en schol nieman deheinen Muntman haben, oder er ist fridbrech.

Geleitte.

Ez en sol niman deheine Geleit geben, danne der Lantherre, oder dem er ez verwilhet.

Dwbiged Gut.

Daß swem Man dwbiges Gut kunden wirt, der scheyb daz als Reht ist . Und volfür den Scheyb, als Reht ist.

Unrehte Mazze.

Swer unreht Mazze hat, und unrecht mizzet . der sol dem Rihter ein halb Pfunt geben, als oft er ez tut . Und den Schaden mit der Zwigult gelten.

Naht Prant.

Swa man einen Naht-Prenner in eines Mannes Hove mit siu gewizzen findet , der sol an des Prenners stat sin.

Panholz.

Swer Holz in den Vorsten und in den Panholzen über des Hüters willen nimpt, der sol ez gelten mit der Zwigult . Und sol dem Rihter dannoch wandeln.

Schutzen.

Ez en sol nieman dehein Schüzen füren , er hab danne drizzich Pfunt Gulte, oder er si ein Rihter . Swer anders so getan Schützen wegriffet, der sol in die Pfärde und die Armbrust nemen . Und soll die Schützen an daz Gerihte antwurten für schedeliche Leute.

Eigenleut.

Swer ein Man uffe seinem Gut hat . swes er si . der sol im dehein lait tun . Und sol in ze Lihtemesse wider vodern an zitlich Dienst, sol er im tun.

Totslach.

Swer einen Menschen ze tode sleht, da sol man über richten , als reht ist.

Umb Burge.

Ez en sol nieman dehein Burch haben , er habe sie dann ane des Lands Schaden . Geschiht deheine Schade daruf, so ist dw Burch und der Herre in der Achte . oder er bezzer, als Reht ist.

Herwerger.

Ez en sol nieman in der Graffschafft mer herwergen, danne er ze Reht sol.

Untriwe.

Swer in Triwe an sinem rehten Herren brichet, an im selben, an sinen Chinden und an sin Burgen . der ist in der Achte, und sol ez der Herre rechen an sinem Lib und an sinem Gut.

Unreht Wandel.

Swelicher Rihter den Frid und die Sätze mit den Wandeln übergrifet, der sol dem Herren, von dem er daz Gerihte hat, zehen Pfunt geben, und soll den Schaden mit der Zwigult geben.

Um eygen Leute.

Swer dem andern sein Leute ein nimpt, die er in Nutz und in Gwer hat wehabt, di soll er im wider antwurten, unde soll im dirre danne daz Rehte tun . und die Gewer an den Leuten sol er wehaben mit zwein.

Umb Ban.

Swelich Graf, frey oder Dienstmann Jar und Tach in offenem Panne ist, den sol man in die Echt tun . Ist er aber ein ander Man, so sol man in über sechs Wochen in die Echt tun . Und swer als lang in der Achte ist, als das vor von dem Panne geschrieben ist, auf dem gevellent ze gelicher Wiz der Pan.

Hant-Frid.

Swer zwischen zwein Veinden einen Hant-Friden machet, und der von entwederm zebrochen wird, jener, der den Frid gemachet hat. Der hat den Gewalt, einen anzesprechen, der den Friden zebrochen hat . ob er ez selb dritte uffe in webären mach . so sol der den Fride zebrochent hat, in der Achte sin . und soll den Schaden mit der Zwigul-

te

te gelten. ob der Schade an ein Todeslag ist; Erget aber ein Totslag da schol um largen, als umb den Todeslag gesetzet. Und soll dem Rihter buzzen als ein Fribrecher Man. Ist daz. daz der den Frid gemachet hat, jenen der ihn zebrochen hat, durch Lieb nicht ansprechen will. der Rihter, in des Greschafft er gesezzen ist, sol in ze virtzehen Tagen laden. Chumt er ze dem Tage nicht, noch webärt ehafft not niht. oder daz under Tach nicht gechundet so. so sol er die Buzze leiden. die einer leiden muz. der den Fried zebrochen hat, und sol der Rihter den Gewalte haben, daz er selbe dritte bewer die Schulde us in den Fridbrech Man ehafft not bewärt daz er ze dem Tage nit chomen möchte. oder daz im der Tach nit gechundet si. so sol man im ze Reht einen andern Tach geben. Ist aber, der den Hantfrieden zerbrochen hat, ein so getan Man, daz in dirre, der den Hantfriden gemacht hat, nit angesprechen getan, so sol er sweren, daz er vor vorhten sines Libes in niht geturre ansprechen. noch so getan Schulde uß in bringen. Ob der Fride zerbrochen wirt an eins Wizzen, der den Frid gemachet hat, so sol er das sweren. daz er sin nicht gewizzet hab. daz der Fride zebrochen waz.

Umb Friede.

Ob ein Man gibt sinem Veint Frid. für sich selben und für die sinen, und einer der sinen den Fride brichet, so sol jener, des Helffer er ist, als er sin inne wirt, sich desselben ouzzen. und bereden. daz er an sin Wizzen und an sinen Willen geschehen si. Und sol mit einem, den er geleidigt hat, nach seiner Bet ouf in sin. Und nimpt er in zwider an sich. so ist er mit sampt im Fridbrech.

Fride.

Ob zwein Veint einen Fride an einander geben habent, oder zwein Frwnde einander wider varent, und mit eintwederm ein Man ist, der des ander Veint ist. Und Frides von im niht hat. Unde wil jener sich seines Frwndes trosten, und wil diesen an weigen sin Geselle, der sin Frwnt ist, oder einer, der den Hantfriede mit im hat. so sol er daz undervaren, und en mag er des niht undervaren, so sol er dem halten, den dieser da anweiget. Tut er des niht, so ist er fribrech und truwloß. Ob zwen Frinnt oder zwen Veint die Fride mit einander habent, an-

einander widervarent ouf dem Wege, und im einer unter den zwein füret einen mit im, der niht Frid hat von jenem, und fürht er, daz er im tun wulle. so sol er hintz im senden. und sol sprechen, der Man ist mit mir, der Frides von iu nit hat, lat daz durch mich, daz ir im ze diesen Ziten niht tut bi mir. Und wil er des nit tun, ist er sin Veint, so hat er den Frid zebrochen.

Fride.

Swa zwischen zweien Veinden ein Fride gemachet wird, den sol niman widerbiten. e der Zit, da er von erst hin gemachet ist. swer daz tut. der ist fridbrech.

Fride.

Swa zwein Veint Fride ander gebent und ir eintweder ettwenne seine Friunt oder siner Leute ouz dem Fride nimpt. für die er den Fride niht westätigen wil, noch en mach. desselben sol er sich ouzzen, und sol im deheim Hilfe bieten wider jenen alle die wile, unde der Fride weren soll. Tut er es darüber, so hat er den Fride zebrochen.

Fride.

Swer in dem Hantfrid geleidigt wird, der schol daz anchlage nit rechen, tut er daz, so ist er fridbrech. Ob zwischen zwein Veinden Frid gemachet wird, und einer unter in sein mage oder umb solte Hilfe bwtet auf den andern in der Zit, und der Fride wern schol, er ist fridbrech. Die Herzogen noch di Bischoffe noch deheine Richter sol deheine schedelich Leute mit heyrath an sich nemen, daz er si welcherme des gesazten Rehtes des Gerichtes.

Umbe Raise.

Swer offentlichen raiset wider jeman, der den Fride gesworn hat, den Reisehaubtman sol man enthaubten. Ist daz ein Man raiset ouz dem Lande. Und daz er an der durchverte iman Schaden tyt. Und den niht buzzet in sechs Wochen, den sol der Chlager bi dem Aid umb den Frid ansprechen, und sol im den Schaden zwir gelten.

Umb die Achter.

Swelich Achter chumbt flüchtiger in eins Mans Hous, des Houses Herre sol im helfen, daz er an Schaden da uz chome, unde darum sol er niht in der Achte sein, Wirt aber der Achter in des Hous funden und sich der Wirt und mach er nicht wereden daz er em wesset, daz er in der Acht wäre, so sol man das Hous unde den Wirt in die Achte tun, und sten an des Rihters Gnaden, ob ieman mer in dem Hous si, den man da umb achten sul. an die Hausfrawen und an chleine Chinte.

Ob ein Achter einen andern Achter sinen Genoz ze dem Gerihte antwurtet, den schol man uz der Achte lazzen, und sol über diesen rihten.

Offen Pan.

Die wil ein Man in offen Bann ist, und in der Achte, so en mach er deheine Lehen weder geleihen noch enpfahen. Geschiht ez darüber, ez hat nit chrafft.

Pfaffen-Riht.

Dehein wertlich Rihter sol hintz deheinem Pfaffen um dehein dinch rihten er werde danne entsetzen von sinem Bischolfe.

Closter-Fride.

Chloster Chirchen Frithofe Widem Müle sulu gantzen Friden haben, swer si angreiffet, der ist fridbrech.

Garten-Fride.

Swer Wingarten und Boumgarten abhaut, oder Tages oder Nachtes dar uz stilt, und impen Vaz ouz brichet, und dar ouz stilt, der ist fridebrech.

Fride-Brif.

Eß en sol dehein Rihter an dehein Gerihte sitzen, er hab den Fridbrif bi im twtsch geschriben, oder er geb dem Herrn, des Rihter er ist, als oft er ez über get, fünf Pfunt.

Un-

Unrehte Geide.

Swer mit Drabhen, oder mit Netzen, oder mit Stricken oder mit deheiner Weraitschaffte das Wilt vehet Tages oder Nachtes . und Habich oder Spärber erstiget . der ist ouz dem Fride.

Munche Rihte

Munchen wiben sol man rihten, und sunderlichen Pfaffen nach aller ir Chlage, an ir Vogtes Frage und an Furgezoch, swenne si chlagen, daz der Friede an im zebrochen ist.

Zu Gerihte an Harnasch.

Ez en sol nieman zu des Graven noch zu des Rihters Gerihte chomen mit Harnasch oder mit Armbrusten, oder er sol dem Graven oder dem Rihter zehen Pfunt geben.

Umb Aisch.

Swer aischen oder Weisungen haben wil, der sol sweren, daz er an ubel list hab.

Umb Pfantunge.

Swer den andern pfendet an Frainboten, der ist fridbrech.

Um Loter.

Loter Pfaffen mit langem Haar und Spilläute sind ouz dem Fride.

Mülner Mazze.

Swelich Mulner mer nimpt danne das dreizzigste Teil, der sol dem Rihter zwee und siebentzich Pfenninge geben.

Fridbrechen.

Swer den andern ansprichet, daz er den Friede an im zebrochen hab umb ein Dinch, daz über sechs Schillinge der langen zwhet, hinz

des

des Leib sol man rihten . ob er sich nicht wereden mach. Ist aber daz Dinch under sehs Schillinge . so sol ez dannoch dem Gerichte wandeln.

Pfaffen=Reht.

Dehein Rihter noch dehein Scherige noch dehein ander Man sol sich der Pfaffen Gut nach ir Tode niht underwinden mit Gewalt an seinen Bischolffe und an seinen Techent, swer es anders nimpt, der ist fridbrech.

Maul=Slege.

Swer den andern rouffet, oder an das Maul sleht, oder in mit Chnuttelen sleht . daz er in niht wundet . der sol im ein Pfunt geben, und dem Rihter zwein und siebenzig Pfennige . an die chint, dw hinder virtzehen Jaren sint . Und an da ein Mann oder Frowe ir ehalten slahent , an mezzer slege . und an Swert Slege und an Wunden.

Von Wunden.

Swer den andern wundet an Lem, der sol im für iglich Wunden ein Pfunt geben, und dem Rihter für die Wunden ein Pfunt geben.

Umb Raub.

Swer den andern raubet an Widerbot, den er wol vor gegruzzet hat, und sich deselben dritte mit den genanten niht wereden mach, dem sol man dw Hant abslahen . Und sol den Schaden dri stunt gelten. Und der in darub anspricht, der sol sweren, daz er in niht an Mutwillen.

Verholen Mezzer. (cultri absconditi)

Swer Mezzer in den Hosen, oder anderswo, verholen treit, wirt man des inne, dem sol man die Hant abslahen.

Chonen

Swer einem Manne sin echonen hinsuret, der ist in der Achte.

Strozroube.

Schochroup und Strozroup sol deheinen Aufschub haben, swen man damit wegreiffet, da sol man über rihten.

Chauf sezen.

Ez sol ein igelich Rihter in igelicher Stat und in igelicher Pfarre mit Alten den besten und den twrsten bi dem Aid vor der Chirchen den Chauf sezen. und daz Lon Smiden . Webern . Sneidern . Schuchstärn . Madärn . Zimberleuten . und den andern allen . Und swer mer nimpt, danne im gesetzet ist, der sol dem Rihter als oft zween und sibenzig Pfenninge geben.

Pfenden.

Ez pfendet ein igelich Man sinen Hindersazzen wol . an Fronboten, um sinen Zinf und umb ein Gülte.

Swes an disem Buche vergezzen ist, daz sol man rihten nach dem alten Rehr.

Daz ist geschehen do von Cristus Geburt vergangen woren zwelfe hundert Jar und in dem ein und achtzigisten Jar . an dem achten Tage der heiligen zwelf Poten sant Peters und sant Pauls.

L.

Urkunde des Raths zu Frankfurt, daß der Kurfürst zu Coeln von des Kayſers wegen als Richter in den Händeln wegen des Kurfürſtenthums Sachßen in ihrer Stadt zu Gerichte geſeſſen, und er der Rath, darzu ſeine ehrbare Freunde geſchikt habe. 1435.

Aus der Archivaliſchen Urkunde.

Wir der Rath zu Franckfurt thun kunt offentlich mit dieſem Brieff Alſo daß der allerdurchluchtigſte Fürſt und Herr, unſer lieber gnädigſter Herr, der Roemiſche Kayſer, einen Tag bey uns gen Frankfurt uff dieſe Zeit beſcheiden und geſetzt hatte, von der Sache wegen des Fürſtenthumb zu Saſſen antreffende, und den Ermürdigen Fürſten und Herrn, Herrn, Dietrichen Erzbiſchoff zu Coeln, Herzogen zu Weſtfalen und zu Angern, unſern gnedigen Herrn, zu einem Richter geſatzt, als uns fürkommen iſt, des erkennen wir in Krafft diß Briefs daz der ehgenante unſer gnädiger Herre von Coeln uff heut Dienſtag nach ſant Georgen Tage des Heiligen Ritters und Mertelers Tag, uff unſerm Rathuße zu Frankfurt in ſolicher Maße von der ehgenanten Sachen wegen als ein Richter geſeßen, und der gewartit hat, darbey wir auch unſere erbare Freunde, unſerm gnädigen liebſten Herrn, dem Kayſer zu Ehren, und um deſſelben unſers gnedigen Hrn. von Cölln Begerung willen geſchickt hatten. Und han wir zu Urkund der obgenanten Unſer Stete Inſigel an dieſem Brief thun drügken. D. a. D. 1435.

Feria tertia proxima poſt diem S. Georgii militis & Martyris.

LI.

K. Maximilian der I erfordert den Rath zu Frankfurt, daß er seine Bottschafft auf den Tag nach Coeln schicken solle, um die Streithändel wegen der Bayrischen Fürstenthümer entscheiden zu helffen, 1505.

Maximilian von G. G. Römischer Kunig.

Aus der Urkunde.

Ersamen lieben Getreuen, Als die Hochgeborn Albrecht unser Swager, und Wolffgang Gebrüder an einem, und Friedrich im Namen seiner Vettern Herzog Otr, Hainrichs, und Herzog Philipß, anderen Tails, alle Pfalzgraven bey Rhein, und Herzogen in Bayern, unsere lieber Oheim, und Fürsten, die Irrungen, so sich von wegen weyland Herzog Georgen von Bayrn gelassenen Fürstentumb und Lande halben, zu endlichem Austrag und Entschaid zu Uns, als Römischem Kunig, Irem rechten Herrn und ordentlichen Richter gestelt, haben wir deßhalben beiden Parteyen, auch etlich Unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Rete, auf den neunzehnten Tag des Monats May negstkünfftig zu Uns gen Cölln zu kommen erfordert, in Meynung daselbs in der gemeldten Sachen endlich zu handlen. Demnach empfelen wir Euch ernstlich, daß Ir Ewr Potschafft mit vollmachtigem Gewalt auf den jetztgenannten neunzehenden Tag May gewißlichen zu Uns gen Cöln schicken, Uns helffen den obberürten Bayrischen Handel hinzulegen und zu vertragen, und weiter des hailigen Reichs Notdürfft zu betrachten, und nit ausbleiben. Daran tut Ir unser Meynung, und sonder Gefallen.

Geben zu Weyssenburg am Rein, am *XIIII.* Tag Aprilis *Anno &c. quinto* Unser Reiche im *XX* Jare.

Ad Mandatum Dni. Regis proprium
Serntein.

LII.

K. Carl der *IV* hebt alle Verbündnüße auf, so einige Burger zu Frankfurt ohne Erlaubnüß des Reichs unter sich gemacht hatten.

1365.

Wir Carl v. G. Gn. Römischer Keyser z. a. Z. M. d. R. und K. z. B.

Entbiethen dem Erwürdigen Gerlachen Erzbischoff zu Menz, des heiligen Römischen Reichs durch Deutschland Erz-Canzeler, unserem lieben Nefen und Fürsten, unser Gnadt und alles Guts. Aus der Urkunde.

Lieber Nefe. Wisset daz wir Gottfried von Stockheim unserm lieben Getrewen von des Edlen Ulrichs Herren zu Hanaw, unsers Landvogts in der Weddereube wegen ernstlich empfohlen und gebotten haben, bey dem Eidt als er uns und dem Reiche verbunden ist, daz er innewendig acht Tage, so erste er allernechste in die Weddereube kumet, sulle in unser Statt zu Frankenfort ritten, und da bestellen ane Verzog, daz alle Burger und Mitwohner zu Frankenfort in guten trewen geloben, und uffenliche zu den Heiligen schweren sullen, Uns als eim Romischen Keyser irem rechten natürlichen Herren, und den Scheffenen, und dem alten Rathe daselbes in rechter und von des Reiches wegen gehorsam und bistendig zu seyn, und nit wider zu thun, in dheine Weisse, als das von alters wol herkommen ist; Und das auch alle Globde, Gebotte und Verbündnüsse, die jemand zu Frankenfort heimlich oder

uffenlich geran hätten bißhero, die ane Laub des Reichs und wider redliche alte Geseze unser Statt zu Frankenfort geschehen weren, abesein sullen, und sullen fürbaß nit mer geschehen, wenn is unredlich were. Auch sal Heinze zum Sal, der bißher Schultheiß ist gewesen, nit fürbaß des Schultheiß Schöffen und Rathmann Ampt dase bis besitzen, und sullen auch Henne Wirbel Metzeler, Henne Schelle Becker, Gerhard Rosenbusch Schumacher, die bißhero in dem Rathe zu Frankenfort gesessen han, fürbass in dem Rathe zu Frankenfort nicht sizen; und sullen die Scheffen und der Rath zu Frankenfort ander Erber Leute an Partye an der vorgenannten Personen Statt uff yr Eydt, als dem heiligen Reiche und unser Statt zu Frankenfort nutze und ehrlich ist, kießen und setzen, als lange da in dem Rath und Schöffen Ampt zu sitzen, bis die Zweyung die da ist zwischen Scheffenen und etlicher vom Rathe zu Frankenfort an eim Theile, und dem egenannten Heinzen zum Sale und andern sein Gesellen und Mitvolgern, mit Recht vor unß ußgetragen wirdet, das man darnach sehen müge, wer gerecht oder ungerecht seye in der vorgenannten Zweyunge und in unser Statt zu Frankenfort, wann wir das Recht in selber besezen wollen, und wollen gerichtes Recht Vorgang haben lassen. Auch han wir dem ehgenannten Gotfrid geboten ernstlich, das er zu Stundt, sobald er in die Weddereube kumet, von iedlicher Parthye und vor yre Mitfolger und Fründe, stetige veste und gute Sicherheit uff zweytausend Mark lötiges Silbers nemen sulle, daz ir keiner den andern nicht beschweren, noch beschedigen sulle in dheine Weise an Leib oder an Gut, es in were denn von Gerichtes oder Rechts wegen, als lange die ehgenannte Zweyunge usgetragen werde. Und were is, daz der ehgenannte Gotfridt alle die ehgenannte Sache binne acht Tage, so erste er in die Weddereube komt, nit thete oder vollendte, so bitten wir deine Liebe, der wir genzlich glauben, und empfelen auch dir bey solchen Trewen, als du uns und dem Reiche verbunden bist, daz du dan bestellest und ernstlich schaffst von Unser und des Reichs wegen, daz alle die ehgenannte Sache genzlich vollendet werden, an alle Hindernüsse, wann wir unser und des Reichs Stadt zu Frankenfurt zu Friede sezen wollen. Und wer es daz sich iemandt wider Uns und das Reiche wider die ehgenannte Sache (sezen) wolte; an des Lip und Gut salt du greifen von Unsertwegen, Und salt

du

du unser Scheffen, und den alten Rath zu Frankenfort, und wer yn von unser und des Reichs wegen gehorsam ist, vesteclich handhaben, schirmen und schüren, als wir das deiner Lieb und Truwe genzlich glauben. Mit Urkund diz Brievs versigelt mit unserm Keiserlichen angedruckten Insigel, der geben ist zu Prage nach Christus Geburte dreyzehenhundert Jare, an dem nechsten Sontag aller Heiligen Tag, Unser Reiche in dem zwanzigisten, und des Keiserthumbs in dem Eilfften Jare.

Per Dn. Imperatorem & ex deliberatione consilii Rud. Episcopus Verdensis.

LIII.

Gerlach, Kurfürst zu Maynz, hebt als Kayserl. Commissarius alle Bündnüsse auf, die einige Bürger zu Frankfurt hinter dem Reiche und dem Rathe gemacht hatten. 1465.

Aus der Urkunde.

Wir Gerlach von Godes Gnaden des heiligen Stuls zu Menze Erzbischoff des heyligen Romischen Riches in tutschen Landen Erz-Canzeler bekennen und tun kunt offinlich mit disem Brife allen den die yn sehent oder hörent lesen daz wir nu von Geheizze und entpfelunge des Allerdurchluchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karles Romischen Keysers zu allen Zyten Merer des Riches und Kuniges zu Beheym unsers lieben gnedigen Herrn in der Stad zu Frankinfurt zu Gerichte sazzen, daz wir daselbes funden viele myrklich grozze Broche und Bresten, die von der Brive wegen entstanden waren und gescheen mochten sin, mit den sich die Hantwerkir daselbis zu Frankenfurt, als zu besorgin was, wieder das heylge Riche, die Schoffene und den Rat mit gesworn eyden virbunden und verstricket hetten, die auch gelesen

sint

sint vor uns in Gegenwertigkeyt der Zunfften daselbis, und die hinder yn besigelt sint, als die selber uff yre eyde unß besaget hannt, dieselben Brieve unsir vorgen. Herre der Keyser wizzentlich abegetan und zusniden hat, und davone daz soliche Bontnozze und Briue von dheinen menschen zu Frankenfurt furbaz numerme geschee, haben wir mit wolbedachtem Mude und mit Rade unsir lieben heymlichen und getruwen geordnet, gesezit, und gemachet, orden, sezen, und machen, von des heyligen Riches wegen, und Macht der egent. empfelunge, und wollen, daz soliche Brive, obe sie ummir zu lichte quemen, fürbaz keyn crafft, noch macht me haben, noch ir iman me gebruchen soll in deheine Weys, odir sie schuldig sy, furbaz von eyde oder Globde wegen zu halden, obe die ymant daruber getan hette, wenn solche eyde und Globde, odir Bontnozze, die hinder dem Ryche gemacht weren, der geschehen, die sint untugentlich, und keyn Crafft noch macht, mugen noch solln haben, in dheinerley weyß.

Wer auch daz ymant, wer der were, semtliche Brieve, odir andere Brieue, vorhanden woste odir noch irfure, die sich zugen zu Virbontnozze, eyde, Globde, und Virstrickunge der Zunffte, odir ander Lute zu Frankenfurt, besampt odir besund, daz sie uns die von des Rykes wegen offenen, und antwurten sullen, unvirzogentliche by yren eyden, wonn darumb daz soliche Brieue in künftigen Zyten, numerme hinder dem Ryche hinder der Schepphen und dem Rode obgen. gemacht und besigelt werden, haben wir van wegen des Ryches und der obgen. Macht die ingesigele von allen Zünften die zu Frankenfurt sint geheyschen und offgenomen und dieselben zuslagen und zubrochen, und den Zunften und allirmennlich virboden, daz sie solcher gemeyner Ingesigeln numerme gemachen, haben, odir gebruchen sollen, umb dheinerlein sache. Auch wellen wir van des Ryches wegen, und Machte der obgen. entpfelunge, daz alle Burger und Innewonere zu Frankenfurt sollent dem Riche, den Schepfen und dem alten Rate daselbes zu Frankenfurt bestendig beholffe und gehorsam sin, und wider sie numerme getun, in dheine weys, und sollent alle Globde, eyde, und Virbontnozze und Gebote, die hinder dem Ryche, den Schepfen und dem alten Rate gescheen sint, genzlich und gar abesin und der numerme gebruchen, in

dheine

dheine weyß, als sie daz uns von des heylgen Rykes wegen, alle mit einander, und besunder in truwen globit, und zu den Heylgen lyplich habent gesworen. Auch wollent wir, daz die uns von den Hantwerkern geruget sint, daz sie wider daz Ryche, die Schepfene, und den Rat haben getan, der Antwurte wir darüber gehort han, denselben broch und buzze haben wir uns selber behalden, odir weme wir daz in unsir stat enphelen, zu irkennen daz wir dieselben berugeten, als sie uns daz in guten Truwen globit han an eydes stat, mugin und sollin also buzzen und rechtvertigen von des Rykes wegen in der Mazze, daz iz deme Rykhe, den Schepfene, dem Rade, und der Stat zu Frankenfurt erlich sy, und nummerme fürbaz not gesche, welich me funden worden, daz sie schuldig weren, in solichen Bruchen ain odir hernach, die sollen und wollen wir bezzern und buzzen, nachdem als vorbegriffen ist. Auch wollen wir und gebiden wir von des Rykes wegen und Macht der obgenanten Emphelunge, daz fürbaz me allirmenlich zu Frankinfort gutlich und lieblich mit eynander leben sullen, und nieman dem andern Gewalt odir Unrecht tun, er sy Riche odir arm. Auch gebieten wir von wegen des Rykes und Macht der vorgen. Entphelnozze allen Burgern und Innewonern zu Frankenfurt, Mannen und Frauwen, by den Eyden und Truwen, als sie dem Rykhe, den Schepfen, und dem alten Rade daselbis zu Frankenfurt in truwen lyplich gelobit, und zu den Heylgen gesworn hant, und allen Pfaffin und geistlichen Luten, unsern Undirtanen daselbis, daz sie Heintzen geyn dem Sale, Ullin sine Sune, Andries Heylgergeyst Webir, Hennin Wirbel Metzeler, Hennen Schellen, und Hennen sinne Sune, Beckern, Gerharten Rosenbusch Schumacher, Hennen Jakeln, Herburt von Sweinheym, Bertold Schumacher, Hartenit Schefir, Hennen Milwir, Schone Friderich, Henne Friedrichs Sune, von Eschenburn, Mezeler, und Henne Baduz und ire Gesellen, die vorfluchtig dem Rykhe, und uns von des Rykhes wegen worden sint, nit zu legen, helfen noch raten sollen, noch sie behusen odir dheinerleie Furderunge tun, nu noch numerme, wann dieselben allesamt Uns von allen Hantwerken und Zunften zu Frankinfurt beruget sind, daz sie wider daz heylge Rykhe, die Schepfen, den Rat und die Gemeine daselbis kuntlichen getan habent, Und auch die Briefe ane Nuzzen und Willen der Hantwerker gemachet und besigelt hant,

als auch alle Hantwerker, die wir darumb virhort haben, off ire Eyde gesprochen . Wer aber wider die obgen. unser Gesetze, eynes odir mehr tede, den oder die wollen wir von des Riches wegen und Macht der obgen. Entphelunge als oft, als er, odir sie dawidder tunt, swerlich verbuzzen und rechtfertigen an lybe und an Gude, Und daz diese unser Gesezze und Ordnunge in allen Punten und Artikeln lobelich und vesticlich gehalden werden, haben wir tzu eyme Urkunde unsir Insigel an diesen Brief, tun henken . Der geben ist zu Frankinfort off Sente Dyonisii tag des Mertelers in dem Jare do man zalde nach Christi Geburte drutzenhundert Sechs und sechzig Jar.

LIV.

K. Carl der *VI* in Frankreich ermahnt die Stadt Frankfurt, K. Ruperto wider den Erzbischoff zu Maynz nicht zu helffen, weil er diesen zum Vasallen und in Bund genommen.

1410.

Aus der Urkunde.

Karolus Dei gracia Francorum Rex. Amici carissimi. Intellectis nuper relatum fide dignis rumoribus, qualiter *Ruppertus* de Bavaria, Regem Romanorum se pretendens, collectis undequaque viribus preparare se satagit, *ad guerram inferendam* amico nostro singulariſſimo & fideli, *Archiepiscopo Moguntinensi*, & ad invadendam hostiliter terram eius, *hiis causis* ut fertur sue indignacionis assumptis, *quod* quidem *Archiepiscopus*, sicut & pars longe pocior tocius Christianitatis, *pro parte* & obediencia sanctiſſimi patris ac summi *Pontificis Alexandri* nuper in civitate Pisana per concilium generale tunc quidem solemniter celebratum electi *se determinavit*, sibi cum omni devocione & Reverencia ac eciam concluſionibus & determinacionibus predicti Concilii firmiter adherendo, & insuper *moleste*

leſte ferens, ac tactus idem *Rupertus* gravis intrinſecus doloris aculeo, *quod idem Archiepiscopus Vaſallus noſtri Regalis culminis eſt effectus*, ſuis ſe literis obligando ſpecialiter ad proſequendum una nobiscum indefeſſe, quousque Deus ſua gratia largiatur plenam & perfectam univerſalis Eccleſie unionem. Quapropter Nos attendentes, cuilibet ſane ſapienti luculenter apparere, guerram predictam eo caſu fundamento carere, foreque prorſus iniustam & iniquam, ac contra Dei & Eccleſie Reverenciam & honorem, nec non in noſtre Regie Majeſtatis offenſam plurimum redundare, qui *noſtre ſubvencionis & auxilii manum predicto Archiepiſcopo contra quoscunque* volentes & nitentes ipſam occaſionem proſecucionis unionis prelibate quomodolibet perturbare *tenemur*, & *intendimus extendere*, dante Deo amicicias veſtras ex intimis viſceribus precordialiter rogitamus, quatenus prenominato Rupperto, quod ab hujusmodi guerra taliter inferenda penitus abſtineat, quantum efficacius poteritis, perſuadere ſtudeatis, eum ex ea ſi ceperit, quod avertat omnipotens, varie diſſenciones & rixe plene magnis & innummeris periculis rancoribus & odiis inter Principes & Magnates diverſarum nacionum oriri poſſe veriſimiliter, videanturque ſemel excitate non erunt de facili ſopiende. Quod ſi monitis veſtris contemperare renuerit, & forte contingat, eundem à vobis gentium, armorum, aut aliud quodcunque ſuffragium in predicti Archiepiſcopi terrarum & ſubditorum ſuorum oppreſſionem, aut diſpendium implorare; illud eidem nullatenus conſenciatis impartiri, quin potius eo penitus denegato Eidem Archiepiſcopo, Dei & Eccleſie intuitu, ac precum noſtrarum obtentu, per omnia favorabiliter aſſiſtatur, in quo revera nobis complacebitis, & inmenſum & benevolencie Zelus quem ad Vos & Veſtros ſemper geſſimus, non inmerito magis ac magis inde ſuſcipiet incrementum. Nobis veſtram reſponſionem pariter, & ſi que ſint apud nos votis veſtris accomoda, cum obtinendi fiducia reſcribentes. *Datum Pariſiis XXI. die Maji.*

Prudentibus & circumſpectis Viris Magiſtris Civium & Conſulibus Imperialis Opidi Frankfurdie. Amicis noſtris cariſſimis.

LV.

Bestimmung der alten Pfälzischen Kur-Lande vom J. 1368.

Aus der Kur-Pfälz. Deduction die Zweybrückische Succession betreffend a. VIII.

Wir Ruprecht der Elter von Gottes Gnaden Pfalzgrav bey Rhein, des H. Reichs obrister Truchsäß und Herzog in Bayeren ꝛc. und Wir Ruprecht der Jünger von denselben Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein und Herzog in Bayeren, bekennen offenbar mit diesem Briefe, und thun kund allen Lüden, die ihn immer ansehent oder hörent lesen, daß wir mit wohl vorbedachtem Mude und Sinnen, mit Rat unsers Rats und mit rechter wißen durch schimbers Lob frummen, Ehre und ewiges Nutzes willen, die uns und unsere Pfaltz davon kommen seindt, und hinzukommenden Zyten ewiglichen kommen sollen und mögen, sonderlichen auch, daß nun und hernach ewiglichen ein Pfaltzgrave, wer dan zu Zeiten ist, und auch unser Pfaltz, mit den Lüten die darzu gehören oder hören werden, sich desto baß befrieden, und ihr Mann und Burgmanne bey Recht behalten mögen, überkommen und überein worden sind, einträchtlichen, eigentlichen und ewiglichen, vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, Pfaltzgraven bey Rhein, der Gesetze, Ordnungen, gemacht und Statuten die hernach geschrieben stehen, daß ist zum ersten und mit Nahmen wollen Wir, daß Stalecke die Veste

Erste Bestimmung der Pfältzischen Kur-Pertinentien nach der A. B.

oben auf Bacherach gelegen, und die Statt, Bacherach, Stege der Thal und Stahlberg die Veste dabey gelegen, Cube, Burg und Statt, und die Veste Pfaltzgrafenstein in dem Ryne gelegen, Fürstenberg die Vesten, Diepach und Mannebach die Thäle, Alzey die Veste, Burg und Statt, Newenstadt die Statt, und Wolfberg die Veste dahinter gelegen, Mannheim die Vesten auf dem Ryn gelegen, Wynnenheim die Veste Burg und und Statt, Lindenfels die Veste, Burg und Statt, die zwo Vesten Heydelberg oben über der

Statt

Statt Heydelberg gelegen, und die Statt Heydelberg und Dielsperg, Burg und Statt, ewiglichen bey der Pfalz verlieben sollen, und Wir, noch kein Pfaltzgrave nach uns sollen der obgenannten Vesten, Stätte, oder Thäle nimmermehr kein von der Pfaltz verkaufen, verpfänden, versetzen, verwechselen, enweg geben oder vor unsere Seelen Heyl versetzen, noch in keinen anderen Weege von der Pfaltz, weder mit Widdem, Morgengabe, mit Zugelt, mit Töchteren oder mit Wibern, oder mit keinen anderen Sachen nun oder hernach von derselben Pfaltz entfrembden, noch schaffen, gestatten oder verhängen, daß sie sämtliche oder ihr einige besonder von der Pfaltz entfremdet werde, sondern ewiglichen unverrücket sollen sie verlieben bey der Pfaltz und an einem Pfaltzgrafen, und daß alles also ewiglichen, stet und veste gehalten werde und unverrücket bliebe, so wollen Wir, daß unser Burggrafen, Ambtleuthe, unser Leute und Gemeinde, Arm und Rüche der obgenannten unser Westen, Burge, Stätte und Däle die nun sind, oder hernach werden, diesen Brief allzeit, so dick das noth thut, schweren zu den Heiligen veste und stete zu halten, und daß sie keinem Pfaltzgrafen hulden oder schwören, er spreche, gelobe und geheise ihn dann, ehe sie ihme hulden oder schwören, daß er ihnen das stet halte und verbriefe, daß in diesem Brief stet geschrieben, und das solle geschehen ewiglichen, so dick das Noth geschicht, sonderlich sprechen, geloben und geheisen wir vor uns, unsere Erben und nachkommen Pfaltzgrafen bey Rhein, bey unseren Fürstl. Trewen und Warheiten, daß wir wider alles das, das hievor geschrieben stehet, mit Worten, Wercken, Rat, noch That heimblich noch offenbar nimmer getun sollen noch schaffen gethan werden, in keine andere Wyse, wan wir, unser Erben und Nachkommen Pfaltzgrafen bey Rhein sollen und wollen sie ewiglichen bey den obgenannten unseren Trewen und Warheiten unwiderueflichen vest und stet halten, sonder alles Gefährde und arge List, mit Beheltnus doch, daß die Hochgebohrne Fürsten Elisabeth von Namen, unsers Hertzog Ruprechts des Elteren obgenant Eheliche Haußfrau bey ihrem Widdumb Heydelberg und was ihr dazu bewidmet ist, nach ihrer Briefe Sage, ihr Lebetag verliebe sitzen geruhiglichen one Gefährde und Argelist, deß zu ewigen Urkundt, Vestigkeit, und Stetigkeit geben wir die obgenante Herzog Ruprecht der Eltere, und Herzog Ruprecht

der Junge diesen Brief vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen Pfaltzgrafen by Ryne, versigelt mit unser beyden anhengenden Ingesigel, wir haben auch gebetten die Edlen Wilhelm Grafen von Katzen Ellenbogen und Friederich den Elteren Graffen zu Lynningen, unseren lieben neuen und getreuen, daß sie zu ewigen Gezeugnissen aller obged. Stücke, Puncten und Articulen Ire Inngesiegel bey die unsere an diesen Brief gehangen haben, und wir die obgemel. Grave zu Katzen Ellenbogen, und Friedrich der Eltere Grave zu Lynningen bekennen, daß wir durch bete der obgedachten unserer Herren der Herzogen, zu ewigen Gezeugnußen aller obgedachten Stücke, Puncte und Artickle unsere Insigle bey die Irn an diesen Brief gehangen haben, geben zu Heydelberg den ersten Samtztag nach St. Bartholomæus Tag nach Christi Geburte, drüzehenhundert Jare und im acht und sechsigsten Jare.

LVI.

Neue und vermehrte Bestimmung der Pfälzischen Kur-Lande vom J. 1378.

Aus den Notaminibus in Struvii Formulam Successionis Palatinæ, Lit. F.

Wir Ruprecht der älter von Gottes Gnaden Pfaltzgraff by Rine, des Heiligen Römischen Richs Obrister Druchseße, und Hertzog in Bayeren, und Wir Ruprecht der Jüngere von denselben Gnaden Pfaltzgraf by Rine, und Hertzog in Bayeren und Wir Ruprecht der jüngste von denselben Gnaden Pfaltzgraf by Rine und Herzog in Bayeren desselben Herzog Ruprecht des Jüngeren Sohn, bekennen offentlich mit diesem Brief, und tuen kundt allen Lüten, die ihn ymer ansehent, oder hörent lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth und Sinnen, mit Rath unsers Raths und mit rechtem Wissen durch scheinbares Lobes, frummen, Ehren, und ewiges Nutzes willen, die unß, und unser Pfaltz davon kommen sin, und in zukommenden Ziten ewiglichen kommen sollen, und mögen sunderlich auch daß nu, und hernach ewiglichen ein Pfaltzgraf, wer dann zu Ziten ist, und auch unser Pfallentz

mit

mit den Lüten, die darzu gehörent, oder hören werden, sich desto baß befrieden, und ir manne und Burgmanne by Recht behalten mögen, überkommen, und vereint worden sin, einträglich, eigentlich, und ewiglich für unß, unser Erben Pfaltzgrafen by Rine, der gesetzt Ordnung, die hernach geschrieben steent; daß ist zum ersten, und mit nahmen wollen Wir, daß Stalecк die Veste, oben auf Bacharach gelegen, und die Statt Bacharach, Steige der Thale, und Stalberg die Vesten darbey gelegen, Cub, Burg und Statt, die Veste Pfalzgraffenstein in dem Rine gelegen, Fürstenberg die Veste, Diebach, und Mannebach die Däle, Surburg die Burg, (*) Alzey die Veste, Burg und Statt, Nüwenstad die Statt, Wolffsberg, die Veste, dahinder gelegen, Mannheim die Veste uf dem Rine gelegen, Winneheim die Veste, Burg, und Statt, Lindenfels die Veste, Burg, und Statt, und die zwo Vesten Heidelberg oben über der Statt Heidelberg gelegen, und die Statt Heidelberg, und Dielsperg Burg, und Statt; und in unserem Lande zu Bayeren Amberg die Statt, Waldeck die Burg, Rempnaten die Statt, Helffenberg die Burg, Hemsburg die Burg, Murach die Vesten, Nappurg die Statt, und Ruden die Burg mit allen ihren Zugehörungen ewiglich bey unseren Erben die Pfaltzgraffen by Rine sint, verbliben sollen, und Wir, noch keine unser Erben, die Pfaltzgrafen by Rine sint, nach unß sollent, die vorgeschriben Veste, Stätte, und Däle, nimmer kein verkaufen, verpfänden, versetzen, verwechselen, enweg geben, oder für unser Seelen Heile versetzen, noch in kein andere Weeg, weder mit Widem, Morgengab, Zugelt mit Döchtern, oder mit Wiben, oder mit keinen anderen Sachen, nu, oder hernach empfremden, noch schaffen, gestatten, oder verhengen, daß sie samentlich, oder ir einig besunder von unßeren Erben, die Pfaltzgrafen by dem Rine sint, empfremddet werden, sonder ewiglich unverrückt sollen belieben by einem Pfaltzgrafen, als vor geschrieben stehet, und daß also ewiglich, stete, und veste gehalten werde, und unverrückt beliebe; So wollen wir, daß unser Burggrafen, und Amptlüte unßer, und Gemeinde, Arme und Reiche der obgenanten Vesten, Stätt, Burge, und Dälen, die nu sint, oder hernach werdent, dießen Brief allzit, so dueck des noth duet, schwöhren zu den Heiligen vest, und stehr

Augmentum der Chur-Pertinentien in Bayern.

zu

(*) Unter dem Hagenauer Forst. Ist ein neuer Zusatz.

zu halten, und daß Sie keim Pfaltzgrafen hulden, und schwöhren, Er spreche, globe, und geheisse ihn danne, daß Er ihn daß stet halte, und verbriefe, daß in dem Brief stehet geschrieben, und daß soll geschehen ewiglichen so dick des noth tuet; sunderlich sprechen, globen und geheissen Wir für uns, und unßer Erben Pfaltzgrafen by Rine, by unseren Fürstlichen Trewen, und Wahrheiten, daß Wir wider alles daß, daß hievor geschrieben stehet mit Worten, Wercken, Rath und That, heimlich, noch offentlich nimmer tun sollen, noch schaffen gethan werde, in keine andere weiße, wann Wir, und unßer Erben Pfaltzgrafen by Rine sollen, und wollen sie ewiglichen by den obgenannten unseren Trüwen, und Warheiten, unwiderruflich, vest und stete halten, sunder alles geverde und argliſt, mit Beheltnuß doch, daß die Hochgeborne Fürstinne Elsebeth von Nürenberg, unser Hertzog Ruprecht des Jüngsten egenandt ehliche Hausfrau by ire widem Murach, und was ir dazu bewidembt ist, nach ir Brief sage, ihr lebtag soll verliben sitzen geruhiglich ohne geverde, Hindernüß und Argliſt. Deß zu ewigem Urkund, Vestigkeit, und Stetigkeit globen wir die ehgenannte Hertzog Ruprecht der älter, Hertzog Ruprecht der Jünger, und Hertzog Ruprecht der Jüngste diesen Brief für uns, und unßern Erben Pfaltzgrafen by Rine versigelt mit unseren anhangenden ingesigelen. Geben zu Nürnberg uf sanct Margarethen Tag der heiligen Jungfrauen in dem Jahr, da man zahlte nach Christi Geburth, drützenhundert Jahr, und in dem achten, und siebensigsten Jahre.

LVII.

Verzicht Pfalzgravs Johanns auf seine an die Pfälzische Kurfolge, als Senior, gemachte Ansprüche vom J. 1437.

Aus der Kur-Pfälzischen Deſ

Wir Johanns von Gottes Gnaden, Pfaltzgraff bey Rhein und Hertzog in Bayeren, bekennen und thun kund offenbar mit diesem

sem Brief, als Wir einen Brief gehabt haben, als sich der Allerdurchlauchtigste unser lieber Herr und Vatter König Ruprecht seel. Gedächtnuß, vor Zeiten, ehe Er Römischer König ward, gen unserem alten Vetteren Hertzog Ruprechten seel. verschrieben hatt, als von der Pfaltzgraffschafft wegen Innhaltend, wann Er von Todes wegen abgehet, daß dann sein ältester Sohn Recht zu der Pfaltz und Chure haben solle; da haben wir solchen Brief dem Hochgebornen Fürsten, Herren Ludwigen, Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen, und Hertzogen in Bayern, unserem lieben Vettern geantwortet, und seinen Handen übergeben, und auch gäntzlich auf alle Recht die Wir, als von desselben Briefs wegen zu der Pfaltz und Chure gehabt hätten, und gehaben mögten, verziehen, und verzeihen darauf auch in Kraft dieß Briefs, und des zu urkund, so haben Wir unser Insigel an den Brief thuen hencken, der geben ist zu Amberg auf Mittwoch nach unseres Herrn Fronleichnambs Tag nach desselben unseres Herrn Christi Geburde vierzehen hundert, und in dem sieben und dreyßigsten Jahr.

duction wegen der Zweybrückischen Erbfolge n. XXIII.

LVIII.

Verordnung wegen der Pfälzischen Kur-Folge 1374.

Wir Ruprecht der jüngst von Gottes Gnaden, Pfaltzgrafe bey Rine und Hertzog in Bayeren, dun kund allen den, die diesen Brief sehen, oder hören lesen, daß Wir dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Ruprecht dem Aelteren ꝛc. ꝛc. Unserem lieben Herren und Vetteren, mit guten Trüwen gelobt han, und liplich zu den Heiligen geschworen, welche Zit das geschee, daß der obgedachte

Aus einer alten Abschrifft.

Unser lieber Herr und Vetter von Todts wegen abgangen were, da Gott lange für sy, und Wir sin Fürstenthümme, Schlosse, Landen und Lüte besitzen und erben werden, so sollen wir dieße Fürstenthümme, Schlosse, Land und Lüte allzeit unteilt bey einem unsern Erben lassen blieben, der der elteste sy, und by gutem Wizen und Sinnen sy, und on natürlicher gebrechen siner Glieder sy, hette aber der elteste gebresten, als vorgeschrieben stet, so soll der ander einer unser Erben, der der ältriste wäre, und on Gebresten were, als vorschrieben stet, der vorgedachten Fürstenthüme, Schlosse, Land und Lüte allein Fürst und Herre seye, und derselbe soll dies auch globen und schweren zu halten, und soll dies auch fürbaß an unseren Erben und Nachkommen, mit eym Herrn ewiglich also gehalten werden, one alle Gevehrde, und han des zu Urkund unser Ingesigel an diesen Brief thun hencken, Wir haben auch gebetten den Hochgebornen Fürsten Herren Ruprecht den jungen, Pfaltzgrafen bey Rhin und Hertzog in Bayeren, Unseren lieben Herrn und Vatter, und den Edlen Herren Grafen Wilhelmen von Catzenellenbogen, Unseren lieben neuen, daß sie zu Gezeugnüß aller vorgeschriebenen Stücke, ir Ingesigel by das Unser an diesen Brief gehangen haben; Und wir Hertzug Ruprecht der Junge, und Graue Wilhelm von Catzenellenbogen vorgedl. bekennen daß wir by diesen obgedl. Sachen gewesen sye, und durch bete willen Hertzog Ruprecht des jungen vorgedl. Sone, zu Gezeugnüß aller vorgeschriebenen Sachen, Unser Ingesigel by das sine auch an diesen Brief gehangen haben, der geben ist zu Lengvelt of den Sontag nach Peter Pauls der heiligen Apostel, nach Christi Geburth 1300 Jahr, und darnach in dem 74 Jahr.

LIX.

Bestättigte Verordnung wegen der Pfälzischen Kurfolge vom Jare 1392.

Aus der Gründlichen Untersuchung einer sogenannten *Rupertini*schen *Constitution* von 1395 sub. Lit. W.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rin, des Heiligen Römischen Richs Oberster Truchseß und Hertzog in Bayeren, und Wir Ruprecht der jünger von denselben Gnaden Pfaltzgraue by Rin und Hertzog in Beyern, bekennen uns offenbar mit diesem Brief: Als unser Vetter Hertzog Ruprecht der alte, seliger gedchtniße, und auch Wir eines gesetzes und ewiger machunge überkommen sin, daß allezeit der elteste Sone an der Pfaltze, Pfaltzgrau: sin und verbliben sol; und diewile nu Hertzog Ruprechte der jüngste Unser Hertzog Ruprechten des jüngern vorgemel. eltester Sone ist, so versprechen Wir Uns, ob daz were, daß derselbe Hertzog Ruprecht der jüngste, Unser lieber Sone Uns bede überlebte, daß er dann nach unserm Tode by der Pfaltze und by allen den Schloßen und Landen der Pfaltze verblieben sol, in aller der maße, als daß dem elteſten Sone an der Pfaltze vermacht, verbrieft und versigelt ist, one Hindernüsse und Irrunge, und on alle G verde; Und alles daß hievor geschrieben st:t, globen wir mit guten Trüwen, in rechter Warheit veste und stede zu halten, one alle Geverde. Und des zu U-kunde, haben Wir Hertzog Ruprecht der Elter, und Hertzog Ruprecht der jünger für gesbrieben, Unser jeglicher sin Ingesiegel an diesen Brief dun hencken. Datum A'tzey, sexta feria post decollationem bti Johis Baptæ Anno Domini Millimo. tricenmo. nonagemo. secundo.

LX.

K. Carl der *IV* verleyht an Syffrid zum Paradyß, Burgern zu Frankfurt und seine Erben das Pferd, worauf ein Röm. König bey seiner Wahl zur Kirche reitet.

1376.

Aus der Urkunde. Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen Ziten merer des Richs und Kunig zu Beheim. Bekennen und tun kunt uffenlich mit disem Brive allen den, die yn sehen oder hören lezen, wenn von wegen eyns Rosses, das eyn Romischer Kunig in seiner Wale und Kure, zu Franckenfurt in der Stat gelegen uf dem Meine, zu Kyrchen, und von danne wider in sein Herberge, zu reiten pflegt, offt ungelymphen entstanden ist, und fürbas entstehn mochte, davon ein Künig und auch die Kurfursten in Leiden komen mochten. Dorumb zu vormeiden sulche ungelymphe, und auch durch Dinste, die uns und dem Reiche, Syffride zum Paradise, Burgere zu Franckenfort, unser und des Reichs lieber getruwer offt getan hat, und furbas er und sein Erben tun mügen und sullen in kunfftigen Ziten: So haben wir mit wohlbedachtem Mute und gutem Rate der Kurfürsten; die do alle eyntrechtlichen bey waren, dasselb Rosse, das ein Kunig, so in seiner Wale zu Kyrchen und von dann zu reiten pflegt, furbaß ewiglichen demselben Syffrid zum Paradys und seinen Erben von sunderlichen Gnaden erblich geben und verlihen, geben und leihen in das mit Crafft ditz Brieffs rechtir Wissen und von Keiserlicher Machte von uns und dem Reiche ewiclich, als offt in künfftigen Ziten ein Romisch Konig erwelet wirt, als vorgeschrieben stet, zu haben, und dasselb in ire Nutze, wie yn das fugen wirt, zu wenden. Und darumb so gebieten wir allen Fursten Geistlichen und Weltlichen, Graven, Vreyen, Dinstluten, Rittern, Knechten, Gemeynschefften der Stete, Merckte

und

und Dörffer, und sunderlichen der Stat zu Franckenfurt, das sie alle und ir dheiner den egenannten Syfrid und seine Erben, an demselben Rosse icht hindern, irren sulle, oder turre in dheine Weis, sundir in dasselb Rosse ungehindert ewiclich, als offt es zu Schulden kompt, widerfaren lassen, und sie dobey rulich behalden, und dorzu schirmen, als sie unser und des Reichs Ungnade vermeiden wollen. Mit Urkund diz Brives vorsigelt mit unser Keiserlichen Majestat Insigel. Geben zu Franckenfort uf dem Meyn nach Christ Geburt dreyzehen hundert Jare, darnach in dem sechs und sibenzigsten Jare an des heiligen Lichnamen Tage Unser Reiche in dem dreißigsten und des Keisertums in dem Czwey und zwenzigsten Jare.

P. Cesarem.
P. Januen.

LXI.

Kaysers Carls des *IV* sonderbarer Genadenbrieff für das Dorff zu Renß 1376.

Wir Carl von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, allen den die Ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit Rath derer Churfürsten und des Reichs, mit den Inseßen, Bürgern und Inwohnern des Dorfes zu Rens, Unsern und des Reiches lieben getreuen bestellt und geschaffen habe, daß Sie in dem Garten, und an der Statt, da die Churfürsten um einen Römischen König zu nennen und zu wehlen, übereinpflegen kommen, als Gewohnheit von alter gewesen ist, ein Gestül machen, und des alle weg bewahren und halten sollen ewiglich, wann es Sach würdet, daß dann darauf die Churfürsten um einen zukünfftigen Römischen König zu nennen und zu wehlen überein kommen mögen, Aus der Abschrifft.

und haben auch mit Rath derselben Churfürsten, denselben Inseßen Burgern und Inwohnern des genannten Dorfs zu Renße die Gnade gethan und thun ihnen die mit Crafft dieses Briefes, rechter Wissen, und Kayserlicher Macht, daß sie alle und Ihrer jeglicher mit ihrer Haab und Guth zwischen demselben Dorf zu Renß und dem Schloß Capplen auf dem Lande, und mit Nahmen, als ferr das Gericht daselbst gehet des Ehrwürdigen Erzbischove zu Cölln, ewiglich Zollfrey seyn, ziehen und fahren sollen, und kein Zoll dazwischen uf dem Lande geben, noch dazu verbunden seyn sollen in keine weiße. Und darum gebiethen wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Zollnern und Zollschreibern die das anrühret; die jetzt mit seyn, oder in Zeiten werden, daß sie die obgenannten Unsere getreue Inseßen, Burger und Inwohner des Dorfes zu Renß wider solch unser Gnad zu keinem Zoll, als vorgeschrieben stehet, nicht dringen, oder von Ihne oder Ihrer Haab heischen, fordern oder nehmen, uf denselben Landen wieder und für, in keine weiße, Als sie Unser und des Reichs schwere Ungnad wollen vermeiden, mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit Unser Kayserlichen Majestät Insigel. Geben zu Aach nach Christi Geburth dreyzehen hunderth Jahr darnach im 76. Jahr an dem nechsten Mittwochen nach St. Margrethen Tag Unsrer Reiche in dem dreyßigsten und des Kayserthums in dem 22sten Jahre ꝛc.

Zugabe

der sämtlichen Frankfurter Wahl-Tags-Handlungen, als Markgrav Jobst und König Siegmund hier zu Römischen Königen in den Jaren 1410 und 1411 gewälet worden.

LXII.

Zum Ersten hat vnser Herre von Mentze dem Rade geschriben vnd einen Zedeln eins Artickels uff der Gulden Bullen darinne verflossin gesant als hernach geschriben steet.

Den

Den Erſamen Burgermeiſtern vnd Rade zu Franckinfurd vnſern lieben Beſundern.

Johann Erzbiſchoff zu Menze.

Notifications-Schreiben des Churfürſten zu Maynz an den Rath zu Frankfurth wegen angeſetzten Wahl-Tags. 1410.

Erſamen lieben Beſundern, Als vnſer Herre der Romiſche Kunig von Todes wegen abgegangen und furfaren iſt, davon uns nach Fryheit vnſers Stiffts alter Gewonheit vnd nach Geſetze und Uzwiſungen der gulten Bullen geboret vnd zugehoret ander alle vnſer Mydde Kurfurſten zu virboten zuſamen zu komen by uch gein Franckinfurd daſelbſt nach Uſſwiſunge des heiligin Geiſtes einen Romſchen Konig und werntlich Heubt der Criſtenheit zu kieſen, vnd als dieſelbe gulden Bulle vurter uſſwiſet wie Ir globen und zu den Heiligen ſweren ſullet uch uff dieſelbin Zyt gein uns und unſer Mitkurfurſten zu tun und zu halten, als wir uch des einen Zedel von Worte zu Worte hie inne beſloſſen ſenden, des begern wir das Ir vns mit dieſem vnſerm Boten in uwerm Brieffe wiſſen laſſent, ob Ir das alſo tun wellit ane Intrag uff daz wir das unſern Mitkurfurſten virbotſchefften mogen vnd vns darnach wiſſen zu richten. Datum Gernſsheim feria tertia ante diem beati Bonifacii Anno Dni. Mo. CCCCo. Decimo.

Diſs nachgeſchriben iſt des ingeſloſſen Zedels Abeſchrifft. Injungimus autem Ciuibus de Franckfurd & mandamus, vt ipſi vniuerſos Principes Electores in genere & quemlibet eorum ab inuaſione alterius ſi quid inter eos aduerſitatis emerget & eciam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus quos ipſi & eorum quilibet in præfato ducentorum equorum ſuorum numero ad prefatam duxerint Ciuitatem in virtute juramenti quod ſuper hoc ipſos ad ſancta preſtare ſtatuimus fideli ſtudio & ſolerti diligencia protegant & defendant, alioquin perjurii reatum incurrant, & nichilominus omnia ſua jura, libertates, priuilegia, gratias & indulta, que a ſacro obtinere noſcuntur Imperio, omnino amittant, Bannum quoque Imperiale cum perſonis & bonis ſuis omnibus incidant eo ipſo; & liceat ex tunc omni homini auctoritate propria & ſine judicio omnes eosdem quos eo caſu

ſu ex nunc prout extunc omni jure priuamus tamquam proditores infideles & rebelles Imperii inpune iuvadere, ita quod inuadentes hujusmodi penam quamcunque a ſacro Imperio vel quouis alio nequaquam debeant formidare. Ciues inſuper antedicti de Franckfurt per omne tempus illud quo ſuper electione ſepedicta tractari & agi contingit neminem in prefatam ciuitatem, cujuscunque dignitatis, condicionis & ſtatus extiterit, intromittant vel intrare quouis modo permittant, Principibus Electoribus vel eorum nunciis & procuratoribus antedictis duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit ut predicitur intromitti. Si vero poſt ipſorum Principum Electorum introitum ſeu in ipſorum preſencia in prefata Civitate aliquem reperiri contingerit, illius exitum cives ipſi debebunt absque mora & cum effectu protinus ordinare ſub omnibus penis contra ipſos ſuperius promulgatis & etiam in virtute Juramenti quod ciues ipſi de Franckfurd ſuper eo virtute preſentis conſtitutionis preſtare debebunt ad ſancta, ut in precedentibus eſt expreſſum.

LXIII.

Des Rades Antwort.

Dem Erwirdigin Furſten vnd Herren Hern Johann Erzbiſchoff zu Mentze des heilgen Romſchen Richs in Dutſchen Landen Ertzkantzeler Vnſerm lieben gnedigen Herren.

Antwort des Raths auf vorſtehendes Schreiben 1410.

Vnſern vndertenigin willigin Dinſt zuuor, Erwirdiger Furſte lieber gnediger Herre. Als uwer Furſtliche Wirdekeit vns hat tun ſchriben vnd vns damydde einen Zedeln geſant eins Artickels vff der gulden Bullen genommen vns antreffende von der Zukunfft wegin uwer Gnaden vnd anderer vnſerer Herren der Kurfurſten gein Franckinfurd als von einer Kore wegin einen andern Romſchen Konig und werntlich Heubt der Criſtenheit zu kieſen, vnd uwer

Gna-

Gnade daby geſchriben und gerurt hat einen Eit zu tun was vns darinne gebore zu halten und zu thun, vnd uwer Gnade begert daz wir uwerer Gnade wollin laſſin verſten obe wir daz alſo tun wollin ane Intrag &c. Gnediger lieber Herre, daruff bidden wir uwer Furſtliche Gnade wiſſen, daz wir nach gewonlichem Herkomen und Geſetze den Eit zu tun nach lude des ehgenanten artickels der gulden Bullen, vns als getruwelich vud gehorſamlich gein uweren Gnaden vnd andern vnſern gnedigen Herren den Kurfurſten hoffin zu thun vnd zu halten, alſo das wir truwin in des heilgin Rychs Hulden, vnd in uwer und andir vnſerer Herren der Kurfurſten Gnaden zu bliben, vnd bidden vnd getruwin uwerer vnd anderer vnſerer Herren der Kurfurſten Wirden und Gnaden genzlich vnd beſunder wol vns vnd des heilgin Richs Stat Franckfurd in den vorgeſchrieben vnſern notdorfftigen Sachin mit gnediger Schirme vnd Verſorgunge gnediclich zu uerſorgen. Datum feria quarta proxima ante Bonifacium Anno XIIIIc. Xo.

Von vns dem Rade zu Franckinfurd.

LXIIII.

Ludwig von Gotes Gnaden Pfaltzgraue by Rine des heilgen Romſchen Richs Oberſter Truchſeß vnd Furſeher der Lande des Rines zu Swaben vnd des Frenckiſchen Rechten, vnd Hertzog in Beyern.

Vnſern fruntlichen Gruſs bevor, Erſamen Wyſen beſunder guten Frunde. Wir han dieſen geinwurtigen unſern Reten vnd lieben getruwen, Wiprecht von Helmſtad Ritter, vnſerm Vogte zu Bretheim, Diether Lantſchaden vnd Johanſe Ladeborin vnſerm Schriber beuolhen uch ettwas von vnſernt wegin zu erczelen vnd begern mit ernſte das ir den genzlichen wollet glauben: was ſie

uch zu disser Zyt von vnsern wegen sagen und erczelen werden. Datum Heidelberg feria sexta ante Viti Anno &c. Xmo.

Not. superscriptio litere prescripte

Den Ersamen wisen Burgermeister vnd Rade der Stat Franckfurd vnsern besundern guten Frunden.

LXV.

Werbung von Chur-Pfalz, als Vicarii, daß der Rath zu Franckfurth bey ihm als Vicario halten solle. 1410.

Es ist czu wissen das uff hude Donrstag vor Albani Anno XIIIIc. Xo. Her Wiprecht von Helmstad, Diether Lantschade vnd Johan Ladebaum uff disen Glaubsbrieff an den Rad czu Franckenfurd geworbin han, von unsers Herren Herzoge Ludewig wegen vnd taden da lesen einen Artickel vz der gulden Bullen der da usswiset wan ein Riche ledig steet wie das ein Pfaltzgraue by Rine die Zyt biss uff Zukunfft eines Romschen Konigs ein Vurseher sin sulle der Lande am Rin vnd in Swaben vnd des Frenckischen Rechten, also begerten sie von des obgenanten Irs Herren wegin das der Rat vnd Stad zy Im bliben wolden nach lude des obgemelten Artickels, als lange bis das ein eynmudiger Romscher Konig gekorn vnd erwelt werde, so meynt er Ir gnediger Herre zu sin vnd zu tun das In liep sy vnd auch lip vnd gut nit von in scheiden. Datum feria quarta post Viti & Modesti Anno XIIIIc. Xo.

LXVI.

Ludwig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine des heilgen Romschen Richs oberster Truchseß vnd Furseher in den Landen des Rines zu Swaben vnd des Frenckischen Rechten und Hertzog in Beiern.

Vn-

Creditiv von Churpfalz vor den Schultheisen zu Heidelberg an den Rath zu Franckfurth, 1410. wegen Einlassung des Churfürstlichen Gefolgs.

Vnsern fruntlichen Grufs beuor, Ersamen wisen besunder guten Frunde. Wir schicken zu uch disen geinwurtigen Wilhelm von Angelach vnsern Schultheisen zu Heidelberg vnd lieben Getruwen dem wir befolhen haben uch etwas von vnsern wegen zu ertzelen, vnd begern daz ir Im genzlichen wollent glauben, was er uch zu diser Zyt von vnsern wegen sagen und ertzelen wirdet. Datum Heidelberg Sabbato post festum assumpcionis beate Marie Virginis Anno Dni. millesimo CCCCo. decimo,

Den Ersamen wisen Burgermeister vnd Rate der Stad zu Franckfurd vnsern besundern guten Frunden.

Not. uff disen vorgeschrieben Glaubsbrieff hat der Schultheis von Heidelberg geworbin vnd erzalt dem Rade, daz man Hertzog Ludewig lasse wissen, obe die von Franckfurd die Fursten zu der Kur wullin lassin infaren mit einer Zall Folck odir als vil iglicher brengen wille, daz er sich darnach wisse zu richten, Des hat Ime der Rat geentwort, man wille sie lassen intziehen mit der Zal mit Namen iglicher mit zweynhunderten nach Lude der Bullen, als man auch unsern Herren von Mentze zugeschrieben habe.

LXVII.

Nota dieser hernach geschrieben Brieff ist geschrieben vnsern Herren von Cölne vnd von Trier vnd dem Hochgebornen Hertzog Rudolff von Sassen.

Schreiben des Raths zu Franckf. an die Churfürsten zu Trier, Cölln u. Sachsen, um ihr mitzubringendes Gefolg

Vnseren vndertenigen willigen Dinst mit allem Flisse zuvor, Erwirdiger Furste; lieber gnediger Herre. Als uwere Gnade vnd ander vnsere gnedigen Herren die Korfursten des heiligen Richs itzunt geyn Franckinfurd kommen werdet vmb zu kiesen einen Romischen Konig, vnd als die gulden Bolle daruber begriffen uzwisit das iglicher oder sine Boden nit me dan nur zweynhundert Pherden in der Zale er funfzig gewapente vnd nit me haben moge, in-

nach Maßgab der G. B. einzurichten. 1410.

ryten ſolle, vnd auch wie wir globen vnd ſweren vnd vns dartzu halden ſullen, als die Bolle das clerlicher uſswiſet, des hat unſer gnediger Herre von Mentze uns geſchriben vnd eynen Zedeln uſs der Bollen geſant vnd begert daz wir yn wiſſen laſſen, obe wir das alſo tun, und dem nachgeen wullen nach Lude der Gulden Bollen› uff daz er das vnſern gnedigen Herren ſinen Mitkurfurſten virbotſchafften moge, daruff wir ſinen Gnaden vorder geſchrieben vnd geantwort han, das wir uns gein unſern gnedigen Herren den Korfurſten darinne hoffen zu halden und zu tun, alſo das wir truwen in des heiligen Richs Hulden und iren Gnaden zu bliben und bidden und getruwen unſern Herren der Korfurſten Wirden und Gnaden gentzlich und beſundern wol, uns und des heiligen Richs Stad Franckenfurd, in den vnd andern vnſern Sachen mit gnedigem Schirme vnd Verſorgunge gnediclich zu verſorgen, So hat vnſer gnediger Herre Hertzog Ludewig vns muntlich tun betedingen, zu erfarn, obe wir vnſer Herren die Kurfurſten mit der Zal, oder als vil igelicher brenge meinen inzulaſſen, daruff wir geantwort han, das wir ſie mit der Zal noch Lude der Gulden Bollen meinen inzulaſſen, als wir das auch vnſerm Herren von Mentze geſchriben haben, lieber gnediger Herre, diſs tun wir uwern Furſtlichen Gnaden zu wiſſen darnach zu richten vnd die zweyhundert vnd in derſelben Zall funffzig gewapente und nit me mit uwern Gnaden zu brengen nach Lude der Gulden Bollen, vnd bidden uwer Wirdekeit |vnd Gnade das gnedeclich von vns zu uerſteen, das wollen wir allezyt mit Willen gerne uerdienen. Datum in craſtino decollacionis Sti Johannis Baptiſte Anno Dni. Mo. CCCCo. Xo.

Item vnſerm Herren von Trier diſs nachgeſchriben Artickel vur das Datum geſetzet, Auch gnediger Herre |hat Herr Friedrich von Saffinhuſen Ritter mit vns geredt von Geleids wegen uwern Gnaden vnd den uwern by vns ſolich Geleide uwern Gnaden vnd den uwern der Zal von zweynhundert wir Herrn Friederich vorgenant auch zugeſagit han.

LXVIII.

Not. vnſers Herren von Mentze Werbunge an die von Franckfurd.

Negociation zwiſchen Chur-Maynz und dem Rath zu Franckfurth wegen des Securitäts-Eyds. 1410.

Liebin Frunde, Nachdem als ſeliger Gedechtniſs etzwann Kunig Ruprecht Romiſcher Kunig von Tods wegen abegegangen iſt, vnd vnſer Herre von Mentze des heiligen Richs Kurfurſten herby uch gein Franckfurd zu kore eines nuwen Romiſchen Kunigs vnd kunfftigen Keiſers geheiſſchen hat als Ime das von Rechte zugehorit, erfordert und geſinnet er von ſiner und allir andern Kurfurſten wegin, das ir yn und ſie in die Stad laſſent vnd innement, iglichen mit ſiner Zal Lude und gewapenten das iſt einen iglichen mit zweyn hundert Mannen, der funffzig ſullent gewapent ſin, vnd das ir ſie oder ire geweltigen Boten obe ir einer oder me nit geinwortig weren, gemeinlich odir ir iglichen beſundern ſie und alle die iren mit getruwen Virſorgunge vnd ſorgfeldigen Fliſſe ſchüret vnd ſchirmet, vnd obe enich ufflauff odir argwille vnder in odir ſuſt entſtunden, ſullent ir keiner Parthien me odir mynner darinne zuleyende ſin; ſundern mit iglicher Schirmunge das mit uwer gantzen Macht helffin abetragin und hinlegin als ſich das heiſſchet ane geuerde, vnd wullent ir das tun als ir uch nach uzwiſſunge der Gulden Bullen pflichtig ſint, ſo ſollet ir der Rad von uwer vnd allir Burgir wegin das globin ſtede und feſte zu halden uff den Eit und by dem Eide als ir dem heiligin Riche virbunden ſyt.

Nota diſe Schrifft han ſchenck Conrad von Erpach der Dumherre, Herr Johann Brymſſer Ritter Hofemeiſter vnd Petrus Echter Schriber unſers Herren von Mentze, dem Rade zu Franckenfurd bracht und geſonnen das Burgermeiſter vnd Rad yn globen ſullen, von unſers Herren von Mentze vnd der andern Kurfurſten vvegen in vorgeſchriebener Maſſe, da han des Rads Frunde geſagit, Iz ſin hie inne und noch etzvvaz kommen Ritter und Knechte, Kaufflude,

Pilgerin etzliche der Furſten Kelner und Koche, vnd ander Diener etzliche. So habe Burggraue Friederich tun geſynnen, In mit zvveinhundert Pherden inzulaſſen, vvo das unſer Herren die Korfurſten gehabt vvulden han, ſie odir die noch herin quemen, uſs heiſſen zu ziehen und das den Burgermeiſtern oder Rade deden ſagen zu beſtellen uſs zu ziehen, das vvulden ſie tun, und obe man auch Burggrauen oder ander Herren oder ſuſt erleubte inzulaſſen, das man das tun mochte, und die von Franckfurd in ſolichin Artickeln an der egnanten irer globde ungeſchmutzit und ungeletz ſin ſulden. Auch als die von Waſem und andere me an Dinſtage neſt vvas von Franckfurd geſchedigit haben mit gefangen und name biden die von Franckfurt das unſers Herren von Menze Gnade der keinen mit Ime brengen vvulle, uff das kein Broch oder Ungefug von den beſchedigeten oder Iman ander entſtünde das nit gut vvere, da han die vorgnanten unſer Herren von Mentze Frunde geantvvort, das Burgermeiſter und Rad globen in vorgeſchriebener Maſſe und darzu darinne ſullen nemen die vorgeſchrieben vnderſcheide dan iſs ſulle allis alſo ungeuerlich ſin, und ſie mogen vvol hie inne laſſen und herin laſſen kommen Ritter, Knechte, Kaufflude, Pilgerin und andere, und auch andere Herren und die iren herin laſſen, nach Erlaubunge unſer Herren der Korfurſten ſo ſie herkommen. Auch vvullen ſie ſagen unſerm Herrn von Mentze, der keinen mit Ime zu brengen die by dem egnanten Schaden gevveſt ſin. Auch begerten des Rades Frunde obe eynich ufflauff entſtunde das die Furſten und die iren dem Rade das urbeſtentlich vvulden helffen nyderlegen und vveren, da ſageten ſie, vvann unſer Herren die Kurfurſten herquemen das ſie das dan mit in ſelbis mochten reden. Actum ipſo die Egidii Anno XIIIIo. Xo.

LXVIIII.

Antrag von Chur-Pfalz an den Rath zu Franckfurth wegen

Diſe nachgeſchrieben Werbunge hat Her Herman von Rodenſtein, Herr Hanſs von Irlekeim und Hanſs von Venyngen von unſers Herren Hertzog Ludevvigs vvegen uff hude vor dem Rade gevvorben

ben alſo, Lieben Frunde, als unſer Herre Hertzog Ludevvig ſin Frunde vor hie by uch gehabt hat, den ir hat zugeſagit, das ir die Kurfurſten iglichen mit zvveinhundert Pherden und funfzig gevvapenten nach Lude der Gulden Bullen meint inzulaſſen, des iſt unſern Herrn zu vviſſen vvorden, das die dry Furſten von Mentze, von Colne und von Trier in Schiffen zu Waſſer meinen zu kommen, und meint unſer Herre Hertzog Ludevvig ſiez Sahe das man die mit me dan einen mit zvveinhundert Pherden vvulde inlaſſen, das man nit vvole da moge gemercken, obe ſie vil oder vvenig mit In brengen vverden, So ryden mit unſern Herrn Hertzog Ludevvig vvol druhundt das man Im die dann auch herinne laſſen vvulle. Darzu antvvort In der Rad vvie das man unſern Herren von Mentze vormals geſchrieben habe, ſo habe man auch itzunt unſern Herrn von Colne, von Trier und den Hertzog von Saſſen geſchrieben das man ſie meine inzulaſſen und dem nachzugeen nach lude der Gulden Bullen, daby meine der Rat auch zu blieben, und haben auch ire Porten beſtalt nyman andirs inzulaſſen ane geuerde, und bitten ſie das ſie das fruntlich an unſers Herren Hertzogs Ludevvigs Gnaden brengen vvullen und biden daz nit in Ungnaden oder Unvvillen uff zu nemen. Darzu ſie antvvorten und meinten das man beſtelte daz iz alſo gehalten vverde. Actum ipſo die Egidii Anno XIIIIc. Xo.

Einlaſſung mehr als Zweyhundert Mann.

Doch vvaz diſſe Antvvort gegeben. E die globde geendet vvaz und die underſcheide von unſers Herren von Mentze Frunden zugelaſſen.

LXX.

Item uff Dinſtag nach Egidii Anno ut ſupra han unſer Herren der drier Kurfurſten mit Namen von Colne von Trier, und Herszoge Ludevvig von Beiern Frunde mit Namen Herr Raban Biſſchoff zu Spier, Marggraue Bernhart von Baden, Graffe Emichen von Ly-

Werbung der übrigen Chur-Fürſten an die Statt wegen des Se-

curitäts-Eyds und Austreibung der Fremden.

Lyningen, Graue Otte von Zieginhain Dumprobſt zu Trier, Graue Gerhart von Sein; Graue Friederich von Feldenz &c. Her Hans von Hirtzhorn, Her Johann Kemmerer von Talberg, Her Johann Brumſſer, Cune von Scharppenſtein &c. an des Rades Frunde geſonnen und begert, als der Rad zu Franckfurd unſern Herren von Mentze als von dieſer Kure inlaſſens Schuringe &c. vvegin globd und geſvvorn habin das ſie dan in vorgnant denen Kurfurſten auch alſo globen und ſvveren ſollin nach Lude der Gulden Bullen &c.

Des han des Rades Frunde in geantvvurt und laſſin horen leſen den Zedeln als unſer Herren von Mentze Frunde dem Rade bracht han als der ein Abeſchrifft hievor geſchrieben ſteet und geſagit vvie das ſie uzgeret habin als itzunt faſte Ritter Knechte Kaufflude Geſte Pilgerin und andere zu Franckfurd ſin und herkommen die ſie meynen hie inne zu laſſen doch zu vvelcher Zyt unſer Herren die Kurfurſten Imands der hie inne vvere, nit gerne hie inne hetten, und dem Rad teden ſagin die beſtellin uz zu kommen das vvolle der Rad gehorſamlich beſtellin, ane geuerde, und das ſie das an irer Globde nit ſmitzen ſolde das in auch unſer Herren von Mentze Frunde alſo gegonnet habin, und usgeſcheidin, und daruff haben ſie auch die Globede ungeuerlich getan nach lude des vorgnanten Zedels und underſcheids. Daby han in des Rades Frunde auch geſagit, das ſie ir Frunde geſchicht habin zu den Kaufflu-den in den Steden ſo ſie Meynſter mochten, und an ſie gemudt, obe eincherley uffleuffe oder Miſchelle zuſſchen den Korfurſten oder ſuſt intſtandin, das ſie dan by des Rades Frunde und der Stede Baneren treden ſolden und in darby beſtentlich und getruvvelich ſolden helffen ſchirmen und hinlegin, uff das unſer Herren die Kurfurſten und menlich geſchuret und geſchirmet vverden, und haben auch uz den Steden ir Meynſter oder ſuſt die trifftigſten oder Eldeſten vur ſie und ir Mydegeſellin den Burgermeiſtern mit Truvven in die Hant globt zu halden, und zu tun. Vnd heruff ſo han der vorgnant drier Kurfurſten Frunde geſonnen Iren Herren die vorgel. Globde zu thun zur dritten Stunde nach Mittage in

aller

aller der Masse als die unserm Herren von Mentze geschеen ist, daz uch also nach Mittage geschach in vorgeschriebener Masse.

Auch han dieselbin unser Herren der Kurfursten und auch unsers Herren von Mentze Frunde den obgenanten von Franckfurt gesagit als sie an unser Herren den Kurfursten und den iren vürbracht haben, das Burggraue Friederich von Nurenberg gesonnen habe in inzulassen mit zvveinhundert Pherden in Namen und von vvegin des Kunigs von Vngern als eins Marggraue zu Brandenburg. Des sin unser Herren der Kurfursten Meynunge das die von Franckfurd in sollen als einen Boden oder in Botschafft des Kunigs von Vngern, und nit als eins Marggrauen von Brannenburg inlassen, mit vvie vil das er Lude brenge, und sullen nach keiner Zal fragen, und sullen Ime auch sagen, das sie In also inlassen und nit als einen Boten eins Marggrauen von Brannenburg zu der Kure gehorende. Des han des Rads Frunde darnach nach Mitdage Burggraue Friederich vorgenant ingelassen in der egeschriebenen Masse vnd Vnderscheide und hatte er darnach ein gut Begnügen, und hat auch geredt, obe Vfflauff &c. vvurde, by den Rad und der Stede Baner zu komen &c.

LXXI.

Umständliche Nachricht von der Wahl Königs Sigismundi durch Chur-Trier und Chur-Pfalz und den Brandenburgischen Gesandten K. Sigismundi. 1410.

Zu vviſſen als unser Herre der Romsche Konig Ruprecht selge dem Got gnade der leste gevvesen ist, von disser Werlt gescheiden ist, hat unser Herre Her Johann Ertzbischoff zu Mentze, unser Herren die Kurfursten mit sinen offenen versigilten Brieuen her gein Franckfurd beschrieben, beruffen und in einer Wale eins kunfftigen Romschen Konigs, als eim Ertzbischoffe zu Menze das geborit zu tun, in denselben sinen Brieuen er einen nemelichen Tag gesetzt hat uff sant Egidii Tag nest vergangen, hie zu Franckfurd zu sinde und dernach zu handelnde und zu uberkommende von der Wale eins kunfftigen Romischen Konigs zukunfftigis Keisers;

sers. Sunderlich ist auch in denselben Brieuen begriffen, *welcher Kurfurste also nit qwem oder sine mechtige Botschafft sente, das dan die andern nach Ordenunge der Geseze daruber die Wale endelich volenfuren sollent*, als die Beruffungs-Brieffe das clar ussvvissent, und an der Gulden Bulle, auch die Worte der Brieue, vvie die steen sollen, eigentlich begriffen sint, und also sint uff sente Egidii Tag her gein Franckfurt kommen unsere Herren Erzbischoffe von Menze, Trier und Collen, und Hertzog Ludevvig Pfalzgraue by Rine des heilgen Romschen Richs oberster Truchsess &c. und darnach von des Durchluchtigsten Fursten und Herren vvegen Herrn Sygemunds Konig zu Vngern &c. als eins Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Richs Ertzkemmerers und Kurfursten der hochgeborn Furste Herr Friederich Burggraue zu Nurenberg mit voller Macht zu einer Wale eins kunfftigen Romschen Konigs unter uffen desselben Konigs von Vngarn Brieffen und Ingesigeln hergesant, derselbe Konig von Vngarn auch der *Marggraue zu Brandenburg ein geborn Erbe, vnd zu andern Zyten zu unsern Herren den Korfursten als ein Marggraue zu Brandenburg und Kurfurste berufft ist*, und vvie vvole Marggraue Jost von Merhern der sich auch virmessit ein Marggraue zu Brandenburg und Korfurste zu sinde des Landes zu der Marcke gehorende eins deils in Phandes vvise inne hat, so hat doch der Konig von Vngarn desselben Landes zu der Marg gehorende, einen mercklichen deil inne, und hat auch einen mercklichen Deil den dutschen Herren, und einen andern merklichen Deile desselben Landes dem Hertzogen vom Stetin versetzit, also das des Konigs von Vngarn Botschafft, als eins Korfursten zu der Wale zulassende vvas, vvant von des Marggrauen von Merhern vvegen nyman hie gevvesen, noch ichts darvvider gesprochen hat, vvie vvole er gevviist hat das der Konig von Vngarn also hersenden vvolt. Als nu die vorgeschriben Kurfursten herkommen sint, hant sie ire Frunde von Begerunge myns Herren vom Mentze zusammen uff das Rathus zu Franckfurt gesant, von der Sachen sich zu underredende, daselbist ist von myns Herren vom Mentze vvegen, erzelet vvorden, das man sulte eyne Messe von dem heilgen Geiste zu sant Bartholomei gesungen

han des Morgens nach sant Egidii Tag die sie in dem besten under-
vvegen gelassen haben. In vvelcher Masse aber unser Herre von
Mentze das gemeint habe, vviissent unser Herren von Trier Hertzog
Ludvvig und Burggraue Friderich nit eigentlich, dan sie meineten
das des an yn kein brost gevvesen sy, als hernach noch bass gelu-
tert vvirdet. Darnach sint die vorgeschriben Kurfursten etzvvan
selbis und dicke durch ire treffeliche Frunde zu reden kommen von
diissen Sachen, darunder zu eyner Zyt unser Herren von Trier und
Hertzogs Ludevvigs Frunden von unser Herren von Mentze und
von Cöllen vvegen eigentlich und klar gesagit vvirt das unser Her-
ren von Mentze und von Cöllen meintent, die Wale zu virzihende
und einen andern Tag daran zu machende, darzu man die andern Prorogation des Wahl-Tags
Kurfursten, die nit hie vveren, verboden sulde zu der Wale zu kom-
mende, uff das die Kor!ursten alle mit einander vereynet und ein-
mudeclich vvelen vvirden, Sunderlich vvan der Hertzog von Sassen
und der Marggraue von Merhern, den unser Herre von Mentze auch
meinte als Kurfursten verschriben han, des doch unser Herren von
Trier und Hertzog Ludevvig den Marggrauen von Merhern nit fur
einen Kurfursten bekennent sollent, her geantvvort und verschri-
ben hant, daz sie von der Nyderlage vvegen, die leider zu Prussen
gescheen ist, zu disem Tage nit kommen noch senden mochtent,
und darumb *eins Verzogis und andern Tags begerten*, davon auch
unser Herren von Mentze und von Cöllen meinten, daz sie redelich
Orsach fur yn hetten, die Sache itzunt zu verziehende, und einen
andern Tag zu machende, darauff aber unser Herrn von Trier und
Hertzog Ludevvig nach berade antvvorten liessent das sie etzvvatz
Zvvifels und Svverkeit darinne hettent das man die Sache also uff-
slahen und einen andern Tag machen sulte. Zum ersten mercktent
sie nit, ob das sin sulte oder Macht in dem rechten haben, nachdem
In her verschrieben und sie herkommen vveren, und die Guldin
Bulle usvviisit, So meinten sie auch das gar langsam vvurde, das Ri-
che also versehen mit eim Heubte, das doch not vvere schierer zu
versehende, nach den vvilden Leufften, die syt unsers Herren Ko-
nig Ruprecht seligen Tode in den Landen ufferstanden sint, und
sunderlich von der Geschicht vvegen, die sich zu Prussen verlauf-

fen hette, vvere deſto noter kurtzlich eins Heubts in dieſen Landen, vvan manig Furſten Herren Ritter und Knechte gerne der Criſtenheit zu hulffe quemen in Pruſſen, der in diſen vvilden Leuffen daheim bliben muſte, das ſyn zu behudende, darzu dorfftent der Hertzog von Saſſen, und der Marggraue von Merhern ſich der Geſchicht halb zu Pruſſen nit entſchuldigen; vvan hetten ſie gevvolt her zu einer Wale ſenden, ſie mochten vvole Biſchof Epte Paffen oder andere Perſonen, die zu dem Stryde nit gehorent, mit Macht her geſant haben. Aber man mercket us iren Brieffen vvole, das ſie nit vvillen hettent zu einer Wale zu komen, noch darzu zu ſenden, vvan ſie vormals uff die Beruffunge beide geantvvort han, Iz ſy nit not, einen Konig zu vvelende, *ſie haben noch einen lebendigen Herren mit Namen den Konig von Beheim*, den ſie halden fur einen Romiſchen Konig, und vvie vvole ſie darnach andervvert geſchriben han, das man den Tag vertziehen ſulle, ſo vvoltent ſie zu eim andern Tage kommen, doch ſchriben ſie nit, das ſie zu einer Wale kommen wullen, dan ſie wullen ſuſt des Riches Sache helffen handeln zu dem beſten, und in denſelben leſten Brieuen *ſchribet* noch dan *der Hertzog von Saſſen den Konig von Beheim fur einen Romſchen Konig*, darumb meinten unſer Herren von Trier und Hertzog Ludewig, das der nit not were zu vordernde oder in andere Tage zu ſetzende, die nit bekenten, daz daz Riche ledig wer, wie aber dem allen were, ſo *ſlugen ſie den Uffſlag nit abe, ſie nemen yn auch nit uff*, dan ſie duchte geraden ſin diewile ſie alſo her zuſammen beruffen und kommen weren, daz ſie ſich dan mit ein underredten, durch ſich ſelbis oder durch ire Frunde, von des Richs Gelegenheit, und von Perſonen die darzu dogenlich weren, In denſelben reden werde man villicht mercken, obe ein uffſlag dogenlich und mogelich wer, oder beſſer were, eine Wale zu tun und was dan das beſte wer, das man dem nachginge, als verre man mochte und gaben die Antvvort uff den Synne als vorgeſchrieben ſtet, und ſunderlich ſo meinen unſer Herre von Trier und Hertzog Ludevvig, daz daz groſslich der Kurfurſten an dem Rine Beſcheidenheit antreffe, die vvile ſie den Konig von Beheim mit urteil von dem Romſchen Riche geſetzit unde Konig Ruprecht ſelgen recht und

redelich darzu ervvelt hettent, daz allis der Stule zu Rome und nemelich der Babeſt Bonifacius, der von allen Korfurſten in dem Riche und allen Dutſchen Landen und Lamparten ein rechter vvarher Babeſt gehalten vvas, beſtedigit hat. So vvers auch den Furſten Herren Steden und Landen gemeinlich an dem Rine, in Svvaben in Francken in Saſſen und anderſvvo, da unſer Her Konig Ruprecht ſelge mancherley Fryheit, Gnade, und Ordnunge getan und geben hat, eine groſſe Irrunge, ſulde man die Sache erſt in Tedinge und Zvvifel ſetzen. Da vnſer Herren von Trier und des Hertzogen Frunde die vorgeſchriben Antvvort unſer Herren von Mentze und von Collen Frunden gaben, da hetten ſie ire Watſecke und Geſchirre zu Schiffe tragen laſſen, als obe ſie hinvveg vvulten, und lieſſent da vvider uſs dem Schiffe tragen, und unſern Herren von Trier und dem Hertzog vvard uff die Rede nit geantvvort. Darnach quamen unſer Herren der Kurfurſten Frunde aber zuſammen uff das Rathuſs und vvulden ſich von den Sachen underreden. Da aber unſer Herren von Mentze und von Collen Frunde uff dem Vertzoge und Ufflage lagen, und unſer Herren von Trier und Hertzog Ludevvigs Frunde meintent, daz man den Sachen nachginge, darumb man herkommen vver, mit Namen das unſer Herren vvulten und ſo ee ſo beſſer, vvilche Reden alſo von beden Siten etzvvydicke gelutet hant. Darnach uff den Fritag vor ſant Matheus Tag quamen unſer Herren die Kurfurſten ſelbis zuſamen, uff das Rathuſs, und vvurden unter In allein mit vvenig iren Frunden von den Sachen zu reden, und vvurden vvole etzliche Perſonen genant, die zu dem Riche dogelich vveren, doch ſo meinten unſer Herren von Trier und der Hertzog, daz ſie geraden duchte, daz man einen redelichen Anfang in diſen Sachen mechte, und eine Meſſe uff morn Samſtag darnach dem heilgen Geiſte ſingen lieſſe in ſant Bartholomæus Kirchen, furbaſs den Sachen nachzugeende, als ſich dan geborende wurde, wann ſie meinten, ſie weren lange hie gelegen, und wer noch kein Anfang in diſſen Sachen geſcheen, darumb wer gut das man alſo anfienge, ſo gebe dann der heilge Geiſt villicht Wege, die dogelich und redelich weren den Sachen nachzugeende. Daz waz unſern Herren von Mentze und von Colne nit zu Synne, ſun-

der ſie meinten, diſe Sache langer zu vertziehen, alſo ſchieden ſie von einander. Da berieden ſich unſer Herren von Trier und der Hertzog und meinten, iz wer ummers Zyt, daz man einen Anfang mechte, vvann ſie lange hie gelegen vveren und noch nit angefangen hetten, und ſanten Ire dreffliche Frunde und Rede vvol virtzehen oder me zu unſern Herren von Collen, und lieſſen dem ſagen, als ſie lange hie gelegen vveren und noch nit angefangen hetten, des vvulten ſie uff morn Samſtag zu der ſiebenden Vre, eine Meſſe von dem heiligen Geiſt in ſant Bartholomei Kirchen ſingen laſſen, und furbaſs den Sachen nachgeen, darumb ſie her vveren kommen, als ſich dan geboir, das lieſſen ſie Ime ſagen, uff das er ſich auch darnah vviſte zu richten. Daruff antvvort unſer Herr von Colne, und meinte, daz In daz dem Riche nit duchte gut noch eben ſin, unde meinte unſer Herren von Trier und der Hertzoge ſulten keine Meſſe laſſen ſingen ane myns Herrn von Mentze vvillen, die vvile iz in ſime Kreſſem vvere, des doch verſchenlich manig Meſſe zu Franckfurt uber Jar geſungen, geleſen und beſtalt vvirt durch Geſte und ander Perſonen ane ſinen vviſſen und vvillen. Darnach nach etzlichen andern Reden, die ſich da virlieffen vor myn Hern von Collen, gingen dieſelben unſer Herrn von Trier und der Hertzogen Frunde in vorgeſchriebener Zale zu unſerm Herren von Mentze und vvurben desglichen an In, als vorgeſchriben ſtet, vvie ſie an minen Herrn von Collen gevvorben hatten, der gab auch vvole zu verſteende, daz ime daz nit gefiele. Darnach ſanten unſer Herren von Trier und der Hertzoge zu dem Dechan zu ſant Bartolomei begerende an in, daz er des morgens uff den Samſtag eine Meſſe von dem heilgen Geiſte beſtalt geſungen vverden in ſant Bartholomei Kirchen, Der meinte, er muſte iz vor an unſern Herrn von Mentze brengen, und quam darnach zu unſerm Herrn von Trier und des Hertzogen Frunden und ſagte den, myns Herren von Mentze Frunde hetten In geheiſſen, daz Ampt uff den Samſtag zu begeende, daz ſich nach der Zyt geburte und nit ander Er hieſs ſie dann. Darnach uff den Samſtag fruvve ſanten unſer Herren von Trier und der Hertzog zu der Kirchen ſant Bartholomei zu beſtellende eine Meſſe da zu ſingende von dem heilgen Geiſt, da vvas die Kirche

an allen Enden beſchloſſen, da lieſſen dieſelben unſer Herren erfaren, vvas das meinte, da vvard in geſagit des erſten myn Herre von Mentze hette ſingen verſlagen, von etzlicher Geſchichte vvegen die ſich verlauffen hette, da vvard gefragit, vvarumb dan die Kirche beſloſſen vver, und vvard geantvvort, das konte man nit vvol geſagen, Darnach als man baſs darnach fragende, vvard geſagit, der Probſt zn ſant Bartholomei mit etlichen andern, hetten dem Pherrer zu ſant Bartholomei geſagit, von myns Herrn von Mentze vvegen, das man uberall in der Stat halden ſulde ſtrictiſſime eccleſiaſticum Interdictum, da fragete ſie der Pherrer vvarumb, da vvolden ſiez Im nit ſagen. Nu kan man doch keine Sache gemercken, die in der Nacht geſcheen ſy, darumb man ſingen verſlagen oder Interdictum legen ſulde, So ſulde man auch ſoliche Interdicta ſunderlich alſo hute nit legen, iz vver dan um groſſe treffliche uffinbar und kuntliche Sache, als geiſtliche Rechte uſſvviſen. Darnach quamen unſer Herren von Trier, Hertzog Ludevvig und Burggraue Friederich von des Konigs von Vngarn vvegen. als vorgeſchrieben ſtet, uff ſant Bartholomei Kirchoff; und vvulden in die Kirchen gangen ſin und quamen an alle Dore der Kirchen, und funden die alle beſloſſen, das ſie darinne nit mochten, ſie vvulden ſie dann frevelichen uffgeſloſſen han, das ſie doch ungerne getan hetten, da gingen ſie alſo in dem Kirchoffe umb, und ſanten ire treffliche Frunde zu unſern Herren von Mentze und von Colne, die bede by einander vvaren, ſie bidende fruntlich und bruderlich, das ſie zu In kommen vvulten, den Sachen nahzugehende, darumb ſie herkommen vveren, als ſich dan geborte, und unſer Herren von Trier, der Hertzog und der Burggraue von des Konigs von Vngern vvegen, als vorgeſchriben ſteet, meinten zu tun, des vvart In abgeſagit, das ſie nit dar kommen vvulten zu der Zyt, vvan ſie des unbedacht vveren, und meinten unſer Herren von Collen und von Mentze, ſie hetten vvole ander Zyt und Wege fur yn. Under des ſanten unſer Herren von Trier, der Hertzog und der Burggraue von des Konigs vvegen von Vngern als vorgeſchrieben ſteet aber zu dem Dechan zu dem Pherrer und in des Cuſtorm zu ſant Bartholomei Hus ſuchende und begerende, das ſie in die Kirchen zu ſant

Bartholomei kommen mochten, des In doch nit gedihen mochte, und das vertzog ſich alſo bis uff die Nünde Stunde vor mittem Tage, darnach als die vorgeſchriben dry Herren vilnoch eine Stunde auf dem Kirchoffe hin und hergegangen vvaren, laſſen dieſelben dry Herren zuſamen, *unter unſers Herren Martel uſswendig an dem Chor hinder dem Fronaltar*, und underredten ſich da eine Wile und lieſſen da uffinlich vor In leſen den Machtbrieff des Konigs von Vngern, vvie er als ein Marggraue zu Brandenburg und Korfurſte Burggraue Friederich zu der Wale eins Romſchen Konigs her geſant hette, und vvard derſelbe Machtbrieff geleſen und fand ſich eigentlich alſo lutende, als die gulden Bulle uſsvviſete, Darnach underredten ſich myn Herre von Trier der Hertzog und der Burggraue von des Konigs von Vngern vvegen als vorgeſchriben ſtet, vvie ſie gern in die Kirchen gevveſen vveren, und Meſſe hetten laſſen ſingen unde den Sachen nachgangen darumb ſie hie vveren, die vvile In aber das in der Kirchen nit gedihen mochte als vorgeſchriben ſtet, ſo vvulden ſie doch darumb nit undervvegen laſſen den Sachen nachzugeen, und das Riche mit eim Heubte zuverſehende, als In das zugehorte, Vnd alſo vvard von In geſprochen die Anthiffen, Veni Sancte Spiritus, mit der Collecte Deus qui corda fidelium von dem heilgen Geiſt, und da vvard fur ſie gehalden ein Meſſebuch uffen da das Evangelium ſteet In principio erat verbum, und da legete unſer Herre von Trier ſin Hant uff ſin Hertze, und unſer Herr Hertzog Ludevvig und Burggraue Friederich von des Konigs von Vngern vvegen als vorgeſchrieben ſtet ire Hende uf das Evangelium In principio erat verbum, und ſprach unſer Herre von Trier, Were unſer Herre von Mentze hie, ſo geburte Ime den Eit zu leſen, und uns andern nachzuſprechende, und uns darnach zu fragende, die vvile er aber nit hie iſt ſo vvil ich den Eit tun als mir zugehort, und den Sachen furbaſs nachgeen, Vnd alſo ſprach myn Herre von Trier in ſiner Perſone, myn Herre Hertzog Ludevvig in ſiner, und Burggraue Friederich im Namen und von vvegen des Konigs von Vngern als eins Marggrauen zu Brandenburg und Kurfurſten, ſprachen alſo den Eit in dutſche von Worte zu Worte, als er in dem Latine in der gulden

Bul-

Bullen begriffen ist, und geschach das alles uffenlich zu Angesicht und Gehorde irer Rete Diener und vil andir Lude. Darnach hiessen die dry Herren die Lude ein wenig besyt dreden, und underredtent sich etzwaz allein, und ruftent da etzlichen iren Frunden und Dienern hinzu. Vnd da sprach myn Herre von Trier uffinlich, were myn Herre von Mentze hie, so geborte Im zu fragende, di wile er nit hie ist, und mir die erste Stimme zugehort, so wil ich in dem Namen Gots anfahen, und uff den Eit, den ich getan han, so wele ich mynen Herren Herren Sygemond Konig zu Vngern, zu eim Romschen Konige, wan ich meynen, daz er darzu wol dogelich sy und weiss keinen bessern darzu. Darnach uber ein klein wile sprach myn Herre Hertzog Ludewig, wer myn Herre von Colne hie, so geborte Ime sine Stymme vor mir zu geben, syt er aber nit hie ist, so wil ich in dem Namen Gotes welen, und uff den Eit den ich getan han, so welen ich mynen Herren Herren Sygemond Konig zu Vngern zu Romschen Konig. Darnach sprach myn Herre Burggraue Friederich, so bin ich hie von myns Herren des Konigs wegen von Vngern als eins Marggrauen zu Brandenburg unde Korfurst und gebe desselben myns Herren Kore und Stymme darzu von sinen wegen, und also hiessen die Herren alle dry eindrechtlich uberlut uffinlich sagen, daz sie mynen Herren den Konig von Vngern zu Romschen Konig gekorn hetten, und liessen da mynen Herren Burggraue Friederich uffinlich fregen, obe er sich des Romschen Richs von sins Herrn wegen des Konigs von Vngern und in sime Namen annemen wulte, und obe er das icht Macht hette. Da sprach myn Herre der Burggraue, er hette des sunderlich Macht und uffen Brieffe und Ingess des Konigs von Vngern, und liess da einen Machtbrieff in dutsch uffenlich lesen, dar inne daz eigentlich begriffen waz, und sprach da, Ich wil mich des heilgen Romschen Richs an stat und in Namen myns Herrn Konig Sygemonds von Vngern in Gots Namen annemen, und also hiessen die Herren alle dry daselbis uffinlich ertzelen, wie sie zu der Wale kommen weren und die getan hetten, als da vorher geschriben steet, und hiessen virkundigen den Konig von Vngern fur einen Romschen Konig zu halten und zu haben, und Ime also zu gewartende, und hiessen

dem Folcke ſagen, daz die Wale alſo geſcheen und vollenbracht wer, wan nach Inhalte der Gulden Bullen, wilcher Korfurſte nit kompt oder ſendet in der Zyt, e der merer teil under den Korfurſten oder irer mechtigen Boten die zu der Zyt hie ſind der Wale eins wurdent, der hat ſin Stymme uff die Zyt verlorn, (quem aber einer e der merer teil eins wurde, der wurde zugelaſſen in den Weſen, alsdan die Wale wer, die wile nu uff diſe Zyt nur vier Korfurſten und des funfften Macht, und alſo nur funff Stymmen hie werent, der dry eins worden weren, ſo wer eine Wale geſcheen, und der alſo gewelet, wer fur einen eynmudigen Romſchen Konig zu haltende. Sunderlich wan die Gulden Bulle auch uzwiſet wan daz halb teil der Korfurſten einen ungeraden welet, daz der ungerade dan mit ſime Willen, ſo er den darzu gibit die Stymme merit und der darfur zu haltende iſt, als obe in der merer teil der Stymmen gewelit hette) als auch itzund hie an unſern Herren von Vngern nu Romſchen Konige geſcheen iſt. Darnach hieſſen unſer Herren uber diſe vorgeſchriben ergangen Sachen die daſelbis geſcheen und geredt waren, uffenſchriben erſuchen und ermanen daruber uffen Inſtrument zu machen, und begertent auch darzu gezugniſs der Herren, Ritter und Knecht Burger von dem Rade und ander von Franckfurt und anderswo her, die do zugegen waren in groſſer Zale.

LXXII.

Anſtalten des Raths beym Wahl-Tag 1410

Item ſo der Korfurſten Frunde herkommen als man meint uff Suntag dan zu reden und uſszutragen, waz dem Rade widerumb not ſin wirdet. Zum erſten das iglicher ſin Zall 11c Pherde und L. Gewapente brenge, und das man ir kein mee inlaſſen wulle nach Lude des Buches mit der Gulden Bullen. Item das ſie dem Rade und Stat ire Brieffe geben als das vormals geſcheen iſt by den Rad und Stat zu dreten obe des Not geſchee. Item Hertzoge Stephan

obe

obe der herinne wulde. Item obe ander Furſten und Herren herinne wulden, wie man das halden wulle. Item als iz in der Meſſe ſin wirdet, wie man iz mit den Kauffluden und andern die hie keuffen oder verkeuffen wollen, halden ſulle. Item umb den Eit den Korfurſten zu tun.

Item das man beware fur Füre in den Herbergen in der Stat, und auch ſuſt ein Wachte am Tage hette uff der Pharre, Stondeckern, Ledern Schrodern Stongendregern zu ſagen, die zu Fure gehoren Reitzlern, Winknechten. Item allermenlich Waſſers gnug habe in ſime Huſe. Item gewapente Lude by ein zu haben Nachts und Tags. Item wie man die Porten beſtelle und wilche uffin ſullen bliben. Item wie man die Wachte wol beſtelle Nachts und Tags inwendig und uſswendig der Stat. Item zuzuſehen als groſſe Faſſe und Ballen zu Schiffen vnd andere in der Meſſe herkommen, daz man kein Harneſch davon der Stat Schade kommen moge herbracht werde oder ander Waffen. Item als eines Furſten Burger und Lude me herkommen dan des andern daz davon kein Ufflauff oder Schade komme und obe man darumb ſo die Kaufflude herkommen, ire Globde nemen wulle. Item um die Kedden um den Berg obe man die wulle beſtellen und die an Limpurg wider zumachen. Item obe eincherley Vffleuff geſcheen, wie man dann ſulde luden und uberkommen das ſich allermenlich wiſſe darnach zu richten. Item alle Slege, Zingeln Schoſsporten zu rechtfertigen. Item umb Schützen. Item umb Buſſen Schützen. Item das allermenlich ſinen Harneſch habe als im geborit. Beſtellunge

Item an unſer Herren der Furſten Frunden zu erfaren, obe ſie Geleidsbrieff haben wullen &c. und das auch Iderman ſie wiederumb ir Brieff geben Geleide zu halden, und obe enich Vfflauff wurde &c. wie ſie ſich darzu wider halden ſullen. Item das man ufflaſs die Redelnheim Porten, Item Friedeberger Porten, Item Affen Porten, Item Farporten, Item das man uff der Porten vorgenant beſtelle dry uſs dem Rade, und darzu das man an yder Porten darzu habe zum mynſten vier ruſtige Gewapente, und das man den Hantwerokern heiſſche die zu beſtellen und zu verlonen von

irs gemeinen Hantwercks vvegen, doch daz man in dem inryden etzlichen me uſs den Rotten darby heiſche, und das auch der einer vom Rade Nachts uff den Tornen blibe zu den, die ane daz daruff vvachen. Item uff Redelnheimer Porten Johann Wiſſe, Johann von Ergersheim und Conrad Smyt und darzu zvvene Smyde und zvvene Becken. Item uff Friedeberger Porten Heinrich von Holtzhauſen, Johann Ober-Gerlach Kirſſener und dry Snyder und ein Bender. Item uff Affenporten Jacob Brune Junge zum Eber Pederman Gilbrecht, und zvvene Metzler ein Lovver und ein Kirſſener. Item an die Farporten Henrich Herdan, Johan zu Winſperg, Volmar von Bibra und den Weber und ein Gleſer.

Item allen Stoben zu ſagen, das allermennlich gevvarnt ſy zu diſſen Sachen, und obe Fur uſsgienge, ſo ſulde man mit der Storm clencken. Wurde aber ſuſt ander Not, ſo ſulde man die Storm luden, und dan yderman uff ſin letze komen dar Ime beſcheiden vvere. Wer aber nit ſunderlich virſchaffit vvere da ſulden die in der Oberſtat komen fur Falkſtein, die in der Nyderſtat fur den Romer uff den Berg, doch vvas geridden vver, die ſulden mit Iren Pherden kommen uff unſer Frauvven Berg, und die von Saſſinhuſen ſulden fur ſant Eltzebeth. Vnd die in der Nuvvenſtad die geſeſſen ſin gein Roda uſshin, biſs uff das halbteil ſulden kommen by de Bornheimer Porten und die by der Galgen Porten biſs uff daz halb teil hervvider ſollen kommen by ſant Kathrinen. Vnd iſt In auch geſeit, das yderman ſinen Harneſch haben ſulle, und ſie daz under in beſtellen ſullen by den Penen als daruff geſaſt iſt.

Auch ſal der Burgermeiſter der ein Scheffen iſt, mit einer Baner kommen by das Folg in der Oberſtat by Falkſtein. So ſal der ander Burgermeiſter kommen uff den Berg, vire den Romer mit einer Baner. So ſal der Schultheiſs geriden kommen uff unſer Frauvven Berg zu den Reiſigen. So ſollen zu Saſſennhuſen Heubtlude ſin Cleinhenne, Dilman der oberſte Richter, Henne Bencker und Gurge von Irlebach. So ſollen in der Nuvvenſtad in dem halben Teil daz by Borheimer Porten ſich beſamen ſal Heubtlude ſin Henne Blume, Herbord in der Clappergaſſen. So ſollen in der

Nu-

Nuvvenſtat in dem halben teil by ſant Kathrinen Heubtlude ſin Michil Smydt, Heinrich Kranch Metzenhenne.

Item daz die zvvene under der Storm ſtedig Nacht und Tag by der Storm ſin und vvachen, und der Storm vvarten in vorgeſchriebener Maſſe, und in zu ſagen zu clencken oder zu luden als da vorgeſchrieben ſteet. Item daz alle Hantvvercker Nachts uff iren Stoben vvachen y ein Dritteteil. Item daz man ſuſt in den Rotten in den Gaſſen Nachts die Wachte beſtellen ſulle als man gevvonlich in der Meſſe plegit zu tun. Item das man ſuſt die Geſellen uff den Stoben die ruſtig ſin und auch ir ein Deil zu ryden han, beſtelle, daz ir y ein Menige Nachts mit den Burgermeiſtern oder Richtern ryden oder geen, Schiltvvachten helffen zu tun. Item ob es not dede daz man dan erber treffeliche Lude uſsvvendig Rats y einen uff etzliche ander Porten tu. Item um die Sloſſer uff den Berg zu den Keden.

LXXIII.

Erzehlung von der Wahl Jodoci zum Römiſchen König 1410.

Nota feria quarta poſt Michaelis Anno XIIIIc Xo hat man zu ſant Bartholomei zu Franckenfurd uber die Cancellen virkunt als Kunig Ruprecht ſelger virfarn ſy, da habe der Biſchoff von Mentze als ein Dechan under den Kurfurſten, die anderen Kurfurſten zu der Kore eins Romſchen Kunigs gein Franckfurd virbodet, da zuſchen habe der *Biſchoff von Colne den Kurfurſten uff dem Rine gein Renſe beſcheiden*, umb zu virſuchen, zuſſchen in ein eynmudeklich an den einen Babſt zu halden uff das die Kure deſte eynmudeklicher unde baſs zuginge, dan koren die Furſten vvol einen Kunig eynmudeclich von vvilchem Babſte er dan ſin Confirmacion neme, das vvere vvider die Furſten die an denſelbin Babſt nit hilden, und dann vvurde aber uneynmudekeit under in, und als unſerm Herren von Colne des nit folgin mochte, und man nu her gein Franckfurd komen ſy, haben die Ertzbiſchoff von Mentze und von Colne den Ertzbiſchoff von Trier und Hertzog Ludevvig von Beiern in ſoli-

cher Maſſe abir fliſslich erſucht, obe ſie mochten eins vverden an einen Babſt zu halden, ſo hofften ſie das die Kur und alle Sache deſte baſs gluchafftiger zuginge, des meinten der von Trier und Herzog Ludevvig, das ſie darumb nit hie vveren, ſundern um die Wale zu tun, und als der Kunig von Beheim, Marggraue Joſt und der Hertzog von Saſſen itzunt von der Heiden vvegen zu Pruſſen faſten bemüvvet vveren &c. und geſchriben und geſonnen hetten diſſen Tag zu vertziehen, und einen undern zu beſcheiden, daz ſie dann die zvvene von Mentze und von Colne meinten mit in zvvein von Trier und Hertzog Ludevvig ſament oder ſie zvvene allein von ir allir vier vvegin odir ir iglicher vur ſich allein ſchriben dem Konige von Beheim den von Saſſen und von Merern vorger. und einen andern Tag zu beſcheiden zu der Kure zu kommen, und vvulden ſie dan alſo kommen zu kieſen, daz man In dan beydte, vvulden ſie aber nit kommen zu der Kure, daz dan ſie viere mit ein kuren, des der von Trier und Hertzog Ludevvig nit tun vvulden, ſundern uff die Zyd kieſen, des hetten die von Mentze und von Colne ſich geſtalt hinvveg zu faren, und doch ſie beſtellten ſich vvider zu bliben, uff daz die anderen zvvene hinder in nit küren, darnach des Fritags vor Mathei quemen die vier Kurfurſten by ein und underredten ſich faſte und quemen etzvvay neher dan vor, daz ſie hofften ſie ſulden ein vverden, obe man aber vvider by einqueme, des in doch nit folgin mochte, dan als man Interdict hilde, ſo haben uff den Samſtag darnach der von Trier und Hertzog Ludevvig gangen zu ſant Bartholomei, unde meinten zu tun daz an in vvere, und haben da ein Küre eins Romiſchen Kunigs getan als ſie meinen. Des ſin nu an Suntag neſt herkommen des Kunigs von Beheim als eins *Kunigs von Beheim und Kurfurſten Botſchafft, wand er des Romiſchen Richs nu verziegin und uffgegebin habe umb Friede und Einekeit willen* zu der Kure zu kommen, und dann Marggrauen Joſten mechtige Bottſchafft, der auch Marggraue zu Brandenburg und zu Merern ſy, als auch der Kunig von Beheim zu der Zyt Romſcher Kunig Anno LXXXX ſeptimo des itzunt XIII Jare ſin mit Gunſte und Willen des Kunigs von Vngern Im daz beſtediget und verluhen habe nach lude ſiner Majeſtat brieffe, und dan des Hertzogen von Saſ-

ſen

ſen Hoffmeiſter mit voller Macht zu kieſen, und vven ſie alſo kieſen da vvulde der Kunig von Beheim der Kure alſo folgin und nachgeen umb Einekeit vvillin. Vnd alſo han ſie geſvvorn mit Namen die Biſchoff von Mentze und von Colne ſelbs, und von des Kunigs von Beheim vvegin, Meiſter Johan von Babinberg ſin Prothonotarius, und Diederich Kra, ſin Diener und Schencke, und dann von Marggraue Joſts vvegin, Herr Heinrich Ymmer Irre Canonicus zu Aiche, und auch Diederich Kra egenant als dieſelben des Kunigs und des Marggrauen Boden ire offenen Machtbrieffe haben zu kieſen nach Lude der Gulden Bullen, ſo ſie des Hertzogen von Saſſen Hoffmeiſter hie und habe noch keinen Machtbrieff und ſy des vvartende, und vven die andern kieſen, daran vvulle er gehellen von ſins Herren vvegen, und nach den egenanten geſvvorn Eiden, da haben ſie ſich geſchicket zu der Kure, und vvere unſer Herre von Trier da gevveſt, ſo hetten er die erſten Kur gehabt, die vvile des nit ſy, ſo habe unſer Herre von Colne angekorn, darnach des Kunigs von Beheim Machtboden, darnach des Marggrauen Boden, und darnach haben ſie alle gefragit unſern Herren von Mentze umb ſin Kure, und alſo ſind ſie alle vier eins vvorden und haben einmudeclich gekorn Marggrauen Joſt von Brandenburg zu Romiſchen Kunige, und geſchach die Kure um die zehende Stunde vor Mitdage, darnach deſſelben Tags nach Veſperzyt ſin ſie aber kommen zu ſant Bartholomei [vorger. und han erzalt vvie daz des Hertzogen von Saſſen Machtbrieff ſime Hoffmeiſter auch kommen ſy zu kieſen und der auch da ſvveer und gehalt und ſyn Stymme der Kur gab an Marggrauen Joſt vorgenannt,

LXXIV.

Von Gots Gnaden Wir Wernher Erzbiſchoff zu Tryre des heiligen Romiſchen Richs in Welſchen Landen und durch das Kunigrich zu Arelat Ertzkanceler, Wir Ludevvig Pfaltzgraue by Rine, des heiligen Romiſchen Richs Ertztruchſeſs und Hertzoge in Beiern, Verkündigung der Wahl Sigismundi durch Chur-Trier, Chur-

Pfalz, und den Burggraffen von Nürnberg, als Sigismundi Gesandten 1410.

ern, und Wir Fryderich Burggraue zu Nurenberg, Entbieten den Ersamen Vürsichtigen unde vviſen Burgermeiſtern Rate und Burgern gemeinlich der Stad Franckfurt, unſern ſundern guten Frunden unſern fruntlichen Gruſs, Lieben Frunde, Als unſer Herre Kunig Ruprecht ſelger der leſte Romſche Kunig dem Got gnade von dieſer Wernt geſcheiden iſt, hat der Ervvirdige, Her Johan Ertzbiſchoff zu Mentze uns Wernher Ertzbiſbhoff zu Trier, und uns Ludevvigen Pfaltzgrauen by Rine obgenant unſer iglichen beſunder und ander unſer Mitkurfurſten her gein Franckfurd uff ſant Egidien Tag neſt virgangen zu einer Wale eins kunfftigen Romiſchen Kunigs, beruffen mit ſiner offen Brieffen (nemlich inhaltende, vveris das vvir oder unſer Machtbrieff herkement, das dann er mit aedern Kurfurſten die odir - - dan herkument, zu Ende der Wale vollfaren vvolte, als auch die Meinunge der Gulden Bullen uſſvviſſet. Des ſind alſo herkommen der vorgenante Her Johan Ertzbiſchoff zu Mentze, Her Friedrich Ertzbiſchoff zu Colne, Wir Wernher und Wir Ludevvig vorgeſchr. und darnach von des Durchluchtigſten Furſten und Herren vvegin, Herrn Sygemonds Kunigs zu Vngern &c. als eins Marggrauen zu Brandenburg, des heiligen Romiſchen Richs Ertzkamerers und Kurfurſten, Wir Friederich Burggraue zu Nurenberg obgen. mit ſinem vollen Macht und Gevvalt under ſinen offen Brieffen und Ingeſigiln nach uſſvviſunge derſelbin Gulden Bullen her zu derſelben Wale geſant, und nach vil Reden und Tedingen die ſich davon allhie under uns und den andern vorger. Kurfurſten etvvann ſelbis und dicke durch unſer treffeliche Frunde virlauffen hant, han Wir Wernher Ertzbiſchoff zu Trier, und vvir Ludevvig Pfalzgraue by Rine mit Zuualle unſer Burggraue Friderichs als mechtiges Boten unſers Herren des Kunigs von Vngern als eins Marggrauen zu Brandenburg unde Kurfurſten Stymme und Willin, und alſo mit gem merern Teil der Kure und Stymmen die uff dieſe Zyt hie ſin in dem Namen und zu Lobe des allmechtigen Gots, und dem heiligen Romiſchen Riche zu Troſte mit redelicher Ordenunge und Geſchickte denſelbin unſern Herren den Kunig Sygemond von Vngern zu Romiſchem Kunige zukunfftigem Keiſer uff unſer Eite die

die wir daruber getan hant, hüde zuſſchen nüne|und tzehen horen vor mittem dage eintrechteclichen gewelit und gekorn, die ſelbe Wale und Kure auch in dem rechten Krafft und Macht haben ſal, glich als ob ſie von allen Kurfurſten einhellich geſcheen were, nach uzwiſunge der geſchriben Geſetzde darüber, und wir Burggraue Friederich haben zu ſtunt von ſunderlichem Geheiſsde und Macht die auch under ſinen offen Brieffin und Ingeſigiln unſer Herre der Kunig von Vngern uns daruff geben und befolhen hat, des heilgen Romiſchen Richs uns anſtat und Namen deſſelben unſers Herren indem Namen Gots angenommen und von ſinen wegin ſins annemens volleclich zugeſagit, diſsallis in wilcher Maſse und wiſe es ſich ergangen hait und geſcheeniſt mit ſolichen Brieffen und Vrkunden die darzu gehorint, haben wir uffinlich clarer und eigintlicher hie vff ſant Bartholomeus Kirchhone Herren Rittern Knechten Burgern und dem Folke virkunden laſſin, und virkunden iz auch uch mit diſem vnſirm offin Brieff erſuchende und manende daz ir by den Truwen und Eiden als ir dem Romiſchen Riche gewand ſint den Allirdurchluchtigſten Furſten und Herren Herren Sygemunden obgenant nu von Gots Gnaden Romiſchen Kunige unſern und uwern rechten Herren darvür haltent und habent, und Ime auch dunt gehorchent und gewartent als ir von rechte eim Romiſchen Kunige tun ſollint uff daz, daz ir des obgenant unſers und uwers Herren des Romiſchen Kunigs und des heilgen Richs Hulde und Gnade erwerben und darinne verliben mogint. Gebin zu Franckenfurt uff dem Meyne am Samſtage ſant Matheus des heilgen Apoſteln und Evvangeliſten Abend nach Chriſtus Geburte in dem viertzehenhunderſten und zehinden Jare under unſer drier uffgedruckten Ingeſigeln. 21. Sept.

LXXV.

Johan zu Mentze,
Friederich zu Colne, } *Ertzbiſchofe des heilgen Richs Kor-* Verkündigung der Wahl Jodes

durch Chur-Maynz, Chur-Cöln und die Böhmische und Sächsische Gesandtschaften. 1410.

des Durchluchtigen Furſten unſers Herren des Konigis zu Beheim und unſers gnedigen Herren des Hertzogen zu Saſſen Machtboten, als wir itzunt hie alle zu Franckfurt zu kore geweſen ſin.

Vnſern Gruſs zuuor, Erſamen Burgermeiſtern, Rade und Burger gemeinlich der Stat zu Franckfurd, Lieben beſundern, Wir laſſin uch wiſſin, Als von alter herkommende wirden und Eren mit lobelichem virdienen, ſtrenger Hirtekeit, und beſter ſteter Truwe, dutſcher Lande Furſten, in der heilgen Criſtenheit erworben han, die Fireſichunge Kore und wale eins Romiſſchen Koniges eins kunfftigen Keiſers und eins werntlichen Heubits der gantzen Werlt, ſo das heilge Riche ledig iſt, off uns unſer Machtboten Herren, und ander des heilgin Richs Korfurſten erbirklichen rechtlichen und mechtlichen bracht iſt, darumb wir Ertzbiſſchoff Johann, als uns das von Recht und aldem Herkommen zugehorit, itzunt zu dieſer Tzit als das heilige Riche tzu vorſehen was, die obgnant des Richs Korfurſten her gein Franckfurt, mit unſern offin virſiegelten Brieffin als gewonlich und recht iſt, geheiſchen und erfordert han, und wir Ertzbiſſchoff Johann und Ertzbiſſchoff Friederich die Sachen der Kore, und dieſen geinwortigin Tag, nemelich und allirmeiſt, darumb vertzoigen han. Solichs Vertzoigis nach Swerden und Groſse der Sachen vvol noit vvas, off das vvir von Ingieſsunge des heilgen Geiſtes, mit gantzer Samenunge allir Sieben Korfurſten mit Gotlichen redelichen und vvyſlichen vvegen eyn gantze vollenkommen Eynunge, nit allein in dem heilgen Riche darynne zweytrechtige Parthien under den Korfurſten waren, ſunder auch in der gantzen Criſtenheit gemachen mochten, ſolicher gantzen Eynunge doch der Erwirdige in Gote Vater, Her Wernhir Ertzbiſſchoff zu Trier, und der hochgeborn Furſte, Her Ludewig der Junger Pfaltzgraue by Ryne und Hertzoge in Beiern, eyn kurtze Zyt nit herbeiden wolden, und haben ſich alſo von uns geſcheiden, off wege als ir wole mogent vernommen habin, und want wir nu unſerm Herren Gode,

der

der Hymmel Konigynne Marien und allen hiemelſchem Here zu Lobe und zu Eren, und der gantzen Criſtenheit und allen den die zu dem heilgen Riche gehoren, tzu Troſte und Nutze uff dieſen hutigen Tag mit zügender Stymme und Kore des Irluchtigen Furſten Hern Joſten gevvaren Marggrauen zu Brandenburg und zu Merern, nu Romiſchen Ronig, unſers gnedigen Herren, als vvir von dem ungezvvyfeltem Rechten ſiner Kore gentzlichen underrichtit ſin, gotlichen ordenlichen furſiechtlichen veredencklichen und eyndrechtlichen, und zu eim gevvaren rechten und vngezvvyfelten Romiſchen Konige zukünfftigem Keiſer, und eim vverntlichen Heubte der gantzen Werlte den vorgenanten vormals Irluchtigen Fürſten, Marggraue Joſten, und nu den Allerdurchluchtigeſten Furſten, unſern und uvvern gnedigen Herren, ervvelet und gekorn han, darumb virkünden vvir uch ſolich ſin und unſer gotliche ordenlich furſiechtlich beredelich und eindrechtige Kore und Wale als von funff Stymmen funff Korfurſten mit namen, unſer des Ertzbiſſchoffs von Colne, eyns Koniges von Beheym, eyns Hertzoigen von Saſſen, eyns Marggrauen von Brandenburg, und unſer des Ertzbiſſchoffs tzu Mentze geinvvurtiklichen mit dieſem unſerm Brieffe, als vvir auch vvollen daz ſoliche Kure hie mit in uvver ungezvvifelt und ſichir Bekentlichkeit und vvyſſen komme, und erſuchen und ermanen uch auch, als daz meiſte und in dem Rechten das mechtigeſte Teil der Korfurſten, in der maſſen als ir dem heilgen Riche virbunden ſyt das irden obgenanten Allerdurchluchtigeſten Furſten und Herren, Hern Joſten, als für uwern und unſern rechten waren und eynigen Romiſchen Konig, künfftigen Keiſer und gnedigen Herren entphahet und offnemet, darfür haltet, und Ime mit Huldunge, Globden, Eyden, Gulten, Zinſen, Renten, Genellen und andern Sachen gewaret und gehorſam ſyt, als recht und von Alter herkommen iſt, daran ertzeugit ir uns ſolich danckneme Fruntſchafft, die wir mit Willen altzyt, ſo des noit were nach unſerm Vermogen gerne bedencken wollen. Vrkunde dis Briefis virſiegelt mit unſer Johans zu Mentze, und Friederichs zu Colne Ertzbiſſchoffe offgedrucketen Ingeſiegeln, under dieſer Schriffte, der wir die andirn Machtboten mit yn gebruchen zu dieſen Zyten. Datum

den 1. Oct. 1410. Franckfurdie ipso die Beati Remigii Confessoris Anno Domini Millesimo quadringentesimo decimo.

LXXVI.

Friderich von Gots Gnaden Burggraffe zu Nurenberg.

Der Burggraf von Nürnberg verkündigt der Stadt Franckfurt, daß sie Pfaltzgraf Ludwig von wegen Sigismundi als Vicarius biß zu des Königs Ankunfft schützen solle. 1410.

Vnsern fruntlichen Grus zuvor, Ersamen, weysen besundern guten Frund. Als der allerdurchleuchtigste Fürste und Here Sygmund Kung zu Vngern &c. unser gnediger lieber Her ytzunt zu Franckfurt zu Romischem Kung redlich und recht erwelt ist, daz wir alz sein Botschafft und Machthalter von seinen wegen und in seinem Namen aufgenommen haben, haben wir euch und etlichen andern des heilgen Reichs Steten zu besserm Schirm, Nutz und Frummen, von des selbin vnsers Hern des Romischen vnd zu Vngern Kungs wegen gebeten, den Hochgeborn Furstn Hern Ludwig Pfaltzgrafen bey Rein, dez heilgen Romischen Reichs Obersten Truchsessen, vnd Hertzogen in Bayrn vnsern liebin Oheim, Ob ymant euch widerrecht beschedigt oder vir unrechte wolt, daz er demselbin unserm Herren dem Romischen und zu Vngern Konig zu Eren und zu lieb wo|ir in anrufen werdent euch beystendig beholfen und geraten sein wil, nach allem sein Vermugen alz er uns auch daz fruntlich zugesagt hat und derselb unser Her Romischer und zu Vngern Konig sich selb selber ob Got wil, kurzlich zu disen Landen fugen und dez heilgen Reichs Sach nach dem besten bestellen und versorgen wirdet, dorumb wir auch ytzunt zu im reiten douen so mogt ir ob euch des not geschehen wirdet solich Beystand und Hilff by Im suchen. Geben zu Heydelberg des Samstags vor sant Michels Tag, Anno Domini Millesimo CCC decimo.

Den Ersamen Weisen Luten Burgermeistern und Reten der Stete Franckfurt und andern Richs Steten in der Wyderaw, unsern guten Freunden.

LXXVII.

LXXVII.

Befehl des Raths zu Franckfurt an alle Zünffte, daß sie sich bey der geschehenen zwieträchtigten doppelten Wahl neutral halten sollen. 1410.

Nota der Gemeinde zu Franckenfurd ist uff allen Dringstoben und allen Hantwercken gesagit von des Rads wegin und in auch vorter befolhen, das andern irer Mydegenossen und den Burgern zusagen, das der Rat hie zu Franckfurt an sie begert, also als unsere gnedige Herren die Kurfursten selbis und auch ire Botschafft eins teils, itzunt hie zu Franckfurt gewest sin umb zu kiesen einen Romischen Kunig, und als dann hie zwo Kore gescheen sin, und wie sich die Sache auch sust me virhandelt han, daz dan des Rads Meynunge sy und beger, das sie der Kore keiner me mit worten understeen zu ergern oder zu bessern dan die andern noch auch den Kurfursten oder iren Boden die hie gewest sin ir keim Gelimph oder Vngelimph wider die andern zumessen oder zulegin, dan des zu geswigen und iz Gode zu befolhin, und unsere Herren die Korfursten, und wem das geburt, das lasen handeln und ordinen als sich das geheischet, uff das der Rat und Stat zu Franckenfurd desshalben in kein sunderlich Krot oder Virdechtniss davon kommen bedorffin. Actum dominica in crastino Francisci Anno XIIIIc. Xo.

LXXVIII.

Johan Ertzbischoff zu Mentze.

Verkündigung eines neuen Wahl-Tags von Churmaynz an die Statt Franckfurt nach Absterben Königs Jodoci. 1411.

Vnsern Gruss czuuor, Ersamen Lieben besundern. Als seliger Gedechtnisse der Allerdurchluchtigste Furste Her Jost furmals Romischer Konig von dodes wegen abegangen ist, darumbe nach altem herkommen und auch nach Lude der gulden Bullen uns als eim Ertzbischoff czu Mentze des heilgen Riches Ertzcanceler und Kurefürsten geboret, andern unsern Myddekurefursten eins nuwen zukünfftigen Romischen Kuniges Kore und Wale zuuerkundigen und sie czu besammen by uch in des heilgen Richs Slos Franckfurt,

NB. Marggraf Joſt ſtarb Priſcæ Virg. Ao. 1411.

Begern wir an uch und geſynnen, das ir uns ſoliche Heiſchunge und Samenunge in der egenanten Stad czu Franckfurt als gewonlichen herkommen und auch recht iſt, geſtadet und uns unſern Myddekurfurſten, yren Machtbotten, unſern und yren mytrytern und Dyenern in der egenanten Stat by uch czu Franckfurd ſicher Geleide gebent, ſchuret und ſchirmet, und uns das czu dieſer Zyt zuſagent, uff das wir uns mit unſer Heiſchunge darnach gerichten mogen, und begern des uwer Antwurte. Datum Eltuil Anno domini Mo CCCCmo undecimo menſis Februarii die ultima.

Den Erſamen Burgermeiſtern und Rade der Stad zu Franckfurt, unſern liebin beſundern.

LXXVIIII.

Domino Archiepiſcopo Moguntinenſi.

Antwort des Raths zu Franckfurth auf vorſtehendes Schreiben. 1411.

Vnſern undertenigen willigen Dinſt zuuor, Erwirdiger Furſte lieber gnediger Herre, Als uwer Gnade uns hat tun ſchriben umb Geleide und Schirm uwern Gnaden und andern unſern gnedigen Herren den Kurfurſten in des heilgen Richs Stat Franckfurt zu gebin und czu tün, Gnediger lieber Herre, des geben wir uwern Furſtlichen Wirdekeiden und andern unſern gnedigen Herren den Kurfurſten und den uwern und iren ſicher Geleide zu Franckfurt und auch Schirmunge tun wollen, als wir billig ſollen, alſo das wir hoffen, in des heiligin Richs und uwerer und anderer unſer gnediger Herren der Korfurſten Gnade und Hulden zu bliben, und biden auch uwer Gnade dinſtlich, uns vor zuuerſchriben, uff welche Zyt ir und ander unſere gnedigen Herren die Kurfurſten meynet gein Franckenfurt zu kommen uff das wir uns darnach mogen wiſſen zu richten, das wollen wir mit willen gerne virdienen. Datum Anno Domini Mo CCCCo XIo feria ſecunda poſt Inuocauit.

Von vns dem Rade zu Franckenfurd.

LXXX.

LXXX.

Domino Archiepiſcopo Moguntinenſi.

Der Rath zu Franckfurt fragt bey Churmaynz an, wie er ſich gegen König Sigismund zu verhalten. 1411.

Vnſern undertenigen Dinſt zuuor, Ervvirdiger Furſte, lieber gnediger Herre, Als uvver Gnade uns nulings geſchriben hat von Geleids vvegen uvvern Gnaden und andern unſern Gnedigen Herren den Korfurſten zu Franckfurd zu gebin, daruff vvir uvvern Gnaden auch ein beſchriben Antvvort ſanten, biden vvir uvver Furſtliche Gnade vviſſen, das der Durchluchtigſte Furſte der Konig von Vngern uns ſyt der Zyt ſine beſigilte Brieffe geſant hat, darinne er ſich ſchribet Romiſchen Kunig, und ermanet und erſucht uns ernſtlich, Ime als eim Romiſchen Kunige zu gehorſamen. Daruff auch unſer Herre von Trier und unſer Herre Hertzog Ludevvig uns geſchriben han, und ir muntlich Botſchafft mit iren Glaubſbriefen geſant und in vorgeſchribener Maſſe, auch gemant in des Kunigs von Vngern als eins Romiſchen Kunigs Gehorſam zu kommen. Gnediger lieber Herre, des bedorfften vvir vvol guts erbern vviſen Rads, vvie vvir uns in den Sachen halden mochten, das vvir in des heilgen Richs und uvverer und anderer unſerer gnedigen Herren der Kurfurſten Hulde und Gnaden bliben und getun mochten das billich iſt. Datum Dominica die quo cantatur Oculi mei Anno domini Mo CCCCo vndecimo.

Von vns dem Rade zu Franckenfurd.

LXXXI.

Johann Ertzbiſchoff zu Mentze.

Antwort des Ertz-Biſchofs zu der

Vnſern Gruſs zuuor, Erſamen lieben beſundern. Als ir uns geſchriben habt von ſolicher Schrifft und Botſchafft, als unſer Herre

Maynz auf vorhergehendes Schreiben. 1411.

der Kunig von Vngern und unser Neue und Oheim von Trier und Hertzog Ludevvig an uch getan und gevvorben haben, hain vvir vvol virstanden, und als allermenlich vvol kuntlich ist, in vvelcher Masse nach abegeen und Tode seliger Gedechtnisse etvvann Kunig Ruprechts vvir mit andern unsern Myddekurfursten oder iren Machtbotten by uch zu Franckfurd versammet vvaren, und da das meisteteyl under uns Kurfursten, nemlich mit funff Stymmen gekoren hatten zu eim vvaren ungezvvifelten Romischen Kunige selger Gedechtnisse den Allerdurchluchtigesten Fursten Hern Josten furmals Marggrauen zu Brandenburg und zu Merren, den die obgenanten Fursten nach Lude der Gulden Bullen fur einen Romschen Kunig als eintrechtlichen gekoren billich gehabt sollen hain, meynen vvir und raden auch in dem besten sint dem male der egenant unser gnediger gevvarer Romischer Kunig von Todes vvegin leyder abgegangen ist, das vvir unser Myddekurfursten by uch itzunt vermanet und verschrieben haben zu kommen, das ir uch an nymands anders] sagen oder Schrifft keret, vvant uch das nit angeet, noch auch darzu geboret zu antvvorten, dan vvir getruvven uch vvol das ir uch nach Betrachtunge uvver selbs Friheit die Sachen haltent in der Masse als vvir uch furmals geschriben und ir uns daruff geantvvort habent, Datum Wyesebaden Dominica Letare Anno domini Mo CCCCo XIo.

Den Ersamen Burgermeistern vnd Rade zu Franckfurt, vnsern lieben besondern.

LXXXII.

Domino Moguntinensi.

Geleits-Brief des Raths zu Franckfurt an Chur-Maynz gestellt. 1411.

Vnsern undirtenigen vvilligen Dinst zuuor, Ervvirdiger Furste, lieber gnediger Herre, Als uvver Gnade zu uns gesant hatte nach Rudolff Geyling unserm Schultheis und noch eime unserm Frunde, und vvir in und Hennen Herdan unsern Mydschoffen und

Ratge-

Ratgeſellen zu uvvern Gnaden ſchichten die han uns geſagit, daz uvver Gnade mit in geredt habe von Geleids vvegin uvvern Gnaden und andern unſern gnedigen Herren den Kurfurſten zu Franckfurt zu geben, biden vvir uvver Gnade vviſſin, daz vvir dem noch alſo meynen nach zu geen als vvir uvvern Gnaden daz vorgeſchriben han, ane alle Geuerde. Datum feria tertia ante feſtum Palmarum Anno XIIIIc undecimo.

Von vns dem Rade zu Franckenfurd.

LXXXIII.

Raths-Decret an die Frankfurtiſche Burger, wie ſie ſich bey dem Wahl-Tage zu verhalten. 1411.

Lieben Frunde, Als itzunt von ettlichen unſerer gnedige Herren den Furſten eyn merglicher Tag her beſcheiden iſt, und herkommen vverden, ſo erinnern unſere Herren allermenlich, obe ſich eincherley Rumore oder Offlauffe von Fures Noden oder andern Sachen machen vvurde, das ydermann Burgere Invvonere und Dinſtknechte gevvarnet und vvacker ſy, unuerzugelich an die Stede und Ende zu komen, alſdan vorgeordent, beſcheiden und verkondet iſt. Es ſal auch yderman vvarenemen, vven er herberge, und in ſiner Huſunge vvole furſehen vor Fuer legen und andere Sachen, obe er ichts ungeburlichs verneme, das unuerzugelich furtzubrengen und auch yderman Waſſer in ſine Huſunge oder vor ſin Dore beſtellen. Auch lieben Frunde, ſo ſgebudet der Rat beſonder allermenlich, als er auch vor hat verkundigen, das yderman gevvarnet ſy das er ſich unſerer gnedige Herren der Furſten und Herren Geſpenne Sache und Handelunge, ſdie ſich biſsher gemacht und verlauffen han, und ſich off dieſem Tage machen und begeben vverden, mit Worten oder Wercken nit kruden oder annemen ſulle, die uſszurichten zu beſſern oder zu ergern, noch ſich off ire eynche Parthy geben, ſonder unſere gnedige Herren die Furſten und Herren ire Sachen ſelbs laſſen handeln und uſsrichten, dan der Rat iren Gnaden und

den iren Geleit zugeſchriben hat, off das nymant iren Gnaden oder den iren ire Geleit uberfare, dan vver es daruber tede und der Rat des innen und gevvare vvurde, den meynte der Rat herteclich darumb zu ſtraffen.

LXXXIV.

Sygmund von Gots Gnaden Romiſcher Konig zu allen czyten Merer des Richs und zu Vngern &c. König.

Schreiben Königs Sigismunds an Chur Trier, daß Er ſich des Reichs unterziehen wolle, 1711.

Ervvirdiger lieber Neue und Korfurſte, Wie vvole dieſe gantze Werlt ein offen Schrifft iſt, darinne man die gotlichen Wiſheid und Almechtiger alle ſine Wercke uberdreffende Gute und Barmhertzigkeit alletzyt leſen und mercken mag, etzliche mit merer, etzliche mit mynner Virnunffte und Virſtentniſſe, als das iglichen von dem Hymel verliehen iſt, doch ſo ſin vvir nu mere dann zu andern czyten betrungen dieſelbe barmhertzige und almechtige Gute zu prüfen, mit Wonderunge zu betrachten, und die grondeloſen erſchrockelichen Gerichte Gotes ſo viel deſter groſlicher und demuttlicher vor Augen zu haben, als viel ſich die in dieſen ſorglichen Tagen merglicher und gnediclicher an uns bevviſen. Wann vvir nu diner erber und lobeſamer Meynunge und Sache in den Dingen als unſer Perſon nehſt zu Franckenfurt zu Romiſchem Konige gekoren iſt, von dem hochgeborn Fryderich Burggrauen zu Nurenberg unſerm lieben Oheim und Furſten und den unſern, und auch dinen Brieffen und Botſchafften eigentlichen underricht ſin, darumb begeren vvir dine Libe zu vviſſen, vvie vvol vvir ſelber unſere Perſon vvenigs virmogen an Synnen, Wiſheite und Crefften gentzlichen und eigentlichen mercken und beratelich gevvegen haben, das die vil zu kortze ſin, des heilgen Romſchen Richs Sache zu tragen, als das itzunt leider ſvvarlich zerreſſen und virfallen iſt, und das auch die Bürde redelicher Vſsrichtunge engelſcher Creffte vvol bedorffte, daruſs vvir ein glichen erkennen, das vvares und nützliches

liches getruvven nit in mentſchlichen, ſunder allein in gotliche crafft zu ſetzen iſt, doch ſint dem male die evvige Güte die Sache alſo zugefuget hat, und auch darzu nit allein von Korfurſten, ſunder auch von ander Perſonen ſoliches und hohers vveſens des heilgen Richs und aller guter Dinge Liebhaber mit manigfeldigen Schrifften und Botſchafften, unſern Synne darzu zu keren ermanet und getriben ſin, als vvir obe Got vvil kurtzlich dir und andern unſern und des Richs Furſten und Getruvven eigentlich und follich erczelen vvollen, darumb nit in unſerm togen oder mogen, ſunder in des Getruvven des milte Hant nit gekürtzet und des Richtum der Gnaden nit gemynnert iſt noch vverden mag, der Dauid von den Schafen name, und zu eim heilgen Konig nach ſinem Hertzen erhohet, und ſinem Volcke zu eim Propheten und heilſame Vorfechter ſatzete, und dem auch Crafft und Macht gab, Goliad den Recken nyder zu ſlagen, haben vvir unſer Hoffenunge gentzlich gevvorffen und uns dem Willen ſiner almechtiger Gute demutlich erbeten, und nu auch mit groſſem Rate unſerer Furſten Prelaten Grauen Edeln und Getruvven, und mit rechter und eigentlicher Wiſſen dem almechtigen Gote zu Lobe und zu Eren und durch gemeins, und nit umb unſers ſelbis Nutzes vvillen, ſolicher vorgenanten Kore als in unſer Perſon nehſt zu Franckfurt beſcheen und von unſer mechtige Botſchafft dahin geſant, uffgnommen iſt, zugeſeit und die Stete geſeit, und uns auch der in dem Namen Gots demütlich undervvunden, und als du uns mit dinen Brieffen und Botſchafft anrufeſt, ſolicher Kore nachzukomen, des Richs Sache in die Hant zu nemen, und unſer Cronunge zu entphaen &c. Iſt unſer gantze Meynunge, das vvir uns mit ſolichem fliſſigen Ernſte darzu fugen und auch mit dinem und andern unſeren und des Richs Getruvven, Rate und Hülffe, obe Got vvil, dun vvollen, das du ſichtliche befinden vvirdes, das uns ane ſterben alleine von den Dingen nyman vvenden ſal, Auch lieber Nefe und Korfurſte dancken wir diner Liebe mit Fliſſe ſolichs Dinſtes guten Willen, luterer und gerechter Meynunge und flyſſiges Ernſtes, die du uns an dieſen Dingen ſo getruvvelich und ernſtlich ertzeuget und bevvyſet haſt, und beſunder ſolichs Byſtandes und Dinſte, als du uns enboten und zuge-

seyt hast, und getruvven in Got der die gantze Sache ist, das dir dageen von uns und dem heilgen Riche sunderlich Danck und Ere wederfaren sullen, und begern auch mit Ernste das du dazvvischen uns und dem heilgen Riche zu Liebe und zu Eren flyssig sin vvullest, unser und desselben Richs Manne, Stete und Vndertane in unser gehorsam zu vordern, die und auch alle unser Sache und Rechte zu hanthaben, und die Strasse zu schirmen, vvo des Notdorfft ist, Als vvir auch unsern und des Richs Steden verschribin haben, das sie zu dir und andern, den vvir sunderlichen vvol getruvven, Zuflucht haben, und das du dich auch in allen unsern Dingen als so flissigen bevviseste, als du bisher getan hast, und vvir auch eine gantze Getruvven zu dir haben, vvann der gantzen Chirstenheit noit ist, das vvir, du und ander des Richs Liebhaber gemeynen Nutz so trefflichen furvvenden, das allermenliche noch me clare vverde, das sich die Gotliche Barmherczkeit in disen Sachen bevviset, und die selber gevvirckit habe, und das damyde die Hand Gotlichs trostes zu Hilffe der Cristenheit gereichet sy, die nu von Tage zu Tage dieselben Cristenheit zu seligen und bessern Wesen, obe Got vvil, vvyderbrengen, und erhoen sulle, zu danke, zu Lobe und zu Eren dem hymelschen Keyser, und Vater der Barmherczkeit, und das uns, dir, und allen den die darzu dienen, von ym und siner Gerechtkeit keyne Straffe, sunder von siner Gute und Barmherczkeit evviger Lone davon kome. Datum Bude sub sigillo Regnorum nostrorum Vngar. &c. XII. die Januarii Anno eorundem XXII. Romanorum vero primo.

Ad Mandatum Dni Regis
Georgius Vicecancellarius.

Dem Erwirdigen Wernher Ertzbischoff zu Triere des heilgen Romschen Richs durchs Welschlande vnd des Kunigreich von Arelat Ertzcantzeler vnserm lieben Neuen vnd Korfursten.

Nota

Nota diſse vorgenante Abeſchrifft hat uns Her Friderich von Saffinhuſen Amptman zu Cobelentze bracht und geſagit, das der Brieff unſerm Herren von Trier geſchriebin ſy.

LXXXV.

Sygmund von Gotes Gnaden Romiſcher Künig zu allen Zyten Merer des Reichs vnd zu Vngern &c. Kunig.

Schreiben Königs Sigismundi an den Rath zu Franckfurt, darin er ſie ermahnet ihm anzuhängen. 1411.

Lieben Getrevven, Als vvir nechſte zu Franckfurt von Gunnunge Gotlicher Gutikeite zu Romiſchem Künig recht und redelich erkorn ſein, alſo meinen vvir mit Gotis Hilffe ſo vvir erſte mogen uns ernſtlich darzu tzu fugen und zu ſchicken, vvie vvir der heiligen Kirchen und des heiligen Romiſchen Reichs Sachen in gute und redeliche Ordenunge brengen, Gerechtikait und gemeinen Nutz, die leider langtzeit undergedruck gevveſt ſint, furvvenden, die Straſſen beſchirmen und mit evvrer und anderer des Reichs Getrevven Hilfe Frid und Gemach in den Landen machen, und auch euch und andere des heilgen Reich Vndertane bey rechte Gnaden und Freyheiten behalden, und haben vvir uns auch in der Worhait, die Got ſelb iſt, des heiligen Romiſchen Reichs allain darumb und nicht umb unſers Nutzes vvillen undervvunden, und hoffen gentzlich, die Gotliche gutige Barmhertzikait ſoll uns ſolich Sinne, Weyſshait Crafft und Machte verleichen, das vvir mit Hilf und Beyſtand des heiligen Reichs Getrevven und Liebhabern den vaſtt zertzerten Gemeinen Nutz vvider aufruken und den fere veruallen der heiligen Kirchen und dem heiligen Romiſchen Reiche zu Hilf und zu Troſte komen mogen, das auch unſer beſter Furſatz Will und Meinung gentzlich iſt, ſunder Zvveifl und obe Got vvil alvveg ſein ſol, und darumb begeren vvir von euch und eruordern euch auch in Craft dys Briefs mit gantzem Ernſt und Fleiſse, das ir als des heiligen Romiſchen Reichs Getrevven ſein der gemeinen Criſtenheite und gemeines Nützes gegenvvortig und anligende Gebreſten und

Notdurfft vorbedrachtet und angeſehen uns als einem Romiſchen Küinig furbaſmer getrevvlichen vvartende und veſteclichen beyſtendig ſein, und euch auch an ettlicher anderr die euch villicht anders ſchriben und furgeben, und die furvvare gemeinen Nutz nicht furgeſetzet haben noch ſetzen Sagmere und Schriffte nicht keren vvollet, Als vvir euch vvol getravven das vvellen vvir kegen euch genediglich erkennen, und auff das das Ir ein gelegen Zuflucht bys an unſer Zukunft haben moget, darumb haben Wir dem Ervvirdigen Werenher, Ertzbiſchof zu Trier unſerm liben Neuen, dem hochgeborn Ludevvig Pfaltzgrauen bey Rein und Hertzogen in Beyern unſern liben Ohmen und Kurfurſtene Johanſen und Fridrichen Burggrauen zu Nürenberg, unſern lieben Ohmen und Furſten, und dem Edeln Eberharten Grauen zu Wirtemberg unſerm liben Svvager ernſtlich virſchriben, das ſy dy Straſſen ſchirmen, und euch, den evvern und andern unſern und des Reichs Steten und Vndertanen durch unſern Willen getrevvlichen zu ſehen beholfin und beraten ſein vvollen in allen Sachen als vvir In des auch ſunderlich vvol getruvven. Geben zu Ofen an Sant Agnete Tage unſer Riche des Vngeriſchen &c. in dem zvvey und zvventzigiſten und des Romiſchen in dem erſten Jaren.

Ad mandatum Domini Regis
Georgius Vicecancellarius.

Unſern vnd des Richs lieben Getruen Burgermeiſtern Rate vnd den Burgern gemeinlich der Stat zu Frankfurt an dem Meen.

LXXXVI.

Sygmund von Gotes Gnaden Romiſcher Kung, czu allen Ziten Merer des Richs vnd zu Vngern &c. Kung.

König Sigismund ſchreibt an die Stadt.

Lieben Getreuen, Vmb die gevvonlich Sture, die Ir uns als einem Romiſchen Kunig von des Richs vvegin jerlich pflichtig ſyt zu gebin,

und

und die uns uf ſant Mertins Tag nechſte vergangen erſchienen iſt, heiſſen und befelhen vvir uch ernſtlich mit dieſem Brieffe das ir die von unſern vvegen inne behalden, und uns damit vvarten ſollet bis das vvir ſelber hinuſs kommen, darzu vvir uns ouch ſchiken, das vvir ob Got vvil kurtzlich hinuſs ziehen, und unſer *Kunglich Leger vor Franckfurt* tun vvollen, Alſo vvann vvir uch alsdann einbieten, das ir uns ſolich Sture uſsrichtet on vertziehen, das iſt uns von uch zu danke. Geben zu Ofen an Sant Agnete Tage unſerer Riche des Vngeriſchen &c: in dem zvvey und zvveintzigſten, und des Romiſchen in dem erſten Jaren.

daß er die jährliche Stadt-Steuer nicht ehr empfangen wolle, bis er ſein Läger vor Franckfurt gethan. 1411.

Ad mandatum Dni Regis
Georgius Vicecancellarius.

Vnſern vnd des Richs Lieben Getruwen dem Burgermeiſter Rate vnd den Burgern gemeinlich der Stat zu Franckfurd an dem Mewen.

LXXXVII.

Sygmund von Gotes Gnaden Romiſcher Kung zu allen Ziten Merer des Richs vnd zu Ungern &c. Kung.

Lieben Getruen. Wann vvir uns darzu ſchicken und fugen, das wir mit Gotes Hilfe unſer *Kunglich Leger vor Franckfurd tun*, und ſo vvir erſte mogen, unſer Cronunge emphahen vvollen. Als vvir uch das in andern unſern Briefen, auch Schriben, und vvann uns der hochgeborn Friderich Burggraue zu Nurnberg unſer lieber Oheim und Furſt geſeyt hat, vvie das ir uch in den Sachen, als vvir nechſte zu Romſchem Kung gekorn ſin, gar erberclich gehalden und uch uns vaſte vvillig und getrue erbotten habt, des vvir uch mit ſunderlichem Fliſſe danken, und vvollen uch des auch nit vergeſſen, und vvan ir des Ryches Ere und Frumen und gemeinen Nutz vor andern Steten alltzyt liebe gehabt und furgevvant habt,

Creditiv Königs Sigismundi an die Stadt Franckfurt vor die Chur-Pfälziſche Botſchafft 1411.

und

und ſvvir uns des noch und ouch ſunderlicher True gentzlich zu uch virſehen, dorumb haben vvir dem hochgebornen Ludvvig Pfaltzgrauen by Rin und Hertzogen in Beyern unſerm lieben Oheim und Kurfurſten verſchriben, ſin Botſchafft zu uch zu ſenden, und von unſern vvegin mit uch zu reden, und begern darumb von evvern Truen mit gantzem Ernſte und Fliſſe, vvas euch dieſelb ſin Botſchafft von unſern vvegen ſagen vverde das ir das gentzlich gelouben, und euch ouch in unſern und des heilgen Richs Sachen alſo bevviſen vvollet, als vvir des ein gantz Getruen zu uch haben, vvann das vvollen vvir gegen uch gneddiclich bedenken. Geben zu Ofen, an ſant Agnete Tage unſerer Riche des Vngriſchen &c. in dem zvvey und zvveintzigiſtem, und des Romiſchen in dem erſten.

Ad mandatum Dni Regis
Georgius Vicecancellarius.

Vnſern und des Richs lieben Getruen den Burgermeiſtern Rate vnd Burgern der Stat zu Franckfurt an dem Mewen gelegen.

LXXXVIII.

Friderich von Gotes Gnaden Burggrave zu Nurenberg.

Burggraf Friedrich zu Nürnberg ermahnet die Stadt Franckfurt bey Sigismundo zu halten. 1411.

Vnſern fruntlichen Gruſs zuuor, Erſamen lieben beſundern, Als nehſt zu Franckfurt unſer gnediger Herre nu der Romiſche Kunig und Kunig zu Vngern &c. ervvelet vvart, do ir euch in deſſelben unſers Herren Sachen gen uns gar mit Truvven vvillich und gelimplich ertzeuget, das vvir unſerm Herrn alles eygentlich ertzalt haben, und er hat das gar dangberlich mit groſſem Wolgeuallen von euch aufgenommen, und meint das gen euch gnedigklich zu bedencken, und als euch itzunt derſelbe unſer Herre ſchreibt und uff ſeinen Gloubzbrief, unſers lieben Oheims Hertzog Ludwi-

Ludvviges Pfaltzgrauen bey Rein und Hertzogen in Beyern Botſchaft zu euch komen wirdt, Bitten wir und raten euch, das ir euch demſelben unſerm Hern anneme ſein, und zu ſeiner Gehorſam willigklich thun wollet, wenn als ſich ſein Sachen noch gar gluklich zu dem beſten anlaſſen, ſo hoffen wir, das er nu furbaſs, ſeint Marggraff Joſt von Merhern von Todes wegin abegangen iſt, keinen Widderſtant der Ime geſchaden muge von nymande ſulle haben, und auch mit ſeinem Bruder dem Kunige von Beheim fruntlich nach ſeinem Willen vereinet werden, alſo das er das Reich mit Gots Hulffe gar gerugigklich in ſeinen Gewalt mechtigklich mag brengen, und wir virſteen auch anders nicht, denn das er mit Leibe und mit Güte zu den Sachen wolle thun, und ſich kurtzlich gen dewtſchen Landen fugen und ſeine Chrönunge entphahen, ſo hoffen wir und ſein ane Zweyfel, das ewer truwe und guter Wille von Im gnedigklich erkant ſulle werden, dortzu wir auch mit Fleiſse helffen und raten wollen. Geben zu Ofen am Dinſtage nach ſant Pauls Tage Conuerſio Anno XIVc. XIo.

Den Erſamen Weyſen Burgermeiſter und den Reten der Stat zu Franckfurt, unſern lieben beſundern.

LXXXIX.

Ludwig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine des heiligen Romiſchen Richs Ertztruchſeß und Hertzog in Beyern.

Schreiben von Churpfalz an die Stadt wegen voriger Materie. 1411.

Vnſern fruntlichen Gruſs beuor, Erſamen Wiſen beſunder gute Frunde, Wir ſchicken uch by diſem geinwortigen unſerm Botden einen Brieff an uch ſtende, den der Allerdurchluchtigeſte Furſte und Herre Her Sigimund Romiſcher Künig zu allen Zyten Merer des Richs, und zu Vngern &c. Kunig unſer gnediger lieber Herre uch verſchriben und uns den under andern Brieffen geſant und begert hat uch den furbaſs zu ſenden, und als darinne ein

Glaube off unſere Rete ſteet, des meynen wir unſere Rete off Fritag nehſt kompt zu Nacht by uch zu Franckfurt haben, uch uff den Samſtag früe, des obgenant unſers Herren des Kunigs Meynunge off die vorgenante Brieffe zu ertzelen. Vnd begern und bitten uch fliſſclich das Ir dieſelben unſere Rete alſo zuuerhoren off den obgenant Samſtag früe uwern Rate bye ine haben und beſammen, und diſs auch alſo in geheimde halten wollent, als wir uch des ſunderlich wol getruwen, das iſt uns beſunder von uch zu dancke, wann uch auch die obgenant unſere Rete von unſers Herren des Kunigs und unſern wegen alſdann furbringen und ertzelen werdent daz ir gerne vernemen werdent. Datum Heidelberg Sabbato ante dominicam Reminiſcere Anno dni Mo CCCCo undecimo.

Den Erſamen Wiſen Burgermeiſtern vnd Rate der Stad zu Franckfurt, vnſern beſundern guten Frunden.

XC.

VV. Archiepiſcopus Treuerenſis.

Chur-Trier berichtet der Stadt Franckfurt, daß ihn König Sigismund ad interim zum Reichs-Vogten verordnet. 1411.

Vnſern fruntlichen Gruſs beuor, Erbern lieben Frunde, Als unſer lieber gnediger Herre der Allerdurchluchtigiſte Furſte und Herre Her Sigimund von Gots Gnaden Roemſcher Künyg und Künyng zu Vngern &c. ſuliche Kur als in ſine Perſone zu Roemſchen Ryche leſte by uch zu Franckenfurt geſchiet und von dem hochgeborn Furſten Hern Friederich Burggrauen zu Nürenberg in wegen und Namen deſſelben unſers Herren dez Konigs als ſins Machtboden uffgenomen und desſelben unſers Herren des Kunigs uffnemes zugeſagit iſt, nu mit ſinen Kunynglichen Worten und Brieffen als er uns uch und andern Herren und Steden ſchribet ſelbis uffgenommen und ſich des Rychs underwunden haet, und uns auch under andern Stenden ſchribet, daz wir mit etzlichen andern Furſten und Herren die Straeſſen ſchirmen uch und andern des Richs Steden und

Getru-

Getruwen byſtendigh beraden und beholffich ſin &c. Des ſchicken wir zu uch unſer lieben heymelichen und getruwen Friederich von Saſſenhuſen und Heinrich Muyll Ritter und Richwin von Melen unſern Marſchalk mit uch um die vorgenanten und ander Sachen das Riche antreffende zu reden, begern wir daz ir in gentzlichen glauben, und auch doen wullet, waz ſie uch in dieſen Sachen vurlegin und ſagen werdent. Datum Stoltzenfels feria ſecunda poſt dominicam Reminiſcere.

Den Erbern Wiſen Luten Burgermeiſtern Raedt und Burgern der Stete Franckfort unſern beſundern guden Frunden.

XCI.

Ludewig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine des heilgen Romiſchen Richs Ertztruchſeß und Hertzog in Beiern.

Chur-Pfältziſches Creditiv vor ſeine Geſandte an die Stadt Franckfurt. 1411.

Vnſern fruntlichen Grus zuuor, Erſamen Wiſen beſunder gute Frunde. Als wir uch nehſt geſchriben haben, wie das wir unſere Rete uff Fritag nehſt kompt zu nacht by uch zu Franckenfurd haben woltent, uch uff den Samſtag frue des allerdurchluchtigiſten Furſten und Herren, Hern Sigimund Romiſchen Kunigs zu allen Zyten Merer des Richs und zu Vngern &c. Koniges, unſers gnedigen lieben Herren Meynunge uff ſinen Glaubſbrieff, den wir uch auch damyde ſantent, zu ertzelen, Alſo ſchicken wir zu uch diſe geinwurtigen Herman von Rodenſtein, Ritter unſern Burggrafen zu Altzey, und Johannes Ladebaumen unſern Schriber, unſere Rete und lieben Getruwen, und begern mit Ernſte und biden uch, das Ir den gentzlichen wollent glauben, was ſie uch von des obgenanten unſers gnedigen Herren des Romiſchen Konigs und auch von unſern wegin uff dieſe Zyt ſagen und ertzelen werdent, glicherwiſe als ob wir das ſelber mit uch retden, und uch darinne als furderlich

und williclich bewiſen, als der egenant unſer Herre der Kunig und wir des ein beſunder Getruwen zu uch haben. Datum Heidelberg ſecunda feria poſt dominicam Reminiſcere Anno dni Mo CCCCo XIo.

Den Erſamen Wiſen Burgermeiſter und Rate der Stad zu Franckfurd, vnſern beſundern guten Frunden.

Nota unſers Herren von Trier und unſers Herren Hertzoge Ludewigs von Beiern Fründe und Rede han uns uff die zwene Glaubſbrieffe vorgeſchriben bracht einen offin beſigelten Brieff hernach geſchrieben und auch muntlichen ertzalt die Sache darinne begriffen und des Antwort gefordert, den wir geantwort han, wir wullen den zwein Furſten in unſern beſigelten Brieffe ſelbis antworten.

XCII.

Chur-Trieriſches Schreiben an den Rath zu Franckfurt, daß ſie an Chur-Maynz und andere Churfürſten zu einem neuen Wahl-Tag kein Geleit geben ſollen. 1411.

Von Gots Gnaden Wir Wernher Ertzbiſchoff zu Trier, des heiligen Romiſchen Richs durch Weliſchelande und das Kunigreich zu Arelad Ertzkantzler, und wir Ludwig Pfaltzgraue by Rine des heiligen Romiſchen Richs oberſter Truchſeſs und Hertzog in Beyern, Enbieten den Burgermeiſtern Rate und Burgern gemeynlichen der Stad zu Franckfurt unſern fruntlichen Gruſs. Erſamen Wyſen beſunder gute Frunde, Als ſelger Gedechtniſſ unſer lieber Herre und Vatter der Romiſche Konig Ruprecht, dem Got gnade, von dieſer Welte geſcheiden was, und der Erwirdige Herr Johann Ertzbiſchoff zu Mentze uns und ander Kurfurſten gein Franckfurd in des heiligen Richs Stad by uch uff ſant Gylgen Dag nehſt virgangen mit ſinen offen Brieffen beruffen hatte, eine Wale eins Romiſchen Kunigs zu tunde, dieſelben Brieffe unglich und auch nit begriffen uſsgeſant noch lutende warent als die Gulden Bulle daruber innehaltet, darumb derſelbe Ertzbiſchoff Johan ſine Stimme Kure und Wale zu dem male verloren hatte, das wir umb Frieden und Eindrechtikeit willen zu der Zyt nit melden wolten und doch daruff

nit

nit virtziegen, ſunder by uch gein Franckfurd, als wir von Rechte, ob er uns uch nit beruffen hette, tun ſoltent, und auch die Erwirdigen Her Friederich zu Colle und der vorgenante Her Johan zu Mentze Ertzbiſſchoffe uff den vorgenanten Tag und uber Kurtze darnach der hochgeborn Furſte Her Friderich Burggraff zu Nurenberg von des Allerdurchluchtigſten Furſten und Herren wegin Hern Sygmunds zu den Zyten Kunigs zu Vngern und Marggrauen zu Brandenburg, und nu von Gots Gnaden Romiſchen Kunigs unſers gnedigen Herren als von eins Marggrauen zu Brandenburg wegen dar kament, und nach manicherley Handelunge, Tedinge und Erſuchunge die ſich zuſſchen uns und den vorgenanten Kurfurſten durch uns ſelbs und unſere Frunde zu dickmale wol uff zwentzig Tage nacheinander verlieffen, darunter wir alletzyt gerne geſehen hettent und an uns kein Bruſt waz, das ein zierliche redeliche Wale eins Romiſchen Kunigs geſcheen wer nach Ordenunge und Geſetzde der Gulden Bullen, des uns doch die Ertzbiſchoffe von Mentze und von Colle nit folgen, ſunder *die Sachen unredelich vertziehen; und zu andern Tagen bringen woltent*, und uns auch Irrunge, und Hinderniſſe daryn leitent, als verre ſie mochtent, und wir zu leſte nach redelichen Erſuchungen und Verkundungen mit Zutalle des vorgenanten Burggraff Friderichs als mechtiges Botten des vorgenanten unſers Herren nu Romiſchen Kuniges und Kuniges zu Vngern als eins Marggrauen zu Brandenburg Stymme und Willen, und alſo mit merern Teile der Kuren und Stymmen die uff die Zyt zu Franckfurd warent, denſelben unſern Herren den Kunig recht und redelich in dem Namen Gottes zu Romiſchem Kunige erkorn und gewelet hant, dieſelbe Kure und Wale nach Uſswiſunge der Gulden Bullen von Rechte Krafft und Macht haben ſal, gliche als ob ſie von allen Kurfurſten einhelliclich geſcheen were, ſunderlich wann die Kure und Wale eins Romiſchen Kunigs vff uns und den vorgenanten Burggraff Friderich von des vorgenanten unſers Herren des Kunigs als eins Marggrauen zu Brandenburg wegen nach Virhandelunge, Sumniſs, Irrunge und Vertziehungen der andern Kurfurſten, und unſer Erſuchunge und Forderunge die wir an ſie getan hatten zu der Zyt kommen waz. Vnd derſelbe Burggraff

Friderich an Stad und Namen deſſelben unſers Herren des Koniges und von ſinen wegin ſines annemens des Romiſchen Richs von ſunderlicher Machte die er daruber hatte folliclich zuſagte, Als wir offinlich Herren, Rittern, Knechten, uwern und andern Burgern und dem Folke gemeinlich zu Franckfurd ſolich Wale und ergangen Sachen mit Vrkunden und Brieffen die darzu gehortent, clarer und eigentlicher furbringen und ertzelen lieſſent, damyde auch das heilige Romiſche Riche mit eime togenlichen Heubte redelichen und vollekomenlichen verſehen waz, und von Gots Gnaden noch iſt, ſunderliche wann derſelbe unſer Herre der Romiſche Kunig ſolicher Kure und wale und des Romſchen Richs ſich ſelbs angenommen, und des vorgenanten Burggraff Friderichs Zuſagen uffgenommen und beſtetiget hat, Als er mit ſinen koniglichen Worten Brieffen und Botſchefften das und andere ſine lobeliche Meynunge und Furſatze vile Furſten Herren uch und andern Stetden verſchrieben und verkundet hat, darumb affter der vorgeſchriben Wale ſich von Rechte nit geboret hat, noch nit geboret, und auch ob Got wil lange Zyt nit geboren ſal ein ander Wale eins Romiſchen Kunigs zu tunde. Heruber doch die vorgeſchriben von Mentze und von Colle Ertzbiſchoffe zu nemende unachtber Lute und ſich vermeſſende das die etlicher anderer Kurfurſten Macht haben ſoltent, das ſich doch nit funden hat noch furbracht iſt, nach etlichen Tagen der vorgeſchriben unſerer Wale Marggraff Joſten ſeligen von Merhern der kurtzlich virfaren iſt, zu Romiſchem Konige uff zu werffende underſtundent. Des ſie noch alle Kurfurſten ob ſie eindrechteclich zu ſammen kommen werent, keine Machte hettent von Rechtes wegin, der obgenante unſer Herre der Romiſche Kunig hette dann off das Riche gentzlichen und offinlichen virtziegen, als das uſs der Gulden Bullen eigentlich zu merckende iſt, dartzu auch vil Sachen uff derſelben Kurfurſten Syten uſsgebin ſint, die ſich in der Geſchicht nit findent, und auch in dem Rechten nit beſten mogent, und alſo hettent dieſelben Kurfurſten als verre das an In waz, das Romiſche Riche gerne wider Rechte in Zweytracht bracht, das ſich nu anders gefuget hat, Wann von den Gnaden Gots ſich wider unſern Herren den Romiſchen Konig des heilgen Romiſchen Richs nymand

annympt

annympt zu dyſen Zyten, als ſich des auch nymand annemen ſal, noch mag von Rechts wegin. Nu haben wir virnommen, das der vorgeſchriben Herr Johann Ertzbiſchoff zu Mentze an uch gefodert und begert habe, das Ir ein Sammenunge der Kurfurſten in der Stad zu Franckfurd zu ein zukunfftigen Koniges Kure geſtatden, und Ime andern Kurfurſten iren Machtbotten und iren Mytrytern und Dienern by uch zu Franckfurd ſicher Geleit gebent, ſie ſchuren und ſchirmen und yme das zuſagent &c. alsdann ſin Begerunge innehaltet. Lieben Frunde, ſolte das alſo fur ſich gen, das Got wenden wolle, ſo wurde aber nuwe Irreſall und Zweitracht in dem Heiligen Romiſchen Riche, und wer darzu Rhete Gunſte oder Willen dete, der verkurtzte und virgeſse ſich ſelber ſere gein Gote, dem heiligen Riche und der gantzen Criſtenheit, ſo weiſs auch uwer Wiſsheit wol wie hoe Ir mit ſunderheit in den Sachen beladen und dem heilgen Romiſchen Riche gewant ſint, als in der Gulden Bullen gar eigentlich begriffen iſt, Herumb ſo geſynnen wir an uch ermande aller der Truwe und Eyde, die Ir dem heilgen Romiſchen Riche ſchuldig ſint und warnen uch auch fruntlich und ernſtlich, daz Ir *ſoliche Nuwekeid angenommen Kure oder Wale by uch nit geſtatdent kein Geleyd Gunſt Rate oder Willen darzu gebent*, ſunder daruor ſint, das daz nit geſchehe, als verre Ir konnent und mogent, wann ob Ir anders tetend, des wir uch doch nit getruwen ſo verfielent Ir in ſwere Banne und Pene in der Gulden Bullen und ſuſt vom Recht entſcheiden und meynen auch das unſer Herre der Romiſche Konig wir und andere des Romiſchen Richs Getruwen, uch darumb ſwerlich beteidingen würdent, und uch des auch nit faren laſſen, des Ir uch ob Got wil wol verſehen ſollent mit gutem Gelymph und Beſcheidenheit, Vrkund diſs Brieffs verſiegelt mit unſern offgedruckten Ingeſigelen. Datum feria quarta poſt dominicam Reminiſcere, Anno dni Milleſimo Quadringenteſimo Vndecimo.

XCIII.

Domino Archiepiſcopo Treuerenſi,
Domino Ludewico Duci Bauarie.

Antwort des Raths zu Franckfurt an Chur-Trier und Chur-Pfaltz auf vorſtehende Schreiben. 1411.

Vnſern undertenigen willigen dinſt zuuor { Erwirdiger / Hochgeborner } Furſte, lieber gnediger Herre, Als uwer Gnade, uwere Erbern Frunde itzunt mit uwerm Glaubſbrieffe zu uns geſant hat, die uns erzalt han etzwas Sache das heilge Riche anrurende &c. Gnediger lieber Herre, daruff biden wir uwer Furſtliche Gnade wiſſen, das wir uns hoffen, in den Sachen alſo zu halden, das wir zu Gote getruwen in des Heilgen Romſchen Richs und uwerer und anderer unſerer gnedigen Herren des Richs Korfurſten Hulde und Gnade zu bliben, Datum dominica die qua cantatur Oculi mei Anno domini Mo CCCCo undecimo.

Von uns dem Rade zu Franckenfurd.

XCIV.

Ludewig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine, des heilgin Romſchen Rychs Ertz Druchſeß und Hertzoge in Beiern.

Handlungen zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Rath zu Franckfurt wegen den Victualien zu dem Lager vor der Stadt. 1411.

Vnſern fruntlichin Gruſs zuuor, Erſamen Wiſen beſundern guten Frunde, Wir han diſſin geeinwortigin Emmerich unſern Lantſchriber zu Oppinheim und liebin getruwin befolhin, etzwas von unſern wegin mit uch zu reden. Begern wir mit Ernſte, das Ir Ime gentzlichen wollit glauben, was er uch zu diſer Zyt von unſern wegin ſagin und ertzelen wirdet, Datum Heidelberg Dominica in octauis feſti Penthecoſt. Anno Dni Mo CCCCo undecimo.

Item

Item uff ſolichen vorgeſchriben Glaubs Brieff hat Emmerich vorgenant von vorgenanten unſers Herren des Hertzogin wegin an den Rad geſonnen und geworbin, alſo als unſer Herre der Konig von Vngern als ein Romiſcher Konig ſich vor Franckfurt meynte zu legen, dartzu unſer Herre der Hertzoge mit ſyme Folke auch meynt zu ziehin und begerte unſer Herre der Hertzoge waz Frucht und Wins ſin Gnade zu dem Leger her ſchickin worde daz der Rad Im gonnen wolde daz hie zu Franckfurd nydder zu legin, und Im daz malen und backin und auch widder hin uſs laſſin folgin, des hat Im der Rad geantwortet, daz ſie unſers obgenanten Herren des Hertzogin Gnaden des nach dem als er geworbin hette, gern gonnen wolden, darzu Emmerich vorgenant antwort und ſer danckte von ſins egenanten Herren wegin, und meynte auch daz ſinen Gnaden von Stunt zu ſchribin, und wiſte auch wol, daz ſin Gnade daz gen dem Rade und gnediclich bedecht.

XCV.

Handlungen mit Chur-Trier wegen der Victualien im Lager. 1411.

Item ſo hat Her Friederich von Saſſinhuſen von unſers Herren von Trier wegin geworbin das man Ime zu dem vorgenanten Leger uſs Franckfurt wolde laſſin folgen Fruchte Habern Win Brot und andere Notdorfft &c. daruff der Rad antworte, nachdem als die Furſten vor Franckfurt ligin werden, und unſer Herre von Mentze den Kurfurſten in Franckfurt beſcheidin habe umb ein Kure eins Romſchen Konigs zu tun, den man hie inne auch Rad tun muſſe und als von des Leger wegen da Flor und Fruchte vor und umb Franckfurd verwuſtit werden und uns kein Erne dazuſſchen gedienen moge mit Fruchten, und wir dem Riche ſin Stat, und uns mit Spiſunge verſorgin müſſen, ſo truwin wir ſolich Fruchte und Rad nit uſs laſſin gen, da bat er daz man Im Fruchte, Win und ander als man Im anderſwo her brechte her in wolde laſſin folgin hie inne zu backen

backen und zu bereidin, und daz widder hinufs laffin folgin in den Leger, daz man Im auch zugefagit hat daz man das gonnen und heugen wolde.

XCVI.

Ludewig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine, des heiligen Romiſchen Richs Ertztruchſeß und Hertzog in Beyern.

Abermahliges Schreiben von Chur-Pfaltz an die Stadt wegen der König Sigismundo in ſeinem vorhabenden Lager vor Franckfurt zuzuführenden Victualien. 1411.

Vnſern fruntlichen Gruſs zuuor, Erſamen Wyſen, beſunder guten Frunde, Als der Allerdurchluchtigeſte Furſte und Herre, Her Sygmond Romiſcher Konig zu allen Zyten Merer des Richs und zu Vngern &c. Kunig, unſer gnediger lieber Herre itzunt heruſs gein Dutſchen Landen zichet und ſinen Leger für Franckfurd meynet zu tun als dann eim Romiſchen Kunig zugehoret, und uns auch geſchriben hat zu ym fur Franckfurd zu ziehen, begerne und biden vvir uch mit Ernſte das ir dem obgenanten unſerm gnedigen Herren dem Romiſchen Kunige und den ſinen und auch uns und den unſern zu dem vorgenanten Leger Wyn Brod andere notdorfftige Sachen umb ein czytlichen feylen Phennig in der vorgenanten uwer Stadt Franckfurd beſtellen und das auch heruſs in das Leger furen und folgen laſſen vvullet, als vvir uch vvol getruvven, daran bevvyſent ir dem obgenant unſerm Herren dem Kunige ein beſunder Wolgeualuiſſe und uns ſunderliche Liebe und Fruntſchafft, und begern heruff uvver verſchriben Antvvort mit diſſem Botten. Datum Heidelberg dominica in octauis feſti Penthecoſtes Anno Dni Mo CCCCo undecimo.

Den Erſamen Wiſen Burgermeiſtern vnd Rat der Stad zu Franckenfurd unſern beſundern guten Frunden.

XCVII.

XCVII.

An Hertzog Ludewige vorgenanten.

Vnsern undertenigen vvilligen Dinst zuuor, Hochgeborner Furste, lieber gnediger Herre, Als uvver Furstliche Gnade uns hat tun schriben von des Legers vvegen vor Franckfurd und uvver Gnade begert, daz vvir Wyn, Brot und andere notdorfftige Sache zu demselben Leger uss Franckfurt vvollin lassin folgen &c. Gnediger lieber Herre, Biden vvir uvver Furstliche Gnade vviſſen, vvie vvol ander unsere Hern die Furſten eins teils etzvvas solicher Begerunge auch an uns getan han, doch nach Gelegenheit, als is itzunt von des heilgen Richs vvegin und in den Landen gestalt ist, und nachdem vvir dem heilgen Riche gevvant und virbunden sin, so ist uns nit vvol togelich Imand solich virsprechen zu tun, um sunderlich virsorgunge unser und des heilgen Richs Stad Franckfurt in Notdorfft und Sachin als uns davon ruren mochten, ydoch getruvven vvir, vverde ein fry Merckte usgeruffen und uffgetan, iz sulle Rads gnug da zugefurt vverden, und biden und getruvven uvvern hochgeborn Furstlichen Gnaden gentzlich und besundern vvol, das gnedeclich und nit zu unvvillen von uns zuuersteen, oder uff zu nemen, dann vvas vvir vviſten anders uvvern Gnaden zu Eren und zu Dinste zu thun, daz teden vvir mit vvillen gerne, als verre vvir daz mit Gelimph und Bescheidenheit getun mochten, Datum in vigilia festivitatis Corporis Christi, Anno XIIIIc XIo.

Vorschlag des Raths zu Franckfurth an den Churfürsten zu Pfalz wegen der ins Lager vor Franckfurth zu lieffern begehrter Victualien. 1411.

Von vns dem Rade zu Franckenfurd.

XCVIII.

Von unsers Herren des Kunigs von Vngern vvegin han Her Friderich von Sasslinhusen und Her Romelean Ritter gesonnen daz man Imes

Handlungen zwischen dem

Rath und den Gesandten Königs Sigismundi wegen Aufhängung des Reichs-Wappens und des Durchbruchs in den Römer. 1411.

Ime des Richs Wapen und auch von Vngern vvulle lassen uff hude Corpus Christi uffhencken zu Franckfurd, und daz man auch durch den Romer in Laderum und in Lovvinstein vvulle lassen brechen dore, daz er und die Kunigyn als sie zu Ladrum und Lovvinstein ligen vvullen dardurch und darinne mit den iren geen und vvandeln mogen &c. Daruff des Rads Frunde geentvvort han und gebedin, daz man des Richs Wapen vffzuslahen zu disser Zyd vertzichen vvulle nach Geleginheit der Sache, die vvile er erst zu Felde ziehen vvulle und nit hie inne sy, und vvo man die Wapen hie inne daruber uffluge so besorgeten die von Franckfurd, daz iz in grosen Vngelimph und Virdechtnis brechte. Auch durch den Romer zu brechen, antvvort in der Rad, daz in daz nit vvol mit ichte dochte dan *der Rad habe daz Huß dem Riche und den Kurfursten zu Eren tun machen*, und umb des Rads und Stede Notdorfft und vvulle iz in Stoben und Sale gerne darlihen zu sprachin und tedingen, und habe auch der Rad dar inne der Stede Siegele Gelt Bucher Brieffe &c. und liess man also dardurch brechin und yderman also Nacht und Tag mit menige sin, so besorgete der Rad, daz in gros verderplichkeit davon entsteen mochte, So plege sich auch der Rad und die iren da zu besamen, und han gebedin dise Antvvorte in dem besten vur zu brengen, daz sie auch meinten zu dun. Actum ipsa die Corporis Christi Anno XIIIIc XIo.

XCIX.

Johan Ertzbischoff zu Mentze

Den Ersamen Burgermeistern und dem Rade der Stadt Franckfurd, unsern liben besundern.

Handlungen zwischen Churmaynz und

Vnsern Grus zuuor, Ersamen liebin besundern, Wir schicken zu uch den Edeln Conrad Heren zu Bickenbach unsern Burggrafen zu Miltemberg den Ersamen Andechtigen Meister Johann Benss-

Benſsheim Probſt zum heilgen Cruce uzvvendig Mentze unſern Prothonotarium und Hennen von Staffel, unſern Dienir und lieben Getruvven, etzvvas mit uch von unſern vvegin zu redin, Begern vvir mit Ernſt daz Ir in zu diſſer Zyt gleuben und dartzu thun vvollit als billich iſt, und vvir uch des gentzlich getruvven. Datum Hoeſt ipſa die Corporis Chriſti, Anno Mo CCCCo XIo. der Stadt wegen des Securitäts-Eydes, und der Ausweiſung der Fremden. 1411.

Item uff den vorgenanten Glaubſbrieff han die vorgenanten dry von Vnſers Herren von Mentze vvegin gevvorbin nach uſvviſunge diſſer hernach geſchriben Artickeln zu globin als man auch zu andern Zyten getan hat.

Lieben Frunde, Nachdem als ſelger Gedechtniſs etzvvan Konig Joſt Romſcher Konig von Tods vvegen abegangen iſt, und unſer Herre von Mentze des heilgen Richs Korfurſten her by uch gein Franckfurd zu Kore eins nuvven Romſchen Konigs und künfftigen Keiſers geheiſchen hat, als yme daz von Rechte zugehorit, erfordert und geſinnet er von ſiner und aller andern Korfurſten vvegen, das ir yn und ſie in die Stat laſſent und innement, iglichen mit ſiner Zal Lude und Gevvapenten, das iſt einen iglichen mit zvveyn hundert Mannen, der funffzig ſullent gevvapent ſin, und daz ir ſie oder Ire gevveltigen Boten obe ir einer oder me nit geinvvurtig vveren gemeinlich oder ir iglichen beſundern ſie und alle die Iren, mit getruvver Verſorgunge und ſorgfeldigem Fliſſe ſchuret und ſchirmet, und obe eynch Vfflauff oder Argvville under In oder ſuſt entſtunden, ſollent ir keinen Parthien me oder mynner darinne zu legende ſin, ſunder mit glicher Schirmunge daz mit uvver gantzen Macht helffen abetragen und hinlegen, als ſich das heiſſchit ane Geuerde. Vnd vvollent ir daz tun als ir auch nach uſsvviſunge der Gulden Bollen plichtig ſint, ſo ſollent ir der Rad von uvver und aller Burger vvegen das globen, ſtede und feſte zu halden, uff den Eit und by dem Eide als ir dem heilgen Riche virbunden ſyt.

Vff diſen vorgenanten Brieff Werbunge und Zedeln hat yn der Rad geantvvort, das unſer Herre von Mentze zu neſte ſolich Globde von ſinen und der andern unſer Herren der Korfurſten gnommen

habe, und als ſie her qwemen, da muſte der Rad unſern Herren von Colne von Trier und von Beiern Frunden andervverb globen, und vvulden nit ein begnügen haben, herumb ſo meinten ſie unſerm Herren von Mentze von ſinen und der ſinen vvegen die Globde zu tun, vnd ſo die andern unſer Herren die Furſten qwemen, ſo meinten ſie In die Globde auch zu tun, da meinten ſie unſer Herre von Mentze vvere ein Dechan und hette das zu tun, da hat der Rad den vorgenanten drien von unſers Herren von Mentze und der andern Furſten vvegen und der Iren die Globde getan, doch mit den Vnderſcheiden, als itzunt hie inne ſin und noch kommen Ritter Knechte und etzliche ander, vvo unſer Herren die Korfurſten gehalt vvulden han ſie oder die noch her inne qvvemen, uſs heiſsen zu ziehen und daz forderten an den Burgermeiſtern oder dem Rade, daz vvulden ſie tun, und auch obe unſer Herren die Korfurſten erleubten ander Herren oder Iman ander inzulaſſen daz man daz tun mochte, und die egenant von Franckfurd in ſolichen Artikeln an der egenant irer Globde ungeſmitzit und ungeletzit ſin ſullen.

Auch obe enich Vfflauff ſich erhube daz die Furſten und die Iren dem Rade daz bibeſtentlich vvullen helffen nyderlegen und vveren. Actum ipſo die feſtiuitatis Corporis Chriſti Anno XIIIIc XIo.

C.

Handlung mit Chur-Maynz und Trier wegen Austreibung der Fremden, in ſpecie Herzogs Stephan von Bayern. 1411.

Nota als der Ervvirdige Her Johan Ertzbiſchoff zu Mentze uff geſtern unſers Herren Lichams Tag zu Abinde zu Schiffe gein Franckfurd kommen iſt, des ſin uff hude Fritag fru des Rads Frunde kommen zu unſerm Herrn von Mentze und han yn enphangen, des hat er geſonnen von Hertzogen Stephans des alden von Beiern vvegin, das man den hie auch inlaſſen vvulle. Auch ſo ſin darnach des Rads Frunde uff denſelben Tag kommen hin uſs vur die Stad in *des Ertzbiſchoffs von Trier Here*, als derſelbe Ertzbiſchoff von Trier vvol *mit IIIIm Perden* uff unſers Herren Lichams Tag in *das Felt vur Franck-*

Franckfurd kommen ist, des Kunigs von Vngern da zu vvarten, und *mit Im als eim Romischen Kunige zu ligen*, und als des Rads Frunde vur denselben Ertzbischoff von Trier selber nit kommen mochten, da qvvamen sin Frunde zu des Rads Frunden, und vvart in von der Stede vvegin ertzalt, vvie unser Herre von Mentze gesonnen hette Hertzoge Stephan von Beiern in zu lassen, daruff die Trierschen antvvorten und gesonnen, das man Hertzoge Stephan nit inlassen sulde, dan er auch kein Korfurste sy, und sunderlich als vortzyden Konig Wentzlavv von Beheim zu Romischem Kunige gekorn vvurde, und darnach abegesast, und dann Kunig Ruprecht gekorn vvurde da nit Hertzog Stephan gevvest vver, und nach Kung Ruprechts Tode aber Kure von des Richs vvegin gescheen vvere und sich doch zu den Zyden Hertzog Stephan der Kure ny underzogen noch gebrucht habe, und auch kein Korfurste sy, so gesynne unser Herre von Trier, daz man Hertzog Stephan nit hie inlassen sulle, dann vvo man in daruber inliesse, so rürte das den Korfurstten, die den Konig von Vngern zu Romischem Kunige gekoren haben, zu Eren und Gelymph.

Darnach nach Mitdage sin des Rads Frunde zu unsers Hern von Mentze Frunde, als von sinen vvegin kommen, und han sin Frunde da aber gesonnen, Hertzog Stephan vorgenanten inzulassen, dan iz ein guder erber Furste sy, und vff siner Wallefart gevvest, und underziehe sich keiner Kur von des Richs vvegin, und lege vvenig daran obe man in mit zehin oder zvvelff Perden inliesse. Auch nach dem als der Rat gestern unsers Herren von Mentze Frunden globit habe, nach lude der Gulden Bullen, so sin itzunt da in der Stad etzvven vil Grauen Herren Ritter und Knechte by uff zvvey hundert oder me, dan unser Herre von Mentze itzunt in der Stad habe, dan er kum by Ime hie inne habe uff driffig und hundert Mentschen, und sulde man so vil Lude herin nit lassen nach dem als man globt habe, dann vverde die Sache nit anders bestalt, so meine unser Herre von Mentze in solicher Masse hie Inne nit zu bliben, und gesonnen des ein Antvvort, des sageten des Rads Frunde, sie vvulden sich an dem Rade herumb erfaren, und des ein Antvvort lassen vvissen.

Also

Alſo vvart der Rade verſament und ſanten ire Frunde zu ſtunt vvider zu in zu antvvorten von Hertzog Stephans vvegin nach dem als ſie nit vviſſen, das er ein Kurfurſte ſy, noch ſich der Kur gebruchet habe, und als man von diſer Sache vvegin geſtern unſerm Herren von Mentze globt habe, ſo getruvvet ſich der Rat darinne nit zu bevvaren in herin zu laſſen, und auch ſunderlich darumb dievvile geſtern der Hertzoge von dem Berge auch herkommen ſy, den man nit inlaſſen vvulde, und er gein Ouenbach riden muſte, und auch ander Grauen Herren Ritter &c. man nit inlaſſen vvulde, und man ſich auch verſehe, das der Lantgraue von Heſſen und ander Herren kommen vverden, die deſglichen auch geſinnen mochten, ſo getruvve der Rat das nit vvol mit Gelymphe zu virantvvorten, Hertzoge Stephan inzulaſſen- Auch als ſie ruren das vil Herren. Ritter und Knechte &c. hie ſin, des antvvorten des Rads Frunde, das der vil her in kommen ſin, e das man geſtern die Globde tede, und als auch in der Globde geſtern uzgenommen ſy obe Imand hie inne ſy, den man nit gerne hette, das man daz ſage, den vvulle man hin uz beſtellen, dan man y gerne halden und tun vvulde das billich vvere. Auch ſin etzliche erber Lude herin kommen, umb drinckens und ſolicher Notdorfft vvillen, die man auch ſunderlich verhengit habe herin zu kommen, davon als man mit unſerm Herren von Mentze geredt habe, vvie das Graue Adolff von Naſſavv und der Graue von Sein gerne herin vveren, und ſageten, unſer Herre von Mentze hette ſie herin verbodet, da antvvorten des Rads Frunde, gehorten ſie in unſers Hern von Mentze Zale, ſo vvulde man ſie gerne inlaſsen, da antvvorte unſer Herre von Mentze, man mochte iz vvol ungeuerlich und nit als ſtrenge halden, erber Lude inzulaſſen, davon ir auch etzlicher maſſe deſte me hie inne mochten ſin, doch vven man nit gerne hette, den vvulde man hin uz beſtellen, und nit me herin laſſen, und hilde man auch die Beſtellunge nu feſter dan biſs her, dann ſich hetten etzliche heimliche biſsher zu Waſſer herin gemacht, davon hette man nu die Porten zu Mein zu auch zugetan, und vvulde y dem nachgeen als man globt hette als verre man ummer kunde oder mochte, doch ſo vertzoch ſich ir etzlichs Vzfart den Dag den man nit vvol mit

Gelimph

Gelimph hin uz brengen mochte, als mit Namen der Graue von Heyngeſperg, der Herre von Bruche, und des Grauen von Virnburg Diener &c. doch uff den andern Tag mit Namen des Samſtags nach unſers Hern Lichams Dage da qwamen die Burgermeiſter und des Rads Frunde vor Mitdage, und wolden die Burgermeiſter ire Vzfart beſtellen nach ernſtlicher Forderunge unſers Herren von Mentze und der ſinen mit Namen Cunen von Scharffenſtein Vitztums im Ringauwe &c. da ſageten die Trierſchen dieſelben die man uztriben wulde, die wulden itzunt eſſen, ein teil baden ſcheren &c. ſo tedingte man auch itzunt da zuſſchen umb die Sache und hoffte und getruwete iz ſulden die Sachen alle gut werden und zu eynmudigen ende kommen, und das man iz darumb etzwas gelegenlichen hilde biſs man beſehe &c. das man die Burgermeiſter &c. vorter redeten mit Cunen dem Vitztum uorgenant der dez auch wol gonde von unſers Hern von Mentze wegin und ſich alſo mechtigete dan er das wol virantworten wulde, und als doch die Sache nit endeclich wart, da gingen die Burgermeiſter und mit in unſers Hern von Trier Frunde mit Namen Her Friderich von Saſſinhuſen und Her Johan Romlean, als ſie die ſunderlich des gebeten hatten zu dem Hern hieinne oder iren Dienern und ſageten in zu ſtunt daz ſie hin uſs zogen, das ſie auch alſo dezſelbin Samſtags taden, und uff den Suntag darnach da brach unſer Herre von Trier und das Folk uff, und hatten den Burgern und den iren groſſen Schaden getan mit Fuderunge, Baumen abe zu hauwen und zu Hutten Buwe abezubrechen, und ſunderlich den guden Luden ir Schur &c. abezubrechen, Frucht abe zu ſnyden, zu etzen, ire Hutten mide zu decken. So wart Hertzog Steffan von Beiern uff Montag darnach als ein ſlechter Furſte und nit als ein Kurfurſte herin gelaſſen.

Nota ſo fur uff den nehſten Donrſtag darnach der Ertzbiſchoff von Mentze von hynnen, und lieſs hinder Ime Meiſter Johan Kemphen Probſt zu Franckenfurd vür ſinen Machtboden, So waz da zuſſchen ein Phaffe von Colne gnand der Weſtenholtz herkommen von unſers Herren von Colne wegin, der auch hie bleib ligen als ein Machtbode. Chur-Maynziſche und Chur-Cölniſche Geſandten.

CI.

Handlungen zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Rath zu Franckfurt wegen Austreibung Herzog Stephans von Bayern, der die Chur-Stimme führen wolte. 1411.

Nota uff hude Fritag nach Kiliani Anno Domini Mo CCCCo undecimo han des Rads Frunde mit Namen Rudolff zu Humbrecht Brand Klobelauch Burgermeister Arnold zu Liechtenstein, Gerbrecht von Glauburg, Heilman von Spire, Conrad Wysse und Johan Erwin den Erwirdigen Furſten Hern Johan Bischoff zu Wirtzburg und Burggraue Johan von Nürenberg, als die uff gestern Donrstag zu Abinde her gein Franckenfurd kommen sin, von der Stede wegin enphangen und sie gebeden obe enich Ufflauff oder Zweytracht sich hie erhube, daz sie dan den Burgermeistern und des Rads Frunden daz mit den iren wulden bybestentlich helffen weren und nyderlegen, da han sie gesagit, das sie das gerne tun wulden. Darnach hat unser Herre von Wirtzburg da zun Wissenbrudern mit bywesen Burggraue Hans vorgenant und ander viel Grauen Herren Ritter &c. ertzalt und den vorgenanten des Rads Frunden gesagit, also daz er Bischoff Johan vorgenanten und der Burggraue und etzliche die da by Im stunden, und daruff er wisete, und mit Namen Her Albrecht Schencke von Lantzberg, Herre zu Sidauwe, weren hie in Botschaffte und von wegen der Kunige von Beheim und von Vngern, und des Hertzogen von Sassen als Korfurſten zu der Kure zu kommen, und hetten auch nach der andern Korfurſten Reden, die hie weren gesant zu yn zu kommen, und wulden dartzu tun als sich geburte nach lude der Gulden Bullen, und weren auch noch in den drissig Tagen und gesonnen an den Rad daz man in darzu Schurunge tun wulde und Kirchen und ander Bestellunge tun als sich darzu geburet, und baden des Rads Fründe dez Gezugen zu sin, Auch so weren sie ee herzu komen, hetten in die vorgenanten ire Herren daz ee entphalen und sie gefertiget dan daz habe iren vorgenanten Herren benomen gross treffliche und lobeliche Sache, besundern *als sie sich vireniget haben gutlichen* zu ewigen Tagen *nit allein von des Richs und dieser Sache wegen*, sundern auch von irer selbes Herschaffte und Lande wegen, des antworten

worten des Rads Frunde vorgenant, was in in dieſen Sachen geburte zu tun von der Stede wegen, daz wulden ſie williclichen und gerne tun. Darnach als des Rads Frunde von yn getreden waren, da ſanten ſie wider nach yn und als ſie zu in qwamen, da riffen ſie darby Grauen Herren Rittern Knechten &c. gemeinlichen, und ertzalt da Her Oſswald ein erber Paffe wie das unſer Herre von Wirtzburg, unſer Herre der Burggraue vorgenanten und die andern Machtboden da weren von der vorgenanten zweyer Kunige und des Hertzogen von Saſſen wegen als Korfurſten, und hatten da der zweyer kunige Machtboden mit der Maieſtat beſigelt, und auch einen Machtbrieff von dem Hertzogen von Saſſen offinberlich in iren Henden, und ſageten daz ſie von der vorgenanten Herren wegen hie weren zu der Kure, und hetten auch nach der andern Korfurſten Machtboden die itzunt hie zu Franckenfurd weren geſant zu yn zu komen, und wulden den Sachen nachgeen nach lude der Gulden Bullen, dan iz noch in der Zyt were der drifſiger Tage unuerſumet, und geſonnen an die von Franckenfurt dez umb Schurunge und auch Beſtellunge der Kirchen und Glocken zu luden und zu tun waz den von Fradckenfurt darzu geboirte zu tun, und taden des vor zwein Notarien ein Gezugniſs, die Notarien auch die Grauen Herren &c. und ſunderlichen des Rads Frunde von Franckenfurd baden und hieſchen des Gezugen zu ſin. Actum ut ſupra.

CII.

Handlungen der Chur-Pfälziſchen Geſandten mit dem Rath, und Urſachen, warum die Chur-Würde dem

Nota als nu uff denſelben Fritag nach ſant Kilians Tag anno domini Mo CCCCo XIo nach Mittage her gein Franckenfurd kommen ſin unſer Herren des Ertzbiſchoffs von Trier und Hertzog Ludevvig von Heidelberg Machtboden, des han uff hude Samſtag nach Kiliani vorgenanten Hertzog Ludevvigs vorgenanten Frunde mit Namen Her Johann Kemmerer von Talburg, Her Diederich Kolbe von Boparten, Her Dame Knebil Ritter, und Meiſter Job Vener

Pfalzgrafen, und nicht dem H. v. Bayern gebüre. 1411.

Vener &c. von des vorgenanten Hertzog Ludevvigs vvegen an des Rads Frunde gefragit, in vvilchermaſſe Hertzog Stephan von Beiern itzunt hie inne zu Franckfurd ſy und ingelaſſen als ein Korfurſt oder nit, darzu des Rads Frunde geantvvort han, alſo als uff unſers Herren Lichams Tag neſt vergangen unſer Herre von Mentze in Franckenfurd qvveme, und unſer Herre von Trier ſich vur Franckenfurd legerte, *da begerte Hertzog Stephan daz man in inlaſſen wulde als einen Korfurſten*, des man nit tun envvolde, und vvie ſich daz virhandelt hat, als vor zu nehſt hie in diſem Buch geſchriben ſteet, und vvie er darnach als unſer Herre von Trier in dem Leger uffbrach herin gelaſſen vvart mit Namen als im die Burgermeiſter vor der Porten ertzalten, vvulde er herin in der Maſſe als er vor zu neſt hie inne gevveſt vver, als er mit ſiner Huſſrauvven hie, doch haben unſer Herren von Wirtzpurg und Burggraue Hans mit yn geredt etzvvaz davon ſie yn meynen zu antvvorten, des baden des Rads Frunde daz ſie yn gonnen vvulden von der Stede vvegen vvaz ſie von Hertzog Stephans vvegen tun ſulden daz ſie daz virtziehen vvulden biſs daz die Antvvort von Hertzog Ludevvigs vorgenanten Frunden geſchee uff daz obe ichts troffen mochte vverden, davon man ſolicher Notrede deſte mynner bedorffte. Daruff Hertzog Ludevvigs vorgenanten Frunde antvvorten das ſie des Rads ſolichs vvol gonnen vvulden.

Darnach desſelben Samſtags uff den Abind ſin Hertzog Ludevvigs Frunde vorgenanten zu den Burgermeiſtern und etzlichen des Rads Frunden kommen, und han geſagit, daz ſie unſern Herren den Furſten und iren Frunden haben geantvvort und han daz auch des Rads Frunden geſagit, vvie daz Hertzog Ludevvig und ſin Vater und Fordern ſelgen an ſime Stamme, die Phaltz die Kore Manſchafft Lande und Lude byſeſſen und In herbracht habe, und nemelich die zvvo leſten Kore von des Konigs von Beheim und Konig Ruprechts Hertzogs Ludevvigs Vater getan haben, da by auch Hertzog Stephan gevveſt ſy geinvvurtig und daz habe laſſen geen und ſich darvvider nicht geſaſt noch die Kore gefodert oder ſich der underzogen habe, und habe auch damyde beſigelt als ein

Furſte

Furſte und nit als ein Korfurſt, und meinen obe vvol ein Ordinacio gevveſt ſulde ſin daz ein Parthie ein Kore und darnach die andern Parthy die andern getan ſulde han als Hertzog Stephan meinte, ſo vver daz doch da auch ubergeben und nit gefordert, dan als Hertzog Ludevvig die Kore Phaltz Manſchafft Land und Lude inne und herbracht habe, und *beſundern auch ſiebenzehenden halben Graueſchafft die zu der Phaltz gehoren und davon zu Lehen gehen*, ſo geſynnen und getruwen ſie wol, daz der Rad darzu tun wulle mit Hertzog Stephan nach dem als ſie daz vor gefordert und erſucht haben, Darzu die Burgermeiſter und des Rads Frunde in geentwort han, iz ſy itzunt ſpede und Abind, und wullen morn frü einen Rat von der Stede wegen by ein han und getruwen y der Rad ſulle ſich bewaren daz er ſich halde und tu als billich ſy dez auch Hertzog Ludewigs Frunde ein begnügen gehabt han.

CIII.

Fernere Handlungen des Raths mit den Churfürſtlichen Geſandten in præd. materia, ſonderlich wegen der Bedrohungen der Maynziſchen. 1411.

Nota uff hude Suntag ſant Margrethen Abind han des Rads Frunde vorgenanten und mit In der Schultheiſs und Meiſter Heinrich vorgenanten gegangen zu dem Biſchoff von Würtzpurg und Burggraue Hanſs vorgenanten und han ſie gebeden nachdem als ſie Hertzog Stephan vorgenanten geſtern haben heiſſen uſsziehen von Ermanunge Hertzog Ludewigs Frunden als ſie darzu ire Eide Ere und Beſcheidenheit dringe und zuuermiden Beraubunge irer Gnade und Friheide und in dez Richs Bann und Vngnade zu fallen, als dan die Gulden Bulle uſswiſet und derſelben Bullen Artickel daruff rurende und beſagende ſie han laſſen horen leſen in Geinwurtikeit irer Grauen Herren Ritter Knechte &c. und ſie gebeden daz ire Gnade mit Hertzog Stephan wulle tun reden und yn underwiſen uſs zu ziehen uff daz ſie darzu nit vorter dun bedorffen als in gebore und ſchuldig ſin zu tun, und daz ire Gnade daz auch nit in Vngnade uffnemen wulle, daz man Hertzog Stephan die Sage geſtern alſo ernſtlichen geſagit habe in unſers Herren von Wirtzpurg

herbürge und wulden sie des auch gnediclich virantworten, darzu ir iglicher besundern geantwort hat, sie wullen daz nit zu unwillen von den von Franckenfurd haben, und virsteen wol das die von Franckenfurd noit darzu getrungen habe nach der sweren Buss als daruff gesatzt sy,doch wulden sie daz in die Sage anderswo gesagit were und nit in unsers Herrn von Wirtzpurg Herburge. Darzu sagit Burggraue Hans vorgenanten besunder, Hertzoge Stephan sulle zu Mittage mit Im esen, so wulle er gerne mit Im uss den Sachen reden, so bat der Bischoff von Wirtzburg daz man in der Sachen irlassen wulle mit Im davon zu reden.

Darnach gingen sie zu unsers Herren von Colne Frunden und Machtboden als der allein hie waz gnant der Westenholtz, und ertzalten Im auch muntlich und baden yn in vorgeschribener Masse, und sageten Im auch eigentlich in welcher masse Hertzog Stephan herin gelassen wer nit als ein Korfurst, der darzu antwort die Sache wer den von Franckenfurd swer uff gesast in der Bullen, und wulde sie dez gerne helffen verantworten, und auch mit Hertzog Stephan reden in vorgeschribener Masse.

So gingen sie darnach zu unsers Herren von Mentze Frunden mit Namen Cunen von Scharpenstein, Vitztum im Ringauwe, und Meister Johan Bensheim, und erzalten In auch die Sache in vorgeschribener Masse die in antworten, als balde sie nechtint von unsers Herren von Mentze wegen kommen weren da sy yn zu stunt von der Fursten und Herren wegen Clage vurekommen, wie hoemüdeclich und unendelich die von Franckenfurd Hertzog Stephan vorgenanten uss gewyset haben das in doch nit zugehore, und Hertzog Ludewig oder die Sinen die von Franckenfurd des nit zu ermanen hetten, und weren auch die von Franckenfurd des billich uberig gewest. Des antworten des Rads Frunde, nach dem als unser Herre von Mentze die Korfursten zu Kore zu kommen her verbot hette, und die Korfursten und ire Machtboden eins teils hie wern, und Hertzog Stephan vorgenanten herin gelassen were nit als ein Kor-

furste,

furſte, und man auch davon nit wiſſe daz er ein Korfurſt ſy, und Hertzog Ludewig ſich der Kure gebruchte, und nit anders wiſten, und ſin Frunde und die Sinen auch ſageten, daz in ſim Hertzoge Ludewigs vorgenanten Stamme die leſten zwo Koren eins Romſchen Konigs geſcheen weren mit bywesen Hertzog Stephans vorgenanten als eins ſlechten Furſten, und da myde virſigelt hette und der Kore ſich nit underwonden oder darumb Forderunge getan, und ſich nu Hertzog Stephan hie menge zu Geſprechen und Sachen als ein Korfurſt, und Hertzog Ludewigs Frunde gemant haben nach lude der Gulden Bullen in tun uſsfaren, ſo meinen die von Frankenfurd das in gebore nach lude der Gulden Bullen in uzzuwiſen.

Darzu unſers Herren von Mentze Frunde antworten, ſie bekenten auch Hertzoge Ludewige vür einen Korfurſten, und wiſten davon anders nit, ydoch ſo meynten ſie die Furſten oder andere Lude uz zu triben, das geburte unſerm Herren von Mentze und den Korfurſten, ſo die her qwemen uſszurichten und zu heiſſen, und den von Franckenfurd nit, Vnd ſehe man dan auch wol, ſo man kieſen ſulde, wer ſich zu der Kore tede und underzoge oder nit, y doch als Hertzog Ludewigs Frunde hie weren, wie wol unſer Herre von Mentze her virbodet hette umb die Kore, ſo were virſehenlich, daz Hertzoge Ludewigs Frunde hie nit weren umb ein Kore zu tun noch des nit Machtbriffe hetten, und auch ſunderlich umb ſolich uztriben nit Macht hetten zu manen, und obe dez Rads Frunde auch Hertzoge Ludewigs Frunde Machtbrieffe geſehen hetten. da antworten des Rads Frunde, ſie hetten ire Brieffe nit geſehen, y doch als ſie geſagit hetten, daz ſie Hertzog Ludewigs Macht hetten, das gleubten ſie wol, daz ſie daz node geſagit hetten, iz erfunde ſich dann alſo, und baden des Rads Frunde, das unſers Herren von Mentze Frunde daz gunſtlich wulden unſers Herren von Mentze Gnaden vürbrengen, darzu unſers Herren von Mentze Frunde antworten, iz ſulde herkommen unſers Herren von Mentze und von Colne, iz were dan daz ſie in anders enboden und wendig mechten, dan wulde man die Furſten hie uberhomudigen, ſo mochte man ſie wol von hynnen brengen, und kunden die Furſten

Mayntz prætendiret, daß ihm und den Churfürſten, und nicht dem Rath von Franckfurt das Austreiben der Fremden zuſtehe.

ire

ire Geſpreche und Handelunge hie nit gehaben, ſo muſten ſie von hynnen ziehen, und muſte in billiche unſer Herre von Mentze anderſwar beſcheiden gein Mentze oder gein Renſe, dan auch die leſten Kure mit Namen Kunig Wentzlauwes von Beheim und Konig Ruprechts zu Renſe geſcheen weren, und darumb daz die von Franckenfurd lieber darzu geteden und rieden, das die lobelich Herlichkeit zu Franckenfurd by in blybe. Auch hetten die von Franckenfurd unſerm Herren von Mentze ichts hie von zu ſagen, das mochten ſie ſelbis Im ſagen ſo er her qweme, obe ſie Ime nit anders widerboden herzukommen.

Alſo gingen des Rads Frunde vorgenanten zu unſers Herren Hertzog Ludewigs und auch unſers Herren von Trier Frunden, mit Namen zu Graue Gerhard von Seyne, Herrn Reinhard von Weſterburg, Graue Otte von Zygenhein, Dumprobſt zu Trier, und Herrn Heinrich Mül Ritter von Witlich &c. als ſie zun Predigern by ein waren, und ſageten yn alle diſe vorgeſchriben rede, als die doch hernach in Vnderſcheide eins teils etzwaz clerlich geſchriben ſteen, und baden ſie obe ſie ichts mochten diſſe Sache laſſen triben &c. Darzu Hertzoge Ludevvigs Frunde antvvorten, aber als vor, und ermanten, das man den Sachin Hertzog Stephan uſs zu wyſen nachginge, und manten auch unſers Herren von Trier Frunde mit deſſelben glichen. Vnd ſageten von beiden Syten daby, das ſie von irer beider Herren vvegen meinten, ſie hetten vor gekorn, und das itzunt keiner Kore not vvere, y doch als die Furſten und ire Machtboden itzunt hie ſin, ſo ſin ſie hie von irer Herren vvegin mit Macht, als dan Hertzog Ludevvigs Frunde irer Herren Machtbrieffe mit eim hangenden Ingeſs lieſsen leſen, der ſagete nahe uff den Synnen als Hertzog Ludevvigs Glaubſbrieff an den Rad als der hernach geſchriben ſteet.

CIV.

Ludewig von Gots Gnaden Pfaltzgraff by Rine des heilgen Romſchen Richs Ertztruchſes und Hertzog in Beyern.

Machtbrief Churfürſten Ludewigs von der Pfaltz.

Vnſern fruntlichen Grus zuuor, Erſamen Wyſen beſundern gute Frunde. Als etliche des heilgen Romſchen Richs unſer Mydekorfurſten itzunt zu Frankefurd ſint Ire Botſchafft dar geſant hant, dar kommen oder Ir Botſchafft dar ſenden vverden, etliche des heilgen Romſchen Richs Sachen zu handeln und darumb zu tedingen, dorumb ſenden vvir gein Franckenfurd die ſtrengen Johan Kemerer, den man nennit von Dalberg, Dietherich Kolben von Boparten, Herman von Rodenſtein, Tham Knebil Ritter, den Erſamen Meiſter Job Vener Lerer in geiſtlichen und werntlichen Rechten, und Emerich unſern Lantſchriber zu Oppenheim, unſere Rete und liebe Getruvven, den vvir beuolhen haben etvvaz von unſern vvegen mit uch zu reden, und begern und bitden uch fliſlich, vvas ſie oder ir eins teils von unſern vvegen uff dieſe Zyt uch ſagen und ertzelen vverdent, das ir in des gentzlich glauben und darinn in der Maſſe ertzeugen vvollent als vvir des ein beſundern Getruvven zu uch han und ez auch gegen uch und uvver Stad gerne erkennen vvollent. Datum Bacherach Anno Domini Milleſimo CCCC undecimo quinta feria poſt beatorum Kiliani & ſacrorum eius Martirum.

Den Erſamen Wyſen unſern beſundern guten Frunden, Burgermeiſtern vnd Rade zu Franckefurd.

CV.

Fortſetzung der vorigen Handlungen. 1411.

So ſageten auch die Trierſchen, das ſie irer Herren Machtbrieff hetten, und vvulden den auch laſſen horen obe man des begerte, und meinten ſunderlich obe ire Herren bekenten, das man ein rechtliche Kur von des Richs wegen tun ſulde, und *obe ire Herren*

oder ire Boden darzu qwemen oder nit und nit kiesen wulden, so virloren sie doch uff die Zyt nit me dan die Kore uff die Zyt zu tun, doch unverlustig anderer irer Herlichkeiten und Rechte, dan wulde daruber ein ander Hertzog Bischoff oder Furste sich zu den Koren an irer vorgenanten Herren Stadt ziehen, oder in soliche des Richs Sache ziehen, darinne hetten dieselben Fursten oder ire Frunde zu reden, und hetten auch die von Franckenfurd darumb zu ermanen die jhenen die solichen Intrag unterstunden vsszuwisen, und obe die von Franckenfurd darumb von in oder nyman anders ersucht vvürden soliche Vsvvisunge zu tun, so vveren doch die von Franckenfurd das von in selbis schuldig zu tun, und sunderlich zu Zyten der Kur nyman herin oder hie inne zu lassen, uber Usswisunge der Gulden Bullen, dan sie mit Namen usswise, daz die von Franckenfurd die Bestellunge tun sullen, und nit erlude das sie Iman darumb manen oder erfordern sulle.

Vnd darnach baden sie aber, daz man in unsers Herren von Mentze Frunde rede vorgenanten aber ertzelen wulde, da wart in ertzalt, wie daz Hertzog Stephan herin begert hette, und als man in nit herin lassen wulde als einen Korfursten und er doch den Vztrag und Recht bode vür die Korfursten, da hette unser Herre von Mentze begert und geraden, daz man in uff solich Recht und Gebode dez Vztrags herin liesse, des man doch nit tun wulde, und in darnach herin liesen nit als einen Korfursten, und dan vorter in der Masse als vorgeschriben und geruret ist.

Darnach nach Mittage zur vierden oder funfften Stunde qvvamen des Rads Frunde zu Burggrave Hans zu erfarn, obe er icht mit Hertzog Stephan geredt hette, da sprach er Ja nach dem essen wulde er mit Ime geredt han, und den Bischoff von Wirtzburg darby nemen, des wulde der Bischoff darby nit geen das zu sagen, y doch so habe Burggraue Hans zu Im gnommen des Konigs von Beheim Frunde, der Ertzbischoffe von Mentze und von Colne Frunde, als die auch mit Im gesen hetten, und redten mit Im von den Sachen, und darumb das des Rads Frunde uff morn Mantag

sant

ſant Margarethen Tag zu Im qvvemen zu der Meſſe ſo vvulde er den Biſchoff von Wirtzburg und der andern Furſten Frunde darby virboden, und dem Rade ein Antvvort gebin, darnach deſſelben Abinds zu Stunt gingen des Rads Frunde zu Hertzog Ludevvigs Frunde, und ſageten in das, und baden in zu gonnen die Uſsvviſunge zu triben laſsen, biſs man die Antvvort verhorte, das ſie auch taden und gonden.

Darnach des Mantags fru gingen des Rads Frunde zu Burggrave Hans und Hertzog Stephan die by ein vvaren und geſonnen der Antvvort, da beſchiet in Hertzog Stephan nach Mittage zu Im in ſin Herburge zu kommen, ſo vvulde er antvvorten und begerte, das ſie mit in brengen vvulden die jungen Burgers Geſellen, die mit Im hie gehofet und gedantzet hetten, das ſie auch ſinen Gelimph und Vngelimph verhorten. Vnd alſo gingen nach Mittage des Rads Frunde zu ym gein Spangenberg, da lieſse er in leſen Keiſer Ludevvigs ſelger Teilbrieff des Lands von Beiern, und uber die Kure &c. beſagende und der Korfurſten Conſenſbrieffe und bode aber Uſstrag &c. daby vvaren Hertzog Ernſt von Beiern, Burggrave Hans von Nurenberg und Graue Friderich von Ottingen, da ſprach Hertzog Ernſt, er hette von den Reden nit gevviſt noch vvere auch darumb nit hie, dan er vvere hie von des Konigs vvegen von Beheim in ſiner Botſchafft die uſs zu richten mit andern &c. und hette auch drien des Rads Frunden an der Porten geredt obe ſich ichts erhube von Zvveytracht &c. daz er dan den Burgern und Rade bybeſtentlich helffen ſulde, daz er tun vvulle, da namen des Rads Frunde Burggraue Hanſs und Graue Friederich vorgenanten beſundern, und lieſsen ſie die Bullen horen, und baden Hertzog Stephan daran zu vviſen uſs zu ziehen die auch getrulich darinne vvorben, das Hertzog Stephan darnach nach des Rads Frunden zu Hant ſante, und ſaget in, vvann man ſie nit lenger hie inne haben vvulde, daz man Im das ſagete das er vor berechen mochte, ſo vvulde er hinuſs und nit vvider den Rad hie inne ſin, daz ſich virtzoge biſs dez andern Tags da redten die vorgenanten daz er den Mitvvochen diviſionis Apoſtolorum vor Mittage hinuſs ſulde, daz er doch

aber virtziehen vvolde, und begert lengern Uffzog, oder daz in der Rat ſicher von hynnen geleidet, vor den er ſich beſorgete, oder er vvulde hie inne bliben, und vver Im lieber, das yn ſine Frunde der Rat hie inne fingen, dan ſin Finde drauſs, und alſo baden darumb auch der Biſchoff von Wirtzburg und Burggraue Hans vorgenanten, des antvvorten des Rads Frunde ſie hetten ſolichs Geleids nit, ſie vvulden in auch ungerne fahen, dan als er geredt hette, des andern Tags vor Mittage uſs zu ziehen als auch die vorgenanten zvvene Herren darumb geſprochen hetten, des gleubte man in vvol daz ſie das beſtelten zu halden, alſo ſanten die Furſten gemeinlich nach den Trierſchen und Hertzog Ludevvigs Frunden, und baden Im zu gonnen, hie inne zu bliben biſs des andern Tags zur ſiebenden Stunde vor Mittage, des ſie doch nit geweren wolden, dan Herzog *Ludewigs Frunde ſprochen Hertzog Stephan vur einen Frieden und ſelekeid acht Dage*, alſo zog Hertzog Stephan vor Mittage uff diuiſiones Apoſtolorum von hynnen, und lieſse dry oder vier Knechte hinder Im zu betzaln in der Herburge mit vürreden daz ſich die in die Kore oder des Richs tractat nit miſſchen ſulden.

CVI.

Relation, was bey der Meſſe Veni SancteSpiritus vorgegangen, ohne daß eine Wahl vorgenommen worden. 1411.

Darnach uff den Donrſtag nach diuiſiones Apoſtolorum ſin die Biſchoffe von Mentze und von Colne zu Schiff kommen und han an dem Mein des Rads Frunde mit In geredt, daz ſie uber irer Zall nit haben ſullen, und obe Uffleuffe erſtunden, daz ſie dem Rade daz bybeſtentlich vvullen helffen hin legen, darnach hat unſer Herre von Mentze ſie beſante und befolhen uff Fritag zu Morgen dru Zeichen zu Storm zu luden, unſern Herren den Furſten by ein zu kommen zu ſant Bartholomeus da Meſſe zu ſingen &c.

Das auch alſo geſchach, alſo ſint da zu ſant Bartholomeus die Furſten kommen, und als ſieben Stede den Furſten zu ſteende gemacht vvaren, ſo ſint darkommen in den erſten Stul zur rechten Syten

Syten unſer Herre von Mentze, in den andern die Machtboden des Konigs von Beheim mit Namen der Biſchoff von Wirtzburg, Hertzog Ernſt von Beiern, und Marggraue Bernhard von Baden, ſo ſtunt ledig der dritte Stant der bereit vvas dem Phaltzgrauen vom Rine, und dan in dem erſten ſtul zur linckten Syten der Biſchoff von Colne, in den andern Her Albrecht Schencke von Lantzberg Herre zu Sidauvve als Machtbode des Hertzogen von Saſſen, und in den dritten Burggraue Hans von Nürenberg, als Machtbode des Marggrauen von Brandenburg, ſo ſtunt ledig der ſiebende Stand der mitten in dem Chor ſtunt und bereit waz dem Biſchoff von Trier, und ſange man ein Meſſe von dem heilgen Geiſt, und als die Burgermeiſter und des Rads Frunde mechteclich daby vvaren, da gingen des Biſchoffs von Trier und Hertzog Ludevvigs von Beiern Phaltzgrauen Frunde die auch in dem Chor vvaren, doch nit ander ſelben irer Herren Stede, die in bereit vvaren, dan ſie ſuſt by dem Altare ſtunden, mit Namen Her Reinhard von Weſterburg, Herr Friderich von Saſſenhuſen, Herr Heinrich Mül von Witlich Ritter von des Biſchoffs von Trier vvegen, und Herr Friderich Schenck von Limpurg, Her Johann Kemmerer von Talburg, Herr Tham Knebil, Her Svvartz Reinhart von Sickingen, Ritter, Meiſter Job Vener Lerer in geiſtlichen und vverntlichen Rechten und Emmericus Lantſchriber zu Oppinheim von Hertyog Ludevvigs vvegen, und ſchichten ire Frunde zu der von Franckenfurd Frunden in zu ſagen, als die Furſten itzunt da lieſsen Meſſe ſingen und vvarden da etzvvaz Virkundunge tun von Kore vvegen eins Konigs, und vvers daz die Rede luden vvurden, daz ſie rureten Iren Herren zu Gelimph, ſo kunden ſie nit gelaſſen ſie muſten vviderumb dargein ire Rede ſagen, und ire Herren virantvvorten, und getruvveten dem Rade vvol daz man in dez gonnen ſulde, dartzu des Rads Frunde antvvorten, ſie vveren da von der Stede vvegen umb gemein Schurunge und Schirme den Korfurſten und den Iren, und virboden in nit ire Herren recht zu fodern und zu verantvvorten. Doch baden ſie das ſie die Rede als ſie dan tun vvurden, vvulden alſo gelimphlich ertzelen, daz kein Widervvurtikeit oder Zvveytracht davon entſtunde, an ſolicher Antvvort hatten ſie ein gut

begnugen und ſprachen, daz ſie die Sache gerne alſo gelimphlich ertzelen vvulden.

Vnd da zu Stunt ſo beſtalten die Burgermeiſter und des Rads Frunde daz der Stede Schutzen uff XXX. gevvapent und darzu uz den Hantvverkern uff hundert oder anderhalb hundert gevvapenter in dem Lintvvathuſe vvaren, und darzu der ein Burgermeiſter mit der Stede Heubtman gevvapent, und doch etzvvaz virborgenlich mit etzlichen Dienern in der Kirchen zu ſant Bartholomeus vvaren und die uberigen Diener auch gevvapent vvaren im Linvvathuſe, und hatten in Heimlichkeit an die einer Kordor etzliche geſtalt, und an die Kirchdor gein dem Linvvathuſe zu auch etzliche beſtalt, die dore Burgermeiſtern und Rads Frunden offen zu halden, obe einch Miſshellunge oder Zvveytracht ufferſtande vver, das dann Burgermeiſter und Rads Frunde mit andern den obgenanten darzu mochten komen ſin das zu ſtauvvern und helffin hynlegen.

Darnach zu Stunt zu mitter Meſſe ſo ſtund uff Meiſter Johan von Benſsheim des Biſchoffs von Mentze Prothonotarius mitten in dem Chor und ertzalte in nachgeſchribener Maſſe, vvie das zu Angange der Wernde e der Mentſch geſündte alle Mentſchen fry vveren, darnach als die Geſünde geſchee, da vvulde ein Mentſch uber das ander herſchen, das qvveme von Sunden zu, davon vil zu lang zu ſagin vvere, vnd als nu das Romiſche Riche mit groſſer Gevvalt, Herſchafft und Richtum lobelich herkomen ſy, als das beſtetiget ſy nach dem als das Criſtus der under Poncio Pilato als eime Amptmann des Romiſchen Keiſers zu Jheruſalem gemartelt vvart, und als nu itzunt groſſe Irrunge in dem Romiſchen Riche ſy, und als unſern Herren von Mentze darumb ein groſs Notdorfft beducht habe, ſo habe er ander ſine Mydekurfurſten her gein Franckfurd virbod zu kommen uff unſers Herren Lichams Tag, als auch uff denſelbin Tag unſer Herre von Mentze mit ſin ſelbis Libe darkommen ſy, und doch keiner ſiner Mydekurfurſten, als in das groſſe treffliche notdorfftige Sache benommen haben, als er virſtanden habe, ſo ſy er von hynnen gefaren, und habe doch er und unſer Herre

von

von Colne ire Machtbode hie gelaſſen biſs her, und als ſie zvven uff nechtint herkomen ſin und auch da geinvvortig ſin, die Furſten und ander Machtboden des Kunigs von Beheim, Hertzogen von Saſſen und Marggrauen von Brandenburg, und man da ſinge ein Meſſe von dem heilgen Geiſte, daz dann yderman Got fliſſeclich byden vvulle, daz er den Furſten und Machtboden ſin Gotliche Gnade und ſolich Vernonfft yngieſſen vvulde, daz ſie die Sache alſo nach ſinen Gotlichen Gnaden uſsrichten vvurden daz Gode lobelich und dem heilgen Romiſchen Riche erlich unde deme gemeinen Lande und Luden nützlich vvürde, und yderman darumb furderlich fünff Pater noſter und Aue Maria ſprechin vvulde, dan vver das tede mit gantzem Ruvven ſiner Sünde, dem hette unſer Herre von Mentze viertzig Tage Ablas gegebin. Vnd von dieſen Reden als die uffinlich in dem Chor geſcheen vvaren, und des Biſchoffs von Trier und Hertzog Ludevvigs von Beiern die daby ſtunden und die Rede horten, ſo beduchte ſie nit von der vorgenanten irer Herren vvegin not ſin, darzu zu antvvorten, Vnd ſang man da die Meſſe vollen uſs, und als die Meſſe uſs vvas, da gingen die zvvene Kurfurſten vorgenanten und der andern drier Furſten Machtboden vorgenanten mit ein vur den Tron Altar und knyten darvur, biſs das man die Anthiphen geſang Veni ſancte Spiritus, und als die Anthiphen uzqvvam, da gingen ſie von dannen uſs der Kirchen heim, alſo daz ſie da nit ſvvuren noch Machtbrieffe odir anders lieſsen leſen, Noch auch kein Sage oder Virkundunge taden, vvas ir Meynunge vver, odir vvas ſie mut hetten zu tun, odir vvornach ſich Imands richten mochte.

Vnd hie by vvaren ane die vorgenanten Furſten und Perſonen,

Graue Emiche von Lyningen.
Graue Friderich von Otingen.
Graue Philips } von Naſ-
Graue Adolff } ſauwe.
Graue Fridrich von Morſe.
Graue zu Sarwerden.
Graue Johann von Wertheim.
Herr Fridrich Herre zu Riffer-ſcheid.
Herr Fridrich Herre zu Thonberg und zu Lantzkron.
Jungher Diether von Iſenburg, Herre zu Budingen.
Jungher Reinhard Herre zu Weſterburg.

CVII.

Ordentliche Wahl Königs Sigismundi durch die fünf andere Kur-Stimmen, am S. Mariá Magdalenē Tag. 1411.

Darnach uff den Mandag zu Abinde hat der Biſchoff von Mentze an des Rades Frunde geſonnen, zu beſtellen uff morn Dinſtag ſant Marien Magdalenen Abind mit der Storm zu ein zu luden in die Pharre zu kommen, das auch beſtalt vvart alſo und als ſie darin qvvamen, und aber bereit vvaren ſieben Stule den Korfurſten in vorgeſchribener maſſe, ſo ſint darin komen mit Namen zur rechten Hant in den erſten Stul Ertzbiſchoff Johan von Mentze, item in den andern Stul der Biſchoff von Wirtzpurg, Hertzog Ernſt von Beiern, und Marggraue Bernhard von Baden als Machtboden des Konigs von Beheim, ſo ſtunt ledig der dritte Stul uff der Syten, der dem Phaltzgrauen vom Rin bereit vvaz, ſo ſtunt uff der linckten Syten in dem erſten Stul der Ertzbiſchoff von Colne, item in dem andern Stul Her Albrecht Schenck von Lantzberg Herre zu Sidauvve, als Machtbode des Hertzogen von Saſſen, und in den dritten Burggraue Hans von Nurenberg, als Machtbode des Marggrauen von Brandenburg, ſo ſtunt ledig der ſiebende Stul, der mitten in dem Chor dem Ertzbiſchoff von Trier bereit vvaz, und ſange man ein Meſſe mit Namen Salue ſancta parens von unſer lieben Frauvven. darnach qvvamen ingegangen Hertzog Ludevvigs von Beiern Frunde mit Namen der Edel Herr Friderich Schenck Herre zu Limpurg, die ſtrengen und erbern, Herr Johan Kemmerer von Talburg, Her Svvartz Reinhart von Sickingen, Her Damme Knebil Ritter, Meiſter Job Vener Lerer in geiſtlichen und vverntlichen Rechten und Emmericus Lantſchriber vorgenant und darnach auch uber ein clein vvyle, des Ertzbiſchoffs von Trier Frunde, mit Namen die Edeln Graue Otte von Ziegenhein Dumprobſt von Trier, Her Reinhard Herre zu Weſterburg, Her Friderich von Saſſinhuſen, Her Heinrich Mül von Witlich Ritter und Meiſter Diedrich ſin Prothonotarius, und geſchahen da faſte Rede und Widerrede zuſſchen dem Ertzbiſchoff von Mentze, und auch des Ertzbiſchoffs von Trier und

Hertz-

Hertzog Ludevvigs Frunden alſo das under dem Sequencien des Ertzbiſchoffs von Trier und Hertzog Ludewigs Frunde ir iglichen von irer Herren wegin gingen in den Stul als iren Herren bereit waz. Darnach als man das Offertorium ſang, gingen die Furſten und Machtboden zu Opper mit Namen des erſten, die Ertzbiſchoff von Mentze und Colne mit ein, darnach die Trierſchen Machtboden, darnach des Konigs von Beheim, darnach Hertzog Ludewigs des Phaltzgrauen, darnach des Hertzogen von Saſſen und von Brandenburg vorgenanten Machtbodene, und als die Meſſe uſsqwam, da hieſs man yderman uſstreden, der nit in der Furſten Rad mit gehorit, doch blieben etzwan faſte Lude darinne by uff drühundert Mentſchen ane geuerde, und ſunderlich die Burgermeiſter und des Rads Frunde und da gingen die Ertzbiſchoffe von Mentze und Colne und die Machtboden von Beheim, von Saſſen und von Brandenburg vorgenanten vur den Altar da man die Meſſe geſungen hatte, und beſprochen ſich mit ein ein gude Wyle, und ſchichten da zu den Trierſchen und Beierſchen vorgenanten und als die nit zu in gingen, da gingen ſie in die Sacrſty und beſprochen ſich aber ein gude wyle, und gingen da her wiederuſs vur den Altar und vollen zu dem Altar und taden da ire Eide &c. des waren da zuſſchen die Trierſchen und Hertzogiſchen hinweg gegangen, und als die vorgenanten Eide geſcheen waren, da ſang man die Antiff. Veni ſancte Spiritus, und knyheten die vorgenanten Korfurſten und Machtboten vur den Altar, und als die Antiff. uſs qwam, da gingen die vorgenanten zwene Ertzbiſchoffe in ire Stule, und auch die vorgenanten der drier Furſten Machtboden in ire Stule ſitzende, und ging da der Ertzbiſchoff von Mentze mit etzwaz Grauen Herren und andern Reden und mit Notarien all umb zu den Stulen in der Kure zu fragende, des erſten zu dem Ertzbiſchoff von Colne, darnach zu des Konigs von Beheim Machtboden, darnach zu des Hertzogen von Saſſen Machtboden, darnach zu des Konigs von Vngern als Marggrauen von Brandenburg Machtboden, Als das geſchach, da ging der Ertzbiſchoff von Mentze vorgenanten in ſinen Stul ſitzen und ſtunt da uff der Ertzbiſchoff von Colne, und auch der andern drier Furſten Machtboden, mit Namen des Konigs

von Beheim, dez Hertzogen von Saſſen und Marggrauen von Brandenburg, und gingen ſementlich mit ein zu dem Ertzbiſchoff von Mentze, und frageten in umb ſin Kure, und als er ſich da etzwaz entſanne und in darnach ſin Meinung ſagete allis in Heimlichkeit, darnach ſtunt der Ertzbiſchoff von Mentze uff und las uſs eim Zedel zu Latin, wie daz er als ein Biſchoff des heilgen Romſchen Richs in Dutſchenlanden Ertzkantzeler und Korfurſt, und ander des heilgen Romſchen Richs Korfurſten und Machtboden geiſtlich und werntlich die da waren zu Romiſchem Kunige gekorn hetten und erwelet den Allerdurchluchtigiſten Furſten und Herren, Herrn Sygemund Konig zu Vngern, darnach zu Stunt da ſang man Te Deum laudamus, darnach ſo trade uff Meiſter Johan Benſsheim, des Ertzbiſſchoffs von Mentze vorgenanten Prothonotarius und ertzalte alſo als zu etzlicher Zyt das heilge Romiſche Riche ledig geſtanden hette, und Irrunge in dem Riche were, und unſer Herre von Mentze, ander ſin Mydekorfurſten her gein Franckenfurd virbodet hette, und er und der Ertzbiſchoff von Colne, und mit in des Konigs von Beheim, des Hertzogen von Saſſen, des Konigs von Vngern, als eins Marggrauen von Brandenburg Machtboden die da weren, des hetten ſie ſich da vireiniget, und Gode zu Lobe, dem heilgen Romiſchen Riche zu Eren und der gantzen Wernde zu Troſt und Nutz einhelliclich und einmudeclich den Allerdurchluchtigeſten Furſten und Herren, Herrn Sygimund, Konig zu Vngern zu Romiſchem Konige, nach lude der Gulden Bullen, daruber beſagende erwelet und gekorn in dem Namen des Vaters und des Sons und des heilgen Geiſts. Vnd daby waren die Edeln,

Graue Friderich Graue zu Otingen.

Grave Emchin Grave zu Lyningen.

Graue Philips } *Graue zu Naſſauwe.*
Graue Adolff }

Graue Johan Graue zu Wertheim.

Graue Ebirhard von Wertheim Dumherre.

Grave Friderich von Morſe Graue zu Sarverde.

Graue Wilhelm von Naſſau Dumprobſt zu Mentze.

Graue Conrad Rinegreue Dumherre &c.

Zwene

Zwene Grauen von Orlemünde
Graue Otte Ruwegrefe zu der nuwen Beinburg Herre zu Dune.
Her Friderich Herre zu Riffer-ſcheid.
Her Friderich Herre zu Don-burg und zu Lantzkrone.
Her Reinhard Herre zu Hanau-we.
Her Conrad Herre zu Bicken-bach.
Her Conrad Herre zu Winſperg.
Vnd anders Burgermeiſter und Rads Frunde ſunderlich und auch ſuſt Herren Rit-ter Knechte und ander erbern Lude geiſtlich und werntlich.

Auch wie wol alle Porthen mit des Rads Frunden und andern gewapenten Luden beſtalt waren, ſo was doch einer der Burger-meiſter mit den Suldenern gewapent, und mit Schutzen und ſuſt mit andern uſs den Zunfften wol uff zwo hundert in dem Linwat-huſs, und hatten auch ein Chordore und ein Kirchdore gein dem Linwathuſs zu beſtalt mit etzlichen Gewapenten, die da ſtunden obe enich Romor oder Ufflauff geſcheen wer, das dan daby ge-weſt weren der Burgermeiſter mit der Stede Baner und Gewapenten by des Rads Frunde zu treden, die Korfurſten und Machtboden und die iren zu beſchuren und zu beſchirmen, zum beſten &c.

Item nach der Kure unſers gnedigen Herren des Romiſchen Konigs und Kunigs zu Vngern, ſo hat Graue Emchin von Lyningen mit des Rads Frunden in Geinwurtikeit diſſer hernach geſchriben Furſten und unſer Herren der Korfurſten Frunden von derſelben Furſten wegen diſſe nachgeſchriben Wort geret, und Forderunge getan, Liben Frunde, Ir hat wol gehort und geſehen, wie daz von Gnaden des Almechtigen Gots, von yngieſſunge des heilgen Geiſts ein Heubt der gemeinen Criſtenheit, und ein rechter gewarer Rom-ſcher Konig von unſern Herren den Korfurſten eynmudeclich und ungezweyet gekoren iſt. des iſt unſer Herren der Korfurſten Bege-runge an den Rat und Stad, ſo daz iſt daz der obgenant unſer Her-re der Romſche Konig gein Franckenfurd kompt, daz man in dann *ungehindert inlaſſen wulde und Im gehorſam ſin und thun, als ſie eim*

Kein Läger vor Franckfurt nöthig, weil die Wahl einmüthig geschehen.

Romischen Konige billich tun sulden, wan unserer Herren der Korfursten Meynunge ist, das keins Legers vor Franckenfurd not sy, die wyle der eynmudeclih gekorn sy, und sy besser daz er solich Gelt daz er vor Franckenfurd virtzeren muste, in ander des Richs notdorfftigen Sachen virtzer und anlege dem heilgen Riche zu Nutze und zu staden.

Daruff des Rads Frunde in wider geantwort han, der Rad und Burger sin solicher eynmüdigen Kore in hertzen erfrauwet, und habin auch den vorgenanten unsern gnedigen Herren den Romschen Konig gerne zu Herren, und wann sin Gnade komme, so meynen sie im gehorsam zu sin und zu thun als eim Romschen Konige als sie billich sollen, und getruwen auch sinen Gnaden wol, *daz sie Gnade dem Rade und Stad wiederumb thu mit Confirmerunge irer Privilegien Gnade und Friheide*, und anders des in not sy, und sy in auch lieber das kein Leger von des Richs wegin vor Franckenfurd sin bedorffe, dan ein Leger sin muste, wann der Rad und Stad solicher Leger halben zu andern Zyden grossen Schaden gehabt und gelidden haben, Solich Antwort sie auch gnediclich uffgenommen habin han, und meynen auch daz gnadiclich an unsern Herren den Konig zu brengen. Hie by sin gewest

Vnser Herre von Wirtzburg.
Vnser Herre Burggraue Hans von Nürenberg.
Item Her Albrecht Schenck von Landsperg, Herre zu Sidauwe, des Hertzogen von Sassen Machtbode.
Item von unsers Herren von Mentze wegen.
Graue Philips } *von Nassauwe.*
Graue Adolff }
Cune von Scharpestein Vitztum im Ringauwe.
Item von unsers Herren von Colne wegen.
Graue Emchin von Lyningen.
Vnd der von Rifferscheit.
Item des Rads Frunde die die Antwort getan han.

Meister

Meiſter Heinrich Welder der Stede Aduocat.
Heilman von Spire Ratman.
Brand Klobelauch Burgermeiſter.
Johan Erwin.
Jacob Brun qwam auch in dem Huſe zu Brunenfels, da die Rede geſcheen ſin darzu 2 Pntus Petrus Schr.

Actum ipſo die Marie Magdalene Anno Domini Mo. CCCCo vndecimo.

CVIII.

Capitulation Königs Sigismundi mit dem Churfürſten von Maynz. 1411.

Wir Siegemund von Gots Gnaden Romſcher Kunig &c. Beken-nen und tun kunt uffenbar mit diſem Brieff, daz wir dem Erwirdigen in Gote Vater Johan Ertzbiſchoff zu Mentze, des heilgen Richs in Dutſchenlanden Ertzkantzeler, unſerm lieben Neuen und Korfurſten verſprochen zugeſagit und globet han, verſprechen und globen Im in Crafft diſs Brieffs, Als wir von Gots Verſehunge zu forderſt und darzu von Kore des egenanten unſers Neuen zu einem Romſchen Konige erwelet worden ſin, daz wir Im und ſim Stiffte halten ſollin und auch als balde wir unſer Konigliche Krone entphaen ane allen Intrag und Hinderniſſe under unſerm Koniglichen Majeſtat Ingeſigel virbrieuen und verſchriben ſollin zu halten ſoliche Puncte und Artikel die hernach geſchriben ſteen und alſo luden.

Zum erſten ſollin und wollin wir unſer Confirmacion Approbacion und Beſtetigunge von nymands anders heiſchen und entphaen dan von unſerm heilgen Vater Babſt Johan dem XXIII, oder von ſime rechten und ordenlichen Nachkomen ane Geuerde.

Item confirmeren beſtetigen und ernuwen wir dem egenanten unſerm Neuen in ein gemeine oder beſundern alle und icliche Brieffe Priuilegien Friheid und Gnade, Herkomen und Gewonheid nach inhalde der gulden Bollen, und auch wie er die by Bebſten dem

heilgen Stul zu Rome, Romschen Keisern und Konigen und dem heilgen Riche bis her erworben, behalten oder herbracht hette, ane Geuerde.

Item bestetigen wir Ime, sinen Nachkommen und Stiffte die Wirde sins Korefurstums und Ertzkantzelerie und ander siner Herlichkeide mit Namen sin Muntzen, sin Geleide, und alle sine Zolle, die er hat in sime Stiffte, Slossen, Lander, Gebieten und Strassen iz sy zu Wasser oder zu Lande, oder wo die gelegen sin mit allen iren Friheiten Rechten und Nutzen als er die hut zu dage hat oder auch von sinen Vorfaren oder von Alter herbracht hat.

Item bestetigen und ernuwen wir aller Paffheit der Stad und Stiffts zu Mentze, sie sin geistlich oder werntlich, alle und igliche ir Pheffliche Friheiden und mit Namen die selger Gedechtniss unser lieber Vater Keiser Karle und ander Romsche Keiser und Konige der gemeinen Paffheit gebin oder wie die Stiffter, Clostern, Kirchen oder sunderlichen Personen verluhen weren, und sollin sie in dheine wise nit besweren noch besweren lassen ane Geuerde.

Item ez sollent auch des Stiffts zu Mentze Edelmanne, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, Diener und Vndertane, bliben by solichen Rechten, Friheiden und Gnaden, die sie nach lude der gulden Bullen und von ander Verschribunge wegen by dem egenanten Stiffte vormals und von alter her gehabt hain, und sie in dheine wys verunrechten, als verre ir der egenant unser Neue zu recht mechtig sin mag ane Geuerde.

Item sollin und wollin wir dem obgenanten unsern lieben Neuen sin Nachkomen und Stifft sin Slosse, Lande und Lude getruwelich hanthaben, schuren und schirmen ane alle Geuerde, und wers, das ymand wer der wer in uberziehen belegern kriegen beschedigen oder verunrechten wolte, mit gewaltiger That und unussgetragen als recht ist, und besunder da wir sin zu Recht mechtig sin mochten, daz wir ym dan mit aller unser Macht und aller der die wir darzu ermanen und brengen mogen, beholffen und beraten sin sollen

len in aller der Maſſe, als obe daz unſer eigen Lande und Lute anginge, und yn auch gemeinlich und beſunder nit trangen mit einchen wegen odir Sachen, wie die ſin oder zugeen mochten, damit er ſin Lande Lute Manne Burgmanne underſaſsen, geiſtlich oder werntlich, oder er an ſinen Priuilegien odir Friheiten verkortzet mochte werden, ane Geuerde.

Item ſollin und wollen wir yn und ſinen Nachkomen ſchuren und ſchirmen by ſinen geiſtlichen und auch werltlichen Gerichten die geen und reichen ſollin als die von Alter herkomen oder ſie gewirdiget und gefrihet ſin odir auch wie ſie die Gewonheit herbracht han ane Geuerde.

Item wers das wir des Richs Sachin nu oder hernach nicht wolten oder mochten ſelber uſsgerichten, darumb wir einen Vicarien oder Stathalter in Dutſchen landen, gemeinlich ſetzen oder machen wolten, ſollin oder wollin wir des in dheine wys nit thun ane ſin Wiſſen und guten Willin, und wen wir alſo mit ſime guten Wiſſen und Willin ſetzen werden, der ſal zuuor und ee er ſich des underwindet, oder gebruchet, ym globen mit hantgebenden Truwen und zu den Heilgen ſweren und des ſin offen verſigelten Briue gebin yn nach aller ſiner beſten Vermogen ane Geuerde zu hanthaben, zu ſchuren, zu ſchirmen und by allin ſinen Brieuen Priuilegien Friheiten Rechten und guten Gewonheiten und by allem dem zu halten und laſſen zu bliben als wir ym damh verſchriben hetten, und ſal da wider nit tun weder geiſtlich noch werntlich in deheine wyſs, alle argeliſt und Geuerde hindan geſetzet.

Item wer is das wir als ein Romſcher Konig der Stad zu Mentze oder auch einchen andern Furſten Grauen Herren und Steden ire Privilegien Friheiten Recht Gnaden und erber Herkomen beſtetigen und ernuwen wurden, daz wir uns des eigintlich cleren und furſichtlichen verſprochin ſollin, als wir uns itzunt des auch cleren und verſprechen, daz unſer Meynunge itzunt, hernachmals und allwege ſy und iſt, daz wir mit ſolichen Beſtetungen dem obgenanten unſerm Neuen die vorgeſchriben ſin Priuilegia Friheit Recht Gnaden

und

und Herkommen nit meinen zu mynnern, zu ſwechin zu krencken, oder zu benemen in einche wiſe, want ſie nach iren gantzen Inhalt in aller irer Macht nu und allwegen beſteen und bliben ſollin, ane alle Geuerde.

Item ſollin noch enwollin wir keine nuwe Zolle off dem Rine, off andern Waſſern oder auch uff dem Lande, mit Namen in ſym Stiffte Lande und Gebiete an Geuerde nit machen oder uffſetzen oder auch eniche vorgemacht Zolle in dheine wys nit beſweren, wir tun iſs dan mit ſim, ſiner Nachkomen oder Stiffts Wiſſen und Willin, und weren einche Zolle von Romiſchen Keiſern oder Konigen ymands wer der were verluhen odir gebin, die noch nit angegangen weren, oder die man noch nit in Gewere und Beſetze bracht hette, ſollin wir die widerruffen, abetun und vernichten, und auch nit geſtatten, daz die furbaſs offgericht oder beſatz werden.

Item iſt ez das eniche Lande ez ſy in Dutſchen, Italien oder Welſchen Landen, die dem heilgen Riche zugehoren, oder zugehoren ſolten, uber lang oder kurtz demſelbin Riche virfallin und ledig wurden weren und darzu das Lant von Meylan, daz wir die mit aller unſer beſten Vermogde underſteen ſollin zu unſerm Gehorſam und wider zu dem Riche zu brengen ane alle Geuerde.

Wir ſollin auch alle die vorgeſchriben Stucke Puncte und Artikel und ir ieglichen beſunder als balde wir Keiſer werden, dem vorgenanten unſerm liebin Neuen und ſime Stiffte ernuwen confirmeren und mit unſerm Keiſerlichen Maieſtat Ingeſigel verſchriben und verſigeln an allin Intrag und Widerrede.

Auch hat der egenante unſer Neue herin gezogen und gnommen den Erwirdigen Albrecht Biſchoff zu Bamberg, den hochgebornen Stephan den eltern Phaltzgrauen by Rin und Hertzogen in Beiern, Friderich und Wilhelm Gebruder Lantgrauen in Doringen und Marggrauen zu Mieſſen, den wir ire Priuilegien Friheiten Gnaden Herkommen und Herrlichkeit die ſie von dem heilgen Riche han, ernuwen und beſtetigen ſollin und wollin, ob ſie das uns

begeren

begeren unde geſynnen und auch uns als eim Romiſchen Konige gehorſam tun wollin.

Alle vorgeſchriben Stucke Puncte und Artikel und ir ieglichen beſunder haben wir dem egenanten unſerm lieben Neuen geredt und globt, reden und globen mit rechter Warheit und by unſern Koniglichen Wurden und Eren geinvverteclich in Crafft diz Brieffs ſtede feſte und unuerbrochlich zu halten und darvvider nit zu ſuchen oder zu tunde geiſtlich oder werltlich wie daz zugeen oder geſin mochte in eynche Wyſe, uzgeſcheiden alle Argeliſt und Geuerde. Des zu Vrkunt &c. Datum &c.

CIX.

Revers und Verbürgung vom Eintreiten der Bevollmächtigten Königs Sigismundi gegen Churmaynz wegen Genehmhaltung vorſtehender Capitulation. 1411.

Wir Johan von Gots Gnaden Biſchoff zu Wirtzburg, Ernſt Phaltzgraue by Rine und Hertzog in Beiern, Bernhard, Marggraue zu Baden, Johans Burggraue zu Nürenberg, Johan Albrecht Schencke von Lantſperg Herre von Sydauvve, und ich Diederich Kravv, Bekennen und tun kunt offinbar mit diſem Brieff, Als der Allirdurchluchtigſte Furſte und Herre Herr Sygemunt Romſcher Keiſer (*) zu allin Ziten Merer des Richs, zu Vngern &c. Konig von Gots Vorſehunge zuforderſt und auch von Kore und Wale des ervvirdigen Herren Johans Ertzbiſchoffs zu Mentze unſers libin Herren Frunds und Oheims zu einem Romſchen Konige ervvelt, erkorn und gemacht iſt, das vvir uns des vviſſentlichen mit beſonnen Vorrade, rechter Warheit und in guten Truvven gein dem vorgenanten unſerm Herren von Mentze verſprochen und in geredt han, verſprechin und gereden geinvverteclichen in Crafft diſs Brieffs das derſelbe unſer Herre der Romſche Konig dem obgenanten unſerm Herren von Mentze die vorgeſchriben Notel nach irem gantzen Inhalt, vvie die von Wort zu Wort da vor geſchriben ſteet, hie zuſſchen und ſant Martins Tag neſt komet vollenenden vollenziehen verbrieuen und verſigeln und uzriechtlichen under ſin Koniglichen

(*) Da dieſe Urkunde nur von einer Abſchrift genommen worden, ſtellen wir dahin, ob nicht im Original, ſo noch im Kur-Maynziſchen Archive ſeyn wird, ſtatt der damals vor der Römiſchen Krönung noch ungewöhnlichen Titulatur eines Römiſchen Kayſers Romſcher König geleſen werde.

Ingesigel gantz zugeschrieuen, vertigen und in sin Slos gen Aschaffenburg dem Kelner daselbs die zu antvvorten schicken sal, uzgescheiden Intrag, Hinderniſſen und Geuerden. Vnd vvers das von enichen Sachen, vvie das zukommen mochte daz nit geschee, also das soliche Verschribunge bynnen der vorgeschriben Zyt nit uzgerichtet vvurde, vvann dan der egenante unser Herre von Mentze uns und unsern ieglichem darnach verkundiget daz daz nit gescheen sy, so sollen vvir in XIIII. Tagen darnach ungemant und ane alle Erforderunge her gein Franckfurd unser ieglicher mit sins selbis Libe einen rechten Inleger und Gisel halten und uz der Stad Franckfurd nach Gisels Gevvonheit nit komen, dem obgenanten unserm liben Herren Frunde und Oheim sy dan zuuor die obgeschriben Notel geuertiget versigelt geschicket und uzgerichtet in aller Masse und Wise als da vorgeschriben stet, uzgescheiden alle Argelist und Geuerden, Wers aber, das Got nit vvulle, daz der egenant unser Herre der Konig hie zuschen von Tods vvegen abeginge, oder als balde dem egenanten unserm Herren von Mentze disen obgeschriben Brieff gefertiget und geantvvord vvürdt, so sollin vvir disser Verbuntniſſ quit ledig und los sin, und sal auch der egenante unser Herre von Mentze uns disen Brieff vvidergebin, ane Geuerde. Des zu Vrkunt hat unser iglicher sin Ingesigel an disen Brieff tun hencken, der gebin ist zu Franckenfurd uff sant Marien Magdalenen Tag Anno Mo CCCCo XIo.

CX.

Verkündigung der Wahl Sigismundi an den Rath zu Franckfurt. 1411.

Johann zu Mentz, Fryderich zu Colne Ertzbischoffe, Johan Bischoff zu Wirtzburg, Ernste Paltzgraffe by Rine und Hertzog in Beiern, Bernhard Marggraue zu Baden, des Durchluchtigen Hern Wentzlavv Konig zu Beheim, Albrecht Schencke zu Landisperg Herre zu Sidauvve des Hochgeborn Furſten Hern Rudolffs Hertzogen zu Saſſen, und Johan Burggraffe zu Nurenberg, des durchluchtigen Furſten Hern Sygemunts Marggraffen zu Brandenburg, des

des heilgen Richs Kurfurſten Machtbote als vvir itzunt hie zu Franckenford zu Kore gevveſt ſin.

Vnſern Gruſs zuuor, Erſamen Burgermeiſter Raid und Burger gemeinlich der Stad zu Franckfort, Lieben beſondern, Als von altem Herkomen vvirden und Eren mit lobelichem vordienen, ſtrenger Hirtekeit, ſteter und veſter Truvve Dutſcher Lande Furſten in der heilgen Criſtenheit ervvorben han, die Vorſehunge und Wale eins Romiſchen Konigs zukunfftigen Keiſer, und eins vverntlichen Heubtes der gantzen Werlt, ſo daz heilge Riche ledig iſt, uff uns unſer Machtboten und ander des heilgen Richs Kurfurſten erberklichen rechtlichen und mechtelichen bracht iſt, darumb vvir Ertzbiſchoff Johann, als uns dan von Recht und von aldem Herkomen zugehoret, itzunt zu dieſer Zyt als daz heilge Riche zuuerſehen vvaz, die obgenanten des Richs Korfurſten her gein Franckenfurd mit unſern offin virſiegelten Brieffen als gevvonliche iſt und recht geheiſchen und erfordert han, laſſen vvir uch vvyſſen, daz vvir uns darumb her gein Franckford verſament und nach vil redden zu Eynunge und gantzer Fruntſchafft aller Korfurſten treffende nu uff dieſen hutigen Tag unſerm Herren Got, der Himmel Konigin Marie und allen hiemelſchen Here zu lobe und zu Eren und der gantzen Criſtenheit, und allen die zu dem heilgen Riche gehoren zu Troſte und zu Nutze gotlichen ordenlichen furſichtlichen berotlichen und eindrechtlichen zu eime gevvaren rechten und ungezvvyfelten Romſchen Konige zukunfftigen Keiſer und eime zitlichen Heubte der gantzen Werlt den Allerdurchluchtigiſten Furſten Hern Sygemund Konig zu Vngern unſern und uvvern Herren ervvelt und gekorn han, offinbaren und virkundigen vvir uch ſolich gotlich ordentlich vorſichtiklich beretlich und eindrechtige Kure und Wale geinvvortlich mit dieſem offin Brieffe, und als vvir auch vvollen daz ſoliche Kore hie mit in uvver ungezvvifelte und ſicher Bekentlichkeit und vviſsen kommen und erſuchen und ermanen uch auch in der Maſse als ir dem heilgen Riche virbunden ſyt, daz ir den obgenant Allerdurchluchtigiſten Furſten und Herren Hern Sygmunt, als vur unſern und uvvern rechten vvaren und einmutigen Romſchen

Konig kunfftigen Keiſer und gnedigen Herren entphahent und offnement, daruor haltent, und Ime mit Huldunge Globden Eiden Gulten Zinſen Renten Geuellen und andern Sachen gevvartet und gehorſam ſyt als recht und von Alter herkomen iſt, daran ertzeuget ir uns ſolich dancke neme Fruntſchafft, die vvir mit vvillen allzyt, vvo des not vver, nach unſerm Virmoge gern bedencken vvollen. Orkund diſs Briefis virſigelt mit unſern Johans zu Mentze und Friderichs zu Collen Ertzbiſchoffe uffgedruckten Ingeſigeln, der vvir die andern Machtboten mit yn gebruchen zu dieſen Zyten. Datum Franckfurdie ipſo die Praxedis Virginis Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo undecimo.

CXI.

Dem allerdurchluchtigſten hochgeborn Furſten und Herren Hern Sygimund von Gots Gnaden Romſchem Kunige zu allen Zyten Merer des Richs und zu Vngern &c. Kunige, unſerm lieben gnedigen Herren.

Glückwünſchungs-Schreiben des Raths an König Sigismundum. 1411.

Vvvern allerdurchluchtigſten hochvvirdigen Koniglichen Gnaden entbieten vvir unſern ſchuldigen vvilligen undertenigen Dinſt in rechter Gehorſam und gantzen ſtedigen Truvven zuuor, Allerdurchluchtigſter Furſte, lieber gnediger Herre, ſolicher vürſichtige eynmudige Kore als uvver Königlich Wirdekeit, von Gnaden des Almechtigen Gots von unſern Herren den Korfurſten von irer Machtboden eynmudeclich und ungezvveyet zu Romſchen Konige ervvelt und gekorn iſt, ſin vvir in Hertzen erfrauvvet und vvonſchen uvvern hochvvirdigen Gnaden nu und zu allen Zyten Gluckes und Heyles mit Truvven, und han auch uvver Koniglich Gnade und Perſonen gerne zu Herren, und biden und flehen uvvern angeborn Mildeked und Gute, zu der vvir uns nu beſundern Troſt Hulffe und Gnade virſehen uns und uvver und des heilgen Richs Stad Franckenfurd und die Burger daſelbis in uvvern gnedigen

Schirm

Schirm und Gnade zu intphahen und zu behalten, vvann vvir neſt Gote anders nymand vviſſen anzuruffen, dan uvver Konigliche Gnade, und obe daz vvere daz in der Zyt e uvver Hochvvirdigen Gnade und Perſon gein Dutſchen Landen und her gein Franckenfurd qvveme Jmand in vvelcherley Wirden oder Weſen der vver, an uvver Konigliche Gnade ichts vvorbe oder forderte, daz vvider uvver und des heilgen Richs Stad Franckenfurd uns und ander uvver Gnaden armen Burger daſelbis oder vvider unſer Priuilegien und Friheit ſin mochte, das dan uvver Konigliche Gnade daz gnediclich virhalden und nit virſprechen oder virſchriben, ſunder uvver und des heilgen Richs Stad Franckfurd und uns uvver armen Burger by ſolichen Priuilegien und Friheiten gnediglich behalten und confirmeren vvulle, Als vvir des zu uvvern Allerdurchluchtigſten hochvvirdigen Koniglichen Mitdekeiden ein ungezvvyfelt gantz Getruvven han, und auch mit ſchuldiger Truvve und Dinſtberkeit alletzyt mit Willen gerne virdienen vvollen als billich iſt. Datum ipſa die Petri ad vincula, Anno Domini Mo CCCCo XIo.

Von dem Rade uwer und des heilgen Richs Stat Franckfurt uff dem Meine gelegen.

CXII.

Sigimund von Gotes Gnaden Romiſcher Kunig zu allen Ziten Merer des Richs und zu Vngern &c. Kunig.

König Sigismund verſichert die Stadt ſeiner Gnade und Schutzes. 1411.

Lieben Getruvven, Evvrn Brif unſerer Konigleicher Maieſtate bey diſem kegevvortigen Boten geſant, haben vvir enphangen verhort und vvol vernomen und vvir haben euch vormals verſchribin under andern Stucken, das vvir euch und ander des heilgen Richs Vndertane bey rechte Gnaden und Friheiten zu behalden meynen, und ob Got vvil vvollen, vvann vvir uns des heilgen Romiſchen Richs alleine darumb undervvunden haben, daz vvir zu Got hoffen gemeynen Nutz furzuvvenden die Straſſen zu beſchirmen,

men, und mit evver und anderer des Reichs Getrevven Hilff Frid und Gemach in den Landen zu machen. Als ir uns auch verſchriben habt, ob ymand ichts an uns vverben vvürde, das vvider der Stat zu Franckfurd Freiheit vver das vvir daz gnediclich zu verhalten geruchen &c. ſolicher evvr Bete vvollen vvir indenke ſein, und nicht geſtatten, daz ir an evvern Gnaden und Freiheyten gehindert oder virkurtzet vverdt in keyne Wiſe, ſunder vvir vvollen euch allezeit dabey hanthaben, ſchutzen, ſchirmen und gerulich bleiben. Geben zu der Burge an ſant Bartholemees Tag unſer Reiche des Vngriſchen &c. in dem XXIIII. und des Romiſchen in dem erſten Jaren.

Vnſern und des Richs liben Getruwen Burgermeiſter und Rad der Stad zu Franckfurd.

Ad mandatum Domini Regis Johannes Kirchen.

CXIII.

Vollmacht des Raths zu Franckfurt auf einige ſeiner Rathsgeſellen, um in gemeiner Stadt Nahmen die Huldigung KönigSigismundo zu thun. 1411.

Wir die Burgermeiſter, Scheffen und Rad zu Franckenferd Urkennen und thun kunt offenlich mit diſſem brieffe, daz vvir Jacob Brunen Unſſern Mydeſcheffen Conrad Wiſſen und Gilbrecht Krug unſſern Ratgeſellen gantz vollmacht und gevvalt gegeben han, Und geben In die in crafft diſſ brieffs, des Allerdurchluchtigſten Furſten und Herren, Herrn Sygemunden von Gotes gnaden Romiſchen Königs zu allen Zyten merer des Rychs und zu Ungern &c. Konig, Unſers lieben gnedigen Herren gnaden von unſern und den gemayne Rade und Burgern zu Franckfurd vvegen globde und Eede zu thun von des heiligen Richs vvegen zu glicher vvyſe als obe vvir ſelbſt vor ſine Konigliche gnaden gegenvvärtig vveren, und des zu urkunde So han vvir der Stade Franckfurt Ingeſigel an diſſen brieff tun hencken, datum Anno Domini Mo CCCCo XIIII. feria tertia ſancte Petri ad vincla.

CXIV.

Re'ation von dem Einzug und der Crönung Kayſers Friderici III zu Rom. 1452.

Gnediger Her, Ich laſſen uvvern Genad vviſſen, das unſer gnedigſter Herre der Konige hie zu Rome und uff Mitvvochen nach dem Sontag Reminiſcere fur die Stad vff den Obent kommen und die Nacht vor Rome bliben iſt, und ſint Im uff denſelben Tag die Cardinale und Biſchoff alle by der Zale funffzig auch der Prefect der Senator und andere Romer mit Willen engeygen geritten und In den Obent erlich enpfangen uff den Dornſtag darnach iſt er in geritten vvol mit ſehes tuſent Pferden als das uber ſlagen vvart in guter Ordenunge mit des Richs offgetan Baner die beſetzt vvart mit Grauen und Herren des Richs auch von Vngern und andern uſslendigen, und fürt Graue Michel von Medenburg dieſelbe Baner und da der Konig zu Rome zu der Stad Pforten inne reyt, empfingen Ine die Biſchoff mit dem Heiltum und mit eym Hymmel duche, da das geſchach reyt er an die Grede zu ſant Peter, da ſtunt er abe mit ſinen Furſten, Grauen und Herren, Geiſtliche und Werntliche, und ginge die Grete hin uff vor den Babiſt der daſelbſt in Geygenvvirtiket der Cardinele Biſchoffe und der gemeynen Paffheit ſaſs, daſelbſt der Babſt den Konig enpfing und ging Im von ſynem Stule engeygen drie oder fier Schride, Alſo knevvete der Konig vor dem Babſt nieder, als der Babſt vvieder geſeſſen vvas und opfert Im eyn Stucke Guld ungemuntzet fur ſine Fuſs, daruff geamaleret des Konigs Liberie das da inne hat alle Buchſtaben des gantzen A b c. Es iſt auch daruff geſetzt die Zale unſers Herren biſs uff den Tag des Inritens, der Konig koſte Im ſine Fuſſe, Hende und Backen, und der Babſt laſs uber Ine und beualle Ine da zvveyen Cardenelen die Ine furtent vor ſant Peters Altare und darnach in des Pabiſt Ballaſt in eyn Gemache da er biſs here in gelegen iſt in des Babſt Koſt, die er Ime tut vor funff hundert Pferde, denſelben Obent von ſamt empfing der Babſt die Königynne an der obgemelten Stad und liſs die darnach in eyn Huſs hart an Sant Peter zu der lincken Hant gelegen furen, und hat der Babiſt Ine diſſere Zyt gar

dicke

dicke in ſinem Gemache perſoneliche geſehen, und ſint fruntlichen eyns uff den Mitvvochs nach Oculi, Als der Konig ſiner Cronunge geſanne, antvvort der Babſt, er mocht Im die Keyſerliche Krone vor Letare nit gegeben und bit daby von den Meylanſchen Kronen, wie er iſs da mit halten vvolt oder vvie eſs darumb gelegen vvere, daruff vvas die Antvvort, das Furſtenthume zu Meylant vvere dem Riche verfallen und ſtunt in Irrunge, darumb hette er die an den Enden da es biſshere geſcheen vvere, nit empfangen, dargegen bit der Babſt, Er vvere der der alle Gebrochen in den Sachen vvol erfullen mochte und des Macht hette, und vvolt Im die Krone auch geben, das der Konig uffneme und vvilliget von Stunt zvvamen die Meylantſchen Ambaſcatores vor den Konig und bitten, vvie ſie verſtanden hetten, das er die Krone die Ime geburet nach altem Herkommen in eym Dorff vor Meylan gelegen zu emphaen, von dem Babſt empfanhen vvolt, vvere das alſo, ſo bedent ſie Ine darfur, dan Ir Herre von Maylant hette Inen ſinen Sone und Brudere geyn Farrer entgegen geſchickt ſich erbotten mit ſynen Dinſten und vermegeden auch die Kronunge geſcheen zu laſſen, Ere und Zucht zu thunde und zu bevviſſen, das ſie als Rede Ires Herren ſitherre dicke ernuvvet hetten, und aber bütig vveren, vvere es aber das er die zu Rome nemen vvolte, ſo bitten ſie von Irs Herren und des Furſtenthums vvegen von Meyland darvvider das der Konig nit allein dem Furſtenthume zu Meylant daran, ſunder dem Riche unrecht deth und proſiſtireten das in Gegynvvirtikeit des Konigs, daruff vvart Ine fuglich geantvvort uff die Meynunge, das er nach Gelegenhet der Sachen zu Meylant zu diſſer Zyt die Crone von dem Babſt enpfangen vvolt, Alſo ſchiedent die Meylantſchen und vvarent by der Kronunge nit. Uff Dorſtag nach Oculi iſt der Konig von dem Babſt in ſant Peters Munſter hindere den Frone Altare als der Babſt pfleget zu ſitzen mit eyner Krone, die der Konig machen laſſen hat, geront vvorden. Er iſt auch mit der Cronunge uff den Tag zur Kirche gangen, und hat der Babſt den Konig und die Konigynne die vermahele Ringe geben, die der Babſt uff ſyn Koſt beſtalt hat in dem Werde als gut als tuſent Gulden, und hat vil Zierung darinn mit beden und leſen. Da der Konig die Crone emphinge hat er ane

Handlungen und Streit wegen der Italieniſchen oder Mayländiſchen Crönung.

Italieniſche Crönung zu Rom.

ſin

ſin Ornat ein Albe und Cleyde alſo das er ſich zu der Cronung nit gebrucht hat des Ornats Keyſer Carlius. Uff den Sondag Letare iſt der Konig gekronet vvorden in der Ordenung hernach geſchriben, uff denſelben Sondag uff die drytzenſte Stunde des Morgens vvas der Babſt mit ſinen Cardinalen und Biſchoffen gezieret mit Infeln und Cappen uff den Greden vur ſant Peters Monſter uff ein Geruſt, und enphing den Konig von nuvven und beuolhe Ine etlichen Cardinalen darunter eyner vvas, dem von Ampts vvegen geburet Ine zu ſalben, der Cardinale vvarent dry, der erſt Cardinale ſprach ein Gebet uber Ine inne dem Innegange der Vorphorten des Monſters, der ander ſprach ein Gebet uber Ine vor den Doren des rechten Monſters, der dritte furte In in das Monſter vor ſant Jorgen Altare, und ſalbt den Konig und Konigynne, In dem ging der Babſt mit ſinen Cardinalen und Biſchoffen hinter ſant Peters Altare, und drug die Roſe in ſiner Hant und ſang die hoe Meſſe, alſo als der Konig geſalbet vvas, qvvam er zu dem Babſt und hat an Keyſer Carlius Ornat, do fing man die Meſſe ane, und ſtunt der Konig zu der rechten Hant und die Konigynne zu der lynckten Hant beyde uſsvvendig dem Chore, und nach der Epiſtel cronet der Babſt den Konig vor ſant Peter Altare, und nit an der Stat, da er yne mit der Meylanſchen Crone vor gecronet hat, und gab yme ane Keyſer Karlius Svvert in ſin Hant, daſſelbe Swert der Konig dry vverbe uſsgezogen vvider in die Scheide deth, und zu dem drytten male ſchut er das Svvert auch dru male, darnach gurt Ime der Babſt das Svvert umbe, darnach gab er Ime Keyſer Karilus Apfel und Cepter und ſatzt Ime am leſten Keyſer Karilus Krone uff, und da der Konig gecronet vvas, cronet der Babſt die Konygynne mit eyner ſundern Cronen, darnach dient der Konig dem Babſt zu der Meſſe, und druge Ime den Kilche bloſs in ſinen Henden, und ſtund by dem Babſt biſs die Meſſe geſchae, da qvvamen Keyſer und Keyſerinne vor den Babſt und namen das heylige Sacrament. Als das geſcheen vvas, kert der Babſt und Keyſer mit eynander biſs halben Weg zu der Engel Brucken, und als der Babſt vor den Greden ſant Peters uff ſin Phert ſaſs, hilt Ime der Keyſer ſinen Stegereiff, und furt des Babſts Phert dry oder vier Schriede von den Greden, und ſaſs

Ceremonien bey der Kayſer-Crönung.

da off, und reyt mit dem Babſt uff halben Weg obgemelt, da gab der Babſt dem Keyſer die Roſe, und reyt der Babſt von dem Keyſer in ſynen Palaſt, und reyt der Keyſer uff die Tyber Brucken mit des Richs uff gedan Banner, die beſetzt vvas durch den von Merdenburg und ander die da Ritter vvaren. Man furt auch ſant Jorgen Fenlin uffgetan, das beſetzt vvas mit Svvaben und Francken, und hat das ein Ritter genant Her Heynrich von Randeck, daſſelbe Fenlin vvart nit furgefurt vor des Richs Banner myn Herre von Oiſterich der des Keyſers Heubtman iſt, reyt in eym langen roten Mantel gefutert mit Hermel und hat off ein ſchin Hut gef und oben heruber ein gulden Bogen, der hat oben eyn gulden Crutz, und als der Keyſer in ſinem und mit Keyſer Karilus Ornat uff die Brucke qvvame, hube er ane Ritter zu ſlagen an ſinem Bruder, darnach den Furſten, darnach den Grauen, darnach die Edeln &c. und det das mit Keyſer Karilus Svvert, und under ſiner Cronen, die er die Wyle uff ſinem Heubt hat, und biſs das er zvvey hundert und dry Ritter ungeuerlich geſlagen hat, da das geſcheen was, reit er unter ſiner Cronen und mit den Bannern in Ordenunge biſs zu Johann Lateranen, und reyt eyner vor dem Keyſer, der vvarff von ſant Peters Munſter ane biſs zu ſant Johann Phennunge umb ſich, und da er by ſant Johann qvvame, enphing man yne mit dem Heyligthume, und vvas daſelbſt ein coſtlich Immiſs bereit, da der Keyſer und dye ſinen den Abent aſſen, Als das geſcheen vvas, reit der Keyſer vvider zu dem Babſt in ſinen Palaſt. Vff Mondag nach Letare hat man den Keyſer und allermenlich die Fronica laſſen ſehen, der Babſt hat auch dem Keyſer und allen den ſinen die Gnade getan von vvegen des Aplas als in dem gulden Jare gevveſen iſt. Vff Dinſtag darnach hat der Kayſer mit den Sendebotten der Furſten und Communen in Italien reden laſſen von vvegen des Vnfriedens, der in den Landen iſt, vvie er den gern hienlegen vvolde, vvas daruſs vvyrt vveyſs ich nit. Vff denſelben Dag hat ſich der Keyſer zu unſerm heyligen Vater dem Babſt mit ſinen Furſten geyſtlich und werntliche Grauen und Rittern in eyner merglichen Zalen, da dann die Cardinale alle zugegen gevveſen ſin, gefuget und dem Babſt dancken laſſen ſolicher Eren und gutlicher Bevvyſunge Ime manig-

felde-

feldechen geſcheen were, und ſich dem Babſt mit dem Riche vvider erbotten mit viel hubſchen Worten &c. Auch vvol uvver Gnade vviſſen das der Keyſer uff Frytag nehſt kommet mit der Keyſerynne ſich hie zu Rome erheben und gein Napels ryten, vvas er da vur nemen oder vvar er darnach ryten vvirt, vveyſs ich nit eygentlichen, vverde ſich fugen gein Venedige, da Ime etzvvas Zuſagunge aber ich verſteen von etlichen, er geſcheen iſt.

CXV.

Erzehlung von der Wahl K. Maximilians.

Anno Domini XIIIIc LXXXVIto hat unſer allergnedigiſter Her der Romiſche Keyſer den Kurfurſten und andern Furſten und Herren des Richs ein Tag uff Sebaſtian zu Franckfort zu ſin angeſatzt und uſchriben laſſen; Vnd ſint dieſe nachbenante Furſten und Herren daruff uff obgenante Zyt geyn Franckfort komen zu ſeiner Keiſerlichen Majeſtat in den Norenberger Hoff in ſine Herberge auch ſuſt die Furſten und Herren zu eynander alle Tage geritten und geratſlagt &c.

Item am Dinſtag nach Invocavit ſant Valentins hat unſer allergenedigſter Herr der Romiſche Keyſer dieſe nach gen. Furſten und Herren belehent, und ſaſſen die Keyſerliche Majeſtät und die Furſten uff dem gerüſt, das fur den Kranich oben hart widder das Huſſ gemacht war mit koſtlichen gulden und ſyden duchern behenckt, inn ſiner Majeſtät uff eynem erhoten ſtule faſt koſtlich mit ſiner Infeln. Und ſaſſ zu der rechten Hand des Keyſers myn gnediger Herr Philipps Phaltzgrave und hielt den appel, darnach Hertzog Maximilian von Oſterich der Keyſerlichen Majeſtät Sone, und hat eyn Ertzhertzogs Hutlyn uff mit eynem koſtlichen ſteyn darinn oben, luchtende als eyn Stern, und zu der lincken Hant ſaſſ der Biſchoff von Colne; darnach Hertzog Ernſt von Sachſen und hielt das bloſſ Swert. Darnach Marggrave Albrecht von Brandenburg, der war alt und podagricus,

gricus, das man Ine allenthalben uff eynem Stule tragen muſt. Vnd uber ort gegen der Keyſerlich Majeſtät Angeſicht ſaſſ Her Johann Biſchoff zu Trier, auch uff erhaben Stule. Darnach die andern Furſten und Graven und Herren, in eyner groſſen Zale, und hatten die Churfurſten und Herzog Maximilian Ire Pontificalia alle an, und entphingen dieſe nachbenannte Furſten und Herren Ire Lehen. Zum erſten Ertzbiſchoff Berchtolt von Hennenberg zu Mentz, und als die ſynen uff dem Berg fur und um das geruſt rannten mit eynem Rennpanner und etlicher eynen cleynen pannerchin; da qwam der itzbenant myn gnediger Her von Menntze rennende biſs zu dem Geruſt unden an die Stege und hatt ſin Pontificalia an, ſteig von dem Perde und name von Puppenheym Undermarſchals Knecht das Phert, und als er fur die Keyſerliche Majeſtet quame file er nidder uff ſyne Knye, und drug man Ime zwey panner noch eyn groſſ mit eynem Radt, das ſonder ſlecht rott, und als Ime da der Eyt geleſen und geſtalt, worden die Banner von dem geruſt geworffen under das Folck, darumb eyn groſſ Riſſen und drengens wart, und ſtalt ſich darnach zu der Keyſerlichem Majeſtet rechten Syten zunehſt.

Darnach gieng der Pfaltzgraue herab und reyt von dannen und qwame glicher Maſſen mit den ſinen rennende mit dryen Pannern eyns mit dem gulden Lewen, das ander mit den Wecken, das drit gantz rot, und ging zu wie itzt von dem Biſchoff von Mentz berurt iſt.

Darnach Hertzog Henrich von Braunſchwig mit zweyen den hubſchen Pannern eyns zween gulden Lewen Inn eynnem roden Felde, das ander eynen blaen Levven in eynem gulden Felte.

Darnach der Biſchoff von Worms mit eynem roden Panner, mit eynem Sloſſel uber ort und drien Lilien wiſſ. Und als das faſte hubſche zu ſehen und geſcheen vvas an eynem claren ſonnenſceynen Tag ging die Keyſerliche Majeſtet mit ſampt den Churfurſten und Furſten durch das ſteynen Finſter als das uſſgehaben was in das Huſſ zun Kranche und daten Ire Pontificalia uſſ, und gingen wid-

der

der in ſine Herberge. Und weret von eilff Uren an biſſ zwo Stunde, und wurden dem von Pappenheym Undermarſchal die Perde, daruff die Furſten die Lehen entphingen.

Item uff Dornſtag nehſt darnach, ſint die obgenanten Kurefurſten mit der Keyſerlichen Majeſtet und andern Furſten inn die Pharkirchen zu ſant Bartholomeus in den Kore zu VIII Uren des Morgens kommen und gingen die Keyſerliche Majeſtet mit den Kurefurſten und ſiner Gnaden Sone Hertzog Maximilian in die Libery, und daten Ire Pontificalia ane, und gingen widder heruff biſſ an den Altar uff derſelben Syte, da was eyn ſeſſ bereyt IIII oder V Drappen hoch. Da ſaſſen die Keyſerliche Majeſtet zu oberſt und uff der rechten Hant der Biſchoff zu Mentz, darnach der Pfaltzgrave und Hertzog Maximilian, uff der lincken Hant Biſchoff zu Collen, Hertzog von Sachſen und Marggrave von Brandenburg. So ſaſſ der Biſchoff von Trier uff eynem erhoten Stule uber ort gegen der Keyſerlichen Majeſtet uber: und hielte der von Pappenheym das blos Swert, der von Winsperg den Zepter -- -- -- den Appel und wart die Kore Thore zugethan, und die Kirchen Thore bliben denſelben Morgen zu und mit viel gewapent verhutt und wart denſelben Morgen keine Metten geſungen.

Da huben die Pfaffen uff dem Lettener an zu ſingen Veni ſancte Spiritus, und hernach das officium de ſancto Spiritu und ſpielt uff der Orgel eyn Blinder, was by dem Pfaltzgraven zu Hoffe faſt lieblich zu horen. Und ſang der Wyhe Biſchoff zu Mentze die Meſſe, und giengen die Keyſerliche Majeſtet mit den Kurfurſten zu opper. Da das Evangelium geleſen wart, nam der Biſchoff von Trier das Buche, und bracht das der Keyſerlichen Majeſtet zu kuſſen. Und vor dem pacem keret ſich der Wyhe Biſchoff uber Altar umb, und laſſ etliche Collecten und beſloſſ daruff per orat. S. S. Pax domini &c. und bracht der Biſchoff von Triere der Keyſerlichen Majeſtet das pacem eyn gulden Cranz zu kuſſen. Und als die Meſſe geſungen und uſſ was, hube der Succentor an: Veni ſancte Spiritus, und gingen die Kurfurſten fur den Altar und ſworen uff das Evangelium

nach lude der gulden Bullen. Darnach gingen die Keyserliche Majestet und die Kurfursten allein in die Libery, eynen Konig zu kiesen, des sie forehin eyns waren, als die sage was. Vnd als sie eyn gute wile darinn gewest waren, qwame Marggraff Jacob von Baden, und hat einen wisen Stab in der Hand und rieff etlichen Fursten und Graven in die Libery zu geen. Als die auch ein gute wile darinn waren, wart Hertzog Maximiliano der an dem sesse altwil alleyn stunde und sine Fursten und Herren umb Ine auch hinzukommen beruffen. Was und wie darinn gehandelt wart bin ich nit by gewest. Uber kurtze darnach gingen die Fursten und Herren uss der Libery und forten Hertzog Maximilianum der Bischoff von Mentz und Coln fur den hohen Altar hart daran, und stunden die andere Kurfursten umb Ine, und der Rex hart fur Ine, und erhuben In auf den Altar. Von stunt an sang man Te Deum laudamus, da das usgesungen was, huben sie In widder herabe und satzten Ine gegen den altar uber by die Keyserliche Majestet und die Kurfursten umb Ine, und lass der Wyhe-Bischoff etlichen Collecten und warff das Wichwasser uber Ine. Darnach stieg Doctor Pfeffer des Bischoffs von Mentze Cantzler uff den Stule daruff der von Trier gesessen was und rieff uss den Durchluchtigisten Hochgepornen Fursten und Herren Hern Maximilianum Ertzhertzogen zu Osterich und Burgundien, der Keyserlichen Majestet Sone, zu eynem Romischen Konige und zukunfftigem Keyser mit fast wytern worten, und lass dabey eynen Brieff von Keyser Friderichen usgangen; was der Innhalt, kunt ich nit gehoren.

Item als die Korfursten den Konig widder von dem Altar huben, da waren Her Engelbrecht von Nassaw Probst zu sant Bartholomeus der Schulmeister und zwene Canonicken, auch der oberst Glockner, und daten dem Konig den obersten Rock uss der war uss rotem Sammet mit weissem gefuttert, der gepurt dem Glockner, als von alter herkommen ist.

Item als der Konig gekoren wart, da waren uff dem Lettener des Keysers, des Konigs, Hertzogen von Sachsen und Pfaltzgraven Trommeler und Phiffer, und bliesen alle durch eynander ein Wile

und

und abermals. Ich ſtunt darby und was halt domelicht worden, dan es lutet uaſt wunderlich durch einander.

Erſt worden die Kirchthoren uffgethan, da gingen die Furſten von dannen, das weret von VIII Uren biſſ uff halb eyne Uher, und es was eyn clarer luſtiger Tag.

Nach eſſens umb die vierde Uher quamen vier uff den Berg und rannten mit Scharpen gleuen und ward der Konig, Biſchoff von Colne und Pfalzgrave by Hertzog Ernſten in ſiner Herberge zu Ladrum.

Diſs vorgeſchriben han ich Johannes Kremer die Zyt des Stadtſchribers Diener als ich mit des Rats Frunden in der Phar uff dem Lettener was, und das ungeverlich geſehen, beſchrieben, und zu eym Gedechtniſs hier Inn vertzeichen. Uff Dornſtag nach dem Sontag Inuocavit XVI. menſis Februarii Anno XIIIIc LXXXVIo.

CXVI.

Erzehlung von der Krönung K. Maximiliani I. zu Achen. 1486

Anno XIIIIc LXXXVIo Dinſtags nach dem heiligen Oiſtertage XXVIII Tag des Monats Martii iſt die Keiſerliche Majeſtet nach der Erwelung des Romiſchen Konigs Maximiliani &c. ſiner Majeſtet Sone, mit ſampt den durchluchtigiſten und hochgepornen Furſten und Hern Hern Ernſten Hertzog zu Sachſen Churfurſt &c. Hertzog Albrecht von Sachſen, Landgraven Wilhelm von Heſſen der Junger zu Caſſel, Marggrave Albrecht von Baden Geprudere, Hertzog von Gelre, Biſchoff von Grane und Biſchoff von Miſſen und andere Furſten und und Herren, zu Schiffe zu Franckfort usſgefahren. Und ſint die zwei Ertzbiſchoffe zu Collen, und Trier uff Montag nach dem Palmtage davor uſſgefaren, und uff Fritag nechſt darnach quam der Pfaltzgrave auch zu Schiff, der zu Franckfort uff Sontag Judica heymverts geritten was, und bleib die Keyſerliche Majeſtät, auch der Romiſch Konigk mit ſampt den benanten Furſten und Herren den Sampſtag und Sontag zu Collen ſtill liegen.

Item

Item am Montag nach Quaſimodogeniti iſt die Keyſerliche Majeſtät auch der Romiſch Konig und die benanten Furſten und Herren zu Collen uſſgefaren und geritten zu Pferde und zu Wagen in Meynung die Konigliche Cronung zu Aiche zu follenden und die Keiſerliche und Konigliche Majeſtät auch einſteils Furſten und Herren gein Duren zu und eins teils gein Gulche zu gekeret und ubernacht daſelbſt beherberget. Es iſt auch eyn Menige Folcks zu Fuſs gangen, dan es waren nit vil reyſiger Perde furhanden, ſo muſte man einen Gulden von Collen biſſ gein Aiche fure in Perſone zu Wagen zu furen geben, die Zerung was auch faſt durer &c.

Vnd alſo am Dinſtag ſant Ambroſien Tag iſt der benannt Konig Maximilian mit ſampt ſiner Gnaden Vatter, dem Romiſchen Keyſer und dem vorbenanten Furſten und Her in der Koniglichen Stadt Aiche ingeritten. Vnd rietten zuerſte und voran Marggrave Albrecht und Marggrave Criſtoffel von Paden, Landgrave Wilhelm zu Heſſen, Hertzog von Gelre, Hertzog von Gulche und zum Berge, Hertzog von Cleve, Hertzog Albrecht von Sachſen, Biſchoff von Grane, Biſchoff zu Worms, Biſchoff zu Miſſen und ander &c.

Darnach Biſchoff von Trier, darnach der Romiſche Keyſer und dan neben eynander der Pfaltzgrave und Hertzog Ernſt der fort das bloſſe Swert fur dem Romiſchen Konige, der darnach zuſchen den zweyen Ertzbiſchoffen Mentze und Collen uff eynem gezierten Roſſ alſo inreitt und zum Dor inrytten, wovon dry zu Perde, die worffen dar Kolſche Manchin und Binger Heller under die Lude zu raffen, darumb ſich vil drengens, ſtoſſens und ruffens begabe.

Und gieng die Geiſtlichkeit mit eyner loblichen Proceſſion und trugen ſant Karolus Heupt mit eynem Proſtbilde der Keyſerlichen und Koniglichen Majeſtät entgegen zu kuſſen. Und alſo nachfolgend der Proceſſion in unſer Lieben Frauwen Monſter, fur unſer Lieben Frauwen Mergen Bilde kommen und nydder geknyet, und von Stont wart geſungen und uff der Orgel geſpielt Te Deum laudamus &c. und darnach ſint ſie inn Ire Herbergen kommen.

Nota

Nota vor dem Konige gingen dry Roſſe mit jungen Knaben und koſtlichen ſameten gulden Geſmyde und Zeumen gezieret, und wart das erſte Roſſ daruff der Konig innreyt der Stadt Dyenern und das ander fur der Kirchen dem Buwe zum Monſter unſer Lieben Frauwen.

Item uff Sambſtag darnach wurden die Furſten und Herren auch der Stede Sendeboten von wegen der Koniglichen Majeſtät zum Mittag Imbs uff Sontag Miſericordias Domini uff dem Rathuſſ zu eſſen geladen und befolhen Ire Diſche Brot Ducher Hantzwelen ſilber Drinckgeſchir und Ire Diener Irer zu warten und Eſſen furzutragen, mitzubrengen, durch Hertzog Ernſten von Sachſen Marſchalck.

Item am Sontag Miſericordias Domini der IX Tag des Monats Aprilis iſt der vorgenant Konig Maximilianus in byweſen ſiner Gnaden Vatter des Romiſchen Keyſer auch der benanten Churfurſten Furſten und Hern, in der Koniglichen Stadt Aiche in unſer Lieben Frauwen Monſter Kirchen durch den Ertzbiſchoff von Collen zum Romiſchen Konig geſalbet und gekronet worden, als Ime das fur andern nach Inhalt der gulden Bullen zu thun gepuret. Und was die Kirche allenthalben zugeſloſſen und allein die Furſten Inen und Herren auch der Stede Botſchafften und Geſchickten inngelaſſen. Aber ich habe darinn zu zu ſehen nit komen mogen. Und doch die Ordenung der gemelten Cronung zu Latin hiebey verzeichnet uſſgeſchrieben.

Nach der Cronung und Ampt der Heiligen Meſſe iſt der Romiſch Keyſer auch der Romiſch Konig in Irer Keyſerlichen Koniglichen Majeſtät, auch die Churfurſten in Iren Pontificalien, in Irer Ordnung und Proceſſion mit groſſer Coſtlichkeit uſſ der Kirchen uff das Radthuſſ gangen, und fur dem Radthuſſ was beſchot ein Hauffe Haber, daſelbſt Hertzog Ernſt von Sachſen ſin Ampt mit eynem ſilbern Maſſ odir Schiffel, und eyner ſilbern Strichen perſonlichen gethan hat. Oben uff dem Radthuſſ iſt die Keyſerliche und Konigliche Majeſtät zu Diſche geſeſſen V oder

VII Dritt hoch uber ander Diſch erhohet, und hat der *K*onig ſin *K*onigliche Majeſtät Gewant und Pontificalia an und die Crone uff, die *K*eiſer *K*arlen ſeliger Gedechtnuſs geweſt ſin, und des Rats von Nurenberg geſchickten Frunde dargefurt hatten.

Und als ſie ein gute wile geſaſſen, quame der Pfaltzgrave mit zweyen verdeckten Eſſen in ſilberin Schoſſeln, mit noch nachfolgenden IX eſſen, und ging fur Ime Hertzog Ernſt mit eynem Stabe als ein Marſchalcks von Ampts wegen, und drug das fur und uff der *K*eyſerlichen und *K*oniglichen Majeſtät Diſche. Darnach ging yeder Churfürſt und ſaſſ allein uber eynem ſondern Diſche. Darnach worden geſetzt die Hertzogen Biſchoff und ander Graven und Furſten nach Irer Ordnung.

Nota von der Stede Sendeboten wegen waren gegenwertig Aich die ſaſſen uff der rechten Syten nach der Graven Diſch eynem, darnach Collen und uff der lincken Syten gegen den von Aiche uber ſaſſen Meiſter Johann Reyſe &c. und Her Hans von Rynen Burgermeiſter &c. von der Stadt Franckfort geſchickt und unten daran gegen den von Collen uber ſaſſen die von Nurenberg. Die waren des ſeſshalben nit wol benugig. Laſſ ichs darby &c.

Und wurden funf Genge Eſſen furgetragen, jedes Eſſen zehen Gericht macht in Summa funfzig Gericht. Faſt coſtlich, davon zuvil zu ſchrieben were.

Nota der Romiſch *K*onig hat allein ſin Dreſor uffgericht. daruff ſtunden LVI. groſſe gulden Stuck one Schalen Becher ander kleine Gezierden. die andern Furſten hat iglicher eyn ſonder Diſchelgin zu eynem Dreſor zu ſechs odir acht Stucken zugericht. So hatten der Stede Frunde auch ſilbern Geſchirr entlehent und by ſich geſtelt. Des worden des Rats Frunden von Franckfurt II. ſilberne *K*anne dry hohe gecronte ſilbern Becher und XIIII. ſilbern cleyne Bechergin geluwen uff eynem kleynen Dreſorgin daby ſteende.

Uff Montag darnach umb IX. Uhr des Morgens ist die *K*eyserliche und *K*onigliche Majestät mit den vorgenanten Furſten und Herren zu unſer Lieben Frauwen Monſter zu Aiche oben uff den Thorn gegangen, daruff man das Heyltum pflegt zu wyſen und haben daſelbſt das Heyltum geſeen, das darnach jederman gewyſen wart nach Irer Gewonheit.

Am Dinſtag darnach folgende umb XI Uhr zu Mittag Zyt ſint die vorgenant Furſten und Herren abermals by der *K*eyſerlichen und *K*oniglichen Majeſtät uff dem Radthuſſ geweſt, daſelbſt fur die gemeinen Burger verbodet wurde, dem Romiſch gecronten *K*onig Huldung zu tun. Da ſtunden die *K*eyſerliche und *K*oniglich Majeſtät mit ſampt den Churfurſten und etlichen andern Furſten fur der Radthuſſ Dore uff dem Gange, und der Rat daſelbſt abſyts zu der Stegen zu, und globten und ſworen mit ſampt iren Burgern dem Romiſchen *K*onig nach der *K*eyſerlichen Majeſtät Tod gehorſam und gewertig zu ſin. Den Eyd laſſ der Stadſchryber und ward inen geſtabet von Graf Hugen &c.

Item uff Dornſtag nach Miſericordias Domini iſt der Romiſche *K*onig Maximilian, mit ſiner Gnaden Vatter dem Romiſchen *K*eyſer und den benanten Furſten und Herren mit eynem groſſen reyſigen Getzuge in die Stad Collen inngeritten in vorberurter Ordnung, wie zu Aiche beſcheen was. Am erſten ritten fur den Furſten und Herren des *K*onigs Arcerer in Iren ſilbern geſtickten Wammeſen oder Rucklin mit Iren Bogen und Stralen; darnach vier Roſſ mit den gulden Geſmidden, darnach dry Ritter in follem harnach gewappent bis zu den Fuſſen uff. Den ritten dry *K*naben nach jeder in mit eyſenhuten und gleuen. Und glich darnach folgten die Furſten und darnach Biſchoff von Trier, der Pfaltzgrave und Hertzog Ernſt von Sachſen, der das bloſſe Swert fur dem *K*onige furt. Darnach reitt der Romiſch *K*onig Maximilianus zuſchen dem Biſchoff zu Mentz und dem Biſchoff von Collen, in follem Harniſch biſs zu den Fuſſen uff und hat eynen roten Hut uff mit eynem groſſen Buſch wiſſer Federn darinn er faſt menſchlich angeſehn wart. So fore die

Keyſerlich Majeſtet glich darnach inn eynem verdeckten Wagen. Und ſin alſo ingeritten biſſ fur den Thum zu Colln und abgeſtiegen und darinn gangen, und alſo yeder darnach in ſin Herberge abegeſcheiden.

Diſſ vorgeſchriben hab ich Joh. Kremer, als ich mit des gemelten des Rats von Franckfurt Frunden gefaren bin und auglich geſehen hab, zu eynem Gedechtniſſ uff Verbeſſerung uffgezeichent Fritags nach dem Sontage Jubilate anno XIIIIc LXXXVIo.

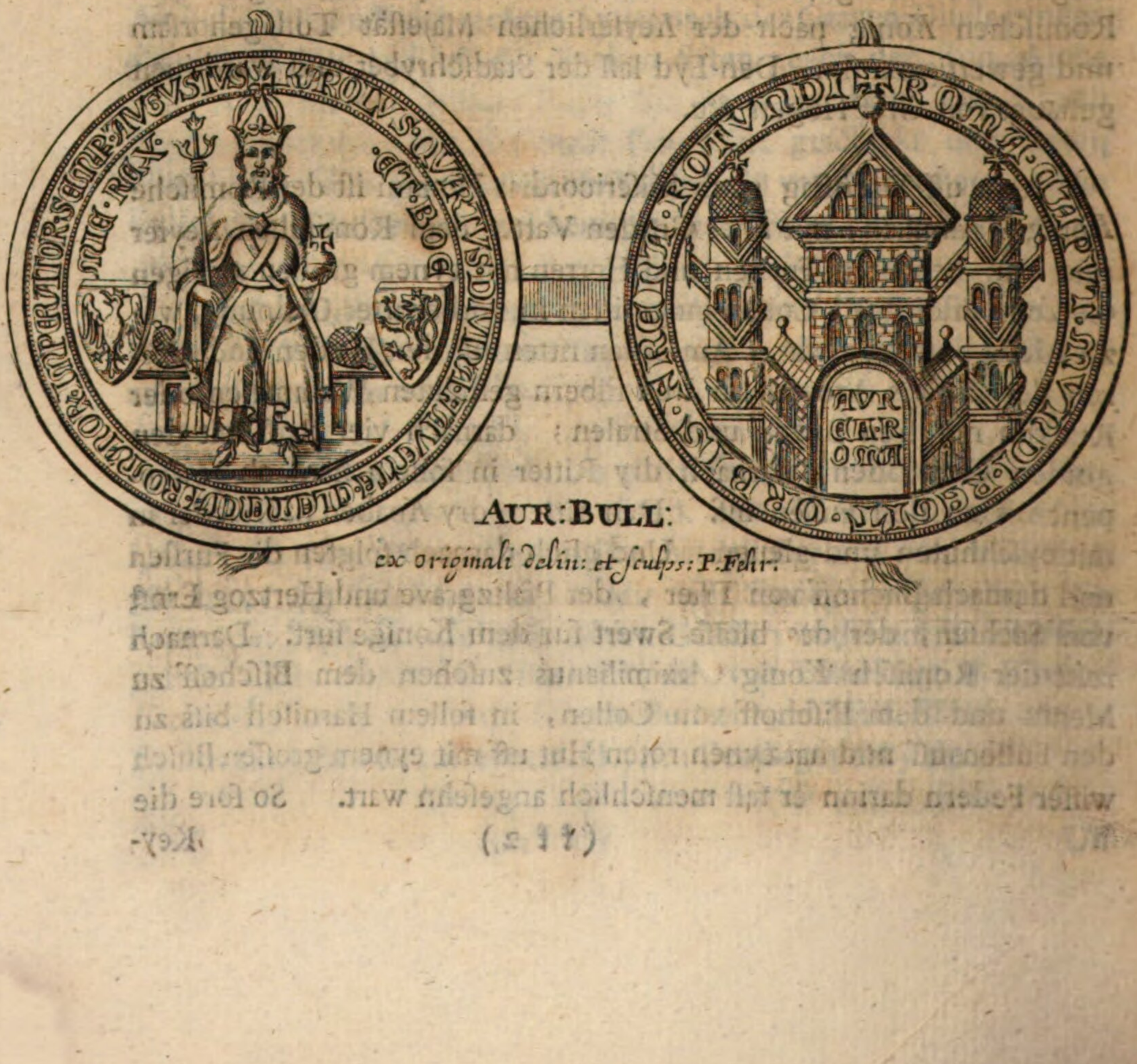

AUR: BULL:

exc origimali delin: et ſculpſ: P. Fehr.

Register,

worinn die gemeinen Zalen die Seiten in der Ausführung, die Römischen aber die Urkunden anzeigen.

A.

Aachen, Stadt, wird von K. Carln dem Großen zum andern Rom erkläret, 358. und ihr in der G. B. das Recht der ersten Krönung bestättigt. 382.

Aachener Palast, solte, wie der Kayserliche zu Rom, der Lateran heissen, 24. wie dessen Gebäude von Carln dem Großen eingerichtet gewesen, 350.

Aachenische Krone, ward meistens auch bey den Kayserkrönungen zu Rom gebraucht, 356. heißt auch die Teutsche Reichskrone, und heutiges Tags die Römische Königliche Krone, 357. berechtigte schon vormals zur Herrschafft von Italien und zur Annehmung des Kayserlichen Titels, 357.

Abfindung der jüngern Brüder bey der Erbfolge der Erstgebornen in den alten Herzogthümern, 169. in den neuen Kurlanden, 344. u. f.

Abzugsgelder. S. zehender Pfenning.

Adler, war das uralte Zeichen des R. Reichs, 359.

Albrecht der I K. widersetzte sich dem Gerichte des Pfalzgravens, 158. wolte alle vom Reiche abgekommene Rechte wider einziehen, 187. XXVIII.

Allodial-Fürstenthümer und Herrschafften werden durch K. Fridr. I. mittelst der Lehenbande dem Reiche genauer angeschlossen, 173. ihnen standen deßhalb die meisten Landeshoheiten zu, 188. 190. u. f.

Apanage. S. **Abfindung der jüngern Brüder.**

Appellationen. S. **Beruffungen,** *Privilegia de non appellando.*

Arelatisches Reich wird von K. Conrado Salico mit dem Teutschen Reiche näher verbunden, 68. von dessen Erzkanzelern, 69.

Arimanni, 307.

Arnulff K. wird zuerst von den vier Teutschen Hauptvölkern gewält, und bringt das Fränkische Reich wieder glücklich zusammen, 43.

Ausbürger, waren von den Pfalbürgern nicht viel verschieden, 316.

B.

Balance von Europa, Spuren davon in den ältern Teutschen Geschichten, 92. 100. (8)

Bäyern, ein Vandalisches und viertes Teutsches Hauptvolk, 43. bekommen Theil an den Fränkischen Königswalen und wiederum eigene Herzoge, 44. wälen Henricum S. auf dem Waltage, 50. lagern sich in einem eigenen Haufen bey der Wal Conradi Salici, 53. die Ungarn werden an ihre Rechte gewiesen. 73.

Bayern, Herzogthum, wird nach der Absezung Henrici Superbi den Markgraven zu Oesterreich verliehen, 85. H. Henrich der Löw protestirt bey der Wal Friderici I. wegen der Kurstimme, 86. bekommt Bayern wider, 88. welches nach dessen Fall gänzlich zerrissen wird, 91. erhält von Carln dem IV das Recht der alten Erzfürstlichen hohen Gerichtsfreyheit von neuem wieder. 404. U. 118.

Bayrische neue Herzoge waren nicht so mächtig als die älteren, 91. sezen sich wider die Böhmische Kurstimme, bis K. Rudolfus I diesen Streit entschieden, 116. U. 37. 38. 40. der ihnen im Traktate von Pavia ausgehaltene Werel in der Kur wird vernichtiget, 8. sind deßwegen mit der G. B. übel zufrieden, 9. 332. 403. H. Steffan, der nachher beym Waltage 1411 die Kurstimme wider führen wolte, wird ausgewiesen, C. CI. CII. CIII.

Belehnungen, der Fürstenthümer mit Fahnen, 388

Bergwerke, Gold- und Silber-Gruben, Salzquellen ꝛc. werden den Kurfürsten, wie von Alters her, zugestanden, 186. gehörten ehedem zu den Königlichen Kammergütern, 188. wurden doch auch mehrmals als Zugehörungen von erb- und eigenen Gütern angesehen, 190.

Beruffungen, ob sie von den alten Herzogen an die höhern Reichsgerichte ergangen? 184. 237. waren von jeher in Teutschland üblich, 236. giengen meistens durch zwo Instanzien, 237, und in Fällen verzogenes Rechtens auch gleich an die K. Hofgerichte, 246. wie es damit in Italien gehalten worden, wo schon vor dem Pace constant. eine Summa appellabilis war, 366.

Blechmünzen, Unbequemlichkeit im Commercio, 210.

Böhmen, bekam bey seiner Erhebung zum Königreiche die Rechte der alten Erzherzogthümer, 182. daher dessen Stände sich selbst ihre Könige wälen konnten, 181. und die Gerichtsfreyheit hatten, 184. Widersprüche, so gegen ihre in der G. B. festgestellte Vorrechte geschehen, 333. wie sehr es durch Carln den IV mit Ländern und Fürstenthümern vermehret worden. 343.

Böhmische Könige, bekommen das Erz-Schenken-Amt, 95. und die Kur von Ottone IV bestätigt,

tigt, 110. Widersprüche dagegen von den Sachßen, 114. und den Herzogen in Bayern, 116. hatten wegen ihrer Königlichen Kur die erste Stelle unter den weltlichen Kurfürsten, 140. gehen bey Reichshöffen allen andern Königen vor, 160. hatten die hohe Erzf. Gerichtsbarkeit oder das Jus de non evocando & de non appellando, 185. XXVII. hatten das Münzregal von alten Zeiten her, 220. und das Recht, bey Belehnungen ihre Fahnen unverlezt und unzerbrochen zuruck zu bekommen, 384.

Brandenburg, Kurfürsten zu, wenn sie das Erzkämmereramt und die Kur bekommen, 110. 119. erhalten in der G. B. die hohe Erzfürstliche Gerichtsbarkeit, 275. wie es mit der Erbfolge in diesem Kurhauße gehalten worden. 346.

Brandenburgische Kurlande, worinn sie vor der G. B. bestanden, 243.

Bündnisse im Reiche wollen die Kayser ohne ihre Verwilligung nicht verstatten, 299. 313. 315. LII. LIII. LIV.

Bürger in Reichsstädten. S. **Reichsbürger.**

Burgund wird von Conrado Salico näher mit dem Teutschen Reiche verknüpft, 68.

C.

Canzler. S. **Erzkanzler, Reichskanzler, Vicekanzler.**

Capitulationen, worinnen dieselbe vor Alters bestanden, 32. 83. worauf K. Sigmund bey seiner Wal mit Kur-Maynz geschlossen, CVIII.

Carl der Große, Kayser, Stiffter des Reichs, beherrscht den Staat mit Zuziehung der vornehmsten Hofbeamten, 38. bestellt Seine Söhne und Enkel zu Thronfolgern mit Bewilligung aller Stände, 40. sucht seine Völker durch einerley Glauben, Gerichte und Gesetze zu vereinigen, 232. saß in Person zu Gericht. 241. Sein gesegnetes Andenken bey den Teutschen, 355, schließt das Kaiserthum an das Fränkische Reich, 358.

Carl der *IV.* Kayser, unternimmt das Reich durch nöthige Gesetze wieder aufzurichten, 4. schreibt deßhalb einen großen Reichshoff nach Nürnberg an alle Stände aus, 5. was Er darauf verhandelen lassen wollen? 6. publizirt daselbst den ersten Theil der G. B. 9. ordnet die Kurfürsten nicht erst an, sondern will ihnen nur den alten Glanz herstellen, 136. u. f. will die Regalien zur Kayf. Kammer widerziehen, 188. sucht das Reich an Böhmen zu henken, 254. schreibt einen neuen Reichshoff nach Metz aus, um der G. B. eine noch stärkere Rechtskrafft zu verschaffen, 334. Sie hieß von Ihme auch die Carolina, 389. Ob er Selbst deren Verfasser gewesen? 390. Sein Charkter 392. Gelehrsamkeit, 393. große Reichthümer, 394. wie Er Sich bey der Röm. Königs-Wal Seines

nes Sohns Wenzlaws gegen den Pabst und die Teutschen Fürste betragen? 409. XVI. warum Er denselben gern zu Rense wälen lassen wollen? 415.

Carolinger, von der Arth ihres Erbrechts. 40.

Caurzim, *Cauersini*. S. Gewerzschen.

Christenheit, erkannte im mittlern Zeitalter zwey allgemeine Oberhäupter, den Kayser und den Pabst, 70.

Churfürsten, S. Kurfürsten.

Churlande, S. Kurlande.

Cöln, Erzbischöffe zu, wie viel auf ihre Wal-Stimme bey den Ripuarischen Franken angekommen? 61. werden Erzkanzeler von Italien, 66. und des Römischen Stuls, 75. verlangen den Rang vor Maynz und Trier, 137. u. f. waß deßhalb in der G. B. versehen worden, 139. von ihrer alten Herzoglichen Gewalt in Ripuarien und dem Herzogthume Westfalen, 228. 229. (5) XXIV. von ihrer Kardinals-Würde der Röm. Kirche, 339. (7)

Cölnische Stadt-Privilegien geben zum Gesetze vom Widerruff der wider die Kurf. Gerechtsamen gegebenen Freyheiten den vermuthlichen Anlaß, 292.

Coloniarum Romanarum jura bey den Teutschen Reichs-Städten, 306.

Conrads des Salikers K. merkwürdige Wal, bey welcher sieben Hauptvölker gelagert waren, 53. u. f. große Bemühungen, den ganzen Reichsstaat in Ordnung zu bringen, 65. und Italien samt den Burgundischen Reichen genauer anzuschließen, 68.

Conrad der III. K. wirft sich gegen Lotharium Sax. zum Kayser auf, 84. und wird nach dessen Tode in Teutschland ohne die Bayern und Sachßen gewälet, ibid.

Conrads des IV. K. Wal-Dekret von der auf Ihn zu Wien geschehenen Vorwal, XV. indem Er nachher erst zu Frankfurt rechtmäßig gewälet worden. 122.

Conrad, Pfalzgrav bey Rhein, vermehrt die Pfälzischen Lande mit seinen Hohenstauffischen Erbgütern, 118. hatte auch die Schwäbische Pfalz, 150.

Constanzer Friede K. Friedrichs des I. mit den Wälschen Städten, 366. u. f.

D.

Dänemark, Könige in, dienen den T. Kayserrn bey ihren großen Reichshöffen, 350. ziehen Ihnen in den Reichs-Kriegen zu Hülffe, 72.

Daufin von *Vienne*, erstgeborner Französischer Kön. Prinz, wird beym Reichshoffe zu Mez auch zu Reichshandlungen gezogen. 402.

Doktores der Rechten waren bey den Reichs-Höffen Referenten, 253.

Dresekammer, hieß soviel als Schatzkammer oder auch das Archiv, 374. Dresoren waren vormals die Buffets bey großen Tafeln, CXVI.

E.

Ehrbare Geschlechter in den Reichsstädten, 307.

Eigenthümliche Herrschafften, S. Allodial-Fürstenthümer.

Einladungs-Schreiben zum Wahltage, 325.

Erbämter, S. Unterämter. 170.

Erbfolge in den alten Herzogthümern, 168. wie solche in den neuen Kurlanden nach der G. B. reguliret worden, 170. u. f. 343. von solchen werden Geistliche und unrechtmäßige Söhne ausgeschlossen, 176.

Erblichkeit des Reichs haben die Teutschen nie zustehen wollen, 42. 76. 78. 80. Henrich der VI. sucht solche für das Hohenstauffische Hauß durchzusezen, 96. wird jedoch wider abgestellt, 105.

Erhebung des neuen Königs auf den Altar kam aus dem uralten Fränkischen Staate, 410. daß die nachmalige auf dem Königstule zu Rense erst durch Carln den IV. eingefüret worden, 415.

Erstgeborne hatten meistens den Vorzug bey den Erbfolgen in den Fränkischen Reichslehen, 169. und auch bey den Sachßen, 170. auf sie sollen die Kurlande fallen, 179. 344. ihnen suchten auch nach der G. B. die Seniores in den Kurhäußern zuweilen vorzudringen, 344. LVII.

Erzbeamte, von ihren Ursprüngen, 37. machten schon vor Alters den innersten Rath der Könige aus, bey denen sie schon unter Carolo M. die Völkerschafften vertraten, 37. u. f. 48. ihrer waren schon sieben bey Ottonis M. Krönung 47. waren vermuthlich auch bey den Königswalen die Stimmführer und Vertreter der Völker, 57. wenn sie erblich und ihre Vorrechte vergrößert worden, 57. kommen unter Friderico I. von den alten Erzherzogthümern ab, und auf andere Fürsten, 94. versahen ihre Erzämter auch bey der Kayserkrönung zu Rom, 364. von ihren Verrichtungen bey großen Reichshöffen, 372. u. f. hatten zuweilen auch mehrere Unterbeamten, 379.

Erzbeamte der Kayserin, 371.

Erzbischöffe, die vornehmste, werden von Carln dem Großen an den Kayserl. Hoff gezogen, 38. ob Henrich der III. ihre Kurstimmen auf die Erzkanzlariate der drey Reiche gegründet? 75. hatten als Erzkaplane zugleich eigene Reichs-Kepler unter sich, 379.

Erzfürsten, S. Pfalzerfürsten, Herzoge, Kurfürsten.

Erzherzoglicher Titel im Oesterreichischen Hauße, gründet sich auf den Gnadenbrief K. Friedrichs des I. 90. daß deßhalb H. Rudolf der IV. solchen angenommen, 405.

Erzkämmerer-Amt, Ursprung, 37. kommt mit der Walstimme an Kur-Brandenburg, 119. Verrichtung bey großen R. Höffen, 373.

Erzkanzlariate der drey Reiche, 69. ob darauf die drey geistlichen

Kurstimmen gegründet worden, 75. Verrichtungen bey R. Höffen, 372.

Erz Marschall-Amt, Ursprung, 37. war bey der Sächßischen Kur-Stimme, 110. 118. Verrichtung bey R. Höffen, 372. Gerechtsame bey den R. Belehnungen. 386.

Erz-Schenken-Amt, Ursprung, 37. kommt mit der Wal-Stimme an Böhmen, 110. mit Widerspruch der Herzoge in Bayern, 116. Verrichtung bey großen Reichshöffen, 373.

Erz-Trukseſſen-Amt, Ursprung, 37. kommt mit der Kurstimme an den Pfalzgraven bey Rhein, 116. Verrichtung bey den R. Höffen, 373.

Evocationen der Reichsgerichte, dagegen lassen sich die Stände privilegiren, 234. S. *Privilegia de non evocando.*

F.

Fahnenleben, werden durch die Kayser den Herzogen entzogen, 93. können von den Reichsverwesern nicht vergeben werden, 151. vormalige Ceremonien bey deren Aufholung, 383. CXV.

Fehden, wenn sie für rechtmäßig angesehen wurden, 296. wie sich die Lehenleute dabey gegen ihre Lehenherren zu betragen gehabt, 297. wie sie geführet, 322. und waß deßhalb für Geseze gemacht worden? 324.

Fränkischer Reichsstaat, geht nach K. Carls des Dicken Absezung fast ganz auseinander, 42. wird durch Henricum Auc. und Ottonem M. wieder aufgerichtet, 45. 48.

Franken, ihre Ursprünge, 43. eifern auf ihr freyes Walrecht, 42. 76. 78. wollen sich solches alleine vor den andern Teutschen Hauptvölkern zueignen, 44. erscheinen bey den Teutschen Waltägen in vier Völkerschafften, 50. 54. 58. u. f. S. **Rheinländer, Moselaner, Ripuarier, Ost-Franken**; hatten keine eigene Herzoge, 58. 149. daher das hohe Ansehen der Pfalzgraven unter ihnen allerdings entstanden, 62. 149. wolten nur von einem höhern, oder ihres Gleichen, gerichtet seyn, 243.

Frankerserde, worauf vormals die Kayserwalen geschehen sollen, 12. 16.

Frankfurt am Mayn, die rechtmäßige Walstätte der Teutschen Könige, 13. sonderlich seit den Zeiten K. Conrads des III. 14. Ihr wird die Einlassung der Kurfürsten bey der Acht und dem Banne vom K. Friedrich dem II. anbefolen, 15. VI. verschließt jedoch bey gefärlichen Umständen ihre Thore, 16. 411. von den zween Walplätzen in und auſſer der Stadt, 17. u. f. dem kleinen Römer in der Vorstadt, 19. 411. und den Römer in der Stadt, 19. u. f. war vormals der Hauptsiz des Ost-Fränkischen Reichs,

23. woselbst schon K. Ludwig der Fromme einen neuen Palast baute, 22. 351. 382. (6) Ursprung seiner Reichs-Messen, 24. Einsezung und Erhebung der neuen Ost-Fränkischen Könige auf dasigem hohem Altar, 24. 410. von ihrem großen Ansehen im mittlern Zeitalter, 25. und ihrem vormaligen Titel einer Reichskammer, 26. sorgte für ihre Sicherheit bey den Waltägen, 30 daher auch in der G. B. das Gefolg der Kurfürsten auf zweenhundert Mann eingeschrenkt worden, 34. von der Sicherheit, so sie den Kurfürsten zu leisten schuldig ist, S. Sicherheits-Eyd. Die Bartolomäus-Kirche wird in der G. B. zur Wahlstätte verordnet, 34. und der Stadt das uralte Recht der Walstadt bestättigt, 382. von den Lägern der in Zwiespalt gewälten Könige vor der Stadt, 411. Ihre Rathsfreunde werden nicht nur zu Kayserlichen Rechttägen, sondern auch zu Reichshöffen und Entscheidung vornehmer Reichs-Lehen-Sachen erfordert, XLV. L. LI. Vollmacht für ihre Rathsgesellen zur Ablegung der Kayserl. Huldigung. CXIII.

Frankreich, Spuren im XIV. Seculo von dessen uralten Verbindung mit dem T. Kayserthume, 402.

Freye, alte Teutsche vornehme, viri egregiæ libertatis, 202. wie solche endlich zu dem Reiche gezogen worden, XXV.

Freygeborne, ihre vormalige Rechte, in den Städten, 306.

Friedrich der I. R. wird von den Walfürsten einmüthig erwält, 86. Dessen große Eigenschafften und Absichten, 87. giebt Henrich dem Löwen Bayern wieder, 88. zerreißt nach dessen Fall die alten Herzogthümer, 91. erhebt das Kayserliche Ansehen, 92. bringt die Erzämter auf andere Fürsten, 94. sorgt für die Commerzien und die Erhaltung guter Münzen, 212.

Friedrich der II. R. ist zu Frankfurt zweymal gewälet worden, 97 120. verfält mit den Wälschen in schwere Kriege, 120. wie die Päbste Ihn und Sein Kayserliches Hauß vom Reiche zu verdrängen gesuchet. 124. Verfall der R. Münze unter Ihme, 212. von Seiner Handlung nach Ost-Indien, 213. (4) bemüht sich das verfallene R. Justizwesen wider aufzurichten, 247.

Friedrichs des III, K. angebliche Goldastische Reformation hat keinen Grund, 262. Reichstagshandlungen im Jahr 1441. 263. hält 1442. Seine Hoff- und Kammergerichte in Frankfurt, 265. erhält Seine höchste Reichs-Gerichtsbarkeit an Seinem Hoffe, 266. Nachricht von Sr. Kayser-Krönung zu Rom. CXIV.

Fürsten, wurden, wenn es deren Leib, Ehre, Recht, Lehen ꝛc. betraff, von den Kaysern Selbst gerichtet, 246. hatten jederzeit den Zutritt zu den Reichshöffen, 252.

252. XLIII. mindere in den großen Herzogthümern, kamen erst unter Friedrico I. unmittelbar unter das Reich 94. wurden zu den Vorwalen gezogen, 112. endlich aber im großen Interregno davon verdrungen, 130. 415.

Fürstenämter waren untheilbar und unzertrennlich, 170.

Fürstengenossen, waren die Graven und andere Reichs-Räthe, 252.

Fürstenlehen, können wie die Fahnlehen von den Reichsverwesern nicht vergeben werden, 151.

Fürstenrecht, 252. XLIII. wird unter K. Fridrico III. wegen des Verfalls des Reichs-Gerichtswesens allzuweit auszudänen gesucht, 268.

Fürstenthümer bestanden vormals auf den Reichsamtschafften, 170. konnten seit Friderici I. Zeiten getheilt werden, 173.

Fulda, Aebte und Bischöffe, Erzkanzeler der Kayserinnen, 371.

G.

Geistlicher Richter unbefugten Eingriffen wird in der G. B. gesteuert, 240.

Geleit, sicheres, muste schon vor der G. B. den auf den Waltag ziehenden Kurfürsten geleistet werden, 34. 81.

Geleit der Reisenden hatten vornehmlich die Herzoge in den Provinzien zu besorgen, 164.

Geleitsbrief des Raths zu Frankfurt für Kur-Maynz beym Waltage, 1411, LXXXII.

Gerichtsbarkeit, hohe Landes- soll der Grund aller Regalien seyn, 182. 226. war das wesentliche Stück des Herzoglichen Amts, 183. u. f. wird den geistlichen Kurfürsten in der G. B. bestättigt, 225. worinn sie vor Alters bestanden, 230. wird auf die Kurfürsten zu Pfalz, Sachßen und Brandenburg erstreckt, 274. Ausnahm von der Regel des Gerichtstands der Wohnung, 276.

Gerichtsbarkeit, Kayserliche, gleichlauffende mit dem ersten Gerichtstande der Stände, 233. gründete sich ursprünglich auf die Fälle ermanglenden oder versagten Rechtens, 239. S. Reichshöffe, und Hoffgericht.

Gerichtsstand erster der Teutschen, war nur in ihrem Vaterlande und vor ihrer angebornen Obrigkeit, 183. 233. u. f.

Geseze, Teutsche, deren vormalige Ungewißheit, 2. Sammlungen, 3. konnten nur mit Beystimmung gesammter Stände gegeben werden.

Gewerzschen, Gewirzhändler, Italiener, 89. (2) hatten mit den Juden gleiche Rechte, 194. wurden von den Kayserm genuzet und geschüzet, 195.

Graven des Reichs, standen unter den Herzogen, 94. 163. 166. wurden von solchen mit Zuziehung ihres

ihres Volks bestellt, 231. waren zugleich Fürsten-Genossen und Reichs-Räthe, 252.

Gregorius des *VII.* Anmaßungen bey den Teutschen Waltägen, 78.

Groschen haben von ihrer Dicke den Namen, 210.

Güldene Bulle. Alle Fürsten, Graven, Herrn und Städte in Teutschen Landen werden vom Kayser nach Nürnberg geladen, um mit ihnen derenthalb zu Rate zu werden. §. I. Ihr erster Theil wird zu Nürnberg publizirt, 10. Eintheilung in Sazungen und Kapitel, das. Einige darinn enthaltene Verordnungen werden besonders durch Kayserliche Willebriefe bestättiget, 328. Widersprüche, so gleich Anfangs und nachher dagegen vorgekommen, 332. 406. 407. Der Kayser sucht ihr eine noch grössere Rechtskrafft beyzulegen, 336. hieß zuweilen die Carolina, 389. hat doch ihren Namen von dem Kayserlichen Siegel, 390. das erst zu Mez angehenkt worden, 400. Ob die sieben lezten Kapitel darum zu Mez in Gegenwart des Päbstl. Legats und des Französischen Daufin publizirt worden, damit auch die Wälschen und Franzosen an ihren Verfügungen Theil nehmen sollen, 401. Ob der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Kayfers darinn gedacht worden seye? 408.

H.

Hand oder Handschuh, deutet auf Münzen die Einwilligung der Könige an, 211.

Hanßfriede, Strafe des gebrochenen, 297.

Handwerks-Innungen in den Städten, 310. u. f.

Hauptlande, Teutsche, waren von Alters her vier, 43. und vormals Königreiche gewesen, 162.

Haußgenossen, solten von wegen der Kayser auf den richtigen Gehalt der Münze sehen, 209. kommen im Interregno unter die Landsobrigkeiten, 214.

Heller, haben vielleicht von ihrer Farbe zum Unterschied der schwarzen und dunkelen Scheidemünze den Namen bekommen, 210. (15) Ordnung Carls des IV. wegen ihrer Wertung, 220.

Henrich der *I.* K. bringt den Ost-Fränkischen Reichs-Staat wider in Ordnung, 44. 45.

Henrichs des Heiligen, K. Wahl, 49. u. f.

Henrich der *III.* K. führt den Titel eines allgemeinen Obersten Haupts der Christenheit, 70. macht die großen Begriffe vom Kayserthume zuerst in Europa gelten, 72. verknüpfft die Ungarn, den Pabst und die Römer näher mit dem Reiche, 73. sucht das Reich erblich zu machen, und die Vorrechte der Pfalzerzfürsten zu vergrößern, 74.

Henrich der *IV.* K. wird zuerst von einigen vornehmen Fürsten zu Goßlar, 74. und nachher auf dem Reichstage zu Trebur von allem Volke gewält, 76. Ursachen der großen Unruhen, die zu Seiner Zeit im Reiche entstanden, 77.

Henrich der *VI.* K. will das Reich nach Abschaffung der alten Pfalzerzfürsten für Seine Familie erblich machen, 96.

Henrichs des *VII.* von Lüzelburg, K. Decretum electionis, XXII.

Henrich der Stolze, H. in Bayern und Sachßen verliert durch Conradum III. seine beide Herzogthümer, 85.

Henrich der Löw, dessen Sohn, bekommt zuerst Sachßen und nachher auch Bayern wieder, 85. 88. wird gestürzt, und verliert beide Herzogthümer, 90.

Herkommen, war vormals meistens der Grund der Teutschen Staatsverfassung, I. dabey kam es nicht immer auf viele Vorgänge, sondern öffters nur auf den letzten an, 416.

Herzoge, werden den Bayern, Sachßen und Schwaben wieder verstattet, 44. hießen auch Pfalzerzfürsten und Kurfürsten, 89. Nach dem Falle Henrichs des Löws werden ihnen die Fürsten als Lehenleute entzogen, 93. musten Graven unter sich haben, 94. hatten alle Königliche Vorrechte oder die Regalien, 162. 164. worinn vormals ihr Amt bestanden, 163. u. f. XXIV. wurden zwar meistens von ihren Völkern gewälet, 165, musten jedoch ihr Amt von den Kayserm zu Lehen nehmen, und dieselbe als ihre Herren verehren, 166. ihre Lehensfehler wurden offt mit ihrer Absezung bestrafft, das. Sie vertraten die Hauptvölker bey den vornehmsten Reichshandlungen, 167. von der Vormundschafft über Unmündige, 170. von ihrer hohen Landsgerichtsbarkeit, 183. als dem Grunde ihrer Regalien, 184. Sie hatten das Recht, Bergwerke, 190. Juden, 130. und Zölle zu haben, 203. Sie hatten auch die Oberaufsicht über das Münzwesen in ihrer Provinz, das Münzrecht aber ex privilegio, 207. u. f. Sie konten auch schon vormals neue Länder und Güter an sich bringen, 222. von ihrer Gerichtsbarkeit in den Provinzien, 231. Ihnen waren die Landpfalzgraven zur Seite, 147. u. f. 232.

Herzogthümer, alte, konnten nicht getheilt werden, 167. Ob darinn eine Erbfolge Statt gehabt? 168. Ihre sämtliche Stände kommen unter Friderico I. unmittelbar unter das Reich, 172. u. f.

Hoffämter, tägliche, sollen die Stelle der abwesenden Unterämter vertreten, 374.

Hoffgericht, Kayserliches und Reichs-, richtete in jedem Lande über die Beruffungen in Sachen verzogenes oder ermanglenden Rech-

Rechtens, 246. bey solchem bekommen die Juristen entscheidende Stimmen, 253. kommt allmälig in Abnahm, 254. 256. konnte nicht gehalten werden, wenn der Kayser ausser dem Reiche war, 257. wird endlich mit dem Kammergerichte vereiniget, 266.

Hoffräthe, Kayserliche, werden von K. Maximiliano I. zu allerley Rathschlagungen gezogen, 272.

Hoffrichter, sind vermuthlich an die Stellen der Pfalzgraven gerückt, 247. ihrer waren mehrere zu Carls des IV. Zeiten, 248. kamen auch in Italien frühzeitig auf, 366.

Hohe Leute, wurden wie die Fürsten von den Kayserrn selbst gerichtet, 243. 246.

J.

Interregnum, S. Zwischenreich.

Jodoci, K. Wahl zum Röm. Könige in Zwiespalt mit Sigismundo, LXXIII. deren Verkündigung. LXXV. Nach seinem Tode wird von Kur-Maynz ein neuer Waltag angesezt, 189.

Italien, muß die von den Teutschen gewälten Könige annehmen, 64. wird unter Conrado Salico mit dem Teutschen Reiche näher vereinigt, 66. hat die Erzbischöffe von Cöln zu Erzkanzelern, 67. 75. wird schon von Carln dem Großen an das Fränkische Reich gehefftet, 359, und von den Ottonen von neuem an Teutschland, 360. Arth seiner Verbindung, 364. daß die Italienische Krönung eine bloße Ceremonie gewesen, 365. von der obersten Gerichtsbarkeit der Kayser darinnen, 366. wie es P. Johann XXII. vom Reiche abzureißen gesuchet, 367. Ludwig der Bayer aber und Carl der IV. es dabey erhalten, 368.

Italienische Kaufleute, S. Gewerzschen.

Italienische Reichskrone, S. Mayländische Krone.

Juden, waren schon Knechte der Fränkischen Reichskammer, 191. und nachher der Teutschen, 192. daß jedoch auch viele Stände das Recht gehabt, sie aufzunehmen, 193. Sie hatten gleiches Schicksal mit den Gewerzschen, 194. und wurden jederzeit von den Kayssern, zuweilen auch von Kur-Maynz geschüzt, 196. u. f. welches daher doch mit Widerspruch der Kayser auf den zehenden Pfenning Ansprüche machte, XLIV. pachten und verderben die Münze, 195, 214. verschiedene Urkunden zur Erläuterung des Rechts der Kayser und der Stände über die Juden, XXIX - - - XXXV.

Juristen, sassen bey den Kayssern in allen Reichsgerichten, 242. 244. waren Referenten bey den Reichshöffen, 253. bekamen im XIV. Seculo entscheidende Stimmen beym Hofgerichte, eben das.

K.

Kämmerer, Reichs-S. Erzkämmerer, Unterkämmerer.

Kämmerer, Oberster Hoff- hatte ein eigenes Gericht am Kayserlichen Hoffe, 256. u. f.

Kammergericht, S. Reichskammergericht.

Kammergerichte, waren schon vor Carln dem IV in Böhmen, 185. XXVII. wie auch in Frankreich und in andern Reichen, 257.

Kanzeler, S. Reichs-Vicekanzeler.

Kayser, bestättigten die Privilegien der Stände nochmals nach der Päbstlichen Krönung, 33. Oberste Häupter der Christenheit in weltlichen Dingen, 70. VII. Ob und wenn Sie vor den Pfalzgraven belanget werden können? 154. u. f. waren stets die allgemeinen Oberhäupter des Reichs, und die höchsten Schuzherren der Freyheit, 166. führten die Obervormundschafft über unmündige Herzoge und Reichsfürsten, 171. 176. u. f. hatten die allgemeine Gerichtsbarkeit im Reiche, 184. schüzten die Juden als ihre Kammerknechte, 192. sahen wegen ihrer Sorge für die Erhaltung der Wege und Brücken die Zölle frühzeitig als Regalien an, 198. u. f. solten doch ohne Bewilligung der Fürsten keine neue Zölle verstatten, 201. sorgten insonderheit für das Münzwesen, 204. 207. 209. 217. ließen Sich die Oberaufsicht und Verbesserung der Justizpflege vornehmlich angelegen seyn, 239. hatten zwey höchste Reichsgerichte im Reichshoffe. S. Reichs-Höffe und Hoff-Gericht. Zogen wegen der Justiz im Reiche herum, 245. richteten Selbst in Sachen der Fürsten und anderer hohen Leute, 246. Wo der Kayser, war auch das Reich, 250. hatten jederzeit Könige unter sich, 280. Ihr höchstes Recht bey Reichstägen und R. Höffen, 348. worauf Sie ihre Herrlichkeit und Majestät vornehmlich wiesen, 349. 352. 380. von ihrem Reichs-Schmucke, 355. waren schon vor Alters auch vor der Röm. Krönung zum Kayserlichen Titel berechtigt, 361. XX.

Kayserinnen, von ihrem alten Ansehen im Staate, 369. ihrem Reichsschmucke 370. ihren Erzbeamten, 371 und ihrer Tafel bey R. Höffen, 381.

Kayserlicher Geheimer Rath, war von den Kayſ. Reichshöffen verschieden, 243. bestand vormals aus den Erzbeamten 244. wird vom K. Maximiliano I beym Reichstage zu Freyburg gehalten, 272.

Kayserliche Kronen waren alle von Golde, 356. die Aachenische ward meistens auch zu Rom gebraucht, ibid

Kayserthum Römisches wird von Carln dem Gr. wieder aufgerichtet, und dem Fränkischen Reiche, 358. nach-

nachher aber von dessen Thronfolgern dem Teutschen angeschlossen, 358. 360. Es begriff sowol Teutschland wie Italien, 361, und war unabhänglich, XX. Vergebliche Bemühungen der Päbste, es von Teutschland abzureissen. 133.

Kempten, Aebte, Erzmarschälle der Kayserin, 371.

Könige, fremde, gehen bey R. Höffen dem Könige in Böhmen nach, 160. und deren Bottschafter den Kurfürstlichen Gesandten, XLVII.

Königliche Ehren, und Zierden hatten vormals schon die alten Pfalzerzfürsten, 279. 281. gebühren auch den jezigen Kurfürsten, 279. 283.

Königliche Lehen, Feuda Regalia. S. **Lehen.**

Königsamt, worinn es bestanden? 162.

Königsstul bey Rense, 414. Seit wann die Vorwalen daselbst geschehen? 415. warum die Könige nach der G. B. daselbst nochmals erhoben worden? das.

Königswalen, S. **Walen.**

Krönung K. Friderici III zu Rom, CXIV. Kaysers Maximiliani I zu Aachen, CXVI.

Kreuz, war fast auf allen Fränkischen Reichsmünzen zu sehen, 211.

Kurfürsten, von ihren ersten Ursprüngen, 37. 39. kommen mit diesem Namen zuerst unter Friderico I. vor, 89. K. Henricus VI. wolte sie ganz abschaffen, 95. wogegen Maynz, Trier und Cöln sich widersetzen, 96. waß für Irrungen daraus bey den Walen Philippi Suevi und Ottonis IV. entstanden, 98. 101. werden vom Reiche unter Ottone IV. aufs neue angeordnet, 106. warum in ungleicher Zal? III. beym Concilio zu Lion ist dieserhalb nichts vorgegangen, 125. wie sie sowol im großen Interregno, als nachher, allein gewälet, 130. und die mindern Fürsten allmälig auch von den Vorwalen ausgeschlossen haben, 132. ihr Ansehen lag beym Anfange Caroli IV. fast darnieder, 4. deßhalb dieser Kayser, um es wieder aufzustellen, den großen Reichs-Hof im Jahr 1355. nach Nürnberg ausschrieb, 6. Sie werden zu den Rathschlagungen, so ihre Vorrechte betreffen, allein gezogen, 7. erhalten nach der Wal ihre Privilegien sogleich bestätigt, 36. gehen bey Reichs-Höffen allen andern Fürsten vor, 160. bekommen alle Rechte der vormaligen Erzfürsten wieder, 161. u. f. Von ihren Erbfolgen, Vormundschafften, Großjärigkeit nach der G. B. 179, u. f. erhalten das Münzregal gleich wie Böhmen, 220. und das Recht, neue Lande und Güter an sich zu bringen, 221. woher ihnen die königlichen Ehren gebüren, 278. 283. sollen sich, wie vor Alters, järlich einmal versammlen, 286. von den Strafen ihrer Majestätsverlezer,

336, waren auch in Italien des Kayſers innerſte Räthe, 364.

Kurfürſten, geiſtliche, ihre Rangordnung nach der G. B. 140. erhalten die hohe Gerichtsfreyheit beſtättigt, 225. weil ſie ihre Stifftslande als Königliche Lehen beſeſſen, und darinn die Herzogliche Gewalt ausgeübet hatten, 227. u. f. bekommen das Privilegium de non appellando, 235. warum ſie ſich deſſen nicht ſogleich bedienet? 238. Von ihrem Vortritt bey Aufzügen, 327. und Haltung des geiſtlichen Amts vor dem Kayſer, 328.

Kurfürſten, weltliche, erſchienen vormals auf Waltägen geharniſcht und bewaffnet, 28. ihre Rangordnung, 140. 327. verſahen vormals das Reich in den Interregnis, 145. bekommen die Erzfürſtliche Gerichtsfreyheit und das Privilegium de non appellando.

Kurfürſtenthümer, erledigte ſoll der Kayſer, Böhmen ausgenommen, wider beſezen, 181.

Kurfürſtliches Collegium, iſt vornehmlich durch das Herkommen zu Stande gekommen, 131. und nicht durch K. Ottonem III oder P. Gregorium V. 133.

Kurfürſtliche Collegial-Täge, 291.

Kurfürſtliches Gefolg nach der G. B. einzurichten, LXVII. LXVIII. LXIX. LXX.

Kurfürſtliche Geſandten, gehen bey Reichstägen den Königlichen Bottſchafftern vor, LXVII. Vollmacht für dieſelbe bey Waltägen, 325.

Kurfürſtliche Willebrieffe. S. Willebrieffe.

Kurlande, neuere, waren von ganz anderer Arth als die alten Herzogthümer, 172. wurden vor der G. B. unter alle Söhne vertheilt, 173. Auf ihrem Beſize ſolte jedoch das Recht der Walſtimme gegründet ſeyn, 175. 179. 326. Sie werden von neuem für untheilbar erklärt, 176. 341. ſollen durch Erlangung mehrerer Lande und Güter verſtärkt, 224. 343. und die Walſtimmen von ihnen nie getrennt werden. 326.

Kur-Prinzen, ſollen zur Erlernung verſchiedener Sprachen angehalten werden, 386.

Kur-Schwerdter im Sächßiſchen Wappen, waß ſie anzeigen ſollen, 28.

L.

Läger der im Zwieſpalt gewälten Könige vor den Wal- und Krönungs-Städten, 411. u. f.

Landadel, beſchädigt die Städte, tumultuirt wegen der G. B. 333.

Landesherrliche Gerechtſame, ſollen aus der Eigenſchafft von Königlichen Lehen, und der hohen Gerichtsbarkeit entſtanden ſeyn, 226.

Landfriede K. Friedrichs des I. XLVIII, und K. Rudolfs des I. XLIX. ſolte den innerlichen Ruheſtand in den Provinzien erhalten,

ten, 285. wie ihn Carl der IV in Böhmen gehandhabet, 330. warum es nicht so leicht in Teutschland angegangen, 331.

Landmünze, ward vormals fast alle halbe Jare umgeschmolzen, um den Schlägeschaz zu vermehren, 208.

Landstände, von ihrem Rechte auf Landtägen, 163. bey Bestellung der Herzoge, 165, ihren Vormundschafften, 171. ohne sie durffte keine Hauptänderung in Landessachen vorgenommen werden, 238.

Lauenburger, S. zu Sachßen, Herzoge.

Lehen, von deren unzeitigen Aufsagen bey den Fehden, 297. musten bey gerechten Fehden am Ende wieder herausgegeben werden, 298.

Lehen, Fränkische Reichs- waren untheilbar, und fielen meistens auf die Erstgeborne, 170. Lehenherren führten die Vormundschafften über unmündige Vasallen, 171, wie K. Friedr. I. durch die Lehenbande auch die Allodial-Herrschafften und Fürstenthümer dem Reiche näher angeschlossen, 173. von feyerlichen Belehnungen mit Fahnen, 384. und den dabey üblichen Lehenssporteln, 385.

Lehengeseze, Lombardische, von ihrem Ansehen in Teutschland vor der G. B. 176.

Lehen, Königliche, Feuda Regalia, hatten ihren Grund in der hohen Land-Gerichtsbarkeit, 226. u. f.

Leibeigene und Freygelassene wurden erst im XII Seculo zu Bürgern in den Städten aufgenommen, 308.

Libertas Romana bey den Teutschen Reichsstädten, 305.

Lotharii von Sachßen K. Walgeschichte, 81. VIII.

Lothringer oder **Mosellaner** waren in einem eigenen Hauffen bey der Wal Conradi Sal. 54. 60.

Ludwig der Bayer, K. bestättigt die Gerechtsamen der Kurfürsten, und die grossen Vorzüge des Teutschen Reichs. 134. XX. hält solche auch in Italien aufrecht, 368.

Lüzelstein, Grav von, ein alter Teutscher Freye, wird endlich auch des Reichs Mann, 202. XXV.

M.

Magistri cognitionum causarum in Imperiali curiâ, 253.

Majestätsverlezer der Kurfürsten sollen nach dem alten Röm. Rechte aufs schärfste bestraft werden, 336. 338. daß zur Annehmung solcher Verordnung der Mord Erzbischofs Engelbrechts zu Coeln vermuthlich Anlaß gegeben, 340.

Maximilian der I K. überläßt den Ständen das Kammergericht ins Reich, 268. begibt sich doch dabey Seiner höchsten Gerichtsbarkeit nicht, 270. nimmt zuerst den Titel

Titel eines erwälten Röm. Kayſers an, 368. Beſchreibung Seines Waltags CXV. und Krönungsfests CXVI.

Mayländiſche Krone, ſolte bey R. Höffen vor einem gekrönten Kayſer hergetragen werden, 354. war von Golde, ob ſie gleich die eiſerne hieß, 356. zeigte die genaueſte Verbindung unſers Reichs mit Wälſchland an, 363. S. Italien.

Maynz, Erzbiſchöffe zu, hatten von je her die Anordnung der K. Walen, 12. ſchreiben nach der G. B. den Waltag alleine aus, 34. 141. ihre groſſe Vorzüge bey der Wal und Krönung Ottonis M. 46. 47. ſezten bey der Wal Henrici S. den Waltag bey Maynz an, 50. führten bey der Wal Conradi Sal. die erſte Stimme, 54. waren die erſten Fürſten im Reiche und in den Rheinländern, 59. 137. vertraten vermuthlich die Thüringer, 63. alter Rangſtreit mit den Erzbiſchöffen zu Trier und zu Cöln, 137. XXI. wird in der G. B. zwar nicht entſchieden aber doch beygelegt, 139. Sie haben bey der Wal die Umfrage und die lezte Stimme, 142. hatten bey der Abweſenheit der Kayſer auſſer dem Reiche die Juden zu ſchüzen, 196. von ihrer vormaligen Herzoglichen Gewalt in ihren Stifftslanden, 227.

Maynz, Heiliger Stul zu, vermuthlicher Urſprung dieſes Ehrennamens, 137.

Mehrheit der Stimmen, S. Wahlſtimmen.

Mez, groſſer Reichshoff zu, wird 1356. von Carln dem IV zweymal an alle Stände ausgeſchrieben, und erſt ſpäth im Jare gehalten, 334. u. f. Menge der dabey anweſenden Fremden, 394. Einzug des Kayſers zum R. Hofe, 395. bey welchem die G. B. publizirt worden, 397.

Miſſi Dominici höreten nach den Carolingern auf, 232.

Montmanne und Montpare in den Städten, 309.

Moſellaner, waren bey der Wal Henrici S. 50. und Conradi Sal. S. Lothringer, Trier, Erzbiſchöffe zu

Münze, war ſchon unter den Fränkiſchen Königen gräulich verderbt, 204. 208. Pipini und Caroli M. Bemühungen, ſie zu beſſern, 205. wie auch der nachherigen Teutſchen Kayſer, 207. 209. 217. verfällt ſonderlich unter K. Friederich dem II. 212. wird noch mehr durch die Juden und Wälſche Wucherer verdorben, 214. Vorkehrungen der Städte, um dem allgemeinen Schaden zu wehren, 215. waß für Schwierigkeiten Carl der IV bey der unternommenen Verbeſſerung angetroffen, 4. 209. 220.

Münzer, Kayſerliche, 209. kommen im Interregno unter die Landes-Obrigkeiten, 214. S. Haußgenoſſen.

Münzfreyheit der Stände im Fränkischen Reiche, 204. 205. ward schon vor Alters mißbrauchet, 208. 213. u. f.

Münzfuß im Reiche wird von Carolo M. wie eins zu zwölffe festgestellt, 205. aber nicht gehalten, 208. dauert jedoch in der Reichswerung biß auf das Interregnum, 214. von dessen schädlicher Erhöhung zu Carls des IV. Zeiten, 220.

Münzgesetze und Verordnungen von Friderico I. erneuert, 209. XXXVI.

Münzrecht, wer es vor Alters gehabt? 204. die Carolingische Kayser eignen sich solches zu, 205. u. f. wie es die Teutschen Kayser gehandhabt, 207. 209. 219. In Frankreich bringen es die Könige endlich alleine an sich, 219. durch die G. B. wird es an Böhmen und die sämtlichen Kurfürsten nachgelassen, 220.

Münzstädte werden für Schilling und Heller angeordnet, 329.

N.

Nürenberg, Reichsstadt, ihr wird das Recht des ersten Reichshofs eines Kayfers in der G. B. bestättigt. 383. Carl der IV. schreibt 1355. den großen Reichshoff in solche aus, 5. publizirt daselbst die gemachten Reichsschlüsse oder den ersten Theil der G. B. 10.

O.

Oberhöffe, Kayserliche, 233.

Oesterreicher, bekommen das Herzogthum Bayern, 85. geben solches wieder heraus, 88. und erhalten davor von K. Friderico I. den großen Genadenbrief, IX. worinn ihnen der erste Plaz nach den Kurfürsten, und alle große Vorrechte der Pfalzerzherzoge, nur keine Walstimme, zugestanden werden, 89. Grund der Pragmatischen Sanction, 90. solten von K. Friedrich dem II. zu Königen gemacht werden, 125. H. Rudolf der IV. ist über die G. B. mißvergnügt, 332. und nimmt den Palzerzherzoglichen Titel und Königl. Zierden an, 90. 403. welche er doch auf Andringen Carls des IV. wieder ablegt, 404.

Ost-Fränkisches Reich, wird von K. Arnulfen wieder zusammengebracht, 43. und von Henrico Auc. und den Ottonen von neuem hergestellt, 45. u. f. dessen Hauptsiz war Frakfurt, 23.

Ost-Fränkische Völker erhalten den Reichsstaat nach Abgang der Carolinger, 42. 44. waren in vier Hauffen bey den alten Waltägen, 53. 58. hatten vermuthlich deßhalb auch vier Pfalzgraven, so nachher unter der Rheinischen vereinigt worden, 117. (9) 148. (4)

Ost Franken, Provinzialen erwälen Henricum Sanctum beym Waltage, 50. sind in einem eigenen Haufen bey der Wal Conradi Sal. 53. Ein weltlicher Fürst hatte ihrentwegen die Stimme bey der Wal zu führen. 61.

Ott der Große, K. wird zu Aachen gewälet, 45. und bey Seiner Krönung von den sieben grosen Erzbeamten bedient, 47. bringt Italien und das Kayserthum wieder an das Teutsche Reich, 48.

Ott der III. K. hat das Kurfürstliche Collegium nicht angeordnet, 133.

Ott der IV. K. steifft sich wegen Seiner Wal vornehmlich darauf, daß Ihn die Kurfürsten gewälet, 99. und wird daher nach Philippi Tode nicht nochmals gewälet, 101. sondern von den anderen Ständen nur als rechtmäßiger K. auf dem Reichstage zu Frankfurt 1208. angenommen, 102. die an den Pabst erlassene Schreiben der Teutschen Fürsten und Baronen von Seiner ersten Wahl reden nur von der Vorwal, 99. 113. X. bestättigt das Kurfürstliche Collegium, 106. XI, XII. Untersuchung über die Goldastische Reichs-Sazung vom Jahr 1209. 108.

P.

Päbste, werden für die Oberhäupter der Christenheit im Geistlichen zur Zeit Henrici III. erkläret, 71. und dem Reiche näher angeschlossen, 73. haben die Erzbischöffe von Cöln zu Erzkanzlern, 75. verdringen die Hohenstauffer vom Reiche, 124. u. f. fechten die Walgerechtsamen der Kurfürsten an, 132. wollen sich einer allgemeinen Reichsverwesung anmaßen, 133. 144. suchen in die Gerichtsbarkeit des Reichs sich unbefugt zu mengen, 240. wollen Italien vom Reiche abreißen, 367.

Pabstwal, wird den T. Kayfern überlassen, 73. solte nachher durch die sieben Kardinal-Bischöffe nach Arth der T. Königswalen geschehen, 77.

Paläste der Kayser in den Städten. Wie der zu Aachen eingerichtet gewesen? 350. nach welchem vermuthlich auch der zu Frankfurt gebauet worden, 351.

Patrizier in den Reichsstädten, 307.

Pavesischer Traktat zwischen den Pfälzern und Bayern, V. wird in Ansehung des darinn ausgehaltenen Werels in der Kur von Carln dem IV. vernichtiget. 9.

Pfalbürger in den Reichsstädten, 316. werden abgestellt, 320. wogegen sich die Stadt Straßburg und andere sezen, 332.

Pfalzerzfürsten, alte, ihr hohes Ansehen im Reiche, 39. und sonderlich bey den Königswalen, 75. 83. werden von Friderico I. Kurfürsten genennt, 89. K. Henrich der VI. sucht ihre Walgerechtsame ganz aufzuheben, 96. hatten die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Landen samt den meisten Regalien, 230. u. f. trugen königliche Ehren und Zierden, 279. u. f. versammleten sich järlich einmal mit dem Kayser, 286. waren dessen innerste Räthe, 48. 287. ihre Majestätsverlezer wurden mit dem Leben und dem Verluste

luste ihrer Güter bestrafft, 338. S. Erzbeamte, Herzoge, Kurfürsten.

Pfalzgraven sprachen an den Höffen der Carolinger in geringern Sachen Recht, und ließen die wichtigern an den Kayser gelangen, 241. waren nie ohne Schöppen, 242.

Pfalzgraven, Italienische, wenn sie abgekommen, 141. nahmen alle an den Kayser gerichtete Appellationen an, 366.

Pfalzgraven, Reichs- und Land- werden von den Sächßischen Kayßern in den Provinzien angeordnet, 147. um von Reichswegen die Rechtshändel anzunehmen, 148. 232. 246. wie unter Friedrich dem II. der Hoffrichter an ihre Stelle gekommen, 247.

Pfalzgraven, Rheinische, berieffen zum Waltage, wenn Kur-Maynz nicht konnte, 12. bekommen die erste Walstimme unter den weltlichen Kurfürsten, 116. welche auf die Pfälzischen Lande und das Truksessen-Amte gegründet war, 8. IV. von ihrem hohen Ansehen in den Fränkischen Provinzien, 117. 118. 194. in Schwaben, 150. und sonderlich in den Rheinländern, 151. hatten viele Graven als Lehenleute unter sich, 149. CII. versehen das Reich in den Interregnis, 146. 150. von ihrem Richteramte über den Kayser, 154. u. f. wie es in diesem Kur-Hauße vor und nach der G. B. mit der Erbfolge, den Theilungen, Vormundschafften ꝛc. gehalten worden, 177. 345. LVIII. LIX. ꝛc. worinn die Kurlande zur Zeit der G. B. bestanden, 342. LV. LVI.

Pferd, worauf die Könige am Waltage ritten, wer es haben sollen? 381. LX. das, worauf der Reichs-Lehenmann geritten, gebürt dem Reichs-Marschalle, 385.

Philipps von Schwaben, K. erste Wal von Fürsten und Ständen, 92. zweyte Wal von den Kurfürsten, 101.

Polnische Waltäge, ihre Gleichheit mit den ältern Teutschen, 56.

Pragmatische Sanction, Grund derselben, 90.

Privilegia, werden von den Kayßern den Ständen nach der Wal, und nochmals nach der Römischen Krönung bestättigt, 33. 36. diejenige, so den Kurfürstlichen Gerechtsamen entgegen sind, sollen für widerruffen und nichtig geachtet werden, 293. Vorsicht der Kayser, daß ihre Privilegien nie zum Schaden eines dritten gereichen, 294.

Privilegia de non appellando der Böhmischen Könige, 186. werden auch den geistlichen Kurfürsten gegeben, 235. und auf die weltlichen erstreckt.

Privilegia de non evocando gegen die Kayserlichen und Reichs-Gerichte, 185. 234.

Q.

Quartiere, alte Kurfürstliche, in den Reichsstädten, 286. (3)

Quitzbriefe bey gerechten Fehden, 298.

R.

Rangstreit unter den geistlichen Kurfürsten wird beygelegt, 136. u. f. wie auch unter den weltlichen, 140.

Raubgierde, des Teutschen Adels bey den Fehden, 296.

Rautenkranz im Sächßischen Wappen, 282.

Recht, ermanglendes oder versagtes, gründete die Kayserliche Gerichtsbarkeit, 239. u. f.

Rechtträge unter K. Friderico III, 267.

Recursus ad Comitia, woher sie entstanden? 270.

Reformation, angebliche, K. Friderici III. 262. u. f.

Regalien, hatten die großen Herzoge schon vormals, 162. 164. sollen sich auf die hohe Landsgerichtsbarkeit gründen, 182. von den Reunions-Absichten K. Albrechts des I. und Carls des IV. 188. werden den Kurfürsten von neuem zugeeignet, 186.

Reich, starb niemals ab, 150. bestand vornehmlich auf den Lehenschaften und der Gerichtsbarkeit, 173. gefährlicher Unterschied, den die Zwietracht zwischen dem Kayser und dem Reiche machen wolte, 250.

Reich, S. Reichs-Höffe.

Reichsämter. S. Erzämter, Unterämter.

Reichsburger, waren ursprünglich freygeborne Leute, 303. ihre große Vorzüge auch im Lehenrechte, 304. wenn die Freygelassene und Leibeigene zum Bürgerrechte in den Reichsstädten gelassen worden, 309.

Reichs-Erbämter, S. Unterämter.

Reichs-Erzämter, S. Erzbeamte.

Reichs-Gericht, höchstes, auf Reichstägen, war nur in peinlichen Fällen der Stände, 243.

Reichs-Gerichte, höchste, gegen deren Vorforderung versehen sich die Stände mit Privilegien, 234. 254. verfallen unter K. Wenzlaw, 255. Vorschläge, so zu deren Wiederaufstellung geschehen, 260. werden noch heutiges Tags, wie vor Alters gehandhabt. 273.

Reichs-Gesetze, wie es mit deren Abfassung und Kundmachung auf den Reichshöffen zu Mez und Frankfurt gehalten worden? 401.

Reichshöffe, gemeine, von ihrem Ursprunge unter den Carolingern, 243. Auf solchen wurden die Rechtssachen der Fürsten und anderer hohen Leute behandelt, 246. waren einem kleinen Reichstage wegen der darzu aus allen Ordnungen erforderten Reichsständen nicht ungleich, 248. 252. wurden järlich mehrmals versammlet, 286. beschäfftigten sich nicht nur mit Gerichts, sondern auch mit Staats-Lehen- und Genaden-Sachen, 250. konnten ohne den Kayser nicht bestehen, das. hiessen

sen vormals das Reich, 251. XXXIX. XL. XLI. XLII. Die Juristen waren dabey Referenten, 254. kamen schon unter Carln dem IV. in Abnahm, 255. 259. solten unter K. Friedrich dem III. wieder hergestellt werden, 267. wie zuerst die järlichen Reichstäge unter K. Max. dem I. ihre Stellen vertreten sollen, 270. nachher aber das Reichsregiment, 271. wie jeder in seiner Sprache sich darauf gerichtlich zu verantworten gehabt habe? 387. S. Fürstenrecht, Fürstengenoß, Reichs-Rath.

Reichshöffe, große, waren von den allgemeinen Reichstägen nicht viel verschieden, 347. von ihrer Beschaffenheit unter den Carolingern, 348. wie die Kayser gemeiniglich an höhern Festen ihre ganze Majestät darauf sehen lassen, 349. u. f. Sie wurden meistens auf Märkten und freyen Plätzen vor den Reichs-Pfalzen gehalten, 350. von den Gerüsten, oder Bühnen, so auf solchen alsdann aufgeschlagen worden, 352. daß man das in der G. B. vorgeschriebene Ceremoniel schon vor Alters beobachtet, 353. sowol beym Aufzuge des Kayfers nach dem Plaze, 354. als bey Verrichtung der Erzämter, 372. und der Tischordnung, 380. von den Italienischen Reichshöffen in den Ronkalischen Feldern, 365. Rangordnung der Kurfürsten vor andern Fürsten und des K. in Böhmen vor andern Königen, 160.

Reichshofrath wird im Westfälischen Frieden bestattigt, 273.

Reichskamer, waß dieser Namen im mittlern Zeitalter bedeutet, 26. (12)

Reichs-Kammergericht, war schon unter K. Sigismundo bekannt, 256. ward vom K. Maximil. I. ins Reich überlassen. 268.

Reichs-Kanzeler, waren schon unter Conrado Salico in jedem eigenen Reiche, 68. u. f. S. Reichsvicecanzler.

Reichs-Kepler-Amt, 379.

Reichs-Kronen, ob deren drey von Gold, Silber, und Eisen gewesen? 357. S. Aachenische, Mayländische, Kayser-Krone.

Reichs-Münz-Fuß, S. Münz-Fuß.

Reichs-Pfalzgraven, S. Pfalzgraven.

Reichs Räthe, waren die Stände bey den Reichshöffen, 252, und nachher beym Reichs-Regimente, 271.

Reichs-Regiment, wie es angerichtet gewesen, 271.

Reichs-Satzungen, bekamen erst auf Reichstägen die völlige Krafft von Reichsgesezen, 2.

Reichs-Schmuck des Kayfers, soll von Carln dem Großen herkommen, 355. der Kayserin, worinn solcher bestehe?

Reichs-Städte, S. Städte.

Reichstäge, allgemeine, auf solchen wurden die peinlichen Fälle der Stände angebracht und gerichtet, 243. 245. rükten unter Maximiliano I. fast an die Stelle der alten Reichshöffe, 270.

daher die Recurſus ad Comitia entſtanden, 271. wie es damit unter den Carolingern ausgeſehen? 348. u. f. warum die Italiener in neuern Zeiten darzu nicht gelaſſen worden? 368. wie es darauf mit Abfaſſung und Kundmachung der allgemeinen Reichsgeſeze gehalten worden? 401. u. f.

Reichsverfaſſung, beruhte vormals meiſtens auf dem Herkommen, I. daher Carl der IV. durch geſchriebene Geſeze ſolche ſtandhaffter machen will. 5. Sie änderte ſehr nach dem Umſturz Henrichs des Löws, 91.

Reichsverweſer, erhalten in der G. B. ihre Gerechtſame befeſtiget, 151. worinn der Pfalzgrav und der H. zu Sachßen einander gleich geſtellt werden, 152. Pfalzgrav Ludwig erklärt ſich im Interregno 1410. wegen des übernommenen Vikariats an die Stadt Frankfurt, LXV. deſſen Vikariats-Patent vom Jahr 1438. XXIII.

Reichsverweſung bey erledigtem Throne wollen die Päbſte behaupten, 133. verſahen vormals die Kurfürſten, 145. und inſonderheit im großen Interregno die Pfalzgraven, 150. der deßhalb in der G. B. gemachten Verordnung widerſezen ſich die Päbſte, 403.

Reichsvicecanzler, wenn der Titel dieſer hohen Würde aufgekommen, 373. hatte der Kayſer und das Reich jederzeit beſtellt, XLIV.

Renſe bekommt wegen des Königſtuls die Zollfreyheit von Carolo IV, 157.

Rheinländer, waren bey den Walen Henrici S. und Conradi Salici, 50. 54. wie weit ſie ſich erſtrecket, 58. ihrentwegen führten die Erzbiſchöffe zu Maynz die erſte Stimme, 59.

Rheinzölle, wolte Carl der IV um ein Drittel herunter geſezt haben, 239.

Ripuarier, oder Niederländer, nehmen Henricum S. zum Könige an, 52. waren bey der Wal Conradi Sal. in einem eigenen Hauffen, 54. Anſehen der Erzbiſchöffe zu Coeln unter ihnen, 61.

Römer nehmen Henricum III und deſſen Thronfolger für Patrizier und ihre Könige an, 73.

Römer zu Frankfurt, war vermuthlich der Palaſt, und die auf dem Plaze herum liegende Gebäude die ædificia nova, ſo Ludovicus Pius bauen laſſen, 20. 351. worinn noch im XIII Seculo die Walen in der Stadt geſchehen, 19. ward im XV Jarhunderte dem Reiche und den Kurfürſten zu Ehren wider aufgerichtet. XCVIII.

Römer, der kleine, in der Frankfurter Vorſtadt, 19. lag beym Klapperfeld, wo die Walen auſſer der Stadt vorgenommen worden, 18. von den Privilegien, ſo ſich die Städte geben laſſen, daß die Kayſer ihre Quartiere in den

den Vorstädten nehmen solten, 411.

Römerzüge, die deßhalb vorhandene Constitution wird am wahrscheinlichsten Conrado Sal. zugeschrieben, 165. wie sie angeordnet worden? 364.

Römischer Königs Titel, wann solcher aufgekommen, 67. 74.

Römische Königs-Wahl bey Lebzeiten eines Kayfers, ob derselben in der G. B. gedacht worden? 408. Ungültigkeit der alten dagegen gemachten Geseze, 409.

Römische Krönung war nicht nothwendig zur Kayserlichen Würde, 361. u. f.

Römisches Patriziat der Teutschen Könige, 74.

Römisches Reich, begriff sowol Teutschland wie Italien, 361. S. Kayserthum.

Rolands-Säulen, 306.

Romana Libertas bey den Städten, 305.

Romanum mundiburdium, 305 (21)

Rudolf der Habspurger, K. wird allein durch die Kurfürsten gewälet, 131. sucht dem verderbten Münzwesen wieder aufzuhelffen, 217.

Rudolf von Friedberg, Bischoff zu Verden, ist der vermuthliche Verfasser der G. B. gewesen, 390.

Ruprecht K. Dessen Handlungen auf dem Tage zu Maynz, XLIV.

S.

Sachßen, eines von den vier alten Teutschen Völkern, 43. bekommen Theil an den Fränkischen Königswalen, 44. erkennen den schon zu Maynz gewälten Henricum S. als rechtmäßigen König, 51. sind in einem eigenen Haufen unter den sieben Völkern bey der Wal Conradi Sal. 53. an sie waren die Slavischen oder Wendischen Völker geschlossen, 36. 114.

Sachßen, neue Herzoge zu, waren weniger mächtig als die vorigen ältern, 91. versahen das Erzmarschallamt, 110. bekommen deßwegen die zweyte weltliche Kurstimme, 118. erhalten das Reichs-Vikariat in den Interregnis bestättigt, 146. und werden darinn mit den Pfälzern gleichgestellt, 152. woher ihnen dieses Vikariat gebühret, 153. Streit der Wittenberger mit den Lauenburgern wegen der Kurstimme vor und nach der G. B. 175. 343. 405. bekommen die hohe Erzfürstliche Gerichtsbarkeit, 275. führen die Herzogliche Zinkenkrone, und die Kur- und Marschalls-Schwerdter im Wappen, 282. wie es nach der G. B. mit den Erbfolgen bey ihnen gehalten worden, 346. der Streit beym R. hoffe zu Mez wegen Vortragung des Reichsschwerdts wird für Kur-Sachßen entschieden, 396.

Sächßisches Wappen, 282.

Salhof zu Frankfurt, war die alte Königliche Gerichts-Stätte, 20.

Salzquellen, S. Bergwerke.

Sazungen, S. Reichs-Sazungen.

Schazmeister, unter den Kayserlichen Hoff-Beamten, 378.

Scheidemünze, dunkele und schwarze, 208. wird durch weisse und helle zu verbessern gesuchet, 210. und endlich fast willkürig, 218.

Schlägelschaz, wie viel die Landherren damit zu gewinnen gesuchet, 208. 214. für den, der den Kayfern gebürte, sorgten die Hausgenossen, 209.

Schöppen, Schöffen, waren bey allen Gerichten im Fränkischen Reichsstaate, 242.

Schöppenstüle, werden von den Kayfern in den vornehmsten Städten angerichtet, 233.

Schultheissen, Reichs- hatten die Aufsicht über die Reichszölle und das Gerichtswesen, 199. 233.

Schwaben, eines von den vier alten Teutschen Hauptvölkern, 43. werden zu den Fränkischen Königs valen gelassen, 44. ihr Herzog erkennt endlich auch den schon zu Maynz gewälten Henricum S. als rechtmäßigen König, 52. lagern sich bey der Wal Conradi Sal. unter den Hauptvölkern in einem eigenen Haufen, 53.

Schwäbische Pfalzgraven, 148. daß Pfalzgrav Conrad bey Rhein auch die Schwäbische Pfalz versehen, 150.

Schweizerbund, gibt insonderheit zum XV. Kapitel der G. B. Anlaß, 313.

Sicherheits-Eyd der Frankfurter Bürger bey Waltägen, 35. LXVIII. LXX. LXXVIII. LXXXIII. XCIX. C.

Sigmund K. Urkunden von Seiner Wal zu Frankfurt, LXII -- CXIII.

Slavische oder Wendische Fürsten und Herren, waren bey Waltägen den Sachßen angeschlossen, 36. hielten sich an deren Rechte und Gerichte, dal. durfften bey den Reichshöffen und Gerichten nur in ihrer Sprach sich verantworten, 387. daher auch die Kurprinzen die Wendische Sprache erlernen solten, 386.

Spanien, Könige in, wollen sich des Kayserlichen Titels annassen, 72.

Städte, Reichs- werden mit zu den Rathschlagungen über die G. B. eingeladen, s. 334. von

von

von dem alten Ursprunge ihrer Freyheiten, 300. 303. ihrer Macht, 302. 316. u. f. von ihrem vormaligen Rechte bey Waltägen, 112. werden zu den Reichshöffen auch im Lehenrechte gezogen, 252. 268. 304. L. LI. von den innerlichen Verstrickungen ihrer Bürger untereinander, 308. welche die Kayser sowol als ihre Bündnisse mit andern Städten und Herren verbiethen, 310. 313. Eifersucht der Fürsten auf die Städte, 318. und des Landadels, 321. widersezen sich der Verordnung von den Pfalbürgern, 332. Ihre Abgeordnete zu den grossen R. Höffen und Krönungsfesten speißten an eben dem Orthe, wo die Kayser und die Fürsten, 381. CXVI.

Stände, sämtliche, werden zu dem Reichshoffe nach Nürnberg beruffen, 6. und zu den Rathschlagungen so ihre gemeinsame Gerechtsame betraffen, gelassen, 7. nahmen vor Alters an den Königswalen Theil, 40. aus allen ihren Gattungen wurden Beysizer und Reichsräthe zu den Reichshöffen und Rechttägen gezogen, 248. u. f.

T.

Teutschland, dessen jämmerlicher Zustand nach Ludovici Bav. Tode, 3. bestand von je her auf vier Hauptvölkern, 43. S. Bayern, Francken, Sachßen, und Schwaben, wie das Kayserthum damit verknüpft worden, 360. In solchem war das Römische Reich wie in Italien anzutreffen, 361. uralte Freyheit seiner Völker im Gerichtswesen, 243. 245. Seine Reichskrone war die Mutterkrone aller anderen. S. Aachenische Krone.

Thüringer, ein Vandalisches Volk, ob sie bey den Waltägen unter den Bayern, oder Sachßen gesteckt haben, oder nicht vielmehr von Kur-Maynz vertreten worden? 62.

Tirularuren, vormalige, der Kayser, 284.

Trier, Erzbischöffe zu, versahen schon ehedem, als Primate, das Erzkanzleramt im Lotharischen Reiche, 61. oder dem Riche zu Aache, 69. streiten mit Kur-Maynz wegen des Rangs, 136. drängen sich auch bey Alberti I Wal wirklich vor 138. wie diesem Streite in der G. B. abgeholffen worden, 139. wenn sie bey der Wal die erste Stimme bekommen, 142. besaßen ihre Stifftslande von Alters her als Königliche Lehen, 227. XXXVIII.

Tris-Camerarius Imperii, waß er gewesen, 379.

V.

Verbindungen, Verstrickungen, in und unter den Ständen und Städten, 299.

Vicariat, Vicarii S. Reichsverweſung, Reichsverweſer.

Ungarn, wird durch K. Henrich den III. mit dem Reiche verknüpft, und an die Bayriſchen Rechte gewieſen, 37.

Universal-Monarchie, in Europa unter K. Henrich dem III. 70.

Unterämter, waß ihnen bey groſſen R. Höffen zu verſehen gebüret, 374. ihre Urſprünge, 375. ihrer waren zuweilen mehrere unter einem Reichserzamte 379. wolten bey Krönungsfeſten das Silber von den Kayſerlichen Tafeln haben. 382.

Unterkämmerer, waren von verſchiedener Beſtimmung, 377. Camerarius a theſauris, 378.

Untermarſchälle, Reichs-Erbmarſchälle von Calendin und Pappenheim, 376.

Volljärigkeit ward bey den alten Teutſchen mit der Wehrmachung erreichet, 172. und den Kurfürſten in der G. B. auf das 18 Jar geſezt, 180.

Vormundſchafften in den Fränkiſchen Reichslehen gebürte den Lehenherren, 171. wie es kurz vor der G. B. damit bey den Kurlanden gehalten worden, 176. u. f. XXVI.

Vorwalen zu Renſe, 28. 415. XVI. geſchahen vor Alters auf Provinzial-Landtägen, 49. vor der Wal Conradi Sal. wurden alle Fürſten und Stände darzu gezogen, 53. bey der Wal Lotharii Sax. wurden zehen Fürſten darzu genommen, 81. wie es damit bey Ottone IV zugegangen, 99. 113. und bey Conrado IV zu Wien, 123. wie endlich die Vorwalen abgekommen, 113. 130.

W.

Wälſche Kaufleute, hatten gleiche Freyheiten mit den Juden, 195. S. Gewerzſchen.

Walen der Teutſchen Könige, geſchahen vormals auf allgemeine Reichstägen und auf freyem Felde, II. vornemlich aber auf Fränkiſcher

scher Erde, 12. bis sie endlich in die Städte gezogen wurden, 13. Wie man die Gesandten des Pabsts und fremder Könige davon zurükgehalten habe? 29. wie dieselbe vor der G. B. geschehen? 30. XI. XVII. und durch die G. B. angeordnet worden? 37. von dem Antheil, so das gesamte Volk vor Alters daran genommen, 40. Wal Henrichs des H. durch vier Hauptvölker, 50. nach welcher hierauf die drey andern sich auch bequemen, 51. Conradi Salici, 54. Lotharii Saxonis, 82. Friderici I. 86. Veränderungen, so sich bey den Walen nach dem Falle Henrichs des Löwen zugetragen, 95.

Walen bey Lebzeiten eines Kayſers, wolten einige Teutsche Fürsten und der Pabst weiter nicht geschehen lassen, 78. 408. ob ihrer in der G. B. gedacht werde, 409.

Walstimmen, Gültigkeit der mehrern, 30. 35. 54. 113. werden auf den Besiz der Kurlande gegründet, 175.

Walträge, Gleichheit der ältern mit den Polnischen, 56. daß auch die Pabstwalen im XI. Seculo darnach gerichtet werden sollen, 77. wie die großen und allgemeinen Waltäge abgestellet worden, 111. Formular des Einladungsschreibens zum Waltage, 325. Vollmacht der Kurfürstlichen Walgesandten, das. Anstalten der Walstadt Frankfurt bey der Wal K. Sigismundi, LXXII. und beym Waltage 1411. nach Jodoci Tode, LXXXIII.

Wendische Fürsten, S. Slavische.

Werung der Münze bey den Städten, 215. XXXVII.

Wetterauische Städte, Friedberg, Wezlar und Gelnhaußen, halffen vormals die Walstadt besetzen, 30.

Wexeler in den Städten, um fremdes und schlechtes Geld gegen gutes und einheimisches auszutauschen, 216.

Wexelcomtoirs, waren schon im XIII. Jahrhunderte, 216.

Willebrieffe der Kurfürsten, 287. wenn solche abgekommen. 291.

Z.

Zehenter Pfenning beym Abzug, vermuthlicher Ursprung, 191. warum Kur-Maynz solchen von

den Juden gefordert, 196. XLV.

Zinkenkrone um den Herzoglichen Hut, 281. im Sächßischen Wappen, 282.

Zölle, wurden den Kaufleuten für die Waren wegen der Erhaltung der Brücken und Wege gefordert, 198. und frühzeitig zu den Regalien gerechnet, 199. Ohne Erlaubnuß der Kayser und Fürsten solten keine neue Zölle im Reiche angelegt werden, 200. u. f. daß die Stände auf ihre eigene Zölle sehr eifrig gehalten, 201. u. f. daß auch die Herzoge in den Provinzien die Zölle gehabt, 203. solten auf dem Reichshoffe zu Nürnberg herunter gesezt werden, 6. 329.

Zwischenreich, nach Abgang der Salischen Kayser, 81. grosses, bey Verdrängung der Hohenstauffer, 129. u. f. gräulicher Verfall im Münz- und ganzen Reichs-Wesen, 214. wer vormals das Reichsvikariat darinn geführet? 145. u. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler und Zusätze,

so vor andern noch zu bemerken nöthig geschienen.

Seite 8. Zeile 26. ist anwesenden wegzustreichen.
- 9. - 18. statt Secr. leß *Scr.*
- 22. - 6. Seze hinzu: S. unten §. *CVII.*
- 29. - 8. statt wi- sezt leß widersezt.
- 38. - 28. nach cognoscerent seze hinzu: ANNALES FULDENSES ad a. 852. Rex - - cum Principibus & *Præfectis Provinciarum* publicis causis litibusque componendis insistens.
- 56. - 21. nach in eigenen Hauffen seze noch oder vielmehr mit ganzen Heeren.
- 68. - 20. nach (8) lösche Diese und seze: S. die Urkunde vom Jahr 1050. beym FONTANINI *in Antiqq. Hortæ, Append. p.* 390. Die leztere
- 69. - 10. nach *Lothario* seze und Könige Zuentibold
- 74. - 18. statt (12) seze (11)
- 88. - 21. nach Gerechtsamen seze hinzu bey der Wahl
- 97. - 12. nach widerlegt haben seze S. auch den Frhrn. v. SENCKENBERG im *Ricciardo de antiquis, T. I. Thes. Jur. Feud. Jenich.*
- 123. - 11. statt soches lese solches
- 134. - 31. nach geschrieben worden, seze S. den Frhrn. v. SENCKENBERG *in Methodo App. V. p.* 199. *not. a.*
- 142. - 27. nach hierbey streiche alles folgende aus bis auf die lezte Zeile verb. Bezug auf: Und seze noch nicht ausgemacht, sondern erst nachher im *XXII, XXVI* und *XXVII* Kap. verordnet, wie dieselbe sämtlich bey Aufzügen und Haltung der großen Reichshöffen ihren Rang ꝛc.

Seite 145. Zeile 19. nach hielten viele seze im großen *Interregno* (6*)
(6*) S. den RHOTE in *Chron. Thur.* ad a. 1253. beym MENCKE T. II. col. 1739.

- 147. -- 7. gleich Anfangs seze Reichs- und Landpfalzgraven

-- 152. -- 29. lösche von dem richtigen bis übrigens und seze: Ob übrigens diese Fahnlehen mit denjenigen, so nachher *in Camera* verliehen worden, von einerley Arth gewesen seyen? davon hat Hr. ꝛc.

-- 160. -- 16. Muß das voranstehende (*) zum Ende der vorigen Zeile gerükt werden.

-- 162. -- 7. nach Landkassen seze wie auch eigene Kanzleyen und Archive, wie der Frhr. v. SENCKENBERG *in Vision diversis p.* 65. §. (*LIX.*) gewiesen.

-- 170. -- 10. statt (8) seze (9)

-- 182. -- 5. statt zehenten und eilften Kapitel leß neunten und zehenten Kapitel.

-- ead. -- 20. lösche Partikuliers und seze Stände.

-- 211. -- 30. statt Gold leß Geld.

-- 217. -- 1. statt auch leß auf.

-- 224. -- 18. nach aufzuhelffen seze: Waß es in neuern Zeiten wegen dieser Kurfürstlichen Freyheit abgesezt, erzält Hr. Jo. JAC. MOSER im *XXIII.* Th. des Staatsrechts.

-- 228. -- 30. lösche überein.

-- 306. 307. -- Von den Ursprüngen der freyen Städte und den edlen Bürgern in den Reichsstädten. Siehe auch den Frhrn. von SENCKENBERG in der *Genua Liguſtica* p. 72. u. f. und in der schönen Ab andlung *de Nobilitate Germanica.*

- 412. -- 20. nach nicht eher als unter Fridrich dem II. seze oder bald nach dem großen *Interregno.*

Die übrigen Druckfehler, welche durch die Unachtsamkeit der Correktoren, und bey der Entfernung des Orths des Druks eingeschlichen, und stehen geblieben, wird der geneigte Leser dem Verfasser zu gut halten, und selbst zu verbessern belieben.

Inv.Nº

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Olenschlager, Johann Daniel von, / Back, ... / Karl

Johann Daniels von Olenschlager Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls des IV aus den älteren Teutschen Geschichten und Gesezen zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten als dem Grunde der heutigen Reichsverfassung

Frankfurt ; Leipzig 1766

4 J.publ.g. 869 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516531-5
VD18 14525712